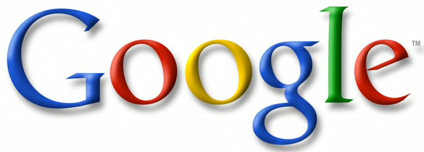
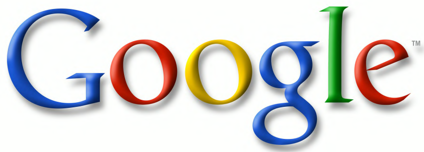







HIERONYMUS



JAHRBUCH

der

Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus

in Oesterreich.

Siebenter Jahrgang.



Wien und **Leipzig.**
Julius Klinkhardt.
1886.

INHALT.

Seite

I.

Dr. Martin Luther's 400jährige Geburtstagsfeier in Oesterreich

am 10. und 11. November 1883.

Von JOHANN DĚDIC, evang. Pfarrer in Olmütz.

I.

Einleitung.

Hatte das Jahr 1881 der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse in den österreichischen Erblanden die erste Säcularfeier ihrer Wiedererweckung durch des unvergesslichen Kaisers Joseph II. Toleranz-Patent gebracht und die Freude bereitet, dass ihr bei diesem Anlasse sowohl vom Throne herab die Versicherung der Gewogenheit und Huld des kaiserlichen Schirmherrn zu Theil geworden, als auch von den Glaubensgenossen des Auslandes reichliche Beweise brüderlicher Liebe und Theilnahme entgegengebracht worden sind, so ward mit dem Jahre 1883 der evangelischen Gesammtkirche aller Länder und Sprachen, soweit sie als Tochter der lutherischen Reformation sich betrachtet, ein neues erhebendes Fest beschieden, das im Hinblick auf seinen weiten Schauplatz ein wahrhaft ökumenisches, hinsichtlich seines weihevollen Verlaufs ein kirchliches Familienfest genannt zu werden verdient, — der 400ste Gedenktag der Geburt Dr. Martin Luther's, des thüringischen Bergmannssohnes, welcher das kostbare Metall des reinen Evangeliums an's Licht gefördert aus dem Schachte und durch sein Riesenwerk, die Reformation, die Bahn frei gemacht hat für die höchsten Güter der Menschheit. Auch die wenig zahlreiche, über ein weites Gebiet zerstreute, im Schmelztiegel der Verfolgungstrübsal vielgeprüfte und wohlbewährte rechte Tochter der deutschen Reformation, die evangelisch-lutherische Kirche Oesterreichs, konnte einen solchen Jahrestag nicht vorübergehen lassen, ohne mit tiefempfundenem Danke in den grossen Kreis der Festfeiernden einzutreten und den 10. November 1883 in allen ihren Kirchen- und Schul-Gemeinden

je nach Massgabe der vorhandenen Mittel und Kräfte zu einem für Alt und Jung unvergesslichen Jubelfeste zu gestalten. An der rechten Feststimmung sollte es da nicht fehlen. Denn das Jahr 1883 ist auch sonst durch die Wiederkehr wichtiger geschichtlicher Erinnerungstage innerhalb und ausserhalb der evangelischen Kirche hierzulande ein wahres Jubeljahr geworden. Nicht weniger als vierzehn evang. Gemeinden (Wien A. C., Weissbriach-Weissensee, Eisentratten, Fresach, Zlan, Trebesing, Eferding, Thening, Neukematen, Ramsau, Lipkowitz, Opatowitz, Teplitz) haben in diesem Jahre die erste Säcularfeier ihres kirchlichen Bestandes begangen. Ausserdem haben die Wiener evang. Gemeinden gemeinsam mit der Reichshauptstadt im September das Andenken an die vor 200 Jahren erfolgte Befreiung dieser Stadt von der Türkennoth gefeiert. Auch soll in einer Chronik des Jubeljahres nicht unerwähnt bleiben, dass in demselben Jahre unsere höchsten kirchlichen Vertretungskörper, die evang. General-Synoden, zum vierten Male getagt haben und unser österreichischer Hauptverein der evang. Gustav-Adolf-Stiftung in der freundlichen Stadt Asch, deren Lutherfeier einen Glanzpunkt in der Geschichte des österreichischen Lutherfestes bildet, zu seiner 21. Jahresversammlung eine überaus herzliche Aufnahme gefunden hat.

Bevor wir daran gehen, von den Erwartungen, Vorbereitungen und dem Verlaufe der Lutherfeier nach den uns zur Verfügung gestellten Detailberichten ein Bild zu entwerfen, wollen wir gleich hier bemerken, dass der äusserliche Charakter der in unseren, zum grössten Theile armen Gemeinden begangenen Lutherfestfeier, im Vergleiche zu den grossartigen Kundgebungen der Schwesterkirche des deutschen Reiches, allerdings nur schlicht und bescheiden in die Erscheinung treten konnte, dass jedoch dieser Mangel an äusserem Gepränge angesichts der allgemeinen herzlichen Begeisterung, womit unsere Gemeinden die Wiege ihres Luther umstanden, nicht im Mindesten störend empfunden wurde, und wir darum hoffen dürfen, es werde auch der geistliche Segen jener Tage unter uns der Wirkung nicht nachstehen, welche das Lutherfest auf dem classischen Boden der Reformation zurückgelassen hat.

I. Vorbereitung auf die Lutherfeier.

Schon Wochen, ja Monate vor dem Anbruch des in Aussicht stehenden Gedenktages war in den einzelnen Gemeinden und ihren

Functionären eine gewisse Unruhe bemerkbar, wie sie die Erwartung grosser Ereignisse mit sich zu führen pflegt. Allgemein herrschte das Gefühl, eine so seltene und für die evangelische Kirche so bedeutsame geschichtliche Erinnerung dürfe man nicht vorübergehen lassen, ohne dass das evangelische Bewusstsein in angemessener und auch nach Aussen hin unzweideutiger Weise zum Ausdruck komme; es müsse etwas geschehen, damit auch die Andersgläubigen sehen, dass lutherischer Geist auch hierzulande fortlebe, und die Nachkommen der alten heimischen Martyrerkirche so treu und offen vor aller Welt sich zu Luther's Werke bekennen, wie es einst unter schweren Verhältnissen ihre Väter gethan.

Im Hinblick auf diese Stimmung hat unsere oberste Kirchenbehörde, der k. k. evangelische Oberkirchenrath, ddo. Wien, 14. September 1883, Z. 1550, an alle Gemeinden seines Amtsbereiches einen Hirtenbrief gerichtet, in welchem er, der Bedeutung des kommenden 400jährigen Geburtstages Dr. Martin Luther's gedenkend, die Ueberzeugung ausspricht, die evangelische Kirche Oesterreichs werde jenen Tag in dem Geiste des „alten treuen vaterländischen Pfarrherrn Johannes Matthesius“ feiern, „der seinen Bergleuten in Joachimsthal Luther's, seines Lehrers und Freundes, Leben in seinen Bergpredigten treuherzig und erbaulich erzählt und damit das Vorbild einer rechten kirchlichen Lutherfeier gegeben hat“. Zugleich wurde die eigentliche Festfeier für Kirche und Schuljugend auf den 11. November angeordnet. — Gleichzeitig haben auch die einheimischen Kirchenblätter es nicht unterlassen, ihren Leserkreis auf die bevorstehende Feier vorzubereiten.

Nun entfaltete sich eine rege freudige Geschäftigkeit in den weiten Gauen unseres Vaterlandes. Ueberall, wo nur immer ein evangelisches Häuflein ein Heim begründet, wurde geplant und berathen, gesorgt und gerüstet, wie die seltene Feier am würdigsten zu gestalten wäre. Die Presbyterien und Gemeindevertretungen wetteiferten mit einander in Anträgen und Beschlüssen, um in dem engen Rahmen der vorhandenen Mittel dem Ehrentage auch ein solennes Aeussere zu geben. Dass das Lutherfest vor Allem durch eine entsprechende Gottesdienstfeier begangen und für die evangelische Schuljugend zu einem unauslöschlichen Erinnerungstage gestaltet werden müsse, darüber herrschte von vornherein nur Eine Meinung. Nichtsdestoweniger fühlte die dankbare Pietät sich gedrungen,

das Andenken des theueren Gottesmannes auch durch ein nach Aussen hin festliches Gepräge auszuzeichnen und durch ein erweitertes Festprogramm auch den, nicht wenigen, Gesinnungsgenossen unter den anderen Confessionen Gelegenheit zu bieten, ihre Verehrung für Luther zum Ausdruck zu bringen [1]). Leider musste, was die materielle Seite der Vorbereitungen anlangt, an manchen Orten das Können hinter dem Wollen zurückbleiben. Auch fanden es in manchen Gegenden die evangelischen Gemeinden mit Rücksicht auf die katholische Umgebung gerathen, alles äussere Gepränge zu vermeiden, um nicht die Feier dem naheliegenden Verdachte demonstrativer Provocation auszusetzen. So z. B. in Lipkowitz, wo seit dem Toleranz-Patente um das Augsburgische Bekenntniss heftige Kämpfe, wie nirgends sonst in Böhmen, gekämpft worden waren, und heute noch das Sprichwort gilt: „Zähe, wie der lutherische Glaube unter dem Říp“ (ein Berg in Nordböhmen). Die dortigen Evangelischen werden vom Volksmunde bis heute nicht anders als „Augsburger“ bezeichnet. [2])

Um die geistige Empfänglichkeit für die Festfeier zu erhöhen und das Verständniss für die weltgeschichtliche Bedeutung des grossen Reformators zu fördern, hatten die Pfarrer und Religionslehrer schon wochenlang vorher in Predigten, Unterrichtsstunden und populären Vorträgen die Evangelischen, Alt und Jung, sorgfältig vorbereitet, selbst in den Kreisen der Andersgläubigen hatten sie gelegentlich aufklärend zu wirken gesucht. So hat Pfr. Ergenzinger in Reichenberg vom 16. September bis 4. October zusammenhängende Predigten unter dem gemeinsamen Gesichtspunkte „die Wiedergeburt der christlichen Kirche“ vor sehr zahlreich, selbst von Katholischen, besuchten Versammlungen gehalten. Um das Volk auch in den weiteren Kreisen mit dem äusseren Lebensgange des Reformators, wie mit der inneren Nothwendigkeit, aus welcher die Reformation hervorging, bekannt zu machen, hielt der-

[1]) So namentlich in Wien und Asch. Letztere Gemeinde fasste in Folge der in einer Abendgesellschaft am 28. Januar 1883 vom Bürger Johannes Krautheim gegebenen Anregung mit Begeisterung den Plan, Dr. M. Luther ein Denkmal zu setzen.

[2]) Zweimal seit ihrem Bestande sah sich die dortige ev. Gemeinde genöthigt, um des Friedens willen ihren Gottesdienstort zu wechseln. — Ohne alles äussere Gepränge musste auch die böhmische Gemeinde Wilimow ihre Lutherfeier begehen, da sie aller Mittel baar ist und der Pfarrer zugleich den Organistendienst zu versehen hat.

selbe in der dortigen Kirche an drei Sonntagen Nachmittags Vorträge: 1. „Wie Luther ein Reformator wurde", 1483—1517 (18. Febr.) 2. „Wie die Reformation durch Luther begann", 1517—1521 (8. Apr.); 3. „Wie Luther die Kirche ausbaute", 1521—1546 (4. Nov.). Diese Vorträge erfreuten sich ebenfalls der lebhaftesten Theilnahme, auch von Seite der Katholiken und Altkatholiken. Der Genannte hielt auch einen Vortrag im „Reichenberger Lehrerverein" am 20. Oct. über „Luther als Pädagog" und veröffentlichte entsprechende Artikel zum Festtage sowohl in der „Reichenberger Zeitung" vom 9. Nov. 1883, als auch in der dortigen „Freien Schulzeitung", X. Jahrg. N. 5.

In Weissbriach [1]) ward schon am 5. August, in Weissensee am 4. Oct. anlässlich des 100jährigen Gedenktages der Einweihung der dortigen Gotteshäuser auf die Lutherfeier hingewiesen. Auch in Ruzenmoos, Weiern und Lipkowitz hatten die Prediger in mehreren Kanzelvorträgen des Festtages gedacht, während in anderen Gemeinden das Reformationsfest zu einer Vorfeier gestaltet wurde (Olmütz, Gross-Wrbka u. a.). In Černilow wurde bereits seit Trinitatis die „Augustana" in den Sonntagsgottesdiensten erklärt und am 4. Oct. mit den Zöglingen des Königgrätzer „Lutherstiftes" ein eigener Vorbereitungsgottesdienst gehalten, während in Humpoletz in der Woche vor der Lutherfeier täglicher Gottesdienst mit Gesang der Lutherlieder und entsprechenden Textauslegungen stattgefunden hat. In der Kinderrettungsanstalt zu Weiern hielt der dortige Pfarrer vor und nach der Feier sonntägliche Vorträge über Luther. Ein besonderes Augenmerk wurde hierbei auf die heranwachsende Jugend gerichtet. Schon seit Sommer wurden die Kinder der meisten Gemeinden anlässlich des Religionsunterrichtes und der Christenlehren mit Luther's Leben und Wirken vertraut gemacht, wobei Redenbacher's „Reformations-Geschichte" und Völter's Lutherbüchlein (letzteres für böhmische Schulen bearbeitet von Pfr. Pospíšil in Humpoletz) als Leitfaden dienten. Auch der unvergleichliche Schatz des evang. Kirchenliedes sollte in dem jugendlichen Nachwuchs die Liebe zur evang. Kirche entfachen, und wurden namentlich Luther's Kernlieder nach Inhalt und Melodie mit den Kindern fleissig eingeübt, so dass letztere in nicht wenigen Kirchen einen erhebend mitwirkenden Sängerchor zur Lutherfeier beistellen konnten.

---

[1]) Weissbriach hatte das erste gemauerte Bethaus in ganz Kärnten.

Zu diesen Rüstungen geistiger Art gesellten sich, je näher der sehnlich erwartete Festtag rückte, nunmehr auch mancherlei Vorbereitungen materieller Natur. Einem so freundlichen Feste zu Ehren galts, auch die wettergebräunte Aussenseite der kirchlichen Gebäude mit einem heiteren Gewande zu kleiden und etwaige Gebrechen zu heilen. So wird aus der armen Bergwerksgemeinde Bleiberg berichtet, wie die Herzen der dortigen wackeren Bergleute, u. z. ohne Unterschied der Confession, der Feier des grosssen Bergmannssohnes begeistert entgegenschlugen, wie aber mit dieser Begeisterung weder das „der Neubedachung dringend bedürftige Gotteshaus", noch die „das Sprechen versagende Orgel" in Einklang zu bringen gewesen, so dass Manche statt der gehobenen Stimmung banger Verzagtheit sich hingeben wollten. Doch die Losung: Es gilt die Lutherfeier! spornte zu neuer Kraftentfaltung, und siehe da, beiden Uebelständen ist noch rechtzeitig abgeholfen worden. Welche Begeisterung der Gedanke an die herannahende Feier bis in die entlegensten Alpenthäler hinein weckte, zeigt uns eine Schilderung aus Arriach: „Wie beim Alpenglühn die höchsten Spitzen der Berge in rosigem Lichte erglänzen, so erglühten die Höhen der Arriacher Gemeinde im neuen Roth des Glaubens, als es hiess, am 10. und 11. Nov. d. J. werde die 400jährige Feier des Geburtstages Dr. Martin Luther's festlich begangen werden. Das Presbyterium der Gemeinde beschloss dies in würdigster Weise zu veranstalten. Und je näher das Fest rückte, desto mehr ging eine tiefe Bewegung durch die Gemüther, desto höher wuchs die Begeisterung." Eine ähnliche Kunde dringt aus dem oberen Ennsthale, wie auch dort, wo im 16. Jahrh. evang. Silberarbeiter den Marktflecken Schladming zur Blüthe gebracht und ihren evangelischen Glauben unversehrt erhalten haben, mit einer unbeschreiblichen Freude dem Ehrentage des aus der edlen Knappengilde hervorgegangenen kühnen Glaubenshelden entgegengesehen wurde.

Als aber vollends die Festwoche angebrochen war, was gab's da für eine emsige Rührigkeit allenthalben, um den festlichen Tag im würdigen Sckmucke begrüssen zu können! Welch' ein frohes Treiben entfaltete sich nunmehr in Kirche und Schule, in Pfarrhaus und Gemeinde, welch' ein reger Wettstreit entspann sich zwischen Alt und Jung, Jungfrauen und Jünglingen, die kirchlichen Gebäude vom Thurme bis an die Hörner des Altars mit Fahnen und Wappen,

Kränzen und Guirlanden, Transparenten und Sinnsprüchen, Lutherbildern oder Lutherbüsten zu schmücken, ja selbst die Plätze und Wege mit duftigen Reisiggewinden oder frisch grünenden Waldbäumchen zu besäumen. Je nach Ortslage und Verhältnissen der einzelnen Gemeinden reicher oder einfacher in der äusseren Ausstattung, war der angelegte Festschmuck überall, selbst in der letzten Gebirgsgemeinde, ein spontaner treuherziger Ausdruck der dankbaren Freude, einen so segensvollen Gedenktag durch Gottes Güte erlebt zu haben. Trotz der Ungunst der spätherbstlichen, mitunter sogar winterlichen Witterung nahmen diese Vorarbeiten einen ungestörten Verlauf. Der Morgen des 10. November sah hernieder auf die im freundlichsten Festgewande prangenden evangelischen Gemeinden. Es verdient anerkennende Erwähnung, dass an manchen Orten auch die katholischen Mitbürger ihre Häuser geschmückt, an anderen wieder den Evangelischen thatkräftige Handreichung geboten haben. So hat die Bleiberger Unions-Gewerkschaft der dortigen mittellosen evang. Kirchengemeinde ihre Fahnen, Wappen und bergmännischen Embleme zum Festschmucke in zuvorkommender Weise zur Verfügung gestellt.

II. Vorfeier des Luthertages.

Wie beim Einzuge des Frühlings zuerst einzelne wenige Tage sich einzustellen pflegen, welche uns einen erquickenden Vorgeschmack der Lenzesherrlichkeit geniessen lassen, noch lange bevor diese selbst alle ihre Reize vor uns ausgebreitet hat, so gingen auch dem grossen Luthertage einzelne Vorboten voraus, nämlich vereinzelte Festlichkeiten, die hie und da in Kirche und Schule zu Ehren Luther's mit Rücksicht auf locale Verhältnisse schon vor dem 10. Nov. veranstaltet wurden. Den Festreigen eröffnete unsere wackere Diaspora: Gaishorn, Filialgemeinde von Wald, hatte schon am 1. Nov., eine zweite Filialgemeinde von Wald, Grünbühl (nächst Rothenmann), am 4. Nov. ihr Lutherfest unter sehr zahlreicher Theilnahme mit Dankgottesdienst und Communion gefeiert. Am letztgenannten Tage wurde auch in Neunkirchen, Filial von Wiener-Neustadt, die Lutherfeier Vorm. durch einen solennen Gottesdienst, Nachm. durch einen Festvortrag begangen, in welchem der dortige Presbyter Otto Schwabe den „culturellen Zustand Europas beim Beginne der Reformation und Luther's Bildungsgang bis 1517"

einem zahlreichen Auditorium vor Augen führte. Gleichzeitig wurde auch im Schulhause der Mitterbacher Diasporagemeinde Lahnsattel ein Festgottesdienst mit Predigt, Gesang, den ein Kinderchor wirksam verstärkte, und hl. Abendmahl gefeiert, während der Nachmittag der Prüfung und angemessenen Ansprache an die Schuljugend geweiht war. Gleichfalls die Diaspora im nordöstlichen Böhmen war mit ihrer Lutherfeier der eigentlichen Festwoche vorangeeilt. In Trautenau durfte in dem vom Pfr. Kupka aus Hermannseifen am 1. Nov. im Turnsaale der dortigen Oberrealschule abgehaltenen Lutherfestgottesdienste, welchem der Bürgermeister der Stadt, die Spitzen der Bürgerschaft und auswärtige Theilnehmer aus dem Aupathale anwohnten, die evangelische Predigt zum erstenmale seit 200 Jahren wieder erschallen. In der von Opatowitz aus begründeten Predigtstation Časlau wurde zum Gedächtnisse des 400jährigen Geburtstages Luther's schon am 4. Nov. eine gottesdienstliche Feier mit Communion veranstaltet. Auch die Gottesdienste in der Olmützer Diaspora, am 30. Sept. in Prerau und am 14. Oct. in Mährisch-Schönberg, galten der Gedächtnissfeier des grossen Reformators.

Und wie in der Gemeinde der Erwachsenen, so stellte sich auch in einigen evangelischen Schulen die Nothwendigkeit heraus, die Feier mit der Schuljugend zu anticipiren. In Gosau, wo auf den 10. Nov. ein Ferialtag fiel, an dem eine Versammlung der Kinder nicht thunlich war, wurden dieselben schon am Tage vorher durch einen Vortrag des Pfarrers über „Luther's Kindheit" auf das Fest in gebührender Weise vorbereitet. Luther ward ihnen als ein Muster dargestellt, dem sie 1. in Frömmigkeit, 2. im Gehorsam gegen die Eltern, 3. in des Lebens mannigfacher Noth, 4. in Bescheidenheit und Demuth nachzufolgen haben. — In den evangelischen Schulen in Scharten und Jebenstein fand gleichfalls schon am 9. Nov. die Schulfeier statt. „Nach dem Gesange entsprechender Lutherlieder wurden die Kinder durch Vorträge ihrer Lehrer auf die Bedeutung Luther's für unsere evang. Kirche und Schule hingewiesen. Hierauf folgten poetische Declamationen der Schüler über Ereignisse aus Luther's Leben und der Reformationsgeschichte, abwechselnd mit Chorliedern, sowie die Vertheilung von Lutherbüchlein an die weniger bemittelten Schüler und Schülerinnen. Gebet und Schlusschoral beendeten die einfache, aber der Bedeutung des Festes entsprechende Feier."

Eine erhebende Vorfeier wurde in Wien veranstaltet, indem am 7. November Abends der Professor Dr. Adalbert Horawitz im „Wissenschaftlichen Club“ einen Vortrag über Luther hielt, worin die universalgeschichtliche Bedeutung desselben mit begeisterten Worten gefeiert und die grossartige Erscheinung des einstigen Augustiner-Mönches in das hellste Licht gestellt wurde.

Die k. k. evangelisch-theologische Facultät beging ihre Lutherfeier, welcher Sectionsrath Dr. Franz als Vertreter des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, der Präsident Freiherr Schmidt v. Altenheim und die Räthe des Oberkirchenrathes Dr. v. Tardy und Dr. v. Trauschenfels, der Curator der evang. Gemeinde A. C. Dr. Bauerreiss u. A. als Gäste, dann das Professoren-Collegium und die Studirenden vollzählig beiwohnten, am 9. November 1883. Nach dem Gesang des Liedes von der festen Burg hielt der Dekan Dr. G. Frank die Festrede über das Thema: „Luther im Spiegel seiner Kirche“. Der Rede Inhalt charakterisiren ihre Schlussworte: „Luther hat nicht ein Fragment, er hat den ganzen Reichthum des Protestantismus, seine ganze künftige Entwicklung auf seinem grossen Herzen getragen, sein Name deckt kein Parteiprogramm. Und ich meine: gerade dieses, dass keine kirchliche Partei ihn allein hat, keine ihn ganz für sich reclamiren kann, dass aber die verschiedenen Richtungen bei ihm Anknüpfungspunkte finden, macht ihn gross und vorbildlich für Alle. Darum die mit Vorliebe an den zweiten Luther, den dogmatischen sich halten, sollen über diesen den ersten, den heroischen, nicht vergessen, dessen Glaubensmuth und Heldenkraft unverwüstlichere Wahrheiten bleiben werden, als die dogmatischen Formen, mit welchen er seine Frömmigkeit umschirmt hat. Wer an seines Kleides Saum sich hängt, hat seinen Geist noch lange nicht erfasst. Die Andern aber, die seiner Heldengrösse mehr als seinem Dogma huldigen, seien dessen eingedenk, dass Luther's Reformation nicht aus bewusstem Freiheitsdrang, aus vorbedachter liberalistischer Tendenz geboren wurde, sondern aus Furcht und Zittern um der Seelen Seligkeit, und dass seine spätere Lebensperiode, wenn sie auch nicht im Glorienschein der früheren erglänzt, doch die auferbauende, die kirchenbegründende, die das erstrittene Gut conservirende war. Unsere Jubelfreude gelte dem ganzen, dem allseitig begriffenen Luther. Als Heiligen zwar verehren wir ihn nicht: aber uns ist er und wird

allezeit sein, was er selbst sein wollte, ein Evangelist von Gottes Gnaden, ein auserwähltes Organ der Vorsehung, das persönlich gewordene Princip des Protestantismus.‘

Nach der Rede wurde die Verpflichtung der neueingetretenen Studirenden vorgenommen, welcher der Dekan die nachstehenden Worte folgen liess: „Commilitonen! Luther ist Professor gewesen, die Studenten waren seine Freunde. Die lebensfrische academische Jugend hat sofort für den Reformator Partei genommen gegen den Ablasskrämer. Sie zogen mit ihm hinaus vor das Elsterthor zu Wittenberg und waren Zeugen des historischen Actes, da er die päpstliche Bulle, weil sie den Heiligen des Herrn betrübt, mitsammt dem kanonischen Recht in's Feuer warf. Sie haben ihm, mit Hellebarden bewaffnet, als freiwillige Ehrenwache das Geleite gegeben zur Disputation auf der Pleissenburg. Und als das Jubelfest der Reformation zum dritten Male wiederkehrte, da zogen die deutschen Burschen hinauf zur Wartburg, der Stätte durch Luther geweiht, zur Feier ihrer romantischen Ideale. Treten Sie in die Fussstapfen der Studenten von Wittenberg, schaaren Sie geistig sich um Luther, des alten Spruches eingedenk: quo propior Luthero, eo melior Theologus. Und wie Mancher des Wartburgsfestes nachmals sich erinnerte wie eines Maientages seiner Jugend, so bleibe Ihnen der heutige Festtag unserer Facultät eine weihevolle Erinnerung für jene Zeit, wo Sie unter Luther's Siegesfahne Ihren Dienst thun werden, Ihren Dienst an der ewigen Wahrheit.‘

Wir wenden uns zu einer zweiten in Wien stattgefundenen Lutherfeier, zu der feierlichen öffentlichen Sitzung der evangelischen Gemeindevertretung A. C., welche unter dem Vorsitze des Curators der Gemeinde, k. k. Notars Dr. Carl Bauerreiss, am Vorabend des 10. Nov. in der evangelischen Kirche A. C. (I. Dorotheerg. 18) abgehalten wurde. Ueber diese Sitzung, der auch ein zahlreiches Publicum auf den Oratorien beiwohnte, hat die „Neue freie Presse‘ vom 10. Nov. einen ausführlichen Bericht gebracht, aus welchem der „Oesterr. Protestant‘ Nr. 22, vom 25. Nov. einen Auszug gibt, aus dem wir Folgendes mittheilen: Die äussere Pforte, die Säulen des Altars, die Brüstung der Kanzel und das Gitter des Presbyteriums waren mit frischem Tannenreisig geschmückt, hinter dem, den Raum vor dem Altare abgrenzenden Gitter erhob sich inmitten einer Cypressengruppe Luther's Büste, ein Abbild des von Rietschel model-

lirten Kopfes auf dem grossen Reformationsdenkmale in Worms. Die ganze Kirche war festlich beleuchtet. Vor den Stufen des Altars, auf welchem sechs Kerzen brannten, stand der grüne Tisch für den Curator und für die Pfarrer (Kanka, Zimmermann, Formey, Marolly); die Presbyter nahmen in den Chorstühlen zu beiden Seiten des Altars, die Gemeindevertreter in den Bänken im Schiffe der Kirche Platz. Unter den Mitgliedern des Presbyteriums waren Univ.-Professor Dr. Salzer und Reichsraths-Abgeordneter Dr. Bareuther, unter den Gemeinde-Vertretern die Professoren der k. k. evang.-theologischen Facultät DD. von Vogel und von Otto, ferner die Herren Ritter von Hornbostel, Director der Creditanstalt, Gustav Leonhardt, General-Secretär der österr.-ungar. Bank, u. s. w. anwesend.

Eingeleitet wurde die Feier durch Luther's mächtiges Reformationslied „Ein' feste Burg ist unser Gott". Dann hielt der Curator Dr. Bauerreiss die Festrede. Er wies auf den Gegensatz zwischen 1483 und 1883 hin und gedachte der grossen Wandlungen und Neugestaltungen, welche die Welt und die Menschheit im Laufe dieser vier Jahrhunderte erfahren hat. Aber hoch über allen diesen Wandlungen stehe jene, welche durch den Mann bewirkt wurden, dessen Geburtsfest in diesen Tagen von der ganzen gebildeten Welt gefeiert wird. Der Vortragende gab ein treffendes Charakterbild Luther's, als des unerschütterlichen Kämpfers gegen den Glaubenszwang und für die Gewissensfreiheit und warf einen Rückblick auf die Hauptmomente des Reformationswerkes. Namentlich hob er die Festigkeit hervor, womit Luther auf dem Reichstage zu Worms vor Kaiser und Reich jeden Widerruf seiner Ueberzeugung verweigerte, und citirte die berühmt gewordenen Worte des Reformators in dem historisch treuen Texte: „Ich kann nicht anders, Gott komme mir zu Hilfe, Amen! Da bin ich! [1]"

Der Redner erinnerte weiter an das Verdienst, welches sich Luther durch das Riesenwerk der Uebersetzung der Bibel in's Deutsche um die Entwickelung der neu-hochdeutschen Sprache erworben hat. Er betonte ferner Luther's Bedeutung als Schulmann, indem er auf die Aufforderung hinwies, welche Luther an die christlichen Rathsleut' aller Städte in deutschen Landen gerichtet, christ-

[1] Siehe „Martin Luther": Nationalzeitung in Berlin, Nr. 519 v. 4. Nov. 1883, und „Berliner Evang. Sonntagsblatt", Nr. 451, 1883.

liche Schulen zu errichten und zu halten, denn das sei einer Stadt reichstes, bestes Gedeihen, Heil und Kraft, dass sie viel freier, gelehrter, ehrbarer und wohlgezogener Bürger habe. Auch an einen zweiten, diesbezüglichen Ausspruch Luther's wurde erinnert, worin derselbe erklärt hat, dass keine Sünde so schwer sei, wie die Vernachlässigung der Kindererziehung. Im Anschlusse daran erwähnte der Redner, welche hohe Wichtigkeit Luther der Muttersprache für die Lehre des Evangeliums beigemessen und citirte dabei folgende bezeichnende Worte des deutschen Reformators: „Die Sprachen sind die Scheiden, darin das Messer des Geistes steckt; sie sind der Schrein, darin man das Kleinod trägt, und das Gefäss, darin man den Trank fasst.“ Dr. Bauerreiss schloss seine Rede ungefähr mit folgenden Worten: „So ist durch die evangelische Freiheit und durch die Schule auch die staatliche Freiheit angebahnt worden, die auch in unserem Vaterlande durch die Gleichberechtigung aller Confessionen und durch die Freiheit des Glaubens gewährleistet ist. Dieses grosse Erbe ist uns trotz aller Widersacher und Gegner erhalten geblieben, und die Lutherfeier ist eine Mahnung zur ferneren Behauptung und Vertheidigung der durch die Reformation gewonnenen geistigen Güter.“ Zum Zeichen des Dankes hiefür und um das Andenken des Reformators pietätvoll zu ehren, erhob sich schliesslich, auf die Aufforderung des Redners, die ganze Versammlung von den Sitzen.

Dr. Bauerreiss hatte in seinem Vortrage, fern von confessioneller Einseitigkeit oder kirchlicher Beschränkung, ein volles Bild der bis in unsere Tage reichenden culturhistorischen Bedeutung Luther's gegeben und dabei auch der deutsch-nationalen Bedeutung der Gedächtnissfeier entschieden Rechnung getragen. Der Vortrag wurde zwar, dem Charakter des Ortes entsprechend, von der Versammlung mit Schweigen angehört und aufgenommen, hatte aber sichtlich tiefen Eindruck gemacht.

Dr. Bauerreiss verlas hierauf das Programm der vom Presbyterium veranstalteten Feier, indem er dazu bemerkte, dass dieselbe wesentlich auf die Räume innerhalb der evangelischen Kirchen und Schulen beschränkt bleiben solle. Ferner erstattete er die Mittheilung über die von anderen Seiten veranstalteten Lutherfestivitäten, und dass seitens des Presbyteriums nebst der Vertheilung von Liebesgaben an ärmere und alte Mitglieder der Gemeinde und

von Festschriften an die evangelischen Schulkinder in Wien — beabsichtigt sei, als Denkmal der Feier einen „Luther-Fonds“ zu schaffen, aus welchem Kirchen und Schulen für die in den Vororten und in der Diaspora von Wien lebenden Protestanten errichtet werden sollen. Der evangelischen Gemeinde Asch wurde im Namen der Wiener Schwestergemeinde ein Kranz gesendet, den ihre Vertreter bei der morgigen Feier an dem dortigen Denkmale niederlegen sollen.

Sonach wurden einstimmig die Kosten für die Lutherfeier wie auch für die demnächst folgende Feier zur Erinnerung an den ersten vor hundert Jahren (2. Dec. 1783) in Wien gehaltenen evangelischen Gottesdienst bewilligt.

Nach Erledigung dieser Gemeindeangelegenheit sprach Oberkirchenrath Pfarrer Kanka das Schlussgebet, eine freie, aus der Stimmung des Momentes hervorgegangene Gefühlskundgebung. Er dankte dafür, dass das Licht der evangelischen Lehre bis heute erhalten geblieben ist, nachdem Gott durch sein auserwähltes Rüstzeug Martin Luther uns von dem Joche der geistigen Knechtschaft erlöst hat. Mit der Bitte, der Herr möge heute, wie auch immer, der evangelischen Kirche eine „feste Burg“ wider alle List und Gewalt ihrer Feinde und Widersacher sein, schloss das Gebet.

Nunmehr wurde von der Versammlung die erste Strophe des Chorals „Nun danket alle Gott“ gesungen.

Die Mehrzahl der Mitglieder der Gemeinde-Vertretung begab sich hierauf in Begleitung von anderen Glaubensgenossen beider Bekenntnisse in's Musikvereinsgebäude zu einer geselligen Feier Luther's im sogenannten Silbersaale, welche bis gegen Mitternacht währte. Es folgte eine Reihe ernster Toaste, welche von der tiefen Bewegung der Gemüther zeugten. Dem ersten Toaste auf Seine Majestät den Kaiser, welchen der Curator ausbrachte, folgte ein Trinkspruch des Advocaten und Presbyters Dr. Capesius auf die Wiener Schwestergemeinden A. C. und H. C., ein Toast des Presbyters Taubler auf die Pfarrer, welchen Pfarrer Marolly mit einem Trinkspruche auf die evangelischen Gemeinde-Vertreter weltlichen Standes erwiderte. Dann toastirte Dr. Bauerreiss auf die Lehrer, Schuldirector Eckhardt auf den Gustav-Adolf-Verein, worauf über Antrag des Curators an den Central-Vorstand des Gustav-Adolf-Vereins in Leipzig ein Telegramm gerichtet wurde, womit die Versammlung ihren herzlichen Dank für die den ärmeren österreichischen

Schwestergemeinden erwiesenen grossen Wohlthaten ausdrückte und um fernere Hilfe und Unterstützung des Vereines für Schul- und Kirchenzwecke minder bemittelter evang. Gemeinden in den österreichischen Landen bat. Weiter toastirten Schuldirector Pilečka auf den „Luther-Fonds", Presbyter Flögl auf den Curator, u. s. w.

Nach Schluss dieser geselligen Zusammenkunft und als Nachklang des schönen Festes wurde in einem kleineren, beisammen gebliebenen Kreise die Errichtung eines Luther-Denkmals in Wien angeregt und von drei Mitgliedern der Gemeinde-Vertretung zu diesem Zwecke sofort der Betrag von 125 fl. dem Curator übergeben.

Es sei hier auch noch des vom Akademischen Leseverein in Graz (im Hôtel „Stadt Triest") am 8. Nov. veranstalteten deutschen Geselligkeits-Abends gedacht, welcher — nach dem Berichte der „Tagespost" — wenn auch nicht in der Form, so doch in der Sache eine Art Lutherfeier gewesen. Nach der Ansprache des Vereinspräses Dr. Starckel und dem vom akademischen Gesangvereine gesungenen Chore „Liederfreiheit" hielt Professor Dr. K. Reissenberger einen geistreichen Vortrag über Luther's Bedeutung für die deutsche Literatur. Er betonte, dass Luther nicht blos seiner Kirche, sondern dem ganzen deutschen Volke angehöre [1]).

III. Die Lutherfeier am 10. und 11. November.

Hatten schon die Vorbereitungen der Feier eine begeisterte Stimmung geweckt, so wurden die eigentlichen Festtage mit einem Jubel begrüsst, wie ihn die evangelische Kirche Oesterreichs nie zuvor erlebt hat. Keine Feder vermöchte erschöpfend und nach Gebühr all die Manifestationen zu beschreiben, in welchen die Jubelfreude der Evangelischen in Stadt und Land, in den behaglichen Wohnstätten der fruchtreichen Ebene wie in den wetterfesten Hütten des rauhen Hochgebirges nach Ausdruck rang. Höhenfeuer und Häuserbeleuchtung kündeten mit weithin sichtbaren Schriftzeichen die Ehre des Mannes, welcher die helle Fackel evangelischer Wahrheit wieder angezündet. Dröhnende Pöllerschüsse waren gleichsam der donnernde Wiederhall jener denkwürdigen Hammerschläge, womit der Reformator seine welthistorische Mission begonnen. Feier-

[1]) Vgl. „Oesterr. Protestant" 1883, Nr. 22.

liches Glockengeläute rief es tausendstimmig in die Lande hinaus, dass die evangelische Kirche ihrem glaubensmuthigen Wecker ein Dankfest bereite, dass die anbrechende Feier weder eine nationale noch eine politische Demonstration bedeute, sondern als eine ausschliesslich evangelisch-kirchliche Kundgebung betrachtet und gewürdigt werden wolle.

Wenn wir die Festivitäten, welche zu Ehren des 400jährigen Geburtstages Dr. Martin Luther's veranstaltet wurden, überblicken, so sehen wir sie im Ganzen und Grossen vorzugsweise in den drei Formen auftreten: 1. als Schulfeier, 2. als Kirchenfeier, 3. als gesellige Feier. Wir werden den Verlauf derselben nach diesen drei Gesichtspunkten unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer chronologischen Reihenfolge schildern, wobei des einzig dastehenden Festes der Enthüllung des ersten österreichischen Lutherdenkmals zu Asch an geeigneter Stelle im Besonderen gedacht werden soll.

a) Der 10. November.

Der 10. November — Luther's Geburtstag — gehörte vorzugsweise der evangelischen Schuljugend. In den Vormittagsstunden wurden in den meisten Gemeinden[1]) die evangelischen Schulkinder des ganzen Schulsprengels, unter Führung ihrer Lehrer und in Begleitung vieler Erwachsenen, zumeist Eltern und Gemeinde-Vertreter, in den festlich geschmückten Schulräumlichkeiten, oder, wo keine confessionelle Schule vorhanden, in der Kirche versammelt, wo für sie eine eigene, den jugendlichen Gemüthern entsprechende Lutherfeier veranstaltet wurde. Das Programm derselben war je nach den zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln sehr verschiedenartig, doch bildete überall nebst Gesang und Gebet eine Luther's Leben und Bedeutung für Schule und Jugenderziehung zeichnende und Luther's Vorbild der Kinderwelt warm an's Herz legende An-

[1]) In einigen Gemeinden wurde aus localen Gründen die Schülerfeier schon vor dem 10. November (Scharten, Gosau), in anderen (Ruzenmoos, Černilow, Kreuzberg) erst nach der allgem. Lutherfeier veranstaltet, während dort, wo eine besondere Schülerfeier überhaupt nicht möglich war, wie z. B. in Wald, wo die evang. Schüler in 20 öffentlichen Schulen, oder wie in St. Ruprecht, wo dieselben in 9 auswärtigen Schulen zerstreut sind und im Kirchorte nur eilf ev. Kinder die Schule besuchten, — auf die heranwachsende Jugend beim Festgottesdienste Bedacht genommen wurde.

sprache von Seite der Lehrer und Pfarrer den Mittelpunkt der Schulfeier. Ueberall zeigte sich das ernste Bestreben, dem jugendlichen Nachwuchs nicht blos die Bedeutung des seltenen Festes unvergesslich zu gestalten, sondern dadurch zugleich die Liebe zu dem theuren Erbe der Väter und die Werthschätzung der evangelischen Lehre in den Kinderherzen zu einer dauernden, fruchtbringenden Lebensrichtung zu machen. Es ist selbstverständlich, dass in Gemeinden, die so glücklich sind, eigene evangelische Schulen und tüchtige evangelische Lehrkräfte zu besitzen, auch die Schulfeier, weil sie seit Langem wohlvorbereitet werden konnte, eine durch herzerhebende Kindergesänge und passende Declamationen, aus Luther's Kindheit und Leben entnommen, reiche Ausgestaltung und anziehende Mannigfaltigkeit erfuhr. Doch dürfen wir getrost der Zuversicht leben, dass die Kinderfeier selbst dort, wo sie in ganz schmuckloser Weise begangen wurde, nicht ohne tiefen Eindruck und segensvolle Weihe auf die jungen Seelen geblieben ist.

Ueber den Verlauf solcher Schulfeierlichkeiten mögen hier einige Detailberichte Platz finden:

Aus Ramsau wird geschrieben: Am 10. November, welchen der rein evangelische Ortsschulrath zu einem Ferialtage bestimmt hat, versammelte sich über gemeinsamen Beschluss des Presbyteriums und des Ortsschulrathes die reifere Schuljugend nebst mehreren Eltern und dem Oberlehrer im Lehrzimmer der I. Classe, woselbst die „Lutherschulfeier“ sich nach folgendem Programm abwickelte:

1. Gesang: „Lobe den Herrn, meine Seele!“ Str. 1—3; 2. Gebet, gesprochen vom Ortspfarrer; 3. Vortrag des Ortspfarrers: „Luther's Bedeutung für die Entwicklung des Schulwesens“; 4. Luther's Lebensgeschichte I. Theil, erzählt von der Schuljugend; 5. Declamation: „Der Witwe Haus zu Eisenach“, von K. Rud. Hagenbach, von einzelnen Schülern; 6. Gesang: „Ein' feste Burg“; 7. Luther's Lebensgeschichte II. Theil (Worms-Eisleben 1546), wie oben; 8. Declamation: „Vor Kaiser und Reich“, von F. A. Feddersen, wie oben; 9. Gesang: „Erhalt' uns Herr bei Deinem Wort“; 10. Schlusswort und Gebet vom Ortspfarrer; 11. Gesang: „Ach bleib' mit Deiner Gnade“.

Aus Eferding wird berichtet: Um 9 Uhr Morgens waren in den beiden mit Tannenreisig und dem Bildniss Luther's geschmückten Schulzimmern die in Festkleidern erschienenen Schüler mit den beiden Lehrern, dem Pfarrer, Presbyterium und vielen Gemeindegliedern

versammelt. Nach Begrüssung und kurzer Ansprache seitens des Schullehrers wurde der erste Vers von „Ein' feste Burg“ von allen Anwesenden gesungen. Hierauf verlas der erste Schüler der 2. Classe den 118. Psalm. Darnach stimmten Alle den 2. und 3. Vers des Lutherliedes an. Nun hielt der Schullehrer die Ansprache, in welcher er Luther 1. als Reformator, 2. als Christen und Familienvater und 3. als deutschen Mann schilderte. Zwischen dem ersten und zweiten Theile des Vortrags wurden von Schülern die Gedichte declamirt: „Wo keine Bibel ist im Haus“, das Bibelwort von Robert Schmeil: „Erschalle laut mein Preisgesang“ u. s. w., Luther der Reformator: „Ein kühner Held ist auferstanden in Sachsen“ u. s. w. Nach Schluss der Ansprache trug noch ein Schüler Luther's Tod „Die Sonne sinkt zur Erde nieder“ vor, worauf noch der Lehrer die Worte sprach: „Wer so stirbt, der stirbt wohl.“ Zum Schlusse hielt der Pfarrer eine auf das Fest bezügliche Ansprache und ertheilte den Segen. Mit dem Verse „Das Wort sie sollen lassen stahn“ endete die Feier. Bemerkt wird noch, dass die Schüler der 2. Classe, um ihnen die Wichtigkeit und Bedeutung dieser Festfeier an's Herz zu legen und besser zum Verständniss bringen zu können, von Mitte August bis zur Feier über Luther's Leben und Wirken nach der im Besitze fast eines jeden Schülers der 2. Classe sich befindenden „Reformationsgeschichte von W. Redenbacher“ unterrichtet wurden.

Sehr erbaulich und reich an Abwechslung verlief die Schulfeier in Wallern. Sie fand am Samstag den 10. Nov. 1883 in dem grösseren, festlich geschmückten Lehrzimmer für die Schuljugend statt. Zu derselben hatte sich ausser der Schuljugend eine grössere Zahl erwachsener Gemeindeglieder eingefunden. Die Feier begann mit dem Gesange der ersten 2 Verse des Liedes: „Ein' feste Burg“. Hierauf verlas der Ortspfarrer, Superintendent Koch, den 100. Ps., worauf Vers 3 des Anfangsliedes gemeinschaftlich gesungen wurde. Sämmtliche Schüler beteten nun den Eingang und die erste Bitte des „Vaterunsers“, wornach ein Schüler die Erklärung Luther's zur ersten Bitte, und eine Schülerin das Lied „Erhalt' uns, Herr, bei Deinem Wort“ vortrug und der Schülerchor den Vers „Herr, Dein Wort, die edle Gabe“ sang. Hierauf hielt der Schulleiter Ernst Nadler eine Ansprache, in welcher er, anknüpfend an die Broschüre von Ernst Lausch: „Die Lutherfeier in der Volksschule“, das Lebensbild Luther's zeichnete. An den betreffenden Stellen wurden Decla-

mationen passender Lieder durch Schüler und Schülerinnen eingeschaltet, von welchen „Der 31. October (die 95 Thesen)“, „Luther vor Kaiser und Reich in Worms“, „Die Wartburg“, „Wo keine Bibel ist im Haus“, „Dr. Luther bei dem Tode seines Lenchen's“, „Dr. Luther's Ende und sein letztes Ja“ — der im Verlage der Beck'schen Buchhandlung zur Lutherfeier in der Schule erschienenen Sammlung von Gedichten und „Dr. Luther's Bild“ den Stuttgarter Jugendblättern vom 11. Nov. 1883 entnommen waren. Hierauf wurde der letzte Vers des Liedes „Ein' feste Burg“ gesungen. Alle Schüler erhielten als Geschenk seitens der Gemeinde das Disselhoff'sche „Jubelbüchlein“ nebst dem „Gedenkblatte“. Ueberdies wurden noch 50 Exemplare der von ungenannten Frauen in Cannstatt gespendeten Lutherbüchlein von Pfr. Wetzel, sowie mehrere vom »Vereine für innere Mission“ geschenkte Lutherschriften von Frommel, Völter, Lauxmann, Fries und Rogge an die Schulkinder vertheilt. Nach der Vertheilung dieser Festgaben hielt der Ortspfarrer eine Ansprache an die Kinder, in welcher er zeigte, wie sich bei ihnen der Dank für das Grosse, was Gott durch Dr. M. Luther gethan hat, zeigen solle. Gebet, Segen und Gesang des Liederverses „Lass' uns Dein sein und bleiben“ schloss die Schulfeier.

Der Bericht aus Salzburg lautet: Die Schulfeier fand am 10. Nov. von 9—½12 Uhr im festlich decorirten, mit einem grossen Lutherbilde geschmückten Schulzimmer unter Betheiligung der diese Schule besuchenden Kinder, deren Eltern und zahlreichen Freunde statt. (Die ungefähr 70 evang. Kinder, welche öffentliche Schulen besuchen, waren bereits am 9. Nov. Nachmittags von 4—5 Uhr vom Pfr. Aumüller von der Bedeutung der bevorstehenden Festtage unterrichtet und zur Theilnahme am Festgottesdienste geladen worden.) Sie begann mit dem Liede „Ein' feste Burg“ u. s. w. Hierauf wurde von dem ältesten Schüler Luther's Lieblingspsalm (118) gebetet. Sodann hielt Lehrer Stöber eine Ansprache an die Versammlung über „Luther's Leben und Wirken“. Nunmehr folgten Declamationen und Gesänge in Abwechslung: „Der Witwe Haus in Eisenach“, „Luther im Kloster“, „Luther und Frundsberg“, „Wo keine Bibel ist im Haus“, „Die Bibel ein Baum“, „Die edle Musica“, „Luther's Brief an Hänschen“, „Luther beim Tode seines Töchterleins“, „Luther's letztes ‚Ja‘“; Gesänge: „Immer muss ich wieder lesen“, „Alles, was Odem hat“ u. s. w. Zum Schlusse erfolgte die Ver-

theilung der von den Gönnern der Schule dargereichten Lutherbüchlein (von Rodemann und Fries) und Luther-Albums (aus Stange's Verlag). Aus Anlass derselben hielt vorher noch Pfarrer Aumüller eine kurze Rede über „Luther's Verhältniss zur Schule", wobei er auf drei Punkte hinwies: 1. Wie Luther ein musterhafter Schüler, 2. ein tüchtiger Lehrer und 3. ein unseres innigsten Dankes würdiger Schulbegründer gewesen. Mit dem Liede „Nun danket Alle Gott", endete die Feier, die sichtlich bei Allen einen tiefen Eindruck hinterliess.

Ueber die „Wiener Schulfeier" schreibt der „Oesterr. Protestant" Nr. 23 vom 10. Dec.: „Um 9 Uhr Vorm. begann die Schulfeier in der evangelischen Bürgerschule auf der Wieden. Sowohl das Schulgebäude, von dessen Giebel Fahnen in den Reichs- und Landesfarben und in Schwarz-Roth-Gold wehten, als auch die imposante Halle, wo sich die Feier vollzog, waren geschmackvoll decorirt. An der Stirnseite des Vestibules erhob sich eine mit farbigen Draperien versehene Estrade, über welcher mitten aus einem Blumenhaine die Büste Luther's hervorsah. In der Mitte der Halle nahmen die Ehrengäste, darunter Superintendent Schack, die Curatoren beider evang. Gemeinden (A. C. und H. C.), Dr. Bauerreiss und Heimann, die evang. Schulvorstände u. s. w. Platz, während die Galerien von der festlich geputzten Schuljugend gefüllt waren. Der Choral „Ein' feste Burg ist unser Gott", vorgetragen von Schulkindern, eröffnete unter Posaunenbegleitung den Festactus, worauf Director Eckardt die Festrede hielt. Der Festredner skizzirte das Jugendleben Luther's und ermahnte die Kinder, den grossen Reformator stets als Vorbild und Muster vor Augen zu halten. Der Festrede folgten abermals ein Chor: „Lass Gott uns gnädig sein", welcher von fünfzig weissgekleideten, auf der Estrade postirten Mädchen gesungen wurde, und mehrere Declamationen. Nachdem noch Director Pilečka einige Worte an die Kinder gerichtet, wurde die Feier mit der Absingung der Volkshymne geschlossen. Eine ähnliche Feier fand um dieselbe Zeit in der evangelischen Schule in der Gumpendorfer Strasse, welche ebenfalls aussen und innen geschmückt war, statt. Diese Feier, wobei der Bürgerschullehrer Jessen die Festrede hielt, nahm einen ähnlichen Verlauf, wie jene im Schulhause auf der Wieden."

Unter den am Vormittage des 10. Nov. abgehaltenen Schulfeierlichkeiten sei hier schliesslich ein Bericht eingefügt, welcher die

Schulfeier in Meran schildert: Die Feier, welche im Betsaale der evangelischen Gemeinde, der in den Wochentagen als Schullocal dient, abgehalten wurde und an welcher nebst der Schuljugend, deren Eltern und Freunde, das Presbyterium und die Lehrer theilgenommen haben (der beschränkte Raum liess eine weitere Betheiligung nicht zu), wurde, um einer Ueberfüllung vorzubeugen, schon um 9 Uhr Morgens — eine für hiesige Verhältnisse frühe Stunde — begonnen. Lucas Cranach's Lutherbild, umgeben von einem Kranze, in welchem Rosen und Lorbeeren nicht fehlten, schmückte den Saal. Die Feier schloss sich im Allgemeinen der Lutherfeier an, wie sie der Lehrer Ernst Lausch in Wittenberg zusammengestellt und herausgegeben hat. Zur Eröffnung derselben wurden die beiden ersten Verse von „Ein' feste Burg“ gesungen, dann betete eine Schülerin Ps. 46, 8—22 und sangen die Kinder und die Versammlung aus dem begonnenen Liede Vers 3 und 4. Einem Gebete des Pfarrers folgte der 100. Ps., den ein älteres Mädchen sprach. Nun trat Lehrer Kropp vor die Versammelten und hielt einen für die Jugend berechneten Vortrag über Luther's Leben, in dem er besonders die Schuljahre Luther's betonte und die Zeit bis 1521 ausführlicher behandelte. An diesen Vortrag schloss sich ein Gesang der Kinder nach der Melodie „Harre meine Seele“, der mit den Worten beginnt: „Lasset laut erklingen festlichen Gesang“, und folgten nun 9 sehr ausdrucksvoll und verständlich vorgetragene Declamationen: 1. „Luther als Reformator“ (Lausch entnommen), 2. „Der Witwe Haus zu Eisenach“ von C. R. Hagenbach, 3. „Luther und Frundsberg“ von Demselben, 4. „Vor Kaiser und Reich“ von F. A. Fedderson, 5. „Luther, der Familienvater (Lausch entn.), 6. „Dr. Luther beim Tode seines Lenchens“ von Julius Sturm, 7. „Luther's Brief an sein Söhnlein Hänschen“, von C. R. Hagenbach, 8. „Luther und die Vögelein“ von Jul. Sturm, 9. „Luther's Tod“ (Lausch entn.). Die Kinder sangen die 2. Strophe des angefangenen Liedes „Lasset laut erklingen“ u. s. w. und die ganze Versammlung die erste Strophe des Liedes „Nun danket Alle Gott“. Das „Vater unser“, von einem kleinen Knaben gebetet, und eine Ansprache des Pfarrers schloss diese Schulfeier.

Die vorangeführten Beispiele genügen, um aus ihnen zu ersehen, wie sorgfältig die Schulfeierlichkeiten vorbereitet waren und welch' einen tief an's Herz dringenden erhebenden Verlauf dieselben ge-

nommen. An dieser Stelle gebührt eine rühmliche Erwähnung unserem evangelischen Lehrerstande, welcher durch seine mitunter Monate hindurch währende unermüdliche Thätigkeit, die Schuljugend auf den Festtag würdig vorzubereiten, wie nicht minder durch seine umsichtige Leitung der Schulfeier wesentlich zu dem schönen Gelingen beigetragen und sich auch bei dieser Gelegenheit ein bleibendes Verdienst erworben hat.

Damit die Schuljugend neben den bei der Feier empfangenen Eindrücken auch ein bleibendes, sichtbares Andenken an den „Luthertag“ behalte, wurde dieselbe aller Orten, sei es im unmittelbaren Anschlusse an die Schulfeier, sei es bei Anlass der nachfolgenden Festgottesdienste, theils mit Lutherbüchlein von B. Rogge, E. Frommel, Jul. Disselhoff, Fries, Lauxmann, Lemon, Völter, Wangemann, Wetzel u. A., theils mit W. Redenbacher's Reformationsgeschichte, wie auch mit der im Calwer Verlage erschienenen Jubelausgabe der Reformationsgeschichte, theils mit illustrirten „Lutherbüchlein für Schule und Haus“ von K. Mayer, theils mit „Bilder aus Luther's Leben“ nach G. König, Luther-Albums, Gedenkblättern, Luther-Bildern, Luther-Medaillen, kleineren Festschriften („Luther's Brief an Hänschen) und Tractaten beschenkt. In Neukematen standen 6 schön gebundene Neue Testamente zur Verfügung. — Für die Schulkinder böhmischer Zunge hat Pfr. Pospišil in Humpoletz eine Bearbeitung von Völter's Lutherbüchlein erscheinen lassen, welche in unseren slavischen Gemeinden zur Vertheilung kam.

Die unentgeltliche Vertheilung einer so grossen Menge von Festgaben ist nur dadurch ermöglicht worden, dass wohlhabendere Gemeinden die Tragung der Anschaffungskosten freiwillig auf sich nahmen, für die ärmeren aber sich hochherzige Wohlthäter fanden welche dem Mangel liebevoll zu Hilfe kamen. Im Nachstehenden geben wir den Ausweis über die von auswärtigen freundlichen Gebern eingegangenen Spenden, soweit sie uns bekannt geworden.

Der Leipziger Hauptverein der ev. Gustav-Adolf-Stiftung hat, einer Meldung des „Ev. Církevník“ [1]) zufolge, allen evangelischen Gemeinden A. C. in Oesterreich zum 10. Nov. als Erinnerung an das Luther-Jubiläum je 1 Exemplar von Dr. Burk's Luther-Biographie und je 1 Ex. des „Concordienbuches“ nebst kleineren Lutherfest-

[1]) Redigirt von Pfr. Pospišil in Humpoletz (Böhmen), 1883, Nr. 11 S. 277.

schriften zum Geschenke gemacht. Derselbe Verein hat überdies den Gemeinden Klagenfurt und Gross-Wrbka die zur Kinderbetheilung erforderlichen Luther-Büchlein gespendet. — Der Chemnitzer Hauptverein der G.-Ad.-St. schenkte den Gemeinden Reichenberg und Gablonz Exemplare von „Luther's Leben" von Rogge und des gleichnamigen Werkes von Frommel. Der Grossherzog Friedrich Franz III. von Mecklenburg-Schwerin spendete der Gemeinde Ischl für's Schulzimmer eine Luther-Statue, für die Schulbibliothek 1 Exemplar von Dr. Burk's Luther-Biographie, und für die Schuljugend eine Anzahl von J. Disselhoff's „Lutherbüchlein", Württembergs Frauen haben nach Attersee zahlreiche Festschriften gesandt, „dass jedes Schulkind mit einem Büchlein über Luther's Leben betheilt werden konnte". Wallern erhielt von ungenannten Frauen in Cannstadt 50 Exemplare von Wetzel's Lutherbüchlein nebst mehreren sonstigen Festschriften vom „Vereine für innere Mission" (vgl. S. 18), während dieselben Frauen auf Anregung der Frau Helfer Osiander in Cannstadt für die Schulkinder zu Gmunden 25 Expl. derselben Festschrift gespendet und durch die Seniorswitwe Frau Marie Trautenberger in Stuttgart übersendet haben. — Den Kindern zu Meran wurden von Kaiserswerth 25 Exp. des „Gedenkblattes" zum Geschenke gemacht, während die Zöglinge des „Luther-Stiftes" zu Königgrätz von Senior Baltik aus Ungarn mit je 1 Exp. der von ihm herausgegebenen „Augsb. Confession" beschenkt wurden.

Hatte die evangelische Schule den 400jährigen Geburtstag ihres grossen reformatorischen Neubegründers in ansprechender Weise gefeiert, so sollte die Schuljugend nun auch an der Erbauungsstätte der Erwachsenen in wirkungsvoller Weise daran gemahnt werden, dass sie dereinst berufen sein werde, die Kirche des Herrn zu bauen, und dass auf reformatorischem Boden Schule und Kirche nicht neben einander gehen oder gar gegen einander arbeiten, sondern vielmehr als Töchter Eines Geistes, als Hüterinnen des gleichen Erbes mit einander wirken sollen an Jung und Alt nach der Einen Devise: „Halte, was Du hast, auf dass Niemand Deine Krone nehme!" Um der Schuljugend diese Wahrheit vor Augen zu stellen, wurden in mehreren Gemeinden (Asch, Aussig, Gmunden, Humpoletz, Linz, Reichenberg, Rossbach, Teschen, Thening, Weikersdorf und Wien) im Laufe des Tages eigene Kindergottesdienste ab-

gehalten, welche auf junge und alte Herzen einen mächtigen Eindruck übten.

In Linz betheiligten sich an dem Jugendgottesdienste alle evangelischen Kinder der Volks-, Bürger- und Mittelschulen. Nachdem der Gesang „Ein' feste Burg" die Gemüther in die rechte Stimmung versetzt und die Verlesung des apostolischen Symbolums an die Grundwahrheiten des evangelischen Glaubens erinnert hatte, entwarf Pfr. A. Koch in einer Ansprache das Bild des Reformators nach den drei Gesichtspunkten: Luther in der Schule, in der Kirche, im Hause.

In Thening versammelten sich die Kinder der 3 Schulgemeinden (Thening, Appersberg und Traun), nachdem sie Vormittags in ihren Ortsschulen der Schulfeier beigewohnt, um 2 Uhr im Schulhause, und zogen von da unter Vorantritt des Pfarrers mit ihren Lehrern in die Kirche. Die Feier wurde mit dem Altargrusse eröffnet: „Dem Gott aller Gnade, der uns berufen hat zu seiner ewigen Herrlichkeit in Christo Jesu, sei Ehre und Preis von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen." Hierauf folgte ein Wechselgesang zwischen den Chören der Knaben und Mädchen: „Herr Gott, Dich loben wir". Nach dem Gebete sang die Gemeinde „Ein' feste Burg" und wurde Röm. VIII 1—6, 14—18, 31—39 verlesen. Nach der Strophe „Mit uns'rer Macht ist nichts gethan" folgte die Festkatechese über Luther's Werk, Leben und Glauben, nach welcher die Kinder das Lied „Vater unser in Himmelreich" sangen. Mit Gebet, Segen und der Schlussstrophe des Lutherliedes endete die schöne Feier.

In Reichenberg hat über Ansuchen des Pfarrers sowohl der k. k. Bezirksschulrath als auch die Direction der Mittelschule den evangelischen Schülern den 10. Nov. als Ferialtag freigegeben und versammelten sich diese um 9 Uhr Vormittags zu einem Festgottesdienste, der so gut besucht war, dass die gegen 1000 Personen fassende Kirche gefüllt genannt werden konnte. Die dem kindlichen Geiste angepasste Festpredigt des Pf. Ergenzinger behandelte „Luther als unser Vorbild" — in Bezug auf kindlichen Gehorsam, Glaubenstreue, Arbeitsfreudigkeit und Wahrhaftigkeit. Nach beendigtem Gottesdienste wurden die Schüler mit Rogge's und Frommel's Luther-Büchlein beschenkt.

Aus Rossbach wird berichtet: Am 10. November wurde um 10 Uhr Vormittags in der bereits festlich decorirten Kirche für die

drei Schulgemeinden Rossbach, Friedersreuth und Gottmannsgrün Kindergottesdienst mit einer Ansprache an die Schuljugend gehalten. Dieselbe führte unter Zugrundelegung von Hebr. 13, 7 die Jugendgeschichte Luther's in kurzen Zügen vor, mit dem Hinweis, wieso Luther der Lehrer auch für die Jugend der Gegenwart geworden: nämlich durch die Bibel, den Katechismus, das Lied und den Gesang. Der Gottesdienst war von den Kindern trotz ungünstiger Witterung gut besucht und waren auch viele Erwachsene zugegen.

Unter den Wiener kirchlichen Feierlichkeiten aus Anlass des Luthertages nahm der am 10. Nov. Nachmittags in der aussen und innen geschmückten Gumpendorfer Kirche abgehaltene Kindergottesdienst, dem auch der Präsident des k. k. evangel. Oberkirchenrathes, der Curator und viele Mitglieder der Gemeinden A. C. und H. C. beiwohnten, eine hervorragende Stelle ein. Die für die jugendlichen Zuhörer leicht fassliche begeisterte Festpredigt des Pfarrers Formey gab der Feier das geistliche Gepräge. Der Redner schilderte alle Phasen des sturmbewegten Kampflebens Luther's, den er als grossen Mann gleich dem Lieblingsdichter der Deutschen, Schiller, ja als einen Mann, den man einen Propheten und Apostel nennen dürfe, charakterisirte. Derselbe wies auf die Grossartigkeit der Feier in Deutschland, ja in ganz Europa hin, und erwähnte besonders das Wittenberger Lutherfest und als Hauptmoment desselben den Huldigungsact des deutschen Kronprinzen, der mit Thränen in den Augen auf das Grab Luther's den Lorbeerkranz niederlegte, den seine Gemahlin eigenhändig gebunden hatte. Vor dem Altare war eine Büste Luther's, umgeben von grünen Pflanzen, aufgestellt[1]).

Obwohl der 10. Nov. auf einen Werktag fiel, und der festliche Hauptgottesdienst für den nachfolgenden Sonntag angesetzt war, so hinderte dies nicht, die festliche Stimmung in mannigfacher Weise zum Ausdrucke zu bringen. Wo es nur irgend thunlich war, hatte man den Luthertag zu einem Feiertag gestaltet. In der betriebsamen Gemeinde Asch wurden schon Mittags sämmtliche Fabriken geschlossen. Um $1^1/_2$ Uhr versammelte sich die Schuljugend mit dem Lehrkörper, der Stadtvertretung, dem Ortsschulrathe, Denkmalcomité, Presbyterium und der Kirchengemeinde-Vertretung im Bürgerschulgebäude und begab sich im Festzuge, voraus die Mädchen, dann die Knaben, zur Kirche, wo Pfr. Hildemann eine Luther's

[1]) Nach dem Wiener Bericht im „Oesterr. Protestanten“ Nr. 23.

Bedeutung erläuternde Predigt hielt. Nach dem Gottesdienste, an den sich Abendmalsfeier anschloss, erfolgte der Rückzug zum unteren Schulgebäude und wunderbar erhebend erklang aus den jugendlichen Kehlen der herrliche Choral: „Nun danket alle Gott". — Da die Gemeinde Neuberg sich am 11. Nov. an der Enthüllungsfeier des Lutherdenkmals in der Schwestergemeinde Asch betheiligen wollte, so wurde der Lutherfestgottesdienst daselbst schon am 10. Nov. abgehalten. Um 9 Uhr Vorm. nämlich versammelte sich das Presbyterium im Schulhause, wo sich auch die politische Gemeindevertretung sowie die Schuljugend aus der Ortsgemeinde und den eingepfarrten Dörfern Thonbrunn, Krugsreuth und Grün eingefunden hatte. Der Festzug, von der freiwilligen Feuerwehr geordnet, bewegte sich unter Glockengeläute und den Klängen des Chorals „Ein' feste Burg ist" u. s. w., der von einer heimischen Musikkapelle intonirt wurde, in die festlich mit Reisig und Kränzen geschmückte Kirche. Die Räume des Gotteshauses füllten sich trotz ungünstiger Witterung mit einer grossen Menge von Festtheilnehmern. Den Gottesdienst leitete das Lied ein: „Wir glauben All' an einen Gott". Nachdem Superintendential-Vicar Geipel die Altarliturgie gehalten und den Bibelabschnitt Kol. 1, 9—14 verlesen hatte, stimmte die Gemeinde unter Begleitung des Musikchors das Triumphlied „Ein' feste Burg" an, worauf die Festpredigt des Superintendenten Alberti folgte. Das ihr zu Grunde gelegte Schriftwort war Ps. 92, 2—3. Im Anschlusse an dieses Wort wurde des grossen Reformators gedacht in der Weise, dass 1. ein Bild aus Luther's Leben, 2. ein Wort aus seinen Liedern, 3. ein Trost aus seinen Kämpfen den Zuhörern vor die Seele geführt wurde. Der Predigt schloss sich die Communion mit liturgischem Gesange an. An derselben nahmen alle Presbyter und Lehrer Theil.

Und wie der Tag, so sollte auch der Abend des 10. Nov. nicht ohne gottesdienstliche Weihe vorübergehen. In so manchen Gemeinden sammelten sich dichtgedrängte Schaaren Andächtiger in den hell erleuchteten Kirchen, um sich an Gottes Wort zu erbauen, ihres Luther zu gedenken und ihre Lob- und Danklieder zu singen. So fanden in Arriach, Hermannseifen, Graz (Predigt über 130. Ps.), Bohuslawitz (über Ps. 119, 107), Křižlic (1. Tim. 4, 1—9), Wsetin (Matth. 11, 7), Zauchtel (Off. Joh. 3, 11) und Humpoletz sehr besuchte Abendgottesdienste statt. Bei letzterem

Gottesdienste entrollte der Festprediger auf Grund des Textes Spr. 4, 18 ein Bild des Helden der Reformation, erörterte den Einfluss Luther's auf die böhmische Heimat und seinen Verkehr mit den „böhmischen Brüdern", den Besuch des böhmischen Bruderbischofs Augusta in Wittenberg und Luther's Briefwechsel mit ihm, aus welchem sich der letzte Brief Luther's vom Jahre 1542 vorfinde.

Auch dort, wo keine gottesdienstlichen Versammlungen gehalten werden konnten, war man bemüht, dem denkwürdigen Tage ein festtägliches Gepräge zu verleihen. Feierliches Glockengeläute, wie an Sonn- und Festtagen, verkündigte die Bedeutung des Tages, und als die Schatten der Nacht sich herniedersenkten, flammten in Nord und Süd, auf den Hängen der Alpen, den Bergrücken der Beskiden und den Anhöhen der nordböhmischen Berge Tausende von Freudenfeuern[1]), mit weithin sichtbarer Flammenschrift deutend, dass unten im Thale noch evangelischer Glaube die Herzen erwärmt, während in den Chor der Abendglocken das Echo dröhnender Pöllerschüsse[2]) sich mischte und zu den weit über Berg und Thal zerstreuten Glaubensgenossen die Mahnung trug, dem Herrn der Kirche ein Lob- und Dankopfer anzuzünden, dass es den österreichischen Protestanten endlich im 19. Jahrhunderte möglich geworden, mit Deutschlands Mutterkirche gemeinsam das Andenken Luther's öffentlich zu feiern.

Die Freudenfeuer auf Bergeshöhen fanden einen glänzenden Widerschein in der prächtigen Illumination, in welcher hie und da Kirchen und Thürme, anderwärts der Kirchplatz, in überwiegend evangelischen Gegenden sogar ganze Ortschaften strahlten[3]), während von der Höhe des Kirchthurmes die Feierklänge des Lutherchorals ertönten[4]). Festliche Umzüge mit Fackeln oder Lampions und Lobgesänge beschlossen den denkwürdigen Tag.

---

[1]) Höhenfeuer: Arriach, Asch, Feld, Ramsau, Schladming.

[2]) Pöllerschüsse: Arriach, Asch, Bleiberg, Dornbach, Feld, Goisern, Gröbming, Křižlic, Mitterbach, Opatowitz, Schladming, Teschen, Trebesing, Watschig, Zauchtel, Zlan und in vielen ostschlesischen Landgemeinden.

[3]) Illumination: 1. der Kirchen und Thürme in Arriach, Bohuslawitz, Gablonz, Hermannseifen, Humpoletz, Marburg, Reichenberg, Schladming, Wsetin, Zauchtel; 2. des Kirchplatzes in Bielitz, Reichenberg; 3. der ganzen Ortschaft: Asch, Rossbach, Gnoinik in Ostschlesien.

[4]) Thurmchoral: Asch, Gablonz, Reichenberg.

Ueber den Eifer, womit die äussere Verherrlichung des Luthertages in Scene gesetzt wurde, wird unter Anderem aus Arriach berichtet: „Am Abend des 10. November fand eine Höhenbeleuchtung statt. Schon vorher waren von allen höher wohnenden evang. Bauern grosse Massen Brennholz auf die Berghänge zusammengetragen worden. Jeder wollte hierbei den Anderen überbieten, Keiner aber zurückbleiben. Punkt 6 Uhr Abends fing es an auf allen umliegenden Höhen zu schimmern, zu lodern und zu flammen in zauberhafter Weise, während im hellerleuchteten Gotteshause in Arriach die nächstwohnenden evang. Glaubensgenossen versammelt Lutherchoräle sangen. Wer da weiss, dass der Ort von hohen, bis 6700' emporragenden Bergen umschlossen ist, und dass das Gotteshaus von allen diesen Höhen gesehen wird, der wird sich eine Vorstellung machen können von dem aus dunkeln Schatten heraufschimmernden Bilde, das sich dem Auge darbot." — Einen grossartigen Anblick gewährte auch die Vorfeier in der Gemeinde Schladming: Am 10. Nov. 4 Uhr Nachm. begann das Festeinläuten mit allen Glocken durch eine volle Stunde, von Pöllerschüssen unterbrochen. Kaum war das Dunkel der Nacht angebrochen, als von unzähligen Lämpchen erleuchtet, mit mancherlei auf die Bedeutung des Tages weisenden Transparenten verziert, der Kirchthurm ein freundlich mahnendes Bild dem Beschauer darbot, umgeben von finsterer Nacht, ein leuchtender Wegweiser nach aufwärts. Bald stiegen von der Gallerie des Thurmes Raketen zum gestirnten Himmel empor, den Anfang eines zwei Stunden währenden Feuerwerks bildend. Zwei Stunden aufwärts, zwei Stunden abwärts von Schladming, zur Rechten und zur Linken der Enns, zieht sich eine Kette von hell lodernden Dank- und Freudenfeuern. Im tiefsten Thale sowohl, als auf den Höhen der Berge, so weit der frisch gefallene Schnee nur Menschen dringen lässt, sind solche oft viele Meilen weit leuchtende Zeichen dankbarer Herzen sichtbar. — Einen nicht minder imposanten Anblick bot die Abendfeier in Reichenberg, über welche wir der ‚Reichenberger Zeitung' Nachstehendes entnehmen: ‚Nach Anbruch des Abends nahm die Schuljugend mit Lampions vor der Kirche Aufstellung. Die zur Feier eigens bestellten Lampions trugen auf der einen Seite das Brustbild Luther's, auf der anderen den ersten Satz seines Kampfliedes: ‚Ein' feste Burg ist unser Gott'. Die Illumination der Fenster des Kirchenschiffes und des Thurmes,

von dessen Spitze im grellen Lichte des griechischen Feuers und elektrischen Lichtes die deutsche Tricolore herabwehte, war zu dieser Zeit bereits vollendet; auch sämmtliche Häuser des Lindenplatzes [1]) wiesen hellleuchtende Fensterfronten auf, nur das Portal der Kirche lag noch im Dunkel. Da züngelten einzelne Flämmchen auf und sie griffen weiter und weiter und bildeten prächtige, in Sterne geformte Strahlenbüschel, über denen in der Mitte des Thurmes das transparente Bild [2]) des Reformators auf die inzwischen herbeigeeilte Menschenmenge herabblickte. In einem in der Eingangsvorhalle improvisirten Lorbeerhaine war die Büste Luther's aufgestellt, und wiederholt erschien diese Halle sowie das ganze Schiff der Kirche in das rothe Licht bengalischer Flammen getaucht. Erhebend klangen die Glocken und trugen in das Land hinein die Kunde von der würdigen Feier des grossen Gedenktages. Dann ertönten wie aus weiter Ferne von der Galerie des Thurmes herab, von Posaunisten der Zittauer Militärkapelle vorgetragen, die feierlichen Klänge der Choräle, an deren herzinniger Einfachheit und wahren Frömmigkeit unsere Vorfahren schon vor Jahrhunderten ihre Glaubenstreue stählten, und aus frischen jugendlichen Kehlen strömten die frommen Gesänge himmelaufwärts. Nach mehr als einstündiger Dauer war die imposante Vorfeier beendet."

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass zum dauernden Andenken an den denkwürdigen Tag in einigen Gemeinden am Kirchen- oder Schulplatz „Luther-Bäume" [3]) gepflanzt wurden.

Doch nicht allein in Schule und Kirche, auch in den Kreisen freier froher Geselligkeit wurde den Manen des grossen Reformators eine Huldigung dargebracht. Am Abende des Geburtstages Dr. Luther's fanden sich mancher Orten evangelische Gemeindeglieder mit andersgläubigen Verehrern Luther's zusammen, wobei in Ansprachen und Gesängen sein Gedächtniss gefeiert oder im

[1]) Auf dem Lindenplatze befinden sich blos zwei Häuser, welche protestantischen Familien gehören. Aber sämmtliche Fenster, auch der Katholischen und Juden gehörenden Häuser, waren reich illuminirt, selbst mit Luther's und Melanchthon's Bildniss geschmückt.

[2]) Das Bild wurde eigens zu diesem Zwecke über Lebensgrösse von Herrn Taller, dem Schwiegervater des Herrn von Criegern in Leipzig, gemalt.

[3]) So wurden in Asch zwei, in Freiwaldau eine „Luther-Eiche", in Graz (am 11. November) und Mitterbach je eine „Luther-Linde" gepflanzt.

traulichen Beisammensein Altes und Neues aus Vergangenheit und Zeitgeschichte mitgetheilt wurde. Es sei uns gestattet, auch hierüber authentische Berichte sprechen zu lassen. Ueber die gesellige Lutherfeier in Gablonz am 10. Nov. schreibt die „Gablonzer Zeitung" unter Anderem: Abends 8 Uhr versammelten sich die Mitglieder der evang. Gemeinde im geschmackvoll decorirten, mit der Büste Luther's geschmückten Saale des neuen Schützenhauses. Allein nicht nur die Gemeindeangehörigen, auch zahlreiche Vertreter der Katholiken und der Judenschaft nahmen an der Zusammenkunft Theil. Wir bemerkten unter den Versammelten den Herrn k. k. Bezirkshauptmann Baron von Wražda an der Spitze der erschienenen k. k. Beamten, den Herrn Bürgermeister Posselt mit dem Stadtrath, den Lehrkörper der Fachschule, die Vertreter der Grossindustrie, die Vorstände der Vereine u. s. w. Um 9 Uhr begrüsste der Curator der evang. Gemeinde, Herr Rob. Henke, die Versammelten, und gleich darauf erhob sich Pfr. Ergenzinger (aus Reichenberg) zur Festrede; diese schilderte das Leben Luther's, sein Streben und seine Bedeutung für die Geschichte, für Volk und Reich. Der Herr Redner sagte nach den einleitenden Worten: „Wir sind heute zusammengekommen, um das Andenken eines Mannes zu feiern, dessen Schöpfung weit hinausgedrungen über die Grenzen seines Vaterlandes. Es kann nicht meine Aufgabe sein, ein vollständiges Lebensbild des grossen Mannes zu entwerfen, nur einzelne Züge aus demselben will ich berühren." Er schildert den Aufgang Luther's, wie dieser sich emporrang und losriss von den bindenden Ketten, und durch grosse Arbeit bis zu dem Punkte gelangte, wo er der Schöpfer einer neuen Zeit wurde. Ferner berührt er die Zeit, in welcher Luther sein grosses Werk begann, weist dann nach, wie Luther nicht blos der Reformator auf kirchlichem Gebiete war, sondern wie er auch das staatliche und sociale Leben umformte. Luther war auch der Vater der modernen Schule; er schuf die Grundlage der heutigen Pädagogik und schon vor 400 Jahren forderte er den Schulzwang, welcher heute als eine grosse Errungenschaft gepriesen wird. Weiter feiert der Redner Luther als den Mann, welcher die deutsche Sprache reformirte, und kommt dann auf die religiöse Bewegung in Oesterreich zu sprechen, wo die Gegenreformation die Anhänger der neuen Lehre verfolgte, bis endlich Joseph II. sein Toleranzpatent erliess. „Was er", so

ruft Redner am Schlusse aus, „was er, der grosse Sohn seiner grossen Mutter, in Liebe zu seinem Volke begonnen, hat Franz Joseph I. vollendet, indem er die Protestanten gleichstellte mit den Katholiken, indem er decretirte, dass Alle gleich seien vor dem Gesetze. Es erscheint mir mehr als Pflicht, Sie aufzufordern zu einem Hoch auf diesen Fürsten, und ich bin überzeugt, dass Sie mit mir einstimmen in den Ruf: „Es lebe Kaiser Franz Joseph I., getragen von dem Segen Gottes!" Brausender, minutenlanger Beifall folgte der herrlichen Rede des Pfarrers Ergenzinger. Es folgte noch eine Reihe wilder Toaste, und bei gemüthlicher Unterhaltung blieben die Anwesenden bis nach Mitternacht beisammen. Die Altkatholiken des Gablonzer Bezirkes sandten ein Begrüssungs-Telegramm, worin sie aussprachen, dass auch sie an der Feier als begeisterte Verehrer des berühmten Reformators den freudigsten Antheil nehmen. „Mögen die Freundschaftsbande, die uns mit den Protestanten verbinden, in Anbetracht der gemeinsamen Anfeindungen, denen wir von einer reactionären, den Geist und die Freiheit hemmenden, aber mächtigen Partei in gleichem Masse ausgesetzt sind, uns immer enger und immer fester verbinden!" — In Troppau fand ausser der kirchlichen ebenfalls eine gesellige Lutherfeier statt. Nach einem Berichte des „Oesterr. Protestanten" Nr. 22 versammelten sich am Abende des 10. Nov. die Mitglieder der protestantischen Gemeinde in der festlich decorirten Halle des Troppauer Turnvereins, um im Vereine mit zahlreichen Angehörigen anderer Glaubensbekenntnisse den 400jährigen Gedenktag der Geburt des Reformators zu begehen. Herr Oberlehrer Schulig aus Jägerndorf hielt die Festrede, in welcher er insbesondere die ethische Bedeutung des Wirkens Luther's erörterte. „Ein' feste Burg" wurde hierauf intonirt und bildete den Uebergang zu der Rede des Herrn Dr. Horny, welche Luther's Bedeutung in nationaler Hinsicht auseinandersetzte. — Ueber die am selbigen Tage um 8 Uhr Abends zu Wiener-Neustadt in der Dreher'schen Bierhalle stattgefundene Vorfeier, an welcher sich auch gebildete Katholiken, Vertreter der Localpresse u. Andd. betheiligt haben, meldet das dort erscheinende „Deutsche Volksblatt" in seiner Nummer vom 15. Nov. unter Anderem: Die Feier begann mit einer von einem gemischten Chore vorgetragenen Festhymne. Darnach bestieg Pfarrer Tillian die Tribüne, um die bahnbrechende, vielseitige Wirksamkeit Luther's

darzulegen. Dann erörterte Oberlehrer Wachowski eingehend Luther's Verdienste um die Heiligung des Familienlebens, des Grundpfeilers menschlicher und staatlicher Ordnung, und feierte ihn als sittlich vor und in der Ehe tadellosen Mann, als liebevollen Gatten und zärtlichen Vater, und berührte kurz Luther's Bedeutung als Pädagogen. Es folgten unter der Leitung des Lehrers Karl Macher vortrefflich executirte Chöre, Festdeclamationen der Lehrer Grabolle, Ebenberger und Adam und Vorträge von Clavierpiecen. Das Fest währte bis nach Mitternacht. — Schliesslich sei hier noch einer Feier gedacht, die, wenn auch nicht im kirchlichen Rahmen begangen, doch mit dem grossen Gedenktage in innigem Zusammenhange stand und ein Zeugniss ablegte für die ungetheilte Begeisterung, welche das Andenken Luther's auch in den Herzen der studirenden Jugend mächtig erweckt hat. Es war dies die am 10. Nov. um 8 Uhr Abends von den an Wiener Hochschulen Studirenden zu Ehren Luther's im grossen Musikvereinssaale veranstaltete Festfeier, über welche der „Oesterr. Protestant", Nr. 23, einen Bericht bringt, dem wir Folgendes entnehmen: Diese Feier versammelte ein überaus zahlreiches, den besten Kreisen angehöriges Publicum. Sie wurde mit einem von Labor vorgetragenen Bach'schen Orgelpräludium eröffnet, worauf Mitglieder des Akademischen Gesangvereins Beethoven's „Ehre Gottes" vortrugen. Der herrliche Chor mit Orgelbegleitung machte einen tiefen Eindruck. Hierauf hielt Dr. Dittes die Gedenkrede auf Luther. Er entwarf ein lichtvolles Bild von dem Leben und Wirken Luther's, wobei er auf seine nationale Bedeutung besonders Gewicht legte. Stellenweise schlug Dr. Dittes einen scharf polemischen Ton an, so als er von Luther's selbstlosem Patriotismus und seinem mannhaften Eintreten für das als recht und wahr Erkannte sprach. Aus dem nationalen Wirken Luther's leitete der Redner die Berechtigung ab, den heutigen Tag zu feiern, so weit die deutsche Zunge klingt. „Und sie klingt auch in Wien", fuhr er fort, „welches durch Jahrhunderte die erste deutsche Stadt war und auch jetzt noch die zweite ist, wo deutsches Lied und deutsches Wort erschallt. Es ergeht nun heute an diese Stadt die ernste Gewissensfrage: Bist du noch deutsch mit Leib und Seele, bekennst du dich noch zu deiner Nation, nicht blos, wo man auf gefahrlose Weise Popularität gewinnen kann, sondern wo es gilt einzutreten für jene Ideale, welche die grössten Geister unserer

Nation aufgestellt und verfochten haben? Die Frage war, soll die Erinnerung an Luther eingeengt bleiben in den Kirchen Jener, die seinen Namen tragen, oder darf sein hoher Geist noch frank und frei einherschreiten unter allem Volke, das deutschen Namens sich rühmt?" Nach einer eingehenden Besprechung der Verhältnisse, aus denen Luther hervorgegangen, und der Bedeutung, die er für seine und alle Zeiten gewonnen, forderte der Redner die Anwesenden auf, im Geiste Luther's fortzuwirken, und schloss mit den Worten:

Liegt das Gestern klar und offen,
Wirkst Du heute kräftig frei,
Kannst Du auch ein Morgen hoffen,
Das nicht minder glücklich sei.

Langanhaltender Beifall folgte diesen Ausführungen. Den Beschluss der Feier bildete die Absingung des Chorales „Ein' feste Burg ist unser Gott" mit Orgelbegleitung, durch Mitglieder des akademischen Gesangvereines, in welchen Chor bald die Versammlung begeistert einstimmte.

(Fortsetzung folgt.)

II.

Nachricht vom Entstehen, Fortgang und der gegenwärtigen Lage hiesiger Evangelischen Gemeinde Helvetischer Konfession.

Von KARL WILHELM HILCHENBACH, Superintendent und Prediger der Gemeinde[1]).

Mitgetheilt von Dr. theol. C. A. WITZ.

Wie Se. Kays. Königl. Majestät, unterm 13ten October 1781, das Toleranz-Edikt für sämtliche deutsche Erblande erließen, befanden sich in hiesiger Residenz und den benachbahrten Ortschaften von Reformirten Konfessions Verwandten, denen bis dahin vergönnet war die Holländische Gesandschafts Kapelle allhier zu besuchen, 56 Familien — oder solche Haushaltungen, welche entweder von Seiten des Hofes einen öffentlichen Karakter bekleideten, oder sonst ein eigenes Etablissement hatten — und nahmentlich aus 16 gleichen und 22 vermischten Ehen (deren 14 mit Augsburgischen Konfessions Verwandten und 8 mit Katholischen Glaubensgenossen getheilet waren), 11 Verwittweten und 7 Unverheyratheten — oder, die übrigen Communikanten mitgerechnet, aus einer Anzahl von beyläufig 100 Personen bestanden. Man freuete sich allgemein der erhaltenen Vorrechte und Freyheiten und diese Stimme des Dankes vereinigte sich zulezt zu einer schriftlichen Bezeugung desselben, welche der K. K. Kämmerer und Reichshofrath, Reichsgraf und Edler Herr zur Lippe Sr. Majestät in einer besondern Audienz zu überreichen die Gnade hatte, welches mit Merkmahlen der höchsten Zufriedenheit angenommen wurde.

---

[1] Superintendent Karl Wilhelm Hilchenbach war der erste Prediger der evangelischen Gemeinde H. C. in Wien. Schon deshalb wird obige dem Archive der Gemeinde H. C. entnommene und hier zum ersten Mal veröffentlichte Nachricht, namentlich für die Mitglieder der Wiener Gemeinde, von Interesse sein. Ueber die evangelische Gemeinde H. C. vgl. (G. Franz): „Die evang. reformirte Gemeinde zu Wien.“ Wien 1852, und Dr. C. A. Witz: „Zur hundertjährigen Jubelfeier der evang. Kirchengemeinde H. C. in Wien“. Wien 1884.

In dieser Rücksicht verabredete man sich hierauf (1782) zu einer Subscription, welche den ersten Grund einer zu errichtenden ordentlichen Gemeinde und ihres erforderlichen kirchlichen Etablissements legen sollte. Auch vereinigte man sich dahin, die Besorgung dieses wichtigen Geschäftes und Alles dessen was damit verbunden war, Hochgedachtem Herrn Grafen zur Lippe, dem K. K. wirklichen Hofrathe Herrn Reichsfreyherrn Johann von Fries und dem K. K. Niederlags Verwandten Herrn Peter Ochs zu übergeben, welche von nun an, als Vorsteher der Gemeinde, im Nahmen derselben, jedoch mit Rüksprache an sämtliche Subscribenten, für sie redeten und handelten.

Der Erfolg erwähnter Subscription war von der Art, daß man, im Vertrauen auf weitere Hülfe durch Beyträge auswärtiger Wohlthäter, nähere Entwürfe machen und nach und nach auf ihre Ausführung rechnen konnte.

In dieser Rücksicht wurden Sr. Majestät, mit Beziehung hierauf, die Bitten überreicht: einen Prediger berufen, ein Bethaus bauen, und hierzu ausserhalb Landes sammlen zu dürfen (15. Febr. 1782) — zu welchem Ende der Entwurf eines Cirkularbriefes beygeleget wurde; und diese Bitten wurden, ohnerachtet der abgängigen, im Toleranz-Edikt auf 100 bestimten, Familien Zahl, unterm 2ten März, gnädigst gestattet.

Man fing sogleich nunmehr an, vermittelst des gedachten und von jedem Absender mit Privatschreiben und näherer Empfehlung begleiteten Cirkularbriefes, bey auswärtigen Glaubensgenossen, und sonstigen hohen und mildthätigen Gönnern und Wohlthätern Beyträge zu erbitten. Und dieses entsprach den gehoften Erwartungen insoweit, daß, bis zu Ende September desselbigen Jahres, zu denen Subscriptionen der Gemeinde, welche zu der Zeit f. 13260 betrugen bereits die Summe von f. 16519 : 30 xr. eingekommen war. Weshalb izt der wirkliche Anfang, durch Umstimmung, beschlossen, auch zugleich der Unterzeichnete, als damaliger Gesandschafts Prediger derer Herrn Generalstaaten der Vereinigten Niederlande, zum Prediger der Gemeinde einhellig erwählet wurde. Und Se. Majestät genehmigten nicht allein dieses, unterm 17ten Febr. 1783, sondern auch, zufolge eines Regierungsdekretes, vom 11ten Märtz, die angesuchte Bewilligung, denjenigen Theil des aufgehobenen Königlichen Klosters, wo izt das Bethaus stehet, zu diesem Endzwek kaufen zu dürfen.

Nachdem solches am 23ten Märtz geschehen, und die bisherige Gesandschafts Kapelle mit dem Ende dieses Monates aufhörte, wurde,

am 17ten Aprill, der eigene Gottesdienst der Gemeinde in dem erkauften Gebäude angefangen.

Neben der Fortsetzung der schriftlichen Kollekte, welche der Reichsgraf zur Lippe mit unermüdetem Eyfer, und besonders von dieser Zeit an, hauptsächl. besorgte, wurde es für nötig gehalten, daß Unterzeichneter eine Kollektenreise nach Holland und England vornehme (1783), und zugleich es dahin einzuleiten suchte, daß Ihro Hochmögende die Herren Generalstaaten von demjenigen was Sie bisher auf den hiesigen Gottesdienst zu verwenden pflegten und nunmehr in Erspahrung kam, einen Theil wenigstens, der Gemeinde zufließen lassen möchten, wie auch die bisherigen Kirchenbücher der Kapelle, oder doch vidimirte Extrakte derselben und den baaren Betrag der Armen Kasse, welchen der Unterzeichnete, bey seinem Austritt von der Gesandschaft, dem damaligen Herrn Abgesandten, nebst jenen Büchern, mit f. 838 : 2 xr. überlassen mußte, der Gemeinde zukommen ließen.

In Rüksicht dieser Reise wurde der Kandidat, und dermalige Professor zu Heidelberg, Herr Fauth, zur einstweiligen Versehung des Predigerdienstes, hieherberufen und Unterzeichneter reiste, mit Beglaubigungen der Staats Kanzley und sonstigen guten Empfehlungen und Bekantschaften versehen, zu Betreibung dieser Geschäfte, mit dem Anfange des Junius ab.

Der Bau wurde um diese Zeit angefangen, und nach dem, höchsten Orts genehmigten Plane des Hofarchitekten, Herrn Nigelli, unter seiner und der Maurer- und Zimmer Meister, Herren Meusel und Wohlsperger Aufsicht betrieben, und im Spätjahre 1784 glücklich vollendet — so daß die Einweyhung des Bethauses sogleich nach der erfolgten Zurückkunft des Unterzeichneten, am ersten Christtage desselben Jahres geschehen konnte.

Der Erfolg vorgedachter Reise des Unterzeichneten war im Ganzen zwar vortheilhaft, da die wenige Zeit, welche derselbe den Umständen nach aufs eigentl. Kollektiren verwenden konnte, und die Art, wie er dasselbe betreiben mußte, nichtsdestoweniger genugsame Beweise mildthätiger Theilnehmung aufbrachte, und er bey seiner Abreise solche Einleitungen zurückließ, welche, in künftigen glücklicheren Zeiten, weitere Hülfe noch erwarten ließen. Jedoch waren die mancherley Verzögerungen höchst unangenehm und würden für die Gemeinde nachtheiliger geworden seyn, wenn er nicht so viele freundschaftliche Unterstützungen, besonders bey dem

Handelsmanne Hrn. von Gall zu Amsterdam und bey einigen andern Freunden in dem Haag genossen, und selbst manche Aufopferungen gemacht hätte. Er hatte nehmlich die erwünschteste Aufnahme und Geneigtheit zur Beförderung seiner Aufträge, bey Personen von der Regierung sowohl (welche er theils der Verwendung des K. K. Ministers Freyh. von Reischach, theils denen sonstigen Empfehlungen seiner Sache und vorzüglich einem solchen Schreiben der Frau Gräfin von Degenfeld, an einen Jhrer Verwandten zu verdanken hatte) als auch bey der Geistlichkeit und anderweitigen Orten gefunden und gute Hoffnung dadurch beydes, die eingereichte vorgedachte Bittschrift an Jhro Hochmögende die Herren Generalstaaten, und die, auf erhaltene sichere Weisung an die Herren Staaten der Provinz Holland übergebene, um öffentliche Kollekte begünstiget zu sehen. Allein der Umstand, daß der damalige hiesige Gesandte der Republik gegen ersteres Gesuch Einwürfe vorbrachte, die erst gehoben werden mußten, hielt den Fortgang desselben auf und verzögerte zugleich auch den Bescheid auf lezteres.

Daher Unterzeichneter indessen, um nichts unversucht zu lassen, in einigen andern Provinzen etwas auszuführen trachtete. Jedoch fand er auch da, mit einziger Ausnahme der Geldrischen Staaten, daß die Hauptsache auf die vorhergegangene Entscheidungen im Haag verschoben wurde, indem er nur allein auf dem Landtage zu Zütphen die Bewilligung eines Geschenkes von 100 Dukaten erhielt. Und so wurde er hierdurch und vermittelst des Ertrages seiner stillen Privatkollekte in denen Hauptorten von Geldern, Ober-Yssel und Utrecht, bis zum Schlusse des 1783sten Jahres, nur in den Stand gesetzet, eine Rimesse von f. 2000 zusammenzubringen.

Hierauf erhielt er zwar, mit dem Anfange des folgenden Jahres (1784), die günstige Resolution derer Herrn Staaten von Holland, welche für diesen, wie für andere ausserordentl. Fälle eine öffentliche Kollekte genehmigten. Allein die Zeitumstände des äusserst harten Winters und der darauf folgenden starken Ueberströmungen veranlaßten bald nacheinander besondere Kollekten für die Einwohner des Landes, welche der erforderlichen Betreibung der seinigen im Wege standen, und, sowohl nach dem bestgemeynten Rathe seiner Freunde, als nach zweymaliger Weisung derer Herren Burgermeister von Amsterdam, von einer Zeit zur andern verschoben. Worüber zulezt die an den Brabantischen Gränzen entstandenen Differentien in eine solche Lage kamen, daß er für izt dieses Geschäfte abbrechen

und sich damit begnügen mußte, in Amsterdam und einigen andern Orten der Provinz Holland, die er auf seiner Rükreise besuchte, diese Sache für die Zukunft zu empfehlen und mithin seine Kollekte überhaupt auf dasjenige einzuschränken, was er auch hier von seinen Freunden und durch deren Vermittlung von andern Gutthätern und verschiedenen Kirchenkassen empfing; wodurch er noch weitere f. 4715 : 51 xr. zusammenbrachte.

Und da sowohl der erlittene Zeitverlußt, als die ohnehin bestehende Unsicherheit eines glücklicheren Erfolges in England (über welchen von ihm und Andern Nachrichten und Gutachten eingezogen worden) die Reise dahin aufzugeben nötigten, so benuzte er noch (1784) einige Zeit auf seiner Reise durch das Bergische zu weiterer Betreibung der bisherigen schriftlichen Kollekte, und brachte dadurch zu ihr noch einen Nachtrag von f. 310 : 32 xr. zu wege; wie ihm denn auch bis Ende 1785 annoch f. 215 : 17 xr. aus Holland zugesendet wurden; welches zusammen die in der Berechnung aufgeführte Summe von f. 7241 : 40 xr. ausmacht.

Da nun der meiste Erfolg der Kollekte eingekommen, der Gottesdienst angefangen und somit ein Abschnitt in Führung der Kirchengeschäfte entstanden war, so äusserte der Herr Reichsgraf zur Lippe — welchem die Gemeinde besonders den grössten Theil des so glücklichen Erfolges der schriftlichen Kollekte zu verdanken hat — den billigen, auch sonst durch seine Lage nötigen Wunsch, mit Anfang des 1785sten Jahres, der näheren Besorgung dieser Geschäfte entlediget zu seyn. Der Herr Reichsgraf von Fries hatte sich auch schon seit einiger Zeit hiervon zurückgezogen, und dessen Neveu, Herr von Franck, statt seiner, den Zusammentrettungen über dieselbe beygewohnt. Es wurden darum von der Gemeinde, neben Herrn von Ochs und von Franck, zu weiteren Vorstehern noch die Handelsleute Herr Himly und Herr Malvieux erwählet.

Und da im vorhergegangenen Jahre bereits von einer hochlöblichen Landes-Regierung die Verordnung herabgekommen war, daß von sämtlichem Bethaus Vermögen jährl. hinfort eine Rechnung einzureichen sey; und unterm 18ten Februar ein Formular derselben mitgetheilet, auch mit Anfang des Jahres 1786, vermittelst des inzwischen errichteten K. K. Konsistoriums für sämtl. Gemeinden der deutschen Erblande, diese Verordnung, auf höhere Weisung, neuerdings in Erinnerung gebracht worden, so wurde nunmehr, in Bezug auf gedachte Vorschriften und nach Anleitung der von Hrn.

von Ochs bis zu Ende des Jahres 1785 geführten Hauptrechnung (welche durch den Herrn Reichsgrafen zur Lippe von Blatt zu Blatt collationiret und mitunterfertiget worden) eine summarische, jedoch in allen einzelnen Posten auf die erforderlichen Belege sich beziehende Rechnung von sämtlichen Einnahmen und Ausgaben für die Gemeinde, von ihrem Entstehen im Jahre 1782 bis zu Ende 1785 verfasset und, der erhaltenen Erinnerung zufolge, durch das Konsistorium an eine hochl. Landesstelle eingebracht.

Sodann wurde von nun an unter denen Herrn Vorstehern die Einrichtung getroffen, daß die Obligationen, welche den Fonds der Gemeinde ausmachen, nebst der jedesmaligen Baarschaft, in einer dreyfach verschlossenen Kassa verwahret, die Rechnung darüber in einem Cassa-Journal- und Hauptbuch geführet, die erforderliche Eintragungen der abgeschlossenen bisherigen Rechnung des Herrn von Ochs in diese neuen Bücher gemacht und dieselbe künftighin, vom Anfange des 1786sten Jahres an, in Rüksicht des vorgeschriebenen Rechnungs-Formulares, geführet, auch vierteljährig und so oft es sonst erforderlich wäre, mit Zuziehung des Unterzeichneten Zusammentrettungen gehalten und alles Wichtigere schriftlich verhandelt werden solle.

Auf diese Art sind denn bisher die Geschäfte versehen und dabey, von Zeit zu Zeit, alle zu den gewönlichen Ausgaben entbehrliche, durch ferner eingegangene Kollekten Gelder und einige Legate hauptsächl. entstandene Baarschaften, in denen öffentlichen Fonds, auf den Nahmen der Gemeinde, zu 4 pC. angeleget worden. Wodurch sich das eigentliche Kapital der Gemeinde, welches bey'm ersten Rechnungsschlusse, am Ende 1785 f. 20500 ausmachte, bis dato (1788) auf f. 22800 verstärket hat. Auch befindet sich noch in der Kassa neben diesen tragenden Kapitalien, eine zur Kollekte verehrte Bayrische Hof Kammer Obligation von f. 1000, welche mit gehöriger Cession an die Gemeinde versehen und zu München vorgemerket worden — doch erst Ende des künftigen Jahres zahlbar und bis dahin ohne Intressen ist.

Eine Vorlegung dieses ganzen Status an die Gemeinde ist bisher noch nicht geschehen und von einer Zeit zur andern verschoben worden, weil zu erwarten gewesen, daß von einer hochl. Landesstelle über die eingereichte Berechnungen dieser Gelder, nach genommener Einsicht der dasigen Buchhalterey, wie es in andern Fällen gewönlich ist, eine Erledigung herabkomme. Da sich indess solches länger

zu verzögern schiene, als die Umstände jenes aufzuhalten zuließen, so wurde, bey Uebergabe der lezteren Jahres Rechnung, um diese Erledigung angesucht und da hierauf, unterm 14ten May dieses Jahres, über die beyden Rechnungen von 1786 und 1787 diese erwartete Approbation von Seiten der Landesstelle, herablangte — mithin die erste Hauptrechnung vom Anfange des Entstehens 1782 bis Ende 1785 noch zurück war — so wurde hierüber eine nochmalige Bitte eingereichet und auch diese hierauf, unterm 30ten October lezthin, auf gleiche Weise erlediget. Worauf, zur allgemeinen Uebersicht des jetzigen Vermögensstandes und der dermaligen jährlichen Erfordernisse, beygehender Auszug sämtlicher Rechnungen von Unterzeichnetem nach den Büchern entworfen und nochmals von denen Herren Vorstehern übersehen und nebst demselben ausgefertiget worden ist.

Sodann komt noch über den gegenwärtigen Zustand der Gemeinde hauptsächlich zu bemerken:

Vors erste, daß sich dieselbe, bis Ende Septembers dieses Jahres, von obgedachten 56 Haushaltungen, ohnerachtet des Abganges von 8 Familien, durch neue Ehen und hinzugekommene Fremde, auf die Zahl von 152 Haushaltungen vermehret — und zwar in 53 gleichen und 64 vermischten Ehen (deren 24 zwischen beyden protestantischen Konfessionen und 40 mit katholischen Glaubensgenossen getheilet sind), in 14 verwittweten und 21 unverheyratheten Personen bestanden hat. Unter welcher Anzahl jedoch weder die jeweiligen Garde-Officiere und sonstiges Militaire, noch diejenigen insgesamt gerechnet sind, welche, gleich ihnen, keinen festen Auffenthalt allhier haben oder nur eine Zeitlang hier verbleiben.

Zweytens, daß sich in derselben eine Anzahl Jugend befindet und, dem gegenwärtigen Stande nach, ferner befinden und so vermehren wird, daß der Unterricht derselben, so lange er von Unterzeichnetem alleine besorget werden muß, kaum anders als mit Vernachläßigung seiner übrigen, von Zeit zu Zeit ohnedies mit der Gemeinde zunehmenden Geschäfte und mit seiner großen Beschwehrde besorget werden kann — und das um so mehr, da, ausser den öffentlichen Katechisationen, auch noch Privat-Unterricht erforderlich wäre und würklich von mehreren gewünschet wird, ohne daß Unterzeichneter in seiner dermaligen Lage diese Wünsche zu befriedigen vermag.

Drittens, daß unter den gegenwärtigen Gliedern der Gemeinde, so viel Unterzeichnetem bekannt geworden, bereits 8 französische Familien und überhaupt zwischen 20 und 30 Personen befindlich sind, welche die deutsche Sprache gar nicht, und einige derselben nur wenig verstehen. Daß auch in dieser Rücksicht von denen Hrn. Vorstehern, als sie nach geendigten Unruhen in den Vereinigten Niederlanden, mit Einstimmung des dermaligen Herrn Abgesandten, bey Jhro Hochmögenden, obgedachte Bitten des Unterzeichneten, unterm 12ten Aprill dieses Jahres neuerdings vorgetragen haben, die Bitte um Bewilligung eines jährlichen Beytrages an die Gemeinde, mit dem Grunde unterstützet worden ist: Man müsse auf einen Gehülfen des Unterzeichneten auch um deswillen dencken, damit ein solcher hiehergezogen werden könne, welcher zu Befriedigung der französischen Mitglieder und gewiß auch zur Zufriedenheit der Gesandtschaft, nach Erforderniss, neben dem deutschen, auch französischen Gottesdienst zu halten im Stande sey; welches aber die Gemeinde, ohne die erbetene Unterstützung, nicht vermöge. Und ist dieses Gesuch von dem Herrn Gesandten mit aller Theilnehmung aufgenommen und empfohlen, auch seitdem wieder in Erinnerung gebracht, jedoch bis jetzo noch mit keinem Erfolge begünstiget worden. Weshalb Unterzeichneter gedachten Gemeindsgliedern unterdessen einen Privat-Gottesdienst in ihrer Sprache zu halten angefangen hat und bis so lange, oder auch, wenn jenes nicht zustande kommen sollte, fernerhin zu thun gerne erbötig ist.

Viertens, daß, da Herr von Franck nunmehr verstorben, und Hr. Malvieux seit dem leztern Frühjahr auf eine längere Zeit von hier abwesend ist, schon hierdurch eine neue Vorsteherwahl nötig gemacht werde; überdieß aber auch noch der Umstand hinzukommt, daß Hr. von Ochs seit dem Anfange der Gemeinde, mithin bey 7 Jahre und Hr. Himly auch schon bey 4 Jahre ihr dienen; und da Jener in denen ersteren Jahren mit der Kassaverwaltung und sämtlichen Rechnungen viele Mühe gehabt — dieser, besonders in dem lezteren Jahre, die Rechnungsscripturen allein besorget hat, so wird wohl der bezeigte Wunsch des Ersteren, diese Stelle niederlegen zu können, von jedem Mitgliede als höchst billig angesehen und mit Dankbahrkeit erwiedert, auch auf gleiche Weise das Vertrauen erkennet werden, welches Hr. Himly in sämtliche Mitglieder setzet, daß wenn Er auch schon noch ein Jahr lang seine jetzigen Dienste der Gemeinde zu widmen bereit sey, Er doch, nach dessen Verlauf,

ebenfalls auf Abtrettung rechnen dürfe. Weshalb dann mit Anfang des neuen Jahres die Wahl eingeleitet werden wird.

Fünftens komt zu bemerken daß alle die Gemeinde betreffende Gegenstände, welche nicht lediglich politisch sind, unter der Aufsicht und Leitung des Konsistoriums stehen und von da aus höheren Ortes vorgebracht, oder nach bestehenden Vorschriften entschieden und abgethan werden.

Bey welcher Bemerkung auch hier zugleich erinnert werden kann, daß auf Vorschrift desselben und mit höchster Genehmigung, seit vergangenem Jahre, für sämtliche evangelische Gemeinden der deutschen Erblande, der erste Sonntag nach dem 13ten October, zu einem Toleranz-Dankfeste, und der 8te Dezember, zu einem besondern Buß und Bettage festgesetzet worden ist.

Schließlich legt Unterzeichneter noch die Hauptideen der Statuten vor, nach welchen die Besorgung sämtlicher Kirchengeschäfte theils bisher schon geführet worden, theils fernerhin zu führen seyn werden, in so ferne dieses mit Genehmigung der übrigen Gemeindsglieder geschiehet. Welche darinn bestehen: daß

a) vier Vorsteher und der Prediger in diese Verwaltung solchermasen eingetheilet sind, daß Ersteren die Besorgung der Hauptrechnung und aller nötigen Dispositionen welche den Fonds der Gemeinde angehen, lezterem, ausser seinen eigentlich Amts-Verrichtungen, die Verpflegung der Armen und Kranken und vierteljährige Berechnung der Allmosen Kassa, wie auch die vorkommenden Aufsätze und allenfalsige Korrespondenz zu versehen zukommen — von allen zusammen aber die Obsorge für das Haus und alle Ausfertigungen und besonders auch die jährliche Rechnungs-Ablegungen an die Landesstelle und hinfort jederzeit an die Gemeinde besorget werden;

b) daß diese Vorsteher, um nicht in solchen Verwendungen für das allgemeine Beste Einem mehr als dem andern zuzutheilen, zwey Jahre nur am Dienste bleiben und darum hinführo jährlich zweye von Jhnen abgehen und durch neugewählte ersetzet werden sollen; oder aber vier Jahre — wo dann alle Jahre nur ein Platz zu verändern käme; und da

c) zu dieser Geschäftsbesorgung nicht ein jedes Glied der Gemeinde auf gleiche Art die Hände bieten, wohl aber von Zeit zu Zeit und nach jedesmaliger Erforderniß, mit denen Herrn Vorstehern, es sey mündlich oder schriftlich, in Berathung tretten kann, so würden diejenigen Mitglieder der Gemeinde, welche bisher schon

sowohl auf solche Weise als durch Geldbeyträge zu ihrem Besten mitgewirket haben, und jene neu hinzugekommenen Glieder, welche auf gleiche Art im Stande und geneigt hierzu sind, als Repräsentanten der ganzen übrigen Gemeinde anzusehen seyn; und in solchen Fällen, wo die Vorsteher etwas nicht vor sich abthun können, z. B. bey der Wahl eines Predigers, oder sonst einer Hauptveränderung — oder wo dieselbe sonst weitere Rücksprache zu nehmen wünschten, würden dergleichen Geschäfte vorläufig mit Jhnen behandelt und von diesem engeren Ausschusse der ganzen Gemeinde, mit ihrem vorläufigen Gutachten begleitet, zur Kentniß und Beurtheilung aller übrigen angesessenen Mitglieder gebracht.

d) Die eigentlichen Vorsteher würden sodann von Jahr zu Jahr, sobald die vorjährige Rechnung geschlossen und abgeleget ist, aus der Zahl dieser Repräsentanten gewählet; wobey übrigens darauf zu sehen seyn würde, daß die äussere Lage derselben die Übernehmung dieser besondere Bemühungen schiklich macht; in welcher Rüksicht die Nahmen dieser Gemeindsglieder, bey jeder neuen Vorsteher Wahl sämtlichen Gliedern der Gemeinde zu Jhrer Entscheidung durch Stimmen Mehrheit vorzulegen wären;

e) würde diese Wahl dadurch am leichtesten und besten bestimmt werden können, daß jedes Gemeindsglied unter den verzeichneten Nahmen denjenigen unterstriche, welchem es seine Stimme zutheilet, und diesen Zettel versiegelt zurücksendet oder in dem Bethause abgiebt; worauf an dem bestimmten Tage, in einer diesfälligen Zusammentrettung derer Herrn Vorsteher, die Stimmenzählung vorgenommen, gehörig protokolliret, und die getroffene Wahl am nächsten Sonntage, wie es auch anderwärts üblich ist, der versamleten Gemeinde angezeiget würde.

Übrigens wären der näheren Ausführung dieser Statuten, in wie ferne diese Hauptideen derselben genehmiget werden, in einem Anhange für sämtliches der Gemeinde dienendes und ihr allein unterstehendes Personale solche Instruktionen beyzufügen, welche deren Dienst auf das genaueste bestimmten und dadurch die Beurtheilung seiner Erfüllung leiteten, um Jedem derselben bey seiner Annahme mitgetheilet und in lezterer zum entscheidenden Grunde gelegt zu werden.

Wien den 12ten November 1788.

Karl Wilhelm Hilchenbach,
Superintendent und Prediger der Gemeinde.

III..

Bericht über das Martyrium zweier Lutheraner im Sohler Comitate vom 24. August 1527.

Mitgetheilt von JOS. RYDEL, Cand. theol.

Die hier zum Abdruck gelangende Handschrift, fünf Seiten kl. 4° enthaltend, ist einem Buche, welches einst Eigenthum des evang.-lutherischen Pfarrers und slowakischen Dichters Samo Chalúpka (geb. 12. Februar 1812, † 12. Mai 1883) war [1]), entnommen, wo sie zusammengebunden mit mehreren kleineren Abhandlungen [2]) die zwei letzten Blätter bildete, so zwar, dass die 5. Seite der Handschrift schon auf der inwendigen Seite des Deckels selbst geschrieben steht.

Die Sache, von der die Handschrift berichtet, ist keineswegs unbekannt. Schon Peter Petsch weist in seinem 1612 bei Joh. Fischer in Kaschau gedruckten „Malleus Peniculi Papistici", also noch zwölf

---

[1]) Diese Handschrift ist jetzt Eigenthum der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich, ein Geschenk des evang. Pfarrers Christ. Pospíšil in Humpoletz an die Gesellschaft.

[2]) Der Reihe nach sind es folgende Abhandlungen:

a) Relatio historica de habito nuper Ratisbonae Colloquio inter Augustanae Confessionis Theologos et Pontificios. Autore Aegidio Hunnio. Witebergae 1602.

b) Apologia pro Synodo Solnensi, eiusque Constitutionibus: opposita turgidae contradictioni et inhibitioni Illustrissimi Domini Francisci Forgach de Ghimes, Archiepiscopi Strigoniensis et Ecclesiae Cardinalis. Cassoviae 1610.

c) Decreta et Sanctiones Synodi Provincialis ab Illustrissimo atque Reverendissimo in Christo Patre Francisco Forgacz de Ghimess etc. Posonii 1611. (Eine Abschrift.)

d) Peniculus papporum Apologiae Solnensis Conciliabuli etc. Johannes Jemicius, Parochus Senquicensis, scribebat. Posonii 1610.

e) Malleus Peniculi Papistici adversus Apologiam Solnensis Synodi editi, id est, Refutatio errorum, calumniarum etc. Scribebat Petrus Petschius, minister Ecclesiae Freywaldensis. Cassoviae 1612. — Im ersten Capitel dieses Malleus, welches überschrieben ist: „De origine et statu controversiae", wird S. 9 des Martyriums vom 24. August 1527 mit folgenden Worten Erwähnung gethan: „Exstat etiam litteris a Leonhardo Stoeckelio proditum, quo pacto et Pastor Ecclesiae Libethensis et Scholae ejusdem Rector, ob denegatum Mariae invocationis honorem, vivi ustulati et incinerati fuerint, alter Veterisolii, alter prope Dobronnam." Durch die Randbemerkung „Vide infra historiam manuscriptam" wird auf unsere Handschrift hingewiesen.

Jahre vor der Abfassung unserer Handschrift, auf eine durch den berühmten Rector der lutherischen Schule in Bartfeld Leonhard Stöckel verfasste schriftliche Aufzeichnung des Martyriums vom 24. August 1527 hin. Aber viel mehr als Petsch weiss über das Martyrium vom 24. August 1527 Ribini zu erzählen, der sich sowohl auf die „Micae historico-chronologicae“ des Joh. Burius, als auch auf das mündliche Zeugniss eines Freundes, der diese Geschichte in der Matrikel der Stadt Liebethen gelesen haben soll, beruft. Bauhofer, Kuzmany, und unter Berufung auf diese Borbis [1]), sind dann schon im Stande anzugeben, dass der eine Martyrer, der Prediger, Gregori, der andere, der Schulrector, Philipp Nicolai geheissen habe. — Hieraus erhellt mit Deutlichkeit, einmal, dass die Sache genugsam bekannt, und sodann, dass sie in mehreren Varianten vorhanden ist.

Die vorliegende Handschrift ist eine jener Variationen. Sie hat bis jetzt noch kein Historiker gekannt und benutzt. Dieser Umstand gab den Anlass zu ihrer Veröffentlichung.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass die Handschrift auf schwachem Papier geschrieben und daher minder gut conservirt ist, sich aber dessenungeachtet vollständig und sicher hat ablesen lassen.

De Ministro Ecclesiae Libetensis et Scholae Rectore loci ejusdem Martyribus, quorum uterque cremati sunt, et hic quidem Veterisolii ad statuam publicam, ille vero inter castellum et oppidum Dobronam Anno Christi 1527. 24. Aug.

Valde prodest Martyrum exempla ac eorum memoriam in Ecclesia extare, eaque studio et opera diligenti saepius animis hominum inculcare, ut penitus animis hominum inhaereant, ne fractae imbecilliorum mentes facile patiantur se suppliciis a doctrina Christiana deterreri et excuti. Et constantia confessorum ac fortitudo martyrum confirmat alios, non solum quia miraculum est, quo deus ostendit se robur addere contra terrores et supplicia, et praesentiam suam multipliciter declarat: sed etiam quia celsitudo animorum in his qui supplicia placide sustinent ostendit, Evangelium efficax esse in his, et semen esse dei, quo inchoatur vita aeterna, justitia et laetitia. Quare de Ecclesia optime meretur qui scriptis suis posteritati martyria piorum bona fide confirmat. Et mirum est profecto nationes alias Christianas suorum martyria accuratiori diligentia consignare, nostram vero patriam suorum silentio ingrato praeterire, qualia fortassis plura

[1]) Die evang.-lutherische Kirche Ungarns (Nördl. 1861), S. 10.

extant, quam credi posset, sed nos referemus ea tantum, quae hic apud nos Veterisolii et Dobronae facta sunt, ea fide, qua nobis relatum est *ab iis qui meminere et oculati testes fuere.*

Turcarum Imperator progressus in Hungariam cum Ludevicum Regem proelio superasset, et is in fuga miserabiliter fuisset extinctus, Ferdinandus Regnum sibi deberi contendebat, sed adversarium habuit Johannem Voyvodam Transylvanum Sepusiensem. Dissidio inter ordines Regni Hungariae orto, bello res gesta est, quod Germanis aliisque finitimis etiam exitiale fuit. Nam Turcarum Imperator in suam fidem ac tutelam postea recepit Voivodam, et tradita Buda Regem constituit beneficiarium ac clientem, Jovio teste lib. 28, quod factum est Anno Christi 1526. Anno postea sequente Metallici Novisolienses saepius questi, tardius quam par esset, sibi satisfieri, seque sua fraudari mercede, consensu unanimi, Regis infra Villam (Královna) armati consedere. Sed Voyvoda expeditis Sobi Michaële, Magistro Stephano et Račkaij Casparo demandavit, ut sopito tumultu rem componant. *Inclarescere tum incipiebat in Hungaria, praecipue in Montanis Civitatibus, lux Evangelii, sed obscurius.* Apud Libetenses tamen faciliori progressu opera Nicolai cujusdam ministri verbi divini, qui fuit vir doctus et masculo animo, adjuncto sibi velut fideli παραστάτῃ Rectore Scholae ejusdem loci, viro sincerioris religionis studiosissimo. Dolebat Satanae suas sensim pelli tenebras, neque prius quievit, quam per sua flabella incendisset hosce Regis Commissarios, ut in istos Sectarios saevire inceperint. Missis itaque apparitoribus a Libetensi Ecclesia Ministrum exposcunt sibi dari, in quem ut in haereticum sceleratissimum ex officio et fide animadvertant. Renuunt illi primo, et Ministro, ut sese in locum tutiorem recipiat, tantisper dum impetus iste resideat, consulunt. Commissarii quos diximus, suos administros manu armata Libetenses invadere praecipiunt. Capti sunt itaque *ex ordine Senatorio sex,* unaque cum Rectore Scholae, qui sibi incautius cavit, Veterisolium bini et bini catenis vincti adducuntur. Examinati in religione veritatem fatentur ingenue et aperte. Monent primum eos, ut Satanica illa haeresi abjurata redeant in Ecclesiae Catholicae gremium. Recusant illi veritatem contra conscientiam negare, hominis esse fanatici, asserentes. Minis tum eos absterrere tentant, sed nullo profectu. Quos cum usque adeo constantes viderent, haereticos, et qui igne sint digni, palam nullo contradicente proclamant. Rapitur ad rogum, qui ad statuam in Civitate publicam congestus fuit, Scholae moderator, tanquam qui

et confidentius responsaret adversariis, et ad constantiam suos Cives captivos hortaretur animosius. Cui rogo cum impositus in carpento quodam esset, acclamabant, ut Mariäm tanquam suam Patronam et Advocatam compellaret; fore ut hoc pacto liber evadat. Quod ut faceret, se nullatenus adduci passus est, Jesum Christum intercessorem suum unicum, in quo solo acquiescat nec alios exoptet, agnoscens. Constanti tum animo perfert supplicium et inter preces animam exhalat. Spectatum fuerant producti et senatores vincti, quibus etiam minitati sunt, eos eundem vitae exitum manere, nisi ministrum Ecclesiae patefaciant et ex latibulis producant, ipsique poenitentia seria repudiatis erroribus se denuo matri Ecclesiae incorporent. Veniunt interea legati Montanarum Civitatum et pro captivis intercedunt, neve ad supplicium cum ipsis properetur obnixe orant: quod etiam impetrant. Non potuit autem Minister latere: productus ex fodinis locis, in quos concesserat, in manus Inquisitorum venit. Hunc, postquam diu multumque deliberassent, *Budam ad Regem* una abducendum censent. Progressi uno milliari ad Dobronam Castellum usque, nescio quo spiritu illos exagitante, mutant animum. Varie tum illum dehortati sunt a proposito, utque redeat ob sacra obtestantur, impunitatem pollicentur, beneficiis allicere student, gratiam et Regis favorem prolixe offerunt, igne, aut si quid majus est igne, poenis denique infernis avocare pertentant. Sed Dei spiritu eum confortante invictus intrepidusque permanet. Stat sententia quo deus velit sequi, paratus deteriorem etiam mortem subire, addit, *se sibi perbene esse conscium,* se verum ad coelestem patriam iter tenere, nec expedire, ut gradum revocet, se non morari ipsorum aut Regis quoque in se futuram quam promittant benevolentiam, se praeferre Salvatoris sui Christi gratiam et impensum erga quosvis, qui vera fide ad ipsum confugiant, amorem. Non insuper se terreri flammis gehennae, Christum esse suum refrigerium, qui sit ipsum in coelestem Paradysum translaturus, simulac hisce flammis dissolveretur. Quo responso accepto, Inquisitores cremari jubent. Sic in vera fide Filii dei agnitione, professione, invocationeque est mortuus.

Hanc historiam ego de verbo ad verbum inserueram: sed non placuit eam, nescio quo consilio, publici juris fieri, ne Pontificii extenderent nigrum Artyculum de comburendis haereticis, et inde stabilirent hodie suam tyrannidem.

A. S. Ao. 1624.
4. Maii.

IV.

Bericht des Central-Vorstandes über das Vereinsjahr 1885.

In der Versammlung des Centralvorstandes am 16. Februar 1886 berichtete der Präsident, dass der Stand unserer Gesellschaft im Wesentlichen derselbe wie im vorigen Jahre sei; es bleibe sehr erwünscht, dass sie im Interesse ihres hochwichtigen Zweckes unter den Protestanten Oesterreichs eine lebendigere und thatkräftigere Theilnahme finde.

Darauf erstattete der Schatzmeister Herr Dr. R. von Sääf den Cassabericht über das abgelaufene Vereinsjahr unter gleichzeitiger Vorlage der Belege.

I. Einnahmen.

A. Saldo vom Jahre 1884			1360 fl. 27 kr.
B. Eingegangene Mitgliederbeiträge:			
pro 1881: 1 Beitrag à 5 fl. =		5 fl.	
pro 1882: 2 Beiträge à 5 fl. =	10 fl.		
1 Beitrag à 3 „ =	3 „	13 „	
pro 1883: 15 Beiträge à 5 fl. =	75 fl.		
12 „ à 3 „ =	36 „	111 „	
pro 1884: 36 Beiträge à 5 fl. =	180 fl.		
22 „ à 3 „ =	66 „	246 „	
pro 1885: 84 Beiträge à 5 fl. =	420 fl.		
11 „ à 3 „ =	33 „		
1 Beitrag à 6 „ =	6 „	459 „	834 „ — „
C. Für Verlauf des „Jahrbuches“ im Buchhandel in den Jahren 1884 und 1885			100 „ 44 „
D. An Interessen von den Einlagen bei der Depositenbank Buch Nr. 21.047 und 26.696 . .			33 „ 47 „
Gesammteinnahme			2328 fl. 18 kr.

II. Ausgaben.

A. Druckkosten des IV. Heftes des Jahrg. 1884 und des I., II., III., IV. Heftes 1885 . . .	612 fl. 18 kr.
B. Honorare an die Mitarbeiter am „Jahrbuch“ .	234 „ — „
C. Regiespesen für Schreiber, Eincassirer der Mitgliederbeiträge, Portis, Stempel u. s. w. . .	60 „ 60 „
Gesammtausgabe	906 fl. 78 kr.

Stellt man den Einnahmen per 2328 fl. 18 kr.			
gegenüber die Ausgaben „ 906 „ 78 „			
so ergibt sich Ende December 1885			
ein Rest von . . . . . . 1421 fl. 40 kr.			
Hievon sind bei der Allgemeinen Depositenbank laut			
Einlagebuch Nr. 21.047	178 fl.	66 kr.	
„ „ 26.696	888 „	12 „	
und in Handen des Rechnungslegers	354 „	62 „	
Zusammen	1421 fl.	40 kr.	

Dem Schatzmeister wurde für seine Mühewaltung der gebührende Dank ausgesprochen.

V.

Fünftes Verzeichniss der Geschenke für die Bibliothek und das Archiv der Gesellschaft.

(Jahrbuch, I. Jahrg. 1880, S. 79—82, 174 f.; II. Jahrg. 1881, S. 185 f.; VI. Jahrg. 1885, S. 98.)

1. Von Pfarrer Dr. Elze in Venedig: seine Abhandlung in Herzog's Real-Encyklopädie, II. Aufl., Band 16, über „Truber und die Reformation in Krain".
2. Von Dr. Rud. Wolkan in Prag: seine Schriften „Nordböhmen und die Reformation. Barmen 1885" und „Leipa zur Zeit der Reformation. Prag 1885, I".
3. Von k. k. Oberfinanzrath und Finanzdirector Aug. Dimitz in Laibach: seine „Kurzgefasste Geschichte Krains mit besonderer Rücksicht auf Culturentwicklung. Laibach 1886".
4. Von Professor Dr. Gotthardt Lechler in Leipzig: „Die Vorgeschichte der Reformation Leipzigs". 1885. (Ausschnitt.)
5. Von Pfarrer Scheuffler in Lawalde (Sachsen): M. F. Schmaltz, „Erbauungsstunden für Jünglinge und Jungfrauen". 8. Aufl. Leipzig 1843.
6. Von Pfarrer Pospišil in Humpoletz: Altes Manuscript, drei Quartblätter, enthaltend „De Ministro Ecclesiae Libetensis et Scholae Rectore loci eiusdem Martyribus, quorum uterque cremati sunt, et hic quidem Veterisolii ad statuam publicam, ille vero inter castellum et oppidum Dobronam Anno Christi 1527. 24. Aug.".
7. Von Emil D. Frauer in Triest: Flacio. Studio biografico storico del Dr. Ermanno Nacinovich. Fiume 1886. — Biblioteca della riforma Italiana raccolta di scritti Evangelici del secolo XVI. Volume Primo. Trattatelli di P. P. Vergerio. Roma 1883. — Volume Secondo. Seguito de' trattatelli di P. P. Vergerio e sua storia di Francesco Spiera. Roma 1883.

Für diese Geschenke dankt Namens des Centralvorstandes auf das Wärmste

Alfred Grenser, z. Z. Archivar.

VI.

Dr. Martin Luther's 400jährige Geburtstagsfeier in Oesterreich

am 10. und 11. November 1883.

Von JOHANN DĚDIC, evang. Pfarrer in Olmütz.

II. (Fortsetzung.) [1]

b) Lutherfeier am 11. November.

Den Mittel- und Höhepunkt der zu Ehren Dr. Martin Luther's veranstalteten Festivitäten bildete die — des grossen Gottes- und Kirchenmannes unstreitig würdigste — Feier in der Kirche am 11. November. In allen evangelischen Gemeinden wurden an diesem Tage tiefergreifende, begeisterte und begeisternde Festgottesdienste veranstaltet.

Schon bei Tagesgrauen verkündete ein längeres Festgeläute im Vereine mit gelösten Pöllersalven, welch letztere hie und da die fehlenden Kirchenglocken ersetzen mussten (wie in Arriach, Ramsau und anderwärts), den Anbruch eines hohen Festtages. Gleich in den frühen Morgenstunden ward dem Herrn das erste Lob- und Dankopfer gebracht in den ergreifenden Chorälen, welche von den Thürmen [2]) herab in kräftiger Instrumentalmusik nach allen vier Himmelsgegenden hinaus in die Lande erklangen. Und als dann neuerliches Geläute den Beginn der gottesdienstlichen Feier angekündigt, da sah man festlich gekleidete Gruppen, Alt und Jung, trotz aller Unfreundlichkeit des Novemberhimmels, welcher im Tieflande reichliche Regenschauer, auf den Höhen aber Wintersturm und Schneeflocken herniedersandte, auf allen Stegen und Wegen, von Nah und Fern, einem Punkte zueilen, der, durch reichen Tannen- und Fahnenschmuck aus seiner Umgebung weithin sichtbar hervortretend, Kirche, Schule und Pfarrhaus vereinigte.

---

[1]) Vergl. H. I. S. 1—32.

[2]) Thurmchoräle in Gablonz, Reichenberg, Salzburg, Weiern, Zauchtel u. a.

Um bei dem grossen Andrange jegliche Störung zu verhüten und eine würdige äussere Ordnung leichter aufrecht erhalten zu können, sammelte sich die Schuljugend nebst den Gemeindevertretern, Honoratioren und Gästen zunächst im Schulhause, anderwärts (z. B. in Arriach und Mitterbach) im Pfarrhause, von wo aus dann unter Glockengeläute, Pöllerschüssen, Vorantragung der Schulfahne (Hermannseifen), mit klingendem Spiele (Rossbach, Neuberg) oder Choralgesange (Arriach) der Festzug [1]) sich nach dem Gotteshause in Bewegung setzte, wobei verschiedene Vereine des Ortes (in Rossbach sogar 19 Vereine) Spalier bildeten [2]).

Auch die inneren Räume der Kirche trugen ein festliches Gewand. War wegen der vorgerückten Jahreszeit kein Blumenschmuck in den Gärten und Fluren zu holen, so boten doch die Fichtenwälder ihr Grün zu Festons und Guirlanden, und wo auch diese mangelten, da wurde zu Epheugewinden (Lipkowitz) oder Kunstblumen (Gr.-Lhota) Zuflucht genommen. Kanzel und Altar hatten ihre schönste Festbekleidung angelegt, und die Bildnisse oder Büsten der Reformatoren, passende Altartransparente (Dornbach: „Hier stehe ich!") und Inschriften [3]) mit historischen Angaben, wie auch bezügliche Schriftstellen vervollständigten die festliche Ausstattung des Inneren. — In der lutherischen (böhmischen) Kirche Prags lagen vor dem Altar Lutherschriften in 20 Folianten, sämmtlich Ausgaben des 18. Jahrhunderts, ausgebreitet, ein sinniges Zeugniss der hohen Werthschätzung der evangelischen Literatur, aus welcher die heimische Kirche unter den Stürmen der Gegenreformation im Verborgenen ihre Nahrung und Lebenskraft geschöpft hatte.

Doch den schönsten Schmuck des Festtages bildeten ohne Zweifel die Schaaren Andächtiger, welche die Gotteshäuser füllten. Es war erhebend, die ausserordentliche Theilnahme von Jugend und Erwachsenen zu sehen, die ungeachtet des

---

[1]) Festzug in Arriach, Asch, Gnesau, Goisern, Hermannseifen, Mitterbach, Neuberg, Reichenberg, Rossbach, Watschig, Weiern, Zauchtel u. a.

[2]) In Bleiberg, Dornbach u. a. war der Weg zur Kirche mit Alleen junger Waldbäumchen besäumt.

[3]) Historische Daten: Eisentratten: „10. November 1483", — Zlan rechts vom Altare aus der Reformationsgeschichte, links aus der österr. Kirchengeschichte seit 13. October 1781.

abschreckenden Wetters und der oft meilenweiten Wege [1]) herbeigekommen waren, um an heiliger Stätte sich mit Gleichgesinnten des edlen Glaubenshelden zu freuen. Nicht minder erfreulich war die Wahrnehmung, dass in vielen Gemeinden auch Andersgläubige [2]) und selbst Behörden [3]) sich eingefunden. Auch dem evangelischen Militär ist in mehreren Garnisonsorten (Görz, Olmütz, Salzburg) die Theilnahme an der gottesdienstlichen Festfeier ermöglicht worden.

Waren die Gemüther schon durch den symbolischen Festschmuck und den Anblick der ungewöhnlichen Versammlung gehoben, so wurden sie durch den nun folgenden herrlichen Festgottesdienst vollends zu freudigster Begeisterung fortgerissen. Derselbe begann mit der in den meisten lutherischen Gemeinden nur an den höchsten Festtagen üblichen Antiphone, oder einem Lobgesange, worauf eine solenne Liturgie [4]) mit passenden Gebeten und Bibellectionen (wobei vielfach auf von Luther selbst besonders beliebte Schrifstellen [5]) Rücksicht genommen wurde) nebst Ablegung des apostolischen Glaubensbekenntnisses (Trebesing, Zlan. Gallneukirchen, Linz, Thening u. a.) folgte. An die Bibellection schloss sich in den Gemeinden, wo eine Auslegung des Altartextes noch gebräuchlich ist (Attersee u. a.), eine die Bedeutung der Feier beleuchtende Altarfestrede an. Anderwärts, wie z. B. in St. Ruprecht, wurden nach der Altarliturgie Züge aus Luther's Leben mitgetheilt. Den Uebergang zum Haupttheile des Gottesdienstes, zur Predigt, bildete in fast allen Gemeinden Luther's Kampf- und Siegeshymnus: „Ein' feste Burg ist unser Gott," hie und da auch mit Posaunenbegleitung

[1]) Z. B. die Mitglieder der vacanten Gemeinde Ober-Dubenky betheiligten sich an der Gottesdienstfeier in dem vier Stunden entfernten Gross-Lhota.

[2]) So in Bleiberg, Dornbach, Eisentratten (unter 1500 Theilnehmern 1/3 Katholiken), Marburg, Pettau, Schladming, Salzburg, Gablonz, Hermannseifen, Pilsen, Reichenberg, Zauchtel, Wsetin, Olmütz, Freiwaldau, Wr.-Neustadt, Laibach, Cilli u. a.

[3]) In Asch, Aussig a. d. E., Bielitz, Bleiberg, Olmütz, Reichenberg.

[4]) Grosse Liturgie in Gnesau, Linz, Gmunden, Scharten (zum ersten Male), mit Benützung des liturgischen Theiles des Natorp-Rink'schen Choralbuches. — In Attersee wurde hierbei Herold's Schrift: „Liturgische Vesper zur 400jährigen Gedächtnissfeier" benützt. — In Graz: altlutherische Altarliturgie.

[5]) Luther's Lieblingspsalm 118 in Gosau, Linz u. a. — 1. Thess. 4, 13—17: der von Bugenhagen bei Luther's Beerdigung gebrauchte Leichentext in Attersee. — Luther's letzter Predigttext, Matth. 11, 15—16 in Gnesau. Zum liturgischen Theile wurde das Lied Nr. 82 aus dem Liederbuche für Sonntagsschulen von H. Meyer und L. Tiesmeyer gesungen.

(Wien, Brünn, Olmütz, Graz — hier zugleich mit Glockengeläute —, Krakau, Lemberg), wie denn dieser gewaltige Choral an den Festtagen in verschiedenen Sprachen in den weiten Gauen Oesterreichs angestimmt wurde.

Zur grösseren Verherrlichung der Gedenkfeier haben es die meisten Kirchengemeinden an Bemühungen nicht fehlen lassen, aus ihrer Mitte eigene Gesangschöre, hier Kinder- [1]), dort Männer- [2]), anderwärts wieder sogar gemischte Chöre [3]) zu errichten, eine Aufgabe, welche namentlich in ländlichen Gemeinden nicht leicht durchzuführen war und zu deren erfolgreicher Lösung wiederum die evangelischen Lehrer in unverdrossener Mühewaltung die Hauptsache beigetragen haben. Und wo zu diesem schönen Zwecke die eigenen Gesangskräfte nicht ausreichten, da haben auswärtige Gesangvereine [4]) oder Musikkapellen [5]) bereitwilligst die Mitwirkung beim Festgottesdienste übernommen. Auf diese Weise hat das Gottesdienst-Programm vieler Orte durch Einlagen von Gesangsvorträgen, Wechselgesängen, Festcantaten eine vortheilhafte Bereicherung erfahren.

Als Beleg hiefür sei das Programm angeführt, nach welchem die Lutherfeier in der evang. Kirche A. C. in Triest (gemeinschaftlich mit der Kirchengemeinde H. C.) eingerichtet gewesen: 1. Gemeindegesang: Nr. 5 V. 1 (Württemb. Gesangb.) „Womit soll ich Dich wohl loben“ u. s. w.; 2. Altardienst: Gebet, Sonntags-Collecte, Epistel 1. Thess. 4, 13—15 (Vicar Jurany H. C.); 3. Gemeindegesang: V. 2 des obigen Liedes; 4. Altardienst: Festgebet (Pfr. Medicus A. C.); 5. Chorgesang: „Lob des Herrn“, von J. Clarke; 6. Predigt und Gebete; 7. Chorgesang: „Lobe den Herrn“, von Joh. Seb. Bach; 8. Altardienst (Medicus); 9. Gemeindegesang: „Ein' feste Burg“; 10. Segenswunsch. Die Kirchengemeinde Bleiberg erhielt zu diesem Jubelfeste von ihrem ehemaligen Pfarrer

---

[1]) Kinderchöre in Bohuslawitz, Gross-Lhota, Opatowitz, Zauchtel u. a.

[2]) Männerchöre: Asch, Reichenberg, Scharten, Trebesing, Zauchtel u. a.

[3]) Gemischte Chöre: Attersee, Gmunden, Goisern, Hallstatt, Ischl, Wr.-Neustadt, Ramsau, Vöcklabruck, Wien u. a.

[4]) Aussig, Bleiberg, Brünn (unter Leitung des Dirigenten Kitzler), Dornbach, Eisentratten, Graz, Hermannseifen, Krakau, Lemberg, Olmütz (Opernkräfte), Pilsen, Rossbach, Trebesing u. a.

[5]) Neuberg, Olmütz (k. k. Militärkapelle), Zlan.

Ed. Schmidág sechs passende Gelegenheitslieder, von denen zwei beim Gottesdienste zur Verwendung kamen [1]).

Selbstverständlich bildete den Kernpunkt der Festgottesdienste die Predigt [2]) des durch Dr. Martin Luther wieder zu Tage geförderten lauteren Gotteswortes. Aus den begeisterten Herzen der Festprediger floss inniger Dank gegen Gott, der einen schlichten thüringischen Bergmannssohn zu seinem Rüstzeuge sich auserwählt und durch dasselbe der ganzen civilisirten Welt, namentlich aber unserer theuren Kirche einen unerschöpflichen Segen bereitet hat. Es ist unmöglich, im Rahmen eines knappen Festberichtes auf alle die treffenden Gedanken, ergreifenden Schilderungen, erbaulichen Ermahnungen der einzelnen Predigten einzugehen; nur so viel sei bemerkt, dass alle Festredner redlich bemüht waren, ihrer Aufgabe, Luther's Leben und unvergängliche Bedeutung dem heutigen Geschlechte nachdrücklich zum Bewusstsein zu bringen, vollauf gerecht zu werden. Es verdient angesichts der leidigen nationalen Wirren ausdrücklich hervorgehoben zu werden, dass die Prediger slavischer Zunge überdies die Gelegenheit benützten, um in voller Uebereinstimmung mit ihren Gemeinden vor ihren nichtevangelischen Landsleuten laut und offen Zeugniss abzulegen für den deutschen Reformator, dessen Culturarbeit nicht dem deutschen allein, sondern namentlich auch dem böhmischen Volke einen Segen gebracht, an dem heute noch selbst Diejenigen zehren, welche in nationaler Verblendung sich gegen alles „Lutherische" und somit „Deutsche" ablehnend verhalten.

Das der Predigt sich anreihende Kanzelgebet brachte vor Gottes Thron heisse Fürbitten der evangelischen Gemeinden für den erhabenen Schirmherrn unserer Landeskirche, Se. Majestät den Kaiser Franz Joseph I. und sein durchlauchtigstes Herrscherhaus.

In zahlreichen Gemeinden [3]) wurde im Anschlusse an den Hauptgottesdienst das hl. Abendmahl gespendet, wobei man dank-

---

[1]) Siehe Anhang.

[2]) Die Texte und die Dispositionen der am 11. November 1883 gehaltenen Festpredigten, so weit wir zu deren Kenntniss gelangten, bringen wir im Anhange.

[3]) Bohuslawitz, Černilov, Gallneukirchen (Text zur Beichtrede Matth. 11, 25—29), Jassena, Křižlic, Libštát, Meran, Mitterbach, Mödling, Prag (böhmisch), Salzburg (79 Communicanten), Scharten (Vor- und Nachmittags), Thening (108 Communicanten), Wald und Wallern.

bewegt Luther's gedachte, der die Darreichung dieses Sacramentes unter „beiderlei Gestalt" der Christenheit zurückerobert hat.

Mit Gesang von Lutherliedern, Altar-Collecte und Segen wurde der Vormittagsgottesdienst unter Glockengeläute und Pöllersalven geschlossen.

Wir erwähnen noch, dass in den Gemeinden der oberösterreichischen Diöcese anlässlich des Festgottesdienstes ein auf die Gedächtnissfeier bezugnehmender Hirtenbrief des Superintendenten den Hausvätern eingehändigt wurde; wie auch, dass in nicht wenigen Gemeinden die schon bei der Schulfeier angeführten Festschriften, Lutherbilder, Lutheralbums u. s. w., wo dies nicht schon früher geschah, nach dem Vormittagsgottesdienste an die Schuljugend [1]) vertheilt wurden und auch unter den Erwachsenen [2]) vielen Absatz fanden.

Ueberdies hat das Festprogramm in einzelnen Gemeinden durch hinzutretende kirchliche Amtshandlungen eine unverhoffte Bereicherung erfahren. So in Reichenberg durch den Umstand, dass dem Pfarrer Ergenzinger am Geburtstage Luther's ein Sohn geboren wurde, der am 11. Nov. nach dem Vormittagsgottesdienste vom Hofprediger Dr. Bernhard Rogge aus Potsdam die hl. Taufe erhielt, wobei das Presbyterium in Stellvertretung der ganzen Gemeinde, welche als solche die Pathenstelle vertrat, den Taufstein umstand. Der Täufling erhielt die Namen Martin Bernhard Oswald. In Černilov und Křižlic wurde je eine katholische Person in die Gemeinde aufgenommen. In Mitterbach fand vor dem Gottesdienste die Einweihung der Tags zuvor gepflanzten Lutherlinde mit dem Lobgesange „Lobe den Herrn, den mächtigen König" u. s. w. und eine Weiherede über Col. 3, 17 am Kirchplatze statt; nach dem Gottesdienste wurde ein Brautpaar eingesegnet.

In dem Rahmen des Festgottesdienstes wurde namentlich dort, wo die Veranstaltung einer Schulfeier nicht möglich gewesen, auf die geistlichen Bedürfnisse der anwesenden Schuljugend noch im Besonderen Bedacht genommen. In Tressdorf, Nasswald, Feld,

---

[1]) In Feld, Görz, Gr.-Lhota, Gnesau, Hallstatt, Ischl, Linz, Mödling, Olmütz, Steyr, Vöcklabruck, Weiern u. a. erhielt jedes Schulkind eine Festschrift.

[2]) In Goisern (300 Expl.), Gosau, Görz, Attersee, Feld, Triest (200 Expl.), Vöcklabruck, Weiern, St. Ruprecht (auch 28 Expl. „Evangelien-Predigten aus Luther's Postille") u. s. w.

Gnesau, Görz, Mödling wurde den Kindern in einer passenden Ansprache die Bedeutung des Tages nahegelegt. Auch in den anderen Gemeinden hat die Schuljugend sich an der gottesdienstlichen Feier der Erwachsenen sehr eifrig betheiligt.

Das bei der Lutherfeier eingegangene Festopfer wurde zumeist kirchlichen Stiftungszwecken gewidmet, oder diente zur Deckung der Auslagen für Festschriften u. s. w. (Černilov, Ramsau). In Triest ward eine Festcollecte für die Armen veranstaltet, welche 107 fl. ergab. In Mödling wurden am Festtage Mittags die Armen der Gemeinde gespeist.

Doch einige evangelische Gemeinden konnten den Jubeltag nicht in festlicher Weise begehen, da in ihnen damals die Pfarrstelle erledigt war. Nicht alle waren so glücklich, einen Festprediger zu finden, wie Gablonz, wo Cand. theol. Härtig aus Leipzig den Vormittagsgottesdienst leitete, oder Steyr, wo Pfr. Koch aus Linz einen Nachmittagsgottesdienst abhielt; manche mussten sich mit einfachen Lesegottesdiensten begnügen, wenn sie, der grossen Entfernung wegen, nicht in der Lage waren, sich am Festgottesdienste in einer Nachbargemeinde zu betheiligen. So wird aus Rybnik (Böhmen) berichtet: „Mit Thränen in den Augen, eine Heerde ohne Hirten, feierten wir den 400jährigen Geburtstag Luther's mit einer schlichten Andacht, wobei „Ein' feste Burg ist unser Gott" angestimmt, der 44. Psalm und eine Predigt aus Sartorius' Postille über Matth. 24, 15—28 vorgelesen wurde. Mit dem Gesange von „Herr Gott, Dich loben wir" endete die überaus einfache Feier." Auch in den von ihren Muttergemeinden weit abgelegenen Filialen konnten nur Lesegottesdienste statthaben [1]). So wurde in Ischl eine Predigt von Römheld über Gal. 5, 1 vom evang. Lehrer gelesen.

Wo es die localen Verhältnisse gestatteten, wurde auch eine kirchliche Nachmittagsfeier veranstaltet. Darüber ist Folgendes zu berichten: In Eferding, Scharten, Steyr, Thening, Asch, Bohuslawitz und im Lutherstifte zu Königgrätz fand ein feierlicher Festgottesdienst der Gemeinde mit Gesang, Altarliturgie und Predigt statt; anderwärts, wie in Jassena, Olmütz, Gross-Wrbka, Hermannseifen (im Schulhause), Křižlic, Libštat (im Pfarrhause), Hallstatt, Ischl und Attersee ein Gottesdienst für die Schuljugend mit einer An-

[1]) Ein solcher wurde auch in Neuberg abgehalten, während der grösste Theil der Gemeinde sammt Pfarrer und Presbyterium bei der Lutherfeier in Asch zugegen war.

sprache an dieselbe und Erzählungen aus Luther's Leben, passenden Chören und Declamationen. In Attersee fand nach kurzer Liturgie und Gebet und einer Ansprache des Pfarrers über 1. Sam. III eine Festkatechese durch den Lehrer statt; die von den Kindern vorgetragenen Gedichte waren der von Dr. Braun herausgegebenen Sammlung: „Martin Luther", die Kinderchöre der vom oberösterr. Superintendenten den Lehrern zugesandten Schrift: „Lutherfeier" entnommen.

In einigen Gemeinden gestaltete sich der Nachmittagsgottesdienst zu einer erhebenden liturgischen Feier, welche auf die Anwesenden um so mächtiger wirkte, als sie in künstlerisch vollendeter Form nur äusserst selten geboten werden kann. Nach einem sehr reichhaltigen Programm wurde dieselbe in Gmunden abgehalten, wo freie Vorträge über Luther's Leben mit Gesängen der Gemeinde und des Kirchenchors abwechselten. Der liturgische Gottesdienst, welcher von 2—4 Uhr dauerte, nahm hier folgenden Verlauf: Nach dem Gemeindegesange „Ach, Gott vom Himmel sieh' darein" (Str. 1, 3, 4) warf der Ortspfarrer einen kurzen „Rückblick auf das Ende des Mittelalters, die Vorläufer Luther's, ferner dessen Geburt, Jugend und Klosterleben". Hierauf sang der Kirchenchor: „Der Winter ist vergangen" u. s. w., worauf der Pfarrer die „Frucht des Klosterlebens in Erfurt" schilderte. Nach dem Gemeindegesange „Aus Gnaden soll ich selig werden" u. s. w. folgte ein Vortrag über „Luther als Professor und Prediger in Wittenberg, seine 95 Thesen und seine Romreise". Nun stimmte die Gemeinde an: „Wachet auf, ruft uns die Stimme" u. s. w. Darnach wurde die „erste These" verlesen, und auf die Busse als den Anfang aller Predigt hingewiesen; worauf der Kirchenchor das „Bussgebet" zum Vortrage brachte. Den alsdann entwickelten Gedanken über „die Wirkung der Thesen und das Evangelium von der Gnade und Herrlichkeit Gottes" gab auch das nun von der Gemeinde gesungene Lied „Wie herrlich strahlt der Morgenstern" feierlichen Ausdruck. Nun folgte die Schilderung der „Thätigkeit Luther's von 1517—1521" und sein Bekenntniss vor dem „Reichstage in Worms", worauf der Chor mit der Strophe aus Luther's Choral „Mit uns'rer Macht ist nichts gethan" antwortete. Die folgende Strophe desselben Chorals, von der Gemeinde gesungen, bildete den Uebergang zu der Darlegung der „Acht über Luther", dessen getroste Zuversicht nun in

dem Liede „Und doch will ich verzagen nicht“ lauten Ausdruck fand. Nach einer Besprechung der stillen Tage „auf der Wartburg“ leitete der Gemeindegesang von „Ja, Herr Jesu, bei Dir bleib' ich“ u. s. w. zum weiteren Vortrage „Die Bibelübersetzung“ über, wornach die Gemeinde „Herr, Dein Wort die edle Gabe“ u. s. w. anstimmte. Dann schilderte der Pfarrer „Luther's weiteres Wirken, seine seelsorgerliche Thätigkeit zur Pestzeit 1527“, und die Gemeinde sang: „Es ist ja, Herr, Dein Geschenk und Gabe“ u. s. w. Nachdem „Luther als Liederdichter“ gewürdigt ward, trug der Chor „Gott ist mein Lied“ u. s. w. vor. Der nächstfolgende Vortrag hatte zum Gegenstande die Entstehung des „Katechismus“, „Luther's Aufenthalt in Coburg, dessen Lebensabend und Tod“, worauf der Choral „In meines Herzens Grunde“ von der Gemeinde gesungen wurde. Die drei letzten Ansprachen enthielten neben „Lob und Dank“ gegen Gott für Alles, was er durch Luther gethan, die Bitte, dass „wir bei ihm“ und „er bei uns“ bleiben möge, und wurden vom Chorgesange „Sei Lob und Ehr' dem Höchsten“ u. s. w. und dem Gemeindegesange von „Lass' mich Dein sein und bleiben“ u. s. w. an passenden Stellen unterbrochen. Nach dem Schlusschore „Ach bleib' bei uns, Herr Jesu Christ“ ertheilte der Pfarrer den Segen und wurde der Gottesdienst mit dem Liede „Ach bleib' mit Deiner Gnade“ beendet. Zu bemerken ist noch, dass der vom hannoverschen Lehrer Theodor Meyer geleitete Kirchenchor, in welchem bei dieser Feier auch Ihre Königl. Hoheit, die Prinzessin Mary von Hannover mit ihren Hofdamen mitwirkte, Vorzügliches leistete. Zur Melodie des ersten Chores (von A. Schröder ursprünglich für das Weihnachtslied „Ihr Christen auserkoren“) wurde im Hinblick auf einige Verszeilen in Luther's erstem Liede der Text gegeben:

„Der Winter ist vergangen,
Der Sommer vor der Thür',
Die holden Blümlein prangen,
Die Sonne strahlt herfür.
Die bist Du, Christ, alleine,
Dein Licht durchbricht die Nacht,
Dass ob dem hellen Scheine
Der Frommen Herze lacht.

Lass' uns im Lichte wallen,
Erhalte uns Dein Wort,
Dir möge froh erschallen
Das Loblied fort und fort.
Lass' uns als Blümlein prangen
Zu Deiner Zier und Ehr',
Und treulich fortan hangen
An Dir und Deiner Lehr'.“

(Fr. Koch.)

Die Choräle, welche der Kirchenchor zu singen hatte, wurden nach Bach'scher Bearbeitung vorgetragen. — In Wallern wurde

die liturgische Feier nach dem in R. Herrosé's Verlage in Wittenberg erschienenen Muster „Liturgischer Gottesdienst zur Lutherfeier" abgehalten. Da dasselbe wohl nicht allgemein bekannt sein dürfte, wollen wir auch hier eine knappe Skizze des Gottesdienstverlaufes beifügen:

Gemeindegesang: „Komm, heiliger Geist, Herre Gott!" u. s. w.

Geistlicher: „Der Herr sei mit euch!"

Gem.: „Und mit Deinem Geiste."

Geistl.: Betet an den Herrn im heiligen Schmuck, Hallelujah."

Gem.: „Es fürchte ihn alle Welt. Hallelujah."

Geistl.: „Der Herr hat Grosses an uns gethan. Hallelujah."

Gem.: „Der Herr hat Grosses an uns gethan, des sind wir fröhlich. Hallelujah."

Geistl.: „Lobe den Herrn meine Seele, Hallelujah."

Gem.: „Und vergiss nicht, was er Dir Gutes gethan hat, Hallel."

Collectengebet.

Gem.: „Du werthes Licht, gib uns Deinen Schein" u. s. w.

Ansprache.

(An die Ansprache wurde die Verlesung des in der Festnummer der „Allg. ev.-luth. Kirchenzeitung" enthaltenen Bekenntnisses Dr. M. Luther's vom Jahre 1529 und des letzten Gebetes Luther's geknüpft.)

Chorgesang.

Gem.: „Es wolle Gott uns gnädig sein" u. s. w.

Erste Vorlesung:

Die Noth der Kirche.

Gem.: „Ob bei uns ist der Sünde viel" u. s. w.

Zweite Vorlesung:

Das Erbarmen des Herrn.

Gem.: „D'rum spricht Gott: ich muss auf sein" u. s. w.

Dritte Vorlesung:

Die Sendung Luther's und die Predigt des Evangeliums.

Gem.: „Nun freut euch, lieben Christen g'mein" u. s. w.

Vierte Vorlesung:

Der Kampf der Kirche.

Gem.: „Ein' feste Burg ist unser Gott" u. s. w.

Fünfte Vorlesung:
Der Sieg der Kirche.

Gem.: „Und wenn die Welt voll Teufel wär'" u. s. w.

Freies Gebet.

Gem.: „Das Wort sie sollen lassen stah'n" u. s. w.

Collectengebet.

Segen.

Gem.: „Es danke Gott und lobe Dich" u. s. w.

Auch in Ruzenmoos fand ein liturgischer Nachmittagsgottesdienst statt, welchem die „Andacht zum Lutherfeste" von Fr. Zimmer, kgl. Musikdirector in Osterberg, und Lic. Dr. E. Sommer, Pfarrer zu Stendal, zu Grunde gelegt war. Es wechselten Liturgie, gemischter Chor, Solis und Gemeindegesänge ab. Verlesen wurde Ps. 130, 1—3; 51, 12—13; Jes. 43, 25; Jer. 58, 1—12; Joh. 2, 13—17; Amos 8, 11; Mich. 4, 2; Ps. 25, 8—9; Jes. 48, 17—18; Col. 3, 10; Jak. 1, 21; Röm. 3, 14—26. Der Ortspfarrer hielt dann eine Ansprache über „Luther's Leben als Vorbild für unser Gemeinde- und Geistesleben". Mit dem Liede „Ein' feste Burg" wurde die Feier geschlossen.

Doch auch in anderer Weise wurden die Nachmittagsstunden zur Belehrung und Erbauung des evangelischen Volkes verwerthet. In Ramsau hielt Pfr. Diez in der Kirche einen Vortrag über Luther's Leben und Wirken. In Goisern wurde Luther's Leben aus dem württemberger Gesangbuche vorgelesen. In Gosau wurde ein Vortrag über Luther's Katechismus gehalten. In Neukematen wurde Luther in seinen äusseren Erscheinungen als Mensch, Familienvater und Freund in kurzen Skizzen behandelt, um manchen Irrthümern, die über ihn in der katholischen Welt verbreitet sind, entgegenzutreten. In Humpoletz wurden die berühmten 95 Thesen vorgelesen und erläutert. In Rossbach wurde Luther's Eheschliessung und deren Bedeutung für das christliche Familienleben in einer kurzen Rede beleuchtet. Der Pfarrer von Trnávka (Böhmen) hat den Anlass der am Nachmittage stattfindenden Einweihung der öffentlichen Schule in Řečany wahrgenommen, um Luther's Verdienste auf dem Gebiete der Schule und Volksbildung in's rechte Licht zu stellen. Es wäre überflüssig, noch besonders hervorzuheben, dass auch die Nachmittagsfeier in allen ihren Formen sich einer ausserordentlichen Theilnahme zu erfreuen hatte.

Die kirchliche Lutherfeier hat in Gallneukirchen und Meran mit Abendgottesdiensten ihren Abschluss erhalten. In der ersteren Gemeinde ward nämlich im evangelischen Krankenasyle im Kreise der Schwestern und Kranken und der übrigen Hausgemeinde noch eine Feier veranstaltet, in welcher der Trost des Evangeliums für Kranke und Sterbende an Luther's Lehre, Leben und Sterben gezeigt wurde, während in Meran sich im hellerleuchteten Betsaale eine dichtgedrängte Versammlung einfand, um einem liturgischen Gottesdienste anzuwohnen und sich an einer über Ps. 84, 6—8 gehaltenen Ansprache zu erbauen, in welcher der 1. im Leben mit Gott ringende, 2. im Glauben für Gott streitende, 3. im Segen durch Gott siegende Luther als Vorbild Denen, die mit Gott streiten und durch Gott siegen wollen, vorgehalten wurde.

Wie am Vortage, so wurden auch am 11. November dem Manne zu Ehren, der selbst ein Freund gemüthlicher Geselligkeit gewesen, ja der ohne diese seine liebenswürdige, rein menschliche Gemüthsseite in seiner ganzen Grösse und Vielseitigkeit kaum gebührend gewürdigt werden könnte, Gedenkfeste frei-geselliger Natur veranstaltet. Die erhebenden, tieferbaulichen und an ernsten Momenten so reichen Festtage sollten nicht vorübergehen, ohne dass die Verehrer Luther's sich noch einmal, und zwar diesmal zu ungezwungenem Gedankenaustausche, verbunden mit lieblichem Sange und der von Luther selbst hochgehaltenen „edlen Musica“, um die Manen des in seinem trauten Heim so kindlich frohsinnigen Menschen und Familienvaters versammelten. Dass es auch da an begeisternden Ansprachen, die aus evangelischem Geiste entsprungen, an lehrreichen Vorträgen, kernigen Trinksprüchen, für Geist und Gemüth reichen Genüssen nicht mangelte, das bezeugen die Berichte, welche uns über den Verlauf der geselligen Feier vorliegen.

Bevor wir aber diese vorführen, wollen wir einer anspruchslosen, doch freundlich schönen Abendfeier gedenken, die wie eine liebliche Idylle sich hoch droben unter dem Dachstein abgespielt hat. In der ganz evangelischen Gebirgsgemeinde Ramsau wurden am Abend Kirche und Pfarrhaus mit passenden Transparenten und Luther-Lampions (aus Bonn) illuminirt. Es soll die erste Illumination gewesen sein, die Ramsau je gesehen hat. (Den Abend zuvor wurden an allen höher gelegenen Punkten des Thales mehr als 50 Freudenfeuer angezündet.) Nochmals umwogte eine ansehnliche Schaar fest-

begeisterter Gemeindeglieder die einen Bau bildenden Gebäude und lauschte andächtig dem Sange, den ein eigens für dieses Fest gebildeter gemischter Chor Dem zu Danke anstimmte, der uns unseren Luther geschenkt und dem von ihm wieder zur Geltung gebrachten lauteren Gottesworte vor 100 Jahren auf der Ramsau eine Heimstätte gründen geholfen.

Wir lassen nun die Berichte über die gesellige Lutherfeier des 11. November folgen [1]. Aus Aussig a. d. E. [2] wird gemeldet: Abends wurde im Saale des Schiesshauses ein Festmahl abgehalten, an dem sich 130 Personen, darunter auch ein Kranz von Damen, betheiligten. Von den vielen Toasten, die dabei gesprochen wurden, sei hier nur der des Curators auf Se. Majestät den Kaiser als den treuen Schutzherrn der evangelischen Kirche, der des Ortspfarrers auf die Gemeinde und des Reichsrathsabgeordneten Wolfrum auf die Stadtvertretung und Bürgerschaft von Aussig erwähnt. Durch eine bei diesem Festmahle veranstaltete Sammlung, welche über 100 fl. ergab, wurde der Grundstein zur Erbauung eines evangelischen Pfarrhauses in Aussig gelegt. — Ebenfalls in Bielitz und Lemberg [3] wurde ein sehr zahlreich besuchtes Lutherfestbanket abgehalten und bei letzterem die zur Ausschmückung der Kirche verwendeten Kränze und Kranzschleifen, nebst einer Christus- und Luther-Statuette zu Gunsten des Lehrer-Pensionsfonds versteigert. — In Freiwaldau [4] wurde die Lutherfeier mit einer geselligen Zusammenkunft beschlossen, an welcher sich ausser den Mitgliedern der Gemeinde auch eine nicht unbedeutende Anzahl Andersgläubiger betheiligte. Der Zweck war, wie Pfr. Brudniok in einer Ansprache betonte, eine Stunde im Sinne unseres Luther's zu verbringen, und, so wie er im Kreise der Seinen gern gethan, sich der edlen Musica, die er, wie er selbst sagt, allezeit lieb gehabt, zu erfreuen. Das reichhaltige Programm wurde damit eröffnet, dass sämmtliche Anwesende stehend den ersten Vers des Lutherliedes ‚Ein' feste Burg' sangen. Hieran reihten sich Clavier- und Gesangsvorträge, die von einigen Damen der Gemeinde ausgeführt wurden und mit Declamationen über Luther's Leben und Wirken, von evang.

[1] Ueber die Festivitäten in Asch werden wir an anderer Stelle referiren.

[2] „Oesterr. Evangel. Sonntagsblatt“ v. 16. Dec. 1883, Nr. 24.

[3] Nach dem „Oesterr. Protestanten“ vom 10. Dec. 1883, Nr. 23.

[4] Ebend.

Schülern und Schülerinnen vorgetragen, abwechselten. Der letzte, gemeinsam gesungene Vers des Lutherliedes schloss die schöne Feier, die bei aller Einfachheit auf alle Gemüther höchst erhebend gewirkt hat. — In ähnlicher Weise ist die in Olmütz (im Hôtel Lauer) veranstaltete gesellige Feier, bei welcher sich nebst vielen Einheimischen auch liebe Festgenossen aus der weiten Diaspora eingefunden hatten, verlaufen. Ernste Vorträge und Mittheilungen wechselten mit gesanglichen und musicalischen Productionen, wobei die besten Kräfte der hiesigen Bühne und der k. k. Regiments-Capellmeister Kaiser, der sich schon um den musicalischen Theil des Festgottesdienstes verdient gemacht, in hervorragender Weise mitwirkten. Die zur Vertheilung gelangte treffliche Festpredigt, welche Pfr. Klebek aus Brünn bei der im Juni 1883 in Olmütz abgehaltenen Jahresversammlung des mähr. Zweigvereins der Gustav-Adolf-Stiftung gehalten, und das Lutherbüchlein von B. Rogge erzielten eine nicht unbedeutende Einnahme, die in Folge Beschlusses des Presbyteriums dem im Entstehen begriffenen Pensionsfonds für die deutschen Stadtprediger Mährens zugewendet wurde. — Auch in Innsbruck erfreute sich die gesellige Lutherfeier eines starken Zuspruchs, und gab ihr freundlicher Verlauf Zeugniss von der begeisterten Stimmung, welche das Fest des Reformators auf dem erst frisch eroberten Boden Tirols geweckt hat. — Aus Graz berichtet der „Oesterr. Protestant“ 1883, Nr. 22: Abends versammelten sich die Mitglieder und Freunde der evangelischen Gemeinde in den grossen Räumlichkeiten der Steinfelder Säle. Musikstücke wechselten mit Reden. Zunächst begrüsste Curator Förster von der mit prächtigem Grün und Luther's Büste geschmückten Rednertribüne aus in herzlicher Weise die grosse und seltene Versammlung. Dann bestieg Professor Dr. Reissenberger die Tribüne und behandelte in einstündiger Rede das Thema: „Luther der Stifter unserer Kirche, Luther der Held unserer Nation“. Die zweite Rede wurde vom Redacteur Dr. Rullmann gehalten, indem er in scharfen Zügen ein Bild von Luther's Charakter entwarf. Mit der Schlussrede des Seniors Dr. Leidenfrost, worin er andeutete, wie viel sich noch über Luther sagen liesse, und die Frage beantwortete: „Was nehmen wir mit von diesem Feste?“ schloss die erhebende Feier. — In Hermannseifen wurde, schreibt das „Trautenauer Wochenblatt“ unter'm 19. Nov. 1883, Nr. 47, für die Schulkinder und die confirmirte

Jugend am Nachmittage des 11. Nov. eine freie Zusammenkunft in der Schule veranstaltet, welche den Zweck hatte, den Nachwuchs der Gemeinde mit dem Begründer der deutschen Kirche bekannt zu machen. Die Versammlung begann mit Gebet und kurzer Auslegung eines Bibelwortes durch den Pfarrer. Dann wechselten mit fröhlichem Gesange kirchlicher und Volkslieder freie Ansprachen, Erzählungen aus Luther's Leben und Declamationen in gebundener Rede. — Ueber die in Rossbach anlässlich der Luthertage stattgehabte Geselligkeit erfahren wir die folgenden Details: Nach einem Fackelzuge und nochmaliger Häuserbeleuchtung fand um 8 Uhr gesellige Zusammenkunft statt in einem Saale, wo der Männergesang- und Musik-Verein abwechselnd Vorträge hielten. Nach einem einleitenden Festgedichte von Oberlehrer Wölfel trug Lehrer Splichal einen Abriss von Luther's Lebensgange vor; 12 Knaben und 12 Mädchen declamirten Luthergedichte: Luther in Möhra, Eisenach, Worms u. s. w., und der Pfarrer erzählte schliesslich aus eigener Wahrnehmung von den Sehenswürdigkeiten im historischen Wittenberg. Um 12 Uhr endete die Unterhaltung. Das Reinerträgniss wurde verwendet zum Ankaufe biblischer Geschichten für arme Kinder. — Noch möge hier über das in Reichenberg am 11. Nov. veranstaltete Festbanket nach der „Reichenberger Zeitung" vom 13. Nov., Nr. 263, berichtet werden. Dieses Banket „gestaltete sich zu einem der erhebendsten Feste, welche jemals in unserer Stadt begangen wurden: erhebend nicht allein durch die Weihe des Tages, sondern durch das erwiesene einige Zusammenstehen der Gebildeten aller Confessionen unserer Stadt, wie nicht minder durch die Anwesenheit einer hervorragenden Persönlichkeit auf evangelisch-theologischem Gebiete, des kön. preussischen Hofpredigers in Potsdam, Herrn Dr. Bernhard Rogge. Der Schiesshaussaal, in welchem sich diese Festlichkeit abspielte, wies eine der Gedenkfeier entsprechende, sehr gelungene Decoration auf. Der Stiegenaufgang an der Schmalseite des Saales zeigte unter schwarz-roth-goldenen Draperien in einem Haine von exotischen Gewächsen die Büste des gefeierten Reformators; an der entgegengesetzten Seite des Saales waren in schwarzgelben Draperien die Büsten des Kaiserpaares zu Seiten der Büste Kaiser Joseph II. angebracht. An dem die Mitte des Saales einnehmenden Ehrentische waren die Spitzen der städtischen und landesfürstlichen Behörden, das Stadtverordneten-Collegium, das Presbyterium

der evangelischen Gemeinde, der Cultusvorstand der israelitischen Gemeinde, der Obmann der Bezirksvertretung, die Vertreter der Presse und hervorragender Vereine placirt. Den Vorsitz führte der Curator der evang. Gemeinde, Herr Oswald Gnörich, ihm zur Rechten nahm der Ehrengast, Herr Hofprediger Dr. Rogge, den Ehrenplatz ein.

Herr Gnörich eröffnete den Festabend mit einer Ansprache, in der er der Festlichkeiten gedachte, welche die evang. Gemeinde im Laufe der Jahre in Friede und Einigkeit mit allen Bewohnern dieser Stadt bereits gefeiert hat. Er begrüsste die Erschienenen auf das Herzlichste und wies darauf hin, dass die heutige Feier, gleich jener des Toleranzfestes im J. 1881, als eine deutsch-nationale Feier zu betrachten sei, denn sie gelte nicht allein dem Reformator, sondern auch dem deutschen Manne M. Luther. Sein Hoch gilt dem Kaiser Franz Joseph I., der erst vor Kurzem wieder die Protestanten seines Schutzes versichert hat. Die Versammlung erhebt sich und die Klänge der Volkshymne durchbrausen die Räume.

Herr Pfarrer Ergenzinger hielt hierauf die Festrede. Er gedachte des Wirkens Luther's als Reformators der Kirche, als Erweckers des deutschen Volksgeistes und des deutschen Nationalbewusstseins, als Schöpfers der deutschen Schriftsprache durch seine Bibelübersetzung. Mit Recht betonte Redner am Schlusse seiner erhebenden Festrede, dass sich heute die Gebildeten aller Nationen in der huldigenden Würdigung dieses grossen Mannes vereinen.

Die „Waffen des Geistes", vorgetragen von den Sängern des Reichenberger Männer-Gesangvereines und des Gesangvereines „Lyra", schloss sich als würdige Folge der Festrede an.

Herr Franz Lonsky brachte hierauf der Stadtgemeinde Reichenberg, als Förderin der evang. Gemeinde, ein Hoch. Der Bürgermeister, Herr Ludwig Ritter von Ehrlich, mit grossem Beifalle begrüsst, erwiderte sodann, dass die Bevölkerung Reichenbergs stets in Eintracht zusammengestanden, wenn eine Glaubensgenossenschaft ein Fest feierte. Dies sei auch heute der Fall, an dem Tage, an welchem die protestantische Kirche das 400jährige Geburtsfest eines der grössten deutschen Männer, dieses Mauerbrechers der neuen Zeit, feiert. Redner gedenkt der Verdienste dieses Mannes um die Freiheit, um den Fortschritt der Wissenschaft, um die Förderung der Volksschule; er gedenkt seiner als des Schöpfers der deutschen Schriftsprache, seines Mannesmuthes,

seiner Ueberzeugungstreue und Unerschrockenheit, welche Eigenschaften jedem deutschen Manne als Beispiel dienen mögen. Er wünscht, dass der Geist Kaiser Joseph II., welcher auch die Andersgläubigen zu achten und zu schätzen lehrte, alle Classen der Bevölkerung durchdringen möge, damit alle Confessionen in Friede und Eintracht zusammenleben. Sein Toast gilt der ungetrübten Fortdauer der auf gegenseitiger Achtung und wahrer Loyalität beruhenden freundschaftlichen Beziehungen der Bürger aller Confessionen der Stadt Reichenberg. Selbstverständlich fand dieser Toast allseitigen lebhaftesten Beifall, der sich erst legte, als die Klänge des „deutschen Liedes“ den Saal durchbrausten.

Herr Lehmann brachte dem Herrn Hofprediger Dr. Rogge ein von der Versammlung stürmisch begrüsstes Hoch, als dessen Erwiderung der gefeierte Kanzelredner folgende Ansprache hielt:

„Hochverehrte, hochansehnliche Festversammlung! Tiefbewegt bin ich durch den herzlichen und feierlichen Empfang, der mir schon beim Eintritte in diese Stadt bereitet worden ist, noch tiefer bewegt durch den herzlichen und freundlichen Erfolg, den mein armes Wort bei Ihnen geerntet hat. Ich habe nur den einen Wunsch, dass Gott der Herr seinen Segen lege auf dieses Wort, dass es schaffe für die Sache unserer evangelischen Kirche in dieser Stadt, in diesem Lande, und damit zugleich im deutschen Vaterlande, denn eines ohne das andere zu denken, ist mir unmöglich. Gestatten Sie mir, an ein Wort meines erhabenen Kaisers Wilhelm zu erinnern, das dieser in entscheidender Stunde sprach: „Welch' eine Wendung durch Gottes Fügung!“ An dieses Wort bin ich in diesen Luthertagen mehr denn einmal erinnert worden. Es ist nicht ein blosser Zufall, dass die Nationalfeier auf dem Niederwalde, in der das hehre Standbild der Germania sich in Gegenwart des greisen Kaisers den Blicken der anwesenden Tausende des deutschen Volkes enthüllte, umrahmt war von den Lutherfesten in Erfurt, Wittenberg und Eisleben. Das eine wie das andere steht in dem innigsten geschichtlichen Zusammenhang. „Welch' eine Wendung durch Gottes Fügung“, als wir am Grabe Luther's standen, als der Erbe des Deutschen Reiches an derselben Stelle, wo einst Karl V. stand, einen Kranz im Namen des deutschen Volkes niederlegte! Welch eine Fügung, dass zur selben Zeit der Erbe Ihres Kaiserhauses, Kronprinz Rudolf, der Gast des greisen Zollernkaisers war! (Stürmische Begeisterung.) . . . .

Ich preise es als eine Gnade Gottes, dass seine Hand auch hier in Reichenberg so sichtlich waltet, für eine Wendung durch Gottes Fügung, dass auf diesem Boden, der getränkt ist mit dem Blute der Martyrer unserer Confession, auf dem Boden, auf den so viele Thränen geflossen, von dem so Viele hinausgejagt wurden vom heimatlichen Herd in das Elend des Exils, dass auf demselben Boden heute deutsche Männer aller Confessionen zusammensitzen in friedlicher Eintracht, das Trennende vergessen und sich freuen all des Guten und Erhabenen, was Gott uns in dem Manne geschenkt hat, dessen Andenken wir heute feiern, in Dr. Martin Luther. Das ist fürwahr eine erfreuliche Wendung durch Gottes Fügung. (Stürmischer Beifall.)

Nun lassen Sie mich mit dem persönlichen Danke schliessen an die Männer, die den Ruf an mich ergehen liessen. Es hat mich selten in meinem Leben etwas so tief bewegt und so herzlich gefreut, als dieser Ruf. Gebe es Gott, dass die evang. Gemeinde dieser Stadt, „der reichen Stadt auf dem Berge", im Sinne des Wortes des Herrn: „Es möge die Stadt, welche auf dem Berge liegt, nicht verborgen bleiben", eine feste Burg des evang. Glaubens werde; gebe es Gott, dass die Bevölkerung dieser Stadt voranleuchte in deutscher Treue, deutscher Gesinnung, Cultur und Sitte. Lassen Sie mich mit dem Wunsche schliessen, dass diese Stadt auf dem Berge als eine Hüterin sich bewähren möge der Errungenschaften der Reformation. Die evangelische Gemeinde von Reichenberg, ihr Vorstand und ihr geistlicher Hirt, sie leben hoch!" (Donnernder, langandauernder Beifall.)

Das Lied „Die Heimat", Chor mit Soloquartett, welches jetzt von den Gesangvereinen zum Vortrag gebracht wurde, vermochte trotz der exacten Durchführung nicht den Ideenaustausch zu hemmen, den die vorhergegangene Rede entfesselt hatte. Umsomehr verdient es, hervorgehoben zu werden, dass es dem nächstfolgenden Redner, Herrn Rorarius, durch seine kräftig pointirte Rede auf die Vereinigung aller Confessionen in deutsch-nationaler Begeisterung und freier Forschung gelang, die Aufmerksamkeit zu fesseln und grossen Beifall zu ernten.

Nach dem Vortrage des ungemein kräftigen Abt'schen Chores „Der Sang vom deutschen Rhein" ergriff Herr Pfr. Ergenzinger das Wort, um, anknüpfend an die grossen Verdienste, welche die

Buchdruckerkunst um die Verbreitung der Lehren Luther's und der Bildung des Volkes zu beanspruchen hat, des Kindes jener Kunst, der freiheitlichen, vorurtheilslosen deutschen Presse überhaupt und der „Reichenberger Zeitung‘ insbesondere zu gedenken, welche das Fest so wesentlich gefördert habe. Diese Zeitung sei ein echt deutsches Blatt, die vielen weissen Stellen derselben, welche das lakonische Wort ‚confiscirt‘ tragen, weisen darauf hin, dass dort ein freies deutsches Wort gestanden habe. Der deutschen Presse, der „Reichenberger Zeitung‘ und ihrem Chefredacteur, Herrn Dr. Oeribauer, gilt der Trinkspruch des Redners. Herr Dr. Oeribauer beantwortete diesen Toast: „Wie der Gruss den Gegengruss, so erfordert der Toast den Gegentoast. Die liberale und deutschnationale Presse, welche ich in Reichenberg zu vertreten die Ehre habe, hat das Geburtsfest Luther's mit wahrer Begeisterung mitgemacht. Als ich heute Morgens den herrlichen Worten des hochverehrten Hofpredigers, Herrn Dr. B. Rogge, lauschte, als ich das Lied „Ein' feste Burg ist unser Gott“ mitsang, da rührte mich vor Allem eine Stelle dieses Liedes, welche lautet: „Das Wort sie sollen lassen stah'n!“ Der Redner bringt in weiterer Ausführung im Hinblick auf „diese Bitte zu Gott“, welche Luther den Gläubigen in den Mund gelegt, und mit Beziehung dieser Bitte auch auf die Freiheit der Presse „ein dreifaches Hoch den protestantischen Gemeinden und vor Allem der protestantischen Gemeinde Reichenbergs als Vorbittern der Pressfreiheit!“

Nachdem von der ganzen Versammlung „Das treue deutsche Herz“ gesungen worden war, liess Herr Usinger die Gönner der evangelischen Gemeinde, vor Allem den Gustav-Adolf-Verein, der den Bau der Kirche und Schule ermöglichte, hoch leben. Herr Heinrich Prade gedachte der ehrenvollen Ausnahme, dass auch deutsche Priester sich als deutsche Männer fühlen und treu zu ihrem Volke stehen. Diesen deutschen Priestern gilt sein Trinkspruch.

Hofprediger Rogge erklärt, den letzten Toast nicht auf sich allein beziehen zu wollen, es sei ihm jedoch ein Bedürfniss, der Versammlung, in der er ihm unvergessliche Stunden verlebt, einen herzlichen Abschiedsgruss zuzurufen mit der Bitte, auch in der Ferne seiner gedenken zu wollen (lebhafte Zustimmung), wie er dagegen verspreche, diesen Tag nie in seinem Leben vergessen zu wollen. Zugleich gedachte er noch in ausführlicher Rede des wichtigen Um-

standes, dass Luther eine Gattin heimgeführt, wodurch das öde Augustinerkloster zu Wittenberg zum „ersten deutschen Pfarrhause“ geworden, in dem die Hausfrau „klug und sinnig“ gewaltet. Redner toastirte auf die Hüterinnen der deutschen Sitte, die Priesterinnen deutschen Wesens, auf die deutschen Frauen. (Grosser Beifall.)

Mitternacht war fast herangekommen, als der Vorsitzende Herr Oswald Gnörich den officiellen Theil der Festversammlung für erledigt erklärte.

c) Kirchliche Lutherfeier in Reichenberg und Wien. Enthüllung des Luther-Denkmals in Asch.

Nachdem wir im Vorstehenden den Verlauf der österreichischen Lutherfeier in ihren einzelnen wesentlichen Momenten zu schildern versucht haben, können wir unseren Festbericht nicht schliessen, ohne noch einiger Gemeinden im Besonderen zu gedenken, die bei ihrer hervorragenden Stellung eine in einem weiten Rahmen durchgeführte Lutherfeier veranstalteten, wir meinen die Gemeinden in Reichenberg, Wien und Asch.

Was zunächst Reichenberg anlangt, so entnehmen wir dem bereits S. 63 citirten Berichte der „Reichenberger Zeitung“ Folgendes: Am Sonntage schon früh Morgens verkündete Glockenklang vom Thurme der evang. Kirche das Anbrechen des Festtages. Mit dem Frühzuge traf der kön. preuss. Hofprediger Dr. Bernhard Rogge aus Potsdam ein und wurde am Bahnhofe vom Presbyterium und den dazu bestimmten Comitémitgliedern empfangen. Hierauf versammelte sich im Schulhause der evang. Gemeinde die Schuljugend, das Presbyterium, die Gemeinde-Repräsentanz u. s. w., um sich im Zuge zur Kirche zu begeben, welche sich mit Festtheilnehmern zu füllen begann. Unter den Anwesenden befanden sich auch viele Mitbürger Reichenberg's und der Umgebung von anderen Confessionen. Die Kirche selbst war in einfacher, aber höchst würdiger Weise geschmückt. Zu beiden Seiten des mit Blattpflanzen umstellten Altars standen die Büsten Luther's und Melanchthon's, und hinter dem Altare waren an der Wand die Bilder von Christine und Mathias von Rädern, welche als Besitzer der Herrschaft Friedland vor Wallenstein die Verbreitung der Reformation förderten, aufgehängt. Mit Absingung des „Herr Gott Dich loben wir“ nahm der Gottesdienst seinen Anfang, welchen der Männergesangverein „Lyra“

durch den Vortrag einer Motette verschönern half. Den liturgischen Theil am Altare besorgte der Ortspfarrer. Nachdem „Ein' feste Burg ist unser Gott" von der Gemeinde gesungen war, bestieg der genannte Herr Hofprediger die Kanzel. Im Anschluss an den Text 2. Mos. 3, 1—10 behandelte er als Thema „Die Befreiung Israels durch Moses ein Vorbild der Befreiung unseres Volkes durch Luther". Er schilderte die Person, das Leben und Wirken Luther's in kräftigen Zügen, betonte vornehmlich den inneren Zusammenhang zwischen der Reformation und dem Deutschthum, auf welchem erstere erwachsen. Es war eine tiefdurchdachte, herrliche Kanzelrede.

In Wien fand die kirchliche Hauptfeier am 11. Nov. in beiden Kirchen der Gemeinde A. C. (in der Stadt und der Vorstadt Gumpendorf) um 10 Uhr Vorm. statt. Hunderte, die keinen Platz mehr finden konnten, mussten wieder umkehren. In jeder dieser Kirchen stand vor dem Altare eine grosse Lutherbüste, umgeben von grünem Pflanzenschmucke. Unter den Anwesenden in der Stadtkirche befanden sich der Botschafter des Deutschen Reiches Prinz Reuss mit Gemalin, der württembergische Gesandte, der Präsident des k. k. Oberkirchenrathes, der k. k. Sectionsrath Dr. Franz in Vertretung des k. k. Cultus- und Unterrichts-Ministers, der Curator der Schwestergemeinde Helv. Conf. Heimann u. s. w. In der gleichfalls dicht gefüllten Gumpendorfer Kirche wohnten dem Gottesdienste die meisten in den westlichen Bezirken wohnhaften Mitglieder des Presbyteriums und der Gemeindevertretung bei.

In der Stadtkirche hielt Pfarrer Dr. Zimmermann, in der Gumpendorfer Kirche Pfarrer Marolly die Festpredigt. In beiden Kirchen wurden die Lieder mit Orgel- und Posaunenbegleitung gesungen; in der Stadtkirche fand überdies die Aufführung einer Bach'schen Festmotette statt.

Auch in der evangelischen Garnisonskirche (Schwarzspanierstr.) war ein Festgottesdienst, dem besonders Militärpersonen beiwohnten. Ein Bataillon des 31. Infanterie-Regiments (Siebenbürger Sachsen) war mit der Musikcapelle ausgerückt. Der k. k. Militär-Superintendent Professor Dr. Seberiny hielt hier die Festpredigt. Nach Schluss derselben intonirte die Militärcapelle die Volkshymne.

Indem wir nun zur Beschreibung der Festlichkeiten übergehen, welche Asch den Gedächtnisse Luther's zu Ehren veranstaltete, bemerken wir, dass unserer möglichst kurzen Berichterstattung der

Bericht der „Deutschen Zeitung“ vom 16. Nov. 1883 und die „Festschrift zur Enthüllung des Luther-Denkmals“, herausg. von der Redaction der „Gemeinde-Zeitung für Asch und Umgebung“, zur Grundlage diente.

Je näher die weihevollen Tage heranrückten, desto mehr gelangte die Erregung der Gemüther zur Geltung. Am Samstag (10. Nov.) früh verbreitete sich die Kunde von der hochherzigen That des Herrn Christian Geipel, der nicht nur 500 fl. für die Armen in Asch und Grün gespendet, sondern auch anlässlich des Lutherfestes seinen Arbeitern 30.000 fl. zur Gründung eines Pensionsfonds gestiftet. An demselben Tage Vormittags setzte das Presbyterium auf dem Denkmalplatz zwei Luther-Eichen. Mittags wurde das Fest durch Glockengeläute eröffnet, gleichzeitig erfolgte der Schluss aller Fabriken. Als Nachmittags der Zug der Schulkinder, mit Geistlichkeit, Lehrkörper, Stadt- und Kirchengemeinde-Vertretung, Ortsschulrath u. s. w. von der oberen Bürgerschule sich zur evangelischen Kirche bewegte, prangte die Stadt in schönstem Festschmucke, es gab nicht Katholiken, nicht Protestanten, es gab nur Deutsche, die gemeinsam die Ehrentage des Mannes begingen, der nicht blos der Reformator der Kirche, sondern auch der deutschen Sprache und Sitte ist. Hierauf folgte der bereits (oben S. 24) beschriebene Gottesdienst. Die vom Alpenverein veranstaltete Höhenbeleuchtung bot einen imposanten Anblick dar. Von allen Höhen flammten gewaltige Feuerzeichen weit hinaus nach Böhmen, Bayern und Sachsen, verkündend, Oesterreichs alte Protestantenstadt begehe das Ehrenfest des deutschesten unter allen deutschen Männern. Auch über der Stadt selbst wogte ein Lichtmeer. Lichter in verschiedensten Formen aufgestellt, Transparente mit Bildern der Reformatoren oder mit Sinnsprüchen, Gasgirandolen und elektrisches Licht — Alles wirkte zusammen, den Glanz des Festes zu erhöhen. — Grossartig, wie kaum in einer Hauptstadt geboten werden kann, gestaltete sich der vom Turnvereine veranstaltete Fackelzug, der sich um 8 Uhr von der Gasanstalt in Bewegung setzte und durch die Kaiser- und Egerer-Strasse bis zum Schiesshause und über den Stein und die Schlossgasse nach den Marktplatze zog; an ihm betheiligten sich die 32 Vereine der Stadt mit mehr als 1100 Fackelträgern, 3 Musikcapellen und den Hornisten der verschiedenen Feuerwehren. Auf dem Marktplatze, wo ein Theil der Fackeln zusammen-

geworfen wurde, trug beim Flammenscheine der Männergesangverein Schneeberger's „Jubellied" vor, und dann hielt Turnrath Emil Schindler eine Rede, die tiefen Eindruck machte und mit den Worten schloss: „Die Errichtung dieses Denkmales soll keine Ueberhebung gegenüber unseren Katholiken sein, sie sind Christen und Deutsche wie wir; nicht zerklüftend soll diese Feier wirken, sondern vereinend, um gemeinsam zu kämpfen für Gewissensfreiheit und Deutschthum, u. s. w. Nachdem noch ein Vers des Chorals von der „festen Burg" gesungen worden, zogen die Vereine nach ihren Localen und allenthalben entfaltete sich unter den Klängen deutscher Lieder das heiterste Leben. Nicht der leiseste Misston störte diesen Theil und den weiteren Verlauf des Festes.

Kaum wagte man am Sonntage Morgens den Augen zu trauen, als man bemerkte, der Winter sei über Nacht eingezogen und habe die Landschaft in eine Schneedecke gehüllt; dem Feste that dies jedoch keinen Eintrag, munter zogen die Vereine nach dem Schiesshausparke, dem Sammelpunkte zum Festzuge. Als der Zug gegen 10 Uhr bei dem verhüllten Denkmale anlangte, war dort schon sehr zahlreiches Publicum versammelt, und die über fünftausend Seelen fassende evangelische Kirche war, abgesehen vom reservirten Theile, bis auf den letzten Platz gefüllt. Die Enthüllungsfeier wurde eingeleitet durch eine von Cantor J. Muck componirte, vom Männergesangvereine vorgetragene Cantate. Dann hielt Superintendant Alberti eine erhebend wirkende Festrede. — Er sprach unter Anderem:

„... Die evangelische Christenheit steht mitten in der Festfreude, die wie ein Strom sich über Millionen ergoss. Auch wir wurden von ihr erfasst. Auch unsere Freudenzeichen flammten. Auch unsere Gemeinde erhob ihre Stimme und setzte sie kraftvoll ein in den Dankpsalm: Der Herr hat Grosses an uns gethan, des sind wir fröhlich! Wenn wir aber noch weiter gingen, als tausend andere Gemeinden, wenn wir den geistgesalbten Glaubenshelden, der uns vor vierhundert Jahren geboren ward, nicht blos ein Gedächtniss im festgestimmten Herzen stiften, sondern ein Denkmal setzen wollten, das uns auch seine äussere Erscheinung vor die Augen führe, so fühlten wir uns dazu aufgefordert durch die Vergangenheit.

Im weiten gesegneten Oesterreicher Lande, das weitaus über die Hälfte der Lutherlehre zugethan war, blieb unsere Heimat das

einzige Gebiet, in welchem der Protestantismus trotz der Gefahren und Stürme des siebzehnten Jahrhunderts stets einen sicheren Hort und eine freilich oft umkämpfte heilige Stätte behielt. Die Hand des Herrn war sichtlich über den Vätern. Der Schutz eines dereinst mächtigen Grafengeschlechtes und der zähe, fromme Bürgersinn unserer Vorfahren, die „im Glauben fest und wohlgerüst't" jedwedem Anprall feindlicher Gewalten widerstanden, wurde das Bollwerk, hinter welchem sie Gott in ihrer Weise dienten. Wir wissen wenig von ihren Drangsalen. Die Zeugen ihrer Treue sind todt; verweht, verbrannt die Blätter, auf denen die Geschichte ihrer Kämpfe und Siege stand. Aber fehlen auch die Urkunden, so predigen uns heute die Todten, über deren Staube wir stehen. Die Steine reden zu uns, aus denen Thurm und Gotteshaus zusammengefügt sind.

Und ich denke, es ist eine gute Antwort, die wir den Vätern damit geben, dass wir vor der Pforte der ehrwürdigen Kirche, die sie gebaut, dem grossen Reformator, um den auch sie sich wacker schaarten, ein Standbild aufrichten. Kein Heiligenbild stellen wir auf, zu dem wir uns in Herzensangst und Seelennoth flüchten, wohl aber ein Denkmal frommer Liebe und eifrigen, einmüthigen Zusammenwirkens. Es möge der Nachwelt erzählen, dass es uns unter dem Schirme eines in der Geschichte des österreichischen Protestantismus mit goldenen Lettern verzeichneten Kaisers möglich geworden ist, das Gedächtniss Dr. Martin Luther's so glänzend, einmüthig und weihevoll zu begehen, wie es unter uns wohl nie gefeiert worden ist. Ein eherner Wegweiser zu Gott wird es bleiben, — wird uns mahnen an die „feste Burg" dort oben, wo wir einen Halt und Stützpunkt haben, wenn der Erde Noth und Kampf zu schwer wird und wir bekennen müssen: Mit unserer Macht ist nichts gethan! Das Abbild eines demüthigen Priesters werden wir schauen, eines treuen Seelsorgers, eines deutschen Familienvaters, eines Meisters im Lehren und Gründen der Volksschule, eines gewaltigen Propheten in Wort und That, eines bahnbrechenden Gelehrten, der bei tiefem Wissen einen Glauben hatte, welcher Berge von Hindernissen versetzte und die Welt seiner Zeit mit ihren Irrthümern, mit ihrer sittlichen Versunkenheit kühn überwand und wieder zu Christo führte, dabei aber Alles, was er that, in Gottes Namen that und ohne all' sein Verdienst und Würdigkeit vollbracht haben wollte. Nur in seinem Geiste und aus demuthsvollen Herzen heraus beten wir daher, ehe wir Luther's Standbild enthüllen: Nicht uns, o Herr, nicht ihm

allein, Deinem Namen geben wir Ehre. Dir danken wir, der uns ihn zum Rüstzeug und Streiter für die heiligsten Güter der Christenheit erkoren. Dich preisen wir, weil Du uns durch ihn gegeben hast das Buch der Bücher — mit deutschem Laut und in der Muttersprache feuriger Kraft.

Mit diesem Aufblicke zu Gott, Festgenossen, nennt Euch die evangelische Gemeinde Asch in einer unvergesslichen Stunde tausendmal willkommen. Dank den k. k. Behörden, die heute als Genossen unserer Freude in die Mitte der feiernden Gemeinde traten. Unser Herz den Männern, welchen der Gedanke zum Denkmale entsprungen, den Mitgliedern der ganzen Gemeinde, die das schöne Werk so nachdrücklich förderten. Die Bruderhand allen durch Christum mit uns verbundenen Mitbürgern, welche in der Nachbarkirche dieser Stadt Gott lobsingen und dort ihres Herzens Opfer darbringen. Ja, seid Alle gegrüsst, Ihr Gäste aus Nah und Fern, fröhlich gegrüsst auch du festlich schöner Morgen! In deinem Lichte erglänze nun des Künstlers Gebilde, von dem die Hülle fallen mag!“ (Bei dieser Stelle der Rede fiel unter Pöllerschüssen die Hülle vom Denkmal.)

Der Redner fährt fort: „Also, wie Ihr ihn jetzt sehet, feiernde Genossen, stand Luther einst auf dem Reichstage zu Worms vor den mächtigen Herren und Würdenträgern der abendländischen Christenheit. . . .

O, wenn Du, mannhafter Herold des Evangeliums, jetzt nicht ehern, sondern lebend vor dieser Gemeinde stündest, was würdest Du zu uns sprechen? Du würdest vielleicht sagen: „Ihr Lieben, Feste wollt Ihr feiern? Das danke ich Euch nicht, wenn Ihr mich rühmen wollt!“ Sicherlich würdest Du uns aber ermahnen: „Freuet Euch Eures Kleinodes, der Bibel. Lasst noch heller und herrlicher als die Fackeln der vergangenen Nacht aufleuchten die Flammen reiner Liebe und echt christlichen Gemeinsinnes. Kämpft den guten Kampf des Glaubens. Werdet festen Herzens. Wahrt das Erbtheil der Väter. Behaltet was Ihr habt, dass Niemand Euere Krone raube!“ . . .

O, dass Dein Geist fortan mächtig walte in dieser Gemeinde; o, dass Deine Lehre freudig gepredigt werde in diesem Gotteshause; o, dass Dein Gedächtniss nie erlösche in den Geschlechtern, die uns nachfolgen. Gott helf' uns dazu, Amen!“

Hierauf folgte die Uebergabe des Denkmals an die Kirchengemeinde-Vertretung durch den Obmann des Comités, Herrn Joh. Krautheim, einen schlichten Weber, dessen Initiative die Errichtung

eines Luther-Denkmals in Asch zu danken ist, dann die Uebernahme durch den Curator, Stadtrath Adolf Schmidt. Fünfunddreissig ausnahmslos werthvolle Kränze, zum Theil von Auswärts eingesendet, wurden nun beim Denkmale niedergelegt.

Der Festgottesdienst gestaltete sich durch die ausgezeichnete Rede des Oberpfarrers Södel über Joh. 19, 5: „Sehet welch' ein Mensch!" — zu einer solennen Feier.

Nach demselben zog man zum Marktplatze zurück, woselbst die Volkshymne gesungen wurde. Dann sprach Superintendent Alberti Namens des Comités dem Herrn k. k. Bezirkshauptmann Fischer und den anderen anwesenden k. k. Beamten, den Corporationen und Vereinen sowie der Gesammtbevölkerung innigsten Dank für die Theilnahme am Feste und Verherrlichung desselben aus, womit der zweite Theil des Festes seinen Abschluss fand.

Den Nachmittags-Gottesdienst hielt Sup.-Vicar Geipel.

Das Luther-Denkmal ist ein kleines Meisterwerk. Der Modelleur, Professor Hans Rössner in Nürnberg, hat die markige Gestalt des Reformators, dessen von Gottbegeisterung überhauchtes Antlitz genial aufgefasst; ebenso vollendet ist der Guss des Standbildes, der aus der rühmlichst bekannten Erzgiesserei des Professor Lenz in Nürnberg hervorging.

Bei dem Festcommers am Abend waren alle Räume des Schiesshauses überfüllt. Curator Schmidt führte den Vorsitz. Den ersten mit Begeisterung aufgenommenen Toast auf Se. Majestät den Kaiser brachte Superintendent Alberti aus. Als zweiter und letzter officieller Redner gab Stadtrath Gustav Panzer ein lebensvolles Bild des Wirkens unseres grossen Reformators. Nun brachte der Curator die vielen eingegangenen Telegramme und Zuschriften zur Verlesung, die sämmtlich mit lebhaftestem Interesse entgegengenommen wurden. Solche waren eingelaufen von den Presbyterien der evang. Gemeinden in Wien, Reichenberg, Olmütz, Aussig, Innsbruck u. s. w., vom Vorstand des Hauptvereines des G.-A.-V. in Wien, vom k. k. Oberkirchenrath Dr. von Trauschenfels, Dr. Eduard Herbst, Dr. Ernst Bareuther u. Andd. Zu einer stürmischen Ovation für den anwesenden Künstler Professor Rössner führte der vom Superintendenten Alberti auf denselben ausgebrachte Toast. Daran schloss sich ein dreifaches Hoch auf den zweiten Künstler, Herrn Professor Lenz. Aus der Zahl der vielen Toaste gedenken wir des Toastes, welchen Herr Thomas Schrepfer auf Herrn Christian Geipel,

im Hinblick auf dessen (bereits S. 70 erwähnte) hochherzige That, in tief empfundenen Worten ausbrachte.

Den würdigen Abschluss der erhebenden Feier bildete das von der ganzen Versammlung gesungene „Deutsche Lied".

d) Lutherfeier in der reformirten Schwesterkirche.

Von dem Bewusstsein getragen, dass die Früchte der Reformation Luther's allen Evangelischen in gleicher Weise zu gute kommen, haben nicht blos die in den utraquistischen Kirchengemeinden Graz, Wiener-Neustadt, Innsbruck, Meran u. s. w. eingepfarrten Reformirten das Lutherfest in dankbarer Stimmung mitgefeiert, sondern auch die selbstständigen Gemeinden Helv. Conf., namentlich jene deutscher Zunge, eigene Feierlichkeiten veranstaltet, über die wir nun Bericht erstatten wollen.

In der evang. Gemeinde A. C. und H. C. zu Bregenz wurde Luther's Gedenktag in würdiger, festlicher Weise begangen. Am 10. Nov. fand die Schulfeier statt. Die Jugend hatte das Unterrichtslocal mit Kränzen und Epheugewinden ausgeschmückt. Ein schönes Bild Luther's, umgeben von hervorragenden Männern der Reformationszeit, welches der Curator Dr. Samuel Jenny der Schule gewidmet hat, war an geeigneter Stelle angebracht. Nach vorausgegangenem Gesange und Gebete besprach Lehrer Christian Schneeberger mit den Kindern die Hauptzüge aus Luther's Leben und Wirken. Es folgten, von einzelnen Schülern vorgetragen, einige dem Feste angemessene Declamationen. Schliesslich wurde jedem Kinde das „Jubelbüchlein" von Jul. Disselhoff und eine Gedenkmedaille, die Luther's Bildniss trägt, übergeben. — Am 11. Nov. versammelte sich die Gemeinde in der mit Kränzen und Guirlanden geschmückten Kirche. Nach einem Orgelpräludium folgte der Gesang: „Ein' feste Burg ist unser Gott". Die Predigt über Matth. 5, 11. 12 hat ihre erhebende Wirkung nicht verfehlt; sie wurde von Pfarrer Marx aus St. Margarethen gehalten, da der Ortspfarrer K. Krčal wegen eingetretenen Unwohlseins sie nicht halten konnte. Aber Letzterer behandelte am folgenden Sonntage (18. Nov.) in seiner Predigt über Hebr. 13, 9 die Frage: „Welche Frucht soll das Lutherfest uns Allen hinterlassen?" Er sprach von der Festigkeit des Herzens. „Alles, was Luther Grosses geleistet" — sagte Redner u. A. — „ist erwachsen aus dem Grunde eines in Gott festgewordenen Herzens. Das verlieh seinem ganzen Wesen jene Kraft

und jenen Freimuth. Diese Festigkeit des Herzens gab seinem Arme die Kraft zu jenen Hammerschlägen an der Schlosskirche zu Wittenberg, dass man dieselben wie Donnerschläge bis nach Rom hören konnte. Sie verlieh ihm den Freimuth zur Verantwortung seines Glaubens gegen Jedermann. Sie hielt Stand jeder spitzfindigen Disputation. Sie kannte vor Kaiser und Reich nur Eines: die Wahrheit des Evangeliums, und ihren letzten Ausdruck konnte sie nur in dem Einen finden: „Es ist nicht gerathen, etwas wider das Gewissen zu thun. Hier stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir. Amen!“ Aber dieser Festigkeit des Herzens können wir nicht gedenken ohne beschämendes Bewusstsein dessen, was unserer Zeit fehlt. Aus dem Lutherfeste wehte ein belebender Hauch hervor. Möge sich das evangelische Volk allenthalben recht erinnert haben an seine evangelische Pflicht! Und den Segen dieses Festes mögen fortan die Worte verkündigen: „Es ist ein köstliches Ding, dass das Herz fest werde.“ So feierte die aus Lutherischen und Reformirten bestehende Gemeinde in schöner Einmüthigkeit das Lutherfest.

In der reform. Gemeinde Laibach-Cilli wurde die Lutherfeier an beiden Orten auf festgottesdienstliche Weise begangen. Der Pfarrer besprach auf Grund von Gal. 4, 1—3 das Thema: „Die Geburt Luther's — die Befreiung der christlichen Kirche aus der Knechtschaft“. Der evangelischen Schuljugend der Gemeinde wurde die Bedeutung der Feier gelegentlich des Religionsunterrichtes durch den Pfarrer eingehend erklärt.

Ein herzerquickendes Bild des einmüthigen Zusammengehens der beiden evangelischen Bekenntnisse bietet der Verlauf der Lutherfeier in Triest. Dass bei der am 10. Nov. veranstalteten Schulfeier sich die Kinder beider Bekenntnisse betheiligten, ist bei dem Umstande, als beide Kirchengemeinden eine gemeinschaftliche Schule unterhalten, allerdings selbstverständlich; wohl aber verdient die Thatsache bekannt zu werden, dass beide Kirchengemeinden auch eine gemeinschaftliche Kirchenfeier begangen haben, obwohl jede derselben ein eigenes Gotteshaus besitzt und die reformirte Gemeinde in dem Candidaten Jurany einen Vicar hat. Auf Anregung des reform. Presbyteriums hatte das Presbyterium A. C. die reform. Schwestergemeinde für den 11. Nov. zu einer gemeinschaftlichen Festfeier in das geräumige Gotteshaus A. C. eingeladen, dessen Thurm im Festschmucke von Wimpeln und Flaggen prangte, weithin über die Häuser und den Hafen hinaus verkündend: die „Lutheraner“

haben heute ein grosses Fest. Der Gottesdienst wurde nach der bereits (S. 52) mitgetheilten Ordnung abgehalten, wobei der Vicar der reform. Gemeinde mitfunctionirte. Der lutherische Ortspfarrer hielt die Festpredigt über Luc. 13, 1—9, davon ausgehend, dass in und mit Luther ein Stück der göttlichen Barmherzigkeit kund wurde, die über dem unfruchtbaren Baume sprach: „Lass' ihn noch dies Jahr, dass ich um ihn grabe und bedünge ihn, ob er wolle Frucht bringen". Das Thema „Luther ein treuer Gärtner im Weinberge Gottes" wurde in den Fragen entwickelt: Wie ist Luther ein solcher Gärtner geworden? Wie hat er um den unfruchtbaren Baum der Kirche gearbeitet? (Mit Gottvertrauen und heiligem Muthe.) Was waren seine Werkzeuge bei der Arbeit? (Die heil. Schrift und das Gebet.) Was können wir von Luther lernen? (Die Bedürfnisse der Gegenwart wurden hier angegeben.) Zum Schlusse wurde erinnert: „Wenn er nicht Frucht bringt, so haue ihn ab!" Wobei zugleich unter Hinweis auf protestantischen Hochmuth und pharisäisches Sichrühmen gegenüber den Nichtevangelischen geltend gemacht wurden die Worte des Textes: „So ihr euch nicht bessert, werdet ihr auch also umkommen." Es war in der Predigt auch des Abendmahlsstreites gedacht worden und dabei der Freude Ausdruck gegeben, dass beide Gemeinden gemeinsam dem grossen Vorkämpfer aller Evangelischen ihre Huldigung darbringen.

Gleichzeitig mit der lutherischen Schwestergemeinde hat auch die evang. Kirchengemeinde Helv. Conf. in Wien den 400jährigen Geburtstag Luther's in ihrer Kirche (I. Dorotheergasse 16) durch einen Festgottesdienst gefeiert. Oberkirchenrath Pfarrer Dr. Witz-Stöber hielt die Festpredigt über Sprüche 8, 10: „Die Lehre achtet höher denn köstliches Gold". Er schilderte in eingehender Weise nach der Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen" die evang. Glaubens- und Sittenlehre Luther's insbesondere und der Reformation überhaupt. Zugleich hob er das Gemeinsame zwischen den beiden Kirchen A. und H. C. hervor und forderte auf zur Eintracht und Einigkeit unter Wahrung der „Lehre", welche uns die Väter als „köstliches Gold" vererbt haben.

Gleichfalls die reformirten Gemeinden slavischer Zunge in Mähren und Böhmen haben gelegentlich der am 11. November gehaltenen Gottesdienste auf die Lutherfeier in Ansprachen und Predigten Bezug genommen. (Fortsetzung folgt.)

VII.

Nachtrag zu „Tauberiana",

Jahrb. 1883. S. 1—19.

Von Dr. KARL RITTER VON OTTO.

„Ain Christenlich lied des bewainlichen tods.
Caspar Taubers genant.
Burger zů Wienn.
Ins Brůder Veitten thon
Gedicht jm 1525."

4 Bll. in kl. 8°, o. O. u. J.

Die Zeit des Druckes ist dasselbe Jahr 1525, wie daraus erhellt, dass (Ph. Wackernagel: Das deutsche Kirchenlied von der ältesten Zeit u. s. w. B. 3, Leipz. 1870, S. 438) die Abschrift bei Val. Holl Blatt 169^{b} vom Jahre 1525 ist [1]). Das Lied wurde zuerst von Ph. Max Körner „Histor. Volkslieder a. d. XVI. u. XVII. Jahrh." (Stuttg. 1840) S. 127—134, dem ich mit einigen Abweichungen folge, aus dem in der kgl. Universitäts-Bibliothek zu München aufbewahrten Abdruck mitgetheilt, worin die Verse nicht abgesetzt sind [2]). Der auf dem Titelblatt befindliche Holzschnitt zeigt eine satyrische Anspielung auf die Mittheilung des heil. Geistes.

* * *

---

[1]) Es gibt noch mehrere Abschriften; vgl. Jos. Beck: Die Geschichts-Bücher der Wiedertäufer in Oesterreich-Ungarn (Wien 1883) S. 14.

[2]) Jedenfalls hat es mehr als eine Ausgabe (mit kleinen Varianten) vom J. 1525 gegeben, wie dies auch bei der Schrift *„Eyn warhafftig geschicht wie C. Tawber"* u. s. w. der Fall ist. Vgl. Jahrb. 1883. S. 3. Anm. 4.

1. Nv hört ich wil euch singen
ausz traurigklychē můt,
darzů thůt mich bezwingē
das new vergossen blůt
ains frūmē christē Riters,
des namē Tauber genant:
jm ist vil saursz vñ biters,
auch vnrecht worden kant.

2. Er wz ain burger gesessen
zů Wieñ in österreych,
seyn lob wz hoch gemessen,
an hab was er auch reych,
het erlich weyb vñ kinde
vñ was er haben solt,
Noch was er jm nit zů linde,
er hyelt sich auch zů Got.

3. Wañ man wolt wyssen haben,
wie sich die sach ergieng,
So habē jn die knaben,
die Rottenn köpff zů Wyeñ
mit falscher zicht bezügen,
wie er ain ketzer wer,
derhalb jm fürgeschriben
ain Reuocatz so schwer.

4. In gefencknus jn gezwungen,
jm dūckel mit jm gespilt,
auch dahin getrungen
bysz er sich vnderschrib,
Er wolt Reuocierē
an vnser frawen tag,
da solt er solch volfyeren.
Nun mercket auff seyn klag.

5. Er stōd demütigklychen
still schweigēt in der höch
vor allem volck so gleiche,
bisz jn der pfarer schmecht,
hiesz die reuocatz verkinden.
Erst hůb er an mit gir,
die hend die thet er winden:
„O Got, ich schrey zů dir.

6. Gib mir vnd den allen,
die, Herr, erkeñen dich,
dasz vnser kainer nit falle.
Auch denē übersich,
die noch in finster sitzē,
thů jn die Augen auff,
dempf jn jr aygen wytze,
erweck sye von dem schlaff."

7. Da er het got gebetten,
zū volck er sich schier want,
klagt wie man jn wolt nöten,
er solt alhie zů hand
dy wort gotz widerrieffen:
„Das mag ich ye nit thon."
Wes augen hie nit trieffen,
wen wolts nit zů hertzen gon!

8. Wie wol offt Chormaister
viel jm in seyn wort,
Noch thet er erlych kempffen,
sich an kain trewūg kort,
auch alles wolt Er bestōe
und gantz nichts widerwendt:
„Zway ich nye gehalten hone,
vō Maria vñ Sacrament.

9. Vnd wie sy mich anliegen
vnd mir all meine wort
auffs ergest nun thōd biegen,
wie ich den Edlen hort,
Mariā ayn můtter rainne
hab offt vñ dick vernaint,
das Sacrament verklainet,
man ist auff mich verbaint."

10 Nach solchem worte
müszt er bald dreten ab.
Gleych da er sich vmkortte,
sprach er „Was ich gelert hab,
dabey wil ich beleiben,
vnd wenden nit ain wort,
drob lassen meinen leybe,
des seyt mein zeugen dort."

11. Hin thet man mit jm eylen
in gefencknus also drat,
vnd zwischen disen weylen
Chormayster gelesen hat,
die Reuocatz verschriben
mit gantz verdeckten mund,
das es die da stůnd belybē
der zehendt kom verstůnd.

12. Noch war nit gar ersöttet
der widerchristisch hauff,
er wart da aber genötet,
sy lagen noch darauff
zům wid'růff zů treiben
den Riter gots fürwar,
doch wolt er sich nit scheiben
als klain als vm̃ ain har.

13. Zum drittē thet man stellē
den Tauber für das Recht,
da thet sich zamen gesellen
vil mancher esel schlecht,
die heten docttors namen,
der krönten piffel vil,
die all zůsamen kamen,
jr kain ich nennen will.

14. Es wasen auch entgegen
ains Radts vil erber man,
Alain vō wunders wegen,
wie es zů letzst wurd gan.
Da man nu was dar komen,
ain Procurator anfieng,
in latein klagt an den frum̃en,
darauff ain vrttel gyeng:

15. Wie er ain ketzer were,
deshalb vō jn erkāt,
So er sich nit wolt keren
das er da wurt verbrant.
O Got, des schweren rechtes,
wa man nit auff al klag
hört auch ains armen knechtes
antwurt vnd widersag.

16. Dz vrtail wz gefallen,
jr ketzer můst er seyn,
der hencker in des halben
jm die hend schlosz ein.
Mit jm da thet er eilen
wol in des richters hausz,
vil redt er vnderweylen,
zů letzst spricht er herauff

17. Mit hocher stym̃ so freye:
„Nun gesegne euch alle got!
Ich bit euch auch darbeye,
behaltent Gotes wort
vnd laszt euch nit erschrecken
allhye mein schmehen tod,
sund' thōd euch darin stercken:
leyden ghört zů dem wort.

18. Was wirt nit zugezogen
den die erkennen dich."
Sy hond jn angelogen,
hab jm selb thon drey stich,
in mainung jn zů schenden,
doch hat er sich der zicht
thon offenlich entwenden,
zů schand seys jm erdicht.

19. Darnach nit über lange
fyengenn sysz wider an,
da můst der arem gefangne
zům vierten malen dran.
Vm̃ den leib was es geschehen,
mit got macht er seyn bund,
Er solt jm seyn seel versehen
gleych zů der selben stund.

20. Ain wagenn was beraittet,
darauff da sasz der theur,
er ward von schergen bleytet
zū schwert vnd zů dem feür.
Auch wiszt das bey jm sasse
der hencker hynder jm,
ain pfaf der was jm gehasse.
Also fůrens dahin

21. Bysz an das ort vñ state,
daran er sterben solt.
Von wagen er frey dratte,
auch da nit wenden wolt:
vms wortt da wolt er sterbē,
die welt die acht er klein
vnd auch des leibs verderben,
hielt sich an den eckstain.

22. Er bat auch also sere
in liebe yedermā,
das mā nit hessig were,
in kainem weg wer gran
Den so in die hōd übergeben:
sy möchten jm den leib
tödten, die sel würt leben,
die bey Got ewig bleib.

23. Ain pfaf der was entgegẽ,
der sprach zů jm gar schnell,
wie er sey so verwegen
das er nit beichtẽ wöll?
Im antwurt er gar schwinde,
seyn sach er schaffen solt,
ein höhern iñ der gschrifft er finde
zů dem er beichten wolt.

24. Dz ichs auffs kürtzest mache:
wz er thet aber hie?
Nach end verlaffner sache
vyel er auff baide knye,
Empfalch got seinen gaiste
mit hochen seufftzen vil
Er můst gleich jetz mit laisten,
es was seyn letzstes zil.

25. Der hẽcker thet dar schlagẽ
vñ schlůg jm ab das haupt:
Wer wolt nit byllich klagen?
Man hat jm ye geraupt
den leib vnd auch das leben,
an eere jn gepfent,
dem schwert ward er geben,
zů letzst ward er verbreñt.

26. Also habt jr in gesange
in ainer summa hie,
wie es zů Wyeñ sey gangẽ.
Es würt mir brauchen mü,
solt ichs von wort zů worte
alsz bringẽ in gesang,
Es můst wainen wer es horte
dz lied wurt zů lang.

Psal. 55.
In gott hab ich gehofft, ich wird nit fürchtẽ
was mir thůn wirt der mensch.

* * *

Vers 2, 5 künde. 2, 8 Gott. 3, 5 zücht (vgl. 18, 6). 3, 8 schür. 5, 6 gür. 6, 2 du. 8, 1 fehlt wohl „der" (doch vgl. 11, 4). 9, 8 verbaint = erzürnt. 10, 1 solchen wort 12, 1 ersöttet = „ersettigt" (Jahrb. 1883, S. 18, Z. 14). 13, 7 allzů samen. 14, 4 gen. 14, 7 jhn (vgl. Jahrb. 1883, S. 16, Z. 2 f. v. u.: „im Latein . . . anklagt"). 15, 4 verbrent. 15, 5 rechtens. 18, 2 deñ (vgl. 22, 5, „den" wie 6, 1 = „denen" 6, 4). 18, 6 zücht (vgl. Jahrb. 1883, S. 18, Z. 12 v. u.). 19, 2 fyengenns . . . wid'. 21, 1 vielleicht „statte". 22, 5 Deñ (vgl. 18, 2). 22, 8 „die" fehlt. 23, 6 solte. 23, 7 funde. 26, 5 worten.

VIII.

Zwei Actenstücke zur Geschichte der Reformation in Odrau.

Mitgetheilt von Dr. THEODOR HAASE.

In dem schlesischen Städtchen Odrau lebt dermalen nur eine geringe Anzahl evangelischer Glaubensgenossen, welche zur mährischen Kirchengemeinde Zauchtel eingepfarrt sind. Aber auch in Odrau hatte einst die Reformation allgemeine Aufnahme gefunden, und freilich nur während einer kurzen Spanne Zeit (1600—1628) war die dortige Bürgerschaft ausschliesslich dem evangelischen Bekenntnisse zugethan.

Zwei Schriftstücke, welche in dem Gemeindearchiv von Odrau aufbewahrt sind und in welche ich durch die Güte des derzeitigen Bürgermeisters Herrn Julius Gerlich Einblick erhielt, verdienen es, als kleine Beiträge zur Geschichte des Evangeliums in Mähren und Schlesien in unserem Jahrbuch abgedruckt und dadurch in weiteren Kreisen bekannt zu werden.

Das eine ist eine Original-Urkunde auf Pergament mit acht angehängten Bullen aus dem Jahre 1603, durch welche die Stelle eines evangelischen Diakons in Odrau systemisirt wird. Dieselbe hat folgenden Text:

„Allen und Jeglichen, weß Würden, Stands und Wesens die sein — Sei kund und offenbar, daß Wir Zechmeister, Aeltesten und Meister sämmtliche Jung- und Alt- in diesen Handwercken der Schuster, Schneider, Kürschner, Fleischhacker, Schmiede, Leinweber, Becken und Tuchmacher in der Stadt Odra mit christlichem gutem Willen des wohlgeborenen Herrn, Herrn Johann Bohusch von Zwola und Goldenstein etc. Herrn auf Odra, Deutsch-Jaßnig und Birawa, unseres gnädigen Erbherrn und mit Bedenken aller Eltesten das

beneficium und freiwillige Gabe unserer lieben Voreltern zur Kirchen und Gotteshaus zur Unterhaltung eines Diaconi und Kaplans benanntlich drei Hundert Gulden, den Gulden zu sechsunddreißig Groschen und den Groschen zu zwölf Hellern gezählet, vollkommlich zu Unseren Handen, solchergestalt von einem Ehrsamen Rath auf Achttheil jede Zeche, Achtunddreißigst halben Gulden baar aufgezählet empfangen haben, für welches Wir Uns sämmtlich verpflichten und zusagen, so lang solches Geld in Unseren Händen, von einem Neujahrstag zum andern, alle jährlichen 24 Gulden obgemeldter Zahl zu entrichten, auf daß also Gottes allein seligmachendes Wort desto fleißiger nach Inhalt der Augsburgischen Confession rein und lauter und nicht anders gelehret und geprediget werde. Und solches versprechen wir sämmtlichen ohne alle Ausrede, List, Schaden und Vortheil ganz treulichen stet und unverbrüchlich zu halten. So aber alsdann Wir oder die Unsrigen hierin nachlässig erfunden, soll Ein Rath und Gemein Macht haben, mit Einhelligem Willen diese Summe vollkommlich in guter Münze, die im Lande gebe und gebräuchlich von Uns abzufordern, jedoch daß Uns solches in einer gebührlichen Zeit, zum wenigsten ein halbes Jahr vorm Neujahr angekündiget werde. Diesem Allem, so Wir Uns Unserem lieben Gotte zur Ehre seines heiligen Namens, dem Ehrwürdigen Ministerio und Dienern Gottes und Gotteshauses, ja einer ganzen christlichen Gemein treulichen und ohne alle Gefährde zu halten, haben Wir obgemeldte Zechmeister und Meister Unser der Zechen Insigillen zur besseren Sicherheit und Glauben anhangende eindrucken lassen. Geschehen zu Odra Freitags nach Gregorii im sechzehnhundertsten und in dem dritten Jahre nach der freudenreichen Geburt Unseres Erlösers und Heilandes Jesu Christi.“

Das zweite auf die Reformation in Odrau bezügliche Schriftstück, welches sich im dortigen städtischen Archive findet, ist ein „von dem Contributions-Einnehmer Augustin Brustmann am 2. August 1805 aus der Odrauer Kirchenmatrik angefertigter Auszug“. Derselbe ist wahrscheinlich während einer Pfarrvacanz gemacht, und die Dürftigkeit der von Brustmann verzeichneten Daten erklärt sich wohl aus dem Umstande, dass ihm nicht mehr Zeit gegönnt war, sich mit den für die kirchenhistorische Forschung in der Regel unzugänglichen katholischen Kirchenbüchern zu beschäftigen. Aber die wenigen Daten, die er uns übermittelt, sind für die evangel. Kirchen-

geschichte Oesterreichs immerhin von bemerkenswerthem Interesse. Es sind die folgenden:

„Anno 1610 ist Johann Oswald der erste Pastor der Odrauer Kirchen gewesen.

„Anno 1620, den 30. Dezember sind zu dem ruhmvollen Begräbniss der hoch- und wohlgeborenen Frauen, Frauen Helene Prasma, aus der hochlauchtigsten Familie Baron von Rhidern geboren, berufen worden und erschienen: Valentin Arnold, Pastor zu Neutitschein; Johannes Hoffmann, Pastor in Weißkirchen, zu dieser Zeit vice Aufseher in Mähren; Petrus Reich, Pastor in Wagstadt; Andreas Richter, Pastor in Liebenthal; David Richter, Pastor in Jasnick; Petrus Rulig, Pastor in Zauchtel; Andreas Reissig, Pastor in Leschna; Mathias Antop, Pastor in Mankendorf; Georgius Luka, Pastor in Petersdorf; Georgius Blumig, Pastor, und Heinricus Albui, Diakon der Odrauer Kirche.

„Anno 1628, den 9. Dezember ist dem Elias Herforth, Bürger und Hofschmidt und seiner Ehegemahlin Anna ein Sohn geboren; weilen aber damals keine katholischen Priester vorhanden waren, indem gleich die Lutherischen vertrieben worden, von einer verständigen Frauen Anna Marketändlerin wegen des Kindes großer Schwachheit getauft worden.

„Anno 1629 ist Johann Friedrich Hlasnick, von Ratibor in Schlesien gebürtig, der Erste nach der Austreibung derer lutherischen Pastoren, Pfarrer der Odrauer Herrschaft geworden.“

— — — — —

IX.

Zur Geschichte der evangelischen Transmigration aus Ober- und Innerösterreich nach Siebenbürgen[1]).

Von Dr. KARL REISSENBERGER in Graz.

Der Sturm der Gegenreformation, der von Ferdinand II. angefacht, die junge evangelische Saat in den Alpenländern vernichten sollte, hatte in Oberösterreich, Steiermark und Kärnten wohl äusserlich die Protestanten weggefegt, aber den evangelischen Geist nicht ausrotten können. Viele hielten in diesen Ländern, namentlich an Orten, wo die Natur vor Verfolgung mehr schützte, an Luther fest.

Aber in dem 18. Jahrhunderte, als in dem benachbarten Salzburg die protestantischen Bewegungen, die dort zu dem Ausweisungsbefehl Firmian's führten, herrschten, ergriffen die Organe des Staates auch in den erwähnten österreichischen Landen[2]) strenge Massregeln

---

[1]) Der nachfolgende Aufsatz will nichts Anderes als einige Skizzen zur Geschichte der evangel. Transmigration nach Siebenbürgen bieten, um über den Gegenstand und die vorhandene Literatur zu orientiren. Eine umfassende und gründliche Geschichte der evangelischen Transmigration aus den Alpenländern nach Siebenbürgen soll erst noch geschrieben werden. An reichem Stoff hiezu fehlt es nicht. Denselben enthalten das k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, die Landesarchive in Graz und Klagenfurt, das Seckauer bischöfliche Archiv (und wohl auch die bischöflichen Archive in Linz und Klagenfurt), die Archive einiger katholischer Pfarren (das Archiv des Stiftes Admont hat seine wichtigen, hieher gehörigen Archidiaconatsacten leider durch Brand verloren), das gegenwärtig in Budapest befindliche Archiv der ehemaligen siebenbürgischen Hofkanzlei, das Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation, sowie andere kleinere Archive Oesterreichs und Siebenbürgens.

[2]) Raupach, Erläutertes evang. Oesterreich. IV. Hamburg 1740; Waldau, Geschichte der Protestanten in Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain. II. Anspach 1784. (In beiden Werken ist auch die ältere Literatur verzeichnet.) Schauroth und Herrich, Sammlung alter Conclusorum u. Verhandlungen des Corporis Evang., Regensb. 1751—86; Zwiedineck-Südenhorst, Geschichte der religiösen Bewegung

gegen die „Sectierer". Doch was auch alles mit ihnen versucht, was auch drückendes gegen sie in's Werk gesetzt wurde, sie blieben ihrem Glauben treu. So schien, da die Alpenländer nun einmal rein katholisch erhalten werden sollten, kein anderes Mittel, als die evangelisch Gesinnten aus diesen Ländern zu verbannen. Aber ganz wollte die Regierung auf so tüchtige Unterthanen nicht verzichten, am wenigsten mochte man sie dem Auslande zugute kommen lassen. An Preussens Beispiel hatte man gelernt. Dort hatte der grosse Kurfürst einst die hugenottischen Flüchtlinge, dann, eben in der jüngsten Vergangenheit, König Friedrich Wilhelm I. die Salzburger Emigranten aufgenommen — zum Segen ihres Staates.

So sollten die österreichischen Protestanten ihrem Vaterlande nicht verloren gehen, sondern durch ihre Arbeit demselben auch fernerhin nützen; sie sollten deshalb nicht Emigranten, sondern Transmigranten werden. Das Land, das die kaiserliche Regierung für diese Transmigranten als neue Heimat ausersehen hatte, war Siebenbürgen, wo schon seit dem Jahrhundert der Reformation die Protestanten den Katholiken völlig gleichgestellt waren. Zudem war in den furchtbaren Kriegen, die seit der Schlacht bei Mohacs (1526) über jenes Land dahingegangen waren, die deutsche Bevölkerung daselbst sehr zusammengeschmolzen, ganze Ortschaften waren ausgestorben, und doch bedurfte man der Deutschen dort recht sehr, denn sie waren die reichstreuesten [1]). So gebot denn die Staatsraison geradezu, die deutsche Bevölkerung Siebenbürgens zu stärken. Dass durch die Transmigranten zugleich das evangelische Element vermehrt wurde, hatte daneben nichts zu bedeuten. Nach Siebenbürgen also wurden die österreichischen Protestanten zumeist überführt, nur wenige wurden in Ungarn angesiedelt.

Ueber die Zahl und die Zeit der Transmigrantenzüge, wie über die andern Verhältnisse derselben herrscht nicht immer wünschens-

---

in Innerösterreich im 18. Jahrh. Wien 1875; Derselbe, Dorfleben im 18. Jahrh. Wien 1877; Czerwenka, Zur Geschichte der Gegenreformation in Steiermark, in diesem Jahrb. I., II; Kotschy, Gedenket der vorigen Tage. 1881; Fr. Teutsch, Die letzten deutschen Einwanderungen im Siebenb. Sachsenland, in d. Wochenschrift „Im neuen Reich" 1872, Nr. 44, S. 855 ff.; Zapletal (Weltpriester), die Bekämpfung und Duldung des Protestantismus im oberen Ennsthale. Graz 1883. (Vgl. hierüber die Recension von F. M. Mayer in diesem Jahrb. 1885, S. 96)

[1]) G. D. Teutsch, Geschichte der Siebenb. Sachsen. Leipzig 1874 II.

werthe Klarheit. So ist gleich das Jahr strittig, in dem die erste Transmigration aus Kärnten und damit die erste Transmigration überhaupt stattfand.

Zwiedineck-Südenhorst[1]) theilt, indem er sich hiebei auf das Quellenwerk „Europäische Staatskanzlei" stützt, mit, dass die erste Auswanderung in das Jahr 1733 falle, indem am 1. October dieses Jahres Michael Berger und dreiundzwanzig Genossen aus Kärnten nach Siebenbürgen transportirt wurden. O. v. Meltzl in Hermannstadt widerspricht[2]) dem mit der Motivirung, im Hermannstädter Archive finde sich davon keine Spur. Die Sache ist schwer zu entscheiden. Doch möchte ich Zwiedineck's Angabe keineswegs ablehnen, da ich selbst gefunden habe, dass das Hermannstädter Archiv bezüglich der Acten zur Transmigrationsgeschichte Lücken aufweist. Sicher aber ist die Ueberführung von Protestanten aus Oberösterreich nach Siebenbürgen im Jahre 1734[3]). An dieser Transmigration nahmen Antheil 47 Familien, 82 Ehepaare, 8 Witwen und Ledige, 80 Söhne, 91 Töchter und 2 Knechte, im Ganzen 263 Köpfe. Am 9. Juli wurde die Reise in Linz angetreten; dieselbe ging über Klosterneuburg, wo der Hermannstädter Stuhlrichter Kinder von Friedenberg[4]) die Leitung übernahm, dann über Wien und Ofen nach Siebenbürgen. Als die Transmigranten am 20. August in Grossau anlangten, waren die für sie bestimmten Häuser in dem benachbarten Neppendorf (1/4 St. von Hermannstadt) noch nicht fertig, weshalb sie vorläufig über Hermannstadt nach dem 1 1/2 St. südlich gelegenen Heltau geführt wurden[5]). Hier, wo sie unter dem Gesange geistlicher Lieder ihren Einzug hielten, wurden sie von den Bewohnern, auf welche die glaubensstarken Leute tiefen Eindruck machten, herzlichst aufgenommen und über Anordnung des Hermannstädter Magistrates auf

---

[1]) Geschichte der rel. Bewegung etc. S. 21.

[2]) Das alte und neue Kronstadt von George Michael Gottlieb v. Herrmann. Ein Beitrag zur Geschichte Siebenbürgens im 18. Jahrhundert, bearbeitet von Oscar von Meltzl. I. Hermannstadt 1883, S. 216, Anm.

[3]) Meltzl a. a. O.; Raupach IV, S. 483; Waldau II, S. 362.

[4]) G. D. Teutsch in d. Allg. deutschen Biographie 15, S. 749 ff. Vgl. auch die dort verzeichnete Literatur.

[5]) Kurze Geschichte der ersten Einwanderung oberösterr. evang. Glaubensbrüder nach Siebenbürgen, in einem Vortrage an seine Gemeinde dargestellt (zur Säcularfeier) von dem d. z. evang. Pfarrer zu Neppendorf bei Hermannstadt in Siebenbürgen (Josef Ettinger). Hermannstadt 1835.

Kosten des Stuhles 8 Tage lang bewirthet, so dass sie sich alsbald recht wohl befanden, wie uns das mehrere Briefe, die sie in die alte Heimat sendeten, darthun. Der eine dieser Briefe von Paul Kaiser, einem 81jährigen Greise, an seinen Sohn Johann Kaiser geschrieben, bei Raupach IV, S. 486 f. und bei Waldau II, S. 364 abgedruckt, dürfte allgemeiner bekannt und leichter zu erlangen sein. Einen anderen schrieb Mathias Fischer an seine Brüder Hans und Josef Fischer in Goisern unter dem 9. September 1734: „Liebe Brüder, ich schreibe Euch aus brüderlicher Liebe und mache Euch zu wissen, dass ich noch bis dato frisch und gesund bin und mein Stückel Brod hier in Siebenbürgen reichlich zu gewinnen habe und wollte, Gott schickte es, dass es in meinem Vaterlande auch also stände, als wie hier in Siebenbürgen. Wir seyn zwar jetzt im Dorf Heltau, aber es ist unseres Bleibens nicht hier in diesem Dorf, sondern wir seyn durch unsere allergnädigsten Herren auf Neppendorf beschieden; dieweilen es aber so schlecht gebaut ist, so hat man uns einmahl in dieses Dorf eingesetzt, bis es ein wenig zu besitzen ist und mache Euch zu wissen, dass dies Dorf Neppendorf ½ Stunde von Hermannstadt liegt und näher gegen unser Vaterland, als dieser Ort, wo wir jetzt seyn.“ [1])

An den Kaiser [2]) richteten sie insgesammt ein Dankschreiben, worin sie einen Rückblick auf ihre letzten Schicksale in der alten Heimat werfen, und dann also schliessen: „Ergehet demnach an Ew. Kaiserl. und Königl. Majestät unser unterthäniges Bitten und Anlangen, Sie wollen uns solches nicht vor Ungut aufnehmen, dass wir in Siebenbürgen zu reisen uns nicht alsogleich verwilliget haben; denn wir müssen mit Wahrheit bekennen, dass wir auf dieser Reise nach Siebenbürgen von Ew. Kaiserl. Majestät so grosse Wohlthaten empfangen, dass wir vor solche Gnad und Mildigkeit nicht genug Dank abstatten mögen; bitten demnach nochmahlen, Ew. Kaiserl. Majestät wolle Alles unserm Unverstand zumessen und uns Alles verzeihen und vergeben und in diesem Fürstenthum Siebenbürgen noch ferner hinführo unser allergnädigster Kaiser und Landsfürst seyn und uns in seinen landesfürstlichen Schutz und Schirm befohlen seyn lassen; solche Wohlthaten wollten wir mit unserm Gebet zu

---

[1]) Kurze Geschichte S. 29 f.

[2]) Ebenda S. 44 u. Acta hist. eccl., pag. 455 seqq.

Gott, dem Allmächtigen, für Ew. Röm. Kaiserl. Majestät jeder Zeit zu bitten beflissen sein.“

Wenige Tage nach ihrem Eintreffen in Heltau wurde in der dortigen ev. Kirche, wohl von dem damaligen Pfarrer und späteren Superintendenten Jacob Schunn[1]), ein Religionsgespräch abgehalten. Welcher Art dasselbe gewesen, ersehen wir noch aus dem „Entwurf[2]) der Fragen, welche denen Oesterreichischen Emigranten Anno 1734 den 26. August in der Heltauer Kirche vorgetragen und von Ihnen beantwortet wurden.“ Es heisst darin zunächst: „Die Vorbereitung wurde genommen 1. Petri 3, 15. Seyd allezeit bereit zur Verantwortung Jedermann, der Grund fordert der Hoffnung, die in Euch ist. Nach erwogenen Hauptumständen dieses Spruches wurden die bewegende Ursachen vorgetragen, warum man sich genöthigt finde, eine Unterredung mit ihnen anzustellen: 1. wegen ihrer selbst, damit sie sich öffentlich erklären möchten, was sie glaubten, 2. wegen ihrer Abgünstigen, die von ihnen vorgeben, dass sie in der That keiner Religion zugethan und weder kalt noch warm seyen, 3. wegen des Ministerii allhier, das sich ihrer Aufrichtigkeit im Glauben versichert wissen müsste. Endlich 4. wegen der ganzen hiesigen evangelischen Gemeine, bei welcher sie sich als Glaubens Genossen wollten geachtet wissen.“ Nachdem sie feierlichst gelobt, „bei der evangelisch lutherischen Religion nach Inhalt der ungeänderten Augsburgischen Confession“ „leben und sterben“ zu wollen, wurden sie, wie es in dem Entwurfe am Schlusse heisst, „versichert, dass Gott ihr Gebet erhören würde, so es ernstlich und im Glauben geschehe; man ermahnte sie zu allen christlichen Tugenden, nach Anleitung der schon oben angezogenen Worte S. Petri, in seiner ersten Epistel Cap. 3, 8. 9. 10. 11. 12, insonderheit zur Geduld und Beständigkeit, ebendaselbst V. 13, 14, 15, 16, 17, 18; hiezu wurden auch weiter die Worte Petri 1 Ep. Cap. 5 V. 6, 7, 8, 9 beigefügt, mit dem redlichen Wunsch und Schluss (V. 10), dass sie der Gott aller Gnaden, der sie berufen hat zu seiner ewigen Herrlichkeit in Christo Jesu, vollbereiten, stärken, kräftigen und gründen wolle (V. 11); demselben sei Ehre und Macht von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.“

---

[1]) Wittstock, Aus Heltau Vergangenes u. Gegenwärtiges. Hermannstadt 1883, Seite 28.

[2]) Kurze Geschichte S. 45 ff.

Unter dem 26. September 1734 erwähnt das Hermannstädter Magistratsprotokoll Kärtner Transmigranten, „so bereits unterwegs sind und bald eintreffen mögten" und am 12. December 1734 waren nach derselben Quelle 25 Mann aus Kärnten in Hammersdorf bei Hermannstadt eingetroffen. Kärntnische Auswanderer nennen die Hermannstädter Protokolle dann nur noch am 9. Juli 1736, wobei es heisst: „es seyen abermahl biß 72 Köpff Cärnthner Emigranten in Deva angekommen." [1]) Zwiedineck [2]) handelt unter genauer Beziehung auf die Rottenfelser Acten des steiermärkischen Landesarchives auch noch von einer Transmigration, die im Februar 1735 aus Kärnten nach Siebenbürgen in's Werk gesetzt wurde und ebenso erwähnt er Transmigranten, die im April 1735 aus demselben Lande nach Hermannstadt und dem benachbarten Hammersdorf gekommen seien [3]). Dagegen weiss ich nicht, was von jener allgemeinen Notiz zu halten ist, die bei Waldau II, S. 366 steht. Darnach soll im Jahre 1735 und 1736 „abermahl ein Transport von 300 Personen aus Oesterreich nach Siebenbürgen" abgegangen sein. Vielleicht sind aber mit dieser Angabe die vorher schon erwähnten Transmigrationen gemeint. Um jene Zeit erhielt auch Kronstadt, wie wir jetzt aus „Herrmann, Das alte und neue Kronstadt", I., S. 216 f., wissen, einen — doch wie es scheint nur spärlichen — Zuwachs. „Das Mitleiden", das sie, wie Herrmann sagt, „jedem redlich Gesinnten abnöthigten, auf einer, ihre besondern Kenntnisse in Gärtnerei und Viehwirthschaft auf der andern Seite verschafften ihnen auch hier in Kronstadt eine willige Aufnahme und Unterstützung." Und weiter: „Ihr exemplarischer Lebenswandel erwarb ihnen allgemeine Liebe und Achtung."

Unter Karl VI. scheint es zu einer Transmigration nicht mehr gekommen zu sein. Anders war es dagegen unter seiner Tochter Maria Theresia, besonders seitdem dieselbe nach dem Abschlusse des Aachener Friedens wieder ihre ganze Aufmerksamkeit den innern Verhältnissen ihrer Länder zuwenden konnte. Die Massregeln gegen die „Irrgläubigen" wurden wieder der Reihe nach in Anwendung gebracht, und, als sie alle nichts fruchten wollten, griff man auch wieder zur Transmigration. Schon für das Jahr 1750 war eine solche

---

[1]) Meltzl a. a. O. S. 216 Anm.

[2]) a. a. O. S. 21 u. Anm. 2.

[3]) Man vergleiche hiezu die von mir unten im Anhange, S. 102, zum Jahre 1735 beigebrachten Transmigranten.

angeordnet, aber sie ward nicht ausgeführt[1]). Ende des Jahres 1751 lässt die Regierung nur 10 bis 12 Personen transmigriren, wie es jedoch scheint, nach Ungarn, da zugleich angeordnet wird, dass der Rest des den Transmigranten gehörigen Geldes an den Grafen Grassalkovich nach Ungarn abzusenden sei, „damit jeder das seinige bekomme“[2]). Ebenso wurden 1752[3]) 30 bis 40 Personen nach Ungarn abgeführt[4]). Doch fällt eine grosse Transmigration nach Siebenbürgen in die Jahre 1752—1754. Ueber diese sind wir durch die Beilagen zu dem kaiserlichen Rescript, der Antwort auf die Eingabe des Corpus Evangelicorum vom 6. November 1754, genauer orientirt. „Nach den dabei angeschlossenen Verzeichnissen lässt sich die Zahl der Transmigranten von 1752—1754 auf etwa 1700 bis 1800 Personen angeben“[5]). Doch stellt sich die Zahl, die W. Schmidt[6]) aus Hermannstädter Magistratsprotokollen auch gegenüber Czörnig[7]) zusammenbringt, etwas anders. Nach Schmidt wanderten aus Obersteiermark[8]) im Mai 1752 nach Mühlbach 15 Personen, aus Oesterreich, Steiermark und Kärnten im August 1752 nach Grosspold 168, im October 1752 nach Kleinpold 60, im August 1753 nach Petersdorf 200, im September 1753 nach Deutsch-Pian 75, im April 1754 nach Broos 200, im September 1754 nach Romes 600, zusammen 1318 Personen. Dazu führt Wittstock in seiner oben erwähnten Lutherfestschrift „Aus Heltau“ S. 29 den Nachweis, dass auch Heltau im Jahre 1753 einen Zuwachs von mindestens 125 Personen erhalten habe, von denen jedoch in der gegenwärtig 2823 Seelen starken evangelischen Gemeinde nur 3 Namen noch zu finden seien.

---

1) Zwiedineck S. 37 nach dem steiermärkischen Statthaltereiarchiv.

2) Ebenda.

3) Ebenda S. 38.

4) Zwiedineck a. a. O. S. 45.

5) Ebenda S. 45, Anmerk. Meltzl theilt a. a O. S. 305 Anmerk. unter Bezug auf das Nationalarchiv mit, dass unter dem 26. August 1752 ein kgl. Rescript die ersten Anordnungen bezüglich der Uebernahme von Transmigranten aus Oesterreich getroffen habe.

6) Die Stiftung des kath. theresianischen Waisenhauses. Hermannstadt 1869. S. 4.

7) Ethnographie III, S. 88.

8) Aus welchen obersteierischen Orten die Transmigranten gekommen, weiss man nicht. Zapletal behauptet a. a. O. S. 41, dass im obern Ennsthale eine Transmigration nie angeordnet oder durchgeführt wurde. Doch lese ich bei Kotschy S. 27, dass in Pürgg für den 7. Juni 1752 eine Transmigration festgesetzt wurde.

Auch andere Orte Siebenbürgens haben zu jener Zeit wohl, ohne dass darüber Genaueres bekannt wäre, Transmigranten aufgenommen, so z. B. Orte in der Gegend von Mediasch[1]). In den Jahren 1756—1762 sind den Hermannstädter Magistratsprotokollen zufolge nach Schmidt noch 1441 Personen angekommen. Herrmann[2]) fasst blos den Zeitraum von 1752—1757 in's Auge und berichtet, dass in demselben 1022 Familien, 2759 Köpfe, in 14 Transporten, nach Siebenbürgen gezogen seien. „Von diesen gingen 281 Familien auf Grosspold, wo sie die für sie gebauten Häuser bezogen.“ Meltzl vermuthet, dass hier die 281 Familien in 281 Köpfe zu corrigiren seien. Was übrigens Grosspold weiterhin anlangt, so hat der gegenwärtige Pfarrer D.' Krasser[3]) aus den Tauf-, Todten- und Trauungsbüchern von Grosspold herausgebracht, dass die ersten Transmigranten erst am Ende des Jahres 1752 dort angelangt sein können.

Ueber die Anzahl der Transmigranten, welche unter M. Theresia nach Siebenbürgen kamen, wird man nicht leicht in's Klare kommen. Bezüglich Kärntens liegt mir ein in Klagenfurt angefertigtes und heute im Hermannstädter Archive liegendes Verzeichniss der von 1752 bis Ende September 1772 aus jenem Lande nach Siebenbürgen ausgewanderten Protestanten in der Abschrift vor, das ich im Anhange zu dieser Darstellung abdrucken lasse. Es enthält 740 Namen. Darnach fand die stärkste Transmigration in den Jahren 1753—1755 aus Himmelberg statt. Doch man vergleiche den Anhang selber.

Zahlreiche von den unter Maria Theresia Transmigrirten waren bis „auf weitere Verfügung“ in Hermannstadt aufgenommen und verpflegt worden. Von diesen theilt Schmidt a. a. O. die Namen, das mitgebrachte Vermögen und die Herkunft der Kärntner und Oberösterreicher nach einem Verzeichnisse des Transmigranten-Inspectors v. Hannenheim aus dem Archive des katholischen theresianischen Waisenhauses in Hermannstadt mit. Das Verzeichniss der Steirer war dort leider nicht mehr zu finden. Schmidt bietet 103 kärntnische und 221 oberösterreichische Namen. In Hermannstadt sollten die Transmigranten in eigens für sie hergestellten Häusern

---

[1]) Salzer, Der königl. freie Markt Birthälm in Siebenbürgen. Wien 1881. S. 280. Michael Conrad von Heidendorf. Eine Selbstbiographie. Archiv des Ver. f. siebenb. Landesk. XVI, S. 471.

[2]) a. a. O. S. 305 u. Anmerk.

[3]) Geschichte des sächsischen Dorfes Grosspold. Hermannstadt 1870. S. 67.

vor dem Burgerthore untergebracht werden. Allein die Wohnungen sagten der Beschäftigung der meisten, die Landwirthschaft und Viehzucht zu treiben gewöhnt waren, nicht zu und so wurden sie auf den Meierhöfen und auf den Dörfern angesiedelt. Aus den Transmigrantenhäusern aber erstand das kathol. theresianische Waisenhaus [1]).

Als später in Hermannstadt anlässlich der Anwesenheit Josefs II. die Vorstadt „Josefstadt" gegründet ward, da wurden hier den Transmigranten Wohnplätze angewiesen. Am 20. October 1780 constituirte sich die Josefstädter „Nachbarschaft". Ihre ersten Vorstände waren nach dem dortigen Nachbarschaftsprotokoll: Johann Ernst Stärker und Johann Reissenberger [2]).

Seitdem Josef als Mitregent an die Seite seiner Mutter getreten war, mochten nur wenige Transmigrationen stattgefunden haben. Die Praxis wurde den „Irrgläubigen" gegenüber offenbar eine mildere. Die Transporte, die am 15. März und am 1. April 1774 von Murau abgehen sollten, wurden plötzlich von Wien aus abgesagt. Erst als Graf Stubenberg dagegen Einsprache erhoben hatte, wurden sie am 15. und 20. April vollzogen und eine Anzahl von 198 Personen abgeführt. So Zwiedineck [3]). Nach Zapletal [4]) waren diese Transmigranten Bewohner von Stadl, im Murthal oberhalb Murau, wo sich 200 Personen protokollarisch für den Protestantismus erklärt hatten. „Jene, die von Belehrung nichts wissen wollten, wurden zur Auswanderung genöthigt, im Ganzen 152 Personen. Kinder unter 15 Jahren wurden zurückbehalten und theils bei Katholiken, theils im Waisenhause zu Graz untergebracht. 110 Personen galten als vermöglich: sie erhielten täglich neun Kreuzer, die Armen sechs Kreuzer. Angesiedelt wurden sie bei Hermannstadt, zu Grosspold und Neppendorf."

Am 7. November 1774 stellte Josef II. die Transmigration überhaupt ab [5]) und am 13. October 1781 erliess er sein Toleranzpatent.

[1]) Schmidt a. a. O. S. 12.

[2]) Ueber den ersteren vermag ich nichts anzugeben. Der zweite war mein Vorfahr, ein Weber. Geboren war er 1724. im Jahre 1752 wanderte er aus Wimsbach in Oberösterreich nach Hermannstadt, wo er laut Todtenbuch der dortigen ev. Gemeinde A. B. 1798 starb.

[3]) Zwiedineck a. a. O. S. 50.

[4]) Zapletal a. a. O. S. 41, Anm.

[5]) Zwiedineck a. a. O. S. 50. Vgl. auch Czerwenka in diesem Jahrbuch, II, S. 33 (zum 6. Juni 1775) und Zapletal a. a. O. S. 38.

Wohl hat einige von den Transmigranten Heimatsehnen [1]) erfasst, aber nur wenige sind in die alte Heimat zurückgekehrt. Die neuen Ankömmlinge sind in Siebenbürgen mit den sächsischen Glaubens- und Stammesgenossen mehr und mehr in Eins verwachsen. Doch treu bewahren sie auch die Traditionen der alten Zeit. Und noch heute erzählen in den Familien der Transmigranten die Eltern den aufhorchenden Kleinen von der alten schönen Heimat, wie von dem hohen Glaubensmuth der Väter, und lehren sie der Väter werth zu sein.

Anhang.

Das oben angezogene Actenstück [2]) findet sich im Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation unter dem Titel: „Haupt-Tabelle Ueber die von Anno 1752 bis ultmo Septembris 1772 aus dem Herzogthum Kärnten in das Gross-Fürstenthum Siebenbürgen abgeschickte Transmigranten; das was selbe an verhandelten Vermögen zurückgelassen, darauf bereits empfangen und künfftig noch zu fordern haben, ingleichen in wie viel Jahren und Terminen Abzahlung beschehen werde.“ Das Schriftstück trägt das Datum „Klagenfurt den 30 Septembris 1772“ und die Unterschrift „Johann Gottlieb Brucks, k. k. Rath und Cameral-Buchhalter“. Den ganzen Act abzudrucken, halte ich nicht für nöthig, dagegen scheint es mir der Mühe werth, das Namensverzeichniss [3]) der Transmigranten, das Jahr ihrer Auswanderung und „die Herrschafften, unter denen sie in Kärnten ansässig waren“, hier folgen zu lassen.

Es wanderten aus:

1752

aus Afritz:

Cramer Veit — Fischer Veit — Hochkoffler Georg — Nöff Ruep.

aus Himmelberg:

Adrischer Benedict — Dorffer Hanß, vulgo Eixel, dessen Weib Susanna, Söhne Valentin, Leonhard, Tochter Marie — Ebner Michael

---

[1]) Koch, Heimatsehnen eines Transmigranten, in diesem Jahrb. IV, S. 168 ff., und v. Otto: Zwei Memoriale der aus Oberösterreich, Steiermark und Kärnten nach Siebenbürgen Transmigrirten an das Corpus Evangelicorum, ebenda IV, S. 181 ff.

[2]) Es wurde mir im Sommer des Jahres 1884 in Hermannstadt durch meinen verehrten Freund Archivar Franz Zimmermann zugänglich gemacht, wofür ich ihm auch hier bestens danke.

[3]) Im Actenstück ist es nicht chronologisch, sondern alphabetisch.

— Ecker Ambroß — Fischer Georg — Geschloßer Philipp — Kohlgrueber Leonhard — Kirschbaumer Clement — Laback Matthias, dessen Weib Marie — Neidhart Matthias, dessen Weib Ursula — Primaßnigg Georg — Pürker Georg — Prandner Peter, dessen Weib Kunigund — Rauter Johann, dessen Weib Margreth — Sonnleitner Caspar — Stieger Nicolaus — Wandlung Thomas — Wirfler Hanß — Wiggißer Veit — Zaniner Thomas — Zechner Adam;

aus Paternion:

Gaßer Peter;

aus Spital:

Pigele Martin;

aus Treffen:

Teng Matthias, dessen Weib Rosina, Töchter Rosina, Christina, Barbara.

1753

aus Afritz:

Bauer Hanß — Bauer Johann — Bodnerin Maria, Sohn Matthias, Tochter Christina — Creutzer Joseph — Grueber Matthias — Haßlacher Hanß, dessen Weib Magdalena — Hinteregger Hanß — Katolnik Michael, dessen Weib Rosina — Koffeler Ruep — Lindner Jacob — Oberhinteregger Matthias — Wiltschnigg Caspar — Zäsar, vulgo Ofner Paul, dessen Weib Walburga, Sohn Christian;

aus Albegg:

Bayer, vulgo Weger Michael — Kapplin Kunigund — Lamerer Georg — Payerin oder Huberin Walpurga — Pucher Nicolaus, dessen Weib Maria — Widitscherin Anna;

aus Gmünd:

Maunth Georg, dessen Weib Anna — Ortner Adam — Steinwender Simon — Straßer Joseph;

aus Grünburg:

Astnerin Margareth — Kitzler Hanß — Koller Jacob, dessen Weib Eva, Sohn Jacob, Töchter Magdalena und Eva — Kucher Paul, dessen Weib Maria, Tochter Magdalena — Matheile Paul,

vulgo Klupper, dessen Weib Ursula, Tochter Agnes — Muner Georg, dessen Weib Maria, Tochter Eva — Pernull Bartlmee — Pfeifhofer Hanß — Pacher Andreas, dessen Weib Susanna, Sohn Johann — Pobersacherin Gertraud — Rohr Hanß;

aus Himmelberg:

Buchreiter Christian — Dragelßperger Gregor, dessen Weib Maria — Dragelßperger Andreas — Dorfler Leonhard — Eder Ruep — Ertel Jacob — Festin Maria — Fischer Maria, Töchter Elisabeth und Maria (Frau und Töchter des 1752 transmigrirten Georg Fischer) — Glatz Lorenz — Glatz Lorenz Mostel oder Schreiber, dessen Weib Elisabeth, Sohn Bartlmee, Tochter Maria — Glatz Balthasar — Glatz Hanß, dessen Weib Catharina — Glamienz Lorenz — Grueber Matthias — Guppacher Vincent — Holdernigg Lorenz, dessen Weib Maria, Tochter Maria, Sohn Urban — Kantz Hanß — Koffeler Jacob — Kalchgruber Hanß, dessen Weib Ursula — Krainer Hanß — Krueg Matthias — Lanner Simon, dessen Weib Magdalena, Söhne Philipp, Paul, Töchter Maria, Prisca und Eva — Laßner Simon, vulgo Zaninner — Laßnerin Anna oder Zaninnerin — Mayerinn Elisabeth — Moßer Jacob, dessen Weib Walburga, Sohn Christian, Tochter Margreth, dann Maria und Eva — Nuß Vincent, dessen Weib Susanna, Söhne Gregor, Thomas, Paul — Nuß Peter, Sohn detto — Obermüllbacher Andreas, Johanna, dessen Weib — Payrin Anastasia — Peturger Oßwald — Peturger Thomas, dessen Weib Gertraud, Töchter Eva, Kunigund, Sohn Matthias — Pichler Christian, dessen Weib Agnes, Sohn Jacob, Töchter Catharina, Margreth, Gertraud, Barbara — Piron Paul — Prucknerin Agnes — Rader Ruep — Rainer Thomas — Rainer Urban, dessen Weib Maria, Sohn Christian — Rauter Josef — Rauter Andreas, dessen Weib Maria, Sohn Jacob, Tochter Catharina, Stiefsohn Georg Grabul — Rauter Franz, dessen Tochter Barbara — Sandner Matthias — Sonnleitner Andreas — Schönfelder Matthias — Scheerer Mathias — Steußnigg Simon — Trumpold Jacob — Trage Jacob — Tauhammer Hanß — Tafernerinn Magdalena — Traunschnigg Simon — Widitscher Georg, dessen Weib Magdalena — Wiggißer Paul, dessen Weib Margreth — Wiggißerin Regina — Zeiner Christian, dessen Weib Sabina, Sohn Caspar, Sohn Peter, Tochter Catharina;

aus Millstatt:

Burgstaller Ruep — Gröfling Ambroß — Glabischnigg Bartlmee Gatternigg Lorenz — Rossbacher Karl — Unterrossbacher Hanß — Unterrambel Bernhard — Unterrambel Peter — Unterrambel Ruep;

aus Paternion:

Hochenbacher Hanß — Wetzel Matthias.

1754

aus Afritz:

Crainer Martin, dessen Weib Maria, Söhne Georg, Andreas, Töchter Maria, Rosina, Christina — Gaßer Christian, dessen Weib Catharina — Gaßer Jacob — Maurerin Maria, deren Sohn Simon — Maurer Jacob, dessen Töchter Susanna, Maria, Barbara, Catharina, Sohn Matthias — Nöff Christian, Weib Christine, Tochter Catharina — Nöff Michael — Oberauer Peter — Pidermann Jacob, dessen Weib Maria, Töchter Gertraud und Maria — Pößerinn Christina, deren Töchter Susanna und Barbara — Werger Jacob, dessen Weib Ursula, Sohn Urban, Tochter Catharina;

aus Gmünd:

Greymannin Eva, deren Töchter Eva, Maria, Theresia, Sohn Philipp;

aus Goldenstein:

Cerza Jacob, dessen Weib Barbara, Sohn Jacob, Tochter Catharina — Dabringer Andreas, dessen Weib Anna, Töchter Anna, Maria — Hochenwartterin Maria — Kaschutnigg Georg — Lacknerin Susanna — Winckler Thomas, dessen Weib Eva;

aus Grünburg:

Koller Georg, dessen Weib Magdalena, Tochter Ursula — Marasch Christian, dessen Weib Magdalena — Muner Susanna und Bruder Georg (Eltern und Schwester Eva schon 1753) — Stadtmann Christoph — Schönauer Matthias, dessen Weib Maria, Stiefsohn Hanß Koller, Stieftochter Maria Kollerin, leibliche Tochter Christina;

aus Himmelberg:

Dorffer Peter, dessen Weib Ursula, dessen Sohn — —[1]), dessen Töchter Maria, Elisabeth und Ursula, dessen Söhne Matthias und

[1]) Fehlt der Name.

Sebastian — Ecker Christian — Eder Georg, dessen Weib Ursula, Töchter Theresia, Elisabeth und Maria, dessen Sohn Peter — Fritz Andreas — Glatzin Catharina, deren Sohn Vincent — Glatz Lucas, dessen Weib Maria und Tochter Magdalena — Gurgger Jacob — Holtzer Simon, dessen Weib Susanna, Töchter Gertraud, Maria, Söhne Michael, Franz, Jacob — Haberle Martin, dessen Weib Susanna, Sohn Johann — Keyderer Sebastian — Kandelbacher Ruep — Laßner Christian, dessen Weib Christina, Sohn Jacob — Müller Veit — Obermüllbacher Andreas, dessen Weib Susanna, Tochter Maria, Sohn Andreas — Oberscheiber Christian, dessen Weib Christina, Töchter Maria und Ursula und Söhne Georg und Andreas — Oberscheiberin Maria, deren Tochter Maria, Sohn Jacob — Oberegger Hanß — Obereggerin Rosina — Piebernigg Veit, dessen Weib Christina und Mutter Maria — Payrin oder Sonnleitnerin — Pacherin Ursula — Pacherin Barbara, deren Sohn Peter — Prendner Jacob — Priebeßnigg Franz — Rannerin Maria, deren Tochter Maria — Rannerin Elisabeth — Riegerin Maria — Steußnigg Bartlmee — Schorin Ursula, deren Tochter Maria — Schreiber Adam, dessen Weib Kunigund, Söhne Ruep und Gregor, Töchter Margreth und Catharina — Trattnigg Andreas — Widitscher Philipp — Wieserner Paul, dessen Weib Barbara und Sohn Urban — Zaniner Veit und Anna — Zanin, an der Christian, dessen Weib Maria, Tochter Maria, Tochter Maria (sic!);

aus Spital:

Feichtner oder Eder Jacob.

1755

aus Afritz:

Gastingerin Catharina — Wutterniggin Catharina;

aus Albegg:

Bayer, vulgo Weger Michael;

aus Goldenstein:

Klamig Georg, dessen Weib Maria, Sohn Georg, Töchter Ursula und Maria — Leitgeb Christoph und Leitgebin Ursula — Mayer Hanß, dessen Weib Christina, Sohn Johann, Töchter Catharina, Christina, Eva — Paltauffin Magdalena — Rettel Hanß, dessen Weib Catharina, Sohn Jacob — Winckler Jacob;

aus Himmelberg:

Beyerin Barbara oder Haßlerin -- Burger Georg, dessen Weib Rosina, Sohn Peter, Tochter Christina — Doltzer Lorenz, Doltzerin Maria — Doltzer Simon, dessen Weib Kunigund, Tochter Christina — Doltzerin Christina — Eder Thomas vulgo Pogriel, dessen Sohn Jacob, Weib Catharina, Söhne Bartlmee und Thomas, Töchter Margreth und Catharina — Fritz Barthelmee, dessen Weib Kunigund, Sohn Thomas und Tochter Maria — Ganglin Susanna — Grambacher Georg — Glatz Ulrich, dessen Weib Kunigund, Söhne Jacob und Lorenz — Gitzler Simon — Gurl Georg, dessen Weib Magdalena — Graf Matthias — Gurgger Simon — Gurggerin Agatha, deren Tochter Ursula — Hueber Nicolaus, Hueberin Susanna — Koflerin Susanna, deren Töchter Maria, Gertraud, Maria (sic!), Sohn Paul — Kramer Clemens — Kaunper Simon, dessen Weib — Koglerin Maria — Kramer Georg — Matlisch Paul — Mayer Simon, dessen Weib Maria, Schwester Maria — Moserin Ursula — Moserin Maria — Moser Gregor, dessen Weib Regina, Tochter Maria — Moser Christian — Müller Joseph, dessen Weib Magdalena, Tochter Maria, Sohn Johann — Müllerin Maria — Müllerin Maria, vulgo Sattlerin — Neidhard Matthias — Obereggerin Gertraud — Oberrufer Joseph — Pingest Georg — Pingest Martin — Platzerin Magdalena — Prandner Ruep — Peiniger Matthias — Pilgram Caspar — Prantner Peter, dessen Weib Elisabeth, Söhne Georg und Veit, Töchter Maria und Ursula — Purger Urban — Purger Georg — Purgerin Maria — Ramin Maria — Ramin Gertraud — Ranner Christian — Rauterin Catharina — Rüger Andreas, dessen Schwestern Maria, Rosina, Magdalena, Barbara, Bruder Jacob — Rüger Peter (Vater der Vorigen), dessen Sohn Christian, Tochter Catharina — Staudacher Matthias — Sandnerin Regina — Schusterin Brigitta — Schlitzerin Maria — Schnitzer Bartlmee — Thull Nicolaus — Tschrieter Christian — Wegscheider Matthias — Zacher Peter;

aus Ortenburg (oder Spital):

Amblacher Hans und Christoph, Amlacherin Ursula, Mutter;

aus Paternion:

Amenitschin Catharina, Söhne Georg und Matthias — Amenitschin Ursula und Magdalena — Angermann Martin, Weib Maria, Töchter Maria und Barbara — Angermannin Maria und Barbara (sic!)

— Engelmayer Hanß, Christoph, Christina, Catharina — Engelmayer Georg, dessen Weib Elisabeth — Grünanger Adam, dessen Tochter Anna — Hofmannin Maria — Lochmannin Elisabeth — Nageler Christian — Nagelin Magdalena — Nageler Georg, Hanß, Martin — Sattler Philipp — Schmidhofer Jacob — Udlinger Georg, dessen Weib Maria, Sohn Christian, Hanß, Peter, Töchter Magdalena und Maria — Udlinger Georg junior — Weidacherin Agnes;

aus Spital:

Engelmeyer Christoph, dessen Söhne Hanß, Matthias, dessen Töchter Maria, Barbara, Christina, Catharina (siehe oben Paternion 1755) — Eggertin Christina, vulgo Unterordnerin — Eggartner Jacob — Eggartnerin Anna und Margaretha [1]) — Glantzer Veit und Paul — Glantzerin Margreth — Glantzer Christian — Glantzer Martin zu Aich — Glantzerin Anna — Glantzerin Maria Christian, Glantzers Weib, deren Sohn Christian, deren Tochter Anna — Hofer Matthias — Hofer Michael — Innerwincklerin Christina und Elisabeth — Kleinsaßer Hanß, dessen Weib Barbara, Tochter Christina — Kleinsaßer Christoph, Matthias, Joseph — Kasin Susanna — Körner Christian — Müller Joseph, dessen Weib Elisabeth, Sohn Joseph, Tochter Barbara — Müller Peter — Nageler Christian, Weib Ursula, Söhne Georg, Thomas, Tochter Anna — Pösterer Johann — Pentzerin Rosina — Pentzer Christian — Pichlerin Rosina — Plattner Christian, Plattner Hanß, Plattnerin Elisabeth — Rannacherin Maria — Resch Valentin — Straußin Christina — Unterhauser Bernhard, dessen Weib Christina, Sohn Christian — Waldner Georg, dessen Weib Anna, Söhne Christian und Hanß, Tochter Maria, Stieftochter Elisabeth, Sohn Christian — Wurtzin Anna — Wurtzy Andreas, dessen Weib Margreth, Tochter Magdalena;

aus Treffen:

Mitterer Mathias — Unterseitner Andreas.

1756

aus Himmelberg:

Creiterinn Maria — Fichtnerin Christina — Guggacherin Agnes — Glatz Lorenz aus Mitteregg — Gimplin Elisabeth — Huberin Christina — Holderniggin Magdalena — Krugin Susanna — Nischer Matthias — Pichler Jacob — Pluchin Ursula — Prißin Maria;

[1]) Daneben geschrieben Maria.

aus Paternion:

Dräxlerin Margreth — Engelmayer Peter, dessen Weib Catharina, Tochter Catharina — Naglerinn Dorothea, deren Tochter Catharina, Sohn Christian, Tochter Maria — Naglerin Susanna, deren Tochter Christina — Rohrerin Magdalena — Schmidhofer Kunigund (deren Mann 1755), Söhne Peter und Jacob, Tochter Christina — Schmidhoferin Susanna — Schock Michael — Tintenhauserin Ursula und Barbara — Waßermann Hanß, dessen Weib Catharina, Töchter Catharina und Susanna, Sohn Georg;

aus Spital:

Eder Martin, dessen Weib Ursula, Stieftöchter Susanna und Ursula Santnerin, Stiefsohn Hanß Santner, Sohn Leonhard, Tochter Margareth — Eder Jacob und dessen Weib Maria, Söhne Jacob, Ruep, Hanß, Töchter Christina, Maria, Maria — Hofer Hanß, dessen Weib Anna, Töchter Barbara, Anna, Söhne Michael, Christian, Paul, Jacob, Hanß — Sandnerin Ursula, deren Sohn Adam, Töchter Josepha, Rosina, Ursula.

1757

aus Afritz:

Hochkoflerinn Susanna nebst Tochter Susanna;

aus Himmelberg:

Müllbacher Philipp — Vilguth Michael;

aus Millstatt:

Moser Martin, dessen Weib Maria, Sohn Jacob, Tochter Barbara — Mitterebner Martin — Pruggerin Rosina und Sara — Rastner Paul und dessen Weib Maria;

aus Spital:

Hochbacherinn Anna — Hochegger Hanß, dessen Sohn Balthasar, Weib Christina, Söhne Matthias, Adam, Tochter Ursula — Hochstartzer Veit, Hochstartzerinn Maria — Hochstartzer Jacob, dessen Weib Maria, Söhne Jacob, Hannß, Tochter Theresia — Hochstartzer Matthias — Hochbacher Hanß, vulgo Rannacher, dessen Weib Ursula, Tochter Ursula, Söhne Jacob und Hanß — Hochbacher Joseph, dessen Weib Gertraud — Hochenburger Hanß, dessen Weib Christina, Söhne Hanß und Jacob, Töchter Maria und Catharina — Hueber Johann — Niederstarzer Ambros, dessen Weib

Ursula, Tochter Ursula — Oberkofflerin Maria, deren Sohn Hanß — Purgstallerin Maria — Schneeweiß Simon, dann Joseph und Christian — Schneeweißin Anna — Schneeweiß Joseph — Schneeweiß Thomas, dessen Weib Margreth, Tochter Margreth — Schneeweißin Anna (sic!) — Schneeweißin Maria, des Joseph Schneeweiß Weib, deren Sohn Hanß, Tochter Anna, Sohn Joseph — Sandnerinn Ursula, verehelichte Baumanninn — Walcher Michael, dessen Weib Anna, Töchter Maria, Margreth, Ursula, Sohn Joseph.

1758

aus Millstatt:

Mitterebner Eva (das Weib des 1757 ausgewanderten Martin), Sohn Philipp — Mitterambl Philipp, dessen Weib Catharina, Töchter Ursula und Maria, Söhne Georg, Johann, Philipp, Joseph.

1763

aus Himmelberg:

Koffler Johann.

Obwohl die Tabelle von 1752—1772 reicht, so findet sich darin doch kein Transmigrant aus der Zeit nach 1763; dagegen ist das Jahr 1735 zweimal vertreten. Unter diesem Jahre erscheinen nämlich Schweigerin Christina und Türkin Anna, beide aus St. Paternion.

Nur die Namen, ohne nähere Bestimmungen, sind angegeben von: Kobalter Ruep und dessen Sohn Joseph.

X.

Dr. Martin Luther's 400jährige Geburtstagsfeier in Oesterreich

am 10. und 11. November 1883.

Von JOHANN DĚDIC, evang. Pfarrer in Olmütz.

III. (Fortsetzung.) [1]

IV. Nachklänge zur Lutherfeier.

Dass eine so hochbedeutsame und seltene Gedenkfeier nicht mit dem Jubel der Festtage verhallt, sondern in einzelnen Accorden noch lange nachklingt und manche liebliche Nachfeier im Gefolge hat, ist begreiflich, und so haben wir unter obigem Titel noch einzelne mit dem Lutherfeste im Zusammenhange stehende Kundgebungen zu verzeichnen, welche gleichsam den Abschluss der so frohbewegten Jubeltage bildeten.

Den Vortritt lassen wir diesmal der studirenden Jugend der Wiener Hochschulen, welche am Abend des 12. November im Sophiensaale einen Luther-Commers veranstaltete, über welchen der „Oesterr. Protestant" 1883, Nr. 23 ausführlichen Bericht erstattet, aus dem wir Folgendes mittheilen.

In der Mitte des Saales war an der einen Längenwand die Rednerbühne errichtet und schwarz-roth-gold drapirt, hinter derselben war, durch Laubwerk verdeckt, das die Gesänge begleitende Orchester postirt, vor derselben eine Büste Luther's aufgestellt. Die Tafeln in unmittelbarster Nähe der Rednerbühne waren von Ehrengästen besetzt, die übrigen von Studenten. Rings um die Bankettafeln, auf den Stufen und auf der Ueberhöhung des Saales stand die festlich schwarz gekleidete Menge. Von den Gallerien blickte Kopf an Kopf ein Kranz von Damen. Wohl über 3000 Personen waren versammelt.

[1] Vergl. H. I. S 1—32 und H. II. S. 49—77.

Nachdem der Vorsitzende, Julius Antonius, den Commers eröffnet hatte, wurde das „Gaudeamus igitur" gesungen. Dann begrüsste er die erschienenen Professoren, Reichsraths-Abgeordneten, Schriftsteller, Mitglieder der evang. Gemeindevertretungen Augsb. und Helv. Confession u. s. w.

Nach dem Liede „Stimmt an mit hellem hohen Klang" hielt der Präses die erste Rede: Von keinem aller Deutschen sei solche Wirkung ausgeströmt, wie von Luther. Es sei natürlich, dass die deutsche akademische Jugend auch ihrerseits hiefür Zeugniss ablegen wollte. Es habe sich nur darum gehandelt, wie sie Luther würdig feiern sollte. Luther war nicht nur der ernst ringende Mann, er war auch der heitere Geselle zu Erfurt, der echte Student, fröhlich beim Gelage, ernst beim Buche. Darum hätten es die Studenten unternommen zu zeigen, dass die Jugend Ernst und Würde mit Heiterkeit und Frohsinn zu verbinden wisse.

Hierauf folgten Reden vom Sprecher der Burschenschaft „Albia", von Professor Seberiny und vom Drd. phil. Bruckner. Darnach hielt der Reichsraths-Abgeordnete und Presbyter A. C. Dr. Bareuther eine längere Rede, in deren Verlauf er sagte:

. . . . Um so lieber verweile ich bei dem Wittenberger Professor, der längst gestorben, daher wohl nicht mehr als gefährlich erachtet werden wird. Das aber kann ich nimmermehr und möchte es auch nicht ungeschehen machen, dass so viele deutsche Zungen von ihm geredet haben und nicht aufhören von ihm zu reden. Selbst seine Gegner hat er sprechen gelehrt. Es ist das Wahrzeichen jeder grossen, genialen That, dass sie Freund wie Feind beherrscht und ihn zwingt zum Denken. Hinter jedem deutschen Wörtlein, das von unseren Lippen fliesst, war ja M. Luther emsig und fleissig gesessen, und wenn aus den erhebenden Reden, die wir in diesen Tagen gehört, es manchmal zuckte und rollte wie Blitz und Donner — es wird nicht fehlgegangen sein — das war von Luther. Und wie hatte er die Sprache in seiner Gewalt! So wuchtig, Hieb auf Hieb, so frank und frei, so fein und grob, so mild und zornig, und in Allem so wahr und überzeugungstreu wie er hat noch Keiner gesprochen. Er war der Sprach- und Schulmeister unseres Volkes. Mit glühender Liebe hing er an seinem Vaterlande, das er durch die Macht seines Wortes neu begründet. Und was für ein dauerhaftes verlässliches Volksmaterial hat er gefunden, um Tüchtiges

daraus zu bilden! „Für meine Deutschen bin ich geboren, ihnen will ich dienen“, rief er aus; „ich kann's ja nicht lassen, ich muss sorgen für das arm, elend, verlassen, veracht, verrathen und verkauft Deutschland, dem ich ja kein Arges, sondern alles Gute vergönne, als ich schuldig bin meinem lieben Vaterland.“ Was das Martyrium eines Hus und eines Hieronymus nicht vermochte, er und das deutsche Volk haben es durchgeführt. Aus dem Wittenberger Nachtigallenliede ist ein erschütternder Freiheitssang geworden, der aufklärend und reinigend durch die deutschen Lande und weit über Lande und Meere hinausbraust, ein Freiheitssang, der die Herzen von Alt und Jung, von Hoch und Niedrig entflammte und forttönte bis in unsere Zeiten.

. . . . Wie ein Held vertrat er zu Worms seine gerechte Sache. Unbeugsam und unerschrocken beharrte er auf seiner Ueberzeugung. Alles Drohen und Bangemachen, alles Bannen und Aechten half nichts — er blieb der Sieger. „Durch bin ich — ich bin durch!“ rief er, als er vom Rathssaale in seine Herberge kam. . . . Freudestrahlend beglückwünschten ihn seine Freunde. Manch neuen Freund hatte er sich an diesem Tage erworben. Einer unter ihnen, dem es so recht zu Herzen ging, Herzog Erich von Braunschweig hiess der Freund, wollte ihm noch eine ganz besondere Ehre und Gunst erweisen. Ein silbernes Kännlein guten Einbecker Bieres schickte er ihm. Er dachte sich, so ein Schluck muss heute dem Luther munden. Es ist ein gut Beispiel, das uns der wackere Erich gegeben. Anstossen können wir freilich nicht mehr mit dem seligen Luther. Aber unsere Gläser können wir erheben auf die in Luther verkörperten Tugenden des deutschen Volkes. Der Tüchtigkeit und Festigkeit der Zukunft der deutschen Nation gilt mein Trinkspruch. Hoch lebe das deutsche Volk in und ausser Oesterreich!

Nach dieser Rede folgte die Verlesung der eingelaufenen brieflichen und telegraphischen Grüsse von Nah und Fern. Hierauf wurde der Salamander in honorem doctissimi Martini Lutheri gerieben.

Nach Absingung des Liedes „Wenn Alle untreu werden“ schloss der Vorsitzende den Commers (3/4 1 Uhr).

Noch eine Lutherfeier in Wien veranstaltete die „Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich“ am 14. November Abends 7 Uhr im grossen Musikvereinssaale. Ein sehr zahlreiches Publicum aus den besten Kreisen hatte sich dazu eingefunden.

Nach dem Vortrage einer Orgel-Fuge durch den Virtuosen Jos. Labor betrat der als Kanzelredner und Verfasser mehrerer die Geschichte der evangelischen Kirche in Oesterreich behandelnden Schriften rühmlich bekannte Senior und Pfarrer Lic. Dr. Gustav Trautenberger aus Brünn die Rednerbühne, vor welcher inmitten reichen Blumenschmuckes die Lutherbüste stand. Er sprach über „Luther in Oesterreich". Der Vortrag wurde mit ausserordentlichem Beifalle aufgenommen. Wir geben die im „Oesterr. Protestanten" 1883, Nr. 22 mitgetheilte Skizze.

„Als der Frühling dieses Jahres vor der Thüre stand mit seinem Blühen, da zitterten durch unser Volk der Trauer Klänge um des Dichtercomponisten willen, den uns ein jäher Tod entführt; und jetzt der Winter vor der Thüre steht mit seinem Brausen, tönen durch unser Volk des Jubels Klänge um des Dichtercomponisten willen, der uns geschenkt ward vor 400 Jahren. Führwahr, wenn Luther nur das eine Lied gedichtet hätte, geschaffen nur die eine Weise „Ein' feste Burg ist unser Gott", die erklungen ungezählte Male in Schlachtensturm und Kerkereinsamkeit, bei gewaltsamer Wegführung aus der Heimat und auf blutiger Richtstatt, in der Versammlung der festfeiernden Gemeinde und in der Andachtsstille der einzelnen in Gott versenkten Seele: wenn Luther uns nur seine „feste Burg" geschenkt hätte, schon um des einen Liedes willen müssten wir ihn den wirksamsten Dichtercomponisten beizählen.

Aber Luther ist mehr! Er ist ein Sänger und ein Held!"

Redner schilderte nun nach einem Blick auf den Heldenjüngling Theodor Körner, der von Wien aus für sein Volk in den Tod ging, den Helden der Helden, Luther, „der in den Tagen schwüler Versumpfung in Gottes Kraft dem reinfegenden Sturme rief, den Sturm bestand, den Sturm bezwang", ging dann auf Herder's Schilderung von Luther's Heldengrösse („Mächt'ger Eichbaum, deutschen Stammes, Gotteskraft" u. s. w.) ein, erwähnte, dass solche Heldengrösse nur nach und nach in fortgesetztem Ringen erwachse und Luther, als er 1511 durch Tirol nach Rom pilgerte, erst die allgemeinsten Umrisse seiner späteren Herrlichkeit zeige.

„Was er erschaut, erlebt im vermeintlich heiligen Rom, geht dem frommen Deutschen wie ein erkältender Schauer durch die Seele. Als er durch Tirol zurückzieht, hebt ein leises Grollen an in seiner Seele, dass in jenen Domen, die einst den Stein vergeistigt,

nunmehr der Geist versteinert, dass die Form gesiegt über den Inhalt, das todte Werk über den lebendigen Glauben, der goldbetresste Diener über den demüthigen, sanftmüthigen Herrn, ein leises Grollen über die Ausbeutung seines ehrlich-ernsten deutschen Volkes durch römische Schlauheit. Denkt er vielleicht der zürnenden Verse, die ein edler Sohn des Landes, ein Tiroler, Walter von der Vogelweide, dritthalb Jahrhunderte früher schon geschrieben gegen die Beraubung Deutschlands durch den Papst und dessen Genossen?"

Redner schildert hierauf, wie Johann Tetzel um Ehebruchs willen in Innsbruck ersäuft werden sollte, aber auf hohe Fürsprache straffrei ausging, und fährt fort:

„Wer mag es sagen ob nicht diese Scene auf der Innbrücke beigetragen, dass die Tiroler sich so rasch der Reformation zuwandten? Gerade diese schlichten, treuen Seelen mochten den Kernpunkt, um den es sich handelte, herausfühlen, dass nämlich die Grossthat Luther's nicht sei das gelle Auflachen des sich befreienden Verstandes, sondern der tiefe Nothschrei des zertretenen, empörten Gewissens. Die That einer gewissenhaften Persönlichkeit, die ihrer Verantwortung vor Gott mit tiefem Ernste inne geworden und nun unbestechlich, erhaben-kindlich und darum unbezwinglich-heldenhaft den Weg geht, den sie in heissen Seelenkämpfen als den rechten, zum Heile führenden erkannt hat. Die That einer erleuchteten Persönlichkeit, die das schier unkenntlich gewordene Christenthum wieder auf seinen ursprünglichen Ausdruck zurückführt und das schlecht übermalte Christusbild wieder in seiner ursprünglichen Reinheit herstellt. Die That einer liebeglühenden Persönlichkeit, die das selbsterfahrene Heil durch Gottes Wort auch den Mitmenschen bringen muss aus innerstem Drang, dem Adel deutscher Nation, dem Bürger, dem Landmann, Allen ohne Unterschied.

Nur wenige erlauchte Geister kennt die Weltgeschichte, die so aus dem innersten, tiefsten Quellpunkt menschlichen Wesens heraus in das Leben gestaltend eingriffen. Diese wenigen stehen da als die Thoreschliesser der Vergangenheit, als die Pfortenöffner einer neuen Zeit.

Zu diesen wenigen gehört Luther."

Aus dem von ihm ausstrahlenden Lichte habe Jeder den Strahl sich zugeeignet, der seinem Denken, seiner Lebensstellung zunächst liegt. Kaiser Max I. erfasste die staatlich-bedeutsame, die Univer-

sität Wien die wissenschaftlich-bedeutsame Seite der That Luther's, Paulus Speratus die nach der Familienseite zu gelegene, als er im Stefansdom zu Wien am 12. Jänner 1522 seine berühmte Predigt zum Ruhme der Familie hielt. Redner fährt fort:

„Es ist bezeichnend, dass die erste evangelische Predigt in Wien der Verherrlichung der Familie galt. Die Achtung vor dem Weibe ist dem deutschen Manne eingeboren von altersher, der häusliche Sinn ward von unserer Nation allzeit gewahrt als heiliges Erbe. Die herrlichste Krone aber hat doch erst Luther der Familie errungen, als er aus dem katholischen Kloster ein evangelisches Pfarrhaus machte, indem er sein ehelich Gemal in dasselbe einführte. So hat er den (recht verstanden) idealsten Stand, den geistlichen, der Familie zurückgegeben, von der er ausgegangen und der er gehört hatte einst in den apostolischen Tagen. Der Dank dieses Standes liegt offen zu Tage: Das evang. Pfarrhaus hat der Menschheit eine stattliche Reihe ihrer edelsten Vorkämpfer geliefert. Man streiche, wenn man es kann, das evang. Pfarrhaus aus der Culturgeschichte der Neuzeit und frage sich dann, ob man viel mehr in in den Händen behalte, als Trümmer.

Als eine köstliche Fügung muss es übrigens gepriesen werden, dass dem kühnen Anwalte der Familienehre im Dome zu St. Stefan, Paulus Speratus, der Dank dafür abgestattet ward aus Frauenhand."

Redner schildert, wie Speratus durch die Fürsprache der lutherisch gesinnten Königin Maria von Ungarn in Olmütz vom Feuertode errettet wurde; sodann, wie der Wiener Bürger Caspar Tauber den Märtyrertod erlitt und von Luther den vornehmsten Blutzeugen der evang. Kirche beigezählt wurde; wie Luther's Auge überhaupt vielfach auf Oesterreich gerichtet war, und seine That ganz besonders auf das österreichische Schulwesen erneuernd wirkte. Dann fährt er fort:

„Daher der ungeahnte Aufschwung des Schulwesens während des 16. Säculums auch in Oesterreich. Wer die blühenden Anstalten näher besieht, welche der evang. Adel und das evang. Bürgerthum unserer Lande im 16. Säculum errichtet haben in Wien, Linz, Graz, Klagenfurt, Laibach, Iglau und an zahlreichen anderen, oft ganz kleinen Orten, der muss mit Staunen erfüllt werden über die Fülle geistiger Kraft und sittlichen Segens, die von der That Luther's her ausgegossen ward über unser Vaterland.

Kein Volksstamm in Oesterreich blieb unberührt: die vordem Unbedeutendes geleistet, von Luther's Geiste angeweht, leisteten sie Bedeutendes. Kein Stand blieb unberührt: Hoch und Niedrig, wo die freie Ueberzeugung nur zum Ausdrucke kommen durfte, wendete sie sich meist der Reformation zu.

Und dennoch! ach, dass es gesagt sein muss: und dennoch! Trotz all der Förderung aller edleren Interessen ist die Kirche der Reformation eine Märtyrerkirche geblieben in unseren Landen! An ihrer Spitze stand ein Adel, nicht zusammengeweht aus allen Ecken der Windrose, vielmehr von alten Tagen her sesshaft in der Väter Hallen mitten in Oesterreich, ein Adel, den nicht Abenteuerlust und Beutegier nach Oesterreich geführt, ein Adel vielmehr, dem ein treues Herz im Busen schlug für das Gedeihen des theuren österreichischen Vaterlands. Und neben dem Adel stand ein evangelisches Bürgerthum, nicht geistig zurückgeblieben, nicht angewiesen auf die Nachahmung vorgeschrittenerer Länder, ein Bürgerthum vielmehr, dem keines in deutschen Landen geistig überlegen, vielleicht keines ebenbürtig war an Thatkraft, Geistesfrische und warmem Pulsschlag für die inniggeliebte Heimat. Und hinter dem Adel und dem Bürger stand der evangelische Bauer, mit der deutschen Bibel in der Hand, die Luther in grossartigem Gottvertrauen auch ihm in die Hand gelegt, beseligt durch Gottes Wort und Luther's Lehr'. Und dennoch blieb die Kirche Luther's eine Märtyrerkirche in Oesterreich!"

Nur unter Max II., dem Kaiser Joseph des 16. Jahrhunderts, hatte die evang. Kirche Ruhe. Dann kam Rudolf II.; unter ihm ergriffen die Jesuiten die Zügel.

„Und nun folgt das schwärzeste Blatt in der Geschichte Oesterreichs. Es ist das Blatt, das der Historiker noch immer anstarrt wie ein unheimliches Räthsel, das uns erzählt von dem schier unglaublichen Versuch, die Oesterreicher zu lehren, deutsch reden, spanisch denken, römisch fühlen, barbarisch handeln. — Der Reformator mit seiner reichen Spendehand ward hinausgestossen und nahm mit sich des alten Reiches Herrlichkeit und liess zurück geistig, sittlich, materiell verarmte Lande. Und liess zurück eine Verfolgungswuth, so grausam, wie ihresgleichen nur das sinkende Rom, nur das Spanien Philipp's II. kannte.

Das waren die goldenen Tage der Abenteurer und Convertiten. Der Kopf der Gegenreformation und ihr Schwert waren Convertiten.

Cardinal Khlesel, der Kopf, hatte Luther's Lieder an seiner Wiege singen gehört, und Wallenstein, das Schwert, war durch Schulen von Luther's Gepräge hindurchgegangen. Als er sich dieser seiner Vergangenheit endlich wieder zu erinnern begann, war es der Anfang von seinem Ende. Sein schliesslicher Gedanke einer Aussöhnung mit den Kindern der Reformation konnte kein Ohr finden, wo man deren Vernichtung wollte. Und man glaubte sie vernichtet nach jahrzehntelanger Grausamkeit.‘

Redner schildert nun, wie die Vernichtung des Lutherthums voreilig gefeiert wurde durch die Figurengruppe ‚der Luthersturz‘ im Dome zu Gurk in Kärnten; wie dagegen Prinz Eugen von Savoyen mit seinem lutherischen Freunde, dem Philosophen Leibnitz, Briefe wechselte über die Versöhnung der Confessionen.

‚Dess sollen wir gedenken, so oft wir draussen vor der Burg das Reiterstandbild dieses herrlichen Mannes grüssen, — und dann hinüberblicken zu dem Helden von Aspern, dem Erzherzog Carl, dem Generalissimus deutscher Nation im grossen Jahre 1809, der selbst ein evangelisch Weib sein eigen nannte, eine protestantische Fürstin einführte in die ehrwürdigen Hallen der Wiener Hofburg. Drunten ruht sie bei den Capuzinern, die evangelische Frau neben den Kaisern und Erzherzogen unserer glorreichen Dynastie. Dass aber solcher Umschwung möglich war, das danken wir dem Manne im schmucklosen Sarge, dem Menschenfreund auf dem Throne: gesegnet sei sein Andenken alle Zeit! Joseph's Reformen waren Acte der Selbstbesinnung Oesterreichs auf die Wurzeln seiner Kraft, des Wiederanknüpfens an des Reiches echte Vergangenheit. Mochten die Eindringlinge aus Südwest, die Oesterreich so sehr zurückgebracht, immerhin spötteln über ihn als Lothringer und sich vergleichende Wortspiele erlauben zwischen ‚Lothringer‘ und ‚Lutheraner‘, was thats? Ein Lothringer hat Wien gerettet vor 200 Jahren vor der Barbarei des Südostens, der Habsburg-Lothringer Joseph hat Oesterreich gerettet vor 100 Jahren vor — der Cultur der Gesellschaft. Nun galt Luther nicht mehr als Geächteter in Oesterreich; er kehrte wieder nach langer Verbannung und seine Spendehand zeigte sich noch eben so reich, wie ehedem.‘

Nun schildert Redner den Aufschwung Oesterreichs, an welchem die Kinder der Reformation ihren redlichen Antheil haben, erwähnt auch der verschiedenen Rückschläge, aber ebenso des kaiserlichen

Schutzes, besonders durch Se. Majestät den Kaiser Franz Joseph. Die gebildeten Mitbürger anderer Confession seien den Evangelischen zudem freundlich gesinnt, auch in Italien und Spanien werde man uns jetzt gerecht; „und während die zurückgebliebenen Romanen von der Zersetzung des Protestantismus fabeln, wissen sie und wissen wir: dem Protestantismus gehört die Zukunft!“

Mit einigen scharfen Zügen die Gegenwart, die ihr Bestes von Luther habe, kennzeichnend, schliesst der Redner:

„So bleibe er, so werde er immer mehr unser, der Heros der neuen Zeit! So gestalte er sich aus in uns und um uns, uns zum Segen, dem Vaterland zum Heil: Luther in Oesterreich!“

Auch ausserhalb Wiens haben die Lutherfesttage nachgeklungen in manch schöner Nachfeier in Kirche und Schule. Als solche Nachklänge dürfen wir wohl jene Gottesdienste und Schulfeierlichkeiten, Vorträge und Vertheilungen von Festschriften betrachten, welche aus localen und anderen Gründen im Rahmen der eigentlichen Festzeit nicht unterzubringen waren.

Wir gedenken vornehmlich der Lutherfeier, welche in den Gemeinden Bohuslawitz, Černilov und Ruzenmoos der dortigen Schulverhältnisse halber mit der evang. Schuljugend erst am 12. Nov. statthaben konnte. Auch konnte die Einhändigung der Lutherbüchlein in einigen Kirchengemeinden, wo dieselben während der Festtage vollständig vergriffen wurden (Goisern) oder für das Fest zu spät einlangten (Meran, Zlan, Gross-Wrbka), erst nachträglich geschehen, zumeist zu Weihnachten, wodurch die Christbescheerung zu einem doppelt schönen Feste sich gestaltete.

Auch der Gemeinde der Erwachsenen ward nicht vergessen. In Thening wurde für die Hausandachten der Festwoche die Betrachtung von Röm. 1—8 empfohlen, während im Saale der Rettungsanstalt zu Weiern auch nach dem Feste sonntägliche Vorträge über Luther und sein Werk stattfanden. In der Octave der Lutherfeier, am 18. Nov., wurden in der vacanten Gemeinde Unterhaus, in Marburg's Filiale Pettau (hier im Musikvereinssaale), in der Tochtergemeinde von Wald, in Bruck a. d. M. sehr gut besuchte, nachträgliche Festgottesdienste abgehalten. Auch Smedow (Filialgemeinde von Opatowitz) hatte am 18. Nov. Vorm. in der Capelle an einem feierlichen Gottesdienste, Nachm. an einem Vortrage über Luther theilgenommen. In der Gemeinde Wilimow wurde den

Andachtsbetrachtungen der Festwoche 8 Tage später noch eine Schlussbetrachtung hinzugefügt. Ueber die Nachfeier in Bregenz haben wir schon (auf S. 75) berichtet. Der verwaisten südlichsten evang. Gemeinde Oesterreichs, der Hafengemeinde Pola, war erst bei dem am zweiten Adventsonntage durch Pf. Medicus aus Triest abgehaltenen Gottesdienste der Eintritt in den Kreis der Festfeiernden vergönnt. Den Reigen der kirchlichen Gedenkfeierlichkeiten zu Ehren Luther's beschliesst die eifrige steierische Diaspora Hohen Tauern und Judenburg mit einem Gedächtnissgottesdienste und einer Abendmahlsfeier, welche der nimmermüde Senior Kotschy aus Wald in ersterer Gemeinde am 8. Dec., in letzterer am zweiten Weihnachtstage unter zahlreicher Betheiligung auch Andersgläubiger abgehalten hat.

Erwähnen wollen wir noch, dass in Wiener-Neustadt der dortige Realschulprofessor Löger (Altkatholik) am 18. Januar 1884 im grossen Saale des Lehrerseminars einen öffentlichen Vortrag über „Luther's Vermächtniss an unsere Zeit“ gehalten hat, in welchem er Luther als den grossen Reformator der christlichen Kirche verherrlichte.

V. Verhalten der Presse und der Andersgläubigen gegenüber der Lutherfeier.

Dass die evangelisch-kirchlichen periodischen Druckschriften aller Parteischattirungen, die deutschen wie nicht minder die böhmischen, durch Besprechung der Feierlichkeiten und eingehende Würdigung des Helden derselben, sowie durch kräftige treffende Abweisung der gegen Luther und sein Werk von gegnerischer Seite seit jeher erhobenen Anwürfe, ihrer Aufgabe vollauf gerecht geworden sind, braucht nicht erst ausdrücklich betont zu werden. Der „Oesterr. Protestant“, das „Evangelische Sonntagsblatt“, das „Evangelische Vereinsblatt für Oberösterreich“, „Evanjelický Církevník“ und die übrigen Blätter slavischer Zunge, sie alle brachten seinerzeit vorbereitende Betrachtungen, Berichte, Besprechungen, Festgedichte zum Jubiläum, und im „Ev. Církevník“, dem vom Pfr. Pospíšil in Humpoletz redigirten Organe der böhmisch-lutherischen Kirche, begegnen wir auch mehreren beherzigenswerthen Artikeln, worin sowohl die ultramontane Engherzigkeit der conservativen tschechischen Kreise entsprechend beleuchtet, als auch

der kirchliche Indifferentismus und der einseitige, das Wesen aller wahren Reformation verkennende, nationale Huscultus der liberalen Jungtschechen gebührend gerügt wird.

Gleichfalls der vom böhmisch-reformirten „Comeniusvereine" (zur Verbreitung evang. Volksschriften) herausgegebene volksthümliche Evangelische Kalender „Orloj" für das Jahr 1884 hat einen Lutherartikel mit 3 Illustrationen gebracht.

Den evangelisch-kirchlichen Blättern standen die politischen Journale treulich zur Seite, indem sie zum 400jährigen Geburtstage des Reformators Betrachtungen über sein Wirken auf den verschiedenen Gebieten menschlicher Culturarbeit in Artikeln und Feuilletons brachten und den Verlauf der ihm zu Ehren veranstalteten Festivitäten schilderten. Dass hinter den grossen führenden Tagesblättern auch ihre weniger verbreiteten Genossen nicht zurückbleiben wollten, dafür legen die schätzenswerthen Festartikel ein unzweideutiges Zeugniss ab, welche sie seinerzeit darboten [1]). Selbst die in Triest erscheinenden italienischen Zeitschriften haben sich über die Lutherfeier sympathisch geäussert.

Dieser aufklärenden Thätigkeit der öffentlichen Presse gebührt unstreitig ein grosser Theil des Verdienstes um das mit wenig Ausnahmen äusserst tolerante Verhalten, ja liebenswürdige Entgegenkommen der andersgläubigen Bevölkerung der evangelischen Lutherfeier gegenüber.

Wir freuen uns, es hier zu Ehren unserer nichtevangelischen Mitbürger aussprechen zu können, dass der intelligente Theil derselben Luther's welt- und culturgeschichtliche Mission und seine, um Gewissensfreiheit, Schulbildung und geistigen Fortschritt überhaupt erworbenen, Verdienste wohl begriffen und dies Verständniss auch durch eine würdige Haltung offen bekundet hat, so dass der 400jährige Geburtstag Luther's auch ausserhalb des Bereiches der evangelischen Kirchengemeinden durch zahlreiche Feste und Huldigungen ausgezeichnet wurde. Trat auch bei diesen Festlichkeiten die Bedeutung Luther's als Reformators auf kirchlich-religiösem Gebiete, wie nicht anders zu erwarten, in den Hintergrund, so wurde dafür seine universelle Bedeutung — als Schöpfer der

[1]) Unter den nordmährischen liberalen Blättern hat in erster Linie das „Sternberger Volksblatt" mit seinen Festartikeln vom 10. November „Durch Licht zur Freiheit" aufklärend zu wirken gesucht.

deutschen Schriftsprache, als Lehrer des deutschen Volkes, als Sänger herzerhebender kerniger Lieder, als Kämpfer für Freiheit des Glaubens und der Forschung und vor Allem als deutscher Mann von echtem Schrot und Korn, als Muster unerschrockenen Mannesmuthes und überzeugungstreuer Charakterstärke — um so schärfer betont.

Dass die katholische Bevölkerung sich vieler Orten auch an der kirchlichen Lutherfeier zahlreich betheiligt, haben wir bereits wiederholt hervorgehoben, wie ebenfalls deren thätige Mithilfe bei der Ausschmückung des Festes dankbar anerkannt. Wenn wir trotzdem hier noch einmal darauf zurückkommen, so geschieht es, um noch einige freundliche Züge katholischer Sympathien zum bleibenden Gedächtnisse nachzutragen.

So wird aus Bleiberg berichtet, dass die Lutherfeier bei den dortigen Bergknappen eine günstige Aufnahme gefunden und am Festgottesdienste sich die Berg- und Forstämter, die politische Gemeindevertretung, der Ortsschulrath, ja alle katholischen Volksschichten betheiligt haben. Wohl musste der (kath.) Orgelspieler von der zugesagten Besorgung des Organistendienstes in letzter Stunde zurücktreten; doch wurde diese, für die evang. Gemeinde nicht geringe, Verlegenheit durch die bereitwillige Aushilfe des Gewerkschaftscassiers (eines ehemaligen Lehrers) glücklich behoben. — In einer anderen Gemeinde Kärntens, in Weiern, hat Disselhoff's Lutherbüchlein auch bei Katholischen freundliche Aufnahme gefunden. — Auch in dem sonst streng katholischen Oberösterreich hat die evang. Feier ohne jegliche Störung gehalten werden können. — Ueber die lebhaften Sympathien, welche die nichtevangelische Bevölkerung in Deutschböhmen der Lutherfeier entgegenbrachte, liegt eine ganze Reihe von Berichten vor, die wir zum Theile schon im Vorhergehenden mitgetheilt haben. Als Beleg hiefür möge hier noch einmal die „Reichenberger Zeitung" angeführt werden, welche in ihrem „Die Lutherfeier in Reichenberg" überschriebenen Festberichte sagt: „Wir setzen mit vollem Rechte über diese Zeilen den Titel: „Die Lutherfeier in Reichenberg"; denn an der Feier, welche die evangelische Gemeinde in Reichenberg zu begehen das Glück hatte, nahm die Bevölkerung von ganz Reichenberg, ohne Unterschied der Confession, Theil". — Ein schöner, beachtenswerther Zug wohlwollenden Entgegenkommens den Evangelischen gegenüber wird aus Triest gemeldet. Zur Zeit der Lutherfeier war

nämlich von Seite des Stadtmagistrates an die dortige evangelische Gemeinde die Frage gerichtet worden, wie man den Platz vor der evang. Kirche benennen solle. An massgebender Stelle hätte man gegen die Bezeichnung „Piazzetta Lutero" nichts einzuwenden gehabt; aber der in italienischer Sprache leicht schmutzig umzudeutende Name „Lutero" bewog das Presbyterium sich für „Piazzetta della chiesa evangelica" zu entscheiden. Der Vorschlag wurde vom Magistrate acceptirt und jener Platz trägt heute diesen Namen.

Doch nicht allein als dankbare Gäste und freiwillige Mitwirkende finden wir unsere katholischen (und auch israelitischen) Mitbürger in den Reihen der Festfeiernden, sondern einige darunter haben auch noch ein Uebriges gethan und ihre evangelischen Ortsgemeinden zum Lutherfeste mit sinnigen Geschenken überrascht. Die katholischen Insassen von Mitterbach spendeten der evang. Gemeinde eine schöne kräftige Linde, welche an Luther's 400jährigem Geburtstage auf dem Kirchplatze eingesetzt wurde, und zum Festgottesdienste die Kerzen für den Kronleuchter. Das evang. Gotteshaus in Salzburg [1]) hatte durch Vermittlung des dortigen (kath.) k. k. Forstingenieurs Dworzak ein sehr dankenswerthes Geschenk erhalten: ein (aus dem Atelier des Wiener Bildhauers Koch stammendes) über dem Hauptportale einzufügendes Reliefbild, den Heiland in seinem königlichen Amte darstellend, — wie derselbe als Prophet an der Kanzel, als Hohepriester im Glasfenster über dem Altare abgebildet erscheint. Das eine Lücke ausfüllende Geschenk ist der Hochherzigkeit des Herrn Hausmann (Schwiegervaters des obg. Hrn. Dworzak) in Wien zu verdanken.

VI. Früchte der Lutherfeier.

Es ist selbstverständlich, dass wir nicht eine erschöpfende Darstellung all des Segens beabsichtigen, welchen die Lutherfesttage gebracht haben. Hier wollen wir nur noch einmal Rückschau halten auf das Erlebte und bei den einzelnen in die Augen springenden Momenten jener Tage ein wenig verweilen, um uns ihre Bedeutung für uns und unsere Kirche besser zum Bewusstsein zu bringen.

Es lässt sich gar nicht beschreiben, welch' unendlichen geistlichen Segen in himmlischen Gütern die Lutherfeier in den Herzen von Alt und Jung zurückgelassen hat.

[1]) Vergl. S. 119.

Sie hat vor Allem das Bewusstsein der heiligen Dankespflicht wachgerufen und geschärft in all' den Seelen, welche das Glück haben im Lichte des lauteren Evangeliums zu wandeln, und zumal der evangelischen Kirche Oesterreichs Gelegenheit gegeben, dessen recht und ganz inne zu werden was der Herr an ihr gethan, da er sie in den schweren Zeiten der Drangsale vor gänzlichem Untergange bewahrt und es unserem Geschlechte beschieden hat, unter dem Schutze eines milden und gerechten Monarchen unseres evangelischen Glaubens unbehelligt leben zu dürfen.

Die gewaltige Gestalt des Reformators, welche mit ihren markigen Zügen frommer Heilsbegier, heisser Wahrheitsliebe, unerschrockenen Zeugenmuthes, kindlicher Demuth, herzinniger Frömmigkeit, unerschütterlichen Gottvertrauens, unwandelbarer Bekenntnisstreue, während der Festtage Hunderttausenden wieder lebendig vor die Seele getreten, — musste sie nicht weckend und belebend wirken auf den kirchlichen Sinn in den Gemeinden, sie bestärken in der Liebe und Treue zum evangelischen Glauben und Leben, und ihnen neuerdings einschärfen die Mahnung des Apostels: „Halte, was Du hast“?

Und die begeisternden Ansprachen und Predigten in Schule und Kirche, die herzbewegenden Festgesänge, der mächtige Eindruck der vollen Gotteshäuser, — sollte dies Alles sich nicht als wirksamer Antrieb erwiesen haben zur Belebung des Interesses an der Geschichte der Reformation und unserer Kirche, sowie zur Stärkung des namentlich in Diaspora-Gemeinden nur selten voll und ganz empfundenen Bewusstseins der Zusammengehörigkeit mit der weit verzweigten evangelischen Mutterkirche?

Und dürfen wir nicht hoffen, dass die zahllosen Festschriften, welche bei der Lutherfeier so eifrige Abnehmer fanden, ihre heilsame Mission erfüllen werden, die Bekanntschaft mit Luther, die Ehrfurcht vor Luther, die Tugenden eines Luther in Häusern und Hütten, in Familien und Herzen zu vermitteln und zu wecken, zu pflanzen und zu nähren und in immer weitere Kreise zu tragen?

Noch gedenken wir einer lieblichen Frucht der Festtage: der erhöhten Opferwilligkeit für evangelisch-kirchliche Zwecke.

An erster Stelle seien jene Stiftungen angeführt, die bestimmt sind, dem Mangel an evangelischen Predigern und Lehrern zu steuern, oder der Diaspora die Wohlthat eines regelmässigen Religions-

unterrichtes und Gottesdienstes zu verschaffen. Wie schon früher (S. 13) erwähnt worden, beschloss das Presbyterium der Wiener evangelischen Kirchengemeinde A. C. die Gründung eines „Luther-Fonds" zur Errichtung neuer evangelischer Religionsunterrichtsstationen für jene evang. Schulkinder, welche die evang. Schulen nicht besuchen können, sowie zur Errichtung von Predigtstationen und neuen evang. Schulen. Der Aufruf zur Beitragsleistung für diesen Fonds, welcher an alle Gemeindeglieder erging, hatte bald einen günstigen Erfolg und lässt ein glückliches Gedeihen dieses Werkes erwarten.

In der oberösterreichischen Diöcese wurde anlässlich der Lutherfeier gleichfalls ein „Luther-Fonds" zur Creirung von Stipendien für evang. Theologie-Studirende aus Oberösterreich begründet, zu welchem die meisten oberösterreichischen Kirchengemeinden ihre Festopfer als erste Bausteine gewidmet hatten.

Wie wir aus dem „Oesterr. Protestanten" erfahren, wurde auch in den evangelischen Kirchen Schlesiens am Tage der Lutherfeier ein Festopfer veranstaltet, dessen Ergebniss zur Stiftung eines „Luther-Fonds" bestimmt ist. Aus seinen Zinsen soll Studirenden der Theologie, die ihre Studien an einer deutschen Universität vollenden und sich dem Kirchendienste in Schlesien widmen wollen, ein Stipendium gewährt werden.

In Weiern bei Feldkirchen (Kärnten) legte die Gemeinde nach dem Festgottesdienste ein Opfer nieder, das als kleiner Anfang zu einer „Lutherstiftung" dienen soll. Zu ihrem Besten wird alljährlich am Confirmationstag ein Opfer veranstaltet werden, bis sie die Höhe von 500 fl. ö. W. erreicht haben wird. Alsdann soll dieselbe in der Weise der evang. Kirche dienen, dass abwechselnd einem dürftigen Studirenden des Predigt- oder des Schulamtes in der evang. Kirche Oesterreichs eine Unterstützung daraus geboten werden wird.

Neben diesen Neugründungen wurde auch der schon bestehenden kirchlichen Fonds und Anstalten nicht vergessen. So hat die Kirchengemeinde Meran ihr Festopfer dem Gustav-Adolf-Vereine, Hallstatt dem Prediger-Witwen- und Waisen-Fonds, Olmütz das Festopfer nebst dem bei der geselligen Abendfeier erzielten Ertrage sammt einer Spende der Familie Brass (in Hohenstadt) von 100 fl. ö. W. dem „Mährischen Stadtprediger-Fonds" zugewendet. (S. 62). Auch

der evang. Lehrer-Pensionsfonds in Lemberg hat anlässlich der dort abgehaltenen Adendfestlichkeit einen nicht unbedeutenden Zuschuss erhalten (S. 61).

Dass in der freudigen Stimmung der Lutherfesttage auch an die Armen und Hilfsbedürftigen in der Gemeinde liebevoll gedacht wurde, beweisen die schon an anderer Stelle (bei Asch S. 70, Mödling S. 55, Rossbach S. 63, Triest S. 55, Wien S. 12) erwähnten Liebesgaben.

An Luther's Geburtstage (10. Nov.) wurden auch die bezüglich des von Senior v. Lány in Černilov zu Königgrätz errichteten Alumneums mit den Vertretern des evang.-lutherischen Gotteskastens in Deutschland gepflogenen Unterhandlungen zu Ende geführt, und konnten am genannten Tage die Statuten dieser Stiftung, „Lutherstift" genannt, zur behördlichen Genehmigung eingereicht werden. Das Lutherstift, welchem mehrere slavische Kirchengemeinden Böhmens das Festopfer zuwendeten, hat den Zweck, evangelischen Schülern der Königgrätzer Mittel- und Volksschulen ein, Wohnung und Verpflegung gewährendes, im Geiste der evangelischen Kirche geleitetes Asyl zu bieten.

In Ustron verkündete der um das Zustandekommen eines evangelischen Waisen-Fonds für die dortige Gemeinde sehr verdiente Pfarrer Georg Janik am Luthertage der Gemeinde, dass er, nachdem der Fonds auf 2000 fl. angewachsen, nun im Stande sei, sieben Waisen in einem dazu gemietheten Hause Unterkunft und die nöthige Verpflegung zu gewähren, und forderte das Presbyterium auf, ihm solche zuzuführen.

Andere Gemeinden wieder waren darauf bedacht, durch Behebung der eigenen Nothstände dem Lutherfeste ein bleibendes Andenken in ihrer Mitte zu sichern. Zu diesem Zwecke wurde in Wilimow ein „Luther-Fonds", in Opatowitz ein „Jubel-Fonds" in's Leben gerufen, während Gmunden seine Festcollecte dem Pfarrdotations-Fonds zuwendete. — In Ramsau wurde beschlossen, zum ewigen Gedächtnisse an das herrliche Doppelfest (Lutherfeier und 100jähr. Gemeinde-Jubiläum) eine „Lutherglocke" zu stiften, welche im Vereine mit den zwei anderen, minder denkwürdigen die „lutherische" Ramsau dereinst zum „restaurirten" Gotteshaus rufen solle. — Auch in Humpoletz haben die Festtage zur Stiftung einer Lutherglocke die Anregung gegeben, während in Innsbruck mit der Festcollecte der Grund zu einem Orgelbau-Fonds gelegt

und in Aussig a. d. E. bei der geselligen Abendfeier der erste Beitrag zu einem Pfarrhausbau-Fonds gesammelt wurde (S. 61).

Auch nach anderen Richtungen hin hat die Lutherfeier manch' heilsame Anregung gegeben. So hat sie z. B. in Hermannseifen einen Männer- und Jünglings-Verein und einen Frauen- und Jungfrauen-Verein in's Leben gerufen. In Innsbruck ist aus der Lutherabendfeier eine Donnerstag-Tischgesellschaft hervorgegangen, welche schon im selben Jahre 44 armen Kindern eine freundliche Weihnachtsbescheerung bereiten konnte. Ebenso dürfen wir die löbliche Einführung von Traubibeln in der Gemeinde Thening und den Plan, in Wien ein Luther-Denkmal zu errichten (S. 14), den Früchten der Lutherfeier beizählen.

Schliesslich sei noch jener edlen Spender gedacht, die einzelne Gemeinden zur Lutherfeier mit werthvollen Gaben beschenkt haben. Zu den schon (auf S. 21 f.) angeführten Spenden an Festschriften sind noch nachstehende Geschenke nachzutragen. In Meran sandte eine Dame zur Anschaffung eines bunten Fensters für die neue Kirche eine Staatsschuldverschreibung von 100 fl. von ihrem Krankenbette zur Feier des Tages. In Salzburg [1]) trug bei der Festfeier der Altar zum ersten Male einen Schmuck an silbernen Geräthen (Becher und Leuchter), den eine heimgegangene Protestantin, Anna Diemer aus Rostock, gespendet. Dieselbe Gönnerin hat unmittelbar vor dem Jubiläum testamentarisch die Summe von 900 Mark zu dem Zwecke gestiftet, dass aus den Zinsen dem Salzburger Pfarrer für eine „kräftig gedachte und gehaltene Reformationspredigt" die Summe von 30 Mk. gereicht werde, „zu einem kleinen Erfreuniss", während der Rest zur Drucklegung in dem einen oder anderen Jahre verwendet werden soll. — Spenden an Bildern Luther's, Melanthon's, Hus' und Comenius' erhielten die evang. Schulen zu Černilov und Rottalowitz von ungenannten Spendern.

Möge die Feier des 400jährigen Geburtstags Dr. Martin Luther's segensreich nachwirken in den Herzen all' der Tausende, die sich daran betheiligten, oder sich an den Berichten über dieselbe innerlich erquickt haben! Möge auch der vorstehende Bericht an seinem Theile dazu beitragen, dass das Andenken an die weltgeschichtliche Gottesthat, die deutsche Reformation, unter uns stets lebendig bleibe!

(Schluss folgt.)

[1]) Vgl. S. 115.

XI.

Evangelischer Gottesdienst in Wien vor der Toleranzzeit.

Von Dr. KARL RITTER VON OTTO.

Die evangelische Kirche hatte seit Mitte des 17. Jahrhunderts in allen k. k. österreichischen Erblanden aufgehört vor dem Staatsgesetze zu existiren. Das „unkatholische Religions-Exercitium“ war auf das Strengste verboten. Nur in der kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt blieb es in beschränkter Weise geduldet. Daselbst belief sich die Gesammtzahl der Evangelischen zwanzig Jahre vor dem Toleranzpatent, — im J. 1761, — bei wenigstens 200.000 Einwohnern nicht ganz auf 2000. „Und von dieser geringen Zahl müssen noch einige Hundert abgerechnet werden, die wohl in zehn ja zwanzig Jahren zu keiner Kirche und keinem Gottesdienst gekommen, also des Namens der Evangelischen vollkommen unwürdig sind.“ [1])

Die Regierung war durch Rücksichten für fremde Staaten bestimmt, evangelische Gesandtschafts-Capellen in Wien zu dulden.

Es gab damals — schon seit den letzten Jahren des 17. Jahrhunderts — zu Wien drei evangelische Capellen: die kön. dänische und die „beinahe ebenso stark besuchte“ kön. schwedische für die Augsburger Confessions-Verwandten, die holländische für die („ihre Anzahl ist aber nur ganz klein, noch lange nicht

[1]) „Vollständige Nachrichten von dem Zustande der Evangelischen und insonderheit von ihrem Gottesdienste bey der Königlich Dänischen Gesandtschafts-Capelle in der Kayserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, verfasset von Johann Hieronymus Chemnitz, Königlich Dänischem Legations-Prediger 1761.“ (o. O.) 35 SS. in 4⁰. Vgl. S. 12 f. — Ich habe diese sehr seltene Schrift, von der „nur einige wenige Exemplare abgedruckt worden“ (Vorr. S. 5), durch gütige Vermittelung Sr. Exc. des Grafen von Knuth, Kön. Dänischen a. o. Gesandten und bevollm. Ministers, aus der Kön. Bibliothek in Kopenhagen zur Benutzung erhalten. — Vgl. Nova Acta hist.-eccles. Bd. 7 (1767) S. 611.

hundert[1]) Evangelischen Helvetischer Confession. Die Capellen befanden sich in den grossen Wohnungen der Gesandten. Diesen verursachte es oftmals nicht wenig Mühe, entsprechende Wohnungen zu bekommen, wie sich denn auch Fälle ereignet haben, dass die Miethe sogleich wieder aufgekündigt worden, wenn man vernommen, dass nicht nur die Gesandtschaft da wohnen wolle, sondern auch die „ketzerische" Kirche daselbst werde gehalten werden.[2])

Am besuchtesten war — bald seit Mitte des 18. Jahrhunderts — die, entsprechend ausgestattete, auch mit einer Orgel versehene, Capelle der kön. dänischen Gesandtschaft, zu welcher ungefähr 800 Personen gehörten.[3])

Damals (1761) wohnte der kön. dänische Gesandte (Graf Bachoff) in dem geräumigen „Gräflich Gundolaischen Hause ohnweit der Pfarrkirche bey den Schotten, in der Nachbarschaft des Kayserl. Zeughauses" (Renngasse).[4])

Zur dänischen Gesandtschafts-Capelle hielten sich, ausser dem Gesandten Dänemarks und seinem Personale, die Mitglieder der Gesandtschaft Kursachsens und anderer Staaten, am kaiserlichen Hofe anwesende Reichsstände, alle evang.-lutherischen Reichshofräthe[5]), einige Reichsagenten, Hofräthe fürstlicher Häuser, die sich in Geschäften ihrer Herren in Wien befanden, ferner Parteien, die sich daselbst wegen ihrer Processe aufhielten, um diese bei'm höchsten Reichsgericht eher zur Entscheidung zu befördern, kaiserliche Officiere[6]), kaiserliche „Niederläger" (die angesehensten mit Privilegien versehenen Kauf- und Handelsleute)[7]), Fabrikanten, Künstler, Professionisten,

---

[2]) Chemnitz a. a. O. S. 9. 14. 15.

[3]) Chemnitz a. a. O. S. 7. — Dänische Gesandtschafts-Capellen bestanden damals noch in Paris und Madrid; in letzterer Stadt zählte die Gemeinde oft blos 8 bis 10 Mitglieder.

[4]) Chemnitz a. a. O. S. 14. — Vgl. A. Ad. Schmidl Wien u. seine nächsten Umgebungen (5. Aufl.) S. 200 f.

[5]) J. B. Küchelbecker Allerneueste Nachricht vom Römisch-Kayserl. Hofe. Hannov. 2. Aufl. (1732) S. 305 ff.

[6]) Küchelbecker a. a. O. S. 276: „Was die Religion anlanget, so wird allhier darauf nicht reflectieret, ob einer, er sey nun ein Officier oder Gemeiner, Catholisch oder Protestantisch, wenn er nur sonsten ein ehrlicher Kerl ist."

[7]) K. Weiss Gesch. d. Stadt Wien, 2. Aufl. 2. Bd. (1883) S 436 ff. — Im J. 1736 befanden sich unter den 80 Niederlägern (später vermehrte sich ihre Zahl) blos 30 katholische. Unter den 12 Buchhändlern („Buchführern") gab es damals nur 3 katholische.

die entweder als Hofbefreite oder unter gesandtschaftlichem Schutze ihre Profession trieben, Buchhalter, Handlungsgehülfen, Kammerdiener, Dienstboten aller Art, eine Menge von Handwerksburschen.[8])

„Wegen der Handwerksbursche und anderer Leute von geringer Extraction hat es wohl ehemals manche Streitigkeiten und Händel abgesetzt, indem solche Personen wegen Besuchung des Evangelischen Gottesdienstes aufgegriffen, in gefängliche Haft gezogen, an Gelde und mit Gefängnisse — als wenn's Verbrecher wären — bestraft worden. Man weiss aber schon seit vielen Jahren von allen solchen gewaltthätigen Hinderungen nichts mehr zu sagen, und können nun die hiesigen Evangelischen mit keinem Schein der Wahrscheinlichkeit einige Gefahr wegen fleissiger Besuchung des Gottesdienstes vorschützen, um ihren erkalteten Eifer und fast unglaubliche Laulichkeit und Trägheit in diesem Stücke zu entschuldigen." [9])

Schon früher finden wir in Wien auch Candidaten der evangelischen Theologie, die aus Deutschland als Hofmeister dorthin gekommen. So war Johann Christian Edelmann seit Ostern 1728 Informator bei dem reichen kais. Niederläger Muhl, einem strengen Pietisten, und predigte damals zuweilen in der kön. schwedischen Gesandtschafts-Capelle, in welcher die pietistische Richtung vertreten war[10]). Vorher, seit 1725, hatte er längere Zeit die Hofmeisterstelle bei dem auch in Ungarn reich begüterten Grafen Kornfeil zu Würmla (b. St. Pölten) bekleidet, der mit Familie sich zu derselben Capelle hielt; später, im J. 1729, kam er zu dessen Schwager, dem Grafen Auersperg auf Purgstall (b. Scheibbs). Von hier kehrte Edelmann 1730 in sein Vaterland zurück, wo er nachmals als Freigeist hervortrat, feindselig gegen Bibel und Kirche[11]).

8) Chemnitz a. a. O. S. 10. Vgl. Nova Acta hist.-eccles. Bd. 7 (1767) S. 610.

9) Chemnitz a. a. O. S. 11.

10) Wie der schwedische Legationsprediger, so gehörte auch Matthias Bel, Prediger in Pressburg 1719 bis 1749, — er hatte unter A. H. Francke, Anton und Breithaupt studirt, — zu der Halleschen Schule. Pressburg wurde damals „Klein Halle" genannt. Vgl. J. S. Klein Nachrichten von den Lebensumständen u. Schriften Evang. Prediger in Ungarn. 2. Bd. (1789) S. 38 ff. Eine Tochter Bel's, Euphrosyne, war an den Wiener kais. Niederläger Joh. Wolfg. Schröckh verheirathet, und von ihnen stammt der Kirchenhistoriker Johann Matthias Schröckh, geb. zu Wien 1733.

11) Selbst-Biographie; geschrieben 1752. Herausgegeben von C. R. W. Klose. Berlin 1849. (Auszug in Niedner's Zeitschrift f. d. histor. Theologie. Leipz. 1846. S. 443 ff.) Carl Mönckeberg H. S. Reimarus und J. C. Edelmann. Hamb. 1867. Karl Guden J. C. Edelmann. Hannov. 1870.

Im J. 1736 hatte der Wiener Cardinal-Erzbischof Sigmund Graf Kollonitsch dem Kaiser Karl VI. zur Ueberraschung aller Evangelischen eine Beschwerdeschrift [12]) überreicht, in welcher er sich unter Anderem über den freien Zutritt zu den Bethäusern der protestantischen Gesandten beklagte: der abgethan und auf das Schärfste verboten werden müsse. „Vermesset sich allhier Alles, was aus dem protestantischen Haufen nur gehen und kriechen kann, in die allhiesige Bethäuser der protestantischen Gesandten ganz ohngescheuet und mit aller erscheinlichen Freyheit zu gehen" u. s. w. [13]) Die auf kaiserlichen Befehl unter dem Vorsitze des Obrist-Hofkanzlers Ludwig Philipp Grafen Sinzendorff am 13. April zusammengetretene Conferenz [14]), der auch jener Kirchenfürst beiwohnte, erklärte in Betreff des gedachten Beschwerdepunktes: „Der freie Zutritt in die Predigten und Oratorien der fremden Gesandten lässt sich schwer verbieten, da man sonst auf Repressalien gefasst sein müsste, da es den Catholiken gestattet ist, dem Gottesdienste der kaiserlichen Gesandten an protestantischen Höfen beizuwohnen." Nachmals, 25 Jahre später, bemerkte der kön. dänische Legationsprediger Chemnitz [15]): „Wenn man nicht immerdar fürchten müsste, dass Dänemark durch dergleichen Gewaltthätigkeiten gegen ein kleines Häuflein Evangelischer Leute, das sich unter seinem Schutze zum Gottesdienste versammlet, sich bemüssigt und gedrungen sehen werde, gleiche Massregeln gegen die vielen Catholiken seines Landes zu ergreifen und hinwiederum die Freyheiten des Catholischen Gottesdienstes in dem Kayserlichen Gesandtschafts-Hotel zu Copenhagen zu beschränken, so würde der vormalige Gewissenszwang und das abgekommene Gefangennehmen der zur Evangelischen Kirche hinwallenden Protestanten mehr wie jemals wieder aufgekommen seyn. Aber Gottlob,

---

[12]) Abgedr.: Acta hist.-eccles. Bd. 2 (1737) S. 177—206. Im Auszuge bei Raupach III, 489 f. (Waldau II, 366 f.)

[13]) Chemnitz (S. 12) fand in der Bibliothek der dänischen Capelle eine vom Legationsprediger Möllenhof herrührende Notiz aus dem Jahre 1731, laut welcher sich zu Karl's VI. Zeit „an die 8000 Protestanten" in Wien befanden, „die aber unter der grossen Anzahl der katholischen Einwohner nicht sonderlich zu bemerken gewesen" Im J. 1717 feierten sie in jener Capelle das zweite Reformations-Jubiläum. Vgl. J. Glatz Nachrichten über die Feyer des dritten Jubelfestes der Reformation in den Oesterreichischen Staaten (Wien 1818) S. 27.

[14]) Siehe G. Wolf im „Jahrb." 1882. S. 75 ff.

[15]) A. a. O. S. 11 f.

es ist in neuern Zeiten nie wieder zu solchen Extremitäten gekommen, vielmehr kann man sagen: ,Sie sind gestorben die der Religions- und Gewissensfreyheit schaden wollten'. So hat nun die Gemeinde des HErrn Friede, sie kann sich in Sicherheit versammlen."

In jenen drei Gesandtschafts-Capellen bediente man sich der deutschen Sprache. Es fanden daselbst ausser dem üblichen Sonntags- und Festgottesdienste sowie der Abendmahlsfeier auch Taufen und Trauungen statt.

Hinsichtlich der kön. dänischen Capelle wissen wir [16]), dass ausser dem Legationsprediger bei ihr ein Organist, ein Vorsänger, zwei „Stuhlsetzer" (die einem Jeden seinen Platz anzuweisen und auf Ordnung in der Capelle zu sehen hatten) und ein „Calcant" (Bälgetreter) angestellt waren. Der Organist erhielt eine Königliche Besoldung, die übrigen Diener der Capelle wurden aus deren Kasse entlohnt, genossen, wenn sie Professionisten waren, mehrere Freiheiten, wie andere ihres Gleichen, und standen unter gesandtschaftlichem Schutze, weshalb sie von den Abgaben, welche andere Handwerker und Kaiserliche Unterthanen tragen mussten, ausgenommen waren; überdies wurde für sie die Neujahrs-Collecte (100—120 Gulden) gesammelt.

Was nun zunächst den Gottesdienst selbst betrifft, welcher in der dänischen Capelle gehalten wurde [17]), so ist zu bemerken, dass er an den Sonn- und Festtagen wie auch bei den Mittwochs-Betstunden Vormittags um 10 Uhr begann und etwa bis 12 Uhr dauerte. Der nachmittägige Gottesdienst, welcher (wie auch jene Betstunden) nur bei dieser Capelle gehalten wurde, währte von 3 bis 5 Uhr. Er fand nicht allein für die vielen Dienstboten statt, welche des Vormittags nicht gegenwärtig sein konnten, sondern auch im Interesse der Handwerksbursche, „die sonst nur unnützlich in den Bier- und Weinhäusern ihren Sonntag zubringen würden", und zum Besten der vielen Kinder, „die sonst wie wilde Rancken aufwachsen würden". Da las der Prediger zuerst eine Betrachtung aus einem erbaulichen Buche; darauf folgte die Kinderlehre: es wurde mit den Kindern die vormittägige Predigt wiederholt und eine Lection „aus dem Nürnbergischen Kinderlehrbüchlein des sel. Ambr. Wirth" katechetisch durchgegangen. In den Wochenbetstunden las der Prediger ebenfalls

[16]) Vgl. Chemnitz a. a. O. S. 17.
[17]) Chemnitz a. a. O. S. 18—21.

zuerst eine erbauliche Betrachtung der Gemeinde vor; dann wurde wiederum die Kinderlehre über eine biblische Geschichte gehalten, mit der sich die Kinder vorher zu Hause nach „Miller's Biblischer Geschichte" auf's Beste bekannt machen mussten. Zur Kinderlehre durften sie nur die Bibel mitbringen. In der Fastenzeit wurde an jeder Mittwoche eine Passionspredigt gehalten. Bei dem ganzen Gottesdienste richtete man sich nach dem dänischen Ritual. Daher wurde bei'm Anfange und Ende des Gottesdienstes das in Dänemark gewöhnliche Anfangs- und Schlussgebet vom Vorsänger gebetet. Nach der Predigt wurde das vorgeschriebene Kirchengebet verlesen und zugleich gebetet für den König von Dänemark und Norwegen sowie das ganze Königliche Haus, an hohen Festtagen und zu anderen feierlichen Zeiten auch für „die höchste Kayserlich Königliche Herrschaft und das ganze Kayserlich Königliche und Erzherzoglich Oesterreichische Haus, dass Gott für allen Schutz, welchen diese höchsten Personen dem Evangelischen Zion erweisen, hinwiederum ihr Schutz und grosser Lohn seyn und ewiglich bleiben wolle".

Das heilige Abendmahl[18]) wurde am ersten Sonntag eines jeden Monats von 8—10 Uhr gehalten. Die Communicanten mussten sich vorher anmelden; Beichtgeld zahlten sie nicht. „Die wenigen Reichen, welche von ihrem Ueberfluss den Legationsprediger unterstützen wollen, pflegen ihm auf's Neujahr ein Präsent für die Bemühungen, so er das ganze Jahr hindurch mit ihnen und den Ihrigen gehabt, zuzusenden. Weiter hat derselbe an keine Einnahme und Accidentien zu gedenken." Statt der Privatbeichte wurde vor dem Altar eine Vorbereitungsrede an die Communicanten gehalten und ihnen am Schlusse derselben die Frage vorgelegt:

„Ich frage euch im Namen Gottes und vor dem Angesichte unsers allgegenwärtigen und Alles wissenden Heilandes, ob ihr eure Sünden bussfertig erkennet, wehmüthig bereuet und hasset, einzig und allein um Jesu und seines Verdienstes willen Gnade, Barmherzigkeit und Vergebung mit wahrem Glauben suchet, und den redlichen Vorsatz habt euer Leben zu bessern, und was ihr noch lebet im Fleisch zur Ehre Gottes im Glauben des Sohnes Gottes zu leben, so beantwortet mir solches mit einem deutlichen Ja."

Alsdann wurde die allgemeine Absolution gesprochen und die Vorbereitung, theils mit einem herzlichen Wunsche, dass Gott ihnen

[18]) Chemnitz a. a. O. S. 22—26 (32).

ihres jetzigen Versprechens und evangelischen Glaubens Beständigkeit zu ihrer Seelen Seligkeit schenken wolle, theils mit Ablesung der in Dänemark gewöhnlichen Vorbereitungs-Ermahnungen, beschlossen.

Das Vater Unser wurde nebst den Worten der Einsetzung bei der Consecration gesungen, und bei der Austheilung pflegten zugleich neun bis zehn Personen um den Altar herum zu knien und so kniend das Sacrament zu empfahen. Wenn die Austheilung beendigt war, hob der Prediger (nach einem in der Capelle eingeführten Gebrauch) den Kelch in die Höhe, wendete sich gegen die Gemeinde und sprach folgende Worte:

„Nun der gekreuzigte und von den Todten wiederum auferstandene Heiland Christus Jesus, der euch anjetzt mit seinem allerheiligsten Leibe und Blute gespeiset und geträuket, und euch dadurch die gewisse Versicherung der gnädigen Vergebung aller eurer Sünden ertheilet, der stärke euch durch diess hochheilige Pfand in wahrem Glauben und in beständiger Liebe zum ewigen Leben."

Privat-Communionen in der Capelle fanden nur statt, wenn z. B. Officiere schleunig zur Armee oder zu ihren Regimentern berufen wurden, und ausser der Capelle, wenn Kranke oder Sterbende das heil. Abendmahl verlangten. Letzterer Fall war für den Legationsprediger immer mit den grössten Schwierigkeiten verbunden, besonders wenn er „geringe Leute" besuchen sollte, in Häusern, in denen lauter katholische Parteien wohnten, in Gegenden, „wo etwa ein Saul Pfarrer war": da musste er alle Vorsicht gebrauchen. „Ich lasse", sagt Chemnitz, „den Wagen, um alles Aufsehen zu verhüten, in einer entfernten Gasse stehen und gehe bald in dieser bald in einer andern gefärbten Kleidung zum Patienten, bald unter dem Namen eines Doctors bald unter dem Titul eines Chirurgi; ich gebe dem Bedienten eine solche Liverei, die ich ihm von der Art als Prediger nicht geben würde." Privat-Communionen und Krankenbesuche in den Hospitälern und besonders auch im Kloster der Barmherzigen Brüder waren dem evangelischen Prediger durchaus verboten.

Die Taufen neugeborener Kinder [19]) wurden vom Legationsprediger ohne alles Bedenken „und ohne der römischen Geistlichkeit

[19]) Chemnitz a. a. O. S. 27.

das mindeste zu melden und zu bezahlen", vollzogen, wenn die Eltern der Kinder zur Gesandtschaft oder zum Reichshofrathe gehörten oder unter gesandtschaftlichem und reichshofräthlichem Schutze standen. Alle anderen Evangelischen, „und wenn es die höchsten Personen wären", mussten ihre Kinder zur katholischen Kirche schicken und daselbst taufen lassen.

Eine gleiche Bewandtniss hatte es mit den Trauungen[20]). Auch die geringsten zu der Gesandtschaft oder dem Reichshofrathe gehörigen Personen wurden in der Gesandtschafts-Capelle copulirt. Hingegen andere Verlobte, „und wenn es die reichsten und vornehmsten wären", mussten sich in der katholischen Kirche trauen lassen, wo der Akt nicht vor dem Hauptaltar, sondern in einer Nebencapelle stattfand. Das dreimalige Proclamiren war nicht gebräuchlich.

Die Confirmation wurde zuerst — im J. 1758 — durch den dänischen Gesandtschaftsprediger Chemnitz eingeführt.[21])

In Wien pflegten evangelische Eltern ihre Kinder ohne vorbereitenden Unterricht, ohne feierliche Erneuerung des Taufbundes, ohne Confirmation und Einsegnung zum heil. Abendmahl gehen zu lassen. Da aber in Dänemark die Confirmation gesetzlich bestand[22]), so bat Chemnitz, der sich vor seiner Abreise von dort (1758) zur Haltung der dänischen Kirchengesetze eidlich verpflichtet hatte, alle Eltern, die sich zum kön. dänischen Gesandtschafts-Gottesdienste hielten, ihm „nicht zuzumuthen, dass er ihre Kinder ohne Zubereitung zum heil. Abendmahl zulassen solle". Die Bitte blieb nicht ohne Erfolg. Den Confirmanden gab er ein ganzes Vierteljahr hindurch wöchentlich 3 bis 4 Stunden Vorbereitungs-Unterricht. Am 30. Juli (X. Sonnt. nach Trinit.) 1758 konnte er zehn Kinder confirmiren.

Die Confirmationsrede hielt Chemnitz über Marc. 10, 14—16. Dann prüfte er die Kinder über die Heils- und Gnadenordnung,

[20]) Chemnitz a. a. O. S. 28.

[21]) „Einweyhungsreden, welche bey der feyerlichen Einweyhung eines Altars, bey der Confirmation einiger Kinder und bey ihrem ersten Abendmahlgehen in der Kön. Dänischen Gesandtschafts-Capelle zu Wien, bey sehr zahlreicher Versammlung der Evangelischen, am VI. X. und XII. Sonntag nach dem Fest der heil. Dreyfaltigkeit 1758 gehalten worden von Johann Hieronymus Chemnitz, Kön. Dänischem Gesandtschafts-Prediger." Leipzig 1758. 6 Bog. in Fol. — Vgl. Nova Acta hist.-eccles. Bd. 1 (1758) S. 1051 ff.

[22]) Seit 1736: Acta hist.-eccles. Bd. 2 S. 1086 ff.

insbesondere über die Unterscheidungslehren. Hieraufgeschah die Einsegnung. Paarweise traten die Confirmanden vor den Altar und wurden gefragt:

1. „N. N. Wollet ihr von Neuem entsagen dem Teufel und allem seinen Wesen und Werken?"

2. „Wollet ihr von ganzem Herzen glauben an Gott den Vater, Sohn und heiligen Geist?"

3. „Wollet ihr in eurem erkannten und bekannten evangelischen und apostolischen Glauben und in diesem euren Taufbunde bis an's Ende verharren?"

„so bekräftiget mir solches."

Nachdem das Paar mit Ja, unter Bekräftigung durch Handschlag, geantwortet hatte, segnete es Chemnitz mit Auflegung der Hand: „Nun du dreyeiniger Gott, der du diese lieben Kinder in der heil. Taufe zu deinen Kindern angenommen und zu Erben des ewigen Lebens gemacht hast, umfasse sie anjetzt auf's Neue mit deiner Gnade, und gieb ihnen des Glaubens Beständigkeit. Der Segen Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes komme auf euch und bleibe über euch in Zeit und Ewigkeit! Amen."

Noch wurde einem jeden Kinde ein Spruch zum Andenken gegeben (Ps. 119, 9. Prov. 1, 10. Eccles. 12, 1. Joh. 1, 12. Röm. 8, 16 u. a.) und nach einer nochmaligen Vermahnung, das erneuerte heil. Gelübde unverbrüchlich zu halten, diese Handlung mit einem Gebet beschlossen.

Als die zehn Erstlinge am 10. August (XII. Sonnt. nach Trinit.) zum ersten Mal mit anderen Mitgliedern der Gemeinde zum heil. Abendmahl gingen, hielt Chemnitz eine Vorbereitungsrede über 1 Joh. 2, 28: „Und nun, Kindlein, bleibet bei ihm, auf dass, wenn er geoffenbaret wird, wir Freudigkeit haben, und nicht zu Schanden werden vor ihm in seiner Zukunft."

Es sei hier auch der Verdienste dieses Legationspredigers gedacht, welche er sich um die Schule der Evangelischen in Wien erworben. Lange fehlte es ihm an tüchtigen Lehrern und an einem rechten Fonds zu ihrer Besoldung. Bereits nach seinem Amtsantritt (1758) hatte er einen Gesandtschafts-Bediensteten, der dazu tauglich, als Lehrer bestellt, welcher täglich „ein ganzes Häuflein Kinder" im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen und in den ersten

Grundwahrheiten des Christenthums unterrichten musste: wofür derselbe theils von der Capelle, theils von den Eltern mancher Kinder bezahlt wurde.[23]) Später hatte Chemnitz in Folge seiner desfallsigen Bemühungen die Freude, eine ordentlich eingerichtete Schule anlegen zu können.[24])

Die Armen der Gemeinde verursachten eine sehr grosse Sorge. „Hier ist", sagt Chemnitz[25]), „ein solcher Sammelplatz derselben, aus ganz Teutschland und Ungarn, dass man's kaum glauben wird." Die Ausgaben für dieselben wurden bestritten aus der Einnahme des Klingelbeutels (diese betrug Sonntags etwa 10 Gulden), von der Hälfte der Interessen eines Kapitals von 15000 Gulden, welches die Baronesse von Palm zum Besten evangelischer Armen in Banco angelegt hatte[26]), aus der Hälfte der Interessen von einem Kapital zu 1000 Gulden, welches der Reichshofrath Berger legirt hatte[27]), aus ausserordentlichen Gaben einiger begüterter Mitglieder, aus der Oster-Collecte (ungefähr 200 Gulden), die allein im ganzen Jahr zum Besten der Armen veranstaltet wurde.

Der Friedhof der Evangelischen lag in der Alservorstadt bei dem Kloster der sogen. Schwarzspanier. Er ist ehemals ganz Eigenthum der Evangelischen gewesen, war aber zur Zeit der Gegenreformation ihnen genommen und jenem Kloster geschenkt worden, welches die eine Hälfte zum katholischen Begräbnissplatze weihete und die andere Hälfte, gegen eine gewisse Abgabe bei jeder Leiche, den Evangelischen überliess. Chemnitz[28]) berichtet, dass bei der Bestattung vornehmer Evangelischer eine grosse Anzahl von Wagen dem Leichenwagen nachfuhren. Die Legationsprediger der dänischen und schwedischen Gesandtschafts-Capelle fuhren dann „frei und öffentlich" sogleich hinter den nächsten Leidtragenden. Im Thor trat die Wache bei solch' solennem Leichen-Conduct in's Gewehr. Sobald sich derselbe dem Friedhof näherte, wurden die Glocken auf dem Thurm daselbst geläutet. Als eine eigenthümliche Gewohn-

---

[23]) Chemnitz „Vollständige Nachrichten" u. s. w. S. 29.

[24]) Vgl. seine „Erste Nachricht von einer neu angelegten Schule bei der Kön. Dänischen Gesandtschafts-Capelle in Wien". Wien 1763. 4°. — „Zweite Nachricht" u. s. w. Ebd. 1764. 8°. — „Dritte Nachricht" 1768. 4°.

[25]) Chemnitz „Vollst. Nachr." u. s. w. S. 30.

[26]) Die andere Hälfte der Interessen bekam die schwedische Capelle.

[27]) Die zweite Hälfte erhielt die schwedische Capelle.

[28]) A. a. O. S. 34.

heit, deren Ursprung schon Chemnitz nicht erfahren konnte, ist zu bemerken, dass ein jeder Leichenbegleiter ausser einem Flor noch einen schwarzen langen Bart oder ein sogenanntes Visir von grobem Boy (schwarzem Tuch) bekam, welches er auf dem Kirchhof über dem Kopf festmachen und über Mund und Kinn herabhängen lassen musste. Wenn der Sarg eingesenkt war, hielt der Leichenbitter mit üblicher Formel eine solenne Danksagung an die Versammelten und ermahnte sie Gott zu bitten, dass er ihnen zu seiner Zeit aus Gnaden ein seliges Sterbestündlein verleihen wolle.

Der in seinem Amte treue und eifrige Legationsprediger Chemnitz verliess Wien im J. 1768[29]), kam als Garnisonsprediger nach Helsingör, dann nach Kopenhagen, wo er im 70. Lebensjahre am 12. October 1800 starb.[30])

Derselbe hat während seiner Wiener Wirksamkeit mehrere Casualpredigten drucken lassen. Hervorgehoben sei hier die „Busspredigt, am ausserordentlichen Buss- und Bettage bei der Kön. Dänischen Gesandtschafts-Gemeine zu Wien, wegen des schrecklichen Erdbebens, so am 28. Juni 1763 ganz Ungarn erschüttert ..., den 10. Juli e. a. am X. Sonntage nach Trinitatis bey sehr volkreicher Versammlung gehalten." Nürnberg 1763. 4 Bog. in 4°.

Nachdem durch das Toleranzpatent vom 13. October 1781 den Evangelischen in sämmtlichen Erblanden freie Religionsübung gestattet worden und sich zu Wien eine evangelische Kirchengemeinde Augsburger Bekenntnisses legal constituirt hatte[31]), wurde der damalige kön. dänische Gesandtschaftsprediger J. G. Fock (er war 1782 nach Wien gekommen) als erster Prediger der Gemeinde mit Stimmeneinhelligkeit gewählt (März 1783) und derselbe durch kaiserliches Dekret vom 19. Juli 1783 bestätigt.

Am 3. August (VII. Sonnt. nach Trinit.) 1783 fand der erste öffentliche evang. Gottesdienst in der vormaligen, von der Gesandtschaft (Baron Vieregg) einstweilen zur Verfügung gestellten, kön.

---

[29]) Abschiedsrede, in der Kön. Dänischen Gesandtschafts-Capelle gehalten u. s. w. Regensb. 1768. gr. 4°.

[30]) Von ihm, dem „berühmten" Conchyliologen, handelt Baur in Ersch-Gruber's „Allg. Encyklopädie", Sect. I. Th. 16 (1827) S. 271. — Ein Ergebniss seiner conchyl. Studien waren die „Beiträge zur Testaceotheologie". Nürnb 1760. gr. 4°. Vgl. Grimm Institutio theologiae dogmaticae (ed. 2) p. 180.

[31]) Der erste „Dirigent des Vorsteher-Collegiums" (bis 1784) war der k. Reichshofrath Graf Grävenitz.

dänischen Capelle statt [32]), bei welchem der Genannte seine Antrittspredigt hielt. [33]) Die erledigte Legationspredigerstelle blieb unbesetzt; der Organist (Lachmuth) und das übrige Personale der Capelle trat in den Dienst der neuen Gemeinde. Durch Fock, welchen der Kaiser mit Dekret vom 6. September 1783 zum Superintendenten der evang. Kirchengemeinden A. C. Nieder- (und Inner-) Oesterreichs ernannt hatte, wurde am 30. November, dem ersten Adventsonntage, unter Assistenz zweier Geistlicher das „Bethaus" der evang. Gemeinde Augsb. Conf. (Stadt, Dorotheengasse) feierlich eingeweiht und seiner Bestimmung übergeben.

Auch die zwei anderen Gesandtschafts-Capellen wurden aufgelassen. Die Glaubensgenossen der kön. schwedischen Capelle schlossen sich der neuen evang. Kirchengemeinde Augsb. Conf. an, so dass die Gesammtzahl der Evangelischen A. C. in Wien sich etwa auf 3000 belief. [34]) Die aus den „beiläufig hundert" [35]) Mitgliedern der holländischen Capelle sich bildende evang. Kirchengemeinde Helvetischer Confession, welche nach ihrer förmlichen Constituirung den holländischen Legationsprediger K. W. Hilchenbach zum Prediger gewählt hatte (26. October 1782) [36]), versammelte sich gottesdienstlich zum ersten Mal im eigenen Bethause, zugleich zu dessen feierlicher Einweihung, am Weihnachtsfeste 1784.

---

[32]) Als Gesangbuch gebrauchte die Gemeinde (bis zur Einweihung ihres Bethauses) das aus der dänischen Capelle übernommene: „Kleines Gesangbüchlein, in welchem Hundert auserlesene Evangelische Lieder zum Gebrauche der Kön. Dänischen Gesandtschafts-Capelle in Wien befindlich." Nürnberg [neue Aufl.] 1764. 142 SS. kl. 8°. Angefügt mit neuer Paginirung (20 SS.): „Geistreiche Sterbens-Gedanken, aus H. Schrift, Gebeten und Liedern gesammlet." — Jenes Gesangbuch hatten der Prediger Möllenhof (s. oben Anm. 13) und der kön. dänische Legationsrath Franckenau aus dem Bremischen Gesangbuch, welches früher in der dänischen und schwedischen Capelle gebräuchlich war, und anderen Gesangbüchern zusammengestellt.

[33]) Abgedr. in Waldau's „Repertorium von guten Casual-Predigten und Reden" (Nürnb.) Th. 10. S. 164 ff. — Fock wurde 1796 Consistorialrath und Propst zu Kiel, † 23. Aug. 1835.

[34]) C. Neuss Chronik der Wiener evang. Gemeinde A. B. (seit 1782). Wien 1864. S. 1.

[35]) Siehe „Jahrb." 1886. S. 33.

[36]) Ihre ersten Vorsteher waren der k. Reichshofrath Karl Christian Graf zur Lippe, der k. k. Hofrath Johann Freiherr von Fries, der k. k. priv. Niederlagsverwandte Peter Ochs. — Hilchenbach, hochverdient um die kleine Gemeinde, starb nach 34jährigem Wirken am 13 April 1816. Die „dankbare Gemeinde" errichtete ihm 1822 eine Ehrentafel im Bethause.

XII.

Consistorial-Instruction vom Jahre 1784.

Mitgetheilt von Dr. G. FRANK.

Das mit Hofdecret vom 20. Februar 1782 anstatt der bisherigen Religionscommission zu Teschen bestellte „förmliche und eigentliche Consistorium" trat unter dem Präsidium des Kreishauptmanns Grafen Johann Larisch am 22. Juli 1784 in's Leben. Dieses Consistorium verzeichnete als sein erstes Geschäftsstück folgenden Erlass: „Seine kais. königl. Majestät haben mittels eines unterm 1ten dieses hierorts eingelangten höchsten Hofdecrets vom 22. des vorigen Monats für dasselbe eine eigene Instruction allergnädigst vorzuschreiben geruhet, welche demselben anschlüssig zur genauen Nachachtung zugefertiget wird. Hiernächst habe Seine Majestät desselben jeweiligen Präses in Ansehung des zu unterhaltenden Rathszimmers sammt Archiv ein jährliches Quartiergeld von 150 fl., einem jeden der zween weltlichen Beisitzer ein jährliches Adjutum von 300 fl., dann einem jeden der zween geistlichen Beisitzer ein jährliches Adjutum von 200 fl., nebst einer jährlichen Zulage von 400 fl. für den betreffenden Superintendenten, endlich dem Secretär einen Gehalt von jährlichen 400 fl., und dem Kanzlisten von 200 fl. dergestalten allergnädigst auszumessen und zu bestimmen befunden, dass sothane Beträge aus denen bei ihm, Consistorium, eingehenden und zu verrechnenden Taxen bezogen, der allenfällige Abgang aber aus dem höchsten Aerarium beigetragen werde. *Ex Consilio Gubernii Moraviae et Silesiae. Brunae, die II. Augusti 1784.* Ludwig Graf Cavriani." In Beantwortung dieses Erlasses berichtet das Consistorium unter dem 29. September 1784: „Das von Sr. Römisch k. k. Apostolischen Majestät allergnädigst vermehrte Consistorium A. C. in Teschen überreichet nachstehenden schuldigst und geziemenden Bericht sowohl in Ansehung dieses Consistorii selbst, als auch in Ansehung der demselben zugestelleten

Instruction dd. Brünn, den 2. August 1784. In Ansehung der Vermehrung und Bestätigung dieses Consistorii wird Folgendes gehorsamst vorgetragen: 1. dass am 3. September laufenden Jahres der Ernst v. Bludowsky, der Pastor Christian Gottlieb Fröhlich als Räthe und Assessores, und der Ernst v. Karwinsky als Secretarius vereidet, introduciret und hierauf die erste Consistorial-Session *in pleno* gehalten worden sei [1]). 2. Dass die A. h. Gnade des Monarchen ein eigenes förmliches Consistorium des Augspurgischen Glaubensbekenntnisses allergnädigst geordnet und bestellet zu haben, das ganze Consistorium überhaupt für sich und im Namen aller treugehorsamsten Stände und Unterthanen gedachten Glaubensbekenntnisses mit der allertiefsten Ehrfurcht erkenne und verehre, die dabei angestellten sämmtlichen Glieder aber insbesondere vor deren Allerhuldreichste Ernennung und Bestimmung derer Adjutorum und resp. Besoldungen alleruntertänigsten Dank abstatten und sich verpflichten, den allermöglichst und erfordlichen Diensteifer pflichtschuldigst zu beweisen, nie ausser Acht zu setzen, vielmehr unermüdet beflissen sein zu wollen. 3. Dass es einem hochlöblichen k. k. Gubernio hochgeneigt gefallen wolle, vermittelst derer k. k. Kreisämter sothane förmliche Anstellung dieses k. k. Consistorii A. C. in Mähren und Schlesien kundmachen zu lassen, um gedachtes Consistorium in allen deme übertragenen Geschäften gehörig zu authorisiren und sowohl den evangelischen Gemeinden, Pastores, Schullehrer und Schulhalter an die gehörige Behörde, als auch die betreffenden Instantien und Ortsobrigkeiten zum Nachverhalt in vorkommenden Assistenz-Fällen an und zu verweisen.‹ An die empfangene Instruction knüpfte das Consistorium, ausser Taxen, Stempel und Siegel betreffende Anfragen, mehrere Vorschläge, nämlich: dass es zur Ersparung der Kosten einer doppelten Reise oder langen Aufenthalts zu Teschen erlaubt sein möchte, jeden vocirten Candidaten sogleich nach dem Examen, *ante Confirmationem et Installationem* ordiniren zu lassen; dass die Installation als ein Consistorialactus auch in Mähren nicht den Kreisämtern, sondern dem Superintendenten *nomine Consistorii,* ebenso die Ertheilung der *licentia concionandi* lediglich dem Superintendenten *nomine Consistorii,* ohne Gubernialbestätigung, und endlich die Preis-

[1]) Ausser den oben Genannten gehörten noch Freiherr Maximilian v. Calisch als weltlicher, und Superintendent Traugott Bartelmus als geistlicher Rath dem Teschener Consistorium an.

abschätzung der Kirchensitze, anstatt dem Consistorium, den Vorstehern oder Aeltesten der Gemeinden überlassen werden möchte. Bevor noch diese Anträge an das mährisch-schlesische Gubernium gelangten, war das Hofdecret erschienen (20. September 1784), welches die Verlegung des Teschener Consistoriums A. C. nach Wien verfügte. Am 27. April 1785 erfolgte die Errichtung eines reformirten Consistoriums neben dem Consistorium A. C. in Wien und, da Graf Larisch an Teschen gebunden war, die Ernennung des Regierungsrathes Baron Wöber zum Präsidenten der beiden Consistorien. Die für das Consistorium A. C. erlassene Instruction erhielt auch für das Consistorium H. C. Giltigkeit, laut folgenden Erlasses des *Regimen inferioris Austriae* vom 30. Mai 1785: „Auf einen von dieser Landesstelle nach Hof erstatteten Bericht und Anfrage, was für eine Instruction und Taxordnung dem Consistorium der helvetischen Confession vorzulegen sei, ist die höchste Entschliessung vom 19. und psto. 29. dies herabgelanget, dass die Instruction des Consistoriums der Augsburgischen Confession auch für jenes der helvetischen zu dienen habe und demselben ebenfalls vorzuschreiben sei.“ Diese Consistorial-Instruction, auf welche die in Heft I des Jahrgangs 1885 S. 14—32 mitgetheilte Superintendential-Instruction basirt ist, lassen wir nachstehend in ihrem vollständigen Wortlaut nach der Originalhandschrift folgen.

Instruction für das Consistorium Augustanae Confessionis in Teschen.

1. Artic. De electione et confirmatione Praesidis et Assessorum Consistorii ejusque Secretarii nec non Antistitum ac Ministrorum Ecclesiae et docentium Scholae.

§ 1. Praesidem des Consistorii A. C. denominiret und bestellt der Oberste Landesfürst; dagegen

§ 2. Wird das Consistorium die von denen Ständen A. C. im Fürstenthum Teschen nach allerhöchster Concession und zeitheriger Observanz gewählte und präsentirte Räthe zu dem Consistorio A. C., auch dessen Kirchenvorsteher, dann von diesen Kirchenvorstehern vocirten und praesentirten *Ministros Ecclesiae* jedesmal bei einer sich ereignenden Vacanz nach vollzogener Wahl mittelst dem k. k. Landes-Gubernium zur allerhöchsten Confirmation gelangen lassen.

§ 3. Die Schul-Docentes bei der Evangelischen Schule von Teschen haben die Kirchenvorsteher unter Beobachtung deren in Schulsachen bestehenden oder künftig ergehenden höchsten Vor-

schriften zu vociren und dem Consistorio zu praesentiren, welches alsdann sothane Docentes zu bestättigen befugt sein soll.

§ 4. Das übrige Personale bei der Kirche zu Teschen, als Kassehälter, Kantor, Organist, Küster, Kirchenschreiber, Wächter und dergleichen sind die Kirchenvorsteher nach der zeitherigen Gewohnheit berechtiget, ohne eine diesfalls benöthigte Praesentation und Confirmation anzusetzen.

§ 5. Das was denen Vorstehern bei der Gnadenkirche von Teschen resp. der Wahl deren *Ministrorum Ecclesiae* und übrigen Kirchenbedienten *sub § 2 et 4* zustehet, sollen auch die Patroni bei denen Bethäusern zu vollziehen berechtigt sein, und werden gedachte Patroni derer Bethäuser auch die Wahl und weitere Anstellung der Schulhälter zwar zu besorgen, doch aber die Bestättigung der Schulhälter jedesmal von dem k. k. Landes-Gubernium einzuhohlen haben.

§ 6. Das Consistorium A. C. von Teschen hat aus blossen Protestanten halb geistlichen, halb weltlichen Standes unter einem katholischen Praeside, und zwar dermalen in vier Membris halb geistlichen und halb weltlichen Standes nebst einem Secretario protestantischer Religion zu bestehen; gedachter Secretarius aber wird

§ 7. jedesmal von dem Consistorio einverständlich mit dem Praesidio vorzuschlagen und darüber ein Terna-Vorschlag, wenn so viel taugliche Subjecta vorhanden, dem k. k. Landes-Gubernio zur Bestättigung vorzulegen und hierbei der vorzüglichste Bedacht auf Landeskinder oder wenigstens auf solche Subjecten, die aus denen k. k. Erblanden eingebohren sind, zu nehmen sein.

II. Artic. De instructione et installatione Praesidis, Assessorum et Secretarii Consistorii.

§ 1. Nach eingegangener A. h. Confirmation eines Assessoris oder Secretarii hat sogleich das bestehende Consistorium das allergnädigst bestättigte Subject zur erforderlichen Vereidung und Introduction gewöhnlich vorzuladen.

§ 2. In der deshalb anzustellenden Session wird die A. h. k. k. Resolution und Confirmation dem erwähnten Subjecte gehörig publiciret, wornach jeder Assessor Consistorii nachstehenden Eid zu prästiren angehalten und nach dessen richtigem Vollzuge *in Activitatem* introduciret werden solle. Ein jeweiliger allerhöchst benannter *Praeses Consistorii* introduciret sich selbsten, und ist die Ablegung eines Eides

von einem bereits beeidigten Subjecto, so zu der Stelle eines Consisterial-Präsidenten gelanget, überflüssig; daferne jedoch ein noch unbedienstetes Individuum dazu allerhöchst benennet werden sollte, da wird dieses den Eid bei dem k. k. Landes-Gubernio nach einer alsdann seiner Zeit zur A. h. Approbation einzusendenden Formula abzulegen haben.

Eides-Formula

für einen Beisitzer des Consistorii, und dieser wird stehend vorgelesen.

„Ihr werdet einen Eid Gott dem Allmächtigen schwören und bei Euerer Ehre und Treue geloben, dem Allerdurchlauchstigst, Grossmächtigst und Unüberwindlichsten Römischen Kaiser, zu Hungarn und Böheim König, Erzherzog zu Oesterreich, Markgrafen zu Mähren, Herzogen in Schlesien, als Euerem rechten Erblandesfürsten und Herrn Josepho II. und nach demselben denen aus A. h. Deroselben Geblüt und Geschlecht nachkommenden Erben getreu, gehorsam und gewärtig zu sein, und nachdem Ihr zu einem Assessor bei dem im Herzogthum Schlesien aufgestellten Consistorio A. C. allergnädigst ernennet und bestättiget worden, Ihr in dem Euch aufgetragenen Amte alles dasjenige, was die A. h. k. k. Instruction besaget, getreulich erfüllen, über die k. k. Jura handhaben, alle ergangene und künftig ergehende Verordnungen genau befolgen, und auf dass solche nicht nur von Euch durchgängig beobachtet, sondern auch bei allen vorkommenden Consistorialfällen Euer Votum nach der vermöge A. h. Bewilligung bestehenden protestantischen Kirchen- und Consistorialrechten nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person oder Religion oder einiger Parteilichkeit gegeben und ertheilet werde, eifrigst trachten wollet und sollet.“ Auf die von dem Praeside vorsagende Formalien wird sodann geschworen: „Wie mir anjetzo vorgehalten worden und ich in allen wohl und deutlich verstanden, demselben soll und will ich treu und fleissig nachkommen, so wahr mir Gott helfe. Amen.“

§ 3. Und so wie ein jeweiliger Consistorial-Secretarius mit einem besondern Eid zu belegen kommt, eben so hat dessen Eid, welcher bei dem Consistorio abzunehmen ist, in nachstehendem Inhalte zu bestehen.

Eides-Formula

für einen Secretarius des Consistorii, und dieser wird stehend vorgelesen.

„Ihr werdet einen Eid Gott dem Allmächtigen schwören und bei Euerer Ehre und Treue geloben, dem Allerdurchlauchtigsten,

Grossmächtigsten und Unüberwindlichsten Römischen Kaiser, zu Hungarn und Böheim König, Erzherzog zu Oesterreich, Markgrafen in Mähren, Herzogen in Schlesien, als Euerem rechten Erblandesfürsten und Herrn, Herrn Josepho II. und nach demselben denen aus A. h. dero Geblüt und Geschlecht nachkommenden Erben getreu, gehorsam und gewärtig zu sein, und nachdem Euch bei dem k. k. Consistorio A. C. in Teschen die Secretärs-Stelle allermildest verliehen worden, Ihr dieser Bedienstung mit pflichtmässig beständiger Treue, Fleiss, auch Eifer und Verschwiegenheit vorstehen, dem Euch vorgesetzten Herrn Praesidi, wie auch gesammten Herrn Consistorialbeisitzern mit obliegendem Gehorsam beständig begegnen, die Euch beschehende Aufträge und Ausarbeitungen, dann sonstige Expeditionen *in conformitate* des Rathschlusses nach Euerem besten Verstand und auf das fleissigste fassen und beschleunigen, ohne Vorwissen und Erlaubniss des Herrn Praesidis von denen gefassten Resolutis Niemanden eine Eröffnung machen, weniger einige Expeditionen oder Abschriften davon wem ertheilen, sondern alles pflichtmässig geheim halten und Euch dabei jederzeit, wie es einem in Pflichten stehenden Secretario eignet und gebühret, bezeugen, in denen ausfertigenden Expeditionen und sonstigen Aufträgen nicht das mindeste wider die allergenädigst ertheilte Consistorial-Instruction einfliessen lassen, auch zu keinerlei Contraveni̧enz, weder durch Gunst noch Ungunst, Freund- oder Feindschaft, noch in anderm Wege, am allerwenigsten aber durch Schenkungen und Gaben *sub poena cassationis* abwendig machen lassen sollet noch wollet.‘ Auf die von dem Praeside vorsagende Formalien wird sodann geschworen:

„Wie mir anjetzo vorgehalten worden und ich in allen wohl und deutlich verstanden, demselben soll und will ich treu und fleissig nachkommen, so wahr mir Gott helfe. Amen.‘

Einer besondern Instruction für den Secretarium bedarf es nicht, denn es muss derselbe so wie jedermann in gegenwärtiger Hauptinstruction seine Richtmass finden können. Und obwohlen es sich von selbsten verstehet, dass von dem Consistorio, vorsonderlich von dem Präsidio, auf die ununterbrüchliche Beibehaltung aller guten Ordnung, sowie in Hinsicht der Dienstschuldigkeiten des Secretarii und sonstigen Personalis, als auch deren zur Registraturs- und Expeditsbesorgung gebrauchenden Individuen genau gesehen und gehalten

werden muss: so hat man jedoch befunden, Ihme, Consistorio, in der Anlage über die Manipulations- und Expedirungsart eigends einen Unterricht vorzulegen, um sich hienach benehmen, und solche eigen machen zu können.

III. Artic. De Sessione, Modo communicandi et expediendi Consistorialia.

§ 1. In so lange es die Geschäfte nicht fordern, und anwachsen, ist nöthig, dass wenigstens alle Monate Eine ordinaire Session in einer eigenen wohlgelegenen und Jedermanns Zutritt nicht ausgesetzten Sessions-Stube, welche Praeses Consistorii zu besorgen haben wird, und worin das Archiv, oder wenn es nicht zulässig, in einem andern sichern Orte verwahret werden muss, gehalten; Umständen, und dem Befunde des Praesidii nach, auch wöchentlich eine und mehrere Sessionen wiederholt werden.

§ 2. Bei dem zeitherigen Gebrauch, dass Praeses Consistorii, so oft sich *Casus extraordinarii* ereignen, eine besondere Session veranlasse und die Assessores durch ein besonderes Intimations-Circulare, worinnen zugleich der *Casus* oder *Punctum Quaestionis* anzuzeigen, zu solcher Session wenigstens 8 Tage vorher einlade, hat es nur in so lang zu verbleiben, in wie lang nicht nothwendig sein wird, wöchentliche und öftere Sessionen abzuhalten, und hieraus die Folge sich zu ergeben, dass alle Beysitzer Consistorii *in loco* Teschen zu allen Zeiten dürften anwesend sein, und gar daselbst domiciliren müssen, welchenfalls die abzuhaltende Sitzungen der Praeses allemal denen Beisitzern anzukündigen, und nur darauf anzukommen haben wird, damit sodann gewisse Tage in der Woche zur Session bestimmt werden.

§ 3. Sollte es sich aber dennoch ereignen, dass ein Assessor wegen entfernter Abwesenheit oder gefährlicher Krankheit nicht erscheinen könnte, so kann und soll von demselben, wenn er im Lande ist, jedoch nur in wichtigen und ganz besondern Anliegenheiten sein schriftliches Gutachten und Votum gefodert, wenn er aber nicht zu erreichen, oder gefährlicher Krankheit wegen sein Votum zu geben unfähig wäre, dem Secretario in Vertrettung eines abwesenden Assessoris die Ausarbeitung der Sache zugemittelt, und demselben der Vortrag nebst dem *Voto informativo,* keineswegs aber das *Votum decisivum* einberäumet, überhaupt aber dieses Aushülfsmittel nur nach Beurtheilung und Erkenntniss des Praesidii und übrigen Consistorialbeisitzern gebrauchet werden.

§ 4. Wenn ein Assessor Consistorii eigener Geschäfte wegen eine Reise zu machen haben sollte, so hat sich derselbe deshalb vorher bei dem Praeside zu melden, auch ist ein solches dahin zu verstehen, wenn ein *in loco* Teschen domicilirender Beisitzer und somit auch der Secretarius Consistorii über Nacht *a loco domicilii* sich absentiren wollte.

§ 5. Den *Modum communicandi* betreffend, da wird vorderist dem Praesidio, wie schon bevorstehend bei der vorgeschriebenen Manipulir- und Expedirungsart die Erwähnung beschiehet, obliegen, die Departements und Materien unter die Beisitzer einzutheilen, und dessen Beurtheilung und Befunde überlassen, welche Gegenstände und Angelegenheiten diesem oder jenem Beisitzer zur Bearbeitung und zum Vortrag zuzukommen haben, dann ob selbe *communicato consilio,* oder *sessionaliter* zu behandeln seien.

§ 6. *In Sessione* aber wird das *Punctum quaestionis per pluralitatem Votorum,* wobei sowohl Praeses als die übrigen Assessores jeder nur ein Votum haben solle, entschieden.

§ 7. Nebst der ohnedies bevorstehend einzuführenden Manipulationsart mag der Secretarius den *in conceptu* ausgearbeiteten Bericht dem Praesidi und solcher sodann von demselben denen Assessoribus der Reihe nach zugesendet, auch jedem Assessori unbenommen bleiben, seine Monita schriftlich, nebst beizufügender Namensunterschrift auf einem eigenen Blatte dabei allenfalls zu machen, oder die Beistimmung durch seine Unterschrift zu erkennen geben, und der Secretarius hiernach den Bescheid oder Bericht entwerfen, das Concept dem Praesidi zur Approbation vorlegen, sodann mundiren und sofort aufs Neue dem Praesidi und denen Assessoribus zur förmlichen Unterschrift überreichen, und die Sache an sein bestimmtes Ort sogleich expediren.

IV. Artic. De jurisdictione Consistorii.

§ 1. Jeder Protestant, ja selbst die Prediger, Pastoren, Senioren, Superintendenten und Konsistoralbeisitzer sowohl, als Schullehrer und Schulhalter, und sonstige Bedienstete, in Hinsicht seiner Person und seines unbeweglichen Vermögens in allen Streits- und Rechtsangelegenheiten, überhaupt *quoad omnes effectus,* bleibt demjenigen *Jurisdictions-Foro* unterliegen, wohin ihn die neu eingeführte Gerichtsordnung vermög seinem Stand anweiset, weshalb das Consistorium unter keinerlei Vorwand sich in eine Gerichtsbarkeit in Streitsachen oder in richterlichen adeligen Amte einzumengen hat. Nur allein

§ 2. haben jene Angelegenheiten der Wirksamkeit des protestantischen Consistorii vorbehalten zu verbleiben, wo es bei Predigern, Schulhaltern und dem übrigen bei ihren Kirchen und Bethäusern angestellten Personali, auf derselben sittlichen Lebenswandel, die Kirchenzucht und die ihnen in Beziehung auf ihre Religion obliegenden Amtsgeschäfte ankommt.

§ 3. Wird dies Consistorium, in so lange kein Oberconsistorium bestättiget worden, dem k. k. mährisch und schlesischen Landes-Gubernio unterworfen sein.

§ 4. Kann sich das Consistorium eines eigenen Siegels bedienen, doch muss solches bevor dem k. k. Landes-Gubernio zur Gutheiss- und Bestättigung vorgeleget werden.

§ 5. Wenn eine Gemeinde von der Augspurgischen Confession in der Ausübung der von Sr. k. k. Majestät allergnädigst verliehenen Rechts- und Religionsbegünstigungen beeinträchtiget oder von jemand gekränket werden sollte, so kann selbige ihre gegründeten Beschwerden bei dem Consistorio zu Teschen anbringen, welches sothane Beschwerden an die gehörige Behörde ferner befördern wird.

§ 6. Auf gleiche Art werden alle dem A. h. Toleranzsystem conforme Gesuche derer protestantischen Gemeinden, derer Kirchenvorsteher und Patronorum nach der allergnädigsten Vorschrift *ex officio* unterstützet.

§ 7. Alle und jede Instanzien und Grundobrigkeiten werden auf geziemende Requisition in vorkommenden Fällen diesem Consistorio alle Assistenz zu leisten haben.

§ 8. Die Kirchenzucht und Strafen betreffend, so können solche nicht von denen *Ministris Ecclesiae,* sondern lediglich von dem Consistorio bestimmt, und nach Verhältniss des Verbrechens denen A. h. Verordnungen und Consistorialrechten *Augustanae Confessionis* gemäss eingerichtet werden.

§ 9. Zu dieser Bestrafung qualifiziren sich besonders die *Turbatores Sacrorum,* und diejenigen, welche durch öffentlichen ärgerlichen Lebenswandel Anstoss geben, und bei denen keine Ermahnung fruchten will.

§ 10. Gleichermassen diejenigen, welche sich gegen ihre vorgestellten Seelsorger gröblich vergehen, und denenselben ihren obliegenden Gehorsam versagen. Wobei dem Consistorio obliegen wird, in derlei wichtigeren Vergehungen vor Vollziehung des anerkennenden

Poenfalls die Anzeige an das k. k. Landes-Gubernium zu machen, die Sachen mit allen Umständen demselben vorzulegen, und sich beinebst gutächtlich zu äussern, welcher Poenfall Platz zu greifen hätte.

V. Artic. De Examine, Ordinatione, Installatione et Investitura.

§ 1. Die zum Predigtamt berufene Kandidaten werden von Kirchenvorstehern und resp. Patronis dem Consistorial-Präsidi in Person präsentiret, und händigen selbigem das Gesuch um das Examen und weitere Beförderung an die hohe Landesstelle ein, welcher hierauf den Tag zum Examine mit Einverständniss derer Assessorum bestimmt, Candidatum dazu vorladet und denen Assessoribus, Kirchenvorstehern und resp. Patronis derer Bethäuser solchen Prüfungstag notificiret.

§ 2. Nach gehaltenem Examine conferirt Praeses mit denen Assessoribus in Sessione über den, an eine hohe Landesstelle in Betreff der zum Pastoralamte präsentirten Kandidaten abzustattenden Bericht, welchen alsdann der Secretarius nach der Pluralität der Votorum ausarbeitet, dem Praesidi und sämmtlichen Assessoribus zur Unterschrift mittheilet und an die hohe Behörde expediret.

§ 3. Nach eingelangter A. h. Confirmation derlei Candidaten, welche denen Assessoribus in Originali nach der Reihe zu communiciren ist, bestimmt *Praeses diem Ordinationis* des zum Pastorat bestimmten Subjecti und intimiret solches durch eigene Ausfertigung denen Consistorial-Assessoribus, denen Impetranten, denen Kirchenvorstehern und resp. *Patronis Ecclesiae*.

§ 4. Die Ordination wird in der Gnadenkirche A. C. von Teschen *coram Consistorio* und der Kirchenvorsteher *in facie Ecclesiae* von dem ältesten Pastore oder in Zukunft von dem künftigen Superindenten mit dem ihm assistirenden Ministerio genannter Gnadenkirche verrichtet.

§ 5. Wäre es aber, dass ein sich zu dem Pastoralamte widmen wollender Kandidat bei dem Consistorio unmittelbar um seine Prüfung das Anlangen machete, ohne dass von dem k. k. Landes-Gubernio hierzu ein Gutachten gefordert würde, so bleibet dem Consistorio unbenommen, einen solchen Kandidaten dem Herkommen nach, gemäss denen Religionsgrundregeln behörig zu prüfen, und demselben über die befundene Fähigkeit das gewöhnliche Attestat zu ertheilen und auszufertigen, damit sich ein solch Geprüfter sodann da, wo es vernöthen, damit ausweisen könne.

§ 6. Wird ein confirmirter und ordinirter Pastor bei einem Bethause angestellet, so delegiret das Consistorium einen geistlichen Consistorialrath und resp. Superintendenten *qua Commissarium*, und gibt ihm die Vollmacht, selbigen bei seiner neuen Gemeinde *nomine Consistorii* einzuführen und zu installiren. Geschiehet aber die Installation bei der Gnadenkirche selbst, so verrichten selbige nach der bestehenden Observanz die Kirchenvorsteher, welche ebenfalls den *Inspectorem scholae* und die zum Lehramte bei der Schule A. C. von Teschen berufene Subjecta in ihr Amt einzuführen haben, und dieses zwar in Hinsicht der Teschner Gnadenkirche und des Herzogthums Schlesien. Nachdem aber

§ 7. In dem Markgrafthum Mähren die A. h. Vorschrift vom 28. September 1782 bestehet, dass die von dem k. k. Landes-Gubernio bestätigten Pastoren durch das betreffende königliche Kreisamt jedesmal installirt werden sollen: so hat es auch bei gleichgedachter Vorschrift, in wie lang nicht ein anderes ausdrücklich geboten wird, sein Bewenden.

§ 8. Die Schulhalter bei den Bethäusern und andern ohne Bethäuser versehenen Oertern werden zwar von denen *Patronis Ecclesiae* erwählet und angestellet, müssen aber dennoch diesem Consistorio zur Prüfung in Ansehung des Religionsunterrichts präsentiret werden.

§ 9. Auch wird das Consistorium darauf zu invigiliren haben, dass keiner zu einem Predigt- Schul- und Lehramt admittiret werde, bei welchem nicht Examen, Ordinatio und Confirmatio nach Massgabe seines zu erhaltenden Amtes vorhero vollzogen worden. Wie denn auch alle aus andern k. k. Staaten oder andern von A. h. Orts bewilligten Provinzen zu dem Postoralamte vocirte und präsentirte Candidaten unnachbleiblich bei dem hiesigem Consistorio examiniret und ordiniret werden müssen, ausser wenn wirklich ordinirte Pastoren von andern Nationen hieher zum Pastorenamte berufen werden möchten.

VI. Artic. De Superintendente ac Censura morum ministrorum Ecclesiae et docentium Scholae.

§ 1. Das Consistorium wird über die Sitten, Lehre und Leben derer Prediger, Schullehrer und Schulhalter ein wachsames Auge haben, dass jeder seinem Amte gehörig vorstehe und allem Anstoss und Aergerniss vorgebeuget werde.

§ 2. Da dermalen verschiedene Bethäuser aufzubauen aus A. h. Milde verstattet worden, so hat das Consistorium jedesmal *ex Gremio Assessorum ecclesiasticorum* ein Mitglied, welches nach denen Principiis derer A. C. Verwandten den Namen eines Superintendenten haben, und die Aufsicht über die im Herzogthum Schlesien sowohl, als auch in dem Markgrafenthum Mähren und Galizien angestellten Pastoren, Schullehrer und Kandidaten führen wird, in Vorschlag zu bringen und die A. h. Bestättigung zu erwarten.

§ 3. Wenn die Anzahl derer Bethäuser sich dermassen vermehren sollte, dass Superintendent die Inspection über die ihm zustehenden Kirchen und Bethäuser nicht mehr allein zu besorgen im Stande, und somit nothwendig wäre, dass eine Subinspection zur Hand genommen und eingeführet werden müsste: so wird dem Consistorio obliegen, die Umstände und Ursachen, die die Errichtung eines solchen Subinspectionsamtes erfordern, dem k. k. Landes-Gubernio gründlich anzuzeigen und zugleich dasjenige Subjectum, welchem ein solches Amt und gegen welchen allenfälligen Bedingnissen anzuvertrauen sei, in Vorschlag zu bringen und die allerhöchste Bestättigung dessen abzuwarten.

§ 4. Deren beiderseitige Pflicht wird sein, zur Errichtung und Beibehaltung einer Gott gefälligen und guten Ordnung und gehörigen Verfassung bei Evangelischen Kirchen und Schulen vor allen Dingen vor ihre eigene Person dahin zusehen, dass sie selbst in Lehre und Leben untadelhaft erfunden werden, und denen ihnen untergeordneten Pastoribus und Gemeinden mit gutem Exempel vorgehen, auch bei vorkommenden Fällen mit gehörigem Rathe an die Hand zu gehen fähig sein mögen.

§ 5. Solle Superintendent in der ihme angewiesenen und bestimmten Dioeces gleich wie der Inspector in seinem angewiesenen District auf der darin befindlichen Pastoren und Schulbedienten Lehre, Leben und Amtsführung genaue Aufsicht tragen, ob sie in ihrem Amte und Dienste öffentlich und insbesondere den gebührenden Fleiss und Treue bezeigen. Dafern einiger Mangel und Vergehung an denselben von ihm wahrgenommen oder von andern angezeiget wird, soll er, Superintendent, sie darüber zu sich fordern, in Liebe und Ernst gewissenhaft darüber besprechen und ermahnen, und, wenn dieses vergeblich sein sollte, dem Consistorio zur weiteren Beilegung einberichten.

§ 6. Nicht weniger sollen dieselben aller Orten über die Schulen die Obsicht ihnen besonders angelegen sein lassen, und denen *Examinibus publicis*, die in denen lateinischen Schulen jährlich zweimal gehalten werden, selbst persönlich beiwohnen, und wo sie darin etwas zu erinnern finden, dasselbe auf gehörige Weise zu verbessern suchen, auch dahin sehen, dass wenn die Eltern saumselig oder halsstärrig sein sollten, ihre Kinder nicht in die Schule zu schicken, sollen sie in diesen Fällen zuerst bei dem Patrono oder Ortsherrschaft wegen der nöthigen Remedur Anstalt treffen, und, dafern solche nicht erfolgete, bei dem Consistorio die Anzeige davon machen, und überhaupt darauf wachen und halten, damit denen in Schulsachen bereits erlassenen und künftig ergehenden höchsten Generalien immerhin die unverbrüchliche Folge geleistet werde.

§ 7. Beim erfolgten Todesfalle eines Predigers werden die Kirchenvorsteher bei der Gnadenkirche in Teschen und die Patroni bei denen Bethäusern dem Consistorio sogleich Bericht abstatten, und der angestellte Superintendent wird die Vorkehrung treffen, dass die Circularpredigten und übrigen *Actus ministeriales* unter die benachbarten Prediger seiner Inspection bis zum Ablauf der Wittwen gnadenzeit (welche zeitherigem Gebrauch und Gewohnheit gemäss in dem halbjährigen Genuss des *Salarii fixi* und anderer Accidenzien bestehet), falls eine anderweitige Ersetzung der Vacanz binnen solcher Zeit nicht erfolgen sollte, ordentlich vertheilet, verrichtet und alles Erforderliche besorgt und ein solches denen Pfarrern *per Currendam* intimiret und dessen genaue Befolgung an das Consistorium angezeiget werde, wobei sie auch dafür zu sorgen haben, dass des verstorbenen Pfarrers Wittwe oder Kindern die Einkünfte der Gnadenzeit richtig und ohne eigenmächtige Verkürzung gereichet werden mögen.

§ 8. Bei dem Superintendenten haben sich auch die inländischen und auswärtigen Candidati Theologiae (wenn selbige im Lande predigen wollen) anzumelden, werden von ihme nach vorgängiger Vorzeigung des *Testimonii in doctrina et moribus* geprüft, und erhalten hierauf *licentiam concionandi;* doch wird selbiger nach Pflicht und Gewissen dafür sorgen, dass kein untüchtiger *Candidatus Theologiae* den Predigtstuhl betrete. Wobei es sich von selbsten versteht, dass ein solcher Prediger nebst deme, dass er hierzu tauglich befunden wird, auch zugleich jedesmal die Erlaubniss hierzu von dem k. k. Landes-Gubernio erwirken und vorzüglich darauf gesehen werden muss,

dass nach dem bestehenden höchsten Gesetz vom 13. März 1782 Predigern, welche aus Sachsen oder dem königlich preussischen Gebiete sind, keinerdings verstattet werde, massen diese von allen Pastorstellen, folglich auch von Prediger-Aemtern mittelst gleich bezogener höchsten Vorschrift gänzlich ausgeschlossen worden.

§ 9. Eben wiederholter Superintendent muss zu gewissen Zeiten *nomine Consistorii Visitationes* in Kirchen, Bethäusern und Schulen *in loco* halten, die Ordnung der Kirchenbücher, Kirchengeräthe etc. (nach der hierüber sub Art. XI. enthaltenen besondern Instruction), nicht minder, ob und wie weit denen in Schul- und sonstigen Angelegenheiten bestehenden A. h. Generalien nachgelebet werde, respiciren, und überhaupt sich die höchsten Landesgesetze gegenwärtig halten, Dinge von minderer Erheblichkeit mit Einwilligung der Partheien in Güte beizulegen suchen, Sachen aber von Wichtigkeit, so wie alles, was den *Statum publicum religionis exercitii* betrifft, *ad referendum* nehmen, und so wie von den beigelegten Sachen an das Consistorium Bericht erstatten und vorlegen, jedoch weder aus Liebe noch aus Hass darinnen etwas wider die Wahrheit einfliessen lassen, sondern nach seiner Pflicht und Gewissen das, was er befunden, treulich anzeigen, ausserdem aber auch, wenn demselben von dem k. k. Landes-Gubernio ein sonstiger Auftrag und Erhebung zugemittelt werden sollte, sich deme pflichtschuldigst unterziehen.

§ 10. Dieser Visitation unterliegen zwar ebenfalls alle Schulhalter bei den Bethäusern, jedoch nur *quoad mores et praestationem officii*, da sie *quoad methodum docendi* dem hierländischen k. k. Normal-Directorio laut A. h. Vorschrift unterworfen bleiben.

§ 11. Ueber dieses hat Superintendent und ein jedweder Inspector ein richtiges Protocoll von den Namen der unter ihm stehenden Pfarrei-Kirchen- und Schul-Bedienten, von denen mit ihnen angestellten Examinibus, Visitationen, auch an sie expedirten Currenden zu halten, welches bei seinem Absterben seinem Nachfolger in der Superintendentur und Inspection von den Erben unweigerlich soll abgefolget werden.

§ 12. Wie denn bei derlei Absterben eines Superintendentens oder Inspectoris der Bericht davon von den Kirchenvorstehern oder Patronis an das Consistorium geschehen soll.

§ 13. Auf die von denen Kirchenvorstehern und resp. Patronis, dann von dem Superintendenten oder Inspectore *ex officio* erstatteten

Berichte, insoferne es Amts- und keine Partheisachen sind, sollen ihnen die Verordnungen von dem Consistorio ohne Entgelt und Entrichtung einiger Gebühren zugefertigt werden.

VII. Artic. De Sponsalibus et Matrimonialibus.

§ 1. Alles was den Bezug auf Ehesachen in diesem Articul zum Gegenstand setzen kann, unterliegt blos denen in Sachen bestehenden höchsten Generalien, auf welche dahero, besonders auf die A. h. Patente vom 30. August 1782 und vom 16. Jänner 1783 das Consistorium A. C. mit dem Beisatze nachverhältlich angewiesen wird, dass die Protestanten nur in jener Art, wie es Katholiken gegen ihre Bischöfe gestattet ist, bei entstehender Gewissens-Beängstigung sich an ihre Consistoria verwenden, folglich selbe einschreiten mögen, wenn sie, Protestanten, über die vorläufig immer erforderliche und erhaltene Landesfürstliche Dispensation oder ungehindert der durch das Gesetz eingeführten allgemeinen Freiheit von Seiten der Religion noch eine Beruhigung zu bedürfen glauben.

§ 2. In der Advent-Fastenzeit oder in Privathäusern, es seye denn mit besonderer Erlaubniss dieses Consistorii, solle keine Copulation vollzogen werden.

§ 3. Sollte jemand während der nach dem Gesetze bestimmten Trauerzeit die Copulation verlangen, so hat er solche vermittelst des Consistorii anzusuchen, und wird die diesfällige Dispensation entweder durch das k. k. Landes-Gubernium vom Landesfürsten selbst, oder nach dessen A. h. Genehmigung von dem Consistorio ertheilt werden.

VIII. Artic. De repudio et divortiis ac separatione Conjugum quoad Torum et Mensam atque de Processu Desertionis.

§ 1. Eben auch bei diesem Articul, wo es in Bezug auf Ehegeschäfte ankommt, wird das Consistorium lediglich auf den klaren Buchstaben der A. h. erlassenen Ehegesetze um so mehr nachverhaltlich verwiesen, als es von der unterm 20. Februar 1782 ihme, Consistorio, eingeräumten ersten Instanz in Ehesachen anwiederum abzukommen hat; und so wie zu Erreichung der Gleichförmigkeit und Vermeidung aller sich ergeben dürfenden Bedenklichkeiten, die Richter durch Behörde angewiesen werden, dass sie, ehe sie von akatholischen Partheien eine Klage über gänzliche Ehescheidung annehmen, und hierüber das Verfahren einleiten, beide Theile, wie es bei Katholiken über anmeldende Trennung von Tisch und Bett

mit gutem Grund § 46 et 47 des Ehepatents vorgesehen ist, dahin weisen sollen, dass sie vorläufig bei ihrem Consistorio oder, wo dergleichen noch nicht bestehet, bei ihrem Pastor zu gütlicher Vereinigung melden, und das schriftliche Zeugniss des ein oder andern, dass selbe die Scheidung billig halten, oder dass sie ungehindert ihrer Bemühung die Partheien davon abzubringen nicht vermocht haben, vorlegen sollen. Ebenso hat das Consistorium sich hiernach in allem genau zu benehmen.

IX. Artic. De rebus et negotiis personas Ecclesiae et Scholae concernentibus.

§ 1. Das Consistorium wird darauf sehen, dass das Personale bei Kirchen und Schulen jederzeit mit tüchtigen Subjectis besetzet werde, und darüber halten, dass die Einigkeit unter diesem Personale selbst, als auch zwischen diesem und jenem Subjecto und denen Kirchenvorstehern oder resp. seinem Patrono erhalten werde.

§ 2. Auch darauf Acht haben, dass die zu Besetzung deren vacanten Predigt- und Schulämter praesentirten Subjecta nach Umständen der Lage eines Ortes und der betreffenden Gemeinde in Absicht aller erforderlichen Eigenschaften, hauptsächlich aber der Landessprache die hinreichende Fähigkeit besitzen mögen; wo hingegen dem Consistorio zukommt, die untüchtig befundenen Subjecta abzuweisen und zu rejiciren.

§ 3. Sollte sich unter diesem Personale Zwist oder Schwierigkeit ereignen, oder wegen An-Abzug, Dimission etc. mit ihren Patronis einiger Missverstand entstehen, so ist solches von denen betreffenden Partheien dem Consistorio anzuzeigen, und dessen Entscheidung hierüber zu gewärtigen. Wobei es sich aber von selbsten verstehet, dass dem Consistorio nur in jenen Fällen die Entscheidung zukommen kann, wo es um die Kirchenzucht und den sittlichen Lebenswandel des diesfälligen Kirchen- und Schul-Personalis zu thun ist, massen wo ausserdem es sich um Zwist und Streitigkeiten unter ihnen selbst oder mit dem Patron oder mit wem immer handelte, kommen derlei Anliegenheiten zu der betreffenden weltlichen Instanz zu verweisen und von dort behörig abzumitteln.

X. Artic. De Inspectione Peculii Ecclesiae, Oratoriorum, Eleemosinarum.

§ 1. Die Rechnungen samt denen Extracten von der Gnadenkirche von Teschen und aller Bethäuser werden mit Ausgang des Jahres abgeschlossen, und dem Consistorio drei Monate darauf von

den Kirchenvorstehern und resp. *Patronis ad revisionem et approbationem in Duplo* dem Consistorio übergeben. Revisionen hievon traget Praeses einem weltlichen Assessori auf, und zwar so, dass ein Revisor immer einerlei Rechnung von der nämlichen Kirche oder Bethause übernimmt, um solche mit anteactis combiniren zu können; dann wird das eine Exemplar ad acta genommen, das zweite aber nach geschehener Revision cum Monitis des Revisoris dem Rechnungsleger zur Erläuterung zugestellet, und nach erledigten Bemänglungen, diesem Rechnungsleger das erforderliche Absolutorium vom Consistorium ertheilet.

§ 2. Die Verwendung derer Kirchen- und Almosen-Gelder geschiehet bei neuen und nicht gewöhnlichen Artikeln, als Vermehrung der Salarien, beträchtlichem Bau etc. zwar bei der Gnadenkirche von Teschen der zeitherigen Observanz gemäss durch die bei derselben nomine der Stände angestellten Kirchenvorsteher; die Bethäuser hingegen anlangend, so soll ihnen die eigenmächtige Verwendung dieser ihrer Bethäuser- und Almosengelder nicht freistehen, sondern die Patroni sollen bei jeder vorfallenden Ausgabe, so 50 fl. übersteiget, die Bestättigung nach Maassgabe des A. h. ergangenen Toleranz-Edicts vermittelst des Consistorii bei der politischen Landesstelle einzuhohlen verpflichtet sein.

§ 3. Müssen derlei Kirchenrechnungen nebst dem Rechnungsleger auch jedesmal von dem Patron und dem Pastor mitunterfertiget, und unter solcher Fertigung dem Consistorio eingesendet, von demselben aber aus solchen Rechnungen jährlich ein verlässlicher Extract dem k. k. Landes-Gubernio überreichet werden.

XI. Artic. De Visitatione Ecclesiae et Oratoriorum.

§ 1. Die Kirchen-Visitation soll nicht nur in dem ganzen Herzogthum Schlesien, sondern auch in Mähren des Jahres wenigstens einmal durch den Superintendenten und die ihme etwa einst beizuordnenden Inspectores oder Seniores geschehen, ausser wenn es die Vorfallenheit erfordern sollte, dass das Consistorium selbige an ein oder den andern Ort wegen erheblichen Sachen besonders zu delegiren für nöthig erachten würde.

§ 2. Diese Visitationes müssen unvorgesehen und ohne Bestimmung einer gewissen Zeit unternommen werden, und wird hiernächst dem Befunde des Consistorii überlassen, wann und wie oft zu derlei Visitationen zu schreiten, um den Collatorem oder Patronum

und die Gemeinden, so sich zur Kirchen halten, fürzuladen, es Umstände und Ursachen erfodern.

§ 3. Wo zwei Matres oder Filia mit matre verbunden nur einen Pastorem haben, wird die Visitation entweder in Ecclesia Matre oder an dem Ort, wo der Pastor seine beständige Wohnung hat, gehalten.

§ 4. Muss die Gemeinde, welche visitiret wird, den Superintendenten oder Inspectorem der Gelegenheit wegen schadlos halten.

§ 5. An diesem Tage kann der Prediger selbigen Ortes eine Predigt über den ihm von dem Superintendenten aufgegebenen Text halten, und nach derselben mit der Jugend Catechisation vornehmen, bei welcher auch der Superintendent oder Inspector Fragen an die Jugend thun kann.

§ 6. Nach vollendetem Gottesdienst stehet es denen Patronis und resp. Gemeinden frei, was sie gegen ihre Pastores, ihre Schul-Docenten oder Schulhalter anbringen, oder Letztere gegen Erstere anzuzeigen haben; wo sodann das Erhebliche untersucht, womöglich beigeleget, oder an das Consistorium berichtet werden muss.

§ 7. Sodann hat Superintendent oder Inspector in Gegenwart derer Patronorum oder derer Aeltesten die Bethäuser, deren anderweitige Gebäude, Kirchenbücher, Tauf-, Trau- und Todtenregister in Augenschein zu nehmen, und mit ihnen zu überlegen, wie das Schadhafte verbessert werden könne, und solches *ad Protocollum* zu bringen. Desgleichen soll Superintendent oder Inspector das Vermögen der Bethäuser und deren Rechnungen nachsehen, und ebenfalls dem Protocoll beifügen, und solches dem Consistorio abgeben.

§ 8. Vorzüglich aber haben Superintendent und Inspector auch darauf zu sehen, dass der Gottesdienst und die übrigen Kirchenbräuche nach Vorschrift und eingeführter Ordnung zu gehöriger Zeit und Stunde mit erforderlicher Andacht und zur wahren Erbauung der Gemeinde und anderer Zuhörer vollzogen werde.

§ 9. Sollte Superintendent oder Inspector bei einer Visitation wahrnehmen oder ihm sicher beigebracht werden, dass ein- oder anderer Kassehalter sich Nachlässigkeit, Unordnung oder wohl gar Unterschleif zu Schulden kommen liesse, so hat er solches ungesäumt anzuzeigen, worauf das Consistorium die nöthige Vorkehrung deshalb zu treffen nicht unterlassen wird.

§ 10. Wo nur eine Kirche zu visitiren ist, wird dem Superintendenten oder Inspectori aus dem Kirchen-Aerario 3 fl., wo aber mehr Kirchen untereinander combiniret sind, 5 fl. für seine Bemühung gegeben, und nach dem

§ 11. in Schlesien sowohl als auch in Mähren fast durchgängig bei denen nun errichteten Bethäusern die akatholischen Gemeinden selbsten, so zu sagen, die Patronen und diejenigen sind, die das Bethaus auf ihre eigenen Kosten errichtet und den Pastor präsentiret haben, auch den Unterhalt nicht nur demselben, sondern auch dem Schulmann mittelst eigenen Gemeinde-Collecten reichen: so wird dem visitirenden Superintendenten oder Inspectori obliegen, bei jenen Bethäusern, wo nur die Gemeinden den sogestaltigen Patron ausmachen, auch jedesmal einen Beamten oder Deputirten von Seite der betreffenden Grundobrigkeit zu allen derlei in gegenwärtigem Articul bemerkten *Actus Visitationis* beizuziehen und hierzu vorzuladen, auch dass es geschehen, das gegenwärtig gewesene obrigkeitliche Individuum in seinem Protocoll namentlich zu bemerken, nicht minder anzuführen, ob und was grundobrigkeitlicher Seits in Sachen vor- und angebracht worden.

XII. Artic. De Suspensione Clericorum ac Depositione seu Remotione Ministrorum Ecclesiae ab officiis eorumque poenis.

§ 1. Da sowohl Pastoren, Schullehrer als auch Schulhalter dem Consistorio subordiniret sind, so wird Dasselbe berechtiget sein, ein solches Subjectum bei vorfallenden geringen Vergehungen zuvörderst zur Rede zu stellen, nachdrücklich zu verweisen, bei vorkommenden grösseren Verschuldungen aber nach Befund der Sache denen protestantischen Grundsätzen gemäss ab officio zu suspendiren, oder mit anderen vorgeschriebenen Strafen zu belegen, endlich bei noch grösseren Verschuldungen oder Verbrechen dessen Factum A. h. Orts anzuzeigen und auf dessen Remotion oder Degradation anzutragen. Und so wie sich die dem Consistorio zustehenden Straffälle lediglich auf solche Vergehungen verstehen, die den Bezug auf den sittlichen Lebenswandel und die Kirchenzucht haben:

§ 2. Eben so müssen andere etwa entdeckende Vergehungen der weltlichen Behörde vorbehalten, auch im erstern Fall, denen sich mittelst der Consistorial-Erkenntniss beschwert glaubenden Partheien der weitere Zug *per modum recursus* an das k. k. Landes-Gubernium unbenommen, mithin offen bleiben.

XIII. Artic. De ritibus et ceremoniis ecclesiasticis.

§ 1. In allen dem Consistorio A. C. zu Teschen untergeordneten Kirchen und Bethäusern werden alle öffentliche Gottesdienstliche Handlungen und Andachtsübungen nach einerlei Ritu und Ceremonie, folglich nach der eingeführten Liturgie und Kirchenagende verrichtet, worauf demnach der Superintendent vorzüglich sehen und darüber halten soll.

§ 2. Zu welchem Ende das Consistorium Sorge zu tragen hat, damit ein jeder untergeordneter Pastor mit dem behörigen Rituali versehen, der Ritus selbsten aber einerlei, und in so weit beobachtet werde, in wie lang nicht in ein oder dem andern Stücke was anders vom höchsten Orte geboten und eingeführet werde.

§ 3. Die bei den Protestanten gewöhnlichen jährlichen 4 Quartal-Buss- und Bettage sollen sammt denen zu diesfälligen Predigten erwählten biblischen Texten von dem Consistorio in der ganzen Dioeces auf einerlei Tag festgesetzt, und denen Pastoren gehörig bekannt gemacht werden, damit deren öffentliche Abkündigung zu rechter Zeit von der Kanzel erfolgen könne.

XIV. Artic. De Aedificatione et Reparatione Ecclesiae et Oratoriorum.

§ 1. Zur Errichtung eines neuen, nie gewesenen Bethauses muss jedesmal die Bewilligung bei der A. h. vereinigten k. k. Hofstelle angesuchet werden.

§ 2. In Ansehung der Bethäuser ist von dem Consistorio mit dahin zu sehen, dass deren Einrichtung und Erbauung nach der in dem ergangenen A. h. Toleranz-Patent enthaltenen Vorschriften geschehe und nicht überschritten werde.

XV. Artic. De Subselliis Templorum eorumque jure.

§ 1. Die Kirchenbänke werden *ex Peculio Ecclesiae et Oratoriorum* angeschaffet und unterhalten. Und obzwar die Zuhörer ein gewisses Bankgeld bezahlen mögen, so kann doch ein solcher Zins, ohnerachtet selber auf Rechnung des Kirchenvermögens einzuheben kommet, nicht blos der Schätz- und Bestimmung des Localpastors überlassen werden; wohl aber wird es des Consistorii Obliegenheit sein, in Hinsicht eines jeden unterstehenden Bethauses oder Oratorii eine denen Localumständen und Gemeinden angemessene Veranschlagung vorzunehmen, und darüber einen gutächtlichen Vorschlag dem k. k. Landes-Gubernio zur Bestättigung vorzulegen.

§ 2. Sollte unterdessen ein oder anderer aus der Gemeinde eine Bank oder Sitz in der Kirche selbst verfertigen lassen, so soll ihm zwar zustehen, sich derselben gegen einen billigen Zins, lebenslang zum Gebrauch zu bedienen, aber keineswegs befugt sein, selbige an andere zu verkaufen oder wohl gar zu transferiren, noch im Testament zu vermachen; wobei sich ausserdem von selbsten verstehet, dass derjenige, der seine eigene Bank haben wollte, sich bevor nebstdem, dass er hierzu die Einwilligung von denen Kirchenvorstehern erhalte, gegen einen billigen Geldabtrag und Erklärung, ob er die Bank aus seinen Mitteln herstellen wolle, oder solche aus dem Kirchenvermögen beizuschaffen seie, abfinden, und wie gesagt, der Zins hievon in ein oder dem andern Falle dem Kirchenvermögen zugeeignet werden, die Bank selbsten aber in beiden Fällen der Kirche als eigenthümlich verbleiben müsse.

XVI. Artic. De jure Sepulturae.

§ 1. Wie die Todten begraben werden sollen, bestehen ohnedies die höchsten Generalien vermittelst dem gedruckten Patent vom 4. October 1773. Das Consistorium wird daher auf die genaueste Beobachtung dieser höchsten Generalien nicht nur verwiesen, sondern auch darauf zu sehen haben, damit die vorgeschriebene Bestreuung des Leichnams mit Kalk richtig befolget werde.

§ 2. Ohne bevor von dem k. k. Landes-Gubernio eingeholter Erlaubniss darf und soll keine neue Begräbnissstätte oder Freidhof errichtet, noch solcher erweitert werden, wie eben ein solches in dem vorgedachten Patent vom 4. October 1773, § 13 ausdrücklich geboten wird.

§ 3. Die Erkenntniss, wie und auf was Art ein Selbstmörder begraben werden solle und könne, hat dem Consistorio nicht, wohl aber der weltlichen Behörde obzuliegen, deren Sache es sein wird, sich nach der allerhöchsten Ausmessung vom 2. Juni 1756 nachverhaltlich zu benehmen.

§ 4. Kann die Beerdigung auf dem Freidhof bei denen Leichen stattfinden, welche plötzlicher oder unglücklicherweise das Leben verloren.

§ 5. Was die Leichen-Ceremonien betrifft, sind zwar solche möglichst zu beschränken, doch da bereits die Trauer-Generalien und gedruckte Patente vom 21. April 1747 und vom 2. Jänner 1768 bestehen, so wird das Consistorium sich hiernach von selbsten zu benehmen wissen.

XVII. Artic De Synodis.

Sollte ein Synodus zu veranlassen für nöthig erachtet werden, so wird das Consistorium dem k. k. Landes-Gubernio die Anzeige der Materien einreichen, welche diesen Synodum erfodern. Nach erfolgter Einwilligung berufet das Consistorium alle dazu nöthigen *Ministros Ecclesiae*, auch Laicos, welche an diesem Geschäfte Antheil nehmen sollen durch ein Intimations-Circulare zusammen, und bestimmet Zeit und Ort, wo selbiger gehalten werden soll.

XVIII. Artic. De Taxis.

Bei dem Umstand und der bevorstehenden Weisung, da das Consistorium keine Gerichtsbarkeit hat, kann von Justicial- und Jurisdictional-Taxen, somit von einer diesfälligen Ordnung keine Rede sein. Doch wird dem Consistorio nachstehende politische und zu verrechnen habende Tax-Beziehung über nachbenannte Gegenstände andurch verwilliget und vorgeschrieben.

Nota. Hier kommt jene Tax-Ordnung anzusetzen, welche Se. Majestät allergnädigst zu bestimmen geruhen werden wollen.

XIX. Artic. De publicatione Mandatorum summi Principis.

§ 1. Die von der höchsten Behörde zur Kundmachung eingelaufene Patente, Verordnungen oder Circularien, die das Religionswesen oder die Ausübung der Religion von der Augsburgischen Confession betreffen, wird das Consistorium denen Kirchenvorstehern und resp. Patronis als auch denen Pastoren intimiren und gehörig publiciren.

§ 2. Dieses Consistorium wird insonderheit diese A. h. Befehle, Landesfürstliche Gerechtsame, und *iura episcopalia* hauptsächlich *in Jurisdictionalibus* gehörig beobachten, und auf's genauerste invigiliren, dass selbige nach allerhöchster Willensmeinung vollzogen und nicht im mindesten vermindert werden.

§ 3. Sind nicht nur alle die Katholiken betreffende Patente, sondern auch jene, welche die Akatholiken angehen, genau zu sammeln, darüber ein ordentliches Protocoll zu verlegen und dieses Protocoll auf dem Consistorial-Rathstische zu jedermanns Einsicht stets aufzubehalten. Zu welchem Ende des Consistorii Sorge sein wird, alle benöthigende Generalien und bestehende höchste Vorschriften von Behörden abzuverlangen, und von denen von Zeit zu Zeit demselben inskünftige zukommenden höchsten Generalien den sogestaltigen Nachverhalt zu nehmen.

XIII.

Bücherschau.

August Dimitz: Kurzgefasste Geschichte Krains mit besonderer Rücksicht auf Culturentwickelung. Laibach. Druck und Verlag von Kleinmayr 1886.

Was August Dimitz hier bietet ist ein kürzerer, allgemein verständlicher, für weitere Kreise berechneter Auszug aus seinem grösseren, vor 11 Jahren erschienenen, wissenschaftlich gehaltenen Werk über denselben Gegenstand. Es ist ein höchst interessantes Stück Weltgeschichte im Kleinen, das sich hier abspielt; die grossen Ereignisse der Jahrhunderte warfen ihr Licht und ihren Schatten fast alle auch über diesen, zwischen den grossen Alpenpässen und dem Küstenlande des Mittelmeeres gelegenen Erdenwinkel. Selbstverständlich ist der eigentliche Zweck dieses Schriftchens durchaus nicht der, einen Beitrag für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich zu geben, wohl aber liegt das Werthvolle und Interessante dieses Schriftchens für uns eben in dem, was es auch auf diesem Gebiete leistet Es kann nun einmal Niemand die Geschichte eines österreichischen Landes schreiben, ohne der grossen — leider hier so kläglich erstickten Bewegung der Geister im sechzehnten Jahrhundert zu gedenken. Dafür ist August Dimitz' Schrift ein neuer Beweis. Der Verfasser hält mit seinem persönlichen Standpunkte meist weise und rücksichtsvoll zurück; aber gerade weil er, ohne ausgesprochene Parteinahme für oder wider uns, ganz mit der sachlichen Ruhe des Geschichtsforschers die Thatsachen für sich reden lässt, gewinnen seine Mittheilungen an Gewicht und Kraft, und jeder Leser nimmt den Eindruck mit, in diesem Büchlein darf von keinem Wort, keiner Behauptung etwa auf Rechnung der Begeisterung oder Abneigung des Schreibers auch nur der geringste Abzug am Vollgewicht der Wahrheit gemacht werden.

Wir beschränken uns — entsprechend der Aufgabe unseres Jahrbuches — natürlich hier nur auf Heraushebung dessen, was dem evangelischen Gemüth von Bedeutung ist. Von den nebelhaften Tagen des Pfahlbauers, des Urochs und Wisent führt uns der Verfasser durch die vielgestaltigen Schicksale des Landes, das häufig den ersten Anprall anstürmender feindlicher Völkerwogen auszuhalten hatte, durch Kämpfe, Erdbeben, wiederholtes „grosses Sterb", Bauernkriege, Türken-Schlächtereien, bis wir in Primus Truber, einem geborenen Krainer, den ersten mächtigen Förderer

der evangelischen Bewegung in Krain kennen lernen, der zum Domherrn an der Laibacher Kathedrale ernannt, daselbst in evangelischem Geiste wirkt, dann vertrieben wird, aber im Auslande die evangelische Bibelübersetzung in's Slovenische mit getreuen Gesinnungsgenossen vollendet und 1562 in seine Heimat, wo der Protestantismus inzwischen zur herrschenden Religion geworden, siegreich und segensreich zurückkehrt. Der krainische Adel hält die Reformation und ihre Geisteserrungenschaften hoch und der Besuch deutscher Universitäten gilt als nothwendiger Bestandtheil der Erziehung eines jungen Edelmannes. Aber der schönen jungen Saat droht auch hier frühe das Hagelwetter des Fanatismus. Die Reaction gegen den immer mehr um sich greifenden Protestantismus richtet sich zunächst gegen die Landstände; der zeitige Tod Maximilian's II. bedeutet auch für Krain einen furchtbaren Schlag. Noch zwingt die drohende Türkengefahr zu allerhand Zugeständnissen — als da ist die „Brucker Pacification", die natürlich vom Papste Gregor XIII. für ungiltig erklärt, und sobald der Zeitpunkt günstig schien, mit bekannter jesuitischer Treue und Wahrheitsliebe gehalten wird! Es beginnt der Zustand „des heimlichen Krieges, der versteckten Feindseligkeiten", Verbot der „sectischen" Predigten, Entfernung der Evangelischen aus den Hofämtern. Es reift die erste verhängnissvolle Frucht der Unduldsamkeit, viele gewerbfleissige Bürger der Städte und Märkte wanderten aus und liessen sich meist in den süddeutschen Reichsstädten Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Ulm nieder. Erzherzog Karl ertheilt den Befehl, die slovenische Bibel an allen Pässen mit Beschlag zu belegen. Dennoch findet sie den Weg in's Land und wird sogar von katholischen Geistlichen benutzt. Unter Erzherzog Ernst leisten die Evangelischen ihren Treueid in evangelischer Form „auf das Evangelium", statt „bei allen Heiligen"; aber das Hauptstreben der neuen Regentschaft ist dahin gerichtet, „das schädliche Sectenwesen auszurotten".

Doch trotz aller Drangsalirungen hatte sich der Protestantismus bei Adel und Bürgerschaft Krains behauptet, bis mit dem Erscheinen der Jesuiten in Laibach 1597 die bisher zersplitterten Massregeln gegen das Evangelium und seine Bekenner in jenes unheimlich consequente System gebracht wurden, das diesen Orden zum Fluch der Menschheit gemacht hat. Der Weg war wohl überall derselbe. Man begann mit der Absetzung der evangelischen Beamten, mit Androhung von Leibes-, Guts- und Bluts-Strafe, schritt fort zur Verjagung der Prediger und Wegnahme der Gotteshäuser, zur Zerreissung und Verbrennung ganzer Wagenladungen von evangelischen Büchern auf den Marktplätzen, und endete mit Niederreissen der Häuser der Evangelischen, mit Gewalt und Raub. Nachdem sich die Blutströme des dreissigjährigen Krieges verlaufen haben, machen die Evangelischen noch einmal den schüchternen Versuch, auch in den kaiserlichen Erblanden Religionsfreiheit zu erlangen; der Bescheid des Grafen Trautmannsdorf aber lautet: „Freie Religionsübung könne in den kaiserlichen Erblanden nicht gewährt werden", d. h. auf deutsch: „Es bleibe Nacht."

Nun hat die „Kurzgefasste Geschichte Krains" nichts mehr von den Protestanten zu erzählen, bis das Toleranz-Edict Kaiser Josef's in dem Bischof von Laibach, dem Grafen Karl von Herberstein, einen edlen Ausleger und Vertheidiger findet. Dahin war's gekommen, dass ein Bischof, der ein kaiserliches Duldungswort in seinem Hirtenbrief den Völkern wohlwollend erklärte, dafür boshafte Anfechtungen und Verdächtigungen zu tragen hatte! So ändern sich Zeiten — und Völker in ihnen!

Wer das Schriftchen unbefangen liest, er sei nach Nation und Religion wer und wie er wolle, wird den Eindruck gewinnen: Krain stand auf dem Höhepunkte seines geistigen Lebens, als es dem Evangelium und der deutschen Bildung freudig Land und Herzen aufgeschlossen.

Das sollte zum Nachdenken reizen. Vorsichtig und doch deutlich spricht das auch Dimitz aus, wenn er am Schlusse schreibt: „Die Geschichte ist eine grosse Lehrmeisterin, die wechselnden Geschicke Krains in den vergangenen Jahrhunderten sind ein Spiegel seiner Zukunft; mögen ihre Mahnungen, wie sie dem Kundigen aus diesen Blättern entgegentreten, nicht spurlos verhallen!"

Diesem Wunsche schliessen wir uns von Herzen an und danken dem Verfasser für seine schöne, in jeder Beziehung empfehlenswerthe, übersichtlich klare Schrift, in welcher er der kurzen Freuden und langen Leiden der Evangelischen in Krain so wohlwollend und theilnehmend gedacht hat. Dr. Theol. *v. Zimmermann.*

XIV.

Die Eheordnung des böhmischen Landtages von 1609/10.

Von Senior Dr. ROBERT LEIDENFROST in Graz.

Unter den Landtagen Böhmens ist keiner für die Geschichte des Protestantismus in diesem Lande wichtiger, als jener, welcher am 25. Mai 1609 eröffnet und am 23. Februar 1610 geschlossen wurde.[1]) Ward doch hier der Majestätsbrief Rudolf II. veranlasst, hier die Union zwischen den Evangelischen und der Unität durchgeführt, eine Kirchenordnung zu Stande gebracht, eine Instruction für die Defensoren geschaffen und noch manches Andere beschlossen, was der Förderung des neuen Glaubens diente. Das Bedeutendste von diesen Arbeiten des Landtages ist bereits publicirt. Doch findet sich auch unter dem weniger Bekannten Einiges, das werth wäre an das Licht gezogen zu werden. Hiezu rechne ich die Eheordnung, welche dieser Landtag schuf und die ich aus einem mir gehörigen, sich grösstentheils auf jenen Landtag beziehenden Buche kenne, das den — freilich etwas langathmigen — Titel führt: „Behemische Konffession. Das ist Bekhentnus deß Heiligen Christlichen Glaubens aller drey Stende des Königreichs Behaimb so im Glauben den Leib und das Blut Unseres Herrn Jesu Christi sub Vtraq. empfangen. Dabey Der Kay: Mayt: Kaisers Rudolffi deß Andern etc. vber diese Konffession, das Consistorium, vnnd die Prägerische Academiam erteilter Majestetbrief. Die aufgerichte Vereinigung zwischen denen sub vna vnd sub vtraq. Deßgleichen Die abgehandelten Artickel vnd beschehene Vergleichung beim Landtag zwischen den Stenden sub Vtraq. allein darinnen begriffen ist: Zwischen wehme und auf was weise die Vereinigung, von welcher der Kayserliche Majestetbrieff meldung thut, beschehen sey / Wie Sie sich auch allerseits gegen einander verhalten sollen. Vnd dann

[1]) Czerwenka, Geschichte der evang. Kirche in Böhmen. Bd. II. S. 576 ff.

letztlich Die Kirchen vnd deß Consistorij Ordnungen neben etzlichen Landtags-Artickeln betreffendt die Religion, das Consistorium, die Academiam, vnnd darüber verordnete Defensores. Johann. 16: Seidt getrost Ich hab die Welt vberwunden. Zum Römern am 10 Kap: So du mit deinem Munde bekennest Jesum, das Er der Herr sey, vnd glaubest in dem Hertzen das Ihn Gott von den Todten auferwecket hat so wirst du selig. Dann so man von Hertzen glaubt so wirdt man gerecht: vnd so man mit dem Munde bekennet so wird man selig. Alles mit sonderm vleiß von newem vbersehen mit dem rechten Behemischen Original corrigirt vnd aus aller Drey Stende des Khünigreichs Behaimb vber gemelt Consistorium vnd die Prägerische Academiam beim Landtag verordneter Herrn Defensorn befelch. Gedruckt in der Alten Stadt Prag in der Schumanischen Druckerey. Anno Domini MDCX."

Aus dem im Titel angegebenen Inhalte des Buches lasse ich nun den das auf Seite 113 beginnende Stück folgen:

„Stamm der verehelichung Das ist Eine gewisse vergleichung vnnd anordnung aller drey den Leib und das Blut deß Herrn Jesu Christi sub Vtraq. empfangender Herrn Stende deß Königreichs Beheimb von der Blutverwandtnus vnd gesipschafft wie weit dieselbe bey trettung in Ehestandt observirt werden vnd man sich deren enthalten soll oder nit. Geschehen bey dem gemeinem Landtag in dem Königreich Beheimb Anno 1609.

UNser Ewiger Gott vnnd Herr alls der allerkeuschste vnd reinste Geist ist ein vberaus grosser liebhaber der reinigkeit vnnd erfordert dieselbe mit allem fleiß von den Menschen vnnd befihlet das sie wie in wandlungen Ihrer aller also auch in vermischung eines mit dem andern das ist trettung in Ehestandt gehalten werden soll. Zu solchen Ende hat er in seinem heiligen Gesetz gewisse Regeln vnd sein Göttlichsrecht Levit: 18 gegeben außgesetzt vnd zu dessen haltung meniglich one exception verbunden : vnnd bestettigen es auch Gottsfürchtige Christliche Obrigkheiten die da ire Recht wie von andern sachen also auch was von Ehestandt vnter dem Menschlichen Geschlecht ausgesetzt vnnd verordnet worden mit dem wort Gottes vereinigen zu dem Ende damit die Menschen auf Erden wissenschafft haben wie sie ordentlich vnd gebürlich ohne vermischung der Blutverwandtnus oder gesipschafft in ehestandt tretten vnnd darinnen in Gottesfurcht Gott wolgefellig leben mögen. Diejenigen aber so die

Weltliche Recht gering achten oder wie leider der menschlichen natur erschreckliche vnd störrige meinung ist darauf nichts geben sondern gantz halsstarrig iren bösen begierden nach viehisch fortschreitten würden zum wenigsten sich durch Gottesrecht vnd seine Gebott solten binden lassen: Deren vbertretter aber dagegen Ernstlich gestraffet werden. Ist derowegen ein jedweder Mensch Mänlichen vnd weiblichen geschlechts schuldig vnnd pflichtig bey trettung in den heiligen Ehestandt das ist wenn man sich verheurathen will dem weltlichen Rechten so sich mit dem Göttlichen und seinen Heiligen Gesetz vergleichet vnterthenig zu sein denselben gemeß sich zu verhalten vnd darnach zurichten do er anderst vor den leutten nit in schande vnd vor Gott in verachtung fallen will. Inmassen dann zu verhüttung dieses vbels vnd das ein jeder mensch wisse wie nahe sich eines mit dem andern aus den Blutfreunden oder verwandten vereehelichen könne oder nit alle drey Herrn Stende deß Königreichs Beheimb sub Vtraq. vermög Irer Kay: Majt: gnedigst erteilten Majestetbrieffs aus gesambter irer vergleichung ebener gestalt hirüber gewiß bericht vnd Regel so wol aus der heiligen Schrifft alß dem natürlichen Gesetz vnd weltlichen rechten zusammen getzogen beschreiben im truck verfertigen vnd anjetzo zu menigliches nachricht vnd deme nachzuleben one exception in diesen Stamm der vorehelichung vorbringen haben lassen darzu Gott der Herr seinen Segen gebe Amen.

Erstlichen ist dieser Stamm zweyerlei: Arbor Civilis, der Stamm nach den Stadt oder Weltlichen rechten oder Stamm der staffeln in der Blutfreundschafft ist derowegen verordnet das man die Anfäll vnnd nähet der freundschafft verstehen möge welcher zu irgenden guts anfall nähere und bessere gerechtigkeit oder zur vormundtschafft der Waisen vnnd deren Guet verwaltung hett unnd haben möchte.

2 Arbor canonica, Das ist der Geistliche Stam̄ wegen deß Ehestandts verordnet vnnd derselb wirdt in zwey Teil vnterschieden der eine Arbor Consangvinitatis, Stam̄ deren im̄ geblüt vereinigten freunde oder kürtzer zu reden der Blutsfreunde darumb das Consangvinitas, quasi sangvinis vnitas, die blutsverwandtnus gleich wie eine vereinigung vnd bundt eines geblüts und aus einem glied kommenden Personen ist, durch die leibliche geburt bekreftiget.

3 Arbor affinitatis, das ist der Stam̄ der schwegerschafft ist eine nähung vnd gleichsamb zutritt oder zusammen schliessung

einer Person zu freundts Personen die ordentlich vermög der Recht aus ordentlichem ehestadt herkom̃en vñ wir Behem nennen die schwegerschafft gar recht eine vermehrung dann durch vermittlung deß heiligen Ehestandts deß Breutigams vnnd der Braut Geschlecht gleich wie mehr freunde zugethan werden wann sie ordentlich in die Ehe schreitten. Vnd die heissen Schwäger welche nit nach dem Geblüt sondern durch vermittlung ordentlicher Verehelichung einander zugethan vnd befreundet sein: Nemlichen der Mann das Weib der Schweher Vatter der Aiden die schwiger Mutter deß sohns Weib schwager schwegerin stieffvatter stieffmutter stieffsohn, stiefftochter.

IV Bey diesem Stamm ist vonnötten auf volgende zwo sachen acht zu geben nemblichen auf Linien vnd staffeln: Das wortlein Linea aber ist ein Colligirung der Personen aus selben glid herkommendt vnd absteigendt die staffeln in sich begreiffendt vnd die zahl vnterscheident.

V Solche Linea ist dreyfach alß nemlichen eine Linea descendentium genandt das ist Linea der absteigenden freunde wañ wir die zahl der verwandtnus anfangen vom Vatter vnd gehen oder steigen mit derselben zahl aufm Sohn vom sohn auf des sohns sohn von des sohns sohn auf deß sohns sohns sohn vnnd also weiter vndt ferner hinabwarts.

Die Ander Linea Ascendentium, das ist die hinauff steigende Linea wann wir anfangen vom Sohn vnd schreitten mit derselben zahl hinauffwarts zum Vatter vom Vatter zum Großvatter vom Großvatter zu deß Großvatters Vatter vnd dann ferner hinauff.

Die dritte Linea Collateralium genandt das ist die Linea der freundten so seitwarts herkommen wañ wir Brüder vnd schwester vnd dañ volgende nach inen rechnen.

VI Gradus aber wirdt in vnser Behemischen sprach staffel genant vnd ist gleich alß tretten oder steigen wir von einer staffel auf die ander oder von einem Ort auff das ander wirdt sein anfang von der stigen oder staffeln genommen das wir im ab oder hinauff steigen von einer auf die andere schreitten.

VII Vnd solche staffeln befinden sich auch in drey teil abgetheilet. 1 Die erste sein wie Cajus meldet Superioris ordinis das ist auf welchen man aufwerts steiget alß von der staffel darauff Vatter vnd Mutter sein kan man auf die andern schreitten zum Großvatter vnd großmutter von derselben auff die dritten zu deß großvatters

Vatter der Großmutter Mutter. 2 Inferioris ordinis, wann man hinab steiget auf die Kinder. 3 Andere ex transverso sive ex latere das ist auf der seitten oder seitenwarts alß da seindt Brüder Schwestern vnd von ihnen herkommende kinder vnnd ist also die staffel gleich wie eine zusammenfügung einer jeden person blut verwandtnus oder freundschaffts befreundung vnnd diese staffeln werden in den rechten aus vrsachen deß Heiligen Ehestands verordnet zuwissen in welchem grad man zusammen heuraten könne : Inmassen auß nachgesetzter Figur oder Stammen alles besser und leichter zu vernemmen.

(Folgt die bildliche Darstellung des Stammbaumes.)

Dieses ist aber dabey zu wissen vnnd zu mercken von nötten:

I In linea ascendentium & descendentium prohibita sunt matrimonia in infinitum. Das ist: In der hinauff: vnd herabwarts steigenden Linien ist die verehelichung durchaus verbotten.

II In linea collaterali, in aequali matrimonia sunt prohibita vsque ad tertium gradum inclusive. Das ist: In Vngleicher Linien der seitwarts freunde wirdt die Ehe inclusive verbotten biß in den dritten grad.

III In linea collaterali aequali in tertio gradu matrimonia conceduntur jure Divino & humano sive Caesareo.

Im dritten grad gleicher Linien der seitwarts freunde ist nach der Heiligen Schrifft vnd den weltlichen rechten die Ehe zugelassen.

Regeln wie die grad oder staffeln observirt werden sollen.

In der seitwarts freunden vngleicher Linien also:

I Quoto gradu remotior distat a communi stipite, eodem quoque gradu inter se distant stipite dempto.

In wie vielen grad von dem gemeinen Stamm eins von dem andern ist so weit ist es mit abnemung des Stammes von einander vnterschieden.

In der seitwarts freunden gerader Linien also:

II Quoto gradu vterque distat a communi stipite, eodem quoque gradu inter se distant.

In wie vielen grad beide von einander sein von dem Gemeinen Stammen so weit seindt sie auch im selben grad von einander gesondert.

Blutfreundschafft

Personen so von wegen der Blutfreundschafft in der rechten vnnd geraden Linien (hinauffwarts zu rechnen) zu Ehelichen verbotten: Dann solche Personen in der Zahl der Mütter befunden werden.

IIII.

Der Großmutter Muttermutter vnd folgend hinauff zurechnen sind alle verbotten.

III.

Der Großmutter Mutter.

II.

Die Großmutter weder deß Vatters noch der Mutter Mutter.

I.

Seine Mutter.

Der Son soll nicht nemmen in der Linien hinaufwarts zu rechnen.

Regula.

Es wirt kein Ehe zugelassen zwischen Kindern vnd Eltern sie sind nahe oder ferne einander verwandt: vnnd wenn sie auch tausent Gelied von einander weren.

Personen so von wegen der Blutfreundschafft in der rechten vnd geraden Linien (hinauffwarts zu rechnen) zu Ehelichen verbotten. Deñ solche Personen in der Zahl der Eltern als nemlich der Väter befunden werden.

IIII.

Deß Großvatters Vatters vatter vnd folgend hinauff zu rechnen sind alle verbotten.

III.

Deß Großvatters Vatter.

II.

Den Großvatter er sey deß Vatters oder der Mutter Vatter.

I.

Den Vater.

Die Tochter sol nicht nemmen hinauffwarts zu rechnen.

Regula.

Diese gesetzte Personen sind alle vnsere liebe Vättere und Müttere Derhalben sol sich kein Kind mit derselben einem verehelichen oder sie berühren wie dann GOTT Gen: 2 verbotten. Darumb wirdt ein Mann sein Vatter vnd Muter verlassen vnd an seinem Weibe hangen vnnd sie werden sein ein Fleisch etc.

Personen so von wegen der Blutfreundschaft in der rechten vnnd geraden Linien (herunterwarts zu rechnen) zu Ehelichen verbotten. Dañ solche Personen in der Zahl der Töchter befunden werden.

Der Vatter sol nicht nemmen

I Seine Tochter, auch die nicht so er etwan ausserhalb der Ehe gezeugt hat. II Der Tochter Tochter noch seines Sohns Tochter.

III Der Tochter Tochter Tochter noch seines Sohns Tochter Tochter. IIII Der Tochter Tochter Tochter Tochter vnnd also weiter hienab zu rechnen. Vnnd volgends hinab zu zehlen sind alle verbotten.

Regula.

Alle Ehestifftung vnnd vermischung zwischen Eltern vnd Kindern ist durch Göttlich vnnd Natürlich Recht bey Grossen zeitlichen vnd ewigen straffen vnd paenen verbotten.

Personen so von wegen der Blutfreundschaft in der rechten vnd geraden Linien (herunterwarts zu rechnen) zu Ehelichen verbotten: Denn solche Personen in der Zahl der Söhnen befunden werden.

Die Mutter sol nicht nemmen

I Den Sohn auch nicht den so sie etwan ausserhalb der Ehe gezeuget möcht haben. II Deß Sohns Sohn noch der Tochter Sohn. III Deß Sohns Sohns Sohn noch der Tochter Sohns Sohn. IIII Deß Sohns Sohns Sohns Sohn noch der Tochter Sohns Sohns Sohn. Vnnd volgends hinab zu zehlen sind alle verbotten.

Regula.

Welche vnter diesen erzelten Personen sich miteinander verehelichen oder berüren die haben ein blutschande begangen darüber Gott vnd alle Creaturen ein grewel haben. Item Diese erzehlte Personen sind alle vnsere liebe Söhne vnnd Töchtere. Derhalben sol man sich von diesen allen enthalten.

Personen so von wegen der Blutsfreundschafft in der seithwarts Linien (hinauffwarts zu rechnen) zu Ehelichen verbotten. Dann solche Personen an statt vnserer Mütter geachtet werden. IIII Deß Großvatters Vatters Schwester noch der Großmutter Mutter Schwester. III Deß Großvatters noch der Großmutter schwester. II Deß Vatters noch der Mutter Schwester. Der Sohn sol nicht nemmen hinauffwarts.

Regula.

Die hienauffwarts erzehlte Personen werden anstatt vnserer Müttere geacht. Derhalben wil Got vnnd das natürlich recht das man sich von denselbigen enthalte.

Personen so von wegen der Blutfreundschaft in der seitwarts Linien (hinauffwarts zu rechnen) zu Ehelichen verbotten. Dann solche Personen anstatt vnserer Vätter geachtet werden. IIII Deß Groß-

vatters Vatter Bruder noch der Großmutter Mutter Bruder. III Deß Großvatters noch der Großmutter Bruder. II Deß Vatters noch der Mutter Bruder. Die Tochter sol nicht nemmen hinauffwarts.

Regula.

Diese hinauffwarts erzehlte Personen sind als vor vnsere Vätter zu achten. Derhalben ist verbotten sich mit denselbigen in Ehestand einzulassen.

Personen so von wegen der Blutfreundschaft in den seitwarts Linien (hinunterwarts zu rechnen) zu Ehelichen verbotten. Dann solche Personen an statt vnserer Töchter geachtet werden.

Der Bruder sol nicht nemmen hinabwarts. II Deß Bruders noch der Schwester Tochter. III Deß Bruders Tochter Tochter noch der Schwester Tochter Tochter noch des Bruders Sohns Tochter noch der Schwester Sohns Tochter. IIII Deß Bruders noch der Schwester Tochter Tochter Tochter noch deß Bruders Sohns Sohns Tochter noch der Schwester Sohns Sohns Tochter.

Regula.

Welches Tochter ich nicht darf nemmen desselbigen Tochter Tochter ist mir auch verbotten Ja auch desselbigen Tochter Tochter Tochter.

Personen so von wegen der Blutsfreundschafft in der seithwarts Linien (hinunterwarts zu rechnen) zu Ehelichen verbotten. Dann solche Personen als vor vnsere Söhne geachtet werden. Die Schwester sol nicht nemmen hinabwarts. II Deß Bruders Sohn noch der Schwester Sohn. III Deß Bruders Sohns Sohn noch der Schwester Sohns Sohn noch des Bruders Tochter Sohn noch der Schwester Tochter Sohn. IIII Deß Bruders Sohns Sohn Sohn noch der schwester Sohns Sohns Sohn noch deß Bruders Tochter Tochter sohn noch der schwester Tochter Tochter sohn.

Erinnerung.

Das vierdte Gebott Gottes spricht: Du solt Vatter und Mutter ehren. Es kan aber kein grösser vnd erschrecklichere vnehre Vatter vnnd Mutter vnnd allen denen so an statt vnserer Vätter vnnd Mütter geachtet werden von dem Kindern widerfaren Deñ so sie von inen durch blutschande geschendt vnnd vervnreinigt werden. Welche sünde wie hart sie Gott straffe ist an Ruben Absolon vnnd andern mehr zu sehen.

Personen so von wegen der Blutfreundschaft in den seithwarts Linien sich miteinander zu verehelichen verbotten Als nemlich: Bruder vnnd Schwester ire Kinder vnnd Kindskind.

I Brüder vnnd Schwestern sich miteinander zu verehelichen oder zu berühren ist von Göttlichem natürlichem vnd allen Rechten vnd Gesetzen verbotten sie sind von voller oder halber geburt das ist von einem Vatter vnnd einer Mutter oder allein von der beyden einem Ja auch die nicht so etwan ausserhalb der Ehe von Vatter oder Mutter erzeuget. II Brüder vnnd Schwester Kinder. III Brüder vnd Schwester Kindskindt. Jedoch sol solches allhie auff volgende weise verstanden werden Nemlich also: daß die Ehe im dritten grad (vngleicher Linien) verbotten sey wie in volgender Figur angezeigt.

Johannes der Vatter

1	1
Paulus	Petrus Bruder
2	
Heinrich	2
3	Catharina beyde Brüder Kinder.
Herman	

Dieser Herman sol Catharinam seines Großvatters Brudern tochter nit nemmen dieweil sie im dritten glied oder Grad vngleicher Linien im verwandt ist denn im dritten Grad vngleicher Linien zu hevrathen verbotten: Im vierten Glied aber wirt die Ehe auß beweglichen vrsachen (weil es in Göttlichem natürlichem vnnd kays: Rechten nit verbotten) nachgelassen Als: mir würd erlaubt meines Großvatters Bruders Tochter Tochter zu Ehelichen aber nit seine Tochter welche mir im dritten Gliede vngleicher Linien verwandt wie solches nachgesetzte Figur außweiset.

Johannes der Vatter

1	1
Paulus	Petrus Brüder
2	2
Heinrich	Catharina beider Brüder Kinder
3	3
Herman	Anna.

Von der Schwegerschafft.

Volget nun von Personen vnnd Graden so von wegen der Schwägerschafft zu Ehelichen verbotten.

Personen so von wegen der Schwägerschafft in der rechten Linien (hinauffwarts zu rechnen) zu Ehelichen verbotten. Denn solche Personen vor vnsere Müttere gehalten werden.

III.

6 Großvatters Vattern Weib das ist deß Großvatters Stieffmutter.
5 Der Großmutter Vatters weib das ist der Großmutter Stieffmutter.
4 Seines Weibes Großvatters mutter.
3 Seines Stiffvatters Großmutter.
2 Seiner Stiffmutter Großmutter.
1 Seine Groß Mutter.

II.

4 Deß Großvatters Weib das ist seines Vatters oder seiner Mutter Stieffmutter.
3 Seines Weibs Groß Mutter sie sey deß Vatters oder der Mutter Mutter.
2 Seines stieff Vatters Mutter.
1 Seiner stieffmutter Mutter.

I.

5 Seiner Braut Mutter das ist die mit welcher tochter er sich zuvor verlobet vnd doch nicht Hochzeit mit ir gehalten hat.
4 Seines Vatters Braut oder Vertrawete welche seine stieffmutter solte geworden sein.
3 Seine Schwieger das ist seines Weibs Mutter.
2 Seines Weibes stieff Mutter welche ihr Vatter nach im gelassen.
1 Seine stieffmutter es sey die erste andere oder die dritte welche sein Vatter zu der Ehe gehabt.

Der Sohn sol nicht nemmen hinauffwarts zu rechnen.

Personen so von wegen der Schwegerschafft in der rechten Linien (hinauffwarts zu rechnen) zu Ehelichen verbotten, denn solche Personen vor vnsere Vätter gehalten werden.

III.

6 Ires Großvatters Mutter man das ist ires Großvatters stieffvater.
5 Irer Großmutter Muttermann das ist irer Grossmutter stieffvatter.
4 Ires Manns Großvatters Vatter.
3 Ires Mannes Großmutter Vatter.
2 Ires stieffvatters Grosvatter.
1 Irer stieffmutter Großvatter.

II.

4 Irer Großmutter Mann das ist ihres Vatters oder irer Mutter stieffvatter.
3 Ires Manns Grosvatter er sey des Vatters oder der Mutter Vatter.
2 Ires stieffvatters Vatter.
1 Irer stieffmutter Vatter.

I.

5 Ires Breutigams Vatter das ist der mit welches Sohne sy sich zuuor verlobet vnd doch nicht Hochzeit mit ime gehalten.
4 Irer Mutter Breutigam oder vertrawete welcher ihr stieffvater solt geworden sein.
3 Iren schwäher das ist ires Manns Vatter.
2 Ires Manns stieffvatter welche seine Mutter nach ihr gelassen.
1 Iren Stieffvatter er sey der erste andere oder dritte welchen ire Mutter zur Ehe gehabt hat.

Die Tochter sol nicht nemmen hinauffwarts.

Personen so von wegen der Schwegerschaft in der rechten Linien (hinunterwarts zu rechnen) zu Ehelichen verbotten. Denn solche Personen vor vnsere Töchter gehalten werden. Der Vatter oder stieffvatter sol nicht nemmen.

I.

1 Die stiefftochter.
2 Des stieffsohns Weib.
3 Die Schnur (das ist) seins sohns Weib.
4 Des sohns verlobte Braut.

II.

1 Der stiefftochter Tochter.
2 Des stieffsohns Tochter.
3 Des sohns sohns Weib.
4 Seiner Tochter sohns Weib.

III.

1 Der Stiefftochter Tochter Tochter.
2 Des stieffsohns Tochter Tochter.
3 Des sohns sohns sohns Weib.
4 Seiner Tochter sohns sohns Weib.

Regula.

Wenn deß Breutigams vnnd der Braut Groß Vatter vnd Groß-mutter Schwester oder Brüder Kinder gewesen so ist die Ehe beyde von wegen der Blutfreundschafft vnd der Schwegerschafft halben verbotten nach gemeinen vnd vblichen rechten.

Personen so von wegen der Schwegerschafft in der rechten Linien (hinunterwarts zu rechnen) zu Ehelichen verbotten. Dann solche Personen vor vnsere söhne gerechnet werden.

Die Mutter oder stieffmutter sol nicht nemmen.

I.

1 Den Stieffsohn.
2 Der stiefftochter Mann.
3 Der Tochter Mann.
4 Der Tochter verlobten Breutigam.

II.

1 Des stieffsohns sohn.
2 Der stiefftochter sohn.
3 Des sohns Tochter Mann.
4 Der Tochter Tochter Mann.

III.

1 Des stieffsohns sohns sohn.
2 Der stiefftochter Tochter sohn.
3 Des Sohns sohns Tochter mann.
4 Irer Tochter tochter tochter mann.

Erinnerung.

Diese jetz erzehlte Personen sind alle anstatt vnserer lieben Töchtere vnnd söhne von welchen daß Vatter vnnd Mutter oder auch stieffvätter vnnd stieffmütter ein schew haben vnnd sie nit berüren noch schenden sonder mit zucht ehren sollen leret beyde Göttlich vnd beschrieben Ja auch das natürliche Recht vnd alle menschliche vernunfft Derhalben wisse sich jederman darnach zu halten.

Personen so von wegen der Schwegerschaft (in der seitwarts Linien) zu Ehelichen verbotten.

III.

3 Des Großvatters Brudern Weib.

II.

2 Seines Vettern Weib.
1 Seines Ohems Weib.

I.

2 Sein schwehers schwester.
1 Seiner schwieger schwester.

Der Bruder sol nicht nemmen hinauffwarts.

Entgegen

Der Bruder sol nicht hinunterwarts nemmen.

I.

1 Seins Brudern Weib.
2 Seines Weibes Schwester.

II.

1 Seines Brudern sohns Weib.
2 Seiner schwester sohns Weib.
3 Seines Weibes Brudern Tochter.
4 Seines Weibs schwester Tochter.

III.

1 Seins Brudern sohns sohns Weib.
2 Seines Brudern Tochter sohns Weib.
3 Seiner Schwester sohns sohns Weib.
4 Seines Weibs Bruder Tochter Tochter.
5 Seines Weibs schwester Tochter Tochter.

Personen so von wegen der Schwegerschafft (in der seitwarts Linien) zu Ehelichen verbotten.

III.

3 Deß Großvatters schwester Mann.

II.

2 Irer Basen Mann das ist ires Vatters schwester Mann.
1 Irer Mumen Mann das ist irer Mutter schwester Mann.

I.

2 Ihres Mannes Vatters Bruder.
1 Ires Mannes Mutter Bruder.

Die Schwester sol nicht nemmen hinauffwarts.

Entgegen

Die Schwester sol nicht hinabwarts nemmen.

I.

1 Irer verstorbenen schwester mann.
2 Ires verstorbenen Manns Bruder.

II.

1 Ires Bruders Tochter Mann.
2 Irer schwester Tochter Mann.
3 Ires Manns Bruders sohn.
4 Ires Manns schwester sohn.

III.

1 Ires Brudern Sohns Tochter Mann.
2 Ires Brudern Tochter Tochter Mann.
3 Irer schwester Tochter Tochter Mann.
4 Ires Manns Brudern sohns sohn.
5 Ires Manns schwester sohns sohn.

Dieweilen sich vndter den Leutten zweyerley freundtschafft befindet: Eine wirdt Blutfreundtschafft vnd die ander Schwägerschafft genandt. Die Blutfreundtschafft oder verwandtnus ist eine angeborne geblütsnahung wie dieselbe zwischen den Eltern vnd Kindern Brüdern vnd schwestern etc. nahendt oder ferners von einander gelegen sich ereignet.

Nemlichen zwischen:	Groß Vattern	Groß Muttern
	der Groß Vatter	der Großmutter
	Vattern	Muttern
	der Sohn	der Tochter
	Söhnen	Töchtern.

Die Schwegerschaft komt vnd bringet die freundschafft oder verwandtnus durch verheuratung. Alsda ist: der Stieff Vatter die Stieff Mutter Stieff Sohn Schwager Aydem Schwiger vnnd dergleichen: So braucht man zu dieser beiden leichtern vorstandt gewisse mittel: nemlich: die gradus vnd Linien.

Gradus, anderst eigentlich auf Behemisch Gliedt genandt so eine gewisse vndterscheidung einer Person von der andern aus vrsachen das einer vom andern gezeuget vnd herkommen alß zum Exempel, der Vatter vom sohn vnd der sohn vom Vatter seindt in einem grad von einander: Darumb das der Vatter den sohn gezeuget vnd der sohn vom Vatter herkommen.

Die Linien aber ist gemeldter grad oder glieder zusammen fügung vnd in ein ordnung bringung. Vnnd die befindet sich zweyerlei: die erste die Gerade, die ander die seitwarts Linien.

Die gerade deren seindt zwey teil 1 Auffsteigendt 2 Absteigendt. Auffsteigendt vom deß Großvatters Großvatter zu deß Großvatters Vatter zu Groß Vatter | Vatter zum (Sohn). [1])

Absteigendt alß da seindt der Sohn deß sohns .Sohn deß sohns sohns sohn vnd dañ volgendts weiblichen Geschlechts die Tochter, der Tochter Tochter, der Tochter Tochter Tochter.

Die andere so da die seitwarts Linien genendt wirt ist gleichfals zweyerlei die eine die gerade vnnd die ander die vngerade oder krumme. Die Gerade die sich zwischen Personen gleichen grads befindet alß zwischen Bruder vnnd Bruder so wol Schwester vnnd schwester, eines Brudern vnd deß andern einer Schwester vnd der andern Kindern.

Die andere Vngleiche oder Krumme ist zwischen Personen so vngleiche zahl der grad von stammen haben wie gewesen ist zwischen

[1]) (Sohn) fehlt im Text.

Eliab Davidts Bruder vnd der Thamar Davidts Tochter im andern glid vnnd zwischen Jacob dem Vhrenickl Tharae vnd zwischen Melcha Tharae Enickl im dritten grad wie solches nachgesetzte Figur außweiset:

Jsai	Thare
David. Eliab	Abram. Haran
Thamar	Jsac. Melcha
	Jacob.

Gewisse Regeln welche Personen in dieser beiden freundtschafft oder verwandtnus nit zusammen heurathen sollen.

Zwischen Personen in gerader auffsteigender oder absteigender Linien wirdt es durch das natürlich vñd göttliche recht in alle ewigkeit eingestelt vnd verbotten. Personen beides geschlechts in der auffsteigenden Linien seindt diese deß Großvatters vatter, der Groß-Vatter, der Vatter, der Großmutter mutter, die Großmutter, die Mutter vnd also ferner.

Entgegen aber beides geschlechts Personen absteigender Linien seindt diese der Sohn, des Sohns Sohn, des Sohns Sohns Sohn, die Tochter, der Tochter Tochter d'tochter tochter tochter vnd also weitter hinabwarts.

Ist demnach allen diesen mit einander sich zu verheurathen verbotten ja es bringt es die natur selbst mit sich das sich auch Adam wann er der zeit leben solte nit verheurathen künte.

Kunnen vnd sollen derowegen die Personen aus der Blutsfreundschafft in der geraden auffsteigenden Linien nit zusammen heurathen darumb das alle solche Personen vnsere Mütter sein vnd dafür gehalten werden vnnd solcher vrsachen willen kan der Sohn nit ehelichen die Mutter die Großmutter der Großmutter Mutter ja dieses kan gantz vnnd gar nit sein. Also ebener gestalt kan die Tochter nit nemen den Vatter den Großvatter deß Großvatters vatter.

Nit weniger wirdt auch das heurathen denen Personen in der Geraden absteigenden Linien in allen graden verbotten. Dann dieselben entweder Töchter sein oder dafür gehalten werden alß kindts kindt, kindts kindts kindt, kindts kindts kindts kindt vnnd also ferner.

Zwischen Personen absteigender glieder nach der geraden Linien wirdt die Ehlichung verbotten sintemaln dieselben entweder söhne sein oder dafür gehalten werden vnnd des seindt des sohnes söhne deß sohns sohns söhne, deß sohns sohns sohns söhne mag derowegen die Mutter nit nemmen iren sohn noch deß sohns sohn noch deß sohns sohns sohn.

Es kan demnach auch der Vatter nit ehelichen die Tochter noch der Tochter Tochter, noch der Tochter Tochter Tochter. Dann alle verehelichung vnd vermischung der Eltern mit den Kindern durch die Götliche vnd Natürliche Recht bey grosser vnd erschrecklicher zeitlicher vnnd ewiger pein vnnd straff verbotten vnnd abgeschafft.

So viel aber die Personen die in der Blutfreundtschafft auf der seitwarts linien sein anbelangt wan etliche derselben auf gleicher Linien seindt so ist es in dem ersten andern vnd dritten grad verbotten alß nemlich der Bruder soll nit nemmen die Schwester darumb das sie im Ersten grad der seitwarts Linien gleich sein. Zweyer Brüder vnnd schwestern kinder sollen sich mit einander nit verheurathen sintemal Sie im andern grad der seitwarts Linien gleich wann sie aber in der seitwarts linien vngleich auff solchen fall ist der erst ander vnnd dritte grad verbotten also das eines Bruders tochter sich nit verheurathen kan mit deß andern Bruders Sohns sohn oder der sohn mit des Bruders Tochter Tochter.

Vnnd dieses so weitt von der blutfreundschafft.

Von der verwandtnus so durch verheurathung folget ist nottwendig volgende wissenschaft zu haben.

1 Wer die rechten Schweger vnd was ir namen.

2 Die gewisse ausmessung wie weit die Schwegerschafft den verwandten Personen die verehelichung nit zulest.

Ad primum. Schwäger seindt deß Weibs freunde ihrem Manne allein vnnd nit seinen freunden dagegen deß Manns freunde gleichfals allein seinen weib vnd nit weitter das ist des Manns freunde seindt nit nahe verwandte deß Weibs freunden.

Namen dieser verwandtnus: Schweher stieff Vatter stieffsohn Aidem Schwager Schwiger stieff Mutter stieff Tochter des sohns Weib Schwegerin.

Ad secundum. Ob sich wol in der schwägerschafft eigentlich zu reden keine grad vnd Linien befinden so wirdt doch wegen deren gleichheit vnd desto eigentlicherer deutung beides gleichwol observirt dahero diese Regel entsprungen.

In welchem grad jemandt mein blutfreundt ist, im selben grad ist mir sein Weib mit schwägerschafft verwandt et è contra.

In welchem grad eine Weibs Person meine blutfreundin ist in demselben grad ist mir ir Mann mit schwägerschafft zugethan.

Eadem est ratio prohibitionis in Affinitate quae in consangvinitate. Jedoch werden gleichwol diese zwo regeln ausgesetzt.

Regeln wegen deß Verbots.

1 In der geraden Linien wirdt die vermehlung eines mit dem andern wie auch in der Blutfreundschaft gentzlich verbotten derowegen so kan der vatter zum Weibe nit nemmen seine stiefftochter noch die stieffmutter zum Manne iren stieffsohn der schweher soll nit nemmen seine schnur das ist seines sohnes Weib noch die Schwiger iren Aydem das ist irer Tochter Mann.

2 In der gegen oder seitwarts Linien aber wirdt die Ehe im ersten vnd andern grad wann die Linea gerade ist verbotten vnd wann die verwandten Personen in vngerader Linien so beschichts auch im dritten grad. Gebüret demnach nit zu heurathen dem Weib ires Mannes Bruder noch deß stieffsohns oder der stieff Tochter Kinder.

Artickl aus dem Gemeinen aufm Königlichen Präger Schloß Anno 1609 am Montag nach dem Sontag Rogationum gehaltenen vnnd am Faßnacht Dienstag Anno 1610 beschlossenen Landtag.

Fol. XII.

Von der Dispensation.

Nach dem irer Kay: Mayt: die Stende auff ihr demütig begehren so viel die Dispensationes vber die verbottene gradus anbelangt vorgebracht dieweil GOtt verbotten das Blut Blut nit berüren soll, Alß haben sich Ire Kay. Mayt: als König in Böheimb mit den Stenden dieses Königreichs dißfals verglichen. Nemlich wann sich jemandt aus denen sub Vna dessen in den verbottenen gradib: von der heiligen Christlichen Römischen Kirchen one erlangte Dispensation von der Bapst: Heilig: vndterstünde vnnd seine nahe befreundtin neme das derselbe vor das völlige grössere Landtrecht geladen werden vnd dessen gewertig sein soll was ime gemelt Landtrecht wegen solches seines vornemmens zu erkennen wirt.

Vnd dann gleichfals so viel die Stende sub Vtraq. betrifft, weiln sie sich mit einander verglichen im fall sich jemandt dessen unterfienge vnd seine nahe freundin im verbottenen gradu von ihren Consistorio zur Ehe nemme derselbe deßwegen vor das völlige gressere Landtrecht zu laden nit weniger ein jeder gewertig sein soll was ime Ire Kay: Mayt: vnd das greßer Landt Recht erkennen werden deme nachleben vnd darnach sich richten.

XV.

Die Execution zu Prag im Jahre 1621.

Mitgetheilt von J.U.C. TH. MOLNÁR.[1])

I.

Grausam waren die Mittel, zu denen nach der Schlacht am Weissen Berge gegriffen wurde, um die Häupter des böhmischen Aufstandes zu bestrafen und die „Ketzerei" in Böhmen gänzlich auszurotten. Die furchtbare Execution vom 21. Juni 1621 am Altstädter Ringe in Prag, bei welcher die vornehmsten Männer der evangelischen Kirche ihre Köpfe unter das Schwert des Henkers legen mussten, gehört zu den tragischesten Scenen, die sich in der Weltgeschichte abgespielt haben. Die Schilderung der Execution finden wir aufgezeichnet in der „Historia persecutionum ecclesiae bohemicae" (deutsch bearbeitet von Bernh. Czerwenka, Gütersl. 1869) und in der (böhm. geschr.) „Geschichte Böhmens" von Paul Skála von Zhoř (herausg. von Karl Tieftrunk, Prag 1865—70, 5 Bde). Letzteres Werk enthält im Ganzen vier Berichte: den des Stadtrichters und die Berichte der die Verurtheilten tröstenden Prediger, nämlich der böhmischen Johann Rosacius und Viktorin Urbenius und des deutschen Mag. David Lippach. Diese Berichte, geschrieben unter dem Eindrucke des tief gefühlten Schmerzes, waren bis jetzt die einzigen Quellen, aus denen man Nachrichten über die Execution geschöpft hat. Es gelang uns, in der k. k. Universitäts-Bibliothek zu Prag ebenfalls eine Monographie über die Execution zu entdecken. Dieselbe ist jedenfalls nicht lange nach der Hinrichtung erschienen und trägt den Titel: „Prägerische Execution, das ist: Warhafftige Relation, welcher gestalt auff der Röm. Kays. Mayest. gnädigsten

[1]) Der Verfasser, Sohn des Superintendenten D. Th. Molnár in Prag, ist am 27. Sept. d. J. gestorben. Wir betrauern in ihm einen treuen Freund und fleissigen Mitarbeiter unserer Gesellschaft. D. Red.

Befelch vnnd Verordnung die Böhemischen gewesenen Directores, von Grafen, Herren, Ritter vnd Burgerstands Personen, Montags den 11 (21) Junij, dieses 1621 Jahrs, in der Königlichen Hauptstadt Prag seynd justificirt vnd hingerichtet worden.“ Vor uns liegt ein Exemplar dieser wichtigen Monographie, und wir unterlassen nicht, dieselbe wegen ihrer Wichtigkeit unseren Lesern wörtlich mitzutheilen. Sie lautet folgendermassen:

Dieweil jedermänniglichen den rechten Grundt der jetzigen Prägerischen Execution, vnnd den, wider die gefangenen Böhemischen genanten Directores, Stände, vnnd anderer Personen angestelten Proceß, zu wissen verlanget, Als achte ich nohtwendig seyn, deroselben rechten Verlauff auffs Papyr zu setzen, vnd durch offenen Truck männiglich zu communiciren, vnnd verhelt sich solcher Executions Proceß im Grund der Warheit, so viel mir wissend, wie vnterschiedlich folget:

Demnach die Römische Kayserl. auch zu Hungarn vnd Böheim Königl. Mayest. Ihrer Fürstl. Gn. Carln Fürsten von Liechtenstein, neben andern fürnemen Personen, über die Gefangenen, im Königreich Böheim zu Commissarien verordnet, Als haben Ihre Kays. Mayestät, denselben Allergnädigst anbefohlen, die Execution auff Montags den 11 (21) Junij ergehen zu lassen, welche dann von gedachten Herren Commissarien folgender gestalt ist zu werck gerichtet und vollzogen worden.

Den Donnerstag zuvor, nämlich den 7 (17) Junij, sind sieben Cornet Reuter vnter dem commando Ihr Fürstl. Gn. zu Sassen, nachher Prag gelangt, deren fünffe in der Alten- vnd zwey in der Newen Stadt einquartirt worden, die haben von selbigem Tag an in der Alten Stadt hin vnd wider ihre Schildtwachen gehabt, auff dem Ring beim Altstädter Rahthauß aber, hat jede Nacht ein ganzes Cornet die Wacht gehalten.

Folgenden Freytag, den 8 (18) dito, hat man die erhöchte Bühn, oder Theatrum, (auff welcher man hernach die Execution mehrertheils vollzogen) im Zimmerhof in der Alten Stadt gefertigt, vnd dieselbige folgenden Tag auff dem Altstädter Ring, zu allernächst am Rahthauß (daß man zu einer Thür herauß darauff gehen können) aufgerichtet, dieselbige ist vier Eln hoch, 22 Schritt breit, vnd 22 Schritt lang, und ist solche allenthalben verschlagen, auch gerings hervmb ein Schrancken gemacht worden.

Sambstag den 9 (19) Junij zu frü, hat man 15 Gefangene von der New- vnnd 10 derselben von der Alten Stadt, durch dero Rahts Gutschen vnd Pferd, mit Beglaytung einer starcken Guardi, von Reutern vnd etlich Rotten Musquetiren, nach Hof, ins Schloß hinauff geführt, allda die übrigen, so Herren- vnd Ritterstands, auch vnter der Zahl der genandten Directoren gewesen, im Gefängnuß gelegen.

Auff solches ist man zur Vervrtheilung geschritten, welcher Proceß in der Reichs Hof Rahtstuben, oberhalb der Cantzley vorgenommen worden. Allda hat man einen Thron von Veylbraunen Sammet zugerichtet, auff welchem Ihr Fürstl. Gn. von Liechtenstein, vnd die andern Herren Commissarien, neben jhme hervmb gesessen.

Hierauff hat man einen Gefangenen nach dem andern für das Kays. Gericht vnd die Herren Commissarien gefordert und fürgeführt, da dann der Kays. Procurator auffgetretten, vnd hat denselben dargestelten in Teutscher vnd Böhemischer Sprach peinlich angeklagt, vnd die Herren Commissarien vmb ein Endvrtheil gebeten, darauf hat M. Melander Teutsch geantwortet: Es were das Vrtheil verfasst, vnd sollte anders nichts ergehen, als was zu förderst Recht vnnd Gerechtigkeit mit sich brächte, vnd dann zu erhaltung der Röm. Kays. May. reputation vnd authoritet dienete. Nach jhme hat D. Kapper in Böhemischer Sprach sich mit gleichmässiger Oration vernemen lassen. Hierauff ist der Proceß vnd Vervrtheilung vom Kayserl. Richter auf der Kleinen Seiten in Teutscher, von einem andern aber, also balden nach jhm, in Böhemischer Sprach verlesen: Vnnd sind die hernach gemelte Dreyvndviertzig Personen folgender beschriebener massen condemnirt vnd vervrtheilt worden.

Anfänglich hat man etliche in Gefängnuß und zu andern Leibsstraffen condemnirt.

1. Herr Wilhelm Poppel von Lockowitz [1]), gewesener Landhofmeister, so der erste gewesen, soll auß Gnaden (doch auff ratification Ihr Kays. May.) ewig gefangenligen.
2. Paul Ritzschan [2])
3. Hans Wostrowetz
4. Felix Wentzel Pietibeßky [3])
5. D. Matthias Borbonius

} Sollen gleicher gestalt auff ratification Kay. May. ewig gefangen lign̄.

[1]) Recte Wilhelm Popel von Lobkowitz der Aeltere. — [2]) Paul von Řičan.
[3]) Felix Wenzel Pětipeský.

6. Lucas Karabon[1]) ist zum Schwert, aber aus Gnaden gen Raab in ewiges Gefängnuss vervrtheilet.
7. Wolffgang Haßlawer[2]) nacher Raab in die Eysen zu führen.
8. Melchior Deubrecht[3]), deß Lands ewig zu verweisen, auß Gnaden auff ein Jahr in die Eysen nach Raab. condemnirt.
9. Georg Sabiota[4]), gleicher gestalt ewig zu verweisen, jedoch ist auß Gnaden vnd Kays. ratification die execution verschobñ wordñ.
10. Paul Petzko[5]) soll ein Jahr gefangen ligen.
11. Caspar Vßler[6]) soll auffm Newstädter Rahthaus mit dem Strang zum Fenster hinauß gehenckt werden, Aber doch auß Gnaden, biß auff fernere Verordnung, im Gefängnuß bleiben.
12. Niclas Diebis[7]), deß Altstädter Burgermeisters gewesener Diener, soll die Zunge abgeschnitten, vnd an Galgen geschlagen, hernacher aber in die Eysen nach Raab geschickt, Auß Gnaden aber soll er mit der Zungen an Galgen ein Stund angenagelt, vnd alsdann in gemeltes Raab in ewige Gefängnuß geführt werden.
13. Wentzel Orsatzky[8])
14. Joseph Kubin,
15. Hans Sirele[9]),

} Vnter diesen sind zween Böhemische Procuratores, sollen mit Ruten außgehawen, vnd deß Landes ewig verwiesen werden.

16. Johann Cammerit[10]), auff ein Jahr zu bandesiren.

Nachfolgende Personen sind zum Tode vervrtheilt worden.

Erstlich Herrenstands Personen.

1. Herr Graf Joachim Andreas Schlick, Böhemischer Obrister Landrichter, auch geheimer Raht, gewesener Director, vnd Landvogt in Ober Laußnitz, ist zwar dahin vervrtheilet, daß jhm erstlich die rechte Hand abgehawen, er alsdenn lebendig geviertheilt, vnnd die Viertheil auff vier Strassen, der Kopff vnnd die Hand aber am Bruckenthurn zu Prag aufgehefftet werden soll. Aber auß Gnaden soll jhm das Haupt vnd die

[1]) Lukas Karban von Wolschan. — [2]) Wolfgang Hoslauer.
[3]) Melchior Teyprecht. — [4]) Georg Zavěta von Zavětitz. — [5]) Paul Pečka.
[6]) Kaspar Uhler. — [7]) Nikolaus Diwisch. — [8]) Wenzel Božecký.
[9]) Johann Šwehla. — [10]) Johann Kamaryt.

rechte Hand abgehawen, und beydes an bemeltem Thurn auffgesteckt werden.

2. Herr Wentzel von Budowitz, der Elter [1]), Appellation Praesident vnd gewesener Director, ist eben solcher gestalt wie Graf Schlick vervrtheilt, Jedoch jhme auß Gnaden solch sein Vrtheil, allermassen als wie bemeltem Grafen, gemildert worden.

3. Herrn Christoph von Harrant, Böhemischen Cammer Praesidenten vnnd genandten Directorn, auß Gnaden mit dem Schwert zu richten.

Auß dem Ritterstand.

4. Bohußlaw von Michalowitz, der Elter, Burggraf deß König Grätzer Crayses, vnnd gewesener Director, soll mit dem Schwert gerichtet, vnnd jhme die rechte Hand abgehawen, auch beydes am Bruckenthurn auffgesteckt vnd angenagelt werden.

5. Caspar Kaplirz obrister Landschreiber vnnd genandter Director, soll enthauptet, alsdann geviertheilt, vnd die vier Stück auff die Strassen gehencket, Aber auß Gnaden, vnd in ansehung Achtzig Jährigen Alters, soll jhme solch Vrtheil gemildert, er mit dem Schwert gerichtet, vnd sein Kopf zu den andern auff den Bruckenthurn gesteckt werden.

6. Heinrich Otto von Loß, Vnter Burggraf zu Karlstein, auch Böhemischer Vnter Cammerer vnnd genandter Director, hat lebendig geviertheilet, vnnd die Stück obgehörtermassen außgehenckt und auffgesteckt werden sollen. Aber auß Gnaden ist es limitirt, vnnd er solcher gestalt, wie nächstvorstehender Kaplirz zum Todt vervrtheilet worden.

7. Procopius Dworsetzky [2]) Vnter Land Cammerer, Vnd

8. Friderich von Bilaw [3]) Teutscher Lehenshauptmann, beide gewesene Directores, sind zwar, wie obstehender Kaplirz vervrtheilet, Aber doch auß Gnaden, jhnen jhre Vrtheil, gleich wie demselben gemildert, vnnd zum Schwert, sampt aufsteckung des Kopffs condemnirt worden.

9. Wilhelm Konetz von Klumbsky [4]) genandter Director, Vnnd

10. Dionysius Tscheratin [5]) Schloßhauptmann zu Prag, sollen beyde auß Gnaden enthauptet werden.

---

[1]) Wenzel Budowetz von Budowa. — [2]) Prokop Dwořetzky von Olbramowitz.
[3]) Friedrich von Bila. — [4]) Wilhelm Konetzchlumský.
[5]) Dionys Černín von Chudenitz.

Auß dem Burgerstand.

11. Valentin Kochan, 12. Tobias Steffegck [1]), 13. Christoph Cober [2]), der Elter, 14. Johann Theodorus Sixt,	Darunter die drey ersten genandte Directores, solln̄ mit dem Schwert gerichtet, vnnd die Köpff auff den Bruckenthurn gesteckt werden.

15. Johann Schultheiß [3]) Primas zu Kuttenberg, Vnd
16. Maximilian Hosteligk [4]) Primas zu Satz, sollen beyde enthauptet, vnd deß ersten Kopff gen Kuttenberg, deß andern aber gen Satz, auff die Justicia gesteckt werden.
17. D. Johann Jessenius, Medicus, vnnd ein fürtrefflicher weytberühmbter Kayserlicher Orator, auch Professor deß Collegii Carolini inn der Alten Stadt Prag, ist zwar dahin condemnirt, daß jhm die Zunge herausßgerissen, vnnd er alsdann lebendig geviertheilet werden sollen. Man hat jhn aber auß Gnaden vervrtheilet, daß jhme die Zunge soll abgeschnitten, darauff mit dem Schwert gerichtet, hernach in vier Stück zerhawen, vnd dieselben vor dem Galgenthor auff die Strassen, der Kopff aber am Bruckenthurn auffgesteckt werden.

18. Wentzel Maschirofftzky [5]), 19. Heinrich Bock [6]), 20. Elias Rossin, der Elter, 21. Elias Kotzaw [7]), 22. Georg Stzetzischky [8]), 23. Michel Widmann, 24. Simon Wockatschtz [9]),	Sollen alle sieben auß gnaden mit dem Schwert gerichtet werden.

25. Johann Kuttenaw [10]) der Alten Stadt Burgerhauptmann, Vnnd
26. Simon Sussitzßky [11]) deß Rahts, vnnd im Stewer Ampt, auch vor diesem Commissarius über das Jesuiter Collegium, Sollen beyde auff dem Alt Städter Rahthauß an einem zum Fenster herauß gehenden Balcken auffgehenckt werden.
27. Nathaniel Wodnianßky [12]), soll man auff dem Altstädter Platz an die Justiciam hencken.

---

[1]) Tobias Steffek. — [2]) Christoph Kober. — [3]) Johann Schultes.
[4]) Maximilian Hošťálek. — [5]) Wenzel Maschtěrowský. — [6]) Heinrich Kozel.
[7]) Andreas Kocour. — [8]) Georg Řečický. — [9]) Simon Wokáč.
[10]) Johann Kutnauer. — [11]) Simon Suschický. — [12]) Nathanael Wodňanský.

Bey solcher Vervrtheilung ist auch allemal, vnd bey jedem Gefangenen insonderheit, (bey denen so im leben gelassen so wol, als denjenigen, so hernachher justificirt) zugleich abgelesen worden, daß sie Leib, Leben, Ehr, Haab vnd Gut verfallen haben, sollen auch (innmassen allbereit geschehen, jedoch etlich jhren Gemahlen vnd Weibern jhr zugebrachtes Hejratgut gelassen) confiscirt und eingezogen werden.

Als nun solcher Actus fürüber, vnnd verrichtet gewesen, hat sich der Kayserliche Procurator, von Jhrer Kayserlichen Mayestät wegen, in Teutscher vnd Böhemischer Sprach, bedanckt, vnd sind darauff die Herren Commissarien wider nach Hauß gefahren, die vervrtheilten Personen aber sind wiedervmb inn Gefängnussen geführt, vnd jhnen vergünstigt worden, daß sie jederman hat besuchen, mit jhnen reden vnd sie gesegnen können, So balden sie aber von der vervrtheilung in die Custodia gelangt, sind vnterschiedlich viel Jesuiten baarweis zu jhnen kommen, vnd haben sich hoch bemühet, ob sie dieselben (welche condemnirte Personen alle, außgenommen Herr Wentzel von Budowitz, so Calvinisch, vnd Dionysius Tscherin [1]) so Römisch Catholisch waren, der Evangelischen Lutherischen Religion zugethan gewesen) auff jhre meinung, zur Bäpstlichen Glaubensbekandtnuß bringen vnd bewegen möchten, sie haben aber an einem so viel als am andern, vnd inn summa, an jhnen allen nichts außgerichtet, vnnd in dem sie mit Doctor Jessenio, in beyseyn deß Teutschen Predigers der Augspurgischen Confession, M. David Lippachs, länger als ein Stund disputirt, hat er jhnen endtlich dieses zur letzten Antwort vnd Abfertigung gegeben, was er seinem HErrn Christo inn der Heiligen Tauff habe zugesagt, darauff wolle er leben vnnd sterben, auch solches mit seinem Blut willig bezeugen.

Man hat auch den Gefangenen sämptlichen, so woln Teutsche als Böhemische, Evangelische vnd Hussitische Priester biß an jhr Ende zugelassen, deren sie sich auch fleissig gebrauchet haben.

An obbemeltem Sambstag in der Nacht, hat man über obbemelte 43 darunter 27 zum todt verdampte Personen, noch zween Gefangene folgender gestalt vervrtheilt, nemblich:

1. Leander Rüppel, Chur Pfältzischer Heydelbergischer geheimer Rath, auch anderer Fürsten Consulent vnd Agent, vnd

[1] Dionysius Černín von Chudenitz.

2. Georg Hauenschildt, Appellation Raht Advocat vnd Commissarius, soll jhnen beeden die Köpff vnnd rechte Händ abgehawen, auch selbige an dem Bruckenthurn auffgesteckt vnd angehefftet, vnd zugleich alle jhre Gütter confiscirt werden. Dieweiln man aber diese zween mit den andern Gefangenen nicht ins Schloß geführt, als hat man jhnen jhre Condemnation nicht wie den andern vorgelesen, sondern noch dieselbige Nacht jhnen jhr Vrtheil schrifftlich ins Gefängnuß geschickt, vnnd also denselben die allernechst vorstehende Execution angekündigt.

Sontags den 10 (20) Junij zu frühe sind viel der Vervrtheilten höchst betrübte Weiber, Kinder, vnd Befreundte zu Ihrer Fürstl. Gn. von Liechtenstein gelauffen, vnd haben für jre condemnirte Herren, Männer, Vätter vnd verwandtñ gantz höchstflehentlich vmb Gnad, oder doch Linderung der Straff, vnd limitation der vrtheil gebetten, aber gar schlechten Bescheid erlangt.

Selbigen Sontag hat obbemelter Teutsche Lutherische Prediger M. Lippach, inn seiner Predigt, von der Cantzel das Volck fleissig ermahnet, sie wollen die Gefangene vnd Verurtheilte, in jhr Christliches Gebet mit einschliessen, daß jhnen der Allmächtige GOtt ein seliges, standhafftiges Christliches Ende verleyhen wölle, welches dann von Männiglich hertzlich geschehen, vnnd sehr viel Volcks in der Kirchen, darüber gewaynet vnnd geflehet, hat auch solches, so woln das hernach von Weib, Kindern, vnnd viel andern mitleidenden Personen, fast vnauffhörlich geführte weheklagen, weinen und heulen, ohn hertzliches bejammern vnd erbarmen nicht angesehen und gehöret werden können, die Verurtheilten aber, sind gar getrost vnd willig zum sterben biß in jhren Todt gewesen.

Nachmittags in der Vesperpredigt, hat Doctor Jessenius, Leander Rüppel, vnd Georg Hauenschildt, Männiglichen, im Fall sie jemand etwas zuwider gethan hatten, vmb Christliche Verzeihung bitten lassen.

Gegen Abend hat man die aufgeschlagene Bühn über vnnd über, so woln auff den seiten, auch gegen dem Rahthauß etliche Elen hoch, mit schwartzem Tuch überzogen, vnd als es auff der Böhemischen Vhr 24 geschlagen, hat man alle verurtheilte Personen vom Schloß, auff acht Gutschen, herunter in die Alte Stadt gebracht, vnd sie mit zwey Cornet Reutern vnd ein Fähnlein Fußvolck beglaytet, deßgleichen ist auch mit den Newstätter Gefangenen her-

nach geschehen, vnd haben in dieser Nacht alle Compagnien Reutter vnd Fußvolck, auff vnterschiedlichen Plätzen zu Prag, die Wacht halten müssen. Die Verurtheilten aber, haben selbige gantze Nacht, biß deß Morgens frühe die execution ergangen, mit inbrünstigem hertzlichen Gebet vnd singen gantz Christlich vollendet vnd zugebracht.

Montags den 11 (21) Junij zu frühe, als es der Teutschen Uhr nach vor fünffe gewesen, hat man zu Prag am Himmel, zwen schöne Regenbogen, so Creutzweiß über einander geschrenckt gewesen, gesehen, Was solche bedeuten, ist GOtt bekandt, allein wird darvon vnterschiedlich discurrirt vnd judicirt, vnd haben vmb selbige zeit, wie auch die gantze Nacht, vnd so lang die hernach gefolgte Execution gewäret, zwey Cornet Reuter vnd drey Fähnlein Fußvolk auff dem Ring beym Rahthauß gehalten, vnnd als die Glocken fünffe geschlagen, ist auff dem Schloß, auß einem grossen Geschütz, ein Losungsschuß geschehen, darauff alsobalden alle Pforten, wie auch das Bruckenthor zugesperrt, vnd der Schutzgatter herabgelassen; auch die Execution vor die Hand genommen worden.

Auff dem Althan, neben der auffgerichteten Bühn sind die Kays. Richter, sampt der drey Präger Städt Rahtsverwandte gesessen, die 3 Kays. Richter aber haben hernachher einen nach dem andern zur Wahlstadt auff die Bühn begleidet, daselbst hin hat ein verkappter Herrndiener ein Crucifix gesteckt, darbey die Verurtheilten auff ein schwartzes Tuch nidergeknyet, vnnd jhre aufferlegte Lebensstraff mit grosser gedult außgestanden haben, vnter wärender Execution aber, hat man zu allernechst an der Wahlstadt bey dem Fußvolck (welche sampt der Reutterey die Bühne in einer Ordnung umgeben vnnd eingeschlossen hatten) auff etlichen Trommeln dermassen geschlagen, daß keiner seines eigenen Worts hören noch vernemen können.

Erstlich ist Herr Graf Schlick, in einem schwartz seidenen Rock, vnd inn der Hand ein Gebetbuch haltent, gar getrost, vnd mit hertzlichem Gebet (gantz frey vnd vngebunden, wie auch die andern alle, so an solchem Ort justificirt worden) auff die Bühn gangen, allda hat jhn sein Diener oberhalb deß Leibs abgezogen vnnd entblöset, darauff hat der Graf auff das Tuch nider geknyet, vnd mit grosser gedult vnd wahrer anruffung Gottes, sein Haupt dargestreckt, nach dessen abschlagung (so gar geschwind geschehen) hat deß Grafen

Diener, dessen rechte Hand auff ein Stöcklein gelegt, welche der Nachrichter auch abgehawen, vnd neben dem Haupt in seine verwahrung genommen, der Leib aber ist ins Tuch, darauff er justificirt, gewickelt, vnd von 6 schwartzen verkappten Personen (so Herrndiener gewesen seyn sollen, vnd in langen schwartzen Röcken, schwartzen Hüten bedeckt, vnd im Angesicht mit Tuch verkappt gewesen, daß man sie nicht kennen können) vom Theatro hinweg getragen, also der decollirte Leichnamb vom Hencker nit angerüret, auch auff diese manier mit allen viervndzwaintzigen, so man mit dem Schwert gerichtet (außer Doct. Jessenio), gehalten: vnnd so offt einer hingerichtet: dem hernachfolgenden allwegen ein newes Tuch auffgebreitet worden.

Nach Herrn Graf Schlicken ist Herr Budowitz (der Calvinistischen reformirten Religion) ohne Priester auf die Bühne getretten, derselbe hat gleicher gestalt sein Gebett fleissig verrichtet, und ist darauff das über jhne decernirte, hieobenstehende Vrtheil an jhme exequirt, auch folgends die noch übrigen zweyvndzwaintzig Personen, gleichermassen ein jeder, deren über jhne gesprochene vnd allbereits beschriebene vrtheil an jhnen vollzogen, auch so offt einer decollirt vnd hingerichtet gewesen, da haben die sechs verkappten Männer den Leichnamb abwegs getragen, vnd hingegen zwen andere dergleichen Männer ein newes Tuch aufgebreitet, vnd sind die vervrtheilten alle nach einander ganz getrost, Christlich, seliglich vnd mit hertzlichem Gebet, vnter jhnen aber Dionisius Tscherin [1]) (welcher mit einem Probst vnd Jesuiten, die andern aber alle, ausser dem Budowitz, mit Evangelischen Priestern auff der Bühne erschinen) auff Römisch Catholisch gestorben.

Als nun Doctor Jessenius auff die Bühne kommen, hat jhme der Nachrichter alsobalden die Hände auff den Rücken gebunden, hernacher jhme, als er niedergeknyet, die Zung mit einem Zänglein herauß gezogen, dieselbe abgeschnitten, vnnd darauff jhne enthauptet, welche seine aufferlegte Lebensstraff er mit gar grosser Geduld vnnd Beständigkeit, mit vorhergehender hertzlicher Anruffung Gottes erlitten vnd außgestanden.

Hat also der Pragerische Nachrichter 24 Personen enthauptet, vnd solches mit vier Schwertern verrichtet, mit dem ersten hat er eylff, mit dem andern fünff, vnd mit den übrigen zweyen Schwertern

[1]) Recte Dionysius Černín von Chudenitz.

acht justificirt, auch nie keinen Fehlstraych gethan, sondern allwegen den Kopff geschwind abgehawen.

Auff solches hat er den übrigen dreyen Personen, so zu dem Strang vervrtheilt gewesen, auff dem Platz die Hände auff den Rucken gebunden, vnnd die ersten zweene an einen Balcken zum Rahthauß herauß, den dritten aber an die Justicia auffgehenckt, vnnd also mit seiner Hand, jnner vier oder fünffthalben Stunden an einem Tag 27 Personen vom Leben zum Todt hingerichtet.

Vnnd ist solche Execution von männiglichen mit höchstem erbarmen vnd Christlichem Mitleyden angesehen worden, daß auch viel Leut mit weinen vnd heulen sich allenthalben stark hören lassen. Welche execution dann, vmb so viel desto elendlicher anzuschawen gewesen, weiln die Vervrtheilten, ohn ansehung jres theils hohen Standes, vnd sehr großen Alters, darunter fast der mehrertheil schöne grawe Häupter vnd weise Bärt, vnter welchen zehen, ihr Alter zusammen gerechnet, auff sieben hundert Jahr alt gewesen, jhr Leben also elendlich haben auffgeben müssen: Sie sind aber alle miteinander gantz Christlich, fröhlich, willig, standhafft vnnd gedultig, also daß sich männiglich darüber höchlich verwundert, vnd in der Zahl 25 auff die Evangelisch Lutherisch, einer Calvinischer, vnnd einer Papistischer Religion, seliglich gestorben, GOtt gnade jhren Seelen, Amen.

Elias Rossin der Elter, vnnd Johann Theodorus Sixt, haben zwar, wie obstehet, auch gericht werden sollen, sind aber so weit erbeten, biß Jhre Kays. Mayest. nach Prag gelangen, was sie alsdann mit jhnen ferrner verordnen möchten.

Vnnd hat der Nachrichter, außer D. Jessenio, vnnd den dreyen, so er mit dem Strang justificirt, sonsten keinen mit der Hand angerürt, sondern sie haben sich selbsten mit Hilff jhrer Diener entblösset, vnnd willig in Todt gegeben, die Köpff, so bald einer vorhanden gewesen, wie auch die abgehawenen Hände, hat dessen Knecht hinweg in Verwahrung getragen, vnnd sind derselbigen zwölff auff dem Bruckenthurn, auff jeder seyten sechs auffgenagelt, vnnd etlichen die Hand auff den Kopff gelegt. Deß Leander Ruppels Hand aber ist am Altstädter Rahthauß an Pranger genagelt. Hernacher D. Jessenii todter Cörper vor dem Galgenthor geviertheilt, vnd die Stück daselbsten auff die Strassen gesteckt worden.

Die übrigen Cörper hat man den hindterlassenen Wittfrawen (deren allbereit sechs vor grossem Hertzenleyd gestorben) vnnd

jhren Kindern hinauß gegeben. Vnd obwoln deß Ruppels Kopff auch hat auffgesteckt werden sollen, auch solcher schon beyseits gethan gewesen, hat man doch denselben neben dem Leib abfolgen lassen.

Dem Herrn Budowitz ist die Hand nicht abgehawen, dem Graf Schlicken aber die abgehawene Hand im auffstecken auff den Mund gelegt. Sind also in allem zwölff Kopff, nemlich Graf Schlicken, Budowitz, Michalowitz, Kaplirz, Dworsetzky, Loß, Bilaw, Kochan, Steffetschtz, Cober, Jessenii vnnd Hawehschildts: Sodann offtgedachts Graf Schlicken, Michalowitz, Ruppels vnnd Hawenschildts Hände aufgenagelt worden.

Folgenden Dienstags ist Niclas Diebis, seinem Vrtheil nach, mit der Zungen eine Stund an der Justicia angenagelt gestanden, derselbe hat neben andern oben bemelten, nachmals an Ketten geschmiedet, vnnd gen Raab ins Gefängnuß geführet werden sollen, so ist er aber deß andern Tags, wegen außgestandener großer Qual vnd Marter, gestorben. An selbigem Dienstag sind auch die hie oben benandten beyde Procuratores vnd ein Altstädter Rahtsdiener, mit Ruten außgehawen, vnd deß Lands ewig verwiesen worden.

Mitwochs den 13 (23) Junij bey der Nacht, ist auff der seyten gegen der Brucken, der eine auffgesteckte Kopff herab gefallen, daß kein Mensch weiß, wie er mag herabgekommen seyn, so kan man auch nicht mehr wissen, welcher justificirten Person derselbe gewesen, doch ist er zu früh wider hinauffgesteckt worden.

Donnerstags den 14 (24) dito, hat Herr M. Lippach in der Teutschen Kirchen eine schöne, herrliche Dancksagung gethan, vnd vermeldet daß Gott der Gefangnen vnd Abgeleibten, so woln anderer frommer Christen hertzliches Gebet, so gnädig erhöret, vnd den Vervrtheilten so gewaltige grosse Gnade bey jhrer letzten Hinfahrt erzeigt, auch sie in Beständigkeit jhres Glaubens, inn gewisser Hoffnung, Christlicher Lied, hertzlichem Gebet zu Gott, vnd grosser Gedult, biß inn jhren Todt erhalten, vnd folgendts als selig abgeschiedene Christen, der Seelen nach, allbereit ins ewige frewdenreiche Leben, auffgenommen habe, Vnd gleich wie der Hirsch nach frischem Wasser schreyet, also haben sie ein verlangen nach dem zeitlichen Todt, vnnd Abscheidung auß jhrem Elend gehabt, vnd über aller Menschen Gedancken, auch männiglichs höchster Verwunderung, solch jhr seligs Sterbstündlein gantz willig lich ergriffen.

Doctor Lück, Doctor Georg Friderich vnnd andere Gefangene, sollen nach Verfassung jhrer Vrtheil, inn kurtzem auch gerichtet

werden. Innmassen man außgibt, als ob die nächste Wochen nach obiger Execution etliche Personen auff der Kleinen Seiten zu Prag justificirt werden sollen: So werden allgemach noch stäts mehr eingezogen, vnd wie man sagt, sollen schon allbereit, eine gute Anzahl Personen im schwartzen Register notirt und auffgezeichnet stehen. Die Kays. Mayest. soll in drey Wochen selbsten allhier seyn, alsdann werde man ferrner procediren, Was zu deroselben Ankunfft es für Ordnung geben wird, öffnet die Zeit. Gott helffe, daß nunmehr alles Vnheil fürüber seyn, vnd die liebe Sonne wider ein mal scheinen möge, Inn dessen Göttliche Gnade ich den günstigen Leser hiemit trewlich befehlen thue.

Ende.

Soweit reicht unsere Schrift. Es sei noch erwähnt, dass dieselbe Schilderung der Execution, die wir soeben angeführt haben, in einer anderen gleichzeitig erschienenen Brochure enthalten ist, die sich unter dem Titel: „Prägerische Execution, Das ist, Gründliche Relation, Was massen vnd Gestalt auff Befelch der Rö. Kays. Mayest. &c. Wider die Böhemischen vermeinten Directores, vnd andere gefangene Personen, Montags den 11. (21.) Junii, dieses 1621. Jahres, in der Königlichen Hauptstadt Prag, die Execution angestelt vnd vollzogen worden. Mit angehengter Dancksagung, So Herr M. David Lippach Evangelischer Deutscher Prediger in der alten Stadt Prag, in der newen Kirchen zum Salvator, am Tage S. Johannis, nach verrichter Predigt, gehalten." — in der Bibliothek des böhmischeu Museums zu Prag befindet. Diese „Dancksagung" lautet folgendermassen:

„Jnsonderheit erjnnern wir vns jetzt billich, was GOTT sagt im 50. Psalm: Ruffe mich an in der Zeit der Noht, so wil Ich dich erretten, so solt du Mich preysen. Nun haben wir jhn am vergangenen Sontag, allhier in vnser Kirchen auch öffentlich angeruffen, daß sein Barmhertzige Allmacht, sich der gefangenen, sonderlich derer, die zur Execution verurtheilt gewesen, gnedig erbarmen, jhnen jhre Sünde vmb Christi willen verzeihen, darneben mit seines heiligen Geistes Trost, Krafft vnd Stercke erfüllen, jhnen seinen Väterlichen Willen zu erkennen geben wolle, damit sie durch seine Gnade, in allerley Marter, Gedultig, Getrost, Frewdig, vnd Beständig sich erzeigen, in Christo mit festem Glauben bleiben, vnd endlich die frewdenreiche Cron der Ehren vnd ewigen Seligkeit davon bringen möchten: Nun aber der fromme GOTT, der da reich ist von Barm-

hertzigkeit, vnd erhöret gnedig alle, die jhn anruffen, thut auch was die Gottesfurchtigen begehren, Sie, die gefangene, sambt vns so gnediglich erhöret hat, daß wir Augenscheinlich, die erfüllung seiner verheischung, an jhrem Glauben vnd beständigkeit, wahrer Gedult vnd Hoffnung, Krafft, Trost vnd Christlicher Frewdigkeit erkennen können, so dancken wir nu billich, so lange wir leben, sambt vnd sonders dem grossen GOTT, vor diese seine vnaußsprechliche Wolthat, daß Er Jhre Hertzen vor aller falschen jrrigen vnd verführischen Lehr so gewaltiglichen verwahret, mit seinem heyligen Geist, dem Geist der Warheit, dem rechten einigen Tröster, sie vber die Maß, wie die Heiligen Märterer, erfüllet hat, daß sie nichts gefürchtet, sondern alß der dürstige Hirsch nach dem frischen Wasser, vnd wie die wütige Löwen zu dem Kampff, allso auch sie zu der ewigen frewden Cronen nach einander geeylet haben, weil sie auch allesampt, bevor auß aber die sich zu vnserm Teutschen Predigampt gehalten, gebeten haben, von E. Liebden einen freundlichen Christlichen abschied zunehmen, sie zu guter letzte jhrentwegen zugesegnen, vnd der Göttlichen Väterlichen bewahrung hier in diesem Leben, vnd streitenden Kirchen, zubefehlen, Der vngezweiffelten Hoffnung, dass sie vnserer hernachfahrt dort im ewigen frewden Leben vnfehlbarlich vor dem throne GOTTes erwarten wollen! Also habe ich solches ewer Christ. Liebden, alß jhren Brüdern vnd Schwestern, in dem HErrn Christo billich anmelden sollen vnd wollen. Der Barmhertzige Vater Abraham, der sie jetzt reichlich tröstet in seinem Schoß, mit vnausschrechlicher Frewde, die kein Aug gesehen, kein Ohr gehöret, vnd die in keines Menschen Hertze kommen ist, verkläret sie von einer Klarheit zu der andern, erfüllet sie mit Frewden, vnd lieblichen Wesen, zu seiner Rechten jmmer vnd ewiglich, wolle in der Aufferstehung der Gerechten, auch jhre heilige Leiber sampt vns vnd allen Außerwehlten zum ewigen Leben aufferwecken, inmittelst nachmals jhrer hinderlassene betrübte, mit vns allen gnediglichen, mit Göttlichen Trost erfüllen, seinen Göttlichen willen zu erkennen, vnd gehorsamlichen, in Lieb vnd Leid zu folgen, vmb seines heiligen Namens ehre willen, Amen.“

Wir fügen noch hinzu, dass diese Aussage des M. Lippach von der Standhaftigkeit und Ausdauer, mit welcher unsere Martyrer dem Tode entgegengingen, in sämmtlichen gleichzeitigen Berichten bestätigt wird.

XVI.

Der Zug der österreichischen Geistlichen nach und aus Sachsen.

Von Pfarrer SCHEUFFLER in Lawalde (Sachsen).

II. (Fortsetzung.)[1]

XVII. Böhmen.

Bei einer grossen Anzahl von Geistlichen ist uns nur bekannt, dass sie „aus Böhmen" stammen oder „in Böhmen" amtirt haben. Wir theilen ihre Namen mit in der Hoffnung, dass es einem oder dem anderen der geehrten Leser möglich ist, ihre Herkunft oder ihren Wirkungskreis genauer anzugeben. Wir führen sie in alphabetischer Reihenfolge auf:

43. Johann Busch, bis Ostern 1558 Pfarrer in Böhmen; dann bis 1569 Pf. in Dorf Wehlen (Sachsen); er zog 1569 nach Dittersbach bei Stolpen, wo er noch im selben Jahre starb. (Kr. 531 und briefliche Mittheilung desselben, wornach die Angabe KG. IV, 136: dass Busch 18. December 1568 zu Wehlen verstorben und vor dem Altare begraben, zu berichtigen wäre.)

44. Georg Eger aus Radeberg, 1616 Pf. zu Rengersdorf a. Queiss, jetzt preussische Oberlausitz — 1617 Pf. in Rennersdorf bei Herrnhut — ist ganz kurze Zeit Pfarrer irgendwo in Böhmen gewesen; schon 1619 ist er zu Bischdorf, einer erbländischen Enclave in der Oberlausitz, von wo er 1630 vertrieben worden sein soll. (Kr. 432: von ihm selbst brieflich berichtigt, zugleich Berichtigung von KG. Oberl. 196.)

45. Georg Engler, Pfarrerssohn aus Burkhardtsdorf bei Chemnitz, 1596 bis 1603 Grimmenser, wurde Pf. in Böhmen, vertrieben etwa 1628, fand in genanntem Jahre Anstellung als Diakonus

[1]) Vgl. Jahrb. 1885. S. 127—140.

zu St. Petri in Rochlitz, † 1663 als Pfarrer zu Doberschütz bei Delitzsch, wo er seit 1638 wirkte. (Kr. 436. GA. 77. KG. X, 222.)

46. Clemens Fischer aus Niederbobritzsch bei Freiberg, hat zweimal in Böhmen fungirt: zuerst etwa 1550—60, war bis 1566 Pf. zu Tannenberg bei Annaberg, dann bis 1568 zu Dorfchemnitz bei Frauenstein. Nach einer abermaligen Wirksamkeit in Böhmen 1569 bis 1573 kehrte er nach Dorfchemnitz zurück, wo er die Concordienformel unterschrieb als „Clemens Piscator" und 1594 verstarb. (Kr. 503. KG. II, 245. XII, 168.)

47. Abraham Hermann (Kr. 80): war aus Böhmen als Pfarrer vertrieben, amtirte 1624—31 zu Crostau in der Oberlausitz, wurde auf eine uns nicht bekannte Stelle versetzt.

48. Herpestus oder Herbst wurde nach seiner Vertreibung Collaborator (Schulgehilfe) zu Grossenhain; 1627 ward ihm zu Geising in Sachsen ein Sohn Paulus geboren, der in Sachsen Lehrer und Pfarrer wurde (Kr. 482) und an mehreren Orten fungirte. In Geising hatten (KG. IV, 24) damals nicht wenige böhmische Geistliche ihren Zufluchtsort gesucht, sie werden noch Erwähnung finden.

49. Nikolaus Holfeld aus Schandau, 1591 Pförtner, ist Pf. in Böhmen gewesen.

50. Tobias Kalbersperger oder Kelbersperger — auch, wohl irrig, Halbersperger — aus Eisleben soll, ehe er in den 1570er Jahren Pf. zu Tannenberg bei Annaberg wurde, Rector oder Schulmeister zu Oberwiesenthal an der böhmischen Grenze und Pf. in Böhmen gewesen sein. 1578—1608 wirkte er als Pf. zu Königswalde bei Annaberg. (Kr. 243 [zu berichtigen]. 503. KG. XII, 127. 148. 168.)

Kammerhofer ist schon erwähnt 1885, S. 130 unter II, 3.

51. M. Johann Kunad (Kunat) aus Grimma, dort 1573—79 Fürstenschüler, ist bis zu seiner Vertreibung 1599 Pf. in Böhmen gewesen. Seitdem wirkte er in Marienberg im sächsischen Erzgebirge bis zu seinem 1. April 1638 erfolgten Tode, seit 1600 als Diakonus, s. 1607 als Pfarrer. (Kr. 319. GA. 40. KG. XII, 326 f.) Er hat in Marienberg viel Unglück erlebt, Brand, Plünderung und Seuchen, wie solches der 30jährige Krieg mit sich brachte.

52. Albert Lauterbeck, geb. 1580 in Annaberg, 1605 Rector in Oberwiesenthal, 1609 Sextus in seiner Vaterstadt, war dann bis 1621, wo er vertrieben wurde, böhmischer Pfarrer. Erst 1628 fand

er wieder als Rector in Buchholz einen Wirkungskreis. Im J. 1634 wurde er daselbst Pfarrer und starb 1666. (Kr. S. 56. KG. XII, 148.)

53. Andreas Nauwitzer aus Mittweida, 1569—75 Grimmenser, Pf. in Böhmen. (GA. S. 33.)

54. Jakob Nessel, einer der böhmischen Geistlichen, welche als Exulanten in Geising lebten, hatte das Unglück, dass sein Sohn am 7. August 1629 von kaiserlichen Soldaten zu Lauenstein erschossen wurde: so KG. IV, 24. Aber die angegebene Jahrzahl ist entschieden unrichtig, da in genanntem Jahre zwischen Ferdinand II. und Johann Georg I. noch kein Kriegszustand bestand.

55. Johann Pflösser wurde 1624 exilirt, war 1627—1628 Pf. zu Neuhausen im Erzgebirge. (Kr. 350. KG. XII, 165.)

56. Andreas Prätorius oder Schultheiss aus Maschau in Böhmen ward 1553 Prediger zu St. Katharinen und Schlossprediger in Zwickau, 1560 Pf. in Lössnitz im Schönburgischen, 1564 Prediger in Greiz, 1568 dgl. in Schneeberg — nicht dem sächsischen — 1575 Geistlicher in Böhmen. (Kr. 573.)

57. Georg Preusler aus Marienberg, 1577 Pförtner Fürstenschüler, ist ebenfalls Geistlicher in Böhmen geworden.

58. Michael Röling (Röhling) aus Glashütte, 1597 Afraner, Geistlicher in Böhmen, 1624 vertrieben, wirkte 1627—1633 zu Wilschdorf bei Stolpen, wo er 1. October verstarb. (Kr. 543. AA. 82. KG. VII, 85.)

59. 60. Paul und Thomas Schönherr aus Marienberg, 1557 bez. 1579 Pförtner, sind Geistliche in Böhmen geworden.

61. Johann Thaddäus, exilirter evangelischer Geistlicher aus Böhmen, war 1630—1652 zweiter böhmischer Prediger in Zittau. (Kr. 562. KG. XI, 195.) Als er am 13. Januar starb, begrub man ihn Abends 9 Uhr im Kreuzgange des Klosters, in dem die böhmische Kirche später errichtet ward, da er als „Calvinist" eines öffentlichen Begräbnisses nicht würdig erschien. Dietmann, Priesterschaft der Sechsstädte, S. 404, wo man ihn erwarten sollte, findet man ihn nicht.

62. Johann Zeisig (Zeyßig) aus Zwickau, 1540 Pf. in Reinhardsdorf, 1545 dgl. im benachbarten Schandau, ging 1553 nach Böhmen, wo er 1555 verstarb. So berichtigt Kr. die Angaben seines Albums, S. 429. KG. IV, 72. 111.

Neben 20 Geistlichen stehe noch ein Schulmann:

63. Malachias Schmidt aus Chemnitz, 1555 Pförtner, ward Organist in Böhmen und starb durch einen Sturz vom Pferde.

Nicht minder können wir von einer Anzahl Exulanten nur angeben, dass sie „böhmische Exulanten“ gewesen, ohne dass uns ihre Herkunft genauer bekannt gewesen:

64. Georg Bierling, ein „Exulant aus Böhmen“, wurde in den 1580er Jahren wendischer Pfarrer zu Guttau in der Oberlausitz, in welchem Amte ihm sein Sohn folgte. Auch mehrere Enkel von ihm waren wendische Geistliche. (Kr. 196.)

65. M. Johann Hartwitzius, böhmischer Exulant, wurde 1638 Pfarrer zu Dabrun, Diözes Wittenberg, was er aber nur bis 1639 blieb, da er nicht deutsch konnte. Seitdem lebte er in Wittenberg, starb auch dort.

66. Martin Laurentius aus Böhmen war von 1564 an kurze Zeit Pfarrer zu Taubenheim in der Oberlausitz. (Kr. 504.)

67. Balthasar Marschner aus Böhmen, Diakonus in Schluckenau, 1624 von dort vertrieben, wird 1631 Pf. in Berga bei Weida, 1632 in Lössnitz, 1645 in Hartenstein (letztere beide Orte sind Schönburgisch). (Kr. 309.)

68. Johann Mirus, ein Exulant aus Böhmen, war 1634—1658 Pf. zu Wittgensdorf bei Chemnitz. (Kr. 545. KG. VIII, 158.)

69. Simon Morgenstern, „aus Böhmen vertrieben“, war vorher, seit 1607, Cantor und Rector in Dippoldiswalde gewesen. Nach seiner Vertreibung war er 1626—1628 Pf. in Possendorf bei Dresden, wo er 25. März 1628 starb. (Kr. 411. KG. IV, 191.)

70. David Rivius aus Böhmen, 1630—40 Pf. in Taubenheim bei Neusalza, soll 1640 wieder nach Böhmen gezogen sein, als Pfarrer zu Grabern, was freilich höchst unwahrscheinlich ist. (Kr. 504. KG. Oberl. 280.)

71. Niklas Wolf aus „Böhmen“ ist 1553—1555 Pf. zu Neukirchen bei Chemnitz gewesen. (Kr. 352. KG. VIII, 12.) Die meisten der unter NN. 64—71 aufgeführten Männer dürften auch in Böhmen als Geistliche gewirkt haben, namentlich Nr. 65, 68—71.

Auch diese höchst dürftigen und unvollkommenen Notizen geben von dem damaligen regen geistigen Zusammenhange zwischen Böhmen und Sachsen erfreuliche Kunde. Ihre Zusammenstellung, die wir versucht haben, gibt vielleicht Kundigeren Gelegenheit zur Ergänzung und Bereicherung der Exulantengeschichte.

XVIII. Bösing in Ungarn, Comitat Pressburg.

72. Johann Georg Graffe, geb. 1626 zu Pirkhafeld in Niederösterreich — sein Vater war Verwalter der Herrschaft Pernstein —, studirte auf den Gymnasien zu Oedenburg und Mariä Magdalenä zu Breslau, s. 1645 auf der Wittenberger Universität. Obwohl er 1647 mit seinem älteren Bruder Tobias von Ferdinand III. in den Adelstand erhoben wurde, blieb er dem theologischen Studium treu. Am 26. Februar 1655 zum Rector der Schule in Bösing berufen, wirkte er daselbst bis 1658, wo er am 22. August zum Pfarrer in Deutsch-Profen in Ungarn feierlich ordinirt wurde. Bereits 1660 wurde er durch eine „rechte Isabel“, wahrscheinlich die Gutsherrin, von dort „in's Elend verstossen“. Er war hierauf bis 1666 Pfarrer zu Modern — während welcher Zeit er (1663) 6 Wochen lang in harter türkischer Gefangenschaft zu Neograd und Gran unter vielen Misshandlungen in Ketten und Banden zubringen musste, bis ihn seine Freunde um 600 Thaler loskauften. Nun ward er als Pfarrer nach Kremnitz berufen, wo er in Segen wirkte, bis die Religionsverfolgung des Jahres 1673 ihn auch von dort hinwegtrieb. Am 6. October wurde ihm die Stadtkirche gesperrt, darnach auch das Predigen in der Spitalkirche verboten und im Januar 1674 ihm anbefohlen, binnen 3 Tagen Stadt und Land zu räumen. Am 29. Januar 1674 verliess er Kremnitz, ward unterwegs noch gefangen und ausgeplündert und gelangte endlich nach dem damals noch kursächsischen Görlitz. Hier lebte er 2 Jahre im Exile und erfuhr viel Liebe und Güte. Am Palmsonntage 1676 übernahm er das Pfarramt zu Lissa in Posen, wo er am 6. November 1680 nach treuem Wirken in seinem Gott selig entschlief. (Schröter's Exulanten-Historie 1715, S. 169 ff.)

XIX. Bohdanetsch in Böhmen bei Pardubitz.

Hier war 1618—21 letzter Pfarrer der Jahrgang 1885, S. 130 unter III, 4, genannte Martin Felmer. Er wurde, weil er an der Frohnleichnams-Procession nicht Antheil nehmen wollte, von dem nach der Schlacht am weissen Berge neueingesetzten katholischen Decane gemisshandelt, gefangen gesetzt, ausgepfändet und vertrieben. Pfarrer ist er hier erst 1618 geworden, wodurch die frühere Angabe sich berichtigt. Von Bohdanetsch vertrieben, fand er, ehe er in Aicha wieder angestellt wurde, Zuflucht bei seinem früheren Mitschüler, dem Pfarrer zu Weleschitz. (Schröter's Exulanten-Historie, 326 ff.)

XX. Borislaw in Böhmen (bei ?).

73. Michael Longolius, geb. 1560, 1591—1624 Pf. zu Borislaw, ging als Exulant nach Geising in Sachsen, wo er 24. Februar 1628 starb. Er ward sehr feierlich in der Kirche neben dem 1601 verstorbenen Ortspfarrer Koch bestattet; der damalige Pfarrer Teichmann hielt ihm die Leichenpredigt über 2. Sam. 15, 25: alle exilirten Geistlichen in Geising und dem benachbarten Altenberg, Rath und Bürgerschaft von Geising gaben ihm das Geleite. Wir finden darnach in Sachsen eine Pfarrersfamilie Longolius. (KG. IV, 24.)

XXI. Brandeis in Böhmen: an der Adler oder an der Elbe?

Beide Städte sind Sitze der Brüder gewesen. Aus einem — ich kann freilich nicht ermitteln, aus welchem — stammt

74. Peter Steinbrecher, 1542 zu Wittenberg als erster evangelischer Pfarrer nach Kemnitz bei Bernstadt in der Oberlausitz ordinirt, wo er bis 1546 amtirte. (Kr. 227. KG. Oberl. 205. Müller, Ref.-Gesch. 651.)

XXII. Bregenz, Hauptort des Vorarlbergs, seit 29. December 1861 evangelisch-reformirte Gemeinde mit zahlreichen lutherischen Mitgliedern.

75. Hier war 1872—76 Pfarrer der allen Mitgliedern unserer Gesellschaft wohlbekannte Martin Ferdinand Kühne aus Oberschützen in Ungarn, wo er 10. November 1846 geboren als Sohn des hochverdienten dortigen Pfarrers und Seminarlehrers Ferdinand Karl Kühne, der seit 1856 als Pfarrer (und 1862—72 Senior) in Efferding wirkte und 5. September 1877 verstorben ist. Kühne war 1870—72 Reiseprediger für Mähren zu Brünn und als solcher Seelsorger der jetzigen Pfarrgemeinden Olmütz-Schönberg und Znaim-Iglau. Nachdem er bis 1876 in Bregenz fungirt, ist er als Pfarrer in der sächsischen Landeskirche angestellt: zu Rothenkirchen bei Auerbach (s. 1876), Langenwolmsdorf bei Stolpen (s. 1878) und jetzt zu Ebersdorf bei Chemnitz (s. 1885). (Kr. 446.)

XXIII. Brinnis (Brins) — jetzt Brims — in Böhmen, bei Gabel.

76. Melchior Gerlach, 1595 zu Bautzen als Sohn des berühmten dasigen Schulrectors M. Melchior Gerlach — s. 1602 in Zittau — geboren, auf seines Vaters Gymnasien vorgebildet, Pfarrer zu Strahwalde bei Herrnhut 1618—21 — am 8. October 1618 vermählt mit Anna Regina, Tochter des böhmischen Exulanten Johann Kotzian,

Amtmanns zu Aicha (s. N. III, 4. 1885, S. 130) und Friedstein in Böhmen — wurde 1621, also schon in bedenklicher Zeit, von Konrad Burggrafen zu Dohna als Besitzer der Herrschaft Walten nach Brinnis berufen. Er konnte jedoch hier nur drei Jahre wirken, da er bereits 1624 der Gegenreformation weichen musste. Er zog sich nach Zittau zurück und fand wiederum einen geistlichen Wirkungskreis: 1625 in Burkersdorf bei Ostritz, 1629 in Seifhennersdorf, von wo aus er den benachbarten böhmischen Glaubensgenossen geistliche Handreichung thun konnte. Namentlich sorgte er treulich für die in Rumburg zurückgebliebenen Glaubensgenossen, für welche er Privat-Communionen, Taufen und Trauungen mit Genehmigung des Rathes verrichten durfte. Nachdem er hier auch Plünderung und anderes Kriegselend ertragen, zog er 1637 als Archidiakonus nach Luckau in der Niederlausitz, wo er bereits am 30. August dess. J. an der Pest verstarb. (Kr. 496. Schröter's Exulanten-Historie, 149 ff. GR. I, 231. II, 515.)

77. Von seinen Söhnen ist Melchior 18. April 1623 zu Brinnis geboren, aber schon nach einem Jahre von seinen exilirten Eltern mit nach Sachsen genommen worden. Seinem zu Calbitz noch befindlichen Leichensteine zufolge ist er sogar noch 1623 mit seinen Eltern ausgewandert. Die Kriegsnöthe und namentlich seines Vaters Tod bewirkten es, dass er ein ziemlich unstetes Leben führen musste und nur unter grossen Schwierigkeiten seine Studien vollenden konnte. Von gefahrvollen Reisen nach Ungarn, Siebenbürgen, Polen heimgekehrt, auf denen er 800 Meilen zurückgelegt, um recht zu studiren, fand er seine feste Heimat zu Calbitz bei Oschatz in Sachsen, wo er über ein halbes Jahrhundert, von 1649—1702, das lautere Wort Gottes treu und ungehindert verkündigen durfte, bis er im 80. Lebensjahre am 27. Mai vom Herrn abgerufen wurde. Er hat 13 Kinder und 30 Enkel gehabt. Sein Sohn folgte ihm, gleich ihm 49 Jahre lang Pfarrer, und auch ein Enkel war Geistlicher. (Kr. 65. Ex.-Hist. 161 ff. KG. III, 49. 51.)

XXIV. Brodetz in Böhmen, bei Benatek, wie's scheint.

78. Hier war noch vor der Gegenreformation Pfarrer Viktorin Facilides aus Meseritz in Mähren. Er wurde dann Pfarrer zu Jechnitz, ebenfalls in Böhmen. Auch ihn traf 1624 das Loos der Verbannung. Wie viele Exulanten ging er nach Pirna, wo er —

wie Kr. S. 400 angibt, erst 1635 — Hospital- und Pestprediger, sowie vierter Schulcollege wurde und schon 1636 (Götze, Diptycha Exulum) oder 1637 (nach Kr.) verstarb. Er ist der Stammvater einer lange in Sachsen blühenden Exulanten-, namentlich Pastoren-Familie, Kr. führt ihrer 10 an. Bis in's 5. Glied geht die Reihe der Geistlichen aus seiner Nachkommenschaft.

XXV. Brozanek (früher Brosanka in Böhmen, bei Melnik).

79. Peter Apelt, 1584 Pförtner Fürstenschüler, ist hier Pfarrer gewesen.

XXVI. Brünn in Mähren.

Mit dieser seit 18. Juli 1782 bestehenden blühenden ev.-luth. Gemeinde war von 1870 bis 1878 eine Reiseprediger-Stelle verbunden, welche bei Begründung der Pfarrämter Olmütz-Schönberg und Znaim-Iglau als nunmehr überflüssig eingezogen wurde (1878). Von 1870—1872 bekleidete sie als der erste der unter N. XXII, 75 genannte Martin Ferdinand Kühne.

XXVII. Brüx im nördlichen Böhmen, seit 1. November 1877 wieder ev.-luth. Gemeinde (z. Z. Filial von *Görkau*).

80. Der letzte dasige evang. Pfarrer Vitus (Veit) Agricola ging nach seiner 1624 erfolgten Vertreibung nach Sachsen, wurde 1635 Diakonus, 1648 Pfarrer in Markneukirchen im Vogtlande und starb 1651. (Kr. 322. KG. XI, 141.)

81. Rector ist allhier von 1616—1619 gewesen: Christoph Knorr — geboren 2. Februar 1591 zu Plauen im Vogtlande, sein Vater war zuletzt Festungsbaumeister des Herzogs von Liegnitz — dann Pfarrer zu Wielenz und nach 4 Wochen Oberpfaarer zu Eidlitz in Böhmen, beide bei Komotau; wie viele andere böhmische Geistliche wurde auch er 1624 vertrieben. Bei der grossen Anzahl von Exulanten fand er nicht sofort eine Anstellung; er ward erst 1630, von August von Schönberg auf Purschenstein berufen, Pfarrer zu Neuhausen bei Saida im Erzgebirge, nahe der böhmischen Grenze, zog noch 1663 nach Saida selbst als Pfarrer, wo er aber schon 1666 verstarb (30. Mai). Er hatte schon als Exulant in Saida gelebt, bis er angestellt wurde. Er ist dreimal verheirathet gewesen,

hat auch sonst, abgesehen vom Exilium, viel Widerwärtigkeiten erlitten, weshalb auf seinem Grabsteine sich die Verse finden:

Ade, du falsche Welt, die du mich hast geplaget,
Auch Tag und Nacht an mir nach Würmer Art genaget
Mich decket dieser Stein,
Bis Gott wird Richter sein!

(Kr. 350. KG. XII, 165. 212.)

Aus Brüx stammten ferner:

82. Johann Bischof (Episcopus), 1554 Diakonus, 1556 Pfarrer zu Ehrenfriedersdorf im Erzgebirge, 1564 Bergprediger in Annaberg, als solcher 1572 verstorben. (Kr. 119. Meier, Die Herrlichkeit des Annabergischen Tempels. S. 149. KG. XII, 50. 187.)

83. Johann Zeidler oder Zeler — auch Cellarius — 1552 bis 1557 Hospitalprediger in Annaberg und Pfarrer in Geyersdorf und Kleinrückerswalde, bis 1560 Pfarrer zu Glashütte im Meissner Kreise. (Kr. 14. Meier, Herrlichkeit u. s. w. S. 180. KG. XII, 188. IV, 110.)

84. Christoph Reiner, 1625—1632 Diakonus in Frauenstein. (Kr. 142.)

XXVIII. Buchau in Böhmen, bei Karlsbad.

85. M. Johann Hofstetter, geboren zu Jena 1572 als Sohn eines dortigen Diakonus, Pfarrer zu Zschelief und Wesersieck in Böhmen, 1616 Hofprediger des Grafen von Fels auf Buchau. Von dort musste er weichen, fand jedoch noch eine Anstellung in Böhmen: 1623 als Archidiakonus, 1624 als Pastor und Superintendent in Eger. 1628 zum zweiten Male exilirt, floh er nach Oelsnitz im Vogtlande. Nach zweijährigem amtlosen Leben wurde er 1630 als Superintendent nach Annaberg berufen; 15 Jahre lang, bis zum 12. Januar 1645, hat er seine schönen Gaben in grosser Treue der Verwaltung dieses Amtes gewidmet. (Kr. 11. Meier, Herrlichkeit etc. S. 139. KG. XII, 186.)

86. David Sutorius (Schuster), geboren 18. März 1560 zu Schlackenwalde in Böhmen, ward Lehrer zu Buchau und blieb dies bis 1596. Hierauf wurde er 1596 Pfarrsubstitut, 1597 Pfarrer zu Friedersdorf bei Zittau, welche Kirche damals zur Superintendenz Friedland gehörte. Im J. 1598 wurde er Pestprediger, sowie Mittagsprediger zu Petri-Pauli in Zittau, in welchem Amte er bis 1624 wirkte: — freilich mit einer längeren Unterbrechung von 1601 bis 1613, wo er Pfarrer zu Gabel war. Im J. 1624 rückte er zum

Diakonus auf; 1633 trat er in den Ruhestand und starb 1640, 18. October, als ein 80jähriger Greis. Man rühmt seine herrlichen Gaben und edle Wohlthätigkeit, die sich selbst auf katholische Geistliche erstreckte. (Kr. 151. Dietmann, Priesterschaft der Sechsstädte S. 394.)

XXIX. Bullendorf in Böhmen, bei Friedland.

87. Kaspar Teucher, um 1540 erster evangelischer Pfarrer zu Lichtenau bei Lauban, in dem gegenwärtig preussischen Theile der Oberlausitz — ward um 1550 Pfarrer zu Bullendorf, wo er starb. (Müller Ref.-Gesch 681.) — Aus Bullendorf stammte

88. M. Christoph Seyfert, als Sohn des gleichnamigen dortigen Gärtners und Gerichtsältesten 10. December 1623 geboren. Durch die Kriegsnöthe, vor denen seine Eltern oft in die Wälder flüchten mussten, und Religionsverfolgungen wurde seine Jugend gar sehr getrübt. Ihn unterrichtete der aus dem nahen Schönwalde vertriebene Pfarrer Gabriel Biertiegel; da aber zu befürchten stand, dass man ihn gewaltsam dem Unterrichte der Jesuiten übergeben werde, brachten ihn seine Eltern 1636 auf's Gymnasium nach Görlitz, von wo aus er nach Leipzig auf die Universität ging (1646). Im J. 1657 wurde er Conrector, 1669 Diakonus, 1695 P. primarius zu Görlitz, als welcher er 20. Juni 1702 verstarb, im 79. Jahre. (Dietmann S. 207 ff.)

XXX. Chotieborz in Böhmen, bei Deutschbrod an der mährischen Grenze.

Hier war evangelischer Pfarrer von 1614 an, auf Empfehlung des späteren Administrators Georg Dicastus, der bereits unter III, N. 4 (1885, S. 130), vgl. N. XIX, genannte Martin Felmer. Derselbe ist aber, wie aus Schröter's Exulanten-Historie S. 336 hervorgeht, länger als bis 1616 dort gewesen; er wurde 1618, nach dem Ausbruche des dreissigjährigen Krieges, durch plündernde kaiserliche Völker von hier vertrieben. Nach kurzer unfreiwilliger Musse von einem Vierteljahre in Chrudim wurde er nach Bohdanetsch berufen. Hierdurch berichtigen sich die früheren Angaben.

XXXI. Christophsgrund in Böhmen, bei Reichenberg.

Hier war 1618, aber wohl schon vorher, vorletzter Pfarrer

89. Abraham Schurich (Schuricht), aus Ortrand im Meissner Kreise, gegenwärtig preussisch. Er zog von hier nach Markersdorf in Böhmen, wurde aber von dort — wahrscheinlich 1624 —

vertrieben. Er ging dann nach Zittau, wandte sich dann nach Reichenau, wo sein Bruder Valentin seit 1607 als Pfarrer amtirte, um ihm bei seiner Kränklichkeit beizustehen, versah auch nach seinem Tode, 21. März 1626, das erledigte Amt. Aber eine eigene Anstellung ward ihm nicht hier zu Theil, wo man schon seinen Bruder mit dem grössten Widerstreben aufgenommen hatte, sondern erst in dem nahen Türchau, wo er von 1634 bis an seinen 1667, 10. Juli, erfolgten Tod wirkte, freilich unter vielen Kriegsdrangsalen. (Kr. 517. KG. Oberl. 37.)

XXXII. Chwalkowitz in Böhmen, bei Jaroměř.

Hier ist 1819, 28. März, geboren

90. Josef Prawoslaw Kordina, längere Zeit römisch-katholischer Pfarrer zu Neu-Paka bei Königgrätz, dann (etwa 1849) zur evangelisch-lutherischen Kirche übergetreten, seit 1855 Archidiakonus zu Hoyerswerda, einem Städtchen in der preussischen Oberlausitz, seit 1861 aber Pfarrer zu Milkel im sächsischen Antheile derselben. Hier hat er wie um seine Gemeinde, so namentlich um die seiner geistlichen Pflege zugewiesene evang. Diaspora in der katholischen Parochie Radibor, die grössten Verdienste sich erworben: seine rastlosen Bemühungen haben es endlich dahin gebracht, dass in dem nach Radibor eingepfarrten rein evangelischen Dorfe Luppa eine evangelische Kirche erbaut und am 27. October 1879 feierlich eingeweiht wurde, wodurch diese zeither Verlassensten unter unsern Brüdern endlich nach mehr denn zwei Jahrhunderten empfingen, was ihre Vorfahren schon zweimal im 17. Jahrhunderte besessen, aber immer nach kurzer Zeit wieder verloren hatten: Predigt und Sakrament nach evangelischer Weise (Kr. 330). So ist ein aus Oesterreich stammender Amtsbruder unserer sächsischen Diaspora von besonderem Segen gewesen.

XXXIII. Deuba (identisch mit *Dauba* bei Melnik? in Böhmen).

91. Christoph Hermann aus Liebstadt bei Pirna soll hier im 16. Jahrhundert Pfarrer gewesen sein. Ebenso

92. Paul Mucke (Micanus) aus Leipa, welcher nach seiner Verbannung (wohl 1624) 1636 Pfarrer zu Radmeritz bei Görlitz, jetzt preussisch, wurde.

93. Sein 1653 succedirender Sohn war in Deuba geboren und mit dem Vater ausgewandert. (Ex. 92.)

XXXIV. Dobermannsdorf in Niederösterreich, bei Zistersdorf.

94. Hier ist kurze Zeit (1567—1570) ein Sachse Pfarrer gewesen, der, wohl nicht ohne eigene Schuld, viel im Leben herumgeworfen, auch dreimal abgesetzt worden ist: — davon zweimal an einem Orte! — dies war Martin Wolf aus Rochlitz, 1540 Rector in seiner Vaterstadt, 1545 Pfarrer und Superintendent in Kolditz im Leipziger Kreise, 1553 vom Kurfürsten August abgesetzt, weil er in der Schlosskirche Dom. XXI. p. Trin. (21. October) 1553 pro concione unverantwortliche Reden wegen des gefangenen (doch seit 1. September 1552 bereits entlassenen) Kurfürsten Johann Friedrich vorgebracht. Der frühere Kurfürst nahm ihn nun in seinen Landen auf, und zwar in dem Fürstenthume Altenburg, welches er in Folge der Wittenberger Capitulation vom 18. Mai 1547 am 11. Juni dess. J. an Kurfürst Moritz abgetreten, aber nach dessen am 11. Juli 1553 erfolgten Tode gegen Begebung aller Ansprüche am 24. Februar 1554 durch den Naumburger Vertrag zurückerhalten hatte. Wolf wurde 1554 Pfarrer in Gössnitz, 1559 in Kahla, 1567 daselbst von Herzog Johann Wilhelm abgesetzt — vielleicht als „Strigelianer“ oder Synergist. Nun ging er nach Niederösterreich, kehrte aber schon 1570 wieder nach Sachsen zurück, und zwar erhielt er seine vorige Pfarrstelle zu Kahla wieder. Hier ward er jedoch abermals, also nunmehr zum dritten Male, entsetzt — vielleicht diesmal als „Flacianer“, von denen Kurfürst August als Vormund der Söhne des 2. März 1573 verstorbenen Herzogs Johann Wilhelm von Weimar 111 vertrieb! Endlich ist Wolf als Pfarrer zu Helfta bei Eisleben im Mansfeldischen, wie es scheint, nunmehr unangefochten, verstorben. In jener Zeit fanden viele der abgesetzten Geistlichen nicht immer zum Segen des Landes, in Oesterreich eine Zufluchtsstätte.

XXXV. Dobritschan in Böhmen mit Filial *Netschenitz*, bei Saaz.

95. Daniel Rebentrost, 1577 20. December in Platten geboren, als Pfarrerssohn, hat hier allerdings nur ganz kurze Zeit gewirkt (1599—1601); längere Zeit dann in Liboschitz oder Liebschütz, bis er 1624, wie die übrigen, exilirt wurde. Er lebte drei Jahre amtlos in Pressnitz und Annaberg. Von 1627 an hat er im nahen Jöhstadt bis zu seinem 14. Mai 1657 in seinem 80. Lebensjahre erfolgten Tode gewirkt. Noch hatte er am 6. Mai (Rogate) seine letzte Predigt gehalten. Er hat viel Schweres durch Krieg und

Pest erlitten, so einmal in 4 Wochen 7 Kinder durch die Pest verloren. Von seinem Vater stammt eine zahlreiche Pastorenfamilie ab, die bis in dieses Jahrhundert hineinreicht, ähnlich wie die schon genannte Familie (XXIV, Nr. 78) Facilides. Ihm selbst folgte sein in Liboschitz geborner Sohn M. Samuel Rebentrost auch in Jöchstadt nach. (Kr. 222.)

XXXVI. Dotterwies in Böhmen, bei Elbogen.

96. David Troll aus Oelsnitz, 1567 Pförtner, ward erst Cantor in dem wohlbekannten Fleissen, dann Pfarrer zu Dotterwies — lateinisch „Plumbipolitanorum pastor in Bohemia".

XXXVII. Dražowitz in Böhmen, bei Schüttenhofen.

97. Georg Hils aus Zschopau, 1592 Pförtner, ward Pfarrer zu Dražowitz.

XXXVIII. Efferding in Oberösterreich, bei Linz.

Einst unter dem Schutze der mächtigen Starhemberge ein Sitz evangelischen Lebens im Lande ob der Enns, ist es seit 1783 wiederum eine wichtige evangelische Pfarrgemeinde. (Hier hat der XXII, 75 genannte Kühne einen Theil seiner Jugend verlebt.) Hier wirkten einst eine Anzahl aus Sachsen vertriebener Flacianer, unter dem Schutze des ihnen längere Zeit wohlgesinnten Freiherrn Rüdiger von Starhemberg († 1582, 5. Dec.). Darunter waren aus Sachsen:

98. M. Hieronymus Haubold aus Frankenberg, ein eifriger Flacianer. Er war der erste und letzte Rector der 3. Juli 1566 eröffneten „Schönburgischen Landesschule" in Geringswalde bei Rochlitz. In Folge einer von Kurfürst August durch Kaspar Peucer, Joachim Kamerarius u. a. am 12. Juli 1568 vorgenommenen Visitation wurde die Schule als „urflatianisch" mit Waffengewalt aufgelöst. Nur durch seine Abwesenheit entging der Rector der ihm drohenden Gefangenschaft. Er war eine Zeit lang Rector in Weimar und Regensburg, ward dann, auch von hier 1572 verwiesen, Rector der von den Ständen unterhaltenen „Landschaftsschule" in Klagenfurt Als er sich hier durch polemische Schriften unmöglich gemacht ging er 1574 nach Efferding, wo er bis zu seinem 15. Juni 1579 erfolgten Tode wirkte. (Vgl. Raupach, Presbyterol. Austr. [1741], S. 56 f. Distel, Der Flacianismus und die Schönburgische Landes-

schule zu Geringswalde. Leipz. 1879. S. 63. 65. Kühne, Die Häuser Schaumberg und Starhemberg u. s. w. Hamb. 1880. S. 27 ff.)

99. Paulus Preuser, auch Preusser, aus Hartesleben, Schüler des genannten Gymnasiums, folgte seinem früheren Lehrer nach Oesterreich und wurde Diakonus in Efferding 1579. Als übereifriger „Flacianer" wurde er October 1582 abgesetzt. Er hatte es sich nämlich, dazu angewiesen von dem flacianischen Stadtpfarrer Adam Giller, einem Reussen, ebenfalls Zögling des Gymnasiums zu Geringswalde, herausgenommen, nach der Weise der damaligen Ultra-Flacianer den schwangeren Frauen das h. Abendmahl nur unter der Bedingung zu reichen, dass sie ausdrücklich bekannten, sie seien Sünde und trügen im Leibe nichts als Sünde. Als dies auch der zweiten Gemahlin des Freiherrn Rüdiger, Ottilie, geborne Schenkin zu Limpurg, widerfuhr, da riss deren Gemahl die Geduld und seine flacianischen Sympathien hielten nicht mehr Stand. (Vgl. Raupach S. 144 und Zwiefache Zugabe zu dem Evang. Oesterreich [1744], S. 25, 26, 70. Distel S. 65, 69. Kühne S. 29 ff. — Janssen, Geschichte des deutschen Volkes IV. S. 472, erweitert es in fälschender Weise dahin, die Gemahlin Rüdiger's habe vor allem Volke in der Kirche bekennen sollen, dass sie die Sünde sei und „den Teufel trage".) Im J. 1582 wollte Jakob Melhorn aus Langenleuba-Niederhain im Altenburgischen, früher Haubold's College als „Cantor" in Geringswalde, der bei Auflösung des Gymnasiums ein Jahr lang in schwerer Kerkerhaft gesessen, gern Pfarrer in Efferding werden, es gelang ihm aber nicht. (Distel S. 65. Kühne S. 35), da inzwischen Freiherr Rüdiger verstarb und sein Bruder Gundacker alle Flacianer — so auch Preuser — des Landes verwies, wobei es auch verblieb, obwohl sie Herrschaft und Gemeinde in den Bann thaten und Gundacker für einen „Tyrannen und Verfolger christlicher Prediger" erklärten, der „ein Schutzherr unreiner, gottloser, papistischer Heuchler, Miethlinge und Accidenspfaffen" sei. (Kühne S. 37.)

100. An die Stelle der Flacianer ward M. Nikolaus Haselmeyer (Haselmayer) aus Kannstadt in Württemberg, bisher Diakonus in Göppingen, nach Efferding berufen und wirkte dort in Segen von 1583 bis 1601, wo er starb. Sein 1590 in Efferding geborener Sohn Johann wurde 1614 Pfarrer zu Enns, 1624 vertrieben, war 1624—27, wo er 15. September abermals vertrieben wurde, Pfarrer zu Pöhra oder Pühra in Niederösterreich; nach seiner abermaligen Ver-

treibung von dort lebte er als Privatmann in Regensburg. Im J. 1629 wurde er vom Grafen von Brandenstein als Pfarrer (oder zunächst wohl als Diakonus?) nach Unteroppurg in dem damals kursächsischen, jetzt weimarischen „Neustädter Kreise" berufen, wo er viel Kriegsdrangsale erlebte. Die letzten vier Lebensjahre von 1642—1646 verwaltete er das Pfarramt zu Kürbitz bei Plauen im Vogtlande. Solches gibt KG. XI, 159 auf Grund der Angaben eines Enkels auf seinem Brustbilde, wodurch es zweifelhaft wird, dass er zwischen dem Oppurger Diakonate und Pfarramte, wie Dietmann III, 311 ff. will, von 1631 an Hofprediger des schwedischen „Statthalters" in Erfurt, General Graf von Löwenstein, gewesen sei. Uebrigens war schwedischer Statthalter in Erfurt, seitdem er es 26. September 1631 eingenommen, mindestens bis auf k. J. Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar. (Kr. 251.)

XVII.

Dr. Martin Luther's 400jährige Geburtstagsfeier in Oesterreich

am 10. und 11. November 1883.

Von JOHANN DĚDIC, evang. Pfarrer in Olmütz.

IV. (Schluss.) [1])

Anhang.

a) Verzeichniss der bei der Lutherfeier angewendeten Predigt-Texte.

Gemeinde	Pfarrer	Text	Thema und Disposition
Arriach	J. Winkler	Ps. 118	„Was machte Luther zum Reformator?" 1. Sein freies Wort, 2. Seine Glaubenskraft, 3. Seine kühnen Thaten, 4. Sein wahrhaft christliches Leben.
Asch	Hildemann	?	—? Siehe S. 24.
	M. Soedel	Joh. 19, 5	„Das Bild Luther's in unserem Herzen — Sehet welch' ein Mensch!" 1. Ein echter Jünger, 2. Ein muthiger Held, 3. Ein treuer Gottesmann.
Attersee	A. Kotschy	1. Petr. 1, 25	„Luther als ein Zeuge für das ewige Evangelium". 1. Wie er des Herrn Wort und Evangelium bekannt hat, 2. Wie um seines Zeugnisses willen Ströme des lebendigen Wassers von ihm ausgeflossen.
Aussig a. E.	Gummi	Hebr. 13, 7	„Seid dankbar und seid treu".
Biala	J. Hönel	?	—?
Bielitz	F. Schur	?	—?
Bleiberg	P. Cholewa	Joh. 21, 21—23	„Dieser Jünger stirbt nicht", denn der grosse Reformator lebt: 1. In dem dankbaren Gedächtniss der christlichen Kirche, 2. In der durch seine Reformation angebahnten Religions- und Gewissensfreiheit der Völker, 3. In den der Reformation zu verdankenden humanen Einrichtungen moderner Staaten, 4. In den Fortschritten der Wissenschaft und Kunst, 5. In der Herstellung wahrer christlicher Frömmigkeit und Sittlichkeit im Hause des Priesters und des Laien.
Bohuslawitz	W. Molnár	Ps. 80, 8—20	„Unser Festgebet am heutigen Tage": 1. Ein dankbares Hallelujah, 2. Ein schmerzliches Hosannah, 3. Ein herzliches Kyrie Eleison, 4. „Amen".
„	„	Ps. 119, 107	Siehe S. 25 (Abendgottesdienst am 10. Nov.)

[1]) Vergl. H. I. S 1—32, H. II. S. 49—77, H. III. S. 103—119.

Gemeinde	Pfarrer	Text	Thema und Disposition
Bregenz	Marx	Matth. 5, 11. 12	— ?
„	K. Krčal	Hebr. 13, 9	„Welche Frucht soll das Lutherfest uns Allen hinterlassen?" (Siehe S. 75.)
Brünn	Dr. G. Trautenberger	Hebr. 13, 7	„Der grosse Tag fordert von uns ein dankbares Gedächtniss und verpflichtet uns zu einem heiligen Gelöbniss".
Čermilow	G. v. Lány	Hebr. 13, 7—9	„Unser Jubiläumsdank": 1. Wem? 2. Wofür? 3. Wer? und 4. Wie zu danken?
Cilli	?	Gal. 4, 1—3	„Die Geburt Luthers — die Befreiung der christlichen Kirche aus der Knechtschaft."
Dornbach	C. Wack	Hebr. 13, 7	— ?
Eferding	?	Hebr. 13, 7	— ?
(Nachmittags		Ps. 46, 1—12)	— ?
Eisentratten	Glawischnig	Joh. 1, 6—8	„Luther ein echter und rechter Missionär Gottes?"
Feld	Chr. Tillian	Hebr. 13, 7	— ?
Gablonz	Cand. Härtig aus Leipzig	?	— ?
Gallneukirchen	L. Schwarz	Röm. 3, 20—28	„Der Grund zur Freude und zum Danke am heutigen Tage" liegt darin, dass 1. Luther die grosse Noth des Sünders erkannt, an sich erfahren und mit Gottes Wort der Christenheit gezeigt, 2. Er die falschen Wege zur Hilfe an Gottes Worte nachgewiesen, 3. Die rechte Hilfe, die Gerechtigkeit, die aus dem Glauben kommt, an sich erfahren und durch Gottes reines Wort und Sacrament der armen Christenheit wieder erschlossen hat.
Gmunden	Fr. Koch	Röm. 1, 14—17	— ?
Gnesau	G. Wehrenfennig	Hiob 29, 14—16 (a)	„Wer war Luther?" — Antwort: 1. Gerechtigkeit war sein Kleid, das er anzog wie einen Rock, 2. Ein gutes heiliges Recht, selber bekehrt von der Werkheiligkeit zur Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, seine Stimme zu erheben, 3. War der Blinden Auge und der Lahmen Füsse, 4. Ein Vater der Armen.
Görz	E. Schroll	1. Mos. 32, 28	„Luther als Kampfesheld", der 1. Mit Gott, 2. Mit Menschen gekämpft und obgelegen ist.
Goisern	M. Wehrenfennig	Hebr. 13, 7 (Altarrede)	„Drei Ermahnungen im Hinblick auf Dr. M. Luther": 1. Gedenket an ihn, 2 Schauet sein Ende an, 3. Folget seinem Glauben nach!
„	„	Matth. 21, 33—43 (Predigt)	„Der Stein, den die Bauleute verworfen, ist zum Eckstein geworden etc. — auch an Luther erfüllt."
Gosau	Fr. Nowák	Jerem. 1, 4—10	„Wodurch ward Luther, was er war? 1. Durch sein Suchen nach der Wahrheit. 2. Durch sein Glauben an die Wahrheit. 3. Durch seinen Kampf für die Wahrheit.
Graz	Dr. R. Leidenfrost	Ps. 130	Wodurch Luther zum Reformator geworden?" (Abendgottesdienst am 10. Nov., S. 25.)
„	„	Hebr. 13, 7 (11. Nov.)	„Luther unser Lehrer."

Gemeinde	Pfarrer	Text	Thema und Disposition
Gröbming	J. Pultar	Hebr. 13, 7	„Wozu erweckt uns das heutige Jubelfest?“ 1. Zum Lobe und Preise des Herrn, der Luther der Christenheit geschenkt hat, 2. Zur Prüfung, ob wir ihm ähnlich sind, 3. Zum treuen Festhalten und Bewahren der uns von Luther errungenen Segnungen, 4. Zum frommen Aufsehen auf das selige Ziel, welches die Frommen erreichen.
Hallstadt	C. L. W. von Sattler	Hebr. 13, 7	„Luther, ein von Gott geschenkter Lehrer:“ 1. Der uns das Wort Gottes gesagt hat, 2. Der uns ein Vorbild im wahren christlichen Glauben geworden ist.
Hermannseifen	J. Kupka	Joh. 1, 1—14	„Das Werk Luther's“ — ein Zeugen und Wirken für Christum.
Humpoletz	Ch. Pospišil	Proverb. 4, 18	(Abendgottesdienst am 10. Nov.) — ? S. 26.
„	„	Joh. 14, 6	(Am 11. November.) 1. Luther's Werk, 2. Luther's Persönlichkeit.
Jasená	P. Hajnoczy	Ps. 66, 8—20	„Warum lobsingt heute das evang. Zion und — wie sollen wir am 400jährigen Geburtsfest Dr. M. L. die Ehre Gottes verkündigen?“
Ischl	Lesegottesdienst	Gal. 5, 1	„So bestehet nun in der Freiheit, damit Christus uns befreit hat“.
Innsbruck	J. Seberiny	Joh. 1, 19—25	„Wer bist Du? eine Frage des 19. Jahrhunderts an Dr. Martin Luther?“ 1. Bist Du der Dr. M. Luther, als den wir Dich kennen und lieben, oder ein zweiter Muhamed? 2. Bist Du ein Mann der Neuzeit oder des finstern Mittelalters? 3. Bist Du ein echter deutscher Mann — oder ein vaterlandsloser Pfaffe?
Klagenfurt	C. Rolf	?	— ?
Kowanetz	?	Kol. 2, 6—8	— ?
Krakau	G. Gabryś	?	
Kreuzberg	J. Pellar	Ephes. 5, 8	„Die Wohlthat, die uns Gott durch Dr. M. Luther erzeigt hat:“ 1. Die Wohlthat selbst, 2. Die von ihr auferlegten Pflichten.
Křížlic	Th. Kutlík	1. Tim. 4, 1—9	(Abendfeier am 10. Nov) — ? S. 25.
		Hebr. 13, 7	„Luther der rechte Führer“.
		Ps. 78, 2—8	(Nachmittags-Gottesdienst) — ?
Lahnsattel	G. Saueracker	Joh. 8, 31, 32	„Was haben wir an Luther und was verbürgt uns den ferneren Fortbestand der verbesserten evangelischen Kirche?“
Laibach	?	Gal. 4, 1—3	(Siehe Cilli.)
Lemberg	E. Grafl	?	— ?
Gr. Lhota	A. Hanč	Offb. 3, 12	— ?
Liebstadtl	P. Marusiak	Hebr. 13, 7—9	„Wie sollen wir unserer Führer gedenken?“
Linz	A. Koch	1. Kor. 15, 10	„Von Gottes Gnade war Luther, was er war:“ 1. Der streitbare Held des Herrn, 2. Der Gesegnete des Herrn, 3. Der Sieger des Herrn.
Lipkowitz	?	Röm. 1, 16—17	„Luther unser Führer zum Evangelium“.
Marburg	J. Goschenhofer	Hebr. 13, 7	„Die Bedeutung des Lutherfestes“.

Gemeinde	Pfarrer	Text	Thema und Disposition
Meran	C. Richter	Hebr. 13, 7	„Wie feiern wir das Gedächtniss des Reformators in rechter Weise?“ — Wenn wir 1. Das Wort hören, auf das er sich gegründet hat, 2. Den Glaubensweg wandeln, auf welchem er vollendet ward.
„	„	Ps. 84, 6—8	(Abendgottesdienst.) Luther unser Vorbild u. s. w. Siehe S. 60.
Mitterbach	G. Saueracker	Dan. 2, 20—22	— ?
Mödling	?	?	— ?
Nasswald	H. Hermann	Dan. 12, 3	„Luther, das auserwählte Rüstzeug des Herrn“. 1. Wie er solches geworden? 2. Was er seiner Zeit gewesen? 3. Was er auch unserer Zeit und unserer Kirche werden soll und muss.
Neuberg	Fr. Alberti	Ps. 92, 2—3	Siehe S. 25.
Neukematen	Joh. Oertel	Sach. 1, 14—16	„Die Gnadenverheissungen des Herrn über Jerusalem“: 1. Ich will mich wieder zu Jerusalem kehren, 2. Mein Haus soll darinnen gebaut werden, 3. Dazu soll die Zimmerschnur in Jerusalem gezogen werden; von wem? — von Luther etc.
Wr.-Neustadt-Neunkirchen	Tillian	Phil. 3, 17	„Luther unser Vorbild“: 1. Als unerschrockener Wahrheitszeuge, 2. Als Mann voll Gottvertrauen, 3. Als warmer Freund seines Volkes.
Olmütz-M.-Schönberg	Joh. Dědic	Joel 2, 23. 26	„Was feiert die evang. Kirche am Gedächtnissfeste Dr. Martin Luthers?“ — Antwort: 1. Ein Dankfest gegen den gnädigen Lenker der Weltgeschichte, 2. Ein Siegesfest der geistigen Mündigkeit über kirchliche Bevormundung, 3. Ein Bundesfest mit Allen, welche an dem Ausbaue des Gottesreiches auf Erden mitarbeiten wollen.
Opatowitz	Jos. Kučera	Marc. 14, 37	„Simon schläfst Du?“ — eine Christusfrage heute an jeden Christen.
Pettau	J. Goschenhofer	Hebr. 13, 7	Siehe Marburg.
Pilsen	Fel. Molnár	Hebr. 13, 7	„Gedenket Eurer Führer“.
Prag (böhm.)	D. Th. Molnár	Matth. 11, 28-30	— ?
Ramsau	Jul. Diez	Ps. 127, 1—2	„Ein Gottlob an unserem Jubiläum“ — dargebracht: 1. Der bewegenden Gotteskraft beim Aufbau, 2. Der bewahrenden Gottesmacht bei Fortbestand des Reformationswerkes und unseres Gotteshauses.
Reichenberg	J. Ergenzinger	?	Siehe S. 23.
	Dr. B. Rogge	2. Mos. 3, 1—10	Siehe S. 69.
Rossbach	Jos. Prummer	Hebr. 13, 7	(Kindergottesdienst am 10. Nov.) — ? S. 24.
		1. Kor. 3, 5	„Wie feiern wir Luther?“ 1. Als einen muthigen Zeugen der Wahrheit, 2. Als einen demüthigen Knecht Gottes, 3. Als einen treuen Freund seines Volkes.
Rottalowitz	Dan. Sloboda	Jes. 46, 5—13	— ?
St. Ruprecht	J. G. Schmidt	Hebr. 13, 7	„Wie feiern wir das Lutherfest würdig?“ 1. Wenn wir des Wortes Gottes gedenken, das er uns gesagt hat, 2. Wenn wir in den

Gemeinde	Pfarrer	Text	Thema und Disposition
			Geist, der ihn belebte, eindringen und in demselben beharren, 3. Wenn wir seinem Glauben nachfolgen.
Ruzenmoos	E. Ulrich	Offbg. 3, 11	„Der Zuruf aus dem oberen Heiligthum an die Jubiläums-Gemeinde“: 1. Was wir haben, 2. Der Zuruf des Herrn: „Halte, was Du hast!“ 3. Der Zuruf voll Nachdruck: „Dass Niemand deine Krone nehme!“
Rybnik	Vacant	Matth. 24, 15—28	Lesegottesdienst.
Salzburg	H. Aumüller	Offbg. 21, 57	„Siehe, ich mache Alles neu“. 1. Die Reformation ein Werk des Herrn, 2. Durch Luther hat der Herr ein Neues geschaffen, 3. Wie und wo dieses Neue sich verwirklichte.
Scharten	J. Rinke	Amos 8, 11	„Drei Lutherworte — der Festesdreiklang des heutigen Tages“: 1. Ein Ausspruch heiligen Muthes: „Das Wort sie sollen lassen stahn!“ 2. Ein Bekenntniss festen Glaubens: „Der Herr ist bei uns auf dem Plan“, 3. Ein Wort herrlicher Verheissung: „Das Reich muss uns doch bleiben!“
„	„	Ps. 119, 105	Nachmittags-Predigt: „Einfluss der Bibel auf den Lebensgang Luther's wie den Fortgang der Reformation“.
Schladming	R. Lichtenstettiner	?	—?
Steyr	Vacant	—	Siehe Linz.
Teschen	Pindor	?	—?
Teschen	Dr. Th. Haase	?	—?
Thening	H. Stotz	Röm. 1, 16—17	„Die herrliche Gnadenthat unseres Gottes, dass er durch Luther auf's Neue sein Evangelium in der Menschheit hat offenbar und lebendig werden lassen als Gottes Kraft, selig zu machen Alle, die daran glauben“.
„	„	1. Kor. 9, 19	Nachmittags-Predigt: „Die Freiheit eines Christenmenschen“: 1. Ein Christenmensch ein freier Herr aller Dinge durch den Glauben, 2. Aber auch ein dienstbarer Knecht aller Dinge durch die Liebe!
Trebesing	C. Büncker	Hebr. 13, 7 Eph. 4, 23—24	„Wie feiern wir das Gedächtniss des 400jährigen Geburtstages unseres grossen Lehrers Dr. M. Luther würdig?“ — 1. Wenn wir gedenken, wie er Reformator wurde, 2. Gedenken, wie wir auch in seinem Geiste reformiren sollen.
Tressdorf	Joh. Kukutsch	Ps. 104	—?
Triest	H. Medicus	Luc. 13, 1—9	Siehe S. 77.
Trnáwka	W. Mareček	?	—?
Troppau	H. Hübner	?	—?
Vöcklabruck	Schimik	Apg. 9, 1—15	—?
Wald	H. Kotschy	1. Joh. 5, 4—5	„Luther der gottgesegnete und reichbegnadete Bekenner und Streiter für die ev. Wahrheit“.

Gemeinde	Pfarrer	Text	Thema und Disposition
Wallern	J. E. Koch	Hebr. 13, 7—9	„Die Berechtigung, die Art und der Segen der Lutherfeier".
Watschig	C. Rupilius	Hebr. 13, 7—8	— ?
Weiern	Ernst Schwarz	?	— ?
Weissbriach	C. Steltzer	Hebr. 13, 7	„Luther, der Mann nach dem Herzen Gottes," in Glauben, Liebe und Demuth.
Wien	—	?	Siehe S. 24, 69, 77.
Gr. Wrbka	E. Pellar	Hebr. 13, 7	— ?
Wsetin	S. Jurenka	Matth. 11, 7	(Abendgottesdienst am 10. Nov.) S. 25.
„	„	Jes. 42	— ?
Zauchtel	J. Szepessy	Hebr. 13, 7	„Dr. M. Luther der beste Lehrer der Menschheit".
Zlan	M. Modl	Apg. 5, 34—42	„Die Reformation — ein Werk aus Gott", das bezeugt: 1. Des Werkes Anfang, 2. Des Werkes Fortgang.

b) Festlieder zur 400jährigen Jubelfeier der Geburt Dr. Martin Luther's am 11. November 1883 von Ed. Schmidág, ev. Pfarrer. Vgl. S. 53.

I.

1. Auf, auf, ihr Christen, sammelt euch
Zum hohen Jubelfeste,
Der Herr in seinem Gottesreich
Ruft euch als seine Gäste,
Der Herr, der allen Schaden deckt,
Der unsern Luther hat erweckt,
Grüsst heut' zum Jubelfeste.

2. Der Gottesheld tritt auf den Plan
Voll Kraft in deutschen Landen,
Er schlägt des Aberglaubens Wahn
Mit seinem Schwert zu Schanden;
Aus Zions Mauern bricht herfür
Ein neuer Glanz in Pracht und Zier,
Grüsst heut' zum Jubelfeste.

3. O kommet vor sein Angesicht
Und lasst uns ihm lobsingen,
Bezahlen ihm die Dankespflicht
Und Dankesopfer bringen!
Der Grosses hat an uns gethan,
Und bleibt bei uns wohl auf dem Plan,
Grüsst heut' zum Jubelfeste.

II.

1. Hinauf zu Gott mein Lobgesang,
Hinauf zu dir mit Preis und Dank
Lass meine Stimme dringen,
Der du dem treuen Glaubensheld
Gegeben hast das Licht der Welt,
Um uns das Licht zu bringen.
Thränen, Sehnen
Hast gewendet, Leid geendet,
Gott der Gnade,
Und geführt uns Lebenspfade.

2. Du hast das Licht in dunkler Nacht,
Das unsern Seelen Heil gebracht,
Durch Luther neu gegeben;
Und willst in deiner Gotteskraft,
Die neues Leben in uns schafft,
Zum Himmel uns erheben.
Wohl uns, Heil uns!
Lebenssonne, unsre Wonne,
Ew'ges Leben
Willst in Christo du uns geben.

3. Mit Sangesgruss und Geistesschwert,
Von Menschenfurcht ganz unversehrt,
Kämpft für die höchsten Güter
Er, der nach langer Geistesnacht
Das Licht des Lebens hat gebracht,
Für Jesu Christi Glieder,
Lebte, strebte,
Als bereiter Gottesstreiter
Für das reine
Unverfälschte Wort alleine.

4. „Ein' feste Burg ist unser Gott",
Drum fürchtet er nicht Angst noch Noth,
Bleibt frei von bangen Sorgen;
Und ob vom Feind auch schwer bedroht,
In ihm, dem treuen, starken Gott,
Ist er doch wohl geborgen.
Wahrheit, Klarheit
Uns zum Leben will er geben,
Als der Hüter
Der geschenkten Gnadengüter.

5. Du warst ihm nahe immerdar
In Zeit der Drangsal und Gefahr
Mit deinem Gnadenlichte.
Drum freu'n wir uns der Jubelzeit
Und rühmen deine Freundlichkeit
Vor deinem Angesichte.
Lass dich fröhlich
Dafür loben, bis wir oben
Angenommen,
Preisen dich mit allen Frommen.

6. Erhalte uns, was du auf's neu
Durch Luther's starke Glaubenstreu'
Uns siegreich hast erstritten;
Sei deiner Kirche feste Burg
Und führe sie im Kampf hindurch
Zu deiner Friedenshütten.
Lenke, senke
Ins Gemüthe deine Güte,
Herr des Lebens,
Dass dein Ruf nicht sei vergebens!

7. O hilf, dass mit Posaunenschall
Dein theures Wort werd' überall
Mit Freuden angehöret,
Und allezeit im jedem Land
Dein heil'ger Name sei bekannt
Und Christus hochverehre.
Sende, spende
Allenthalben Geistessalben,
Zu erquicken
Uns mit deinen Gnadenblicken.

XVIII.

Bücherschau.

Zur fünfundzwanzigjährigen Jubelfeier der Erlassung des A. h. Protestanten-Patentes vom 8. April 1861. Festrede, gehalten am 11. April 1886 von Ch. Alphonse Witz, Doctor der Theologie. 1886. Verlag von Joh. Heyn in Klagenfurt. (44 S. 8.) 35 kr.

Der in erweiterter Gestalt erschienenen Festrede des Herrn Dr. Witz gebührt eine Anzeige an dieser Stätte wegen ihres ersten, historischen Theiles mit der Aufschrift: „Wir blicken zurück auf die Wohlthaten der Vergangenheit und danken.“ Der Verfasser hat zu diesem Rückblick förmliche Studien gemacht und die kirchlichen Stimmen aus der Zeit vor und nach Erlassung des Protestanten-Patentes gesammelt. Das Toleranzpatent, zu seiner Zeit eine kaiserliche Grossthat, nachdem es seine Aufgabe erfüllt hatte, wurde in verschiedenen seiner Bestimmungen je länger je mehr als eine das Aufblühen des Protestantismus in Oesterreich hindernde Schranke empfunden. „Die Kirche braucht, wie der Einzelne, zur vollen Entwicklung der Kräfte die Freiheit.“ Diese Freiheit brachte dem österreichischen Protestantismus das kaiserliche Patent vom 8. April 1861 und wurde darum mit jubelndem Danke begrüsst. Wie aber seiner Zeit die Durchführung des Josephinischen Toleranzpatentes auf viel Hemmnisse und Widerstand stiess, so blieb die im Protestanten-Patent gewährte Gleichberechtigung der Evangelischen „nach sämmtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens“ in mehr als einem Punkte vorerst eine solche im Principe. „Die neue Grundlage des Rechtes und der Gerechtigkeit war geschaffen, aber noch fehlten die organischen Gesetze, welche zur thatsächlichen Durchführung der Allerhöchst festgestellten Principien unbedingt nothwendig waren.“ Diese von den Evangelischen ersehnten Gesetze kamen, durch das Votum katholischer Mitbürger geschaffen, an A. h. Stelle sanctionirt. Und wenn auch jetzt, nach Erlassung der Staats-

grund- und interconfessionellen Gesetze, manches Anliegen der Evangelischen nicht sofort befriedigt worden ist und manches überhaupt noch der Befriedigung harrt: „die Vergangenheit ist uns eine Bürgschaft für die Zukunft. Inmitten aller Wechsel blieb des Kaisers Fürsorge für die evangelische Kirche unwandelbar.“ Daran knüpft sich naturgemäss und wie von selbst die Paränese an Oesterreichs Protestanten: „Habt Acht auf euren Wandel!“ Denn „eine Minorität siegt durch ihre Glaubenswahrheit und ihr Wahrheitsleben, und Würdigkeit findet Würdigung.“

Wer die Geschichte des letzten Vierteljahrhunderts unserer evangelischen Landeskirche im Geiste an sich vorübergehen lassen und die erhebende Gedenk- und Dankfeier dieses Jahres nacherleben will in stiller Betrachtung, der findet, was er sucht, in der vorliegenden, historisch und oratorisch reichausgestatteten Festschrift. *F.*

XIX.

Miscelle.

Magister Georgius Dalmatinus, evangelischer Prädicant in Ober-Krain, welcher die deutsche Bibel Luther's in die Windische Sprache übersetzt hat (Wittenberg 1584, Fol.), „wurde 1585 vom Herrn Christoph Freiherrn von Auersperg nach St. Rezian zum Pfarrherrn berufen und eingesetzt. Und ob ihn schon hernach die Katholischen von der Pfarre vertrieben, hat doch gedachter Freiherr von Auersperg ihn zu Auersperg heimlich bey sich behalten, in einer gewölbten Kammer unter dem Pferdstall, vor dem Schloss, da ihn kein Mensch gesucht oder vermuthet hätte: wovon man noch auf den heutigen Tag selbiges geheime Gewölbe das Prädicanten-Loch heisst.“ — Moser, „Patriotisches Archiv für Deutschland“, Bd. 4 (1786), S. 194. *O.*

XX.

Namenregister.

Druck von Wilhelm Köhler, Wien, VI. Mollardgasse 41.

JAHRBUCH

der

Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus

in Oesterreich.

Achter Jahrgang.



Wien und **Leipzig.**
Julius Klinkhardt.
1887.

INHALT.

I.

Beiträge zu einer Geschichte der Reformation in Böhmen.

Von Dr. R. WOLKAN.

I.

Das Dekanat Aussig.

Das Aussiger Dekanat, dem Archidiakonate von Bilin untergeordnet, umfasste nachstehende Pfarrorte: Aussig (Usti), Türmitz (Trmice), Schönfeld (Sonwald, Tuchomisl), Arnsdorf (Arnoltice, Arnoldi villa), Graupen (Krupka), Rosawitz (Rozbělesy), Eulau (Jilowy), Schwaden (Swadow), Waltirsche (Waltiřow, Waltheri villa), Schöbritz (Wšeborzicz), Gastitz (Skorotice), Sesitz (Zezicz), Modlan (Modlany), Böhm. Kahn (Chwoyna), Brozan (Brozanky), Hrtine (Rtin), Böhm. Bockau (Buchau), Tschochau (Sochow, Řehlowice), Boreslau (Bořeslaw), Raudnig (Rudnyk), Karbitz (Chabařowic, Chabrowic), Kulm (Chlumec), Mosern (Mojžiř), Schima (Žim, Nicolai villa), Peterswald (Petrowice), Spansdorf (Spinneri villa, Lipowa), Kolcz (Koleč), Schönborn (pulcher fons), Königswald (Libuchec), Deutsch Kahn (Komonin); im Ganzen 30 Ortschaften, zu denen noch die 6 in Sachsen gelegenen Orte Königstein, Struppen, Gottleube, Reinhardsdorf, Hermsdorf und Markersdorf kommen, die wir aber, als über den Kreis unserer Betrachtung hinausgehend, ausser Acht lassen müssen.

Die Orte gehörten nicht alle unter eine Herrschaft; im Gegentheil. Eine verhältnissmässig grosse Anzahl adeliger Geschlechter theilten sich in diesen Besitz. Bald finden wir einen Ort unter diesem, bald unter jenem Besitzer; häufiger Wechsel der Besitzungen kennzeichnet die Unrast damaliger Zeit. Die wichtigsten dieser Herrengeschlechter müssen wir zuvor wenigstens in Kurzem kennen lernen, weil von ihrer Stellungnahme zu der auftauchenden Bewegung die Fortschritte der Reformation auf ihren Gütern bedingt sind; neben

ihrer Bedeutung tritt die der kirchlichen Behörde, des Dekans von Aussig, fast vollständig in den Hintergrund.

Aussig, die wichtigste Stadt unseres Dekanats, ist seit Přemysl Ottokar II. königliche Stadt [1]); sie geht ihre Wege nach eigenem Ermessen, frei von adeliger Willkür. Mit Georg von Podiebrad ist sie tschechisch geworden; das Zeitalter Luthers gewinnt ihr deutschen Charakter wieder zurück. Türmitz gehört den Brüdern Christoph, Nicolaus und Wenzel Türmitzky von Mücheln, einem deutschen Geschlechte, das seine Besitzungen, zu denen damals (1542) noch die Dörfer Hotowies (Hostowic), Kosten (Cestow), Steben (Stebna) und Augiezl (Oujezd) zählten [2]), auch deutsch zu erhalten weiss. Verschwägert sind sie mit den Herren Kölbel von Geissing auf Kulm, gleichfalls einem deutschen Geschlechte, das im J. 1578 auch die Güter Schönwald und Peterswald, Böhm. Kahn und Klein-Kahn, Netluk und Predlitz erkaufte [3]). Auch das Städtchen Karbitz gelangt 1601 in den Besitz dieser Familie. Die Herren von Bünau, gleichfalls dem Geschlechte der Türmitzky von Mücheln verschwägert und uns bereits bekannt [4]), besitzen in unserem Dekanate Königswald, Eulau. Sesitz und Leukersdorf. Graupen, die altbekannte Bergstadt, kommt 1547 nebst 24 Dorfschaften in den Besitz des Königs, in dessen Namen die protestantisch gesinnten Ritter von Wrschesowitz eine Art von Schutzherrschaft ausüben, bis die Stadt im J. 1584 volle Selbstständigkeit sich erringt und den Titel einer kaiserlichen freien Bergstadt erhält [5]).

Das sind die Besitzverhältnisse des Dekanats zu einer Zeit, da in Deutschland der Gedanke Luthers erwacht. Es war leicht vorauszusehen, dass auch hier, auf deutschem Gebiete und unter deutscher Herrschaft, über kurz oder lang der Protestantismus seinen Einzug feiern werde; königliche Macht reichte nicht weit und das Land lag nahe der Grenze. Wir haben früher gehört, wie rasch die Herren von Sahlhausen und die von Bünau den Gedanken Luthers ergriffen und ihm freie Entfaltung auf ihren Gütern vergönnt hatten. Mehrere ihrer Besitzungen reichen, wie erwähnt, in's Aussiger Dekanat; kein

[1]) Feistner: Geschichte der kgl. Stadt Aussig bis z. J. 1547, p. 29.
[2]) Hallwich: Die Herrschaft Türmitz I, 14.
[3]) Mittheilungen d. deutsch-histor. Vereins i. Böhmen 1862, 3. Heft, p. 23.
[4]) Jahrbuch der Gesellschaft f. d. Gesch. d. Protestantismus 1883.
[5]) Hallwich: Geschichte der Bergstadt Graupen, p. 112, 137.

Wunder, wenn zuerst auf diesen östlichen Theil des Dekanats das Augenmerk der geistlichen Behörde sich richtete und Mahnungen erflossen, treu dem katholischen Glauben zu bleiben und alle sectischen Priester zu entfernen. Freilich vergebens; das Beispiel fand Nachahmung; hie und da hört man schon in den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts von weiteren Erfolgen Luthers [1]). Selbst die katholische Geistlichkeit kann sich der Bewegung schon nicht mehr fernhalten; mochten die Beweggründe welche auch immer sein, die sie zu dem Schritte veranlassten — und allerdings war es gerade bei ihnen nicht stets der Drang der Ueberzeugung — die Thatsache steht fest, dass bereits 1549 einige Priester dieses Dekanats „apostasirten" und heirateten [2]). Das nächste Jahr schon zeigt uns das weitere Umsichgreifen der Lehre Luthers auch unter der Landbevölkerung. In Eulau sorgt Heinrich v. Bünau für deren Bekanntwerden; auch Günther v. Bünau hat bereits drei seiner Pfarreien mit lutherischen Priestern besetzt darunter Königswald mit Caspar Steyer. Anton Kölbl von Geissing, Herr auf Herbitz und Blankenstein, ist der nächste, der offen sein Glaubensbekenntniss darthut und auf seinen Besitzungen dem Protestantismus zum Durchbruche verhilft. Er geht energisch vor, vielleicht auch hart. Dem Karbitzer Pfarrer wird das Kirchspiel St. Lorenz bei Herbitz, welches seine Vorgänger „über Menschengedenken" besassen und ebenso alle Zehnten weggenommen [3]). Schon hat die Bewegung so weit um sich gegriffen, dass auch das Metropolitancapitel zu Prag sich bemüssigt sieht, der Sache ein näheres Augenmerk zu schenken. In einer Bittschrift an den Kaiser Ferdinand I. vom Jahre 1562, worin über das Fortschreiten des Protestantismus im Glazer, Kaadner und Brüxer Dekanate berichtet wird, gedenkt dasselbe auch des Aussiger und bittet, die Katholiken gegen die Lutheraner zu schützen [4]). Aussig selbst, das verhältnissmässig am spätesten zum Protestantismus öffentlich sich bekennt, hat doch auch der neuen Lehre nicht

[1]) Die Kirche zu Steben zeigt einen Taufstein mit der Jahreszahl 1546 und dem Schrifttext Evang. Matth. XXVIII. 19 in deutscher Sprache, ein Zeichen, dass schon in diesem Jahre die Kirche von einem protestantischen Geistlichen verwaltet wurde, was nicht ohne Vorwissen der Obrigkeit hätte geschehen können, und diese waren die Herren Türmitzky. Hallwich: Türmitz, 15.

[2]) Frind: Kirchengeschichte von Böhmen, IV, 398.

[3]) A. a. O. p. 399.

[4]) Borovy: Jednany a dopisy II, 327.

ganz sich verschliessen können und zählt in seinen Mauern bereits Anhänger Luthers und evangelische Priester in so bedeutender Anzahl, dass im gleichen Jahre (1562) die Prager Unterkämmerer an die Bürgerschaft Aussigs den strengen Befehl ergehen lassen müssen, „keinen lutherischen Priester in die Stadt einzulassen, noch daselbst zu dulden“ [1]). Diesem Befehle kam man zwar nach, ohne jedoch dadurch einen dauernden Erfolg zu erzielen, wie wir bald sehen werden. Unterdrücken liess sich die Bewegung nicht mehr; sie hatte bereits zu feste Wurzeln in den Herzen ihrer Anhänger gefasst. Wohl mochten es mitunter auch egoistische Absichten sein, welche hie und da die bisher katholischen Unterthanen zum Protestantismus überzutreten bewogen; der Umstand, dass Adam Kölbl im J. 1564 die Kirchengründe in Predlitz confiscirte und unter seine Unterthanen vertheilte [2]), mochte für Manchen massgebend sein zur Aenderung seines Glaubens. Immerhin; solche Fälle kamen doch nur in verschwindend kleiner Anzahl vor.

Petrus Netter, Dechant und Pfarrer zu Aussig, gab sich Mühe, durch Zuschriften aller Art nach Prag dem Protestantismus entgegenzuwirken; vergebens. Vor Allem war ihm Günther von Bünau auf Tetschen ein Dorn im Auge. Er berichtete nach Prag (1564, 16. October) [3]), wie derselbe auf der Pfarre in Königswald eigenmächtig einen Pfarrer eingesetzt, trotzdem man ihm den Benedictinerbruder Adalbert vorgeschlagen habe. Der neue Pfarrer habe sich zwar erbötig gemacht, „gar keine Obrigkeit zu fliehen, sondern, wo er von Jemandem gefordert würde, dass er gern sich gestellen wolle, zu Verhör und sich selbst zu verantworten“, und auch Günther habe versprochen, falls jener sich werde nicht verantworten können, „so soll von Stund an die Pfarr zu Königswald dem Bruder Adalbert zugesagt sein“; nichtsdestoweniger misstraute Netter diesen Angaben und liess sein Misstrauen gegen Günther von Bünau und dessen Pfarrer auch recht deutlich hervorleuchten, welch letzteren er direct als einen „lutherischen“ bezeichnet. Auch in Leukersdorf gedenke Günther von Bünau einen solchen einzusetzen, wie er höre, „weil es den andern für voll ausgeht, dass sie Lutherische aufnehmen und einsetzen“. Er bittet deshalb den Erzbischof, er möge „gnädiglich die

---

[1]) A. a. O. p. 351.
[2]) Frind: IV, 399.
[3]) Erzbischöfl. Arch. Prag. Recepta ab ao. 1560—4 orig.

Mittel und Wege suchen, damit sich nicht so mächtig die Lutherischen in dieses Dekanat mit Gewalt eindrängen, dass schier also das halbe Dekanat mit Lutherischen Pfarrern besetzt wird sein, so es durch E. f. G. nicht in Zeit ein gnädiges Einsehen wird haben."

Des Dechants weitläufige Beschwerde war allerdings nicht grundlos. Der Protestantismus nahm allerorten sichtlich an Anhängern zu; that doch die katholische Geistlichkeit das Ihre, die Bevölkerung in der Abneigung gegen sie zu bestärken. Wenn der katholische Pfarrer von Karbitz den Juden Elias Schleifer aus Prag, statt ihm den abgekauften Beutel zu bezahlen, misshandelte und wieder ein anderer Pfarrer in einem Gasthause die anwesenden Bauern auf denselben hetzte [1]), so war dies edler Denkenden kein sonderlich Zeichen geistlicher Duldsamkeit und Nächstenliebe. Auch in Graupen waren die Protestanten zu einer ansehnlichen Schaar angewachsen, weshalb sich das Consistorium im Juni 1564 an den Rath der Stadt wandte, mit dem Bedeuten, den deutschen Gesängen Stillstand zu gebieten, "so lange das Werk, darin man itzt ist, und etliche geistliche christliche Lieder deutsch gestellet sein werden, vollbracht ist" [2]). Auch hier war die katholische Geistlichkeit nicht vom besten Geiste beseelt. Der Quardian des Graupner Klosters, ein alter, mürrischer Herr, der fast allein in dem ziemlich verfallenen Gebäude hauste, zankte sich beständig mit dem Aussiger Dechant und war bemüht, ihm die gehässigsten Beschimpfungen entgegenzuschleudern; vergebens suchte dem der Pfarrer Gregor Kriner Einhalt zu thun; vergebens auch der neu hieherberufene Caplan Andreas Egelthan. Die Verhältnisse wurden so unleidlich, dass beide um ihre Versetzung baten; Kriner, der übrigens selbst auch nicht das beste Andenken in Graupen zurückliess, kam nach Ellbogen; Egelthan bat den Erzbischof, er möge sich für ihn verwenden, dass Heinrich von Bünau, der Sohn Günthers, ihn als Pfarrer in Leukersdorf aufnehme, da diese Gemeinde "den Lutherischen Priester nicht mehr leiden und haben wolle" [3]). Das Consistorium versprach ihm unterm 9. November seinen Wunsch zu erfüllen und gab ihm den Auftrag, zu Georgi des nächsten Jahres nach Leukersdorf zu ziehen; man werde Sorge tragen, dass der von Bünau ihn aufnehmen müsse.

[1]) Erzbischöfl. Arch. Prag. Recepta ai. 1565 orig.

[2]) Hallwich: Graupen, p. 123.

[3]) Erzbischöfl. Arch. Prag. Recepta ai. 1565.

Heinrich von Bünau scheint keine Neigung für den ihm aufgedrängten Caplan bezeugt zu haben; denn schon am 19. December 1565 klagt Egelthan abermals über dessen eigenmächtiges Benehmen, sowie über den von ihm eingesetzten lutherischen Pfarrer, der den Katholischen das Begräbniss auf dem Kirchhofe verweigere [1]). Ob Egelthan dann doch noch seinen Wunsch erfüllt sah, wissen wir nicht; aus Graupen verschwindet er.

Wir sehen die reformatorische Idee immer weitere Kreise ziehen. In Kulm führt Otto Kölbl 1566 einen protestanischen Geistlichen ein und ersetzt dessen Abgang im J. 1569 durch einen neuen; auch in Aussig weiss man sich über das oben erwähnte Verbot hinwegzusetzen. Vom Stadtrathe war der Befehl ergangen, kein lutherischer Geistlicher dürfe in der Stadt sich aufhalten. Man kam demselben nach, ging aber allsonntäglich in das benachbarte Schwaden, wo die Herren von Sahlhausen einen Geistlichen hatten, hörte dort die Predigt und liess sich das Abendmahl reichen. So berichtet Netter unterm 23. März 1566 nach Prag an den Erzbischof [2]) und fährt dann fort: „Ist demnach an E. f. G. umb Gotteswillen meine unterthänigste und demutige Bitt, E. f. G. geruhen bei ihrer erzfur. Durl. anstatt ihrer röm. kai. Mt. unsers allergnädigsten Herrn sollicitiren und ansuchen, damit ihr erzb. Durchl. dem Rathe gegen Aussig ernstlichen mandire und auferlege, bei gewisser Pön und Strafe, darmit sie denjenigen solch Mandat möchten vorhalten, gegen Schwaden noch anders wohin nicht zu laufen. Welche also sich contumaciter vorhielten, sie auch endlich zu strafen befugt sein möchten“. Aber so mächtig war bereits der Einfluss der protestantischen Einwohner Aussigs geworden, dass auf ihr Betreiben Netter von der Gemeinde verabschiedet wurde. Am 15. Juli d. J. klagt er dies dem Erzbischof und sagt, dass er nichts anderes gethan, als der Ausbreitung des Protestantismus sich widersetzt. Zugleich bittet er Aussig mit einem katholischen Geistlichen zu versehen und für sich selbst um die Pfarre in Türmitz [3]). Als er die Stadt verlassen hatte, baten einige Bürger Aussigs um Einräumung der Capelle des Marienhospitals zur Communion unter beiden Gestalten; ungewiss ist, ob sie ihren Wunsch erfüllt sahen; sicher aber, dass an Stelle

[1]) A. a. O.
[2]) A. a. O.
[3]) A. a. O.

Netters, den wir später in Leipa wirken sehen, Andreas Klinser [1]), bislang Pfarrer in Leipa, trat. Derselbe hatte in Leipa dem Anscheine nach als vollkommen guter Katholik gegolten; hier in Aussig aber wurde er kurze Zeit nach Aufnahme seiner Thätigkeit zu wiederholten Malen beim Prager Erzbischofe verklagt, dass er Neuerungen einführe. Der Umstand, dass Bürgermeister und Geschworene der Stadt so schnell bei der Hand waren, ihm das beste Zeugniss über seine katholische Gesinnung auszustellen, lässt wohl die Annahme als gerechtfertigt erscheinen, dass auch Klinser bereits zu den Anhängern der Reformation gehörte. Aussig war in dieser Zeit nahezu ganz protestantisch und froh, des früheren Seelsorgers ledig geworden zu sein; hätte der neue Pfarrer Ansichten zur Schau getragen, welche der Mehrheit der Einwohner missliebig waren, wäre er also noch streng römisch gewesen, man hätte sich schwerlich so beeilt, seine Vertheidigung zu übernehmen. Klinser schreibt zwar: „So weiss doch Gott, dem ich nicht lügen kann, dass ich nichts neues allhie in der Kirchen oder anderswo angefangen, weder mit der Communion oder anderen Ordnung, sondern über allen Ceremonien mit Fleiss gehalten, nichts lassen abgehen, als keiner vor mir jemals gethan hat, und so es E. f. G: anders befinden werden, will ich mich in E. f. G: Straf mit Leib und Guet begeben. Allein dass ich täglich diurnum officium nicht peragirt hab, ist mir auch allein propter quotidianos labores beschwerlich gewest, bitt, E. f. G: wollen mein Entschuldigung gnädiglich annehmen und solchen delatoribus nicht Glauben geben“ [2]), und auch die Gemeinde schreibt in ihrem Berichte: „Uns hat Herr Andreas, ietziger unser Seelsorger Eu. f. G: Schreiben vorgebracht mit grosser Beschwernus, wie er angegeben ist wurden, als sollt er allhier zu Aussig allerlei Neuerung anfahen und die Katholischen sub una mit Gewalt zur Communion sub utraque dringen, uns gebeten, ihn in solcher unerheblicher und ungrundlicher Angebunge zu entschuldigen. Sintemal wir noch die ganze Gemeine bei uns von keiner Neuerung nichts wissen, auch keine Persone, die er mit Gewalt sub utraque zu communiciren hätte sollen dringen, sundern jetzund am heiligen Eristage verschiener offentlich sub una und sub utraque hat Communicanten

[1]) So nach den Acten des erzbischöfl. Archivs; Willomitzer in seiner „Geschichte der Frauenkirche“ und „Peter- und Paulskirche“ (Leipa) nennt ihn Klinger.

[2]) Erzbischöfl. Arch. Prag. Recepta ab ao. 1567—9 orig.

gehabt, keine Person sich irgend einer Bedrängnus nicht beschwert hat, auch keine Neuerungen nicht angefangen, Eu. f. G: bitten wir, wollte solchem ungrundlichen Bericht keine Statt noch Glauben geben, sundern weil es vermöge des nächsten abgehandelten Tridentischen Concilio einem jeden frei nachgelassen, sub una aber sub utraque zu communiciren, hoffen, Eu: f. G: wird uns und unsere gemeine Nachpern solche Freiheit auch nicht verhindern, sundern derselben gemäss nachleben" [1]); aber gerade der Schlusssatz des Berichtes ist geeignet, unsere Ansicht zu stützen.

Im ganzen Dekanate von Aussig ruhte nun der Protestantismus auf festem Boden; nur kurze Zeit und man machte aus dem Glaubensbekenntniss nirgends mehr ein Hehl. Und wohin der neue Glaube vielleicht noch nicht gedrungen war, gelangte er durch die katholische Geistlichkeit selbst. Das Jahr 1567 sah nämlich am 15. Mai eine Pastoralconferenz in Bilin in Anwesenheit des Erzbischofes selbst, bei der die katholischen Pfarrer von Böhm. Kahn, Janig, Weisskirchlitz und Kulm zum Arreste „propter excessus" verurtheilt wurden [2]). Die Folge davon war, dass die genannten Orte ihrer Seelsorger beraubt wurden, und da das Prager Capitel mangels an geeigneten Kräften die erledigten Stellen unbesetzt lassen musste, hatte man selbst dem Protestantismus die Wege geebnet. Die Bewohner der Orte sehnten sich nach geistiger Nahrung und waren gerne bereit, sie aus der Hand der protestantischen Geistlichen entgegenzunehmen. Und in der That. Adam Kölbel hatte im J. 1565 den evangelischen, aus Gotha gebürtigen Pfarrer Wilhelm Hirschfeld zur Erziehung seiner Kinder nach Predlitz berufen; derselbe erhielt jetzt, da die Kulmer Pfarrpfründe erledigt war, von Otto Kölbel von Geissing diesen Posten und wurde so der erste protestantische Pfarrherr in Kulm [3]). Und er hat sich nicht über Mangel an Zuhörern zu beklagen gehabt. Wenn daher der Geschichtschreiber von Mariaschein, P. Joannes Miller S. J. berichtet: „In dieser Aussig-Teplitz- und Graupnergegend hat die Ketzerei um das Jahr 1570 unterschiedliche Neste gemacht und von ihrem Gift so viel Junge ausgeheckt; wie dann das Unkraut gar leicht und geschwind überhand nimmt, dass in wenig Jahren mehr Un- als recht Katholische in den Städten,

[1]) A. a. O.

[2]) Hallwich: Graupen, p. 124.

[3]) Mittheilungen etc. 1862, 3. Heft, p. 23.

Flecken und Dörfern anzutreffen waren" [1]), so freuen wir uns über seine Bestätigung der Thatsachen, die Ausfälle dem Jesuiten zu gute haltend.

Die Nachrichten über die beständige Zunahme von Protestanten in unserem Gebiete mehren sich. In Aussig trat 1568 der Schulmeister Jacob Kriesche als evangelischer Prediger auf [2]), Gartitz erhält durch seinen Patron Peter von Mücheln einen protestantischen Geistlichen [3]), namens Mathias Fritsch, Grosspriesen desgleichen [4]); in Raudnig predigt Pastor Paul Rodinger [5]). Auch in Graupen geht die Sache der römischen Kirche immer mehr den Krebsgang. Der frühere missliebige Pfarrer Georg Kriner kehrt aus Elbogen 1569 wieder zurück nach Graupen, muss aber bald, als „hämischer Verläumder und Ehrabschneider" gekennzeichnet, die Stadt verlassen, wobei es sich herausstellt, dass er verheiratet gewesen, seine Frau aber für todt ausgab, während er sie inzwischen in seiner Wohnung versteckt hielt. Sein Nachfolger Michael Rost wird kurze Zeit nach seiner Ankunft von seinem Collator Bernhard von Wrschesowitz „wegen Grobheit und unchristlichen Benehmens" verklagt und verlässt gleichfalls den kaum angetretenen Posten; seinen Platz nimmt der von seinen Oberen bestens empfohlene Mathias Stueler ein, über den aber bereits nach wenigen Wochen, am 2. September 1570, der Dechant zu Leitmeritz an den Erzbischof berichtet, dass er ein Lutheraner sei, Weib und Kinder habe und die Communion unter einer Gestalt seinen Pfarrkindern nicht reichen wolle [6]); ein gleicher Bericht geht am 11. October d. J. von Balthasar, dem Abte des Stiftes Ossegg, nach Prag, wie sich der Pfarrer von Graupen zur katholischen Kirche „ungebührlich" verhalte [7]), und hat die Einsetzung einer Commission zur Folge, welche den Pfarrer über die Echtheit seines Katholicismus zu prüfen hat. Dieselbe hat zwar an seinem Glauben weiter nichts auszusetzen, als ein „vermeintliches" Eheweib mit mehreren Kindern, die er sofort entlassen müsse, wogegen

---

1) Historia Mariascheinensis, p. 23.
2) Maresch: Jahrbuch f. Eltern, Lehrer u. Erzieher, 1859, p. 35.
3) Frind: IV, 399.
4) Hallwich: Türmitz, p. 20.
5) Frind: IV, 398.
6) Orig. erzbischöfl. Arch. Prag. Recepta ab ao. 1570.
7) A. a. O.

Stueler den Aussiger Dechant mit Kosenamen, wie „Dieb“ und „Klosterräuber“ beehrt und dann sich aus dem Staube macht, um trotz wiederholter Citirungen sich nicht mehr einzufinden [1]). Die Graupner bleiben inzwischen ohne Pfarrer.

In Kulm predigt mittlerweile Hirschfeld weiter und gewinnt von Tag zu Tag an Ansehen, so dass von weit und breit die Landbevölkerung zu ihm strömt, seinen Worten zu lauschen. Dass dies abermals mannigfache Klageschriften zur Folge hat, ist natürlich. Der Pfarrer von Karbitz, zugleich Dechant des Aussiger Kreises, Balthasar Herschelius [2]), zeigt dem erzbischöflichen Canzler Dr. Adalbert von Gleichenberg solches Gebahren an und beklagt sich über den Herrn von Kulm, Bernhard von Wrschesowitz, wobei er zugleich zu erzählen weiss, dass auch die Herren von „Melen“ (Mücheln) auf der Filiale Schöbritz einen sectischen Priester halten [3]). Auch Abt Balthasar von Ossegg klagt über den genannten Herrn. Desgleichen weiss auch Georg Ferber, Pfarrer in Aussig, über ihn zu berichten, als er sich nach Prag wendet mit der Anzeige, er sei gezwungen, Aussig zu verlassen. Sein Bericht lautet [4]):

Post debita obsequia, Reverende, nobilis, iuxta ac clarissime domine doctor [5]), quae hic de meo discessu iterum scribo Reverendissimo R. V. D. ipse facile intelliget. Cum vero ad impossibile nemo sit obligandus, non dubito a Celsitudine sua dimissionem me impetraturum. Sunt rationes, si exacte perpendantur non tam iustae quam necessariae, cur discessum petam. Ad summam vero non uno sed altero etiam argumento, nisi prolixus essem apertissime demonstrarem, totum senatum pedibus manibusque iniisse consilium adeoque in hoc totum studiose sese composuisse, ut quovis modo excogitatis omnibus artibus me hinc abigat ac propellat. Unde excogitavit ne agricultura ex debito exerceretur, hinc inde mihi summam inopiam proventuum excrescituram ob quam velim nolim discedendum mihi foret. — Sed nisi haec unica causa obstaret, qua de penuria proventuum conqueror, vincerem lubens persecutiones facileque sine disturbio

---

[1]) Hallwich: Graupen, p. 127.

[2]) Hallwich a. a. O. und Mittheilungen etc. 1862, Heft 3, p. 24 nennen ihn Jenschel.

[3]) Erzbischöfl. Arch. Prag.

[4]) A. a. O.

[5]) Victor Th. Albinus, officialis Pragensis.

eluderem artes totius senatus. Cogitavi utrum possit constitui mihi certa pecunia loco usus fructuum ex agris, sed ante compositas lites, quae cum Colbelio nobili exortae sunt, id commode fieri sane nequit. Ubi vero res iure foret composita facillimam scirem viam, qua de reditibus unusquisque parochus in posterum facile contentus esset. — Nam cogeretur senatus ipse colere agros, parocho vero solvere annuatim stipendium certa promptaque pecunia, idque non iuxta beneplacitum senatus, sed iuxta aestimationem Reverendissimi ac D. locumtenentium, postulatis etiam ab iis, qui olim pastores praefuere huic paraeciae, qui annuatim possint ex agris colligi usus fructus testimoniis. Supersunt autem duo antecessores mei in vivis, viri fide digni, nempe D. archidiaconus Thinae Horrsoviensis et D. Petrus praepositus Lippensis; ad horum testimonium aestimationemque constituendum esset salarium successori meo. Sed ante compositas lites vix fieri potest, ut hoc modo res ipsa componenda sit. Resigno itaque hanc paraeciam ad festum D. Georgii eamque non lubens, ut ingenue fateor, dimitto, necessitate tamen urgente velim nolim dimittere cogor omnique gratiarum actione pro usis beneficiis collatae eiusdem paraeciae erga Reverendissimum promissa humiliter peto Reverendissimi clementia et favore in concedendo alio beneficio me prosequutum iri. Deinceps peto, ne indignetur mihi Reverendissimus ob meum discessum aut ideo malam gratiam apud suam Celsitudinem ineam. Contra impossibile enim nullum remedium est; nec ullo modo repugnaturus essem nec (teste conscientia) persecutiones horrescerem, ubi impossibilitas in proventibus non excusaret; imo si potest conveniens huic malo adhiberi remedium, adhuc manebo, quantumvis infirmum sit mihi corpusculum. Sin minus offero Celsitudini Suae meas vires, officium et diligentiam, non tam ex debito, quam lubens et merito rogans submisse etiam atque etiam, ut mihi dignum providere et conferre dignetur beneficium, R. V. D. vero rescribere velit certam et perspicuam sententiam, iuxta quam res meas infra hoc tempus breve D. Georgii sciam componere, neve destitutus conditione hincque illincque circumvagans ludibrio sim populo.

Gruppensis ille intrusus mercenarius sua mora, qua nullum discessum parat, non parum praebet scandali Ustensibus meis, quod si diutius morabitur, quid non sibi in dies magis licere putabunt Ustenses. Certe male facit D. Bernhardus Wrzesovicius collator catholicus; tripudiat et orat populus in hoc districtu ac pollicetur sibi

suaeque factioni in dies meliorem fortunam, nostram vero paulatim destructionem et interitum. Deus avertat omne malum et custodiat nos in pace, Amen.

Datae Ustae ad Albim die Mercurii pridie festum praesentationis Intem: Virg: Mariae ao. 70.

R. D. V. deditus sacellanus

Georgius Ferber
pastor Ustensis.

Im gleichen Jahre wandten sich die Bürger von Aussig nach Prag mit nachstehendem Schreiben [1]:

Gottes Gnade und Friede mit Wunschsetzung glückseliger Regierung, und Wohlfahrt, und alles Guten zuvoran, ehrbare, grossgunstige, weise, gebietende, liebe Herren. Nachdeme sich E. E. w. wohl zu erinnern wissen, wie wir E. E. w. mannigfaltig supplicirende und bittweis ersucht, wegen eines Pfarrherrs aber Predigers der Augsburgischen Confession gemäss, und sonderlich den 25. Juni des 1570 Jahrs den Herrn Cammerer s. G. angelanget und supplicirt und E. E. w. auch mundlich an s. G. bittende begehret, eines solchen obgenannten Pfarrherrs, der uns mochte die reine Lehre sampt den hochwürdigen Sacramenten nach der Einsetzung unsers Herrn Jesu Christi lehren und reichen, welch christlich und in Gott gut Fürnehmen s. G: erkannt und E. E. w. und einer ganzen Gemein zugesagt, solche ihm uberantworte Supplication Röm: kais: Maiest: unsern allergnädigsten Herrn, auf der Post zu ubersenden, und die Antwort von seiner Maiest: wieder E. E. w. zu schicken. Nachdeme wir da sint der Zeit vergangen zweimal bittweis supplicirt, und die Antwort gefodert von E. E. w. und da E. E. w. beantwort worden, uns solches vorlesen lassen, daraus wir verstanden, wann Röm: Kais: Maiest: unser allergnädigster Herr wieder zu Lande wird kommen, sollten wir wiederumb anhalten und da einer Antwort gewärtig sein, dieweil dann Gott der Allmächtige Kais: Maiest: wieder zu Lande geholfen, konnen wir in solcher grossen geschwinden schweren Zeit nicht unterlassen, E. E. w. zu ermahnen, und ist unser demuthige unterthänige Bitt umb Gottes Willen, E. E. w. wollen doch Eures von Gott befohlenen Ampts, sonderlichen was zur Ehre Gottes und Ausbreitung seines göttlichen Worts belangende, sich hierinnen

[1]) Orig. Stadtarchiv Aussig.

erinnern, und den Herrn Cammerer s. G. aber Röm: Kais: Maiest: unsern allergnädigsten Herrn demuthiglich ersuchen, und solch obgemelt unser Christliche Bitte umb einen Pfarrherr der Augschburgischen Confession gemäss zu vergunstigen, und sind trostlicher Zuvorsicht, zu Gott und zu Röm: Kais: Maiest: unsern allergnädigsten Herrn, dass seine Maiest: uns nicht wird solch unser christlich Begehren (dieweil wir uns in aller Billigkeit was uns von unser lieben Obrigkeit müglichen zu ertragen aufgeleget wird, mit Leib und Gut unterthäniglich halten, was aber zu Gottes Lob und unser aller Seligkeit belangende) abschlagen sondern vielmehr behulflich und forderlich sein. Solches wollen wir umb E. E. w. sampt Röm: Kais. Maiest: unsern allergnädigsten Herrn, mit unsern emsigen Gebet, in aller Unterthänigkeit verschulden.

E. E. w. will:
und gehors: Unterth:

Die ältisten Viermeister
sampt der ganzen Gemein allhier zu Aussig.

Frind zählt in seiner Kirchengeschichte (IV, 400) für das Jahr 1570 noch folgende katholische Pfarreien im Aussiger Dekanate auf: Aussig, Graupen, Peterswald, Ebersdorf, Schönwald, Bocken, Böhm. Khan, Proboscht, Türmitz, Steben, Zirkowitz. Dass diese zumeist nur dem Namen nach katholisch waren, haben wir gesehen. Bald sollten sie auch öffentlich zur „Augsburgischen Confession“ sich bekennen. Noch drei Jahre und wir sehen in allen Orten unseres Dekanats den Protestantismus als allein massgebenden Glauben.

Graupen erhält zwar noch 1572[1]) einen neuen Pfarrer in Tobias Stang aus dem Ossegger Kloster, der am 16. September d. J. dem Prager Erzbischof über die Visitation der dem Günther v. Bünau gehörenden Pfarren durch den Superintendenten von Pirna, Dr. Johann Stössel, sowie über die Convocation der evangelischen Geistlichen zu Tetschen berichtet und über Günther von Bünau sich beschwert, dass er ihm durch die Vertröstung, als sollte er Pfarrer zu Neschwitz werden, viele Unkosten verursacht habe[2]). Noch kann im Jahre 1574 (5. März) Kaspar Kreutziger, Pfarrer in Aussig, den Erzbischof bitten,

[1]) Nicht 1574, wie Hallwich a. a. O. p. 131 berichtet.
[2]) Erzbischöfl. Arch. Prag. Recepta ab ao. 1567—9 orig.

ihm einen Caplan beizustellen, weil er allein, besonders zur Zeit der Osterfeiertage, da eine so grosse Anzahl von Landleuten aus den Dörfern, wo keine katholischen Geistlichen sind, nach Aussig kommt, nicht ausreichen würde [1]; aber es ist das letzte Aufflackern eines ersterbenden Lichtes. Am 27. Juni 1574 weist Stang in einem neuen Berichte auf die Verbreitung des Protestantismus in der Gegend von Graupen hin, wozu die Pfarrer von Brüx und Aussig, sowie auch die Hauptleute auf der Herrschaft Teplitz die grösste Veranlassung geben [2], und Kreutziger hat wenig Gutes gethan, als er um einen Caplan ersuchte. Derselbe vernichtet den letzten Rest von Ansehen, dessen sich die römische Kirche in Aussig noch erfreute. Kreutziger berichtet am 17. Juli über denselben an den Erzbischof wie folgt:

„Ich kann Euer frstl: Hochwürdigkeit zum unterthänigsten anzeigende nicht verhalten, wie muetwillig, leichtfertig und rebellisch Herr Wenzel Patek, mein zugegeben Caplan von dem Tage an, seit er mir zu einem Gehulfen zukommen, sich gegen mir verhalten thut, also dass ich nach vieler Geduld, die ich, seine Jugend und Unverstand betrachtende, getragen, ihn von mir lassen und treiben muss; dann was er fur ein Spiel und Gezänk angerichtet zue der Zeit, da ich für E. f. G. gegen Bilin vocirt, erschienen, will ich allein mit kurzen Worten vermelden.“

„Wie er mich gnädiger Fürst und Herr auf vorgemeldte Reis hat machen und auf Bilin ziehen wollen, hab ich gedachten Caplan zu mir erfordert, ihme auferlegt und befohlen, dass er sich in der Kirchen fleissig und im Hause friedlich gegen jedermann verhalten sollen, der Wein- und Bierhäuser sich äussern, damit nicht Aergernus unter so bösen vergiften Volk geben werden möchte, welches alles er mir zugesagt, aber so lange bis ich aus dem Hause kommen, verhalten; dann sobald ich vorreiset, hat er nachläsig und sehr unfleissig die Vesper verrichtet und mehr dann ihme zueständig dieselbe verkürzt. — Nachmals Sonntag und Montag ein solch Lärm mit Fluchen und Schelten im Haus auch am Tisch sitzend, in Gegenwart des Schulmeisters und Cantori angerichtet, alles mein Hausgesinde trotzen, puchen und schlagen wollen, also dass sie verursacht, den Herrn Burgermeister anlaufen und umb Schutz anhalten müssen.“

[1] A. a. O. Recepta ai 1574 orig.

[2] A. a. O.

„Über dies alle die Tage, so ich aussen gewesen, seine priesterliche Kleider von sich geworfen, einen kurzen Mantel auf sich genommen und zwen muetwillig Buben oder Bärnhäuter an sich gefasst, Tag und Nacht ausserhalb der Pfarr in den Weinhäusern dem Schlemmen nachgangen und ob ich wohl am Dienstag wiederumb heimen kommen, nichts destoweniger ist er mir zue Trotz auf der Gassen ausserhalb der Pfarr mit den zween obgedachten Buben noch bis auf den Freitag rumber gezogen und also seines Muetwillens, Schlemmens und Säufens gewartet. —"

„Auf den Freitag aber ist er zum Überfluss aufs Rathhaus gelaufen, allda mich mit vielen unergrundten und unwahren Worten schriftlich und mündlich anklagen dürfen, also dass der Rath die Wahrheit zu erforschen verursachet worden, zu mir zu gehen, mir auch seine angelegte Supplication verlesen und überreicht. — Demnach ich aber sein Muetwillen, den er die ganze acht Tage in meinem Ab- und Beiwesen in und ausserhalb der Pfarr gebraucht, erzählt, sein unpriesterliches, ärgerliches Leben und muetwilliges freventliches Fürnehmen angezeigt, haben die Rathspersonen beineben mir soliches mit ernsten Worten an ihme gestrafet, das so viel bei ihm gelten, dass ich ihn ins Gefängnus zu legen verursacht worden, soliches auch in Gegenwart und Beisein eines Raths gethan. Ist aber in solcher Straf länger und muthwilliger, schilt und flucht, dass ich nicht wissen kann, wie ich mich gegen ihme verhalten soll. Auf den andern Tag aber, da ich ihn der Gefängnus erledigen hab wollen, und ihme sein Abschied geben, hab ich den Herrn Burgermeister zu mir erfordert, nach ihm geschickt und zuvor selbst gangen, hat er weder mir noch dem Herrn Burgermeister kein gut Wort geben auch nit aus dem Gefängnis gehen wollen. — Und dieweil er über alles obgemeldts bei 12 oder 14 fß Schuld gemacht, vermeint er, ja lässet sich offentlich hören, er wolle der Mährer Land, da auch Euer f. G: nicht (wie er sagt) zu schaffen habe, einnehmen etc."

„Dies und andere dergleichen Stück mehr, die er getrieben, auch ohne alle Ursach aus lauter Bosheit und halsstärrigem Muetwillen fürgenommen und gebraucht, nicht diesmal allein, sondern auch zuvor, ehe ich ihme zum Alter treten und primiciren lassen, also dass ich ihne von Stund an zur selben Zeit hab gelassen wollen, wenn er sich nicht selbst guetwillig angebeten und in Gegenwart etlicher Priester mit eigener Hand verschrieben hätt, wie die ein-

gelegte Zettel ausweisen und klärlich anzeigen — verursachen mich, ihn zu gelassen und wegzutreiben; dieweil mir aber soliches ohne Fürbewusst Euer f. G. nicht gebühren hätt können, habe ich dies Schreiben an Euer f. G: abfertigen und den ganzen Process dieses Handels kurzlich erklären wollen, darumb ob er selbst kommen und mich mit Unwahrheit, das er dann meisterlich kann und sich keiner Lügen oder falschen Aufläg schämen thut, für E. f. G: angeben möcht, ihm diesfalls kein Glauben zu geben; dann da es die Noth fürhanden, auch ein ehrbarer Rath allhier seines halsstarrigen muthwilligen Fürnehmens schriftlichen Bericht zu thun sich erboten und wie er sie mit Zusag dahin beredet und nicht destoweniger an sein eigenes Schreiben und priesterliche Ehr, die er verletzt, vergessen und von hinnen durch solch erdichte böse Stuck zu kommen vermeint; — Euer f. G: wolle mich genädigst verständigen, wie ich mich diesfalls gegen ihm verhalten soll, dann nachdem er aus dem Gefängnus nicht hat auf unsere Erforderung gehen wollen, kein gut Wort darzue geben wollen, will ich ihn also darinnen bis auf E. f. G: ferneren Bescheid verbleiben lassen.‘

‚Befehl hiemit E. f. G: sampt derselben ganzen Hof in Gottes genädigen und allmächtigen Schutz.‘

‚Datum Aussig an der Elben am Tage Alexii dieses 1574 Jahrs.
E. f. G:
dienstwilliger Caplan
Caspar Creutziger
Pfarrherr daselbst.‘

‚Ist auch dies mein demüthige Bitt, mich wegen der Pfarr Carbitz, wie es ein Gelegenheit habe und ob den fürgeschlagen Priester die Jungfrauen auf Teplitz anzunehmen gedacht, genädigist zu verständigen.‘

Dieser etwas langathmige Bericht ging zwar nach Prag und wurde dort gelesen; es kam auch der Befehl, den Caplan sofort seines Dienstes zu entheben, aber es half nicht viel. Patek wusste die Verhältnisse auf's Beste auszunützen. Hinter des Pfarrers Rücken, musste Kreutziger bald wieder melden, hatte er durch ‚etlich versoffene Bürger, zue denen er sich gesellet, H. Johannem, Pfarrern zue Tirmitz heimlicherweise unterpflanzt, durch Schriften, Wort und Verheissung, den Herrn und Collatorem dahin beweget, dass er

gedachten Herrn Johann so viel Ursach geben, dass er sich der Pfarr entledigen und herein in die Stadt zue Hause einziehen mussen. Demnach er aber die Pfarr durch solche unbilliche Mittel erlangt, trachtet er Tag und Nacht darauf, damit er die in die Possession bekommen und allda seines Muetwillens desto freier gebrauchen möcht, hat er wiederumb gegen mir, wie auch zuvor geschehen, so viel halsstarriges Ungehorsams gebraucht, bis er solches Diensts durch mich enturlaubet worden mit dem Befehlich, er soll sich fur E. f. G: wie billich gestellen, allda wohin man ihn ordenen und setzen wurde, Antwort zu gewarten, welchs er keinesweges gethan, noch thuen wollen, sondern gehet in der Stadt herumb. hänget sich an die versoffene Burgerschaft, verklagt mich durch seine ungewaschene Zung bei Burgern, Pauern und Edelleuten etc. und dieweil er nichts arges mit der Wahrheit furbringen kann, höret er etlicher leichtfertiger Leut ungegründeten Bericht von Handeln, die sich fur 12 Jahren zuegetragen haben, trägt es fur die Wahrheit aus, richtet und stiftet also viel Unglücks und Böses, dass ich nicht wissen mag, wofür mich Euer f. G: hieher gesetzt und sich Niemands fur meinem tragenden Ampt scheuen oder einigen Gehorsam erzeigen will. Ich zwar fur meine Person, sonder Ruhm zu melden, hab bei dieser Stadt und sonderlich bei einem E. Rath gebuhrliche Autorität erhalten mögen, da nur oft gedachter Caplan längst von mir hinweg genommen worden wäre. Da es aber Euer f. G: ihn zue behalten fur gut angesehen, hab ich darwider weder streiten mögen noch sollen. Und demnach er in seinem halsstarrigen Furnehmen noch verharren thut, und ich mich mit ihme keinesweges vergleichen kann, viel weniger vergleichen werde mögen, sobald er in sein freies Leben gedeihen und die curam pastoris, der er doch keinesweges furzustehen tüchtig, dieweil er bei mir dies Jahr kein Gutes thun, einige horas hat beten wollen etc. erlangen möcht, weiss ich neben ihm keinesweges zue dulden, wohnen und sonderlich darumb, dass er also diebisch mit des recht verordneten Pfarrers (der eines guten Lebens, furtrefflicher Lehr, auch mit einem jeden bis anhero, auch mit seinem Collatore, der ihm den heut diesen Tag geneigt, friedlichen gelebet) Schaden, Spott und Nachtheil eingestiegen ist, und noch trotzen darf, weder Euer f. G: noch ich, wann er einen guten Schutzherren bekommen mocht, etwas mit ihme zu schaffen haben. Daraus dann zu vornehmen, dass er mit Heuchlei den Pfarren nicht kleinen Schaden

zuefügen wird, die Einkommen den Edelmann nachlassende, welcher sich dann aller Pfarrguter mächtigen thut und die zue sich ziehen und nehmen will; wie er dann gewesenen Pfarrherrn uber die 20 Strich schuldig verblieben. Oder auf seiner Herrn Collatoren Gunst sich verlassende apostasiren wird, demnach er ziemlich darzue geneigt.‹

›Bitt derhalben aufs höchst, Euer f. G: wollen oft gemeldten Zanker meines und mir vertrauten Dekanats entledigen, an ein Ort und Stelle, da er mores und ritus ecclesiasticos mehr und fleissiger dann allhier (dann darzue ich weder mit Vermahnung noch Bedrauung bringen mogen) lernen möcht, verordnen, auch seines ungebuhrlichen ungehorsamens Verhaltens dermassen und also strafen, damit er nachmals in Handel und Sachen, die ihn nichtes angehen, nicht mische, mir noch anderen mehr bei Städten, da sonderlich in dieser bösen Welt genugsam Verfolgung regieren thut, Unglimpf zuerichte, dannwo er zue frue ausfliehen, was er guts anstiften möcht, wird die Zeit geben. Da in der Wahrheit seines gleichen mir der Tage meines Lebens nicht furkommen. Da aber Euer f. G: ihn allhier mir zum hochsten Verfolger und Verläumder sitzen lassen will, will ich mit diesem Schreiben meinen Abschied von inhabender Pfarr genommen haben, meine Verbesserung, wo ich mag und kann, süchen damit ich mich auf die Letzt bleiben möcht. Darauf mich Eu. f. G: mit Antwort genädigst versehen wolle, demüthigst bitten thue.‹

Es ist schwer zu entscheiden, da uns nur der eine, gewiss parteiische Bericht über Patek erhalten ist, inwiefern derselbe aut Wahrheit beruht und wie viel auf Rechnung des Eiferers zu setzen ist. Ist er wahr, dann konnte Patek allerdings nur dazu beitragen, das Ansehen der katholischen Kirche und Geistlichkeit zu untergraben; ist er nicht wahr, dann gewann der Protestantismus durch ihn, der, wie wir hören, ja selbst geneigt war, zu ›apostasiren‹, einen tüchtigen Priester mehr, der allen gegnerischen Verläumdungen zum Trotz seiner Ueberzeugung folgte und ihr treu blieb [1]).

[1]) Auf diesen Patek dürfte sich wohl auch der Bericht Frind's (IV, 398) beziehen, wo er sagt: „1575 versuchte der Aussiger Pfarrer zu apostasiren, büsste es aber sofort mit dem Verlust seiner Pfründe“, nur dass dann der Ausdruck „Pfarrer“ entschieden unrichtig ist, jedenfalls sich nicht auf Kreutziger bezieht, der noch in den nächsten Jahren in Aussig erscheint.

Die Bürger von Aussig, die jetzt in der Mehrheit dem protestantischen Glauben huldigten, begannen nun energischer vorzugehen und forderten direct ihren katholischen Pfarrer auf, ihnen die Communion sub utraque zu ertheilen. Kreutziger berichtet darüber am 24. Februar 1575 [1]):

„Ich soll Euer f. G: demuthigest anzeigende nicht vorhalten, wie fur etlich wenig Wochen allerlei Unordnung halben, die sich allhier in und ausserhalb der Kirchen zugetragen, aufs Rathhaus geschrieben, darein insonderheit der Communicanten sub utraque und ihres Auslaufens, so auf kunftig osterliche Zeit wiederumb furgenommen werden möcht, aufs beschwerlichst gedacht mit ernstlicher Vermahnung und fleissigem Anhalten, solches abzustellen und beim gemeinen Mann nach Vermögen zu steuern, damit einsmals eine rechtmässige conformitas und katholische Einigkeit wiederumb auf und angericht werden möcht; welchen Artikel beineben den andern, demnach sie wie billich genugsam bewegert und daraus ermessen, dass solche Zwieträchtigkeit wenig Verdiensts bei Gott, viel weniger Nutzes bei einer Gemein mit sich bringen wird, sind etliche der Aeltesten und Furnehmsten zu mir auf die Pfarr kommen, darauf anstatt eines ganzen Raths Antwort gegeben mit angehängter Bitt, wofern es möglichen und ich neben ihnen zu solcher Conformität, einträchtiger katholischer Vergleichung zu helfen bedacht, sollt ich im Anfang den katholischen bis anhero gehaltenen Brauch, die Communion sub una betreffend, fahren lassen, sacramentum altaris denen sub utraque auf einem besonderen Altar selbist porrigiren, den andern aber durch den Capellanen administriren und reichen lassen, mit Erklärung, wofern solches geschehe, wollen sie erstlich, selbst anderen zum Exempel und Beispiel die Sacramenta von mir empfangen und durch solche Mittel beineben ernster Vermahnung das gemeine Volk dahin bewegen, dass sie daheim verbleiben und des Auslaufens sich mässigen müssen.“

„Wiewohl nun Eu. f. G: und Herr mir solchs ihr Furtragen ziemlich gefallen, als dem des heiligen Tridentinischen Concilii endlicher Beschluss, der klärlichen stellt, dass bei der Communion kein Unterschied weder unter den Altariendienern noch Administration gehalten werden soll, zum Theil bekannt, hab ich gleichwohl in Betrachtung des Spruchs Paul: Omnibus omnia factus sum etc. 1. Cor. 9. mich solchs furzunehmen erboten, wofern aber Eu. f. G: ihren genädigen

[1]) Erzbischöfl. Arch. Prag. Recepta ab ao 1575 orig.

consensum darzu geben, auch solchs fur nutzlich und billich urtheilen und iudiciren würden. Bin derwegen mit gegenwärtigem Schreiben Eu. f. G: auf solche ihre Anmuthung zu beschweren verursacht worden mit demuthigster Bitt, mich, was hierinnen zu thun sei, gnädigst zu verständigen."

Dass der Aufenthalt in Aussig für Kreutziger nicht sonders mehr angenehm war, mögen wir ihm glauben; erklärlich seine Bitte vom 13. November 1575 [1]), man möge ihm die Pfarre zu Habern bei Brüx verleihen.

Das nächste Jahr sah die Wünsche der Bürger erfüllt; Aussig ist protestantisch, hat seinen Prediger und seine eigene evangelische Kirche. Noch weilt Kreutziger daselbst; aber seine Stellung ist unhaltbar. Er schreibt u. A. am 25. Juni 1576 [2]): „Zudeme, welches mich zum höchsten bewegt, haben etliche aus der Gemeine mit heimlicher Vorwilligung furnehmen Rathspersonen ihre conventicula gehabt, dann gänzlichen einen lutherischen Praedicanten anzunehmen und ihme die Spitalkirchen einzuräumen beschlossen; dergleichen sie sich dann, wie der Herr Unterkammerer allhier gewesen, zum hochsten bemuht, ihm ein Supplication anstatt der ganzen Gemein (ungeacht, dass fast das halbe Theil nicht darin verwilliget) uberantwortet und fleissig gebeten, er wollt' so viel Fleiss als ein christlicher evangelischer Herr und Regent, dem Gott und die reine Wahrheit lieb ist, furwenden, damit wir armen Leute (dann also lauten ihre Wort) wie andere unser benachbarte (weisen auf Tetschen, Graupen, Carwitz) auch mit einem evangelischen Prediger vorsorgt werden möchten, und dieweil er ihnen etwas vorheischen, sind sie den 18. Mai zu Prage gewesen, allda wiederumb aufs neue angegehalten und supplicirt; was sie ausgerichtet, ist mir unbewusst; das sol ich Euer f. G: nicht bergen, dass auf solches ihr Furnehmen Herr Valentinus Scherfer, mein Antecessor auf etlicher Rathsherrn Erforderung aus Mähren kommen mit Vertröstung, dass ihme, als der sein Weib, Kind und Güter allhier hat, solcher Dienst eingeräumet werden soll. Was fur gross Unglumpf diese Person mit seiner Heuchelei mir bei dem Rath, welcher jetzo fast durchaus lutherisch (denn die Katholischen an gehaltener Vorneuerung des Raths vorstossen worden und ihrethalben viel andere schweigen haben müssen)

[1]) A. a. O.
[2]) A. a. O.

angerichtet, ist nicht zu sagen; Tag und Nacht liegt er in ihren Gelachen, wie er denn verschienen Pfingstfeiertagen mit ihnen zum Vogel geschossen, König worden, das Königreich oder der Schutzen Clenodia an Hals gehängt mit Drummeln und Pfeifen sich umb den Ring fuhren lassen; derzu fasst er die lutherischen Landpfarrer an sich, die alle zugleich nicht allein mich, sondern auch Eu. f. G: die Klerisei und Kirche zum höchsten schmähen, lästern und verdammen, also und dermassen, was ich einen Sonntag bau, die den folgenden Tag leicht durch Beistand des gemeinen Pöfels einbrechen.'

„Es ist an dem (sonders Ruhm zu reden), dass ich dieses Jahr, weil gemeldter Herr Valten nicht allhier gewesen, bei der Stadt viel Personen gewonnen, also dass ich in die 1100 Personen zur Communion gehabt, 600 sub una, 500 sub utraque und wär noch zu helfen, da etwan ein ernstes Einsehen geschäh, und dem Apostaten Herrn Valent (sampt dem andern verdorbenen Kromer, Merten Kerbe genannt, der alles verschlemmt und sich jetzo zu Wittenbergk hat ordiniren lassen, liegt auch allhier zu Aussig) die Bewohnung der Stadt verboten werden kunnt, damit sie da, wo ihre Religion im Gange, ihr Ambt vollzögen, und nicht solche Meuterei bei der Stadt anrichten und stiften helfen.'

„Und da Eu. f. G: an dem Rath allhier ein ernsts Schreiben thät mit Bedräuung, solches an ihr Kais: Mt:, weil die jetzo zugegen, zu gelangen lassen, bin Zweifel ohn, das nicht eine geringe Bewegung unter ihnen machen, sondern dieweil der Stadt Primas noch zum Theil unserer Religion geneigt, aber gegen den grossen Haufen, demnach er sich auf Niemands zu steuern, zu wenig ist und also ein Nicodemus sein muss.'

„Aus erzählten angezogenen wichtigen Ursachen hochwürdigster, in Gott g. F. und Herr, auch aus allen anderen circumstantiis, dem das meiste Theil noch in der Feder, habt Eu. f. G: gnädigst als ein Hochverständiger zu ermessen, was und wie viel ich bei dieser Stadt die dritthalb Jahr, so ich allhie ausstehen mussen, welches mir die Länge zuviel sein will und ertragen nicht werde mögen, derwegen ich dann verursacht dies Schreiben an Eu. f. G: zu thun mit demuthigster Bitt, mich dieser Condition zu entledigen und mit einer andern zu versehen und weil Pece unter dem Herrn Christof Popel von Lobkowitz auf Bilen ledig, mich daselbst hin zu vorschreiben, auch die Vorschreibung durch Zeigern, meinen jungen

Caplan, gnädigst auszuschicken Befelch thun, welches ich dann persönlich überantworten will; bin der tröstlichen Zuversicht, Euer f. G: werden hierin als ein Hochverständiger rechte Mittel und Wege treffen, dass entweder ich der Burden entledigt, oder der andere, der mir die ganze Beschwerlich machen thut, vertreiben wird.‘

‚Eben wie ich dies geschrieben, bin ich mit gewisser Wahrheit unterrichtet, wie zwo Rathspersonen, die ihm zuvor zum Weibe geholfen, beim Herrn Niklassen von Milen zu Tirmitz gewesen, alldo gedachten Herrn Valentino umb die Pfarr sollicitirt, auch so viel erhalten, dass, wenn er die sacramenta sub una nicht reichen und deutsch Mess halten will, soll sie ihm eingeräumet werden; und also wiederumb eine katholische Pfarr vom Dekanat entwandt und da er der Stadt so gar nahe, ist gewiss, dass kein guter Tag mir oder einem andern allhier zu hoffen.‘

‚Ist derhalben noch zum andernmal mein sehr fleissige und demuthige Bitt, Euer f. G: sofern nur möglich, wollen diesem Stürmer, an dem doch nicht so viel gelegen, etwas dermassen bezähmen, damit die Stadt und der gemeine Mann wiederumb befriedet werde, dessen ich mich zu Euer f. G: als meinem gnädigsten Herrn und Patrono gänzlichen versehe, thun werdet, den ich auf diesmals göttlicher Allmächtigkeit von Herzen befohlen haben will.‘

‚Datum zu Aussig am 25. Junii dieses 76 Jahrs.

E. f. G:

willigster Caplan

Caspar Creutziger
Pfarrherr daselbst.‘

Nun drängt Kreutziger beinahe jeden Monat auf seine Versetzung und weiss jede seiner Bitten durch neue Klagen über die Behandlung, die ihm zu Theil wird, zu unterstützen. Ein gut Theil davon mag übertrieben sein; trotzdem geben wir gern zu, dass seine hartnäckige Gegnerschaft wider den einmal unwiderstehlich um sich greifenden Glauben ihm manchen Feind und manch trüben Augenblick bereitet hat. Auch am 17. October d. J. sagt er [1]):

‚Es ist doch nu forthin meines Bleibens nicht allhier, und do solchs ihrer f. G: bewusst wurde, ich wahrhaftig allhier zu vorharren nicht gedrungen, dargegen für meine Person wahrlichen mich so gar

[1]) A. a. O.

hart nicht wegsehnen und nach andern Pfarrlehen trachten wollt, do ich, dass meine Gegenwort der Stadt zuträglich, erkennen möcht. Ich hab nun den Namen und das Geschrei bei den Abtrünnigen, dass ich ärger denn ein Papist. — Daher gehen sie die Nacht, auch wohl am lichten Tag, schreien auf mich mit sehr schmählichen Worten, darzu die leichtfertige Handwerksbursch durch viele des Raths Personen Vorhetze und abscheulicherweis solches treiben. Kommpts zur Klag, hab ich zur Antwort, ich solle es beweisen, da denn vielen auferlegt, ob sie schon etwas gehört, und wissen still zu schweigen. Begegnete sie jemand aus meinem Gesind, das nach Wein, Bier oder andere Hausnothdurft ausgesandt wird, wirft man nach ihnen mit Steinen, oder stösst sie, dass sie die Getränk kaum halb anheim bringen; zeige ich's dem Rathe an, gilt ihr nein mehr, dann mein ja.‘

‚Kaum thun sie mir einige Reverenz, sintemal Herr Valten heimkommen und sich der Fall, den ich ihr f. G: geschrieben, zwischen mir und dem Rath des Spitals halben zugetragen; die Feiertag und Festa werden durchaus nicht gehalten, ja die heiligen Sonntag, das mich zum höchsten bewegt, die Fasttag sind ihnen ein Gräuel, speisen Fleisch ohn Unterscheid der Tage, ja dürfen mich wol darzu laden und auftragen; allerlei lutherische deutsche Lieder, auch böhmische, unser Religion nachtheilig, singt man in der Furmess, und da ich ihn das deutsch Gesangbuch Leisentricii geben, etwas daraus zu singen, ist verloren worden und will Niemand darvon wissen, damit ja ihr Pickhardtsche Lieder ein Fortgang gewinnen; die lutherischen Pfaffen gebraucht man offentlich zur Communion bei Kranken und Gesunden.‘

‚Alls, was wegen der Kirch, Schule gehandelt wird, muss auf dem Rathhaus geschehen; wird mir etwan durch den Stadtknecht angezeigt, welches ihr Furfahren niemals gethan, sondern zwo oder drei Herrn sind auf die Pfarr kommen, allda was die erzählte Stuck betreffen, einmuthiglich geschlossen; der Kirchen steht man ubel fur, es mangelt an Lichten oder Kerzen, Öl. Kann deswegen E. A. als ein Hochverständiger schliessen und ermessen, obs möglich, dass ich unter diesen belialischen Volk bleiben kunnt oder sollt, ein Säuhirt hat Ruh, ich aber kann die oft und dicke nicht haben.‘

Nachdem Kreutziger seine gedrückte Stimmung dem erzbischöflichen Kanzler J. U. Dr. Hieronymus Altperk geschildert, schliesst

er mit den bekräftigenden Worten: „Uberschicke Euch allhie 24 Vogel, wollet die zu Dank annehmen, und meiner bei ihr f. G: ingedenk sein, anzeigende, dass ich durchaus nicht vormein zu bleiben, und sollt ich auch etliche Wochen, gleich ein Viertel des Jahrs hin und wieder vagiren.“ Aber diese Gabe scheint ihm schliesslich doch zu gering, um ihn eines Erfolges zu versichern; daher schnell noch das Postscriptum: „Will wahrhaftig, da ich gedachte Pfarr erlange, euer A. ein paar Thaler, ja ein paar Ducaten verehren.“

An demselben Tage wendet er sich auch brieflich an den Erzbischof selbst, um ihm sein Leid zu klagen; aber sein grösster Kummer ist der: „Dann uber das, was mir die dritthalb Jahr von den Einwohnern bei Tag und Nacht offentlich und heimlich widerfahren, haben sie fur 14 Tagen zu mir ein altes Weib aus dem Spittel schicken dürfen, und mir vorbieten lassen, ich sollt in gedachten Spittel weder Mess noch Vesper halten; die Gelegenheit des gemelten Spitals ist diese: Do allda die fundationes derer, so etwas daher testirt und beschieden, vormag, dass alle Freitag allda ein Ampt der hl. Mess sollt gehalten werden, davon ein gewisses Geld dem Altaristen auch bei meinen Gedenken, do ich Cantor allhier gewesen, gegeben worden, darzu ist man im Jahr zu dreienmalen, als zu Ostern, Pfingsten und zur Dedication mit gewöhnlicher Procession herausgangen, alldo summam sambt der Predigt vorrichtet, welches ich dann die zwei Jahr nach christlichen Brauch auch gehalten; allein auf dies Jahr, da ich hinaus gehen wollen, ist mirs verboten worden, wiewohl ich sie zuvor schriftlichen vermahnt, sie sollten solchen alten, löblichen Gottesdienst nicht fallen, sondern wie ihre Furfahren gethan, halten und begehen, darauf ich dem Bescheid durchs alte Spitalweib, wie oben angezeigt, erlangt; die Ursach aber, darumb sie solches, wie vor alters her nicht zu halten, bedacht, ist, dass kein Geld vorhanden, und wissen die Mahlzeit, die man auf die Dedication den Schuel und Kirchenofficialibus gibt, nicht zuvorrichten, sogar (in Ansehen, dass sie es nicht uber ein Schock gestanden) vornehmen (?) sie. Aber die Wahrheit zu reden, wie ich zum Theil erfahre, hats die Meinung, dieweil Herr Valten Scherfer anklagt worden, als sollt er die Predigt darin verricht haben, dass im Spittal weder ich oder jemand anders die Ämpter nicht mehr verrichten soll.“

So scheint Kreutziger wirklich ungemein für sein treues Ausharren bei seiner Religion und seiner Ueberzeugung gelitten zu haben; wurde er doch im März des nächsten Jahres von dem Stadtrath in Arrest gesetzt. Aber genauer besehen, stellt sich die Sache denn doch etwas anders dar; seine eigene Vertheidigungsschrift vom 28. März d. J. spricht gegen ihn. Nachdem er in derselben zuvor des längeren seine Verdienste um Aussig „ohne Ruhmesseuche" geschildert und andererseits wieder von den Angriffen berichtet, die er zu erdulden gehabt, sagt er [1]: „Drei Artikel seinds, mit welchen ich anklagt worden bin, und zwar nicht ich, sondern mein Gesind, welches, do es Jemand zuwider, sollten sie mich billich darumb besucht haben, versehe mich, do ich der Wirth im Haus, dass ein itzlicher fur ihme gut Ruhe haben sollt." Schlau unterlässt er es, die einzelnen Anklagepunkte mitzutheilen; aber aus dem Wenigen, was er sagt, geht seine Schuld zur Genüge hervor. Er schreibt: „Die angezogene Artikel ist nicht vonnöten weitläuftig zu verantworten; das erste daruber Euer f. G: ein Ungefallen tragen, ist, dass ich meine Dienerin fur mein Weib angezogen; was mich darzu verursacht, und wie ich darzu kommen, hab ichs zum Theil mündlich angezeigt, auch ausführlichen dem Herrn Praeposito allhier schriftlich ubergeben, worauf ich mich dann referire. Die andern zwen, als dass sie reintrete als ein Gräfin widerlegt dies geringe Einkommen, darauf ich mich sambt meinem Gesind, darzu Caplan, Cantor, Schulmeister erhalten muss." Kreutziger schien es sogar unbillig zu finden, dass man ihn wegen solcher Kleinigkeit überhaupt erst zur Rede stelle. Er verschwindet von nun an aus Aussig.

Mittlerweile hatten sich aber auch die Verhältnisse der ganzen Umgebung geändert; sie war vollständig protestantisch geworden.

Da haben wir vor allem Karbitz. Hier war bis zum Jahre 1573 der uns bereits bekannte Balthasar Herschelius katholischer Pfarrer gewesen, dann aber nach Brüx übersetzt worden. Man wandte sich nach Prag um einen neuen Seelsorger; allein man erhielt nur Vertröstungen, aber keinen Geistlichen. Der Priestermangel war zu gross und es fanden sich damals nur wenige, die sich dem geistlichen Stande widmeten. Eine zeitlang suchte man sich damit zu behelfen, dass man die Pfarrer der benachbarten Orte ersuchte, dann und wann nach Karbitz zu kommen, um hier Gottesdienst zu halten.

[1] A. a. O.

Aber deren religiöser Eifer dauerte nicht zu lange an; man wandte sich nochmals an den Erzbischof. Manchmal kam fortan ein Klostergeistlicher nach Karbitz; dann wurde er seltener und blieb endlich ganz aus. In dieser Zeit nun war Hirschfeld als Pastor in dem benachbarten Kulm thätig, wo seine Predigten grossen Anklang fanden, die Zahl seiner Zuhörer sich beständig vermehrte. Man ging nun hieher und fand die neue Lehre gut, besser denn die alte. So kam es, dass auch in Karbitz immer mehr Bekenner derselben sich vorfanden und der Besucher von Hirschfeld's Predigten immer mehr wurden. Kreutziger schrieb mehreremale in dieser Angelegenheit nach Prag an den Erzbischof, so u. A. 1575: „Ferner hat sich E. f. Gd: zu erinnern, wie ich ettlichmal mündlich und schriftlich wegen der Pfarr Karbitz angehalten, damit ein katholischer Priester dahin, ehe ein sectischer einkäme, verordnet möcht werden, und ist wol hoch vonnöten, dieweil ettliche im Städtl Tag und Nacht nach hochistem Vermögen trachten, wie sie einen Lutherischen einbringen möchten, sind auch mit dem von Zyzicz (Seesitz) nahend hier bei der Stadt gelegen, allbereit im Handel vermeinende, ihn durch den neuen Herrn nach Teplitz einzubringen und da solches geschehen sollt folget daraus des ganzen Kreises vom katholischen Glauben Abfall. Sie foviren auch die lutherischen Predicanten in ihren Häusern, die Sacramenta und sonderlich der Taufe und Ehgeben nehmen sie von ihnen; überdies untersteht sich ihr Schulmeister, ein unerfahrener Lai, des Predigamts; was daraus zu gewarten kann E. f. G: als ein Hochverständiger leicht ermessen.“ Es half nichts; es kam der Tag, wo Karbitz protestantisch wurde und die Kirche einem „lutherischen, sehr grossen Lästerer“ eingeräumt wurde. Das war Mathias Fritsch, der bisher als Pastor in Gartitz gewirkt hatte und von der Bürgerschaft von Karbitz um Annahme der Seelsorge bei ihnen angegangen wurde. Von nun an wird die Reihe der protestantischen Geistlichen in Karbitz bis zum Jahre 1624 nicht mehr unterbrochen. Wir wollen dieselbe gleich hier mittheilen [1]. Mathias Fritsch stirbt am 16. Februar 1581; ihm folgt Samuel Jauch, bisher Pastor in Ebersdorf; nach dessen am 14. September 1593 erfolgtem Tode folgt Simon Prochlitz 1593—95, bislang Schulmeister in Karbitz, aus Freiberg in Sachsen gebürtig; sein Nachfolger, zugleich der letzte protestantische

[1]) Mittheilungen etc. 1862, 3. Heft, p. 25.

Seelsorger der Stadt, ist Heinrich Roth bis 1624, aus Altenburg in Sachsen.

Auch Graupen erhielt im Jahre 1576 den ersten evangelischen Pfarrer, Namens Michael Winkler, dem im nächsten Jahre Christoph Walter aus Kamnitz folgte und der am 24. April seine Antrittspredigt hielt, worauf er sich bald darauf mit der Tochter des Marschner Richters Georg Sträbl vermählte [1]).

Auch die übrigen Orte waren protestantisch, so Peterswalde und Ebersdorf, von denen Pfarrer Kreutziger im Jahre 1575 berichtet: „Mit den Pfarrern zue Ebersdorf, H. Georgio Piscatoris gehet es auch zue, das besser thät, denn auf s: G: Citation, ungeacht, dass er durch seine Collatrices die von Wrzesowitz auf Teplitz citiret worden, ist gleichwohl nit erschienen, sitzt auf seiner Pfarr, lästert, schmähet und verkleinert unsere Religion aufs hochst und dieweil er mir nächst in die Hände kommen, hab ich ihn eingezogen und nicht heraus lassen wollen, er verschreibe sich dann, welches, obs gleich geschehen, bleibt er doch aussperren (sic). Also ist der zue Probosstow eingezogen, hat mich wie billich niemals ersücht, welche itzgemelte zwen Priester noch bis anhero keine sacros liquores gefordert haben, dann sie durchaus alle Ceremonien verwerfen. Da solches alles seinen freien Gang haben und ihnen gestattet werden soll, will ich auf die letzt auch stillschweigen; werde also vieler Leut Hass und Neid uberhoben sein können.“ Aber in fast all den genannten Orten finden wir auch noch die Namen von katholischen Geistlichen; welcher Art dieselben waren, zeigen die Berichte der jeweiligen Dekane; am interessantesten ist unzweifelhaft der des Barthol. Herschel vom 30. Juli 1579, weil er einerseits den Werth der katholischen Geistlichkeit trefflich kennzeichnet, andererseits auch die protestantischen Edelleute der Umgegend erwähnt, allerdings in einer parteiisch-einseitigen Beleuchtung. Herschel schreibt an den erzbischöflichen Vicar Dr. Albin von Helfenburg [2]):

„Auf Euer A. jungst gethanen Befehlich des Herrn Simons halben wegen der Pfarr zu Kolmen, dass ich ihn neben dem Schreiber meines g. F: und Herrn praesentirn soll, und darob sein, dass ihm die Pfarr Kolmen möcht vorliehen werden, kann ich Eu. A: zur

[1]) Hallwich: Graupen, p. 131.

[2]) Erzbischöfl. Arch. Prag, Recepta ab ao. 1576.

Antwort nicht vorhalten, dass ich den 27. Juli solchen Befehlich treulich nachkommen und dem Otto Kölbel den Herrn Simon praesentirt; dem ist auch der Brief uberantwort, welchen er uberlesen; darauf er zur Antwort gegeben: erstlich beruft er sich auf den Landtag, zum andern gibt er fur, dass er nicht bedacht sei einen katholischen Priester anzunehmen, der seines Glaubens nit wäre, zum dritten fiel es ihm schwerlich fur, dieweil es andern sein Nachtbarn als nämlichen Adam Kölbeln auf Hurbitz, auch denen von Buna und auch seinem vorgewesen Pfarrherr so jetzund zu Weisskirchlitz unter Herrn Bernhard von Wrschesowitz ist, denen allen auch zugelassen wird, ihrens Gefallens sectische Priester zu halten, ja zu thun und zu lassen, Freiheit wär; dieweil das Lehen sein wär, sollt es auch ihm nachgelassen werden. Nachdem ich aber ihm weiter zugeredet, war das seine Schlussred, er wollt in 14 Tagen (welches nicht geschieht) ihr f. G: Antwort geben.'

„Eben ist dem Herrn Johann Kirsten, gewesen Pfarrherrn zu Cometaw bei den zwen Gebrudern Carln und Peter von Mulen (Mücheln) auch widerfahren und zur Antwort worden, welche auch allbereit einen lutherischen Pfaffen in die Pfarr zu Gartitz eingesetzt, den die Leute nicht haben wollen. Wiewohl ich mit ihnen geredet, so viel, dass sie mir zugesagt haben, die zwene genannte Brüder, dass sie ihn in die Pfarrkirch nit lassen wollen. Nicht derwenigen haben sie zu Schöbertz (das auch ihr ist) die Filialkirch eingeräumt; da dann Johann von Lungwitz auf Schöbertz seinen Unterthanen bei Straf von 2 Sch. in die Kirch zu gehen geboten hat; welche arme katholische Leut täglich mich umb Hulf anlaufen, bitten, man sollt wehren, dass sie nicht von ihrem Glauben also erbärmtlich gezwungen wurden. Wo nun ihr f. G: nicht durch die Herrn Statthalter mit einem Ernst dazu thut, ist es res desperata, dass man bei den Edelleuten mit Glimpf was ausricht, denn sie auf ihr f. G: Schreiben gar nicht geben; sonderlich dieweil man nicht den lutherischen Pfaffen zu Hurbitz bei Adam Kölbeln von Geyssing durch die Herren Statthalter mit Gewalt pellirt, auch den zu Gartcz, den sie noch vor einen Hausgenoss halten; und darneben auch Gunthern von Buhna auf Tetzschen, der uber Hoffnung und Willen der armen Leute, auch wider Befehl der Herren Statthalter zu Neschwitz vor etlich Wochen einen sectischen Pfarrer eingesatzt hat, darauf sich die anderen Edelleut gewaltig vorlassen.'

„Ist dem nach mein demutiges Ansuchen und Bitten, Eu: A: wollten doch bei meinem würdigsten Fürsten und Herrn Mittel und Wege treffen, dass der Kirchen mocht geholfen werden und die obgenannten Lutheraner von den Pfarren geschaffen wurden, dass die armen Leute einsmals möchten wieder katholische Priester bekommen. Wie ich denn tröstlicher Hoffnung bin, fur welches Eu: A: grosse Belohnung von Gott zu gewarten hat.“

„Thu hiermit Euer A: Gott dem Allmächtigen befehlen. Datum eiland zu Carbitz den 30. Julii des 79. Jahrs.

E: A:

williger Caplan

Bartholomeus Herschelius m. p.
Decanus des Aussiger Kreises und Pfarrherr zu Carbitz.

Postscripta:

Achtbar ehrwürdiger Herr! Nachdem Herr Simon Hoffmann mir angezeigt hat, dass ich E: A: Relation thun soll, wie sich die Priester in der Convocation (so ich auf Befehlich ihrer f. G: gehalten hab) gehorsam erzeigt haben; kann derhalben E: A: zur Antwort nicht vorhalten, dass die gehorsamlich erschienen sein, deren Handschrift ich mit ubersende; auch das, so ich ihnen zur treuen Warnung sampt den vorgelegten Artikeln angezeigt, mit Dank angenommen; der Pfarrherr aber zu Aussigk, Georgius Ferber, derselbige ist auf mein freundlich Citiren freventlich aussen blieben und auch die andern, als Herr Andream Egelthan Pfarrherr zu Böhmischen Cahn, auch zum Ungehorsam beredet, desgleichen den von Tirmitz, welchen er auch mit diesen Worten angeredet hat: er sollt nit auf Grauppen gehen, das Decanat wär zu Aussigk bein ihm, so wär derhalben kein Priester schuldig mir zu appariren; wie er denn auch dem Herrn Andres geschrieben hat, welches Schreibens eine Copey ich E: A: ubersende, dorin er mich vor einen Unvorständigen schilt, so ich doch nit derweniger unterlassen habe, den Herrn Andream in Gehorsam einzuziehen. Damit aber E: A: das da ehe der Wahrheit bericht hat, wie sich genannter Pfarrherr also ganz ungehorsam gegen mir hält, ubersende ich E. A. eine Copey aus seinen zweien Schreiben, die er mir schmählich zugeschrieben hat, und zuvor meine Citation in Gegenwart ander Priester und Burger schmählich angenommen hat, mit vieler Nachrede, wie er mir auch schreibet. Uber-

sende derhalben E. A. die besiegelte Citation, das ich umbgesandt habe, und bitt E. A. wollen sehen, wie ubel er mich unter den Priestern und Burgern unschuldig beredet.'

‚Dergleichen thut er auch mit den Ehehandlen, wie denn itzund eine Ehesache zu vorhören ist, dass die Parten zu mir kommen und bitten, ich sollt als ihr Dechent sie vorhören und so möglich örtern; so schreibt er mir zu, er bedarf mein lauter nichts dazu, treibt und wüthet gegen den Parten, die solchs bei mir klagehaft gemacht haben. Derhalben ich vorursacht bin worden, den Parten zu gebieten, dass sie mit dem Handel stille stehn, bis ich wieder von E. A: Antwort bekommen möchte. Bitt derhalben demuthiglich, E. A: wollen dies Ampt von mir nehmen, und gedachtem Pfarrherr befehlen, damit er in seiner Hoffahrt zu Ruhe sitzen möchte.'

‚Zum dritten: Kann ich klagende uber ihn nit vorhalten, dass er seinen Cantori, der durch mein Promotion ist am Sonntag Judica Subdiaconus ordinirt worden, Ursach gibt, dieweil er ihm nit hat wöllen gestatten, dass er soll ad presbiteratum promovirt werden, und ihm auch die Cantori auf Galli aufgesaget, dass er nu Ursach hat, so er in ein lutherische Stadt kompt, etwan ein Weib nimpt und auch lutherisch wird. Solcher Ursachen wären viel anzuzeigen, das er mit seinem seltsamen Kompt (sic) viel Ding in der Kirch mehr vorhindert, dann bessert.'

‚Bitt derwegen E: A: umb ein gnädig Einsehen, damit dieses zu Gehorsam gebracht wurde, so es aber E: A: nicht gelegen wäre, zu Aussig zu visitiren, bitte ich E. A: wollte dem Herrn Kirlitz Probst zu Leutmeritz mit dem ich allbereit darvon geredet, schreiben, dass er an E. A. statt daselbst mit mir sein möchte, dann ers willig thun wollt, so er ein klein Schreiben bekäm.'

‚Der Pfarrer zu Schönwalde, Herr Marcus Eyser, welcher auch aussen blieben ist, zeigt die Ursach an, dass er nicht hat kunnen kommen, denn denselbigen Tag seine Kochin eine Kindbetterin worden, welche Ärgernis und Sunde ich erstlich mit Worten gestraft, alsbald auch ihn in die Straf des Gehorsams eingezogen. Vorsehe mich, so der Pfarr zu Aussigk, der die andern rebellisch macht, zum Gehorsam bracht wird, ich will diesen und andern zur Besserung bringen, dass sie mehr Fleiss bei ihren katholischen Kirchen furwenden. Bitt derwegen umb ein tröstlich Antwort.'

‚Datum ut supra in litteris:

Gelöbnis der katholischen Pfarrer:

Ego Christophorus Eyser, pastor in Ebersdorf, juro et promitto obedientiam atque omnem reverentiam reverendissimo domino Antonio, archiepiscopo Pragensi, omnibusque successoribus ejus, et me omnia proposita docere, praedicare, agnoscere, credere, tenere velle ac debere; hoc mea propria manu protestor.

Eadem: Petrus Hübnerus, pastor Grupensis.

Martinus Praetorius, parochus Peterswaldensis. Joannes Trebenicenus, parochus Tirmicensis."

Wir haben hierzu nur noch zu bemerken, dass der katholische Pfarrer von Aussig sich vermählte, und in Folge dessen von Kaiser Rudolf II. an die Stadt der Befehl erging (28. August 1582), denselben gefangen zu nehmen und nach Prag vor den Erzbischof zu stellen [1]).

Die nächsten Jahrzehnte bringen der ganzen Gegend Ruhe und Gedeihen. Es ist eine glückliche Zeit, in der nicht nur der Protestantismus innerlich sich kräftigt und stärkt, wie er andererseits an Zahl von Anhängern dauernd zunimmt; auch das Gemeinwesen sehen wir überall froher Entwicklung entgegenreifen. Aeusserst selten nur hören wir noch von einem Versuche, ändernd in die Verhältnisse einzugreifen; man ist im Vorhinein von der Fruchtlosigkeit desselben überzeugt; denn selbst ein kaiserlicher Befehl, wie der Rudolf's II. vom 5. November 1585 an den Rath von Graupen, den bisherigen Pastor sofort zu entlassen und keinen anderen aufzunehmen, als den, der ihnen vom Prager Erzbischofe zugewiesen würde, hat nicht den geringsten Erfolg mehr. Ruhig kann sich das sociale Leben aus der Verworrenheit und Zerrüttung vergangener Zeiten emporarbeiten zu neuer Blüthe. Das erwachende neue Leben sieht man bald an der Fürsorge um die Kirche und Schule und deren Leiter, den Pfarrer und Lehrer. Uns ist die „Instruction" des Pastors zu Graupen Jacobus Drobitius, vom 9. Juli 1585 erhalten [2]), durch die er vom Rathe der Stadt aufgenommen wurde. Derselbe wird mit einem Gehalte von 76 Schock jährlich angestellt, wozu noch unterschiedliche Sporteln kommen, als da unter anderen sind: „Alle Opfertage von jedem Wirth und Wirthin 2 ₰; von den Dörfern, so hiehero vor alters und noch gepfarrt sind und in dies Kirchspiel

[1]) A. a. O.

[2]) Hallwich: Graupen II, 67.

gehören, gebührt dem Herrn Pfarrherr von einem Nachbarn, der Viehe hat, auf die Dauschen, ist der Montag nach Trinitatis, ein Veixkäse, von denen aber so nicht Viehe halten, 1 w. Gr. item von einer Leichen in die Kirche zu legen, gebührt dem Herrn Pfarrherrn von den Kirchengeldern 1 ß, von der Leichpredigt und das Spolium, auch wofer es nicht mit abgelöset, welches zu lösen ein jeder Macht hat, auch 1 ß; zu diesem hat er alle anderen Accidentalia ecclesiae, als vom Taufen, Copuliren, Sepultur etc.'

‚Sepultur belangende:

‚Von einer Leiche, so ufm Gottesacker ins Kloster beleitet, hat er sampt dem Schulmeister 3 Gr. Von einer Leichen zum gemeinen Begräbnus hat er sampt dem Schulmeister 6 Gr. item zur Beholzung, schickt man dem Herrn Pfarrherrn in seine Behausung 6 Schrägen Kurzholz, 6 Schock Gebinder Reisig. Vom alten Hofe gibt man ihm alle Jahr 1 Veixkäse. Marschen gibt 18 Gr. 35 ₰. Probstaw, das Dörflein sind 9 Wirthe, die geben 45 Gr., das Dorf Sobodru, sind 12 Wirthe. thut 1 ß.'

‚Folget hernach was ein Pfarrherr vor soliche seine Besoldung zu vorrichten und was er sich in seinem Ampt zu vorhalten schuldig.'

‚Nachdeme und als durch Abwerfung der Opfermess und vieler unnötigen Kirchenceremonien einem Pfarrherrn nicht wenig Mühe und Beschwernussen benommen, so soll unser itziger geliebter Herr Pastor so wohl sein nehister Vorfahr solches mit dem heiligen Predigampt einbringen, also dass er durchs Jahr uber sonderlich Sommerzeiten, wenn der Tag lang ist, alle Sonntage zwo Predigten thun soll, so es in bisweilen unterbleiben möchte, so soll er anstatt der Mittags- oder Vesperpredigt den Catechismum mit der Jugend fleissig üben und treiben, desgleichen an der Mittwoch eine Predigt. Der Knaben halben soll täglich durchs Jahr zur Vesper ufs wenigiste drei Psalmen, Hymnis und Magnificat in der Wochen gesungen werden. Am Sonnabend aber soll der Schulmeister seine Knaben fein gewöhnen und unterweisen, dass derselben zween einer das deutsche Evangelium, der ander das lateinische, so folgendes Sonntages oder Festes geordenet, nach dem Responsorio, vor dem kleinen Pulpet singe und lese und allewege der Herr Pastor am Sonnabend. Sonntag und sonst einfallenden Festen dabei sein soll.'

‚In der Fasten alle Tage nach dem Salve und sonsten im Jahr an einem Freitag oder wenn es dem Herrn Pastori am gelegensten

den Catechismum zu treiben. Das Ampt zu St. Procop am Ostermontag, am Pfingstmontag und an Fastnacht Dienstag, davon hat er allemal seine Praesenz als 4 Gr.'

,Das Rorate im Advent durchaus zu halten, davon S. W. zu gewarten, was sich von alters davon gebührt, als ein Viertel Rindfleisch. Auch soll er Winter und Sommer mit dem Läuten zur Predigt, Vesper und Salve rechte und gewisse Stunden halten lassen, darnach sich nicht allein die Kirchendiener, sondern Jedermänniglich zu richten habe.'

,Er soll auch auf seine Dienst fleissig warten, nicht uber Feld gehen, er bestelle dann, dass Jemand an seine Statt, so zu taufen oder anders vorfiele, vorhanden seie, auf dass kein Negligenz geschehe.'

,Die Schul alle Wochen zum wenigsten einmal oder zwier visitiren und wenn der Schulmeister oder sein Collega mit der Lehr der Knaben oder sonsten in der Kirchen sich nicht recht halten, soll er dieselben, dergleichen dem Organisten und Glöckner Einrede zu thun und sie zu strafen Macht haben.'

Auch hier in Graupen machte sich wie überall erwachende Baulust bemerkbar. Die Kirche St. Anna, welche noch immer nicht vollendet war, wurde nun ganz ausgebaut, und zu gleicher Zeit um dieselbe ein Gottesacker angelegt, da die bisherige Begräbnissstätte zu sehr entlegen war. Auch das Innere der Stadtkirche wurde vollständig renovirt. Die folgenden Jahre brachten den Bau eines neuen Hochaltars von Franz Dittrich, Bildschnitzer in Freiberg, die Aufstellung eines neuen Predigtstuhles, sowie die weitere Ausschmückung von St. Anna. In welcher Weise der Wohlstand der Bürger hier sich hob, werden wir weiter unten im Zusammenhange betrachten.

Im Jahre 1586 kommt uns die letzte Kunde von einem Widerstande gegen die weitere Verbreitung des Protestantismus auf unserem Gebiete. Andreas Klinser, Vicepfarrer von Aussig, meldet am 9. April, dass er die Pfarrei Seestadtl, Besitzung des Herrn Dionys von Michalowitz, deren Pfarrkinder vom katholischen Glauben abgefallen seien, übernehmen und sofort sich dorthin begeben wolle [1]). Von dieser Zeit an dringt fast keine Nachricht von grösserer Bedeutung an die Oeffentlichkeit; Alles geht seinen ruhigen, friedlichen Gang

[1]) Erzbischöfl. Arch. Prag. Recepta ao. 1586 orig.

So kommt der Anfang des 17. Jahrhundertes. Im Jahre 1604 hält der Bischof Zbinco Berka die bekannte Diöcesansynode ab, um den letzten Rest der katholischen Geistlichkeit zum Ausharren bei der gemeinsamen Sache zu ermahnen; er hat damit wenig Erfolg. Zwar hält zwei Jahre darauf der Dechant von Aussig, Johannes Hagelius, eine Visitation in seinem Dekanate ab; er hat wenig über die ihm untergebenen Geistlichen zu klagen, da er fast keine mehr besitzt. In Aussig selbst gehören mit spärlichen Ausnahmen auch die vornehmsten Familien, deren Traditionen sie am zähesten bei dem katholischen Glauben hatten ausharren lassen, bereits dem Protestantismus an.

Das Jahr 1609 bringt den Majestätsbrief, für die ganze Gegend eine sichere Bürgschaft freier Religionsübung; nur nicht für Aussig, das mit diesem Jahre seine Leidensgeschichte anheben sieht. Was überall als Glück gepriesen worden, hier ward es zum Unheil; eine Reihe von Jahren herrscht Bürgerkrieg in den Mauern von Aussig; immer mehr erhitzen sich die Gemüther, prallen immer feindseliger an einander, bis dass die Erregung in gewaltsamer Weise sich Bahn bricht, und das Drama, das vor unseren Augen sich abspielt, mit einer Blutthat endet. Böse, kummervolle Tage, an die selbst spätere Generationen nur mit Grauen zurückdenken.

Wohl hat das Machtwort des Kaisers auch den Protestanten Aussigs freie Uebung ihres Glaubens zugestanden und sie freuen sich der Wohlthat, die ihnen geworden, weil sie hoffen können, für alle Zukunft frei aufathmen zu dürfen. Aber schon ist ihnen in ihrer eigenen Mitte ein Feind erstanden, der, dem katholischen Glauben angehörend, die Minderheit der katholischen Bewohner Aussigs an sich zieht und mit aller Energie und stolzer Thatkraft alles anzuwenden versucht, der Gegenpartei die Zügel zu entreissen. Darf man sich wundern, wenn er nach einer Reihe von Jahren, die für ihn fast ebensoviele Triumphe bedeuten, denn doch von der Uebermacht zu Boden gedrückt und vernichtet wird? Wir ehren die Energie und den Muth des Mannes, der für seine Ueberzeugung alles, selbst sein Leben eingesetzt hat, aber wir sympathisiren nicht mit ihm.

Der Mann, von dem wir sprechen, ist Johann Ernst Schosser von Embsleben, Primator der kgl. Stadt Aussig. Er entstammte, wie sein Zeitgenosse Tichtenbaum uns in seiner poetischen Geschichte Aussigs zu berichten weiss, einem berühmten Geschlechte zu Frank-

furt a. d. Oder. Sein Vater war Katholik, die Mutter evangelisch. Erzogen ward er in Prag als ganz armer Knabe — die Familie war verarmt —, der sein Brot mit Singen verdienen und sein Nachtlager in leeren Biertonnen, wie sie vor Brauhäusern lagen, nehmen musste. Slawata nahm sich seiner an, liess ihn in Prag bilden, dann auswärts studiren und machte einen tüchtigen Juristen aus ihm. Als ausgezeichneten Mann nahm ihn dann Erzherzog Leopold an seinen Hof und machte ihn zum Hofrath. Zurückgekehrt nach Böhmen, verheiratete er sich und wurde auf Slawata's Empfehlung Primator von Aussig [1]). Als die Aufgabe seines Lebens betrachtete er, die Stadt, der er vorstand, dem katholischen Glauben wieder zuzuführen, und wir müssen gestehen, dass er dieser Aufgabe mit seltener Thatkraft und mit ausserordentlichem Geschick sich unterzog. Wie die evangelischen Gläubigen ihr Hauptaugenmerk auf die Stätten richteten, in denen sie ihren Gottesdienst feierten, so suchte auch er durch Ausschmückung der katholischen Kirchen die Liebe zum alten Glauben wieder zu wecken, durch bessere Dotirung der Seelsorger seine Erfolge zu dauernden zu gestalten. Das Erste, was er unternahm, war die Erneuerung der alten Brüderschaft „zu Ehren des allerzartesten Frohnleichnams Christi, unserer lieben Frau und des hl. Märtirers Wenzeslai", die bereits am 16. Februar 1609 die bischöfliche Approbation erhielt [2]), in vorhusitischer Zeit die Kirche zu St. Adalbert inne gehabt hatte und dieselbe nunmehr wieder erlangte. Ein Zweites war die Erwirkung eines senatus consultum, welches die Beziehungen zwischen Protestanten und Katholiken in der Stadt regeln sollte. Dasselbe bestimmt, dass „erstlich, obwohl dies exercitium religionis allein der römischen katholischen Kirche von und über Menschengedenken hiero zugethan und verwendet, hiebei es denn auch verbleiben, alle diejenigen, die derselben zugethan, gebührlich geschützt, die Geistlichkeit bei Imperturbation, völligen Jurisdiction, auch bei der Administration geistlicher proventuum und redituum künftiger Zeit soll erhalten und geschützt werden, dass demnach diesen allen unbeschadet erstlich das Bürgerrecht einem Jeden verstattet, vors andere aller Zwang ausgeschlossen und Niemand weder zu einer noch der andern Religion gezwungen sein soll. Vors dritte, dass sowohl diejenigen, so sich der Communion sub utraque

1 Balbin: Miscell. hist.-boh. IV, 201 ff.

2) Conc. Prag. Erzbischöfl. Arch. Emanata 1609, 13, p. 349.

allhier bei den katholischen Priestern als ander fremder Orte gebrauchen, neben den Katholischen sub una gleiches Schutzes, Friedens und Rechtens geniessen, auch zu allen Ehrenämptern ohne Unterschied sollen gebraucht werden; vors vierte, dass denen sub utraque, so sich gleich der Communion andern Orts erholen, nichts weniger das Geläut, Schuel und Begräbnus wie denn auch die Copulation und Taufe ihrer Kinder verstattet und zu künftigen Zeiten unverspart sein soll; darum denn um Erhaltung so viel besseren und beständigeren Friedens kein Theil das andere weder bedrängen, viel weniger öffentlich oder heimlich schänden und schmähen soll, wie denn mit diesem senatus consultum offentlich cavirt und verordnet sein soll. Ob sich einer unterstehen würde, diesen Religionsfrieden zu violiren, dass derselbe ohne alle Gnade tamquam turbator publicae pacis et concordiae nach Erkanntnus E. E. Raths mit einer Geldstrafe oder durch Verweisung der Stadt, so das Verbrechen so hoch sein würde, beklagt werden soll.‘ Unterzeichnet sind die Senatoren: ‚Georg Herlichius, Joannes Ernest Schosser, Hinlaus Thaur, Adamus Windisch, Mathes Ulbrecht, Paul Greulich, Valentinus Schilling, Tilmannus Schirs, Joannes Moller, David Butterschneider, Jacobus Holfeld, Martin Khun [1]).‘

So friedlich dies senatus consultum auch klingt, es zeigt doch schon aufs Deutlichste, in welcher Weise Schosser den Kampf aufzunehmen gedachte. Kurz und bündig, ohne Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, unterstellt er die Bekenner der evangelischen Lehre der römischen und reiht sie in zweiter Stelle ein, trotzdem er wohl wusste, dass fast alle Senatoren dieser Lehre angehörten. Wie sich letztere überhaupt zu dem Ansinnen des Primators verstehen und auf die Unterzeichung eines für sie so verderblichen consultum eingehen konnten, ist unverständlich. Schosser aber, vertrauend auf seinen kaiserlichen Herrn, der ihn zu seiner Würde berufen, dachte einem jeden Widerstande ruhig entgegenblicken und jeden Kampf mit der Hoffnung auf einen endlichen Sieg aufnehmen zu können. Vor Allem suchte er den Dechant Hagelius, der seit 1606 bereits in Aussig wirkte und den er als unermüdlichen Eiferer für den katholischen Glauben hatte kennen gelernt, in Aussig zu halten, und sorgte deshalb dafür, dass sein Einkommen gesichert sei. Von den Protestanten hatte er den hohen Werth des Kirchengesanges kennen

---

[1]) Statthalterei-Arch. Prag A I. 17.

gelernt; deshalb trachtete er auch bei den Katholiken in gleicher Weise die Liebe zur Kirche zu erwecken; er sorgte für eine feierliche Vocal- und Instrumentalmusik im Gotteshause, verschaffte ferner der Stadtkirche neue Altäre, Ornate und unterschiedliches Silberzeug, letzteres im Werthe von 500 fl. [1])

Dass man in Aussig solche Massregeln nicht geduldig hinnahm und sich von protestantischer Seite zur Wehr setzte, ist natürlich. Selbst die Senatoren, die das consultum unterschrieben hatten, in der Meinung, dadurch den Frieden in der Stadt zu erhalten und zu kräftigen, nahmen bald, da sie sich in ihren Hoffnungen getäuscht sahen, eine ablehnende Stellung ein. Doch Schosser liess sich selbst hiedurch in seinen Bestrebungen nicht irre machen. Nach wie vor suchte er seine Partei durch Heranziehung katholischer Ansiedler zu verstärken, während er andererseits gegen Protestanten, die nicht Bürger waren, auf das Schärfste verfuhr und sie einfach aus der Stadt verwies. Bald hörte man neue Klagen gegen ihn, die endlich zu einem Processe führten. Es wurde ihm vorgeworfen, dass er der Gemeinde in jeder Weise schade, die Stadt um ihre Besitzungen bringe und in Schulden stürze, dass er ein epikureisch-ehebrecherisches Leben führe. In Prag, wo er begünstigt wurde, ward er freigesprochen. Eine zeitlang scheint Schosser in seinem Unternehmen schwankend geworden zu sein; er fasste den Entschluss, Aussig zu verlassen und nach Prag zu übersiedeln, zu welchem Zwecke er bereits sein unbeweglich Eigenthum an den Rath der Stadt verkaufte. Hätte er diesen Entschluss wirklich durchgeführt, wie viele bittere Stunden wären der Stadt erspart geblieben!

So aber sollte es anders kommen; die Tragweite seines Schrittes hatte Schosser nicht geahnt. Der Hass, der ursprünglich nur gegen die eine Person des Primators sich richtete, wurde allgemeiner. Schon sind die Katholiken, an ihrer Spitze der Dechant, genöthigt, an den König die nachstehende Beschwerde zu richten [2]):

„Durchleuchtigster, grossmächtigster Khünig, gnädigster Herr! Was bis anhero bei der Stadt Aussig vor merkliche Zerrüttungen entstanden, was auch vor unerhörte und gewaltsame Thätigkeiten wider den Primas allhier gebraucht worden, dessen allen ist ihr khunig: Mait: ausführlich Bericht gethan, hierauf auch ferner durch

[1]) Maresch: Jahrbuch, p. 38.

[2]) Statthalterei-Arch. Prag. A I. 17 orig.

dieselbe die Billigkeit verordnet worden, ob uns zwar wir samptlichen so der Religion sub una in kleiner Anzahl zuegethan, des Gegentheils Entschuldigung, dass sie wider gedachten unseren Primas, nicht ex affectu aut odio religionis, sondern politischer Beschwerung halben obberührtermassen procedirten in seinem esse müssen wahrhaft lassen. Derowegen uns seiner auch offentlichen so viel weniger annehmen dürfen, so kompt und bricht doch nunmehr leider Gott erbarm es ans helle Taglicht, was unter dieses des Primas Verfolgung gesucht und tractiret wird, dass eure kunigl. Mait: verbunden, dass uber alle ergangene Inhibition de alternis non offendendo auch uber alle durch die zwo in Prag arrestirte Personen angenommene Assecuration den 20. huius die ganze Gemein wiederumb auf dem Rathhaus ein Zusammenkunft gehalten, Hansen Dietrichen von Bila, einen in der Stadt vorhandenen von Adel und Mitburger pro antesignano aufgeworfen, folgends hierauf von den Kirchenvätern die Kirchenregister und andere der Kirchen und unsere hierüber habende Jurisdiction angehörige Sachen abgefordert, und auf unsere Verwegerung solche mit Gewalt zu nehmen uns bedrauet, schliesslichen wider die Katholischen vor einen Mann zu stehen und dieselben gar aus der Stadt zu verjagen sich verlauten lassen, und hierüber sich sampt und sonderlich mit eigener Hand Unterschrift verbunden. Wann aber gdster: Khünig und Herr die vorhero Attentaten so nicht lange an dem Primas, sondern andern mehr Katholischen einenmale die Häuser gestürmt, uns nicht allein billiche Forcht und Schrecken einjagen, sondern besorglichen, dass diesem Augenblicke ihr khunig: Mat: aus khunigl: Macht begegnen werde, dass ermeldte unserer unirter Gegentheil wie an Kirchen und Gotteshäusern, also auch an unsern Personen, Weib und Kindern, auch Haus und Hof boslichen effectuiren und ins Werk richten werden. Wann aber gdster: Khünig und Herr diese Thätlichkeiten wie dem allgemeinen Land- und Stadtfrieden also dem der loblichen Herren Landstände sub utraque ertheilten kaiser- und khün: Majestätsbrief so wohl als löblichen Landordnung ex diametro zu entgegen: also gelangt hiermit an dieselbe unser umb Gotteswillen allerunterthänigstes und demüthigstes Suppliciren und Bitten Euere khun: Mat: geruhe diesem Unglück bei Zeiten zue begegnen, uns in dero khüniglichen Schutz verbergen und diese gnädigste Verordnung thun, damit über die eifrige Burgschaft und Recess de non offendendo in specie ein jährliche Caution allen sub

Una in genere möcht bestellt und dass alle Gefahr Leib und Lebens geubrigt bleibe. Hiermit befordern E. khun: Mat: die Gerechtigkeit und solches umb dieselbe mit unserem Gebet zu verdienen, wöllen alle Zeit treu befunden werden.

Signatum Aussig an der Elbe, den 21. Juli ao. 1611.

Euer khun: Mait:

unterthänigste gehorsamiste

Dechant und alle katholische Burger der Stadt Aussig.“

Der König richtete ein strenges Mahnschreiben an die Rathsältesten der Stadt, und diese beeilten sich, am Tage St. Margaretha 1611 dem Könige zu geloben, dass „ermeldter unser Primas auch sammt allen den Seinigen aller Leibes- und Lebensgefahr vor uns und aller anderen Anstiftung wie die durch Menschenlist zu erdenken in und ausserhalb der Stadt gesichert sein möge und bleibe, ihm auch wider diejenigen, so ihm und die seinigen wider den allgemeinen kgl. Land- und Stadtfrieden verletzt, rechte Hilfe ertheilen und verstatten sollen“ [1]).

Das alles bestärkte Schosser nur noch mehr in seinem Vorhaben. Er unternahm jetzt auch den Wiederaufbau des 1426 von den Husiten niedergebrannten Dominicanerklosters. Nicht an der alten Stätte, in der Vorstadt, wurde es aufgebaut, sondern an der Seite der Adalbertskirche, welche die oberwähnte „Brüderschaft“, die im Besitze derselben sich befand, sofort den künftigen Ordensbrüdern auf Antrieb Schosser's übergab; ein Capital von 500 Sch. sollte zur Wiedereinlösung der alten Klostergründe dienen. Noch war der Bau nicht beendet, als der Primator die Ordensbrüder bereits in die Stadt berief; am 25. April 1617 wurden sie feierlich in das neue Kloster eingeführt.

Musste schon diese Massregel die Gemüther der Protestanten aufreizen, so wurde ihre Aufregung durch Eigenmächtigkeiten, die sich der Primator fortdauernd gegen die evangelischen Bürger erlaubte, nur noch mehr entflammt. Ein jeder Katholik, der sich um das Bürgerrecht bewarb, erhielt dasselbe ohne weitere Umschweife; nur den Protestanten wurden Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Mit Bitten und Drohungen suchte Schosser sie zur katholischen Lehre zu bewegen; gelang es, war ihr Anliegen erfüllt; wenn

[1]) A. a. O.

nicht, waren sie einer Abweisung sicher. Aber noch schwieg man; noch ertrug man eine Zeit solche gesetzwidrige Uebergriffe; erst nach Schosser's Tode wurden dieselben näher bekannt. Wir aber müssen die betreffende Urkunde, welche die Massregeln des Primators kennzeichnet, schon hier mittheilen; es erklärt sich daraus die hochgradige Erbitterung der Bevölkerung, die endlich zu einer furchtbaren Katastrophe führen musste. Das erwähnte Schriftstück lautet [2]):

„Der Gemein und Burgerschaft in der Stadt Aussig an der Elb, sub utraque, Beschwer, wegen Bedrängnus in der Religion.‟

„Anfangs hat sich unter andern Hans Fritsch, ein Fleischhacker, uber den langen Aufschub, in dem er beim erschlagenen Primas umb das Burgerrecht angehalten, hart beschwert und vermeldet, dass er, damit solches desto eher einen Fortgang gewinnen möchte, bei ernanntem Primas, zum öfteren mit Verehrungen erschienen, und letzlichen auch dem Rath selbsten 6 Sch. erlegen müssen. Solches Burgerrecht, aber nur etliche Wochen gebrauchet, weil ihm von besagtem Primas dasselbe wiederumb aufgesaget, das Schlachten verbeten und seine Nahrung gesperret worden. Vorgebende, wie ihm solches, wo er nicht katholisch würde, keineswegs vergönnt, und darbei gelassen werden könnte.‟

„Ingleichen vermeldet Balthasar Müller, ein Barbierer, dass ihm offtermals das Burgerrecht verwegert und abgeschlagen worden, und obzwar ofterwähnter Primas die Unwissenheit der böhemischen Sprach zum Schein vorgewendet, hat er doch vor allen Dingen auf den Abfall gedrungen, und neben Erlegung 6 Sch. ihm auf 3 Jahr dasselbe bewilliget, auch da er unterdessen der Religion halber sich bedenken würde, solches völlig zu ertheilen versprochen.‟

„Besagtergestalt ist es Micheln Butterschneidern ergangen, von welchen erschlagener Primas, als er umb sein Burgerrecht angehalten, 200 Sch. erfordert und haben wollen. Jedoch mit dem Besag, wofern er ubertreten würde, soll er nur bei 2 Sch. gelassen werden, und als er ihn hierzu nicht bringen können, ihm von der Stadt sich zu wenden geboten und auferlegt, alle künftige Erbschaften abgeschlagen, darauf ihm seine Nahrung gesperret, und seiner Hantierung nicht gebrauchen, noch geniessen können.‟

„Thobien Reicheln aber hat er, ohne des damals regierenden Burgermeisters Willen und Wissen, in der Herrn Frohnfeste legen,

[2]) Grosse Apologie p. 275.

und ganzer 6 Tag und Nacht, ohne wenige angedeute Ursach, darinnen sitzen lassen. Nachdem er aber zum öftern der Ursachen halber fragen lassen, ihm endlichen geantwortet, weil er sich seiner Güter angemasset, und das Burgerrecht noch nit erlanget, dessen sich kein Waise, wie mündig er auch wäre, sich unterstehen dürfte, solle er seiner Güter, Äcker und anders müssig gehen, davon abstehen, und anders Bescheids erwarten. Auf ein ander Zeit aber da er katholisch werden und von seinem Glauben weichen wollt, ihn der Gefängnus zu entledigen, das Burgerrecht unverhindert zu uberkommen, und der Güter zu gebrauchen, andeuten und vermelden lassen.‘

‚Nach diesem obbesagten hat Peter Paul Schmid, Seifensieder, uber folgende Beschwerung zu klagen wissen, welcher, da er eine Witfrau seines Handwerks zu erfreien gesonnen, und solches, wie gebräuchlich, bei dem Primas ersucht, benebens auch, weil er ein Burgers Kind, umb das Burgerrecht angehalten, er ihm nicht allein, wenn bemeldter Schmid der römischen Religion beipflichten wollte, beides verheissen, sondern auch noch 300 Sch. zu besserm Verlag seines Handwerks, vorzustrecken verwilliget. Weil er aber verstanden, dass benannter Schmid hierein nicht consentiret, ist ihm allessampt wiederumb auff: und sich ferner darumb nit zu bemühen, untersagt worden. Folgends aber seiner Vertrauten hart zugesetzt, und hat ebenergestalt sie von ihrer Religion bringen wollen, auch auf Verwegerung dessen, ihr nicht allein alle Nahrung gesperret, alle Fahrnusse inventiret, und aller Possession verlustig zu machen heftig bedrohet. Darüber sich besagter Schmid, eine geraume Zeit, weil er in seinem Vorsatz nicht befördert werden können, von Aussig begeben müssen. Als er aber, nach ermeldtes Primassen Tod, wiederumb umb das Burgerrecht angehalten, sei ihm von dem jetzt regierenden Primas heftiger als vom erstbesagten, der Religion halben zugesetzet worden, bis er endlichen auf ehrlicher Leut Intercession, da jetziger motus in diesem Königreich entstanden, darzu gelanget.‘

‚Ferner hat sich Johann Langenberg, wegen seines Stiefsohns, Augustin Ellingk, uber den oftangedeuten Primas, schwerlich beklagt, weil er wider seinen Willen den Knaben oftmals abfordern, und unter die Jesuiter geben wollen, mit Vermeld, dafern der Stiefvater solches nicht zugebe, und seinem Begehren verwilligte, er alle aufgerichte, und ins Gerichtsbuch assignirte Verträg, zwischen ihm

und seinem Stiefsohn der Mobilien und Immobilien halber, zu cassiren, und ganz und gar aus dem Stadtbuch zu reissen, gesonnen."

„Beschwert sich nicht allein Georg Kehl, ein Schneider, wie noch bei vorigen Primassens Lebzeiten, ihm die Copulation und Burgerrecht verwegert, und nicht ehe, bis er katholisch zu werden versprochen, zugesaget worden."

Das Weitere aus der Beschwerdeschrift gehört nicht hieher.

Die Einführung der Dominicaner in Aussig besiegelte das Schicksal des Primators. Eine förmliche Revolution gelangte nunmehr zum Ausbruch, die mit dem Tode des verhassten Mannes endete. Im Hause eines Bäckers, Hans Otto, fand eine Verschwörung von 24 protestantischen Bürgern statt, der sich auch einige Weiber anschlossen, und die den Entschluss fasste, der Person des Primators sich zu bemächtigen und ihm seine Macht zu entreissen. An eine Ermordung dachte wohl keiner der Verschworenen. Am 17. November 1617 sollte die That zur Ausführung gebracht werden.

Der Tag brach an; die Thore der Stadt wurden gesperrt, die Sturmglocke geläutet. Schosser wusste, wem dies alles galt. Er suchte zuerst Zuflucht im Dominicanerkloster, verliess dasselbe aber bald wieder und verbarg sich auf dem Dache seines Hauses. Drei Tage lang konnte er sich hier versteckt halten; ein Dominicaner reichte ihm die letzte Oelung. Am Morgen des 20. November entdeckte ihn ein altes Weib vom Thurme der Kirche aus. Man stürmte seine verschlossene Wohnung mit Leitern, warf ihn die Treppe hinab, zerrte ihn auf den Ringplatz und hier fiel Schosser, ein Opfer ungezügelter Rachgier, getroffen von 270 Dolchstichen.

Die grausige That war geschehen. Entsetzen und Schreck erfüllte die Stadt; nun erst übersah man die ganze Tragweite der unglückseligen That. Die besonnenen Elemente gelangten wieder zur Geltung; man machte sich auf das Schlimmste gefasst. Schon am 11. December 1617 wurden von Prag aus Commissäre ernannt, welche die Untersuchung über den Mord zu leiten hatten; es waren: Ladislaus Zeidler von Schönfeld auf Enzowan, Hauptmann des Leitmeritzer Kreises, Friedrich von Bila, Christof Wratislaw v. Mitrowitz, Adam Riesenbersky von Jacowitz und Christoph Broda, ferner Daniel von Seifersdorf, Georg Michna von Watzinow und J. U. Dr. Peter Fuchs [1]). Die Rädelsführer waren bald in Haft genommen;

[1]) Statthalterei-Arch. Prag A I, 17.

unter ihnen werden genannt: der Bäcker Hans Otto, Hans Hübner und Georg Pasta; sie alle fanden ihre gerechte Strafe.

Einen Augenblick hatte es den Anschein, als sollte Alles zum Guten sich wenden. Zelensky von Kobitz und Mathias Pezolt theilten sich in die Geschäftsführung der Stadt; die Katholiken wurden aus dem Magistrate gestrichen, neue protestantische Räthe, ein neuer Primator wurden gewählt. Der Pastor Habermann und der Schullehrer Peter Dammer richteten Kirche und Schule von neuem ein; auch die Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt wurde ihr eigen; der Dechant Michaelius zog sich in das Dominicanerkloster zurück. Aber die Ruhe war nur scheinbar; man ahnte, welcher Sturm drohe und suchte ihm wo möglich vorzubeugen. Zeuge dessen das nachstehende Rundschreiben, das an alle „Vormeister und Meister sub utraque" der einzelnen Handwerke erging [1]):

„Ehrenfeste, ehrbare und weise, besonders günstige Herrn und Freunde, durch dies wird euch sämtlichen zu wissen gethan, wie dass uns denen sub utraque von den Herrn Directoren dieses Königreichs Behemb Ihr: G: vermöge von ihr röm: kai: Mait: Rudolfi II. hochmildesten Gedächtnus gegebenen Majestätbriefes, ein freies exercitium religionis vergönnet und zugelassen, und (weil wir einer Kirchen Mangel empfinden) angehalten, dass uns das neue Haus, darunter die Fleischbänke, welches von den Gemeingeldern des verkauften Padleschin und Chwalow erbaut, hierzu vergünstiget und eingeräumet werden möchte, bis so lang uns Gott der allmächtige (dieweil es zur Fortpflanzung seines allein seligmachenden Worts und Ausspendung der hochheiligen sacramenta des wahren Leibes und Blutes Jesu Christi gereichet) durch Gottes Hülfe und Beisteuer gutherziger Christenleut zu einer andern verhelfen würde. Welches dann von dem Herrn von Czocha S. Gn: im Namen der wohlverordneten Herrn Directoren Ihr Gn: denen sub Una abgefertigten Personen anbefohlen, einem ehrenfesten Rath dies anzudeuten, dass sie solches von der Gemeine erbautes Haus zu unserm exercitio, und darauf predigen zu lassen uns einräumen und ubergeben sollen, im Fall solches nicht beschehe, sollen wir dies wieder berichten, wurde hierauf was anders erfolgen etc. Weil man aber nicht gänzlich wissen kann, wer dieser Religion sub utraque, so Gottlob uns gänzlichen freigelassen, anhängig und derselben zugethan, als ist

[1]) Orig. Stadtarch. Aussig.

umb Nachrichtung willen dieser Brief ausgefertiget, (nicht dahin gemeinet, dass einer oder der ander, wie dann leider den Unserigen begegnet, hierzu gedrungen oder genöthiget sein solle), dass sich ein jeder Handwerksmeister frei und gutwillig, ohne Heuchelei, unterzeichnen wolle, hernach sich ein Jedweder zu achten.‘

„Ob es zwar dies Ansehen, wie dann etzliche vorgeben, dass einen Jedweden hierzu zu steuern und sonderlichen, weil man sonsten mit den Kriegessteuern und andern Auflagen hart bedränget, grosse Darlagen gegeben werden sollten, als solle sich Niemand dessen abwenden lassen; wir wollen, wie obgemeldt, zufoderst Gott den Allmächtigen, dann die Churfürsten und Herrn umb Hulf und Beisteuer anrufen, derer Hilf wir uns gänzlichen getrösten, belangende eines neuen Kirchengebäudes ist zwar kein Eilens, jedoch wird etwas weniges zu den Kirchenornat als Messgewand, Alben, Altar und hierzu gehörende Bucher, Kellich, Paten und andere Notdurft zuschaffen angeleget werden, hierzu sich ein Jedweder seinem Vermögen nach freiwillig erzeigen wird. Wir sambtlichen wollen guter und fröhlicher Hoffnung leben, ein ehrenfester Rath, als unsere liebe Obrigkeit, werden sich unsers Begehren nicht wegern, sondern was ihnen befohlen williglich ins Werk setzen. In Gottes genädigen Schutz uns alle entfehlende. Act. Aussig allhier den 4. Augusti ao. 1618.‘

„Es wird auch ein Jedweder hierbei zum freundlichsten gebeten und gewarnet, dass sie sich gegen denen sub una friedlich verhalten und mit nichten in ein einiges Gezänk einlassen oder hierzu Ursach geben wollen, hiermit der Religionsfriede erhalten werden möchte, und da solches von einem verbrochen, wurde derselbe von einem ehrenfesten Rath in billige Strafe gezogen werden.‘

(Schluss folgt.)

II.

Burg Hohenberg.

(Ein Beitrag zur niederösterreichischen Reformationsgeschichte.)

Von Dr. EDUARD BÖHL.

Was zieht mich so mächtig zu dir hinan, du steiler Berg mit den alten Ruinen? Sind hier auch etwa einst Lieder gesungen zu Ehren dem Herrn der Heerschaaren? Erklang auch hier: Ein' feste Burg ist unser Gott? Lässt das mein Herz schneller bei deinem Anblick schlagen und die Brust sich heben, dass ich fast täglich meinen Weg dorthin nehmen muss? Du hast es gerathen, lieber Leser; es ist die Burg Hohenberg in Niederösterreich, drei Meilen vom Kloster Lilienfeld gelegen, die es mir angethan hat!

Burg Hohenberg hat eine reiche Geschichte, aber sie ist verklungen, weil sie keinen Sänger gefunden. Die Stifter des Geschlechtes verlieren sich in's Dunkle. Sie sollen abstammen von Ottokar I., Markgrafen von Steyer (de Styre), daher sie das markgräfliche Wappen, den Panther, führten. Der Stifter der Hohenberger soll Otto geheissen haben und in einer Klosteracte von St. Lambert 1100 zum ersten Mal vorkommen. Der Chronist des Klosters Lilienfeld, Hanthaler[1]), nennt Stephanus als Ersten, der 1219 zuerst in Lilienfelder Klosteracten vorkommt. Derselbe Gelehrte rechnet die Hohenberger zu den regulis Austriae, zu jenen Geschlechtern, die nicht Graf noch Baron, sondern einfach Herren von Hohenberg sind — und eben damit uralter Herkunft, die nicht durch Archive belegt werden kann. Der letzte Hohenberger, Erasmus, starb 1516, und von dessen Tochtermann ging die Burg 1540 durch Kauf an Christoph Jörger, Baron von Tollet, über.

---

[1]) Im Recensus diplom. genealogicus archivi Campiliensis, Wien 1819—20, Seite 26.

Mit dem Namen Jörger treten wir nun sofort in die Reformationsgeschichte Niederösterreichs hinüber. Dieser Name hat einen berühmten Klang; die Jörger[1]) haben Gut und Blut für den evangelischen Glauben eingesetzt und sind unterlegen. Unter Helmhard VII. aus dem Hause Jörger wurde besonders die Araburg, die seit 1590 dem Geschlecht gehörte, zu einer Art Mittelpunkt der Reformationsideen erhoben und von hier aus das Land reformirt. Die Araburg wurde bald der Sammel- und Zufluchtsort für alle Protestanten[2]) dieser Gegend. Aehnlich mag es in Hohenberg, dieser andren Besitzung derselben Jörger, gewesen sein. Während aber die meisten ihrer Vorgänger vom Stamme der Hohenberger im Kloster Lilienfeld begraben liegen, mussten sie den Wanderstab ergreifen, wurden sie ihrer Güter beraubt und geächtet. Ein Theil von ihnen fand endlich gastliche Aufnahme in den Mauern des hochherzigen Nürnberg. Ein anderer Theil der Familie freilich wurde, nachdem er zum alten Glauben wieder übergetreten, in den Grafenstand erhoben. Es kann uns nur von höchstem Interesse sein, bei der Spärlichkeit der Quellen, die über die Reformationsgeschichte Niederösterreichs fliessen, das Wenige, was sich, von der Burg Hohenberg aus gesehen, darüber sagen lässt, auf's Sorgfältigste zu sammeln. Allgemein ist ja überhaupt die Klage, dass die Geschichte Niederösterreichs noch nicht geschrieben, dass sie noch erst aus dem Grabe der Archive erlöst werden müsse, und dass äussere und innere Gründe zusammengewirkt, um sogar das Interesse für diese Geschichte herabzustimmen. Was aber von der allgemeinen Geschichte gilt, das gilt in noch weit höherem Grade von der Reformationsgeschichte dieses Kronlandes. In einem interessanten Artikel: „Die Türken im Wiener Walde“ bemerkt ein Feuilletonist der „Wiener Presse“ v. J. 1883 über den Charakter der Niederösterreicher Folgendes: „Weit herum auf dem Erdenrunde könnte man eine Be-

---

[1]) Zwei Freiherren von Jörger waren neben vielen Andern vom österreichischen Adel 1542 in Wittenberg immatriculirt. Im 18. Jahrhundert ist das Geschlecht ausgestorben.

[2]) Vgl. Prof. Schober in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich von Dr. A. Mayer, XV, Seite 453. Interessant ist, dass um diesen Helmhard die Volkssage ihre Gespinnste gewoben. So erzählt man noch heute, die Araburg sei von ihm 1620 vertheidigt, von den Kaiserlichen eingenommen und zerstört worden. An eine Zerstörung ist nicht zu denken.

völkerung suchen, die, auf historisch-interessanter Stätte angesiedelt, von der Geschichte ihrer Vorfahren, von den Leiden und Nöthen derselben so blutwenig zu erzählen weiss, wie die Wiener-Wald-Bauern und die Hauer im Hügellande des Tullnerfeldes.' Geschichtstaub und erinnerungsblind, ohne Localsage, ohne Ueberlieferung aus der Vergangenheit ihres Ortes und ihres Hauses nennt er sie. ‚Dass vor 200 Jahren auch sein Dorf von den türkischen Sengern niedergebrannt worden, dass die Muhmen und Vettern seines Urahns in die Gefangenschaft geführt, sein Urahn selbst mit anderen rüstigen Nachbarn im Waldverhau sich zur Wehr gesetzt und die geflüchtete Heerde erfolgreich vertheidigt habe, dass die immer wiederkehrenden Jahreszahlen 1685, 1686 und 1687 an den verrauchten Tragbalken der Stubendecken im eigenen und in den Nachbardörfern den Wiederaufbau der vom Türken ausgebrannten Häuser anzeigen, — von all dem weiss er so wenig, wie von der Zeit, als 60, 70 Jahre vor der Türkennoth seine lutherischen Vorfahren wieder katholisch gemacht worden.'

Diese interessanten Bemerkungen, welche wir gern unseren Lesern mittheilen, können wir durch unsere Wahrnehmungen bestätigen, die wir den Lesern nicht vorenthalten möchten. Folgen wir dabei dem historischen Gange der Reformation, wie er von Hohenberg aus betrachtet sich wahrnehmen lässt.

Vierzig Jahre nach der Besitzergreifung der Burg und des Amtes Hohenberg durch die Jörger finden wir in vergilbten Blättern eines Protokolls der Herrschaft Hohenberg, welches Verkäufe registrirt, die erste Notiz von der Einführung des Evangeliums in Hohenberg. Die schlecht geschriebenen Protokolle (eines führt den Titel: ‚Bey dem Marckt-Gericht Hohenberg, Angefangen 1620 Jar') geben uns vor Allem eine sehr hohe Vorstellung von dem Geist der Ordnung und Zucht, der 1620 bereits in diesen Gegenden festen Fuss gefasst hat. Und zwar waren die Besitzungen dieses Zweiges der Jörger zahlreich; er besass ausser Hohenberg noch St. Egyd, woselbst noch eine Kelchpatene mit dem Wappen der Jörger ist, ferner Kreusbach, sowie die Burgen Bergau und die Araburg nebst deren Dependenzen in der Gegend von Hainfeld. Hernals bei Wien gehörte einem andren Jörger. Die Jörger hatten schon von der Mitte des Jahrhunderts bis 1580 überall auf ihren Herrschaften evangelische Gemeinden gegründet und Prediger aus Deutschland berufen. Die

ihnen unterstellten Prediger waren meist Flacianer [1]) und nur mühsam zu bewegen, sich an dem Streit nicht weiter zu betheiligen. Auf den Starhemberg'schen Herrschaften hielten sich sogar nur Flacianer auf [2]).

Bleiben wir aber bei Hohenberg stehen. Nie hat Hohenberg und alle jene Gegenden unseres Kronlandes, wo einst das Evangelium gepredigt ward, solche Blüthe wieder erlangt. Nie wieder hat eine ähnliche Ordnung und Zucht hier geherrscht. Man kann dies schon ganz äusserlich aus dem Umstande ersehen, dass das genannte Buch der Protokolle (angefangen 1620) in den ersten Jahren nach 1620 noch säuberlich gehalten erscheint. Auch zeigen diese Protokolle zu Anfang bei aller Langathmigkeit Gesetzeskenntniss, ein frisches Urtheil, und sind in erträglichem Deutsch, das sich an der Bibel Luther's gebildet, abgefasst. Hernach aber, da der Geist der Reformation verschwindet, stellt sich immer grössere Unordnung ein und zuletzt werden die gerichtlichen Entscheidungen hin und her eingeschrieben, wo immer nur ein leerer Raum sich darbot. Die Schrift wird immer unordentlicher und mit blasser Tinte geschrieben. Die Contrareformation räumte auch mit der Ordnung in solchen Dingen auf — mit dem Geist entfloh auch die Form — und die Protokolle hören endlich ganz auf.

Wir erfahren also aus dem zuerst genannten Protokoll über Verkäufe, die in Hohenberg stattgefunden, aus dem Jahre 1588 Folgendes: „Am 10. August 88 ist vor dem Marktrichter zu Hohenberg und im Beisein der Herren Rathsgeschworenen beschlossen worden, also und dergestalt: Erstlich gibt Stephan Bart seine Behausung mit Rain und Stain und allem jus und gerechtigkeit dem Ehrwürdigen und wohlgelehrten Herrn Johann Schwertforb, dieser Zeit Pfarrherr und Seelsorger daselbst, um eine Summe Gelt, 40 fl., der fl. per 15 Batzen oder 60 Kraitzer."

Hier haben wir wohl das ungefähre Datum der Einführung eines ständigen evangelischen Pfarrers im Markte Hohenberg. Um das Jahr 1580 nämlich finden wir bei Raupach, Mittheilungen, Fortsetzung II, noch keine Erwähnung von Hohenberg. Aber dass dieser erstgenannte Pfarrherr evangelisch war um 1588, ist auf einer

[1]) Vgl. Raupach, II, S. 267 f. Ueber die Visitation des Jahres 1580 in diesen Gegenden vgl. S. 273.

[2]) Vgl. Raupach S. 274.

Jörger'schen Besitzung selbstverständlich. Der Name Schwertforb fehlt in der freilich unvollständigen Liste Raupach's (im IV. Bande) überhaupt. Es sei aber von vornherein hingewiesen auf die respectvollen Titel, die dem „Pfarrherrn" vorgesetzt werden, während in späteren Protokollen (zur Zeit der beginnenden Contrareformation) mit dem Sinken der Achtung vor dem geistlichen Stande selbst die Titulaturen abhanden gekommen sind. — Im Jahre 1588 war schon längere Zeit das Evangelium frei verkündigt worden. Nachdem die Protestanten unter Maximilian II. 1568 und 1571 bedeutendere Freiheiten nach anfänglicher Unterdrückung errungen hatten, war man an die Ordnung des Kirchenwesens nach deutschem Muster geschritten. Man hatte schon 1580 Horn, das Besitzthum der protestantischen Pucheim [1]) (einer der hervorragendsten protestantischen Adelsfamilien), als den künftigen Sitz des österreichischen Superintendenten in's Auge gefasst. In diesem Jahre (1580) war eine Kirchenvisitation unter Backmeister aus Rostock abgehalten worden. In demselben Jahre wurden schon 156 protestantische Edelleute und 321 protestantische Ortschaften in Niederösterreich gezählt; — es waren nur 30 Familien vom Herrenstande und 32 vom Ritterstande noch beim römisch-katholischen Glauben verblieben. Und der protestantische Adel erschien, wie Adam Wolf [2]) sagt, als der mächtigste Factor im öffentlichen Leben, in der Cultur und Politik. Sie hatten auf ihren weiten Besitzungen ein grosses Mass des Selfgovernment, — sie hatten die Justiz und die Verwaltung, das Kriegsrecht, beinahe die ganze Executive in ihrer Gewalt.

Vor uns liegt ferner ein Manuscript, welches die Vorschrift für die Richter des Marktes Hohenberg enthält (s. t. „Handel und Wandel, so auch in Pandätting [3]) zu melden"). Zu gewissen Zeiten wurde Gericht (Pandätting) abgehalten und hier wurden Strafen nach ganz bestimmtem Ausmass den Schuldigen zuerkannt. Da heisst es u. A.: „Wer Fisch fangt in des Herrn Fischwasser, wird bestraft mit 6 ß — Wer mit der blossen Hand, steht in des Herrn Straf" (also nach Belieben).

[1]) Sie haben 1535 den ersten protestantischen Pfarrer in Niederösterreich, Steph. Lohäus, hier eingesetzt. 1618 lebten nur 2 Katholiken im Orte.

[2]) Bilder aus Oesterreich, I, S. 239.

[3]) Das Wort ist nicht bei Schmeller zu finden.

Aber noch weit interessanter sind die in dem oben erwähnten Protokoll (vom Jahre 1620 an) verzeichneten Rechtshändel und deren Schlichtung vor dem Marktrichter und den Herren Rathsgeschworenen. Die Entscheidungen, so weit sich solches nach 266 Jahren noch beurtheilen lässt, athmen strenge Gerechtigkeitsliebe. Der Streit dreht sich gewöhnlich um Verbalinjurien („Schölm“ u. dgl.) oder um Androhung von Schlägen („Maultaschen“); ein andres Mal droht ein Mann der Nachbarin an, er werde ihrem Manne den Bart raufen. Alle diese Fälle werden mit Bussen bis zu einem, ja mehreren Dukaten belegt. Es finden sich Verordnungen, dass von den Einwohnern dem Gaishalter (Hüter) die Gais gegeben werden müsse. Hinsichtlich des Holzsammelns im Walde, der Fleischbeschau, des Waiderechts herrschen strenge Regeln, auch darüber, dass die Rauchfänge alle 4 Wochen gekehrt werden sollen und der Nachtwächter alle Quartale sein Geld erhalte [1]). Diejenigen, welche in diesen Dingen Ordnung schafften und erhielten, heissen im Protokoll Richter, Rathsgeschworene und Bürgerschaft. Der Richter war von den Besitzern der Herrschaft eingesetzt, aber die Bürgerschaft genoss daneben einer erfreulichen Autonomie.

Wozu wir dies Alles citiren? Weil es zeigt, welche Zustände unter der Aegide dieses protestantischen Adels in Oesterreich eingebürgert waren, und zwar nicht auf dem Papier, sondern also, dass streng auf die Beobachtung der gegebenen Vorschriften gehalten wurde. Es gibt wohl keinen deutlicheren Beweis für die wohlthätige Macht des Evangeliums — als solche Protokolle. Aber diese ganze Blüthe, die das Evangelium hervorgetrieben, sank bald dahin, als der Reif der Contrareformation sich auf das arme Land senkte. Das Culturbild des so segensreich sich ankündigenden protestantischen Zeitalters Oesterreichs ist alsbald verblasst und seine Züge erkennen wir nirgend mehr!

Doch suchen wir nun weiter in den Marktprotokollen nach den Anzeichen der evangelischen Periode. Im Volk wird sie noch heute gern auf 100 Jahre taxirt; die Erinnerung, dass ganz Hohenberg einst protestantisch war, ist noch nicht völlig erloschen, denn annoch stehen alte Häuser an der Hauptstrasse und tragen ihre alten Schilder.

---

[1]) Jeder, welcher ein Stamm Holz hacken will, soll sich am Ersten beim Förster anmelden, unter Strafe von 6 Schillinge 2 Pfennige. — Wegen des Baues einer Latrine, die dem Vieh des Nachbarn schädlich ist, findet eine Entscheidung statt.

Sie dauerte aber in Hohenberg besten Falles von 1580–1627, also kaum 50 Jahre. In dieser Zeit war man aber in diesen Gegenden „fest protestantisch“, wie ein Gewährsmann mir solches versicherte. Die Katholischen waren auf 100 zusammengeschmolzen und hielten in Fahrafeld (3/4 Stunden von Hohenberg) in einem unscheinbaren Hause ihren Gottesdienst ab; das Kloster Lilienfeld [1]) bot hilfreiche Hand. Begraben wurde in St. Veit, 3 Stunden landeinwärts. Die Kirche, genannt „Jakobuskirche“, hat erst vor 100 Jahren einen Thurm erhalten; es war in der protestantischen Zeit auf solchen nicht gerechnet, und man richtete ihn nunmehr (1790) dort auf, wo es eben anging, und zwar nach Osten. Der Altar ist vom Jahre 1691 und steht, gegen die Gewohnheit, an der Stelle des protestantischen Altars — nach Westen. Vor dem Altargehege befindet sich ein Grabstein folgenden Inhalts:

A° Domini 1521
Hochgeborne Herrn Rudolf
Herrn von Huhenfeld, dem
Gott gnädig und barmherzig.

Es ist, wie durch Autopsie vor zwei Jahren festgestellt wurde, ein Pfarrer aus der berühmten Familie der Hohenfeld darunter begraben, welches Geschlecht später auch zu den Evangelischen zählte und von denen Einer, Hans Ludwig, ausgewandert ist. Vielleicht gehörte auch der hier begrabene Hohenfeld zu jener Schaar von Humanisten, welche die Reformation in ihrer Weise vorbereiten halfen.

Die über dem Orte hervorragende Burg scheint durch den Zahn der Zeit allmälig zerstört worden zu sein. Wenigstens eine Belagerung durch die Türken hat sie wohl nicht erfahren. Dieselben sollen im 2 Stunden entfernten Freiland durch die bewaffnete Bauernschaft abgehalten worden sein, und seitdem habe dieser Ort eben den Namen Freies Land (Freiland) und Befreiung von Zoll und Abgaben bekommen.

Unter dem 24. August 1620 wird im Protokoll als Pfarrer in Hohenberg der „Ehrwürdige Raimundt Piterschraut, Pfarrer allhier“, genannt. Derselbe supplicirt bei dem erwähnten Marktgericht wegen

[1]) Von Leopold VI., dem Glorreichen, um 1200 in einem Thale der Traisen gestiftet. Eine hier geweihte Fahne begleitete Leopold auf dem Kreuzzuge 1207.

Erlass des jährlichen Waidzinses. Er wird ihm zugestanden unter demselben Datum. Damals fand ein für die Charakterisirung jener Zeit höchst wichtiger Fall kirchlicher Zucht statt. Eine Frauensperson hatte sich mit einem Schreiber vergangen, und nachdem solches zufolge amtlichen Auftrages durch zwei erfahrene Frauen untersucht worden, kam die Sache vor das Marktgericht. Allhier wird nun, unter näherer Darlegung des Vergehens, Folgendes zu Recht bestehend erkannt: „Weilen bemeldte Kunigunde mit gedachtem Schreiber in Folge getriebener Unzucht ein Kind erzeugt, ist sie am Tage Philippi und Jacobi [1]) unter Kirchzeit in der Precht gestanden, den folgenden Sonntag drauf vor der Kirchzeit auch; in Verrichtung der Predigt aber bei dem Altar gekniet, hernach durch Herrn Pfarrer absolviret und letzlich auf Jahr und Tag aus der Landschaft geschafft worden"

(dato 18. Febr. a. 1621) [2]).

Wir staunen ob solcher Kirchenzucht und bewundern dieselbe, zumal wenn wir auf die Gegenwart blicken.

Aber schon während hier die evangelische Kirchenzucht in dem einsamen Thale geübt wurde und vielleicht Mancher in seinem Herzen murrte über die dem Fleische widerwärtige Strenge, thürmte sich das Gewitter zusammen, das in etwa 6 Jahren auch über Hohenberg sich entladen und die dem trägen Fleisch abholden Prädicanten zu einem Male verjagen sollte.

Grosse Dinge hatten sich vollzogen. Die von Ferdinand geforderte Erbhuldigung war zwar von einem grossen Theil des niederösterreichischen Adels (des Herren- und Ritterstandes) geschehen, aber Viele hatten sich nicht gebeugt, weil sie keine Sicherstellung des evangelischen Glaubens vom Kaiser erlangen konnten. Unter ihnen war auch der Besitzer von Hohenberg, Helmhard Jörger, nebst andern 30 protestantischen Landherren des Kronlandes, welche nun für Feinde des Vaterlandes und ihres Fürsten erklärt wurden. Helmhard Jörger wurde gefangen genommen, aber dann auf Bitten seiner Gattin, einer Khevenhüller, begnadigt. Seine Güter wurden 1621

[1]) Jacobus hiess der Patron der Kirche; man scheint also kein Gewicht au solche Dinge mehr gelegt zu haben, sonst würde am Tage des Patrons kein solcher Act stattgefunden haben

[2]) Obiges ist ein Auszug aus dem Protokoll: „Bey dem Markt-Gericht Hohenberg, Angefangen 1620 Jar". (Nicht paginirt.)

vom Fiscus eingezogen. Nach seinem bald erfolgten Tode supplicirte noch seine Gattin um die eingezogenen Güter, aber vergeblich [1]. Das Amt des obersten Erbland-Hofmeisters erhielt Graf von Meggau [2]. Vom Fiscus kaufte die Herrschaft und Veste Hohenberg 1625 der aus illustrem spanischen Geschlecht stammende, natürlich katholische Johann Balthasar I., Freiherr (nachmals Graf) von Hoyos [3]. Die andren Besitzungen des Helmhard Jörger cedirte B. von Hoyos dem Kloster Lilienfeld, mit der ausdrücklichen Clausel: bei den Unterthanen den katholischen Glauben wieder einzuführen [4].

In der Zeit nun zwischen 1621—1625 werden die Hohenberger Evangelischen noch eine verhältnissmässig ruhige Zeit gehabt haben. Obschon der Zorn des Landesfürsten die renitenten Edelleute auf's Höchste traf, so dachte man doch selbst auf ihren Besitzungen nicht an eine sofortige Ausrottung des Protestantismus, — einfach weil es ein Ding der Unmöglichkeit war. Schnell genug aber hat sich in Hohenberg der Wechsel vollzogen und ist jedenfalls 1625 mit den Hoyos der römisch-katholische Gottesdienst wieder daselbst eingezogen.

In der That haben wir in den mehrgedachten Protokollen d. d. 22. April 1628 die erste deutliche Spur von der Einführung jenes Gottesdienstes. „Es klagt Herr Daniel L. Singer, der Zeit Pfarrer allhier, den Ludwig Porkh, dass er vor dem Amt der H. Mess in seinem Hause Wein ausgegeben hat“, wobei Unordnung stattgefunden hat. Dafür ist er bei Gericht gestraft worden mit 2 Reichsthaler.

Also im Jahre 1628 ist der römisch-katholische Pfarrer schon Mannes genug, um inmitten einer doch wohl noch immer erregten Gemeinde zu klagen. Demgemäss wird er schon etliche Jahre festen Fuss gefasst haben. Von der Erregung in den Gemüthern findet sich aber nur eine unzweideutige Spur in unseren Protokollen, und zwar die folgende, der Schrift wegen schwer zu entziffernde: „Den 7. Juni dieses 633 Jahres [1633] ist eine gantze Nachbarschaft ein hellig [5] Aufeinander gewesen von wegen unsres Herrn Pfarrers

[1] Vgl. die Artikel „Jörger“ bei Wissgrill und Hanthaler, Recensus II, S. 48 (Taf. 2).

[2] S. Wurmbrand's Collectanea, S. 276.

[3] Höyös in unserem Protokoll geschrieben.

[4] S. Hanthaler, Recensus II, S. 49.

[5] = hitziges.

Gregor Georginus Stillomenus; von wegen eines Scheines, der ihm gegeben ist worden von ....[1]) von wegen seines Verhaltens halber. So sind aber die alten Händel[2]) hervorgenommen worden, die doch schon verglichen sind worden, und weiss jetzunder eine ganze Nachbarschaft ...... nichts als Liebes und Gutes und ist also ein .....[3]) an Eidesstatt gefragt worden.' ‚Geschehen vor dem Richter allhier'; folgen die Namen der Rathsgeschworenen.

Aus diesem Actenstück sehen wir, dass man dem auf jenen Singer gefolgten zweiten römisch-katholischen Geistlichen etwas am Zeuge flicken wollte und sein Sittenzeugniss, das er mitgebracht, beanstandete. Dabei ist denn das unter der Asche fortglühende Feuer wieder in helle Flammen ausgeschlagen. Aber man dämpfte es schnell; Zeugen fanden sich nicht und die Nachbarschaft redete nur allzu willig den Herren nach dem Munde. Er blieb also! — Dieser Fall ist nun aber sehr bezeichnend für die ganze Haltung der Bevölkerung in Hohenberg zunächst, und gibt uns zugleich einen Fingerzeig für die Lösung des historischen Problems: weshalb die Contrareformation in Niederösterreich an den meisten Orten leichteres Spiel hatte, als anderswo. Wir registriren hier aus den Protokollen der folgenden Jahre, dass kein Fall vorgekommen, dass sich die Streitenden wegen der Religion beschimpft hätten, was doch den Parteigängern der neuen Ordnung gegenüber recht nahe gelegen haben würde. Es bleibt immer bei den alten Händeln über Mein und Dein oder wegen ganz gewöhnlicher Ehrenbeleidigungen. Ein einziges Mal kommen in einer Beschimpfung, die bei dem Gericht anhängig gemacht wurde, die Worte vor: Es sei wohl ein Frömmerer als er[4]) aus der Herrschaft gelassen worden. Daraus sehen wir, dass man auch im Landvolk mit der Landesverweisung nicht zurückhielt. Sonst aber herrscht tiefes Stillschweigen. Was für weitgehende Schlüsse sich daraus ziehen lassen, liegt auf der Hand. Der Adel Oesterreichs war es also, der die Unterthanen, die ja meist im Hörigkeitsverhältniss zu ihm standen, mit sich fortgerissen hatte. Die Bevölkerung selbst war wohl willig gefolgt, aber daran gewöhnt, über sich verfügen zu lassen, liess sie nun, wenn auch unwillig und

[1]) Unleserlich; vielleicht die alte Gemeinde, an der er vordem gestanden.
[2]) Dies spielt deutlich auf die Religionsänderung 1625 an.
[3]) Vielleicht: Handschlag.
[4]) Der Beschimpfte.

im Herzen noch lange grollend, das Joch der Contrareformation über sich ergehen. Und überdies bedenke man wohl, dass eine durch Jahrhunderte lange Herrschaft [1]) des alten Glaubens niedergehaltene Bevölkerung, die zudem wohl meist unterhalb der Burgen aus den Hörigen der adeligen Herren sich recrutirte, nicht in 40—50 Jahren verbessert werden kann. Wir befinden uns nicht in Schottland oder den Niederlanden, auch nicht in einem Lande, wo der freie Bürgerstand ein grosses Wort mitzureden hatte, sondern auf dem Boden der Ostmark.

Längere Zeit aber blieb die Kirchengemeinde in kläglichen Verhältnissen, und erst dem zweiten katholischen Besitzer aus dem Hause der Hoyos war es vorbehalten, einen Stiftsbrief der Kirche zu ertheilen und damit das römisch-katholische Pfarramt in Hohenberg bis auf den heutigen Tag zu befestigen. Die Dotation ist von Interesse. Sie besteht in einer gegenwärtig noch giltigen Deputaturkunde zur Unterhaltung der Jacobuskirche, d. d. 10. November 1645, vom Besitzer Hohenberg's, dem inzwischen in den Reichsgrafenstand erhobenen Herrn von Hoyos, unterzeichnet. Der Graf zahlt nach derselben dem Pfarrer an baarem Gelde 116 fl. und bestimmt ihm ausserdem Land, Wiesen und 2 Kühe. Der damalige Pfarrer hiess Schimann, also schon der dritte seit 1628.

Aus der protestantischen Zeit fehlen alle amtlichen Ausweise: die Matriken werden verschleppt oder vernichtet worden sein; die series parochorum evang. ist nicht mehr herzustellen. Ueber die Schicksale der Vertriebenen herrscht ein tiefes Stillschweigen; kurz, das kirchliche Bild des protestantischen Zeitalters ist wie mit einem Schwamme weggewischt.

Die neuen Besitzer spanischer Herkunft unternahmen es, das Volk „katholisch zu machen". Dann kam ihnen die Türkennoth auf den Hals und haben sich die Bauern bei Freiland [2]) tüchtig ihrer Haut gewehrt, so dass das Thal, in dem Hohenberg liegt, und der

---

[1]) Zum Theil auch Klosterherrschaft. Lilienfeld hatte Besitzthümer in dieser Gegend.

[2]) Die Sage geht: es habe der türkische Heerführer einen andren Weg, längs der Traisen, nach dem Kloster Mariazell eingeschlagen und dabei sich verschworen, er werde um 12 Uhr dort eintreffen. Da hätten aber die Glocken um 11 Uhr bereits 12 geschlagen und soll er beschämt zurückgezogen sein. Seitdem werde in diesen Gegenden um 11 Uhr und um 12 Uhr geläutet, was wirklich der Fall ist.

Schmuck Hohenberg's, die alten, festgebauten Häuser, unter ihnen das Herrenhaus, unversehrt blieb. Man erzählt im Volk, dass der Graf Hoyos sich damals geweigert habe, seine Mannschaft den Bauern zur Hilfe zu schicken, und dadurch bei seinem Landesfürsten stark verstossen, weshalb er seitdem die Veste Hohenberg gemieden und dieselbe, seitdem vernachlässigt, allmählig ein Trümmerhaufe wurde.

So war denn das Feuer, welches das Evangelium entzündet, gelöscht; die Bürger gehorchten, das Landvolk folgte dem Adel; dieser selbst kehrte allmälig zum alten Glauben zurück. Ein Bild solches Adeligen jener Zeit hat uns der Grazer Professor Adam Wolf in seinen „Bildern aus Oesterreich", Theil I, gezeichnet. Es ist Hans Ludwig von Kufstein. Es heisst hier auf S. 298 u. A.: „Das Bürgerthum verlor seine Freiheit als vierter Stand. Der Kaiser forderte unbedingte Unterwerfung. ‚Werdet ihr euch als getreue Unterthanen, so werde ich mich als euer Vater erweisen', sagte der Kaiser den Edelleuten. Es war dies ein neues Staatsrecht. Alle Zugeständnisse Ferdinand's II. von 1619 und 1620 waren zerrissen, von den zwei Gewalten, der ständischen und fürstlichen, welche bisher das öffentliche Leben bewegt hatten, war die eine gestürzt, mit der ständischen Entwicklung, mit der organischen Freiheit, wie in England oder in den Niederlanden, war es in Oesterreich für immer vorbei. Die Regierung betrat den Boden der Alleinherrschaft in Staat und Kirche."

III.

Beiträge
zu einer Geschichte der Reformation in Böhmen.

Von Dr. R. WOLKAN.

I.

Das Dekanat Aussig.

(Schluss.)

Doch alle Vorkehrungen, die man zu treffen suchte, sollten vergeblich sein. Die Commissäre erhielten eine Instruction, welche in schärfster Weise gegen die protestantische Gemeinde vorzugehen ihnen auftrug. Es heisst darin [1]):

1) „Ihr fürstl. Gnaden in Namen der röm: kai: Mt: befehlen den Herrn Commissarien, dass sie beide Praedicanten sampt dem Organisten, Schuldiener und angefangenem exercitio ganz und gar aus und von der Stadt abschaffen.
2) Dieselben bei höchster Ungnad und Straf Niemand bei sich auf- und haushalte.
3) Herrn Dechant und die Katholischen in die Dechantei, ihre Kirchen und Spital wiederumb einführen.
4) Alle und jede reditus, Zehenten und Einkommen, wie sie solche zuvor gehalten, sowol das auf dem Platze erbaute Haus abtreten und zueignen.
5) Was die sub utraque von der Geistlichkeit und deren Einkommen an andere Orte gewendet und abalienirt, sie dasselbe wieder erstatten und erlegen.
6) Die Katholischen in Allen und Jeden, wie die Namen haben möchten, und das vermöge der aufgerichten senatus consulta gehalten worden, volliglich und mächtig restituiren.

---

[1]) Statthalterei-Arch. Prag A I, 40, copia.

7) Die Handwerker, alles, was sie vermöge ihrer Artikelsbrief von alters hero bei der Kirchen und Geistlichkeit gethan, dasselbe praestiren.

8) Ihr Gnaden die Herren Commissarien ohne Verrichtung der Commission von dannen nit reisen.

9) Da sich auch Jemand widersetzig machen und der Herrn Commissarien Instruction nit nachkommen wollte, ihr Gnaden solches alsbald in die Kanzlei nach Prag berichten, und der widerspänstigen Personen namhaft machen wollen.“

Abermals wandten sich die Protestanten mit einem demüthigen Schreiben an die Commission, das ihre tiefe Zerknirschung zeigt. Der Brief lautet [1]):

„Wir armen elenden und hochbetrübten Seelen und Herzen dieser ganzen evangelischen Gemein haben und tragen zue E: G: und Herrlichkeiten unser höchstes Vertrauen, dieselben werden anstatt der röm: kai: auch zu Hungarn und Böheimb königl: Mait: unsers allergnädigsten Kaisers, Königs u. H. aus hochangeborner christlicher Mildigkeit, sich unser in Gnaden erbarmen und unser höchst demütiges Suppliciren und flehentliches Bitten in Gnaden stattgeben. Und ist dieses:

Nachdem diese Stadt und ganze evangelische Gemein, dem Churfürsten zu Sachsen, anstatt der röm: kais: Mait: kraft aufgetragener Obercommission sich ergeben, Pardon, gnädigsten Schutz neben auch wegen des freien exercitii religionis Augsburgischer Confession gemäss, wie ingleichen von dem hoch- und wolgebornen Herrn H. Adam von Wallenstein, Ober-Landhofmeistern dieses Königreichs gnädigst und gnädig Permission und Zuesage erlangt und bekommen.

Hierauf auch die evangelische Gemein auf E. G. und Herrlichlichkeiten Principal Commission und vorgelegten Befehl den Katholischen die Kirch sampt allen Zugehörungen in Unterthänigkeit und gueten Willen abgetreten.

Und aber nunmehr nicht allein die Kirche, sondern auch hiebevor an erlangten Bethaus neben dem ganzen exercitio religionis in Grund entzogen und gänzlich benommen, dann hierob nit wenig Seufzen,

[1]) A. a. O.

Weinen und Wehklagen bei unseren armen elenden Weibern und Kindern entstanden, dass es Gott im Himmel erbarmen möchte.

Wann wir denn zu E. G. u. H. unsere die ganze volkreiche evangelische Gemein unsere solche Zuflucht und Trost haben, als gelangt an dieselbe E. G. u. H. unsere der ganzen volkreichen evangelischen Gemein beneben allen denen höchst betrübten Weibern und Kindlein, inmassen bei E. G. u. H. auch unser lieber und getreuer Seelsorger gethan, umb Gottes und Jesu Christi willen höchst demüthiges Bitten und Flehen, E. G. und H. geruhen gnädig obangedeuter gnädigsten churfürstl. zu Sachsen auch gnädiger S. G. Herrn von Wallstein Permission und Zusage noch das freie exercitium religionis, inmassen wir dasselbige hiebevor auf dem Rathhaus genossen, gnädig zu vergünstigen.

Fürs andere bitten wir gleichmässig für drei Personen, so in Arrest genommen, dieselben ihres Arrests gnädig zu entledigen, hiegegen obligirt und verspricht die ganze evangelische Gemein mit Leib und Gut für dieselben, als einer vor alle und alle vor einen beständig zu stehen und Fuess zu halten, damit also alles widerwärtiges künftig cassirt und aufgehoben werden möge. Von E. G. u. H. tröstlicher Antwort in Unterthänigkeit und höchster Demuth hoffend. Actum Aussig, den 29. Martii stili Gregoriani Anno 1620.

E. G. u. H.

unterthänige demüthigste

Evangelische Gemein sambt Weib und Kindern.'

Die Antwort auf dies Schreiben war folgende Entscheidung[1]:

„Ursachen, warumb die Lutherischen zu Aussig kein freies exercitium begehren können und ihr per vim introducirtes exercitium abzuschaffen:

1) Weil alslang die Stadt zum Christenthumb bekehrt worden, kein anders als das alte katholische religionis exercitium (vix quatuor, vel quinque acatholicis existentibus) allezeit von einem katholischen Priester ist geübet worden.
2) Weil sie ao. 1609, ehe der Majestätsbrief ist concedirt worden, einen ewigen Religionsfrieden geschlossen.
3) Weil sie ihr exercitium erst bei diesem rebellischen Wesen per vim introduciret und nit einen Buchstaben aufzuweisen haben,

[1]) A. a. O.

dass ihnen entweder von uns oder von den vermeinten Directoren etwas, wie sie fälschlich in ihren Supplicationen fürwenden, abgetreten sei. Weil aber Ihr kais: Mait: alles was bei dem vorigen Regiment ist erlangt worden, annullirt und aufgehoben, so muss ihr exercitium necessarie auch fallen.

4) Weil die Lutherischen den 21. Martii unsere Petition wider sie bei Herrn von Lichtenstein eingeben, zu sich genommen, dieselbige berathschlaget und nach Berathschlagung selbsten ihre ministros wirklich nemine iubente abgeschaffet, quare ergo rursum suscipiendi essent? Auch eine Intercession, Supplication an einen E. R. geben.

5) Weil die sub utraque den 28. auf dem Rathhaus in der öffentlichen Rathstuben für den kais: Commiss: alle Artikel hören ablesen, alle angenommen, ausgenommen, dass sie 14 Tag Frist für ihre ministros gebeten, nachmals wollten sie die Stadt raumen.

6) Weil sie das fürschützen, dass Ihnen ihr churfürstl. Gn: das freie exercitium zugesagt, denn solches nur zugesagt, bis auf kais: Mait: Confirmation und allein das exercitium vermeinet, welches vor der Rebellerei frei gewesen, weil aber die zu Aussig vor der Rebellerei solches selbsten ohn einigen Befehl angefangen und eingeführt, weil auch ihr kais: Mait: lang nach ihrer Erhebung alles was bei dem vorigen Regiment geschehen, cassirt und aufgehoben, sie auch allbereits ihr kais: Mait: geschworen, so haben sie kein Fug noch Recht zu einem exercitio.‘

Die Protestanten fügten sich jetzt in Alles. Die Kirche war den Katholiken abgetreten; nun gelobten sie auch ewige Treue und steten Gehorsam. Nur die eine Bitte hatten sie, man möge ihnen verzeihen; sie hätten gehandelt, wie andere Städte dieses Königreiches, denen es erlaubt worden sei, ihr exercitium religionis frei zu üben. Aussig, als die geringste aller Städte, wäre nur aus Einfalt ihnen nachgefolgt und auf Befehl der Herren Directoren sei ihnen das Haus auf dem Ringe abgetreten worden. Sie gingen in ihrer Demüthigung selbst so weit, die Besitznahme dieses Hauses als einen ‚hochsträflichen Excess‘ zu bezeichnen und baten den neu ernannten katholischen Primas und Rath, man möge doch ‚vor uns an mehrgedachte ihr f. G: anbringlich intercediren und bitten, damit uns doch solcher begangener Excess (weil wir es nicht vor unsere Person allein begangen, sondern andern aus Einfalt nach-

gehen müssen) von ihr churf: Gn: im Namen ihr kais: Mait: gnädigst verziehen und vergeben werden möchte, daneben auch in Unterthänigkeit zu vermelden, dass wir allbereits solche Kirche und alles dasjenige, was ihnen zusteht, hinwieder geruhig, willig und gern ohn einzige Verweigerung abgetreten haben" [1]).

Um so massloser aber geberdeten jetzt sich die Katholiken. Seit sie wussten, dass sie von kaiserlicher Seite aus auf Unterstützung zu rechnen hätten, kannte ihre Anmassung keine Grenzen. Sie waren schon nicht mehr zufrieden, dass in der Stadt den Protestanten Alles genommen war und dieselben keinen Ort mehr hatten, wo sie in Ruhe ihren Gottesdienst hätten feiern können; schon streckten sie ihre Hand auch nach den umliegenden Gütern aus, die noch im Besitze von Protestanten waren, und trachteten auch diese sich anzueignen. Um ihr Ziel zu erreichen, waren sie nicht wählerisch in ihren Mitteln. Verläumdung war ihnen gerade das geeignetste, ihren Wünschen Gehör zu verschaffen. So schreiben sie denn am 1. April 1621 an den Bischof Carl von Meissen und Breslau u. A.: „Wann ihr churf. Gn: (von Sachsen) wollten wissen, wie die evangelischen Aussiger so spöttisch von ihr churfürst. Gn: geredt, ihm einen Mordbrenner geheissen, wie sie in ihr churf. Gn: Läger Kunstschofter (sic) geschickt und alles wieder nach Prag berichtet, wie ihr Capellan in öffentlicher Leichpredig ihr kais: Mait: einen Bluthund geheissen, er würde sie gewiss keiner Intercession würdigen, viel weniger ihrer annehmen. Weil auch durchl: F: u. Herr H: wir armen Katholischen bis dato grosse Verfolgung ausgestanden und die arme Gemein bei übler Regierung des introducirten vorigen Raths, auch noch bei Kaiser Rudolfi seligster Gedächtnus in grosse schwere Schuld gerathen, so wollen wir E. f. D: zum allerdemüthigsten gebeten haben, es wollen doch bei ihr kais: Mait: für uns arme Katholische gnädigst intercediren, dass wir etwan mit eines Rebellen Dörfel einen oder zweien möchten begnadet werden. Wenzel Steinpach, der in dieser Rebellerei für das ganze Land geredet, hat ein Dörfel, nit weit von Aussig gelegen, do ein Praedicant innen. Wann wir solches zue Gnad bei ihr: Mait: könnten erlangen, wollten wirs mit unserem Gebet umb E. f. D: bei Gott dem allmächtigen Erbarmer danken. Weil auch bei Menschengedenken die Kirche, zu St. Lorenz genannt,

[1]) Urkunde vom 21. März 1621. Statthaltereiarch. Prag A I, 40, cop.

als eine Filial nach Aussig gehört und die Pfarräcker mit einer Botmässigkeit verhaftet, so wollen wir E. f. D: gleichesfalls demüthigst gebeten haben, sie wolle es bei ihr: kais: Mait: zu Wege bringen, damit gemeldte Filiale wieder nach Aussig gebracht und die Pfarräcker der Botmässigkeit möchten erledigt werden. Solches verschulden wir umb E. f. D: mit unserem Gebet bei Gott gleichesfalls.‘

So ging es in Aussig mit der Sache des Protestantismus immer mehr bergab. Aber auch in der Umgebung sah es traurig aus, seit die unglückliche Schlacht am Weissen Berge alle Hoffnungen der protestantischen Partei begraben hatte. Die adeligen Familien unserer Gegenden waren ohne Ausnahme protestantisch; sie traf die Wandlung der Dinge zuerst und am härtesten. An sie trat nun die Frage heran, ob sie katholisch werden oder ihrer Besitzungen verlustig gehen wollten. Die Kölbel von Geising, im Besitze von Karbitz, eilten sofort nach Prag, um unumwunden zu erklären, lieber ihrer Besitzungen verlustig gehen, als ihren Glauben ändern zu wollen. Nach Hause zurückgekehrt, brachen sie mit all den Ihren auf, ihre Heimat zu verlassen. Kaum war dies geschehen, als kaiserliche Commissäre in Karbitz anlangten, welche die Bewohner von ihrer Unterthanenpflicht lossprachen; die Herrschaft, die so an den Fiscus gefallen war, kam im Jahre 1622 durch die Gnade des Kaisers an den Freiherrn Peter Heinrich von Strahlendorf. Noch ärgeres Schicksal traf die Bergstadt Graupen. Sie hatte noch im September 1619 eine sich ihr darbietende Gelegenheit benützt, sich um 9000 Sch. Gr. freizukaufen; jetzt wurde sie wieder zu einer unterthänigen Stadt und gelangte in die Hände der Grafen von Sternberg. Ein gleiches Los traf die übrigen Ortschaften unseres Gebiets. Sobochleben, einst Besitz des Albrecht Kekule von Strakonitz, erhielt Alexander Regniers von Bleileben; auch Türmitz und Dubitz änderten ihre Besitzer.

Aber es sollte noch um Vieles schlimmer kommen; noch hatten die Protestanten ihren Glauben, an den sie sich klammern konnten, wenn Alles ihnen geraubt war: aber auch dieser sollte ihnen entrissen werden. Es ist ein trauriges Bild, das wir aufzurollen haben. Der Habe beraubt suchen Viele ihr Heil in der Auswanderung; sie verlassen die heimatliche Scholle, um hilflos in den tiefen Waldungen umherzuirren und hier eine Beute des Hungers zu werden, oder sie fallen in die Hände einer rohen, zügellosen Soldatesca, die sich freut

an den angstvollen, verzweifelnden Gesichtern. Nirgends Ruhe, nirgends Rettung. Trümmerstätten zeichnen die Wege der Truppen, Rauch umhüllt den Horizont. Das zagende Herz blickt vergeblich zum Himmel empor; er kennt kein Erbarmen; nur die Pest sendet er, das Mass des Elends vollzumachen. Doch wir müssen zu den Einzelheiten übergehen. Strenge Befehle erflossen, es seien alle lutherischen Seelsorger abzuschaffen und von den Bewohnern die katholische Lehre anzunehmen. Wie aus dem Erzählten begreiflich, war Aussig die erste Stadt, die dem Verlangen vollkommen sich fügte. Ihr folgte Kulm, wo bislang Wilhelm Hirschfeld gepredigt hatte [1]). Auch Graupen sollte bald von gleichem Lose betroffen werden. Am 6. September kam der erste Befehl der kaiserlichen Commissäre, den Praedicanten sofort abzuschaffen. Bereits am folgenden Tage traf die Commission selbst ein, am nächsten Morgen las ein Mönch, Johann Adauctus, ein Amt und predigte; er sollte der erste katholische Pfarrer der Stadt werden. Aber die Bewohner der Stadt, an ihrer Spitze der Rath, waren keineswegs gewillt, so leicht nachzugeben und ihren Glauben zu ändern. Nur anscheinend willigte man ein; man forderte den Pastor Schedler auf, die Stadt zu verlassen und nach Zinnwald zu gehen, wo er weiter den lutherischen Glauben predigen sollte; um den katholischen Geistlichen kümmerte sich Niemand. Strenge Verordnungen kamen indessen nach Graupen, und um denselben grösseren Nachdruck zu verleihen, sperrte man den Bürgermeister der widerspänstigen Stadt ins „Hundeloch", dann in das Stadtgefängniss. Allein auch das half wenig. Der Pfarrer Adauctus Liebhard konnte wenig zufrieden sein mit seinen Erfolgen; war er doch ein roher, herzloser Patron, der überall nur seinen Willen als den massgebenden anerkannt wissen wollte, und sich dabei nur zu oft zu Thätlichkeiten hinreissen liess. Nach einem halben Jahre seiner Wirksamkeit hatte er endlich einen armen Schuster, Georg Giesa, zum katholischen Glauben überredet. Vereinzelt besuchte man zwar die Stadtkirche, jedoch nur, um lutherische Lieder daselbst zu singen. Wieder kamen neue Verordnungen; in 6 Wochen müsse zuverlässig Alles katholisch sein. Die Zeit verstrich; die Verhältnisse waren dieselben. Alle späteren Befehle, und es waren deren nicht wenige, hatten den gleichen Erfolg. So verging die Hälfte des Jahres 1626.

---

[1]) Nach Hallwich: Graupen.

Da griff man endlich zu einem geeigneten Mittel, das allein vielleicht im Stande war, den treuen Sinn der Graupner umzuwandeln; man versprach ihnen die Rückstellung sämmtlicher Privilegien, wofern sie nur sämmtlich die „heilige, katholische Religion" annehmen wollten. Der Magistrat verkündete den Bürgern den neuen Erlass, zugleich mit dem auf 14 Tage bemessenen Termin; man hörte ihn, allein nach dieser Frist war noch kein einziger Bürger demselben gefolgt. Erst einige Tage darauf nahmen vier Bürger das Abendmahl bei dem katholischen Pfarrer, drei von ihnen wurden sofort zu Ehrenstellen in der Verwaltung der Stadt berufen. Die übrigen alle blieben ihrem Glauben getreu. Da, im August, kam die Pest und wüthete verheerend; in kurzer Zeit waren 150 Personen von ihr hinweggerafft. Dieser ungeahnte Schicksalsschlag, sowie der Generalpardon des nächsten Jahres, der die Stände Böhmens der Wiedereinsetzung in die alten Rechte versicherte, wofern sie katholisch würden, und die Reformations-Commission, die im Februar 1628 nach Graupen kam, das Alles vereinte sich, den Widerstand der Graupner doch endlich zu besiegen. Die Bestimmung, dass, wer innerhalb dreier Wochen nicht katholisch würde, aus dem Lande müsse mit Verlust von Habe und Gut, trug noch das Ihre bei. Am 13. März wurden die Obergraupner katholisch bis auf einen, Michael Schulze, der die Auswanderung vorzog. Am 14. und 15. communicirten die in Scheune und Sobochleben, zwei Tage darauf die Marschner; am Ende des Jahres hatte Graupen nur noch 81 „Ketzer" aufzuweisen.

Auch in Karbitz war die Durchführung der Gegenreformation nicht gar leicht. Zwar hatte schon im Jahre 1624, Freitag nach Corpus Christi, der Pfarrer Heinr. Roth die Stadt verlassen; die Pfarrer von Raudnig und Böhm.-Khan folgten ihm später nach. Allein der Glaube der Bevölkerung hatte sich mitnichten geändert. Selbst der Umstand, dass noch im selben Jahre ein katholischer Pfarrer, Simon Schemelius, in die Stadt eingeführt wurde, dem auch die Kirchen in Kulm und Ebersdorf zugetheilt waren, brachte keine Aenderung mit sich. Denn bis zum Jahre 1626 war, trotz der zahlreichen obrigkeitlichen Befehle, Niemand zur katholischen Lehre übergetreten; in diesem Jahre erst erschien am Palmsonntag der Bürgermeister mit sechs anderen Bürgern beim Abendmahl. Dies Beispiel und eine neuerliche Verordnung begannen zu wirken; letztere bestimmte, dass jeder Ehemann, der katholisch würde oder schon

geworden sei, sich von seinem akatholischen Weibe trennen dürfe und ihr zu Nichts verpflichtet sei, als einer Wegzehrung von 5 Sch. Der Gemeindediener dagegen erhielt den schönen Auftrag, Jeden, der nicht sogleich beim Eintritt ins Gotteshaus niederknien und das Kreuzeszeichen machen würde, durch eine Maulschelle an seine neueste Pflicht zu erinnern. Aber noch immer blieb die Zahl der Bekehrten eine verschwindend kleine; die Frauen vor Allem waren es, die mit aller Energie sich weigerten, ihren Glauben zu verlassen. Gegen alle Befehle blieb man gleichgiltig und begründete sein Verhalten mit dem Hinweise, man sei ja gar nicht in der katholischen Religion unterrichtet. Erst seit dem Jahre 1629 konnte man von Erfolgen reden, der Glaube musste der Gewalt weichen. Die Commissäre erschienen in Begleitung von Soldaten, und vertrieben alle, die sich weigerten, ihren Befehlen zu gehorchen, unbarmherzig aus ihrem Besitzthum. Jetzt erst ging der Gemeinderath zur Beicht; die übrige Bürgerschaft folgte. Nur die Frauen wollten sich noch immer nicht fügen; auch gegen sie ging man jetzt mit Gewaltmassregeln vor; sie erschienen endlich in der Kirche; doch „weinten sie und heulten laut".

Namen vertriebener Bewohner unserer Gegend sind uns verhältnissmässig wenig bekannt geworden; darunter finden wir: Johann Becker, Pfarrer in Schwaden, exul in Pirna, wo auch Frau und Kind des Pfarrers Moller aus Rosawitz starben, Caspar Francke, Rector in Graupen, Dionys Kluge, Hans Böttiger und Kohlschütter aus Graupen, Portenwändigs Andreas, Pfarrer in Türmitz. M. Johann Langenberger, Pastor in Aussig, gest. am 11. Juni 1627 in Pirna, und Christoph Schindler, Pastor in Aussig. Ein Schreiben des kaiserlichen Richters Philipp Ring vom 5. Juli 1625 führt ausserdem nachstehende Bürger aus Aussig an, die wegen Nichtannahme der katholischen Religion auszuwandern gezwungen waren: Johann Dröschl, Balthasar Krause, Mathias Jäger, Christoph Weger, Anna Butterschneider, Johann Seyffert, Bartholomäus Wosowitz, Rafael Hessler, Tobias Wagner, Jacob Kuntze, Johann Rotte und Valentin Etzelt; ihr gesammtes Eigenthum, nämlich 13 Häuser, 16 Weingärten, 6 Felder und 4 Wiesen, wurde confiscirt. Dröschl, Hessler und Kuntze kehrten jedoch schon 1626 zur katholischen Lehre zurück und erhielten für ihre Besitzungen eine Summe von 3290 Sch. m. zugesprochen. Noch im Jahre 1626 verliessen zahlreiche Bewohner die Stadt wegen ihres

Glaubens. Unter ihnen werden genannt: Mathias Hendschl, Georg Müller, Christoph Behr, Johann und Christoph Patzelt und Margaretha Rosenzweig [1]).

Reformations-Commissär unseres Gebietes war Otto Heinrich v. Wartenberg, der letzte dieses einst hochberühmten böhmischen Geschlechtes. Aber er war ein verächtlicher Charakter. Ursprünglich Protestant, war er, als die Verhältnisse für die Bekenner der evangelischen Lehre sich traurig zu gestalten begannen, rasch zum katholischen Glauben übergetreten, um aus solchem Glaubenswechsel möglichst grossen Vortheil zu ziehen. War es ihm doch hauptsächlich darum zu thun, das reiche Erbe seiner ersten Frau an sich zu bringen. Was ihm als Protestanten nicht gelungen war, glaubte er als Katholik rasch zu erreichen. Er wurde zu einem der Reformations-Commissäre ernannt, und wüthete nun mit allen Mitteln, mit Tortur und Einkerkerung, gegen seine einstigen Glaubensbrüder. Den Lohn hiefür sollte er bald ernten. Grausam auch gegen die Unterthanen seines Gutes Markersdorf, rotteten diese sich zusammen, riefen zur Verstärkung noch die Bewohner der umliegenden Dörfer herbei und erschlugen ihn am 29. October 1625 [2]).

In Aussig ging es nun mit der Rekatholisirung in raschen Schritten vorwärts; die böhmische Kammer that ihr Möglichstes und ermahnte den Stadtrath, auch strenge Massregeln nicht zu scheuen, um die Halsstarrigen zum Gehorsam zu bringen [3]). So konnten denn Bürgermeister und Rath schon am 10. October 1627 berichten, dass sich in der Stadt kein einziger Unkatholischer mehr befinde [4]). Auch der Pfarrer von Aussig, Johannes Michaelius, bestätigt am 8. März 1628, dass durch seine Bemühungen nunmehr alle Bürger katholisch seien und ersucht demgemäss den Erzbischof um seine Verwendung, dass die böhmische Kammer nunmehr der Stadt die Confirmation ihrer Privilegien nicht weiter vorenthalte [5]).

Dass diese Meldungen übrigens nicht ganz so buchstabengetreu aufzufassen waren, ist sicher; es blieben noch genug Protestanten in unserem Gebiete, wohl aber durften sie sich nicht mehr öffentlich

---

1) Bilek: Dej. confisc., p. 1243.
2) Mittheilungen d. nordböhm. Excurs.-Clubs. V, 39 ff.
3) Gleichzeitige Copie Statthalterei-Arch. Prag, R. 109/13.
4) Orig. Statthalterei-Arch. Prag, R. 109/1.
5) Orig. arch. archiep. Prag, Recepta ab ao. 1628.

als solche bekennen: nur in der Tiefe ihres Herzens konnten sie dem alten Glauben treu bleiben. Als aber im Jahre 1631 die Sachsen nach Böhmen kamen, da blühte überall der Protestantismus rasch wieder auf. Die einst vertriebenen Prediger kehrten zurück und fanden unter der Bevölkerung gern und freudig Aufnahme. In Karbitz finden wir zu dieser Zeit wieder den Pfarrer Heinrich Roth, der am 31. Jänner 1632 hier ankommt und bald zahlreiche Gläubige um sich sammelt; auch die übrigen Orte folgten in der Wiederaufnahme der alten Religion. Selbst in Aussig, das unter den in Betracht kommenden Orten am frühesten zur katholischen Lehre zurückgekehrt war, finden wir abermals Protestanten und noch im Jahre 1635 (19. Juni) beklagt sich der Dechant daselbst, Caspar Schwarz, dass zahlreiche seiner Kirchkinder wieder zur lutherischen Lehre zurückgekehrt seien, andere ihr auch von früher her noch angehören, und ersucht deshalb den Erzbischof, ihm und den übrigen Pfarrern seines Sprengels die Gewalt zu übertragen, von der Ketzerei loszusprechen [1]), und auch der Pfarrer Johannes Simon von Graupen, der erst vor Kurzem dorthin zurückgekehrt war, klagt (1635, 2. August), dass in seinem Kirchspiel noch 2 Prädicanten sich aufhielten, zu denen sehr viele Bewohner von Graupen eilten, um die Sacramente von ihnen zu empfangen [2]). Aber als die Wirren des dreissigjährigen Krieges ein Ende erreicht hatten, hörten auch die Klagen über den Protestantismus und seine Anhänger in unserer Gegend auf; seit dem 29 März 1650, wo Bürgermeister und Rath von Aussig den böhmischen Statthaltern berichten, dass sich alldort keine unkatholischen Bewohner mehr finden [3]), hören wir auf lange Zeit nichts mehr von den Bekennern des evangelischen Glaubens.

Im Vorstehenden waren wir zu zeigen bemüht, wie der Protestantismus in unseren Gegenden aufblühte, an Ausbreitung und Bedeutung gewann und endlich unter dem Drucke der Verhältnisse dahinschwinden musste. Noch aber ist unsere Aufgabe nicht vollendet; noch erübrigt uns, das sociale Leben unserer Gegend in dieser Zeit ein wenig näher ins Auge zu fassen. Zwei Orte werden dabei vor Allem unser Augenmerk auf sich ziehen, die „königliche, allzeit getreue“ Stadt Aussig und die Bergstadt Graupen.

---

[1]) Orig. erzbischöfl. Arch. Prag, Recepta ai. 1635.

[2]) A. a. O.

[3]) Statthalterei-Arch. Prag, R. 109/12 orig.

Přemysl Ottokar II. war es gewesen, der Aussig den Titel einer königlichen Stadt verlieh. Klein und bescheiden waren die Anfänge der Stadt, so lange es ihr nicht gegönnt war, den naturgemässen, durch ihre Lage an dem Ufer der Elbe ihr angewiesenen Weg der Entwicklung zu gehen; erst von dem Tage an, da es ihr durch ein Privileg König Johann's gestattet war, „dass sie im Allgemeinen und Besonderen derselben Freiheiten, Rechte und Begnadigungen, wie die Stadt Leitmeritz, in Bezug auf ihren Besitz und vorzüglich bezüglich des freien Durchgangs der Waare bei der Berg- und Thalfahrt auf der Elbe und Moldau bisher besessen, sich in Hinkunft erfreuen solle", erst von diesem Tage, dem 22. April 1325, lässt sich von einer gedeihlichen Entwicklung der Stadt sprechen. Zugleich beginnt naturgemäss ein Kampf mit der älteren Nebenbuhlerin Leitmeritz, der viel dazu beiträgt, stets frisches Leben zu schaffen und die Wahrung der eigenen Interessen unverwandt im Auge zu haben. Das oberwähnte Privileg wird durch die Bestimmung des Königs näher erläutert, „dass die Bürger Aussigs, wie die Leitmeritzer, freie Schifffahrt auf den genannten Flüssen besitzen und lediglich den altgewohnten Zoll an jenen Stellen, wo er bisher eingehoben wurde, entrichten sollten; dafür können sie jedoch allenthalben und ungehindert ihre Schiffe anlegen, beladen und ausladen und Getreide und andere Waaren in ihre Stadt zurückführen", bald aber auf die Beschwerden der Stadt Leitmeritz, sie sei durch diese Verfügung in ihren Rechten beeinträchtigt, dahin geändert, „dass, wenn die Aussiger ihre Schiffe entweder im Dorfe Lobositz oder an anderen Orten, ausser an den Ufern vor der Stadt Leitmeritz, laden oder ausladen, oder fremde Waaren unter dem Vorgeben, dass sie ihnen gehören, überhaupt führen und rechtlich einer solchen Verletzung der Leitmeritzer Rechte überwiesen würden, es den Leitmeritzern erlaubt sei, sich in den Besitz dieser Waaren zu setzen und sie zum eigenen Vortheile zu verwenden" [1]).

Salz und Getreide waren die vorzüglichsten Waaren, welche der Verzollung unterlagen, jenes von Meissen eingeführt, dieses eben dorthin zum Verkaufe gebracht. Aussig hatte auch die Controle über die Ablieferung des Zolles bei Leitmeritz übernommen und durfte kein Schiff passiren lassen, das sich nicht mit der betreffenden

---

[1]) Feistner: Aussig, p. 44.

Quittung auszuweisen vermochte. Am 20. Jänner 1516 vereinigten sich Leitmeritz, Raudnitz und Aussig in Betreff des Getreidehandels (ladowani) dahin, keine trockene Gerste an Meissner Händler zu verkaufen, oder überhaupt zu Wasser und zu Land unterhalb Aussig hinabzulassen, damit nicht die Meissner selbst aus böhmischer Gerste ihr Malz bereiten, sondern solches wie vordem in den genannten Städten kaufen, die hiedurch einen dreifachen Gewinn erzielten.

Eine Urkunde vom 4. October 1556 (am Sonntag nach dem heil. Hieronymus) berichtet uns, welches der Zoll war, den Aussig von den einzelnen Waaren erheben durfte, und wie hoch derselbe sich jährlich belief. Aussig erhob an Zoll: von 1 Strich Getreide 4 Pf., Malz 3 Gr., 1 Tonne Fische 2 Gr., 1 Fässchen Salz 1 Gr., 1 Fass Wein 4 Gr., 1 Fässchen Obst 6 Gr., 1 Rindshaut 1 Pf., 2 Kalbshäute 1 Pf., 1 Stein Eisen, Stahl, Gewürze 2 Pf., 1 Stück Tuch 1 Gr., 1 Schock Ellen Leinwand 2 Pf., 1 Ballen getrockneter Fische 6 Gr. m. Von Galli 1555 bis zum Sonntag der Ausstellung dieser Urkunde waren im Ganzen 346 Sch. 28 Gr. 3 Pf. an Zoll erhoben worden. Aber, setzen die Aussiger vorsichtig hinzu, so reiche Einnahme gehöre zu den seltensten Fällen; es gäbe Jahre, wo nur 50, zuhöchst 100 Sch. an Zoll eingenommen würden, besonders wenn wegen niederen Wasserstandes kein Schiff nach Deutschland fahren könne, so dass sie, die armen Unterthanen, die noch obendrein durch häufige Brände viel gelitten, keine Teiche, Dörfer, Wälder, überhaupt keine Güter besässen, nur mit Mühe die arme Gemeinde erhalten könnten [1]). In Folge dessen ertheilte ihnen Kaiser Ferdinand im Jahre 1562 (Samstag nach Galli) ein neues Zollprivileg, das ihre Einnahmen um ein Beträchtliches erhöhte und gab ihnen zugleich das Recht, eine Stadtmauth zu erheben. Nach diesem Privileg gestaltete sich fortan die Erhebung des Zolls auf folgende Weise: „1 Strich Getreide, welcher Art immer, 2 w. Pf., und von 1 Malz von 24 Strich, das aus der Stadt geführt und von Nachbarn in Aussig gekauft werde, 4 w. Gr., von 1 Malz, das entweder aus Raudnitz, oder aus Leitmeritz, oder aus Trebnitz ausserhalb der Stadt vorbeigeführt wird, von 2 Strich $^1/_2$ w. Gr., von 1 Tonne Häringe, Hechte, Karpfen 1 w. Gr., 1 Fässchen Salz $^1/_2$ w. Gr., 1 Fass Wein 2 w. Gr., 1 Schock Käse 4 w. Gr., 1 Brot

[1]) Statthalterei-Arch. Prag, A I, 13.

Butter 1 w. Pf., Wein aus Trauben oder irgend einem Obst von 1 Viertel ½ w. Pf., 1 Rindshaut ½ w. Pf., von 2 Kalbshäuten ½ w. Pf., 1 Centner Eisen, Stahl, Fett, Unschlitt, Werg 1 w. Gr., Gewürz, welcher Art immer, von 1 Stein 1 w. Gr., von 1 Schock Ellen Leinwand 1 w. Pf., von 1 „Pelike" gedörrter Fische, seien es „Muttergottesfische" oder Stockfische 3 w. Gr., von 1 Stück Tuch ½ w. Gr."

Diese Erhöhung des Zolles war immerhin bedeutend genug, der Stadt Einkünfte um ein Erkleckliches zu erhöhen. Und fürwahr, sie bedurfte derselben im vollsten Masse. Die verflossenen Jahre, vor Allem das Jahr 1547, hatten ihr manche Opfer auferlegt, ohne dass sie dafür irgendwie wäre entschädigt worden. Das treue Festhalten an der Seite des Königs hatte ihr nur den Titel einer „allzeit getreuen" Stadt eingetragen, nächst dem Vorrechte, dass ihre Vertreter auf dem böhmischen Landtage nach den Pragern die nächste Stimme haben sollten, Dinge, die wenig genug dazu angethan waren, den Wohlstand der Stadt in irgend einer Weise zu heben. Auch die Befreiung vom Fassgelde, die ihr gleichfalls im Jahre 1547 auf vier Jahre zugestanden wurde, ist zu geringfügig, um mehr als eine Erwähnung zu verdienen. Die Häuserzahl hatte in diesen Jahren abgenommen, und die, welche standen, machten einen gar kärglichen und armseligen Eindruck, wie der Bürgermeister von Aussig 1568 nach Prag berichtet. Es befanden sich nach seiner Angabe damals in der Stadt „dritthalbhundert und sechszehn" Häuser und Chaluppen, und in den Vorstädten 99 Chaluppen, in den zur Stadt gehörigen Dörfern 16 [1]).

Die Besserung der Verhältnisse, durch das neue Zollprivileg herbeigeführt, zeigte sich bald auch nach Aussen. Im Jahre 1574 konnte die Stadtschule erbaut werden, der Sitzungssaal des Rathhauses erhielt eine künstlerisch ausgeführte Decke, die Stadtpfarrkirche einen neuen, aus einem einzigen Sandblocke gemeisselten Predigtstuhl [2]). Freilich nahmen mit der Vergrösserung der Einnahmen auch die königlichen Steuern zu; hatten dieselben in den Jahren 1576 und 1577 je 200 Sch. 43 Gr. 2 Pf. m. betragen, so wachsen sie in den folgenden Jahren bis 1597 zu mehr als der

[1]) Statthalterei-Arch. Prag, S. XV, 15.

[2]) Sonnewend: Aussig, p. 42.

doppelten Summe an; in zwei Terminen, dem einen am Tage des heil. Bartholomäus, dem andern am Feste des heil. Nicolaus, waren je 215 Sch. Gr. zu zahlen, zu denen sich in den Jahren 1584 bis 1586 noch eine ausserordentliche jährliche Steuer von 53 Sch. 45 Gr. m. gesellte, die als Beitrag zur Erbauung der Prager Burg verwendet wurde [1]). Diese Zahlen sprechen deutlich für den raschen Aufschwung, den die Stadt nahm.

Aber auch in der Umgebung hatte Aussig eines stets wachsenden Ansehens sich zu erfreuen. Im Frühjahre 1579 sollten sich nach einem Beschlusse des letzten Landtages die Stände der einzelnen Kreise in den Kreisstädten versammeln, um die Durchführung der letzten Landtagsbeschlüsse zu veranlassen. Der Besuch des betreffenden Kreistages zu Leitmeritz war indess nur ein sehr schwacher, und auch die Wenigen, die erschienen waren, eilten rasch heim, nachdem gewisse Commissäre gewählt worden waren zur Aufsicht über die behufs der Steuervertheilung vorzunehmende Schätzung der Häuser und Ansässigen, zur Erhebung der Anzahl der durch Elementarereignisse Beschädigten und Leistungsunfähigen, und zur Feststellung einer bestimmten Taxe für die Arbeiten der Handwerker. In alle diese Commissionen wurden aus jedem Stande je zwei im Kreise ansässige Adelspersonen gewählt. Die Bürgerschaft sollte durch die jedesmaligen Bürgermeister von Leitmeritz und Aussig vertreten sein [2]). Ein weiterer Beleg für die wachsende Bedeutung unserer Stadt ist der Umstand, dass, als die Stadt Teplitz mit ihrem Grundherrn Radislav Kinsky wegen des Braurechts in Streitigkeiten gerathen war, zu den Verhandlungen, die zwischen den beiden streitenden Parteien geführt wurden, auch 3 Aussiger Bürger und Rathsherrn geladen waren. Zu wiederholtenmalen wandte man sich in dieser Angelegenheit nach Aussig, so dass selbst der Aussiger Stadtrath wegen dieses Falles zu einer Sitzung zusammentrat. In dieser bat eine Deputation von Teplitz die Versammlung um Hilfe in ihren „obliegenden Nöthen". Die Bürger von Aussig riethen selbstverständlich zur Wahrung der Ehre und des Eigenthums der Schwestergemeinde und damit zur Klage wider Radislav Kinsky beim Kaiser. Nur meinten die Aussiger, man solle nicht in Massen

[1]) Statthalterei-Arch. Prag, S. XV, 15.
[2]) Lippert: Leitmeritz, p. 360.

nach Prag gehen, sondern einen Ausschuss von 6 oder 8 Personen dazu wählen und die übrigen nach Haus schicken, „denn für so viele würde zu viel auf Zehrung aufgehen und könnten ihrer 6 oder 8 so viel ausrichten, wie hundert" [1]).

Nehmen wir zu dem allen noch den Umstand, dass Aussig im Jahre 1580 bereits in der Lage war, von Kaiser Rudolf II. die Dörfer Podleschin, Zalesl und Hrwalow um 9000 Sch. m. zu erkaufen [2]), so finden wir unsere Behauptung von dem Aufblühen der Stadt nur wieder bekräftigt, umsomehr, da auch die folgenden Jahre von lauter Neubauten uns berichten. Im Jahre 1580 wurde der Teplitzer Thorthurm neu und schöner aufgebaut, mit einem Portal aus mächtigen Sandsteinquadern, an der Stadtseite mit Malerei geziert, im Jahre 1589 das Rathhaus durch den Neubau der sogenannten „grünen Stube" vergrössert, 1591 eine grosse Uhr für das Rathhaus angeschafft und im selben Jahre die Frohnfeste neu erbaut. Das Jahr 1593 brachte der Stadt ausserdem noch einen neuen Jahrmarkt am Montage nach dem heil. Martin [3]).

Fassen wir das Alles zusammen, so dürften die Klagen, welche der Primas von Aussig, Josef Hermann, am 9. November 1598 an die böhmische Kammer richtet, wohl nicht so ganz der wahren Sachlage entsprechen und vielmehr aus dem Beweggrunde zu erklären sein, der Stadt möglichst wenige Opfer aufzubürden. Der diesbezügliche interessante Bericht lautet [4]):

„Euer Gnaden und Herrn an mich abgegangenen Befehlich belangende, die der Häuslin allhier ze Aussig an der Elben Wohnungen, ausgesuchte Anzahl Überschickung habe ich empfangen und sein Inhalt ferners vernommen. Thue demnach Eu: G. und H: in gebührender Folge angezogenen Befehlichs, die Verzeichnus aller Häuser, Häuslin und Hüttlin in der Mauer und vorn Thorn in genere et specie mit nachfolgenden, wahrhaftigem Berichte, gehorsamblich ubersenden, dass die Stadt Aussig vor Jahren und noch bei Menschengedenken durch zwene in 4 Jahren aufeinander folgende Brandschäden, dermassen in die Aschen gelegt und verderbt worden, dass dieselb hernach, in ihr voriges bäuliches Wesen und Stand niemals gebracht

---

1) Hallwich: Töplitz, p. 224.
2) Landt. 21, B. 7.
3) Landt. 134, G. 26.
4) Statthalterei-Arch., S. XV, 15.

werden mög; dann, was zuvor vornehme, des Brauens geniessende Häuser gewesen, davon sein etliche in zwei Häuser zertheilt, und andern, die keine des Bräuns Gerechtigkeit gehabt, leere Grundstätten, welche drei oder vier Häuslin und nur allein Hüttlin, wie auf den Orten der Stadt Burgstädtel und Oster (so zur Christlichkeit von alters gehören und unterthan seind), Klitschgässel, Nonnengässel und sonsten, auch vor den Thoren, augenscheinlich zu sehen ist, gesetzt und erbaut, wie denn auch aus zwenen Häuslin beim Oberthore wohl eilf Häuser gemacht worden, welche jetzt von armen Taglöhnern und bisweilen geringen Handwerksleuten nur umb welche Herberg bewohnt und gemeiniglich zue 10, 20, 30 mehr oder weniger Schocken meissnisch, nicht umb Bargeld sondern auf Tagezeiten, da man zum Angelde 4, 5, 6 zumeist 8 Sch., zum Nachgelden 2, 3, 4 Sch. zu vorrichten pflegt, verkauft werden. Daher sich unsere Vorfahren und Alten niemalen mehr, sowol auch neben beschehener Schätzung Anno 57 dann ze 225 angesehener Burgerschaft bekannt. Jedoch die armen Häusler, Arbeiter und Tagelöhner (so nichts mehr haben, als was sie mit ihren Händen täglichen zue Lohn erwerben) in Verrichtung häuslicher Bieren (die wir wol so hoch und höher als auch wolhabende, vermögende, in ebenem Land gelegene Städte pendiren, wie in unserem Bernregister genugsam zu ersehen) je und allewege ubertragen müssen, dann wir von einem solch geringen Häusel, zum Haussteuer oder Bern einen Termin nur 7, 8, 10 und zue 12 Gr. weiss gegeben werden, und wann sie denen obermelten 225 ausgesetzten Häuslin (unter welchen doch nur 91 ganze und halbe bei Hofe gefunden werden) in Erlegung aller deren landtuglichen Gaben gleich gerechnet werden sollten, wäre nicht möglich, sie sich in solchem Wesen nur 1 Jahr allhier erhalten kunnten), sondern müssten mit Weib und Kindern und ihnen nach die ganze Stadt in äusserstes Abnehmen und Verderben gerathen und gesetzt werden. Dann Arbeiter (deren in anderweit sonst wenig zu bekommen) man haben muss und erstreckt sich die arme Burgerschaft (weil gar keine burgerliche Nahrung, wie in andern Städten treiben kunnen,) vermögen auch nicht, dieselbe mit Geisseln, Contribution oder Monatsgeld zu erlegen, dann die Ding mit uns armen Aussigern also beschaffen und ist nicht allein fast auf allen Seiten mit hohen felsichten, unfruchtbaren Gebirgen, besondern und vielmehr von denen von Adel ringsumb umbgeben, beschlossen, verschränkt. Hat allseits von der

Stadt, uber ein Viertel, und auch uber ein halbes Viertel meilenweges unsere Brettschaft und Gutterlin nicht, so zu verwundern und wohl zu glauben ist, dass kein kgl. Stadt im Behemb, dermassen bedrängt; da ist weder Nahrung, Handel noch Abgang. Ein ganzer Brauhof hat durchs Jahr zwei Gebrau zu thun, ein weizens und ein gerstens, ein halber halb so viel. Das Weizenbier, so aufs Los gebrauen wird, kumbt nicht wohl in 3 Jahren umb, Gerstenbier, dessen man, so lange jemanden das Los des weizenen nicht betrifft, 2 Gebrau vor voll brauen mag, wird nur von wegen des Trinkens oder Koffents vor die Weinarbter gethan, sonsten ist daran nichts zu erlangen, versauert auch oft mit grossem Schaden, müssen uns damit uber den Sommer bis auf den Winter plagen, dann alles Bier, so allhier (nur in zweien Brauhäusern) wird gebrauen, muss die Burgerschaft auch unter einander austrinken, dann weil die uns so nahe gelegene von Adel, selbsten ihr Melz und Brauhäuser haben, ist dessen sonst kein Abgang; solcher Mangel fällt allhier wegen der Dorfstörer und dann in anderer bürgerlichen Nahrung auch vor, dann von Getreide herein in die Stadt gar wenig und fast nichts zue Markte geführt wird; müssen unsere häusliche Noth berufen und Sustentation zue Leitmeritz, Laun, Trebnitz mit grosser Beschwer suchen und kaufen. Wird umb uns herumb eine Teurung uber die andere gemacht, dann die Meissner nunmehr auch in diese Gegenden haufenweis einfallen, und alles Getreide bei denen von Adel mit grosser Ubersetzung sowohl unseren unuberwindlichen Unheil, Nachtheil und Verderben aufkaufen thun. Belangend den Weinwachs, an deme fast alles unser Gedeien und Nahrung hangen will, hat E: G: und H: gnädig zu erachten, was massen auch diesfalls der allmächtige Gott aus wohlverdienter Straf seine milde Hand und Segen von uns entzogen, so dass wir uns nu so viel Jahr anhero, nicht allein müde, sondern auch bis ins äusserste Unvermögen verbauet haben, und wann auch gleich in guten Jahren (so nu mehr fast dünne sein) von einem Bürger ein etlich Fässlein Wein (dann die Menge dem Gebirge nach nicht zu hoffen) erbaut wurde, wann wir aber daneben sonsten kein erspriessliche Nahrung haben, kann leicht Rechnung gemacht werden, was gestalt uber alle Darlag wir uns sambt unsern Weiben und Kindern in diesen schweren, theuern, gefährlichen Jahren beneben Verrichtung der grossen Steuern zu behelfen haben? Geschwiegen, dass wegen Veränderung etlicher Herrschaften, nunmehr des Weins mit Nutzen

auch kein Abgang und denselben (sowohl als das Bier) unter einander ausschänken und trinken müssen, dann auch derselbe uber das hohe Gebirge auf der Axt nicht abgeführt werden kann.

Und obwohl der hiegischen (sic) armen, sehr beschuldten Inwohner und Bürger Armuthen, Gebrechen, Mängel, Noth und Kummer auf einmal zu beschreiben, viel Zeit sein wollte, und wohl erduldet werden kunnte, dass solches per commissionem (wir wir uns wunschen wollten) besser und grundlicher angesehen werden möchte, so habe doch E: G: und H: ich dieses aus Erheischung meines Ambts zum wahren Bericht zu erzählen aufs kurzst nicht unterlassen sollen, damit dieselb gnädig zu erwägen haben, dass oben berührte Häuslin und Hütlin und dann, welche neulich zu Unterhalt mangelnden Weinarbeiter und Taglöhner aufn Stadtgraben vorm Oberthore gebaut, und nun auch zu Unterthanen aufgenommen werden, den 225 Häusern, zu welchen sich unsere Vorfahren und wir bekannt haben, in pensione der Türkencontribution nicht gleich gesetzt, noch verlegt: auch die in engen Gebirgen gelegene verschränkte und bedrängte Stadt Aussig anderen wohlhabenden im vollen freien ebenen Lande statuirten kgl. Städten an Privat- als Communvermögen und Einkommen im wenigsten gegleicht noch etwas mehrers dann was bishero gegeben, einbracht werden kann, dann sonsten und ohne das die Leute allhier so sehr verarmt und erschöpft sein, dass ein ehrbar Rath sich vor dieselben die Steuern abzurichten, zu mehrmalen in anderweit beschulden müssen, und destwegen zu E: G: und H: der ungezweifelten Hoffnung und Trost steht, dieselben geruhen aus angeborner Milde und Barmherzigkeit ihr Verderben genau nicht suchen, sondern lassen (wie bishero billiger geschehen) bei diesem Türkenkriege, das ihre beineben anderen als ein schwaches Glied auch thun und verrichten kunnten, das wird Gott der Allmächtige mit glückseliger Victori und Triumph uber den Erbfeind christlichen Namens väterlich und gnädiglich recompensiren, thu hieneben mich, die Inwohner und Burgerschaft der Stadt Aussig zu derselben gnädigen Schutz treulich befehlen.

Datum Aussig an der Elben, den 9. November anno 98.

Euer Gnaden und Herrlichkeiten

unterthäniger gehorsamer

Josef Hermann

Primas daselbst.“

Besser wohl entspricht der Wahrheit, wie wir glauben, die Schilderung der Stadt, wie sie Tichtenbaum in seinem, in lateinischen Hexametern abgefassten Werke: „Usta ad Albim delineata carmine rebusque suis memorabilibus illustrata“ uns liefert, das im Jahre 1614 erschien.

Wir geben zum Vergleiche als Anhang einige Stellen aus der Schilderung der Stadt, wie sie Tichtenbaum uns überliefert.

Die Klagen des Bürgermeisters schienen für diesmal fruchtlos gewesen zu sein; wenigstens hören wir nichts von einem Erfolge derselben. Doch die Aussiger wussten, dass mit einemmale nicht gleich Alles erreicht sein könne, ihre Bitten kehrten wieder, wie uns das nachstehende Gesuch an den Kaiser vom Jahre 1604 beweist [1]).

„Allergnädigister Kaiser und Herr. Eur kai: und kün: Matt: können und wollen wir arme Unterthanen supplicando unterthänigist und gehorsamist zu vermelden Umbgang nicht haben, was massen Eu: kai: und kün: Mt: Gräinzstadt Aussig an der Elbe in diesen betrübten, schweren und sorglichen Zeiten, nicht allein an ihrer burgerlichen Nahrung, besondern und vielmehr an ihrem commun Gut und Einkommen zu nunmehr fast unsäglicher Abneigung und Schmälerung gereicht, dann dieselbe in einer gebürchigten angustia und steinichten situ erbaut und gelegt, gar keine Forberge, Brauhäuser und sonsten fast kein Einkommen dann durch das aerarium publicum gemehrt und erhalten werden künnte, als allein das einzige und auch geringe Zollgefäll aufm Elbstrome hat. Darzue muessen Eu: kai: Mt: Curieren wir, wann selber anhero gelangt, ins Land zu Meissen und weiter uber unser Vermögen ein Ross leihen, darzue wir sonsten nicht gepflichtet, und wir davon wenig haben, als dass das Ross bisweilen so abgemattet, dass es etliche Zeit in anderweit zur Arbeit nicht zu gebrauchen, dagegen haben wir mit schweren Expensen und Ausgaben in bäulichen Wesen zu erhalten die alte Stadtmauer sambt ihrer baufälligen Pasteien, Rathhaus, Schulen, Badstuben und andere Gemeinhäuser, item den Caplan, Stadtschreiber, Schuldiener, burgermeisterlichen Diener, Wächter auf der Stadtmauer, in der Stadt und Kirchenthurm und dergleichen andere zue besolden, darzue sich das commun Gut gar nicht erstrecken will und von Tag zu Tag ärger wird, dann ob schon einer tempore pacis da der Haupt-

[1]) Statthalterei-Arch. Prag, A I. 13.

feind der Christenheit Ungern und anderer Länder noch nicht so fast infestirt in vorgefallener Noth, das commune Aerarium zu erhalten unter einander ein Auslag und Geschoss angelegt; so will doch solches itziger Zeit (dardurch mächtige Pendirung der Türkensteuer so viel Jahr die Bürgerschaft an ihrem Vermögen ganz und gar erschöpft) nicht mehr sein, dass wir selbig mit einiger solcher Anlag ferners beschweren sollten, weil sie sonsten in Verrichtung dero Contributionen mit Kummer, Mühe und Sorg genugsam zu thun haben.

In diesem defectu und inopia aerarii publici fliehen zu Euer röm: kai: und kün: Maitt: unseren allergnädigsten Kaiser, Künig und Herrn, wir, tanquam ad sacram anchoram unterthänigist gehorsamist bittende, dieselb geruhe in Erweigerung (sic) oben angeführter wahrhaften Motiven uns Rathmanne der Stadt Aussig an der Elben im Namen und zu Handen ganzer Commun, dass wir pro auctione gemeinen Einkommens und Erhaltung der Stadt gemeinen Gebäuden und Diener, von dato 3 Jahr, jedes Jahr 2 Schiff Getreide (wir kaufen auch solches, wo wir wöllen) bei jeder Zoll- und Mauthstelle, so damit berührt würde, frei und ohne Zollesverrichtung den Elbstromb hinab ins Land zu Meissen zu führen haben möchten, allergnädigst befreien und begnaden, vor solche Guetthat, Gott der Allmächtige, in welches Handen der Khünige Herz ist, Euer kai: und kün: Mtt: mit freudenreicher, glückseliger, fröhlicher Victoria und Triumpho uber den blutdurstigen Erbfeind christliches Namens, den Türken, ein Belohner existirn, sein und bleiben wird. In diesem Schutz und Schirm Euer: kai: und kün: Mtt: wir unterthänigst und gehorsamist befehlen, umb eheste Erledigung der Supplication bittende.

Euer röm: kai: und kün: Mtt:

unterthänigste gehorsamiste

Burgermeister und Rathmanne der Stadt Aussig

an der Elbe.‘

Dass die Aussiger auch im Verkehr mit den Nachbarstädten, namentlich ihrer Nebenbuhlerin Leitmeritz immer auf den eigenen Vortheil bedacht waren, ist begreiflich; dass sie dabei nicht immer Recht und Unrecht scharf von einander zu trennen wussten, ein bedeutsames Zeichen der Zeit. Als die Leitmeritzer mit Adam von Waldstein, dem Besitzer von Lobositz, in argen Streit geriethen und

dabei den Kürzeren zogen, und zu gleicher Zeit Getreidehändler, die Gelegenheit benützend, ohne Rücksicht auf die kaiserlichen Befehle, in und unterhalb Lobositz laden liessen, ohne die Waare zu verzollen, drückten die Aussiger ruhig beide Augen zu, uneingedenk der Verpflichtung, scharfer Controle zu pflegen, dass alle Schiffe den festgesetzten Zoll auch erlegten; galt der Verlust doch der Nachbarschaft, nicht ihnen. Dagegen waren sie recht wohl auf den eigenen Gewinn bedacht, als sie am 4. August 1610 an die Stadt Leitmeritz das Dorf Zalesl verkauften [1]). Wie wir gehört, hatten sie dieses Dorf sammt Podleschin und Hrwalow um 9000 Sch. erkauft; jetzt erhielten sie für Zalesl allein den einstigen Kaufpreis von 9000 Sch., gaben aber dabei doch nicht alle Anrechte frei, sondern behielten sich, wie es in der betreffenden Urkunde ausdrücklich heisst, vor, dass „alle und ein jeder der Bewohner und Bürger der Stadt Aussig, wie früher seit altersher so auch für alle künftige Zeiten und für die Ewigkeit die Macht und das Recht haben sollte, sei es nach Leitmeritz auf den kleinen Getreidemarkt, oder an allen und einem jeden Ufer zwischen Leitmeritz und Aussig, wo immer es ihnen belieben würde, und welchen Namen immer diese Ufer haben mögen, nicht nur alle Koch- und Küchenwaaren, sondern auch jegliches Getreide auf Schiffe zu laden und einzukaufen, in Leitmeritz aber und in Zalesl ohne jeglichen Zoll und Verhinderung frei zu passiren; doch sollten nur jene frei vom Zolle sein, welche Getreide zu ihrer eigenen Nothdurft kaufen und verschiffen, diejenigen aber, so mit dem Getreide Handel treiben und vom Bürgermeisteramte Aussig keinen ‚Zettel‘ mit dem Ingesiegel der Stadt hätten, sollten verpflichtet sein, den gewöhnlichen Zoll zu erlegen.“ Die beiden, Aussig noch gebliebenen Dörfer Podleschin und Hrwalow verkaufte die Stadt Mittwoch nach dem Sonntag Cantate, d. i. den 23. Mai 1612 an Heinrich von Bünau auf Tetschen und Bodenbach um einen Betrag von 12.500 Sch. [2])

So sehen wir also, wie das Gemeinwesen Aussigs immer kräftiger, blühender sich gestaltet und trotz mancher harten Kämpfe innerlich immer mehr sich festigt. Auch Graupen, die nächst bedeutende Stadt unseres Gebietes, hat in dem Jahrhundert der Reformation fast ununterbrochene Kämpfe um seine Freiheit zu bestehen; die unter-

[1]) Landt. 185, L. 21.

[2]) Landt. 186. P. 21.

thänige Stadt wird zur königlichen, um abermals unterthänig zu werden, rafft sich dann wieder empor zur freien, kaiserlichen; aber die Ungunst des Schicksals vereitelt all ihre Hoffnungen und Pläne und Wünsche: sie muss sich wieder zur Unterthänigkeit bequemen. Fast ununterbrochen wechseln die Besitzer, kein Jahr beinahe vergeht ohne Sorgen und Bangen, ohne Angst und Verzweiflung, und unter all den misslichen Verhältnissen versteht es der Rath doch, das Wohl seiner Bürger zu wahren, dass dieselben nach Verlauf dieses Zeitraumes keine Einbusse erlitten haben in ihrem Wohlstande, dass Handwerk und Gewerbe blühen, vor Allem der Bergbau.

Vor Allem der Bergbau! Graupen war als Bergstadt gegründet worden, schon das 13. Jahrhundert kennt den Reichthum seiner Gewerke. Aber der beständige Wechsel der Besitzer im Anfange des 16. Jahrhunderts konnte unmöglich zu Gunsten des Betriebes derselben ausschlagen. Zu dieser Zeit war Albrecht von Kolowrat Besitzer der Stadt; aber er starb plötzlich am 25. Mai 1510 und Frau Anna von Kowan übernahm auf Lebenszeit die Herrschaft zu ihrem Nutzgenusse. Auch sie erfreute sich nicht lange des Besitzes, im Jahre darauf übergab sie denselben ihren beiden „Söhnen“, Johann und Bernhard von Waldstein. Am 7. September 1517 starb Bernhard mit Hinterlassung zweier Söhne, Albert und Johann; Johann der Aeltere trat damit in den Alleinbesitz der Herrschaft Graupen. Die Gemeinde war inzwischen bereits so weit heruntergekommen, dass man nicht einmal mehr so viel Geld in der Stadtcasse hatte, um die Zimmerleute zu bezahlen, welche den städtischen Röhrkasten auszubessern hatten, oder dem gewesenen Stadtschreiber seine seit Jahren ausstehende Besoldung zu begleichen. Der Stadtrath musste in Folge dessen selbst geistliche Gelder angreifen, um nur den drängendsten Gläubigern gerecht zu werden. Aber es war noch nicht genug; im Jahre 1523 verkaufte Johann der Aeltere von Waldstein die Herrschaft an die Brüder Joachim, Bernhard und Georg von Maltzan, welche sie aber bereits am 27. Mai 1529 an König Ferdinand I. wieder verkauften. Die nunmehr königl. Stadt hatte sich dieses Titels und der damit errungenen Freiheit freilich nur kurze Zeit zu erfreuen; das nächste Jahr schon übergibt der König Graupen an Zdenek Leo von Rozmital als erbliches Kaufgut, nach dessen Tode (1535) sein Sohn Adam das Gut übernimmt, um es zwei Jahre später an Wenzel von Wartenberg zu veräussern. Als derselbe im Jahre 1547

sich an die Seite der Gegner des Königs stellt, verfällt sein ganzer Besitz und schon am 18. August d. J. ist Graupen abermals als königlicher Besitz in der Landtafel intabulirt. Doch der König kann sich wenig um seine Herrschaft kümmern; er überlässt dieselbe der Schutzherrschaft des Hauptmanns auf der Prager Burg, Wolf von Wrschesowitz, nach dessen Tode (1569) sein Bruder Bernhard zugleich mit seinen Nichten Anna Barbara und Magdalena von Wrschesowitz den Besitz der Schutzherrschaft antreten. Die nach Bernhards Tode entstehenden Wirren benützt die Gemeinde, sich selbst zur Herrin zu machen, sie wird zur „kaiserlichen, freien“ Bergstadt. Diese Zeit ist die glücklichste der Stadt, aber wie alles Glück nur von kurzer Dauer. Kaiser Rudolf, der Schöpfer ihrer Freiheit, stirbt und Mathias, sein Nachfolger, übergibt, ungeachtet aller Privilegien der Stadt, seinem Oberstburggrafen Adam von Sternberg die Herrschaft als Geschenk (1615). Alle städtischen Versuche, die alte Freiheit sich wieder zu erringen, sind vergeblich; der Process gegen die Grafen von Sternberg dauert ein Jahrhundert, um resultatlos für die Stadt zu enden.

Das Bergwerk zu Graupen hatte im Laufe der Jahrhunderte an Ansehen und Bedeutung stetig zugenommen. War es doch das einzige bis dahin bekannte Zinnbergwerk Böhmens. Die Ausfuhr steigerte sich von Jahr zu Jahr, das Erträgniss desselben bildete eine reiche Einnahmsquelle für die Stadt. Da plötzlich gebot König Wladislaw, „dass kein Silber und Erz, wie das Namen hätte, in andere Lande zu führen sollte gestattet werden“. Das war ein harter Schlag für das Bergwerk, das fortan zu kranken begann und sich auf der bis jetzt erreichten Höhe nicht mehr zu behaupten vermochte. War ihm durch das Verbot der Ausfuhr seine Hauptlebensader abgeschnitten, so musste die Sache um so schlimmer werden, als im Anfange des 16. Jahrhunderts rings in der Gegend neue Zinnwerke erstanden, welche Graupen ernste Nebenbuhler wurden und auf Kosten der Gegnerin rasch zu bedeutender Blüthe gelangten. Kupferberg, Bleistadt, Katharinaberg, Platten, Gottesgab, Klostergrab entstanden damals oder kamen zu neuer Entfaltung; auch im sächsischen Freiberg wurde auf Zinn gebaut. Es hätte anders werden können, als Bernhard von Waldstein in den Besitz der Herrschaft kam; als einstiger Oberstmünzmeister Böhmens war er im Bergwesen wohl bewandert und hätte es verstanden, den Graupner Gewerken aufs

Neue aufzuhelfen, wenn er in diesem Bestreben auch auf Unterstützung von Seiten des Königs hätte rechnen können. Aber dem war nicht so. Trotz des bestehenden Ausfuhrverbotes liessen die Gewerke auf Müntzerzeche ununterbrochen Zinn ausführen, und als man endlich ihnen gegenüber zu strengeren Massregeln zu greifen sich veranlasst sah, liessen sie, die zumeist Ausländer waren, die gewonnenen Zwitter einfach liegen, ohne sie aufzubereiten, wodurch die Gemeinde natürlich wieder einen namhaften Verlust durch den ihr so entgehenden Zehnten erlitt. Bernhard von Waldstein klagte dessentwegen beim Könige, ohne jedoch Recht zu finden; lange Jahre zog sich die strittige Angelegenheit hin, bis endlich Bernhard nachgeben musste. Von Haus aus wenig begütert, konnte er andauernde Verluste nicht ertragen; das Ende war, dass die Gewerke ihm und seinem Bruder 5000 fl. vorstreckten. Damit war die Angelegenheit auf lange Zeit wieder beigelegt und Alles blieb beim Alten.

Neuerdings schien Hoffnung auf Besserung der Dinge, als Graupen königlich geworden und im Jahre 1549 daselbst die Zinnablösung eingeführt wurde. Zwischen dem Könige und den Gewerken kam ein Zinnkauf auf 10 Jahre zu Stande, kraft dessen jeder Centner Zinn, darauf noch kein „Verlag" genommen, um $18^1/_2$, der Centner, auf den ein „Verlag" empfangen, um 18 fl. solle geliefert werden. Die Zahlung sollte durch kaiserliche Verordnete stets im baren Gelde geschehen und auch auf die minder reichen Gewerke war Bedacht genommen, dass sie nicht irgendwie zu Schaden kämen. Diese Aussichten waren gewiss vielversprechend, zumal in jener Zeit gerade von Augsburg und Nürnberg viel Nachfrage nach Graupner Zinn geschah. Doch auch diese Hoffnung erwies sich als trügerisch. Bald ertönt wieder die Klage, dass die Gewerke grösstentheils arm und ausser Stande seien, etwas Neues zu unternehmen. Dazu gesellten sich als eine neue Last die Quatembergelder, deren Zahlung den Gewerken bald unmöglich ward, und Streitigkeiten mit dem königl. Verwalter. Wenn die Zahlung der Quatembergelder auch bald dahin geregelt war, dass nur dort, wo die Gänge in die Teufe führten, Quatembergelder zu zahlen seien, das Uebrige alles aber frei wäre, so war damit doch auch nicht für einen neuen Aufschwung des Bergwerks genug gethan; im Gegentheil. Das zum Theil aufgehobene Verbot der Ausfuhr hatte Gelegenheit geboten zu Unter-

schleif; es wurde eine Menge Zinn ausgeführt, ohne dass der Zehent davon wäre entrichtet worden, und selbst der königl. Bergmeister hatte dem unredlichen Gebahren Vorschub geleistet. So kam es, dass neuerdings das strengste Verbot, Zinn auszuführen, erfloss; damit Hand in Hand ein neuerliches Sinken im Bergbau. Die Commission des Jahres 1581 wusste nicht trübe genug zu schildern, wie schlimm es mit Graupen bestellt sei, da die Gewerbe so hart bedrückt wären; aber auf einen Erfolg konnte auch sie nicht hinweisen. Erst im Jahre 1596 und nachdem man seither öfters Commissionen nach Graupen entsandt hatte, die für die richtige Gebahrung Sorge tragen sollten, zeigte sich wieder grössere Hoffnung; bis zum Jahre 1619 hält dieser Aufschwung an: an Zinn allein wurden damals 562 Centner gewonnen; von da sinkt diese Summe immer tiefer; mit dem Bergwerke Graupen geht es nunmehr auf Jahrzehnte hinaus immer bergab.

Ein Wunder, wie bei dem allen der Besitzstand der Gemeinde nicht nur nicht abnahm, sondern von Jahr zu Jahr an Umfang zunahm. Wir haben bereits erwähnt, wie elend die Verhältnisse der Stadt zu Anfang des Jahrhundertes waren, so elend, dass selbst geistliche Gelder in Anspruch genommen werden mussten. Eine Aenderung der Verhältnisse war nicht früher abzusehen, bis die Gemeinde selbst eine grössere Selbstständigkeit und Freiheit der Obrigkeit gegenüber sich gesichert haben würde. Und in der That, all ihr Streben war darauf gerichtet, eine bessere, freiere Stellung zu erreichen. Wie nach der Freiheit vom Drucke der römischen Kirche, so strebte auch nach persönlicher Freiheit und Unabhängigkeit der Geist des Jahrhunderts. Die Schranken mussten erst fallen, bevor an ein lebensfrohes Gedeihen zu denken war. Aber freilich, gar so leicht wurde der Kampf nicht. Galt es doch, gegen einen selbstsüchtigen Adel anzukämpfen, der, je mehr er an innerem Werthe verloren hatte, um so eifriger bestrebt war, seine Position durch Willkür und Bedrückung zu behaupten. Die Ausnahmen von dieser Regel gehören zu den seltenen Erscheinungen, sie zeigen sich zumeist nur dort, wo auch der Adel die Grundsätze Luther's zu den seinen gemacht hatte; der katholische Adel blieb hart und eigennützig und stolz, wie immer.

Gewaltige Freude herrschte in Graupen, als das Jahr 1529 die Stadt zur königlichen gemacht hatte. Glaubte man sich doch bereits

dem Ziele aller Wünsche nahe und vom Drucke befreit für alle Zeit. Das Jahr darauf brachte die Enttäuschung, die Stadt wurde wieder unterthänig; an eine Besserung der Finanzen war vorab nicht zu denken, wenn man sich auch die erdenklichste Mühe gab. Dazu kam noch, dass im Jahre 1538 eine Feuersbrunst ausbrach, welche die Spitalkirche, die Badstube und 27 Häuser in Asche legte. Der Schlag war hart, blieb aber nicht der einzige. Wenzel von Wartenberg, der nunmehrige Herr, nahm eine Anzahl von Wiesen, die in früheren Jahren Timo von Kolditz der Stadt unentgeltlich als Weideplatz überlassen hatte, als sein Eigenthum in Anspruch, trotzdem selbst König Ferdinand I. die Stadt neuerdings in allen ihren Rechten bestätigt hatte. So ging es Jahre lang weiter, die Gemeinde verarmte zusehends.

Erst das Jahr 1547 sollte eine Aenderung bringen; Graupen wurde abermals königlich, um nahezu ein Jahrhundert frei von jedem Drucke zu bleiben. Die Schutzherrschaft unter Wolf von Wrschesowitz war eine milde und gerechte, die den Bürgern in ihrem Streben nach Selbstständigkeit nirgends in den Weg trat. Bald sollte sich denn auch die Wohlthat der königlichen Regierung zeigen, in kurzer Zeit hatten sich die städtischen Finanzen Dank der vereinten Anstrengung Aller so weit gehoben, dass die Gemeinde daran denken konnte, ein eigen Besitzthum sich zu erwerben. Der Althof unter der Stadt wurde im Jahre 1552 erkauft, parcellirt und an verschiedene Familien der Stadt um einen jährlichen Zins verpachtet. Wolf von Wrschesowitz that noch ein Uebriges, indem er den Obergraupnern ein ziemlich bedeutendes Stück Grund als Hutweide gegen einen Zins von 48 kl. Gr., die nach Graupen zu zahlen waren, überliess und ausserdem die Holzpreise um ein Bedeutendes herabminderte, eine Wohlthat, die bei dem grossen Bedarfe der Stadt an Holz nicht wenig ins Gewicht fällt.

Und immer günstiger gestaltete sich der Wohlstand der Gemeinde. Je geeinigter die Stadt wurde im Glauben, um so blühender entfaltete sie sich; es war, als ruhe ein Segen auf ihr. Vertrauend auf die Gerechtigkeitsliebe der neuen Regierung, wandte sich die Gemeinde an Wrschesowitz mit der Bitte um Rückstellung der ihr von Wenzel von Wartenberg widerrechtlich entzogenen Gründe; schon am 31. August 1562 war dieser Wunsch erfüllt. Zwar sollten die einmal zinsbar gemachten Stücke beim Schloss Graupen ewiglich

verbleiben, doch „unbeschadet derjenigen, die solche Räume und Gärten jetzt innehaben, oder zukünftiger Zeit innehaben würden, und jenseits des Wassers, so im ‚Grunde' hereinfliesst, wohnen', dagegen sollten die Gemeindeangehörigen allen übrigen Grund ungehindert zu ihrem besten Nutz, mit Viehtrift, Hütung, Holz und anderer Nothdurft nützen, brauchen und geniessen; zum Ersatz aber für die abgezogenen Gründe wurde den Graupnern und allen ihren Nachkömmlingen gegeben „das Stücklein, welches mit Fahrwegen an einer Seite nach dem Prussensberge zu, an der andern von Sämlein umfangen', das sie „als ihr eigen und proprer Gut ihres Gefallens, von männiglich ungehindert', geniessen und gebrauchen sollten. Das war der erste Grundstein zum Besitze der Stadt, dessen Einkünfte noch heutigen Tags die brauberechtigte Bürgerschaft Graupens bezieht.

Immer weiter dehnen sich die Gründe der Gemeinde. Das Vorwerk zur Scheune wurde von Valten Wagner um 24 Schock erstanden, desgleichen 1571 die grosse Mühle unter der Stadt um 250 Sch., eine Wiese in den Modlaner Weiden, zwei Gärtchen an der Mühlscheibe gelegen und ein grosser Garten zwischen den zwei Mühlen, sowie ein Weingarten. Das Jahr 1579 brachte einen weiteren Besitz in dem Dorfe Soborten, das „mit aller Macht und Herrlichkeit' um 134 Sch. Gr. m. der Stadt zu eigen ward. Das Jahr darauf überlässt die Gemeinde dem Kaiser Rudolf den Bierschank in den Dörfern Schönwald, auf dem Kratzhammer, Nollendorf, Auschine, Arbesau, Schanda und Wiklitz, erhält aber dafür den Hof Kirchlitz mit zwei kleinen Samenteichen, einen Weingarten über der Stadt, die Fleischerwiese, sowie ein alt Gemäuer, wo vor alters ein Malzhaus gewesen, und ein Stück Waldes; ein Vertrag, durch den die Stadt nur gewinnen konnte.

Den Höhepunkt städtischer Entwicklung erreichen wir mit dem Jahre 1584, in welchem eine kaiserliche Commission der Gemeinde die Dörfer Zinnwald, Voitsdorf, Obergraupen, Rosenthal und Biehanken mit voller Herrlichkeit um 2718½ Sch. b. Gr. verkauft, und in einem zweiten Kaufvertrage aus dem gleichen Jahre auch ein Stück Wald und Wasser um 825 Sch. b. Gr. überlässt. Freilich hatte sich die Gemeinde damit über ihre Kräfte angestrengt. Der Kaufpreis war für sie ein zu grosser, wenigstens für den Augenblick nicht zu erschwingen. Als aber die Commissäre auf Zahlung des Kaufschillings drangen und zugleich drohten, im anderen Falle den Kauf

rückgängig zu machen, musste sich die Stadt, so hart es ihr auch ankommen mochte, entschliessen, einen Theil des eben Erworbenen, die Dörfer Zinnwald, Voitsdorf, Biehanken und Soborten, an Adam Hrsan von Harras um 2574 Sch. m. wieder zu veräussern. So war die Herrschaft der Stadt zwar auf ein weit geringeres Gebiet eingeschränkt, als man ursprünglich geplant hatte, aber um so leichter liess dieses sich verwalten, um so besser konnte man auf dessen Wohlfahrt Bedacht nehmen. Und der Magistrat versäumte in dieser Hinsicht seine Pflicht keineswegs. Rasch ging er daran, für Rosenthal eine Gerichtsordnung zu schaffen, die 1590 zustande kam, und auch für Obergraupen wurde eine ähnliche festgesetzt. Erwähnen wollen wir aus der ersteren — die zweite hat sich nicht erhalten — nachstehende Punkte: Das Spielen bei den Nachbarn um Geld oder Geldeswerth ist verboten bei Tag oder Nacht; ingleichen das unehrliche Tanzen, „das geschieht mit dem Vordrehen, daraus allerlei Unzucht erfolgt", bei Strafe von 1 Sch. Gr. für den Tänzer, als auch die Tänzerin, sie sei Jungfrau oder Weib (Art. 11, 12). „Bei Pön und Strafe 2 Schock Gr., dass keiner einen Wachholderstrauch in der Gemeinde abhauen, sondern Jeder dieselben hegen solle".

Im Jahre 1594 konnte die Gemeinde auch wieder den an Mathilde von Sahlhausen verpfändeten Althof auslösen; das Gütchen wurde in Parcellen getheilt und an Bürger der Stadt um einen „ewig" bestimmten Zins verkauft. Wie sehr man besorgt war, dass die Güter auch wirklich für immer im Besitze von Bürgern blieben, zugleich, wie sehr der Gegensatz zwischen der selbstbewussten, freien Bürgerschaft und dem stolzen Adel sich zugespitzt hatte, zeigt der Schlusssatz dieses Vertrages, worin sich alle Käufer der Gemeinde gegenüber verpflichten mussten, „dass Keiner, so dero Erbstücke eines erblich an sich gebracht, sowol ihre Erben und Nachkommen weder eines noch keines von den durch die Gemeinde verkauften Erbstücken durchaus keinem vom Adel, er wäre gleich in oder ausser dieser hiesigen Bürgerschaft und Jurisdiction, nicht verpfänden, versetzen, verkaufen, vertestiren oder wie das Menschenlist, Geiz und Sinn erdenken möchte, heimlich oder öffentlich zukommen lassen soll; ihnen allein, den Inwohnern dieser Stadt, so nicht des Adels und gleiche Last und Bürde mit der Gemeinde allhier tragen, auch zu Aemtern der Stadt sich gebrauchen lassen, soll es zu kaufen und an sich zu bringen freistehen und zugelassen werden."

So lebte die Stadt in den selbst gezogenen Grenzen ein bescheidenes, aber glückliches Dasein; sie hatte keine Ahnung, wie schnell ihr schöner Traum verfliegen sollte. Aber das Jahr 1615 kam und brachte den Sturz, die Vernichtung der bürgerlichen Freiheit. Kaiser Mathias hatte Graupen ungeachtet all ihrer verbrieften Rechte und Freiheiten seinem Oberstburggrafen Adam von Sternberg geschenkt. Was halfen jetzt alle die Opfer, denen die Stadt sich unterzogen, um sich frei und unabhängig zu machen; ein einziges Machtwort des Kaisers hatte alle Pläne vernichtet; vergebens alle Anstrengungen, die alte Freiheit wieder zu erringen. Das Wort des Kaisers blieb aufrecht; die Stadt wurde abermals erbunterthänig und sah vor sich nichts als den Niedergang ihres Wohlstandes, eine Reihe von Jahren voll von Elend und Kummer und Noth. Und diese Aussicht, sie sollte sich leider erfüllen.

Wir wollen noch einen Blick werfen auf die gewerblichen Verhältnisse der Stadt, das Handwerk. Dass auch dieses innigen Antheil nahm an den wechselvollen Geschicken der Stadt, ist natürlich; hing doch vom Wohle der Gemeinde auch sein eigenes Wohlergehen ab. Die Fleischer und Schmiede waren bereits zu Ende des 15. Jahrhunderts zu einer Innung zusammengetreten; ihre Innungsbriefe datiren vom Jahre 1480; ins Jahr 1511 fällt die Ordnung der Schuster, denen der Magistrat, der seit 1477 als alleiniger Leiter des Zunftwesens galt, den Innungsbrief in ausführlicher Weise vorschrieb; doch war derselbe zugleich mit ihm auch von Anna von Kowan mit unterfertigt. „Welcher Geselle aus diesem Handwerke will Meister werden, der muss haben eine lederne Haut und ein Schaffell, und aus der Haut soll er sellen ein Paar Halbschäfte und ein Paar Mittelschäfte, zwei Paar Furfuss und zwei Paar Uberschuh, darzu 8 Paar Sohlen und Koder (?); was uber das, ist sein Frommen. Aus dem Schaffell soll er schneiden wie hernach folget: zum ersten ein Paar geschnürte Schuh von dreien Stucken als Herrn und Burgern angehört zu tragen, ein Paar Boslein, ein Paar gesnirckelte Schuh, ein Paar geschnurte Frauenschuh und ein Paar Buntschuh und ein Paar hohe Frauenschuh mit Kneuffeln; item ein Paar gehefter Stiefeln und ein Paar Furstiefeln.“ „Auch soll keiner in unser Handwerk aufgenommen werden, der do gelernet hat in einem Dorfe, sondern er lerne denn in einer Stadt nach Gewohnheit des Handwerks. Den nächsten Sonntag nach Quatuortempora kommen sie alle zusammen

und ein jeglicher Meister soll 1 Gr. einlegen und am selben Sonntag sollen sie haben eine eigene Stunde oder Zeit und welcher zu derselben Stunde nicht kommet in ihre Zeche, wie sie die Meister angesetzt haben, der gebe die Buss 1 Pf. Wachs. Und stirbt ein Meister oder eine Meisterin, soll man den Viermeistern kundgeben, auf dass sie umbgehen lassen, damit ein jeglicher zur Vigilia komme und zum Begräbnis.“ Zank und Hader wird verboten. „So einer Hader anhebt in der Zeche, mag er 1 Pfund Wachs büssen oder auch 3 nach der Meister Erkenntnis.“ Auch soll keiner in der Zeche ein Gewehr bei sich haben. Was in der Zeche verhandelt wird, bleibt Geheimnis, so aber einer im Leuthaus etwas davon offenbart, soll er geben 1 Pfund Wachs. „An Frohnleichnam soll das Handwerk ein gemein Bier haben und jeder darzu kommen; so aber einer es versäumet, der mag das gleiche zahlen, als sei er dabei gewesen.“

Aehnlich mag wohl die Ordnung der Bäcker vom Jahre 1565 gewesen sein, doch ist uns deren Wortlaut verloren gegangen. Auch die der Leineweber vom Jahre 1589 ähnelt der oben besprochenen. Interessant sind die Lohnbestimmungen: „Mit dem Lohne vor ihre Arbeit soll die althergebrachte Gleichmässigkeit allenthalben gehalten und geübet werden, hiemit sich Niemands der Übersetzung zu beschweren, als nämlich, was Flachsenarbeit ist, aus 14, 15, 16, 17, 18 Gängen dem Gezeuge nach von 5 Ellen 1 w. Gr., aus 20, 21, 22, 23 Gängen von 2 Ellen 1 Gr. m. aus 24, 25, 26 Gängen zu 4 ₰, aus 27, 28, 29 von der Elle zu 5 ₰, aus 30, 31, 32, 33 zu 6 ₰, aus 34, 35, 36 zu Groschen und was höher bis auf 42 Gänge von der Elle zu 9 ₰. Item do Jemand nach dem Stucke wollt lassen arbeiten, der soll von 1 Stuck geben 5 Gr. 1 ₰ und wenn das Garn ungewunden 6 ₰ davon an winden geben.“ „Will einer Meister werden, so soll er sein Meisterstück machen, wie man zweierlei und dreierlei, auch viererlei Garn zusammenlege und mit jeglichem oder von jeglichem schere, damit es zusammen antworte, und keinem um ein Viertel Leinwand Unrecht geschehe, es wäre lange oder kurze Weifen. Des weiteren soll ein neuer Meister machen drei Schock Ellen Leinwand, 1 Schock aus 20 Gängen, das andre aus 30, das dritte aus 40 Gängen und solche Arbeit, besonders aber die ‚Salender‘ sollen schlicht sein und ohne Tadel, daran kein Fadenbruch über 3 Schüsse zu finden.“

Auch die Tuchmacher und Schneider erhielten 1605 unter Aufhebung ihres alten Innungsbriefes eine neue Ordnung.

Für das Schulwesen wurde Bedeutendes gleichfalls erst gethan, als der evangelische Glaube festen Fuss gefasst hatte. Die frühere Zeit hatte wenig Sinn für Volksbildung gehabt und dieselbe für überflüssig erachtet; erst als die Geister durch Luther erwachten, durchwehte auch sie ein neuer Hauch, fühlten auch sie den Werth einer Bildung, die alle Schichten des Volkes gleichmässig durchdränge. In Graupen erstand unter dem Einfluss der protestantischen Geistlichkeit eine Lateinschule, deren Schulinstruction vom Jahre 1605 uns erhalten ist. Sie ist in vieler Hinsicht interessant. Einiges aus ihr sei uns hier mitzutheilen gestattet. Die ersten Punkte derselben gelten den Lehrern selbst; dem Glauben Luther's sollen sie zugethan sein, sollen sich aller Gottesfurcht und Ehrbarkeit befleissen, und ihren Schülern überall mit gutem Beispiel vorangehen; ihres Amts sollen sie fleissig walten und dabei nicht den zeitlichen Lohn ansehn, sondern einstmalen des ewigen gewärtig sein. Die Ruthe sollen sie mit Mass gebrauchen an Haupt und Leib, mit Schlagen und Stossen und Treten sollen sie die Kinder verschonen, weil solches ihnen im Alter schädlich und nachtheilig werden könnte; wäre aber einer, der zum Studiren untüchtig und ungeschickt wäre, soll mans den Eltern anzeigen, damit ihnen nicht vergeblich Hoffnung gemacht werde und sie beizeiten ins Handwerk könnten gethan werden; alle Jahr soll von der Schuljugend eine Comödie aufgeführt werden. Auch findet jährlich im Beisein des Pfarrherrn und einiger Rathspersonen eine öffentliche Prüfung statt. Die Hinweisung auf den ewigen Lohn war allerdings nöthig; der zeitliche betrug für den Schulmeister wöchentlich an einem Sonnabend $^1/_2$ Thaler und alle Quartal 2 Thaler, während der Cantor wöchentlich mit 12 w. Gr. sich zufrieden geben musste. Ausserdem gab es Schulpretia; jedes Quartal von einem jeden Knaben in der Classe 6 kl. Gr., in der 2. und 3. Classe und die, so lesen und schreiben können, 5 kl. Gr. Die A-B-Cdarii und die, so buchstabiren, 3 kl. Gr. Diese pretia wurden mit den Recordationes an Martini, Nicolai und am Tage trium regum unter alle drei Lehrer gleichmässig vertheilt. Am Osterfeste und zur Kirchweih bringt ein jeder Knabe Kuchen mit, oder 1 kl. Gr., und auch diese Gaben werden getheilt. Ueber das, was in der Schule gelehrt wird, und es ist das ziemlich viel, berichtet der

ordo lectionum, den wir seiner Weitläufigkeit wegen hier nicht mittheilen können und diesbezüglich daher auf unsere Quelle (Hallwich: Graupen II. 79) verweisen.

Wir haben im Vorhergehenden abermals ein Bild aus dem Jahrhundert der Reformation zu entwerfen versucht, einfach und schlicht, aber lehrreich für uns Alle. Mögen die Protestanten, die heute in dieser Gegend wohnen, eingedenk sein der Mahnung, die aus diesem Bilde ihnen entgegenleuchtet: Treu einzustehen im Glauben und beizutragen nach besten Kräften, dass der protestantische Glaube wie einst auch jetzt wieder hier erblühe zum Nutzen, zur Wohlfahrt des Landes.

Aussig im Anfang des 17. Jahrhunderts.

Auszug aus Tichtenbaum: Usta ad Albim delineata carmine rebusque suis memorabilibus illustrata.

Ampla foro in medio surgit domus, aere senatus
Exstructa ingenti, et pulchro domus inclyta cultu:
Atra macella calent subtus, spumantia turpi
Caede boum, supra, spaciosa theatra, decensque
Triclinium, aulaeis radians pictisque tapetis,
Regaliue nitens luxu; locus aptus honori
Grex fraterne tuo, scenisque accommoda sedes.
Sub tecto tormenta, enses conduntur et hastae,
Arma urbis miranda, arcus, clypeique sonantes,
Loricaeque, cetraeque, et acuto hastilia ferro,
Bombardae, galeaeque leues, validaeque bipennes.
Anterior tecti facies pulcherrima signis
Et pictis diuûm formis; dextra arma Bohaemi
Clara nitent regni, tali subscripta Camaenâ:
Dum stat uterque Leo, viget Vrbs, stat uterque Patronus:
Vrbs vige, adesto tuis Caesar uterque diu.
Postea Christiparae Genitricis imago MARIAE,
Virginis aethereae, tali signata Poesi:
Quae te principio, quae te modo, quaeque per euum
Vrbs colit, hanc gremio Virgo Patrona foue.
Tum Venceslai, regnique Vrbisque Patroni,
Forma decens & frontis honos epigrammate claret:
Venceslae, tuos coluit fraterna triumphos
Vsque cohors, signis hanc tueare tuis.

Arma deinde, loco extremo, Leo candidus, Vrbis
Erectus, galeâ tectus, cristâque superbus,
Loricâ indutus membra anteriora trilici
Versibus his subtus splendent, metrisque duobus.
Albus candorem, Leo stans Constantiam, et Vrbis
Trux Lorica viros cum galea: arma notant.
Supremum excellens tectum supereminet alte
Turricula; haec pinnâ auratâ spectabilis exit
Hinc medias, seu Teutonico de more diei
Emenſuratas designat malleus horas.
Hanc penes ad riuum mediam qui peruius urbem
Sese infert, viuae terrâ conclusus aquaï
Ductus, opus certe exciso praenobile saxo
Cernitur, unde frequens, conclusa canalibus, unda
Bis binis lymphas praebens sitientibus exit.
Hunc super arma gerens, chlamydemque induta, sinistrâ
Vexillum quatiens laetum clypeumque nitentem,
Effigies dextrâ Regis veneranda Bohemi
Venceslai astat, regnique Vrbisque Patroni:
Hoc quoque praestantis decus immortale senatus,
Gloriaque aeternos perpes mansura per annos.

. . . .

Curia laeta Patrum gelida, stat postâ, sub Arcto
Clara senatorum sedes, domus ampla potentis
Justitiae; unde suis leges sacrataque ciues
Expectare solent actis et dicere jura.
Hanc super altrâ sono quae tempora lucis et horas
Quadrantesque notat, turri suspensa rotunda
Mensurat iusto, spacium campana, meatu
Effigiem inferius mediam similesque gerentem
Viuentis gestus, dextrâ, labijsque minantem
Et iuxta ostendens signum, vaga sydera motus,
Dyctinnaeque globum, vicibus sua fata rotantem
Atque senescentem, artificum manus inclyta fixit.
Proxima Schösseri domus est, domus inclyta, cultu
Restaurata nouo, & multo exornata decore:
Hîc habitet Princeps, locet hâc sua castra Dynastes
Vix erit ut renuant: tanta est sua gloria tecti.

Quin eadem Leopolde tibi Dux inclyte nuper,
Magnanimae Heroum turbae, procerumque cateruis
Praebuit hospitium, tectisque accepit amicis
Te quoque sacrarum, Praesul venerande, cohortum
Carole, quem signis, Lambergica stemmata, ditant
Nuper honoratâ dignum susceperat aulâ.
Est aliquid tantos tectis fouisse Monarchas?
Hac preciosa quoque, excellens, nullique secunda,
Si quae Boêmiacas usquam seruata per urbes
Copia librorum; precio, multoque labore
Claret parta domo, longo ordine postâ seorsim:
Quam consueta diu Schösseri contulit, atque
Hacce suas pulchre celebres ornauerat aedes
Larga manus; sacrum quondam, pro pignore seruans
Aut, si fata volunt, gratis pro fratribus, usum.
. . . .
Nunc ad consilij loca sacra reuertere; Patres
Enumera, quem quisque locum venerabilis ornet.
Proximus a primo, residet Tilemannus, honore
Vir diues, vitâque grauis: tum clarus auitos
Nicoleos veteresque gerens cognomine Thamos.
Hinc Mollerus adest reliquis; quem Solina claris
Nobilitat dignum titulis; cui proximus Albrecht
Matthaeus; tum Schillingi de semine natus.
Septima Fortunae flatus: sacra numina Diuûm
Concessêre loci, minimo mihi iura potentis:
Hinc Fibich: et Boiemâ de gente Rabusky:
Ezelius, Tatick, et agens cognomine Petrum.
Hos penes emeritos Patriae pia cura tuendae
Perstat, et hos merito Respublica tota stupescit.
Hinc duo, qui secreta Vrbis seu publica scriptis
Facta notare solent; Vrsus germanica signat
Consulta; ast Boemis, Charmensky, praesidet actis.
Quid referam, fatis qui concessêre, polosque
Inter, et aethereos gaudent, pia corda, ministros?
Nigrinos, Monachos, Thamios, Windischiadesque
Kippelios, Maleros, Habcones, Harlichiosque
Topinkas, et eos quorum ipse ego sanguine viuo,

Mollerumque senem, cuius, post funera, virtus
Perpetuumque viget nomen, primatis in Vrbe
Officium qui olim magno cum nomine gessit,
Cuius fata, velut functi deserta parentis
Pignora, lamentis patriae Respublica plangit.
Et reliquos, quorum manes sub pace quiescunt,
Insignes cunctos verae virtutis amicos
Inuida fatalis secuit mors falce, cauisque
Conclusos quondam tenet imperiosa sepulchris.
Sed cum pro patribus superent, pia pignora, nati,
Quorum cura vices subit indefessa parentum,
Hos serua, hos adama, meritoque Vrbs Vsta, verere,
Tu quoque perpetuos DEVS hos per vota clientum
Et viduatorum lachrymas tueare per annos;
Extra urbem irriguis praeterluit Albis arenis
Piscibus omnigenis diues, iuxtaque fluentum,
Bilnensi e tractu veniens, urbemque meatu
Lene pigrescenti, per prata virentia, lambens
Excipit, et secum immensas per Teutonis oras
Intrepidi, Oceani speciosas ducit ad undas.
Hunc penes Eoo, qua Sol conscendit, ab ortu
Mons iacet antiquis Stainperk cognomine dictus;
Vndique pampinea ditatus vite, priore
Vertice caluus apex, nemore ulteriora virescunt
Vmbroso, at tandem prerupto ad flumina saxo
Desinit aduersoque citus submergitur Albi.
Hic ad radices rupem iacet inter et undas
Vinea, clara situ, toto notissima mundo,
Podskalsky quondam de possessore vocata,
Sed modo communis tenet hanc Respublica; et huius
Saepius eximias mercatur munere laudes.
Et merito; si Gnosiacos vindemia colles
Cretica concelebrat; si aruisia pocula Chios;
Si Pusci arnenses botros: si rura Veseni
Flammiuomi! celebris si vina Lygustica vulgi
Fama canit; tu quae reliquas praecellis honore
Podskalsky celebranda magis stas vinea; et ingens
Prae cunctis merito referant tua pocula nomen.

Post hunc innumeris montana cacumina clarent
Vinetis, grauidisque ferunt bona vina Corymbis.
Sunt et praeterea, socij inclyta culmina, montes
Circumquaque suis ditantes vitibus urbem
Innumeris, hac praecipue, qua flumina cursu
Comita praecipiti Schreckstainia iugera pulsant,
Arx ubi sublimis natiuo condita saxo,
Strzeckow nomen habens aspectu, omenque sub ipso
Arx ripas penes Albi tuas, tua flumina terrens.
Denique supplicij qua fontes semita ducit
Mons etiam accliuus, furcâ vocitatus ab acri
Justitiae, impendet patriae, atque hanc vitibus ornat
Hic steterat Vietrusch, arx infestissima quondam
Vsta tibi; multumque tuas afflixerat aedes;
Nam fundâ ingenti, patria quae nuper ab Vrbe
Missa Rudolphe tibi cessit, celeberrime Caesar,
Nobilis ille, ferusque cadauera cuncta tyrannus,
Si quando indomitâ excandens insanijt irâ
Ad mediam, faetore graui, proiecerat urbem.
. . . .
Vndique vitiferae quaecumque ad sydera colles
Assurgunt, multo crescunt cum faenore frondes.
Verum ubi planicies (quae multa est solis ad ortum)
Et qua Tœplicium tepidas via ducit ad undas
Maturis ibi multas Ceres flauescit aristis
Exultantque graues, numeroso mergite, campi
Atque adeo ut largos, cum nix Riphaea, calorem
Sentit, et in Tanaim glacies descendit ab altis
Rupibus, et rapido complet Maeotida cursu
Plurima ruricolis tum verberat area culmos.
Hic etiam Elysium tempe, et peramaena virescit
Copia pratorum, viridantia gramina, laeto
Vndique prospectu; tenero hic locus aptus amori,
Hic habitat faecunda Pales; hic flora decores
Expandit speciosa suos, siluestria Nymphae
Numina florilegae, quas appellare Napaeas
Gens antiqua solet, bella et cum matre Cupido
Teliger ardentes per roscida rura vagantur.

Quid fructus memorem, quorum ingens copia, ubique
Arua per, et laetis passim carpuntur in hortis?
Et syluas, quae multa tibi patria inclyta praestant
Commoda; ligna ferunt, lepores, capreasque sequaces
Sufficiensque auium munus, grauido ubere praebent?
Singula se passim, propriâ cum laude, celebrant.
Aura situsque loci bonus, atque innoxius aër
Hic spirat, sic ut gelidum contagio virus
Pestiferâ raro corrumpit pectora tabe,
Hactenus ut multis circa isthaec climata constat
Exemplis; nec enim quisquam non esse salubrem
Diceret hunc caeli tractum, stellasque benignas,
Torpescens ubi nulla palus, quae polluat auras
Et totam faetore plagam corrumpat iniquo.

. . . .

IV.

Der Zug der österreichischen Geistlichen nach und aus Sachsen.

Von Pfarrer SCHEUFFLER in Lawalde (Sachsen).

III. (Fortsetzung.) [1]

XXXIX. Eger im Nordosten Böhmens, Pfarrgemeinde seit 11. November 1862.

Diese seit 1298 an Böhmen verpfändete deutsche Reichsstadt, 25. Februar 1634 Schauplatz der Katastrophe, welche den Gegenreformator Albrecht Grafen von Waldstein, Herzog von Friedland und Sagan, hinwegraffte, war bis zur Gegenreformation Sitz einer blühenden deutsch-lutherischen Gemeinde, deren Pfarrer als Superattendenten bezeichnet werden, wie denn auch hier ein Consistorium bestanden haben soll.

Wir finden aus Sachsen stammend

101. M. Paul Pretzschner, etwa 1538 in Dresden geboren, 1552—58 Afraner, Rector in Neustadt-Dresden, 1565 Diakonus daselbst, 1574—78 letzter Pfarrer der Hospitalkirche zu St. Bartholomäus und bis 1581 erster Pfarrer der an deren Stelle 26. Juli 1578 geweihten St. Annenkirche zu Dresden — als welcher er die Concordienformel unterschrieb —, seit 1581 Superattendent zu Eger: — bis an seinen Tod 21. December 1586. (Kr. 107. AA. 17.)

Vielleicht war Johann Pfretzschner, 1595 Pf. zu Schwand, 1627 dgl. zu Altensalz, beides im Vogtlande, und an der Pest 20. Nov. desselben Jahres verstorben (Kr. 471, KG. XI, 154), sein Sohn, da letztere Namensform häufiger ist, auch in Bezug auf ihn vorkommt.

Dagegen war sein unmittelbarer Nachfolger der Jahrg. VI, S. 132 unter N. VIII, 10 aufgeführte

[1]) Vgl. Jahrb. 1885, S. 127—140; 1886, S. 188—202.

M. Nicolaus Polantus, ein Oberpfälzer 1587—93 hier Superattendent, später in Sachsen angestellt; 1589 Dr. Th.

N. XXVIII, 85, S. 196 des VII. Jahrg. ist ebenfalls bereits erwähnt Johann Hofstetter, auch Hofsteter, vielleicht auch Hochstätter —, 1623 Archidiakonus, 1624—27 Superattendent in Eger — 14. Dec. 1627 hielt er die letzte Predigt vor der Gegenreformation. Unter N. 117 haben wir vielleicht seinen Sohn.

Von Schulmännern nennen wir den aus Jena stammenden

102. M. Nikolaus Ballhorn, 1595—1600 Rector in Eger, dann in Schneeberg, 1608 — 6. Juli 1609, wo er starb, Rector der Lateinschule (Franciscaneum) in Meissen (wohl zu unterscheiden von der berühmten Fürstenschule zu St. Afra). (Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meissen. I. 4, S. 42.)

Nach ihm (1600—1607) ist

103. Abraham Schadäus (Schade) aus Senftenberg Rector in Eger gewesen — nach einem vielbewegten Leben. Er war 1573—88 Conrector an der Thomasschule in Leipzig, 1588—92 dritter Schulcollege zu St. Afra in Meissen, „wegen Verbreitung calvinistischer Grundsätze“ abgesetzt, 1593 Cantor in Bautzen, legte seine Stelle nieder, ward 1598 Rector in Schneeberg: — nachher dasselbe in Eger (Tausch mit Ballhorn?). Auch in Eger ist er nicht lange geblieben, denn wir finden ihn noch als Rector in Speier, Torgau, Conrector in Bautzen (1614), Rector daselbst (1616). Im J. 1617 legte er auch diese Stelle nieder und zog sich hochbetagt nach Finsterwalde in der Niederlausitz zurück, wo er 10. Dec. 1626 verstarb. (AA. 620; vgl. Otto, Oberlaus. Gelehrten-Lexikon III, 127.)

104. Sebastian Fürgang, 1624—1627 Rector in Eger, dann zu Plauen i. V., endlich 1635 bis an seinen Tod 1650 an letzterem Orte Archidiakonus. (Kr. 403.)

Auch 105. Daniel Bürckner (Betulius), 1578 Conrector in Eger, war ein Sachse. In genanntem Jahre starb bei ihm sein Vater Wolfgang B., 1568—76 Pfarrer zu Callenberg bei Waldenburg im Schönburgischen. (Kr. 61.) Später ward er Diakonus, 1610 als Pfarrer zu Fraureuth im Reussischen.

106. Nikolaus Medler, aus Hof gebürtig (1502), wird von Böttcher, Germania Sacra S. 1421 u. a. bei Eger erwähnt. Als Schüler Luthers von diesem hochgehalten, 1520 Student in Erfurt, 1522

in Wittenberg, kam er 1525 zu Eger als „reisender Mathematikus“ an und gründete eine Schule. Weil er in dieser auch Luthers Lehre lehrte, kam er mit dem Magistrate in Streit und ging zunächst nach Hof, seinem Geburtsorte. Von 1531—36 war er Diakonus in Wittenberg, wurde 14. Sept. 1535 Dr. theol., 1537—46 wirkte er als Superintendent zu Naumburg a. S., wo 1536 die Reformation eingeführt worden war, zunächst an der Stadtpfarrkirche zu St. Wenzel. Als der katholische Bischof Pfalzgraf Philipp 6. Jänner 1541 gestorben war und Kurfürst Johann Friedrich die Einführung evangelischer Predigt auch im Dome befahl, da liess Medler die von den Domherrn verschlossene Thür mit Gewalt erbrechen. Dann war er Hauscaplan der Kurfürstin Elisabeth v. Brandenburg (Prinzessin von Dänemark), der evangelischen Gemahlin des bigott katholischen Joachim I. von Brandenburg, zu Spandau. Bis 1551 wirkte er in Braunschweig als Superintendent, starb noch im selben Jahre zu Bernburg, wohin ihn der treue Bekenner Fürst Wolfgang von Anhalt in gleicher Eigenschaft berufen hatte, bei seiner ersten Predigt vom Schlage gerührt, am 24. August, dem Montage nach dem XIII. p. Trin. — vielleicht dem Sonntage dieser Predigt.

Von der Einmüthigkeit, mit der die Bewohner Eger's am Evangelium festhielten, zeugt die grosse Anzahl aus Eger stammender evangelischer Geistlicher Sachsens.

Da nennen wir zuerst den „Egranus“ κατ᾽ ἐξοχήν

107. Johann Wildnauer oder Wildenauer, 1518—1522 Prediger zu St. Marien in Zwickau, der sich nach damaliger Sitte Silvius Egranus nannte. Wenn Kreyssig S. 571 ihn blos bis 1520 in Zwickau wirken lässt, so stehen dem ganz bestimmte Zeugnisse aus Luthers Briefwechsel entgegen (de Wette II, 190) — wornach Luther 5. Mai 1522 über Zwickau schreibt: „In Zwickau hatte Thomas (Münzer) mit seinem Anhange Unkraut gesäet, Egranus streut noch jetzt Irrlehren aus.“ In genanntem Jahre, jedenfalls bald und in Folge von Luthers Anwesenheit in Zwickau 28. April bis 3. Mai, wurde Wildnauer entlassen, ward zunächst Pfarrer in Joachimsthal, kehrte völlig zur römischen Kirche zurück und starb 1535 zu Böhmisch-Kamnitz. Nach Oswald Schmidt in der von ihm 1860 herausgegebenen werthvollen Monographie „Nicolaus Hausmann, der Freund Luthers“ S. 18 ff. gehörte er „zu denjenigen Theologen, welche die neue Bewegung nur vom Standpunkte des Humanismus aus beur-

theilten, und die diplomatische Zurückhaltung des gelehrten Erasmus sagte ihm weit mehr zu, als die Glaubenszuversicht Luthers, für die er kein Verständniss hatte. Ohne jemals von der römischen Werkseligkeit sich gänzlich losmachen zu können, schwankte er zwischen Gesetz und Glauben eine Zeitlang haltlos hin und her, bis er an seiner Halbheit zu Grunde ging und seit 1522 völlig mit Luther zerfiel', den er auch in einem Briefe an Hausmann tief unter Erasmus stellt. Wiewohl ihm noch 1520 (Köstlin, Martin Luther I, 381, I. Aufl.) die Ehre zu Theil ward, neben Luther von Eck auf die päpstliche Bannbulle gesetzt zu werden, hinderte er später den frommen Johann Mathesius in seiner Joachimsthaler Wirksamkeit gar bedeutend.

108. Georg Frischeisen, römisch-katholischer Domvikar zu Freiberg, wurde 1537 zu Pfingsten bei Einführung der Reformation Archidiakonus an der Domkirche, 1539 Frühprediger zu St. Petri, 1543 emeritirt, starb 1555. (Kr. 144.)

109. Wolfgang Götzel war Augustinermönch in Grimma gewesen; 1530 wurde er Pfarrer zu Burkartshain bei Wurzen; 1535 vom katholisch gesinnten Rittergutsherrn Hans von Milkau schimpflich verjagt, wirkte er von 1540 bis an seinen Tod 1554 zu Hohnstädt bei Grimma. (Kr. 57. Grossmann, Die Visitations-Acten der Diöces Grimma S. 117 ff.)

110. Johann Habermann (Avenarius), 1516 zu Eger als Bürgerssohn geboren, wurde 1540 vom Bischof Wigand von Redwitz zu Bamberg im Egerschen Comthurhause des ‚Kreuzordens mit dem rothen Sterne' aufgenommen. Von 1542—46 war er jedoch evang.-luth. Diakonus zu Elsterberg im sächsischen Vogtlande und Pfarrer zu Hohndorf und Steinsdorf (ersteres reussisch); 1546 ward er Landdiakonus zu Plauen und Pfarrer zu Jössnitz, 1550 Pfarrer zu Schönfels bei Zwickau, 1552 Pfarrer zu Lössnitz im Schönburgischen, 1560 Dom-Mittagsprediger zu Freiberg, 1564 Pfarrer zu Falkenau in Böhmen, 1572 (nach Böttcher, Germania Sacra S. 687 schon 1571) Professor der Theologie in Jena, 1575 dgl. in Wittenberg, 1576 Stifts-Superintendent in Zeitz, wo er 5. Dec. 1590 starb und in der Michaeliskirche begraben wurde. Er war ein gelehrter Theolog: 1558 ward er Wittenberger Magister, 1574 Jenaischer Dr. theol., er schrieb eine Grammatik und ein Lexikon der hebräischen Sprache. Aber vor Allem war er auch ein frommer Theolog und schrieb als solcher ein weitverbreitetes kleines Gebetbuch: ‚Christliche

Morgen- und Abendgebete auf alle Tage in der Woche durch Dr. Johann Habermann" — oft aufgelegt, das „Habermännlein" genannt — zu dessen Druck er sich von Falkenau 1567—70 nach Wittenberg begab. (Kr. 123.) Sein 1551 zu Schönfels geborener Sohn Jeremias war ebenfalls Pfarrer. (Kr. 337.)

111. Andreas Lange war erst Mönch in seiner Vaterstadt, 1552 evang. Pfarrer zu Kadan in Böhmen, 1555—61 Pfarrer zu Harthau bei Chemnitz, dann Pfarrer zu St. Johannis in Chemnitz; 1566 wurde er entlassen, als „Flacianer", worauf er sich nach Klagenfurt begab und sich dort durch zelotisch-polemische Schriften, im Vereine mit dem Jahrb. VII, S. 200 unter N. XXXVIII, 98 genannten M. Haubold, unliebsam machte. (Kr. 202.)

112. Martin Dorn war von 1581 bis zu seinem Ableben 1622 Pfarrer an den vogtländischen Gemeinden Posseck, Schwand (1586) und Schönberg (1588). An letzterem Orte folgte ihm sein gleichnamiger Sohn, der 1636 starb. (Kr. 410, 466.)

113. Viktorin Polantus ist 1590 zu Eger als Sohn des unter VIII, 10 aufgeführten M. Nikolaus Polantus geboren. Er war 1604—08 Afraner, wurde 1614 Pfarrer in Grosswaltersdorf bei Freiberg, 1627 in Rosswein, starb 1635. (Kr. 189. KG. V, 203. AA. 93.)

Zwei Söhne, die ihm zu Grosswaltersdorf geboren wurden, sind sächsische Pfarrer geworden. Er selbst war Schriftsteller.

114. M. Kaspar Reinal (Reinel, Reinelius), welcher 1637 zu Rottmannsdorf, 1639 zu Ebelsbrunn, beides Eph. Zwickau, angestellt wurde und 1650 verstarb, heisst (Kr. 447) „ein Exulant aus Eger". Nach KG. VIII, 48 ist er „vermuthlich weitergekommen".

115. Christoph Ruper oder Ruprect, 1643—52 Pf. in Zöpen bei Borna, dann bis 1654 in Eula, war auch aus Eger. (Kr. 564. KG. VI, 74.)

116. Johann Sebastian Fürgang, Sohn von N. 104, war 1627 zu Eger geboren, 1653—62 Diakonus in Adorf (Kr. 2. KG. XI, 168), wo er 22. Juni 1662 starb.

117. Der von Pescheck (GR. I, 232) aufgeführte Johann Adam Hochstätter, Pfarrer zu Sohra in dem jetzt preussischen Antheile der Oberlausitz, wird als aus Eger bezeichnet, vielleicht ein Sohn von N. XXVIII, 85: s. o. zwischen N. 101 und 102.

118. Johann Adam Scherzer, berühmter theologischer Professor in Leipzig, von Pescheck GR. II, 210 und Exul. S. 60 erwähnt, war

Sohn des eingekerkerten und später exilirten Advocaten Jeremias Scherzer, der standhaft im Unglück sich bewährte, wie der Prophet, dessen Namen er trug. Geboren 1. Aug. 1628 zu Eger, gestorben zu Leipzig 23. Dec. 1683.

119. Georg Rhäsus oder Rhesus wurde 1604 Pfarrer zu Karlsbad, 1605 zu Lössnitz im Schönburgischen, wo er 1623 verstarb. (Kr. 309. KG. XI, 31.)

Diese zahlreichen Namen geben genügend Zeugniss von der grossen Bedeutung jener alten untergegangenen Gemeinde Eger.

120. Klemens Adam Jäger, 1823 21. August hier geboren von römisch-katholischen Eltern, seit 1847 deutscher römisch-katholischer Prediger in Prag, auch Secretär des 12. October 1883 verstorbenen Cardinal-Erzbischofs Friedrich Fürst Schwarzenberg zu Prag, verliess 1868 sein Vaterland und seine glänzenden Aussichten, um in Sachsen sich zur evangelisch-lutherischen Kirche zu bekennen und ihr zu dienen. Bereits 1869 wurde er Hospitalprediger zu Pirna und Schlossprediger zu Zehista, 1872 Pfarrer zu Hohnstädt bei Grimma; seit 1880 wirkt er zu Mohorn bei Tharand. (Kr. 401.)

121. Pfarrer „bei Eger“ war seit 1616 Kaspar Grimm; nach seiner Vertreibung wurde er Pfarrer zu Thonhausen und Windischleuba bei Altenburg. (Pescheck Exul. 146.)

XL. Eidlitz bei Kommotau im nördlichen Böhmen.

Hier war Anfang der 1620er Jahre bis zu seiner Exilirung 1624 Pfarrer der schon unter N. XXVII, 81 genannte Christoph Knorr. (VII. Jahrg. bei Brüx, S. 195.)

XLI. Elbogen im nördlichen Böhmen (früher Ellnbogen).

122. Johann von Hofe, geboren zu Hof in Franken, wurde 1554 Rector, 1558 Diakonus zu „St. Katharinenberg im Buchholz“ — jetzt kurz „Buchholz“ genannt, 1566 Pfarrer zu Oberwiesenthal, beides im sächsischen Erzgebirge. Von 1569 bis zu seinem 1600 erfolgten Tode wirkte er als Pfarrer zu Elbogen. (Kr. 56.)

123. Als Rector finden wir bis zur Gegenreformation Andreas Morus aus Oelsnitz: — 1624—48 Pfarrer zu Markneukirchen im Vogtlande. (Kr. 322.)

124. M. Georg Lysthenius (List), geb. 1532 zu Naumburg a. S., wurde zunächst „Cantor in der Elbogner Diöcese“, wir wissen nicht wo. Im J. 1556 kehrte er in sein thüringisches Vaterland

zurück, wurde in dem durch Friedrichs glänzenden Sieg nach zwei Jahrhunderten so berühmt gewordenen Rossbach bei Freiburg Pfarrer, 1567 Diakonus zu Weissenfels, 1572 Superintendent zu Liebenwerda, 1573 Hofprediger zu Dresden, zuletzt, 1587 bis an seinen Tod 1596, Superintendent zu Weissenfels. Als Hofprediger hat er die Formula Concordiae unterschrieben, als eifriger Lutheraner an den Commissionen zur Untersuchung der „Irrlehrer" mit Antheil genommen. (Kr. S. 100.)

Aus Elbogen stammt:

125. Wolfgang Tragk (Tracke, Thrak), KG. X, 62. Wolfgang Thrak de Lubito (statt Cubito!) genannt, war 1530 römisch-katholischer Pfarrer zu Mittweida, 1534 desgl. in dem benachbarten Alt-Mittweida, ward 1538 bei Einführung der Reformation durch Herzogin Elisabeth, Landgräfin von Hessen, evangelisch, ist 1546 gestorben (Kr. 331), und

126. M. Jeremias Olischer (Ohlischer), als Sohn des Elbogner Tuchmachers und Rathsherrn Balthasar O. daselbst 1612 geboren: als ihn 1627, bei Erlass eines neuen Reformationspatentes, sein Vater fragt: Nun, mein Sohn, was werden wir thun? Unterschreiben und katholisch werden, oder Hab und Gut fahren lassen und leer davonziehen? — da antwortet der 15jährige Jüngling sogleich getrost: Vater, lieber das letztere! Gott kann es uns ja wieder bescheeren! Auf dem Wege nach Zwickau, das sie sich als neuen Wohnsitz wählten, sprach der Vater beim Anblicke der Reichenbacher Pfarrwohnung: „Nun, mein Sohn, wo wird Dir Gott ein Haus bescheeren?" Und der Sohn antwortete: „Gott kann vielleicht mir eben diese Pfarrei bescheeren, wenn ich fleissig studire und bete!" Und wirklich wurde er, der in Plauen und Wittenberg fleissig studirt und gebetet, 1644 Pfarrer zu Reichenbach i. V., was er bis an seinen 1678 erfolgten Tod blieb. Kurze Zeit lang (seit 1643) war er Pfarrer zu Lengenfeld im Vogtlande gewesen. Er war der Stammvater der sächsischen Olischer, unter denen uns noch drei sächsische Pastoren begegnen, im Vogtlande und westlichen Erzgebirge angestellt. (Kr. 292. Pescheck G.-Ref. II, 439 f.)

XLII. Enns in Oberösterreich.

Hier finden wir

127. Valentin Birnstein (Birnstengel) aus Radeberg, 1590 Pförtner Gymnasiast: — später evangelischer Pfarrer in Enns.

Auch 128. Dr. Christian Gilbert de Spaignard (Spaignart) möchte hierher gehören. Derselbe, einer vor Alba aus den Niederlanden geflüchteten Wallonischen Familie angehörig, war 1609—1619 evangelischer Pfarrer in Enns. Im letztern Jahre musste er — wohl in Folge von Ferdinand II. Regierungsantritte — Oesterreich verlassen. Er wurde als Pastor an der Ulrichskirche zu Magdeburg angestellt, erlebte 1631 Magdeburgs Zerstörung, war auch eine Zeit lang gefangen. Nach seiner Befreiung lebte er in Wittenberg, zuletzt in Erfurt, wo er 1632 verstarb. (H. w. d. h. 1873, 269 f.) Erwähnung verdient er vor allem als Glied und vielleicht auch Stammvater der noch jetzt in Sachsen blühenden geachteten — bisher meist theologischen — Familie Gilbert, welche inzwischen ihr Adelsprädicat de Spaignard abgelegt hat. Einzelne Glieder derselben werden uns auch bei diesen Untersuchungen begegnen.

Johann Haselmeyer — bis 1624 hier Pfarrer — ist schon bei Efferding (S. VII, 201, N. XXXVIII, 100) genannt worden.

129. Gottfried Rüdinger, 1627 in Enns von katholischen Eltern geboren, war anfänglich Cistertienser in Seifenstein in Niederösterreich. In Seifenstein ist er Subsenior, Beichtvater, Novizenmeister, Lector der Philosophie, Bibliothekar u. s. w. gewesen. Zur evangelischen Kirche trat er am 7. October 1653, an welchem Tage (einem Freitage) er auch noch in der Nikolaikirche zu Leipzig seine „Revocationspredigt“ hielt. Zunächst war er Feldprediger bei dem von Ramsdorf'schen Regimente, von 1665 bis an seinen Tod 1674 Pfarrer zu Naundorf bei Oschatz. (Kr. 343. KG. III, 79.)

XLIII. Eperies in Ober-Ungarn.

Einst Hauptsitz der Lutheraner in Nordungarn, erlangte es eine traurige Berühmtheit in den Verfolgungen unter Kaiser Leopold I., sowohl durch die Wegnahme des kürzlich erst (1667) gegründeten lutherischen Collegiums am 6. Juli 1672 — es wurde den Jesuiten übergeben —, als auch und namentlich durch das schreckliche Blutgericht von 1687 (als das „Eperieser Blutbad“ in der Geschichte traurig berühmt).

An ersteres erinnert der Name von

130. Dr. Samuel Pomarius, einem Schlesier, dem gelehrten Rector des Collegiums, welcher, durch Feindschaft vom Diakonate zu St. Petri in Berlin verdrängt, am Antritte der Superintendentur

Salzwedel durch gleichen Grund gehindert, an der St. Jakobi-Kirche zu Magdeburg endlich seinen Ruhepunkt fand. Im J. 1667 wurde er von Magdeburg als Professor der Theologie nach Eperies berufen, musste aber 1673 die Stadt verlassen. Er begab sich zuerst nach Wittenberg, wo er als „Adjunct" der Stadtgeistlichkeit und ausserordentlicher Professor der Theologie lebte, trat dann 25. März 1675 die Superintendentur zu Lübeck an und starb 2. März 1683. (S. Diptycha Exulum S. 136 ff. Borbis, Die evang.-lutherische Kirche Ungarns S. 85 f. Linberger S. 70.)

An letzteres erinnern uns zwei Namen:

131. M. Mathias Zimmermann, geb. 1625 in Eperies als Sohn eines Kaufmanns, der später Bürgermeister war, vielleicht Bruder oder Verwandter des berühmten Siegmund von Zimmermann, Kaufmann, Senator und Inspector des evangelischen Collegs in Eperies, der nach den schrecklichsten Folterqualen von dem Jesuiten Perizkof durch das Versprechen der Begnadigung zum Abfalle sich verleiten liess — um dann doch am 15. März 1687 hingerichtet zu werden! (Borbis 76, Linberger 81.) Unser Zimmermann hatte seit 1638 auf der Leipziger Thomasschule, dann in Wittenberg studirt. Im J. 1651 wurde er Rector in Leutschau und schon 1652 Prediger in Eperies. Bereits vor den Verfolgungen wandte er sich nach Sachsen, indem er 1660 unbesoldeter Substitut des Superintendenten Wille in Colditz wurde, 1662 aber Superintendent in Meissen. Von der Leipziger Facultät 1661 zum Licentiaten, 1666 aber zum Doctor ernannt, starb er 1689. (Kr. 326.)

132. Georg Heinrich Sappuhn, geboren 12. Juli 1660 zu Heilsberg in Ostpreussen (Residenz des Bischofs von Ermeland), wurde 1680 Prediger in Eperies, 1687, zur Zeit des Blutbades, vertrieben. Er wurde nun zu Lorenzkirchen in der Ephorie Grossenhain angestellt, wo er nach 34jährigem Wirken 3. Mai 1721 61jährig starb. (Kr. 313. KG. VII, 184.)

XLIV. Falkenau im nordwestlichen Böhmen, künftiges Filial von Eger.

Drei hiesige Pfarrer kommen in Betracht.

133. M. Sebastian Stark, geb. 1528 in Meissen, im schmalkaldischen Kriege 1547 Soldat, 1548 Dorfschulmeister bei Naumburg a. d. Saale. Berufen 1551 als Diakonus nach Buchholz — ganz

nahe bei Annaberg — zog er bald darauf nach Falkenau als Pfarrer. Lange war jedoch daselbst seines Bleiben nicht. Im J. 1555 wurde er von Falkenau vertrieben, durch wen und warum, ist uns unbekannt geblieben. Er wandte sich nach Thüringen, wo er 1556 Pfarrer zu Greussen in der Schwarzburg-Sondershausischen Unterherrschaft, 1576 Superintendent in der (durch Thomas Münzer bekannten) Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen wurde. Dort ist er 1586 oder 1587 gestorben. (Kr. 56.)

Hierher gehört auch der bereits bei Eger unter N. 110 genannte Johann Habermann (Avenarius), der 1564—72 zu Falkenau Pfarrer war — ausser in den Jahren 1567—70, wo er zu Wittenberg weilte.

In der Zwischenzeit war

134. M. Georg Flader — seit 1566 Diakonus in Leisnig — Pfarrer zu Falkenau (Kr. 290). Was später aus ihm geworden, wissen wir nicht.

Und aus Falkenau stammte

135. Adam Zephel, 1628—41 Pfarrer zu Reichenbach bei Königsbrück in der Oberlausitz. (Kr. 427. Exul. 92. KG. Oberl. 69.) Während seiner Amtsführung, von 1631—34, wüthete die Pest in seiner nicht grossen Gemeinde so sehr, dass 267 Parochianen ihr erlagen.

XLV. Felsö-Stregova (Ober-Stregova) in Ungarn, Comitat Neograd, luth. Pfarrgemeinde im Seniorate Neograd. (Vgl. Jahrg. VI, S. 131, VI.)

Hier wirkte nach Jahrb. VI, S. 138 (N. XV, 35) von 1642 bis 1647 als Pfarrer der bei Betzko genannte Stephan Pilarik.

136. Hier war 1644 dessen Sohn Stephan geboren, der sich wenigstens in Sachsen stets Pilarick nannte. Auf dem Pressburger Gymnasium vorgebildet, war er von 1668 an Pfarrer in Ungarn, erst zu Matzdorf in der Zips, dann zu Tirnau im Pressburger Seniorate, hierauf (1673) zu Modern — damals Modor genannt —. Von dort 1674 vertrieben, ging er 1675 als Pfarrer nach Jordansmühle (bei Nimptsch in Mittelschlesien); dort abermals exilirt, kehrte er nach Ungarn zurück zu seinem früheren Pfarramte Modern. Von hier musste er 1688 aufs Neue weichen und ging nun nach Sachsen, wo sein Vater schon 1674 als erster Exulantenpfarrer in Neusalza seinen Ruhepunkt gefunden hatte. Er wurde 1689 Sub-

stitut des 74jährigen vielgeprüften Mannes, stand ihm bis an seinen 1693 erfolgten Tod zur Seite und wirkte dann zu Röhrsdorf, Ephorie Pirna, von 1695 bis an seinen 1720 erfolgten Tod. Er schrieb ein Buch mit dem Titel „Neuvermehrter, approbirter und mit schönen Kupferstichen gezierter katechetischer Lehrgrund, welchen durch Gottes Gnade, zur Bezeugung seines dankbaren Gemüths gegen denselben für seine, ihm unzählig erwiesene grosse Wohlthaten, und sonderlich wunderbare Errettung aus vielen Leibes- und Seelen-nöthen, im Namen Jesu, des einen Grundes unserer Seligkeit, in Jordans-Mühl in Schlesien, in der Königl. Stadt Modor in Nieder-Hungarn, wie auch in Neusalza in Meissen gebauet, und allhier in Klein-Röhrsdorf ausgeführet und zum vierten Mal herausgegeben, Stephanus Pilarick sen. nach dreifachem schweren exilio, und vielen von Feinden und falschen Freunden ausgestandenen Kränkungen, durch sonderbare Gnade Gottes Pfarrer in Klein-Röhrsdorf, Alt-Dresden (seit 1724 Neustadt-Dresden) druckts Johann Heinrich Schwenke 1714“. — Seitdem gab es eine bis in dieses Jahrhundert hineinreichende Pfarrersfamilie Pilarick in Sachsen. (Kr. 442. KG. IV, 10. VII, 67.)

XLVI. Fleissen im nordöstlichen Böhmen.

Evangelisch-lutherisch seit 6. Juli 1564. Nach Brambach im sächsischen Vogtlande eingepfarrt bis 1833, seit April 1834 Pfarrgemeinde. Bekanntlich erste Veranlassung zur Begründung der Gustav-Adolf-Stiftung durch den 29. Juni 1857 † Sup. Dr. Grossmann in Leipzig.

Von den bisherigen vier Pfarrern der Gemeinde ist der zweite ein Sachse.

137. Gustav Adolf Henne, 25. März 1838 in Plauen geboren, Student in Leipzig, 1866—68 Pfarrer in Fleissen, dann Seminaroberlehrer in Plauen, 1870 in Zschopau, 1872 Seminardirector in Schneeberg.

Der bei Dotterwies (VII, 200, N. XXXVI, 96) genannte David Troll aus Oelsnitz ist Cantor in Fleissen gewesen. Und auch der schon Jahrg. VI, S. 133 unter Asch (VIII, N. 17) genannte Pfarrer Adam Adolf Geipel in Schönberg im Vogtlande ist 28. März 1857 zu Fleissen geboren.

XLVII. Franzhausen in Oesterreich — unbekannt wo.

138. Jonas Bechtold, 1537 zu Eisfeld in Franken (Sachsen-Meiningen) geboren, wurde 1564 Pfarrer zu Bräunsdorf in der damaligen Ephorie Penig, 1570 Archidiakonus zu Schmölln in Altenburg; 1573 aber war er einer der 111 Theologen, welche von Kurfürst August als Vormund des Herzogs Friedrich Wilhelm I. zu Sachsen-Weimar als „Flacianer" abgesetzt und vertrieben wurden. Wie viele seiner Leidensgenossen begab er sich nach Oesterreich und wurde Pfarrer in Franzhausen. Weiteres ist uns nicht bekannt. (Kr. 49.)

XLVIII. Friedland in Böhmen,

seit etwa 1550 evangelisch, von 1588—1624 Sitz des Superintendenten der Herrschaften Friedland und Reichenberg in Böhmen, sowie Seidenberg in der Oberlausitz; seit 5. August 1883 wieder Predigtstation und demnächst Filial von Reichenberg.

Quelle ist namentlich die von dem (9. October 1872 verstorbenen) Zittauer Gymnasiallehrer Dr. Tobias, einem tüchtigen Geschichtsforscher, bei Gelegenheit der Reichenberger Kirchweihe, 21. October 1868, herausgegebene Festschrift: Beiträge zur ältesten Geschichte der evang.-lutherischen Kirche und deren Diener in den Herrschaften Reichenberg, Friedland, Grafenstein, Gabel und zugehörigen Ortschaften der heutigen evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Reichenberg in Böhmen — schon mehrfach benutzt — z. B. Jahrgang VI, 132 unter Nr. VII — fortan einfach Tob. citirt. Wir finden da auf S. 12:

139. Georg Muldener, evang. Geistlicher 1568, † 1588; — vielleicht identisch mit dem Exul. S. 148 erwähnten M. Andreas Mildner, gewesenen Pfarrer von Friedland, der 1588 in den Görlitzer Todtenbüchern vorkommt.

140. Lazarus Dietrich von Görlitz wird von Tob. ebenda als Friedländer Prediger genannt.

Vor Allen gehört hierher der zweite Superintendent der Diöcese Friedland:

141. M. Wolfgang Günther, geboren 1585 zu Glashütte in der Ephorie Dippoldiswalde, 1611 Pfarrer zu Mögeln oder Mügeln bei Annaburg im Kurkreise, 1615 Pfarrer und Superintendent zu Friedland als Nachfolger von M. Martin Nüssler, auf Empfehlung

des Dresdner Oberconsistoriums. Er war eines der edelsten Opfer der Gegenreformation: der Gewalt weichend, musste er am 15. Mai 1624 Friedland verlassen, nachdem er noch vor mehr als 2000 treuen Christen auf freiem Felde seinen „Valet-Sermon", seine Abschiedspredigt über des Apostel Paulus Abschied von Ephesos gehalten, welche 1626 zu Dresden gedruckt wurde. Bis 1627 lebte er amtlos in Zittau, war 1627—31 Pastor und Inspector (Superintendent) in Spandau, 1633 bis an seinen 19. Januar 1636 erfolgten Tod Pfarrer zu Herwigsdorf bei Zittau. Die rührende Geschichte seines Abschiedes finden wir in Schröter's Exulantenhistorie S. 184—242, vgl. auch Kr. 208. KG. Oberl. 123. Tob. 13 ff. GR. II, 72—87.

142. Noch einmal gab es unter dem Schutze der Schweden, welche Friedland besetzt hielten, hier einen Pfarrer und Superintendenten: M. Bartholomäus Trautmann, zu Greifenberg in Schlesien als Sohn des Senators Matthäus Trautmann geboren, studirte in Breslau und Leipzig, ward 1641 (Tob. 15: 1647 dürfte Druckfehler sein) Pfarrer zu Ottendorf in Schlesien. 1645 ward er zu Friedland als Pfarrer und Inspector über 17 Kirchen eingesetzt, aber am 10. October 1649 (XIX. Sonntag post Trinitatis) genöthigt, seine „Valet- und Gesegnungspredigt" zu halten, welche als „Vale Fridlandiacum" gedruckt, ja 1769 noch einmal aufgelegt wurde. Trautmann kehrte in sein schlesisches Vaterland, nach Rabishau im Fürstenthume Jauer zurück, von wo er nach vierjährigem geistlichen Wirken 1654 abermals vertrieben wurde. Nachdem er in nächster Nähe seiner Vaterstadt Greifenberg 13 Jahre lang als Privatmann in dem lausitzischen Oberwiesa gelebt hatte, wurde er 1667 Pfarrer zu Rengersdorf a. Queiss in der Oberlausitz und starb dort am 18. October 1684 als sächsischer Pfarrer. (Tob. S. 15.)

Auch mehrere der Diaconen gehören hierher, so:

143. Bartholomäus Prätorius (wohl = Richter), der als Pfarrer zu Ebersbach bei Görlitz starb. (Tob. 13.)

144. Johann Gäbler aus Rumburg, 1583 Diakonus in seiner Vaterstadt (wahrscheinlicher als, wie Kr. S. 151 will, in Rothenburg), 1597 Pfarrer daselbst, 1598 Pfarrer zu Friedersdorf bei Zittau, 1599 Diakonus zu Friedland, 1602 Pfarrer zu Küpper in dem jetzt preussischen Antheile der Oberlausitz, wo er 1613 starb. (Tob. 13. Jahrb. V, 134.)

145. Josua During (Düring, Thuringus — er selbst schreibt Düringer), geb. 1594 in Wartenberg in Böhmen, war 1618—24 (nicht Pfarrer, wie Kr. S. 59 sagt, sondern) Diakonus in Friedland, wurde zugleich mit seinem Collegen Günther vertrieben. Von 1629 bis an seinen 1642 erfolgten Tod war er Pfarrer zu Burkersdorf in der südlichen Oberlausitz. (Tob. 14. KG. Oberl. 115.)

Hierher gehört auch der Cantor:

146. Johann Puschmann (Putschmann) aus Kamenz, 1558 Cantor in Friedland, 1562 Pfarrer in dem ebengenannten Burkersdorf, 1569—71 in dem benachbarten Türchau, wo er starb. (Kr. 58. Tob. 13. KG. Oberl. 36. 114, wo seine Amtsjahre abweichend angegeben sind.)

147. Jakob Fiedler aus Lauban, „Baccalaureus" in Friedland, 1547 Pfarrer zu Spitzkunnersdorf in der südlichen Lausitz, 1560—65 zu Jahna bei Oschatz. (Kr. 486. KG. Oberl. 7, III, 62.)

148. Johann Richter aus Löbau, seit 1540 Rector in seiner Vaterstadt, dann Schulmeister und Stadtschreiber in Friedland, 1550—53 Pfarrer in obengenanntem Türchau. Er ist von Bugenhagen in Wittenberg ordinirt worden. (Kr. 517. KG. Oberl. 36.)

Aus Friedland stammten:

149. Augustin Major, geb. 1587; er war 1611—14 Pfarrer zu Beiersdorf bei Neusalza, 1617 Pfarrer zu Kemnitz bei Bernstadt, wo er im Jahre 1660 starb. (Kr. 28. Tob. 15. KG. VII, 42. Oberl. 205.) Wenn ihn Kr. S. 28 nach KG. VII, 42 1614—17 Diakonus und wendischer Prediger zu Löbau sein lässt, so streitet dies mit den Verzeichnissen dieser Diakonen, wie wir sie bei ihm selbst S. 308. KG. Oberl. 147. Dietm. Sechsstädte 873 finden, wo übereinstimmend Christoph Lehmann 1614—17 als Diakonus aufgeführt wird.

150. Friedrich Förster, † 1680 als Pfarrer zu Hermsdorf (früher Hermannsdorf) bei Görlitz. (Tob. 15.)

151. Franz Frenzel, Pfarrer zu (Ober-) Wiesa bei Greifenberg, † 1599 zu Görlitz (Pesch. Exul. 148), von Tob. S. 15 nicht erwähnt.

Diese Namen genügen, um die Bedeutung der damaligen Gemeinde Friedland zu kennzeichnen.

XLIX. Fürstenwalde in Mähren (wo?)

Sohn des hiesigen Pfarrers Johann Hartmann, seit 1569 — wie es scheint bis 1571 — in Reichenberg, war der bereits unter N. VII, 9 aufgeführte Pfarrer Paul Hartmann. (Jahrb. VI, 132.)

L. Gabel im nördlichen Böhmen, seit 2. Februar 1870 Filial von Reichenberg.

Hier bestand schon im 16. Jahrhundert eine blühende evangelische Gemeinde. Die Besitzer, die Herren Berka von Duba, einst eifrige Husiten, bekannten sich seit dem am 11. September 1553 erfolgten Tode des eifrig katholischen Zdislaw Berka von Duba, Landvogts der Oberlausitz, zum Lutherthume. Die Pfarrer standen fast alle in enger Beziehung zur benachbarten Oberlausitz. Zdislaw's Todesjahr, von Dr. Wolkan Jahrb. III, 57. 111 auf 1552 bestimmt, wird von ihm „Leipa zur Zeit der Reformation" Prag 1885, S. 8 auf 1553 gesetzt, S. 7 ein 1553 von ihm vollzogener, freilich auf den 23. September zu datirender Kauf angeführt. Daneben wird Jahrb. III, 111 der Grabstein mit der Jahrzahl 1552 beschrieben. Die Sache ist noch richtig zu stellen.

152. Matthäus Hacke (Haake) aus Zittau, 1553 ordinirt. Wie lange dieser amtirt, ist mir nicht bekannt.

Auf den 1579 verstorbenen M. Andreas Seibt folgte

153. Bruno Quinos noch im selben Jahre. Geboren zu Querfurt in Thüringen, studirte er zu Wittenberg, war 1562—66 Pfarrer zu Rosenburg in der Grafschaft Barby, dann 1569 Feldprediger der Grafen Burkhard und Wolfgang von Barby, als welcher er dieselben nach Ungarn, vor Gotha (1567) und nach Frankreich begleitete. Von 1569—71 war er Pfarrer zu St. Blasius in Quedlinburg; dort abgesetzt, wurde er 1575 Archidiakonus zu Zittau, jedoch 3. Juli 1579 wegen Streites mit dem P. prim. Andreas Sünder abermals abgesetzt. Und nun erst ging er nach Gabel, nicht schon 1576, wie Dr. Wolkan III, 117 behauptet. Allein als P. pr. Sünder als „calvinistischer Streitkopf" im März 1580 ebenfalls abgesetzt wurde, berief man im April Quinos an dessen Stelle nach Zittau zurück. Jedoch bewirkte seine unverbesserliche Streitsucht, dass er wiederum September 1582 suspendirt, August 1584 entlassen wurde. Er wandte sich nach Oesterreich, wo er im Schnee umgekommen sein soll. Nach Jahrb. 1882, S. 117 ist er jedoch wieder nach Gabel zurückgekehrt. Er war ein begabter Mann, seine in zweiter Auflage in Gabel bearbeitete Sterbekunst „Disce mori" ist oft abgedruckt worden, aber seine stete Streitsucht hinderte überall ein längeres gedeihliches Wirken. (Kr. 558. Dietmann 338 ff. [Altmann] Hist. Ecclesiae

Zittaviensis. 1732. S. 184 ff. Grosser, Laus. Merkwürdigk. II, 63. Jahrb. 1882, S. 117. Tob. 23.)

Sein Nachfolger war

154. Martin Tectander (Dachmann oder wohl richtiger Zimmermann) 1580—1601. Derselbe war 1553 zu Zittau geboren als Sohn des gleichnamigen Archidiakonus — seit 1558 P. prim. — welcher 10. April 1579 verstarb; seine Mutter war ihm schon 18. September 1555 an der Pest gestorben. Er studirte 1567—73 auf der Fürstenschule zu St. Afra, dann auf der Leipziger Universität. Als Quinos' Nachfolger — derselbe war, wenn auch nicht unmittelbar, seines Vaters Nachfolger in beiden Zittauer Aemtern gewesen — zog er 1580 nach Gabel und blieb dort bis 1601. Die damaligen Reibungen mit den Katholiken schildert Dr. Wolkan Jahrb. III, 117. Einem im Jahre 1600 an ihn ergangenen Rufe folgend, ward er 1601 Pastor Secundarius, 1623 Pastor primarius zu Bautzen. Mehrere Jahre emeritirt, starb er 14. Juli 1631 als Jubelpriester 78jährig. Bald nach seinem Amtsantritte zu Bautzen legte er in einer Predigt, um sich vom Verdachte des „Calvinismus" zu reinigen, sein lutherisches Glaubensbekenntniss ab. Von seinen zu Gabel gebornen Söhnen wird der eine unter Nr. 157 erwähnt werden; merkwürdig ist der jüngste, Georg, der 1602—1605 als Secretär des kaiserl. Abgesandten Kakasch von Zalonkemeny nach Persien reiste, nach des Gesandten Tode die Gesandtschaft an Schah Abbas ausführte, reich beschenkt von diesem heimkehrte und 14. August 1614 als Zolleinnehmer zu Bautzen durch einen unglücklichen Büchsenschuss kinderlos verstarb. (Kr. 24. AA. 40. Dietm. 35. Hist. eccl. Zittav. 551. Grosser III, 53. Tob. 23.)

Dass es nicht heissen darf, wie Jahrb. III, 117 steht: ein protestantischer Geistlicher folgte dem andern, wenn auf Martin Tectander nach 21jährigem Wirken ein neuer Seelenhirt folgt, habe ich schon VI, 41 nachgewiesen. Dieser Nachfolger war:

David Sutorius (Schuster), der ebenfalls längere Zeit, von 1601—13, wirken konnte. S. Jahrb. VII, S. 196, Nr. XXVIII, 86. Jahrb. III, 117 wird sein tüchtiges Wirken gerühmt, welches selbst Katholiken Achtung eingeflösst habe. S. Tob. 23.

Der letzte evangelische Pfarrer in Gabel war

155. Gregor Roscher, geb. 1577 zu Zittau, welcher, nachdem er 1609—13 Pfarrer zu Spitzkunnersdorf bei Zittau gewesen, bis

1623 in Gabel wirken konnte. Die Reibungen zwischen beiden Confessionen entschied die Schlacht am Weissen Berge und die Gegenreformation, die ihr folgte, zum Nachtheile der Lutheraner. Graf Kolowrat, der kaiserliche Reformations-Commissarius, „zwang die Einwohner zu Gabel scharf mit Prügeln und in Eisen schlagen, verbrannte alle lutherischen Bücher an der Staupsäule daselbst", heisst es in der alten Gabeler Chronik über den 28. Februar 1628. Schon zu Martini 1623 hatte Gregor Roscher Gabel verlassen müssen. Er ging am 23. November nach Zittau, wo er am 10. November 1632 55jährig starb, seine Witwe 6. October 1634 ihm folgte. Auf seinem Denkmale heisst er „ehrwürdig, achtbar und wohlgelehrt". „Doch wurde nicht sein Glaubensbekenntniss aus den Herzen der Bewohner mit verbannt", sagt Hamburger in seiner Geschichte von Gabel S. 152. Auch die zurückbleibenden Bewohner Gabels, die ihrem Hirten nicht in die Verbannung folgten, blieben lange Zeit äusserst widerspenstig gegen die römische Geistlichkeit, welche über fortwährend von ihnen erlittene Beschimpfungen und Beleidigungen klagt; „nicht ein Zeichen der katholischen Religion wird bei ihnen bemerkt: also was kann ich mehr sagen, als dass sie Ketzer sind?" klagt Prior Dominicus Alanus. (Kr. 486. KG. Oberl. 7. Jahrb. III, 118. Pesch. GR. II, 128. 223. 482. 491. Exul. 72. Tob. 24.)

Hierher würde auch gehören der von Tobias ebenda S. 24 erwähnte

156. Johann Gurckius aus Friedeberg a. Queiss in dem jetzt preussischen Antheile der Oberlausitz, nahe bei Greifenberg in Schlesien, der sich am 16. October 1623 „Pastor in Gabel" nennt — was aber da doch sicher Gregor Roscher noch war. Vielleicht war er Roscher's Diakonus.

Aus Gabel stammte

157. M. Heinrich Tectander, Sohn von Nr. 154, 1607—8 Sonnabendsprediger zu St. Nikolai in Leipzig, schon 25. October 1610 als Pfarrer zu St. Ulrich in Halle gestorben. (Kr. 276. Hist. eccl. Zitt. 1751. Albrecht, Sächs. Kirchen- und Prediger-Geschichte I, 221 — wo sein Tod auf den 27. October gesetzt wird.)

LI. Gablonz im nördlichen Böhmen, Pfarrgemeinde seit 20. Oct. 1838.

Hierher gehören ihr 5., 6. und 7. Pfarrer:

158. Otto Bernhard Grieshammer, geb. 10. December 1840 zu Rödern bei Radeburg als Sohn des damaligen v. Klitzing'schen

Hüttenmeisters, später zu Bernsdorf, G. Grieshammer, gestorben 1881 zu Veckernhagen als hessischer Bergdirector (dessen Name am König Friedrich-August-Thurme auf dem Löbauer Berge zu sehen, als dessen Erfinder er zu bezeichnen ist), 1854—60 Afraner, dann Student in Leipzig, zeitweilig Vorsitzender des studentischen Gustav-Adolf-Vereins, war 1868—73 Pfarrer allhier. Seitdem wirkt er in seinem Vaterlande, erst zu Neukirchen, Eph. Meissen, seit 1880 zu Schandau a. d. Elbe. (Kr. 354. AA. 509.)

159. Max Ludwig Bruno Lampadius, geb. 14. Juni 1845 zu Leipzig als Sohn des noch im Ruhestande lebenden Diakonus zu St. Nikolai M. Wilhelm Adolf Lampadius, wirkte als Grieshammer's Nachfolger von 1873—1877, wo er als Diakonus zu Meissen in sein Vaterland zurückkehrte. (Kr. 328.)

160. Ernst Hermann Rolle war geboren 30. April 1849 zu Rohnau in der Oberlausitz, hatte in Zittau und Leipzig studirt. Anfangs war er Lehrer und Diakonatsverweser zu Kamburg im Meiningischen, dann Realschullehrer in Borna. Von 1878 bis 1881 war er in Gablonz, worauf er als Pfarrer nach Hoheneichen bei Saalfeld in Sachsen-Meiningen berufen wurde.

V.

Die Execution zu Prag im Jahre 1621.

Mitgetheilt von JUC. TH. MOLNÁR.

II.[1]

Es ist leicht erklärlich, dass sich viele gleichzeitige Schilderungen der Execution gefunden haben und zwar sowohl von evangelischer als auch von katholischer Seite, und ist zu bedauern, dass sich die sämmtlichen Beschreibungen der Hinrichtung, die man als Zeitungen der damaligen Zeit betrachten kann, nicht erhalten haben. In der Bibliothek des böhmischen Museums zu Prag haben wir im Ganzen fünf gleichzeitige Berichte gefunden, von denen zwei bereits angeführt worden. Es folgen nun die übrigen Berichte, von denen die ersten zwei jedenfalls von einem evangelischen, der dritte aber von einem katholischen Autor geschrieben sind.

Warhaffte Relation und Bericht, |

Welcher massen Fünff und Viertzig | Graven | Herren | Ritter | und Bürger Stands-Personen | auf Kay: May: Befelch | den 21. Juni dieses lauffenden 1621. Jahrs | in der Königlichen Haupt Stadt Prag Verurtheilt worden | darunder Sieben und Zwanzig auff einer am Altstätter Ring auffgerichten Bühnen | so mit schwartzem Tuch überzogen gewest | Justificiret | die andern aber auff andere weise gestrafft worden: Auch was sich sonsten zuvor und hernach verloffen hat.

Außführlicher Bericht |

Welcher gestalt die Kayserl: Execution | mit den Gefangenen im Königreich Böheim in der Alten Stadt Prag | vorgenommen und verricht worden.

Nach dem von der Röm: Kays: auch zu Hungarn und Böheim Königl: May: Ihrer Fürstl. Gn. von Liechtenstein | und andere Herren

[1] Vergl. Jahrb. 1886, S. 174—187.

Commissarien | so zu den Malefitzpersonen im Königreich Böheim verordnet worden | gnädigste anbefohlene Execution den 21. Juni ergehen lassen: Als ist solche folgender gestalt von gedachten Herren Commissarien zu werck gezogen worden.

Den Donnerstag zuvor | als den 17. Juni | seind 7 Cornet zu Roß under dem Commando ihrer Fürstl. G. von Sachsen anhero gelangt | deren 5 in die Altstatt | und 2 in die Newstatt einlosiert worden | die haben vom selben tag an in der Altenstatt hin und wider ihre Schiltwachten gehabt | auff dem Ring aber hat bey der Nacht ein gantz Cornet gehalten | die Bienen oder Theatrum im Zimmerhoff der Altenstatt zugericht worden.

Den 19. dito Sambstags frühe | seind 13 gefangene von der Newstatt | und 10 derselben von der Altstatt | durch dero Raht Kutschen und Pferd | mit begleitung etlicher Musketierer nach Hof geführet worden | allda seind zuvor im gefängnuß gelegen von den Herren und Ritterstands | auch etliche gewesene Directores | die seind nun samptlichen | doch einer nach dem andern | vor das Kays: Gericht und die Herrn Commissari gefordert worden: und ist solcher Proceß geschehen in einer grossen Stuben | wann man den Wendelstein hinauff gehet | oberhalb der Cantzley | in der Reichshoffrahtstuben: alda ein Tron von violbraunen Sammet gemacht gewesen | darunder ihre F. G. von Liechtenstein | und die andern Herrn Commissari neben ihm herumb gesessen. Als nun der gewesene Land-Hoffmeister Herr Popel zum ersten vor geführt worden | ist alsbald der Kayserl: Procurator auffgetretten | nicht allein ihme | sondern allen gefangenen (welche zwar nit zugegen waren) in Teutscher und Böhmischer sprach angelangt | und die Herrn Commissari vmb ein Endurtheil gebeten: darauff hat Herr D. Melander teutsch geantwortet | daß diß Urtheil verfasset were | und sollte nichts anders ergehen | als was zuforderst Recht und Gerechtigkeit | und dann zur erhaltung Röm. Kay. May. Reputation dienete | und mit sich brächte: ein gleichmässige Oration ist in Böhmischer sprach von Herrn D. Kapper gethan worden. Hierauff der Proceß teutsch von der Kleinseitner Richter verlesen worden: nicht weniger auch in Böhmischer sprach von einem andern beschehen: von welchen beyden dann nachfolgende fünff und viertzig Personen folgender gestalt sind verurtheilt worden.

1. Der vermeinte und gewesene Land Hoffmeister Popel von Lobkowitz | soll ewig gefangen ligen | doch auff Ratification ihrer Kay. May.
2. Paul Zenschen [recte Řičan] hat eine gleichmässige Gnad erlangt.
3. Graff Joachim Andreas Schlick | auß Gnaden die Recht Hand abzuhawen | und sampt dem Kopff auff den Thurn zustecken.
4. Wentzel Budowetz deßgleichen | ohne die Hand.
5. Christopf Harrant auß Gnaden den Kopff abzuschlagen.
6. Caspar Kapliers [Kaplíř] auß Gnaden | und in ansehung seines Achtzig Jährigen Alters den Kopf abzuschlagen.
7. Morsetzky [Dwořetzký] den Kopff abzuschlagen und auff die Brucken zu stecken.
8. Michalowitz die Hand und Kopff abzuschlagen | und auff die Brucken zu stecken.
9. Friederich von Pylan [Bílá] den Kopff abzuhawen und auff die Brucken zu stecken.
10. Heinrich Hotte [Otta] auß Gnaden den Kopff abzuschlagen | und auff die Bruck | und vier Viertel auff die Strassen zu stecken.
11. Hanß Wostrowetz auß gnaden gefangen bleiben | doch auff Ratification ihrer May.
12. Felix Wentzel Pitibischkli [Pietipeský] deßgleichen.
13. Dionysius Tschernitz [Czernin] auß gn: den Kopff abzuschlagen.
14. Wolffgang Haßlawer [Hoslauer] nach Raab in Eisen zu führen.
15. Wilhelm Klumsky [Konetzchlumsky] zu köpffen.
16. Johann Theodor Sixt deßgleichen.
17. Valentin Kochein [Kochan] zu köpffen.
18. Thomas Steffeck deßgleichen.
19. Den alten Kober deßgleichen.
20. Johann Schulthes zu köpffen | und den Kopf nach Kuttenberg auff die Justici zu stecken.
21. Maximilian Ostelik [Hoschtaleck] zu köpffen | und den Kopff nach Saatz auff die Justici zu stecken.
22. D. Johann Jessenius | gewesener Professor des Collegii Carolini der Altenstatt Prag | die Zung auß dem Rachen zu schneiden | zu köpffen | in vier theil zu schneiden | und dieselbe auff die Strassen zu stecken.

23. Johann Kuttnauer |
24. Simon Suschitzky | beyde zum Rahthauß herauß zu hencken.
25. Nathaniel Wodnianschky [Wodniansky] an die Justicia zu hencken.
26. Melchior Deubrecht [Teyprecht] nach Raab gefangen zu führen.
27. Georg Sabietta [Závěta] auß Gnaden gefangen zu nehmen, doch auff Ratifikation.
28. Wentzel Messeroffky [Maštěrowský] zu köpffen.
29. Paul Pertzka [Pečka] ein Jahr gefangen zu setzen.
30. Niklauß Diebiß [Diwisch] seine Zung an Pranger zu nageln und gefangen nach Raab senden.
31. Wentzel Orsitzky [Božetzký] außzustreichen.
32. Mathias Borbonius auß Gnaden gefangen | doch auff Ratification.
33. Caspar Vsle [Uhler] auß Gn: gefangen | doch auff Ratifikation.
34. Heinrich Cossal [Kozel] auß Gn: geköpfft.
35. Elias Roßin [Rozin] der Alte deßgleichen.
36. Lucas Barban [Karban] nach Raab gefangen zu führen.
37. Andreas Katzawer [Kotzour] zu köpffen.
38. Joseph Rubin [Kubin] die Statt zu verweisen.
39. Johannes Scorsse [Šwehla] mit Ruten außzustreichen.
40. Georg Sersitzky [Řečický] zu köpffen.
41. Michael Wiedemann [Widmann] deßgleichen.
42. Simon Pockars [Wokář] deßgleichen.
43. Jan Kummericht [Kamaryt] auff ein Jahr zu verweisen.

Als nun diese Verurtheilung fürüber gewesen | seind die Herren Commissarien wider nach Hauß gefahren | zuvor aber hat sich der Kayserl: Procurator in Teutscher und Böheimischer sprach bedanckt. Die Verurtheilten aber seind wider in die Gefängnuß geführet | und ihnen vergönstiget worden | daß sie jederman hat besuchen und mit ihnen reden kömen.

Es seind aber | sobald man sie in die Gefängnuß gebracht | underschiedliche par Jesuiter zu ihnen kommen | ob sie einen oder den andern bekehren möchten | man hat aber von keinem gehört | der sich wolt abwenden lassen: mit D. Jessenio haben sie | in beysein eines Teutschen Predigers M. David Lippach | länger als ein Stund disputieret | aber er hat ihnen zur Antwort geben: was er seinem HErrn Christo in seiner Tauffe zugesagt | darauff wolle er

leben und sterben | auch solches mit seinem Blut williglich bezahlen. Sie haben auch die gantze Nacht mit Singen und Beten zugebracht.

Es ist auch diesen Sambstag die Bühn auf dem Altstätter Ring auffgericht worden | allernechst am Rahthauß | das man auß einer Thür herauß darauff gehen können | die ist 4 Ellen hoch | 22 Schritt breit und 22 lang | ist verschlagen und gerings herumb ein Schrancken.

Sambstags in der Nacht seind über vorige 43 Personen ferner zum Todt condemnirt worden | Leander Rüppel | Heydelbergischer und anderer Fürsten Raht | den Kopff und die Hand abzuschlagen. Deßgleichen auch Georg Hauenschild.

Sontags frühe den 20. Juni | seind viel der Gefangenen Weib und Kinder zur ihrer F. G. von Liechtenstein geloffen | umb Gnade für ihre Männer oder doch Linderung der Straff gebetten | aber nichts erhalten.

Herr M. Lippach hat auff offener Cantzel das Volck vermahnt | man wolle die Gefangenen und Verurtheilten ins Gebett mit einschließen | das ihnen der Allmächtige Gott ein seelig bestandhafftes End verleyhen wolle | darob viel Volcks geweinet | und ist einmahl ein groß Elend zu ersehen | wie die armen Weib und Kind klagen | heulen und weinen | die Verurtheilten aber sein gar getrost | Gott tröste und stercke ihre armen Seelen.

In der Sontags Vesperpredigt hat D. Jessenius | Leander Rüppel und Georg Hauenschild | umb Verzeihung bitten lassen | im Fall sie jemand etwas zu wider gethan. Selbigen Tags ist die auffgerichte Bühn | uber und uber mit schwartzem Tuch uberzogen worden | deßgleichen auch auff der seiten deß Rahthauses etliche Ellen hoch. Als es 24 geschlagen | hat man alle gefangne Herrn von Hoff auff 11 Gutschen | mit 2 Cornet Reuter und 1 Fahnen Fußvolck herunder in die Alte Statt gebracht | deßgleichen ists auch mit den Newstätter Gefangenen hernach beschehen | und haben in dieser Nacht alle Reuterey und Fußvolck auff underschiedlichen Plätzen wachen müssen. Montag den 21. Juni frühe | als es auf der Teutschen Uhr vor 5 gewesen | seind am Himmel gesehen worden 2 schöne Regenbogen | welche Creutzweiß geweßen | was bedeut ist Gott bekannt | es wird darvon underschiedlich discurirt. Umb diese Zeit | wie auch die gantze Nacht | haben 3 Fähnlein Fussvolck und 2 Cornet Reuter auffm Ring gehalten | und als die Glock 5 geschlagen | ist bei Hoff auß einem grossen Stuck ein Loßschuß geschehen | da dann alsbald

alle Thor zugesperrt | und die Execution vor die Hand genommen worden | und seind demnach laut der Urtheil die Personen nach einander gerichtet worden.

Erstlich | Graf Schlick in einem schwartz seidenen Rock | in der Hand ein Buch haltend | ist gantz getrost zum Todt gangen fleißig gebettet | sein Diener hat ihn außgezogen | der Scharpffrichter hat ihm den Kopff abgeschlagen | und dann hat sein Diener sein rechte Hand auff ein Klötzlein gelegt | die auch von dem Scharpffrichter abgehawen | und sampt dem Kopff in seine Verwahrung genommen | der Leib aber ist in das Tuch | worauff er gerichtet | gewickelt worden | von 6 schwartz verkappten Personen | welche lange schwartze Röck | schwartze Hüt | und im Gesicht mit Tuch verkappt gewesen | das sie niemand hat können kennen | vom Theatro hinweg getragen worden | also das der Leib vom Hencker nicht angerühret gewesen | und auff diese Manier ist es mit allen andern gehalten worden | außer Jessenius und den dreyen | welche gehengt worden | sobald einer gerichtet | und hinweg getragen gewesen | die 6 Verkappte jedermal ein frisch schwartz Tuch auffgebreitet | also das jeglicher sein sonderlich Tuch gehabt | sind also standhafft blieben | von ihrer Religion nit abgewichen. Herr von Budowetz hat gar keinen Priester gehabt | sondern sein Gebett allein verricht | haben samptlich ihr Gebett fleißig verbracht | gedultig und doch gar mit frischem Mut gestorben | darob man sich verwundern müssen | sonderlich wegen der sehr viel alten Eisgrawer Leut | darob sich billich zu entsetzen gewesen | und müsste einer ein steinern Hertz gehabt haben | der nit Erbarmung mit ihnen gehabt. Die rechten Anfänger sind zeitlich außgerissen | welche diese und andere verführt haben | Gott gnade ihren Seelen.

Hans Theodor Sixt ist zwar auff der Bühnen gewest | und gleich niederknien wöllen | aber wider ins Gefängnuß geführt | darine er | und der alte Rosin Director | soweit erbetten worden | biß Kay. M. allhero gelangen | Die ubrigen so zum Todt verurtheilt gewesen | hat man alle hinrichten lassen | in allem 24 mit dem Schwert | darunder vieren die Händ abgehawen | dem Jessenio die Zung auß dem Halß geschnitten | und 3 Personen gehengt worden | hat also der hiesige Scharpffrichter | allein von seiner Hand 21 Personen umbracht.

Dienstags vor Mittag ist Niclaus Debiß [recte Diwisch] ein Burgermeister Diener mit der Zungen an die Justicia genagelt |

daran er ein Stund gestanden | hernachher nach Raab in Hungarn | auff sein Lebenlang condemnirt worden | welcher aber deß andern Tags hernach gestorben | 3 seind mit Ruthen außgestrichen | und deß Lands verwiesen worden.

Dem D. Friederich Georg ist in der Nacht der Todt auch angedeutet worden | gestalt er sich dann Montags darzu præparirt und communicirt | dieweil er aber auff etliche Meyßnische vom Adel | so mit den Böhmen under eine Decken gelegen | bekennet | wird mit der Execution noch etwas innen gehalten | D. Luck und noch andere sollen in kurtzem auch gerichtet werden. Diese Execution hat sich angefangen früh als es 5 geschlagen, umb 10 ist alles verricht gewesen | die Köpff stekten auch schon auff dem Bruckenthurn | deren 12 sind | auff jeder seiten 6 | deß Leander Rüppels Hand ist an dem Altstätter Rahthauß angenagelt. Jessenius ist nicht auff der Bühn | sondern bei dem Galgen geviertheilt | und die Stück auff die Strassen gehengt worden. Graf Schlicken Gemählin ist aus Betrübnuß gestorben | deßgleichen auch 2 andere Weiber | den 21. diß | werden viel Cörper weg geführet auff ihre Güter | andere allhier begraben | Gott laß uns dergleichen nicht mehr sehen.

Ende.

Execution

Wieder die zu Prag Eingezogene Evangelische Herrn Directorn.

Volnzogen den 21. Junij | Im Jahr M.DC.XXI.

Nachdem die Kayserliche Resolution | wie man wider die zu Prag verhafften | weiter procediren solle | ankommen | hat man am 17. Junij alle Vorlegketten vor den Gassen | durch alle Städte hinweg gethan.

Am 18. Junij | haben die Commissarien ingesampt Raht gehalten | auch die jetzigen Rahtsverwandten der drey Prager Städte darzu beruffen | und mit einander der Execution halben Unterredung gepflogen.

Am 19. Junij in aller Frühe | sein die Commissarien auf dem Schloß | in der gewöhnlichen Session wieder zusammen kommen | und die auff den Rahthäusern | außer der Kleinseitner | arrestirte Personen | nacher Hof bringen lassen | allda jeden absonderlich für-

fordern | und die Uhrtheil | wie sie erstlich wider sie gesprochen worden | und welcher gestalt Ihre Kayserl. May. solche hernach auß Gnaden gemiltert | in Böhmischer und Deutscher Sprach offentlich fürgelesen | und darnach zum Todt verurtheilt | auch ihre Güter dem Fisco zugesprochen worden. Allein der Pietopetzky [recte Pietipeský] | und Herr Popel seyn mit dem Leben begnadet | doch biß auff des Käysers anherokunfft | und weitere Resolution zur ewigen Gefängnuß condemnirt.

Nach Vollendung dessen seyn sie besucht worden | ob einer | oder der ander etwas von Gewehr oder Messer bey sich hette | und ist ein jeder in sein vorig Gefängnuß geführt und convoirt. Auch Herrn Andreas Rüppeln | und Hauenschild | weil sie nicht auffm Schloß dabey gewesen | noch dieselbige Nacht ihnen ihre Urtheil schriftlich zugeschicket worden.

Diß Tags hat man die Bühne auff dem Altstädter Platz auffgericht | Auch außgeruffen | das niemand auff künfftigen Montag feil haben | oder auch unnötig auff der Gassen gehen solle.

An diesem Tag ist auch verordnet | weil diese Gefangene alle mit einander auff der Evangelischen Religion verblieben | das man ihnen Deutsche und Böhmische Prediger zulassen solle. Allein Herr Budewitz [recte Budowetz] | so Reformirt | hat keinen annehmen wollen | sondern ist in seiner Religion auch beständig verblieben.

Am 20. Junij Abends | seyn die so auff dem Schloß gefangen gelegen | auff 5 Wagen mit 2 Cornet Reutern | und 1 Fähnlein Knecht begleitet | und auff das Altstädter Rahthauß geführet worden | welches auch mit den Newstädtern beschehen | und haben sie im hinabfahren | von jedermänniglich gar schön Urlaub genommen | und jederman gesegnet | alsdann alle mit einander selbige gantze Nacht | biß an den andern Tag frühe | da die Execution vorgangen | gantz inbrünstig mit singen und beten zugebracht.

Am 21. diß | früh umb 5 Uhr | ist ein Losungsschoß vom Schloß auß einem grossen Stück beschehen | bald seyn beyde Brucken Thor zugesperret | und zu exequiren angefangen worden | Nach folgender gestalt | haben die drey Richter von allen 3 Städten einen Gefangenen nach dem andern | uber den Gang | so auß dem Rahthauß | biß auff die vorm Rahthauß auffgerichte | und mit schwartzem Tuch umbdeckte Bühne gewesen | vorgeführet | Auff einen Gang daneben | hat der Altstädter Raht | und die 3 Kays. Richter als Executores gesessen.

Auff der Bühne ist ein Crucifix gestelt gewesen | und vor demselben einem jeden ein besonder schwartz Thuch auffgebreitet worden | darauff der anfang mit Graff Schlicken (der neben dem von Bühla [Bílá] etwa 2 Stund zuvor communicirt, die andern | außgenommen der von Budewitz [Budowetz] | es den Tag zuvor verricht) gemacht worden | der hat sich zu seinem Todt so heroisch | und hertzhafftig erzeiget | daß sich jederman darüber verwundert | welchs meistentheils mit den andern auch beschehen | Sie haben alle fleissig gebetet | und in wahrem Glauben an Christum biß an ihr Ende standhafftig verharret | Nach dem Graff Schlicken ist der von Budowetz und Harrant | nachmals die Ritterstands Personen nach einander | folgends Rüppel und Hauenschild | und dann die von der Burgerschafft | und die andern alle | von einem einigen hiesigen Scharffrichter | Justificirt worden | Und hat derselbe mehr nicht dann 3 Schwerter | 2 newe | damit er die Herren und Ritterstands Personen | wie auch Rüppel und Hauenschild decolliret, und zu den andern ein altes gebraucht | auch sich von keinem | als dem Jessenio | und die er gehencket | sehen lassen | weniger ein Hand an sie gelegt | sondern sie selbst haben sich dazu fertig gemacht | und ihnen ihre Diener helffen lassen | so sein auch 6 Personen schwartz angethan | und verkappt allezeit dabey gewesen | Sobald nur einer gerichtet worden | ist der Körper in einem schwartzen Thuch davon getragen | in Sarck gelegt | und ins Rahthauß geschafft worden | hernach hat man sie den hinterbliebenen Witwen und Erben folgen lassen.

Diejenigen Köpffe und Händ aber | so auffgesteckt | wie auch der Cörper | so vorm Thor geviertelt werden sollen | haben deß Scharffrichters Knechte in ein schwartzes Tuch gewickelt | und weggenommen | Mit dieser Execution hat man fast biß umb 10 Uhr zugebracht | darauff die Thor wider geöffnet | und sechs Köpffe an den Brucken Thurn gegen der Kleinen seiten | gegen der Altenstadt auch sechs sampt vier Händen auffgemacht. Da nun solches fürüber | ist die Reuterey | deren bey dem Altstädter Rahthauß drey Cornet auffgewart | wieder abgezogen | welches auch die Soldaten gethan | deren ingleichen drey Fähnlein gewesen.

Kurtz vor der Execution hat sich uber dem Rahthauß ein uberaus schöner Regenbogen sehen lassen | und selbiger auch von denen verurtheilten Personen observiret worden | die sich dessen gleichsamb

hertzlichen erfrewet | davon allerley Discurs gefallen | der ist auch eine gute weil stehen blieben.

Die Bühne stehet noch | ohne zweiffel | das man sie zu den ubrigen | so noch Justificirt werden sollen | auch brauchen wil.

Doctor Friederich Georgen ist in der Nacht | als man dem Rüppel und Hauenschild | die Urtheil schrifftlich uberschicket | auch der Todt angekündiget worden | Inmassen er sich gestern frühe darauff praeparirt und communiciret | Dieweil er aber auff etliche Meißnische vom Adel | die mit den Böhmischen ständen interessiret | bekennet | Als sol Ihre Churfürstliche Gn. zu Sachsen begehret haben | mit der Execution etwas stille zu halten | welches auch geschehen.

Heute sind wieder drey mit Ruthen ausgestrichen worden | und ist einer | so der Altenstadt Rahtsdiener gewesen | lebendig durch die Zung an die Justitia genagelt worden | Wie lange er stehen muss gibt die Zeit.

Es seind ihrer noch viel gefangen | und werden täglich noch mehr eingezogen.

Die auffgehenckten hat man noch gestern abends wider abgenommen | und in die Särge geleget.

Herr Graff Schlick (dessen Gemahlin wie man jetzt vernimbt aus grossem hertzleid heute frühe gestorben) | dergleichen Rüppel und Hauenschild sollen in der Altstädter deutschen Kirchen beygesetzt werden.

Nahmen der hingerichten Evangelischen Personen | Herren Standts:

1. Herrn Graff Joachim Andreas Schlicken ist der Kopff und die Rechte Hand abgehawen | und beydes am Thurn auffgesteckt worden.
2. Der alte Wentzel von Budowetz ist enthäuptet | und der Kopff auffgestecket.
3. Christoff von Harrant ist enthäuptet.

Aus dem Ritter Standt:

4. Caspar Caplier [recte Kaplíř].
5. Prokop Dwořetzký.
6. Fridrich von Buhla [Bílá].
7. Heinrich Otto von Loß.
8. Wilhelm Klompsky [Konetzchlumsky]. Diese sind enthäuptet und die Köpffe auffgestecket.

9. Bohuslav von Michalowitz der Kopff und rechte Handt abgeschlagen und auffgestecket.
10. Dionysius Tzernin [Czernin] geköpfft.

Aus dem Burger Standt:

11. Valtin Koch [Kochan].
12. Tobias Staphfech [Steffek].
13. Christoph Kober. Diese sind geköpfft und auffgestecket.
14. Johann Schultes Primas zum Kuttenberg | geköpffet | dessen Kopff sol zu Kuttenberg auffgestecket werden.
15. Maximilian Hoschtálek Primas zu Saatz | geköpfft | und der Kopff zu Saatz auffgestecket worden.
16. Doctor Jessenius die Zung abgeschnitten | enthäupt | der Kopff auffgestecket | der Leib in vier stück zerhawen | und auff die Strassen gestecket worden.
17. Georg Hauenschild enthäupt | die Hand auffgehenckt | und der Kopff auffgesteckt.
18. Leander Rüppel enthäupt | die Hand am Altstädter Pranger gehefft | und der Kopff auffgesteckt.
19. Hans Kuttnauer ist zum Fenster auff dem Rahthauß ausgehenckt.
20. Simon Susitzky [Suschitzký] deßgleichen.
21. Daniel Bodiantzky [Nathanael Wodnianský] ist an den Galgen auff der Altenstadt gehenckt worden.
22. Wentzel Maschtyrobsky [Maschtěrovský].
23. Heinrich Bock [Kozel].
24. Andreas Cazenauer [Kotzour].
25. Georg Rosetzky [Řečitzký].
26. Michael Widman.
27. Simon Bokatz [Wokátsch]. Diese seind enthäuptet.

Ende.

Extract auß Prag.

Warhaffte Relation, welcher gestalt auff der Röm: Kay: May: gnädigsten beuelch | die Böhmischen Rebellen von Grauen Herren: Ritter: und Burgerstandts Persohnen | auff einer am Altstätter Ring auffgerichten | und mit schwartzem tuch uberzogenen Bühne | den

21. Junij dieses schwebenden 1621. Jahrs zu Praag | Justificirt und hingerichtet worden. (Folgt ein Bild der Execution.)

Als man 1618 gezehlet | hat sich zwischen den Ständen des Königreichs Böhem ein Rebellion erhaben | der gestalt | das hierüber etliche zum Fenster hinaußgeworffen worden | auch zur verstärckung der Rebellen vorhaben | sie sich alsbalden nit allein aller Orten umb Kriegsuolck beworben | sondern auch umb assistenz und hilff bey inn: und außländischen Potentaten angehalten | entlich ihnen von Gott fürgesetzten | und selbst gecrönten | gesalbten und auch mit einhelliger stimb erwehlten König und Herren verworffen | und wider ihre May: die Waffen an die hand genommen | derowegen dann nit allein zu abwendung solchen unheils | sondern auch dempffung des weit aussehenden Fewrs die Röm: Kay: May: Matthias hochseligster gedächtnuss | verursacht worden | sich auch zur gegenwehr und widerstand gefaßt zu machen | Und ob wol nit ohne das nach ableibung höchstgedachter ihrer May: die Jetzig Röm: Kay: May: Ferdinandus der 2. bemelte Rebellen zum offtermalen gütlich ermahnt | und von ihrem vorhalten abzustehen gewarnt | So hat doch solches keines weges bey ihnen statt finden wollen | sondern seind in ihrer opinion fortgefahren | und nit allein jhr: Kay: May: höchlich offendirt, sondern auch die arme underthonen in die ausserste Trübsall | Ja gar in Todtesgefahr gesetzt | und vil unschuldig Blut vergossen | welches sie vor Gott dem Allmächtigen nit verantworten werden können dannenhero dann auch allerhöchst bemelte Kay: May: mit den Waffen zu continuirn | und soviel möglich dem Krieg zu adsaerirn | nottrungenlich bewegt worden.

Man liset nit allein in den Historien | sondern es bezeugts auch die tägliche erfahrung | das niemals einige Rebellion von GOTT dem Herren ungestrafft geblieben | Jn massen ich dann etlicher kürztlich gedencken will.

Anno 1597 entstunde in Oesterreich unter der Enns | im Viertel ober dem Wiener Waldt | und ober Mannhardts Berg zwischen den Rebellischen bauren eine auffruhr | und nachdem selbige gestilt worden seind etliche Rädelführer durch die von der Kay: May: darzu deputirten Herren | zu verhafft genommen | gebürlich examinirt und verhöret | auch auff etlich derselben günt: und peinliche bekandtnus | nach gehaltenem ordentlichem Recht ihre urthel verlesen | und auff den 24. Octobris obbemelten Jars offentlich etliche geuiertheilt |

enthaupt | die Cörper in stücken zerhaut | und sonsten nach eines Jeden verbrechen hingericht worden.

Gleichfalls ist zu Franckfurt am Mayn | im 1616. Jar auch ein grosse Rebellion fürgangen | In dem etliche Burger daselbst sich wieder die Obrigkeit gesetzt | die Judenstadt geblindert | den Raht verendert | Newe gebrauch eingeführt | und allerhand feindseligkeiten verübet | darauff dann die Kay: May: verursacht worden | selbige Rebellen auch durch die darzu verordnete Herren Commissarien Jeden nach seinem verbrechen zu straffen | Inmassen dann 6 Personen vom leben zum Todt condemnirt | Wie auch 9 mit Rueten außgestrichen | und sonsten vil der Statt verwiesen worden.

Dessen wir diser Zeit an den Rebellischen Böhm ein frisches Exempel haben | das nemblich jungst verschienen 21. Junij | dieses schwebenden 1621. Jahrs zu Praag | auff gnedigsten beuelch und verordnung der Röm: Kay: May: Ferdinandi des andern | durch sonderlich darzu verordnete Herren Commissarien | auff einer am Altstätter Rinng auffgerichten und mit schwartzem Tuch überzognen Bühn | an hernach volgenden Rebellen die execution vollzogen worden.

Den 19. diß morgens frue seind die Arrestierten Persohnen mit einer starken Convoy zu Roß und Fuß auff das Schloß beglait | und Jnen neben denen daselbst gesessenen gefangnen Herren von den Kay: Herren Commissarien in der Reichshoffstuben ir verbrechen und darauff geschöpfftes urthel | doch jedem Insonderheit vorgehalten | hernach aber weiter in ire Custoden gefiert worden.

Den 20. diß gar spat seind die im Schloss gefangne Herren in 5 Wägen sambtlich in die Altstadt auff das Rahthauß gefiert worden.

Den 21. dito darauff die Kay: execution gegen ihnen fürgenommen worden | als nemlich ist vor dem Altstätter Rahthauß ein hohe Pinnen mit schwartzem Tuch überzogen auffgericht | und ein Crucifix darauff stehendt geweßt | vor welcher nit allein 3 Cornet sonder auch 3 Fendlein Fueßvolck | Jnmassen auch in anderen Plätze (weil dessen 7 Cornet und 1 Regiment zu Fueß allhie ist) nit weniger beschehen | Wie es nun frue umb 5 uhr | komen die verurtheilten in beysein der Predicanten sowol Evangelische als Hussiten | so die gantze Nacht über mit Singen und Beten zugebracht | darunder nur ein Catholischer Herr erschienen | so seiner Religion zugethoner geistlichen gebraucht | Im Schloß ist ein loßschuß auß einem grossen

stuck beschehen | darauff das Fueßvolck das Spill alsbald gehn lassen | und gleich selbe viertelstund zu exequirn angefangen | welches dañ umb 9 Uhr und also in 4 stund von einem scharpffrichter vollendet worden.

Neben der auffgerichten Binen seind allein die 3 Kay: Richter und der 3 Praager Stät Burgermeister und Rahtsverwandte gesessen | zu welchen auß disen Justificierten allein ire 4 etwas wenigs geredt | welches man aber wegen des Tromenschlagers nit vernemmen kenden.

Wie frisch und unverzagt | auch mit was eiffrigem gebett sie sambtlich zum Todt gegangen | ist sich zu uerwundern geweßt | und waren dermassen Weisse und Grawe heubter und sehr Alte leuth . der Alte Budowec ist ohne einigen Prädicanten | auff der Binen erschinen | seind alle ausser des Doc. Jessenii und der 3 gehencten vom scharpffrichter nit beriret | sondern von denen darzu verordneten Persohnen | vor Justificierung ein jeden absonderlich ein schwartz tuch auffgebraitet | in dasselb gewicklet | daruon getragen und in die Sarch gelegt worden | welche nun die hinderlaßnen Wittib und Waisen mit grossem Jammer und klagen nach und nach begraben lassen | theils auß ihnen ist das urthel was scherpffer gefellet | doch alsbald darauff auß Kay: Gna: auff die maß wie in der verzeichnuß zu finden | gemiltert worden | und ob zwar auch guttheils Persohnen noch im Arrest verbleiben | ist doch unbewußt | was mit denselben möcht fürgenommen werden.

Volgen die Justificirte Persohnen:

1. Erstlich ward Joachim Andreas Schlick Graff und geweßter Director enthaubt | volgendts die rechte Hand abgeschlagen , und sambt dem Kopff auff den Thurn bey der Bruggen gegen der Altstatt auffgesteckt worden.
2. Wentzel von Budowetz geweßter Director ist enthaubt und der Kopff an der Bruggen auffgesteckt worden.
3. Christoff von Harrant geweßter Böhmischer Cammerpraesident ist enthaubt worden.

Auß dem Ritterstandt:

4. Caspar Copliers [recte Kaplíř] ist enthaubt | und der Kopff auffgesteckt worden.

5. Prokopius Warsetzki [Dwořetzký]. 6. Friderich von Bihla [Bílá]. 7. Heinrich Otta von Loß. 8. Wilhelm Konetzchlumský.	geweßte Directores seind enthaubt und auffgedachten Thurn gesteckt worden.

9. Bachelau [Bohuslav] von Michalowitz | der Kopff und rechte Hand abgeschlagen | und auffgesteckt worden.
10. Dionisius Tscheratin [Czernin] geweßter Hauptmann ist enthaubt worden.

Burgerstands Persohnen:

11. Valentin Rohan [Kochan]. 12. Tobias Steffeck. 13. Christoff Kober.	geweßte Directores sein enthaubt	und die Köpff auffgesteckt worden.

14. Johann Schultes Primas v. Kuttenberg | und
15. Maximilian Haseleck [Hoschtaleck] Primas zu Saatz | diese seind auch enthaubt | und die Köpff auf bemelten thurn gesteckt worden.
16. Doctor Jessenius geweßter Professor des Collegii Carolini allhie ist erstlich die Zung außgeschnitten | hernach enthaubt | geviertheilt | und die Viertel an der Wiener strassen neben dem Rabenstein auffgehenckt worden.
17. Georg Hauenschild Aduocat ist enthaubt | die rechte Hand abgehauen | und der Kopff auffgesteckt worden.
18. Leander Ripel [Rüppel] Heydelbergischer und anderer Fürsten geweßter Rath und Agent ist enthaubt | und die rechte Hand | so man hernach in der Altstatt an den Pranger gehefft | abgeschlagen | und der Kopff auffgesteckt worden.
19. Hanns Kuttnauer Altstätter Burger Hauptmann und
20. Susitzki [Suschitzky] sein zu dem Altstätter Rathauß Fenster herauß gehenckt worden.
21. Nathanael Wodnantzki | Böhmischer Procurator ist an den Galgen des Altstätter platzes gehenckt.

Newstätter Raths und Burgerstands Persohnen:

22. Wentzel Watschirowitzki [Maschterowský] ist enthauptet worden.

23. Heinrich Bock [Kozel]. 24. Andreas Kotzawer [Kotzour]. 25. Georg Seschitzki [Řečitzký]. 26. Michael Wodian [Widmann]. 27. Simon Wockatsch.	Diese alle seind mit dem schwerdt gericht worden.

28. Der Altstätter Rahtsdiener ist 2 Stund mit der Zungen an der Justicia angenagelt gestanden | folgendts nach Raab verwiesen worden.
29. Hanns Schwelle [Schwechla] und
30. Joseph Robin [Kubin] sein mit Ruethen außgestrichen worden | welche deß Altstätter Burgermeisters Diener geweßt.
31. Johann Camerat [Kamaryt] ist des Landes auff ewig bandisirt worden.
32. Theodorus Sixt ist zwar schon auff der Bühn geweßt | hatt gleich niederknien wöllen | aber wider ins gefencknus geführt worden.
33. Wilhelm Popel [von Lobkowitz] geweßter Landhoffmeister
34. Paul Sitzan [Řičan] Director | seind noch in Arrest.
35. Der alte Rosin Böhmischer Procurator und Director.
36. Westrowitz [Wostrowetz].
37. Pietipeßki.
38. Zawista [Zawěta].
39. Doctor Borbonius.
40. Paul Pristki [Pečka].
41. Ustler [Uhler]. Diese alle seind noch in Arrest.

Auff der kleinen seitten:

42. Doctor Luck. } beede Aduocaten.
43. Doctor Friderich. }
44. Bauschreiber und andere liegen noch gefangen | welchen ir process auch ehist möchte gemacht werden.

Hierauß lieber Leser kanstu sehen | was Jederzeit die Rebellion guts gebracht | und was die Rebellion für einen Lohn bekommen, daran sich menniglich gespieglen | seiner von Gott fürgesetzten Obrigkeit gehorsamb sein | zu keiner auffwicklung sich bereden lassen | sondern sich also wie einem Christen wol geziemet | erzeigen soll | das er dessen vor Gott und der Welt verantworten könne. Inmittelst wolle Gott ihrer armen Seelen gnädig sein | ihnen ihre missethat verzeihen | und entlich die Ewige frewd und Seeligkeit miltiglich geben und verleihen. Amen.

Ende.

VI.

Die erste evangelische Kirchenverfassung in Oesterreich.

Von Dr. GUSTAV FRANK.

Nicht lange war das Wort der Duldung über die Evangelischen in den k. k. Erblanden gesprochen, als Kaiser Joseph II. der Ordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten seine Fürsorge zuzuwenden begann.

Mit kaiserlichem Handbillet vom 21. Mai 1782 war des Jenaischen Juristen Scheidemantel „Allgemeines Kirchenrecht beider evangelischen Confessionen in Polen und Litthauen" (Warschau 1780) mit den vom kais. Rathe Riedel, damals Privatvorleser des Fürsten Kaunitz[1]), dazu gemachten Bemerkungen der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei zur gutachtlichen Aeusserung übermittelt worden. Die Hofkanzlei bezeichnete in ihrem Vortrag vom 26. Mai ein ordentliches Kirchenrecht für die beträchtliche Anzahl Evangelischer als eine Nothwendigkeit, seine Herstellung könnte auf Grund des Buches von Scheidemantel durch den Rath Riedel geschehen und über die vollendete Arbeit die Wohlmeinung einiger auswärtigen Gelehrten und angesehenen protestantischen Geistlichen eingeholt werden, um nicht gleich anfangs mit der protestantischen Kirchenverfassung anderer Länder in Widerspruch zu kommen. Nachdem der Staatsrath dem Vortrage der Hofkanzlei zugestimmt und nur noch auf die confessionellen Unterschiede der Reformirten und Lutheraner hingewiesen hatte, erfolgte die kaiserliche Entschliessung vom 8. Juni 1782, derzufolge für jede der beiden Confessionen ein ihren Religionsgrundsätzen gemässes Kirchenrecht zusammenzutragen, diese Arbeit aber auf Grund des Buches von Scheidemantel einem refor-

1) Friedrich Justus Riedel, der Sohn eines evangelischen Geistlichen, geboren 1742 zu Vieselbach bei Weimar, Professor der Philosophie an der Universität Erfurt, seit 1772 vorübergehend Professor an der k. Akademie der bildenden Künste in Wien, gestorben daselbst 1785 im Spital zu St. Marx.

mirten Consistorium in Siebenbürgen und dem evangelischen Consistorium in Teschen aufzutragen, und nach deren Vollendung die endgiltige Feststellung einer unter Zuziehung Riedel's eigens aufzustellenden Commission zu überweisen ist. Nach dreijährigem Zuwarten wurde mit kaiserlicher Resolution vom 16. Februar 1785 die Angelegenheit der Hofkanzlei in Erinnerung gebracht und nochmals betont, dass des Kaisers Ansicht nicht dahin gehe, für die Reformirten und Lutheraner zusammen nur das nämliche Kirchenrecht festzusetzen. Die Folge dieser Resolution war nachstehendes Decret des Regimen Inferioris Austriae vom 9. September 1785 an das inzwischen von Teschen nach Wien verlegte und am 1. Juni 1785 daselbst eröffnete evangelische Consistorium A. C.: „Durch höchstes Hofdecret vom 29. vorigen und praes. 3. dieses Monats ist der Auftrag herabgelangt, es sei dem hiesigen Consistorium A. C. mitzugeben, dass selbes in Gemässheit der bereits im Jahre 1782 an das Teschener Consistorium erlassenen Verordnung und der darin gegebenen Anleitung zu Verfassung eines für die k. k. Erblande anwendbaren Kirchenrechts für beide evangelische Religionen, ein dergleichen Kirchenrecht verfassen und einreichen, hiebei aber nur auf ihr Glaubensbekenntniss die Rücksicht nehmen soll, massen Seiner Majestät Absicht nicht dahin geht, für beide Glaubensgenossen nur ein und das nämliche Kirchenrecht festzusetzen, sondern dass jede Religion ihr eigenes und gleichförmiges Kirchenrecht in allen ihren Staaten habe. Das Consistorium hat demnach diesen Entwurf ehestens zu Stand zu bringen und hieher zu überreichen, um solches Sr. Majestät vorlegen zu können.“ Ein conformes Decret erging am 6. März 1786 an das (am 27. April 1785 zu Wien errichtete) Consistorium H. C. mit nachfolgender Aufforderung: „Da dem Consistorium der Augsburgischen Confession bereits der Auftrag gemacht worden ist, den Entwurf eines solchen Kirchenrechts zu Stand zu bringen und an Regierung zu überreichen: so wird solches auch dem Consistorium der helvetischen Confession zu dem Ende bekannt gemacht, damit auch selbes einen ähnlichen Entwurf zu einem Kirchenrecht nach den Grundsätzen der helvetischen Confession zu verfassen und an Regierung zu übergeben wissen möge.“ Die beiden Consistorien, in Erwägung, dass „beide Confessionen, einige liturgische Sachen ausgenommen, nur einerlei Kirchenrecht haben“, traten freundschaftlich zusammen und verfassten gemeinsam, „theils

um diese Arbeit beschleunigen und gründlicher überdenken zu können, theils den Behörden durch das doppelte Lesen einer und der nämlichen Sache nicht lästig zu fallen, einen für beide Confessionen anpassenden brauchbaren Entwurf einer Kirchenordnung.“ Dieser Entwurf, wesentlich ein Werk des weltlichen Rathes im Consistorium A. C. Johann Andreas v. Wielandt, in der Anordnung grösstentheils dem polnischen Gesetzbuche von Scheidemantel folgend, trägt den Titel: „Kirchenordnung für die Augsburgisch und Helvetische Confessionsverwandten in den k. k. deutschen Erblanden.“ Da diese (bisher ungedruckte) erste evangelische Kirchenverfassung in Oesterreich ein treues und vollständiges Bild gibt von der Einrichtung unserer Kirche in der Toleranzzeit, so lassen wir hier den Grundriss und die wesentlichen Bestimmungen derselben folgen.

Einleitung.

Aus väterlicher Huld, Gnade und Fürsorge für das Wohl und Glück der Unterthanen haben Seine kaiserlich königliche Majestät geruhet, ein den Kirchenverfassungen anderer evangelischer Länder und Provinzen sich so viel als möglich näherndes Kirchenrecht für die der Augsburgischen und Helvetischen Confession zugethanen evangelischen Kirchen-Gemeinden allergnädigst anzuordnen. Auf diesen allerhöchsten Befehl ist folglich gegenwärtiges Kirchenrecht entstanden. Die Quellen, aus denen es geschöpft worden, sind hauptsächlich die bestehenden Landesgesetze und Toleranz-Verordnungen, welche durchgängig zum Grunde gelegt worden. Nebst diesen hat man aus den besten, und in den protestantischen Ländern als classischen Autoren angenommenen Schriftstellern und Kirchenrechtslehrern, und vorzüglich aus dem allgemeinen Kirchenrecht beider evangelischer Confessionen in Polen und Litthauen, dasjenige, was für die hiesigen Länder anpassend war, herausgezogen und solches auf die hiesigen Landesgesetze und Toleranz-Verordnungen appliciret, als wodurch allen Irrungen und Missdeutungen vorgebeugt, Jedem der Weg, den er zu gehen hat, vorgeschrieben, und die bestimmten Schranken festgesetzt werden.

I. Abtheilung.

Von den Hauptmitteln, allen Irrungen und Feindseligkeiten vorzubeugen.

§ 1. Die Prediger müssen oft in ihren Predigten die Zuhörer zur Verträglichkeit und Bruderliebe ermahnen, und allem einreissenden

Groll und Feindseligkeit gegen andere Glaubensgenossen durch gütliche Vorstellungen vorzubeugen suchen.

§ 2. Alle anzügliche Predigten, Schriften und Disputationen gegen und über andere Glaubenslehren sind den Predigern untersagt.

§ 3. Superintendenten und Senioren haben darüber zu wachen, dass bei öffentlichen Vorträgen die Einigkeit der Lehre nach der heiligen Schrift und den ihnen gemässen Symbolen jeder Kirchengesellschaft beobachtet werde.

§ 4. Die allerhöchsten Toleranz-Verordnungen sollen wenigstens einmal im Jahr, am Toleranzfest, nach dem vom Consistorio gemachten und höchsten Orts genehmigten Auszug, den Gemeinden von der Kanzel vorgelesen werden.

II. Abtheilung.

Von der Ordnung bei gottesdienstlichen Handlungen.

Articulus I. Von der Liturgie.

§ 1. Die Ausübung des liturgischen Rechts kommt sonst Niemandem als dem Consistorium zu.

Articulus II. Von der Zeit des Gottesdienstes.

§ 2. Sollte der Landesfürst die Feier eines ausserordentlichen Festes anbefehlen, so hat das Consistorium die Art und Weise zu bestimmen, wie solches zu feiern ist.

§ 4. Das Toleranzfest soll alle Jahr den Sonntag vor oder nach dem 13. October gefeiert werden.

Articulus III. Von den Predigten.

§ 1. Keine Predigt soll über eine Stunde dauern.

§ 3. Die Kanzel gebühret eigentlich nur den ordinirten und installirten Predigern; andere, die nicht ordinirt, nicht im Amte sind, die nicht nur eine Gastpredigt halten, sondern entweder vicariren oder sich im Predigen üben wollen, müssen vorher die Erlaubniss dazu von dem Superintendenten erhalten haben.

§ 4. Alle Controvers-Predigten, Anzüglichkeiten und Personalitäten in den Predigten sind auf das schärfste untersagt.

Articulus IV. Von den Kirchengebeten, Fürbitten, Gesängen und Publicandis.

§ 1. Die in der Liturgie vorgeschriebenen Kirchengebete sind nur als Muster anzusehen, wie solche Gebete einzurichten sind; übrigens steht es jedem Prediger frei nach diesem Muster, eigene

Gebete zu entwerfen, dieselben dem Superintendenten zur Genehmigung vorzulegen, und damit abzuwechseln.

§ 2. In das allgemeine Kirchengebet muss allemal der Landesfürst, sein ganzes Haus, alle Landes-Obrigkeiten und Kirchenpatrone, die Christenheit, und insbesondere die betreffende Gemeinde eingeschlössen und genannt werden.

§ 3. Fürbitten für Kranke und überhaupt alle Nothleidende und andere, so die öffentliche Fürbitte verlangen, sind nach geendigter Predigt zu halten; nur ist es jedem Prediger auf das schärfste untersagt, etwas dafür zu fordern.

§ 4. Wenn bei ausserordentlichen traurigen oder erfreulichen Begebenheiten, die den Landesfürsten, dessen Haus oder das Land betreffen, von der Landesstelle besondere Gebete angeordnet werden, so haben sich die Prediger an die vom Consistorium ihnen mitgetheilten Formeln zu halten.

§ 5. Jede Gemeinde kann sich ein eigenes Gesangbuch nach eigner Willkühr wählen, nur muss es in kaiserlichen Ländern gedruckt oder besonders einzuführen erlaubt sein, darf aber doch nicht ohne Vorwissen des Consistorii eingeführt werden.

§ 6. Alles was die Gemeinde in kirchlichen Angelegenheiten betrifft oder von der Landesstelle zur Publication aufgegeben wird, muss nach der Predigt publicirt werden.

Articulus V. Von den Rechten bei der heiligen Taufe.

§ 1. Die Taufhandlung muss in der Kirche oder dem Bethaus, und soviel möglich, vor öffentlicher Versammlung geschehn, nur wo Lebensgefahr des Kindes zu befürchten wäre, oder zu weite Entfernung es unthunlich machte, ist ohne Anstand die Haustaufe erlaubt.

§ 2. Wird aber eine Haustaufe ohne Noth begehret, so muss dafür die von höchsten Orten vorgeschriebene Tax bezahlt werden, wovon blos adelige Kirchenpatronen ausgenommen sind.

§ 3. Bei den Gemeinden Augsburgischer Confession hat der Prediger in Ansehung der Nothtaufe zu untersuchen: *a.* Ob das Kind erst nach völliger Geburt, *b.* Ob es mit Wasser, und *c.* Ob es im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geist getauft worden. Ist dieses, so wird die Taufe für gültig angesehen und nach Anweisung der Liturgie bestätiget; wenn aber einer von diesen Punkten fehlet oder zweifelhaft ist, so wird die Taufe wie gewöhnlich verrichtet. Da bei den Gemeinden Helvetischer Confession keine

Nothtaufe stattfindet, so ist dieser § nur auf jene der Augsburgischen Confession anwendbar.

§ 4. Kein Mitglied einer Parochie darf sein Kind bei einem anderen Prediger als dem, zu dem er gehört, taufen lassen.

§ 5. Jeder Prediger hat ein Kirchentaufbuch zu führen, in solches genau das Datum, die Namen des Kindes, der Eltern, der Taufzeugen und der Hebamme einzutragen, und übrigens in Ansehung der hierüber zu geschehenden Anzeige an den katholischen Parochus sich nach allerhöchsten Vorschriften zu richten.

§ 6. Die Taufe muss jeder Prediger unentgeltlich verrichten, und ist ihm oder dem Küster auf das schärfste untersagt, etwas dafür als Gebühr abzufordern, noch sind Eltern oder Pathen verpflichtet, da wo die Stolgebühren abgeschafft sind, weder dem katholischen Pfarrer noch seinem Küster etwas abzureichen.

§ 7. Bei gemischten Ehen zwischen Augsburgischen und Helvetischen Confessions-Verwandten oder nicht unirten Griechen werden die Söhne von dem Geistlichen des Vaters und die Töchter von dem der Mutter getauft.

§ 8. Bei Ehen zwischen Katholiken und Protestanten darf, wenn der Vater katholisch ist, kein protestantischer Prediger die Taufe verrichten, da solches nur dem Parocho ordinario zukommt, wo aber der Vater protestantisch und die Mutter katholisch ist, wird es wie im vorhergehenden § gehalten.

§ 9. Sollten sich Juden oder andere erwachsene noch ungetaufte Personen zur protestantischen Religion bekennen wollen, so dürfen sie nicht eher getauft werden, bis sie nicht hiezu die Erlaubniss der Landesstelle eingebracht haben und vorher in den Grundsätzen der evangelischen Religion hinreichend unterrichtet worden.

§ 11. Katholische und nicht unirte Griechen können ohne Anstand von Evangelischen zu Taufzeugen erbeten werden.

§ 14. In Vacanzfällen oder bei Krankheit eines Predigers sind Taufe und die Einzeichnung in das Taufbuch der Gemeinde, wie auch die Anzeige des geschehenen Actus an den parochum ordinarium von einem benachbarten erbländischen Prediger zu verrichten, wo aber solcher zu weit entfernt wäre, ist der katholische Pfarrer um die Verrichtung der heiligen Taufe zu ersuchen, die Vormerkung aber ist von einem der Vorsteher oder dem Schulmeister zu verrichten.

Articulus VI. Von der Confirmation.

§ 1. Da die Confirmation hinreichende Kenntniss von der Religion und reife Ueberlegung erfordert, so darf kein Kind, wenigstens nicht unter 14 Jahren, zugelassen werden.

§ 2. Die Confirmation muss öffentlich im Angesicht der ganzen Gemeinde geschehen.

§ 3. Die zu Confirmirenden müssen von dem Prediger der Gemeinde, wo sie sich fortdauernd aufhalten, confirmiret werden.

§ 4. Auch die Confirmation und die ihr vorangehende gemeinschaftliche Vorbereitung der zu Confirmirenden muss jeder Prediger, ohne etwas dafür fordern zu dürfen, ex officio verrichten.

Articulus VII. Von dem was Rechtens ist bei Beicht und Vorbereitung.

§ 1. Wo in Gemeinden Augsburgischer Confession die Privatbeichte nicht eingeführt ist, hat nur eine allgemeine Beichte und Absolution statt; doch kann ein Prediger niemandem in Gewissens-Angelegenheiten eine eigene Unterredung bei sich und den nöthigen Trost verweigern.

§ 3. Der sogenannte Beichtpfennig bleibt durchaus abgeschafft.

Articulus VIII. Von dem was Rechtens ist bei dem heiligen Abendmahl.

§ 1. Nur ein ordinirter Prediger hat das Recht, das heilige Abendmahl zu verwalten.

§ 2. Im Nothfall kann auch ein Prediger von einer andern Confession das heilige Abendmahl einem, der nicht von seiner Confession ist, reichen, wobei er sich, um der Gewissensfreiheit von keiner Seite zu nahe zu treten, bei der Austheilung des heiligen Abendmahls blos der Einsetzungsworte zu bedienen hat.

§ 3. Sollte ein Mitglied der katholischen Kirche, das als solches bekannt wäre, zum heiligen Abendmahl zugelassen zu werden verlangen, so darf solches kein Prediger zugestehn, bis er nicht Zeugnisse in Händen hat, dass ein solcher ehemals Katholischer entweder nach allerhöchster Vorschrift als akatholisch angeschrieben worden oder seine vorgeschriebene Prüfungszeit ausgehalten.

§ 4. Wird ein Prediger zu einem Kranken zur Verwaltung des heiligen Abendmahls berufen, so muss er sich zu allen Stunden bereitwillig dazu finden lassen.

§ 5. Nur Wahnwitzige, Blödsinnige und andere, die des freien Gebrauchs ihrer Vernunft nicht mächtig sind, kann ein Prediger

eigenmächtig von dem heiligen Abendmahl ausschliessen, sonst aber kann und darf er Niemanden davon zurückweisen.

§ 6. Ermahnungen der Prediger zum öfteren Gebrauch des heiligen Abendmahls sind Pflicht, aber vorzuschreiben, wie oft man des Jahres communiciren solle, oder gar Zwangsmittel dazu zu gebrauchen, ist untersagt.

§ 7. Privat-Communionen können Niemandem, als solchen Leuten, die wegen Schwachheit, Alter oder sonstigen der Gemeinde Ekel, Abscheu oder Schrecken verursachenden Gebrechen nicht öffentlich in der Kirche communiciren, oder solchen, welche plötzlich abreisen müssen und den nächsten Communiontag nicht abwarten können, wie auch Ausländern, welche die Landessprache nicht verstehen, zugestanden werden.

III. Abtheilung.

Von den Kirchen und Bethäusern.

§ 1. Will eine neu entstandene Gemeinde ein Bethaus bauen, so muss sie solches bei der Landesstelle anzeigen, und die darüber erhaltene Bewilligung durch den Superintendenten dem Consistorium bekannt machen.

§ 3. Uebrigens können Bethäuser und Kirchen nach Belieben von Stein, Ziegeln oder Holz gebauet werden.

§ 4. Nur dürfen sie vermöge der bestehenden allerhöchsten Toleranz-Verordnungen keine Thürme, kein Geläute und keinen einer Kirche ähnlichen Eingang von der Gasse haben, es müsste denn eine specielle Erlaubniss dazu vorhanden sein, oder ältere vorhin schon bestandene förmliche privilegirte Kirchen müssten schon von vorigen Zeiten her diese Freiheiten gehabt haben.

IV. Abtheilung.

Von den Consistorien, den Superintendenten und Senioren.

Articulus I. Von den Consistorien. [1])

§ 1. Beide Consistorien, Augsburgischer und Helvetischer Confession, haben ihren Sitz in der Residenz, sind der Landesstelle untergeordnet und haben einen von dem Landesfürsten dazu ernannten katholischen Präsidenten.

---

[1]) Die hier nicht mitangeführten weiteren Bestimmungen sind der im Jahrgang VII, Seite 132 ff. mitgetheilten Consistorial-Instruction von 1784 entnommen.

§ 9. Da von den Consistorien alle Befehle oder Verordnungen nach der ihnen von allerhöchsten Orten mitgetheilten Instruction oder nach unmittelbarer Vorkenntniss und Genehmigung der Hof- und Landesstelle ausgegeben werden, so haben die Landesstellen anderer Provinzen kein Recht, die von den evangelischen Consistorien an die Superintendenten erlassenen Verordnungen, vor deren Publicirung, sich pro beneplacito vorlegen zu lassen.

Articulus II. Von den Superintendenten. [1]

§ 1. Die einem Superintendenten vor anderen Predigern zukommenden Vorrechte bestehen: 1. in der Prüfung der Candidaten; 2. in der Ordination; 3. in der Installation; 4. in der Einweihung der Bethäuser; 5. in der Visitation.

Articulus III. Von den Senioren.

Wo ein Senior die Geschäfte des Superintendenten verrichtet, da hat er die von allerhöchsten Orten dafür bewilligten Vortheile zu geniessen.

V. Abtheilung.

Von allgemeinen Kirchengesetzen überhaupt.

§ 1. Alles, was zu dem politisch kirchlichen Fach gehöret, hängt von der politischen Stelle ab; alle Gesetze hingegen, welche Liturgie und Kirchenzucht betreffen, verfasst das Consistorium, die aber erst nach erfolgter allerhöchster Genehmigung ihre Wirkung erhalten.

§ 2. Landesfürstliche Gesetze und Consistorial-Verordnungen, welche ganze Gemeinden betreffen, und zur Publication eingesendet werden, müssen sogleich publicirt werden.

§ 3. Auch Gewohnheits-Rechte, Herkommen, Observanz und überhaupt in anderen protestantischen Ländern angenommene Kirchengesetze und Rechte können bei besonderen Fällen, die in dieser kirchenrechtlichen Ordnung nicht vorausgesehen oder genau bestimmt werden konnten, und in wiefern jene nicht den allgemeinen Landesgesetzen und Toleranz-Verordnungen entgegen sind, zu Rath gezogen und zu Grunde gelegt werden.

---

[1] Zu diesem und dem folgenden Artikel ist die im Jahrgang VI, Seite 14 ff. mitgetheilte Superintendential-Instruction von 1785 zu vergleichen.

VI. Abtheilung.

Von der Kirchenvisitation. [1])

§ 1. Die Kirchenvisitation, als ein unzertrennliches annexum exercitii Religionis, verrichtet der Superintendent oder der von ihm delegirte Senior, welcher solche allemal dem Kreisamt und der Gemeinde vorher anzuzeigen hat.

VII. Abtheilung.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, die unmittelbar aus der Natur der evangelischen Kirchengemeinschaft entspringen.

Articulus I. Von dem Erwerb dieser Rechte.

§ 1. Die Abstammung von ganz protestantischen Eltern oder von einem protestantischen Vater und einer katholischen Mutter in Ansehung der Söhne, und die einem Katholischen nach ausgedauerter, gesetzmässiger Prüfung von der Behörde ertheilte Entlassungsscheine, sowie auch die von einem evangelischen Pastor verrichtete Taufe eines Juden oder sonst Erwachsenen, noch ungetauften, sind die drei Wege, wodurch man zu den Freiheiten und Vorrechten eines Mitgliedes der evangelischen Gemeinden gelanget.

Articulus II. Von diesen gemeinschaftlichen Rechten.

§ 1. Ein jedes Mitglied der tolerirten evangelischen Gemeinden geniesset, mit völliger Gewissensfreiheit, die Unabhängigkeit von der katholischen Kirche und Geistlichkeit in Glaubenssachen.

§ 2. Kein Mitglied der evangelischen Confession kann gezwungen werden, in die katholische Kirche zu gehen oder öffentlichen Processionen beizuwohnen.

§ 3. Jeder Evangelische erfreuet sich des Gebrauchs der Sakramente und anderer liturgischer Handlungen für sich und die Seinigen, insofern diese evangelisch sind, bei öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen und, wo es die Noth erfordert, in ihren Privathäusern, sie mögen nun in dem Ort liegen, wo ein Bethaus vorhanden ist, oder wo es immer will; nur haben sich die von Bethäusern auch weiter Entfernte doch hierinnen stets zu den innerhalb den kaiserl. königl. Erbländern gelegenen Kirchen oder Bethäusern und Predigern zu halten.

---

[1]) Die hier übergangenen Paragraphe sind aus der Visitationsvorschrift (Jahrgang VI, Seite 25 ff.) entlehnt.

§ 4. Werden einzelne Glieder in diesen Rechten und anderen Religionsfreiheiten gekränkt, so haben sie sich unmittelbar an ihre Landesstellen zu wenden.

VIII. Abtheilung.

Von Ehesachen, verbotenen Graden und Dispensationen.

§ 1. Die Ehe selbst, als ein bürgerlicher Vertrag, gehört ganz und allein unter die landesfürstliche Gerichtsbarkeit, welche alle dabei vorkommende Fälle und Streitigkeiten schlichtet und entscheidet.

IX. Abtheilung.

Von den Rechten der Consistorien in Ehesachen.

In den Ehesachen, bei deren Entscheidung Rücksicht auf protestantische Grundsätze zu nehmen ist, haben die Consistorien Votum consultativum.

X. Abtheilung.

Von Vollziehung der ehelichen Verbindungen.

Articulus I. Von dem Aufgebot.

§ 1. Ohne vorhergeschehenes Aufgebot oder die hierüber von der Landesstelle erhaltene Dispensation kann keine Trauung statthaben.

§ 6. Ohnerachtet in Ansehung der Trauung, in dem Fall, wenn ein Theil der Verlobten katholisch ist, der katholischen Religion das Vorrecht eingeräumt worden, dass ein solches Paar allemal der katholische Pfarrer zu trauen hat, so hat doch solches in Ansehung des Aufgebotes nicht statt, denn sobald ein Theil, gleichviel ob Braut oder Bräutigam, evangelisch ist, so muss solches auch von dem evangelischen Prediger geschehen.

§ 11. Sollten in der Residenz oder sonstwo zwei verlobte Personen, die sich beide eines Fori privilegiati zu erfreuen haben und folglich den Landesgesetzen nicht unterliegen, von einem inländischen evangelischen Prediger ohne vorhergegangenes Aufgebot wollen trauen lassen, so hat der Prediger, wenn ein solches verlobtes Paar nicht schon selbst von höchsten Behörden eine dispensirende Ausnahme von den allgemeinen Landesgesetzen erwirkt hätte, mit Anzeige des Falls sich um Anweisung seines Verhaltens bei seiner Landesstelle anzufragen.

Articulus II. Vom Einspruch vor der Trauung.

§ 1. Meldet sich jemand, der den Fortgang der Trauung hindern will, so hat ein Prediger hier nichts weiter zu untersuchen, sondern weiset den einsprechenden Theil an die gehörige weltliche Obrigkeit, stellet aber inzwischen das fernere Aufgebot ein.

Articulus III. Von der Trauung.

§ 1. Ohne Trauung hat keine rechtsbeständige Ehe statt.

§ 2. Wenn beide Theile protestantisch sind, oder ein Theil zu den nicht unirten Griechen gehörte, so geschiehet die Trauung von dem Prediger oder Popen, zu dessen Gemeinde die Braut gehöret.

§ 4. Unterfängt sich ein Prediger heimlich, und ohne dass vorher alle nach den Gesetzen verordnete Formalitäten wären beobachtet worden, ein Brautpaar, solches möge nun inländisch oder aus einem benachbarten Ausland, blos um sich in den kaiserl. königl. Erblanden verstohlener Weise trauen zu lassen, herübergekommen sein, zu trauen, so wird er seines Amtes entsetzt oder nach Beschaffenheit der Umstände noch schwerer bestraft, und die Ehe ist an und für sich ungültig und nichtig.

§ 5. Ist der Bräutigam oder die Braut katholisch, so verrichtet ohne Ausnahme der katholische Pfarrer die Trauung.

§ 8. Alle Reverse, die bei vermischten Ehen vor dem Toleranzedict vom 13. October 1781 ausgestellt worden, haben ihre Gültigkeit insoweit, dass alle Kinder, die vor diesem Zeitpunkt geboren worden, ohne Unterschied des Geschlechts in der katholischen Religion zu erziehen sind; die hernachfolgenden aber, wenn der Vater protestantisch ist, folgen dem Geschlecht.

§ 9. Von diesem 13. October 1781 an, wo die Toleranz eingeführt worden, hören alle dergleichen Reverse ganz auf, und sollte ein protestantischer Bräutigam sich von der Braut, ihren Eltern, Anverwandten und Beiständen, Notaren, oder selbst von dem katholischen Pfarrer zu einem solchen Revers bereden lassen, so sind dergleichen Reverse als nicht ausgestellt anzusehen, und als gesetzwidrig an und für sich selbst ungültig und nichtig.

§ 10. Verstehet sich ein protestantischer Vater mündlich und freiwillig dazu, seine Söhne in der katholischen Religion erziehen zu lassen, so hat auch dieses nicht statt, weil der Vater weder die Rechte seiner zu erwartenden Söhne, noch die der protestantischen Gemeinde vergeben kann, folglich gehören alle Söhne von evan-

gelischen Vätern und katholischen Müttern, ohne Rücksicht, in welcher Religion sie erzogen werden, der evangelischen Gemeinde an.

§ 12. Jeder Prediger ist schuldig, alle in seiner Pfarre vorkommenden Trauungen, mit deutlicher Benennung der neuen Eheleute und der dabei gegenwärtigen Zeugen, in die zu diesem End bestimmte Trauungsbücher eigenhändig einzutragen. Auch muss er nach geschehener Trauung die vorschriftsmässige Anzeige darüber dem betreffenden katholischen Pfarrer zufertigen.

§ 14. Zu einer Trauung in der Advent- und Fastenzeit muss die Erlaubniss von der weltlichen Behörde eingeholt werden.

§ 15. Für die Trauung darf kein Prediger eine pflichtmässige Gebühr fordern.

XI. Abtheilung.

Von der Ehescheidung.

Ehen zwischen Katholischen und Akatholischen können auf keine Art gänzlich geschieden werden.

XII. Abtheilung.

Von Besuchung der Kranken und Sterbenden.

§ 1. Nur ein ordinirter und von Behörde bestätigter, inländischer Prediger hat das Recht, Kranke und Sterbende in und ausser den Spitälern und Krankenhäusern, in Privathäusern und wo sie sich immer in dem Bezirk seiner und anderer Gemeinden, wo kein Prediger vorhanden, befinden mögen, zu besuchen und ihnen auf Verlangen das heilige Abendmahl zu reichen.

§ 2. Wird ein Prediger zu einem ihm unbekannten Kranken berufen, und er findet aus überzeugenden Beweisen, dass solcher zur katholischen Kirche gehört, so hört sein Amt auf.

§ 4. Verlangte ein evangelischer Kranker seinen Prediger, besinnet sich aber eines andern und wünschet einen katholischen Geistlichen, um zu dieser Religion überzutreten, so hat sich auch der schon bei dem Kranken befindende Prediger nicht dagegen zu setzen; nur ist diese Erklärung des Kranken, dass er zur katholischen Religion übergehen wolle, blos in dem Fall anzunehmen, wenn der Kranke bei gesundem Verstand, und wenn sie in Gegenwart des evangelischen Predigers geschehen ist.

§ 5. Trifft ein evangelischer Prediger mit einem katholischen Geistlichen bei einem evangelischen Kranken zusammen, so muss

jener diesem, nach den bestehenden allerhöchsten Toleranz-Verordnungen, mit aller Freundschaft, Anständigkeit und Bescheidenheit begegnen und ihm gestatten, dem Kranken seinen Beistand zu bieten.

§ 6. Sollte der katholische Geistliche, gegen erst erwähnte allerhöchste Toleranz-Verordnungen, seine Besuche mehr als einmal dem Kranken aufdringen, so hat der evangelische Prediger ihn mit Sanftmuth und Güte hierauf zu verweisen und, wenn jene Vorstellung nichts hilft, eine solche Zudringlichkeit bei der Behörde anzuzeigen.

XIII. Abtheilung.

Von den Freydhöfen.

§ 1. Will eine evangelische Gemeinde auf ihre eigene Unkosten einen Freydhof haben und erhalten, so stehet es in ihrem Belieben, wenn nicht, so werden auch die Evangelischen auf die gemeinschaftliche katholische Freydhöfe begraben.

§ 2. Kein katholischer Pfarrer darf sich unterfangen, einem Evangelischen das Begräbniss auf einem katholischen Freydhof zu versagen.

§ 5. Epitaphien zu errichten wird, wo es der Raum erlaubt, jedermann gestattet, jedoch nur auf den Freydhöfen, und nie in den Bethäusern oder Kirchen.

XIV. Abtheilung.

Von den Parochialrechten bei Begräbnissen.

§ 1. Nur der jedesmalige Prediger bei einer Gemeinde hat das Recht, ein aus seiner Gemeinde verstorbenes Mitglied zu Grab zu begleiten und sein Amt dabei zu verrichten.

§ 2. Diese Begleitung kann und darf öffentlich geschehen, und es steht dem Prediger frei, entweder in dem Leichenhaus oder auf katholischen Freydhöfen seine Gebete zu verrichten und eine kurze Anrede zu halten.

§ 3. Wo eine evangelische Gemeinde einen eigentlichen Freydhof hat, kann entweder da, oder in dem Bethaus oder Kirche, und auch da, wo nur gemeinschaftliche Freydhöfe bestehen, auf eigenes Anbegehren der Hinterlassenen eine förmliche Leichenrede, doch ohne die hier und da noch übliche Ablesung des oft übertrieben gerühmten Lebenslaufes des Verstorbenen, gegen eine anständige, verhältnissmässige Erkenntlichkeit an den Prediger gehalten werden.

§ 4. Stirbt ein Katholischer an einem Ort, wo nur ein evangelischer Freydhof ist, so hat der evangelische Prediger solches dem nächstgelegenen katholischen Pfarrer anzuzeigen, wo dann der Todte entweder in Begleitung dieses, oder wenn dieser nicht zur Beerdigung erschiene, von dem evangelischen Prediger begleitet, allerdings auf den evangelischen Freydhof zu begraben ist.

§ 5. Will der katholische Pfarrer den Leichnam eines verstorbenen Protestanten in Gesellschaft des evangelischen Predigers mit zu Grab begleiten helfen, so ist ihm solches ohne Anstand erlaubt.

§ 6. Die Leichname der Protestanten können in Begleitung ihrer Schulen mit Gesang und, wo Glocken erlaubt sind, mit Klang zu Grabe gebracht werden.

§ 9. Mehrerer Ordnung wegen ist ein jeder Prediger gehalten, die in seinem Gemeindebezirk Verstorbene, insoweit es ihm möglich ist, in die eigene Todtenregister einzutragen.

§ 10. Da die Stolgebühren auch bei Leichen, insolange nicht etwas anderes anbefohlen wird, an den Parochum ordinarium bezahlt werden müssen, so hat der Prediger auch für die Begleitung einer Leiche nichts zu fordern, hingegen sind auch alle katholische Pfarreien verpflichtet, wenn bei protestantischen Leichen für Geläut und Fackeln die vorgeschriebene Tax bezahlt wird, alles auf das Genaueste zu leisten.

XV. Abtheilung.

Von den Wittwen und Waisen der Prediger, Schullehrer und Kirchendiener.

§ 1. Die Wittwen der Prediger geniessen von dieser ihrem Sterbetag an, ein ganzes Jahr hindurch die Hälfte der festgesetzten Besoldung und aller übrigen Vortheile, wofern sie unter dieser Zeit nicht heirathen; was aber die Wohnung betrifft, so haben sie solche nur ein halbes Jahr zu geniessen, doch müssen sie dem neuen Prediger oder Vicarius ein Zimmer einräumen; sollten sie aber selbst so enge wohnen, dass sie keines abtreten können, so muss die Gemeinde bis nach Verlauf des halben Jahres wegen Unterkommen des neuen Predigers die nöthigen Vorkehrungen machen.

§ 2. Nach dem Verfluss des Gnadenjahres hat eine Predigers-Wittwe, so lange sie Wittwe bleibt und ihren Wohnsitz nicht verändert, von dem nächstfolgenden Prediger jährlich den zwölften

Theil von seinem bestimmten Gehalt zu geniessen. In Ansehung der Wohnung aber muss ihr die Gemeinde, wenn im Predigerhause nicht Raum übrig wäre, oder ihr ausser demselben keine anderweitige Wohnung angewiesen werden kann, in Hauptstädten acht, in Provinzialstädten sechs, auf dem Land vier Procent nach Verhältniss des Predigergehalts statt eines Quartiergeldes abreichen.

§ 7. Kann eine Wittwe eines ärgerlichen, übeln Lebenswandels überführt werden, oder trennte sie sich von der Kirchen-Gesellschaft, so verliert sie alle Vortheile, die sie als Wittwe genossen und solche fallen, wenn keine Kinder da sind, dem Prediger und der Gemeinde zurück. Im Fall aber Kinder da sind, so werden die Gnadengelder den Vormündern derselben abgereicht, die für die zweckmässige Verwendung zu sorgen haben.

XVI. Abtheilung.

Von den Gemeinden.

Articulus I. Von den Gemeinden und ihren Rechten überhaupt.

§ 1. Eine bestehende evangelische Kirchengemeinde wird zufolge der Toleranzgesetze als eine öffentliche Gesellschaft angesehen, welche sich aller durch dieselbe zugesicherten Rechte und Vorzüge zu erfreuen hat.

§ 2. Will irgendwo eine evangelische Kirchengemeinde zusammentreten, sich Bethäuser bauen und Prediger halten, so muss sie sich an die Landesstelle wenden, und sich übrigens in Ansehung der Zahl ihrer Familien oder Mitglieder an die Toleranzgesetze halten oder hierüber die Dispensation von dem Landesfürsten einholen.

§ 4. Alle protestantischen Kirchengemeinden stehen im Ganzen genommen und eigentlich in publico-ecclesiasticis unter ihren eigenen Landesstellen, nur in liturgicis und dem was eigentlich zur Seelsorge und zur Aufsicht über das Lehramt ihrer Prediger gehöret, unterliegen sie den Consistorien und ihren Superintendenten.

§ 6. Die Gemeinden haben allein das Recht, sich ihre Prediger und Schullehrer zu wählen, wenn sie solche dotiren, und darf ihnen wider ihren Willen keiner aufgedrungen werden.

Articulus II. Von einigen vorzüglichen Rechten und Verbindlichkeiten der protestantischen Gemeindeglieder.

§ 1. Jeder evangelische Unterthan, wenn er sich gleich noch nicht zu dieser oder jener Gemeinde hält und da eingeschrieben

worden, ist als ein Mitglied der ihm zunächst gelegenen Kirchengemeinde anzusehen.

§ 3. Alle Glieder einer Kirchengemeinde sind verbunden, ihren Superintendenten, Senioren und Predigern mit Achtung und Liebe zu begegnen, den Vorstehern in den ihnen zukommenden Amtspflichten nicht entgegen zu arbeiten und, so lange nicht ein eigener hinlänglicher Kirchenfond vorhanden ist, alle zur Erhaltung der Kirchen oder Bethäuser, zur Besoldung der Prediger und des übrigen Kirchenpersonals nöthige Beiträge willig und nach Vermögen zu entrichten.

§ 6. Jedes Mitglied einer protestantischen Gemeinde ist verbunden vermöge der bestehenden Toleranz-Verordnungen die Stolgebühren, so lange der Landesfürst hierinnen nicht etwas anderes verordnet, dem parocho ordinario zu entrichten.

§ 7. Da jede Gemeinde verbunden ist, für das Wohl ihrer Kirche oder ihres Bethauses zu wachen, so muss sie zu dem Ende eigene Vorsteher aus ihrem Mittel erwählen.

§ 8. Bei Begegnung des Hochwürdigen haben die Evangelischen mit abgezogenem Hut stehen zu bleiben, oder vorüber zu gehen oder sich zu entfernen; hingegen muss sie auch jede weltliche Obrigkeit, wenn sie diese Vorschrift befolgen, gegen alle Insultirung des Pöbels sichern und schützen.

§ 9. Alle Glieder der protestantischen Gemeinden haben sich von allen Schmähungen und Thätlichkeiten, aller Verachtung und Verspottung einer anderen Religion, aller Vergreifung an Kirchenbildern oder andern zur Religion gehörigen äusserlichen Sachen zu enthalten, widrigenfalls sie nicht wegen der Religion, sondern als Störer der öffentlichen Ruhe die schwerste Strafe zu erwarten haben.

§ 10. Die protestantischen Gemeinden können ihre Kirchen oder Bethäuser, wenn sie nur vorschriftsmässig gebauet werden, bauen wohin und wie sie wollen, zumal wenn sie den Platz dazu selbst erkauft oder wenn er ihnen verehret worden wäre, und ihren Gottesdienst ungestört halten.

§ 12. Die Protestanten haben sich von allem Anlass zu hartnäckigen und beissenden Religions-Streitigkeiten zu enthalten, ihren katholischen Mitbrüdern mit aller Verträglichkeit, Liebe und Sanftmuth zu begegnen und überhaupt alle in den Toleranz-Verordnungen und in gegenwärtiger Kirchenordnung vorgeschriebene Pflichten auf das genaueste zu beobachten, sowie sie sich hingegen auch aller

in jenen und in dieser bei einzelnen Fällen erwähnten und eingeräumten Vorrechten und Freiheiten ungekränkt zu erfreuen haben.

Articulus III. Von den Kirchenvorstehern, ihren Rechten und Verbindlichkeiten.

§ 1. Kirchenvorsteher haben für das Beste der Kirche zu wachen und zu sorgen, deren Rechte zu vertreten, die erlangten Freiheiten aufrecht zu erhalten, ihr allen erlaubten Vortheil und Nutzen zu verschaffen, das Erworbene gut anzuwenden und treulich zu verwalten, und unterliegen daher im Ganzen genommen allen den Pflichten, die man von treuen Haushältern und rechtschaffenen Vormündern fordern kann; auch müssen sie wie diese für den durch eigenes Verschulden der Gemeinde zugezogenen Schaden haften.

§ 3. Auch die jedesmaligen Prediger einer Gemeinde nehmen an der Verwaltung der Kirchengeschäfte Antheil.

§ 5. Die bei einer Gemeinde vorkommende mehr oder minder wichtige Geschäfte müssen die Anzahl der Vorsteher bestimmen, doch ist es allemal hinlänglich, wenn höchstens siebene oder fünfe genommen werden, aber weniger als drei dürfen auch nicht sein.

§ 8. Sollte eine Gemeinde mit einem oder dem andern Vorsteher aus gegründeten Ursachen unzufrieden sein, so hat sie das Recht, auf die Wahl eines andern zu dringen, sowie auch das Consistorium in solchem Fall auf die obrigkeitliche Absetzung eines solchen unwürdigen Vorstehers antragen kann. Und sollte sich der Fall ereignen, dass, da die Vorsteher ihr Amt unentgeltlich verrichten müssen, sich Niemand dazu verstehen möchte, so hat der Superintendent, sobald ihm ein solcher Fall von dem Prediger bekannt gemacht wird, oder er ihn bei der Visitation vorfindet, solches sogleich seinem Consistorium anzuzeigen, welches sodann die Behörde anzusuchen hat, damit die weltliche Obrigkeit einigen Mitgliedern aus solcher Gemeinde das Vorsteheramt ex officio auftragen möge, welches sodann keiner von sich ablehnen kann und darf, er müsste denn die nämlichen Gründe für sich haben, die Jemanden von der Annahme einer ihm gerichtlich aufgetragenen Vormundschaft entheben.

§ 15. Bei erledigten Predigerstellen schlagen die Vorsteher der Gemeinde die Candidaten zur neuen Wahl vor.

(Schluss folgt.)

VII.

Miscellanea.

1. Aus Eibenschitz.

In Eibenschitz, wo ehemals die Hochschule der Mährischen Brüder bestand, befinden sich nur noch zwei Gebäude, die an jene Zeit erinnern. Das erste, welches zur Brüderschule gehört zu haben scheint, ist jetzt eine Brantweinbrennerei, im Besitze eines Israeliten. Noch vor wenigen Jahren soll daselbst eine Glocke aus der Brüderzeit gestanden haben, die von dem Dechant gekauft und in der auf einem nahen Berge neu erbauten katholischen Kirche aufgehängt wurde. — Das zweite Haus (in der Nähe des vorgenannten) ist jetzt der „Gasthof zur Weintraube" und steht am Ende der Grundlgasse, wo die Strasse nach Kromau und Znaim aus Eibenschitz hinausführt.

Ueber der Eingangsthür ist noch heute das Distichon zu lesen:

Exilium tellus, mors janua, patria coelum,
Omnia praetereunt praeter amare Deum.
Anno Domini MDCXV.

d. h. Die Erde ist ein Exil, der Tod die Eingangsthür, der Himmel das Vaterland; Alles vergeht, nur nicht die Liebe zu Gott. Im Jahre des HErrn 1615. — Diejenigen Personen aus Eibenschitz, welche sich in der Toleranzzeit zur evangelischen Kirche meldeten, wurden der Gemeinde Brünn zugewiesen. *Dr. Trautenberger.*

2. Verfahren der Kaiserin Maria Theresia gegen die Protestanten.

Es ist bekannt, dass die grosse Kaiserin Maria Theresia gegen die Protestanten härter verfuhr als ihr Vater Kaiser Carl VI. und hebt dieses Moment ihr Biograph Ritter v. Arneth in seiner Geschichte Maria Theresia's hervor. Man würde jedoch irren, wenn man glauben wollte, dass niemand es gewagt hätte, ihr darüber Vorstellungen zu machen. Als Beweis dessen heben wir einen Passus aus einer Denkschrift des Hofkammerpräsidenten Grafen von Salaburg vom

19. Jänner 1748 hervor, welcher lautet: „Der ehemalige so viele Vorsprecher gefundene Conventus publicus ist sehr theuer und dem Erzhause und den angrenzenden Erblanden noch theurer zu stehen gekommen. Mehrere malen habe den damaligen Obristkanzler darüber klagen gehört, und hätte der höchstselige Kaiser länger gelebt, so würde vermutlich sowohl hierunter als in jenen Stücken, wo der Religionseifer zu weit getrieben worden, Rat geschaffen, mithin das schöne Land (Schlesien) erhalten worden sein." — Salaburg meinte daher, dass es Friedrich II. gelungen war einen Theil Schlesiens zu erobern, weil man gegen die Protestanten zu hart verfuhr. Dass diese Vorstellung nichts fruchtete, ist allerdings auch richtig. (Vgl. Arneth und unser: Die Protestanten in Oesterreich unter der Kaiserin Maria Theresia.) Erst am Ende ihres Lebens wurde die Kaiserin toleranter. Sie ernannte den Freiherrn von Bruckenthal, einen Protestanten, zum Generalcommissär, d. h. zum Statthalter von Siebenbürgen. *G. Wolf.*

3. Zwei Berichte Tobias Kiessling's aus Oesterreich 1782.

Johann Tobias Kiessling (vgl. Jahrbuch II. 77), der um die Evangelischen in Oesterreich (an welchem er, weil es ihn an irdischem Gut zwar arm [1812], aber an geistlichen Freuden reich gemacht hatte, mit ganzem Herzen hing) hochverdiente Nürnberger Kaufmann, hat an die Deutsche Christenthums-Gesellschaft in Basel, deren Mitbegründer er war, 1782 zwei Reiseberichte aus Steiermark und Oberösterreich gesendet, welche durch ihren merkwürdigen Inhalt die nachstehende Reproduction rechtfertigen. [1])

I. — „Zu Gräz hörte ich auf dem Fastenmarkt, dass auf das kaiserl. Toleranzedikt zu Kärnthen, Steiermark und an den Salzburgischen Grenzen sich zu Hunderten Protestanten fanden, die nach Lehrern und Kirchen seufzten. Der Papst reiste eben durch und ich merkte, dass durch seine Gegenwart Viele in der Unzufriedenheit über die Toleranz bestärkt wurden. Oft seufzten sie über ihre Umstände und es kam ihnen ganz unvermuthet, als nach langem Druck das kaiserl. Edikt von den Kanzeln gelesen wurde. Da war es ihnen, wie den Träumenden; sie konnten die Zeit der Erquickung

[1]) Dieselben finden sich versteckt im Anhang zum I. Bande von A. Sarasin's Biographie Christ. Friedr. Spittler's, S. 426—28.

kaum glauben und wurden voll Lobens und Dankens. Sogleich erklärten sich Tausende als Protestanten und erbauten sich zu Hunderten gemeinschaftlich. Da sie jedoch weder Lehrer noch Kirchen hatten, so bediente sich Gott eines Bauernknechtes, um bei dem Kaiser dieses auszuwirken. Es wusste sich derselbe einen Pass zu verschaffen, mit welchem er in Begleitung von 12 andern Bauern durch alle nöthigen Instanzen hindurch bis zu seiner kaiserl. Majestät selbst gelangte. Zuerst dankten sie ihm demüthigst für das Toleranzedikt und baten zugleich um Lehrer und Kirchen. Der Kaiser war ausserordentlich herablassend. Er sprach: „Kinder, wo kommt Ihr her? Ihr seid ja meine österreichischen Unterthanen, sind denn Euer so Viele?“ Ja, in die Tausende. „Ist's wahr? Nun, ich will Alles untersuchen und Euch Lehrer aus Teschen und Ungarn geben. Geweihte Kirchen kann ich Euch keine überlassen, die möget Ihr selbst bauen.“ Bald nachher liessen drei Landräthe alle Leute rufen, die sich für lutherisch erklären wollten und brachten in wenig Tagen über 10.000 Seelen zusammen. Doch kam Befehl, dass Jeder sich vom katholischen Geistlichen müsse examiniren, seine Beweggründe protokolliren lassen und sich schriftlich für evangelisch erklären. Da gab es freilich manche heisse Stunde, denn jede einzelne Seele musste oft stundenlang ganz allein vor den Richtern, Geistlichen und Scribenten sich hinstellen und auf Fragen Red' und Antwort geben, die sie nie gehört hatten. Erleuchtete Personen, welche die Bibel in Mund und Herz hatten, machten zwar den Gerichten viel zu schaffen; an Allen aber bewies sich das Wort: „Es soll ihnen zur Stunde gegeben werden“. Bald erwarten sie ihren Prediger aus Teschen, der seinen Einstand vor mehr denn 20.000 Seelen im Freien halten wird. Welche Wunder und Thaten Gottes in unseren Tagen! Ich fühle mich beschämt vor ihnen, die oft in der Nacht mit Lebensgefahr die Bibel durchforschten, während ich's bei Gewissensfreiheit in ruhigen Stunden unterliess.“

II. — „Die Bauern um Linz haben nun wirklich ein Bethaus zu bauen angefangen. Sie beherbergten mich bequem und holten mich zu ihrer Andacht ab. Mein Herz zerschmolz, als ich dies hölzerne Gebäude mitten im Thale und Waldung von Balken aufgeführt noch unbedeckt erblickte. Ach, dachte ich, ist das das Haus, das der HErr mitten unter seinen Feinden erbauet, wornach seit mehr denn 100 Jahren schon so viele Tausende geseufzt haben?

Ungeachtet Alles voll Steinen, Brettern und Balken lag, so versammelte sich am Sonntag nach Trinitatis eine grosse Menge Bauernvolk, die bei damaligem Regen doch mehrere Stunden weit herkamen, auf die Balken oben aufstiegen und sich unten zusammenfügten. Sie sangen ganz harmonisch das Lied: O Herre Gott, dein göttlich Wort. Ein Bauer, der älteste Vorsteher, stieg, weil Prediger Tillisch [Thielisch] noch nicht angekommen war, auf die Kanzel, ermahnte zuerst zur Dankbarkeit für die erlangte Freiheit, las die Kirchengebete und eine Predigt von Heinrich Müller deutlich vor. Zum Schluss wurde wieder gebetet und gesungen: Was Gott thut, das ist wohlgethan. Es regierte eine heilige Stille. Ich legte 25 fl. in den Klingelsack von der Gesellschaft mit der Ueberschrift: Von wem. Das Geschenk wirkte grosse Liebe und Dank gegen die Wohlthäter. Sie konnten nicht begreifen, dass fremde Personen sich ihrer annehmen. Ich war ganz entzückt unter diesen lieben Leutlein, die mich Alle umringten und mir ihre Freude mittheilten an der erschienenen Hilfe. Ja, ich könnte Bogen voll schreiben, wenn ich erzählen wollte von den Besuchen dieser treuherzigen Schäflein, welche sie mir auf dem Markt und in meiner Bude abstatteten und wie da oft unsere Herzen in himmlischer Freude zusammenflossen. Ich finde viel mehr hier, als ich erzählen kann. Zwar sind sie noch ziemlich bedrängt und müssen oft hören, dass das Gebäude in Flammen aufgehen werde. Man erkennt eben die göttliche Kraft des Wortes an diesen Seelen, die noch vor einigen Jahren in Ketten und Banden lagen und jetzt getreu an Jesu halten und von seiner Verheissung leben. Die Zahl der protestantischen Seelen in den Dörfern um Efferding beläuft sich jetzt über 3500.' *G. Frank.*

4. Statistisches aus Wien.

Nach dem „Statistischen Jahrbuch' der Stadt Wien für 1885 fanden in Wien 6571 Eheschliessungen (darunter 67 Civilehen) und 175 Ehescheidungen statt. Aus der römisch-katholischen Kirche schieden 342 Personen, von welchen 117 zum Protestantismus und 37 zum Judenthum übertraten, 188 aber sich confessionslos erklärten. Das Judenthum verliessen 232 Personen, von denen 129 zum Katholicismus, 26 zum Protestantismus, 1 zum Baptismus übertraten und 76 confessionslos wurden. *O.*

VIII.

Bericht des Central-Vorstandes über das Vereinsjahr 1886.

In der Versammlung des Centralvorstandes am 13. Mai 1887 berichtete der Präsident Dr. Karl Ritter von Otto, dass der Stand unserer Gesellschaft wesentlich dem vorjährigen entspreche; es sei sehr zu wünschen, dass die Gesellschaft um ihres hochwichtigen Zweckes willen eine erfreulichere Theilnahme finde.

Der Schatzmeister Dr. Karl Ritter von Sääf erstattete den Cassabericht über das abgelaufene Vereinsjahr unter gleichzeitiger Vorlage der Belege.

I. Einnahmen.

A. Saldo vom Jahre 1885					1421 fl. 40 kr.
B. Gründerbeiträge:					
a) Von der Gemeinde Görkau-Rotenhaus				40 fl.	
b) von Sr. Durchlaucht Prinz Wilhelm Schaumburg-Lippe				50 »	90 » — »
C. Eingegangene Mitgliederbeiträge:					
pro 1884:	12 Beiträge	à 5 fl.	=	60 fl.	
	4 »	à 3 »	=	12 »	
pro 1885:	35 »	à 5 »	=	175 »	
	12 »	à 3 »	=	36 »	
pro 1886:	89 »	à 5 »	=	445 »	
	11 »	à 3 »	=	33 »	
pro 1887:	2 »	à 5 »	=	10 »	
	1 Beitrag	à 3 »	=	3 »	774 » — »
D. An Interessen von den Einlagen bei der Allgemeinen Depositenbank, Buch Nr. 21047 und 26696					38 » 4 »
				Gesammteinnahme .	2323 fl. 44 kr.

II. Ausgaben.

A. Druckkosten der vier Hefte des „Jahrbuches" Jahrg. 1886	417 fl. 10 kr.
B. Honorare an die Mitarbeiter am „Jahrbuch"	242 „ — „
C. Diverse:	
a) Schreibereien und Aufbewahrung des Mobiliarvermögens der Gesellschaft für die Zeit vom 1. October 1885 bis 1. October 1886	60 „ — „
b) Steuer gezahlt 1886 bis 1890	5 „ 25 „
c) Eincassiren der Mitgliederbeiträge	22 „ — „
d) Bücheranschaffungen	17 „ 80 „
e) Uebersiedelung, Porti, Stempel u. s. w.	21 „ 56 „
Gesammtausgabe	785 fl. 71 kr.

Stellt man den Einnahmen per	2323 fl. 44 kr.
gegenüber die Ausgaben „	785 „ 71 „
so ergibt sich Ende December 1886 ein Rest von	1537 fl. 73 kr.

Hievon waren am 31. December 1886 bei der Allgemeinen Depositenbank laut Einlagebuch Nr. 21047	285 fl. 36 kr.
„ „ 26696	919 „ 46 „
und in Handen des Rechnungslegers	332 „ 91 „
Zusammen	1537 fl. 73 kr.

Dem Schatzmeister wurde das Absolutorium ertheilt und für seine Mühewaltung der gebührende Dank ausgesprochen.

IX.

Josephina.

(Zum Toleranzpatente. — Deisten.)

Von G. WOLF.

Wie man auch heute über die Toleranzpatente Josef II. denken mag, und Jeder, der einen Rechtsstaat verlangt, kann doch unmöglich wünschen, dass Jemand wegen seines Glaubensbekenntnisses irgendwie zurückgesetzt oder gar beschwert und bedrückt werde; zur Zeit, als Josef II. sie ertheilte, waren sie eine That, die ruhmreich genannt zu werden verdient. Wie sich auch die Verhältnisse seit jener Zeit verändert haben, Protestanten und Juden bewahren dem „Schätzer der Menschheit" ein dankbares Andenken und werden es ihm wohl auch für alle Zeit bewahren.

Eigenthümlich genug jedoch ist Folgendes: das Toleranzpatent für die Juden trat geräuschlos in's Leben. Nach aussen hin, bei der Bevölkerung, in deren Mitte sie lebten, ging es, soweit uns bekannt ist und Quellen dafür vorhanden sind, spurlos vorüber. Da und dort hatte sich unter den Juden selbst gegen die eine oder die andere Massnahme Opposition erhoben, die jedoch bald zum Schweigen gebracht wurde. So baten die Rabbiner von Brody etc. die Rabbinatsgerichte, welche in Civilstreitigkeiten zwischen Juden und Juden als erste Instanz, wenn sie angerufen wurden, entscheiden konnten, die sich jedoch damals bereits überlebt hatten und nur noch da und dort functionirten, die der Kaiser 1783 aufhob, wieder einzuführen. Im Ganzen und Grossen jedoch ging die Angelegenheit ohne alle Störung vor sich. Anders war dies in Betreff des Toleranzpatentes für die Protestanten. Da wurden die Massen aufgewühlt, da kam es gar oft zu argen Störungen u. s. w. Die Ursachen dieser Erscheinung sind leicht zu finden. Die Juden lebten so ziemlich abseits von dem Strome des Lebens. Mit Ausnahme etwa in Wien, wo der sociale

Verkehr zwischen Juden und Christen ein freundlicher und freundschaftlicher schon zu den Zeiten Maria Theresia's war, so dass Cardinal Migazzi, der Erzbischof von Wien, Anträge stellte, diesen Verkehr zu unterbinden (vergl. unsere Geschichte der Juden in Wien S. 76), worauf jedoch die Hofkanzlei nicht eingehen wollte, lebten die Juden getrennt und geschieden von der Gesellschaft. Die ausdrückliche Gewährung, sowohl die niederen wie die höheren Schulen zu besuchen, welche bis dahin übrigens nicht verboten war, sowie die Gestattung, Handwerke betreiben zu dürfen, konnten um so gleichgiltiger lassen, da die Juden nicht sofort die Lehrsäle füllten. Sie hatten im Gegentheile anfänglich Vorurtheile gegen das allgemeine Studium, da befürchtet wurde, dass die Jugend dadurch vom Glauben der Väter abwendig gemacht werden könnte, und ebensowenig widmeten sie sich sofort dem Handwerke. Und selbst wenn dieses der Fall gewesen wäre, so hätte dieses auch weiter keine Folgen gehabt, da sich die Concurrenz nicht sofort hätte geltend machen können, da es doch immer einiger Jahre bedurfte, bis Juden Aerzte oder Advocaten oder als Meister sich hätten etabliren können. Und täuschen wir uns nicht, hier ist das punctum saliens, die Furcht vor der Concurrenz oder die Beseitigung der Concurrenz, diese hat die „Schmach des 19. Jahrhunderts", den Antisemitismus, wie ihn der Kronprinz des Deutschen Reiches bezeichnete, erzeugt und sie erhält ihn [1]).

Durch das Toleranzpatent, welches Kaiser Josef den Juden verlieh, wurde daher das Verhältniss zwischen Christen und Juden wenig oder nicht geändert und es war mehr eine interne Angelegenheit der Juden. Anders lagen die Verhältnisse bei den Protestanten. Schon das Moment, dass Viele, die bis dahin nur heimlich Protestanten waren, diesen Glauben nun auch öffentlich bekennen durften, dass es ihnen gestattet wurde, wenn hundert Familien in einem Orte oder Bezirke waren, eine Gemeinde zu bilden, eine Kirche zu haben und einen Geistlichen zu bestellen, veränderte von Grund auf die

---

[1]) Als Beweis dessen mag dienen: Der Gesammtstatus der Advocatenkammer zu Linz zählte 1886 84 Mitglieder und die Grazer Kammer 145 Mitglieder. In Oberösterreich gibt es Summa Summarum 2 und in Steiermark 3 jüdische Concipienten, und nichtsdestoweniger haben sich Advocaturs-Candidaten in Oberösterreich an die Linzer und Advocaturs-Candidaten in Steiermark an die Grazer Advocatenkammer gewendet und gebeten „um Wahrung des Ansehens des Standes", damit er nicht „verjudet" werde.

Dinge. Die gewährte Freiheit nach langem schweren Drucke bewirkte auch ein Uebergreifen von Seite der Protestanten und gaben sich manche Hoffnungen hin, die keine Berechtigung hatten. So glaubte man, der Kaiser wolle den Protestantismus auf Kosten des Katholicismus bevorzugen, etc. Andererseits wieder erlitten die katholischen Geistlichen materielle Einbusse, indem sie von den Protestanten nicht mehr gewisse Gaben empfingen etc. Selbstverständlich konnte dieses Moment nicht dazu beitragen, das Toleranzpatent freundlicher anzusehen. Dass der katholische Clerus nicht sofort die Macht und Gewalt, die ihm bis dahin über die Protestanten eingeräumt war, aufgeben wollte, wird man ebenfalls begreiflich finden. Es war also Zündstoff genug vorhanden, der von Zeit zu Zeit sich Luft machte.

Wir wollen Einiges zur Illustration der angeführten Momente hier mittheilen.

Am 27. November 1781 berichtete die böhmisch-österreichische Hofkanzlei in einem allerunterthänigsten Vortrage, der Bischof von Basel, der Sprengel im österreichischen Gebiete habe, verbiete nach wie vor den Gläubigen die Bibel zu lesen und wolle die Büchercensur üben, was umsoweniger zugelassen werden dürfe, da sonst die nützlichsten Bücher verboten werden könnten, wie dies der römische Index beweise, wo z. B. das fürtreffliche Werk des Grotii: De jure belli et pacis in der schwarzen Tafel steht. Sollte sich der Bischof widersetzen, so wären ihm die Temporalien zu sperren. Der Kaiser genehmigte diesen Vortrag.

Am 22. December 1781 richtete der Kaiser folgendes Handschreiben an den obersten Kanzler, Grafen Blümegen:

„Ich habe von sicherer Hand vernommen, dass ein gewisser Advocat Nagel aus Böhmen sich hier befinden solle, welcher öffentlich erzählt, dass in Böhmen in einem Ort ein Aufstand gewesen sein solle, Religions wegen, bei welchem Geistliche und Beamte misshandelt worden. Da Mir nun von diesem nichts bekannt ist; so werden Sie ihn vorrufen lassen und erforschen, wo die Sache geschehen und wie sie sich befinde? und sollte er es nicht beweisen können, so werden Sie von ihm fordern, dass er sage, wer es ihm erzählt hat, damit Ich nachhero gegen Diejenigen, welche solche Fabeln zur Welt bringen, die gehörige Ahndung zu veranlassen im Stande gesetzt werde."

Hierauf berichtete Graf Blümegen am folgenden Tage, am 23. December, der Advocat Nagel sei bereits abgereist. Er, Blümegen, liess jedoch die beiden Hofräthe v. Heincke und Margelik, die das geistliche Referat haben, zu sich kommen und diese überbrachten zwei kürzlich eingelangte Berichte des böhmischen Guberniums. In denselben heisst es, dass im Chrudimer Kreise die Akatholiken nicht nur verschiedene ärgerliche Reden gehalten, sondern auch durch Verstümmelung einer Statue des heiligen Johannes sich sträflich gemacht. Ein gewisser Hlawka sagte, es werde eine Commission kommen und dort, wo ein Katholischer wohnt, werde ein schwarzes K aufgeschrieben und wenn darauf die zweite Commission erfolgen wird, so werden da, wo ein schwarzes K stehet, alle Katholiken enthauptet werden.

Es sei daher höchst nothwendig, fügte Blümegen hinzu, diesen Ruhestörungen vorzubeugen, und werde ein Hauptgutachten folgen

Der Kaiser bemerkte zu diesem Berichte:

„Nicht anderst als höchst befremdlich habe Ich aus dieser Ihrer Note die schreckbare Verfassung, in der sich die Ihnen untergebene böhmische und österr. Hofkanzlei befindet, ersehen. Den 15. December ist ein Bericht hier angekommen, den 18. der andere und den 23., nämlich heute, wussten Sie und Ich kein Wort davon, auch würde Ich es vielleicht noch lange nicht erfahren haben, wenn die allgemeinen Reden in den Caffeehäusern Mir endlich diese Nachrichten nicht hätten zukommen machen. Es scheint, daß man die Sache geflissentlich will in eine Verwirrung bringen[1], um sodann seinen Gesinnungen nachkommen zu können.

Sie werden Mir also für jetzo das Nötige heraufgeben und für das Künftige eine solche Einleitung treffen, daß Sie von allen einkommenden Berichten täglich die Nachricht und Ich sodann gleich die Anzeige erhalte. Ueberhaupt aber darob sein, daß in solchen Angelegenheiten sich nicht an den ordinären Schlendrian gehalten, sondern auf die Erheblichkeit der Sache gesehen und Mir sodann unverzüglich und zwar zu allen Stunden die Meldung davon gemacht werde."

---

[1]) Wie bekannt, war die Hofkanzlei gegen die Erlassung des Toleranzpatentes (vergl. unsere: Die Verhältnisse der Protestanten etc. in Raumer-Riehl's historischem Taschenbuch, 5. Folge, 8. Jahrg., S. 160).

Noch am 23. December erstattete Blümegen Bericht. Er befürwortete, in einem Patente kund zu machen, wie sehr es der Kaiser missfällig aufgenommen habe, dass man seine Gesinnungen missdeutet und sogar gegen die herrschende katholische Religion in Lästerungen ausbricht. Derartige Schuldtragende sollen hart bestraft werden. Da die Protestantischen ihre Glaubensgenossen aufsuchen, weil sie streben, 100 Familien zusammen zu sein, damit sie ein Bethaus errichten können, so wäre es angemessen, Hausväter und Mütter zu fragen, zu welcher Religion sie sich bekennen wollen, und soll gestattet werden, diese Erklärung bis zum 1. März 1782 abzugeben. Nach diesem Termine aber soll der Uebertritt zur protestantischen Religion verboten sein und derartige Proselyten mit Einziehung des Vermögens, wie dies in Ungarn etc. der Fall ist, bestraft werden. Schliesslich soll auch die Einschleppung protestantischer Bücher verboten und die für Protestanten nöthigen Bücher im Inlande gedruckt werden, wobei auch das Geld im Inlande bliebe.

Der Kaiser jedoch sprach sich gegen die Publicirung eines Patentes aus, da die Unruhen nur an einigen wenigen Orten vorkamen. Man könnte dadurch nur zu etwaigen schädlichen Folgen Anlass geben. Um die Unruhen in möglichster Stille zu dämpfen, müssen die Behörden genau instruirt werden, was sie zu thun und dem Volke zu befehlen haben, nämlich:

1. Sobald Unruhen ausbrechen, müssen die Akatholiken darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie sich genau nach dem Toleranzpatente zu verhalten haben. Sie dürfen sich daher weder in dem einen und noch weniger in einem anderen Orte aufsuchen. Wer sich zu einer anderen als zur katholischen Religion bekennen will, hat dieses beim Magistrate oder dem Kreisamte, jedoch ohne Beiziehung des Pfarrers, schriftlich zu melden. Das Kreisamt hat dem Gubernium darüber Bericht zu erstatten und, wenn die nöthige Anzahl von Familien vorhanden ist, so kann denselben ein Bethaus und ein Geistlicher ihrer Religion gestattet werden.

2. So wie den Akatholischen ihr Gewissen und Glaube freigestellt wird, so dürfen sie auch nicht ihre katholischen Mitbürger, Eheweiber oder Männer, Kinder oder Gesind zu ihrer Religion durch Drohungen oder Verachtung zwingen oder anhalten.

3. Noch weniger dürfen sie Schmähungen oder Thätlichkeiten ausüben und den Gottesdienst einer andern Religion schmähen oder

sich gar an Kirchenbildern, Statuen etc. vergreifen, da sie sonst nicht wegen des Glaubens, sondern als Störer der öffentlichen Ruhe und weil sie selbst auf die ungerechteste Art Gewissenszwang ausüben wollen, schärfstens bestraft werden.

4. Sollen sie sich in Wirthshäusern etc. von allen Religionsgesprächen, insbesondere aber von Schmähungen enthalten, da sie sonst unnachsichtlich gestraft werden.

5. So wie hingegen die katholischen Unterthanen ihren irrenden Brüdern alle Liebe und Gewogenheit bezeigen mögen, sollen sie sich ebenfalls von allen Streitigkeiten über den Glauben, folglich auch umsomehr von Schmähungen und Thätlichkeiten unter eben solcher Bestrafung enthalten.

Diese Anordnung haben sich die Gubernia etc. wohl vor Augen zu halten und sie bei jeder sich ergebenden Gelegenheit den Unterthanen als einen höchsten landesfürstlichen Befehl, jedoch ohne allen Zusatz oder Hinweglassung kund zu machen und die Dorfrichter und Wirthshausinhaber darnach zu instruiren. Sie müssen aber dabei

1. keinen Hass oder Abneigung gegen jene Unterthanen zeigen, die sich sonst ruhig verhalten und sich allein zu einer anderen Religion bekennen; noch weniger aber in Strafen wegen sonstiger Vergehen hierwegen einen Unterschied machen, vielmehr ihnen mit Sanftmuth und Liebe begegnen.

2. Wenn die akatholischen Unterthanen zusammenkommen, um ihre Gebete zu verrichten oder zu lesen, und wenn sie sich sonst ruhig verhalten, soll man sie gar nicht stören, und dies noch weniger, wenn solches zu der Stunde, wenn die Katholiken ihren Gottesdienst haben, geschieht.

3. Wenn wegen Thätlichkeiten, Schmähungen etc. eine Strafe verhängt wird, ist den Verurtheilten allemal deutlich und klar zu sagen, warum es geschehe und dass es keineswegs ihres Glaubens wegen sei; dabei ist auch genau zu beobachten, dass, wenn zugleich Katholische den Anlass gegeben haben oder in derlei unruhigen Betragen verflochten sind, sie ebenfalls unnachsichtlich bestraft werden sollen.

Die Geistlichkeit hat sich von allen Controversien und Schmähungen auf der Kanzel, bei der Christenlehre und im Umgang zu enthalten, nur die Lehre Jesu Christi und der katholischen Kirche auszulegen, ihre Gründlichkeit und Nutzbarkeit ohne Stichelei auf

Glaubensgegner darzuthun, die Religion, die Sittenlehre mehr den Menschen einzuprägen und anzuempfehlen als Gelehrsamkeit und theologische Zwistigkeit dem sie nicht begreifenkönnenden Volke auszukramen, als im widrigen sie der gehörigen Ahndung nicht entgehen würden, welches ihr durch die Ordinarios und Landesstellen zu bedeuten ist.

Von der Bestimmung eines termini praeclusivi zur Erklärung der Unterthanen, zu was für einer Religion sie sich bekennen wollen, hat es gänzlich abzukommen. Da man nur diejenigen, welche im Herzen allezeit und in der That protestantisch waren, zu Hintanhaltung der so schändlichen Heuchelei sich zu erklären gestattet, nicht aber an das ganze Landvolk und sozusagen an Jedermann die Frage zu machen scheine, ob er katholisch oder protestantisch sein wolle, welcher durch einen terminum praeclusivum entstünde. Wegen der Bücher ist sich an die neuen vorgeschriebenen Censursregeln und Vorschriften, so viel deren Einschleppung betrifft, inzwischen genau zu halten.

So viel den gegenwärtigen Fall insbesondere betrifft, da sind die hier genannten Rädelsführer, die sich mit Reden oder Thätlichkeiten vergangen haben, zuerst libero pede zu constituiren und wenn sie ordentlich überwiesen sind, erst im Arrest zu behalten, auch die gesammten Acten hieher zur weitern, für's Künftige zur Richtschnur dienenden Schlussfassung zu schicken.

Es soll getrachtet werden, dass es den Gemeinden, die sich für den Akatholicismus erklären, an tüchtigen bescheidenen und rechtschaffenen Geistlichen nicht gebreche und dass durch dieselben der Sinn für die christliche Toleranz mit der gehörigen Bescheidenheit ebenfalls erklärt und wohl eingeprägt werden soll.

Uebrigens hat man in diesem Falle ersehen, dass die Verfassung der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei wirklich vitios ist, und wird also die Einleitung zu treffen sein, dass alltäglich vom Protocollo exhibitorum alles was nur eingekommen, dem Oberist Kanzler der kurze Elenchus überreicht werde, damit dieser täglich alles einsieht, was bei der Stelle einkommt, um das wichtigere von dem weniger wichtigeren zu unterscheiden, welches ihm allein das Mittel verschafft, seine Stelle gehörig leiten zu können.

Ein ähnliches Handschreiben in Betreff Ungarns fanden wir in Abschrift im Resolutionsbuche im Archive des Ministeriums des

Innern. Es ist datirt 22. Juli 1782; es ist aber nicht angegeben, an wen es gerichtet war; wir glauben es jedoch hier folgen zu lassen.

„Es ist Mir von Seite der ungarischen Kanzlei die Anzeige geschehen, dass in dem Trentschiner Comitat mehrere Katholiken von dem Glauben abfallen und hierzu durch den Wsetiner Pastor in Mähren vornehmlich verleitet werden, da dieser theils selbst, theils durch die von ihm verwendeten Emissärs sich verschiedener Anlockungen, sonderheitlich aber der Verheissungen bedienen, dass bis auf das Johannisfest jedem die willkürliche Auswahl der Religionsübung freistehe, sodann aber jeder bei der gewählten Religion verbleiben müsse und den zur katholischen Religion sich bekennenden dieses durch ein Brandmal auf der Stirne aufgedrückt werden würde. Nicht minder sollte ein mährischer Unterthan von Szemisch Namens Georg Szevecsek, sich in Gesellschaft eines ungarischen Bauers, Namens Helde von Silz, aus dem gedachten Trentschiner Comitate erkühnt haben, der sehr bedenklichen Ausdrücke sich öffentlich zu gebrauchen, dass, wenn sich die Akatholiken bei den ihnen zugestandenen Freiheiten ferners zu schützen unterlassen, selbe in einen förmlichen Aufruhr ausbrechen würden, dann soll 3. der Andreas Sepaczek in Ungarn mit Berufung auf den Szevecsek aussagen, dass ein Decret zum Vortheil der Akatholiken dahin ergangen sei, dass nach dem Johannisfeste alle sich zur akatholischen Religion bekennenden von Steuern und Gaben befreit werden würden und dass für die Auswirkung dieses Decretes eine Barschaft von fl. 8000 hätte verwendet werden müssen. Da nun derlei auf die Störung der allgemeinen Ruhe abzielende Ausstreuungen nicht mit gleichgiltigen Augen angesehen werden können und es allerdings nothwendig ist, derlei Frevler, wenn sie dieses Verbrechens geständig oder überwiesen sind, mit einer erspiegelnden Strafe zu belegen, so werden Sie einverständlich mit der ungarischen Kanzlei die Veranstaltung treffen, dass die oben beschuldigten beiden Individuen über die ihnen zur Last gelegten Imputata durch ihre Behörde ordentlich, jedoch libero pede constituirt selbe mit den gegen sie aufgeführten Zeugen rechtsbehörig confrontirt und nur in jenem Fall, wenn wirklich sehr gravirende Umstände gegen sie vorkämen, mit Arrest belegt, der eigentliche Befund aber und mit was für einer Strafe sie allenfalls, wenn sie wirklich schuldig befunden worden, anzusehen wären, anhero angezeigt werde.

Die ungarische Kanzlei hat in Rücksicht der in Ungarn sich aufhaltenden Beinzichtigten von Mir unter Einem einen gleichen Auftrag erhalten und werden Sie sodann, wenn das aufgenommene Constitutum aus Mähren angelangt sein wird, solches gedachter ungarischer Kanzlei mittheilen und einverständlich mit derselben Mir das gemeinschaftliche Gutachten vorlegen.‘

Am 13. Jänner 1782 erschien hierauf die Verordnung, dass das Crimen apostasiae und die damit verbundene actio fiscalis nicht mehr stattfinden, wohl aber kann versucht werden, einen von der katholischen Religion abgefallenen in einem geistlichen Ort oder Haus durch eine Zeit von 4 oder 6 Wochen mittelst eines gelinden sanftmüthigen der Religion angemessenen Unterrichtes von seinen Irrthümern zurückzubringen und hat daher gegen einen solchen Unglücklichen die Anwendung aller Zwangsmittel von Stockstreichen, Arrest, öffentlicher Arbeit und anderen Strafen gänzlich zu unterbleiben. Die Verführer jedoch sollen bestraft werden.

Am 20. April 1782 resolvirte jedoch der Kaiser auf Grund eines Vortrages der Hofkanzlei: ‚Der Landeshauptmannschaft (in Kärnten [1]) ist eingeratener Maßen zu bedeuten, dass es dermalen einem jeden freistehe, sich entweder zu der dominanten oder einer der tolerirten Religionen zu bekennen, mithin derzeit das Crimen apostasiae nicht platzgreife.‘ Hier ist von weiteren Mitteln, den Abgefallenen zurückzuführen, nicht mehr die Rede.

Es bedurfte jedoch wiederholter Ermahnungen, keine falschen Gerüchte über die Absichten des Kaisers in Betreff des Protestantenpatentes zu verbreiten. So erschien am 26. April 1782 ein Circular, in welchem die ausgestreuten Gerüchte, als wollte der Kaiser den Abfall vom Katholicismus befördern und den Renegaten Vortheile gewähren, dass es überhaupt nicht erforderlich sei, sich zu einer tolerirten Religion zu bekennen u. s. w., als unwahr erklärt wurden. Der Kaiser, heisst es in diesem Circulare weiter, wolle die Auf-

[1]) In Ober- und Mittelkärnten erklärten sich 1782 (Vortrag der Hofkanzlei vom 19. Juli) 8149, im Landgericht Paternion und im Burgfrieden Kellerberg 1290 Personen als Akatholiken. Der Kaiser bemerkte zu diesem Vortrage: „Die Unterthanen sind zur Haltung eines Pastors und Errichtung eines Bethauses nicht zu zwingen, sondern ihnen frei zu lassen und wenn sie es verlangen und thun wollen, ihnen nichts von wem es immer sei, in den Weg zu legen, sondern allen Beistand zu leisten.“ — Im Hausruckviertel erklärten sich Nov. 1784 2414 Personen ohne Kinder für die evangelische Religion und legten sie die diesbezügliche Prüfung ab.

rechthaltung der katholischen Religion, doch solle kein Zwang angewendet und nur durch nützliche Aufklärung und gutes Beispiel gewirkt werden.

Wie sehr es übrigens dem Kaiser darum zu thun war, die katholische Religion zu fördern und ihr durch die den Protestanten gewährte Toleranz keinen Schaden zuzufügen, geht auch aus Folgendem hervor: Propst Schulstein[1]) war Dechant in der Kirche bei allen Heiligen in Prag (diese Stelle trug jährlich beiläufig 1900 fl. und bezog er überdies für seine Thätigkeit im Damenstifte jährlich 400 fl.); zudem aber war er Propst am Welehrad und bezog als solcher jährlich 2700 fl. Als der Kaiser hiervon in einem Vortrage vom 14. Februar 1782 verständigt wurde, rescribirte er: „Bei diesen Umständen hat Schulstein von diesen zwei Beneficiis, da ich deren Anhäufung als unschicksam ansehe, eines zu wählen und will ich das andere einstweilen vacant lassen, um denjenigen Geistlichen damit zu begnadigen, der sich anjetzt bei der publicirten Toleranz am vernünftigsten benehmen und am mehrsten irrige Seelen zum wahren Glauben führen und in selbem die Wankenden stärken und bestens belehren wird. Dieses wird also in Böhmen und Mähren kund zu machen sein, damit sich jeder nebst seiner Schuldigkeit auch darum beeifere."

Am 16. März legte hierauf die Hofkanzlei den Entwurf dieser Publication dem Kaiser vor, welcher folgenden Passus einschaltete: „Durch apostolische Mittel, Sanftmuth und Belehrung die meisten Irrigen auf den rechten Weg zurückleiten wird."

Als Beispiel für masslose Uebergriffe von Seite einzelner Protestanten führen wir Folgendes an (Vortrag vom 11. Jänner 1782):

Am 20. Nov. 1781 hat Franz Mauczka, Bradschitzer Richter, nicht nur in seiner eigenen, sondern auch in der Wohnung des Josef Kohaut alle Bilder sammt dem vor dem Hause des Kohaut gehangenen Crucifixe herabgerissen, zerschlagen und in den Ofen geworfen. Hierüber zur Verantwortung gezogen, redete er sich dahin aus, er sei betrunken gewesen. Man übergab ihn jedoch dem Halsgerichte.

---

[1]) Es ist dies der bekannte Schulfreund und Pädagog Kindermann Ritter von Schulstein, der als Pfarrer zu Kaplitz daselbst eine Schule begründete. 1790 wurde er Bischof zu Königgrätz.

Zu diesem Berichte vom 11. Jänner 1782 bemerkte der Kaiser:

„Es ist wiederum gefehlt worden, dass man die Sache zu einer Criminaluntersuchung gewendet hat und Aufsehen und Weitwendigkeit dadurch erregt, derweil als durch die eigene Aussage dieses Menschen und die Beschuldigung der Trunkenheit das Wirthschafts- oder Kreisamt ihn nur mit einer Polizeistrafe belegen und der ganzen Sache ein Ende hätte machen sollen. Die Kanzlei wird also das Gubernium und durch selbes die Kreisämter und Beamten instruiren und meine schon öfters geäusserten Gesinnungen denselben erklären, da ich fest entschlossen bin, gegen die Dawiderhandelnden in dieser wichtigen Angelegenheit mit grösster Strenge zu Werke zu gehen, weil es viel zu wichtig ist, als dass das Mindeste versäumt oder Gelegenheit zu falschen Begriffen dem Unterthan gegeben werden."

Am 6. Februar wurde hierauf der Instructionsaufsatz an die Kreisämter in Böhmen dem Kaiser vorgelegt, zu welchem er bemerkte:

„Nur muss der Artikel wegen der Proselitenmacher nicht unter dieser Benamsung, sondern als Störer der Ruhe scharf gegen sie zu verfahren der Auftrag verbleiben."

Nicht übergehen wollen wir folgendes Moment: Katholiken, die zum Protestantismus übertreten wollten, mussten einen sechswöchentlichen Religionsunterricht erhalten. Wenn der Neophit während dieses Zeitraumes sich in articulo mortis befand, so durfte er keinen Pastor bei sich sehen und wenn er starb, nicht als Akatholik begraben werden (Verordnung vom 3. Juli 1783).

Hingegen durfte man es stillschweigend geschehen lassen (resolvirter Vortrag vom 25. September 1783), wenn Katholiken zu dem Baue protestantischer Kirchen beitrugen (die Hofkanzlei hatte angetragen, ein derartiges Vorgehen ausdrücklich zu verbieten).

Am 13. Mai 1782 erschien die Hofverordnung, dass Akatholiken von allen Beiträgen für die Katholischen befreit sind. In einem Vortrage der Hofkanzlei vom 9. December 1783 heisst es jedoch: „So schwer es auch ist, dass die Akatholiken verhalten werden sollen, ihren ehemaligen katholischen Pfarrern noch forthin Holz zu führen, Schnittarbeiten u. dergl. zu leisten, Eier, Schmalz, Butter etc. zu reichen, so kann ihnen doch, so lange die katholischen Pfarrer nicht auf eine andere Art besser dotirt sein werden, umsoweniger

geholfen werden, als bei dem materiellen und leichtsinnigen Volke die Erleichterung und Verminderung der Abgabe ein neuer Beweggrund zum Abfall sein könnte' und der Kaiser genehmigte diesen Antrag. Hingegen wurden akatholische Gemeinden von den Wetterläutengebühren an den katholischen Schullehrer, der mit diesem Amte in früherer Zeit betraut war, befreit, wenn sie ihre Kinder in eigene Schulen schickten (Hofdecret vom 28. Mai 1788).

Im Jahre 1783 baten die helvetischen Pastoren in Böhmen, dass zur Beerdigung ihrer Glaubensgenossen besondere Friedhöfe bestellt werden mögen.

Das Gubernium hielt die Erfüllung dieser Bitte für überflüssig, da durch besondere Friedhöfe nur Kosten verursacht werden; die Hofkanzlei jedoch fand diesen Wunsch unbedenklich, falls die Helvetischen den Gottesacker auf eigene Kosten herstellen. Der Kaiser schloss sich dieser Ansicht an (resolvirter Vortrag vom 7. November 1783)[1].

Wir haben bisher mehr über die äusseren Verhältnisse der Protestanten in der ersten Zeit, nachdem das Toleranzpatent erschienen war, gesprochen. Wir wollen nun auch einige interne Momente berühren.

Oberkirchenrath Gustav Frank theilt im ‚Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich' (Achter Jahrgang, III. Heft, S. 129) ‚Die erste evangelische Kirchenverfassung in Oesterreich' mit. Wir wollen Einiges, was derselben vorausgegangen und dieselbe herbeigeführt hat, anfügen.

Am 29. März 1782 ertheilte der Kaiser, nachdem schon früher über den Gegenstand verhandelt wurde, der Hofkanzlei den Auftrag, sich blos zu erkundigen, wie es in Ehedispenssachen in anderen protestantischen Ländern gehalten wird, und in gleicher Weise sollen

[1]) Bei dieser Gelegenheit wollen wir einer Resolution des Kaisers Franz vom 21. November 1804 gedenken, welche lautet: „Da die Staatsverwaltung bei Einführung der Toleranz die Verbindlichkeit, den Unterhalt der protestantischen Seelsorger aus dem öffentlichen Schatze zu bestreiten, keineswegs auf sich genommen hat; sondern dieser Unterhalt den Gemeinden, für welche die Pastoren berufen werden, sind auferlegt und von ihnen übernommen worden ist, so will Ich, dass sich an diesen Grundsatz fest gehalten und die Gemeinden zur Entrichtung der übernommenen Beiträge mit Nachdruck verhalten werden. Mein Aerarium kann Ich bei gegenwärtigen Umständen diesfalls mit einer neuen Last nicht beschweren lassen.“ (Die finanzielle Lage des Staates war thatsächlich zu jener Zeit eine sehr arge.)

auch die Protestanten in „schlechterdings Dispenssachen" behandelt werden.

Die diesfälligen Berichte des österreichischen Gesandten in Berlin Freiherrn v. Reviczky und des österreichischen Ministers am chursächsischen Hofe v. Metzburg ergaben, dass die Grundsätze, nach welchen in Preussen und Sachsen vorgegangen wurde, verschieden waren. Die Hofkanzlei entschied sich für die sächsischen, weil das Berliner Consistorium dem sächsischen und dem Reichsconsistorium verdächtig war. Der Kaiser jedoch entschied, es sei sich simpliciter an die Cynosur des Berliner Consistoriums zu halten und das Gleiche sei in Betreff der Ehescheidung zu beobachten.

Am 21. Mai 1782 übersendete der Kaiser der Kanzlei Scheidemantel's: „Allgemeines Kirchenrecht beider evangelischen Confessionen in Polen und Lithauen" (Warschau, 1780) mit Anmerkungen von Riedel, damals Privatvorleser des Fürsten Kaunitz, zu dem Zwecke, ein Gutachten zu erstatten, ob dieses Buch nicht in den deutschen Erblanden gebraucht werden könnte.

Am 26. Mai 1782 erstattete sie folgenden Bericht:

Die Zahl der beiden evang. Confessionen in den böhmisch-österreichischen Erblanden dürfte 30.000 Seelen sein. Es wäre daher wünschenswerth, wenn sie eine ordentliche Kirchenverfassung hätten.

Die Hofkanzlei theilte die Ansicht Riedel's, dass ein Seminar zur Heranbildung geschickter und brauchbarer protestantischer Prediger errichtet werde. Für die protestantischen Bibeln, Gesangbücher etc. sei ein eigener unparteiischer Censor zu bestellen. Die Einfuhr derartiger Bücher von auswärts sei zu verbieten und ein eigener Bücherverlag zu errichten, dessen Nutzen zur Gründung des genannten Seminars verwendet werden soll.

Die Resolution des Kaisers lautete:

„Da die Calvinisten und Lutheraner in ihren Religionsgrundsätzen bekanntermassen sehr verschieden sind, so kann für beide diese Religionen nicht ein und das nämliche Kirchenrecht bestimmt, sondern es muss für jede ein ihrer Religion angemessenes Kirchenrecht zusammengetragen, auch für jeden Theil dieser Religionsverwandten eigene Consistoria in den deutschen Erblanden errichtet werden. Da nun sowohl in Hungarn und Siebenbürgen bereits wolbestellte Consistoria für die Reformirten dann für die Evangelischen eines in Teschen vorhanden ist, so hat die Kanzlei das für Polen

eingeführte Kirchenrecht durch Behörden einem reformirten Consistorio in Siebenbürgen dann den Teschnischen Evangelischen mitzutheilen, auf dass sie aus ihrer eigenen Verfassung und aus diesem Buch ein Kirchenrecht zusammensetzen sollen, so wie es die Grundsätze ihrer Religion und das Wohl ihrer Glaubensgenossen erfordert... Nur muss hiebei vorzüglich darauf die Rücksicht genommen werden, womit man sich dem gemeinsten Grundsatze der im Reiche befindlichen Religionsverwandten so viel als es nur immer die Verfassung der betreffenden Länder zulässt, nähere und dadurch den besorglichen vielerlei Rücksicht bedenklichen Vorwurf entferne, als ob die hiesigen Tolerirten mit jenen im Reiche in Glaubenssachen nicht wesentlich übereinstimmten. Mit dem Verbot der Einfuhr auswärtiger lutherischer und reformirter Kirchen- und Gesangbücher kann insolange nicht vorgegangen werden, als bis erwiesen ist, dass man innerhalb des Landes selbst die Erforderniss zu verschaffen im Stande ist.'

Am 16. Mai 1785 erfolgte dann die weitere Resolution: ‚Meine Absicht geht nicht dahin für die Reformirten und Lutheraner zusammen nur ein und das nämliche Kirchenrecht festzusetzen, wol aber, dass eine jede dieser Religionen in allen Meinen Staaten ihr eigenes und gleichförmiges Kirchenrecht habe, so wie ein gleiches auch in den preussischen und sächsischen Ländern eingeführt ist.'

Schon im Jahre 1782 wendete sich der Bischof von Gurk. Josef II. Fürst von Auersperg, mit einer Vorstellung in Angelegenheit der Protestanten an die Hofkanzlei.

Er meinte, dass bei den wenigsten der Uebertritt von der katholischen zur protestantischen Religion aus innerer Ueberzeugung hervorgehe, es geschehe blos aus Abneigung gegen die katholische Geistlichkeit, aus Unwissenheit, Hoffnung auf sinnliche Freiheit etc. Er wolle diese Ueberläufer nicht als Ketzer betrachten, da sie wider die katholische Lehre entweder gar nichts oder nur Nebensachen einzuwenden haben.

Zur Besserung dieser Verhältnisse schlug er vor:

1. Sanftmuth und Mässigung der Geistlichkeit, die durch ihren Uebereifer dem Katholicismus sehr geschadet habe.

2. Vertheilung gut katholischer Gebet-, Sing- und Lesebücher und wären zu diesem Zweck 50.000 fl. von der Religionscasse zu leisten.

3. Hingegen soll man die skommatischen Bücher, die sich in den Händen der Protestanten befinden, wegschaffen.

4. Anstellung gut katholischer Schulmeister in den mit Protestanten vermischten Pfarreien, um die Unwissenheit und den von ihr abstammenden Irrglauben auszurotten.

5. Aufhebung des Fastengebotes bezüglich der Fleischspeisen zu Gunsten der Dienstboten, die bei Protestanten sind und Gestattung der Communion unter beiden Gestalten.

6. Bestimmung einer peremptorischen Frist, binnen welcher jene, die Protestanten sein wollen, sich als solche zu erklären hätten, und wenn diese Frist verstrichen ist, jene, die diese Erklärung nicht abgegeben haben, für katholisch angesehen werden sollten.

Die Hofkanzlei sprach sich im Vortrage vom 23. December 1782 folgender Weise aus:

ad 1 stimmte sie bei.

ad 2 beklagte sie, dass der katholische Clerus überhaupt beflissen gewesen ist, ungereimte und anstössige Gebet- und Gesangbücher zu verbreiten; hätte man dem Volke Bücher gegeben, welche mit den Vernunft- und Religionsgrundsätzen übereinstimmen, so wäre es überhaupt nicht so weit gekommen. Sie befürwortete übrigens blos, dass die Bücher um einen billigen Preis, aber nicht ganz unentgeltlich verabfolgt werden.

Sie spricht sich gegen den Punkt 3 aus, da man dadurch nur die ehemals bestandenen äusserst gehässigen Haussuchungen einführen würde. Nur wenn derartige Bücher zum Vorscheine kommen, könnte man sie nach den bestehenden Censurvorschriften ausser Gebrauch setzen.

ad 4. Da dem Normalschulfonde ergiebige Zuflüsse zugewendet werden sollen, so wird man den Schulmeistern bessere Gehalte geben können und wird in der Lage sein, tauglichere Subjecte zu gewinnen, und „eine Anstalt, welche freilich eine der nothwendigsten und die Grundlage aller andern ist“.

Sie spricht sich gegen den Vorschlag Punkt 5 aus, denn das würde nur Aergerniss erregen.

Punkt 6 stehet mit kais. Rescripten in Widerspruch.

Der Kaiser genehmigte 1, 2, 3 und 4, und 5 kann dem Bischof freigelassen werden, in einzelnen Fällen zu dispensiren.

ad 6 findet das Crimen apostasiae nicht mehr statt.

Noch bei Lebzeiten Josef's beklagten sich die Protestanten in Böhmen, dass sie noch immer den katholischen Geistlichen Stola-

gebühren entrichten und auf eigene Kosten Schulen- und Bethäuser erhalten müssen.

Dieses Gesuch wurde erst nach dem Tode Josef's erledigt. Die Hofkanzlei äusserte sich in einem Vortrage vom 24. Juni 1790, wie folgt: Diese Zustände bestehen deshalb, weil der Protestantismus eben nicht die herrschende Religion sei. „Seine höchstselige Majestät nahmen es zum Grundsatze an, dass man diesen Leuten die Ausübung ihrer Religion nicht eigentlich erleichtern sollte und dass die Erschwerung derselben und die Vervielfältigung der damit verbundenen Auslagen vielleicht das einzige Mittel sein könnte, die damals so zahlreich gewordenen Uebertretungen zu akatholischen Religionen zu beschränken . . . Deshalb mussten auch die Akatholiken wieder Zehnt und Stolgebühren bezahlen." In ähnlicher Weise habe sich der Kaiser auch wiederholt in den Rathssitzungen der vereinigten Hofkanzlei, welchen er beiwohnte (bekanntlich erschien der Kaiser oft bei diesen Berathungen) geäussert.

Kaiser Leopold genehmigte diesen abfälligen Bescheid [1]).

Mit den Toleranzpatenten war für den Kaiser Josef II. die Religions-, Glaubens- und Gewissensfreiheit abgeschlossen; eine neue

---

[1]) Wir wollen hier einige Entscheidungen in Betreff der Protestanten aus späterer Zeit beifügen:

Ein protestantischer Handwerker wurde 1806 katholisch, um das Meisterrecht zu erlangen. Er blieb jedoch Protestant und liess auch seine Kinder protestantisch taufen. Es erschien hierauf 14. Mai 1807 ein Circular des Inhaltes, dass Protestanten, die katholisch werden, nicht mehr protestantische Bethäuser besuchen dürfen. Ferner wurde neuerdings angeordnet, dass Uebertritte genau den Kreisämtern gemeldet werden.

Im Jahre 1817 baten die Consistorien Augsburger und Helvetischer Confession, die Feier des Säcularfestes der Reformation (am 31. October) begehen zu dürfen. Unter Anderem beriefen sie sich darauf, dass im Jahre 1717 dieser Tag feierlich in der dänischen Gesandtschaftscapelle begangen wurde. Dieses Gesuch wurde genehmigt. (Ueber die dreihundertjährige Säcularfeier des Todestages Luther's im Jahre 1846, vergl. G. Wolf, Historische Skizzen, S. 133.)

Am 31. März 1818 richtete der Kaiser Franz an den niederösterreichischen Regierungspräsidenten (jetzt Statthalter) Grafen von Saurau ein Handschreiben, in welchem es heisst: „. . . Da aber der bestehenden Uebung gemäss, die Religion bei Aufnahme in die vom Staate dotirten Erziehungshäuser nur in so weit bei Akatholiken berücksichtigt wird, dass die Eltern von nicht katholischen Kindern befragt werden, ob sie selbe in der katholischen Religion erziehen lassen wollen, wo sodann, wenn sie hierzu ihre Einwilligung geben, die Vormerkung und Aufnahme, wenn sonst keine Anstände obwalten und sie hierzu die geeignetsten sind, wie gewöhnlich vor sich gehen kann", so gilt dieses auch für das hiesige Taubstummeninstitut.

Secte wollte er nicht gestatten, wie dies aus der Behandlung, die er den Deisten angedeihen liess, hervorgeht, und wollen wir derselben nun gedenken.

Am 26. Juni 1782 berichtete die Hofkanzlei: Im Pardubitzer Kreise erklärten 42 Unterthanen, dass sie Israeliten seien. Diese Leute glauben nur an Gott, sonst aber an kein Religionsgesetz und wollen sich keinem unterwerfen. Die Hofkanzlei stellte den Antrag, diese Erklärung nicht anzunehmen, da eine derartige Secte nicht zu den geduldeten Religionen gehöre.

Das Rescript des Kaisers lautete: „Ich beangenehme das Einrathen und wird, um desto sicherer den Endzweck zu erreichen, der Königgrätzer Bischof [1]) mit dem Kreishauptmann sich selbst in locum verfügen und diese Leute wohl zu belehren haben. Sollten sie dessen ohngeachtet bei ihrer Erklärung, dass sie Israeliten sind, verbleiben, so müssen sie auch nach der Vorschrift des Gesetzes Moses behandelt und ihnen die Verbindlichkeit, sich alsogleich förmlich beschneiden zu lassen, aufgelegt werden, welches vielleicht weit schneller ihre Bekehrung als alles weitere Zureden wirken wird. Sind sie aber schon wirklich beschnitten, so sind sie Juden und können nicht anders als wie diese im Lande behandelt werden, somit sind sie auch nicht mehr fähig, Gründe eigenthümlich zu besitzen und müssen daher gänzlich abgestiftet werden.“

Aus dem Berichte des Bischofs Hay entnehmen wir Folgendes:

Hier (in den zur Pfarre Jesemitz gehörigen Dörfern Rokitno und Chwojnitz auf der Herrschaft Pardubitz) habe ich eine der seltensten Erscheinungen gefunden.

In den Dörfern Rokitno und Chwojnitz befinden sich 52 Familien, welche Christus und sein göttliches Gesetz durchaus verwerfen.

Ich habe mit diesen Leuten, 72 Männer an Anzahl, selbst mehrere Stunden gesprochen und meine ganze Beredtsamkeit erschöpft, um sie zum h. Christenthume zurückzuführen. Ich habe die wichtigsten Beweggründe, auf denen die Wahrheit unserer göttlichen Religion gebaut ist, die Schönheit, alle Reize der christlichen Moral, so viel ich vermochte, geltend gemacht, um sie wenigstens zu einem oder dem anderen christlichen Bekenntnisse zu überreden.

Mit der grössten Gelassenheit haben sie meine freundschaftlichen Vorträge angehört, aber allemal darauf geantwortet, ihre Ver-

[1]) Johann Leop. v. Hay.

nunft könne die Geheimnisse der christlichen Religion nicht aushalten und sie können nichts, was gegen ihre Vernunft läuft, glauben. Tausende und mehrere Tausende Menschen dächten so wie sie, nur diesen Unterschied gebe es unter ihnen, dass diese schweigen, sie aber Freimüthigkeit genug hätten, ihre Denkungsart öffentlich zu bekennen.

Ihr Glaubensbekenntniss aber besteht beiläufig in dem: Wir glauben an einen Gott, Schöpfer des Himmels und der Erde; die Lehre von der Dreieinigkeit ist Mehrgötterei und folglich eine Gott beleidigende Lehre; dass ein Christus war, glauben wir, wie man eine Geschichte glaubt. Entweder ist er wegen seiner Sünden gekreuziget worden, oder ist er unschuldig gestorben. Im letzteren Falle fällt die Schuld auf seine Richter, und dann glauben wir, dass er eben so Gottes Sohn war, wie wir es sind. Alle Menschen sind doch nichts anderes, als Geschöpfe und Kinder Gottes. Aber dass ein Gott Mensch geworden, können und werden wir nie glauben. Unser Gesetz sind die zehn Gebote, welche Moses auf dem Berge Sinai bekommen, der Herr hat sie mit seinem Finger in die steinerne Tafel und zugleich in unser Herz geschrieben.

Wir werden Gott und unsern Nächsten lieben, wir werden jene zehn Gebote halten, wir werden unseren Oberkeiten gehorsam sein, wir werden alle Menschen in Ruhe lassen und sonst nichts anderes glauben, es mag mit uns geschehen, was da will. Die Menschen, unter denen wir leben, mögen uns verabscheuen, wie sie wollen; wir können und werden von der Anbetung eines einzigen Gottes nie abgehen und kein anderes Gesetz als seine zehn Gebote annehmen.

Wir glauben an eine Zukunft, aber an keine ewigen Höllenstrafen; die Sünder werden jenseits des Grabes nach der Grösse ihrer Verbrechen gezüchtigt oder vielleicht vernichtet werden, die Gerechten werden ewig mit Gott sein und ihn lieben.

In ihren Zusammenkünften beten sie das Vaterunser und singen Psalmen.

Ihr Bekenntniss belegen sie mit mehreren Schrifttexten aus dem alten Testamente.

Wenn ich nachforschte, woher sie wohl so eine Lehre geschöpft haben, war ihre Antwort: „Aus öfterem und längerem Nachdenken haben wir die Erleuchtung bekommen.“

Ihre Kinder schicken sie in die Schule, und der Pfarrer Kautzky versichert mich, sie wären in der Christenlehre besser als andere unterrichtet. Er und der Oberbeamte in Pardubitz sagten mir, sie hätten gute Sitten, vormals wären sie Holzdiebe gewesen, seitdem sie aber öffentlich bekannt haben, hätten sie auch ganz diese Ausschweifung unterlassen.

Mir sind sie mit der grössten Ehrerbietung begegnet, recht oft haben sie mir die Hände geküsst. ‚Ihr redet mit uns die Sprache des h. Evangelisten Johannes‘, sagten sie mir, ‚wir erkennen die ganze Güte Eures Rathes, aber mit allem dem werden wir nie anders denken ....“

‚Gibt es denn noch mehrere dergleichen Menschen in Böhmen, die Eure Denkungsart haben‘, fragte ich sie unter Anderem. ‚Ja, Herr‘, gaben sie zur Antwort, ‚auf der Herrschaft Chlumetz sind noch 300 unserer Brüder; sie schweigen aber, sie sind klüger als wir, aber wir sind ehrlicher.‘

‚Mit meinem Commissionsgeschäfte beschäftigt, gab ich hierauf meinem Neustädter Dechant Josef Hurdalek, einer der besten Priester meiner Diöcese, der unüberwindliche Gelassenheit und Menschenliebe mit gründlicher Gelehrsamkeit verbindet, den Auftrag, diese armen Leute zurechtzuweisen. Fünf ganze Stunden hat er mit ihnen in freundschaftlichen Unterredungen zugebracht und am Ende aber nichts anderes als ich ausgerichtet.‘

Der Kaiser resolvirte hierauf:

‚Die in der Herrschaft Pardubitz sich vorgefundenen Deisten können keineswegs geduldet werden. Werden sie sich auf den nachmaligen mit ihnen zu veranlassenden Versuchen durch wiederholte gründliche und bescheidene Vorstellungen von ihren irrigen Begriffen nicht zurückführen lassen, oder sich zu einer aus den tolerirten Religionen vorschriftmässig bekennen, so sind sie von ihren Gründen und Häusern gänzlich abzustiften und nach Siebenbürgen zu versetzen, wo die religirten Arianer mit ihrem Glauben mehr Aehnlichkeit haben.‘

Nachdem alle Versuche, diese Leute von ihrer Religion abzubringen, fruchtlos waren, resolvirte der Kaiser über Vortrag vom 8. März 1783, dass sie abgestiftet werden sollen. Sie selbst sollen als Grenzer zum Militär kommen; ihr unbewegliches Vermögen

aber verkauft und bis zur Grossjährigkeit der Kinder für diese verwaltet werden.

Die minderjährigen Kinder (unter 15 Jahren) sollen zu guten Christen in Erziehung kommen. „Sollen sich einige, von dieser Behandlung abgeschreckt, zu der katholischen oder einer andern recipirten Religion bekennen wollen, so ist ihnen zu bedeuten, daß es zu spät wäre und daß alle, die hier aufgeschrieben sind, Alt und Jung, auf ihre Bestimmungsorte müßen übersetzt werden, wo sie alsdann wahre Beweise ihrer Bekehrung auch in den Orten, wohin sie übersetzt worden, erst werden zu geben haben, wenn sie jemals hoffen wollen, wieder zurückkommen zu können."

Am 19. März 1783 erstattete die Hofkanzlei wieder einen Vortrag des Inhaltes:

Es haben sich neuerdings in Böhmen 273 Personen, 142 Männer und 131 Weiber als Deisten bekannt, ihre Kinder unter 15 Jahren betragen 223 Köpfe. Wie das Gubernium meldet, sei der Kreis-Commissär Braun bei der Herrschaft Leutomischel zu weit gegangen und habe auch jene, welche nur des Deismus verdächtig waren, vorgerufen.

Hierauf resolvirte der Kaiser:

„Dem böhmischen Gubernio ist bei schwerster Verantwortung zu untersagen, daß solches jemals wegen Deisten, Israeliten oder wegen was immer für einer andern Secte eine Untersuchung veranlasse oder Leute zusammenberufen oder befragen lasse, gegen welche man Zweifel hat. Das nämliche hat auch die Geistlichkeit sorgfältigst zu vermeiden. Der Kreis-Commissarius Braun ist wegen diesem Vorgehen ohne weiterem seines Dienstes zu entlassen und so wird es jedermann indistinctim ergehen, der sich nach was solches gelüsten lassen wird.

Meldet sich ein Mann, ein Weib oder wer immer bei einem Ober- oder Kreisamt als Deist, Israelit oder sogenannter Lampelbruder, so sind ihm ohne weitere Anfrage 24 Prügel oder Karbatschstreiche auf den Hintern zu geben und hiermit ist er wieder nach Hause zu schicken, auch dieses so oft zu wiederholen, als er sich neuerdings melden kommt, nicht weil er Deist ist, sondern weil er sagt, das zu sein, was er nicht weiß, was es ist.

Der einen Deisten in der Gemeinde nennt oder angibt, der soll von dem Ober- oder Kreisamt mit 12 Stockstreichen belegt werden.

da es durch die von mir selbst untersuchten und bereits in Hungarn befindlichen derlei Leute sattsam bewiesen ist, daß solche keine Deisten und Israeliten sind und diese Männer und Weiber theils aus Dummheit, aus Unwissenheit, theils aber aus Leichtsinn und Wanderungslust, auch durch die Verfolgung meist dazu sind verleitet worden; sie es auch wirklich erkennen und viele davon sich erklären, daß sie katholisch leben und sterben wollen. Es müssen alle diese mißbrauchten Benennungen gänzlich ausgerottet werden."

Wir lassen nun noch folgende Handschreiben des Kaisers folgen:

„Lieber Graf Kollowrat! [1]) Ich überschicke Ihnen in der Nebenlage dieses Memorial der auf der Pardubitzer Herrschaft sich befindenden 49 Familien sogenannter Deisten. Da nun erwünschlich ist, daß die Leute nicht verloren gehen und sie auch in Siebenbürgen nur zum Ungemach sein werden, so sollte diese ihre Erklärung, worin sie sich als Akatholiken bekennen, benutzt und sie also als Protestanten angesehen und bei ihren Häusern und Wirtschaften belassen werden. Dieses zu bewerkstelligen wäre dem Chrudimer Kreishauptmann per privatas aufzutragen, sich in dieses Dorf hinaus zu begeben und gegen Vorweisung dieses Memorials ihnen in meinem Namen zu bedeuten, daß ich ihre Erklärung als Protestanten, nämlich als Lutheraner, in Gnaden aufnehmen wollte bis sie nicht durch Ueberzeugung eines Bessern belehrt werden. Sie hätten also als Lutheraner für welche sie sich hier selbst erklärten ruhig fortzuleben, unter welcher Bedingung sie auch bei Haus und Hof verbleiben könnten. Sollte ein oder anderes dieser ihrer Häuser oder Gründe schon veräußert worden sein, so wären solche wieder einzulösen oder statt selben andere ihnen zu verleihen. Endlich von dem auf die Reise erhaltenen Gelde hätten sie außer jenem, was sie auf der Hin- und Herreise verwendet zu haben erweisen könnten, den Ueberrest zurückzustellen.

Sollten Sie hingegen räthlicher finden die hier unterschriebenen 4 Männer mit Abreichung eines Reisegeldes hieher nach Wien abgehen zu lassen, da doch alles darauf ankommt sie von ihrem Irrwesen auf eine begreifliche Art zurückzuführen, so erwarte ich Ihre Aeusserung hierüber des ehestens da dieser Zeitpunct

[1]) Graf Kollowrat, oberster Kanzler, Nachfolger des Grafen Blümegen.

benutzt werden muß und vielleicht wenn ich selbst mit diesen 4 Deputirten hier ganz kurz mich bespräche auch alle andern für sich sowol als für den Staat könnten gerettet werden.

Wien, 21. Juni 1783. Joseph."

„Lieber Gf. Kollowrat. Nachdem zufolge meiner Anordnung von denen vorigen Jahres nach Siebenbürgen, Galizien und in die Buccowina verschickten Deisten die in dem anliegenden Verzeichnisse enthaltenen Individuen deren Bekehrung und sonstig gutes Betragen man bestätigt hat zurückberufen worden und hier eingetroffen sind, auch demnächst nach Meiner unter einem an den Hofkriegsrat ergehenden Weisung unter militärischer Escort nach Pardubitz u. s. w. in ihre Geburtsorte werden transportirt werden, so haben Sie also gleich die behörige Verfügung zu treffen, damit diesen Leuten von dem Tag der Eintreffung in ihren Ortschaften ihre innegehabten Häuser und Gründe sammt ihren abgenommenen Kindern wieder zurückgegeben so wie ihnen auch das was ihre Besitzungen während ihrer Abwesenheit ertragen haben, nach Abschlag desjenigen, was mittlerweile hiervon auf ihre zurückgelassenen Kinder verwendet worden ist, zurückzustellen sein wird. Uebrigens aber wird auf die Handlungen dieser Leute immer ein obachtsames Auge zu tragen sein.

Wien, 4. July 1784."

Ein ähnliches Handschreiben vom 8. Juli erging bezüglich der nach Slavonien und in den Banat abgeschickten sogenannten Deisten und Israeliten.

X.

Die erste evangelische Kirchenverfassung in Oesterreich.

Von Dr. GUSTAV FRANK.

(Schluss.) [1]

Articulus IV. Von den Versammlungen der Kirchengemeinden.

§ 1. Die ordentlichen Versammlungen der Gemeinden geschehn bei dem öffentlichen Gottesdienst, wo derjenige, der sich unterfängt, solche durch was immer für ungeziemende Thätigkeiten zu stören, als Störer der öffentlichen Ruhe wird bestraft werden.

§ 2. Ausserordentliche Versammlungen geschehen bei Visitationen, bei Wahlen oder bei sonst wichtigen, die ganze Gemeinde betreffenden Vorfällen; doch ist es untersagt, unter dem Vorwand der besser zu befördernden Andacht heimliche Zusammenkünfte zu halten.

§ 5. Erscheinet nicht die Hälfte der erforderlichen Repräsentanten der ganzen Gemeinde, oder es könnte nichts beschlossen werden, so wird die abzuhandelnde Sache, wenn sie Aufschub leidet, auf ein andersmal ausgesetzt; wäre sie aber von Wichtigkeit und litte keinen Aufschub, so entscheiden die Gegenwärtigen, und die Gemeinde muss sich in solchem Fall das Beschlossene gefallen lassen.

§ 7. Bei solchen ausserordentlichen Versammlungen hat in geistlichen oder liturgischen Sachen der Prediger, in weltlichen oder ökonomischen Angelegenheiten aber der erste Vorsteher den Vortrag zu machen, wo sodann die Stimmen gesammelt werden und die Mehrheit den Beschluss entscheidet.

Articulus V. Von den Statuten einzelner Gemeinden.

§ 1. Da besondere Umstände jeder Gemeinde eine gänzliche Gleichförmigkeit bei allen unmöglich machen, so kann sich deren jede oder ihre Vorsteher für sich eigene Statuten zu ihrer Richtschnur verfassen und sich daran halten, nur dürfen sie in keinem Punkt dieser Kirchenordnung, den Toleranz- und Landesgesetzen widersprechend sein.

---

[1]) Vgl. Jahrb. 1887. H. III. S. 129 ff.

XVII. Abtheilung.

Vom Erwerb des Predigt-Amts.

Articulus I. Von den Erfordernissen zu einem Predigtamt überhaupt

§. 1. Wer zu einer Parochie gelangen will, muss nach vorhergegangener regelmässiger Vocation, wofern er nicht schon ein im Land angestellter Prediger ist, sattsam geprüft worden sein, ob er alle zu dem wichtigen Predigtamt erforderliche Eigenschaften hat, und ist er ein im Ausland schon ordinirter, so muss er sich erst einem Colloquio mit dem Superintendenten unterziehen.

§ 2. Zur rechtlichen Gelangung zu einer Parochie, gehöret ferner die Ordination, die Bestätigung von der Landesstelle und die Installation.

§ 3. Auf taugliche Landeskinder ist vorzüglich bei Vergebung der Parochie Bedacht zu nehmen.

Articulus II. Von den persönlichen Eigenschaften eines zu einem Predigtamt berufenen Candidaten.

§ 2. Jeder Candidat muss einen frommen, unbescholtenen, unsträflichen Lebenswandel geführt haben, und sowohl hierüber, als auch seinen bisherigen Fleiss authentische Zeugnisse beibringen können.

§ 3. Blinde, Taube, Stammelnde, Krüppel, mit unheilbaren Krankheiten Beladene sind nicht zum Predigtamt zu befördern; sollte aber einem Prediger während seines Amtes ein solches Unglück zustossen, so muss ihm ein Substitut an die Seite gesetzt werden.

§ 4. Vor dem 25. Jahr kann keiner zu einem Predigtamt gelangen, wo ihn nicht das Consistorium, wenn anders Fähigkeit die Jahre ersetzet, dispensiret.

§ 5. Wegen gesetzwidriger Handlungen gestrafte Leute, wenn sie auch wirklich alles Gute versprechen, können sich, so lange sie nicht gewisse und anhaltende Beweise ihrer Besserung gegeben haben, zu keiner Parochie Hoffnung machen.

§ 6. Sollte es sich fügen, dass ein Candidat in einen Rechtshandel verwickelt wäre, der ihn einem dem Predigtamt nachtheiligen Verdacht aussetzte, so kann er bis zu Ausgang der Sache zu keiner Parochie gelangen.

Articulus III. Von der Wahl zu einer Prediger-Stelle.

§ 1. Das Recht zu wählen hat derjenige, welcher den Prediger besoldet. Thut dieses die Gemeinde, so gebühret ihr dieses Recht; thut es aber der Landesfürst oder ein Kirchenpatron, so kommt solches ihm zu.

§ 2. Diejenigen, denen das Wahlrecht gebühret, können solches dem Consistorio, dem Superintendenten oder den Vorstehern alleinig übertragen.

§ 3. Soll ein Prediger gewählet werden, so müssen zwei oder drei Subjecte in die Wahl gegeben werden, und blos, wo ein Mangel an tüchtigen Subjecten obwaltet, ist es erlaubt, einen einzigen Candidaten vorzuschlagen.

§ 4. Das Recht mitzuwählen hat jedes einheimische, ansässige Mitglied, das zum Wohl der Gemeinde etwas beiträgt.

§ 6. Keine Obrigkeit darf da, wo die Gemeinde oder der Kirchenpatron den Prediger erhält, sich in das Wahlgeschäft mischen oder einen Prediger ihr aufzudringen versuchen.

Articulus IV. Von der Vocation oder Berufung zum Predigt-Amt.

§ 2. Das Recht zu berufen kommt, wenn der Landesfürst dotiret, dem Consistorio, sonst aber dem Kirchenpatron oder den Vorstehern im Namen der Gemeinde zu.

§ 4. Wird eine Vocation in den kaiserl. Ländern innerhalb zwei und in dem Ausland innerhalb drei Monaten nicht angenommen oder gar nicht darauf geantwortet, so ist eine neue Wahl und Vocation zu veranstalten.

§ 6. Mündliche Vocationen oder Verabredung zwischen einem Prediger und Vorstehern sind ungültig. Es muss demnach allemal ein förmliches Vocationsschreiben ausgefertigt, und in solchem der dem Prediger bewilligte Gehalt, oder worinnen sonst sein Einkommen zu bestehen hat und das Wesentliche seiner Pflichten, deutlich und ausdrücklich bestimmt werden.

Articulus V. Von der Prüfung.

§ 1. Die Prüfung geschieht entweder vor dem Consistorio oder von dem betreffenden Superintendenten mit Zuziehung des Seniors oder eines anderen Predigers.

Articulus VI. Von der Ordination.

§ 1. Die Ordination, wodurch ein nach der Prüfung tüchtig befundener Candidat die Rechte, alle actus ministeriales verrichten

zu dürfen, erhält, geschieht von dem betreffenden Superintendenten oder subdelegirten Senior sogleich nach dem Examen, nach welcher der Ordinirte der Behörde durch das Consistorium zur Bestätigung präsentirt werden muss.

Articulus VII. Von der Installation.

§ 1. Sobald die Bestätigung eines Candidaten von der Behörde einläuft, ertheilet das Consistorium dem betreffenden Superintendenten den Auftrag, den Ordinirten zu installiren.

XVIII. Abtheilung.

Von den allgemeinen Pflichten der Prediger.

§ 1. Ausser den, unter den eigenen hieher einschlagenden Abtheilungen genau bestimmten, Amtspflichten muss ein jeder Prediger seinem Amt ein Genüge in allem Verstand zu leisten und Ehre zu machen suchen.

§ 2. So wie ein jeder Prediger verpflichtet ist, allen Bedrängten, Kranken und Sterbenden mit seinem geistlichen Rath und Trost beizustehen, Friede und Einigkeit unter seiner eigenen Gemeinde zu erhalten und brüderliche Liebe gegen andere Glaubensgenossen einzuflössen, ebenso muss er auch hauptsächlich über den guten Lebenswandel seiner eigenen Familie wachen und sich der Eintracht und eines guten Einverständnisses mit seinen Amtsbrüdern befleissigen.

§ 6. Nie darf ein Prediger seine Gemeinde verlassen, selbst bei ansteckenden Krankheiten nicht, und will er eine Reise machen, so hat er solches allemal dem Superintendenten anzuzeigen.

XIX. Abtheilung.

Von den Rechten und Einkünften des Predigers.

Articulus I. Von den Rechten der Prediger.

§ 1. Alle Söhne der Prediger und Vikarien sind frei von dem gemüssigten Soldatenstand.

§ 5. Kein Prediger darf förmliche Wechsel ausstellen; sollte aber dennoch wegen auf andere Art von ihm gehäufter Schuldenlast persönlicher Arrest auf ihn erkannt werden, so hat die Obrigkeit solches dem Consistorium anzeigen zu lassen.

§ 7. Jeder Prediger ist frei von Vormundschaften, Wachten, Vorspann, Frohndiensten, Einquartierungen in Friedenszeit und Abgaben in betreff seines Gehalts und seiner Parochialwohnung, für

welche letztere die Gemeinde das Landesübliche zu entrichten hat. Von allen ihm eigenthümlichen Grundstücken aber muss er das bezahlen, was jeder andere Unterthan zu bezahlen hat.

Articulus II. Von den Einkünften der Prediger.

§ 1. Bei einem jeden Bethaus muss eine anständige Wohnung für den Prediger sein, die er unentgeltlich bewohnen, jedoch nicht weiter vermiethen kann.

§ 6. Ausser dem einmal festgesetzten Gehalt, der nach den Vermögens-Umständen der Gemeinde verhältnissmässig sein muss, darf kein Prediger an Stolgebühren oder anderen Accidentien etwas als pflichtmässiges fordern; aber freiwillige und gutherzige Beiträge und Geschenke anzunehmen ist ihm nicht untersagt, doch dürfen ihm diese, wenn sie auch noch so beträchtlich sein sollten, nie zur Besoldung angerechnet werden.

XX. Abtheilung.

Vom Verlust des Predigt-Amtes.

Articulus I. Von der Niederlegung des Predigt-Amtes.

§ 1. Ein Prediger kann sein Amt entweder ganz niederlegen oder, wenn er eine anderweitige Vocation bekommt, seine bisherige Gemeinde verlassen, ohne dass ihn diese davon zurückzuhalten vermag.

§ 2. Verlässt ein Prediger seine Gemeinde, ohne um seine Entlassung oder auch nur um Urlaub angehalten zu haben und kehrt innerhalb zwei Monate nicht wieder zurück oder macht innerhalb dieser Frist nicht seine gehörige Anzeige, so hat er schon an und für sich selbst seine Stelle verloren.

§ 6. Sollte man den Prediger durch Furcht, Drohungen oder andere widerrechtliche Wege zwingen wollen, sein Amt niederzulegen, so hat er solches dem Consistorium anzuzeigen, welches seine weitern Vorkehrungen bei der Behörde machen wird.

Articulus II. Von der Versetzung in eine andere Parochie.

§ 1. Da jede Gemeinde oder Patronus das Recht hat, sich ihre Prediger zu wählen, folglich ihnen keiner aufgedrungen werden kann, so hat die Versetzung (Translocation) nur in dem Fall statt, wenn ein Prediger von einer Parochie zu einer andern vorschriftsmässig berufen wird; und die sogenannten Pönitenz-Pfarren bleiben gänzlich abgeschafft.

§ 2. Ist ein Prediger durchaus nicht zu bessern, so ist er seines Amtes zu entlassen und nicht zu versetzen, weil die Gemeinde, wo er hinkäme, durch ihn unverdienter Weise mit gestraft werden würde.

§ 3. Findet das Consistorium oder ein Superintendent, dass ein sonst brauchbarer, rechtschaffener Prediger unverschuldeter Weise von der Gemeinde, an der er stehet, gehasst und gedrückt wird, oder wegen Schwäche der Brust bei einem kleinen Bethaus oder an einem seiner Gesundheit zuträglicheren Ort einer andern Gemeinde nützlicher sein kann, so ist es erlaubt, bei einer erledigten Stelle ihn der Gemeinde zur Versetzung zu empfehlen.

Articulus III. Von der Absetzung vom Predigtamt.

§ 1. Soll eine Absetzung statthaben, so hat das Consistorium hierüber seinen Antrag nebst Gründen und Gutachten der Behörde einzureichen, von da das weitere zu erwarten und nach erfolgtem Urtheile der Absetzung solches dem Abgesetzten und der Gemeinde durch den Superintendenten oder anderen Subdelegirten bekannt machen zu lassen.

§ 2. Durch die Suspension verlieret noch kein Prediger sein Amt, er behält demnach, sobald solche aufgehoben worden, alle seine vorigen Rechte, nur dass er so lange als solche dauert, keine actus ministeriales verrichten darf und seinen Gehalt verlieret.

§ 3. Ausser jenen gröberen Verbrechen, welche langwierige Leibesstrafen verdienen und Jemanden überhaupt zur Führung eines Amtes unfähig machen, hat die Absetzung vorzüglich auch bei Irrlehrern, Verführern und Aufwieglern des Volkes, bei vorsetzlichem Ungehorsam und halsstarriger Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Landesstellen und die Verordnungen des Consistoriums statt.

§ 4. Gibt ein, nicht wegen gröberen Verbrechen oder tumultuarischen Benehmen abgesetzter, Prediger sichere Beweise seiner Besserung, so kann er nach Beschaffenheit der Umstände wieder von einer Gemeinde berufen und durch das Consistorium zur Wiederanstellung präsentirt werden.

XXI. Abtheilung.

Von der Zertheilung und Zusammenziehung mehrerer Gemeinden.

§ 1. Wächst eine Gemeinde zu stark an, so dass ein Prediger nicht hinlänglich wäre, und ein Theil davon, mit einem Filial nicht

zufrieden, sich absondern und einen eigenen Prediger haben will, so ist sich dieserwegen an die Landesstelle zu wenden, welche hierüber ein Gutachten von dem Consistorio einzuholen und das Weitere vorzukehren hat.

§ 3. Werden zwei oder mehrere Gemeinden zu schwach und wünschten sich in eine Parochie zusammenzuziehen, so haben sie sich dieserwegen an das Consistorium zu wenden, welches seine gutächtliche Anzeige an die Behörde zu machen und nach erhaltener Genehmigung seinen endlichen Bescheid zu ertheilen hat.

§ 4. Die Zusammenziehung zweier oder mehrerer Gemeinden kann nur in dem Fall statthaben, wenn eine Prediger-Stelle auf eine oder die andere Art bei einer oder der andern dieser Gemeinden erledigt wird.

XXII. Abtheilung.

Von Vicarien.

§ 1. Befindet sich nicht schon ein Vicarius bei einer Superintendentur, welcher entweder von dem Superintendenten, wenn er dazu dotirt ist, oder von den Gemeinden gemeinschaftlich salarirt wird, so trägt der Superintendent oder durch ihn der Senior bei Erledigung der Parochie den benachbarten Pastoren das wechselweise Vicariat auf.

§ 7. Erfordert das Wohl der Gemeinde oder die Umstände eines Pastors einen Vicarium, so kann das Consistorium auch ohne Einwilligung des Predigers und ohne Ansuchen der Gemeinde, nach vorheriger Anzeige bei Behörde, der Gemeinde den Auftrag geben, sich einen zu wählen.

XXIII. Abtheilung.

Von Schulen, Katecheten, Schullehrern und andern Kirchendienern.

Articulus I. Von Schulen.

§ 1. Jede evangelische Gemeinde hat das Recht, Schulen zu halten, nur müssen sie in Ansehung der Lehrmethode und allem, was nicht die Religion angehet, nach dem bestehenden Normal eingerichtet werden und stehen überhaupt unter der Normal-Schul-Direction, die aber mit dem Religionsunterricht nichts zu thun hat.

§ 2. Ist eine Gemeinde zu arm, als dass sie eine eigene Schule halten könnte, so kann die Jugend in den öffentlichen Normal- und Landesschulen ihren Unterricht finden, aber was den Religionsunter-

richt betrifft, dazu muss ein eigener Katechet bestellt werden, oder der Prediger selbst muss sich diesem Unterricht unterziehen, und in diesen hat sich weder die Normal-Schul-Direction noch eine sonstige Obrigkeit zu mischen.

§ 5. Wenn Eltern ihren Kindern einen Privatlehrer halten, so muss derselbe von der Normal-Schul-Direction geprüft und zugelassen sein.

§ 7. Gehen evangelische Kinder in die katholische Schule, so dürfen sie durchaus nicht gezwungen werden, bei dem katholischen Religionsunterricht gegenwärtig zu sein und mit den katholischen Kindern gottesdienstlichen Handlungen beizuwohnen.

Articulus II. Von Katecheten und Schullehrern.

§ 1. Alle Schulmeister oder Schullehrer müssen von der Normal-Schul-Direction geprüft und attestirt worden sein und durch das Consistorium zur Bestätigung der Landesstelle präsentirt werden, welches letztere auch von den blossen Katecheten zu verstehn ist; doch sind diese nur von dem Consistorio oder Superintendenten zu prüfen und haben sich nur einzig und allein mit dem Religionsunterricht abzugeben.

§ 7. Söhne von Schullehrern und Katecheten, welche wirkliche Candidaten der Theologie folglich honoratiores sind und immer Hoffnung zu einer Parochie haben, können nicht zum Soldatenstand conscribirt werden, wovon aber die Söhne solcher Schulmeister, welche blosse Handwerker sind, nicht losgezählet werden können.

Articulus III. Von Kirchendienern, Organisten und Kantoren.

§ 1. Alle diese untern Kirchenbedienten ernennen die Vorsteher mit Zuziehung des Predigers und haben auch allein das Recht nach Umständen solche wieder ihres Dienstes zu entlassen oder zu entsetzen.

XXIV. Abtheilung.

Vom Kirchenpatronatrechte.

§ 1. Das Kirchenpatronatrecht kommt eigentlich und im engsten Verstand einem evangelischen adeligen Gutsbesitzer zu, auf dessen Grund und Boden ein von ihm fundirtes und dotirtes Bethaus stehet, oder im weiteren Verstand auch einem jeden anderen, der ein Bethaus fundirt, dotirt oder die jährlichen Kirchenbedürfnisse und Be-

soldungen allein aus seinem Vermögen bestreitet; doch können auch mehrere gemeinschaftlich dieses Recht besitzen.

§ 2. Ein solcher Kirchenpatron, der den Prediger besoldet und alle Nothdurften der Kirche allein trägt, hat auch allein das Recht, den Prediger selbst zu wählen, zu berufen und zu präsentiren; doch ist er gehalten, das von ihm gewählte Subject der Gemeinde bekannt zu machen, welche, im Fall wenigstens zwei Drittheile von ihr etwas Erhebliches gegen den Gewählten einwenden sollten, innerhalb 14 Tagen diese Einwendungen sammt ihren Gründen dem Kirchenpatron vorzutragen, und, wenn dieser dennoch auf seiner Wahl beharren wollte, diesen Hergang dem Consistorium zur Entscheidung vorzulegen hat.

§ 3. Hat aber ein Grundherr und Gutsbesitzer oder dessen Vorfahren eine Kirche oder Bethaus auf seine Unkosten erbauet und sorget für dessen Baurechterhaltung, so hat er blos das Recht der Gemeinde die Subjecte zu einer Predigerstelle vorzuschlagen, den von der Gemeinde Gewählten zu berufen und zu präsentiren.

§ 4. Wo kein solcher Patron vorhanden, treten an dessen Stelle die Vorsteher als Vertreter der Gemeinde.

§ 5. Ist ein Kirchenpatron nicht von der Religion der Gemeinde, so hat er sich um den Vorschlag tüchtiger Subjecte zu der Predigerstelle an das Consistorium zu wenden.

§ 8. Will sich Jemand ein immerwährendes Patronatsrecht erwerben, so muss er die bestimmten Dotal-Güter für sich und seine Erben vor dem Consistorio unwiderruflich verschreiben.

Erbietet sich aber jemand die Prediger zu salariren und die übrigen kirchlichen Lasten zu tragen, und das auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, so geniesset er das Patronatsrecht nur insolange, als er alles das leistet, was er sich einmal anheischig gemacht, zu leisten.

§ 10. Sollte eine begüterte Gemeinde oder Kirchencassa eine andere Parochie fundiren oder dotiren, so erwirbt sich auch diese Gemeinde oder ihre Vorsteher das verhältnissmässige Patronatsrecht bei der von ihr fundirten Gemeinde.

§ 12. Ist unter einer Familie oder mehreren Mitpatronen ein Streit wegen des Patronatsrechts selbst und kein Theil der streitenden Parteien wäre in dem Besitz, so übet solches bis die Sache bei der Civilbehörde entschieden worden, das Consistorium aus.

§ 14. Verarmte Kirchenpatronen geniessen aus dem Kirchenvermögen solcher Kirchen, die so reichlich dotirt sind, dass sie mehr Einkommen haben, als zu den jährlichen Kirchenbedürfnissen erfordert wird, einen mässigen Unterhalt.

XXV. Abtheilung.

Von den Kirchengütern.

Articulus I. Von Bethäusern, Altären, Vasis sacris, Predigerwohnungen und übrigen einer Kirche gehörigen Grundstücken.

Articulus II. Von den Kirchenstühlen.

§ 15. Die Predigerfrauen und ihre Kinder haben ihre Kirchenplätze unentgeltlich, und ihre Witwen behalten solche solange sie Witwen bleiben oder ihren Wohnsitz nicht verändern, ihre Kinder aber nur solange als sie in dem Haus der Eltern sind.

Articulus III. Von anliegenden Capitalien und allen Gelderträgnissen.

§ 3. Alle Capitalien müssen in öffentliche Fonds angelegt werden.

XXVI. Abtheilung.

Von der Bestimmung, Benutzung und dem Erwerb der Kirchengüter.

§ 1. Alle Kirchengüter sind nicht zur Sammlung todter Schätze, sondern zur Besoldung der Prediger und des übrigen Kirchenpersonals, zur baurechten Erhaltung der Kirchen und Bethäuser, Schul- und Predigerwohnung, zur Unterstützung der Prediger-Witwen und Waisen, zur Bestreitung der auf den Kirchengebäuden etwa liegenden bürgerlichen Lasten und überhaupt aller bei einem Bethaus und öffentlichem Gottesdienst erforderlichen Ausgaben bestimmt.

§ 2. Nächst diesen dient das zu entbehrende Kirchenvermögen auch dazu, die nothleidenden Mitglieder einer Gemeinde mit etwas Ausserordentlichem zu unterstützen.

§ 3. Ohnerachtet diese Kirchengüter eigentlich der ganzen Gemeinde gemeinschaftlich gehören, so hat doch kein einzelnes Mitglied derselben einen Anspruch auf deren Privatbenutzung zu machen. folglich kann niemanden, wenn auch auf noch so kurze Zeit, Kirchengeld vorgestreckt oder ein etwaniges Haus oder Grundstück unentgeltlich zu seinem Gebrauch eingeräumt werden.

§ 6. Häuser und Grundstücke darf eine Gemeinde aus ihren vorräthigen Geldern nicht kaufen, es wäre denn, dass bei besonderen Umständen ihr eine besondere Bewilligung ertheilet würde.

§ 10. Alle Länderstellen und Obrigkeiten sind verpflichtet, alle evangelischen Kirchen und Bethäuser in dem ruhigen Besitz ihrer Kirchengüter und der damit verknüpften Rechte und Vorrechte zu schützen und zu erhalten.

XXVII. Abtheilung.

Von Synoden.

Sollte man es für nöthig erachten, eine allgemeine oder Provinzial-Synode zu halten, so hat das Consistorium mittels Behörde die Anzeige der Materien, die der Gegenstand der Synode sein sollen, an den Landesfürsten gelangen zu lassen, und von diesem die Einwilligung dazu einzuholen, und nach erlangter Einwilligung die Superintendenten, Senioren oder subdelegirten Prediger und deputirte weltliche Stände oder Vorsteher dahin, wo solche gehalten werden soll, einzuberufen und nach geendeter Synode, wobei immer Präses Consistorii, wenn vom Landesfürsten nicht etwas anderes angeordnet werden sollte, das Präsidium zu führen hat, alles, was dabei abgehandelt worden, dem Landesfürsten vorzulegen.

XXVIII. Abtheilung.

Von der gänzlichen Erlöschung einer Kirchengemeinde.

Gehet eine evangelische Gemeinde, die ein eigenes Kirchenvermögen besitzt, gänzlich ein, so fallen die Interessen von den zu Geld gemachten unbeweglichen Kirchengütern oder schon anliegenden Capitalien den zunächst gelegenen Gemeinden, zu denen sich die noch etwa vorhandenen wenigen evangelischen Glieder der erloschenen Gemeinde halten, zum Behuf ihrer gottesdienstlichen Anstalten verhältnissmässig anheim. Findet sich aber in einer solchen eingegangenen und erloschenen evangelischen Kirchengemeinde gar kein evangelisches Mitglied mehr, so hat das Consistorium die ärmsten Gemeinden der Behörde bekannt zu machen und zu empfehlen, wo es sodann von der Gnade und der Willkür des Landesfürsten abhängt, wie diese Vertheilung eingerichtet werden soll. —

Unter dem 13. Juni 1787 berichteten die Consistorien an die niederösterreichische Landesregierung wie folgt: „Nachdem der Entwurf einer Kirchenordnung sub Praesidio Consistoriali und in pleno beider Consistorien nochmals vorgenommen, durchgelesen und rectificiret worden und solchergestalt seine Vollendung erreicht hat, so

überreichen Unterzeichnete denselben der hochlöblichen Landesregierung mit der Bitte, solchen bei etwa auffallenden Mängeln mit gütiger Nachsicht anzusehen und an die höhere Behörde einzubegleiten.' Nach Verlauf von beinahe zwei Jahren wurde diese Kirchenordnung den Consistorien zurückgestellt mit folgendem Indorsaterlass vom 27. Februar 1789: ‚Den beiden protestantischen Consistorien mit der Erinnerung ex offo wieder zuzustellen, dass, da seither mehrere Verordnungen erflossen sind, wonach im gegenwärtigen Entwurfe manche Abänderung angebracht werden muss: so ist solches bei den betreffenden Stellen anzuzeigen, hierauf dieser Aufsatz zu berichtigen und sohin seiner Zeit wieder an Regierung zu überreichen.' Das Consistorium A. C. glaubte diesem Auftrag gemäss sich auf die Hinzufügung der nothwendigen Zusätze beschränken, den Entwurf sonst unverändert lassen zu sollen. Das Consistorium H. C. aber fand sich jetzt bestimmt, seine bereits vor mehr als Jahr und Tag durch den Consistorialrath Karl Wilhelm Hilchenbach fertiggestellten ‚Anmerkungen über das von beiden protestantischen Consistorien entworfene Kirchenrecht', welche dem Referenten bei der Regierung nach Einreichung des entworfenen Kirchenrechts ‚unter der Hand' zugestellt worden waren, nunmehr (24. December 1789) auch dem Consistorium A. C. mitzutheilen. Das Consistorium A. C. beschloss am 12. Jänner 1790, auf eine Abänderung des Ganzen nicht einzugehen und nur die durch Zeit und Umstände nöthig gewordenen Abänderungen nachzutragen. Dieser Beschluss wurde am 16. Februar 1790 dem Consistorium H. C. mitgetheilt. Der vier Tage später erfolgte Tod Kaiser Joseph's brachte die Verhandlung zum Stillstand. Zwar Consistorialrath v. Wielandt, durchdrungen von der Ueberzeugung, wie nothwendig es sei, dass endlich einmal die ganz unbelehrten Gemeinden und manche gleichfalls nicht viel unterrichtete Prediger mit ihren in das Parochiale einschlagenden Rechten und Pflichten bekannt gemacht werden, unternahm es noch einmal die zurückgestellte Kirchenordnung zu überarbeiten, durch seitdem nothwendig gewordene Weglassungen und Zusätze zu rectificiren und die Materien systematischer zu ordnen. Der ‚Neubearbeitete Entwurf zum praktischen Kirchenrecht für die Augsburgische und Helvetische Confessionsverwandten in den k. k. deutschen Erblanden', vom Verfasser am 31. Mai 1793 den Consistorien überreicht, ist in folgende Abtheilungen gegliedert:

I. *Von den Kirchengesellschaften.*
II. *Von den Kirchengesetzen überhaupt.*
III. *Von Rechten und Verbindlichkeiten, die unmittelbar aus der Natur der evangelischen Kirchengemeinschaft entspringen.*
IV. *Von den Gemeinden, ihren und ihrer Gemeindeglieder vorzüglichen Rechten und Verbindlichkeiten.*
V. *Von der Zertheilung oder Zusammenziehung einer oder mehrerer Gemeinden.*
VI. *Von der gänzlichen Erlöschung einer bestandenen Gemeinde.*
VII. *Von den Kirchen und Bethäusern.*
VIII. *Von der Ordnung bei den gottesdienstlichen Handlungen,* als:
a) Von der Liturgie
b) Von der Zeit des Gottesdienstes
c) Von den Predigten
d) Von den Kirchengebeten, Fürbitten, Gesängen und Publicandis
e) Von der Taufe
f) Von der Confirmation
g) Von der Beicht und Vorbereitung zum heil. Abendmahl
h) Vom heiligen Abendmahl.
IX. *Von den Predigern und ihren allgemeinen Pflichten.*
X. *Von dem Erwerb des Predigeramtes, den Erfordernissen und Eigenschaften, Wahl und Berufung dazu, der Prüfung, Ordination und Installation.*
a) Von den Erfordernissen zu einem Predigtamt überhaupt
b) Von den persönlichen Eigenschaften eines zum Predigtamt berufenen Candidaten
c) Von der Wahl zu einem Predigtamt
d) Von der Berufung zum Predigtamt
e) Von der Prüfung
f) Von der Ordination
g) Von der Installation.
XI. *Von den Vorrechten und Einkünften der Prediger.*
XII. *Von den Predigerbesuchen bei Kranken und Sterbenden.*
XIII. *Vom Verlust des Predigtamtes,* als:
a) Von der Niederlegung des Predigtamtes
b) Von der Versetzung an eine andere Parochie
c) Von der Absetzung vom Predigtamte.

XIV. *Von Witwen und Waisen der Prediger, Vicarien, Schullehrer und Kirchendiener.*
XV. *Von Vicarien.*
XVI. *Von Schulen, Katecheten und Kirchendienern.*
XVII. *Von Freydhöfen und Rechten bei Begräbnissen.*
XVIII. *Von Kirchengütern und Kirchenstühlen.*
XIX. *Von der Bestimmung, Benutzung und Erwerb der Kirchengüter.*
XX. *Von der Verwaltung der Kirchengüter durch die Vorsteher.*
XXI. *Vom Kirchenpatronatrecht.*
XXII. *Von Consistorien, Superintendenten und Senioren.*
XXIII. *Von der Kirchenvisitation.*
XXIV. *Von Synoden.*
XXV. *Von Ehesachen,* als:
a) Von den verbotenen Graden und Dispensationen
b) Vom Aufgebot (Proclamation)
c) Vom Einspruch vor der Trauung
d) Von der Trauung
e) Von der Ehescheidung.
XXVI. *Von Kindern aus vermischten Ehen.*

Da dieses überarbeitete Kirchenrecht seinem Hauptinhalte nach mit dem ersten Entwurfe sich deckt, so genügt zu seiner Charakteristik die Mittheilung der 5 ersten Paragraphen.

§ 1. In jedem christlichen Staat sind förmliche und ordentliche Kirchengesellschaften eingeführt, die sich nach den hierinnen bestehenden Rechten und Vorschriften zu benehmen haben.

§ 2. Die Kirchengesellschaften bestehen aus Gemeinden und ihren Lehrern, aus vorgesetzten geistlichen Obern, Bischöfen, Consistorien, Superintendenten und Senioren, je nachdem es die Religion, zu der sie sich bekennen, oder die Landesgesetze oder Landesverfassungen es bestimmen.

§ 3. Die Religion, zu der sich eine oder die andere Kirchengesellschaft bekennet, thut zur Sache selbst nichts, aber dem Staat liegt daran, bestimmt zu wissen, zu welcher Religion sich jeder seiner Unterthanen bekennet und zu welcher Kirchengesellschaft er gehöret.

§ 4. In den k. k. deutschen Erblanden theilen sich die Kirchengesellschaften in die der herrschenden und tolerirten Religionen, und diese, nämlich die tolerirten, in die der A. und H. C. Verwandten

und der nicht unirten Griechen, von welchen ersteren eigentlich hier die Rede ist.

§ 5. Sowie in protestantischen Ländern der protestantische Landesfürst auch das Oberhaupt in Kirchensachen ist, ebenso sind auch in den k. k. deutschen Erblanden Seine k. k. Majestät in Ansehung der Protestanten, die kein anderes Oberhaupt der Kirche anerkennen, ihr Oberhaupt und exerciren ihre diesfälligen landesherrlichen Rechte über die Kirchengesellschaften der A. und H. C. Verwandten theils durch ihre Hof- und Landesstellen, theils aber in Betreff der Collegialrechte und dessen, was lediglich in das Religiöse einschlägt, durch die von höchstdemselben angestellten protestantischen Consistorien und solchen angeordnete Superintendenten und Senioren.

Consistorialrath Fock gab über v. Wielandt's Arbeit Folgendes zu den Acten: „Dieser sehr zweckmässige Entwurf des Kirchenrechts, der ein neuer Beweis von den praktischen Kenntnissen und dem unermüdlichen Fleiss des Herrn Consistorialrathes v. Wielandt ist, ist nach dessen Vorschlage von den übrigen Mitgliedern des Consistorii A. C. gemeinschaftlich durchzusehen, wo es nöthig sein sollte, zu berichtigen, und dann dem Consistorio H. C. zur Einsicht mitzutheilen, damit dieses schriftlich seine Bemerkungen und Gegenerinnerungen darüber oder auch einen eigenen Entwurf für sich machen möge, und alsdann die Arbeiten beider Consistorien unter einem gemeinschaftlichen Bericht der Regierung zur Beurtheilung eingereicht werden könnten.“ Dass nach diesem Antrag, mit welchem sich der Mittelsrath G. Chr. Sam. Schmidt einverstanden erklärte, weiter vorgegangen und das als so nothwendig erkannte Normativ der Allerhöchsten Sanction unterbreitet worden wäre, darüber schweigen die Consistorialacten. Die erste österreichische Kirchenverfassung ist thatsächlich mit Kaiser Joseph begraben worden. Aber das todtgeborene Kind erregt noch jetzt unser wehmüthiges Interesse.

XI.

Sechstes Verzeichniss der Geschenke für die Bibliothek und das Archiv der Gesellschaft.

(Jahrbuch, I. Jahrg. 1880, S. 79—82, 174 f.; II. Jahrg. 1881, S. 185 f.; VI. Jahrg. 1885, S 98; VII. Jahrg. 1886, S. 48.)

1. Von Oberkirchenrath Dr. Witz in Wien: seine Festrede „Zur fünfundzwanzigjährigen Jubelfeier der Erlassung des A. h. Protestanten-Patentes vom 8. April 1861." Klagenfurt 1886.

2. Vom Verleger Hugo Klein in Barmen: O. Kallsen „Hermann Tast". Barmen. O. J. — Bernh. Rogge: „Zur Erinnerung an die Aufhebung des Edictes von Nantes am 17. October 1685." Barmen. O. J. — Herm. Dechent: „Die Anfänge der Reformation in den Niederlanden." Barmen. O. J. — Rich. Weitbrecht: „Die evangelischen Salzburger." Barmen. O. J. — „Die Gemeinden Galiziens und der Bukowina." Barmen 1886. — Rich. Weitbrecht: „Die Vertreibung der Salzburger Protestanten 1732." Barmen 1885. — A. Colditz: „Reformation und Gegenreformation in Steyr." Barmen 1886.

3. Vom Verfasser Arnold Dodel-Port: „Konrad Deubler. Tagebücher, Biographie und Briefwechsel des Bauernphilosophen." Leipzig 1886.

4. Von Regierungsrath Dr. Ritter von Otto in Wien: seine Schrift „Evangelischer Gottesdienst in Wien vor der Toleranzzeit." Wien 1886.

   „Verzeichniss der von den Mitgliedern der evang. Gemeinde A. B. eingehobenen Kirchenbeiträge." Wien 1869, 1882.

   „Statut der Wiener evangelischen Kirchengemeinde A. B." Wien 1877.

   „Vorschriften für die Studirenden an der k. k. evangelisch-theologischen Fakultät in Wien." Wien (2. Aufl.) 1869 und (3. Aufl.) 1881.

   „Statuten der k. k. evang.-theolog. Fakultät in Wien, in Betreff der Ertheilung der evang.-theolog. Würden." Wien 1861.

   „Prüfungs-Statut für die evang. Theologen A. u. H. C. im Amtsbereiche des k. k. evang. Oberkirchenrathes." (Wien 1873.)

5. Vom Verleger Rudolf Roth in Stuttgart: „Eugen Schneider, Württembergische Reformations-Geschichte." Stuttgart 1887.

6. Von Professor Dr. A. Kirchhoff in Halle: sein „Bericht der Central-Commission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland." Berlin 1887.

7. Von **Alfred Grenser** in Wien: Dr. Martin Luther's Verlobungsring und Reiselöffel (2 alte Kupferstiche). — Maske des Lutherkopfes für das Wormser Monument von Donndorf und von Rietschel (eine Photographie) nebst zehn diesbezüglichen Zeitungsausschnitten. — Verzeichniss einer Sammlung von Schriften Luther's und seiner Zeitgenossen.

8. Von Senior **Medicus** in Triest: Vier silberne Gedenkmünzen des Jubelfestes der Reformation am 31. October, und zwar je eine von 1617, 1717, 1817 und eine der Stadt Frankfurt a. M. 1817. — Vier silberne Gedenkmünzen der Jubelfeier der Augsburgischen Confession am 25. Juni 1730, darunter je eine von Augsburg und Ulm. — Eine silberne Erinnerungsmünze an die Salzburger Emigranten vom Jahre 1732.

9. Von Ministerialrath Ritter **Brunner von Wattenwyl** in Wien: Wiener evangelisches Gemeindeblatt, Jahrg. 1874 und 1875 (3 Nummern); — Evangelisches Kirchen- und Schulblatt, herausgegeben von J. Ergenzinger, Jahrg. 1875—1880; — Halte was du hast. Evangelisches Volks- und Gemeindeblatt aus Oesterreich, herausgegeben von Lic. Dr. Trautenberger, Jahrg, 1879, 1881; — Protestantische Blätter für das evangelische Oesterreich. Jahrg. 1863, 1864; — Der österreichische Protestant, Jahrg. 1877 (incompl.), 1878—1879, 1882—1884; — Oesterreichisches evangelisches Sonntagsblatt, Jahrg. 1882, 1883.

Für diese Geschenke dankt Namens des Centralvorstandes auf das Wärmste

Alfred Grenser,
d. Z. Archivar.

XII.

Namenregister.

Druck von Wilhelm Köhler Wien, VI. Mollardgasse 41

JAHRBUCH

der

Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus

in Oesterreich.

Neunter Jahrgang.



Wien und **Leipzig.**
Julius Klinkhardt.
1888.

INHALT.

I.

Johann Mathesius.

Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte des nordwestlichen Böhmens. [1])

Von Professor Dr. LOESCHE in Wien.

Während vielen der Reformatoren zweiter Ordnung bereits ein würdiges Denkmal errichtet ist, harrt dessen noch der geistesmächtige, im Wort und Schriftthum fruchtbarste Prophet des wieder aufgedeckten Evangeliums in österreichischen Landen.

Die von einem Familiengliede im ersten Lustrum des vorigen Jahrhunderts aus den Werken des Ahnen musivisch zusammengesetzte und aus sonstiger Ueberlieferung mit Bedacht bereicherte, treuherzige Lebensbeschreibung [2]) des alten Joachimsthaler Lehrers und Kirchenengels ist zwar bis heut lobenswerth, voll Bewunderung und schreckte alle früheren Berichte in's Dunkel. Allein, abgesehen von dem altväterischen, doch nur den entschlossenen Alterthümler anmuthenden Zuschnitt, sucht sie nach verschwundenen Quellen, die seitdem wieder aufgesprungen sind [3]); und vor Allem: obwohl mitunter so mittheilsam,

---

[1]) Diese auf Wunsch veröffentlichte Skizze bietet im Wesentlichen die beim Beginn des Studienjahres in der Wiener ev.-theol. Facultät von mir gehaltene Antrittsrede. Sie kann zugleich als Programm gelten für die in Vorbereitung befindliche, auf bibliothekarischen und archivalischen Studien beruhende Monographie über Mathesius' Leben und Werke, mit Original-Urkunden.

[2]) Hrn. M. Joh. Mathesii weyl. berühmten und frommen Pfarrers im Joachimsthal Lebensbeschreibung | So da Seine Geburth | Auferziehung | Studia, Beförderung | Tugenden | Ehestand | Priesterlich-Exemplarisches Ende | und was sonst zu seinem Lebenswandel gehört | Nebst einem Kern aus seinen Schriften in sich fasset | und zusammengesuchet worden von Einem Mathesischen Nachkommen M. Johann Balthasar Mathesius Pfarrer in Brockwitz. Dresden | bey Johann Christoph Zimmermann | 1705. — Mit dem Bilde des M. 10 Bl. u. 228 S. Ueber diesen Balth. M. vgl. Jöcher's Gelehrtenlexikon 3, 290; Ergänz. 4, 990. Er starb 1737 als Superintendent in Wurzen.

[3]) So S. 165, der Bericht von des M.'s Anfechtung. Er befindet sich in der kgl. Biblioth. in Berlin: Drey Predigten Johan Mathesii. Nürnberg 1564.

dass sie — unwillkürlich an eine Art der Goethe-Forschung erinnernd — selbst die Leibgerichte des Gefeierten der Nachwelt zum ewigen Gedächtniss aufbewahrt [1]), stellt sie bei Weitem zu wenig die wissenschaftliche, theologische und homiletische Bedeutsamkeit des Mannes heraus. Der ehrwürdige Dekan Ledderhose von Neckarau, seit Jahrzehnten unermüdet für christliche Unterhaltung wirkend, hat auch Balthasar's Arbeit andächtig und liebevoll für's Volk hergerichtet. [2]) Der Geologe Laube mit seinen trefflichen, nur zu kurzen Aufsätzen [3]) zum Besten des materiellen Aufbaues von Joachimsthal nach jenem *dies irae*-Brande vor fünfzehn Jahren, wie des geistigen Aufbaues in der Erinnerung, wollte auf den Theologen nicht näher eingehen. Der Anlage nach das Genaueste und Umfassendste, vornehmlich in bibliographischer Richtung, hat der „Theologe der Thatsachen", „der ewige Superintendent der hessischen Kirche" [4]) geleistet. Doch ist er über die Vorarbeiten, die auch nicht ohne Unrichtigkeiten, nicht hinausgekommen. Pfarrer Abraham in seinen verdienstlichen Jubiläumsblättern [5]) will nur den treuen Schüler Luther's schildern. Die Artikel in den Sammelwerken lohnen nicht immer das Aufschlagen. [6])

So ist der noch zu Gebote stehende Stoff zu gross, um nicht einen umfassenden Neubau zu fordern. An tausend Predigten liegen gedruckt [7]) vor, in welche autobiographische und andere das Arbeitsfeld erhellende Mittheilungen in willkommenem Reichthum einge-

---

[1]) S. 118. — [2]) Das Leben des M. Johann Mathesius, des alten Bergpredigers im St. Joachimsthal, Heidelberg 1849.

[3]) Aus der Vergangenheit Joachimsthals. Prag 1873. Separat-Abdruck aus den „Mittheil. d. Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen." — [4]) Kirche und Welt oder die Aufgaben des geistlichen Amts in unserer Zeit. Gesammelte pastoral-theologische Aufsätze von Dr. A. F. C. Vilmar. 1873. Gütersloh. 2, 247—363, mit Ergänzungen und Berichtigungen von Pfarrer Müller. — [5]) J. M., der treue Jünger Luther's. Wittenberg 1883.

[6]) Grosses Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste. 19. Bd. 1739. S. 2116 f. Jöcher a. a. O. 3. Bd. 1751. S. 289 f. Ergänz. 9. Bd. 1813. S. 989. Allgem. Deutsche Biogr. Bd. 20. 1884 von Ledderhose. Ganz besonders unbefriedigend: Plitt in der R. E. 2. Aufl. 9. Bd. 398.

[7]) Eine, zur Krönung Maximilian's 1562, ist mir handschriftlich in der Wiener Hofburg-Bibliothek Vol. VII. N. 11.580 begegnet, deren Druck ich bis jetzt nicht wahrgenommen. — Erwähnenswerth ist auch der Posten in der Kammerrechnung Maximilian's im Juni 1570, ebd. Cod. Ms. N. 9089: Beuelch Irer Khay. Ms. etc. Johannis Mathesii Erben welliche Ir. Maj. etc. ain schönne Inluminirts Hausspostill verert geben

ordnet sind. Dazu gesellt sich des Mathesius Joachimsthalische Chronik an seiner Sarepta, leider in lakonischer Kürze, im Lapidarstil; ferner die an ihn gerichteten Briefe [1]), zu denen nun auch eine ganze Reihe von ihm ausgegangener treten. Bis jetzt sind nur drei Briefe des Mathesius gedruckt, an Joh. Marbach [2]), an einen Magister Caspar [3]) und an seinen Collegen Frank [4]). Ausserdem werde ich veröffentlichen: aus der Gothaner Schatzkammer [5]) die an Paul Eber und Melanthon; die aus der Collectio Camerariana in München; die Correspondenz mit dem Juristen und Vorsteher der Wiener Hofbibliothek Caspar Nydbruck [6]); die Zeilen an den Leipziger Professor Donatus Camitianus in der Annaberger Kirchenbibliothek; sowie endlich die an Caspar Peucer und Joh. Gigas, welche die Wallenberg'sche Kirchenbibliothek in Landshut i. Schl. hütet. Wie immer Briefe ein unschätzbarer Gewinn sind für den Biographen, weil sie meist in dem Innersten des Schreibers lesen lassen, so auch diese. Naiv und geistvoll, humoristisch und wuchtig, bang und siegesgewiss athmen sie denselben Geist wie die Predigten. Sie lohnen die nicht ganz geringe Mühe der Entzifferung; die an den geliebten Meister Philippus erinnernde, doch undeutlichere Handschrift verschlechtert sich noch durch zunehmendes Alter und Rheumatismus im Arm, so dass für die Presse Amanuenses herbeigezogen wurden [7]).

Zu der epistolaren Fundgrube kommen die erst zum Theil verwertheten Documente und Nachrichten aus den Missiv- und Copialbüchern sowie den Rathsprotokollen im Joachimsthaler Magistrats-Archiv; aus den Copulations- und Todten-Matrikeln in der dortigen Dechantei [8]); schliesslich sind auch herbeizuziehen die handschriftlichen Chroniken

---

80 Taller — 90 fl. 40 kr. — Dies Exemplar ist jedenfalls das noch heut auf der Hof-Bibl. befindliche (21. C. 18), mit colorirten Holzschnitten. Diese Ausgabe ist auch bei Vilmar nicht notirt. Schon die 1. Ausgabe 1565 war Maximilian gewidmet.

[1]) Bei de Wette; Corpus Reformator. und Supplement v. Bindseil; Krause, Eoban Hess. 2, 195. — [2]) In Fechtii histor. eccl. seculi XVI suppl., Durlach 1694. pg. 13. — [3]) Beilage zum Corp. Ref. VI, 251, N. 2, 3581 a. — [4]) In dem Bericht über seine Schwachheit; vgl. oben S. 1, Anm. 3. — [5]) A. 123. — [6]) Vol. VI, S. 71. Briefwechsel mit N. 9737 i. e. k. — [7]) Vgl. z. B. Brief an Nydbruck 9737, k. fol. 167. Die Handschr., die ich bisher von den gedruckten Werken des M. in Rochlitz, Nürnberg, Wien gesehen, sind, wie jene Krönungspredigt, von Amanuenses geschrieben.

[8]) Herrn Bürgermeister Dr. med. Langhans und Herrn Dechant Lindner möchte ich bei dieser Gelegenheit meinen Dank für ihr freundliches Entgegenkommen aussprechen; nicht minder Herrn Pfarrer D. Enders in Oberrad, der zuerst mich auf jenes Archiv aufmerksam gemacht.

von Seltenreich, dem Stadtschreiber [1]), Miesl [2]), [Wüst [3]) und Böhm[4])], sowie die Acten des k. k. Statthalterei-Archivs Prag.

Viel ist verloren. Die Städte und Acten des Erzgebirges sind fast alle einmal und öfter von Feuersbrünsten heimgesucht worden. Anderes wurde während der Gegenreformation, hier von Freunden, dort von Feinden, beseitigt; die klösterlichen Waschküchen haben viel Brennstoff verbraucht. [5]) Vielleicht am schmerzlichsten ist der Verlust eines Tagebuches des Mathesius; er schreibt nämlich am 15. Juni 1550 an Paul Eber [6]), dass er in den von diesem verfassten historischen Kalender [7]) Vieles aus seiner und der Seinigen Geschichte einzutragen pflege. [8])

Wie Martin der Einzige gehörte auch Mathesius dem Sachsenstamme an, welcher zuerst sieghaft gegen die römische Sklaverei sich erhob und damit bewährte, dass die vom grossen Karl so grausig niedergetretene Urkraft noch immer zu höchsten Thaten sich erstraffen konnte. Zwar war in dem Beruf von Johann's Vater sein Wirken als Fundgrübner nicht in gleich wunderbarer Weise symbolisirt, wie bei Hans Luther. Aber das meissnische Rochlitz [9]), wo er am Täufertag, 21 Jahre nach dem Reformator, in einem durch Theurung

---

[1]) In Joachimsthal; sie reicht bis 1580, wurde von anderer Hand fortgesetzt bis 1601 und hat noch einige Notizen zu 1655 u. 1669.

[2]) Im böhmischen Museum zu Prag, aus der Mitte des 18. Jahrhunderts. M. war k. k. Oberamts-Actuarius in J. Er berichtet meist in fortlaufender Erzählung, von Beginn bis 1545 mit seitenlangen Auszügen aus Mathesius, in dessen Lebensdaten die tollste Verwirrung angerichtet ist. Die verheissene Fortsetzung und ein oft citirtes Buch mit Urkunden ist verschwunden. Die anderen im Museum aufbewahrten J. Acten kommen für uns nicht in Betracht.

[3]) „Geschichte der freien kgl. Bergstadt Sct. J." vom k. k. Bergrath Wüst. c. 1813 im Archiv der k. k. Berg- und Forstverwaltung in J., reicht bis 1545. Sie meint, erst 1517 sei J. protestantisch geworden, als Martin Luther vom Geist der Geilheit und Ehrfurcht (sic! statt Ehrsucht, Worte Miesl's) getrieben, abtrünnig wurde. W. versucht einige Correcturen der Sarepta, die in eigenthümliches Licht treten durch die auf 15 Zeilen über M. gebotenen falschen Nachrichten. — [4]) c. 1862 aus Sarepta und Miesl in der Dechantei. — [5]) Vgl. dies Jahrbuch II, 65. — [6]) A. a. o. S. 242. — [7]) Ueber diesen vgl. Strobel's neue Beiträge I, 156. — [8]) Die glücklichen Finder von Hdschrftn. des M. werden um gef. Mittheilung gebeten.

[9]) Vgl. Heine's Chronik der Stadt R. Leipzig 1719. Heine's Chronik wird ergänzt und fortgesetzt in der des R. Rathsthürstehers Büttner, gest. wohl 1783, welche kürzlich auszugsweise aus dem Manuscript veröffentlicht wurde, in „Vereinigtes Wochenblatt für Rochlitz" 1887, N. 116 ff. — Chronik der Stadt Rochlitz und Umgegend. Hrsgg. von Bode 1865.

und grosses Sterben dem Chronisten bedeutungsvollen, in die Welt trat, war doch auch eine Bergstadt. Man fand hier Silber und Kupfer, und mit dem Rochlitzer bunten Marmelstein war die Wittenberger Thesenkirche gepflastert. Der alte Wolfgang Matthes war Senator und wohlhabender Gewerke, wir würden sagen, Actionär an jenem nur kurz blühenden Bergbau. Es gereicht dem Sohn zu besonderer Genugthuung, berichten zu können, dass der Vater nicht nur mit Lust in einer deutschen Postille gelesen, sondern auch eine ganze deutsche Bibel ersehnte. Er hielt sogar auf die Frage, weshalb er für die Seinigen keine Seelenmessen halten lasse, nicht zurück mit dem scharf gespitzten Ausdruck des Zweifels an deren Wirkung. Trotz solcher evangelischer Keime, deren auch die Beginen ausstreuten, welche, seit lange in ketzerischem Verdacht, ihre sittliche Würde in diesen Gegenden besser zu wahren gewusst [1]), musste noch viel Wasser in die Mulde fliessen, ehe die Wahrheit siegte. Für sie wirkte hier, als in ihrem Witwensitz, erst Herzog Georg's Schwiegertochter seit 1537. [2]) Der Aberglaube scheint daselbst in besonders heidnische und zugleich cynische Formen sich gekleidet zu haben.

Anders wie Luther, dessen Eltern der Prügel-Pädagogik huldigten, durfte Mathesius an den milden, mit Güte lockenden Vater, dankbare Erinnerung pflegen. Ueber die gewiss früh verblichene Mutter schweigt die Ueberlieferung. Um so beredter lobt sie die Grossmutter, welche ihrem begabten Enkel durch neun Jahre einen Hauslehrer hielt, obwohl er die Schulen besuchte, erst im Heimatsort, dann in dem benachbarten Mittweida, das uns heut nahe steht als Geburtsstadt Tzschirner's — welcher des Wieners Schröckh Riesenwerk fortsetzte — sowie des Niederwald-Künstlers Schilling. Noch in den Knabenschuhen stehend wurde Johann Zubusseinnehmer daheim bis zum Tode des Vaters. Dieser hatte sein Vermögen verloren; wir vernehmen plötzlich, dass der Sohn, wiederum in Mittweida, lediglich von Almosen erhalten wird. In solcher Armuth theilte er, als Nürnberger Schüler seit dem Jahr des Wormser Triumphes, Luther's Jugendschicksal, als Partekenhengst mit seinem

[1]) Uhlhorn, Die christliche Liebesthätigkeit im Mittelalter. 1884. 385. 389.

[2]) In den noch heute die Stadt malerisch überragenden Thürmen des Rochlitzer Schlosses schmachteten Georg Major und Caspar Peucer und konnten den von dem Chronisten Melchior Mathesius aufbewahrten Volkswitz an sich erproben: Wer die Rochlitzer Jupen an hat, der erfriert nicht, auch fressen ihn nicht die Wölfe. Bode, a. a. O. 32.

schönen Gesang hausiren zu gehen [1]), obwohl ein Vetter Rector an St. Sebaldus war. In Nürnberg musste sein Horizont sich erweitern. Erreichte doch dies deutsche Venedig — das Auge und Ohr Deutschlands — damals seine Sonnenhöhe in merkantiler, politischer und künstlerischer Beziehung. Noch nicht lange war Adam Krafft verblichen, der so lebendig wahr und innig Scenen aus dem Leben des Heilandes gemeisselt. Vor wenigen Jahren hatte Veit Stoss sein berühmtestes Marienwerk geschnitzt, voll Wärme und Anmuth; Peter Vischer das Sebaldus-Denkmal vollendet, in der geistreichen Vereinigung des gothischen Stils und der Renaissance-Formen; hatte Albrecht Dürer seine zweite, wohl fruchtbarste und vielseitigste Periode abgeschlossen, der Schüler Michael Wohlgemuths, welchem das bis heut berühmte Altarbild der Rochlitzer Kunigundenkirche zugeschrieben wird. Damals mag ein Gemälde Dürers den Mathesius bewegt haben, durch das er nach fast einem halben Jahrhundert in einer Leichenpredigt die Dogmatik illustrirt. [2]) In Dürer [3]) und seinem vertrautesten Freunde, dem glänzenden mäcenatischen Humanisten, dem stürmischen Satiriker Wilibald Pirkheimer [4]) trat das reformatorische Element dazu. Sie standen der Staupitzianischen Gesellschaft nahe, dem auserlesenen Kreis, der sich um die Kanzel des geistlichen Vaters und Förderers Luther's schaarte, wenn diesen seine Generalvikars-Pflichten in die Stadt führten. Luther hatte hier auf der Reise nach Augsburg gerastet. Den „Martinianern“ nahm der Dichter-Schuster das Lob aus dem Mund, welches er in der Wittenbergisch Nachtigall durch Berg und Thal klingen liess, so frisch und frei wie keins der schulgemässen Bars und Stollen. [5]) Das einst mit Rom und Köln wegen seiner „Frömmigkeit“ in Parallele gesetzte Nürnberg [6]) war eine der ersten deutschen Städte, welche die reformatorische Lehre annahm und durchführte. Manche der Werke des Mathesius sind hier gedruckt; noch heut bewahrt das Germanische Museum ein kostbares Andenken an ihn, in Gestalt des Codex seiner Niederschriften von Luther's Tischgesprächen. [7])

[1]) Ueber das traurige Loos eines solchen Buben verdient die ergreifende Schilderung verglichen zu werden in der nach Mathesius' Einführung einsetzenden Vorrede Nikol. Herman's zu den Historien von der Sündfluth. 1562. — [2]) Leychpredigten, 1559. Nnn. 2b, Syr. (1589) 3, 57b. — [3]) Zucker, A. D. 1887. — [4]) Friedrich Roth, Wilibald Pirkheimer. 1887. — [5]) Rudolf Genée, Hans Sachs' Leben und ausgewählte Dichtungen. 1888, S. 13. — [6]) Roth, a. a. O. S. 47, vgl. auch desselben: Einführung der Reformation in Nürnberg. 1885. — [7]) Hdschr. 20, 994—20, 996 von Fol. 499b—599b.

Von Nürnberg wanderte der Jüngling auf die noch junge aber schnell emporblühende Universität Ingolstadt, eine der untergegangenen Hochschulen, auf die kürzlich Riggenbach [1]) wieder hinwies. Sie war damals schon, nach dem Wunsch ihres hochgesinnten Stifters, Ludwig des Reichen, eine Hauptpflegerin des Humanismus. Hier hatte Urbanus Rhegius gewirkt, dessen Namen seinen Charakter bezeichnet, der spätere Reformator Lüneburgs; Hubmaier, der dann als Täuferapostel bei Wien den Scheiterhaufen besteigen musste. Noch gehörte ihr an und beherrschte sie der grosse Klopffechter Dr. Eck, dessen bezahlter, scrupelloser und eitler Fanatismus die verheissungsvolle Schöpfung schnell zu Grunde richtete. Mathesius dürfte Zeuge der Tragödie Seehofer's gewesen sein, der, nach Melanthon's Heften docirend, zum Widerruf genöthigt wurde, worauf Argula von Grumbach, von ihrem Vater in Luther's Schriften und die Bibel geführt, der gesammten Universität den Fehdehandschuh hinwarf und sie zu einer Disputation herausforderte [2]).

In München konnte er — ohne wirklich Nahrhaftes zu finden — seinen Lesehunger stillen in Diensten der Bibliothek eines Herrn vom Hofe. Er erfuhr hier die Wahrheit des Spruches: Kinder und Narren reden die Wahrheit; denn der Hofnarr Löffler wurde ihm ein Prophet auf Luther [3]). So ist der bayrische Freudenmacher in den Annalen der Reformationsgeschichte verewigt wie der berühmtere Friedrichs des Weisen; gewiss ist durch Klaus Narr, dessen Schwänke mehrmals gedruckt wurden, Luther in der Widmung an Amsdorf vor dem Appell an den christlichen Adel zu dem Scherz veranlasst worden, er wolle auch einmal Hofnarr werden. Eine Frau Cotta fand Mathesius in der Nähe von Augsburg auf dem Schloss Adelshausen, wo er mehrere Jahre als Informator weilte. Dort bekam er im Jahre der Freilassung der Stände auf dem Speyerschen Reichstag auch den ihn befreienden Sermon Luther's von den guten Werken in die Hand; diesen für Laien geschriebenen, zu einem sittlich-christlichen Leben anweisenden Tractat, zugleich eifernd gegen die Wölfe in Schafskleidern; die erste eingehende Ausführung über das Verhältniss von Glauben und Werken in einer deutschen Schrift, in welcher Luther sein Bestes niedergelegt zu haben hoffte [4]). Da

[1]) Untergegangene deutsche Universitäten. 1887. — [2]) Seehofer von Mathesius erwähnt in seiner Luther-Historie. 5. Pred. — [3]) Flögel, Geschichte der Hofnarren. 1789. 212. — [4]) Köstlin, Luther. I. 308 f.

ward ihm sein Damascus; er bekennt, nun erst den Anfang seines Christenthums erlernt zu haben. Die Jericho-Posaunen dessen, der mehr als Josua, aus demselben Jahre des Sermons haben damals sein Ohr nicht erreicht; daher er ihrer in den Lutherhistorien [1]) nicht in hervorragender Weise gedenkt. Wie wenig seine neue Stimmung ein jäh aufloderndes und ebenso rasch in sich versinkendes Strohfeuer war, beweist, dass er Schritt vor Schritt voranrückt, unermüdlich den grossen Wundermann und theuren deutschen Propheten in seinen Werken, in seinem Hause studirt. Dessen erstes Bekenntniss vom Abendmahl entdeckte er bei dem Pfarrer Weixner zu Brück an der Ammer, der ihn ein ganzes Jahr in seiner Wohnung mit Stube, Tisch und sehr guten Büchern versorgte. Besondere Stärkung gewann er auch durch den persönlichen Verkehr mit Dr. med. Petrus Widmann, später in Königgrätz. In der Vorrede zu den Leychpredigten rühmt er ihn öffentlich: mit dem ich über 30 Jahre beständige Freundschaft gehalten, drum dass er mich erstlich in Bayern zur reinen Lehre brachte; und in einem Brief an Paul Eber [2]) empfiehlt er diesem auf's Angelegentlichste des Verstorbenen Sohn.

Es hielt ihn bald nicht mehr in Bayern, er machte sich auf nach Wittenberg. Trotz Entbehrungen, trotz Gefahren von Wassern, Gefahren von Mördern langte der Wanderer im Protestationsjahr glücklich im Mittelpunkt der Weltbewegung an. Sofort am Tage nach der Ankunft hörte er Luther predigen, dessen kurzen und seligen Bericht von der Taufe, die verleugnet war von Allem, was im Pabstthum der rothen Braut von Babylon Malzeichen und Brandmal angenommen, wird er nicht vergessen, so lange er Athem im Leibe hat [3]). Dank einem Rochlitzer Stipendium lebte er hier, wenn auch bescheiden, doch nicht in Sorgen um das Nöthigste, in inniger Freundschaft tüchtigen, emporringenden Männern gesellt. Für die geistige Diät war der Tisch überreich gedeckt mit theologischer und humanistischer Kost. Er hörte Luther in vierzig Wochen die 22 letzten Capitel im Jesajas auslegen: „aus dieser Lection bin ich oftmals voller Trost und Freude heimgekommen“; Dr. Pomeranus exegesirte die Korintherbriefe, über die auch Mathesius später 163 Predigten herausgab; Justus Jonas Psalmen. Aurogallus las hebräische Grammatik und hätte in den Reden dieses Schülers reiche Früchte seiner Unterweisung gewahren können. Melanthon trieb den Römer-

[1]) 2. Pred. — [2]) A. a. O. 254. — [3]) Luther-Historien, Pred. 7.

brief, Dialektik und Rhetorik, daneben wie Tulichius Cicero; Vach Virgil, Caspar Cruciger Terenz; wie unzählige Male begegnen wir diesen Alten in der Joachimsthaler Kirche! Ohne das Studium der Alten, bekennt Mathesius, würde er die gemalte und figürliche Art und Weise der biblischen Sprache vielfach nicht verstanden haben; doch drückt er jene wieder nieder, indem er der philonischen und kirchenväterlichen Naivität folgt, dass bei den merkwürdigen Parallelen die Männer der Antike nur biblische Geschichten carikirt hätten: die guten Leute haben wohl läuten hören, aber nicht zusammenschlagen. Auch Realien trieb der Bergstadtssohn in unbewusster Vorbereitung auf sein sareptanisches Wirken. Volmar las Theorie der Planeten, Mülich Himmelskunde; auch Paul Eber pflegte naturgeschichtliche Interessen [1]). Es musste dabei nicht wenig spornen, von einem Luther zu hören, es sei ein gewaltiger Irrthum, wenn man meine, die Philosophie und die Kenntniss der Natur seien für die Theologie unnütz [2]). Mathesius scherzt später einmal in einem Briefe [3]), dass schon sein Name ihn zur Mathematik dränge. Freilich waren ja damals diese physikalischen Studien überwiegend philologische [4]), vorzugsweise auf genauer Erforschung der Alten beruhend; aber die „Reinigung der Texte der alten Quellen rief die ersten Anfänge besserer Naturerkenntniss hervor" und ihre Durcharbeitung kam dem Mathesius trefflich zu Statten, als er später als Bergprediger der Empirie sich widmen konnte. — Manche seiner Lehrer wurden seine Freunde, wie die Briefe an Melanthon und Eber beglaubigen.

Nicht lange, kaum ein Jahr, war ihm vergönnt, der Constellation so erlauchter Namen sich zu freuen; denn im Jahre der Augsburger Confession wurde er Lehrer an der Altenburger Schule, um schon nach zwei Jahren zum Rector im böhmischen Joachimsthal aufzusteigen, wo er sein Lebenswerk finden sollte. Sein Vorgänger, Petrus Plateanus, war einem Ruf als Professor der Rhetorik in Marburg gefolgt. Es lohnt sich in mancher Richtung, einen Blick auf den merkwürdigen Ort [5]) zu werfen.

---

[1]) Sixt, Paul Eber, 1843 und 1857. Mathesius verspricht ihm 1552 Erzstufen als Lehrmittel zu senden; Brief an ihn, a. a. O. 251. — [2]) Köstlin, a. a. O. 1, 475. — [3]) Gothan. Mnscr. 83. — [4]) Geiger, Renaissance und Humanismus 1882. 494 f. — [5]) Mathesius' Sarepta, 1571. Vorrede. Pred. 9, Anf. u. Fol. 117 a, 118 a b. Pred. 12, Anf. Laube, a. a. O. und die von ihm genannten Quellen, namentlich Sternberg, Umrisse einer Geschichte des böhm. Bergbaues. 1836—38. 1, 312—428. Hering, Gesch. d. sächs. Hochl. 1828. 1, 322. 381. 2, 23. 28. Kapper und Kandler: Das Böhmerland. 1865. Mit Illustrat. Schlesinger, Gesch. Böhmens. 2. Aufl. Prag 1870. 434, 36, 47. 526, 28, 33, 43, 653.

Joachimsthal, etwa zwei Meilen von Karlsbad, genannt nach dem edlen evangelischen, auch von Luther [1]) mit Briefen und der Widmung einer Schrift beehrten Grafen Joachim von Schlick [2]), welcher das Gebiet zu Lehn erhalten, und zugleich nach dem Heiligen, sodass es zur heiligen Familie der Bergstädte [3]) gehörte, romantisch die Thalschlucht sich hinab lagernd, zählte erst sechszehn Lenze. Im Anfang des Jahrhunderts ein armseliges, zur Herrschaft Schlackenwerth gehöriges Dörfchen, unter dem Namen Conradsgrün [4]), war es, Dank seiner unsichtbaren Welt, emporgeschossen, wie — nach Laube's Vergleich — in unseren Tagen Städte in Amerika und Australien. Die Fremden wurden an Prag, Bologna, Padua, Erfurt gemahnt.

Man erzählt, das Silber wuchs an mehreren Stellen zu Tag heraus und bildete förmlich Zapfen, sodass man es mit Meisseln abschrotten konnte. Nächst dem gräflichen Schlosse Freudenstein auf überragender Höhe — in dessen Ruinen noch heut der Feuerwächter thront und die Schichtzeiten abläutet — fand man beim Fällen der Bäume gediegenes Silber in die Wurzeln hineingewachsen. 1520 zählte die nun freie Bergstadt bereits an 1000 Zechen, 8000 Bergleute, 800 Steiger und 400 Schichtmeister. Schon seit dem Jahr vorher wurden vom eigenen Münzamt Schlickenthaler geprägt, die bald in Joachimsthaler umgetauft wurden. Also die in Deutschland, in Dänemark und den Vereinigten Staaten Nordamerikas angenommene Münzbezeichnung ist aus diesem engen Thal in Curs gesetzt, wenn auch die vorzüglichere Etymologie auf das in der mittelalterlichen Münzsprache gebräuchliche Talenter führt [5]).

Der märchenhafte Silbersegen von Schneeberg schien sich hier zu wiederholen. Aber die Berge, von denen die ewige Hilfe kommt, den Reichthum, welchem Diebe nicht nachgraben, hat erst Mathesius voll und ganz diesen Schatzgräbern erschlossen; denn wesentlich durch ihn nahm die „Metropole des böhmischen Erzgebirges" einen

---

[1]) Köstlin, a. a. O. 1, 664. — [2]) [„Zur ältesten Geschichte der Schlick" vgl. Gradl, Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler" in Wien. XIII. Jahrg. und die Quellen daselbst.] — [3]) Mit Marienberg, Jöhstadt (Josefstadt), Annaberg.

[4]) Das Königreich Böhmen. Ein historisch-statistisch-topogr. Handbuch. 1840. 2 Bde. Die Zusammensetzung mit „Grün" ist sehr beliebt; allein im Elbogener Kreis an fünfzig Mal. — [5]) Rückblick auf Annabergs und seiner Umgebungen Vorzeit. Annaberg 1855. 2. Hft. 67. 79. Klotzsch, Kursächs. Münzgeschichte. 1779. 201.

Ehrenplatz ein unter den Burgen des Protestantismus wie unter den Culturstätten. Zwar war er nicht der erste Lichtbringer; Joachimsthal war fast von Anbeginn protestantisch. Die Verbreitung des Evangeliums ging allerdings in Böhmen ungeachtet der hussitischen Wegbahnung nicht so rasch vor sich als in Oesterreich. Aber der Bergbau in diesen Gegenden beruhte ausschliesslich auf deutschem Fleiss; da die Zahl der einheimischen deutschen Arbeiter mässig war, zogen aus den benachbarten deutschen Ländern viele gewiegte Bergmänner in's böhmische Gebiet; mit ihnen kam der Protestantismus. Elbogen erfreute sich schon 1523 einer protestantischen Kirchenordnung. Der Erzpriester des Elbogener Kreises, Thusl, hatte sich zuerst der neuen Thalgemeinde annehmen wollen und ‚einen Fuss in die Kirche setzen', wie sich auch die benachbarten Klöster bei den Herren Schlicken bewarben, ihnen neue Niederlassungen zu gestatten. Doch hat jener Archidiakon von Falkenau nie im Thal residirt, sondern nur eine kleine Zeit Vicare daselbst gehalten und ‚die römischen Ceremonien sich unterfangen anzurichten. Dieweil aber der Schwan begann in Sachsen zu singen . . ., berathschlagt der fromme Herr Graf Stephan Schlick mit seinen Herren Brüdern und Vettern, wie man den Erzpriester dahin vermögen möchte, dass er sich dieser Gemein gütlich verziehe. Darauf ist ihm etlich Geld erlegt worden. Also ist durch die Herren Schlicken das jus patronatus und Bestellung dieser Kirchen neben anderen Privilegien und Freiheiten dem Rath und Knappschaft . . . eingeräumt. Da nun durch das Concil zu Basel, dieser löblichen Krone zu Behem, auch hernach durch aufgerichte Compactata und Verträge den Hussiten vermöge des Herrn Jesu Christi Wort und Einsetzung bewilligt und zugelassen ward, sich des Abendmahls des Herrn nach dem Befehl des Sohnes Gottes und Exempel der ersten Kirchen seliglich beider Gestalt zu gebrauchen, ist mit zeitigem Rath bedacht worden, die rechte Austheilung des hochwürdigen Abendmahls einzuführen. Also ist diese Kirche anfänglich zum rechten Brauch des Abendmahls kommen. Weil aber des Erzpriesters Vicarien im Lehrampt säumig waren und es wohl Strafens, Lehrens, Berichts und Vermahnung bedurfte bei dieser neuen Gemein', machte der Rath von seinem Patronatsrecht Gebrauch und fing an die Prediger zu berufen [1]). Nur allmählich hat sich ein echt lutherisches Kirchenwesen auswirken können;

[1] Sarepta, Predigt 12, Anf.

erst mit Mathesius gewann es rechten Bestand. Doch zunächst kam er nicht als Pfarrer, sondern als Rector. Wo das Evangelium zündete, wurde der Jugendunterricht alsbald eine Herzensangelegenheit. Nicht als ob Luther's gewaltiger Weckruf an die Rathsherren der deutschen Städte aus Nichts hätte Schöpfungen erstehen lassen [1]). Niedere und höhere Schulen gab es allenthalben; wir hören 1470 die Mahnung eines Theologen: man soll die Kinder frühzeitig zur Schule schicken bei ehrbaren Meistern; wir haben verschiedene Nachrichten über fleissigen Besuch und einen geachteten Lehrerstand und gegen Ende des 15. Jahrhunderts zog unter dem Einfluss des Humanismus mehr die gelehrte Richtung in die Schulen ein. — Das Gründungsjahr der Bildungsstätte, deren Rectorat der 28jährige Mathesius übernahm, ist nicht genau zu ermitteln, da die alten Acten auch hier wieder verbrannt sind. Vogl [2]) hat wohl Recht mit der Annahme, dass sie schon damals eine Lateinschule gewesen. Mathesius war der siebente Rector und hatte gewiss wenigstens fünf Lehrer unter sich. Der Ruf der Anstalt verbreitete sich bald durch ganz Deutschland; das Gebäude wurde bereits im nächsten Jahre vergrössert, binnen Kurzem ein Haus des Grafen Schlick bezogen und wiederum an dieses ein Anbau nöthig. Eine Liberey fehlte nicht; sie enthielt sogar einige Kostbarkeiten [3]). Des neuen Schulmonarchen Regierung wird durch zwei Momente hinreichend gekennzeichnet: er führte trotz manchen Spottes darüber den Katechismus ein und liess griechische und lateinische Comödien spielen. Letzteres namentlich war damals weit und breit im Schwange, und Terenz der erklärte Liebling.

Luther hatte die dramatischen Aufführungen gebilligt, sowohl zur Uebung im Sprechen der alten Sprachen, als wegen der Weisheits- und Sittensprüche in den classischen Dramen. Melanthon empfahl besonders das Studium des Terenz, dieses Lehrers des Lebens

[1]) Geiger a. a. O. 387, vgl. auch: Kämmel, Geschichte des Schulwesens in dem Uebergange vom Mittelalter zur Neuzeit. 1882. — [2]) Die alte Lateinschule in Joachimsthal in „Mittheil. d. Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen". 1871. 164.

[3]) Vogl, Die Liberey von Joachimsthal. Ebd. 1872, 215. Die Bibliothek ist zum grossen Theil erhalten. Herr k. k. Adjunct Naaff hat begonnen, einen peinlich genauen Zettelkatalog anzufertigen, den er hoffentlich vollenden wird. Durch Ablösung von Vorblättern, die wohl durch Feuchtigkeit des früheren schlechten Aufbewahrungsortes an den Deckel geklebt waren, hat er werthvolle Aufschriften enthüllt; so namentlich ein Gedicht des Johann Major.

und der Rede; fast kein Buch sei würdiger, in aller Hände zu sein als Terenz; die auf Philipp's Namen ruhende kursächsische Schulordnung von 1528 führt von Aesop über Terenz zu Plautus. In der ersten, unter dem Einfluss des Humanismus und der Reformation entstandenen Schulordnung, der der Lateinschule zu Nördlingen, wird für die erste Nachmittagsstunde Terentius vorgeschrieben [1]; ebenso im Lyceum des Joachimsthal benachbarten Annaberg. [2] Aber auch die Aufführung von Terenzischen Comödien wurde in den Schulordnungen lebhaft befürwortet. Unzählige Male schmückt Mathesius seine Predigten mit Citaten aus Terenz, der eben als der rechte Sittenlehrer zumal für die Jugend galt. Auch im Uebrigen, in der Wahl der Lehrgegenstände und der Eintheilung, dürfte sich Mathesius nach Melanthon's Visitationsbüchlein gerichtet haben. Als echter christlicher Pädagog fühlte er sich wie für die Köpfe auch für die Seelen der Schüler verantwortlich; kein Wunder, dass er, wenn auch strenge Zucht haltend [3], ihre Sympathie gewann und wie ein Vater geliebt wurde. Das Schulmeistern war ihm solche Freude, dass er es lange, nachdem er ihm Valet gesagt, seinen Söhnen als den fast erstrebenswerthesten Beruf hinstellte [4]. Der Magistrat erkannte indessen, dass dieser Rector die Kanzel noch mehr zieren würde, als das Katheder. Sobald der Diakonat vacant wurde, wählte man ihn zum Ersatzmann.

Dieser weilte damals (1540) auf Urlaub in Wittenberg, zur Fortsetzung seiner theologischen Studien, Dank der Freigebigkeit eines Vaters seiner Zöglinge, der ihn zum Actionär an seinen Zechen gemacht. Vielleicht hatte ihn der schon im Jahre vorher aufgetretene Plan, ihn zum Prediger zu wählen, auf's Neue auf die Schülerbank getrieben. Er genoss diesmal die ausserordentliche Auszeichnung, Luther's Tischgenosse zu werden, mehr als das, sein Vertrauter. Auch ihm ward der Tag der Gunst ein Tag der Ernte. Er kaufte die Spanne unter Anderem aus zur Aufzeichnung von Luther's Tischgesprächen nach eigenem Anhören und Anderer Mittheilungen [5]. Der kleine Codex wird noch seine Rolle spielen bei der endgiltigen

---

[1]) Die Reformation im Spiegelbilde der dramatischen Literatur des sechszehnten Jahrhunderts von Hugo Holstein. 1886. 20. 26. 33. 35. 37. — [2]) Spiess, Unterrichtsweise des Lyceums zu Annaberg (1533—1835). Schulprogramm. 1856. — [3]) Vgl. Mathesius' Syrach (1589). 2, 35. — [4]) In den Leychpredigten, seinen Kindern gehalten. — [5]) Luther-Histor. Pred. 12.

Lösung des Problems der Colloquia, das, wie Nippold kürzlich bemerkte [1]), fast so verwickelt geworden ist wie das synoptische, und seinen Beitrag liefern zu der schon von Mathesius ersehnten Zusammenarbeitung der Wittenberger Tage und Nächte, welche in der Weimaraner Luther-Ausgabe, wenn auch vielleicht erst nach zehn Jahren, zu erwarten ist [2]).

In Betreff der Predigerberufung haben wir noch fünf Schreiben des Rathes in einem Joachimsthaler Missivbuch [3]). Schon im November 1540 [4]) wird eine Deputation des Magistrats unter Führung des Bürgermeisters an Mathesius abgeordnet, mit einem Schreiben des Magistrats [5]), um das Nöthige zu besprechen. Wahrscheinlich antwortete Mathesius, er wolle erst noch weiter Theologie studiren und stehe dann zur Verfügung. Auf den Bericht der Gesandten schreibt [6]) der Rath nach Weihnachten [7]), er bitte um Entschuldigung, dass er nicht früher geantwortet, aber der Graf — der zwar nicht Patron war, aber doch wohl nicht umgangen werden durfte — sei abwesend. Im Februar [8]) des folgenden Jahres ergeht die erneute Berufung [9]) mit beigefügtem Schreiben des Grafen Hiernonymus Schlick und des Pfarrers Steude [10]).

Doch drohte eine neue Verzögerung. Pfalzgraf Philipp bei Rhein, Herzog zu Bayern, hatte sich an Melanthon gewendet und einen Theologen zur „Anrichtung seiner Kirchen“ erbeten. Melanthon wusste keinen Geeigneteren als Mathesius vorzuschlagen und bat dessen Patronat um Urlaub auf ein Jahr.

Dafür war indessen der Rath nicht zu haben; da die Gemeinde, gottlob! gross und weitläufig und ein zusammen versammelt Volk, sei er noch eines gelehrten und verständigen Prädikanten, dessen Lehre, Wesen und Wandel ihnen bekannt, zum höchsten nothdürftig [11]).

Ebenso berichtet er unter demselben Datum [12]) dem Mathesius und meldet ihm gleich Wagen und Pferde an zum Abholen in den späteren Osterfeiertagen. Am Dienstag nach Palmarum erfolgt der

---

[1]) Theolog. Jahresbericht 5, 195. — [2]) Ich hoffe diese M.-Niederschriften mit Benützung von Seidemann's Copie und Noten herauszugeben. — [3]) 1541—42, fol. 1. 12 b. 41 b. 73 b. 47 b. 48 b. — [4]) An Allerheiligen. — [5]) A. a. O. fol. 1. — [6]) A. a. O. 12 b. — [7]) Dienstag nach Natalis Domini. — [8]) Freitag nach Valentinus. — [9]) A. a. O. 41 b. — [10]) Vgl. Sarepta (1561) 136. — [11]) A. a. O. fol. 48 b. — [12]) A. a. O. 47 b; vom Mittwoch nach Reminiscere.

letzte Brief als Begleiter des Gespanns [1]). Mittwoch nach Judica war der Candidat von Luther ordinirt.

Die grosse Joachimsthaler Kirche — zwei kleine Capellen waren schon vorhanden — die Thalschlucht beherrschend auf der Anhöhe nach Osten gelegen, war vor acht Jahren angefangen zu bauen; nach drei Jahren konnte sie bereits eingeweiht werden; mit Stolz fügt die Chronik hinzu, dass man keine fremde Hilfe in Anspruch genommen. Ganz vollendet wurde sie erst sehr allmälig. Das im Archiv befindliche „Rechnungsbuch über den Kirchenbau" geht bis zum Jahre 1540 [2]) und danach noch werden von Seltenreich [3]) bis 1573 Momente der Fertigstellung erwähnt: das Setzen von zehn Pfeilern [4]), die Herrichtung des Tafelwerkes und eines neuen Predigtstuhls [5]) die Bemalung [6]). Allerdings mag das im Jahre des Augsburger Religionsfriedens in der Kirche ausgekommene Feuer — ein Symbol davon, dass Joachimsthal dessen Segnungen nicht lange geniessen sollte — manches schon früher fertig Gestellte wieder zerstört haben. Die Kirche war ein beachtenswerthes altdeutsches Baudenkmal, namentlich wegen der frei schwebenden Decke. Es wird erzählt, dass wegen der Schachte die Tiefe des Fundaments der Höhe der Kirche entspricht. Der Altar war mit Gemälden von Lucas Cranach geschmückt, für die in neuerer Zeit die höchsten Summen geboten wurden. Nun ist die alte Herrlichkeit durch jenen fürchterlichen Brand vor fünfzehn Jahren zerstört, worüber der im Innern überraschend schöne Neubau den Freund des Mathesius nicht trösten kann. Die alten Grundmauern sind stehen geblieben. Ueber dem westlichen Portale ist, überragt von dem Medaillon des alten Grafen Stephan Schlick, in Initialen in Stein gemeisselt das Distichon: Hunc pietas regisque favor atque inclita virtus orbarunt vita conjuge et imperio. D. Stephanus Schlick, Comes. Z. G. an. 1526. Aetatis 40. Auch über dem nördlichen Haupt- und östlichen Seitenthor befindet sich je ein Medaillon, ersteres einen männlichen, letzteres einen weiblichen Kopf darstellend. Die darunter angebrachten Inschrifttafeln enthalten aber keinen Text. Wen diese Porträts darstellen, ist unbekannt. Schliesslich prangt noch oberhalb einer kleinen westlichen

[1]) A. a. O. fol. 73 b. — [2]) Daselbst werden bis Sonnabend nach Estomihi für den Kirchenbau als ausgegeben verzeichnet: 14.824 fl. 8 Groschen $3^1/_2$ kr. Die Localsage berichtet, das Rathhaus habe $^1/_2$ Kreuzer weniger gekostet. Der jetzige Neubau belief sich auf 110.000 fl. — [3]) A. a. O. — [4]) 1564. — [5]) 1566. — [6]) 1573.

Seitenthüre ein in Stein gehauenes Wappenschild, welches einen Theil des Schlick'schen Familienwappens, ein Dreieck mit drei Ringen zeigt.

Schon in dem Jahre vor Luther's Hinscheiden, in welchem die Schlicks das Lehn an die Krone abtreten mussten und Pfarrer Steude in Folge dessen resignirte, wurde der Diakon zum Pfarrer, also ersten Geistlichen mit der Superintendenz über benachbarte Orte wie Gottesgab, Mariasorg und Platten [1]) gewählt. Zwanzig Jahre lang hat er hier die frohe Botschaft, wie er sie verstand, mit ungewöhnlicher Kraft und Fülle, mit bewundernswerther Beredtsamkeit gepredigt, dieselbe in immer neuer Gestalt und Einkleidung, derselbe, mit paulinischer Schmiegsamkeit Allen Alles werdend. Er war weitaus der bedeutendste sämmtlicher Geistlichen des Ortes vor und nach ihm. Mehrere waren nur kurze Zeit geblieben; der eine weicht, weil er durch Irrlehren Aergerniss erregt; andere, weil sie den Aufstand der Bergleute nicht bezwingen können, ein dritter, weil eine katholisirende Strömung ihm das Heiraten nicht zulässt [2]).

Die Gemeinde war eine besonders schwierige, eine ebenso geduldige als weise und feste Leitung erfordernd. Wie hätte sie auch anders sein können! Viele, die nur schnell reich werden wollten, strömten herbei, viel gebrochene Existenzen, viel Gesindel. Das leicht Gewonnene wurde oft schnell verschwelgt; der Völlerlei folgten Verbrechen, Meuchelmord durch Kobalt u. A.; das „rothe Buch“ im Archiv mit den Criminalfällen weiss davon zu berichten; Wucherer nahmen 10 bis 20% [3]). Zu der socialen Bewegung kamen elementare, Feuersbrünste und Erdbeben und vor Allem die religiöse, welche durch Auftreten der Täufer noch verwickelter wurde. Im October des Jahres von Mathesius' Rectorats-Antritt ermahnt Luther — darum angegangen — die Grafen, ein fleissig Auge auf die Rottengeister zu haben [4]); drei Jahre darnach verzeichnet der Chronist die Verweisung eines „Wiedertäufers“. Je länger je mehr kamen die Dinge in ein ruhigeres Fahrwasser, zweifellos zum grossen Theil Dank der Führung des neuen Steuermannes. Drei Jahre vor seinem Tode kann dieser die inhaltsschweren Worte eintragen: „in den vergangenen vierzehn Jahren ist hier gottlob kein Totschlag geschehen“, wobei freilich in Betracht

[1]) Vgl. Vogl: Kirche und Schule in der kaiserl. Bergstadt Platten. 1882. — [2]) Ueber die Vorgänger vgl. Sarepta, Predig. 12, fol. 136. — [3]) Bei Wüst, a. a. O. zu 1541. — [4]) Köstlin, a. a. O. 2, 327.

zu ziehen, dass das Aufhören des leichten Erwerbs, das Nachlassen des Bergreichthums, auch die Wirren des schmalkaldischen Krieges die Einwohner geworfelt und das schlimmste Gesindel verspreut hatten. Gleichwohl blieb noch viel zu wünschen übrig; immer wieder muss Mathesius strafen [1]) wegen der Schlemmerei, scandalöser Geberden, frecher Moden [2]), Geiz, Herzlosigkeit gegen das Gesinde [3]). Warfen schwächliche Freunde ihm vor, dass er bei solcher Gemeinde aushielt, tröstete er sich wohl mit Korinth, wo doch ein Paulus gepredigt; auch hatte er viel Ernst, Anhänglichkeit und Opferfreudigkeit zu rühmen.

Die Kirchenordnung [4]), welche er in Lehre und Ceremonien conform denen zu Wittenberg, Nürnberg und Leipzig entwarf, begreift eine unter diesen Umständen doppelt nothwendige Kirchenzucht, in deren Handhabung er vom Rath unterstützt wurde. Je entfernter sie war von asketischer, die Volksbedürfnisse missachtender Herbheit, um so aussichtsreicher für dauernde und von innen heraus sich gestaltende Erfolge. Allerdings blieb man in Ehesachen noch vielfach in kanonischer Aengstlichkeit stecken. In den Kirchenbüchern findet sich eine Reihe von Ehefällen ausführlich von Mathesius' Hand, theils deutsch, theils lateinisch, fast levitisch-peinlich erörtert und dazu für seine Amtsnachfolger eine Gruppe lateinischer Paragraphen zur Nachachtung aufgestellt [5]). Auch das „Repertorium Philippi“ wird um Rath in besonders schwierig dünkenden matrimonialen Vorlagen angegangen [6]), wie Mathesius wiederum von ausserhalb, von seiner früheren Arbeitsstätte Altenburg befragt zu sein scheint [7]).

Seine eigene Ehe mit der Tochter eines Hüttenreiters, d. h. Rechnungsführers am Bergwerk, im Jahre des Diakonats-Antritts geschlossen, war eine ideale, gemäss seinem Ausspruch: „Der erste

[1]) Besonders derb im Syrach. — [2]) Diese machten auch anderwärts Noth, vgl. z. B. Bartsch, Sächs. Kleider-Ordnungen aus der Zeit 1450—1750. Annaberg 1882, S. 16. Schulprogramm N. 487. — [3]) Ueber Gotteslästerer und Gerichtsschänder vgl. Seltenreich, a. a. O. zu 1552. — [4]) Sie findet sich, zugleich Schul- und Spitalbestimmungen umgreifend, am Schluss mehrerer Ausgaben der Sonntags-Postille, z. B. in der von 1570, ist leider noch in keinem kirchenrechtlichen Werke aufgenommen. — [5]) Todten-Matrikel, Tom. I., 185 f., 267 b, vgl. Raths-Protokoll 1560, 114. — [6]) Brief an Paul Eber, a. a. O. 85. 274. Diese Stücke der Handschrift gehören jedenfalls zusammen, sind nur falsch gebunden. — [7]) In der gräflichen Bibliothek in Wernigerode findet sich in einem Mengbande in Folio Zd. 82, einem Copialbuche mit Reformatorenbriefen (Bl. 105 b), ein solcher Casus vom Altenburger Rector Misenus mitgetheilt. Ich verdanke diese Notiz der Güte des Herrn Archivrathes Dr. Jacobs in Wernigerode.

heilige Orden Gottes ist der heilige Ehestand"; ein Aergerniss und eine Beschämung für die Verlästerer der Priesterehe, ein Vorbild für die Gemeinde. Freilich fehlten nicht die Dornen an den Rosen, die Dornen von mancherlei Krankheit; namentlich das arme Casparlein mit dem Hasenschart und dem kranken Rückgrat war ein beständiges Sorgenkind [1]); und vor Allem: der fruchtbare Weinstock selbst welkte in der Unglückszahl, nach dreizehnjähriger Ehe, dahin. Wilhelm Baur [2]) hat ihr mit Fug einen Platz eingeräumt in seinem Panorama evangelischer Pfarrhäuser; freilich lässt sich das Bild mit allseitiger Benutzung der Werke des Mathesius viel reicher ausgestalten, wie es Ledderhose [3]) bereits unternommen hat.

Sibylle war es, die pietätvolle Tochter, welche keine Tracht haben wollte, die ihre Mutter nicht getragen [4]), die hingebende Gattin und Mutter, welche ihrem Manne heroisch zusprach, als politische Wolken seinen Horizont verdüsterten, bald nach dem Antritt des Pastorates. Er hatte zu Gunsten seiner Grafen Schlick gegen den Uebergang Joachimsthals an König Ferdinand gesprochen, sogar wohl agitirt [5]) und wurde deshalb sammt dem Magistrat am Tage Nicolai 1546 nach Prag beschieden. Mit Zagen betraten sie die Residenz, auf Gefängniss gerüstet; warteten Wochen lang. Doch Ferdinand erwies sich als unerwartet milde. Er heischte nicht einmal Unterwerfung des beschränkten Unterthanenverstandes; wie er zeitlebens ein constitutioneller Regent war, setzte er in besonderer Audienz die Gründe seines Verfahrens auseinander; er habe nur von seinem Recht Gebrauch gemacht, ein Lehn wieder einzuziehen; als Genugthuung forderte er nur von denen, welche durch die Auseinandersetzung gewonnen waren, öffentlich davon Zeugniss abzulegen; Mathesius solle auch sein Amt nicht ohne königliches Vorwissen mit einem anderen vertauschen. Die Confession blieb unangetastet. Ferdinand war ja vielmehr wie sein kaiserlicher Bruder zu Milde und Duldsamkeit geneigt, Angesichts der Misserfolge von dessen entgegengesetzter, mehr zu spanischen Idealen gravitirender Politik und in der beständigen Bedrohung durch die Orientfrage, obwohl er per-

[1]) Hdschrft. in Gotha, a. a. O. 263. — [2]) Das deutsche evangelische Pfarrhaus. 1884. 135. — [3]) In der Zeitschrift: „Das Pfarrhaus", hrsg. v. Steinhausen. 1887 Nr. 4. — [4]) Leychpredigten Rr. — [5]) Gehässiger Bericht darüber aus J. an Ferdinand, vom 26. October desselben Jahres, in den Acten des k. k. Statthalterei-Archivs Prag, den Herr Archivar Dr. Köpl mir gütigst mittheilte.

sönlich streng katholisch war und die innere Restauration der katholischen Kirche lebhaft förderte, die Curie und ihre vorgeblichen Reformen verspottend [1]). Freilich hat er auch eine Zeit scharfer Edicte gehabt, foltern, köpfen und brennen lassen; aber je länger je mehr war er in menschlichere und klügere Bahnen eingelenkt, eine Bekehrung, wenigstens Versöhnung der Abgefallenen erhoffend. Bekanntlich hat er auf dem Tridentiner Concil durchgesetzt, dass dem Pabst anheimgestellt wurde, in einzelnen Gebieten der Kirche die Priesterehe und den Laienkelch freizugeben. Durch diese Versöhnungspolitik Ferdinand's kam die reformatorische Bewegung in Deutschland zum Stehen. Seit jener Begegnung im Hradschin war Mathesius von warmer Verehrung für den Monarchen erfüllt, welche Beide ziert und an moderne Beziehungen zwischen Krone und Evangelischen freundlich gemahnt, freilich um so bitterer empfinden lässt, dass zwischen diesen Fanalen ein dunkles Meer voll Blut und Thränen liegt.

Von den königl. Commissären im Thal rühmt Mathesius in den Aufzeichnungen des Kirchenbuchs: „Der kgl. Commissar hat auf des Bürgermeisters Verwendung den Pfarrer dem Evangelium zu Ehren glimpflich und ehrerbietig angefraget und auf seine Aussage bei seiner priesterlichen Würde bleiben lassen. Das rühme ich dem ehrlichen Mann zu Ehren und Unterricht eines künftigen Pfarrers und dass meine successores mit behimischen und allerlei Welthändeln zufrieden seien und warten ihres Studirens und Betens“. [2])

In seiner Leichenpredigt auf Ferdinand [3]) preist er diesen als einen wohlfrommen und friedlichen Landesvater, einen lieblichen Baum, davon viel Schatten, Schutz und Schirm auf uns gefallen: „er hat das Silber theurer als zuvor bezahlt und die Religion nicht gehindert“.

Allerdings war die Blüthe Joachimsthals geknickt, seitdem die Schlicks das Thal verlassen.

Nächst der Gattin, die sich also in diesem politischen Conflict vortrefflich als „Helfebein“ beglaubigt hatte, war es eine Reihe treuer Freunde, darunter die ersten Männer der Zeit, welche Mathesius' Kraft stählten und sein Leben verschönten. „Es ist ein edler Schatz um einen rechtschaffnen Freund“, ruft er aus [4]), „solche hat mir unser lieber Gott mein Tag viel beschert“; und ein ander Mal: [5])

[1]) Ranke, zur deutschen Geschichte. 1869. 27. — [2]) Todten-Matrikel. Tom. I. 1551. Vgl. auch Goth. Hdschrft. a. a. O. 83. — [3]) 1564. — [4]) Leychpred. 3. Th. Rr. 2b. — [5]) Syrach I, 78 a.

„Ohne Freundschaft kann man auf Erden keine Freude noch Leben haben.“

Der Verkehr mit Auswärtigen war ihm auch deshalb werth, um in seiner Thal-Einsamkeit oder -Abgeschlossenheit das Weltwichtige zu erfahren und nicht auf Gerüchte angewiesen zu sein. [1]) Man correspondirte, man besuchte sich. Eoban Hess schickt ihm noch als Rector schwungvolle lateinische Distichen aus Erfurt mit dem Verzeichniss seiner Werke [2]); der in Joachimsthal geborene und von Mathesius getraute Johann Major, zu dem Dichter-Trio in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gehörig, in welchem „der Humanismus evangelisch wird“ [3]), hat ihn in der Storch-Idylle als alten, festen Lerchenbaum [4]) besungen, weil der Lerche Name wie der seinige mit der Kunst zu lehren zusammenhinge. Mathesius war ein jovialer Wirth, der gern die Trinkschale der Unterhaltung kreisen liess und ein Quartel gottgeschenkten Weins als Oel für den Leib auch der Gemeinde von der Kanzel empfahl [5]). Unsichtbar stand über seiner gastlichen Pforte: Tages Arbeit, Abends Gäste, saure Wochen, frohe Feste.

Die so hochgewerthete Freundschaft versagte nicht ihre Dienste in Anfechtung und Trübsal. Eine solche, ausserordentlicher Art, blieb ihm nicht erspart. Wie Luther mehr in der Mitte seines Laufes wiederholt von finsteren, als dämonisch geachteten Gedanken geplagt wurde — wie der gleich Riccio's Blutspuren in Holyrood immer wieder aufgefrischte Wartburger Dintenfleck auf der Koburg einen Mitzeugen hat [6]) — wurde Mathesius gerade ein Jahr vor seinem Tode davon betroffen, so dass er sich als im Siebe Satans unterzeichnete. Bei Beiden wirkten körperliche Leiden mit ein. Mathesius hatte schon seit längerer Zeit gegen Lähmung der Hand Medicin genommen [7]) und die Heilkraft der Thermen [8]) erprobt [9]). Gegen Ende des Lebens verschlimmerte sich der Zustand, der wohl auf Blutstockung beruhte. Daher haben seine in idealer Eintracht mit ihm lebenden Collegen in jener Drangsalszeit, da ihr Pfarrer die Höllenangst, den Grimm

[1]) Brief an Nydbruck, a. a. O. 9737 K. 167. — [2]) Balth. Math. 112. — [3]) G. Frank, Johann Major der Wittenberger Poet. in Ztschr. f. wissensch. Theologie 1863. 117. — [4]) Ebd. 119, 124. — [5]) Syrach 2. 50 a. Vgl. auch die Hochzeitspredigten; namentlich Urbanus und „Vom Gebrauch und Missbrauch des Weins“. — [6]) Vgl. Köstlin, a. a. O. 1, 473. Anm. 801. 2, 207. — [7]) Brief an Paul Eber a. a. O. 255, 347. — [8]) Man hat die Wahl zwischen dem Warmbad bei Elbogen, Karlsbad und Teplitz. — [9]) Brief an Paul Eber a. a. O. 264.

und Schrecken Gottes etliche Wochen erfuhr, so dass er nicht ausgehen, nicht lehren, noch predigen, noch das Tageslicht vertragen konnte, nicht nur mit ihm „gedöbert" und mit besserem Trost als Hiobs Freunde ihm zugesprochen, sondern auch ärztlichen Beistand zugezogen. Wenn Mathesius in diesem traurigen und heissen Seelenbade nicht immer beten konnte, getröstete er sich der Collecten Christi und dass er ihn unter seinen Kelch aus Gnaden stürzet. So ward er in seinem de profundis erhalten, und nachdem er etliche Wochen in seinem geistlichen Gefängniss verpausirt hatte, durch den Gesang der Schüler, wie Saul durch Davids Harfenspiel erlöst. Am Gregorius-Schulfest stimmten diese unter des Cantors Leitung ihres Pfarrers Lieblings-Motette an. Sie ergriff ihn dermassen, dass er vor Freude aus seinem Bettlein sprang, die Teppiche von den Fenstern zog und bald auf der Kanzel von seiner Demüthigung und Erlösung zeugen konnte. [1])

Doch liess die letzte grosse Katastrophe, die er schon oft herbeigesehnt, nicht mehr lange auf sich warten. Es war ein schöner Tod, wie jeder Arbeits-Enthusiast ihn sich wünscht, am 7. October 1565. Fast stehend ist er gestorben, wie Vespasian es nach Sueton's Bericht [2]) von einem rechten Kaiser verlangt, ein Priester-Fürst. Beim Herabsteigen von der Kanzel traf ihn der Schlag; nach wenigen Stunden war er eine Leiche, in Prosa und Versen beklagt. Ein wirklicher Seelenhirt war er seiner Heerde trotz der vielen räudigen Schafe treu geblieben, obwohl er Gelegenheit fand, in glänzendere Stellungen überzutreten. Er dachte darüber, wie die alte Kirche, welche den Amtswechsel als geistlichen Ehebruch brandmarkte. So lehnte er einen von Melanthon befürworteten Ruf als Professor nach Leipzig ab, der die Achtung vor seiner auch wissenschaftlichen Qualification bekundet. Immer wieder warnt er vor Amtswechsel: ein Stein, der oft hin und her walzt, berast nicht und mit Umziehen verzehrt man viel. Wenn der Teufel Einen einmal hebt, so bringt er ihn in's Walzen. [3])

[1]) Des Scherzes halber sei erwähnt, dass Pelzel a. a. O. fabelt, Mathesius habe diese Gewissensangst empfunden wegen seiner „Abtretung von der katholischen Glaubenslehre." — [2]) Vita Caesar. Lib. VIII. 25. — [3]) Leychpred. 3 Rr. Nach den Abbildungen bei Pelzel, Balthas. Mathesius und in einigen seiner Werke, sowie nach dem Oelbild auf der Gallerie der Annaberger Berg-Kirche war sein Gesicht oval, mit vollem Haupt- und Barthaar. Nach dem angeblich ihm gehörigen Hut und Stock in Joachimsthal muss er gross und stattlich gewesen sein. Der Mathesius auf dem Gemälde von G. Spangenberg: Luther die Bibel übersetzend (Berlin, Nationalgall. Nr. 359), scheint eine Idealgestalt.

Von seinen sieben Kindern [1]) wurde der älteste Sohn mit des Vaters Vornamen Stadtphysikus und Professor der Medicin am Gymnasium zu Danzig. Medicinische Interessen hatten dem Vater schon nahe gelegen: sie wurden zuweilen gestreift bei mineralogischen Studien; sie zeigen sich im Syrach [2]) in einer Schul- und Haus-Hygiene; in einem jener in Landeshut aufbewahrten Briefe [3]) an Dr. Caspar Peucer spricht er von dem in einem Franziskanerkloster gefundenen Skelet, das er für den Arzt bestimmt habe.

Ich fand sechs Briefe dieses Sohnes in Erlangen [4]) an Joachim Camerarius in Nürnberg, medicinischen und botanischen Inhalts, doch die priesterliche Gesinnung des Vaters nicht verläugnend, in schönem Vertrauen auf die göttliche Vorsehung. Auch gab er noch als Leipziger Magister seines Vaters Predigten über das Leben Jesu heraus. [5]) Der zweite Sohn Paul wurde in jungen Jahren Superintendent in Oschatz [6]), das man von der Rochlitzer Höhe erblickt. Von den Töchtern reichte Sibylle [7]) dem Diakon Felix Zimmermann in Joachimsthal im Frühling des Todesjahres vom Vater die Hand. Die directe Linie ist erloschen; von einer Seitenlinie gibt es noch heute Schösslinge. [8])

---

[1]) Vgl. Richter, Prosopia Mathesiorum. 1745. Derselbe: Das alte und berühmte Geschlecht der Herren Mathesien, gesammelt und in eine gute und gegründete Ordnung gebracht. Annaberg 1755. 18 Fol.-S.; nicht ganz zuverlässig. Herr Schulrath Spiess in Annaberg hatte die Güte, mir seine Richter berichtigenden Aufzeichnungen zur Benutzung zu überlassen. — Das gelehrte Deutschland von Meusel; 4. Nachtrag zur 4. Ausgabe 1791. 428. 5. Bd. 1797. 73. 6. Bd. 1821. 638. 10. Bd. 1803. 255. 8. Bd. 1808. 529. Jöcher und Rotermund s. v. Mathes. Meiern, Die Herrlichkeit des Annaberger Tempels. 1776. 177.

[2]) Th. 2, 5. Pr. u. ö. — [3]) A. a. O. 292. — [4]) Epistol. autograph. clarissim. Medic. et Philos. Tom. VI. 145—152; a. 1581—88. Die Bezeichnung derselben im Erlanger Katalog ist nicht ganz richtig. — [5]) Jöcher a. a. O. 3, 190. Ergänzung 4, 988. — [6]) Jöcher, Ergänz. 4, 991. — [7]) Nicht Katharina, wie Laube a. a. O. 36 angibt. Vgl. Copulations-Matrikel II. 208. 1565.

[8]) So durfte ich Herrn Senator Mathesius, der stolz ist auf den Ruhm seines Namens, in Buchholz bei Annaberg begrüssen; beiläufig jenem Buchholz, das einer der ersten Orte im heutigen Kgr. Sachsen, in welchem das Evangelium (1523 u. 1524) frei verkündet wurde. (Beiträge zur Geschichte von Buchholz und seiner Kirche insbesondere von Dr. Spiess. Schulprogramm. Annaberg 1854). Hieher eilten die Annaberger trotz der strengen Befehle des Herzogs Georg, um Myconius predigen zu hören. (Zur Geschichte der Reformation in Annaberg von Wolf. Schulprogramm. Annaberg 1886. 11. — Ein Dr. med. Mathesius in Naumburg.)

II.

Noch weit bedeutsamer als die leibliche Nachkommenschaft waren des Mathesius Geisteskinder. Seine publicistische Thätigkeit beginnt indessen eigentlich erst mit dem Tode der Gattin: virescit vulnere virtus. Seine Schriften, ganz überwiegend Predigten, sind ungemein zahlreich, über die Bibliotheken zerstreut. [1])

Am geringsten ist seine Bedeutung als Liederdichter, die fast von Allen überschätzt wird; den Meisten ist er wesentlich als solcher bekannt.

Eine Menge Lieder entstanden in der üppig aufblühenden Bergstadt [2]); je stärker die Sangeslust und je leichtfertiger viele Gesänge, desto nothwendiger musste es erscheinen, diese durch christliche zu verdrängen. Da hat sich zunächst der alte fromme Cantor des Thals Nickel Herman als Dichter und Componist segensreiche Verdienste erworben [3]), der sich in der Form vielfach an Hans Sachs anschloss. Er war der poetische Trabant seines Pfarrers. „Wenn dieser eine gute Predigt gethan, so ist der Cantor geschwind dagewesen und hat den Text mit den vornehmsten Lehren in die Form eines Gesangs gebracht, und so hat unser Herr Gott dem Mathesius die Ehre gethan, wie jenem Engel, der die Geburt Christi predigt, weil sich auf eine gute Predigt ein schöner Gesang gehört.“ Auch Mathesius drängte es zum Dichten, natürlich nach Melodien; denn wie Luther, mit dem er oft musicirt, liebte er die Musika, deren sonderer Liebhaber der heilige Geist [4]); Gott hat sie gegeben zur Wollust und Erfrischung der Gemüther [5]). Am wenigsten glückte es ihm mit den kirchlichen Poesien. Da das als das beste derselben geltende: „Aus meines Herzens Gunde“, welches Gustav Adolf alle Morgen gebetet haben soll und lange allein Mathesius' Namen dem Gedächtniss der Nachwelt aufbewahrt hat, ihm abzusprechen ist [6]), bleibt wenig übrig. Kein Gesangbuch hat von dem Rest etwas aufgenommen; kindliche Einfalt und Andacht ist ihm nicht abzuerkennen; aber Gehalt und Gestalt sind sehr dürftig; noch pein-

[1]) Am vollständigsten, doch nicht lückenlos in der kgl. Bibliothek zu Berlin, ferner in München und Nürnberg. — [2]) Vgl. Eteliche schöne Bergreyen etc. Nürnberg. Mittheil. d. Vereins f. Gesch. d. Deutsch. in Böhmen. 1880. 4. Hft. — [3]) Nikolaus Herman's und Johannes Mathesius' geistliche Lieder in einer Auswahl von Ledderhose. 1855. — [4]) Vorrede zu Herman's Historien von der Sündfluth. — [5]) Syrach, 2, 52. — [6]) Vilmar a. a. O. 313, wohl erst 1592 gedichtet.

licher wie in der Prosa wirkt hier das Aufmarschiren vieler Hauptworte hinter einander. Glücklicher war Mathesius in der Haus- und Spruchpoesie, wie ein Wiegenlied beweist, seine allerdings lateinischen Pastoralregeln [1]; und namentlich seine ebenfalls lateinische [2], von seinem Cantor verdeutschte [3] Öconomia oder Bericht, wie sich ein Hausvater halten soll, die ausserordentlich beliebt wurde und von Laube [4] unter die besten Erzeugnisse der Zeit gerechnet wird. Aber doch! „wie anders wirkt dies Zeichen auf mich ein!" tritt uns unversehens auf die Lippen, wenn wir von dem Reimer zu dem Prediger übergehen, der als solcher seine Waffen in der Esse des heiligen Geistes geschmiedet hat. Da die Geschichte der Predigt noch wenig ausgebaut ist, wurde auch Mathesius noch nirgends [5] gebührend gewürdigt. Auch hier kann es nur erst eine Umreissung gelten.

Seine gerühmtesten und verbreitetsten Werke sind die Berg-Postille Sarepta [6] und die Luther-Historien.

Die sechzehn Sarepta-Predigten [7] sind im Verlaufe von zehn Jahren [8], angeblich [9] in bergmännischer Tracht gehalten; dieser grosse Zeitraum fällt für die Beurtheilung sehr in's Gewicht. Pädagogisch wie ästhetisch wäre es ein Missgriff gewesen, diese Reihe sonntäglich auf einander folgen zu lassen. Erdrückend hätten sie gewirkt durch die Fülle und vielfache Schwierigkeit des Stoffes, ermüdend durch die Gleichartigkeit nach Zweck und Anlage, wenn auch innerhalb der einzelnen das: Abwechslung ergötzt, weitgehend beherzigt ist. Die grossen Pausen erklären die mehrfachen grundsätzlichen Einleitungen und Rechtfertigungen des ganzen Unternehmens, sowie manche Wiederholungen im Einzelnen. Ferner ist in den Blick zu fassen, dass sie in dieser ganz ausserordentlichen, uns vorliegenden Ausdehnung, in der sie zum Theil je mehrere Stunden zum Vortrag verlangt hätten, nicht gehalten, sondern erst zum Druck erweitert sind, auch jetzt erst viel aus den alten Poeten und Historien ein-

[1]) Vgl. Vilmar a. a. O. 252 f. Abgedruckt 1556, 58, 74, 78, 86, 87. 1689. 1702, 05. 1807. Deutsch 1561, 74, 86, 87. 1705. 1807. — [2]) Ausgaben: 1560, 65. Abgedruckt auch 1574. 1705. — [3]) 1561, 64, 65, 67, 68, 74, 94, 98, 99. 1601, 37. 1746, 96. Abgedruckt auch: 1563, 67, 68, 86, 91, 92. 1667. 1705. (Gekürzt) 1849. — [4]) A. a. O. S. 39. — [5]) Nothgedrungen kurz auch in der neuesten Geschichte der Predigt von Christlieb, bei Herzog & Plitt R. E². 18, 521. — [6]) 1. Kön. 17, 9 f. mit der Deutung „Schmelzhütte". — [7]) 1562, 64, 71, 74, 78, 85, 87. 1619, 20, 27, 79. Bemerkenswerth die Lücke während des 30jähr. Krieges. — [8]) 1552—1562. Die angehängte 17. rührt aus d. J. 1551. — [9]) Pelzel a. a. O.

gesprengt wurde. Sie wollen alle Sprüche, Historien und Exempel der heiligen Schrift, die vom Bergwerk handeln, erklären, damit man den rechten Erzmacher und obersten Bergherren aus seinen sichtigen Werken erkenne, bei ihm Gedeihen des Bergwerks suche und ihm für seine reiche Gabe danke und man neben dem Wort, aus den Metallen und den Bergarbeiten erinnert würde, wodurch man an Leib und Seele könnte reich, gerecht und selig werden in alle Ewigkeit. Es war eine merkwürdige Fügung, dass Mathesius ausser dem Studium der alten Naturkündiger namentlich des Aristoteles und Plinius; ausser den Berichten seiner Bergleute, mit denen er selbst anfuhr, denen er ebensogut glauben könne, wie Aristoteles seinen Fischern und Waidleuten; ausser der Hilfe seiner lieben Herren Präceptoren und Freunde, welche für ihn manchen Schurf geworfen; dass er ausserdem noch Gewerke an den Forschungen eines Mannes werden durfte, der auf seinem Gebiet als ersten Werthes gilt. Georg Agricola [1]), schon zehn Jahre nach Gründung der Stadt Arzt in Joachimsthal, schrieb daselbst seinen Dialog über die Metalle, einen Katechismus des Bergbaus, durch den er der Schöpfer aller neueren europäischen Mineralogie geworden ist. Er verliess zwar Joachimsthal schon in dem Jahr nach Mathesius' Rectoratsantritt, um in Chemnitz Stadtarzt und später Bürgermeister zu werden. Doch bot sich später noch Gelegenheit auch zu mündlichem Austausch. Während der Arbeit an der Sarepta kann er an Eber [2]) berichten, dass Agricola wegen einer Consultation bei Graf Hieronymus Schlick einen Monat im Thal gewesen. „Täglich hat er mich besucht oder ich ihn; da haben wir schön philosophirt über die Metalle; ich gab ihm Gelegenheit, einige neulich aus den Karpathen angekommene zu besehen.“ Das nahe Verhältniss zwischen Beiden ist um so bemerkenswerther, als Agricola zeitlebens katholisch blieb.

Bei dem originellen Unternehmen der Sarepta war es allerdings fatal, dass uns von edlen Metallen und Bergwerken in Palästina nichts bekannt ist, welches vielmehr jene durch den Handel bezog. Die relativ mangelhafte Kenntniss des Hebräischen, trotz tüchtigen Studiums und vielfacher Berufung auf die Rabbinen, kam dem Verfasser zu Statten, an vielen Punkten für ihn Geeignetes zu ent-

---

[1]) Laube a. a. O. 19 ff. Geiger a. a. O. 494. 579. — [2]) A. a. O. 247, Brief von Neujahr 1551.

decken und zu combiniren, wo heut das nicht mehr erlaubt wäre. Vieles missversteht er mit Luther [1]), dem er aber auf Grund des Urtextes mehrfach entgegentritt [2]), wobei nicht seine Meinung, die aller Ehren und des Bugenhagen'schen Uebersetzungsfestes werthe Dolmetschung zu tadeln [3]). Um die mineralogischen Ausführungen, um die Darlegungen aller möglichen Dinge aus dem Gebiet der Hütten- und Münzkunde, die oft zu förmlichen Abhandlungen anschwellen und Böhmen, Europa, Asien umspannen; von Dingen, welche den nächsten Zuhörern, den Bergleuten zwar zum guten Theil aus der täglichen Arbeit bekannt waren, aber für die jungen Leute wichtig sind, die sie erst lernen sollen, für die alten, insofern von anderen Bergwerken gehandelt wird, für Ausheimische, sofern sie Interesse für Mineralien haben: krystallisiren sich die irgendwie herbeizuziehenden biblischen Stellen mit dogmatischen, religiösen, sittlichen Anwendungen und gegenwärtigen, allgemeinen, wie die Einzelnen angehenden Beziehungen, mit geschichtlichen, autobiographischen, culturhistorischen, geographischen, topographischen, ethymologischen, grammatikalischen Zwischenspielen. Mathesius bewährt dabei ein ausserordentliches Geschick der Zusammenstellung, wenn auch manche Fugen nicht verkittet sind [4]), umfassende, vielseitige, tiefdringende Gelehrsamkeit und eisernen Fleiss. Manchmal wird ihm wohl bange um seine sareptanischen Legirungen, man scheint ihm sogar seine kühnen Vermittlungen vorgerückt zu haben; indessen „ich rede hier wie ein Bergmann, darum verdolmetsche ich die Worte nach Gelegenheit der alten Bergleute [5]); sogar der heilige Geist erwähnt in seinem Buch mit Ehren allerlei Künstler und schämt sich nicht von Gottes Gaben auch in Handwerksleuten zu reden [6]).“ —

Noch weit volksthümlicher, wenigstens für damals und daher in etwa doppelt so viel Auflagen, selbst in Uebersetzung verbreitet sind die zwei Tage vor seinem Tode vollendeten Historien vom Leben Luther's [7]). Sie behaupten einen Ehrenplatz in der Geschichte der Luther-Biographie. Sie müssen als die erste eigentliche Lebens-

[1]) Z. B. 189 b (Ausg. 1571). — [2]) Z. B. 190 a. — [3]) 190 b. — [4]) Z. B. 119 a. — [5]) 15 a. — [6]) 196 b.

[7]) Die Verzeichnisse der Ausgaben sind nirgends vollständig, nicht einmal bei Vilmar a. a. O. und bei Vogel, Bibliotheca Biographica Lutherana 1851. Folgendes dürfte lückenlos sein: 1566, 67, 68, 70, 76, 80, 83, 88, 92. 1600, 21, 33. 1715, 24, 73. 1841 beste, etwas modernisirte Ausgabe mit tüchtigen Anmerkungen. 1846 (schwedisch). 1855 u. 83 für grössere Kreise unbrauchbar, weil ohne Erklärungen und sogar

geschichte des Reformators gelten [1]) und waren bis in die neuere Zeit hinein unübertroffen. Sie beweisen, dass ihr Verfasser mehr als nur einen Hauch von Luther's Geist verspürt; dass er, trotz seiner Minderwerthigkeit, ihm von Haus aus congenial, immer mehr in sein Wesen sich hinein gelebt und geliebt hat. „Zum Trotz allen Lästerern, Mamelucken und undankbaren Kuckuks hat er das Bild seines deutschen Propheten und grossen Wundermannes" gezeichnet, treu und naiv, ein literarischer Lucas Cranach; das Wesentliche überall herausstellend und dann wieder reiche Einzelheiten bietend, diese erprobten Anreger ermüdender Aufmerksamkeit, mit vielen wörtlichen Anführungen aus Werken und Briefen, nicht ohne Fehler und Fehlendes; vor Allem nicht ohne die Chemie der Kritik [2]), nicht der Sünde des Schönfärbens um jeden Preis verhaftet, welche jedem Biographen vor der Thür lauert [3]).

Diese beiden Fahnenwerke gehören in die Abtheilung der volksthümlich - wissenschaftlichen, belehrend - erbaulichen Vorträge; man darf sie daher nicht als genügende Unterlage für ein Gesammturtheil über Mathesius' homiletische Weise verwenden. Sie behaupten auch insofern eine Sonderstellung — und darauf beruht zugleich ein besonderer Rechtstitel derselben — dass es Fastnachtsreden sind, in denen man nach altem Brauch etwas besonders Unterhaltendes, ja Belustigendes zu hören erwartete.

Unter den Predigten im engeren Sinn ist es nicht leicht, die Sammlungen in einer Stufenleiter ihres Werthes zu ordnen: die Evangelien- [4]), [die Propheten- [5]) und die Spruch- [6])] Postille; die Passionsreden [7]) und das Bekenntniss vom Abendmahl [8]); das mächtige „Leben Jesu" [9])

mit Fehlern. Auszüge 1806, 17, 18, 25, 30, 41, 43, 46, 54, 71. Für die dramatische Bearbeitung des Lebens Luther's von Adreas Hartmann (1600) bildet Mathesius eine Hauptquelle; Holstein a. a. O. 235. — [1]) Plitt, die vier ersten Luther-Biographien. 1876.

[2]) Deshalb ist Janssen's Bezeichnung des M. schlechtweg als Lobredner (Geschichte des deutschen Volkes. 3. Bd. 1887. 555) so halbwahr, wie das Meiste, was dieser grosse Historiker einem kritiklosen Publicum auftischen darf. — [3]) Eine Aehnlichkeit mit diesen Predigten haben die 22 vor den Mansfelder Bergleuten (1562—1574) gehaltenen des M. Cyriacus Spangenberg, welcher die des Mathesius zuweilen citirt. Vgl. Rembe, M. Cyriacus Spangenberg's Formularbüchlein der alten Adamssprache. Mit Lebensbeschreibung und einem Verzeichnisse seiner Werke. 1887. Derselbe: Dr. Luther als Treckejunge. Eine Bergmannspredigt. Von M. Cyriacus Spangenberg. 1887. — [4]) 1565, 70, 79, 88. 1600, 13, 14. 1571 plattdeutsch. 131 Pred. Ausserdem eine Ev.-Post. als Enchiridion für die Gemeinde. 1558. 83 u. ö. — [5]) 1588. 29 Pred. — [6]) 1588. 68 Pred. — [7]) 1568. 72, 84, 87. 1601. 17 Pred. — [8]) 1567, 68, 79, 85 16 Pred. — [9]) 1568, 72. 85. 1622. 1596 polnisch. 57 Pred.

im Rahmen des zweiten Artikels; die wie dies vornehmlich an Kinder gerichteten Katechismus-Auslegungen [1]; das mit dem eigensten Herzblut getränkte de profundis [2] und den Ruf zur Busse [3]; die Homilien über Psalm 72 [4], die Korintherbriefe [5] und das erste Capitel des Johannes-Evangeliums [6]; die Casualien zur Hochzeit [7] und am Grabe [8], unter welchen letzteren besonders ergreifend die nach dem nie verschmerzten Tode der Gattin den Kindern Nachmittags im Hause vor dem Gang auf den Friedhof gehaltenen [9]. Einen Platz für sich nehmen die Homilien zum Syrach [10] und zur Sündfluth-Historie [11] ein. Jene bieten mehr Entwürfe zu Predigten, zugleich für die Diakonen gedacht; das Diluvium, nach Concepten des Verstorbenen gearbeitet uud vielfach „complirt", ist mehr eine Nachahmung [12].

Die Vorbereitung für seine Kanzel nahm Mathesius sehr ernst. Mit Ausnahme von Syrach und Diluvium schrieb er alle Predigten vollständig nieder. Eine solche Fülle der Gedanken, der Lesefrüchte aus alter und neuer Zeit, heiligen und profanen lateinischen, griechischen, deutschen Autoren; der Bilder, der Anspielungen, der Sprichwörter, der Gedanken- und Wortspiele, der Anwendungen auf die Wirklichkeit strömen auch dem Fähigsten nicht ohne Anspannung zu; auch hier muss der Fleiss der treueste Genosse des Genius sein; auch hier ist der Schweiss — Mathesius würde sagen, der saure Nasenschweiss — vor den Preis gesetzt. Mit Bienenfleiss hat er Alles zusammengetragen, was er im Dienst des Heiligthums verwenden konnte, als ein Schriftgelehrter, zum Himmelreich gelehrt, Altes und Neues aus seinem Schatz hervorbringend. Weil er es so ernst nahm, konnte er nie ohne Furcht und Zittern predigen. Er weiss nicht, was das müssen für Prediger sein, die allezeit eine Predigt im Bauch haben, wie die Henne ein Ei. Er will lieber zehn Mal zuhören, als einmal predigen. Es kommt ihm schwer an, wenn er improvisiren soll.

---

[1] 1574—1586, 89. — [2] 1565, 71 (11 Pred.), 80 81 (16 Pred.). — [3] 1589, 25 Pred. — [4] 1592, 14 Pred. — [5] 1590, 163 Pred. — [6] 1589, 41 Pred. — [7] Vom Ehestand und Hauswesen. 1563, 64, 67, 69, 72, 75, 84. 16 Pred. — Ehespiegel. 1584, 91. 76 Pred. — [8] Leychpred. 1559, 61, 65, 72, 81, 87. 20 Pred. — [9] 3. Th. d. Leychpr. — [10] 1586, 88, 89, 98. 308 Pred. — [11] 1887, Zwei verschiedene Recensionen. Leipzig in 54 Pred., Nürnberg in 57 Pred. 1597. 1605. — [12] Vilmar a. a. O. 308. In Bezug auf einige andere Predigten, Einzelausgaben, Beschreibung der Exemplare muss ich auf Vilmar und, da dieser trotz vieler dankenswerther Mühewaltung unvollständig ist, auf meine in Vorbereitung befindliche Monographie verweisen.

Er ist nicht ängstlich, jedesmal ein Bibelwort an die Spitze zu stellen; so oft er es thut, erfüllt er von den beiden idealen Anforderungen der Texttreue und Texterschöpfung eher die zweite als die erste. Das verschuldet sein starrer Inspirationsbegriff, seine ungeschichtliche Auffassung der Testamente, sowie das Bestreben, Alles zusammenzuschweissen, was nur irgend sich zusammenreimen lässt.

Schon bei Mathesius begründet sich die Entwicklung, dass Luther's analytische Predigtweise mehr verdrängt wird durch die synthetische [1]), obwohl er noch viel in der ersteren Gattung arbeitet; gern vermischt er beide Arten.

Auf die Eintheilungen ist viel Sorgfalt verwendet, um dem Vortrag ein kräftiges Knochengerüst mit starkem Rückgrat zu verleihen und die Behältlichkeit zu fördern. Namentlich in der Sarepta war solche Mühwaltung dringend. Einzelne Reden, wie z. B. im „Leben Jesu" sind von fast domartiger Architektur; es ist, als wenn die Jugendeindrücke der heimatlichen Kunigundenkirche und der ihr benachbarten berühmteren Wechselburger Kirche hier eine gedankliche Auferstehung feierten. Solcher Inhalt ist gekleidet in markige, nervige, lutherisch anklingende, zum Theil äusserst derbe Sprache, die, obwohl bereits von Vilmar für Grimm's Monumentalwerk ausgebeutet, einer besonderen Untersuchung und Schilderung wohl würdig wäre.

Die Eingänge sind verschieden behandelt; oft allzu schlicht und nüchtern, oft aber auch geschmückt mit einer anfassenden Erzählung, einem sprechenden Bild, einer überraschenden Verbindung der Bedeutung des Tages im Kirchenjahr mit der fortlaufenden Betrachtung; so, wenn die Sareptapredigt vom Gold mit dem heiligen Dreikönigstag und den Geschenken der Weisen verknüpft wird [2]). Der Schluss gestaltet sich wie beim „ersten Prediger" zur Doxologie, sehr gern zur Collecte [3]) und Paränese.

In der Exegese ist Mathesius beflissen, aus dem Grundtext den Wortsinn zu erheben und erspart dann auch nicht den Blick in seine Arbeitskammer. Wir staunen über diese grammatikalischen und ethymologischen Erörterungen, über den oft dreisprachigen Wortsegen, der sich über die Berggemeinde ergiesst. Zur Erklärung dieser, den

---

[1]) Schmidt, Geschichte der Predigt in der evangelischen Kirche Deutschlands von Luther bis Spener. 1872. 62. 36—39. — [2]) Pred. 4. Fol. 41. — [3]) Diese Gebete sind auch gesammelt erschienen: Andächtige vnd Christliche gemeine Gebetlein für allerley not der Christenheit. Nürnberg 1568. Neue Ausgabe (von Löhe, der leider für gut fand, des Mathesius Vorrede durch eine eigene zu ersetzen), Nürnberg 1836. 177 Gebete.

Vorschriften des brünstig gefeierten Meisters widerstreitenden Vorliebe genügt nicht die Beobachtung der bis in unsere Tage hineinreichenden, namentlich in Landgemeinden zuweilen anzutreffenden höheren Achtung nicht nur der Analphabeten vor den Geheimnissen des Unverstandenen und der Persönlichkeit, welche diese Wunderdinge beherrscht; theils vergass vielleicht Mathesius in wissenschaftlichem Eifer, die, welche seinem Fluge nicht folgen konnten; theils wollte er wohl auch seinen Collegen, den Lehrern und den Gymnasiasten etwas Besonderes bieten und zugleich Vielen mitten in dem Rennen nach den Metallen einen Sporn in die Seite drücken, wenigstens ihre Kinder zu den höheren Wissenssphären hinaufzuführen; in dem ruhigen Bewusstsein, so viel Allgemeinverständliches und Volksthümliches zu bieten, dass auch für die Armen an Bildung genug übrig blieb. Er spürte nach dem Wortsinn; aber um die reifen Früchte seines heissen Bemühens brachte ihn einmal ein Zug zu sareptanisch bestimmter, phantastischer Ausbeutung und dann eine falsche Auffassung von dem Verhältniss der Oekonomieen des alten und neuen Bundes. Er begnügt sich nicht mit der schönen Formel Augustins. Er christisirt das Alte Testament im höchsten Grade; es steht ihm von vornherein fest — es bedarf für ihn keiner Begründung — daselbst allenthalben irgendwie Christus zu finden: das alte Testament redet ihm — mit Hilfe typischer Auslegung — an allen Orten von dem ewigen Sohne Gottes [1]); Christus schöpft seine Predigten aus dem Brunnen Israel's [2]). Er kommt dabei in die Gefahr einer Gleichstellung der beiden Testamente. Dies könnte als ein reformirter Zug erscheinen, doch weist Bindemann [3]) darauf hin, wie auch hier die confessionelle Farbe sich nicht verleugnet und formulirt sehr treffend den Unterschied der beiden Confessionen in in dieser Richtung dahin, dass die Reformirten mehr in der Gefahr sind, das neue Testament in das alte hinabzuziehen, die Lutheraner, ohne gehörige Vermittlung das alte in das neue hinaufzuheben. Trotz dieses Fehlers bewundert man die findige Spürkraft, die Feinfühligkeit und Sinnigkeit, mit der Beziehungen unserer heiligen Urkunden zu einander entdeckt werden.

In der Dogmatik trägt Mathesius noch vielfach die Eierschalen der mittelalterlichen Kirche und der Scholastik an sich. Er betont

---

[1]) Leben Jesu. I, 8 a. — [2]) Ebd. I, 38 b. — [3]) Die Bedeutung des alten Testaments für die christliche Predigt. 1886. 94, 95. Ueber Mathesius. 95—194.

wiederholt den Zusammenhang mit jener in den Grundlagen der Schrift, Taufe, Beichte, Absolution. Man predigt in dieser Kirche das Gesetz und das Evangelium nach prophetischen und apostolischen Schriften und man bekennt der Apostel, das nicänische, Sanct Athanasii und Sanct Ambrosii Symbole, wie diese Lehre in der Augsburgischen Confession kurz verfasset, dazu wir uns allezeit bekennen; denn ein grösser und höher Werk und theurer und herrlicher Bekenntniss ist nicht geschehen von der Apostel Zeit an. [1]) So sehr nun freilich die siegesfreudige Festigkeit, die rücksichtslose Entschiedenheit, eine gewisse Geschlossenheit der Weltanschauung bei Mathesius Eindruck macht, regt sich seiner dogmatischen Stellungnahme gegenüber natürlich immer wieder der Widerspruch bei Jedem, der eine reinere, befriedigendere, widerspruchsfreiere Ausgestaltung der protestantischen Grundsätze für möglich und nöthig achtet, der auch die Reformatoren dem unerbittlichen Gesetz der menschlichen Bedürftigkeit nicht enthebt und mit der Teleologie sich nicht zu befreunden vermag, welche in der gewaltigen theologischen Arbeit der letzten vier Jahrhunderte, zumal unseres jetzigen, wesentlich Abfall und Verirrung erblickt. Neben dem Ueberglauben mangelt es nicht an Aberglauben, von dem ja auch der grosse Meister sein Leben lang nicht frei wurde. Beide kämpfen dagegen und warnen [2]) davor; Beide verfallen ihm häufig: die Teufel wohnen in alten Schachten, Stollen, Wassern, Nixtümpeln und Wüsteneien. [3])

Auch den unseligen Hexenwahnsinn hat er aus der mittelalterlichen Folterkammer mit hinübergenommen: der Teufel bedröhnt die Hexen [4]); die Kinder werden von Teufeln und bösen Leuten oftmals gehexet, verlähmt, beschädigt und verstümmelt. [5])

Fast rückhaltlos können wir uns dagegen seiner ethischen Gedanken freuen: des Ernstes, mit dem er die Heiligung als Folge und Frucht des Glaubens betont; der echt evangelischen, so lange verschütteten Behauptung der Gleichheit aller Menschen vor Gott [6]); der Unerschrockenheit, mit der er den Mächtigen und Begüterten in's Gewissen redet [7]) und wiederum der Weisheit, mit welcher er der engen Wirklichkeit Rechnung trägt [8]); der hohen Idealität, welche

[1]) In der Kirchenordnung. — [2]) Mathesius z. B. Syrach, 2, 75 b. — [3]) Leychpred. 1, b 2 a. — [4]) Leben Jesu. 1568, 46 a. — [5]) Leychpr. 1, d 20. — [6]) Z. B. Syrach 2, 89 a. — [7]) Ebd. 2, 82. — [8]) Ebd. 2, 71 b.

er dem Dasein selbst des Elendesten zu geben vermag, sofern er nur Christus gefunden.

Dass er seiner harten Zeit zuweilen den Zoll rauhen Urtheils [1]) entrichtet, wird ihm Niemand verargen.

Weit rücken wir wieder von ihm ab, wenn wir seine Polemik in's Auge fassen. Freilich, wenn er seine scharfe Klinge gegen Rom führt, werden wir ihm nicht in den Arm fallen, wenn auch wider die Fechterkünste der modernen Gegenreformation noch andere Streiche zu führen sind.

Bedenklicher ist schon zum Theil sein Verhalten in den Kämpfen des Lutherthums mit der melanthonisch-calvinischen Richtung und denen innerhalb des Lutherthums. Er liebt es allerdings nicht, in sie sich einzumischen, seine Entfernung von ihrem Schauplatz würde ihn auch dabei hindern; er ist kein Freund von Haarspaltereien und Spitzfindigkeiten; doch scheut er nicht, Farbe zu bekennen. Ueber das Interim ergiesst er die Lauge seiner Satire und schilt über den erneuten Götzendienst [2]); doch ist er entschiedener Adiaphorist mit weitgehenden Zugeständnissen in den „ungefährlichen Ceremonien, welche die Jugend und den gemeinen Mann in guter Zucht erhalten.“ Man hat ihn wohl des Majorismus beschuldigt, weil er wie beregt auf die Heiligung drang [3]) und sich gegen jene Amsdorf'sche Proposition von der Schädlichkeit der guten Werke erklärte [4]); doch legt fast jede Seite beredtestes Zeugniss über seinen Solafidismus ab, daher er im synergistischen, wie auch im Sacramentsstreit viel entschiedener als sein Freund Melanthon zu Luther hielt. Ebenso bei den Kämpfen innerhalb des Lutherthums; Grickel heisst ein Sonderling und Schwärmer [5]), die lehren, was ihnen Gold trägt [6]); Osiander und Stancarus werden zu den Rotten, Secten und Ketzern geworfen [7]); vielleicht ist auch auf Flacius Illyrikus gezielt, wo von dem illyrischen Pech gesagt wird, dass es schwarz und stolz ist und bald darauf von bösen, rasenden, unsinnigen Köpfen die Rede wird, mit denen man nicht in Disputationen sich einlassen soll. [8])

---

[1]) Z. B. Ebd. 1, 172 b. 2, 35 a. — [2]) Brief an Eber, a. a. O. 83 und Syrach 2, 58 b. — [3]) Vgl. Vilmar, a. a. O. 278. — [4]) Sarepta 121 b. — [5]) Syrach 154 b. Sarepta 129 b. Luth.-Hist. 135 b. — [6]) Syrach 2, 61 a. — [7]) Ebd. 57 b. 53 a. 2, 61 b — [8]) Ebd. 2, 79 a. Es ist daher nicht zutreffend, wenn Vilmar nur von einer Parteinahme gegen Osiander spricht, a. a. O. 278.

Entschiedenen Protest gilt es indessen seinem Auftreten gegenüber den Juden, Täufern und Reformirten, wo er in bedauerlichster Weise der Nachtreter seines grossen Lehrers ist und insofern in diese Verschuldung mit ihm sich theilen darf. Dabei scheint er nicht einmal Luther's Stellung zu den Juden in seiner Blüthezeit, in den zwanziger Jahren, im Gedächtniss zu haben, wo er in evangelischer Liebe mit dem Ahasver zu fahren gebietet, sondern nur die aus den vierziger Jahren, deren Aeusserungen den modernen Sportsmännern des Antisemitismus eine so unschätzbare Fundgrube geworden sind. So spricht er z. B.: Die alten Juden waren mässige Leute, die jetzigen essen kein Schweinefleisch und sind selbst Säue [1]); gern redet er sprichwörtlich vom gelben Neid der Juden; von ihnen als von Leuten, die nichts ohne Vortheil thun [2]). Freilich zu Luther's Masslosigkeit verirrt er sich nicht.

Gegen die Täufer, diese „Spazier- und Schwarmgeister mit ihrem türkischen und teuflischen Wahnsinn", wüthet er bei jeder Gelegenheit. Es gereicht ihm dabei nur zu geringer Entschuldigung, dass sie allgemein mit dem Hass des Menschengeschlechts beladen waren, dass er sie in München vielleicht in sehr zweifelhaften Vertretern kennen lernte, und dass sie, wie berührt, in Joachimsthal Aufregung hervorgerufen; wohl aber der Umstand, dass der Fluch der Reformatoren bis in die neuere Zeit auf dieser unseligen Partei gelegen. Erst jüngst hat man begonnen, auch diese Verkannten zu retten, zu begreifen, dass das „Täuferthum vielfach nur eine Reaction war gegen die mit Gewalt unterdrückte rein evangelische Bewegung."

Was soll man aber vollends über die Schroffheit und Härte des Mathesius gegen die Reformirten sagen, „diese aufrührerischen Koraiten, welche Christi Abendmahl mit gotteslästerlichen Worten verspotten"! [4]) Zwingli wird mit Arius und Mahomet in demselben Athem genannt; er gehört zu den Ohrenkrauern, die Geschenke bekommen [5]). Der ganze Schmerz, den wir Angesichts des Bruderzwistes zwischen Luther und den Schweizern und deren Epigonen,

[1]) Syr. 2, 43. — [2]) Ebd. 2, 39 b. 43 b. — [3]) Ueber die Geschichte der Täufer in Oesterreich erinnere ich namentlich an Bd. 43 der Fontes rerum Austriacarum. Mittheil. d. V. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. 1866, 149 f. Adam Wolf, Geschichtliche Bilder aus Oesterreich. 1878, 1, 67—112. — [4]) Luth.-Hist. 58 b. — [5]) Syr. 2, 58 b. Luth.-Hist. 177 a.

diesen Kindern Eines Geistes, vielfach bis heut empfinden müssen, bricht da in aller Bitterkeit auf.

In der Kennzeichnung von Mathesius' Predigten sind überaus fruchtbar und daher in diesem Rahmen zu besonderer Enthaltsamkeit drängend die Capitel von dem Bilderschmuck und von der Verwendung seiner humanistischen Kenntnisse. Nicht umsonst hat er fast zehn Jahre geschulmeistert und sich so in den Alten getummelt, dass ihn Laube einen der vorzüglichsten Humanisten seiner Zeit nannte. Sie müssen ihm wider Willen Handreichung thun, die Herrlichkeit der Offenbarung zu veranschaulichen in der Verneinung wie in der Bejahung. Zum Theil wurde schon bei Gelegenheit der Sarepta darauf hingewiesen.

Griechische und römische Historiker wie Philosophen, Epiker, Lyriker, Dramatiker steigen mit auf die Kanzel von Joachimsthal. Von den Vätern Homer und Hesiod an, durch die goldenen und silbernen Zeitalter hinunter bis in die ehernen wird über ein Jahrtausend literarischen Schaffens durchmustert. Als brauchbar werden nicht nur die Hauptleute der jetzigen Gymnasialbildung gefunden, auch nicht nur der gnomische Elegiker Theognis; der stoische Sittenprediger Persius; der auch als Charakter hochachtbare Quintilian. dessen Institution ja noch heut als eins der gediegensten Lehrbücher der alten Literatur geschätzt wird; der tiefsinnige Seneka; der für die Alterthumskunde so verdiente Gellius, dessen „Attische Nächte" wohl jenen Titel der ersehnten Wittenberger Nächte [1]) geprägt haben; der neuplatonisirende didaktische Makrob; nicht nur die Schöpfer des europäischen Lustspiels, ein Plautus und der Liebling Terenz; sondern auch die antiken Zolaisten Juvenal und Martial, deren Satiren und Epigramme, bei der Unsterblichkeit der Laster, der züchtigenden Rede immer willkommenen Stoff liefern werden. Dass man den Anekdoten des Valerius Maximus häufig begegnet, ist nichts Absonderliches; war doch ihre Sammlung im Mittelalter sehr beliebt; auch Zwingli hat sie auswendig gelernt, um sie als Beispiele in der Predigt verwerthen zu können [2]). Die Gedanken, Sprüche und Verse aus den Schriften dieser heidnischen Handlanger werden vielfach in der Originalsprache angeführt, meist mit Uebersetzung, die zum Theil sehr volksthümlich zurecht geschnittene und gereimte Zeilen bietet.

---

[1]) A. a. O. 19. — [2]) S. oben S. 15. — [3]) Stähelin, Zwingli als Prediger. 1887, 6

Es ist eben christlichen Leuten unverboten, in der Heiden Bücher zu lesen, wie auch ein Prediger solche Beute auf der Kanzel wohl gebrauchen darf, ohne Nachtheil und Abbruch der Propheten und Apostel [1]), wie auch Sanct Paulus thut [2]). Die alten Poeten, feine und werkliche Köpfe [3]), sind ihrer Zeit Propheten und Pastoren gewesen, welche Zucht gelehret und die Leute gestraft und zur Tugend ermahnt haben. Bei dem Aergerlichen und Gefährlichen in ihren Büchern gilt es: behalte das Gute, warne vor dem Bösen [4]). Freilich, wenn wir etlicher Heiden Schriften in ihrem Werth bleiben lassen und jungen Leuten gute Sprachen, Redekunst und was zur schönen Zucht und Ehrbarkeit im Haus, Stadtwesen, Recht, Arznei, des Himmels Lauf zu erforschen, studiren und lernen befehlen, müssen wir dennoch, wenn wir eigentlich von Sünde, Tod und menschlichem Elend und dessen Ursache und dem Herrn Herrn, der ihrer mächtig ist, reden, uns an Mosis, der Apostel und Propheten Schriften halten, in denen wir Alles weit, hoch, breit und viel besser finden, denn sonst in aller Welt [5]). An dieser Werthung der heidnischen Pastoren wurde Mathesius auch nicht im Alter irre, wie so mancher Andere selbst der hervorragendsten Humanisten [6]).

Mit dieser Vorliebe hängt auch die für die Bilder zusammen. Unbegreiflich, wenigstens in dieser Allgemeinheit, ist daher Vilmars [7]) Ausspruch: „seine Darstellung ist höchst einfach, ohne allen und jeden Schmuck, ohne allen sachlichen und rhetorischen Effect“; ganz im Gegentheil. Wie er in den Kirchen nicht die wirklichen Bilder ikonoklastisch schalt, so auch nicht die gedanklichen in der Predigt: „denn auch der Sohn Gottes, die Apostel und Propheten thuen ihren Mund gern auf in schönen Gleichnissen“ [8]). Allerdings wird es manchmal des Guten zu viel, so dass man geneigt wird, auf ihn die Bemängelung anzuwenden, welche Nitzsch [9]) seinem Urtheil über die Blüthezeit der lateinischen Predigt einfügt, dass der Bilder und Symbole, des Fettes der Embleme zu viel ist. Die Hauptschatzkammern sind die Bibel und das Hüttenwesen; daneben die Legende, Mythologie, die Natur, der tägliche Verkehr, selten die Kunst.

Auch durch Sprichwörter, diese destillirten Tropfen der Erfahrung ganzer Völker, war Mathesius bestrebt, seine Rede zu beleben, auch

[1]) Leychpr. 1, 2 b. — [2]) Sarepta 67 b. — [3]) Ebd. 225 a. — [4]) Leychpr. a. a. O. — [5]) Sarepta 201 b. 202 a. — [6]) Geiger, a. a. O. 388. — [7]) A. a O. 278. — [8]) Luth.-Histor. 70 a b. — [9]) System der praktischen Theologie. 2, 15. 19.

darin einem Zug der Zeit folgend. Es sei hier nur an die Sprichwörtersammlungen Luther's, Erasmus', Sebastian Frank's und Johann Agricola's erinnert. Er will damit Manchem eine Klette in den Bart werfen und einen Stift in's Herz stecken.

Ferner durchziehen Wortspiele, eine humanistische Liebhaberei, der z. B. der alte Alexander Hegius in Deventer [1]) in ganz seltsamer Weise fröhnte, fast alle Vorträge wie Mohnblumen das Kornfeld, wie sich denken lässt, von sehr verschiedenem Werth, zuweilen in ermüdender Häufung.

Im Gehorsam der apostolischen Mahnung: Alles ist euer, hat er endlich dem Humor einen nicht unbedeutenden Raum eingeräumt. Nicht nur in den Hochzeitspredigten macht er reizende Figur, selbst in der Vorrede zu den Leichenpredigten blitzt er durch. In der noch schwebenden Streitfrage über dessen Berechtigung an heiliger Stätte wird auch die Stellungnahme eines so gewiegten Geistlichen in's Gewicht fallen und die Schale der Bejahung senken helfen. In der That! welch ein Mittler zwischen der idealen und realen Welt, welche ja der Diener am Wort versöhnen helfen, in der höheren Einheit aufheben soll, ist doch der Humor, nach der Volkssage ein Kind aus dem Bunde von Schmerz und Freude, von der Mutter in ein Priestergewand gekleidet und ausgesandt, jene beiden Welten zu vermählen, aus welchen die ungleichen Eltern stammten!

Nicht selten nimmt der Mathesianische Humor lutherisch-groteske Formen an; wie man mit Fug Luther einen Classiker des grotesken Humors genannt hat. Häufig verschärft sich der Humor zur Ironie und Satire und das gerade in jener uns heute oft ärgernden Polemik. Wie hierin geht Mathesius auch in der Nennung des Wirklichen und Natürlichen — wohl wieder in Erinnerung an das lateinische Sprüchlein — weit hinaus über das uns Heutigen schicklich, geschweige geschmackvoll Dünkende. In der Aera Rabelais' und Shakespeare's hatte man eben andere Massstäbe, besassen selbst die Frauen stählerne Nerven.

Beim Licht ist der Schatten. Die Krone der Vollendung ist nicht von dieser Erde, sie schmückt keinen sterblichen Scheitel. Aber die unerlässlichen Ausstellungen dürfen nicht auch nur in den Hintergrund rücken lassen, was wir Treffliches, Grossartiges,

[1]) Geiger, a. a. O. 392.

Herz-Erfreuendes unserem sudetischen Pfarrer zu danken haben. Trotz der hermeneutischen, kritischen, historischen, dogmatischen, polemischen, ästhetischen Gebresten steht er vor uns als das Kunstwerk einer geistdurchwirkten Persönlichkeit, bewundernswerth als Forscher, Prediger und Seelsorger; der Besten Einer aus dem zweiten Gliede der reformatorischen Helden, ein Lichtbild, das bis zu uns herüberglänzt und manchem jungen und alten Theologen ein Wegweiser sein kann; vor Allem in dem sittlichen und religiösen Pathos, das keineswegs von seiner Dogmatik unzertrennlich ist; in dem Eifer, die Ergebnisse der Wissenschaft dem einfachen Mann mitzutheilen und zu Eigen zu machen; in der Inbrunst, dem Tag für Tag hart in den Sielen gehenden Volk seine nur zu leicht es aufsaugende Berufsthätigkeit ebenso sinnig als unauflöslich mit dem Einen, was noth ist, zu verknüpfen; in der Verschmelzung von theologischen, humanistischen und naturwissenschaftlichen Studien.

Schon der Kryptiker Lukas Osiander charakterisirt ihn [1]) als selten aufrichtig und äusserst beredt, als feinen und gebildeten Kopf. Ein Anderer der Aelteren spricht nicht nur von bewunderungswürdiger, sondern fast göttlicher Beredtsamkeit [2]). Vilmar, der bekanntlich mit Lob nicht verschwenderisch war, räumt ihm unter den Homileten des 16. Jahrhunderts den ersten Rang nach Luther ein und wünscht seine Werke studirt zu wissen; Bindemann befürwortet sogar Wiederabdruck seiner Propheten-Postille.

Es war nicht des Mathesius Schuld, dass seine Lebensarbeit nicht nachhaltiger gewirkt, dass von ihr weniger übrig geblieben als von den Mauern seiner Kirche. Es wird immer ein Räthsel der göttlichen Zulassung bleiben, dass eine der kläglichsten Schlachten der Weltgeschichte der evangelischen Kirche Böhmens den Todesstoss gab, dass durch jesuitische Dragonaden die schönen, kaiserlichen Lande, welche fast ganz schon in der Sonne evangelischer Wahrheit und Freiheit erblühten, in Dunkelheit und Erstarrung zurückgeworfen werden durften. Allerdings haben sich die Sareptaner tapfer gewehrt und sind meist lieber ausgewandert, als Glaubenswechsler zu werden.

Nur zu wirklich ist die Schilderung des Romantikers Achim von Arnim von den heutigen Joachimsthalern. Es ist ein armes Völkchen, das mit Cigarrendrehen und Spitzenklöppeln sein Leben fristet; nur

---

[1]) Chronic. Misn. 1, 35, 7. — [2]) Schmidt, a. a. O.

etwa dreihundert betreiben noch den wenig lohnenden Bergbau; von einem Gymnasium ist keine Rede mehr, nicht einmal eine Buchhandlung befindet sich am Ort. In der unverhältnissmässig schönen Kirche schwebt in der Mitte eine Mutter Gottes mit dem Kinde. Und gleichwohl zehrt man noch von dem Ruhm des Mathesius. Wie übermächtig sein Andenken sich geltend macht, beweist, dass ihm an seinem Geburtstag 1874 am Joachimsthaler Rathhaus in feierlicher Handlung, unter Huldigungen in Prosa und Versen, in Gegenwart der katholischen Geistlichen eine Gedenktafel gewidmet wurde, die freilich nicht nur in dem falschen Tagesdatum des Todes, sondern in den kühlen und vorsichtigen Worten der Anerkennung, welche ihm den Pfarrertitel versagen, an den Wandel der Zeiten gemahnt.

Möchte dieser Vorgang, dieses Reformatoren-Denkmal im katholisirten Joachimsthal ein Bote jenes Dorado sein, in dem nicht nur nicht mehr Kanonen gegen Gedanken gelöst werden, und der Landsknecht in das Heiligthum der Seele einbricht, sondern auch die durch Hass und Lüge vergifteten Geisteswaffen im Tempel der Toleranz und der neidlosen, freudigen Anerkennung des in jeder Confession Grossen und Gesegneten aufgehängt werden!

II.

„Extract derer in Materia Religionis ergangenen sowohl Kaiser- und Königlichen — als Königlich Ober-Amtlichen — dann Königlichen Amts- — wie auch Königlichen Repraesentations- und Cammer-Rescripten ab Anno 1692."

Mitgetheilt von Professor RICHARD FRITSCHE.

In der vom Exjesuiten Leopold Scherschnik in Teschen gegründeten Bibliothek befindet sich ein 252 Quartseiten umfassendes Manuscript, welches unter obigem Titel eine Sammlung im Auszuge gegebener, zumeist die Gegenreformation im Teschner Gebiete betreffender Verordnungen vom Jahre 1692—1781 enthält. Wir heben aus diesem Schriftstück alle irgendwie wichtigen Verfügungen heraus, bringen dieselben jedoch in eine gewisse Ordnung, indem wir die nach den einzelnen Jahren bunt unter einander aufgezählten Resolutionen bestimmten Abschnitten einreihen. Dabei bemerken wir, dass der Abschnitt, welcher die Verordnungen über die dem Religionsanspruch unterliegenden enthält, d. h. über diejenigen Evangelischen, welche die katholische Kirche als ihr rechtlich angehörig beanspruchte, zu welchen aber auch diejenigen gehörten, die den katholischen Religionsunterricht geniessen sollten, sowie viele Apostaten und Halsstarrige, nur deshalb besonders verzeichnet wurde, weil auch in den allgemeinen Verordnungen dieser Sammlung ein solcher Unterschied gemacht wird. Die Verordnungen beginnen auch eigentlich erst vom Jahre 1707, indem vorher nur das einzige angeführte Rescript aus dem Jahre 1692 in der Sammlung sich vorfindet. Die Verordnungen sind entweder Kaiser- und Königliche Ober-Amtliche Rescripte, Intimationen oder Communicationen (K. K. O. A. R.), oder Königlich Ober-Amtliche Resolutionen

(K. O. A. R.), oder Kaiser- und Königliche Repraesentations- und Cammer-Rescripte (K. K. Repraes. R.). Es sind vor Allem allgemeine Verordnungen, die von der k. k. Religions-Commission und dem Consistorium A. C. in Teschen, von dem evangelischen Kirchen- und Schulwesen im Teschner Gebiete, von den Beschwerden der evangelischen Gemeinden über Bedrückungen und von Anderem handeln, dann solche gegen die Apostaten, deren Vermögen in usus religionis confiscirt werden, gegen die Halsstarrigen, die zum Militärdienst oder zu einem opus publicum in Eisen und Banden verurtheilt oder nach Ungarn und Siebenbürgen verbannt werden, solche gegen die Entwichenen und Verschickten, deren Eltern bis zur Rückkehr der Ihrigen in die Frohnveste gesteckt werden sollen, solche, welche als dem Religionsanpruch unterliegend den katholischen Religionsunterricht zu geniessen haben, solche gegen lasterhafte evangelische Bücher, gegen die Pietisten, gegen die heimlich ausser Landes Getrauten, solche über das zuerst in Lippowetz, dann nach Ustron transferirte katholische Waisenhaus, in welches die Kinder renitenter Lutheraner zur Erziehung im katholischen Glauben gebracht wurden, solche, in welchen die Vybrantzen- (Gensdarmen) und Dragoner-Assistenz bei Einbringung der Ketzer verlangt wird, solche über die Ausschliessung der Evangelischen vom Bürgerrechte, endlich einige wenige Verordnungen milderer Tonart, die schon vom Josphinischen Geiste angehaucht sind.

Wir führen nun die wichtigeren Verordnungen der Sammlung vor.

Allgemeine Verordnungen.

1692, den 17. Juny. Kays. R., was maßen Ihro Kays. Mayestät aus dem von dem Königl. Ober-Amte auf derer Stände des Fürstenthums Teschen in puncto der verbothenen Unterthanen Copulationen allerunterthänigst eingereichten Beschwerden müsfällig vernommen hätten, welcher gestalt der Teschnische Landes-Hauptmann Rudolf Freyherr von Sobeck an den Obersten Hauptmann und Bischofen zu Breßlau einen höchst gefährlichen Vorschlag: daß denen gemeldten Teschnischen Unterthanen die priesterliche Copulation so lange bis dergleichen in den heiligen Ehe-Stand zu trethen begriefenen Persohnen sich zuvor zu der allein seeligmachenden katholischen Religion bekennet, versaget werden solle, zu thun untermaßet, so auch darauf von dem Bischöflichen Consistorio also ein-

gerichtet und würklich vollzogen worden und nun das Consistorium dieses sein Factum mit desselben Landes-Hauptmanns unzeitiger Veranlassung zu entschuldigen suchet. — Wenn nun dergleichen Sachen, so in das Jus Reformationis et Regium einlaufen, und zwar mit Executiv-Vorschlägen an die Geistlichkeit zu bringen, ihme keinesweges zugestanden, sondern ihme vielmehr die diesfalls etwa gehabten Gedanken vorhin an Ihro Mayestät gehorsamst gelangen zu lassen, obgelegen hätte; Als Befehleten Ihro Mayestät demselben gnädigst: daß er sich dessen ins künftige bey Vermeidung schärferen Einsehens hütten, und in seiner Amts-Direction mit mehrerer Prudenz und Vorsichtigkeit verfahren sollte. Interim aber weil das Consistorium, wie die Beylage zeigete, durch dieses Mittel 378 paar Persohnen convertirte, hätte er, ob diese angegebenen conversi revera convertiret worden, auch bei der wahren katholischen Religion beständig verbleiben? und dann ob gegen denen convertirten nicht eben so viel und mehrer aus dem Lande gewichen? oder noch außweichen und die hierdurch dem Lande verursachende depopulation perseverire? wohl und gehörig zu untersuchen und sodann, wie auch was sonst quietis publicae sowohl intra Provinciam als in adjacente Vicinia der katholischen Religion zum Besten geschehen könne, oder per extortas et factas conversiones zu der Lästerung Gottes zu besorgen wäre, fundate nebst Zurücksendung der Einschlüsse zu Handen der Königl. Boheim. Hof-Cantzelley gehorsamst zu berichten, damit Ihro Mayestät gestalten Dingen nach, ob der von dem Königl. Ober-Amte vorgeschlagenen Connivenz oder aber nöthigen Revocation der geschehenen Publication allergnädigst resolviren könnten. Hierin wird geschen unser gnädigste Wille und Meinung. Geben Wien, den 17. Juny 1692.

1707, den 11. Sept. K. O. A. I. in puncto derer zwischen Ihro Kays. Mayestät und dem Könige in Schweden geschlossenen Religions-Puncten in specie wegen Verstattung des freyen Religions-Exercitii in diesem dero Erb-Hertzogthum Schlesien vor dasige der Augsburgischen Confession zugethane treugehorsamste Stände zu weiterer Kundmachung und genauester Beobachtung.

1708, den 13. Febr. K. O. A. V. ratione derer von denen Augsburgischen Confessions-Verwandten außgeschrieben seyn sollenden Collecten, um solche durch nachdrücklichen Verboth sogleich zu sistiren und genauest nachzuforschen: durch wen? und wie viel

bereits von solchen Geldern collectiret oder wohin sie distribuiret worden, auch wo irgends noch was davon anzutreffen? welches alsogleich in Sicherheit zu bringen und darüber Bericht an das Königl. Ober-Amt abzustatten ist.

1709, den 4. Jan. K. O. A. R.: vermöge welchem die von denen herumvagirenden Lutherischen Praedicanten wider die Alt-Ranstädtische Convention sich anmaßende Attentata mit öffentlicher Verrichtung ihres Exercitii Lutheranismi in Dörfern unterbrochen werden sollen.

1710, den 21. Febr. Kais. allergnädigster Befehl, daß die Augsburgischen Confessions-Verwandten in der Hertzogl. Stadt Teschen als Inwohner geduldet werden können.

1710, den 9. July. K. O. A. I., daß vermöge emanirten K. k. allergnädigsten Rescripti die Tauf-Actus von denen Lutherischen Wortsdienern in denen Privat-Häußern und Wohnungen Adelicher oder anderer Persohnen auf keine Weise gestattet, die vorsetzlichen Transgressores dessenthalben zur Rede gestellet und wie solche zu bestraffen guttachtlich berichtet, auch hirob die Allerhöchste Verordnung erwartet werden solle.

1719, den 23. Sept. K. O. A. V., daß die von denen katholischen Eltern von Teschen nacher Bielitz zu Erlehrnung der deutschen Sprache abgeschickten Kinder unnachbleiblich zurückgenommen werden sollen.

1723, den 11. Novemb. K. O. A. V., daß mit denen bey der allhiesigen Augs. Conf. zu lang haltenden Andachten, wann darwider sonsten nichts erhöblicheres vorzuwenden wäre, zu dissimuliren seye.

1724, den 14. Febr. K. O. A. R. wegen verbothener Theologie Tradirung zu Teschen.

1724, den 26. Juny. K. O. A. R., daß die Augsb. Ministri fremden Lutherischen Theologis in der hiesigen Teschnischen Gnaden-Kirche A. C. publice zu predigen sub poena suspensionis nicht erlauben sollen.

1736, den 8. May. Extract eines Kayserlichen Rescripts, vermöge welchem 6) ratione derer von zweyerley Religion zugethanen Eltern entsproßenen und contra sexum in perversa fide auferzogenen Kindern statuiret worden, daß, wann selbte bereits über 20 Jahre alt sind, man dieselben zwar von aller Instruirung nicht simpliciter

losgesprochener halten, sondern die Geistlichkeit etwa glimpflich und nach Beschaffenheit der docilitaet deren Leuthen sehen solte, ob sie was fruchtbarliches operiren könne, falls aber solches nicht zu hoffen wäre, respectu dergleichen in ihrem Irrthum verstockt bleibenden Persohnen connivendo zu gehen haben würde. 7) finden Ihro K. und K. Mayestät: quo ad copulandos diversae Religionis, daß, weilen die Libertas super educatione prolium stipulandi in dem Alt-Ranstädtischen Executions-Recess fundirt ist, denen Braut-Persohnen von zweyerley Religion, wann selbe durch güttliche und geistreiche Vorstellungen zur Stipulation de educandis prolibus utriusque sexus in fide catholica nicht gebracht werden können, die Copulation wider die schon vorhinergangene diesfällige allerhöchste Außmessungen keineswegs verweigert werden, sondern es an dem genung seyn soll, wann die paciscirung secundum sexum erfolgt. 8) begnehmigen Ihro K. und K. Mayestät den Königl. Ober-Amtlichen Antrag, daß die katholische Geistlichkeit die etwan geschehen mögenden Stipulationes antenuptiales de educandis prolibus in fide catholica vor jedes Orths Obrigkeit oder Gerichte, falls selbe katholisch seynd, bewerckstelligen, daselbst vormerken und darüber sich eine Recognition geben lassen solle.

1737, den 10. Octob. K. O A. R., daß Persohnen, welche das 20. Jahr bereits überstiegen, im Lutherthum connivendo gelassen werden könnten, woraus aber keines weges fließet, daß dieselben gleich wider propria authoritate auf freyen Fuß entlassen werden sollen, sondern es ist vielmehr all ersinnlicher Eyfer zur Gewinnung ihrer Seelen mit Glimpf und Bescheidenheit anzuwenden und deren Kinder sind unweigerlich in Anspruch zu nehmen und im katholischen Glauben zu unterrichten und zu erziehen. Weiters daß die su sistirenden reducendi, es mögen selbte ein Alter erreicht haben, wie sie wollen, ehender nicht von dem Religions-Anspruch frey gelassen werden sollen, bis nicht darob de casu in casum dem Königl. Ober-Amt umständliche Anzeigung geschehen und darüber die weithere Verordnung eingelangt seyn wird. Was aber deren Kinder anlanget, so ist darbey keines Weges zu gestatten, daß die in fide orthodoxa zu erziehen kommenden etwan bis nach dem 20. Jahr verstecket oder gar außer Landes geschickt werden und hierdurch von dem Religions-Anspruch sich befreyen mögen, worauf dann ex parte Parochorum zu invigiliren seyn wird.

1738, den 2. Jan. K. O. A. I., 1) daß vermöge K. und K. R. vom 22. Sept. 1737 von Niemanden außer der eigends angeordneten Religions-Commission einige Religions-Session oder Decision allhier vorgenommen werden solle. 2) ist auf die Taxam Stolae de Anno 1710 handzuhalten. 3) sind die Cambiaturae und Substitutiones Animarum denen weltlichen Obrigkeiten unter schwerster Strafe zu verbitten. 4) sollen zu katholischen Kindern keine Lutherischen Gevattern angenommen werden, doch können katholische Eltern ihren Lutherischen Befreundten zu Gevattern stehen. 5) daß denen von Eltern zweyerley Religion gebohrnen, nach dem Tod des katholischen Theils aber hinterlassenen und in der katholischen Religion zu erziehen kommenden Kindern alsogleich katholische Tutores oder Curatores educationis bestellet und zwar in Abgang eines anderen der Pfarrer oder Schulmeister, denen von zweyerley Religion gebohrenen nach dem Tod des Lutherischen Theils hinterlassenen und Lutherisch zu erziehen kommenden Kindern hingegen ebenfalls katholische Tutores, wenn es ohne reclamo thunlich, gegeben, im widrigen aber Lutherische Vormünder constituiret werden sollen. 6) um auf die Religions-Emissarios und heimliche Werber eine genaue Obsicht zu tragen, erstere zu arrestiren und anzuzeigen, wider letztere aber nach den Generalien zu verfahren. 7) daß dem Lutherischen Worts-Diener Heinrici das Verkaufen der Medicamenten und die Besuchung der katholischen Krancken sub poena amotionis zu verbitten seye. 8) daß von dem Herrn von Bludowsky die in einem Schul-Haus genommene Wohnung alsogleich zu rauhmen, denen hiesigen Schul-Collegen die Tradirung der Theologie indistincte verbothen und nur allein die Explication des Catechismi gestattet, dann die Kirchen-Rechnungen dem fürstlichen Landes Amte jährlich abgegeben werden möchten.

1737, den 2. Dec. Kays. R., daß die Lutherischen Obrigkeiten, welche ihre katholischen Unterthanen und Dienstbothen in katholischen Feyer-Tägen zu Robothen oder anderer knechtischen Arbeit anhalten, wenn sie dessen überwiesen wurden, nach bisheriger Observanz mit einer scharfen Strafe angesehen, übrigens aber in der Heu-Math Ernte und Einführungs-Zeit mit denen katholischen Unterthanen und Dienstbothen auf ihre Anmeldung bei denen Pfarrern dispensirt werden sollen: daß sie in gedachter Zeit auch an Fest-Tägen, wann es die Noth erforderte, nach dem Gottesdienst die Arbeith für ihre Lutherischen Obrigkeiten verrichten können.

1738, den 2. Jan. Extract einer K. O. A. I. einiger Kays. vom 22. Nov. 1737 ergangenen Ausmessungen. 1) daß alles in Religions-Sachen von der Teschnischen Landes-Religions-Commission tractiret werden solle, worzu 2) dem Freyherrn von Skrbensky das Praesidium aufgetragen, zu Beysitzern aber der Freyherr von Gotschalkowsky und Carl von Czelesta benennet worden, welche 3) alle 14 Tage eine Session halten und auch darob seyn sollen, daß 4) mit denen jenigen, so von Kindheit an in dem Lutherischen Glauben erzogen worden und nicht resipisciren wollen, darneben darnach getrachtet werde, daß bei ihrer Verheyrathung wenigstens ihre Kinder katholisch erzogen würden. 5) wollen Ihro Kays. Mayestät die reductiones nur ad filios filiasque et nepotes restringiret haben.

1740, den 6. Febr. Extract eines K. O. A. R. besagend: daß nach Ihro Kays. Mayestät sowohl die Geistlichkeit als das Publicum auf alle zu Beförderung der katholischen Religion dienliche Mittel bedacht seyn. Bei Erziehung der Kinder ist zu untersuchen, ob einige pacta antenuptialia oder einige stipulatio de educandis prolibus utriusque sexus in fide catholica vorhanden, welche zu beobachten sind. Sind keine pacta vorhanden, so habe man solche als male educatos zwar mit allem Nachdruck zur Instruction in fide catholica anzuhalten und gegen die renitenten mit einer hinlänglichen Schärfe fürzugehen, jedoch dabei alle Behuttsamkeit und Discretion zu gebrauchen. Auch soll die Religions-Commission von Session zu Session die fructus Instructionis von der Geistlichkeit individualiter abfordern, auch die Instruendos selbsten zu vernehmen haben. Die von denen Supplicanten suchende Trauung in der Lutherischen Kirche kann nicht gestattet werden.

1744, den 10. Mertz. Extract einer K. O. A. R. nach dem allerhöchsten Rescript vom 19. Dec. 1743, wornach das Königl. Gubernium die Religions-Sachen tractiren, einfolglich die Religions-Commission von dem Königl. Gubernio dependiren, mithin in Casibus dubiis et arduis sich an dasselbe wenden solle, dieses Gubernium aber mit dem Bischöfl. Commissario correspondiren, deme die Status minores subordinirt seyn werden.

1747, den 18. July. Extract einer K. O. V., daß die Lutherischen Worts-Diener sine parochiali Attestato die male educatos weder zur Glaubens-Bekanntnuß noch Beicht und Abendmahl anlocken sollen.

1748, den 5. Jan. K. A. R. um guttachtlichen Bericht wegen der an Sonn- und Feyertägen auf dem Lande leer stehenden Pfarr-Kirchen, wobey auch die in Sachen von dem ehemahligen K. O. A. vom 25. Octob. 1738 ergangene Verfügung befündlich, worinnen unter andern enthalten, daß wann einer aus Ursach der frequentirten Luth. Kirche denunciret würde, selbter vor die Commission zu fordern und zu mehreren Glaubens-Eyfer anzumahnen, falls aber solches nichts fruchten sollte, bei weitherer Uebertrettung der geschehenen Wahrnigung ein derley beschuldigt und überwiesener zu gehöriger Bestrafung zu ziehen und zu erforderlichen Glaubens-Unterricht zu übergeben.

1748, den 12. Mertz. Extract eines K. A. R. wegen der von den Luth. Worts-Dienern attentirenden heimlichen Seduction und Gewissen-Beschränckung der zur kath. Religion zu reduciren kommenden male educatorum.

1748, den 2. May. K. A. R. betreffend die Beschwerdeführung des Cammer-Guttes Weichsel entgegen dem Herrn Pfarrer von Golleschau in puncto übermäßigen Abheischung der Accidentium Stolae.

1750, den 12. May. K. K. Repraes. und Cammer R. mit allermüldester in 4 passibus bestehenden Ausmessung auf die von denen Herren Ständen August. Conf. eingebrachte das Jus patrocinatus, vocirung des Schul-Rectoris, die Wahl derer Kirchen-Vorsteher betreffende allerunterthänigste Vorstellungen, besagende: wie nach sie Stände das Jus Patrocinatus nicht wohl praetendiren könnten, sondern es wäre ihnen nur nach dem Ranstädtischen Executions-Recess die praesentatio Ministrorum zur allerhöchsten Confirmation eingestanden, womit sie sich ad petitum 1 zu begnügen hätten. Ad petitum 2 enthielten Allerhöchste Resoluta besonders jenes vom 2. May 1732 gantz klar, daß so oft einer von den Kirchen-Vorstehern abgehet, solches jederzeit angezeiget und ohne allerhöchsten Vorwissen zu der Wahl eines andern nicht geschritten werden solle, respectu des neoelecti aber wäre einzuberichten, ob er nicht in einem Verdacht einiger der Augsb. Conf. zuwiderlaufenden Principiorum sich befünde, dann ob er nicht geneigt in Religions-Sachen sich zu weith einzumischen und ungegründete Motus zu erwecken, auch ob derselbe nach dem Westphälischen Friedens-Schluß die erforderliche qualität, ein ruhiges friedferttiges und zu Beobachtung

der Allerhöchsten Anordnungen geneigtes Gemüth besitze? Ad petitum 3 wären sie Stände auf den letzten § der neu errichteten Consistorial-Instruction zu verweisen, daß sie die Erledigung der Schul-Bedienten jedesmahl gehörig anzeigen, darzu taugliche Subjecta, und so viel möglich dießseitige Landeskinder vorzuschlagen, deren Benennung aber von allerhöchsten Orth zu gewärttigen haben. Quoad 4 sind Ihro K. K. Mayestät allergnädigst gewöllet, daß zu denen Consistorial-Vorfallenheiten ein bescheidener Land-Stand Augsb. Conf. nach voriger Anmeldung desselben und erfolgter Resolution beygezogen werden möge. Dabey declarirende: daß die sich ereignende Causae matrimoniales et aliae ad Religionem spectantes nach denen Rechten der Augsburgischen Confession und denen allerhöchsten Verordnungen Generalien salva appellatione immediata an Ihro K. K. Mayestät erörthert werden sollen.

1750, den 6. Dec. K. K. Repraes. R., daß 4 Kirchen-Vorsteher hinlänglich befunden worden, dieselben wann sie nicht ansäßig jeder eine Caution per 3000 fr praestiren solle und wienach Herr Ernst von Bludowsky zum Consistorial Assessor resolviret seye.

1750, den 9. Dec. K. K. Repraes. R. wegen zum Kirchen-Vorsteher A. C. bestättigten Ludwig Nostitz.

1750, den 1. Sept. K. K. Repraes. R., daß Ihro K. K. Mayestät den Baron Marcklowsky, von Karwinsky, von Fragstein und von Radotzky als Kirchen-Vorsteher A. C. zu bestättigen geruhet, jedoch, daß die letzteren 2 eine Caution per 3000 fr. praestiren möchten.

1751, den 7. Jan. K. K. Repraes. R., daß die erforderlichen Cautiones für die Kirchen-Vorsteher auch von Weiblichen Geschlecht angenommen werden können, wenn sie ihren juribus renunciret haben.

1751. K. K. Repraes. R. in Betreff des wegen des resolvirten Kirchen-Vorstehers A. C. Ludwigs von Nostitz seiner Possession halber hervorgekommenen bedenklichen Anstandes um ferneren Bericht.

1751. K. K. Repraes. R., um auf die Herrenhutterische Sectatores ein wachsames Auge zu tragen.

1752, den 22. Febr. K. K. Repraes. R., daß die von dem Teschnischen Cammer-Procuratore und von Andern eingehobenen Confiscationes binner 8 Tägen sicher und ohnfehlbar angezeiget werden sollen.

1752, den 29. Februar. Extract eines K. K. Repraes. R. wegen der von den Bielitzer Bürger und Bauern angesuchten 3 Luth. Instructorum.

1752, den 14. Mertz. K. K. Repraes. R., daß anstatt des verstorbenen Herrn Baron von Gottschalkowsky der neue Herr Landes-Marchal Carl Wentzel Freyherr von Czelesta pro Assessore Religionis-Commissionis et Consistorii A. C. und Herr Gottlieb von Tluck pro Substituto resolviret worden.

1752, den 9. Sept. K. K. Repr. R.: daß die Revision der Kirchen-Rechnungen A. C. durch das Consistorium vorgenommen und ein Extract hievon eingesendet werden solle.

1752, den 18. Sept. K. K. Repr. R., damit die Casus speciales wegen der von denen Luth. Ministris zu Teschen außer ihrem Territorio exercirenden ministerialien cum parere einberichtet werden möchten.

1752, den 16. Sept. K. K. Repr. R.: daß dem Luth. Worts-Diener Heinrici die Widerspänstigkeit wegen Ausstellung des Almosen-Kasten bei hiesiger Gnaden-Kirche verhoben werde.

1753, den 12. Mertz. K. K. Repr. R.: Ausmäßung, wie weit denen Worts-Dienern die Ministerialia zu Bielitz zu exerciren erlaubet seye.

1753, den 17. Mertz. K. K. Repr. R., daß denen Luth. Worts-Dienern zu Teschen gestattet werden könne, den krancken oder Gebrechlichkeit halber bis nacher Teschen zu gehen unvermögenden Luth. Religions-Verwandten zu Bielitz das Abendmahl zu reichen.

1753, den 27. Oct. K. K. Repr. R., daß von denen Consistoriis ordinariorum weder die Dotes in Causis deflorationum, noch die Kind-Beths Unkosten und Kindes Unterhaltung, noch auch die alimenta in causis separationis matrimonii determiniret, sondern hierüber von denen weltlichen Richtern erkennet werden solle, ferner haben die Obrigkeiten manniglich unter schwerer Geld- oder Leibes-Strafe zu verbiethen: vor einer fremden Weltlichen oder Geistlichen Instanz außer Landes in was Sachen es immer seyn mögen weder zu klagen noch als beklagte zu erscheinen, ohne Obrigkeitliche Erlaubnus nach deren Erhaltung derselben jedermann die ergangenen Urtheile vorzuzeigen, die Obrigkeit aber die Partes, wann sie beede hirländige Unterthaner vor sich citiren und in Fällen, wo keine Promission Matrimonii probiret wird, gleichwohlen mit Bestrafung der

copulae fornicariae so wohl, als der Satisfaction pro defloratione et puerperio und alimentationis prolis, nicht weniger in casu negatae paternitatis mit gehöriger Untersuchung fürgehen und sprechen, auch wo eine baldige Hülfe nöthig, mittelst eines Provisorii der Mutter und Kinde ohne gestattende Aufzüge beyspringen, überdies bei verspührende Ehe-Zwietrachten dieselbige zu vereinigen, den schuldigen Theil aber zu corrigiren trachte, endlich wo causa separationis legitima anscheinet, selbe ad judicem Ecclesiasticum zwar entlassen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß secuta separatione man circa alimenta das Quantum zu determiniren schon wissen werde, zu dem Ende die an das geistl. officium verwiesene anzuhalten, die erhaltene Sententias beyzubringen. So fern aber nur ein Theil ein hierländischer Unterthan wäre, denselben wessen er sich in casum condemnationis zu verhalten habe, gehörig verweisen und überhaupt keine Execution quoad quanta a Consistoriis determinata ertheilen.

1754, den 5. Jan. K. K. Repr. R., daß Herr Ignatz Daniel Spens von Boden als Assessor Supernumerarius bei der K. K. Religions-Commission ernennet worden.

1754, den 4. May, K. K. Repr. R., daß dem Freyherrn von Gotschalkowsky das Praesidium bei der Religions-Commission und Consistorio A. C. bis auf weithere allerhöchste Entschlüßung, dann dem Adam Wentzel von Kisielowsky die anderte Beysitzer-Stelle daselbst würckl. conferiret worden wäre.

1755, den 8 April, K. K. Repr. R., um dem Bischöfl. Herrn Commissario die zu Einkaufung der kath. Bücher allerhöchsten Orths destinirten 200 fr. gegen seinen Schein auszuzahlen, welche er aber durch die Rel.-Com. zu verrechnen haben wird, was hievon ausgegeben worden.

1755, den 29. Nov. K. A. I., auf was Wayse die kath. Geistlichkeit zu denen nach Vorschrift der Taxa Stolae de Anno 1708 ausgemessenen 4 offertoriis bey denen Augsb. Conf. Verwandten gelangen kan? Und zwar so viel es das Alter jeder Persohn mit welchen das offertorium seinen Anfang nehmen soll belanget, diesfalls ist bey Abnahm sothanen offertorii, jedoch mit Ausnahm derer reducendorum, mit welchen bis ad Annum Decretorium 20 abzuwarthen ist, nach dem Beyspiel der Luth. Worts-Diener jeglichen Orths sich zu richten, folgbahr wo selbe von 8-, 9- und 10jährigen Persohnen solches einnehmen, dieses ebenfalls die kath. Geistlichkeit

zu genüßen hat. — Was aber den Opfer-Pfenig selbst betrieft, solcher sey bey denen armen mit $^{3}/_{4}$ kr., mithin jährlich 3 kr. abzunehmen, was aber den notorie armen nachzusehen ist. Diese Offertoria haben die Vögte zu sammeln und dem Schulmeister des Pfarrers einzuhändigen.

1757, den 21. July. K. K. Repr. R., die von denen Zeißlowitzer und Weichsler Unterthanen A. C. wider den Golleschauer Pfarrer in puncto übermäßiger Taxae Stolae erhobenen Beschwerden betreffend.

1757, den 23. July. K. K. Repr. R., daß Ihro K. K. Mayestät dem Herrn Ignatz Daniel Spens von Boden die durch Absterben des von Tluck bey der Religions-Commission erledigte würckliche Assessor-Stelle zu conferiren geruhet, mithin derselbe qua talis zu instaliren seye.

1759, den 12. Juny. K. K. A. I., daß der Bielitzer Ertz-Priester George Entzendorfer zum Bischöfl. Commissario im Teschnischen Bezierck bestimmet worden.

1762, den 5. Juny. K. K. Repr. R. wegen Verleihung der Assessor-Stelle bey der Religions-Commission dem George Freyherrn von Saingenois.

1762, den 11. Juny. K. K. Repr. R., damit die Zwangs-Mittel in Religions-Sachen dergestalten angewendet werden, daß daraus keine Emigration erfolgen möge.

1765, den 17. Dec. K. K. A. V. wegen Absetzung der 2 Luth. Dorf-Vögten von Bystržitz und Karpentna und Einsetzung zwey anderen Katholischen an deren Platz.

1766, den 12. Aug. K. K. A. R. in Angelegenheit derer von verschiedenen Weichsler Unterthanen A. C. bei Ihro K. K. Mayestät angebrachten ungegründeten Beschwerden in Materia Religionis.

1766, den 29. Nov. K. K. A. R. wegen Berichts Abforderung über das Supplicat der Stadt Bielitzischen Augsb. Conf. Verwandten zu Errichtung einer Schule und Gnaden-Kirche.

1767, den 24. Mertz. K. K. A. I., daß die Bielitzer Bürgerschaft A. C. mit ihrem allerunterthänigsten Gesuch um eine Schule und Gnaden-Kirche ihrer Religion cum jure vocandi et praesentandi daselbst erbauen zu dürfen, ein für allemahl abzuweisen seyen.

1767, den 24. Mertz. K. K. A. R. in Betreff deren drey Cammer-Gemeinden Smilowitz, Ellgoth und Gutty entgegen ihre

vorgesetzte Pfarrern zu Tržitiesch und Domaslowitz erhobenen Beschwerden, so wohl in puncto Religionis, als wegen excessiven Stolae Taxae Abforderungen, mit welchen Querelen besagte drey Gemeinden ab- und zur Ruhe zu verweisen kommen.

1769, den 23. May. K. K. A. I., daß der hiesige Herr Landes-Hauptmann Otto Freyh. von Skrbensky die Praesidia bei der Religions-Commission und dem Consistorio A. C. übernehmen könne.

1769, den 12. Aug. K. K. A. I., daß Ihro K. K. Mayestät dem Eltesten Religions-Commissions Beysitzer Herrn Georg Freyh. von Saingenois die Praesidia bei der Religions-Commission und dem Consistorio A. C. provisorie aufzutragen allergnädigst befunden.

1770, den 23. Jan. K. K. A. I., daß Ihro K. K. Mayestät die Resignation des von Spens gnädigst anzunehmen und zur Religions-Commission Assessoren den Carl Freyh. von Beeß und den Friedrich von Kržidlowsky zu benennen geruhet.

1772, den 19. Sept. K. K. A. I., wegen des in Weichsel entstandenen Aufruhrs und Relation darüber.

1773, den 31. July. K. K. A. R. um Eröfnung der Meynung über die von denen zwey Cameral-Dorf-Gemeinden Ellgoth und Smilowitz allerhöchsten Orts angesuchte allergnädigste Erlaubnus einen gewissen Gottfried Kotschy zur Unterrichtung ihrer Luth. Jugend aufnehmen zu dürfen.

1773, den 9. October. K. K. A. I., daß Ihro K. K. Mayestät die Teschnischen Cameral-Dorfschaften Ellgoth und Smilowitz mit ihrem Gesuch: zu Unterrichtung ihrer Jugend den Gottfried Kotschy aufnehmen zu dürfen, nicht nur abzuweisen sondern auch ihnen ihr diesfälliges Unternehmen scharf verheben und die fernere Unterweisung ihrer Luth. Jugend durch derley Leuthe unter harter Leibes-Strafe nachdrucksamst verbitten zu lassen allergnädigst resolviret haben.

1774, den 1. Mertz. K. K. A. C. in Betreff derer in Religions-Sachen sowohl von den Vorstehern der Gnaden-Kirche A. C. vor Teschen als auch denen Herzogl. Teschnischen Cameral-Unterthanen, dann jenen des Fürstenthums Bielitz angebrachten Beschwerden.

1774, den 10. April. K. K. A. I., wienach kraft eines allerhöchsten Befehls in allen K. K. Erb-ländern auf den grünen Donners-Tag sämtliche Dicasteria in Corpore öfentlich die heil. Communion zu empfangen sich in der Pfarr-Kirche zu bestimter Stunde einzu-

fünden hätten und daß allemahl ein Verzeichnis jener Dicasterial-Persohnen, so an diesem Tage der vorgedachten heil. Communion nicht beygewohnet haben, nebst bemerckung der ursachen warummen solches unterblieben, zur allerhöchsten Einsicht eingesendet, auch über die Befolgung dieses allerhöchsten Befehls ein Bericht zu seiner Zeit abgestattet werden solle.

1774, den 18. Oct. K. K. A. I., daß Ihro K. K. Mayestät den Freyherrn von Skrbensky das Praesidium bei der hierorthigen Religions-Commission und dem Consistorio A. C. abermahlen aufzutragen geruhet haben.

1775, den 21. Jan. K. K. A. R. in Betreff der Ernennung des Rudolph Freyh. von Czelesta zum Praesidium der K. K. Religions-Commission und des Consistoriums A. C.

1777, den 3. April. K. K. A. R., daß vermöge eingelangten Hof-Decrets der Königl. Böhm. und Oesterr. Hof-Canzelley vom 22ten erst ausgetrettenen Monaths Mertz der in den Fürstenthümern Teschen und Bielitz befündlichen Geistlichkeit die allerhöchste Zufriedenheit über die in den 1776ten Jahre geschehene Bekehrung von 106 Persohnen zum kath. Glauben zu erkenen zu geben, und sie Geistlichkeit zu ferneren gleichen Eyfer aufzumutheren seye.

1777, den 24. Juny. K. K. A. I., daß wann ein K. K. Beamter Krankheits- oder Dinstverrichtungen halber von der öffentlichen Communion an den grünen Donners-Tage verhindert würde, derselbe sich mit einem Stempelfreyen Attest seines Pfarrers ausweisen solle, die Beicht und Communion noch unter der darzu bestimten österlichen Zeit verrichtet zu haben.

1780, den 12. Febr. K. K. A. I., daß außer der bei hiesiger Gnaden-Kirche bestehenden — für die Augsb. Conf. Verwandten weder eine öffentliche noch Winckel Schule geduldet, dahingegen aber denenselben ihre Kinder allenfalls privatim unterrichten zu lassen, nicht verwehret werden solle, und daß kein Privat-Lehrer, bei vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr unterstehen solle, Kinder mehrer Familien, wann sie auch in einem Hauße wohnen, zugleich zu unterrichten.

1780, den 20. May. K. K. A. R. wegen Berichts-Erstattung über das allerunterthänigste Gesuch der auf der Herrschaft Gotschdorf befündlichen August. Conf. Verwandten, um allerhöchste Erlaubnüß in Hillersdorf ein evangelisches Beth-Hauß erbauen und einen

Geistl. Seelsorger, nebst einen Küstner ihrer Religion daselbst unterhalten zu dürfen.

1780, den 11. Nov. K. K. A. I., daß es Ihrer K. K. Apost. Mayestät sehr bedenklich gefallen, der Bielitzer Stadt-Gemeinde A. C. die von derselben angesuchte Errichtung einer öffentlichen Schule daselbst einzugestehen, sondern, wie nach ersagte Bielitzer Gemeinde auf die in Sachen unterm 18. Dec. 1779 erlassene und unterm 4. Jan. d. J. publicirte höchste Verordnung, bei welcher es ohne weitheren sein unabänderliches verbleiben hat, nochmals durch den hiesigen Königl. Landes Eltesten verwiesen werde.

1781, den 22. April. K. K. A. R. um Äußerung über die von den Vorstehern der hiesigen Gnadenkirche A. C. bey Seiner K. K. Apost. Majestät angebrachten die hierortige K. K. Religions-Commission betreffende Beschwerde-Punkte und solchen angehängte Gesuche.

1781, den 15. Sept. K. K. A. I., daß die Gebeth- Gesang- und katechetischen Bücher derer Protestanten nicht mehr aus fremden Staaten hereingebracht, sondern in den K. K. Erblanden, jedoch nach erhaltener Erlaubniß der politischen Censur aufgeleget werden sollen.

(Fortsetzung folgt.)

III.

Bücherschau.

A. Venetianer, Die evangelisch-reformirte Kirche Cristo Salvatore (vormals S. Silvestro) **zu Triest.** Beitrag zur Geschichte des Evangeliums in Triest. Triest und Leipzig. Verlag von Julius Dase. 1887. 115 S. 8.

Vorliegende Schrift beginnt mit der Geschichte der Gründung (7. Jänner 1782) der reformirten Gemeinde in Triest in Folge des Toleranzpatentes. „Im Namen des Herrn unsers Gottes verbanden sie sich. Da walteten keine ängstlichen nationalen Bedenklichkeiten zustimmend (? — soll wohl heissen: „bestimmend") über ihre Beschlüsse." Als besonders um die Gemeinde verdiente Männer werden hervorgehoben Rudolf Ferdinand Juvalta und Bartholomäus Grass aus Chur, ihr erster Prediger. Der zweite Abschnitt berichtet über den Kauf der Kirche S. Silvestro am 20. September 1785 um den Preis von 2120 fl., nunmehr Cristo Salvatore genannt. Es folgt eine Beschreibung und Geschichte dieser Kirche. Sie soll auf dem Platze stehen, wo die Märtyrerjungfrauen Euphemia und Thecla ihr Wohnhaus gehabt hatten. Seit 1619 waren die Jesuiten Eigenthümer der Kirche, die sie nun auch von einem zu Ehren der unbefleckten Empfängniss errichteten Altar Immaculatae Virginis oratorium nannten. Das Capitel „S. Sylvestro im XVI. Jahrhundert" enthält eine Darstellung der Reformation und Gegenreformation in Triest, die im Zusammenhang mit der analogen, anabaptistisch und antitrinitarisch verquickten Bewegung in Italien betrachtet wird. Bereits 1520 nehmen die Gebildeten Triest's Kenntniss von Luther's Schriften, die vom nahen Venedig aus in Nachdrücken verbreitet wurden. Trotz der strengen Verbote häretischer Bücher ging die Reform ihren Gang. Das ist geschehen durch die Gunst des edlen Bischofs uud Staatsmannes Bonomo, der den Primus Truber, den nachmaligen Reformator Krain's, als Jüngling unter seinen Schutz genommen hatte,

und der den die Reform der Kirche lebhaft anstrebenden Arzt und Philosophen Doctor Melchior Cerroni seinen Freund nannte. Durch des Letzteren Einfluss wurde der bereits der Ketzerei verdächtige Giulio aus Bologna berufen, welcher durch seine Predigten eine allgemeine Bewegung entzündete, bis er durch der Gegner Feindschaft auf immer verscheucht wurde. Nach Bonomo's 1546 erfolgtem Tode brach die Contrareformation herein durch den 1546 zum Stadthauptmann berufenen Spanier Giovanni de Hoyos und den zum Bischof ernannten zweiten Spanier Antonio Pereguez Castilegio, „inquisitor apostolica autoritate subdelegatus". Doch ist es nie gelungen, den Geist völlig zu dämpfen, welchen Bonomo erweckt hatte. „Triest, schliesst der Verfasser, ist heute wiederum Bonomo's Stadt: freisinnig und human, intelligent und gesittet. Wollte Gott, dass auch Bonomo's evangelischer Glaube die Herzen erfüllte."

Es ist schade, dass der Verfasser die Wirkung seiner Schrift selbst beschränkt hat durch Einflechtung zahlreicher italienischer Citate. Sie ist eigentlich nur Lesern wirklich geniessbar, welche des Deutschen und Italienischen gleich mächtig sind, wie die Triestiner. Die wälschen Citate hätten unter den Text verwiesen, ihre Quintessenz in guter Uebersetzung in den Text verwebt werden sollen.

Auf S. 9, wo von einem „Consens des Augsburger Bekenntnisses zu Teschen" die Rede ist, muss der Ausdruck Consens offenbar in „Consess" verwandelt werden. S. 90 wird „die Kirche der Grigionen" erwähnt. Ob wohl jeder Leser wissen wird, was das für eine Kirche ist? *G. Frank.*

Pastor Schlegel's Chronik von Bensen. Aus dreierlei Ueberlieferungen zusammengestellt von A. Paudler. Herausgegeben von Amand Böhm. Bensen 1887. Im Verlage des Herausgebers. 47 S.

Eine kleine, aber sorgfältige, auch für die Ziele des Jahrbuches nicht unbrauchbare Arbeit.

Der erste Chronist der alten freundlichen Polzenstadt, welche noch heut von Schlossruinen überragt ist und ortsgeschichtliche Erinnerungen topographisch pflegt, war der protestantische Pfarrer Schlegel († 1579), mit gewissenhafter Benutzung von Urkunden und besonderer Obacht auf die culturellen Wichtigkeiten.

Ein strenger Katholik des 18. Jahrhunderts, der Weissgerber Sierich († 1759), hat Schlegel's Chronik, welche nicht nur längst vergessen, sondern auch schon äusserlich viel gelitten, erhalten, sie zweimal seiner eigenen Chronik eingefügt in zwei etwas verschiedenen Recensionen, wobei er leider, wie das auch sonst geschehen ist, die Nachrichten über evangelische Pfarr- und Schulangelegenheiten kürzte. Professor Paudler in B.-Leipa hat eine möglichst vollständige Wiederherstellung und getreue Wiedergabe des Originals unternommen. Die Schlegel'schen Notizen reichen von 1203—1571. Anno 1517 heisst es: das Evangelium herfürbracht durch Doctor Martin Luthern wieder den Tetzell. 1523 ist der erste evangelische Pfarrer Micael Celius in Bensen eingezogen. Zu 1553 wird lakonisch bemerkt: Alles lutterisch. Im Jahre darauf wurde der Bau der Kirche vollendet.

Die Scheu vor erklärenden Anmerkungen scheint etwas zu weit getrieben. *G. Loesche.*

Wien.

IV.

Bibliographie.

Trautenberger Gustav, Kurzgefasste Geschichte der evang. Kirche in Oesterreich. 2. Ausgabe. Wien, Verlag des österr. Hauptvereins der evang. G.-A.-Stiftung. 1886., 108 S. gr. 8. Pr. 60 kr.

Derselbe, Ein Vierteljahrhundert unter dem G.-A.-Banner. 1862 bis 1887. 25 Jahre österr. Protestantengeschichte. Wien 1887. Im Selbstverlage des Wiener Hauptv. der G.-A.-Stiftung. 94 S. gr. 8. Preis 30 kr.

Charvériat E., Les affaires religieuses en Bohème au XVI. siècle. Paris 1886. 8.

Otto Karl R. von, Evangelischer Gottesdienst in Wien vor der Toleranzzeit. Wien, W. Braumüller. 1886. gr. 8.

Landenberger Albert, Joseph Schaidberger. Eine Erzählung aus den Tagen der Salzburger Auswanderung. Buchh. der Evang. Gesellschaft in Stuttgart. 1887. 64 SS. Geb. 40 Pf.

Witz C. A., Das evangelische Wien. Wien, Hartleben 1887. III. u. 86 S. 16.

Venetianer A., Die evang.-reformirte Kirche Cristo Salvatore (vormals S. Silvestro) zu Triest. Beitrag zur Geschichte des Evangeliums in Triest. Triest u. Leipzig. Verlag von Jul. Dase. 1887. 115 S. 8.

Färber K., Der Herr denkt an uns und segnet uns. Zur Erinnerung an W. F. Frhn. v. Riese-Stallburg. Prag 1887. 13 S. gr. 8.

Pastor **Schlegel's** Chronik von Bensen. Aus dreierlei Ueberlieferungen zusammengestellt von A. Paudler. Herausgegeben von Amand Böhm. Bensen 1887. Im Verlage des Herausgebers. 47 S.

Rezek Ant., Dějiny prostonárodního hnutí náboženského v Cechách od vydáni tolerančního patentu až na naše časy. [Geschichte der national-religiösen Bewegung in Böhmen seit dem Erscheinen des Toleranzpatentes bis auf unsere Tage.] Th. I. Prag, in Comm. b. Fr. Rivnáč. 1887. 156 S. gr. 8. Preis 3 Mark.

Hahn G., Die Zillerthaler im Riesengebirge. Was ist aus den hier eingewanderten Z. geworden? Schmiedeberg 1887. 8. Pr. 1 fl. 24 kr.

Aus Zeitschriften.

Wolkan R., Leipa zur Zeit der Reformation: Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. XXIV. Jahrgang. Prag 1885. S. 33—73.

Bilek Thomas, Das nordwestliche Böhmen und der Aufstand im J. 1618: a. a. O. S. 155—185 u. 233—303.

Penn H., Der slovenische Luther [Pr. Truber]: Magaz. f. d. Liter. des In- u. Auslands. 1886. Nr. 30 f.

Krebs Julius, Beiträge zur Geschichte des böhmischen Aufstandes von 1618: Mittheilungen des Vereines f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. XXVI. Jahrg. 1887. S. 171—197.

Grisar H., Vaticanische Berichte über die Protestantisirung und die katholische Restauration in Böhmen zur Zeit Ferdinands II.: Zeitschr. f. kathol. Theologie. Redigirt von J. Wieser u. H. Grisar. X. Band. Innsbr. 1886. S. 722 ff.

. . ., „Dr. Ritter von Otto“ (Leben und Schriften): Evang. Kirchen-Zeitung für Oesterreich, herausg. von F. Schur. Bielitz 1887. Nr. 22. — Auszug: Prot. K.-Z. (Berl.) 1887. Nr. 47. — Darnach und nach den Conv.-Lexx. ist das „Biogr. Lex. d. Kaiserthums Oesterreich“ XXI, 138 f. 510 zu berichtigen.

V.

Dritte Generalversammlung der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich.[1])

Am 20. December 1887, Abends 7 Uhr, fand diese Generalversammlung im evangelischen Schulgebäude zu Wien (Technikerstrasse) statt. Der Präsident, Regierungsrath Prof. Dr. C. Ritter von Otto, begrüsste die Erschienenen mit herzlichen Worten und schloss seine Anrede mit dem Wunsche, es möge unsere Gesellschaft, welche einen guten Anfang gehabt, sich im Interesse ihres hochwichtigen Zweckes auch eines immer mehr gedeihlichen Fortgangs erfreuen. Alsbald ersuchte er den Vicepräsidenten, Herrn Oberkirchenrath Dr. C. A. Witz, dass derselbe den Rechenschaftsbericht über die letzten drei Jahre erstatte.

Dieser Bericht lautete folgendermassen:

„Ich kann mich kurz fassen. Ich habe ohnehin nicht viel zu berichten. Unsere Gesellschaft fährt eben fort in aller Stille zu arbeiten, ohne Lärm, ohne Trommel. Vielleicht ist dies auch mit ein Grund, warum wir uns keines erheblichen Zuwachses erfreuen, keiner allgemeinen Verbreitung rühmen dürfen. Wir können uns jedoch nicht entschliessen, von unseren bisherigen Grundsätzen abzuweichen. Unsere Sache muss sich von selbst empfehlen. Unser Jahrbuch muss durch sich selbst siegen. Freilich könnte der Inhalt des Jahrbuches mitunter reichhaltiger, mannigfaltiger und in Folge dessen interessanter sein. Dazu aber brauchten wir zahlreichere Mitarbeiter und ein grösseres Budget. Es wäre unbillig, die längeren Aufenthaltskosten, welche da und dort zum Studium der Archive nothwendig wären, unseren Mitarbeitern zuzumuthen, unsere Vereinscasse aber sträubt sich noch

[1]) Ueber die 1. u. 2. GV. vgl. Jahrb. 1881, S. 92—94 u. 1884, S. 213—219.

gegen solche Auslagen. Wir müssen uns daher bescheiden mit dem was wir mit geringeren Mitteln erreichen können und uns einer besseren Zukunft getrösten. Unsere Gesellschaft wird sich gewiss immer mehr und mehr Bahn brechen. Zwar haben sich schon einige Stimmen dagegen erhoben und mehrere unserer Mitglieder sind uns untreu geworden — aber wir werden uns deshalb nicht entmuthigen lassen. Das Verständniss für unsere Bemühungen setzt eben, abgesehen von einem tieferen religiösen Interesse, auch allgemeinere Bildung voraus — zwei Factoren, deren Vereinigung und Zusammenwirken nicht allzu häufig ist. Trotzdem wollen wir ausharren. Wir zweifeln nicht, dass es in Oesterreich noch viele Protestanten gibt, die Beides mit einander zu vereinigen wissen und zum Wohle unserer Gesellschaft zu bethätigen bereit sind. Die ansehnliche Schaar unserer bisherigen Getreuen dient uns hiefür als Bürgschaft. Auch wissen wir, dass manch' Einer, dem für seine eigene Person das Interesse für unsere Arbeiten fehlt, den Werth derselben für die allgemeine Geschichtsforschung zu würdigen versteht und fortfahren wird, uns nach Kräften zu unterstützen. Unter solchen Verhältnissen ist es heilige Pflicht, weiter zu streben.

Was wir in den letzten drei Jahren veröffentlicht haben, ist ihnen bekannt. Wir heben mit Freuden hervor, dass sich unsere Arbeiten auf alle Kronländer Oesterreichs erstreckt haben. Es sind nämlich erschienen:

Ueber Oesterreich im Allgemeinen:

Aus trüber Zeit. Von G. Wolf.

Superintendential-Instruction v. J. 1785. Von Dr. G. Frank.

Verzeichniss der Studirenden aus Oesterreich-Ungarn auf dem akademischen Gymnasium in Hamburg. Von Dr. G. Sillem.

Jakob Andreä über Hans Ungnad. Von Fr. Preidel.

Dr. Martin Luther's 400jährige Geburtstagsfeier in Oesterreich 1883. Von Pfr. J. Dědič.

Die erste evang. Kirchenverfassung in Oesterreich. Von Dr. G. Frank.

Josephina. Von G. Wolf.

Ueber Niederösterreich:

Joseph II. und die Frankfurter reformirte Gemeinde. Von Dr. C. A. Witz.

Nachricht vom Entstehen, Fortgang etc. der Wiener evang. Gemeinde. Von C. W. Hilchenbach. Herausgegeben von Dr. C. A. Witz.

Nachtrag zu Tauberiana. Von Dr. C. v. Otto.

Evangelischer Gottesdienst in Wien vor der Toleranzzeit. Von Dr. C. v. Otto.
Consistorial-Instruction v. J. 1785. Von Dr. G. Frank.
Burg Hohenberg. Von Dr. E. Böhl.

Ueber Ober- und Innerösterreich:

Zur Geschichte der Transmigration aus Ober- und Innerösterreich nach Siebenbürgen. Von Dr. Reissenberger.

Ueber Steiermark:

Zur Geschichte der Gegenreformation in Steiermark. Von Dr. R. Leidenfrost.
Drei alte Schriftstücke aus dem Landes-Archiv in Graz. Von Prof. Dr. Mayer.

Ueber Krain:

Beiträge zur Reformationsgeschichte in Krain. Von Aug. Dimitz.

Ueber Tirol:

Beiträge zur Geschichte Tirols in der Reformationszeit. Von Pfarrer Gust. Bossert.

Ueber Böhmen:

Schwarmgeister in Böhmen und Mähren. Von Lic. Dr. G. Trautenberger.
Nachträge zu den Studien zur Reformationsgeschichte Nordböhmens. Von Pfr. Scheuffler.
Zug der österreichischen Geistlichen nach und aus Sachsen. Von Pfr. Scheufler.
Die Eheordnung des böhmischen Landtages von 1609/10. Von Dr. R. Leidenfrost.
Die Execution in Prag i. J. 1624. Von J.U.C. Molnár.
Beiträge zu einer Geschichte der Reformation in Böhmen. Von Dr. Wolkan.

Ueber Mähren:

Der erste Hirtenbrief an die evangelischen Seelsorger A. C. in Mähren. Von Lic. Dr. Trautenberger.

Ueber Schlesien:

Zwei Actenstücke zur Geschichte der Reformation in Oderau. Von Dr. Th. Haase.

Endlich auch über Ungarn:

Bericht über das Martyrium zweier Lutheraner im Sohler Comitat 1527. Von Jos. Rydel.

Wir können nicht umhin zu bemerken, dass wir einige dieser Artikel Freunden verdanken, welche weder unserer Kirche noch unserem engeren Heimatlande angehören. Unter den ersteren begrüssen wir die Herren G. Wolf, Prof. Dr. Mayer und den leider vor Kurzem verstorbenen Aug. Dimitz; unter den letzteren heissen wir willkommen, ausser dem seit Anfang treu gebliebenen Mitarbeiter Scheuffler, die Herren G. Bossert und Dr. Sillem. Es freut uns bestätigen zu dürfen, dass unserem Unternehmen auch von fremden und fernen Kreisen Wohlwollen und Sympathie entgegengebracht wird. Klingt dies nicht wie ein Tadel für unsere einheimischen Protestanten? Nicht doch. Es soll ihnen dieses Entgegenkommen nur zur Nachahmung empfohlen werden.

Ein freundliches Entgegenkommen haben wir auch bei verschiedenen historischen Vereinen des In- und Auslandes gefunden. Mit der „Société de l'histoire du protestantisme en France“ und mit dem „Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde in Jena“ stehen wir bereits seit der ersten Zeit in Schriftentausch. Ein gleiches Verhältniss pflegen wir nun auch mit dem „Verein für Reformationsgeschichte“, mit dem „Verein für sächsische Kirchengeschichte“, mit der „Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen“, mit dem „Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen“. Ausserdem werden uns der „Theologische Jahresbericht von Lipsius“ und die „Theologische Zeitschrift aus der Schweiz von Meilli“ gegen unser Jahrbuch eingesendet.

So sind wir bestrebt, unsere Thätigkeit auszudehnen und bestätigen gerne, dass viele Zeitschriften des In- und Auslandes uns dabei durch freundliche Berichte und wohlwollende Besprechungen behilflich gewesen sind.

Auch wird es Sie interessiren zu erfahren, dass unsere Bibliothek sich um einige werthvolle und für die Geschichte des Protestantismus unentbehrliche Werke bereichert hat. Wir haben innerhalb der letzten drei Jahre gekauft:

Radda Karl, Materialien zur Geschichte des Protestantismus im Herzogthum Teschen. Teschen 1885. gr. 8.

Derselbe, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Protestantismus im Herzogthum Teschen bis zum Toleranzpatent. Teschen 1882. gr. 8.

Zwiedineck-Südenhorst Hans von, Geschichte der religiösen Bewegung in Innerösterreich im 18. Jahrhundert. Wien 1875. 8.

Ribini Johannes, Memorabilia Ecclesiae Augustanae Confessionis in regno Hungariae a Ferdinando I. usque ad III. Posonii 1787. 8.

Barth-Barthenheim Joh. Ludwig Graf von, Oesterreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen. Wien 1841. 8.

Derselbe, Oesterreichs Schul- und Studienwesen, mit besonderer Rücksicht auf die Schul- und Studienanstalten im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns. Wien 1843. 8.

Christliche Kirchen-Agenda; Wie die von den zweyen Ständen der Herrn und Ritterschafft im Ertzhertzogthumb Oesterreich vnter der Enns gebraucht wirdt. [Stein] 1571. Fol.

Dannappel E., Die Literatur der Salzburger Emigration (1731—35). Stuttgart 1886. 8.'

Greter Gregor, Artickel Auß der Augſpurgiſchen Confeßion vnd derselben Apologia, deßgleichen auß Doctor Luthers Melanchthons vnd anderer jhrer Anhänger Büchern und Schrifften gezogen etc. Dilingen 1575. 4.

Cobenzl Jo. Raph., Libellus in concionem Simonis Mann, Lutherani ad Viennae suburbia in Herrenhals verbi min., ibidem V. Nov. anni 1615 habitam. Olomucii 1617. 4.

Rudolphi II. Rom. Imp. Pro libero exercitio Religionis Augustanae Confessionis in Silesia clementiss. Confirmatio. o. O. 1609. 4.

Rudolphi deß Andern, Deß Aller durchläuchtigsten Fürsten vnd Herrn, . . . vber das freye Exercitium Religionis, Auſpurgiſcher Confession, im Lande Schlesien, Allergnädigste Confirmation, Im Jahre 1609. — Beigebunden: Wie Röm. Kais. Maj. den Dreyen Euangelischen Ständen deß Königr. Böhmens zugelassen, das Prag. Consistorium, so wie auch die Academia wieder auffzurichten. Prag 1609. 4.

Articul der Vergleichung Aller dreyer Stände des Königreichs Böhemen, das Niderprägerische Consistorium, Kirchenordnung etc. betreffend. Item derselben Instruction. Gedruckt im J. 1610. 4.

Religions-Gravamina articulirte der Evangelischen Ständte im Marggrafthumb Mähren, bey jüngst den 15. Decembris 1618 Jahrs zu Brin gehaltenem Landtage verfaste und abgegebene. Sampt hierauff Antwort. o. O. 1619. 4.

Confessio Augustana et Antiaugustana. Das ist Augſpurgiſche Glaubens-Bekantnuß, Vnd dero Gegenlehr. In zwey Theyl. Auf Befelch Leopoldi Graffen von Kollonitsch Bischofen zu Neustadt etc. Wienn 1681. 4.

Wir werden fortfahren in diesem Sinne weiter zu arbeiten und erbitten, erhoffen von unseren Glaubensgenossen zu diesem Zwecke reichliche Unterstützung und kräftige Handreichung.

Nur unter dieser Bedingung kann sich erhalten, erweitern und vervollkommnen die „Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich".

Nachdem der Rechenschaftsbericht beifällig zur Kenntniss genommen, wurde der die Periode 1884—1886 umfassende Cassabericht des leider am Erscheinen verhinderten Schatzmeisters, Herrn Dr. C. Ritter von Sääf, mitgetheilt. Die in jener Periode jährlich dem Central-Ausschusse gelegten, von diesem geprüften und genehmigten, bereits im „Jahrbuche" 1885, S. 49 f., 1886, S. 47 f., 1887, S. 151 f. veröffentlichten Cassaberichte wurden von den durch die Generalversammlung als Revisoren gewählten Herren Professor Dr. Loesche und W. A. Schmidt einer genauen Prüfung unterzogen: worauf die Generalversammlung über Antrag der Genannten dem Schatzmeister das Absolutorium ertheilte.

Schliesslich erfolgte die Wahl des Central-Ausschusses. Es wurden durch Acclamation die seitherigen Mitglieder desselben wiedergewählt: die Herren Superintendent Bauer, Buchhändler Grenser, Reichsraths- und Landtagsabgeordneter Superintendent Dr. Haase, Schriftsteller und Redakteur Dr. Lauser, Geh. Legationsrath Lumé de Luine, Regierungsrath Dr. Ritter von Otto, Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Ritter von Sääf, Oberkirchenrath Dr. von Trauschenfels, Senior Lic. Dr. Trautenberger, Oberkirchenrath Dr. Witz, Consenior Dr. von Zimmermann; neu berufen wurde Herr Professor Dr. Loesche. — Der Centralvorstand bekam die Ermächtigung, sich eventuell durch Cooptation zu ergänzen.

Der Präsident dankte nach erschöpfter Tagesordnung den Versammelten für ihr Erscheinen und erklärte die Versammlung für geschlossen.

VI.

„Lutheranisirung der Gemeinde Gnesau"[1]).

Mitgetheilt von Pfarrer FRIEDRICH KOCH.

Mit dem Anfange des 18. Jahrhunderts ist die lutherische Ketzerei durch Emissäre und Bücherhändler von dem sogenannten Corpus Evangelii zu Regensburg, hier in Kärnthen und namentlich in dieser Gegend eingeschmuggelt worden, und hat an den Gebirgen bei schlecht unterrichteten, in seelsorgerlicher Hinsicht mehr vernachlässigten und darum versauerten Christen zuerst Freunde gefunden und sich nach und nach immer mehr ausgebreitet.

Aus dieser Ursache ist schon im Jahre 1735 von dieser Pfarrkirche ein Kirchlein und ein Priester-Wohnhäuslein in Görz erbaut und alldort zur besseren Belehrung und Ueberwachung der Gebirgsbewohner ein Missionspriester angestellt worden, welcher seinen Unterhalt mit jährlich 318 fl. aus der Casse der hiesigen Pfarrkirche erhalten hat.

Diese Massregel hat sicher manche Verführung verhindert, aber die von der Ketzerei Angesteckten hat sie nicht geheilt; denn gegen den bösen Geist des Hochmuthes und Eigensinnes nutzen in der Regel die schönsten und eifrigsten Lehren wenig, wenn nicht Gott ein besonderes Wunder der Gnade zu wirken sich bewogen fühlt.

So hat dieser bedauernswürdige Irrglaube in vielen Herzen sich festgesetzt, besonders da die Aufwiegler und Proselytenmacher von

---

[1]) Aus der Feder des römisch-katholischen Pfarrers J. Baumgartner von Gnesau. — Gnesau (Post Himmelberg), eine im Jahre 1783 gegründete evangelische Pfarrgemeinde im politischen Bezirke Klagenfurt in Kärnten, hat nach dem statistischen Ausweise des Jahres 1886 eine Zahl von 990 Seelen. Vgl. „Schematismus der evangelischen Kirche" etc., Wien 1875 u. 1886. Selbstverlag des k. k. ev. Oberkirchenrathes. S. 37 u. 25.

Regensburg her, wie die bösen Fliegen, gekommen und das Land in allen durchkreutzet, und hier sich Helfer zu ihrem Verführungswerke angeworben haben. Sie sind in den verschiedensten Gestalten, und zwar als Bauern und Bürger, als Handelsleute, als Handwerksburschen und als Bettler im Lande und besonders in einschichtig gelegenen Bauernhäusern herumgeschlichen, und haben da ihre lutherischen Bücher um wohlfeiles Geld verkauft, auch verschenkt; unter der Larve der Wohlmeinung ihre bösen Lehren ausgebreitet und nach und nach ordentliche Versammlung und darinnen Lehrvorträge gehalten. Ein gewisser Christian Grundner, dem Anscheine nach ein Bürger aus Regensburg, scheint die Hauptperson dieser lutherischen Propaganda gewesen zu seyn. Ob er selbst einmal hier war? ist aus den vorhandenen Schriften nicht zu entnehmen; wohl aber liegen mehrere Briefe von ihm in Abschrift, welche er unter der Adresse: „An Johann Rauter am Dragelsberg", an die in diesen Gebirgen herum zerstreuten Lutheraner geschrieben hat, um sie in Abtrünnigkeit zu befestigen, sie zu Proselytenmacherey aufzumuntern, seine Bothen zu empfehlen und ihnen Rathschläge zu geben. Indessen gingen seine Handlanger eifrig hin und her mit Büchern und Briefen. Namentlich waren laut einer Aufschreibung des Pfarrers Foregger sub 16/1 vom Jahre 1752 in dieser Hinsicht besonders thätig: Caspar Fleiss aus Regensburg; dieser schon im Jahre 1751 als Bauer verkleidet, mit einem Lodenrock, in der letzten Fastenwoche mit lutherischen Büchern hier gewessen; im Jahre 1752 kamm er wieder vor dem Schwarzsonntag zum Hansel am Dragelsberg ob Himmelberg, dießmal in einen dunkelblauen herrischen Rock, aufgestülpten Huth gekleidet und mit einem Burger-Stock in der Hand, er kamm ohne Bücher sondern bloß mit 8 Briefen; worin alle heimlichen Lutheraner aufgefordert wurden sich öffentlich zu erklären und zum Lutherthume einschreiben zu laßen; und zwar darum, damit die Landesbehörden durch die grosse Zahl der Abtrünnigen geschrekt und zur Nachgiebigkeit bewogen würden. Zu diesem Ende ist er fast das ganze Oberkärnten dieß- und jenseits der Drau ausgegangen.

2. Ein gewißer Martin Pikele, ein Inländer, gebürtig zu Treffen, welcher ehemals als Knecht in der Teuchen und in Arriach gedient, dann aber das Geschäft eines Aufwieglers ergriefen hat. Er ist mehrmals nach Oedenburg in Ungarn gereißt und mit lutherischen Büchern bebackt zurückgekehrt. Er ist in Millstatt arretiert worden.

3. Ein gewisser Hanßl, Sohn des Schulmeisters Anderl zu St. Peter am Tweng — hat immer mit Büchern gehandelt, bis er im Arrest zu Gmünd eine Wohnung fand.

4. Der Raufhiesele, welcher immer als Knecht in Haidenbach und in Arriach gedient, und nebstbey einen Unglaubensprediger gespielt. Er ist selbst nach Regensburg gewandert und mehrere andere als Auswanderer mitgeführt; er ist wieder zurückgekommen, um noch mehrere zu verführen und zu entführen. Hatte allzeit brav Geld bey sich, woher?

5. Ein gewißer Hansl, als Bettlerkind in der Pfarre Himmelberg geboren, ist auch öfters nach Ödenburg gegangen und mit Büchern heimgekehrt.

6. Ein schwarzes Betlmandl; gieng als Bettler umher, trug aber in seinem Bettler-Bak lutherische Bücher, um sie unter die Leute zu verschmugeln.

7. Ein gewißer Jörgl, ein zu Nöring geborner Weber.

8. Ein kleines, altes Schäusterle, welches besonders mit Briefschaften von Regenspurg hin- und hergegangen seyn soll.

9. Das alte Eggerle, welcher schon vor 18 Jahren von der Obereggerhube in Koflach hinweggeführt und nach Siebenbürgen relegiert worden ist. Dieses Männlein hat sich aus seiner Verbanung herauszustellen gewußt, und sich grosentheils hier in Gnesau aufgehalten, wenn er sich nicht auf seinen Geschäftsreisen in lutherischer Glaubensangelegenheit befunden hat.

10. Jakob Rohrer ein in Treffen gebürtiger Deserteur, der sich meistentheils in St. Margarethen aufgehalten und lutherische Bücher verbreitet hat; weßwegen er von der Polizey verfolgt wurde, und die Flucht ergrif.

11. Dahin gehört laut Bericht des Herrn Pfarrers Franz Grittner vom 28. May 1752 16./I. 4 der berichtigte Mattheus Neidhardt vgo Berglschneider im Graben gegen Görz, dessen Vater vormahls emigrirt ist; dieser hielt sogenannte conventicula, in welchen er sich förmlich als lutherischer Religionslehrer gerierte, durch Vorlesen lutherischer Bücher und Briefe und durch eigenes Ermahnen und Aufreitzen. Er hat auch den herumziehenden Emisären Unterkunft gegeben, der Propaganda in Regensburg über den Vorgang der Religions-Verkehrung Bericht erstattet, und viele in die Liste der Abgefallenen eingeschrieben; bis er am 6 Xber 1752 auf 1 Jahr zur Festungs-

arbeit verurtheilt und abgeführt wurde. Er ist am 31. Xber 1755 gestorben — (da er nach überstandener Strafzeit wieder zurückgekehrt ist).

12. Laut Bericht des Herrn Pfarrer Grittner vom 2. Juny 1752 sub 16/1 6 war ein vorzügliches Werkzeug der Proselytenmacherey Johann Rauter vgō Dragelsberger ob Himmelberg und sein Weib Margareth Rauter; bei ihnen wurden die meisten Briefe aus Regensburg abgegeben, die Bothen beherberget und Zusammenkünfte gehalten, in welchen die Kezerei ordentlich gepredigt und über deren weitere Ausbreitung verhandelt wurde. Er ist laut Verzeichniß der abgeführten Sektierer sub 16/1 11 als ein Coripheus ad opera publica condemniert und am 15. May 1752 abgeführt, und am 9. September 1752 ist ihm sein Weib Margarethe Rauter nachgeschickt worden. Nach Verhaftung dieses Sektierers sind laut obigem Bericht mehrere Briefe aus Regenspurg an den Schneider Matheus Neidhardt eingelofen, worin sie aufgefordert wurden, ihre Sektiererey recht eifrig zu betreiben und recht Viele als zum Lutherthum bekehrte einzuschreiben; wie sich auch wirklich Viele sehr eifrig bemüht haben die Einschreibung zu befördern; unter diesen haben sich, auser dem genannten Math. Neidhardt, der bey Tag umhergelofen, um die Leute zu sich einzuladen, des Nachts aber eingeschrieben hat, auser dem haben sich besonders hervorgethan Caspar an der Sonnleiten, Möstl-Bauer zu Gnesau und der Christian am Feld (Maytratten), dann der Hafner an der Wöllach ob Himmelberg mit Namen Thomas Zaminer, dann der Petugger an der Wöllach und der Siebenhaar am Klatzenberg; welche sämmtlich nach Siebenbürgen oder zur Festungsarbeit nach Gratz abgeführt worden sind.

13. Gehört dahin auch laut Bericht des Pfarrers Grittner ohne Datum Vincenz Nuss, Nussbauer zu Gnesau, der ebenfalls in seinem Hause die Augspurger und Regenspurger Bothen aufgenommen und sogenannte conventicula gehalten hat. Er war ein besonders wüthender Disputirer, der Viele überredet und am 4. März (wahrscheinlich 1752) da bey ihm Christenlehre gehalten wurde den Herrn Missionär (Ignatz Putz) mit harten Worten angefahren und mit ihm zu disputieren angefangen hat, so dass viele sich darüber geärgert haben und fortgegangen sind, weil er dabei wüthend geschrieen und sogar dem Missionär sein Büchl in das Gesicht geworfen hat. Er wurde am 14. März 1753 (wahrscheinlich zur Festungsarbeit) abgeführt. Einige

von den Briefen der Regenspurger Propaganda liegen hier sub 16/1 3 in Abschrift vor, in welchen mit den gewöhnlichen Redensarten hin und hergeworfen und auf das Pöll nicht vergessen wird und aufgefordert wird recht geschwind und allgemein zum Lutherthum überzutretten, weil die Thüre offenstehe etc. Einen dieser Briefe finde ich besonders werth per extensum hieher zu schreiben, weil darin Rathschläge ertheilt werden, um von der Regierung die Religionsfreiheit oder doch eine Duldung zu erlangen.

Regenspurg den 5. Martii 1752.

Gottes Gnad wünsch ich euch allen zum Gruß. Deine Briefe habe ich richtig empfangen und dem corpus evangelii überreicht, hab darauf eine Antwort erhalten, daß jetzt den Leuten geholfen könnte werden, wann sie sich zu der Augsburger Confession bekenneten; indeme sich jetzt wunderlich ereignet und in allen 4 Orten der Welt Glaubensbekenner seynd; im Landl Oberösterreich und Steyermarkt haben sich wirklich schon viertausend Mann bekennet, in Salzburger Land haben sich wieder eine so grosse Zahl bekhennet, daß man sie noch nicht beschreiben kann; es seynd auch in welschen Tyrol aus Trient solche Bekehner, aus der Schweitz seynd auch gar viel; diese Bekhener seynd alle in Regenspurg ankommen, das corpus evangelii umb Schutz und Hülf anzuflehen, haben auch Vertröstung bekommen, daß keiner wird terfen aus sein Vaterland ziehen, sondern im Land eine Gewißensfreyheit haben können, weilen sie sich öffentlich bekhenet haben. Dann bericht ich Euch meine lieben Glaubensgenossen, daß jetzt der Tag des Heils ist und Euch die Gnadenthür offen steht, nach euern Wünschen und Verlangen. Ich kanns nicht unterlassen vermög meines Gewissens euch gewisse Nachricht zu geben, damit ich nicht dermahleinst an jenem Tag vor Gottes ernsthaften und gerechten Gericht eine schwäre Verantwortung habe, ich habe mich wegen Eurer schon viele Mühe geben bei denen H. H. Gesandten hin und wieder, und habe es mit Freuden gethan, und thue es noch mit Freuden, wann ihr nur die angebottene Gnad Gottes mit Freuden aufnehmet zu eurer Seelen Seligkeit, und nicht mit Füssen von Euch stossen, ich habe von denen H. H. Gesandten ein Befehl, ich sollte euch hineinschreiben, ob Ihr auch ein Verlangen habt nach der lutherischen Milch des Evangelii, so sollet ihr Euch nach diesen Exempel richten, wann

euch sollte geholfen werden, gleichwie in Steyermarkt und Ländl sich haben abgesondert von dem Pell zu Babel und seinem Gottesdienst; sprich ich vom falschen Vertrauen, diese Glaubensbekenner haben den Betrug zwischen Christo und Bellial recht rein gesehen, und mehret sich die Zahl derer Bekhener noch bis dato von Tag zu Tag. Gott sey dafür gelobt und gepreißt in alle Ewigkeit. Amen.

Ich berichte euch meine liebste herzinniglich gewünschte Brüder in Christo Jesu unsern Herrn und Heyland, daß das Corpus Evang. in Regenspurg für gut befunden, daß diese 3 Länder Kärnten Steyermarkt und Ländl sollen bey der Königin Eurer allergnädigsten Fr. Fr. ein Memorial eingeben, daß in lauter Bitt bestehe und umb ein Gewissensfreyheit darin anlangen. Wofern dieses nicht geschieht, so kann die Sach nicht vollzogen werden; indem die Königin dem Corpus Evang. bis dato diese Antwort giebt, Es seynd in Kärnthen keine solchen Leut, weil sich noch niemand hat angemeldet umb eine Gewissensfreyheit; aber dieses Memorial wird nur in Klagenfurth eingeben bey der königlichen Repraesentation, die Abschrift darzue muß herausgeschickt werden und allda bey dem königl. H. Abgesandten eingehändigt werden.

Nun wäre Zeit, das beste Theil zu erwählen; ihr müsst aber zum Gebet greiffen und Gott in die Hand fallen, daß Er Eure Herzen nicht verstocke wie dem König Pharao in Egypten; es ist im Himmel auf Erden nichts kräftiger als ein ernstlich eifriges Gebeth, denn Gott hat aller Menschen Herzen in seiner Gewalt und kann sie lenken wie die Wasserbäch; er kann eure größten Freund zu Feind machen; in Gott seynd alle Ding möglich, ja denen die Gott lieben müssen alle Ding zum Besten dienen, der Teufel selbsten.

Ach herzgeliebte Glaubensgenossen lasset uns miteinander betrachten, daß wir alle geladene Hochzeitsgäst seynd zu der grossen Herrlichkeit erscheinen ewig frohlockendt himmlischen Hochzeit, da werden wir uns mit allen Auserwählten die unaussprechliche, unaufhörliche ewige Hochzeit halten, da wird uns kein Nahrungsmangel mehr plagen, da wird uns kein Leid mehr anrühren därfen, da wird kein Kreutz oder Verfolgung mehr seyn. Ach da wird ewige Freud und Fried über unser Haup seyn.

Ach mein Herz das Himmelreich ist nahe herbeygekommen, die Buß die Gnadenzeit kann bald vorbey seyn; wehe dir du

Unbußfertigkeit, auch ewig wehe, wann du versäumet hast, hie alle Sünden vergeben werden, dorten keine Sünden vergeben werden. Das Himmelreich ist nahe herbeygekommen, wer da hineinkommen will, der saume sich nicht lang, ist die Thür einmahl verschlossen, so hilft kein Anklopfen mehr.

Mit Gottes Befelch

Christian Grunder.

Am 24. Aprill schrieb der nehmliche Grunder:

Gott zum Gruß! Ich bericht euch, daß mir die Mühe hab geben wegen Euer, dem Corpus Evang. hab ich grose Bit eingelegt wegen eurer Trübsal und habe die Ehre gehabt solches alles mündlich vorzubringen, ich habe vorgestellt, daß Euch die weltliche und geistliche Obrigkeit bedrohet hat Hab und Gut zu nehmen und ins Elend zu verschieben, wie wir solche viel Exempel haben und selbst ein solcher Zeug bin, so hab ich ein und ander Wort bekommen von dem Corpus Evang., wann sich nur eine große Zahl bekennen thuet, so haben sie sich nicht zu fürchten, daß ein Mann aus dem Lande tärfe ziehen, wann sie beständig bey der Bekanntnuß bleiben und ihr sollt euch nit schreken lassen mit Bedrohung und Gefängnusen, das seynd nur Zeichen, damit sie euch binden und abschrökhen, ich ermahne euch, l. Christen, als ein treuer Bruder gegen euch, weichet nur kein Haar breit von dem Wort Gottes. Sehet nur die Exempel an, die schon wirklich am Tag seyn, so müßt ihr ja erkennen, daß Gott der allmächtige absonderlich eine Zeit hat auserkohren seines Namens Ehr zu rötten, wann ihr euch nur darin wollt schicken in die Zeit, das Maß der Gottlosen wird einmal voll seyn, daß Gott nimmer länger kann zusehen. Gott wird der Bedrängten Seufzer ergötzen, und der Wahrheit ein Kränzlein aufsetzen, ich sollte solches nit ausreden, noch viel wöniger schreiben, nur kann ich es wahrhaftig nit unterlassen, daß ich euch sollte zu wißen machen, daß alle evangelische Potentaten zusammenstimmen, die Sach bey dem k. k. Hof auszumachen; wir sollen in diesen Umständen fleißig beten, daß Gott gedejen und seinen segen darzu möcht geben; — denn mit Gott fang Alles an, wann es soll gelingen, sey nicht ein vermeßner Mann — in solchen schwären Dingen. Es ist heraus im Reich bey der evangel. Gemein ein ordentliches

Gebet gerichtet auf die neuen Bekenner, daß sie Gott möge beständig erhalten in ihrer Anfechtung. Singe bett und geh auf Gottes Wegen — verricht das Deine nur getreu — traue nur des Himmels reichen Sögen — so wird Gott bei dir werden neu — denn wer auf Gott sein Zuversicht — setzt den verlaßt er nicht.

Christian Grundtner.

In Folge dieser erhaltenen Weisungen haben die lutherischen Bekenner unter 24. März 1752 eingereichet folgendes

Memoriale.

Allerdurchlauchtigste, großmächtigste Kaiserin und Königin Allergnädigste Frau, Frau!

Vor Euer kais. und königl. Mayestät geheiligten allerhöchsten Person wirft ein groser Theil dero Ihren gehorsamsten unterthanen in Kärnten sich in aller submissesten Demuth fußfälligst nieder und unterwindet sich in aller tiefster unterthänigkeit gehorsamst vorzutragen, welcher gestalt wir durch Antrieb unseres Gewissens und fleißiges suchen und forschen in h. göttlicher schrift uns entschlossen abnun an unser Leben und Wandel Einig und allein nach den geoffenbarten wahren Wort Gottes und der unveränderten Augspurger Confession einzurichten und solches bis an unser Lebensend frey zu bekennen. Wann nun aber umb solch aufrichtigen Bekanntnuß willen wir mit Gefangnuß, Bande und Verschikung an Orte, wo wir das Tageslicht nicht mehr sehen sollen, auf das hörtist bedrohet werden, ja einige unserer Mitbrüder mit dergleichen schon allbereits belegt worden: so nehmen in dieser höchst bedrängten und unserer Seelen ewiges Heil betrefenden umständen Euer k. k. Majestät allerunterthänigste Unterthanen zu dero geheiligten Thron ihre Zuflucht mit der fussfälligen Bitte nach dem Exempel dero glorwürdigsten Vorfahren allergnädigst zu erlauben, daß wir durch nach der unbetriglichen Richtschnur des Wort Gottes und der Augsb. Confess. eingerichteten Gottesdienst Gott derfen geben was Gottes ist, und wenigstens bei Euer kais. kön. Majestät hierinnen weitere Verfügung zu treffen allergnädigst geruhen, dem gewaltsamen Begögnussen mit Gefangnuß und Banden, auch fernern dergleichen würklichen Thättigkeiten und harten Bestrafung und Bedrohung uns unser Haabe und Güter zu entziehen, allergerechtesten Einhalt zu thun, da wir die bereitwilligsten seynd Leben und Leib, Gut und Bluth für Euer kais.

kgl. Majestät den Glanz dero glorgeheiligte Person und Thron aufzuopfern zu vermehren, allso Eur k. k. Majestät würdigsten Regierung auch noch dadurch, daß diejenigen, so den König auf dem Berg Zion für einziges geistl. Haupt, sein blutiges Versöhnopfer für den einzigen Grundt ihrer Seligkeit, und sein unbetrügliches Wort für die einzige Richtschnur ihres Glaubens und Lebens halten, unter schatten dero allerhuldreichsten Scepters Ein geruhiges und stilles Leben führen mögen.

Dieses ist die allerdemüthigste und fußfälligste Bitte, umb dero allergnädigste Erhörung in Namen ihrer mitunterthanen flehendlichste Bitt

Euer kais. u. kön. Majestät

allergetreueste im Namen aller

Christian Egger; Niclas Stieger; Christian Puchreiter, Johannes Rauter, Georg Fischer, Urban Raner, Adam Köstinger, Mathias Löbackh, Thomas Zamminer, Lucas Patzer, Veit Wiggeser, Lucas Pichler,

bezeigen anjezo ein unbeschreibliches großes Theil der inclassificirten.

Memoriale an Titl. H. H. Kreishauptmann:

Ihre Excellenz

Hochwohlgeborener Reichs-Freyherr, gnädig hochgebietender Herr Landeshauptmann.

Ihro Hochfryherrlich Excellenz überreichen Endesunterschriebene im Namen ihrer mitunterthanen in Kärnten gegenwärtige allerunterthänigste Suplic mit sondersgehorsamster Bitte, solche mit dem Ehesten, als es geschehen kann, an Ihro k. k. Majestät unser gnädigste Frau allerunterthänigst einzusenden, auch solche mittels dero eigenen vielvermögenden Vorspruch dahin zu unterstützen, daß dennen bißherigen harten Bedrohungen, auch andern würklichen Thätigkeiten bis zu weiterer allergnädigster Verfügung gebührenter Inhalt geschehen möge, die wir übrigens mit aller schuldigen Treue und Gehorsamb lebenslang verbleiben

Euer Hochfreyherrl. Excellenz

Christian Egger, Niclas Stieger, Christian Buchreiter, Johann Rauter, Georg Fischer, Urban Rainer, Adam Köstinger, Mathias Läbackh, Thomas Zaminer, Lucas Patzer oder Siebenhaar, Veit Wiggiser, Lucas Pichler.

Diese Unterschriebenen waren alle eifrige Proselitenmacher aus der Pfarre Tiffer, Himmelberg und Gnesau; und es sind gerade 12, wahrscheinlich haben sie sich für die 12 Apostel gehalten.

Mittlerweile als die vorstehenden Einlagen gemacht und im diplomatischen Wege sich von Regensburg aus für die Lutheraner Kärntens verwendet wurde, ist das sub 16/1 ohne Datum hier vorliegende Religions-Edikt Ihrer Majestät der gnädigsten Kaiserin Maria Theresia erflossen, welches ich hier per extensum folgen lasse:

Principia generalia.

1. Wollen Ihro k. k. Majestät als eine wahre Landesmutter gleichwie vor das zeitliche allso auch vor das Seelenheil ihrer Unterthanen Sorge tragen; mithin kein Emigration verstatten, wodurch die Seel sammt dem Unterthan verloren geht, ja nicht einmahl zugeben, daß man sich dieses Wortes der Emigration oder des freyen Abzuges gebrauche, allermassen Allerhöchstdieselbe in ihren teutschen Erblanden eine ungebundene freye Hand haben, das Religionswessen nach Wohlgefallen zu reguliren, und die sich einschleichende Glaubens-Irrthume durch gutfindende Anordnung zu vertilgen.

2. Zumahlen die Irrlehre noch von denen älteren Zeiten abstammet und sich seithero mit deme ausgebreitet hat, daß man das Uebel zu wönig geachtet, keine standhafte Remedia vorgekehret, sondern das Unkraut immerfort wachsen lassen. Allso geht die allerhöchste Gesinnung dahin, daß man ohne Zeitverlust alle geistl. und weltl. Hilfsmittel ergreife umb all ferneren Anwachs einhalt zu thun, und die schon angestökte Heerde nach und nach durch die sanftesten Wege anwiederumb auf die Strasse ihres Heils zu führen.

3. Da bey dem mehrsten Volk der leichtsinnige Glaubensabfall von der Unwissenheit entspringet, indem sie von der katholischen Religion wönig Begrif, und auch in der lutherischen keinen festen Grund haben, über dieses an gar vielen Orten von ihren Seelenhirten sehr weit entfernet seynd, folgbar dem Gottesdienst selten beywohnen und daher das Gift aus denen unkatholischen Büchern gar leicht in sich saugen; allso ist quoad media spiritualia das allernothwendigste durch den apostolischen Eifer frommer Missionarien diese Quelle der Unwissenheit zu verstopfen, die Jugend gründlich zu unterweisen, die noch gut Katholischen zu befestigen und eine mehrere Andachtsliebe allenthalben einzupflanzen.

4. Da nun alle Ordensklöster zur Aufnahme der katholischen Religion ursprünglich eingesetzt worden; allso ist ihrem Beruf und ihrer Schuldigkeit gemäss, daß sie zur Ausrottung dieses Unwessens mit vereinigten Kräften zusammen greifen und sich andurch bey Gott und der Welt verdienstlich machen. Ihre zeitl. Wohlfahrt selbsten hanget daran, indem aus denen Geschichten mehr dann bekannt ist, dass fast alle Unruhen, so aus der Religions-Spaltung erwachsen, auf die Ordens Klöster am ersten losgebrochen und daß derley Feuer, wann es einmal aufflammet, gar schwär mehr zu löschen sey. Dahero Ihro k. k. Majestät sich ganz ungezweifelt versehen, es werden die genannten Herrn Praelaten und Ordensvorsteher bey so andringender Gefahr das Äusserste thun und dem Uebel mit Freuden entgegengehen, folgbar ihre tichtigste Subjecta erkiesen, umb an denen Orten, wo man es nöthig findet, als Missionarii angestellt zu werden. Die Erfahrung hat vielfältig bewiesen, daß dieses das alleinige Mittel seye umb diesen Zustand zu heilen, und ein Land, so mit der Irrlehre beflecket ist, nach und nach wieder rein zu machen.

5. Es steht aber sothaner Missions Frucht anderst nicht als mit der Zeit zu hoffen, absonderlich bei verstockten Gemüthern und solchen Personen, wo die Irrlehre tiefere Wurzeln gefaßt hat; und ist demnach vor allen darauf zu sehen, dass die gemeine Ruhe unverletzt bleibe und allen wiedrigen Beginnungen der ernstliche Einhalt beschehe, auch zu solchen Ende vor allen Seiten ein obsichtiges Auge bestellt werde.

6. In gleicher Absicht ist denen erklärten Lutheranern Zeit und Raum zu gönnen, damit sie von denen Missionariis erleuchtet werden und ihren Irrthum erkennen mögen. Nur allein ist Schärfe darauf zu halten, damit sie keinen Muthwillen treiben, die Geistlichkeit nicht verachten noch auch sich bestreben ihre Kinder und Dienstbothen oder auch andere auf gleiche Irrwege zu verleiten.

7. Sollte sich nun einer finden, so de seductione vel de concitatione schwär bezuchtiget wäre, hat ihn das Landgericht sogleich in Verhaft zu nehmen, das angeschuldete Verbrechen summariter jedoch rechtskräftig zu untersuchen und folgends die acta an den Religions-consessus einzuschicken, allwo der Inquisitus nach Beschaffenheit der Umstände mit einer erspiegelnden Bestraffung in terrore reliquorum anzusehen ist.

8. Eine gleiche Beschaffenheit hat es, wann man fremde lutherische Emissarios, welche die Leut in ihren Irrthum stossen, oder

auch solche Personen betretten, welche luther. Bücher einschleppen, dieselben an das Bauern-Volk verkauffen und andurch die Irrlehre ausstreuen, wie ingleichen, wann sich Jemand vermesset verbotene conventicula oder sogenannte Andachtsversammlungen zu halten, als welche der Religion und dem gemeinen Wessen höchst gefährlich sind.

9. Wann sich aber begibt, daß einige Unterthanen nicht nur auf ihren Irrglauben halsstarrig verbleiben, keine geistliche Instruction annehmen und dahero der ganzen umliegenden Gegend zum Aergernuß seynd, sondern zugleich die Merkmale von sich geben, daß sie andere aufwiklen, ihren Anhang zu verstärken suchen, mithin die gemeine Ruhe und den Religionsstand stören und aus dieser Ursach ohne groser Infectionsgefahr und besorglichen schwären Unheil im Land nicht geduldet werden können, sondern als räudige unheilbare Schafe von der gesunden Herde hindan gesondert werden müssen; so solle ein solcher anfangs dem Rel. consessui, von diesem aber nacher Hof angezeigt werden, damit man sonderlich jene, die bey ihren übrigen Glaubensgenossen in Ansehen stehen, nacher Hungarn abschicke und anmit ein Aufsehen im Land mache.

10. Im Fall ein erklärter Lutheraner mit Tod abgeht, ist die Vorsehung dahin zu machen, damit alles Leichengepräng vermieden bleibe, und der verblichene Körper in Geheim in ein abseitiges Ort (auser dem geweihten Freithof) nach Anordnung des Pfarrers begraben werde, massen kein privatum viel weniger ein publicum Religions Exercitium diesen Leuten zu gestatten ist.

11. Der hauptsächlichste Nutzen aber ist in der nachwachsenden Jugend zu suchen und haben dahero die Missionarii ihre geflissenste Bemühung anzuwenden, daß sie die lehrfähigen Kinder im Glauben und gutten Sitten gründlich unterrichten und durch alle Mittel ihre Lieb und das Vertrauen erwerben, sonderlich aber durch einen frommen auferbaulichen Wandel sich den Wög bahnen auch bey den Eltern nach und nach ein günstiges Gehör zu finden.

12. Wo eine Pfarr allzu weitläufig ist und aus solcher Ursach vieles Volk des Wort Gottes beraubt, die arme Jugend verwahrloset und die Kranken an denen h. h. Sacramenten öfters verkürzt werden, hat der Rel. consessus solche Beschafenheit dem Ordinariat mit Nachdruck vorzustellen und auf die Anstellung eines Localvicarii zu dringen, darzu auch ihres Orts allen möglichen Vorschub beyzulegen.

13. Weilen es auch an vielen Orten an den Schulmeistern gebricht und eben derohalben die Jugend in so groser Unwissenheit aufwachset, als wäre denen Herrschaften und Gemeinden sothane Nothwendigkeit vor Augen zu legen und selbe dahin zu vermögen, daß sie entweder mehrere Schulmeister bestöllen oder doch eine solche Anordnung trefen, damit die Jugend durch andere fromme Leuth an denen Sonn- und Feyertagen unterwiesen werden, als wozu das Institutum catecheticae gar dienlich ist.

14. Erfordert die Natur der Sache, daß wo eine unkatholische Wittib Kinder hat, solche Kinder ob periculum perversionis ihr keineswegs beygelassen, sondern anderweit und zwar in weiter Entfernung zu gut katholischen Leuten in die Erziehung verdungen werden, damit man auf solche Weis die nachwachsende Irrlehrs-Brut erstike.

15. Ist in allen Ländern, wo die Rel. Seuche eingerissen, eine höchst erwünschliche Sache, daß man eigene Conversions-Häuser errichte und darinnen solche Personen unterweise, von welchen ohne derley totaler Separation und anhaltenden mühsamen Fleiß einige Seelenfrucht nicht wohl anzuhoffen ist. Insonderheit aber ist es vor die erwachsenen Kinder nöthig, welche von der verkehrten Glaubenslehre alschon eingenommen und in dem Haus ihrer unkatholischen Eltern darvon nicht wohl abzubringen seynd.

16. In allen diesen Anordnungen wird ein besonderer Religionsfundus ohnumgänglich erfordert, theils umb gut katholische Bücher auflegen zu laßen und die ausgesetzten Missionarios damit zu versehen, theils aber umb armen Kindern, so man den Eltern entzieht, die nothdürftige Verpflegung zu raichen und viele Kosten zu bestreitten, so das Missionsgeschäft, wann es anders die abzielende Wirkung haben soll, fast alltäglich erheischet.

17. Denen Missionariis ist eine wohlgefaßte Instruction circa modum operandi mitzugeben, damit sie ihren Eifer behörig mäßigen, viel Geduld und Sanftmuth gebrauchen, sich nach der Gesinnung des Volkes richten, und durch strenges Leben und liebreichen Umgang die Herzen gewinnen, folgbar nach und nach das vorgestekte Zill erraichen. Sie haben sich in die pfarrlichen Verrichtungen nicht zu mischen, sondern lediglich zu bemühen, damit sie die dareine Glaubenslehre vertilgen, Spuren des Irrgeistes entdeken und auf solche Weis ein gut katholisches Volk aller orts erzigeln.

18. Ist bishero von den Grundherrschaften wönig Sorg getragen worden, ob wohl die Unterthanen, so Häuser an sich kaufen, der

katholischen Religion zugethan oder des Wiedrigen nicht beargwohnt seyen? und lernet ebendahero die Erfahrung, daß durch eben diese Unterlassung sehr zahlreiche Häuser an unkatholische Familien gediehen, ja die Kühnheit der Irrglaubigen, da sie nirgends einen Wiederstand gefunden, umsomehr gestiegen seye.

Es scheint daher so nothig als vorträglich zu seyn, daß keiner zu einem Haus- oder Huben-Kauf zugelassen oder auch sonst zum Unterthan angenommen werde, wann er nicht ehevor eine beglaubigte Zeugnuß, daß er und sein Weib eines gut katholischen Wesens seynd, von dem Pfarrer beygebracht hat.

19. Eine gleiche Vorsehung ist erforderlich umb zu verhüthen, daß nicht gut katholische Leut durch Lesung lutherischer Bücher verführt werden, worzu nichts dienlicher seyn kann, als wann in denen beyden Vierteln des Lands generaliter verordnet wird, daß jedermann seine geistlichen Andachtsbücher in certo termino dem Pfarrer vorweisen, dieser aber dieselben, wann er nichts verdächtiges darinnen findet, mit Handschrift und Petschaft unterzeichnen solle.

Alle übrigen Vorsehungen seynd nach eines jeden Landts besonderen Umbständen so abzumessen, damit einerseits die gute Zucht und Ehrbarkeit immer mehreres blühe, anderseits aber allen deme der ernsthafte Einhalt geschehe, was den Irrglauben befördern, oder aber dem abzielenden Missions-Nutzen im geringsten hemmen kann.

Nach Vorschrift dieses k. k. Edictes ist am 24. 25. und 26. July 1752 sub Praesidio excellentissimi domini comitis a Sobeck eine sogenannte Religions-Commission gehalten und folgendes Protocoll aufgenommen und in Vollzug gebracht worden.

Protocollum

commissionis Repraesentationis et camerae Carinthiae de dato 24. 25. et 26. Julii 1752.

Praesentes: Sr. fürstl. Gnaden Bischof von Lavant,
Frhr. von Doblhofen k. k. Commissär
Baron von Rehbach
Graf von Lodron
Graf von Wagensperg
Graf von Heister
von Kulmer
von Biber
von Ohrigs
von Kalhammer

Herr Erzpriester von Friesach Safran
Stadtpfarrer allhier
v. Rampichl
P. Rector collegii S. J. Ludovicus Pestaluzzi.

Bei vorbenannt hochlöbl. Religions consessu wurde von dem k. k. Herrn Commissario v. Doblhoffen die von ihme nach vorgenommener Untersuchung bey Feldkirchen und St. Paternion verfaßte Anmerkung über das Religionswesen in Kärnten und durch welcherley Verordnungen dasselbe zu verbessern sey vorgetragen.

Ob nun schon von dem anwesenden Fürsten und Bischof zu Lavant wieder die Anstellung deren Missionäre in der Person deren Ordens Geistlichkeit verschiedene Einwendungen, besonders ratione subordinationis beschehen, so hat man doch diese von keiner solchen Erheblichkeit zu seyn befunden, derentwegen von dem gedachten k. k. commissario committiert und festgestellten Plan sub A, wo man die geistl. Missiones theils in weltlichen Priestern theils in Ordensleuten bestehent anzustellen gedenke, umb so wäniger abzugehen, als die Erfahrenheit lehret, daß bißhero die Missiones in der Person der Ordensgeistlichen in andern Ländern, insonderheit im Land ob der Ens und Steyer gute Wirkung gethan und die Intention ohne deme dahin geht, diese an die Missions Superiores, welche größtentheils in weltlichen Priestern bestehen, anzuweisen, folglich der Umstand respectu subordinationis genugsam gehoben zu seyn scheint. Dann kommt noch bey, dass man darnach mit der erforderlichen Anzahl weltlicher Priester, die ad Missiones tauglich und geschickt seyen, schwärlich oder gar nicht aufkommen dürfte, deren allfällige Anstellung auch viele Unkosten, wozu der zeit kein fundus vorhanden ist, erfordern würde; wohingegen man bey den Ordensgeistlichen die Wahl hat, und die Abänderung ein so andern patris, der sich zur Mission nicht schiket, sogleich zu bewirken steht, die Verpflegung und Unterhaltung auch theils aus denen Stift und Klöstern, von welchen die Ordensgeistlichen seyn werden, theils aus andern ausfindig gemachten Mitteln beschehen wird, wie solches nebst mehr andern erhöblichen Umbständen aus denen hieroben allegierten Anmerkungen ausführlich zu entnehmen ist.

Und gleichwie die allerhöchste Intention des k. k. H. Commissarii dahin lautet, dasjenige was zur Steyerung des immer mehr und mehr umb sich greifenden Religions-Uibels in Kärnthen immer dienlich zu seyn erachtet wird, ohne weitere Anfrag in das Werk zu setzen, allso ist auch deme zu folge mit Anstöllung derjenigen Missionen, für die das Unterkommen und die Unterhaltung bereits vorhanden ist und ausgemacht, ohne Anstand vorzugehen.

Ansonsten wird 1mo der Fürst und Bischof zu Gurgg wegen Erbauung eines neuen Pfarrhofes in der Ebene (Reichenau) allwohin der dermahlige Pfarrer zu St. Lorenzen in der Reichenau, einer seinigen Pfarr-Filial transferiert werden soll Selbst den Augenschein nehmen; wo indessen und bis zur besseren Zeit mit Erweiterung dieser Filial-Kirchen zuzuwarten ist — und da

2do dahin angetragen wird zu Görz in der Gnessa ein hospitium von 4 Capuciner mit einem Lajco aufzustöllen; zu dem Ende die daselbst abgebrunnene Kirchen Ehestens wiederumb erheben, auch die nöthige Wohnung für gedachte Patres zu errichten zu laßen.

Allso ist dem Vogteyverwalter der Herrschaft Himmelberg aufzutragen, daß er gewiß seiner an die ohnlängst zu Feldkirchen, sodann auch in Oberkärnten geweßte k. k. Hof-Commission abgegebenen Erklärung darob seyn solle, auf daß

1. Von Sr Hochgräfl. das benöthigte Bauholz von dem sogenannten Moschwald verabfolgt und

2. durch die Unterthanen von der Kirchen, Gnessa sothanes Bauholz, soweit ihr Fuhrwesen erkleket, mittelst der Roboth herbeygeführt, auch andere Pfarrkinder zu gleichmässigen Pferd- oder Handrobothconcurenz mit guter Arth disponiert werden; sonderlich in der Zeit, wo sie an ihrer Feldarbeit nichts verabsäumen.

3. Sey von ihme Vogtverwalter Sorg zu tragen, daß der Kalch ohne Verschub gebrennet und noch vor einfallenden Winter abgelöscht, wie ingleichen, daß die rechte Zeit zum Holzschlag beobachtet und mit Bröchung der Steine sogleich angefangen werde, damit die Pfarrkinder alle diese Materialien mit Gelegenheit abführen mögen und im Frühjahr der Hauptbau vor sich gehen möge; allermassen in dieser Gögend das Missions-Haus weit füglicher mit Steinen als mit Holz zu erbauen seye.

4. Weilen das Missionshaus vor 4 Priestern und einen Lajcum dienen müsse, hätte man den beyl. Grundriß entwerfen lassen, nach welchen der Bau zu vollführen seye.

5. Da die Kirchen in der Gnessa für den ehemaligen Kaplan zu Görz ohne den gestifteten Messen jährlich 130 fl. abgeraichet, von Zeit des Brandes aber eben diese Summe ersparet hätte, so sey billich, daß diese 130 fl. zum Kalchbrennen und Steinbröchen allsogleich verwendet werden.

Allermassen dann auch kein Bedenken obwalte, jene 310 fl. zu diesem Kirchenbau zu bestimmen, so eben dieses Gotteshaus in der Gnessa bei der Kärntnerischen Laal. anliegend hätte und welche in den Abschnitt verfallen wären, bey solcherley Umständen aber mit nächsten werden mobill gemacht werden, wie dann diesertwegen das erforderliche an die contributl. Abschnitts Cassa unter einstens zu erlassen ist.

Es könnte auch zu diesem Gebäu die Pfarrkirchen in der Teuchen mit 600 fl. beytretten, indem bey selber von einer heimbgefallenen Huben 800 fl. bar vorräthig liegen und dieses Gotteshaus zu denen Current-Ausgaben mit einlänglichen Mitteln versehen ist.

6. Was nun über sothane 440 fl. und 600 fl., zusammen 1040 fl. noch weiter erforderlich seyn möchte, wird von Seiten der Religionscassa bestritten werden.

7. Wollte man die Aufsicht über sothanes Gebäu ihme Vogtverwalter mit Beziehung des Pfarrers zu St. Margarethen in der Gnessa aufgetragen haben und ihme alle mögliche Beschleunigung wie zu seiner Zeit des Holzschlages, allso derzeit das Prennen und Ablöschung des erforderlichen Kalkes, dann auch die genaue Verrechnung derer aus obbenannt dermahl. schon vorhandenen fundo hierzu aufwendenden Unkosten eingebunden haben.

Sovill hiernächst 3^tio^ den schon von nun an nacher Himmelberg selbst gewidmeten und alldort in nächsten Tagen eintrefenden Misionarium anbelangt, da ist ihme Vogtverwalter unter einem mitzugeben, gedachten Misionarium das benöthigte unterkhomen und die geziemende Wohnung in der Kobalter Keuschen gegen denen bedungenen jährlichen 12 fl., so ex cassa Religionis ersetzt werden sollen, zu verschaffen.

Und nachdem 4to nicht minder in dem Winkel beym Grundner in der Pfarre Teuchen ein Hospitium für 4 Hieronimitaner anzulegen und daselbst eine neue Kirche, ingleichen auch die erforderliche Wohnung nach obangezogenen Grundriß erbauen zu lassen angetragen wird, so ist ihme Vogtverwalter weiters anzufiegen, daß er die Herrschaft Himmelberg, damit selbe auch mit dem erforderlichen Holz sich herbeylasse, zu disponieren trachten und ohnverlängert einen Uiberschlag deren dießfälligen Bauunkosten formieren, sodann diesen samt der von seiner hohen Herrschaft erfolgten Erklärung zur weiteren Entschliessung anhero einsenden solle.

In diesem nemlichen Comissionsbeschlusse wurde auch angeordnet, daß die alte Pfarre S. Joseph an der Tratten von dem Benediktinerstifte Ossiach wieder besetzt werde; daß man mit dem Vermögen der Kirche zu Treffen in Buchholz ein Missionshaus bauen; daß man mit der Rästlhofischen Stiftung das Beneficiathaus zu Nöring erbauen und ein solches zu Plassnitz bei Gmünd errichten solle; so zwar daß vom Ertrag der Rästlhofischen Stiftung per 350 fl. jährlich der Vikar zu Nöring 250 fl.; jener zu Plassnitz aber 100 fl. empfangen sollen, während der Stadtpfarrer zu Gmünd ihm ebenfalls 100 fl. zu geben versprochen hat. Ingleichen wurde auch beantragt zu Krems im Katschthale einen Vikar anzustellen; zu dessen Unterhalt die Herrschaft Gmünd 150 fl.; die Kirche 50 fl. und der Pfarrer (zu St. Peter im Katschthale) 20 fl. jährlich beyzutragen versprochen haben. Ebenso sind vom Jesuitenconvent in Millstatt die zwey curatien zu Trefling und zu Kaning errichtet und besetzt worden; sowie auch nach Freysach zwei Missionspriester abgeordnet worden sind.

Mit § 13 wird in nehmlichem Beschluse verordnet: daß auch kein Dienstbothe ohne attestato von dem Parocho loci, wie er sich aufführe, in den Diensten angenommen und die bey denen verbothenen conventiculis betrettende ledige Pursche der Millitz als Recruten übergeben werden sollen etc.

(Schluss folgt.)

VII.

Der Zug der österreichischen Geistlichen nach und aus Sachsen.

Von Pfarrer SCHEUFFLER in Lawalde (Sachsen).

IV. (Fortsetzung.)[1]

LII. Gaja, Stadt im südöstlichen Mähren.

161. Dr. th. Paul Rudolf Beraunsky, geboren 1602 als Sohn des hiesigen Bürgermeisters, römischer Priester, 1649 Dr. theol. in Prag geworden, trat 1653 in Wittenberg zur evang.-lutherischen Kirche über und wurde 1654 Pfarrer zu Johnsbach bei Glashütte im sächsischen Erzgebirge, wo er bis an seinen Tod 1667 wirkte. (Kr. 223. KG. IV, 88: „ein Conversus aus Mähren".)

LIII. Gayn in Böhmen.

162. Valentin Fried oder Paceus (Pacäus), — Sohn des gleichnamigen Vaters, der unstet an verschiedenen Orten, in Leisnig, Querfurt, Lützen, Leipzig, als evangelischer Geistlicher gewirkt hatte, 1552 von Kurfürst Moritz als evangelischer Abgesandter zur Kirchenversammlung nach Trient geschickt wurde, freilich gleich den Andern nur bis Nürnberg gelangte, trotzdem 1557, als Professor an die Universität Dillingen berufen, zur römischen Kirche übertrat, aber „als ein abtrünniger Mameluck" schon 1558 von einem räuberischen Soldaten ermordet wurde. (Kr. 290. Albr. I, 132 f.) Wo bei des Vaters unstetem Leben der Sohn geboren, ist nicht bekannt; er ward, etwa 1539 geboren, auf der Schule zu Pforta 1553 aufgenommen, nach 1572 Diakonus zu Adorf im Vogtlande und 1577 Pfarrer zu Gayn in Böhmen. Weiteres ist nicht bekannt, (Kr. 2. KG. XI, 168.)

[1]) Vgl. Jahrb. 1885, S. 127—140; 1886, S. 188—202; 1887, S. 95—112.

LIV. St. Georgen in Ungarn, Comitat Pressburg.

163. Daniel Klesch, geb. 22. Februar 1624 zu Iglo in der Zips, als Sohn des Rathsherrn und Bergrichters Christoph K., wurde Rector des Gymnasiums zu Oedenburg, 1659 Oberpfarrer zu Graz (?) in Ungarn, später Pfarrer zu St. Georgen — wo er 1664 die Verwüstung durch die Türken erlebte —, 1665 als Superintendent der „Ephorie der XXIV. regalium Pastorum" in der Zips berufen — ich weiss nicht, mit welchem Amtssitze. Die Glaubensverfolgung brachte auch ihm 1673 siebenmonatliche Gefangenschaft und dann Verbannung. Nach mannigfachem Umherwandern und vielen Gefahren liess er sich in Sachsen nieder. Er wurde 1676 Rector der Stadtschule in Jena, später Professor am Gymnasium zu Weissenfels, Hofprediger und Beichtvater der verw. Herzogin Charlotte von Sachsen (Landgräfin von Hessen-Kassel, Wittwe August's von Sachsen-Weissenfels, seit 1679 Gräfin von Bentheim-Tecklenburg), dann (1683 bis 1690) Superintendent zu Heldrungen, jetzt in Meiningen, und starb 1697 als Emeritus in Berlin. (Dietmann, Sächsische Priesterschaft, III, 8 ff.)

LV. Georgenthal im nördlichen Böhmen, Parochie Rumburg.

164. Georg Pitzschmann (Pitschmann), — 1616 Pfarrer in Georgenthal, seit 1616 in Seidenberg in der Oberlausitz (seit 1815 preussisch), s. P. GR. II, 87. 480. Jahrb. V, 138. Seine Nachkommen sind mindestens drei Generationen hindurch — z. Th. mit der Namensform Pietzschmann — oberlausitzer und schlesische Pastoren gewesen.

165. Joachim Schönfelder oder Schönfeld, wie es scheint, nach 1616 hier Pfarrer —, ging nach Zittau als Exulant (Jahrb. V, 138); seine Tochter Elisabeth traute er noch in Georgenthal 13. Oct. 1620 mit Pfarrer Johann May (Majus) aus dem nahen Niedergrund, der damals in Berzdorf amtirte: (s. Nr. XIII, 32. Jahrb. VI, 137.) Zwei Zittauer Geistliche, die beide Namensformen führen, stammen vielleicht von ihm ab.

166. Der letzte hiesige Geistliche scheint der Pfarrer Kindermann gewesen zu sein, der nach P. GR. II, 481. Exul. 74. Jahrb. V, 138 auf dem Frauenkirchhofe zu Zittau begraben liegt und seinen Grabstein hat. Christian Kindermann, 1690—1695 Pfarrer zu Oberseifersdorf, 1704 zu Reichenau in der Oberlausitz (Kr. 374. 424.) ist vielleicht sein Nachkomme.

LVI. Georgswalde im nördlichen Böhmen,

ebenfalls im Gebiete der Rumburger Pfarrgemeinde, sah seine beiden letzten Geistlichen in die Verbannung gehen.

167. Michael Baude — auch Bauden (Baudenius), Bude, Buder — 1615 Pfarrer in Schluckenau, etwa 1620 Pfarrer allhier — ging herüber nach Sachsen. (Jahrb. V, 136.) Er war Pfarrerssohn aus Schluckenau, Glied einer nordböhmischen Pastorenfamilie.

168. Matthäus Schulze (Scultetus), ebenfalls ein Schluckenauer — geboren daselbst 29. Januar 1591 — und daselbst 1619 Schulmeister, war jedenfalls sein Nachfolger im Georgswalder Pfarramte. Er hielt sich in demselben bis 1627, ging dann in die Lausitz. Er war 1631 Pfarrer in Krostau bei Schirgiswalde, 1632 noch einmal Pfarrer in Böhmen, nämlich in seiner Vaterstadt, aber nur kurze Zeit, so lange die Macht Kursachsens ihn decken konnte. Er suchte und fand wieder eine Wirksamkeit, und zwar in der nahen Lausitz: von 1635 an hat er in Oppach, von 1639 an in Sohland a. S. amtirt, und ist an letztgenanntem Orte 22. März/1. April 1642 verstorben. (Kr. 80. Jahrb. V, 138. KG. Oberl. 220. 250. 217.)

169. Von Michael Baude's (Nr. 167) Söhnen kommt hier in Betracht Rudolf, 1620 in Georgswalde geboren, der sich Buder nannte. Er war von 1641 Kantor zu Altstadt-Brandenburg, von 1646 bis zum 1. Juli 1693, seinem Todestage, Pfarrer zu Friedersdorf bei Zittau. (Kr. 151. Jahrb. V, 138. P. Exul. 84.)

LVII. Gerssa oder *Gerschau* in Oesterreich — vielleicht Garsch bei Horn in Niederösterreich, oder Geras ebenda?

170. Hier ist Konrad Degen aus Weissensee in Thüringen, 1597 Pförtner Fürstenschüler, zu Anfange des 17. Jahrhunderts Pfarrer gewesen — wie Kr. mir auf Grund des Pförtner-Albums mittheilt.

LVIII. Gitschin im nördlichen Böhmen,

bekannt als Wallenstein's Residenz (seit 1627) und anfängliche Begräbnissstätte (s. 1636) —, war bis zur Gegenreformation eine Stätte evangelischen Bekenntnisses. In Nr. X, 24 (Jahrb. VI, 135) haben wir einen der letzten, wenn nicht den letzten hiesigen evangelischen Pfarrer Wenzel Galli besprochen. Von hier stammte

171. Franz Rühr, — Sohn des katholischen Stadtrichters, geboren 1659. Seine Eltern waren heimliche Bibelleser geblieben, auch

da sie, der Gewalt weichend, äusserlich zur römischen Kirche zurückkehrten. Wohl war er eine Zeit lang in seiner Vaterstadt und in Hohenelbe Jesuitenschüler gewesen. Dann aber flüchtete seine — wie es scheint, inzwischen verwittwete — Mutter mit ihm nach Zittau, wo er das Gymnasium besuchte. Er bildete sich zum evangelischen Geistlichen aus. Dass er jedoch um 1683 ein solcher in Prag, wenn auch in grösster Heimlichkeit, gewesen, erscheint höchst zweifelhaft. Von 1686 bis an seinen 1734 erfolgten Tod war er Prediger der böhmischen Exulanten zu Dresden. Zeitweilig, von 1717 bis 1723, war sein Sohn M. Johann Jacob ihm zur Hilfe beigegeben; derselbe starb vor dem Vater 1731 als Pfarrer zu Thallwitz bei Wurzen. (Kr. 114. P. GR. II, 518.)

Noch ein Convertit war in Gitschin geboren:

172. Chudy, Jesuit, 1749—1754, wo er starb, Lehrer der böhmischen Exulantengemeinde in Zittau —, ein gelehrter, sprachkundiger Mann. (KG. XI, 196.)

LIX. Glawe in Ungarn (wo?)

Hier war 1639 Kantor der Nr. XV, 135, Jahrb. VI, 138 genannte Stephan Pilarik, bis er vertrieben wurde.

LX. Gmunden in Oberösterreich, seit 20. März 1870 wieder Pfarrgemeinde.

Bereits 1550 bis 30. October 1624 bestand hier eine blühende Gemeinde. Einer ihrer Geistlichen war

173. Johann Mautius (wol = Mauz), der hier bis 1599 amtirte. Vielleicht vertrieb ihn die am 18. Januar erfolgte Wegnahme der Kirche, in welcher nach 40 Jahren die erste Messe wieder gelesen wurde. In genanntem Jahre wurde er Pfarrer zu Ruppersdorf in der Oberlausitz, was er bis an seinen Tod, bis 1637 blieb. (Kr. 451. KG. Oberl. 321.) Uebrigens bauten sich die Evangelischen 1599 eine neue Kirche, um sie nach 25 Jahren wieder zu verlieren.

LXI. Göllersdorf in Niederösterreich, bei Ober-Hollabrunn, unter dem Schutze der eifrig lutherischen Freiherren v. Puchheim eine Stätte evangelischen Lebens. Unter den hiesigen evangelischen Pfarrern ragt hervor

174. Dr. Polykarp Leyser, 18. Nov. 1552 zu Winnenden in Württemberg als Sohn des dortigen Superintendenten geboren. Als

ein frühreifer Jüngling bezog er schon im 15. Jahre 1566 die Universität Tübingen, wo er bis 1570 Theologie studirte. Bereits 21jährig wurde er nach Göllersdorf berufen 1573 (nicht 1570, wie Kr. S. 101 will), und wirkte mit Segen und Treue auch hier, wie in seinen späteren Aemtern. Lange war freilich hier seines Bleibens nicht. Es war wohl sein berühmter Landsmann Kanzler Jacob Andreä, welcher den auf sein Urtheil so viel gebenden Kurfürsten August von Sachsen auf den jungen österreichischen Pastor aufmerksam machte. Derselbe berief ihn zum General-Superintendenten und Professor nach Wittenberg — und soll ihn nach Altmann's Hist. eccl. Zittav. 174 Jacob Andreä schon 3. Februar 1575 zu Wittenberg „investirt" haben. Allein er ist noch bis 1577 zu Göllersdorf verblieben und hat sein hochwichtiges neues Amt erst 25jährig angetreten. Mit einer Unterbrechung von 1587—1593, wo er, den damaligen „calvinistisch" gesinnten Machthabern Sachsens unbequem, nach Braunschweig entlassen war, wirkte er als „milder Lutheraner" bis an seinen Tod 22. Februar 1610 in Kursachsen — seit 1594 als erster Hofprediger in Dresden. Tholuck in den „Lebenszeugen der lutherischen Kirche" S. 254 ff. charakterisirt ihn als eine „durchaus ehrwürdige und fleckenlose theologische Persönlichkeit". Hervorzuheben ist hier, dass er 1607 in Begleitung des Kurfürsten Christian II. von Sachsen in Prag weilte und längere Unterredungen über die Duldung der Evangelischen mit Kaiser Rudolf II. pflog, der ihm sogar einen Adelsbrief verlieh. Ja nach Pescheck (GR. I, 181) war er noch einmal, im Jahre vor seinem Tode, auf Wunsch der Defensoren in Angelegenheiten der durch den Majestätsbrief 1609 reorganisirten Universität in Prag, bei welcher Gelegenheit er sogar im Dome eine später gedruckte Predigt gehalten habe. (Kr. 101. Jahrb. V, 195.)

LXII. Görkau im nördlichen Böhmen, seit 27. Februar 1858 wieder evangelisch-lutherische Pfarrgemeinde.

Hier bestand vor der Gegenreformation bereits eine blühende evangelische Gemeinde, von deren Geistlichen hier zwei in Betracht kommen.

175. Abel Held, Pfarrerssohn aus Lausigk in Sachsen, 1549 geboren, trat nach 1570 seine Wirksamkeit in Görkau an. Er weilte hier bis 1580, wo er, zunächst als Diakonus in Penig, nach seinem

Vaterlande zurückkehrte; von 1589 bis an seinen Tod 1617 war er als seines Vaters Nachfolger Pfarrer in Burgstädt. (Kr. 396, KG. X, 123.)

176. Sein (freilich nicht unmittelbarer) Nachfolger war M. Johann Kunad (Cundius), 1545 in Dresden geboren, 1560 bis 1566 Afraner. Von 1577 an war er an verschiedenen Orten Geistlicher: zuerst Pfarrer in Eibau in der Oberlausitz, 1579 Pfarrer zu Dittersbach: — welches der drei in Sachsen und ob überhaupt eines hier gemeint, ist zweifelhaft; in Dittersbach a/E. bei Bernstadt kann er nicht Pfarrer gewesen sein, weil es damals dort noch einen katholischen Pfarrer gab, neben diesem vielleicht einen von den evangelisch gesinnten Gemeindegliedern angenommenen Prediger, aber auch dies ist unwahrscheinlich. D. v. Zobel, Das Leben und Wirken der Pfarrer und Superintendenten in Borna etc. S. 16 nennt den Ort Zittersbach, welcher Ortsname jedoch in Sachsen nirgends vorkommt. Am wahrscheinlichsten ist noch immer Dittersbach in der Ephorie Pirna, wie auch KG. Oberl. 113 gesagt ist. Von 1584—1588 war Kunad Pfarrer zu Kirchhain bei Dobrilugk in der Niederlausitz. Und nun war er hier in Görkau Pfarrer von 1588—1590. Sein letztes Lebensjahr verbrachte er als Superintendent zu Borna in Sachsen. Seine Bornaische Wirksamkeit hat kein rühmliches Andenken hinterlassen. Er zeigte sich als einen gar eifrigen „Calvinisten"; man erzählt, ein Schuhmacher habe ihm in der Predigt laut widersprochen, die Zuhörer aber die Kirche verlassen. Am 25. September 1591 starb Kurfürst Christian I., der Gönner der „Calvinisten", und schon am folgenden Tage folgte ihm Sup. M. Cundius nach. Er sei — erzählt man — an einem fetten Hasen gestorben, der ihm nach dem Gottesdienste entgegengelaufen sei und der Gift in sich enthalten habe. Ja, man nahm an, dieser Hase sei von einem bösen Geiste besessen gewesen. Richard, Der Kurf. Sächs. Kanzler Dr. Nicolaus Krell (Dresden 1859) theilt (I, 348) aus einem 1592 erschienenen Spottliede folgende bezügliche Stelle mit:

„Der alte schelmische Calvinist
Der neulich zu Born gestorben ist
Hat sich zu Tod an einem Hasen gefressen
Dabei hat auch ein Magister gesessen
Mich dünkt sein Nam ist David genannt
Trägt allezeit ein Calvinisch Buch in der Hand."

Ist unter diesem Tischgenossen sein Amtsgenosse M. David Hennigk, Archidiakonus in Borna, gemeint, so hat diesem wenig-

stens der Hase nichts geschadet, denn er ist nach KG. VI, 112 erst 10. Januar 1597 gestorben, wohl aber seine theologische Richtung, denn er scheint schon 1591 einen Nachfolger bekommen und daher die Absetzung erlitten zu haben. Ueber Cundius s. Kr. 120. KG. VI, 111. AA. 29 und die bereits angeführten Stellen.

Aus Görkau stammte

177. Lorenz Dresser — hier 10. August 1526 geboren, 1553 Pfarrer in Böhmisch-Kamnitz, 1576 nach Bautzen berufen als Gehilfe des erkrankten Pfarrers Nicolaus Bohemus, nach dessen 1579 erfolgten Tode sein Nachfolger bis an seinen eigenen Tod 19. Januar 1595. (Kr. 23. Dietmann 30. Grosser Laus. Merkw. II, 22. 53; in dem Dietmann l. l. mitgetheilten lateinischen Gedichte wird seine Vaterstadt Girca genannt.)

LXIII. Gottesgabe im nördlichen Böhmen.

178. M. Kaspar Eberhard, geb. 1532 in Schneeberg, Baccalaureus in seiner Vaterstadt, amtirte eine Zeit lang in Böhmen, erst als Rector in Joachimsthal, dann als — vielleicht erster — evangelischer Pfarrer in Gottesgabe. Aber bereits 1558 wurde er nach Sachsen zurückberufen. Er ward zunächst Pfarrer in Wolkenstein, 1564 Superintendent in Meissen, 1574 General-Superintendent in Wittenberg und Professor an der dasigen theologischen Facultät, welche ihm bereits 1570 das Doctor-Diplom ertheilt hatte; er starb aber schon im Jahre 1575. Weitere hiesige evangelische Geistliche sind uns nicht bekannt, ausser Johann Aquilejus aus Nordheim seit December 1572 (seit Mai dess. J. Diakonus in Platten, Francke S. 10). Die Gegenreformation 1624 ff., dann 1650 berührte, wie Dr. Francke Zur Gründungsgeschichte von Johanngeorgenstadt S. 10. 15. 16. mittheilt, auch Gottesgabe; viele Bewohner wanderten aus und halfen Johanngeorgenstadt gründen; aber da die Kirchenbücher von Gottesgabe verbrannt sind, so ist von dortigen Geistlichen nichts weiter bekannt. (Kr. 547.)

LXIV. Grabern, Städtchen bei Auscha im nördlichen Böhmen.

Hier soll der Jahrbuch 1886, S. 191 unter Nr. XVII, 70 genannte David Rivius 1640 Pfarrer geworden sein, was aus naheliegenden Gründen zweifelhaft erscheint. Dagegen war hier (und auf Schloss Bürgstein) letzter Pfarrer

179. Johann Kellner (Kelner), geboren etwa 1552, Pfarrer etwa seit 1580; er flüchtete 1624 nach Zittau, wo er 13. September 1629 verstarb, bald nach ihm seine Gattin. Solches giebt sein noch vorhandener Grabstein an, mit einem Kelche und der Inschrift: 1629. 13. Sept. ist selig verschieden der ehrwürdige, achtbare, wohlgelahrte Herr Johann Kelner zu Burgstein und Kräbern in Böhmen, 47 Jahre, in exilio $5^1/_2$ Jahr, seines Alters 47. (GR. II, 490.) Wenn auch ein Thomas Kelner ebenda II, 227. 294. 480 als dortiger Pfarrer genannt wird, so war dies vielleicht sein Sohn oder Verwandter, der ihm zur Seite stand, nach ebenda S. 481 20. October 1648 verstorben.

LXV. Grafenstein bei Reichenberg in Nordböhmen.

Dieses bis 1562 den Burggrafen von Dohna, zur Zeit der Gegenreformation den Herren von Tschirnhausen, jetzt dem Grafen Clam-Gallas gehörige Schloss war im 30jährigen Kriege von 1645 bis 1651 von den Schweden besetzt, die hier einen evangelischen Garnisonprediger hielten. Dieser war

180. M. Johann Kübel — der beim Abzuge der Schweden 1651 Schloss Grafenstein mit ihnen verliess und Pfarrer zu Bertsdorf bei Zittau wurde, als welcher er 1665 verstarb. Auch seine Gattin Sabine war als Tochter des Leipaer Rathsherrn Johann Germin im Kindesalter exilirt. (S. Kr. 34. KG. Oberl. 24. Tob. 35. Exul. 83.)

LXVI. Graslitz im nordwestlichen Böhmen — einst auch Greßlaß genannt, auch — wie es scheint — Größel.

Wie Francke S. 11. 42 erzählt, sahen sich auch viele Bewohner von Graslitz veranlasst, um dem Glaubensdrucke zu entgehen, nach Sachsen auszuwandern, wie sich denn auch mehrere in Johanngeorgenstadt 1654 anbauten. Als im September 1628 trotz Verwendung der evangelischen Grundherren, der Herren von Schönburg, der Pfarrer „abgeschafft“ wurde, genehmigte auf deren Verwendung am 25. October 1628 der Kurfürst, dass dieser Geistliche — dessen Name uns unbekannt ist — von Klingenthal in Sachsen aus seine Gemeinde versorge. Vielleicht war es einer der zwei Brüder Benjamin und Josua Reiche, welche noch im December 1628 den neuen Gottesacker zu Klingenthal mit den Leichen ihrer daselbst verstorbenen Söhne einweihten. (KG. XI, 144.)

181. Michael Schönfeld, 1589 zu Penig geboren, ward hier (in „Greßlaß") Schulcollaborator, kehrte aber schon 1625 in seine Vaterstadt zurück als Diakonus, war von 1633 bis zu seinem 1657 erfolgten Tode Archidiakonus. (Kr. 396. KG. X, 122 f.)

Von hier stammten:

182. Johann Brendel, „aus Größel in Böhmen", 1649—51 Pf. zu Posseck im Vogtlande (Kr. 410) und

183. Christoph Herold (Heroldt), welcher 1645 Rector in Eibenstock, 1648 Diakonus in Lichtenstein und Pfarrer in Rödlitz, 1654 Pfarrer in Bernsdorf, 1670 in Langenchursdorf — alles im Schönburgischen — wurde und 1679 verstarb. (Kr. 299. KG. XII, 76.)

LXVII. Gratz, Hauptstadt von Steiermark, seit 16. Februar 1856 wieder Pfarrgemeinde.

Hier bestand im 16. Jahrhundert eine fast die ganze Bevölkerung umfassende blühende Gemeinde, bis Ferdinand II. von 1598 an in seiner Residenz die Gegenreformation auf's Gründlichste durchführte.

Der alten Gemeinde Gratz gehörten an

184. M. Erasmus Scherer (Sarcerius) aus Annaberg, 1501 als Sohn eines reichen Bürgers und Grubenbesitzers geboren. Derselbe hat, nach tüchtigen eigenen Studien in seiner Vaterstadt und zu Freiberg, in Leipzig und Wittenberg als Schulmann wie als Theolog viel für das Evangelium gethan und gelitten, wie er denn der „Reformator von Nassau" genannt wird. Als Schulmann hat er in Lübeck, Rostock, dann in Wien und endlich in unserm Gratz das Rectorat verwaltet — zwischen 1530 und 1536 — und zwar in evangelischem Sinne und Geiste. Er ging von hier noch einmal nach Lübeck, von wo man ihn schon einmal um seines evangelischen Bekenntnisses willen vertrieben hatte, um die dortige Schule wiederum zu übernehmen; dann, seit 1536, leitete er die Schule in dem damals Nassauischen Siegen. Seine Wirksamkeit zu Dillenburg als Pfarrer und Superintendent, die er 1541 begann und die Nassau zu einem evangelischen Lande machte, fand ihr Ende durch das Augsburger Interim von 1547, das er nicht annehmen wollte. Er kehrte daher 1548 in seine Vaterstadt zurück. Im Jahre 1549 fand er an der St. Thomaskirche zu Leipzig wieder eine Anstellung als Pfarrer. Hier blieb er bis 1554; Superintendent zu Eisleben war er bis 1559, wo er Pfarrer an der Johanniskirche zu Magdeburg ward und als

solcher noch im selben Jahre starb, am 28. November, nachdem er in Magdeburg nur vier Predigten gehalten hatte. Auch er war, wie der unter Nr. LIII, 162 genannte Fried, von Kurfürst Moritz zur Tridentiner Kirchenversammlung abgesandt worden. (Kr. 265. Albr. Sächs. Kirchen- u. Prediger-Geschichte I, 303 ff. Böttcher Germania Sacra 1347 u. ö.)

185. M. Paul Odontius (Zahn), geb. 1570 zu Werdau in Sachsen, kam 1595 nach Gratz in das Haus des Pfarrers D. Wilhelm Zimmermann, wo er die Aufsicht über drei junge, in dessen Hause erzogene Edelleute führte: die Freiherren Max und Johann Andreas von Trautmannsdorf und Johann Nicolaus Popel von Lobkowitz. In dieser Zeit predigte er auch fleissig in der Stiftskirche zu Gratz. Im Jahre 1598 wurde er Schlossprediger zu Waldstein, der verw. Freiin Hippolyta von Windischgrätz, geb. Gräfin Schlick gehörig, auch in Steiermark gelegen, von wo ihn die Gegenreformation vertrieb. Am 20. April 1602 wurde er daselbst gefangen genommen, nach Gratz geschafft und, da er seinen Glauben standhaft bekannte, nach 10wöchentlicher Gefangenschaft erst zum Tode, dann zur Galeerenstrafe verurtheilt. Auf dem Transporte nach Triest entfloh er am 5. August auf wunderbare Weise zu Senosetsch in Krain, 3 Meilen vor Triest, und entkam unter vielen Fährlichkeiten glücklich in sein Vaterland, wurde April 1603 Pfarrer zu Oederan, zwischen Chemnitz und Freiberg gelegen, starb aber schon im December 1605 — wohl mit in Folge der ausgestandenen Gefängnisspein und Todesangst. Hinter dem Altare der Kirche ist sein Denkstein noch zu sehen. Und wenn am 14. August 1632 die Holkeschen Scharen Oederan besonders grausam behandelten, so wird dies nicht blos dem tapferen Widerstande zugeschrieben, den die Bewohner des Städtchens dem feindlichen Angriffe entgegenstellten, sondern auch der Aufnahme, die der vom Kaiser zum Tode verurtheilte Odontius hier gefunden habe. (Kr. 377. KG. II, 190. Saxonia IV, 50, namentlich Jahrb. VI, 51 ff., und Bote des ev. Vereins der G.-A.-St. 1845, S. 81 ff.)

186. M. Raimund Friedrich Rudolf Janicke, geb. 1660 zu Gratz als Sohn eines „Herrendieners“, ist ein Beweis dafür, dass es doch damals noch evangelische Regungen muss in Gratz gegeben haben. Er war Gymnasiast in Halle, wurde 1687 Diakonus in Hainichen; von 1695—1727, wo er verstarb, stand er zu Freiberg in verschiedenen geistlichen Aemtern. (Kr. 199.)

Auch die Gegenwart führt von Gratz nach Freiberg:

187. Gustav Bernhard Walter, geb. 1831 zu Nürtingen in Württemberg, wurde 1856 Lehrer und Hilfsprediger bei der eben damals selbstständig werdenden ev.-luth. Gemeinde Gratz. Von 1860 bis 1863 Aushilfeprediger für die ev.-luth. Gemeinden in Oberösterreich, wirkte er vom 17. Januar 1863 bis zum 1. Februar 1865 als erster Pfarrer der neu entstandenen ev.-luth. Gemeinde Reichenberg und ist seitdem als Pfarrer zu St. Petri in Freiberg angestellt. (Kr. 146.)

LXVIII. Graz in Ungarn (wo?)

Unter Nr. LIV, 163 ist bereits Daniel Klesch genannt, welcher von 1659 an hier als „Oberpfarrer" gewirkt haben soll. Vielleicht war sein Vorgänger

188. Daniel Müller aus Plauen im Vogtlande, etwa 1594 geboren, 1608 Portenser Schüler, welcher als „Pfarrer in Graz" 1656 gestorben sein soll, da ja für ihn eine geistliche Wirksamkeit in der steirischen Hauptstadt ausgeschlossen ist. (Briefliche Mittheilung von Kr. auf Grund des Portenser-Albums.)

LXIX. Graupen in Böhmen (bei Teplitz).

Einer der letzten hiesigen Pfarrer war

189. Jacob Sättler, 1586 als Sohn eines Geistlichen in Freiberg geboren; er wurde hier 1611 Cantor, 1614 Pfarrer, kehrte jedoch 1618 in sein Vaterland zurück; er wurde 1618 Pfarrer zu Tuttendorf in der Nähe seiner Vaterstadt, 1632 in dieser selbst Geistlicher in verschiedenen Aemtern, † 1657. (Kr. 518.)

Wie unser Mitarbeiter Dr. Wolkan Jahrb. VIII, S. 63 mittheilt, wurde sein Nachfolger

190. Schedler von dem Rathe und der Bürgerschaft im September (1621, wie es scheint) gebeten, die Stadt zu verlassen und vom sächsischen Zinnwald aus sie auch ferner zu versorgen, und es ist nicht zu zweifeln, dass er dies gethan hat, da sich bis 1628 noch viele Evangelische in Graupen erhalten haben. Seine weiteren Schicksale kennen wir nicht.

191. Christian Dröschel aus Graupen studirte auf dem Freiberger Gymnasium, war 1625—39 als Pfarrer zu Lomnitz in der Radeberger Ephorie; was dann aus ihm geworden, wissen wir nicht. (Kr. 312.)

[LXX. *Gross-Laukow* in Böhmen, bei Gitschin.

Hier war 1617—1623 Pfarrer der schon Jahrb. VI, S. 135, Nr. X, 23 genannte M. Paul Cruppius.

LXXI. Grottau in Böhmen, seit 5. December 1880 Filial von Reichenberg.

Hier bestand bis zur Gegenreformation eine blühende evangelische Gemeinde. (Tob. 20 ff.)

Bereits der 2. Pastor findet hier seine Stelle:

192. Johann Kolberg, Sohn des gleichnamigen Bürgers von Schluckenau, wurde 25. November 1556 zu Wittenberg von Bugenhagen, Melanchthon, Georg Major, Sebastian Fröschel (nicht Hesthusius, wie Tobias jedenfalls falsch gelesen hat) und Lukas Hetzer für Taubenheim in der Oberlausitz ordinirt, auch dem Bautzner Pfarrer Nikolaus — nämlich Bohemus — als Amtsnachbar empfohlen: denn Tilemann Hesshusen lebte an genanntem Tage bereits als Professor in Rostock, war schon seit 1552 nicht mehr Professor in Wittenberg, während auf andern Wittenberger Ordinationsdiplomen — so auch auf dem vom Jahre 1556, für meinen Amtsvorfahr Wolfgang Engelmann ausgefertigt, der (aus Leipzig vertriebene) Wittenberger Geistliche Sebastian Fröschel sich findet. (Dietmann 854.) Kolberg wurde 1564 Pfarrer zu Pankratz mit Schönbach, und 1569 am 13. Mai von Dr. Georg Mehl von Strölitz, kaiserlichem Vicekanzler — einem der Urheber des bekannten Oberlausitzer „Pönfalls“ (des Strafgerichtes Ferdinand I. über die angeblich Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen begünstigenden Sechsstädte) —, der seit 1562 die Herrschaft Grafenstein (Nr. LXV) besass, als Pfarrer nach Grottau vocirt. Er starb im hiesigen Pfarramte 1585. Sein (in Pankratz 1565 geborener) Sohn Martin, der uns noch begegnen wird, wie auch dessen Sohn Hieronymus waren Geistliche in Böhmen und in der Lausitz. Sie schrieben sich Kolberger. (Kr. 504.)

Ihm folgte

193. M. Georg Grünwald aus Guben bis etwa 1609. (Tob. 19. 21.) Wir finden später in der Lausitz 5 Geistliche d. N., deren einige vielleicht mit ihm zusammenhängen.

Aus Sachsen stammte sein Nachfolger

194. Henning Arndt, der 1612 (nicht 1620 Tob. 19, nach S. 20 Druckfehler) nach Kratzau berufen wurde, nach 12jährigem Wirken

am 15. December 1624 in die Verbannung ging. Er wurde etwa 1625 Pfarrer in Marklissa und wirkte daselbst bis zu seinem 26. Februar 1645 erfolgten Tode. (Exulant. 150, wo er schon 1624 als Marklissaer Pfarrer genannt wird, was nicht gut möglich ist.)

195. Der letzte Pfarrer Georg Lange flüchtete nach Görlitz, wo sich 1629 seine Tochter Anna mit David Steinis verheiratete. Er scheint kein neues Amt angenommen zu haben. (Exul. 148.)

196. Auch der Schulmeister Hieronymus Schubert um 1586 war ein Sachse, er stammte aus Annaberg. (Tob. 19. 21.)

LXXII. Guckmiro-Neusiedel mit Filial Gerersdorf in Ungarn, (Comitat Oedenburg oder Wieselburg), gegenwärtig keine Gemeinde.

Hier war Pfarrer von 1665 bis zu seiner Vertreibung 1672

197. M. Christoph Richter —, geb. 1642 zu Rosswein in Sachsen, Freiberger Gymnasiast und Wittenberger Student. Im Jahre 1664 wurde er als Rector in die königliche Freistadt Güns berufen, nach einem halben Jahre nach Guckmiro (Guckmir). Wie er selbst erzählt, wurde er nach 7 Jahren vertrieben, floh, unter Zurücklassung seiner Habe, mit Gattin und zwei Kindern nach Sachsen. Nachdem er zwei Jahre lang Feldprediger gewesen, wurde er 1675 Pfarrer zu Niederstriegis, nahe seiner Heimat, 1695 zu Greifendorf, wo er 1723 im Alter von 71 Jahren verstarb. Während er als Märtyrer des evangelischen Glaubens achtungswerth dasteht, erscheint sein etwa 1675 zu Niederstriegis geborner Sohn M. Ephraim Richter leider in einem ganz andern Lichte. Obgleich er 1703—1709, also 6 Jahre lang, unter seines Vaters Augen als dessen Substitut mit ihm zu Greifendorf, dann 10 Jahre lang, von 1709—1790 in seinem Geburtsorte gewirkt hatte, musste er wenige Jahre nach seines Vaters Tode, der solches zum Glück nicht erlebte, 1726 wegen Abfalls vom evangelischen Glauben seines inzwischen angetretenen Pfarramtes zu Flöha entsetzt werden. Er hatte sich vom Prior eines böhmischen Klosters durch die Aussicht auf den einträglichen Posten als Klosterbibliothekar verblenden lassen, Amt und Familie zu verlassen. Wohl trieb ihn der Umstand, dass er den Prior nicht mehr am Leben antraf, zur schleunigen Rückkehr nach Flöha. Allein es war zu spät: ein an ihn gerichteter Brief hatte bereits der verlassenen Gattin die Augen geöffnet und den Superintendenten D. Green zu Chemnitz

veranlasst, seine Absetzung zu bewirken. Drei Jahre lang hatte er privatisirt, da ward er aus Mitleid wieder zu Gnaden angenommen und in's geistliche Amt wieder eingesetzt: erst 1729 in das sehr gering dotirte Diakonat zu Pausa im Vogtlande, dann 1733 in's Pfarramt zu Lichtenhain bei Sebnitz, nahe der böhmischen Grenze. Hier trat abermals die Versuchung zum Abfalle an ihn heran; er verliess nochmals seine Gattin mit 6 unerzogenen Kindern und ward Secretär des Bischofs zu Leitmeritz. Als solcher starb er 1743 (Kr. 362. KG. V, 162. VIII, 172. IV, 122. AA. 199.)

LXXIII. Güns in Ungarn, Comitat Eisenburg, Königliche Freistadt, — Sitz einer zahlreichen Gemeinde.

Neben deren eben erwähntem Rector 1664—1665 finden wir um 1670

198. Georg Wislicenus (Witschel), Pfarrerssohn aus Pucho, Comitat Trentschin, erst Pfarrer zu Petersdorf, dann zu Neu-Güns. Von hier 1674 vertrieben, zog er sich nach Sachsen zurück. Er ward noch 1674 Pfarrer zu Schönburg bei Naumburg, 10. September 1671 Pfarrer zu Härtensdorf und zugleich erster Hofprediger in Wildenfels, 1681 Pfarrer zu St. Moritz in Naumburg, als welcher er 1709 verstarb. (Kr. 199, KG. VIII, 96.)

LXXIV. Haber in Böhmen bei Auscha, Pfarrgemeinde seit 1784, lange Zeit die einzige deutsch-lutherische Gemeinde im nördlichen Böhmen.

Von ihren Geistlichen gehören drei hierher:

199. Johann Baptist Borott, 1757 zu Bösing in Ungarn, Comitat Pressburg, geboren, 1784 erster Pfarrer zu Haber, was er bis 1791 blieb (bis 1786 unter Mitverwaltung des damaligen Filials Kowanetz), worauf er an die böhmisch-lutherische Gemeinde Krabschitz — jetzt Lipkowitz — versetzt wurde. Seit 1789 war er zugleich Superintendent über die lutherischen Gemeinden im Königreiche Böhmen — mit Ausnahme der Grafschaft Asch. Im Jahre 1793 wurde er als böhmischer Prediger nach Zittau berufen, als Nachfolger des Jahrb. VI, 131 f. unter Nr. VI, 7 genannten Johann Czaplovics, und starb 4. März 1832 als letzter böhmischer Prediger jener Stadt, ohne einen Nachfolger zu bekommen. Er war ein sehr fleissiger Schriftsteller (Kr. 562. GR. II, 424. KG. XI, 196), gab z. B. 1803 auf Grund

einer gleichzeitigen vidimirten Abschrift in der Zittauer Stadtbibliothek den Majestätsbrief von 1609 heraus.

Einer seiner Nachfolger war

200. Johann Gottfried Klinger, geb. 1774 in dem damals böhmischen, seit 1849 sächsischen Dorfe Niederleutersdorf in der Lausitz. Er war Pfarrer in Haber von 1805—1808, dann bis an sein Ende 15. October 1841 zu Dittersbach „auf dem Eigen", bei Bernstadt in der Oberlausitz. (Kr. 87.)

Diesem folgte 1809

201. Martin Stephan, 13. August 1777 zu Stramberg bei Neutitschein in Mähren geboren. Ursprünglich Weber, ward er vorgebildet zu Breslau (Elisabeth-Gymnasium, 1802—1804) und auf den Universitäten zu Halle und Leipzig (bis 1806 und 1809). Bereits 1810 wurde er an die böhmische Kirche nach Dresden berufen und galt lange Zeit für eine Säule der Rechtgläubigkeit. Als er 1837 suspendirt wurde, 1838 sein Amt niederlegte und nach Amerika auswanderte, weil in Sachsen für ein echtes Lutherthum kein Raum sei, da folgten ihm Viele, namentlich auch fünf Geistliche, mehrere Lehrer und viele Gemeindeglieder aus dem Muldenthale mit vollstem Vertrauen als ihrem Bischof über den Ocean. Es war das Verdienst Walther's, des erst 7. Mai 1887 zu St. Louis verstorbenen späteren Professors und Präses der Missouri-Synode — einst Pfarrers zu Bräunsdorf in Sachsen —, dass er Stephan's Unlauterkeit und Unsittlichkeit erkannte und ihn ausstiess. Aus den „Stephanisten" sind die „Missourier" geworden, Stephan aber ist, 1846 zur katholischen Kirche übergetreten, im Elende gestorben. (Kr. 114. GR. II, 519.)

LXXV. Habstein — früher Habichtstein — bei Böhmisch-Leipa im nördlichen Böhmen.

202. Pf. Nicolaus Schramm aus Leipa wurde von hier vertrieben und lebte seitdem in Zittau, ohne, wie es scheint, wieder eine Anstellung zu suchen oder zu finden. (Exul. 74. GR. II, 227. 480.) Er war ein guter lateinischer Dichter.

LXXVI. Haindorf bei Friedland in Böhmen — bekannt durch sein Kloster.

203. Ignaz Bernhard Maudry, geb. 17. October 1838 zu Joslowitz in Mähren von katholischen Eltern, 1867 katholischer Hilfsgeistlicher in Prag, wurde 1869 erster Cooperator an hiesiger Pfarre,

wurde evangelisch-lutherisch, 1873 Hilfsgeistlicher zu Pesterwitz bei Dresden, 1874 Pfarrer zu Rautenkranz im Vogtlande, starb 20. Februar 1877 zu Zwickau in Folge einer Operation.

LXXVII. Hainspach im nördlichen Böhmen — jetzt zur Parochie Rumburg gehörig.

Hier war seit 1553 Pfarrer

204. Adam Kotmayr, 1539 Diakonus zu Neustadt bei Stolpen, 1546 Pfarrer in Böhmen, wie aus den von Pf. Görner in Hohnstein veröffentlichten Visitationsacten der Ephorie Pirna sich ergibt. (Einführung d. Ref. u. s. w. S. 58.)

LXXVIII. Hänichen — wohl bei Katharinenberg im nördlichen Böhmen.

205. Valentin Metzler scheint 1580 als Sohn des hiesigen Pfarrers Johann Metzler — der wahrscheinlich später nach Katharinenberg versetzt wurde — allhier geboren zu sein. Er besuchte die Landesschule zu Pforta seit 1595, wurde 1611 Diakonus, 1638 Pfarrer zu Marienberg und starb als solcher 22. Juni 1642. Wenn er auch als „aus Buchholz" gebürtig bezeichnet wird, so scheint eine Verwechslung des „St. Katharinenberg im Buchholz" mit dem böhmischen Städtchen gl. N. vorzuliegen, wo er seine Jugend verlebt hat. (Kr. 319. KG. XII, S. 47. 226.)

LXXIX. Hayd bei Tachau im westlichen Böhmen, jetzt zu Pilsen gehörig.

206. Hier wirkte seit 1620 als Diakonus, seit 1623 als Pfarrer Christoph Dörffel — geb. 1596 als Sohn des Pf. Nikolaus Dörffel im nahen Schönewalde und selbst seit 1618 Pfarrer zu Neundorf, ebenfalls bei Tachau. Er erlebte 1624 im vollen Masse die Schrecken der Gegenreformation: während der Predigt drangen die Commissäre, von Musketieren begleitet, in die Kirche, schleppten ihn fort und geboten ihm, binnen sechs Tagen Stadt und Land zu meiden. Er ging mit Weib und Kindern nach Vohenstrauss, das, obwohl inmitten der Oberpfalz gelegen, dem eifrig lutherischen Pfalzgrafen August zu Sulzbach gehörte. (Hier war 12. März 1753 der grosse Reinhard als Pfarrerssohn geboren.) Erst 1630 fand er wieder eine Anstellung: 1630 als Diakonus, 1633 als Superintendent zu Oelsnitz im Vogtlande, als welcher er 1661 verstarb, als Stammvater einer ange-

sehenen, viele Pastoren u. a. Gelehrte zählenden Familie. (Kr. 379. GR. II, 226.)

207. Auch einer seiner Söhne ist hier geboren — etwa 1621 — Georg Christoph, der 1635 nach Schulpforta kam — von Oelsnitz aus, und von 1642 bis an seinen schon 1668 erfolgten Tod an zwei vogtländischen Kirchen als Pfarrer wirkte: zu Schwand, seit 1653 zu Geilsdorf. (Kr. 471. KG. XI, 11. 91.)

LXXX. Heinersdorf bei Friedland.

208. Pfarrer Joseph Ethinger oder Ethner ward 1558 nach Lauban als Diakonus berufen, ward 1560 Archidiakonus daselbst; er zog im December 1561 nach Königshain bei Görlitz. (Tob. S. 17. Dietmann 590 f.)

209. Pfarrer Daniel Bursche, musste 1624 von hier weichen und zog nach Görlitz. (Tob. S. 17.)

LXXXI. Heinrichsgrün bei Eger in Böhmen, zwischen Falkenau und Graslitz.

Hier war 1620 geboren

210. Johannes Schroll. Derselbe wurde 1654 Diakonus, 1662 Pfarrer zu Staucha bei Döbeln, als welcher er 25. October 1700 verstarb. (Kr. 488. KG. III, 102.) Er war ein guter lateinischer Dichter.

LXXXII. Herman-Miestetz bei Chrudim in Böhmen.

Als in der Gegenreformation der greise Bürgermeister und die andern Rathsherren durch Gefängniss und Marter zur Rückkehr in die katholische Kirche gezwungen wurden, da ahnte Niemand, dass von hier einst ein evangelischer Geistlicher stammen würde.

211. Hier war 1. September 1809 Hermann Hlina geboren, der Anfangs als Augustiner-Mönch dem römischen Clerus angehörte, zu Prag lebte, durch Ammon's Predigten, die er wiederholt in Dresden angehört, gewonnen, 1841 in Gotha zur lutherischen Kirche übertrat, zu Leipzig Theologie studirte, 1844 Lehrer zu Markranstädt, 1845 Pfarrer zu Rückmarsdorf mit Lindnaundorf wurde. Er trat 1882 in den Ruhestand und starb 7. Januar 1884 zu Reudnitz bei Leipzig. (Kr. 449. Böttcher Germ. Sacra 1433.)

LXXXIII. Hirschberg am Bösig, im nördlichen Böhmen, bei Leipa.

212. Der hiesige Pfarrer Jonas Scultetus (Schulze) zog als Exulant nach Zittau. (GR. II, 227. Exul. 74.)

LXXXIV. Horatitz im Kreise Eger im nördlichen Böhmen.

Hier war von 1613—1623 Pfarrer

213. Johannes Kirchner, etwa 1588 in Annaberg geboren. Nach seiner Vertreibung wurde er 1633 Pfarrer zu Herrmannsdorf, in der Nähe seiner Vaterstadt, wo er 1648 verstarb. (Kr. 206, KG. XII, 64.)

Hier war auch (etwa 1617) dessen Sohn

214. M. Johann Theodor Kirchner geboren: 1631 Afraner, 26. Januar 1653 als Pfarrer zu Mildenau bei Annaberg verstorben, wo er seit 1647 amtirte. (Kr. 329. AA. 132, KG. XII, 191.)

LXXXV. Horn in Niederösterreich, nördlich der Donau bei Krems.

Das der Familie Puchheimer gehörige Schloss und überhaupt die Stadt Horn war längere Zeit ein Mittelpunkt des niederösterreichischen Protestantismus, weshalb die Kirchenvisitation des Rostoker Professors Lukas Bacmeister im J. 1580 von hier ihren Anfang nahm.

215. Jakob Stiber aus Stolpen, 1568 Portenser, soll später Prediger in Oesterreich bei den Herren von Horn, also wohl Prediger der Puchheimer auf Horn, gewesen sein. (Kr. briefliche Mittheilung auf Grund des Pförtner-Albums.)

LXXXVI. Hostau im westlichen Böhmen, Stadt im Kreise Pilsen.

216. Von hier stammte Christoph Flachs (Flaxius), 1654 als Pfarrer zu Teichwolframsdorf bei Weida gestorben, wo er seit 1610 amtirte. (Dietmann, Kursächsische Priesterschaft III, 1266.)

LXXXVII. Hostromirz in Böhmen, Kreis Budweis.

217. Der hiesige letzte Pfarrer Johann Frazi ging nach Zittau, wo er 1631 verstarb. (Exul. 136.)

LXXXVIII. Hünerwasser bei Leipa im nördlichen Böhmen.

218. Der hiesige letzte Pfarrer Kaspar Zedlitz wurde 1624 zu Görlitz — wohin er sich gewendet hatte — unterstützt. (Exul. 148.)

LXXXIX. Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien, seit 1872 Filial von Klein-Bressel, seit 1874 von Troppau.

Hier ist die Gegenreformation schon 1629 durchgeführt und das von Georg von Brandenburg, dem Augsburger Bekenner, angezündete Licht ausgelöscht worden. Trotzdem soll

219. Renatus Friedrich Longolius etwa 1650 als Sohn eines dortigen Pfarrers geboren sein. Derselbe hat von 1676 bis 1698 als sächsischer Pfarrer gelebt: in Rückersdorf bei Stolpen, seit 1689 zu Taubenheim, seit 1693 zu Sohland a/S. (Kr. 448. KG. VII, 111. Oberl. 280.)

XC. Idensbojen — wie es scheint, in Niederösterreich. (Der Name scheint enstellt zu sein.)

Hier war von 1612—1616 Pfarrer

220. M. Johann Jentzsch, geb. 1585 zu Mügeln in Sachsen als Sohn eines Rathsherrn, 1599—1604 Grimmenser; er studirte in Wittenberg, wo er 1608 Magister wurde. Im Jahre 1611 zog er nach Niederösterreich, zunächst als Schlossprediger nach Inzersdorf. Von Idensbojen kam er 1616 als Pfarrer nach Pressburg. Von hier vertrieben 1635, fand er von 1638—1662 als Superintendent zu Oschatz einen gesegneten Wirkungskreis in seinem Vaterlande und starb 17. Januar 1662 77jährig. (Kr. 383. GA. 81. KG. III, 134.)

XCI. Jechnitz bei Saaz im nördlichen Böhmen.

Hier wirkte bis zu seiner Exilirung 1624 der bereits Jahrb. VII, 194 f. unter XXIV, 78 aufgeführte Viktorin Facilides als Pfarrer.

XCII. Iglau in Mähren, seit 1824 Filial — erst von Brünn, seit 10. März 1878 von Znaim.

Hier finde ich zwei Austro-Sachsen:

221. M. Johann Georg Fickler, geboren 1612 zu Jglau als Sohn des gleichnamigen dortigen Rectors — besuchte, jedenfalls mit seinem Vater exilirt, vom 21. September 1626—1632 die Meissner Fürstenschule, studirte zu Wittenberg bis 1637, wo er Magister wurde. Er ward 1642 als Tertius am Freiberger Gymnasium, 1652 als Pfarrer im benachbarten Berthelsdorf angestellt und ist dort 1671 verstorben. (Kr. 33. AA. 126.)

222. Sein Landsmann Joachim Rauscher wurde 1639 Cantor in Werdau, 1643 Pfarrer im benachbarten Oberalbertsdorf, wo er 1663 verstarb. (Kr. 365.)

XCIII. Iglo in Ungarn, in der Zips,

eine der 16 Zipser Kronstädte —, 1412—1772 mit 12 derselben an Polen verpfändet, während dieser Zeit mannigfach geprüft.

Hier war der unter Nr. LIV, 163 genannte Daniel Klesch geboren.

XCIV. Illyrien (vielleicht Istrien, wo Albona liegt, der Geburtsort von Matthias Flacius Illyricus) wird angegeben als Vaterland des

223. Georg Scharff, der von 1560 an eine Zeit lang Pfarrer zu Briessnitz bei Dresden war. (Kr. 53.)

XCV. Inzersdorf in Niederösterreich, südlich von Wien (am Wienerberge) — in der Nähe der „Spinnerin am Kreuze".

Hier war von 1611—1612 Schlossprediger der schon unter Nr. XC, 220 genannte M. Johann Jentzsch. Der Ort, den eifrig evangelischen Freiherren von Geyer gehörig, war lange ein Sitz evangelischen Gottesdienstes.

VIII.

„Extract derer in Materia Religionis ergangenen sowohl Kaiser- und Königlichen — als Königlich Ober-Amtlichen — dann Königlichen Amts- — wie auch Königlichen Repraesentations- und Cammer-Rescripten ab Anno 1692.“

Mitgetheilt von Professor RICHARD FRITSCHE.

II. (Fortsetzung.)[1]

Verordnungen gegen die Apostaten.

1709, den 3. Juni, K. O. A. R.: daß diejenigen Landes-Inwohner, weß Condition oder Standes sie immer sein mögen, so entweder katholisch gebohren oder erzogen und sich zu der Augsb. Confession gewendet oder welche von ermeldter Augsb. Conf. zur kathol. Religion getreten und davon wiederum abgefallen, die verlassene katholische Religion binnen einer sechswochentlichen Frist ohnfehlbar annehmen, oder im widrigen nicht nur mit ewiger Landesverweisung, sondern auch mit Confiscirung ihres gegenwärtigen und künftigen Vermögens bestrafet werden sollen.

1710, den 18. Mertz: allergnädigster Befehl um Einsendung einer Specification von der Apostatarum confiscirtem Vermögen.

1710, den 27. Juni: K. R.: daß denen resipiscirten Apostaten ihr confiscirtes Vermögen zu restituiren seye.

1710, den 7. Juli. K. R.: daß diejenigen Apostaten, welche zwar revertiret, aber suum errorem cum pertinacia tuiren, zu Recrouten gegeben, oder wann sie darzu untauglich sind, wider aus dem Lande verwiesen werden sollen.

1717, den 30. April. K. K. R.: daß denen Bielitzer Apostaten eine sechswochige Frist ad resipiscendum verliehen und nach deren

[1]) Vgl. S. 39—53.

fruchtloser Verflüßung sodann wider selbe mit der wider dergleichen abgefallene in dem emanirten Poenal-Patent vom 3. Juni 1709 außgesetzten Strafe ohnnachläßlich verfahren werden solle.

1717, den 30. Juli. K. O. A. I., daß wider derley Apostaten, wann sie nach der wiederholten Relegation, und vorher abgeschworenen Urphede das dritte mahl revertiren, mit der in denen Rechten außgemessenen Strafe des Maynayds unnachbleiblich verfahren, auch dergleichen Casus mit Anzeigung: ob der reversus zum ersten mahl oder iterato praestita Urpheda relegiret worden, gehörig einberichtet werden solle, wo sonach die benöthigte Außmessung erfolgen wird.

1719, den 17. August. K. O. A. R. in puncto der von dem Herrn Johann Leopold von Zemetsky begangenen Apostasie und Criminis falsi, weßwegen er Zemetzky durch den hiesigen königlichen Fiscum in Anspruch zu nehmen und sofort nach Befund zur verdienten Strafe zu ziehen, auch auf den Fall des periculum fugae versichert würde.

1719, den 21. August. K. O. A. I., daß die Obrigkeiten und Domini Jurisdictionis, welche die Apostaten wissentlich und vorsetzlich auf ihrem Grund und Boden latitiren lassen und zu ihrem Aufenthalt allen Vorschub geben, die zu Bestrafung derley Apostaten erforderlichen Unkosten fürohin zu ertragen schuldig seyn sollen.

1720, den 11. May. K. O. A. V.: womit die Apostaten, falls bey ihnen keine Resipiscenz zu bewürcken wäre, mit der von Ihro Kays. Majestät außgesetzten Strafe irremissibiliter angesehen, wie nicht weniger jene Kinder, so von der Religion des katholischen Theils, sonderlich dem Geschlecht nach, abgewendet werden wollen, zu Annahme und Beybehaltung des allein seelig machenden Glaubens mit allem Nachdruck angewiesen werden möchten.

1722, den 4. May. K. O. A. R.: daß die Relegation derer Apostaten aus denen gesammten Kays. Erb-Ländern deren von katholischen Eltern erzeigten und Lutherisch erzogenen auch nicht resipisciren wollenden Kindern aber nur aus dem gantzen Fürstenthum zu verstehen seye. Solte hingegen jemand, der aus dem gantzen Fürstenthum oder einer benachbarten Herrschaft geschaffet worden, in ludibrium der Amts-Verfügung sich etwa nahe an dessen Gräntzen niederlassen und dadurch zu einem besonderen Scandalo Anlas geben, so ist solchenfalls die benachbarte Herrschaft, damit

einem solchen verwegenen Renitenten kein Unterkommen verstattet werde, zu requiriren, oder der Casus an das Königl. Ober-Amt einzuberichten.

1722, den 17. July. K. O. A. R, daß das von dem P. Gawinsky ertheilte Attestatum in puncto des apostatirten Folwarczny denen andern Zeugen vorzuziehen und selbter aus dem gantzen Fürstenthume zu relegiren seye.

1724, den 13. Juny. K. O. A. R. besagende 1) daß diejenigen, welche von differenter Religions-Eltern gebohren sind und das 20. Jahr schon überschritten haben und wo keine Hoffnung der Reduction wie auch kein Verdacht der Apostasie vorhanden, connivendo unangeferttigter gelassen, hingegen 2) die übrigen, so unter diesem Alter und etwa im 15. 16. oder 17. Jahre seynd, zur Annehmung des katholischen Glaubens juxta sexum partis catholicae quovis modo angehalten, nicht minder 3) jene Abtrinnige, so von beiderseits katholischen Eltern entsprossen, absque discrimine aetatis et sexus, in Entstehung der Resipiscenz aus dem Lande cum effectu abgeschaffet, und endlich 4) diejenigen katholischen Eltern, so noch beym Leben und durch eine so gewissenloße Connivenz der Verführung ihrer Kinder sträflich zugesehen, nach Beschaffenheit der Persohn, Alters und Vermögens, oder anderer derley aggravirenden Umständen, besonders aber die katholischen Vätter wohl empfündlich und exemplariter, es seye an Leib in opere publico oder an Geld ad pias causas abgestrafet werden sollen.

1727, den 13. Jan. K. O. A. R. wegen der als Apostaten angegebenen Ehe-Leuthe Pasterwer von Gureck.

1734, den 10. Mertz. K. O. A. V.: daß die in der Apostasie verharrende Anna Glaitzar aus dem gantzen Lande zu relegiren seye.

1738, den 14. Juny. K. O. A. R. wegen einer in Bielitz befündlichen Apostatin Anna Steffek, um derselben halber das nöthige vorzukehren.

1751. K. K. Repraes. R., daß die bereits einmahl relegirte und hinwiederum revertirte Apostatrix Anna Cžyž nunmehro cum urpheda praescribiret werden solle.

1751, den 28. Aug. K. K. Repraes. R. ratione des Thomas Bujock von Weichsel und Paul Sykorischen Eheweibs von Karpentna relegirte Apostatin pro restitutione reversionis um Bericht.

1752. K. K. Repr. R. vom 1. July, daß künftighin denen Männern wegen ihren apostasirenden Weibern die tertia conjugalis bei lebzeiten jener nicht benommen, sondern nur versichert, mithin dem Paul Sykora von Karpentna und Jakob Hetzko von Koscharczik die benommene tertia conjugalis restituiret werden solle.

1753, den 28. Aug. K. K. Repr. R., daß mit dem Ehe-Weibe des verstorbenen Paul Wowreczka und des Johann Wrubels Ehe-Weibe als apostatinen von Grodischt nach denen Generalien verfahren werden solle.

1754, den 20. April. K. K. Repr. R., daß die bey der Relegation derer apostaten sich ereignende Gerichtsunkosten aus dem confiscirenden Vermögen der proscribirenden Apostaten lauth der Joseph. Peynl. Gerichtsordnung zu bestreithen, wann aber solche unbemittelt, so solle sothane malefiz Spesen das Dominium tragen.

1754, den 25. Juny. K. K. Repr. R., daß die ex apostasia angeferttigten Persohnen sogleich vorgeladen, nach deren Überführung denenselben die 6wochentliche Bedenckzeit ad resipiscendum gegeben und binnen denen 6 Wochen gefänglich aufbehalten werden sollen, weilen selbe für criminal anzusehen.

1756, den 10. April. K. K. Repr. R., daß weilen wider den de Apostasia überführten Paul Ballaß seines hohen Alters und schwächlichen Kraften halber mit der Uebersetzung nacher Siebenbürgen nicht wohl fürgegangen werden kan, selbter zwar im Lande belassen, dahingegen auf ein anderes von Puntzau genugsam entferntes der Teschner Cammeral-Jurisdiction untergebenes Orth zu einem kath. Würth in die Armen-Verpflegung gegeben werden solle.

1764, den 6. Nov. K. K. A. R., daß die revertirte Apostatin Anna Kuržok auf ein anderes von Weichsel entferntes Cameral Dorf zu einem kath. Würth in die armen Verpflegung gegeben werden solle.

1764, den 18. Dec. K. K. A. R. wegen Entlassung der ex capite Apostasiae im hiesigen Stock-Hauß sitzenden Anna Polak gegen Caution von 100 Ducaten.

1765, den 10. April. K. K. A. I., daß der Andreas Kintzel, dann die Marina Frohnin von Bržezuwka und die Marina Tiemalin von Godischau als convincirte Apostaten nach Maaß höchster Anordnung de Anno 1755 nacher Siebenbürgen abzuschicken und welchergestalten mit des Andreas Kintzel seinen Söhnen zu verfahren seye.

1765, den 19. Nov. K K. A. I. der allerhöchsten K. K. Resolution wegen der arrestirlich insitzenden Apostaten und deren Verabsendung halber nacher Hungarn.

1766, den 26. Mertz. K. K. A. I. in Betreff der Bestrafung derer in dem Teschnischen Stock-Hauß einsitzenden drei Apostaten.

1766, den 24. Nov. K. K. A. I., daß die in dem Teschnischen Stock-Hauß insitzenden drey Apostaten benanntlich Andres Kintzel von Nieder-Žukau, Marina Fruhnin von Bržezuwka und Marine Tiemalin von Godischau schleinig nach Wien abgesendet, von da aber nach Siebenbürgen abgeführet werden sollen.

1769, den 19. Sept. K. K. A. R. wegen Relegirung der Apostatin Anna Staniek und Confiscirung des Vermögens, dann wegen Arretirung ihrer entwichenen zwey Töchter Susanna und Marina.

1769, den 10. Octob. K. K. A. R., was maßen der de apostasia überwüsene Georg Smolon als Recrout, wann er hiezu tauglich ist, gestellet, im widrigen aber außer Landes geschaffet werden solle.

1774, den 22. Nov. K. K. A. R. wegen Ablieferung des de apostasia bereits überwiesenen Andres Pilch von Weichsel in die hierortige Frohn Veste.

1777, den 13. May. K. K. A. R., daß die Apostatin Anna Sikora, wann sie sich nicht bekehret, in das Troppauer Commercial-Arbeiths-Hauß unter sicherem Geleite eingeliefert werden solle, woselbst sie bis zur Wieder-Aufnahm des kath. Glaubens aufbehalten werden wird.

1781, den 6. Mertz. K. K. A. I., daß Ihro K. K. Majestät über die von hier eingeschickte General-Verzeichnüß und Ausweiß der zum katholischen Glauben bekehrten Persohnen Dero Allerhöchstes Wohlgefallen zu erkennen zu geben geruhet.

Verordnungen gegen die Halsstarrigen.

1719, den 14. August. K. O. A. R., daß der von Beederseiths katholischen Eltern entsproßene und ad Religionem catholicam sich nicht bequemen wollende fünfzehnjährige Knabe Georg Gaß unter das militare gegeben und des Johann Zagitz Tochter Eva, wenn die Mutter katholisch gewesen, auf des Vaters Unkosten in ein Jungfrauen-Kloster, bis sich selbe zum katholischen Glauben bequemt, gebracht werden solle.

1720, den 3. Mertz. K. O. A. R. Die Reduction derer zum Theil von katholischen, zum Theil aber von zweyerley Religion

Eltern entsprossenen Kinder betreffend, womit diejenigen Eltern, so entweder wider die geleisteten Stipulationes handeln, oder sonsten ratione sexus ihre Kinder katholisch zu erziehen, so schuldig als berechtiget sind, und solches dennoch unverantwortlich und zu ihrem selbst eigenen Verderb unterlassen, mit wohlverdienter und in die Augen leichtender Bestrafung angesehen werden mögen.

1720, den 12. Juni. K. O. A. R.: daß die als zu halsstärrig sich bezeigenden Knaben, deren Väter katholisch, wenn sie zwischen 14 und 16 Jahren seyndt, selbe unter die Militz zu Drummel-Schlägern gegeben, die erwachsenen aber zu Recrouten gemacht, oder auch aus dem Lande, weilen doch die von der Religion ihrer katholischen Eltern abgewichenen Kinder denen wahren Apostaten nicht viel ungleich zu sein scheinen, abgeschaffet, nicht minder unter einem die katholischen Väter, welche durch ihre strafbare Lauigkeit zu Ergreifung derley verdrüßlichen Extremitaeten Anlas gegeben, mit einer wohl empfündlichen Animadversion es seye durch Gefängnus oder Anstrengung ad opus publicum, andern zur künftigen Wahrnigung, und um mehrere üble Sequelen kräftig vorzubeugen, angesehen werden könnten. Ferners, daß die Casus specifici, oder die Individua, welche denen Kayserlichen Befehlen sich nicht unterziehen wollen, nebst Eröffnung derer Obstaculorum, so sich darbey hervorthun, anzuzeigen sind.

1720, den 3. July. K. O. A. V.: daß die zwei älteren von einem katholischen Vater erzeugten Czyanischen Söhne unter die Militz gegeben, der Vater aber in einem sechswochentlichen engen Arrest aufbehalten und da er binner solcher Zeit zur Resipiscenz obgedachter Knaben cum Effectu zu concurriren sich weigern sollte, sodann gleichfalls unter die Militz gegeben werden möge.

1724, den 4. Febr. K. O. A. R. wegen der Orlauer Kinder Bekehrung, dann ratione der ihren kaltsinnig und gewissenloßen Eltern ad opus publicum andictirten Acht und respective Sechzehn wochentlicher Strafe.

1724, den 16. October. K. O. A. R.: daß die von beyderseiths katholischen Eltern gebohrenen, Lutherisch aber erzogenen Kinder, so nicht resipisciren wollen, aus dem gantzen Lande zu relegiren und wider die Eltern, welche hieran Schuld tragen, mit empfündlicher Strafe zu verfahren seye, auch die Geld-Bußen in Usus Religionis anzuwenden sind.

1732, den 27. Mertz. K. O. A. R., womit der von einem katholischen Vater erzeugte Mathias Holexa, dann der von Beederseiths katholischen Eltern herstammende Johann Jasowsky, Beede zum Lutherthum verführte Cammer-Unterthanen zu Ustron zu Amplectirung der wahren katholischen Religion per arctiora angehalten werden sollen.

1754, den 23. Sept. K. K. Repr. R., daß der Johann Martinek und Adam Boczek, welche sich denen zu Gestellung der Elisabeth Martinek abgeschickten 2 Högern widersetzten, mit einem 6 Wochentl. opere publico Dominicali in Eysen und Banden zu bestrafen seynd. 2) Sind von denen jenigen Persohnen, so die luth. Predigen frequentiret, des Johann Schlauer Eheweib und George Lassota wegen ihrer bezeigten Hartnäckigkeit durch 8 Täge zur Sauberung der Wendriner Kirchen und Kirchhofs condemniret, zugleich aber solle nicht allein diese sondern alle übrige diesfalls angeschuldigte Individua durch 3 Monath alle Sonn- und Feyertäge in dem kath. Gottesdienst sich ohnfehlbar einfünden und bey dem Pfarrer persöhnlich zu melden haben, dieser aber dahin angewiesen werden solle, auf diese Persohnen ein wachtsames Auge zu tragen.

1768, den 9. Aug. K. K. A. R., daß der Johann Tientiala von Wendrin aus dem Schloß-Arreste in die Stadt Teschenische Frohn-Veste übersetzet und mit einem 2 Monathl. opere publico beleget werden solle.

1768, den 27. Sept. K. K. A. R., daß die Anna Podgoyskin von Roppitz, dann der Michael Schlauer von Puntzau und der Jakob Zienteck von Oldržichowitz mit einem 6 wochentlichen opere Dominicali in Eysen und Banden bei der Stadt Teschen beleget werden sollen.

1769, den 15. April. K. K. A. R. wegen Bestrafung der drey halßstärrigen Eltern Georg Turon, Johann Marosch und Mathes Stonavsky mit einem sechswochentlichen opere publico in Eysen bei der Stadt Teschen.

1770, den 13. Febr. K. K. A. R., daß dem Bernhard Primus aus Tierlitzko die Bezahlung 40 fr. Kost-Geldes vor seine bey den Elisabethinerinnen befündliche Tochter auferleget worden seye, dann noch wegen auf Kleidung und Wesche jährlich abzureichenden 40 fr.

1770, den 24. März. K. K. A. R. wegen Bestrafung der Veronicae des Adam Kischa aus Ellgoth übel erzogenen Ehe-Weibes

mit einem sechs wochentlichen opere publico in Eysen zu Teschen, und wienach selbe bei nicht erfolgender Gestellung ihrer ältern drey Töchter zur Glaubens Unterweisung binner dieser Straf-Zeit sodann nach Troppau auf ihre Unkosten zu längern opere publico gebracht werden solle.

1774, den 23. Nov. K. K. A. R., daß die beyden halßstärrigen Vätter Adam Czazidlo und Johann Kischa von Ellgoth, falls sie binnen 3 Tägen ihre dem Anspruch unterliegenden Kinder zum kath. Unterricht nicht gestelleten mit einem sechswochentlichen opere publico in Eysen und Banden bey hiesiger Stadt beleget und falls diese Züchtigung nichts verfangete, mit anderweithiger öfentlicher Arbeith beleget werden sollen.

1781, den 28. Aug. K. K. A. R., daß der Georg Janik von Grudek, so nach Anzeige des hiesigen Herzogl. Kammeral Ober-Regenten dem Wendriner Rewier-Jäger Thomas Wistuba bey Abhollung seines Knabens zum kath. Unterricht mit Schlägen übel tractiret hat, noch zuvor über seine sträfliche Widersetzlichkeit zur Verantwortung zu ziehen und falls sich das Factum angezeigter maßen verhielte, derselbe nebst einer scharfen Warnigung pro futuro mit einem 14tägigen opere Dominicali in Eisen zu seiner verdienten Strafe andern zum Beyspiel zu belegen seye.

Verordnungen gegen die Entwichenen und Verschickten.

1719, den 25. August. K. O. A. I., daß dem Herrn Bernhard Freyherrn von Marcklowsky seine in Gestellung seines Sohnes bishero gebrauchten verschiedenen Tergiversationes scharf verwiesen, hernach aber der auf sein Vermögen gethane Beschlag aufgehoben und dessen Sohn zwar auf freyen Fuß gestellet, jedoch selbter nicht außer Landes gelassen und educirt werden solle.

1751, den 18. Dec. K. K. Repraes. R.: daß die kath. zu erziehen kommenden Kinder ohne Vorwissen des kath. Pfarrers extra oder intra Provinciam bey arbitrarischer Strafe nicht verschicket werden sollen.

1754, den 1. July. K. K. Repr. R., daß die Eltern, welche an der Entfernung ihrer Kinder Theil haben, so lange diese ad Locum unde nicht zurückgestellet werden, arrestirlich angehalten, falls aber die Zurückstellung nicht mehr in ihrer Macht stünde, mit einer andern Strafe nach den Umständen angesehen werden sollen.

1755, den 3. May. Extract eines K. K. Repr. R. respectu derjenigen Eltern, so an der Entfernung ihrer Kinder Schuld tragen, die Facultates genau zu erforschen, folgl. hirüber auch die für ein oder die andere militirende erschwerend oder lindernde Beschaffenheit ein separirter Bericht annexo parere zu erstatten, wie selbte entweder in aere oder pelle zu bestrafen sein dürften.

1755, den 21. Juny. K. K. Repr. R., daß die Eltern, so ihre Kinder außer Landes geschicket, benanntl. Jakob Sykora mit einer Geld Strafe von 30 fr. für das Ustroner Waysen-Haus beleget, die übrigen aber als der George Turon, Michael Tichy, Andres Lantz und des Paul Tintiala Eheweib Susanna mit einem 2 Monathl. opere dominicali in Eysen und Banden bestrafet, führohin aber in derley Fällen das Juramentum purgatorium nicht mehr deferiret werden solle.

1755, den 16. Sept., K. K. Repr. R., daß die Marina Chmiel so lang mit persöhnlichen Arrest zu belegen, bis sie ihre Tochter ad Locum unde zurückgestellet haben wird.

1756, den 17. Jan. K. K. Repr. R., welcher gestalten der Eigensinn des Johann Filatzek in Troppau in opere publico zu züchtigen, dessen aber derselbe nicht ehender zu befreyen, bis er die Widergestellung seines Sohnes befolget haben wird.

1765, den 5. Febr. K. K. A. R., daß der Paul Pszezolka von Ogrodzon wegen seines übel erzogenen und ins Preußische verschickten Sohnes mit zwei Monathl. opere Dominicali in Eisen und Banden beleget — auch ihme der so lang erduldende Arrest in poenam imputiret werden solle.

1768, den 31. May. K. K. A. R. wegen Bestrafung des George Niedoba von Zeißlowitz mit zwey Monath. opere publico in Eysen und Banden ratione der entweichung seiner 3 Söhne in Preußisch Schlesien.

1770; den 30. Octob. K. K. A. I., daß der Mathes Liberda nacher Troppau ad opus publicum abgeliefert und allda so lang auf behalten werden solle, bis er seine außer Landes geschickten Kinder zu dem kath. Unterricht gestellet haben wird.

1772, den 25. April. K. K. A. R., daß des Bernhard Primus von Tierlitzko sein Ehe-Weib wiederholt in Arrest genommen und allda in so lang aufbehalten werden solle, bis sie ihre zur kath. Religion bereits adjudicirte zwey Töchter aus dem Preußischen zurückgeschafet haben wird, wo so dann beede diese Kinder entweder

in das Ustroner Waysen-Hauß oder sonst in gute Verwahrung gegeben werden sollen, dann wegen Reassumirung der Sequestration des Primusschen Frey-Guths.

1772, den 6. Octob. K. K. A. I., daß die Anna Primus falls sie binnen drei Tägen ihre ansprüchigen Kinder nicht gestellen würde, mit einem sechswochentlichen opere publico in Eysen auf ihre Kosten zu belegen und überhaupt in so lang zu züchtigen seye, bis sie ihre Töchter wieder ins Land gestellet haben wird.

1772, den 12. Dec. K. K. A. R., was maßen die Helena Matlochin dermahlen verehligte Malisch mit ihrem Gesuch um Freylassung ihrer Tochter von allem Religions-Anspruch gäntzlich ab- und dahin anzuweisen seye, daß sie ihre ins Preußische verschickte 18jährige Tochter, die sie aus dem Ustroner Waysen-Hauße weggeschafft, binnen 4 Wochen bei Strafe persöhnlichen Arrestes absolute in besagtes Waysen-Hauß zurückgestellen solle.

1773, den 14. Nov. K. K. A. R., worinnen die zufriedenheit über die von der verwittibten Anna Primus A. C. befolgte zurückschafung ihrer zwey Töchter aus Preußisch Schlesien und in Ansehung derer geschehenen Angelobung in das Ustroner Waysen-Hauß bezeiget, zugleich auch die Arrest-Entlassung der Mutter und was wieder die Entführer dieser zwey Töchter von dem Criminal-Gerichte zu Teschen erkennet worden.

1776, den 9. Nov. K. K. A. V., daß der wegen Entführung ihrer Tochter ins Preußische in hiesigen Stock-Hauß insitzenden Anna Raschka annoch ein 3 tagiger Tehrmin zu Gestellung ihrer Tochter ad Locum unde und dem Orths Pfarrer zum kath. Unterricht anberaumet, nach dessen fruchtlosen Verstreichung aber dieselbe mit einem 6 wochentl. opere publico allhier beleget und wann dieses auch nichts verfünge auf eigene Kosten in das Troppauer Commercial Arbeiths-Hauß abgeliefert und darinnen bis zu geschehener Sistirung ihrer Tochter aufbehalten werden solle.

1781, den 21. April. K. K. A. R. 1) in Betref der Marina Czyž und der Anna Bonka, ihrer Bestrafung halber. 2) respectu der entwichenen Männer obgesagter zwey Weiber. 3) um die nöthige Vorkehrung zu treffen, auf daß die entwichenen Czyž und Bonkische Töchter ausgeforschet und in das Ustroner Waisen-Haus abgegeben werden möchten.

Verordnungen über die zur Instruction in Articulis Fidei Salvificae zu Stellenden.

1721, den 23. August. K. O. A. V.: wasmaßen die consignirten von zweyerlei Religions-Eltern entsprossenen Kinder aus Ziwotitz und Nieder-Bludowitz dem dasigen Pfarrer zur Instruction in Articulis Fidei salvificae eingeantwortet und hierinnfalls erzogen, respectu dererjenigen katholischen Väter, so ihre Söhne im Lutherthum educiren lassen, auf eine in die Augen leichtende Bestrafung reflectiret und darmit cum Effectu verfahren, auch die Herrschaften, welche an derley Verführung Theil nehmen, mit einer wohl empfündlichen Geld-Strafe beleget werden sollen.

1725, den 26. November. K. O. A. R.: wegen des Pruchnauer Kretschmers seiner zwey katholisch zu erziehen kommenden Töchter.

1737, den 2. Dec. Kays. R., daß die Eltern jener Kinder, welche in der katholischen Religion zu erziehen kommen, in denen Örthern, wo Katholische Kirchen sind, in sothane Kirchen, in jenen Orthen hingegen, wo keine katholischen Kirchen vorhanden, in der von denen Pfarrern daselbst destinirte besondere Häußer, und in dem von Ihnen Pfarrern vorhero angezeigten Tag und Stund ohnfehlbar zu schicken verbunden, auch damit solches desto verlässiger geschehe, die Obrigkeiten, wessen Religion sie seyn mögen, gehalten seyn sollen, die Eltern zu Schickung gedacht ihrer katholisch zu erziehen kommenden Kindern an die katholischen Kinder-Lehrer um so gewisser anzuhalten, als im widrigen, wenn nemlich der katholische Pfarrer bei einer Obrigkeit die diesfällige Assistenz in Gegenwart eines Zeugens zu dreymahlen ansuchete und solche dennoch nicht würcklich geschehete, sothane Obrigkeit auf die von dem Pfarrer hierüber an das Königl. Ober-Amt geschehene verlässige Anzeige mit einer arbitrarischen Strafe zu belegen, auch sofort auf die erfolgende würckliche Assistenz-Leistung schärfer anzudringen seye.

1738, den 10. May. K. O. A. R., daß die Schniegonischen Kinder zur Glaubens-Instruction nacher Teschen zu gestellen und über den Erfolg der Bericht abzustatten seye.

1738, den 28. Juny. K. O. A. R., daß der Andres Tichy von Grodischt non obstante der erreichten 20 Jahre qua male educatus ad Instructionem Parochi durch 8 Wochen gestellet und wann solche nichts verfangen sollte, in der Luthrischen Religion connivendo gelassen, jedoch vom katholischen Parocho getrauet werden solle.

1739, den 31. Jan. K. O. A. R., damit die Anna Juraschkowa, um von allen lutherischen Persohnen abgesondert und im katholischen Glauben unterrichtet zu werden, zu dem Herrn Ober-Regenten auf ein paar Monathe in die Dienste gegeben und der Erfolg einberichtet werde.

1740, den 5. Aug. K. O. A. R. wegen ad instruendum in fide catholica von Grodischt successive gestellender Kinder.

1746, den 2. Mertz. K. O. A. R. um ratione der Mariannae Cieslar, ob selbte zur Instruction gefordert und hierzu von ihrer Herrschaft angehalten worden, dann wegen ihres Alters die Auskunft zu erstatten.

1751, den 4. Juny. K. K. Repraes. R., daß der Vogt von Bystritz Paul Raschka zu Gestellung seiner zweyen Söhnen ad Instructionem Parochialem ernstens angehalten werde.

1752, den 1. July. K. K. Repraes. R., daß die Anna Tieplik vor eine male educata allerhöchsten Orths erkannt und resolviret worden seye, selbte auch durch bescheidene Wege und gutte Instruirung des Parochi Loci zu der kath. Religion zu bewegen, ihren Vatter aber anzubefehlen bey schwerer Strafe, daß sie weder die Luth. Kirche frequentiren, noch auch aus dem Lande gehen solle.

1752, den 24. Oct. K. K. Repr. R., damit dem Herrn von Logau die Sistirung derer im kath. Glauben zu erziehen kommenden Kindern unter einer Geld-Strafe auferleget wurde.

1754, den 4. May. K. K. Repr. R., daß die Dominia Locorum nach proportion ihrer facultaten und circumstantzien zu sistirung derer instruendorum unter einer Straf von 50. 100. oder auch mehr Ducaten angehalten werden sollen.

1754, den 12. Aug. K. K. Repr. R., daß Ihro K. K. Mayestät die Elisabeth Ditzius von Bielitz mit ihrem unbefugten Gesuch, ihre Tochter luth. erziehen zu können abzuweisen geruhet.

1757, den 11. Jan. K. K. Repr. R., daß die George Slowik und George Hallamische Kinder aus Grodischt zur kath. Unterweisung von ihrer Obrigkeit anzuverlangen sind.

1766, den 15. April. K. K. A. I., damit die Anna Bržezinin, dann der George Kania und George Slowik, falls ihre Kinder binnen 3 Tägen zu dem kath. Unterricht nicht gestellet wurden, über den Bericht ausgestandenen Arrest mit einem 6 Wochentlichen Opere Dominicali zu Teschen beleget werden sollen.

1766, den 15. April. K. K. A. R. wegen des George Sykora von Pruchna und seiner Gestellung nacher Teschen in Arrest, dann in Ansehung der Sistirung seiner zwey Töchter zur kath. Instruction.

1768, den 17. May. K. K. A. R., daß die Gebrüder Johann und Andres Mamitza von Konskau mit ihrem bei Ihro K. K. Mayestät allerunterthänigst eingereichten Gesuch, deren Kinder in der protestantischen Religion erziehen zu können ab und zur Gestellung ihrer Kinder in die kath. Lehre angewiesen sind.

1770, den 25. Aug. K. K. A. I., daß die Anna des verstorbenen Andres Mychnik aus Zywotitz Ehe Leibl. Tochter zu fleißiger Gestellung in der kath. Lehre anzuhalten, und da sie erst 17 Jahr ist, mit deren Copulation noch zurückzuhalten seye.

1773, den 7. Dec. K. K. A. I., daß der Johann Twardzik, Acker-Bauer in Kurtzwald mit seinem Seiner Mayestät selbsten eingereichten Gesuch ab- und zu Gestellung seiner Kinder zu dem kathol. Unterricht angewiesen werden solle.

1775, den 1. July. K. K. A. I., daß der Bielitzer Handelsmann Gottlob Bartelmus zu Gestellung seiner Tochter Eleonora Susanna dem Bielitzer Ertz-Priester zu Erlangung des kath. Unterrichts zu verhalten seye.

1777, den 11. Febr. K. K. A. I., daß die Tochter des Bielitzer Luth. Kauf- und Handelsmannes Gottlob Bartelmus bei ihrem in Wien befündlichen Groß-Vatter Ludwig Seelkopf, wohin sie per Diligence gebracht worden, zur Erziehung belassen und von ihrem Vater auf Kost und Kleidung jährl. 150 fr. an besagten Ludwig Seelkopf in halbjährigen Ratis anticipate richtig abgeführet werden sollen.

1777, den 26. July. K. K. A. R., daß wider die in Gestellung ihrer 18jährigen Tochter Marina zum katholischen Unterricht hartnäckige Eva Gomolin von Lomna mit einem 6wochentlichen opere publico zu verfahren seye.

1781, den 3. July. K. K. A. R., betreffend die von dem Golleschauer Pfarrer specificirten von ihren Eltern zum kath. Unterricht nicht gestellende Kinder alle aus Weichsel.

(Schluss folgt).

IX.

Noch einmal Martin Philadelphus Zamrscenus.

Mitgetheilt von Prof. Dr. ANTON REZEK.

Zum Aufsatze des Herrn Superintendenten Dr. Haase über den Troppauer protestantischen Prediger Martinus Philadelphus (Jahrbuch III. S. 103 ff.) erlaube ich mir Folgendes zu bemerken.

Martinus Philadelphus gehört zu den bedeutendsten Vertretern des Lutheranismus in der böhmischen Literatur, und die von ihm verfasste, von Herrn Superintendenten Dr. Haase beschriebene Postille zu den werthvollsten Büchern des XVI. und XVII. Jahrhunderts. Diese Postille hat auch ihre eigene Geschichte, die ich in aller Kürze berühren will, weil sie zugleich einen charakteristischen Beitrag zur Geschichte des Lutherthums in den böhmischen Ländern bietet.

In dem von mir herausgegebenen historischen Jahrbuche (Sborník Historický) hat Č. Zíbrt (Band IV S. 77 ff.) eine erschöpfende, in Bezug auf die dargebrachten Resultate ganz zuverlässige Studie über Martin Philadelphus veröffentlicht und auf diese Arbeit stütze ich mich im Nachfolgenden. [1])

Martinus Philadelphus ist nicht irgendwo in der ungarischen Slowakei, sondern in Zámrsk bei Hohenmauth (in Böhmen) geboren und zwar im Jahre 1550. Ueber seine Jugend und Studien sind wir gar nicht unterrichtet. Gegen das Jahr 1579 oder 1580 finden wir ihn in Mähren und zwar als einen hervorragenden Vertreter der Augsburger Confession. In der Gegend von Alt- und Neutitschein war bis zum Jahre 1578 in derselben Richtung Jacobus Kunewald oder Kunwaldský thätig, der sich — sonderbar genug — einer besonderen Gunst des berühmten Unitätsangehörigen Carl von Žerotín erfreute. Auch Kunewald war schriftstellerisch thätig. Wir besitzen von ihm drei Sammlungen geistlicher Lieder und Gesänge. [2]) Bald nach seinem im Jahre 1578 erfolgten Tode nahm Martinus Philadelphus seine Stelle an und zwar so, dass er in der ersten Zeit kein festes Amt bekleidete, sondern nur mehr im Geheimen den Anhängern des lutherischen Bekenntnisses in der Neutitscheiner Gegend predigte und das Abendmahl darreichte. Sein Muth und seine Beredsamkeit stärkten die Lutheraner; im Jahre 1581, 12. Juli, fassten die Neutitscheiner den allerdings gewagten Beschluss, Martin Philadelphus in ihre Stadt zu berufen und ihn als „böhmischen“ Prediger anzustellen. Und so geschah es auch. Martinus kam und wurde bald noch mehr berühmt und beliebt, wovon die Art und Weise, wie ihn die Neutitscheiner mit Geschenken

---

[1]) Zu vergleichen wäre noch J. Jireček Rukověť k dějinám literatury české (Handbuch zur Gesch. der böhm. Literatur) II Artikel: Philadelphus.

[2]) J. Jireček, Rukověť I. 433.

entlohnten, der beste Beweis zu sein scheint. Aber diese Herrlichkeit war von kurzer Dauer. Schon am 12. Januar 1582 kam nach Neutitschein der Landesunterkämmerer Nicolaus von Hrádek und im Auftrage des Kaisers befahl er, den böhmischen Prediger sofort zu entlassen. Die Neutitscheiner sträubten sich, aber endlich mussten sie — als königliche Stadt — nachgeben. Zu Ehren des beliebten Martinus wurde ein grosser Abschiedsschmaus veranstaltet und Philadelphus ging dann (9. Febr. 1582) nach Weisskirchen, wo er bei seinem Freunde Christoph Slanský (von Schlan?) Zuflucht fand. Aber bald darauf nahm sich seiner Carl von Žerotin an, und berief ihn nach Alttitschein, wo er unter dem Schutze dieses mächtigen Herrn längere Zeit ruhig verlebte. Im Jahre 1584 finden wir ihn schon in Troppau als böhmischen Prediger an der Georgskirche. Hier heiratete er auch; aber die Ehe blieb kinderlos.

Seine lieben Neutitscheiner besuchte er von Troppau aus öfters und predigte ihnen „als Gast". Seine Predigten und Erbauungsreden haben damals schon eine seltene Rühmlichkeit erlangt. In Abschriften circulirten einzelne Proben „in Böhmen, Mähren, Schlesien und in der Slowakei". Martin meinte zwar von sich selbst recht geringschätzig, er sei „einer der allerletzten Hauer auf dem Weinberge des Herrn" („jeden ač nejzadnější kopáč na vinici Páně"), aber die allseitige Anerkennung seiner Leistungen wirkte doch so weit auf ihn, dass er sich vornahm, seine ganze pastorale Thätigkeit in einer Postille zusammenzufassen. Das Werk ist gross angelegt; die erste Auflage zählt 1247 Seiten. Im Jahre 1590 war das Buch fertig und die sehr anschauliche aber langathmige Vorrede (XXXVI Seiten) am 15. Juni dieses Jahres unterschrieben. Ein Verleger fand sich bald und zwar in der Person des hochmögenden Herrn Hynek von Würben und auf Freudenthal, damals Landeshauptmann von Mähren. Dieser Mann war ein eifriger Anhänger der Augsburgischen Confession und liess sich sehr angelegen sein, dem Lutherthum mehr Eingang und Ruhe in Mähren zu verschaffen. Martinus Philadelphus rühmt diesen Eifer mit beredten Worten. Herr von Würben liess auf seinem Schlosse Freudenthal eine Druckerei herrichten und dort wurde Philadelphus' Werk im Jahre 1592 fertiggestellt. Aber der Verfasser erlebte diese Ausgabe seines Buches nicht, denn er starb kurz vorher, 9. März 1592, beweint und betrauert von Allen die ihn kannten. Gewidmet ist die Postille dem Herrn von Würben, als dem grössten Förderer dieses Werkes.

Den Inhalt und die Vorzüge der Philadelph'schen Postille hat bereits Herr Superintendent Dr. Haase so klar und erschöpfend dargelegt, dass ich wohl auf eine Wiederholung des dort Gesagten verzichten kann. Eines muss jedoch hervorgehoben werden. Martinus Philadelphus Zamrscenus war nämlich ein gewaltiger Sittenprediger, und in dieser Beziehung hat seine Postille einen hervorragenden Werth für die Beurtheilung der Lebensweise damaliger Zeiten. In kraftvoller, manchmal auch derber, aber immer sehr reiner und correcter Sprache geiselt er die Gebrechen seiner Zeitgenossen, die Missbräuche des menschlichen Geschlechtes von der Geburt des Kindes bis zum Tode des Greises. Man findet bei Philadelphus Schilderungen, die lebhaft an die grossen Sittenprediger Böhmens im XIV. und XV. Jahrhundert erinnern.

Aber seine Postille hatte mannigfache Schicksale zu überleben. Gleich noch im Jahre 1592 verklagte der Olmützer Bischof Stanislaw Pawlowský den mährischen Landeshauptmann beim Kaiser, dass er eine vom akatholischen Prediger verfasste Postille drucken liess und befahl aus eigener Machtvollkommenheit das Buch zu confisciren. Dies geschah sogleich. Und da die Auflage ohnehin eine ziemlich kleine war, gehörten

Exemplare der Philadelph'schen Postille sehr bald zu den grössten Seltenheiten. Die Nachfrage war aber gross. Die Anhänger des Augsburgischen Bekenntnisses bemühten sich also um eine neue Auflage und verhandelten darüber mit dem Prager Buchdrucker Daniel Sedlčanský. Dieser aber behalf sich mit der Ausrede, dass er mit anderen Sachen in seiner Druckerei sehr beschäftigt sei und somit Philadelph's Postille nicht übernehmen könne. Ich glaube, es geschah dies aus Furcht vor den Massregelungen der Regierung, die es scharf ahndete, wenn in den königlichen Städten etwas gedruckt wurde, was nicht katholisch oder altutraquistisch war. Man fand also ein anderes Auskunftsmittel. Daniel Sedlčanský liess im Jahre 1602 die zweite Auflage der Postille bei Hieronymus Schitz, Buchdrucker in Dresden, herstellen. Die Druckkosten wurden von vier vornehmen Herren und eifrigen Förderern des Lutherthums in Böhmen bestritten: von Stephan von Sternberg, Sigmund von Smiřic, Johann Trčka und Caspar Kaplíř von Sulewic. Der letzte dieser Männer ist bekannt durch seinen tragischen Tod am Altstädter Ring am 21. Juni 1621. Diese zweite Auflage ist „aus Dankbarkeit gewidmet von den evangelischen Predigern im Königreiche Böhmen und der Markgrafschaft Mähren dem wohledlen Herrn Christian II. Kurfürsten von Sachsen".

Noch im selben Jahre (1602) stellte sich die Nothwendigkeit einer dritten Auflage von Philadelphus' Postille heraus. Den Druck vermittelte der Prager Buchdrucker Georg Dačický in der Druckerei des Michael Kapihorský zu Leipzig. Die Kosten wurden von zwei Brüdern aus dem böhmischen Rittergeschlechte der Wencelík von Sarabic bestritten.

Das Buch musste ungeheures Aufsehen erregen, denn die gerade im Jahre 1602 beim kaiserlichen Hofe sich besonders stark geltend machende katholische Partei liess nichts unversucht, um Diejenigen zur Strafe zu ziehen, die sich auf irgend eine Weise bei der Ausgabe betheiligten. An den Personen des Herren- und Ritterstandes, welche die Druckkosten deckten, konnte man sich aber unmöglich vergreifen. Es wurden also die beiden Prager Buchdrucker Sedlčanský und Dačický, die den Druck in Dresden beziehungsweise in Leipzig vermittelt hatten, verhaftet und büssten ihre That mit einer längeren Gefängnissstrafe. — In der grossen Beschwerdeschrift [1], welche die evangelischen Stände zur Zeit der Verhandlungen um den Majestätsbrief (1609) dem Kaiser vorgelegt hatten, befindet sich auch (als 23. Punkt) eine Klage über diese Gewaltmassregel, die sich nicht einmal mit Berufung auf irgend ein formelles Recht beschönigen liess.

Sonderbar genug, hat man die der Postille beigegebenen Lieder im Jahre 1607 in Prag als „Písně na evangelia" (Evangelienlieder) anstandslos neudrucken lassen.

---

[1]) Gedruckt bei Slavata, Paměti (Slawata's Denkwürdigkeiten) I. 240.

X.

Bericht des Central-Vorstandes über das Vereinsjahr 1887.

Nachdem in der dritten Generalversammlung unserer Gesellschaft am 20. December 1887 (vgl. Jahrb. 9. Jahrg. S. 59—64) die Wahl des Central-Vorstandes stattgefunden, wurden von demselben die bisherigen Functionäre, Regierungsrath Dr. Ritter von Otto als Präsident, Oberkirchenrath Dr. Witz und Superintendent Dr. Haase als Vicepräsidenten, Senior Lic. Dr. Trautenberger als Secretär, Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Ritter von Sääf als Cassier, Buchhändler Grenser als Archivar wiedergewählt.

In der Versammlung des Central-Vorstandes am 15. März 1888 erstattete Herr Dr. Ritter von Sääf den Cassabericht über das abgelaufene Vereinsjahr 1887 unter gleichzeitiger Vorlage der Belege.

I. Einnahmen.

A. Saldo vom Jahre 1886						1537 fl. 73 kr.
B. Gründerbeitrag von der evg. Gemeinde Teschen						50 „ — „
C. Eingegangene Mitgliederbeiträge:						
a) Rückstände bis inclusive 1886:						
37 Beiträge	à 5 fl.	. . . .	=	185 fl.	— kr.	
24 „	à 3 „	. . . .	=	72 „	— „	
b) Beiträge pro 1887:						
76 Beiträge	à 5 fl.	. . . .	=	380 „	— „	
16 „	à 3 „	. . . .	=	48 „	— „	
1 Beitrag	à 3 „	60 kr.	=	3 „	60 „	
1 „	à 6 „	14 „	=	6 „	14 „	
c) Beiträge pro 1888:						
2 Beiträge	à 5 fl.	. . . .	=	10 „	—	
1 Beitrag	à 3 „	. . . .	=	3 „	—	707 „ 74 „
					Fürtrag .	2295 fl. 47 kr.

	Uebertrag .	2295 fl. 47 kr.
D. Einnahme durch den Verkauf des Jahrbuchs von der Manz'schen (Klinkhardt'schen) Buchhandlung pro 1885/6 laut Abrechnung Nr. 1.	89 fl. 82 kr.	
pro 1886/7 laut Abrechnung Nr. 2	95 „ 4 „	184 „ 86 „
E. An Interessen von den Einlagen bei der Allgemeinen Depositenbank:		
a) Buch Nr. 21047	11 fl. 93 kr.	
b) „ „ 26696	34 „ 82 „	46 „ 75 „
	Gesammteinnahme	2527 fl. 8 kr.

II. Ausgaben.

A. Druckkosten der vier Hefte des „Jahrbuches" Jahrg. 1887 und Versendung	384 fl. 50 kr.
B. Honorare an die Mitarbeiter am „Jahrbuch" .	282 „ 50 „
C. Diverse:	
a) Schreibereien und Aufbewahrung des Mobiliarvermögens der Gesellschaft für die Zeit vom 1. October 1886 bis Ende December 1887 (fünf Quartale)	75 „ — „
b) Bücheranschaffungen und Buchbinder . .	20 „ 13 „
c) Eincassiren der Mitgliederbeiträge . . .	30 „ — „
d) Copiaturen, Porti, Stempel u. s. w. . .	28 „ 59 „
Gesammtausgabe .	820 fl. 72 kr

Stellt man den Einnahmen per 2527 fl. 8 kr.
entgegen die Ausgaben „ 820 „ 72 „
so ergibt sich Ende December 1887
ein Vermögenstand von 1706 fl. 36 kr.

Hievon waren am 31. December 1887 bei der Allgemeinen Depositenbank laut	
Einlagebuch Nr. 21047	347 fl. 29 kr.
„ „ 26696	1104 „ 28 „
und in Handen des Rechnungslegers	254 „ 79 „
Zusammen .	1706 fl. 36 kr.

Dem Herrn Cassier wurde das Absolutorium ertheilt und für seine Mühewaltung der gebührende Dank ausgesprochen.

XI.

„Lutheranisirung der Gemeinde Gnesau."

Mitgetheilt von Pfarrer FRIEDRICH KOCH.

(Schluss.)[1]

In Folge des vorstehenden Religions-Edictes und dieses Commissions-Beschluses ist mit mehr Eifer und Nachdruck nach verführerischen Büchern und nach dem Glauben der Pfarrs-Insassen geforscht und es sind bloß in der Pfarre Gnesau samt Zedlitzdorf laut Verzeichniß von 1752 sub 16/1 9 viele hundert schlechte Bücher gefunden und abgenommen und mit guten katholischen Büchern vertauscht worden. Es waren wönige Häuser, [2]) in denen nicht solche Bücher gefunden worden wären. Es ist daher auch nicht zum wundern, daß die meisten Pfarrs-Insassen vom Lutherthume sehr stark angefressen waren und nur wönige ihren katholischen Glauben rein erhalten haben.

Es hat sich bey dieser Gelegenheit erwiesen, daß laut Bericht sub 16/1 4 durch die Agitation des Schneider M. Neidhardt die meisten Bauern zu Meytratten, als Christian, Zaminner, Pichler, Jaggl, Glatz, Saliterer, Neidhardt Steinacher und Schreiber; dann der Caspar, Schwab, Ranner, Möstl an der Sonnleiten; dann der Kalchgruber, der Nager, Nuß, Burger, Payr untern Holz, die beiden Burgstaller zu Gnesau mit sammt ihren Familien und den meisten ihrer Hausgenossen lutherisch geworden sind.

In der damaligen Zedlitzdorfer Pfarrsgemeinde sah es noch schlimmer aus, weil sie weiter von der Kirche entfernt und folglich der Verführung noch zugänglicher waren. Es waren dort wönige noch aufrichtig katholisch. Besonders halsstarrig haben sich laut Bericht vom Jahre 1753 sub 16 1 12 Georg Eder, Peter Pränter, Bauern

---

[1]) Vgl. S. 65—82.

[2]) Der ursprüngliche Text lautete: „es war kein Haus, in deme nicht solche Bücher gefunden worden wären."

in Haidenbach, erwiesen, da sie ihre Kinder nicht mehr wollten taufen lassen, wenn ihnen n'cht lutherische Taufpathen zugelassen würden, denn sie gaben vor: die Kinder seyen schon nothgetauft, und das sey genug, und wann sie auch erst später einmahl getauft werden, so seye es auch recht, denn es ist Christus der Herr auch schon 30 Jahre alt gewesen, als er getauft wurde. Man sieht die lutherischen Grundsätze sind schon ziemlich tief in ihren Köpfen gesessen.

Besonders eifrig hat man die Glaubensverkehrung in der Umgebung dieser Pfarre betrieben, so daß die Ortschaften Wöllach, Dragelsberg, Zedlitzberg, Tiebel und Hochegg in der Pfarre Himmelberg, dann die Teuchen und die Pfarre Arriach fast ganz dem Lutherthume verfallen sind.

Für jene Gegenden ist die Verführung durch die Regenspurger Emisäre hauptsächlich vom Dragelsberger, von der Grundnerin in der Teuchen und vom Krammer in der Statt ausgegangen und eifrig verbreitet worden.

Indessen hat man von Seite der k. k. Regierung durch die Religions-Commisionen aufzuräumen angefangen, und es sind die eifrigsten Verführer und Agitatoren theils nach Ungarn verbannt, theils aber zum Festungsbau abgeführt worden. Aus der Pfarre Gnesau sind am 17. Dezbr. 1752 der Schneider und Hauptagent Mathias Neidhardt und sein Weib Ursula auf 1 Jahr zur Festungsarbeit verurtheilt worden; dann 1753 der Bauer Kaspar Sonnleitner sammt Weib und Kindern; der Ambros Obermühlbacher vgo Nager mit seinem Weibe Johanna; der Lorenz Glatz vgo Möstl sammt Weib und 2 Kindern auf 2 Jahre zur Festungsarbeit; dann Balthasar Glatz vgo Payr untern Holz; Jakob Köffeler, Bauer in Zedlitzdorf sammt Weib und 4 Kindern auf 1 Jahr zur Festungsarbeit; dann der Vincenz Nuss vgo Nuß samt Weib und drey Söhnen; und der Christian Pichler, Bauer, samt Weib und 6 Kindern.

1753. Am 14 May 1753 wurde abgeführt der Bauer Ruep Kobalter in Görzwinkel mit seinem 18jährigen Sohn Josef, während sein Weib mit 4 Kindern zurückgeblieben ist. Dann die 73 Jahre alte Witib Anastasia Payerin, und ein gewiser Peter Nuß. Am 17 July 1753 wurde abgeführt Mathias Santer, Webermeister zu Gnesau, samt seinem Weibe und 3 Kindern; dann der ledige Andreas Sonnleitner und die 60 Jahre alte Wittwe Agnes Brugger,

wie auch der Schneider Hans Kalchgruber mit seinem Weibe und einem Kinde und ein Knecht des Eder in Haidenbach, Namens Josef Rauter.

1754. Am 10 Juny 1754 traf die Reihe den schon genannten hartnäckigen Protestanten Georg Eder, Bauer in Haidenbach, welcher samt seinem Weibe Ursula und 4 Kindern, wahrscheinlich nach Hermannstadt in Siebenbürgen zur öffentlichen Arbeit befördert wurde, sowie auch am 23 July 1754 Johann Obermühlbacher, dann sein Weib und zwei Kinder dorthin gewandert sind. — Am 5. August des neml. J. wurde der Christian an der Zamin (Maytratten) mit seinem Weibe und zwey Kindern, dann der Adam Schreiber sammt Weib und einem Sohn und die Bäuerin Elisabeth Raner zur Strafe entfernt. — Am 19ten August 1754 traf die nemliche Straffe die verwittwete Biernwirthin zu Gnesau Namens Anna Payer, welche ihre 3 Kinder zurücklassen mußte, dann die ledige Ursula Pacher und den Zimmermeister Christian Laßner samt Weib und Sohn. Am 2. Dezember 1754 wurden deportiert Veit Müller; dann Jakob Pränter, sowie auch Gregor Glatz lediger Schreiber-Bauers Sohn, sammt seinen 2 Schwestern Margareth und Katharina.

1755. Am 18. April 1755 traf die nehmliche Straffe den Lucas Glatz Bauer an der Maytratten sammt Weib und zwey Töchtern während 2 Kinder zurückgeblieben sind.

Am 12 Juny 1755 wurden abgeführt die ledigen Burschen Lorenz Dolzner und Matthias Staudacher; dann am 11 July folgende ledige Personen: als Magdalena Platzer, Maria Romm, Maria Dolzner, Klement Krammer, Ruep Prandter und Katharina Rauter; dann Peter Zahre, Niklas Thull, Math. Graff, Christian Ranner und Simon Kaunzer sammt seinem Weib Eva. Dann am 14 July Christian Tschrinter; und am 25. July Urban Burger, Gertraud Rom und Christian Dolzer. Dann am 20. August Simon Mayer vgo Winklbauer samt seinem Weibe Maria und seiner Schwester Maria; dann Susanna Gangl, Ursula Moser und Christian Moser; sowie auch Kaspar Pilgram, Georg Stampfer, Nicolaus Huber, Brigitta Schuster, Mathias Wegscheider mit Hinterlasung dreyer Kinder; dann Jakob und Lorentz Glatz, der Bauer Gregor Burger, dem sein Weib Rosina samt 2 Kindern nachgeschickt wurde; dann Georg Burger, Georg Krammer, Joseph Oberrisser und Bartlmä Schnitzer. Am 23 August Gregor Mooser, Bauer an der Eben mit Weib und Tochter, samt

seinem Weibe Regina und der Tochter Maria; dann der Ulrich Glatz, Bauer in Mitteregg sammt seinem Weibe Kunigund, während seine 30 Jahre alte Tochter Rosina zurückgeblieben ist. Dann die Bäuerin Kunigund Fritz in Haidenbach sammt 2 Kindern. So auch Elisabeth Praenter Bäuerin in Haidenbach sammt 4 Kindern.

1756. Am 19 April 1756 traf das Loos der Deportation folgende Personen: Lorentz Glatz, Mathias Nieschler, Jakob Pichler, Ursula Pluech, Christina Feichter, Maria Kräuter, Maria Priss, Susanna Krueg und Elisabeth Mayer vgo Kotzin, Elisabeth Gimpl, Bruggerin ist heimlich entwichen.

Von dieser Zeit an gab es in der Glaubensverkehrung einen Stillstand, indem viele wieder durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses in den Schoos der h. kathol. Kirche zurückgekehrt sind; die andern aber sich wönigstens aus Furcht und Vorsicht ruhig verhalten haben.

Indessen hat das unlautere Feuer unter der Asche noch fortgeglost, und es sind bey mehrmals wiederholten Untersuchungen offenbar schlechte und verdächtige Bücher gefunden und abgenommen worden. So berichtet Herr Pfr. Lorenz Foregger am 15. May 1767 sub 16/1 23 „1. Obschon in diesen Vicariat dermahlen keine öffentl. Ketzer befindlich, 2. so könnten doch heimliche Verführer in der Gemeinde seyn — welche aber nicht bemerkt werden können. — Verdächtige Gleißner giebt es 3. aber viele, die sich katholisch bekennen — und doch von lutherischen Büchern nicht ablassen wollen. Erkennbare Emisäre sind 4. zwar keine gesehen worden, jedoch gehen abgedankte Soldaten, Störgler, Abdekerleut und dergleichen verdächtige Bettler ungehindert umher, welche bei den einschichtigen Häusern im Gebirge die besten Geschäfte machen. 5. und 6. Weil dermahlen keine offenbaren Ketzer da sind, so hat dieß Jahr auch niemand das Glaubensbekenntniß abgelegt, die es aber im vor. Jahre abgelegt haben — sind meistens laue Christen und verdekte Gleißner. Von verdächtigen Zusammenkünften hört man nichts.

16. Von langer Zeit her sind keine, und zwar seyt der letzten Visitation vor 4 Jahren sind keine ketzerischen Bücher eingebracht worden, da aber in Himmelberg ungefähr einige angetrofen wurden und die Untersuchung geschehen, da hat sich gezeigt, daß sich der Tauschhandel in die Gnesau und besonders in Haidenbach ausgedehnt hat; da nehmlich während der Osterbeichtzeit den 4. April durch

den Gerichtschreiber bei Maria Fritz, Bäuerin in Haidenbach 5 solche Bücher gefunden und abgenommen wurden; nehmlich 1. Andächtiger Better, 2. Habermann, 3. Psalmbuch, 4. Nürnberg. Handbuch, 5. Trost- und Christenschull. Dann bekannte sie über weitere Urgierung ein Paradeisgartl des Arnt dem Arter Knecht Bertl Huber geliehen zu haben, welcher gleichfalls mit drey solchen Büchern versehen war, und nebst denselben eine Postille vom Ederknecht Thomas Hassenberger zu leihen empfangen hat. Mithin ist auch dieser ohne Verzug aufgesucht worden, welcher bekannte, nebst vorigen noch zwey andere Bücher von seinem zu Gmünd verstorbenen Vater übernommen zu haben, welcher ihm dieselben sehr empfohlen hat. — Nun sind diese 2 Knecht gleich am nächsten Tag zu dem P. Carmeliter Praeses zur Beicht gekommen und weil unbekannt als katholisch angenommen worden.‘

So führt einem der Teufel von einem Verbrechen zum andern.

‚Die genannte Bäuerin Maria Fritz geborne Arter, des Lesens kundig und immer verdächtig, da sie noch bey Lebzeiten ihrer, dem Scheine nach, katholischen Eltern sich zur Augsb. Confession schreiben ließ, aber als angehende Braut am 26. Octob. 1755 wieder öffentl. das Glaubensbekenntniß abgelegt und dadurch wahrscheinlich nicht den Glauben sondern nur den Namen geändert hat. Ihr Ehemann, welcher des Lessens unkundig war und für gut gehalten wurde, ist als Mitwiser schuldig. — Er bath sie Beide zur h. Beichte anzunehmen, allein sie blieben einstweilen von den h. Sakramenten ausgeschlossen. —

21. Der Gottesdienst wird an Sonntagen im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 8 Uhr gehalten mit einer cathetischen oder polemischen Predigt.‘

Ein anderer Bericht des vorgenannten Pfarrers vom 26. Septbr. 1771 16/1 24 an das F. B. Salzb. General Vicariat zu Lavant lautet:

Da Sr Hochfürstl. Gnaden als gnädigste Salzburger Generalvicario zu wissen beliebet, welche von anno 1767 bishero a censuris loßgesprochen, und hierüber ein genaues Verzeichniß abverlangt wurde; diene unterthänigst: daß in meinem Vicariat Gnesau, wegen zurückbehaltenen und gerichtlich abgenommenen sectischen Büchern, folgende sonst katholisch sich benennende, mit gnädigster Erlaubniß wieder angenommen, und nach öffentlich abgenommenen Glaubensbekenntniß von mir Endesbenannten absolviert worden: als anno 1767

den 2. August Sebastian Flath vgo Fritzbauer in Haidenbach als Mitwisser. Dessen Eheweib Maria Pilgram als recidiva. Thomas Hassenberger von Nöring, p. t. Knecht bey Eder in Haidenbach, wegen einigen ererbten und behaltenen Schriften. Anno 1768 den 12 Juny wurden mit auferlegten, öffentlichen Rosenkranzgebette vor der Procession folgende 14 auch sonst katholisch sich benennende, wegen verbothenen Büchern betrettene, absolviert: Matthias Dallnig, Weber und Keuschler in Weissenbach, von Teuchen. Simon Lieschnig 60 Jahre alter lediger Knecht. Christian Kranner, Bauer am Görzberg. Georg Schintler vgo Winkelbauer. Georg an der Mauer, Bauer in Zedlitzdorf. Philipp Steinacher Bauer am Bergl als Mitwisser. Dessen Eheweib Gertraud Hölbling. Lorenz Gastinger Bauer an der Eben. Maria Gastinger Witib alldort. Matthias Zahre, Bauer allda, des Lesens unkundig. Christian Möstl, Weber und Keuschler am Moos. Dessen Eheweib Gertraud Jainig. Georg Müller Weberknecht alldort. Michael Tilli Knecht bei Brugger.

Anno 1769 den 16 $7^{br.}$ Matthias Neidhardt Bauer an der Maytratten, wegen fremden aufbehaltenen Büchern.

Anno 1770 den 20. März tempore jubilei Georg Tschrieter Bauer am Görzberg. Den 7. Aprill Gregor Demon ein 70 Jahr alter Inwohner aus Teichen recidivus wegen Büchern, wird wegen seiner Mühseligkeit angenommen.

Von dieser Zeit an ist nichts mehr Wiedriges vorgekommen.

J. L. Foregger von Greifenturn.«

So standen die Sachen betrefs des Protestantismuß, als Weiland Se Majestat Kaiser Josef II unter 13 October 1781 das unheilvolle Tolleranz-Patent publicieren ließ. Es fand ein unter der Asche glimmendes Feuer, welches jetzt wegen günstigen Luftzuge hellauf loderte; denn die bisherigen Heuchler warfen nun freudig ihre Larven ab und mit verdoppelten Eifer arbeiteten sie um recht viele Proseliten zu machen, was ihnen auch nur zu gut gelungen ist. Denn leichtsinnige, nach den Fleischtöpfen Egyptens lüsterne, gleichgiltige, unwissende und angefaulte Katholiken gab es damals genug, welche sich gerne bereden ließen den Selbstüberwindung und Demuth des Herzens fordernden katholischen Glauben gegen ein dem menschlichen Hochmuthe schmeichelndes, der Sinnlichkeit nachgebendes und allseitig commodes Religiönlein zu vertauschen, wo der Glaube

allein selig macht und keine Werke erfordert werden. Daher haben sich auch, nach der Publikation des obigen Patentes eine unvermuthet grose Menge als Protestanten erklärt und einschreiben lassen, so daß sich die erforderlichen Familien bald zusammen gefunden haben, welche erforderlich waren um ein Betthaus zu bauen und ein Pastorat samt Schule zu errichten; besonders da sie zum Hubenankauf und zu allen Meisterrechten berechtigt wurden.

Zwar sind viele rein überredet worden diesen verderblichen Schritt zu thun und darum sind auch nachträglich, anno 1783, 43 Personen dem Pfarrer allhier und 43 den P. P. Carmelitern in Zedlitzdorf zum 6wöchentlichen Religionsunterricht übergeben worden, als: Philipp Sonnleitner, Weber, Ursula Sonnleitner Krammerin in Graben mit 2 Töchtern, Ursula Hoffer, Magd; Eva Berger, Magd; Leopold Löchner, Schneider; dessen Weib Gertraud; Christina Löchner und ihre Tochter Eva; Anton Laboisnig Schneidergesell; Jakob Hölbling Unterwirth, mit 3 Kindern; dann Jacob Grundner, Knecht, Jacob Granig, Knecht; Johann Papst, Knecht; Michel Staudacher, Knecht; Binder Matthl und dessen Eheweib; die alte Glatzin zu Maytratten; Thoman an der Eden samt seinem Weibe und seiner Stiefmutter und seiner Schwester; Matthias Kobalter Gast in der Zaminnerkeusche; Maria Baumgartner beym Pichler; und Simon Meinhart beym Bauer am Bach. Dann der Haberl Bauer, dessen Weib, Mutter und Bruder; Bärtl am Bichl sammt seinem Weibe; die Magd Christina Haßlerin; Rupert Grundtnig, Knecht beim Michl; Kristian Mülbacher Knecht ebendort sowie auch die Mutter des Bauers Eva Sonnleitner; Georg Schintler Bauer, dessen Knecht Lorenz Kleindienst und dessen Magd Maria Mayerl und Thomas Rainer, Oberlukenkeischler.

Laut Anmerkung sub 16 I 21 befanden sich damahls d. i. 19. July 1783 101 erklärte Lutheraner in der Pfarre Gnesau.

Ob die obgenannten zum 6wöchentlichen Unterricht verwiesenen sowie auch die 43 von den Carmelitern unterrichteten Personen wirklich lutherisch geworden, oder zum Katholizismus sich gewendet haben, ist nicht gesagt; wahrscheinlich sind die Meisten dem Lutherthum verfallen.

Indessen in dem Verzeichnisse der vom 24. July bis 6. Nov. 1783 Abgefallenen ddo. 24 9ber 1783 kommen nur folgende 22 Personen vor: Susanna Schury Magd beim Schintler in der Gnesau.

Karl Tillitz, Gast in der Ahrterkeische samt Weib und 2 Töchtern, Michael Flath Gast in der Payrkaische, Peter Sturm ein Fremder aus Prün, Ursula Burgstaller Bäurin zu Gnesau, Eva Wiesneger beim Hauser am Feld (zu Maytratten), Maria Pibernig beim Kristl in der Kläm, Gertraud Winkler Gästin bei Flath, Maria Kobalter beim Glasser an der Maytratten, Jakob Hoffer Knecht beim Siegl in Zedlitzdorf, Gregor Weinberger Knecht beim Siegl in Zedlitzdorf, Maria Rainer Oberluken-Keuschlerin, Maria Schintler alte Bäurin an der Schintlerhube, Maria Flath und ihr Sohn Vincenz beym Schintler in Gnesau, Eva Bernthaler Gästin beym Brugger, Regina Mader Bacherin an der Maytratten, Lucia Adelbrecht beym Payr untern Holz, Johann Gurgger Weber beym Bruggern-Jagl (Zedlitzdorf).

Laut einem zweyten Bericht ohne Datum wahrscheinlich vom Jahre 1783 sind am 24. Xber abgefallen folgende 5 Individuen: Johann Galler, Blasi Grunwald, Rosina Lakner, Maria Leeb und Anna Oberdorfer.

Laut Bericht vom letzten Juny 1784 sind in der ersten Hälfte desselben Jahres vom katholischen Glauben abgefallen folgende 10 Personen: Leonhard Marktl bey Michl an der Sonnleiten am 25. März, Peter Adelbrecht bey Krammer im Graben am 25. März, Maria Hölbling Bauers (Steinacher) tochter am 8. Aprill, Matthias Pacher, Schustergesell in Zedlitzdorf am 8. May, Ulrich Krameter bey Kalchgruber in Gnesau am 11. April, Anna Mitterer bey Toff in Mitteregg am 15. May, Magdalene Dalnig bey Hois am Kofel am 22. May, Anna Pabst bei Prugger in Gnesau am 22. May, Maria Huber bey Glatz an der Maytratten am 6. Juny, Josef Kötterer beym Flath in Görz am 19. Juny. Dann laut Bericht vom 30. Aprill 1785 sind von 1. Jänner bis letzten Aprill desselben Jahres aus der Pfarre Gnesau zum Lutherthum gerathen, folgende 6 Personen:

Johann Schuri vgo Plörgbauer in Gnesau am 1. Febr., Sebastian Glatz Knecht beym obigen, Georg Köchl Knecht bey Schreiber zu Maytratten am 19. März, Matthias Glatz vgo Payr untern Holz am 2. Aprill, Veit Glatz des obigen Sohn und Besitzes Nachfolger am 2. Aprill, Rupert Marktl Bauerssohn und Zimmermeister am 19. April. Dieser soll seinen Abfall oft bereuet haben, hatte aber nicht den Muth, zur Kirche zurückzukehren.

Pastorat. In Verbindung mit den in den Pfarren Himmelberg, Feldkirchen und Tiffen befindlichen Lutheranern ist ohne Zweifel schon am Ende des Jahres 1782, längstens aber 1783, in Gnesau ein Pastorat errichtet worden, dem die Lutheraner von Sirnitz und jene am Kraigerberg als Filialen-Gemeinden mit eigenen Bethäusern beigegeben worden sind, sowie auch alle in Unterkärnten zerstreuten Protestanten.

Betthaus. Ein Betthaus hat bey Errichtung eines Pastorates noch nicht bestanden, sondern sie haben anfangs ihren sogenannten Gottesdienst im Stadl des Michl oder Sonnleitner an der Sonnleiten gehalten.

Mittlerweile hat man auf Errichtung eines Bethauses gearbeitet. Allein es handelte sich jetzt um einen geeigneten Bauplatz. Anfangs wollte man denselben an der Maytratten auf dem Grunde des Neidhardtbauers gefunden haben, weil dort (vide pag. 121) die meisten Bauern von der Ketzerey angestekt oder wegen früher stattgehabter Anstekung noch immer verdächtig und wankelmüthig waren. Allein der Neidhardtbauer ist in den Schooß der h. katholischen Kirche zurückgekehrt und hat die Erbauung des Bethauses auf seinem Grunde nicht bewilliget. Dann wollte man den Tempel sammt Pastorat und Schulhaus auf dem Felde des Brugger zu Gnesau errichten, denn dieser Bauer Adam Schintler ist so wie sein Bruder der Schintler-Bauer lutherisch geworden, während ihre Weiber katholisch geblieben sind; da hat sich aber die brave Bäuerin Maria geborne Winkler diesem Vorhaben mit aller Kraft eines würdigen Weibes widersetzt und zwar mit dem Bedeuten, daß sie den Tempel des Unglaubens in Brand steken und sein Bestehen niemahls dulden werde.

So ist die nächste Umgebung der Kirche von der Errichtung des Bethauses verschont worden.

So wurde der Versammlungsort der Abgefallenen in Weisenbach, beyläufig 1500 Schritte von der Kirche entfernt, erbaut, wozu den Platz ein Katholik, nemlich der Pratschbaurer hergegeben hat, dem sie noch heute einen jährlichen Pacht zahlen müssen. So berichten es alte Leute, welche es von ihren Eltern erfahren haben.

Anfangs war dieser Tempel nur aus Brettern zusammengeschlagen sowie auch Pastors-Haus eine armselige Hüthe war. Im Jahr 1803 beyläufig wurde das sogenannte Bethaus gemauert, so wie es gegenwärtig ist. Das Pastorathaus aber wurde erst im Jahre

1849 überbaut und zwar grosentheils aus Ziegeln gemauert, so daß jetzt ein schönes und geräumiges Haus dasteht, deren Bezahlung viele Schwierigkeiten erzeigt hat, die noch nicht gehoben sind.

Pastoren.

Am 30 Dezbr 1782 steht im Taufbuche der erste Pastor als Taufender und zwar nur einmahl eingeschrieben: Johann Hagen [1]. Ob er aber wirklich hier angestellt war, ist ungewiß; wahrscheinlich war er nur Pastor zu Arriach und hat dort ein Kind vom Görzwinkel getauft.

Nach dieser Vermuthung wäre der erste Pastor von Gnesau:

1. Christoph Sigmund, welcher am 13. August 1783 das erste Mal als Taufender eingeschrieben erscheint; aber schon im Jänner 1784 erscheint als Pastor

2. Gabriel Wucherer, welcher am 27. May 1801 zu Klagenfurth 86 (?) Jahre alt gestorben und am 30. desselben Monates hier beerdiget wurde. Er soll ein sehr frommer und ruhiger Mann gewessen sein, war aber bey seiner Gemeinde nicht beliebt und geachtet, ja er soll arg verfolgt worden seyn, weil er zu wönig lutherisch war — bey seinem Tode will man einen Rosenkranz an seinem Halse hängend gefunden haben. Ist das richtig so, so giebt dieser Umstand hinlänglich Zeugniß, daß er nur aus Brodsorge Pastor war und nicht den Muth hatte seinen Glauben zu bekennen aus Furcht vor dem Hungerleiden [2].

3. Johann Christian Lederer erscheint zuerst am 31. Dezbr 1801 bis zum Jahre 1816, wo er am 22 9^{br} noch da war.

4. Paul Laitner erscheint zuerst am 23. Dezbr 1816 und zum letzten Male am 8. August 1820 [3].

5. Daniel Langius erscheint zum ersten Male am 30. November 1820 und zum letzten Male am 24. August 1823. Er war nicht

---

[1] Vgl. Waldau, Geschichte der Protestanten in Oesterreich, 2. Bd., S. 528. J. Hagen war seit 1782 Prediger zu Arriach.

[2] Es dürften in Oberösterreich wenige evangelische Geistliche gestorben oder auf andere Stellen in die Ferne gezogen sein, über welche nicht gleiche oder ähnliche Gerüchte in Umlauf gesetzt worden wären. Das ist hierzulande ein alter und bis in die neueste Zeit geübter Brauch.

[3] Im Jahre 1824 wurde Laitner Professor der Moral und Pastoraltheologie an dem „protestantisch-theologischen Studium“ in Wien, gest. 1855. Vgl. Frank, Die k. k. ev.-theol. Facultät in Wien, S. 31 f. Taufrath, Nachrichten über die k. k. ev.-theol. Facultät in Wien (2. Aufl.), S. 14.

beliebt, weil er zu wönig lutherisch war. Er ist von da als Pastor nach Fresach überwandert und von dort nach Hermannstadt in Siebenbürgen, wo er eine Tabak-Krämmerey betreiben soll.

6. Christian Posnik erscheint zuerst am 14. Febr 1824 und das letzte Mal am 20. Juny 1832. Er ist nach Ungarn übersiedelt. . . .

7. Jakob Traninger aus Bleyberg; erscheint zuerst als Pastor hier am 27. November 1832 und zum letzten Mahle am 24. Aug. 1845, obwohl er noch längere Zeit darnach hier geblieben ist, weil er mit der Gemeinde in Betref seiner Dienstesentsetzung und Pension einen Prozeß geführt hat. Er war ein ordnungsliebender Mann, aber nach dem Urtheile der Gemeinde zu wönig lutherisch, daher nicht beliebt. . . . .

Es wurde ihm in der Person des Christian Raschke ein Vikar beygegeben, wodurch die Lage des guten Pastors noch schlimmer wurde, denn dieser Vicar wollte selbst Pastor werden und die Gemeinde hatte ihn zu ihrem Hirten gewünscht. . . . . Indessen wurde diese Angelegenheit durch eine gemischte Commission, bestehend aus dem Superintendenten Pauer in Wien und einem politischen Beamten, untersucht, wovon das Ende war, daß die Gemeinde dem abtretenden Pastor 200 fl jährliche Pension zahlen und den Vikar Raschke entfernen mußte. Dieser ist jetzt Pastor in Trebesing. Ihm folgte nach:

Karl Babiráth ein Ungar, Anfangs Juny 1847, der noch gegenwärtig da ist. Dieser hat sich bisher in seinem Amte zu erhalten verstanden, obwohl allgemein und laut über ihn geschimpft wird. . . . . Im Jahre 1848 hat er sich auch als eifrigen Lutheraner erwiesen, da er mehrere Kinder aus gemischten Ehen der katholischen Schule entwendet und dem Protestantismus einverleibt hat. . . . .

J. Baumgartner Pfarrer.

Obiger Karl Babirath ist am 10. Oktober 1856 nach Ramsau Amtsbezirk Schladming in Obersteyer überwandert und an dessen Stelle hier ist nach einem Zwischenraume von 6 Monathen am 27. März 1857 eingetreten Herr Schmidt.

. . . . . .

XII.

„Extract derer in Materia Religionis ergangenen sowohl Kaiser- und Königlichen — als Königlich Ober-Amtlichen — dann Königlichen Amts- — wie auch Königlichen Repraesentations- und Cammer-Rescripten ab Anno 1692."

Mitgetheilt von Professor RICHARD FRITSCHE.

III. (Schluss.)[1]

Verordnungen gegen die dem Religionsanspruch Unterliegenden.

1756, den 2. Oct. K. K. Repr. R. wegen der erfolgten allerhöchsten Resolution in puncto der angesprochenen Johann Folwarcznischen Tochter von Bludowitz.

1766, den 30. Sept. K. K. A. R. wegen abweißlicher Vorbescheidung des Andres Kischa von Smilowitz A. C. mit seinem eingereichten Gesuch von dem Anspruch malae educationis befreyet zu werden.

1766, den 13. Dec. K. K. A. R. um Anzeigung der Umstände in Ansehung der von verschiedenen Oldržichowitzer Unterthanen bei Ihro Mayestät allerunterthänigst eingebrachten Beschwerde wider den Tržitiescher Pfarrer wegen des von ihme entgegen ihre Kinder zur Ungebühr machen sollenden Religions-Anspruchs.

1769, den 1. April. K. K. A. R. um Gutachten über das von dem Bernhard Primus in Tierlitzko wegen seinen ansprüchigen Kindern höchstens Orths eingereichte allerunterthänigste Gesuch.

1769, den 11. April. K. K. A. R., daß der Anna Fyrkin von Gutty Tochter Maria Anna von all ferneren Religions-Anspruch gäntzlich befreyet worden seye.

1771, den 21. Sept. K. K. A. C. Das K. K. Amt communicirt die Anzeige der Freyin von Skrbensky auf Grodzischtz wegen

[1] Vgl. S. 39—53 und S. 103—115.

der von dem Müller Johann Kottula nebst seinem Weibe und 8 Kindern intendirenden Revertirung aus dem Preußisch Schlesien, wann er von dem Religions-Anspruch befreyet wurde.

1771, den 8. Oct. K. K. A. R., daß des Grodetzer Müller Johann Kottula seine Kinder vom künftigen Anspruch frey sein sollen.

1773, den 2. Jan. K. K. A. R. um Erstattung eines Berichtes über das Gesuch des Johann Wladniczny von Ellgoth wegen Befreyung seiner ins Preußische emigrirten und zurückkehren wollenden zwey Töchtern von allem Religions-Anspruch.

1773, den 20. April. K. K. A. R., daß der Johann Pindur von Gutty, weilen er seine von ihme zur kath. Religion versprochene zwey Söhne Andres und Adam in die christliche Lehre nicht abschicken will, auf 6 Wochen ad opus publicum bey der Stadt Teschen angestellet und wann solches bei ihme nichts verfangen möchte, er hernach auf seine eigenen Unkosten nacher Troppau überbracht und allda so lang in opere publico weithers zu arbeithen angestellet werden würde, bis er seine zwey Buben werde gestellet haben.

1773, den 11. Dec. K. K. A. R., wie nach dem Adam Niemczyk von Ober Trzanowitz ernstlich zu bedeutten seye, daß, wofern derselbe binnen 3 Tägen seinen dem Anspruch unterliegenden drittgebohrnen Sohn Johann nicht zurück gestellen und dem katholischen Unterricht übergeben wird, er sodann mit mehrerem Nachdruck und Schärfe hierzu angehalten einfolglich mit einem 6 wochentlichen opere publico bey der Stadt Teschen geschlossener beleget und dadurch zu Gestellung seines Sohnes verhalten werden würde.

1774, den 1. Mertz. K. K. A. V., daß die Susanna Krzemien und Susanna Kischa, wann sie ihre angeferttigten Kinder binnen 3 Tägen ihren Pfarrern zum kath. Unterricht nicht stellen würden, mit einem 6 wochentlichen opere publico bey der Stadt Teschen beleget und falls diese Züchtigung nichts fruchten sollte, gedachte zwey renitente Mütter nacher Troppau zu Verrichtung einer anderweithigen öfentlichen Arbeit gebracht werden sollen.

1774, den 3. May. K. K. A. I., daß die Anna Pindurin mit dem Gesuche ihre Kinder Männlichen Geschlechts bey der Vätterlichen Religion in Ruhe zu belassen, nicht nur ab sondern sie auch und ihr Ehemann zu fernerer Gestellung ihrer Söhne zum kath.

Unterricht unter Bedrohung der schärfesten Zwangs-Mittel angewiesen und Beeden all weithere Behelligung des höchsten Hofes mit gleichfalls schärfster Bedrohung untersaget werden solle.

1780., den 19. Febr. K. K. A. R., kraft welchen der Georg Raschka aus Wendrin von dem auf seine Kinder Männl. Geschlechts gemachten Anspruchs gänzlich entbunden und frey gesprochen wird.

Verordnungen über das Ustroner Waysen-Hauß.

1749, den 9. Sept. K. R. betreffend das von Ihro Kays. Mayestät dem Lippowetzer Waysen-Hauße jährlich Allergnädigst resolvirten 1200 fr., wohin auch das confiscirte Vermögen der relegirten Apostaten zum Theil gehörig.

1750 K. K. Repraes. R. vom 9. Juny um Bericht, ob nicht das Lippowetzer Waysen-Hauß nacher Ustron transferiret und daselbst ein standhaftes Hospital errichtet werden möge.

1753, den 13. Oct. Extract eines K. K. Repr. R., wienach Ihro K. K. Mayestät dem Ustroner Orphanotrophio bloß 300 fr. zum jährlichen Unterhalt verwilliget haben.

1753, den 20. Oct. K. K. Repr. R. wegen der aus dem arrest entwichenen 4 Söhnen des apostatirten George Buchtschick, dann was respectu seines Vermögens vorzukehren und daß hinkünftig alle pro male educatis erkannten Kinder nach dem 7. und 8. Jahr in das Orphanotrophium gegeben werden sollen; jedoch mit dem Verstande: daß wann deren Eltern ihnen die Media alimentationis zu verschaffen in dem Stande seynd, selbete auch allerdings hirzu anzuweisen, wo aber diese unvermögend, solche Kinder von dem Fundations-Instituto zu unterhalten seyn würden.

1753, den 27. Oct. Extract eines K. K. Repr. R., wornach auch angeferttigte von 18 Jahren wie des Paul Sytko Tochter auf drey Monath an das Orphanotrophium zu Ustron zu geben seyn.

1753, den 11. Dec. K. K. Repr. R., daß die Eltern derjenigen Kindern, welche als male. educati zu ihrer Reduction in das Ustroner Orphanotrophium übergeben werden, des Jahres hindurch 30 fr. und zwar quartaliter anticipato 7 fr. 30 kr. abzureichen, jene hingegen, welche mit derley baarer Bezahlung nicht aufkommen könnten, für ihre Kinder an Victualien quartaliter eben so viel nach dem Teschnischen Marck-Preyß abzugeben verbunden seyn sollen und womit die Eltern zu heimlichen Unterredungen mit ihren in Orphano-

trophio befündlichen Kindern nicht zugelassen würden, sondern solchen entweder der P. Missionarius oder Instructor beywohnen möchte.

1753, den 29. Dec. Extract eines K. K. Repr. R. respectu der übel erzogenen Kindern des George Niemietz, die, wann keine Frucht der kath. Instruction anzuhoffen, in das Orphanotrophium gegeben werden sollen.

1754, den 23. Febr. K. K. Repraes. R., kraft welchem die facultates der Relegirten confisciret und dem Orphanotrophio zugewendet werden sollen.

1754, den 8. Juny. K. K. Repr. R., damit bei dem P. Missionario in ipsis aedibus Orphanotrophii Niemanden außer denen Waysen Einkehr oder Wohnung unter dessen Verantworthung gestattet würde.

1754, den 25. Juny. K. K. Repr. R., daß weilen dies Orphanotrophium vi Instituti für die orphanos et orphanas destiniret ist, andere nicht ehender hinein zu geben, als wenn die Reduction durch die parochos nicht füglich zu erreichen ist.

1754, den 23. Sept. K. K. Repr. R., daß die aus dem Orphanotrophio dimittirten Kinder de casu in casum gegen Bescheinigung ihren Grunden Obrigkeiten eingeantwortet werden sollen, welche sie denen Eltern, oder, in defectu eorum zu kath. Würthen in Dienste zu übergeben und daß selbe nicht die Flucht ergreifen.

1755, den 9. Dec. K. K. Repr. R., daß dem Teschnischen Cammer Ober-Regenten die zu dem Ustroner Waysen-Hauß gewidmete Gurschdorfer Geistl. Verlassenschafts- und Groß-Herrlitzer Straf-Gelder zusammen 614 fr. 15 kr. mit nächster Gelegenheit zugesendet werden sollen.

1756, den 24. July. K. K. Repr. R. wegen Promovirung des Simon Sliwkischen Sohns ad Orphanotrophium.

1757, den 5. Mertz. K. K. Repr. R. wegen der Gestellung des Johann Krania Sohns Johann und des Mathes Krania von Orlau ad Orphanotrophium.

1759, den 27. Oct. K. K. Repr. R., vermöge welchem dem Heinrich Semball die Praeceptor-Stelle bei dem Ustroner-Waysen Hauß conferiret werden mag.

1760, den 13. April. K. K. Repr. R. wegen Annehmung des nach Absterben ihrer Mutter Pasternack hinterlassenen Madels in das Ustroner Waysen-Hauß.

1760, den 21. Oct. K. K. Repr. R. wegen Ernennung des P. Paul Stocklossa zur Aufsicht und Instruction der in dem Waysen-Hauß zu Ustron befündlichen Jugend.

1761, den 15. Dec. K. K. Repr. R. wegen Bestättigung des P. Georgii Kubitza zu der Ustroner Waysen-Hauß Inspection.

1762, den 24. April. K. K. Repr. R., daß des Bielitzer Bürger Andres Bittner seine jüngere Tochter in das Ustroner Orphanotrophium zur Erziehung im kath. Glauben abgegeben werden solle.

1763, den 26. Febr. K. K. Repr. R. wegen Ablieferung der 5 übrigen Bittnerischen Töchtern in das Ustroner Waysen-Hauß auf Unkosten ihres Vatters.

1763, den 19. April. K. K. Repr. R. wegen Bestrafung des Andres Bittner von Bielitz mit 100 fr. pro Orphanotrophio ex causa weilen er seine ältere der kath. Religion adjudicirte Tochter nacher Pleß zur Luth. Lehre und Abendmahl geführet.

1763, den 7. Juny. K. K. Repr. R., um binnen 8 Tägen die Auskunft wegen der geschehenen Entweichung des Andres Bittner von Bielitz samt seinem Weibe und saugenden Kind zu erstatten.

1763, den 10. Dec. K. K. Repr. R.: wegen des Bielitzer Bürgers Andres Bittner, dann seines Eheweibes und seiner in Ustron befündlichen 5 Töchtern, um erstere nach Bielitz zurückzulocken und über den Ausschlag der Sache zu relationiren.

1764, den 8. Febr. K. K. A. R. in Betreff der Bittnerischen Ehe-Leuthe und Kinder, damit jenen diese bei ihrer Rückkehr nebst dem hinterlassenen Vermögen retradiret und der Erfolg einberichtet werde.

1765, den 2. Jan. K. K. A. R. wegen Approbation des zum Ustroner Waysen-Hauß Praeceptor in Vorschlag gebrachten P. Franc. Conv. Anton Ephrem und Amovirung des Heinrich Semball.

1765, den 26. Nov. K. K. A. I. wegen des vor 2 Jahren getauften Sohns des Friedecker Judens Baruch Munck und dessen Abgebung in das Ustroner Waysen-Hauß zum Unterricht und Erziehung im kath. Glauben.

1766, den 15. April, K. K. A. R. wegen des Adam Polok älteren Tochter Marina, daß selbe denen Eltern abgenommen und in das Ustroner Waysen-Hauß abgegeben werden solle.

1766, den 21. Oct. K. K. A. R. um guttachtlichen Bericht, wie mit Abkürzung des Unterrichtes bei denen in dem Ustroner

Waysen Hauße befündlichen Kindern dieselben zu denen erübrigenden Nebenstunden zu Manufactur-Arbeithen angehalten werden könnten.

1766, den 10. Febr. K. K. A. R. wegen Absetzung des Praeceptoris in dem Orphanotrophio Anton Ephrem und Anstellung des Johann Maday statt seiner.

1767, den 17. Mertz. K. K. A. I., daß die Jugend in dem Ustroner Waysen Hauße bei der daselbst eingeführten Flachs-Spinnerey ferners erhalten werden solle.

1768, den 27. July. K. O. A. R. wegen Arrestirung des Mathes Liberda und Paul Rudzky von Oldržichowitz in so lang bis sie ihre Kinder in das Ustroner Waysen-Hauß werden gebracht haben.

1768, den 13. Dec. K. K. A. R. um eine Äuserung über das dem Ustroner Waysen-Hauß von Weyl. Herrn Carl Freyh. von Pfütschner a Palude gewesten würcklich geheimen Raths durch Substitution nunmehro zugefallene Verlassenschafts-Vermögen.

1770, den 13. Jan. K. K. A. R. wegen Aufnahm der drey Kinder der vom Judenthum zum Christlichen Glauben bekehrten Franciscae Gottwillin in das Ustroner Waysen-Hauß.

1770, den 22. Dec. K. K. A. I. in Betreff der von dem Freyh. von Pfütschner a Palude dem Ustroner Waysen-Hauß zugedachten mit Zuschlag der Interessen nunmehro auf 25000 fr. sich erstreckenden Fundationes.

1773, den 20. Mertz. K. K. A. I. wegen der dem P. Sylvester Geyer allergnädigst verliehenen Inspectorat-Stelle in dem Ustroner Waysen-Hauße.

1773, den 16. Nov. K. K. A. R., damit des getauften Juden Dominik Bobretzky Brandwein Pachters zu Bobreck hinterbliebenen zwey getauften Kinder Leopold und Mariana in das Ustroner Waysen-Hauß an- und aufgenohmen auch unterhalten und von allen Nachstellungen wohl verwahret werden möchten.

1776, den 20. April. K. K. A. R. wegen zu veranlassender An- und Einnahm des von einem zum kath. Glauben von dem calvinischen Irrthum convertirten und von Schwarz-Wasser außer Landes sich begebenen Taglöhners daselbst hinterlassenen Mägdels in das Ustroner Waysen-Hauß.

1776, den 23. April, Inhalts dessen des Bielitzer Bürgl. Sattler-Meysters Andreas Schauderma jüngere Tochter Dorothea in das

Ustroner Waysen-Hauß gegeben werden solle, deren Eltern aber wegen nicht erfolgter Gestellung dieser ihrer Tochter zum kath. Unterricht mit einem 24 stündigen Stockhaus Arreste bei Wasser und Brodt bestrafet werden sollen.

1781, den 15. April. K. K. A. I, daß Seine K. K. Apol. Majestät den Pater Franz Entzendorfer zum Vorsteher des Ustroner Waisen-Hauses zu ernennen allermildest geruhet.

Verordnungen über die Copulation cum promissione prolium ad s. fidem Catholicam.

1727, den 24. Mertz. K. O. A. R. wegen des Heinrich Zima mit der Marina Maroschowa gegen freywilliger Stipulation circa educationem prolium vollzogenen Trauung, mithin des Dechants Erledigung.

1728, den 7. Octob. K. O. A. R.: daß der Kretschmer als male educatus mit seiner Lutherischen Brauth erga stipulationem de educandis prolibus in fide salvifica und praestirten Caution de non emigrando ehelich zusammen gegeben werden können.

1729, den 15. July. Bischofliches Administrations-Schreiben wegen drey copulirenden Grodischtscher Unterthanen Paul Herock, Andres Wawreczky und Thomas Kania gegen Amtlicher Stipulation de educandis prolibus utriusque sexus in fide catholica.

1729, den 24. Nov. K. O. A. R., daß die Marina Kluzowa von Golleschau, falls sie zu der katholischen Religion bono modo nicht zu bringen wäre, selbte an den Paul Kubick verehliget werden möge, sofern die Verlobten, daß sie die aus sothaner Ehe erzeigende Kinder katholisch erziehen lassen wollen, stipuliren würden.

1755, den 20. Sept. K. K. Repr. R.: wegen denen meistens aus Ursache der verweigerten Copulation von den Cammeral-Dorfschaften ausgetrethenen 127 Persohnen, und wie nach solche verweigerte Copulationes denen betreffenden Pfarrern in Geheim zu verhöben, und daß derley Casus denegatae copulationis ohnverlangt anzuzeigen.

1775, den 28. Mertz. K. K. A. I. in Ansehung der der Mariannae Catharinae Korniassowey ertheilten Erlaubnus zur Verehligung mit dem hiesigen Bürgerl. Schneidermeister Johann Figna erga appromissionem de educandis prolibus utriusque sexus in fide catholica.

Verordnungen gegen clandestine Copulationen.

1750, den 18. Aug. K. K. Repraes. R., daß der Schönhofer Schmied Johann Mixa nebst seiner außer Landes angetrauten Brauth mit 3 Monathl. opere dominicali bestrafet, ihre erzeigenden Kinder secundum Generalia kathol. erzogen, künftig hin aber derley ausländische Copulationes für null und nichtig gehalten, die dergestalten copulirte als Concubinarii bestrafet, auch die erziehlte Kinder für unehlich angesehen werden sollen.

1753, den 12. May. K. K. Repr. R., daß in Hungarn verbothen seye, denen dahin flüchtenden male educatis die Trauung zu ertheilen.

1761, den 26. May. K. K. Repr. R. in Betreff des Andreas Pilch und der Ewa Walach, dann des Michael Bujok und Ewa Czyž, welche sich in Preussisch Schlesien zusammen geben lassen, weßhalben sie mit Arrest bestrafet und recopuliret werden sollen.

1767, den 21. Jan. K. K. A. R., daß in Betreff des clandestine copulirten Ehe-Paares Andres Pindur und Veronica Bržežinin ihrer Bestrafung halber bei Ihro Mayestät favorabiliter eingeschritten werden wolle.

1771, den 12. Mertz. K. K. A. I., daß dem mit der Ewa Müllerin clandestine copulirten Johann Bialek, weilen er die Versicherung von sich geben, seine künftigen Kinder Männlichen Geschlechts in dem kath. Glauben erziehen zu lassen, die ausgemessene Strafe gäntzlich nachzusehen seye.

1773, den 20. Nov. K. K. A. R., daß der Adam Skandera von Gutty mit der Ewa verwittibten Brudny aus Willamowitz, weilen sich selbe in Preußisch Schlesien clandestine copuliren lassen, mit einem 3 Monathl. opere publico beleget werden sollen.

1775, den 18. April. K. K. A. I., daß dem wegen der clandestinen Copulation mit der Christina Rosina Neser in der Bielitzer Frohn-Veste insitzenden Bürgl. Tuchmacher Paul Niedetzky A. C. der erlittene Arrest zwar zur Strafe angerechnet, jedoch auch ein Versuch zur Erlangung der Versicherung de educandis prolibus utriusque sexus in fide catholica gemacht werden solle.

1776, den 12. Octob. K. K. A. R., vermöge welchen Paul Klub und Susanna Wantulokin von Lippowetz wegen clandestiner Copulation in Preußisch Schlesien mit einem drey Monathl. opere publico beleget werden sollen.

1780, den 24. Oct. K. K. A. I. betreffend die Bestrafung des Michael Stebel und Marina Balon aus Weichsel wegen ihrer im jenseitigen Landes-Antheile erfolgten heimlichen Trauung mit einem 14. tägigen opere Dominicali.

Verordnungen über das Bürgerrecht der Augsburgischen Confessions-Verwandten.

1722, den 14. December. K. O. A. R. um Bericht: ob einige Persohnen, so den Lutherischen Glauben profitiren, zum Burger-Recht und per consequens in die Handwerks-Zunften admittiret worden.

1726. den 28. Mertz. K. O. A. V.: daß daferne die Augsburgischen Confessions-Verwandten wider das Hertzogliche, von Ihro Kays. und Königl. Mayestät allergnädigst confirmirte Religions-Privilegium[1]) einiges Burger-Recht oder fundum in der Stadt Teschen erworben hätten, ex nunc zu cassiren und in vorigen Stand zu setzen, auch hirob gutachtlichen Bericht zu erstatten.

1726, den 11. July. K. O. A. R. wegen ex nunc zu cassirenden Lutherischen Burgern und zu verkaufenden Liebischen und Baron Skrbenskyschen Häußern.

1773, den 16. Mertz. K. K. A. R., daß diejenigen Augsb. Conf. Verwandten, so in der Vorstadt zu Teschen Bürgerliche Häußer und Gründe besitzen, zur Veräuserung derselben unter einer Jahres Frist angehalten werden, das Teschnische Fürstl. Amt aber in Zukunft den Magistrat zu derley Confirmationen nicht mehr anweisen solle.

1773, den 24. April. K. K. A. R., was maßen Ihro K. K. Mayestät die denen Augsb. Conf. Verwandten, so in der Teschnischen Vorstadt Gründe besitzen, zu Verkaufung dererselben bestimmte Jahres Frist auf drey Jahre zu verlängern geruhet haben.

1775, den 1. Jan. K. K. A. R. occasione des von dem Erdmann von Radotzky wider die allerhöchsten Satzungen unternommenen Hauß-Kaufs und dessen Ahndung.

Verordnungen über die Vybrantzen-Assistenz.

1726, den 6. Mertz. K. O. A. R. um Bericht: wie die lauen Eltern abgestrafet werden, dann wegen der denen P. P. Missionariis gebender Vybrantzen-Assistenz und bestellender katholischer Vormünder.

---

[1]) Der Herzogin Elisabeth Lucretia vom Jahre 1629.

1755, den 4. Nov. K. K. Repr. R., daß bey nicht verfangender 3mahliger Requisition des Cammer Ober-Regenten Amts, so gut wie von anderen die Assistenz verweigernden Dominiis die ohnfehlbare Anzeige zu machen seye, um in dieser häcklichen Angelegenheit pro pessimo exemplo keine Dissimulationes zu gestatten, sondern denenselben in tempore gehörig vorbeigen zu können.

1767, den 14. April. K. K. A. C.: wegen der von dem hiesigen Cammer Ober-Regenten über die Beschuldigung wegen nicht genugsam geleisteter Assistenz wider die Luth. Dorf-Vögte zu Sistirung derer ansprüchigen Kindern und anderen Persohnen eingebrachten Verantwortung um sich hirnach zu richten und das nöthige zum besten der Religion an die Hand zu geben wiessen.

1768, den 15. Nov. K. K. A. R. wegen geschehener Anweisung des allhiesigen K. K. Landes Eltesten zur Gestellung der Anna Primuß und anderer derley frey Leuthe auf allmahliges Verlangen die erforderliche Assistenz durch die Landes Dragoner zu leisten.

1770, den 16. Oct. K. K. A. R., wodurch eine an den Cammer Ober-Regenten erlassene Verfügung der ernstlichen Assistenz halber wider die drey Dorf Vögte zu Weichsel, Ellgoth und Oldržichowitz communiciret wird.

Verordnungen gegen scandalöse Bücher.

1714, den 10. Juli, K. K. R.: wegen einigen von dem bey der Augsb. Conf. Verwandten Schule zu Teschen bestelten Collega August Mevius aus Leipzig verschriebenen lasterhaften Büchern, um solche zu verbrennen und gedachten Schul-Collegam seines Dienstes zu entsetzen.

1746, K. A. R. vom 18. Octob., damit von denen durch das Jablunkaische Zohl-Amt in Commissum gezogenen recht skandalosen fünf Ballen Büchern einige Exemplarien an das Königl. Amt eingeschicket, hinführo aber auf Einschleppung dergleichen ärgerlichen Bücher genau invigiliret werden solle.

1752, den 26. Febr. K. K. Repraes. R. um guttachtlichen Bericht wegen der in Bielitz in Verhaft gezogenen Luth. Eheleuten und von dem daselbstigen Patre Missionario Joanne Braun eingezogenen zwey Evangelischen Predig-Büchern.

1752, den 2. Mertz. K. K. Repraes. R., daß die von dem P. Missionario Bilicensi eingezogenen zwey Luth. Bücher nacher Troppau ad Censuram überschicket werden sollen.

1752, den 24. July. K. K. Repr. R. in puncto des von dem Johann Bujok zu Freystadt vorgelehnten skandalosen Buches.

1752, den 11. July. K. K. Repr. R., daß die dem Bielitzer P. Missionario eingestandene Revision der daselbstigen Herrschaftlichen Bibliothec hinwiderum ex nunc sistiret werden solle.

1752, den 2. Oct. K. K. Repr. R., daß die betroffenen Luth. Bücher durch die K. K. Religions-Commission mit Vernehmung des P. Missionarii ante confiscationem censuriret werden sollen.

1753, den 17. April. K. K. Repr. R.: umb Bericht, was es mit denen Samuel Trautmannischen Büchern für eine Beschaffenheit habe.

1753, den 6. Oct. K. K. Repr. R., wienach Ihro K K. Mayestät die in der inliegenden Specification bemerckten Luth. Bücher confisciret und deren weithere Einfur sub Confiscatione und einer anderweithigen Strafe verbothen haben.

1776. den 21. Sept. K. K. A. R., wienach 1) das bey dem Freyh. v. Calisch auf Drahomischl fürgefundene und in Beschlag genommene Luth. Predig-Buch dem Eigenthümer keines Weges zurückzustellen, sondern zu confisciren, dann 2) daß die in hierorthiger Verwahrung annoch befündliche gesamte Exemplarien sothanen Buches mit gutter Gelegenheit dahineinzusenden seye. Wobey auch 3) dasjenige communicieret wird, was in Betref dieses Buchs von dem hiesigen Königl. Landes-Eltesten annoch erhoben werden solle.

1777, den 3. April. K. K. A. R. Inhalts dessen die bey dem Freyherrn von Calisch in Drahomischel fürgefundene 45 Exemplarien eines sehr ärgerlichen Predig-Buchs sogleich zu vertillgen und nicht nur erstbesagten Freyh. von Calisch die unterlassene Vertilgung der die kath. Religion lästernden Bücher zu verheben, sondern auch dessen Rendmeister, welcher solche in Verwahrung gehabt, zu bedrohen seye, daß bei einer ferneren Betrettung wieder ihn eine scherfere Ahndung verhänget werden würde.

Verordnungen gegen die Pietisten.

1722, den 6. August. K. O. A. V.: womit die von denen Lutherischen Praedicanten exercirende Winckel-Lehre bey 100 Du-

caten Strafe untersaget, wegen des angemaßten Pietismi aber auf den Wortsdiener Sassadium noch mehrere Indicia angezeiget werden solten.

1722, den 15. November. K. O. A. V.: daß denen Lutherischen Wortsdienern ihre angemaßten Conventicula und Winckel-Lehre mit empfündlicher Animadversion von nun an untersaget werden sollen.

1727, den 4. Dec. K. O. A. I.: daß Ihro Kays. Mayestät die drey Worts-Diener zu Teschen Steinmetz, Muthmann und Sassadium mit ihrem allerunterthänigsten Recurs wider das zwischen ihnen als Beklagten und dem Königl. Fisco als Klägern in puncto der von ihnen gehaltenen Conventiculorum und Winckel-Lehren von dem Teschnischen Landes Amte ergangene Interlocut ratione der Beklagter Seits producirt — hingegen nicht admittirten vier Zeugen abgewiesen haben.

1728, den 18. Jan. K. O. A. R. wegen der in der Augsb. Sacristey verbothenen Winckel-Lehre.

Mildere Verordnungen.

1727, den 3. Jan. K. O. A. R: daß der Martin Sabinsky nebst seinen zwey Söhnen von Freystadt gegen der geleisteten Caution mit fernerer Persöhnlicher Verhaftung verschonet bleiben könne, doch wäre gutachtlich einzuberichten, mit was vor einer Geld-Strafe er Martin Sabinsky wegen vernachleßigter Education seiner zwey Söhne in der katholischen Religion anzusehen seye? Dann wegen des an dem Sabinsky von den Raubern erlittenen Schadens und dessen Ersetzung halber.

1755, den 30. Dec. K. K. Repr. R., wienach mit dem de Apostasia überwiesenen Mathes Skowrunek aus Bystržitz und des Johann Niedoba Eheweib Anna als beeden alten Persohnen ihrer dermahligen üblen Gesundheit halber nichts vorgenommen, sondern deren Genesung abgewartet, auch das geringe Vermögen des ersteren seinem 2jährigen Sohn zugewendet werden solle.

1771, den 14. May. K. K. A. R., daß vermöge eines eingelangten Höchsten Hof-Decrets die in beyliegenden Beschwerden unterschriebenen Querelanten und alle übrigen, so wegen des Anspruchs ihrer Kinder dermahlen in Arrest sich befünden, sogleich frey entlassen und bis zu wegen Mäßigung der in Religions-Sachen

bestehenden Generalien erfolgenden allerhöchsten Resolution keine andern derley Leuthe mit Arrest beleget werden sollen.

1771, den 17. Sept. K. K. A. I., daß diejenigen Luth. Kinder, die das 20. Jahr erreichet, von dem Anspruch frey geworden seyn und wenn sie sich sodann an Luth. Weiber verehligen, ihre Kinder von allem Anspruch frey gelassen werden sollen, es sey denn, daß sie sie freywillig in der kath. Religion erziehen lassen.

1776, den 28. May. K. K. A. R., daß es dermahlen von der Anno 1773 angeordneten Veräußerung der von denen Acatholicis in der hiesigen Vor-Stadt bereits vor mehreren Jahren erkauften und besitzenden Häußern gänzlich abkomme.

1781, den 11. July. K. K. A. I., daß von nun an jedes eingeführte Religions-Patent aufgehoben und zwischen Katholischen und Protestantischen Unterthanen kein Unterschied mehr zu machen ist, als daß diese kein freyes Religions-Exercitium haben, die Aufhätzer und Verführer aber nach den Politischen Grundsätzen zu bestrafen seien.

XIII.

Die mährischen evangel. Kirchengemeinden und ihre Seelsorger in der Reformationszeit.

Mitgetheilt von GEORGE DEUTSCH.

In dem mährischen Landesarchive zu Brünn erliegt eine Handschrift des ausgezeichneten Geschichtsforschers und unermüdlichen Sammlers, des mährisch-schlesischen Gubernialsecretärs Johann Peter Cerroni, welche ein Verzeichniss der evang. Kirchengemeinden und ihrer Seelsorger in Mähren enthält. Ich theile hier die bisher ungedruckt gebliebene Arbeit mit, jedoch habe ich dieselbe durch zahlreiche Zusätze und Berichtigungen ergänzt, die ich den Sammlungen zweier ebenfalls schon längst in das Jenseits hinübergegangenen mährischen Gelehrten entlehnte, des Landesarchivars Anton Boczek und des Raigener Benediktiners Gregor Wolny. Die bei jedem Orte eingeklammerte Bezeichnung nennt die katholische Diöcese, zu welcher er gehört.

Die in der Reformationszeit bestandenen nichtkatholischen Kirchengemeinden waren folgende:

Allerheiligen (Olmütz), Böhmische Brüder; Johann 1562 und 1563; Wolfgang, früher Prämonstratenser in Bruck, 1570 und 1574; Paul 1600; Jakob Zeidel 1609; Georg Nolens 16 . .

Altstadt bei Goldenstein (Olmütz), lutherisch; Johann Appel 1561, geb. zu Frankenstein in Schlesien.

Altstadt bei Mährisch-Trübau (Olmütz), lutherisch; Jakob Pallio oder Pellio 1603, noch 1612; Christof Fritscher, 1616, noch 1621.

Alt-Titschein (Olmütz), Jakob Kunwaldsky 1572, noch 1578; Mathias Brodsky 1580 und 1584; Peter Hembert 1600—1605, geb. zu Fulnek; Philipp Lemonica 1610; Magister Martin Šembersky 1611—1613; Valentin Arnoldus 1614—1624,

gest. 12. März 1624; Paul Salter 1627; Simon Nitzko 1629, geb. zu Czeleg in Ungarn.

Aschmeritz (Brünn), lutherisch; Tobias Dürbart 1619.

Auerschitz (Brünn), Böhmische Brüder; Paul Wolf zwischen 1592 und 1596; Thomas Nicolaides 1616; Thomas Simonides 1619, gest. als Private 1627.

Augezd bei Klobauk (Olmütz), Böhmische Brüder; Johann Hodowinsky 1565.

Augezd-Ober bei Trebitsch (Brünn), Böhmische Brüder; Burian 1555; Georg Štinsky 1557, nach Počatek in Böhmen übersiedelt 1557; Johann Strakonicky 1557 und 1562; Thomas 1562; Blasius 1572.

Aussee (Olmütz), Böhmische Brüder; Wenzel Pisecky 1560, nach Bystritz bei Pernstein übersiedelt 1562; Mathäus 1562, nach Loschitz übersiedelt 1587.

Auspitz (Brünn), lutherisch; Johann Mankovicenus 1620, geboren zu Liptau in Ungarn, ausgewiesen 1624.

Austerlitz (Brünn), böhmische Brüder; Isaias 1506, Consensior der Gemeinde, geb. zu Austi in Böhmen, gest. 1526; Johann Taborsky 1563; Jakob Klusak 1572, geb. zu Austerlitz 1525, gest. 1585; Daniel Boreas 1589, geb. zu Trebitsch, gest. 1592; Benedikt Polenus 1592, geb. zu Pacow in Böhmen, Schullehrer daselbst 1588, nach Řeznowic übersiedelt 1594; Adam Felinus 1594, gest. an der Pest 1598; Samuel Bene, Consenior, gest. 1601; Mathias Pauli 1601, geb. zu Nimburg in Böhmen; Wenzel Aram 1586, geb. zu Netolic in Böhmen; Johann Heräus 1613, noch 1620, geb. zu Meseritsch; Diakone: Christof Plorantius, geborener Ungar, 1601.

Bärn (Olmütz), lutherisch; Samuel Henzner, geb. zu Bergstadt, gest. 1617; Michael Kristein 1619—1622, geb. zu Brieg in Schlesien 1592.

Bergstadt (Olmütz), lutherisch; Christof Gerstenberg 1563, geb. zu Leuben in Schlesien.

Alt-Biela (Olmütz), lutherisch; Georg Wartsky 1567.

Bilkau (Brünn), Böhmische Brüder; Georg 1579—1589, nach Datschitz übersiedelt 1589.

Biharžowitz (Brünn), Böhmische Brüder; Johann Krumlowsky 1563, nach Lipnik übersiedelt 1566; Niklas 1573 und

1576; Georg 1575; Niklas 1576; Jakob Jaromiřicky 1576 und 1578; Georg Reggia zwischen 1606 und 1616.

Bisenz (Olmütz), Böhmische Brüder; N. Rudiny, oder Rudinsky, um 1610.

Biskupitz (Brünn), Böhmische Brüder; Johann Hořepnicky 1548—1550; abermals 1558; Johann Slawiček 1599 und 1560; Johann 1566.

Bistritz unter dem Hostein (Olmütz), Böhmische Brüder; Tobias Zaworka 1593, geb. zu Leipnik; Johann Pořica 1606; Georg Borowsky 1611, geb. zu Střelitz; sein Gehilfe Jakob der ältere Petrocelinus 1612; Wenzel Woititius 1620, erschossen von Kosaken 5. Februar 1620.

Bistritz bei Pernstein (Brünn), Böhmische Brüder; Martin 1528—1538, früher Pastor zu Sezemitz in Böhmen; Wenzl 1540; Johann Dalenzie 1544; Wenzl Pisecky 1562, früher in Aussee; Georg Wartsky von Risberg 1569, früher Pastor zu Biela in Böhmen; Philipp 1569 und 1572; Christof 1575, früher in Blansko; Martin 1576; Laurenz Dukat 1580, früher in Littentschitz, wurde wegen seiner Unverträglichkeit vom Stadtrath entlassen 1581; Georg Borowsky 1586, früher in Oels, nach Boskowitz übersiedelt 1594; Johann Bochdanowsky 1594; Wratislaw 15 . . ; Andreas 15 . .

Gross-Bitesch (Brünn), Böhmische Brüder; Philipp 1555, nannte sich Dechant des Bitescher Bezirkes; Johann 1561; Blasius 1565; Georg 1567; Kaspar Fabritius 1570, nannte sich Dechant des Bitescher Bezirkes, gest. 18. Juni 1574; Johann Meytsky 1579; Samuel Benediktus, ordinirt 1601, gest. 1605; Daniel Sofron, Senior der Brüder, gest. 1605; Josef Alfreus, 1612, ordinirt 1594; Daniel Stražnicky 1612; Adam Calinius 1607; Cornelius Meytsky, Sohn des oben Genannten, mit ihm Wenzl Blank, Elias Bram und Adam Kříž 1612; N. Klement 1614; Tobias Balsam 1619; Adam Pisecky 1620; Johann Zedníček 1622; Johann Chodnitius 1624; Adalbert Wrablitius 1624.

Bladensdorf (Olmütz), lutherisch; Hanns Pilz 1563, geb. zu Dresden, ordinirt zu Wittenberg 3. März 1563.

Bladowitz (Olmütz), lutherisch; Melchior Maudrius 1607, geb. zu Sternberg.

Blansko (Brünn), Böhmische Brüder; Johann 1560; Christof 1576; Johann Polnicky 1599; Thomas 1607.

Bochdalau (Brünn), Böhmische Brüder; Mathias Přenička 1620.

Bochdalitz (Brünn), Böhmische Brüder; Peter um 1567; Andreas Launsky 1577 und 1578; Georg Sološinsky 1581 und 1583; Veit Čech 1590, aus Iglau.

Bohuslawitz (Olmütz), Böhmische Brüder; Martin Trunkat 1589 und 1572.

Bohutin (Olmütz), lutherisch; Wolfgang Schulweiss 1562, geb. zu Zwickau, ordinirt zu Wittenberg.

Bojanowitz, Unter- (Brünn), Böhmische Brüder; Stefan Přihradny von Mošovec 1580; Simon Strumersky um 1592.

Boikowitz (Olmütz), Böhmische Brüder; Paul 1571, früher katholischer Pfarrer in Mährisch-Neustadt; Johann Sitinsky 1591.

Bölten (Olmütz), lutherisch; Daniel Junius 1623.

Borstendorf (Brünn), Böhmische Brüder; Jakob Antropas Kouřimsky 1580; Peter Kozel 1582, geb. zu Teltsch; Simon Zdiarsky 1591; Jakob Melchiorides 1600, gest. 1610.

Boskowitz (Brünn), Böhmische Brüder; Wiwieta 15 . . ; Wenzl Towačowsky 1561 und 1562, früher in Leipnik; Georg Friscianus 1559, geb. zu Thurocz in Ungarn, ordinirt zu Wittenberg 18. Juli 1569; Jacob Antropas 1581, geb. zu Kouřim in Böhmen; Georg Borowsky, von Bistritz bei Pernstein hierher berufen 1594.

Boschowitz (Brünn), Böhmische Brüder; Mathias Kučera 1593.

Bothenwald (Olmütz), lutherisch; Jakob Lotge 1584; Valentin Calcearius 1619—1624.

Braunseifen (Olmütz), lutherisch; Johann Krauswitz 1580; Tobias Stegmann 1589, geb. zu Jägerndorf; Johann Gabriel 1595, geb. zu Habelschwert, gest. im September 1620; Tobias Hofmann 1621, geb. zu Jägerndorf, ausgewiesen 1625.

Březnik (Brünn), Böhmische Brüder; Stanislaus 1520; Johann 1522.

Ungarisch-Brod (Olmütz), Böhmische Brüder; Gallus 1531, geb. zu Horazdiowitz in Böhmen, ordinirt 1526, gest. 1535; Veit Michaletius 15.., Baccalaureus, gest. zu Leitomischl 1536; Wenzl Planconitius um 1550, gest. zu Prerau 1564; Lukas Johann 1564, geb. zu Wodnian in Böhmen, ordinirt zu Wittenberg 12. April 1564; Niklas Marci 1574, geborener Ungar,

ordinirt zu Wittenberg 17. November 1574; Paul Kirchmezer oder Kirchmesser 1578, ordinirt zu Krakau; Johann Aquila (Wodička) 1578; Paul Pressius 1580, gewesener Professor der Theologie, Doctor und deutscher Prediger zu Kuttenberg seit 1575, gest. 7. März 1586; wieder Johann Aquila 1586, gest. 1591; Martin Malobicky 1588, geb. zu Brod, dann Rector der reformirten Schule und Baccalaureus in Prag; Samuel Silinsky 1611; Paul Dubinus, Senior, 1619, gest. 1623; Johann Hermon, Consenior, gest. 28. Juli 1636; Diakone: Johann Pelargi 1588, geborener Ungar, ordinirt zu Wittenberg 7. Juli 1588, früher Rector der hiesigen Schule; Niklas Wrbowsky 1607, geborener Ungar, ordinirt zu Wittenberg 3. März 1607, früher Rector der hiesigen Schule; Peter Berger 1608, geborener Ungar, gest. 1610.

Brumow (Olmütz), Böhmische Brüder; Viktorin Přibislawsky um 1576, noch 1579.

Brünn, lutherische Geistliche bei St. Jakob, 10. April 1619 bis 8. Februar 1621; Adam Windhofer, Pastor, seit 1608 Pastor zu Stein in Niederösterreich; Magister Elias Kogter, Helfer; Thomas, böhmischer Prediger; Caspar Burek, Ecclesiastes.

Budwitz, Mährisch- (Brünn), Böhmische Brüder; Peter Vischer 1533; Jacob Petrozellin, geb. zu Kunstadt 1571, ordinirt zu Wittenberg 1592, Pastor 1601—1604, nach Trebitsch übersiedelt 1604; Bartholomäus Jaworsky 1606; Georg Polom 1607, geb. zu Kremsier; Johann Tykalides, geb. zu Skuč in Böhmen; Pastor 1612; Wenzl Olirius 1612, Rector der Schule zu Trebitsch 1611; Johann Jurowec 1614, geb. zu Neu-Wessely; abermals Georg Tykalides 1619; Jakob Petrozellin 162., Sohn des oben Genannten, Magister in Prag geworden 1619, Prediger zu Neu-Lhota in Böhmen 1624.

Butschowitz (Brünn), Böhmische Brüder; Florian 1564, früher katholischer Geistlicher, Jakob Gallina 1588, geb. zu Zamost im Szolnoker Comitate: Gehilfe: Mathäus Andreä, aus Trentschin in Ungarn berufen 1599.

Charwat (Olmütz), Böhmische Brüder; Georg Hobides 1557.

Chropin (Olmütz), Böhmische Brüder; Mathias Skalicius, Senior, 1565, gest. 15. December 1568; Johann Jothan, ordinirt 1560, gest. 1592.

Chwalkowitz bei Butschowitz, Böhmische Brüder; Georg Zlinsky 1584.

Čebin (Brünn), Böhmische Brüder; Elias Červenka, gest. um 1595; Laurenz Curtius Brodsky 1605.

Častohotitz (Brünn), Böhmische Brüder; Niklas 1569, nach Biharžowitz übersiedelt 1573; Laurenz Wolsky 1576; Johann von Tismic, gest. 1586; Johann Bubaček 1601, geb. zu Hořic in Böhmen.

Czech (Olmütz), Böhmische Brüder; Johann Polnicky 1567.

Czeikowitz (Brünn), Böhmische Brüder; Simon Ždiarsky 1593.

Czernin (Brünn), Böhmische Brüder; Paul Mataušek Žurawsky aus Žerawic 1606.

Czettechowitz (Olmütz), Böhmische Brüder; Gallus Czellach 1622.

Czuczitz (Brünn), Böhmische Brüder; Johann Lednicky 1567, gest. um 1597.

Dambořitz (Brünn), Böhmische Brüder; Paul Jaroměřicky 1575 und 1577.

Dannowitz Unter- (Brünn), Böhmische Brüder; Johann Efron Hornicky 1613; Stanislaw Humelius 1617.

Datschitz (Brünn), Böhmische Brüder; Georg Vicius 1550, Mitältester der böhmischen Brüdergemeinde, gest. 1551; Georg 1580, Georg 1589; Andreas Hawljk 15.., geb. zu Raudnitz in Böhmen; Laurenz Rusky 1601; Samuel 1613; Adam 1617.

Daubrawnik (Brünn), Böhmische Brüder; Tobias Zaworka 1597 und 1603; Tobias Přikersky 1599; Daniel Přihradny 1603, Caplan; Mathias Lipensky 1612; Franz Šperka, gest. 61jährig 26. Jänner 16...

Dobromielitz (Olmütz), Böhmische Brüder; Wenzl 1571; Adam 1588; Georg Seratorius 1598; Michael Chmelowsky 1601.

Domstadtl (Olmütz), lutherisch; Michael Kirstein 1617.

Döschen (Brünn), lutherisch; Wolfgang Lotter 1621 und 1629.

Drahanowitz (Olmütz), Böhmische Brüder; Urban 1560 und 1572; Niklas Prazsky 1574 und 1576; Peter Třebochowsky zwischen 1588 und 1592.

Drahotusch (Olmütz), Böhmische Brüder; Viktorin 1585; Niklas Drabitius 1620, geb. zu Strassnitz 1586, ordinirt zu Žerawic 1616, nach Ungarn übersiedelt 1624, enthauptet zu Pressburg 1630.

Dřewohostitz (Olmütz), Böhmische Brüder; Johann Jelec, auch Felecius genannt, Visitator der Brüder-Bethäuser in Polen, ordinirt 1543, gest. 1555; Heinrich Schwarz von Semonina 1588, Liebling des Carl von Zierotin, ordinirt 1560, gest. zu Rossitz 1611; Johann Němčansky, Senior der Brüder in Böhmen und Mähren, geb. zu Ungarisch-Brod 1522, gest. 1588.

Dřinow (Olmütz), Böhmische Brüder; Paul Accantides 1599, geb. zu Horaždiowitz in Böhmen.

Dubitzko (Olmütz), Böhmische Brüder; Lukas Polak nach 1537, früher Chorherr des Augustinerstiftes zu Sternberg, zur katholischen Kirche wieder zurückgekehrt 1561; Samuel Třebowsky 15..; Rafael Kaukal 1613.

Ober-Dubnian (Brünn), Böhmische Brüder; Georg Bastl 1584, nach Hunkowitz bei Selowitz übersiedelt 1588; Florian Kozmanek 1589; Michael Zdiarsky 1591 und 1592.

Dürnholz (Brünn), lutherisch; Paul Radek; Magister N. Kugler; Balthasar Bretius 1598, geb. zu Breslau.

Eibenschitz (Brünn), Böhmische Brüder; Martin Slama, genannt Niger, 1540, Consenior der Brüder, geb. zu Prossnitz, gest. 1549; Jakob Sidlarius, Consenior 1551, im nahen Eichenwald von Räubern erschlagen 29. October 1552; Urban 1553; Johann Blahoslaw, Brüderbischof nach Johann Augusta 1557, gest. zu Krumau 24. November 1571; sein Gehilfe Paul Rašowsky; Peter Herbert, Consenior 1571, gest. 1. October 1571; Andreas Stephan 1571, geb. Prossnitz, früher Prediger zu Prerau, Senior und Vorsteher des Eibenschitzer Brüdercollegiums 1575, gest. zu Jaromieř in Böhmen in der Badecur 21. Juni 1577; Johann Aeneas 1588, geb. zu Jungbunzlau in Böhmen, früher Pastor zu Trebitsch, gest. 5. Februar 1594; Paul Jesen 1594, geb. zu Ungarisch-Brod, Senior der Brüderunität seit 1589, gest. zu Bezuchow 24. Mai 1594; sein Gehilfe Elias von Čebin noch 1595; Johann Narciss 1599, Senior seit 1594, gest. zu Brandeis in Böhmen 1611; seine Gehilfen Wenzl Kopecky und Johann Cruciger; Daniel Marchel 1605, ging ab 1606; Zacharias Ariston 1606, Senior, gest. 8. Februar 1608; Timotheus Erithräus 1609, ordinirt zu Wittenberg; Johann Morawa 1609, seine Gehilfen Adam Holečin und Felix Antropius; Mathäus Schmidl, geb. zu Iglau, deutscher Diakon, deutscher Prediger seit 1612; Georg Erastus 1615, Senior und durch vierzehn Jahre

Präses der Brüderunität; Georg Čermak 1616, Gehilfe der Brüder; Sigmund Heger, deutscher Pastor 1620; sein Gehilfe Simon Seiker; Wenzl Viktorin, ausgewiesen 1624.

Eichhorn-Bitischka (Brünn), Böhmische Brüder; Abraham 1608; Gabriel 1619; Daniel 1620; Johann 1622; Georg 26. August 1628; Peter 1636.

Eisenberg (Olmütz), lutherisch; Fabian Hofmann 1563, geb. zu Freistadt in Schlesien, ordinirt zu Wittenberg 19. September 1563.

Eisgrub (Brünn), Böhmische Brüder; Melchior Gans, übersiedelt nach Ranzern bei Iglau 1554; Christof Mänkl 1574, noch 1580.

Erdberg (Brünn), lutherisch; Andreas Janitius 1590.

Frain (Brünn), lutherisch; Anton Dörflinger 1617.

Freistadtl (Olmütz), Böhmische Brüder; Paul Žalud 1565, gest. 9. Februar 1574; Johann Jawor, gest. 1588.

Fröllersdorf (Brünn) lutherisch; Johann Laterowič 1595.

Fulnek (Olmütz), Böhmische Brüder; Johann Elias 15..; Michael Weise 1536, früher zu Landskron in Böhmen; Georg Erastus 1557, gest. zu Lešna in Polen 1613; Peter Herbert, gest. 1571; wieder ein Georg Erastus 1581, geb. zu Meseritsch, ordinirt 1580, gest. schon 1581; Wenzl Pontanus 1618; Johann Amos Comenius 1618—24.

Füllstein (Olmütz), lutherisch; Martin Pittich 1622.

Gaya (Olmütz), Böhmische Brüder; Isaias 1528; Paul Aquilin Hradecky 1560 und 1565; Veit um 1578; Johann Albitius 1579; Veit Aquilinus Hradečky 1580; Paul Aquilinus, auch Worlicky genannt, 1589, geb. zu Königgrätz, Corrector an der Druckerei der Brüder zu Prossnitz 1548, Rector der Schule daselbst 1555.

Geppersdorf (Olmütz), lutherisch; Johann Clericus, ausgewiesen 1625.

Gerlsdorf (Olmütz), lutherisch; Zacharias Richter 1590.

Gewitsch (Olmütz), Böhmische Brüder; Thomas Petrozelin 1563; Calixtin um 1565, ordinirt in Wittenberg; Laurenz Rwačowsky 1576 und 1577; Laurenz Hradecky 1594; Caspar Albin Hočepnicky 1595.

Gnadlersdorf (Znaim), lutherisch; Philipp Jakob Ferber 1616, früher Hofprediger zu Heidenreichstein in Oesterreich, gest. zu Znaim 6. September 1620.

Göding (Brünn), Böhmische Brüder; Isaias 1560; Nathanel, dessen Sohn, 1568; Niklas Dobromir 1590, Consenior, gest. 1. Jänner 1590; Georg Casparides Křižan 1593; Tobias Balsamus 1607; Paul Dubinus 1609.

Grosse (Olmütz), lutherisch; Burkhardt Hertwik 1560.

Grussbach (Brünn), lutherisch; Jakob Walker 1588; Balthasar Hulner 1595; Johann Sculteti 1612; Valentin Tapenzer 1614; Johann Gärtner 1615; Peter Sculteti 1617.

Gurdau (Brünn), lutherisch; Bartholomäus Henrici 1620.

Gurein (Brünn), Böhmische Brüder; Johann Boeme 1603, geb. zu Banowic in Ungarn, ordinirt zu Wittenberg 1603.

Hannsdorf (Olmütz), lutherisch; Caspar Siegler 1561, geb. zu Striegau in Schlesien.

Heidenpiltsch (Olmütz), lutherisch; Daniel Oberndorf oder Olbendorf 1608 und 1609; Michael Kristein 1616, nach Domstadtl übersiedelt 1617.

Hennersdorf (Olmütz), lutherisch; Martin Vincenti 1584, geb. zu Steinau in Schlesien; Martin Marquard 1601, geb. zu Sagan in Schlesien; Michael Linke 1627, geb. zu Liebenthal.

Heraltitz (Brünn), Böhmische Brüder; Niclas Pika 1601 geb. zu Hohenmauth in Böhmen.

Hermannsschlag (Brünn), Böhmische Brüder; Johann Swiechinus 1552.

Hlinsko (Olmütz), Böhmische Brüder; Daniel Joannides 1619, geb. zu Skotschau in Schlesien.

Hluk (Olmütz), Böhmische Brüder; Samuel Sitinus 1606, geb. zu Jumikowa.

Hof (Olmütz), lutherisch; Johann Teufel, auch Angelus genannt, 1534; Adam Schwem 1580; Jakob Plomberius 1608 und 1609; Adam Heumann 1627.

Höflein (Brünn), lutherisch; Alex 1579; Alex. Schwarz 1581; Bartholomäus Heumann 1615.

Hohenstadt (Olmütz), Böhmische Brüder; Bartholomäus 15 . .; Peter Cramplitius, ordinirt 1541, gest. 1551; Mathias Paterculus, ordinirt 1542, gest. 1562; Paul Dubinus 1610; Thomas Dubinus 16 . ., geb. zu Gross-Meseritsch; Zacharias Albus, geb. zu Trebitsch; Johann Fotan, geb. zu Setin.

Holleschau (Olmütz), Böhmische Brüder; Mathias Aquila 1558, ordinirt 1557, früher in Preussen, dann kurze Zeit in Strassnitz, geb. zu Gross-Meseritsch 22. Jänner 1561; Mathias Piscator (Fischer), Consenior, gest. 22. November 1570; Peter Bendinus 1573, früher in Ungarn; Martin Holecius 1573, früher in Ungarn, ordinirt zu Wittenberg; Niklas Dobromjr 1575 und noch 1584; Georg Andronicus 1585, früher Diakon, gest. 1585; Martin Boleslawsky 1593 und 1595; Mathias Plorantius 1595, früher in Ungarn, Diakon 1594, ordinirt zu Wittenberg; Daniel Hrabetius 1606, geborner Ungar, ordinirt zu Wittenberg; Matthäus Kapsander 1613, nannte sich Dechant, geendet durch Selbstmord 20. December 1613; Johann Vita 1613—16.

Hoschtitz (Olmütz), Böhmische Brüder; Georg Trnawsky zwischen 1589 und 1592; Martin Přelaucky 1592—94; Wenzl Romenec, aus der Prager Neustadt, 1616 und 1617.

Hosterlitz (Brünn), lutherisch; Mathias 1530; Georg 1536; Martin Schwarzenberg oder Schwarzenberger 1566; Johann Gartner 1612, gest. um 1617.

Hösting (Brünn), lutherisch; Thomas von Hradec 1521; Georg Tausek 1560; Jakob 1560 und 1563; Johann von Tismic 1570 und 1571; Johann Sibiladelphus 1582—83.

Hotzendorf (Olmütz), Böhmische Brüder; Elias Horny 1588; Bartholomäus 1600; Jakob Archesius Polnicky 1614.

Hotzenplotz (Olmütz), lutherisch; Christof Reus 1558; trat zur katholischen Kirche über, wurde Abt des Prämonstratenserstiftes St. Vincenz in Breslau, gest. 1588.

Howoran (Brünn), Böhmische Brüder; Lukas Martinkowsky 1581.

Ungarisch-Hradisch (Olmütz), lutherisch; Kaspar 1559; Hieronymus 1562; Peter 1570; Martin Sklenička, ausgewiesen 1573; Daniel Verga 1573; Simon 1577; Gregor Philaret 1579, geb. zu Karpfen in Ungarn, ordinirt zu Wittenberg 1579; Jakob Kozogedsky 1595, geb. zu Bechin in Böhmen, ordinirt zu Wittenberg 1595; Sebastian Pierius 1609, auch Consenior, gest. 1604; Augustin N. 1619—21.

Hunkowitz (Brünn), Böhmische Brüder; Georg Bastl 1587, noch 1594, geb. zu Mährisch-Budwitz.

Hustopetsch (Olmütz), Böhmische Brüder; Mathias Mežeřicky vor 1580; Mathias Lipnicky 1588, früher in Neutitschein.

Jaispitz (Brünn), lutherisch; Georg Škopec 1620, Rector der Schule zu Vielgut bei Oels in Schlesien 1631.

Jakobau (Brünn), Böhmische Brüder; Johann Jakob Čenkowsky 1569.

Jarmeritz (Brünn), *a)* Böhmische Brüder; Wenzl 1560 und 1561; Balthasar 1564 und 1567; Blasius 1568—1570; Johann Městecky 1571 und 1572; Laurenz Rwačowsky 1573 und 1574; Andreas Sofronius Pardubsky 1576, geb. zu Pardubitz in Böhmen, gest. 21. Juni 1577; Wenzl Zdiarsky 1581, geb. zu Saar, gest. 1581; Niklas Peldřimowsky 1587, geb. zu Nachod in Böhmen; Johann Porphyrides 1601 und 1613, geb. zu Reichenau in Böhmen. — *b)* lutherisch; N. Most 1613; Wenzl Olirius 1617, geb. zu Skuč in Böhmen; früher Schullehrer zu Trebitsch; Johann Semonius 1619; David Richter 1620; Simon Ovalides 1623, geb. Jarmeritz, trat zur katholischen Kirche über 1630; Laurenz Lehmann 1623—25.

Deutsch-Jassnik (Olmütz), lutherisch; Mathäus Salzer 1611; David Richtr 1619 und 1620; Laurenz Lehmann 1622, geb. zu Zahne in Sachsen.

Jedownitz (Brünn). Böhmische Brüder; Johann Šeynoch Murnowsky 1583.

Jeneschau (Brünn), Böhmische Brüder; Johann Hořepnicky 1558, nach Biskupitz übersiedelt 1560; Johann 1560 und 1566; Bartholomäus 1572; Mathias Turnowsky 1573 und 1578; Johann Fidinus, alias Hudba 1580; Jakob Pandulsky 1589 und 1590; Mathias Pučowsky 1598.

Jeschow (Olmütz), Böhmische Brüder; Johann Hradecky 1574.

Iglau (Brünn), lutherisch; Paul Sperat 1520—22; Christof Arwitz 1522; Simon Schneeweiss 1525; Albert Cruciger, aus Wittenberg berufen 1556, auf königlichen Befehl ausgewiesen 1556, abermals berufen 1566; Max Stralitzer, Hans Struninger, Simon Schönwald, Esaias Tribauer, geb. zu Iglau 1530, früher Schulmann, dann Pastor in Preussen; alle Genannten 1560; Magister Mathias Eberhard 1572, geb. zu Iglau, studierte als Stipendist dieser Stadt in Wittenberg, wurde Superintendent zu Schemnitz in Ungarn 1574; Dr. Johann Heidenreich, oder Hedericus,

1575—86, geb. zu Löwenberg in Schlesien 1542, Professor der Theologie zu Frankfurt an der Oder 1573, wurde Superintendent zu Braunschweig 1586; neben ihm zweiter Pastor Simon Schönwald, gest. als Prediger 1591; Dr. Caspar Stolzhagen 1587—94, geb. zu Bernau in der Mark Brandenburg 1550; Mathäus Marchart 1594, früher Diakon zu Startsch; Magister Michael Gruber und Daniel Grässel 1598; Andreas Bistřitzer 1614, gest. 1. April 1621; Magister Paul Pauspärtel 1615, geb. Iglau, gest. 1. September 1622; Paul Schubert, geb. Iglau, zweiter Pastor 1615, Prediger 1622, ausgewiesen 2. October 1622, Pastor in Oedenburg 1624; Magister Augustin Pauspärtl, Diakon, ausgewiesen 2. October 1624.

Ingrowitz (Brünn), Böhmische Brüder; Caspar 1591; Sebastian Gemnicky (lutherisch), 1602; Adam 1609.

Joslowitz (Brünn), lutherisch; Jakob Strauchmann 1600, geb. zu Neisse in Schlesien.

Kaltenlautsch (Olmütz), lutherisch; Paul Halmann, geb. zu Friedland bei Schweidnitz in Schlesien 1593, nach Rause übersiedelt 1620, gest. zu Steinau in Schlesien 1653.

Kamenitz (Brünn), Böhmische Brüder; Georg 1553 und 1558; Johann 1560 und 1562; Sixtus 1568; Caspar Albert Hořepnicky 1581; Mathias Posthumus 1585; Mathäus 1612.

Kanitz (Brünn), Böhmische Brüder; Johann Hořepnicky 1563; Peter Nicolaides 15..; geb. zu Sobieslau in Böhmen, gest. 1612: sein Stellvertreter Kaspar 1588; Andreas Paulinus Bezděcky 1607; Mathias Dukat 16.., ging nach Somotule in Polen; Zacharias Zabřesky 1613; Peter 1615—17.

Kaunitz, Ober- (Brünn), Böhmische Brüder; Mathias Karnowsky 1573; Wenzl Pošensky 1581 und 1582.

Kinitz, Deutsch- (Brünn), Böhmische Brüder; Enoch Žerawsky von Žerawic 1567.

Kirchau (Brünn), Laurenz Rwačowsky 1575, früher in Jarmeritz; Johann Tykalides 1607, geb. zu Skuč in Böhmen, Baccalaureus der Philosophie in Prag 1601, dann Rektor der Schule in Prag und bei St. Niklas in Leitmeritz, in gleicher Stellung zu Banowec in Ungarn, wurde Ecclesiastes zu Mährisch-Budwitz 1613; Bartholomäus Jaworsky 1621.

Kirchwiedern (Brünn), Böhmische Brüder; Felix Antropius Chotuborsky 1612.

Kornitz (Olmütz), lutherisch; Egidius Teschner, gest. 1593; Johann Melchner 1593; Mathäus Freudenreich 1593 und noch 1608, geb. zu Brieg in Schlesien; Melchior Hassendorfer, geb. zu Mährisch-Trübau, gest. 1617; David Frobenius, ausgewiesen 1622.

Kostl (Brünn), Böhmische Brüder; Daniel Sophron, Consenior, gest. 1606; Wenzl Erastus, Consenior, gest. 1611; Johann, nannte sich Bischof der Brüder; gest. 1626.

Kostelletz bei Prossnitz (Olmütz); Mathias Sutorius, 22. October 1595, geb. zu Oslowan, ordinirt zu Wittenberg; Mathias Ulicky 16 . .; Jonas Fabricius, Senior der Kirchen des Olmützer Kreises, 1606.

Kralitz bei Namiest (Brünn), Böhmische Brüder; Isaias Cäpola 1578, gest. 1582; Martin Dadan, gest. 3. Februar 1584; Zacharias Solinus, ordinirt 1560, gest. 1596; Samuel Sylvesti, gest. 25. November 1605; Wenzl Elam 1615, wurde Vorsteher der Druckerei zu Namiest 1622; Johann Lanecius, gest. 1626.

Křetin (Brünn), Böhmische Brüder; Mathäus Turnowsky 1574.

Křižanau (Brünn), Böhmische Brüder; Nikolaus Slanius, um 1540, ordinirt 1537, gest. 1542; Mathias aus Beraun um 1543; Johann Nowomussky um 1560, gest. 1563; Martin Richovsky um 1590, kam nach Gross-Meseritsch 1591.

Kromau (Brünn), Böhmische Brüder; Johann Bohuslaw, geb. zu Prerau, gest. 1571; Georg Medek 1590 und 1595; Georg Hlauska 1626.

Krönau bei Mährisch-Trübau (Olmütz), lutherisch; Mathias Mischko, ausgewiesen 1622.

Kunstadt (Brünn), *a)* Böhmische Brüder; Thomas Petrocelinus 1571; Michael Leporius 1605, geb. zu Banya in Ungarn; Georg Zaworka 1606, nach Sebranitz übersiedelt 1606; *b)* lutherisch: Elias Spaltholz 1589, geb. zu Stolpen.

Kunzendorf bei Hof (Olmütz), lutherisch; Adam Seifert 1607.

Kurlupp (Brünn), Böhmische Brüder; Johann Konečny, ordinirt 1560, gest. 1621.

Kwassitz (Olmütz), Böhmische Brüder; Johann Aorgus 1603.

Landshut (Brünn), Böhmische Brüder; Johann Schleefisch, geb. zu Hodrawitz in Ungarn 1555, ordinirt zu Neutra in Ungarn 1580.

Lauczka, Unter- (Brünn), Böhmische Brüder; Kaspar Ludwig Stodsky 1617.

Lautschitz (Brünn), Böhmische Brüder; Andreas 1582; Johann 1596; Thomas 1614; Georg Breyer 1615; Josef 1615 und 1618; Georg 1620 und 1621.

Leipertitz (Brünn), lutherisch; Johann Schluder 1581; Bartholomäus Henrici 1617.

Leipnik (Olmütz), Böhmische Brüder; Mathias Kunwaldsky, Senior, gest. 1500; Wenzl Towačowsky, nach Boskowitz übersiedelt 1561; Valentin Tragunsky, gest. 1588; Georg Facilides 1593; Paul Javornicius, ordinirt 1561, gest. 1601; Georg Welič 1603, geborener Ungar, früher Schullehrer, dann Diakon, ordinirt zu Wittenberg 1603; Daniel Ruchirides 1606, geb. zu Bielitz; Mathias Plorentius 1609 und 1618, geborener Ungar, Lehrer der Söhne des Carl von Zierotin, ordinirt zu Wittenberg, Diakon zu Holleschau 1604; Pastor zu Lipow bei Strassnitz 1607; Johann Zahora 1622, gest. 1622.

Lettowitz (Brünn), *a)* Böhmische Brüder; Johann Kalenec 1543; *b)* lutherisch; Johann Hoffmann 1550, entlassen 1564; Bartholomäus Kügler 1564, ordinirt zu Wittenberg 4. April 1564; Johann 1567—69; Simon 1574 und 1575; Johann Reindler 1583—87; Andreas Prokopec 1604; Erasmus Melzer 1608 und 1610; Jakob Škop 1611 und 1619; Caplan: Magister Andreas Handl 1583, früher Schulrector.

Liebenthal (Olmütz), lutherisch; Johann Friedek, gest. 1616; Joachim Bayer, geb. zu Ziegenhals in Schlesien, gest. 1620; Andreas Richter 1620 und 1623; Martin Blesäl, gest. 1628; Martin Lichtblau, geboren zu Liebenthal, gest. 1632.

Lideczko (Olmütz), Böhmische Brüder; Adalbert Skřinsky 1594, früher katholischer Curat zu Topolan.

Lidhersch (Brünn), lutherisch; Methud Forcht 1550.

Lippau (Olmütz), Böhmische Brüder; Mathäus Plorantius oder Plačko 1604, ordinirt zu Wittenberg 1604, Lehrer der Söhne des Carl von Zierotin, nach Leipnik übersiedelt 1609; berief als Diakon den Schlesier Adam Swesch 1607; den Ungar Melchior Sartorius 1609.

Lippau (Olmütz), Böhmische Brüder; Georg von Bojnic 1552; Johann Francisci 1596, ordinirt zu Wittenberg, früher Rector

der Schule zu Senitz in Ungarn; Martin Moncoricenus 1598, geborener Ungar, ordinirt zu Wittenberg, wurde Schulrector zu Trentschin 1612, später Hofprediger des Grafen Illyeshazy, gest. 1624.

Lipnik (Brünn), Böhmische Brüder; Adam Swětelsky 1558, früher in Trebitsch; Mathias 1560 und 1561; Johann 1566, früher in Biskupitz.

Lispitz (Brünn), lutherisch; Simon Pressius 1580; Johann von Tismic 1582; Jakob Černohorsky 1597.

Lissitz (Brünn), Böhmische Brüder; Andreas Cruciger Pořicky 1598 und noch 1600.

Littau (Olmütz), lutherisch; Magister Andreas Handels 1561, geb. zu Ratibor, gest. 18. Juli 1573; Magister Erasmus Melzer 1573, gest. 1. Jänner 1581; Magister Ambros Oswald 1581, geb. zu Prag, gest. 1590; Dr. Philipp Barbatus 1590, geb. zu Badenheim in der Unter-Pfalz, gest. 23. August 1599; Magister Jeremias Getterus 1600, geb. zu Neustadtl in Böhmen, gest. 12. Jänner 1606; Dr. Peter Calamini 1606, geb. zu Teschen, wurde Superintendent daselbst 1616; Magister Daniel Kranich 1610, geb. zu Kralitz, wurde Pastor zu Passek bei Eulenberg 1618; Magister Daniel Johann Benischy 1619, geb. zu Pösing in Ungarn, gest. 24. November 1624; Johann Richter 1624, geb. zu Freudenthal, früher Pastor zu Ratibor, wurde ausgewiesen, erlangte jedoch die Stelle des Archidiakon zu Schemnitz in Ungarn.

Lösch (Brünn), Böhmische Brüder; Mathias Tarnowsky 1584; Philipp Rhau 1608.

Loschitz (Olmütz), Böhmische Brüder; Albrecht 1560; Veit Městecky 1562; Paul Daufey 1576; Sylvius Huberinus um 1586; Mathäus 1587, früher Prediger in Aussee; Mathäus Semelius 1597, geborener Ungar, von der Stelle entfernt 1618, gest. 1624.

Löschna (Olmütz), Böhmische Brüder; Andreas Reussius zwischen 1620 und 1623.

Lowtschitz, Klein- (Brünn), Böhmische Brüder; Georg Hradecky 1580; Friedrich Nowoměstky 1592 und 1593.

Lugau (Brünn), lutherisch; Paul Stessberger zwischen 1574 und 1584, geb. zu Iglau.

Lukau (Brünn), Georg Forster 1598.

Lundenburg (Brünn), Böhmische Brüder; Hieronymus 1561.

Maispitz-Gross (Brünn), lutherisch; Laurenz Streicher 1580—86, geb. zu Iglau; David Mylius 1603, geb. zu Dresden.

Mallenowitz (Olmütz), Böhmische Brüder; Johann Hranicky 1569.

Malspitz (Brünn), lutherisch; David Mylius 1603, geb. zu Dresden, nannte sich „pastor ecclesiae Malspicensis Marcomannorum".

Mautnitz (Brünn), Böhmische Brüder; Adam von Mstowa 1595 und 1596; Niklas Dietrich, gest. zu Znaim 6. December 1620.

Gross-Meseritsch (Brünn), Böhmische Brüder; Siron 15..; Benedikt 1522 und 1524; Johann Spissus 1543 und 1544; Niklas 1544; Wenzl aus Böhmen 1546, Consenior, gest. 1546; Simon Haliläus 1555, geb. zu Saar; Niklas Panthammer 1558 und 1562, geb. zu Ledeč in Böhmen; Mathias Aquila, ordinirt 1557, gest. 22. Jänner 1561; Georg Solnicky aus Prag 1562; Johann Turek 1572; N. Jehnatko 15..; Wenzl von Straschkau 15..; Wenzl Ledecky 15..; Simon Zdiarsky und Jakob Kamenicky 1574; Joachim Pistorius 158., Doctor an der Hochschule zu Frankfurt an der Oder, früher Rector der Schule zu Iglau; Mathias Kamenitzky, genannt Taborsky, geboren zu Tabor in Böhmen, früher Pastor zu Kamenitz, gest. 1591; Martin Richnowsky 1591 und 1594, früher zu Křižanau; Thomas Laurenz Zandawsky, früher katholischer Priester; Andreas Fabritius 1595, gest. 1597.

Walachisch-Meseritsch (Olmütz), Böhmische Brüder; Stephan um 1450; Wenzl aus Böhmen, auch Consenior, gest. 1550; Mathias Aquila, gest. 1561; Andreas Schindler 1577, geb. zu Liptau in Ungarn; Georg Cruciger 1580; Erasmus 1590; Georg Erzinger 1591; Jakob Stephanides Přibislawsky 159., geb. zu Přibislawitz; Lucas Gallus 16.., ging nach Lednitz in Ungarn; Florian Theophilactus 1606; Daniel Hrabowsky 1616; Georg Třanowsky 1616, früher Rector der Schule, ausgewiesen 1622.

Mikultschitz (Brünn), Böhmische Brüder; Johann Anton Jankowsky 1586.

Mislitz (Brünn), lutherisch; Hanns Pairi 1581.

Misloschowitz (Olmütz), lutherisch; Jakob Delffin 1580.

Modes (Brünn), lutherisch; Johann Ekeswyter 1567; Jakob 1588.

Mödlau (Brünn), lutherisch; Daniel Agricola 1610—17; früher katholischer Priester.

Mohelno (Brünn), Böhmische Brüder; N. Sedulius 1617.

Mönitz (Brünn), *a)* Böhmische Brüder; Viktorin 1562; Wenzl Wodniansky, gest. 1598; *b)* lutherisch; Simon Jahn 1614, entlassen 1616.

Morbes (Brünn), lutherisch; Florian Pinta 1557.

Morkowitz (Olmütz), Böhmische Brüder; Johann Wercholitius 1615 und 1616.

Müglitz (Olmütz), Böhmische Brüder; Gallus 1557 und 1560, früher katholischer Priester.

Namiescht (Olmütz), Böhmische Brüder; Augustin 1560, früher katholischer Priester.

Namiest (Brünn), Böhmische Brüder; Benedikt Optat, geb. zu Teltsch, ordinirt 1520; Paul Timon, Veit Gallus; Daniel Streyc; Paul Hronowsky 1621; Wenzl Elam, gest. 1622; Mathäus Theodor Krokočinsky 1627; Julian Poniatowius 1628.

Napagedl (Olmütz), Böhmische Brüder; Jakob Bjlek, ordinirt 1560, gest. im Kerker zu Prag 1580; Paul Capito, ordinirt 1560, gestorben an den Folgen einer schweren Verwundung durch Kosaken 6. Februar 1620.

Nettin (Brünn), Böhmische Brüder; Niklas 1557; Simon 1562; Peter Chlumecky 1567; Viktorin Agrikola 1608; Wenzl Curtius 1621.

Neusiedl (Brünn), lutherisch; Paul Naderk 1588.

Mährisch-Neustadt (Olmütz), lutherisch; Wolfgang Gräcelius 1590, geb. zu Bruck in Steiermark, gest. als Sollicitator in Olmütz um 1599.

Neustadtl (Brünn), Böhmische Brüder; Joachim von Zwola 1561; Andreas 1568; Wenzl Pisecky 1569; Georg Nosalowsky von Zlonitz 1576; Johann Wišota zwischen 1581 und 1586; Mathias Chytreus 1588—96; Georg Prokop Boleslawsky zwischen 1597 und 1608; Wenzl Duranius 1609, gest. 1616; Niklas Heliades Netolicki 1616—21.

Neustift (Brünn), lutherisch; Paul Ostermann 1541; Jakob Werl 1567; Conrad Höss 1613.

Neutitschein (Olmütz), lutherisch; *a)* Deutsche Prediger: Jakob Lotge 1584, gest. 1604; Valentin Calcnarius 1604—17; Georg Blumy, Diakon 1604, Pastor in Odrau 1606; Jakob Choy von Kirchdorf, Diakon 1610; Johann Böhm 1617 und 1618; David

Hartmann 1619 und 1620; Magister Johann Nonhübel 1621—23, früher Rektor, gest. 1623; Johann Hublius 1624, ausgewiesen 1624; *b)* Böhmische Prediger: Martin Philadelphus Zamrsky 1581 und 1582; Johann Korinsky 1583 und 1584; Georg Philo 1584 und 1585; Johann Postius 1586 und 1587; Wenzl Larinius 1587; Martin Lipnicky von Raitz 1588; Simon Archesius von Saar 1589—92; Melchior Delung von Jägerndorf 1593 und 1597; Simon Sartorius aus Liptau 1598 und 1600; Wenzl Fabricius aus Deutsch-Brod 1600 und 1601; Johann Urbanides Ratibořky 1601 und 1602; Bartholomäus Pochwat von Schwarzwasser 1602 und 1603, gest. 1603; Martin Koči, geb. aus der Zips, 1623.

Nezdenitz (Olmütz), Böhmische Brüder; Tobias Henzel 1595; früher Schullehrer zu Ostra, ordinirt zu Wittenberg 24. October 1595.

Niemtschitz (Olmütz), Böhmische Brüder; Daniel Přihradny 1600, geb. zu Banow.

Gross-Niemtschitz (Brünn), *a)* Böhmische Brüder; Daniel Přihradny 1606, geboren zu Banow; *b)* lutherisch; Valentin Vigilius aus Mannsfeld 1603.

Nikolsburg (Brünn), lutherisch; Oswald Glaidt 1527; Johann Spitalmayer 1528; ein Unbenannter 1582; Johann Kuchowsky 1592; Wenzl Patzarius 1626.

Nikoltschitz (Brünn), Böhmische Brüder; Johann Hradecky 1571 und 1572; Daniel Přichodny 1612.

Nuslau (Brünn), *a)* Böhmische Brüder; Philipp 1571 und 1572; Johann Teotimus 1586 und 1587; Jakob Zamost 1617 und 1622; *b)* lutherisch; Valentin Vigel oder Vigelius 1603—7.

Oels (Brünn), Böhmische Brüder; Johann Albus Hořicky 1581; Georg Borowsky oder Střezicky 1586.

Olschy (Brünn), Böhmische Brüder; Andreas Laurenz 1579; Wenzl Pisecky 1591; Tobias Zaworka 1592, nach Bistřitz am Hostein übersiedelt 1593.

Oppatowitz (Olmütz), Böhmische Brüder; Linhart Doldius 1591.

Gross-Ořechau (Olmütz), Böhmische Brüder; Dalibor 1557; Johann um 1560, noch 1563.

Ossek (Olmütz), Böhmische Brüder; Johann Polnicky 1588 und 1590; Johann Hoffmann 1612 und 1613.

Oslawan (Brünn), Böhmische Brüder; Georg Zenker 1587; Georg Sartorius 1588, geborener Ungar, ordinirt zu Wittenberg 20. October 1588.

Ungarisch-Ostra (Olmütz), Böhmische Brüder; Martin Malobicky 1592, geborener Ungar; Emerik Frondator Ende 1592, ordinirt zu Wittenberg 1592; Peter Periscelides 1622.

Ostrau bei Obicztau (Brünn), Böhmische Brüder; Johann aus Tysmys 1581; Michek 1581; Mathias Turnowsky 1581—86.

Ottaslawitz (Olmütz), lutherisch; Johann Meytsky 1579; Sebastian Archelaus Gemnicky 1593.

Ottnitz (Brünn), Böhmische Brüder; Mathäus Pauli Palecius 1607, geb. zu Nimburg in Böhmen; Marcus Marcellus Ždiarsky 1621.

Paskau (Olmütz), Böhmische Brüder; Thomas 1583.

Pailenz (Brünn), lutherisch; Viktorin Agricola, gest. 1583.

Passek (Olmütz), lutherisch; Magister Daniel Kranich 1618 bis 1621; früher in Littau.

Pausram (Brünn), lutherisch; Mathäus Schmidt zwischen 1616 und 1622, ausgewiesen 1622.

Pawlowitz bei Prerau (Olmütz), Böhmische Brüder; Zybřid 1564; Florian Theophilaktus 1574; Johann Polnicky 1574; Mathäus Mežeřicky 1588; Michael um 1590; Johann Rafanides 1611, geb. zu Melnik in Böhmen.

Gross-Petersdorf (Olmütz), lutherisch; Georg Lukas 1620, Mathias Antorp, 1620 und 1623.

Pirnitz (Brünn), Böhmische Brüder; Ladislaw Corvinus 1580, geborener Ungar, früher Prediger zu Neu-Wessely bei Saar; Samuel Sitinsky 1591; Johann Adelphus 1592, geb. zu Heřmanmiestec in Böhmen, früher Pastor zu Prossnitz, gest. 1593; Mathias Chyträus (lutherisch) 1594; Stefan Corvinus, geborener Ungar, ordinirt zu Wittenberg 1608; Jakob Colidius 1613, geb. zu Trebitsch, früher Schulcollega daselbst.

Pittin (Olmütz), Böhmische Brüder; Samuel Sitinsky 1592.

Plumenau (Olmütz), Böhmische Brüder; Thomas 1588.

Pohrlitz (Brünn), Böhmische Brüder; Mathias 1590; Johann Fabricius 1619.

Pohořelitz (Olmütz), Böhmische Brüder; Laurenz 1585.

Poppitz (Brünn), lutherisch; Peter Möder 1621 und 1622.

Poslowitz (Olmütz), Böhmische Brüder; Stefan Okrutsky zwischen 1599 und 1603.

Posořitz (Brünn), Böhmische Brüder; Peter Opawsky 1560; Blasius 1561; Gregor 1562; Johann Hradecky 1573, früher in Nikoltschitz: Martin Smutny 1583; Andreas 1593; Linhard Czaban 1610.

Pralitz (Brünn), lutherisch; Johann Hofmann 1596; Daniel Morhiter 1609.

Prerau (Olmütz), Böhmische Brüder; Johann, Senior, geb. zu Chelčic in Böhmen, gest. 1484; Elias Křenowsky, Senior, ordinirt 1499, gest. 6. September 1503; Paul Kronowsky, gest. 1507; Thomas, Senior, gest. 23. Februar 1517; Martin Škoda, Senior, gest. 1532; Paul aus Mähren, Consenior, gest. 1549; Wolfgang, Consenior 1548, gest. 1550; Mathias Červenka, oder Erythräus, Šenior 1555; Johann Walaušek, ordinirt 1543, gest. 1556; Andreas Stefan, Senior, nach Eibenschitz übersiedelt 1572; Johann Abdias, Senior, ordinirt 1587, gest. 24. Jänner 1588; Georg Sartorius, geborener Ungár, gest. 12. Juni 1597; Christof 1599; Georg Erastus, Senior, vierzehn Jahre Präses der Brüdergemeinden, geb. zu Lešna in Polen; Bartholomäus Lortius 1602, geb. zu Rosenberg in Böhmen; Paul Schumberger 162 .; Paul Hronovius 162 .; Johann Lanecius 162 ., Senior, fünf Jahre Präses, gest. zu Kralitz 1626; Georg Theophilus 162 .; Jacob Drazdius, nach Ungarn übersiedelt 1620; Johann Zachora, gest. 1622; Andreas Michaelis, geborener Ungar, ausgewiesen 1624; Peter Costitius, Senior, ordinirt 1604, gest. 1626.

Předmost (Olmütz), Böhmische Brüder; Johann 1540; Johann Prostějowsky 1588 und 1593.

Pribitz (Brünn), Böhmische Brüder; Wenzl Sandinu 1616.

Prossmeritz (Brünn), lutherisch; Valentin Hagen 1577—86, früher katholischer Priester.

Prossnitz (Olmütz), Böhmische Brüder; Georg von Brodna 1451; Gabriel 1466; Elias Crenovius, oder Křenowsky, ordinirt 1499, gest. 1503; Martin Škoda, Wenzl Wranecky, Daniel Hranecky, Senioren, 1528; Zacharias 1558; Martin Michaletz 1540, Senior, geb. 1504, ordinirt 1537, gest. im Jänner 1547; Johann Tutko; Wolfgang N. 1550, Consenior, ordinirt 1549, gest. 1551; Wenzl Wrautetius, Consenior, einer der ersten

Gründer der Brüdergemeinde, ordinirt 1516, gestorben 90jährig 1552; Johann Zahradka, gest. 1558; Jacob Wolinus 1562, geb. zu Wollein, ordinirt zu Wittenberg: Gallus Dřewnius, Prager Baccalaureus, Senior, gest. 22. November 1562; Johann Husita, 1569, studierte unter Luther zu Wittenberg, gest. als Consenior zu Brandeis in Böhmen 1570; Mathäus Brodsky 1564 und 1573; Johann Adelfus Mustecky 1580—83, gest. als Pastor zu Pirnitz im October 1593; Martin Richnowsky, oder Wišnowsky 1595, früher Pastor zu Křižanau und Gross-Meseritsch; Georg Dikastus 1608, wurde Pastor an der Stefanskirche in Prag 1612, der Theinkirche daselbst 1619, Administrator des Consistoriums, krönte die Gemahlin des Winterkönigs, gest. zu Zittau in der Lausitz; Andreas Dubenius 1613; Martin Swornicius 1614, geb. zu Reichenau in Böhmen.

Pržno (Olmütz), Böhmische Brüder; Johann Postius, nach Neutitschein übersiedelt 1587.

Prussinowitz (Olmütz), Böhmische Brüder; Jonas Fabritius 1588; Peter 1590.

Rauchowan (Brünn), Böhmische Brüder; Lukas Hansel 1607, geb. zu Lissitz; Johann, Sohn des Wenzl Canon, 1609.

Radostin (Brünn), Böhmische Brüder; Johann Kraupa 1554; Martin Sperocius 1576; Michek 1581; Johann, zwischen 1590 und 1594.

Ranzern bei Iglau (Brünn), lutherisch; Adrian Göschel 1527; Gregor 1528; Albin Galliculus 1550, früher Schullehrer in Iglau; Marcus Krumm 1551; Melchior Gans, früher in Eisgrub; Johann 1556; Andreas Kupitz 1556; Laurenz Streicher 1563—76, geb. zu Iglau, ordinirt zu Wittenberg 3. October 1563, nach Böhmen abgegangen 1576; Andreas Lylkho 1577; Thomas Mader 15.. ; Joachim Pistorius 1577, früher Rektor der Schule in Iglau; abermals Marcus Krumm um 1580, bisher Prediger in Iglau, wurde Pastor in Wilenz 1607; Gabriel Lambertus 1612, ausgewiesen 1623.

Rattai (Olmütz), Böhmische Brüder; Andreas 1561; Niklas Paldřimonsky 1571; Viktoria Přebislawsky 1572 und 1575; Wenzl 1599; Laurenz Slanina 1603.

Rautka (Olmütz), Böhmische Brüder; Jacob Andreä 1596, ordinirt zu Wittenberg 1596.

Řeckowitz (Brünn), Böhmische Brüder; Severin 1522; Gregor 1547; Johann Milota um 1557; Johann Strništie Plsensky um 1575; Johann Hradecky 1577; Alex Thomann 1610.

Reichenau (Olmütz), lutherisch; Friedrich Schäffer 1550, geb. zu Rottenburg an der Tauber in Würtemberg, ordinirt zu Wittenberg 1550; Johann Flederwisch 1616.

Reitendorf (Olmütz), lutherisch; Balthasar Zwiker oder Schwicker von Auerbach zwischen 1550 und 1560; Mathias Freudenreich 1583, geb. zu Brieg in Schlesien; Paul Keil 1613, geb. zu Lichtenwalde in Schlesien, nach Ullersdorf übersiedelt 1618; Martin Gast 1618—25.

Řeznowitz (Brünn), Böhmische Brüder; Johann Sedlejowsky 1581; Johann Albin 1590, gest. 1591; Johann Lomnicky 1591, früher Pastor in Zbraslau; Benedikt Polenius, gest. 1596; Stefan Mišek 1601, geb. zu Saar; Sebastian Mnišek 1603.

Rimnitz (Olmütz), Böhmische Brüder; Ezechiel 1624.

Rohatetz (Olmütz), Böhmische Brüder; Paul Urbanides, zwischen 1600 und 1614, Vorstand der Brüder.

Rohle (Olmütz), lutherisch; Johann Reindler 1572; Nikolaus Kaukal, nach Mährisch-Neustadt übersiedelt 14. August 1619.

Roketnitz (Brünn), Böhmische Brüder; Johann Kraupa, ausgewiesen 1553.

Römerstadt (Olmütz), lutherisch; Christof Raschko 1563; Andreas Flacius 1597; Rafael Aichler und sein Diakon Caspar Lambert 1616; Martin Raimann 1617, geb. zu Strehlen in Schlesien, gest. nach sechswöchentlicher Amtsführung; Diakon Mathäus Gebhard, Administrator bis Ende November 1617, geb. zu Frankfurt an der Oder; Magister Thomas Scholz, geb. zu Freudenthal und Diakon Peter Zürch, geb. zu Elbogen, Beide 1617, ausgewiesen 1625.

Rossitz (Brünn), Böhmische Brüder: Johann 1555; Johann Mrawek 1596, weggegangen 1609; Georg Streyc 1605; Johann Malina 1609, abgegangen 1612; Heinrich Schwarz, gest. 70jährig 1611; Georg, gest. 1625.

Rossoch (Brünn), Böhmische Brüder; Brictius Skalawsky 1571.

Rosswald (Olmütz), lutherisch; Magister Johann Zindler 1608, geb. zu Leobschütz 1584, lutherischer Prediger in Olmütz 1613—25.

Rothmühl (Brünn), lutherisch; Elias Spaltholz 1599 „kaiserlich belorberter Poet", nach Kunstadt übersiedelt 1610.

Rowetschin (Brünn), Böhmische Brüder; Johann Adam Krapiski 1581.

Rožna (Brünn), Böhmische Brüder; Niklas Časlawsky 1575; Veit Stanicky 1591; Jakob Petrozelin, nach Strutz übersiedelt 1600.

Rožnau (Olmütz), Böhmische Brüder; Adam Ryčansky 1580.

Saitz (Brünn), lutherisch; Mathias Laibhart 1591, ausgewiesen 1592.

Schaffa (Brünn), lutherisch; Christofor Regulus, geb. zu Lauben in der Lausitz, gest. 16. September 1619; David Sigismund Lehmann, geb. zu Breslau, ausgewiesen 1631.

Schönau (Olmütz), lutherisch; Mathias Boksbart 1587 und 1588; ordinirt zu Wittenberg 1587; Melchior Faschank 1613, geb. zu Neutitschein, ausgewandert um 1627.

Schönberg (Olmütz), lutherisch; Fabian Saukenjk 1564; Gregor Lagus, „pastor primarius" 1620, geb. zu Köslin in Pommern 1585, ausgewiesen 1623, gest. als Pastor zu Colberg in Pommern 1652.

Schumitz (Olmütz), Böhmische Brüder; Augustin Mospačy 1619.

Sebranitz (Brünn), Böhmische Brüder; Johann Klement 1603; Georg Zaworka zwischen 1606 und 1612.

Selowitz (Brünn), Böhmische Brüder; Bartholomäus Conrad 1572, früher Schulrector zu Stannern, geb. zu Leutschau in Ungarn; Georg Streyc, Consenior 1590, gest. 25. Jänner 1599; Georg Streyc, Sohn des eben Genannten, ordinirt 1560, gest. 25. November 1605; Tobias Junius 16 . .; Abraham Rufinius 1611, geb. zu Nowyhrad; Paul Streyc, zweiter Sohn des Obigen, gest. 1622.

Senftleben (Olmütz), lutherisch; Valentin Beldichen 1570; Daniel Mellinsky 1580, geb. zu Bielitz; Valentin Laubmer 1610, geb. zu Breslau; Magister Johann Schütz 1618; Valentin Arnold 1620—25.

Slawitschin (Olmütz), Böhmische Brüder; Johann Slaninka, auch Lardius genannt, 1570, nach Ungarn abgegangen 1572.

Slizan (Olmütz), Böhmische Brüder: Magister Johann Aeneas, Pastor, eine ausgezeichnete Zierde der Brüderunität, gest. 5. Februar 1590; Wenzl Kiovius, Prediger, gest. noch jung 1619.

Sponau (Olmütz), lutherisch: Johann Sterabirsky 1612.

Stallek (Brünn), lutherisch: Georg Hermann 1620, gest. zu Znaim 1620.

Stannern (Brünn), lutherisch; Nikolaus 1536, noch 1539; Georg Beham, entfernt 1558: Ulrich 1560; Johann Moller Ende 1560; Mathias Dobianer, gest. 1572; Augustin Grassl 1572, gest. 29. Juli 1595; Daniel Grassel, gest. 1595; Lukas Nischbauer 1599, studirte als Iglauer Stipendist zu Wittenberg, gest. 1. Februar 1606; Caspar Palargus 1610, früher Schulrector in Iglau; Johann Fikler 1617, früher ebenfalls Schulrector in Iglau, gest. 13. April 1622; Georg Rudlof 1623, ausgewiesen.

Startsch (Brünn), lutherisch; Andreas Marchard, Diakon 1560; Mathias Marchard 15 . .; Ladislaw Corvinus 1570, gest. 12. November 1608; Benedikt Mikus 1610, geb. zu Bilin in Böhmen, nannte sich „Dechant der lutherischen Geistlichkeit im oberen Theile des Brünner Kreises".

Steinitz (Brünn), Böhmische Brüder; Johann Meitensis 1530, gest. 1532; Johann Beranek, getödtet von Kosaken 17. März 1622.

Sternberg (Olmütz), lutherisch: Johann Teclerus 1556; Johann Lang 15 . .; Johann Henzner 1569—79, geb. zu Namslau in Schlesien; Tobias Faber 1597, geb. zu Neustadt in Schlesien, gest. 60jährig 1614; Johann Feyerbrand 1616, geb. zu Namslau in Schlesien, ausgewiesen 1625.

Stignitz (Brünn), Böhmische Brüder; Johann Kuchowsky 1584; Johann Qualterus, früher katholischer Priester, abgeschafft 1586.

Stramberg (Olmütz), Böhmische Brüder: Niklas 1582, geb. zu Fulnek; Georg 1584; Markus Koczi 1614.

Straschkau (Brünn), Böhmische Brüder; Wenzl Jehnota, Schuhmacher daselbst, zwischen 1570 und 1591.

Strassnitz (Olmütz), Böhmische Brüder; Peter von Pilsen 1550; Mathäus Streyc, Consenior, beredt, ordinirt 1532, gest. 13. Mai 1555; Mathias Orel 1557, ordinirt 1557, später Prediger zu Holleschau, Tobitschau und Meseritsch, gest. im letztgenannten Orte 22. Jänner 1561; Niklas Mosowsky 1674, geb. zu Ungarisch-Hradisch; Johann Molotinsky 1586 und 1593, sein Diakon

Michael Petrowič, geborener Ungar, seit 1590; Paul Sperat, Consenior, gest. 1601; Johann Albin 1605; Johann Orion, Consenior, gest. 50jährig 1615; Johann Ephron Hranicky, Diakon 1617, geb. zu Weisskirchen, früher Schullehrer zu Fulnek, Pastor 1620, gest. als Ausgewiesener in Ungarn; Martin Hořicka 1619, geborener Ungar, früher Rector der Schule in Ungarisch-Brod, gest. als Ausgewiesener in Ungarn; Daniel Miliwensky 1620, geb. zu Pardubitz in Böhmen.

Strutz (Brünn), Böhmische Brüder; Mathias Holomucky 1574; Jakob der ältere Petrozelinus noch 1600, kam später nach Mährisch-Budwitz.

Swolla (Brünn), Böhmische Brüder; Joachim zwischen 1561 und 1565.

Gross-Tajax (Brünn), lutherisch; Jacob Tanzar 1545, geb. zu Budweis in Böhmen, ordinirt zu Wittenberg 1545; Sebastian Tamler 1591; Georg Albinus 1610; Johann Bermüller 1616.

Tassau (Brünn), Böhmische Brüder; Johann Kraupa 1553; Wenzl Tabor 1556 und 1588; Caspar Fabricius 1569, nach Gross-Bitesch übersiedelt 1570; Mathias Štuhler 1580 und 1585; Valentin Micius 1586, geborener Ungar, ordinirt zu Wittenberg 1583; Martin Holecius 159. ; Johann Schmidt Přesticky 1598 und noch 1610.

Tattenitz (Olmütz), lutherisch; Andreas Pfalzgraf 1571—90; Daniel Kranich 1591; Johann Frigius 1617.

Telnitz (Brünn), Böhmische Brüder; Friedrich Felix Nowoměſtky 1600.

Teltsch (Brünn), Böhmische Brüder; Johann Leczdar 1586.

Teschitz (Olmütz), Bömische Brüder; Jacob Mateřicky 1600;

Tetschowitz bei Mallenowitz (Olmütz), Bömische Brüder; Jacob Delffin, zwischen 1575 und 1580, ging nach Misloschowitz 1580; Gregor Philaret 1580; Lukas Jaworsky 1583; Georg Zlinsky 1603.

Tischnowitz (Brünn), Böhmische Brüder; Johann Hradecky 1567 und 1569; Johann von Tismic 1570, nach Ostrau übersiedelt 1580; Peter Mohelnicky 1580 und 1582.

Tieschnowitz (Olmütz), Böhmische Brüder; Lukas Polak, früher Chorherr des Augustinerstiftes zu Sternberg, 1557; Michael, zwischen 1570 und 1576.

Tischtin (Olmütz), Böhmische Brüder; Martin Holecius 1613.

Tlumatschau (Olmütz), hussitisch; Benedict, auf einer Reise gefangen genommen und in Brünn verbrannt um 1460.

Tobitschau (Olmütz), *a)* hussitisch; Simon von Tišnow 1416, wieder zur katholischen Kirche zurückgekehrt 1419; *b)* Böhmische Brüder; Martin Arator 1527, gest. 1544; Johann Patrobius 1547, gest. 6. Jänner 1551; Johann Laurenz 1555, geb. zu Gaya, ein Schüler Luther's und Melanchthon's, gest. zu Ostrorog in Polen 1587; Mathias Orel, oder Aquila 155., gest. zu Meseritsch 1561; Elias Joram 1560; Wenzl Holy um 1561, gest. 1566; Mathias Clämpirius, Consenior 1566, ordinirt 1555, gest. 3. Februar 1566; Georg Witkowsky 1607, geborener Ungar, früher Rector der Schule, dann Diakon, ordinirt zu Wittenberg 1607.

Trebitsch (Brünn), Böhmische Brüder; Blasius 1550; Adam Swětelsky 1555 und 1557; Samuel 1561 und 1564; N. Sopauch 1566; Martin Stephanides aus Nuslau 1569; Andreas (lutherisch) 1571 und 1574, geb. zu Pardubitz in Böhmen; Blasius 1575 und 1577, geb. zu Pilsen; Mathias Mathesius 1578, geb. zu Skuč in Böhmen; Johann Lätus 1590, geb. zu Časlau in Böhmen 1545, ordinirt zu Wittenberg 1572, gest. 1595; Paul Rassovius 15.., ordinirt 1572, gest, 10. August 1572; Johann Aeneas Boleslowsky (lutherisch) 1572, Magister zu Wittenberg; Paul Cedron (lutherisch) 15.., geb. zu Bistřitz; Johann Capito 1588 und 1589, gest. 1. Jänner 1590, Johann Aeneas 1588—94, gest. 5. Februar 1594; Georg Lotis und Daniel Borras 1592; Jacob Kment 1597; Samuel Raudnicius 1601; Samuel Benedictus 1603, ordinirt 1601, gest. 1605; Jacob Petrocelinus, Senior 1601 und 1613; Wenzl Aram, Diakon, oder Minister, 1607 und 1611; Laurenz Justin 1613, geb. in Ungarn 1570; sein Diakon 1614 Wenzl Ostirius, geb. zu Skuč in Böhmen; Niklas Heliades, geb. zu Netolic in Böhmen, gest. 3. November 1624; gleichzeitig als Prediger Mathäus Aita, geb. zu Taus in Böhmen, gest. 10. November 1624; seitdem nochmals Jacob Petrocelinus, geb. zu Kunstadt in Mähren, gest. als Ausgewiesener zu Breslau 14. October 1633.

Treskowitz (Brünn), lutherisch; Johann Schluder 1582; Balthasar Lyra 1604; Augustin Gambertus 1610, gest. zu Znaim 17. Jänner 1617.

Triesch (Brünn), Böhmische Brüder; Simon Brantl 1588; Caspar Rhodius 1601, ordinirt zu Wittenberg 3. Mai 1601; Melchior Lužicky Ende 1601; Jeremias, ausgewiesen 1624.

Mährisch-Trübau (Olmütz), lutherisch; Johann Satbogen 1550, geb. zu Trübau, studirte zu Wittenberg, früher Schulrector, gest. 20. November 1573; Christian Charbat 1573 und noch 1582, geb. zu Iglau; Elias Spaltholz 1587; Andreas Junicelli 1590, geb. zu Mühlberg, gest. 1599; Diakon Niklas Walden; Andreas Feinkikoll 1600, gest. 1601; Martin Zimmermann 1603, gest. 1612; Diakon Christoph Friedrich, geb. zu Habelschwert; Bartholomäus Hengk 1613, gest. 1617; Diakon Hieronymus Reichel; Georg Riemer 1617, auch „Dechant“ genannt, gest. 1622.

Ullersdorf-Gross (Olmütz), lutherisch; Georg Fontan 1600 und 1614; Paul Keil 1618.

Urbanau (Brünn), Böhmische Brüder; Prokop 15..

Vöttau (Brünn), Böhmische Brüder; Dyonis 1562.

Weimislitz (Brünn), lutherisch; Johann Zakal 1582; Johann Hodelsky 1606.

Weisskirchen (Olmütz), Böhmische Brüder; Simon 1500, gest. 1511; Wenzl Kowačowsky 1566, geb. zu Prag; Georg Streyc zwischen 1574 und 1578, geb. zu Zabřech in Böhmen, ordinirt zu Prerau 1567, gest. zu Selowitz 25. Jänner 1599; Georg Philo 1584; Wenzl Fabricius 1601; Johann Hoffmann 1620.

Welka (Olmütz), Böhmische Brüder; nach einander Georg Götz und Georg Michalowic 1588, geborener Ungar, ordinirt zu Wittenberg 27. Mai 1588.

Wessely (Olmütz), Böhmische Brüder; Isaias 1536; Bartholomäus 1544; Zacharias Zablowsky 1622.

Wessely-Neu (Brünn), Böhmische Brüder; Ladislaus Corvinus 1579, nach Pirnitz übersiedelt 1580; Georg Bakowsky 1606; Johann Jurowec 1614; Paul Matoušek Czerawsky 1616.

Wiese (Brünn), lutherisch; Blasius 1526; Martin 1583; Veit Jemnicky 1587.

Wiesenberg (Olmütz), lutherisch; Paul Braun 1580.

Wilenz (Brünn), lutherisch; Thomas Schenermann 1556 und 1558; Wolfgang Rubein 1558; Mathias Marchard 1559 und noch 1591; Johann Faber 1592, gest. 18. Jänner 1606; Marcus

Krum 1606, früher in Ranzern, gest. 3. October 1608; N. Eberhartel, gest. 1608; Andreas Lewald 1609, gest. 7. December 1623.

Wischenau (Brünn), Böhmische Brüder; Johann 1564; Mathias Karnowsky 1573; Absolon 1579; Johann von Tismic 1583; Markus Chyträus 1617.

Wisternitz, Gross- (Olmütz), Böhmische Brüder; Veit Aquilin Hradecky 1571, nach Kralitz übersiedelt 1574.

Wlachowitz (Olmütz), Böhmische Brüder; Johann Řyčansky 1570 und 1573.

Wladislau (Brünn), Böhmische Brüder; Mathäus 1568 und 1573; Johann Korinsky 1584; Niklas Heliades 1613.

Woikowitz (Brünn), lutherisch; Stanislaw 1564; Magister Johann Leuchammer 1563, geb. zu Ronnenberg im Voigtlande, gest. 15. November 1585; Leopold Lachenger 1590; Joachim Mylis 1596; Michael Krautundfleisch 1615; Michael Lachonosor 1620.

Wolfirsch (Brünn), lutherisch; Gallus vor 1526; Gallus Hozlinger 1588.

Wollein (Brünn), Böhmische Brüder; Viktorin 1571; Mathäus Taborsky 1584; Johann Šebatsky oder Šebatecky 1592 und 1601, geb. zu Prag; Georg Posthumius 1614; Daniel Oslansky 1619.

Wolframs (Brünn), lutherisch; Georg Schild 15..; Samuel N. 1563; Georg Popitzer 1563, geb. zu Iglau, ordinirt zu Wittenberg 30. Juni 1563; Hanns Gast 1565, geb. zu Iglau, nach Ungarn übersiedelt 1567; Johann Faber 1573; Paul Fermann 1586, später Diakon zu Iglau; Mathäus Marchart 1590, geb. zu Iglau, wurde Diakon zu Startsch; Georg Lentzer 15..; Martin Liebezeit 1592, geb. zu Bischofswerda in Meissen, war früher Caplan zu Iglau, wurde 1617 Pastor zu Scherles in Böhmen; Johann Cardinal 1605; Johann Fuchs 16.., früher Schuldiener in Iglau, ausgewiesen 6. September 1623.

Wolframskirchen (Brünn), lutherisch; Jakob 1564; Bartholomäus 1570 und 1572; Hieronymus 1574 und 1580; Thomas 1580; Johann Albinus 1581; Johann Woda z Wody 1590; Andreas Gallus 1600; Georg Förster 1603.

Wostitz (Brünn), lutherisch; Jakob Melzer 1586; Jakob Mezig 1588; Timotheus Erithreus 1614.

Wsetin (Olmütz), Böhmische Brüder; Michael 1579, früher katholischer Priester; Martin Lipnicky 1586, nach Neutitschein übersiedelt 1588.

Zahorowitz (Olmütz), Böhmische Brüder; A. Kohaut um 1600.

Zaschau (Olmütz), Böhmische Brüder; Christoph Poczanowsky 1580.

Zauchtel (Olmütz), lutherisch; Peter Julius, zwischen 1620 und 1623.

Zbraslau (Brünn), Böhmische Brüder; Johann Purkrabek 1550 und noch 1556; Johann 1577; Johann Lomnicki 1582—91; Nikolaus Baccinius 1592 und 1593; P. Klement 1598; Severin N. 1628.

Zdaunek (Olmütz), Böhmische Brüder; Johann Městecky 1574 und 1575; Thomas 1583, früher katholischer Pfarrer in Plumenau.

Zdiaretz (Brünn), Böhmische Brüder; Johann aus Daubrawnik 1571.

Žellechowitz (Brünn), Böhmische Brüder; Michael zwischen 1586 und 1590, früher katholischer Priester.

Žeranowitz (Olmütz), Böhmische Brüder; Johann 1619.

Ziaroschitz (Brünn), Böhmische Brüder; Michael Trnawsky 1549; Jakob Wisocky 1557.

Zierawitz (Olmütz), Böhmische Brüder; Mathias Sionsky 1548; Wenzl Aram, Diakon zwischen 1604 und 1607; Johann Albin und Jakob Alphäus, gest. 1621.

Zittow (Olmütz), Böhmische Brüder; Georg Martenides 1611.

Zlabings (Brünn), lutherisch; Gabriel Weidenbach 1620; Conrad Hirn 1620.

Zlin (Olmütz), Böhmische Brüder; Johann Stitnowsky 1563, früher Cisterzienser in Wellehrad; Wenzl Bojan 1568; Tobias Gregory 1606.

Znaim (Brünn), lutherisch; Johann Rohrbacher 1542; Hanns Weigel 1543, beide ausgewiesen durch einen kaiserlichen Befehl 11. September 1543; Magister Johann Stumpf 1519; Wolfgang Erasmus nach 1543; Christian 1550; Conrad 1550; Johann von Miksnic 1550—52; Johann Frink 1551; Johann Vollmeyer 1555; Bernard Dubniansky; Georg Schild 1565, früher berühmter katholischer Prediger in Wien, gest. 1590; Merthan Gieringer,

Pfarrer, und Augustin Grässl, Prediger 1569; Niklas Eber 1572; Coloman Strobel 1574; Mathias Spasneus 1575; Achaz Syric 1577, wurde katholisch und trat in das Prämonstratenserstift Bruck ein; Andreas Eberding, ein geborener Sachse, Pfarrer, und Sebastian Rauscher, Caplan 1578; Leonard Fichtner 1577; Martin Candrodt 1578; M. Steinweg, Prediger 1580; Peter Corvinus 1582; Caspar Ludwig 1589; Felix Wesely 1594; Balthasar Hübner 1595, Senior 1604; Michael Grünsperger 1595; abermals Felix Wesely 1597, noch 1604; Johann Fresdorf aus Würzburg; Johann Stumpf, Oberpfarrer; Magister Franz Arnold; Magister Johann Seger; Gallus Stabel, mährischer Prediger — alle vier ausgewiesen 1623.

Znorow (Olmütz), Böhmische Brüder; Paul Urbanides 1625.

XIV.

Kaiser Franz Josef I.

und die

Evangelische Kirche.

Von

D. C. A. Witz.

Mit aufrichtiger, herzlicher Begeisterung feiern die Völker und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie in diesem Jahre das vierzigjährige Regierungs-Jubiläum Sr. Majestät unseres allergnädigsten und vielgeliebten Kaisers und Herrn, Franz Josef I.

Jubiläums-Ausstellungen, wohlthätige Stiftungen, Werke der barmherzigen Nächstenliebe bezeugen — dem Willen des Kaisers entsprechend, welcher selbst gewünscht, dass der Dank für die Segnungen Seiner Regierungszeit nicht durch kostspielige Feste, sondern durch gemeinnützige Schöpfungen zum Ausdrucke gelange — Oesterreichs loyale und treue Hingabe an seinen erhabenen Monarchen.

Auch die Evangelischen Oesterreichs betheiligen sich an diesen Kundgebungen patriotischer Gesinnung und freuen sich, ihren Dank für die „Gleichberechtigung" in ungetrübter Gemeinschaft mit allen andersgläubigen Mitbürgern bethätigen zu können.

Nichtsdestoweniger fühlen sich die evangelischen Oesterreicher verpflichtet, ihre Dankbarkeit noch in besonderer Weise zum Ausdrucke zu bringen. Hat sich doch der Kaiser, während seiner vierzigjährigen Regierungszeit, stets als der treue Schutz- und Schirmherr der evangelischen Kirche erwiesen. Sind uns doch aus Seiner Hand so viele, so mannigfaltige Segnungen zugeflossen.

Darum hat auch der k. k. evangelische Oberkirchenrath A. und H. B. beschlossen, eine Wohlthätigkeitsstiftung in's Leben zu rufen, welche — unter Voraussetzung der Allerhöchsten Genehmigung —

den Namen Sr. k. und k. Apostolischen Majestät führen und den armen evangelischen Gemeinden Oesterreichs zugute kommen soll. Darum veröffentlicht die „Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich" vorliegende Denkschrift. Sie möchte dadurch, namentlich den Fernerstehenden gegenüber, die Dankbarkeit der Evangelischen geschichtlich begründen und deren Berechtigung durch Thatsachen nachweisen.

Zu diesem Zwecke werden wir in schlichter, einfacher, rein sachlicher Weise nacheinander chronologisch anführen: 1. die A. h., die evangelische Kirche berührenden, Entschliessungen, Verordnungen und Gesetze, welche Se. Majestät erlassen oder genehmigt, 2. die Reden und Ansprachen, welche der Kaiser bei feierlichen Anlässen an die Vertreter der beiden evangelischen Kirchen A. und H. B. oder einzelner Gemeinden gerichtet, und 3. die Geschenke und Gaben, welche Allerhöchst Derselbe für evangelische Zwecke gespendet hat.

Diese Erinnerungen werden zur Genüge beweisen, wie sehr wir als Evangelische berechtigt sind, den „Freudentag des Vaterlandes mitzufeiern, nicht allein als Bürger eines durch seinen Herrscher beglückten Reiches, sondern als dankbare Bekenner unseres Glaubens."

I.

Als Se. Majestät am 2. December 1848, in sturmbewegter Zeit, die Zügel der Regierung ergriff, wurde die Thronbesteigung allen Völkern der Monarchie feierlichst durch ein A. h. Patent verkündigt, welches u. A. folgende Kundgebung enthielt:

„Das Bedürfniss und den **hohen Werth freier und zeitgemässer Institutionen aus eigener Ueberzeugung** erkennend, betreten Wir mit Zuversicht die Bahn, welche Uns zu einer heilbringenden Umgestaltung und Verjüngung der Gesammt-Monarchie führen soll.

Auf den Grundlagen der **wahren Freiheit**, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, sowie der Theilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung, wird das Vaterland neu erstehen, in alter Grösse, aber mit verjüngter Kraft, ein unerschütterlicher Bau in den Stürmen der Zeit,

ein geräumiges Wohnhaus für die Stämme verschiedener Zunge, welche unter dem Scepter Unserer Väter ein brüderliches Band seit Jahrhunderten umfangen hält.'

Diese hochherzige kaiserliche Kundgebung berechtigte die Evangelischen Oesterreichs zu den kühnsten Hoffnungen. Die ‚freien und zeitgemässen Institutionen' können ihnen von nun an nicht mehr vorenthalten werden. Auf den Grundlagen ‚der wahren Freiheit, der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze' wird die evangelische Kirche fortan sich erbauen und ungehindert sich entwickeln.

In der That. Das Jahr 1848 scheidet Alt-Oesterreich von Neu-Oesterreich besonders in kirchlich-politischer Beziehung.

Schon der im Allgemeinen nicht beachtete und noch von keinem protestantischen Geschichtsschreiber gewürdigte Erlass des Ministeriums des Innern vom 31. December 1848 (R.-G.-Bl. Nr. 60) rechtfertigte ihre Zuversicht. Dieser Erlass verfügte nämlich, dass ‚in Zukunft' bei der Ausstellung von Reise-Urkunden die Angabe des Religionsbekenntnisses unterbleiben solle. Solche Urkunden dürfen fortan nur ‚in die Augen fallende äussere Merkmale' enthalten, während das ‚Religionsbekenntniss' ausschliesslich vor ‚das innere Forum der Ueberzeugung eines Jeden gehört.' Die Protestanten können also von nun an frei und unbehelligt durch alle österreichischen Länder reisen. Sie haben nicht mehr unter der Engherzigkeit Einzelner noch unter den Vorurtheilen gewisser Länder zu leiden. Das Religionsbekenntniss hat aufgehört, ‚äusseres' Merkmal eines echten Oesterreichers zu sein. Der Protestantismus schliesst den Patriotismus nicht aus. Das ‚innere Forum der Ueberzeugung' wird anerkannt. Der Gewissenszwang fängt an zu weichen.

Fängt an zu weichen? Nein. Er hat bereits das Feld geräumt. Denn nach der A. h. Entschliessung vom 26. December 1848 — welche allerdings erst am 30. Jänner 1849 mittelst Erlasses des Ministeriums des Innern allen Landes-Chefs (mit Ausnahme der Lombardei und Venedigs) bekannt gegeben wurde (R.-G.-Bl. Nr. 107) — hat Se. Majestät, eingedenk der Grundlagen der wahren Freiheit, zu Gunsten der Evangelischen, folgende provisorische Verfügung getroffen:

I. Die beiden unter der Bezeichnung ‚akatholisch' begriffenen protestantischen Confessionsverwandten in Oesterreich sind künftig

in amtlicher Beziehung mit dem Namen: „Evangelische der Augsburger oder Evangelische der helvetischen Confession“ zu bezeichnen.

II. Der Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zu einem anderen steht Jedermann frei, der das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, nur ist Folgendes zu beobachten:

Derjenige, der überzutreten wünscht, ist gehalten, diese seine Absicht vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er bisher gehörte, in Gegenwart zweier selbstgewählter Zeugen zu eröffnen und vier Wochen nach dieser Eröffnung abermals vor dem Seelsorger derselben Kirchengemeinde in Gegenwart derselben oder zweier anderer, ebenfalls selbstgewählter Zeugen, die Erklärung abzugeben, dass er bei seiner Absicht beharre.

Ueber jede dieser Erklärungen ist der Seelsorger verpflichtet, dem den Uebertritt Beabsichtigenden ein Zeugniss auszustellen.

Sollte dasselbe aus was immer für einer Ursache verweigert werden, so sind die Zeugen berechtigt, es auszustellen.

Diese beiden Zeugnisse hat der Uebertretende dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er übertritt, vorzuweisen, wodurch der Act des Uebertrittes vollkommen abgeschlossen ist.

Alle anderen bisherigen Vorschriften bezüglich des Uebertrittes werden ausser Wirksamkeit gesetzt.

III. Die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher werden von den Seelsorgern evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Kirchengemeinden über die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Acte ebenso geführt und aus denselben von ihnen Auszüge unter ihrer Fertigung mit derselben Rechtswirksamkeit erfolgt, wie dieses bei den katholischen Seelsorgern der Fall ist.

IV. Stolgebühren und andere Giebigkeiten an Geld und Naturalien für kirchliche Amtshandlungen von Seite evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Confessionsverwandten an die katholischen Geistlichen sind, insofern sie nicht für Amtshandlungen gefordert werden, welche der katholische Seelsorger wirklich verrichtet, und insofern sie nicht dingliche, auf dem Realbesitze haftende Abgaben sind, aufgehoben.

Dasselbe gilt von den an den Messner zu entrichtenden Leistungen.

V. Die an manchen Orten üblichen Abgaben evangelisch-augsburgischer und evangelisch-helvetischer Confessionsverwandten an katholische Schullehrer haben dort, wo dieselben ihre eigenen Schulen

haben und ihre Kinder nicht in katholische Schulen schicken, aufzuhören.

VI. Bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religionsgenossen hat das Aufgebot nur in den gottesdienstlichen Versammlungen der Brautleute, bei Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen Religionsgenossen in der Kirche eines Jeden derselben zu geschehen, und wird diesfalls der § 71 des bürgerlichen Gesetzbuches ausser Wirksamkeit gesetzt.

Damit wurde zum grössten Theile in hochherziger Weise den Wünschen entsprochen, welche die „Conferenz evangelischer Geistlicher und Weltlicher“ vom August 1848 zum Ausdrucke gebracht hatte und „dem Geist der Zeit, wie dem dringenden Bedürfnisse, Rechnung getragen“.

Zunächst sind die Evangelischen nicht mehr „Akatholiken“. Die verirrten Schafe der einen alleinseligmachenden Kirche gelten von nun an als selbstständige Bekenner des Evangeliums. Die richtige Bezeichnung wird bereits zur thatsächlichen Anerkennung. „Die Benennung mit dem rechten Namen“, sagt treffend Carl Kuzmany [1]), „ist die Anerkennung der gebührenden Achtung und somit Gewährleistung der politischen Ehre. Selbst wenn diese nicht gerade aus feindseliger Gesinnung verweigert wird, so ist's doch kränkend und eine Unbill“.

Se. Majestät hat diese Kränkung, diese Unbill beseitigt.

Nicht minder werthvoll sind die übrigen Rechte und Freiheiten. Der Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zum andern ist frei. Der zur evangelischen Kirche Uebertretende braucht sich nicht mehr einem sechswöchentlichen Unterricht der katholischen Geistlichen zu unterziehen. Alle Hindernisse, welche der Zelotismus dem Uebertretenden in den Weg zu legen wusste, sind beseitigt. Die Matrikelführung der evangelischen Seelsorger hat von nun an rechtskräftige Geltung. Das „Vidi“ der katholischen Pfarrer ist überflüssig. Die Stolgebühren an katholische Geistliche, die Abgaben an katholische Schullehrer sind aufgehoben. Beim Aufgebote ist das Bekenntniss entscheidend.

---

[1]) Lehrbuch des allgemeinen und österreichischen evangelisch-protestantischen Kirchenrechtes. Wien 1856. W. Braumüller. Band I, pag. 432.

Das waren wichtige Zugeständnisse, herrliche Errungenschaften.

Mit dieser A. h. Entschliessung ist die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche anerkannt. Bis dahin war sie gewissermassen eine Filiale der katholischen Kirche, jetzt ist sie Muttergemeinde geworden. Bis dahin war sie der katholischen Kirche untergeordnet, jetzt ist sie ihr nebengeordnet, coordinirt. Bis dahin war sie tributpflichtig, jetzt ist sie unabhängig.

Die „Conferenz [1])" hatte freilich noch verlangt, dass Kinder aus gemischten Ehen der Religion des Vaters folgen, wenn die Eltern, denen hierüber das freie Uebereinkommensrecht eingeräumt wird, nicht etwas Anderes bestimmten, und dass bei Mischehen nach freier Wahl der Brautleute, die Eheschliessung und Einsegnung von dem evangelischen Pfarrer so gut wie von dem katholischen vollzogen werden könne — und diese Wünsche waren unberücksichtigt geblieben; allein die Evangelischen hatten nichtsdestoweniger Grund genug, Sr. Majestät für obige Zugeständnisse von Herzen zu danken. Sie können zweifelsohne mit froher Zuversicht die weitere Entwicklung der Dinge abwarten. Es weht ein Geist der Freiheit, der Fortschritt ist unverkennbar. Das Ziel wird erreicht werden.

Eine neue Bürgschaft hiefür gewährte das kaiserliche Patent vom 4. März 1849. Dieses Patent verordnete „in Anerkennung und zum Schutze der den Bewohnern Oesterreichs durch die von Sr. Majestät angenommene constitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte" u. A., wie folgt:

§ 1. Die volle Glaubensfreiheit, das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses ist Jedermann gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniss kein Abbruch geschehen.

§ 2. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

---

[1]) Dr. G. Trautenberger: Kurzgefasste Geschichte der evangelischen Kirche in Oesterreich. Zweite Ausgabe. Wien 1886. Verlag des österr. Hauptvereines der Gustav-Adolf-Stiftung. pag. 76.

Die freiheitliche Entwicklung wird auf's Neue sichergestellt. Die Evangelischen nähern sich dem Ziele.

Die Einzelnen unter den Evangelischen A. und H. B. sind nicht mehr beschränkt in dem Genusse bürgerlicher Rechte: sie haben jetzt die volle bürgerliche und politische Gleichberechtigung und mit ihr, durch sie, ohne „Dispensationes" das Niederlassungsrecht, die Besitzfähigkeit beweglicher und unbeweglicher Güter, Gewerbe- und Handelsführung, Benützung aller allgemeinen öffentlichen Staatsanstalten, Privat- und Staatsdienstfähigkeit und Gleichheit vor dem Gesetze.

Den evangelischen Gemeinden A. und H. B. ist das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung gewährleistet. Die Toleranzbethäuser, welche bis jetzt „nach aussen abgesperrt, nach oben verstümmelt" [1]) waren, dürfen fortan als Kirchen sich kennzeichnen durch „Geläute, Glocken, Thürme und öffentliche Eingänge von der Gasse, so eine Kirche vorstellen".

Zugleich mit dem „Oeffentlichkeitsrecht" sind sie in den Besitz der selbstständigen Ordnung und Verwaltung gelangt — und können nunmehr eine dem Geiste der evangelischen Kirche entsprechende Verfassung vorbereiten.

Das waren unstreitig Zusagen von der grössten Tragweite. Sie fanden auch überall die begeistertste Aufnahme, die dankbarste Würdigung. Unbeschreiblicher Jubel ging, nach Dr. G. Trautenberger [2]), durch die evangelischen Gemeinden und fast allenthalben wurden festliche Dankgottesdienste veranstaltet, wo beim Orgelton die Worte des einheimischen Dichters voller Begeisterung von den Lippen der Versammelten klangen:

Geh' auf, du heller Freudenschein,
Der Herr will seine Kirch' erneu'n,
Ihr Hoffen ist geschehen!
Was uns'rer Väter Sehnen war
In schwerer Drangsal und Gefahr
Und konnten es nicht sehen:
Freiheit! Freiheit
Von den Banden, die umwanden die Gewissen,
Sollen wir hinfort geniessen!

Du sprachst, o Herr, es werde Licht!
Da strahlt von Deinem Angesicht
Der Aufgang bess'rer Zeiten!
Vor Deiner Herrlichkeit und Macht
Muss schwinden aller Schatten Nacht,
Wenn Du willst Weg bereiten!
Neue Treue,
Hilf uns üben, Dich zu lieben sonder Wanken,
Heile alle Glaubenskranken!

[1]) Dr. C. A. Witz: Die Herrlichkeit unseres Gotteshauses. Festrede. Wien 1887. W. Frick, k. k. Hofbuchhandlung.

[2]) Kurzgefasste Geschichte der evangelischen Kirche in Oesterreich. pag. 83.

Die Evangelischen athmeten auf. Es ging ihnen wie den Gefangenen Zions, welche Gott „wiedergebracht‘ hatte: ihr Mund war voll Lachens und ihre Zunge voll Jauchzens. (Ps. 126/2.) Jede Verzagtheit verschwand: der Freude gleich war die Zuversicht, mit welcher sie die weitere Erfüllung ihrer berechtigten Wünsche erwarteten.

Zumal sie in ihren Hoffnungen bekräftigt wurden, als das hohe Ministerium des Innern unter'm 27. Juni 1849 sämmtliche Superintendenten A. und H. B. mit Vertrauensmännern auf den 29. Juli 1849 in der wohlthuendsten Form nach Wien berief, um sich zur Durchführung des Patents vom 4. März mit den gesetzlichen Vorständen der evangelischen Kirche in unmittelbaren Verkehr zu setzen und deren Gutachten einzuholen.

Leider fand das Gutachten dieser „Versammlung der österreichischen Superintendenten und ihrer Vertrauensmänner‘, welches am 18. August 1849 dem damaligen Minister für Cultus und Unterricht, Grafen Leo Thun, überreicht wurde, nicht die erhoffte rasche Erledigung. Die österreichischen Protestanten sollten sich wieder einmal in der Geduld üben.

Ihre Geduld aber wurde nicht zu Schanden. Bei allem Wechsel der Zeiten erwies sich unwandelbar die Huld des Kaisers. Trotzdem die Verfassungsurkunde vom 2. März 1849 aufgehoben wurde, blieben die Rechte und Freiheiten der evangelischen Kirche unangetastet.

Das kaiserliche Patent vom 31. December 1851 erklärte „ausdrücklich‘, dass Se. Majestät „jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und schützen wollen‘.

Weiter erfolgten die A. h. Entschliessungen: 1. vom 11. August 1859, durch welche den Evangelischen die Erlaubniss ertheilt wurde, in den Gemeinden der deutsch-slavischen Kronländer Oesterreichs Sammlungen für den Gustav-Adolf-Verein zu veranstalten; 2. vom 1. September 1859, durch welche der Minister für Cultus und Unterricht den Auftrag erhielt, die geeigneten Einleitungen zu treffen, damit auch in dem Kirchenregimente A. und H. B. jene Verbesserungen eingeführt werden, welche anerkannten Bedürfnissen ent-

sprechen, und zugleich angeordnet wurde, dass den Vorsitz in den Consistorien fortan nur ein Evangelischer führen solle; 3. vom 11. Mai 1860, nach welcher den Evangelischen beider Bekenntnisse bleibende Unterstützungen zu ihren kirchlichen Zwecken und Anstalten aus dem Staatsschatze bewilligt wurden.

Ferner wurden die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie durch das A. h. Diplom vom 20. October 1860 geregelt unter der „ausdrücklichen Berücksichtigung, dass die Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen und einträchtigen Zusammenwirkens durch die Gleichheit unserer Unterthanen vor dem Gesetze, die Allen verbürgte freie Religionsübung etc. etc. sich erweitert und gekräftigt haben."

Endlich erschien das kaiserliche Patent vom 8. April 1861, womit die Angelegenheiten der evangelischen Kirche A. und H. B. geregelt wurden. Durch dieses glorreiche Patent soll den evangelischen Unterthanen „für immerwährende Zeiten" die principielle Gleichheit vor dem Gesetze auch hinsichtlich der Beziehungen ihrer Kirche zum Staate in **unzweifelhafter** Weise gewährleistet und der Grundsatz der Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen nach sämmtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens bei den protestantischen Unterthanen zur thatsächlichen vollen Geltung gebracht werden.

Dieses denkwürdige Patent ist der Rechtsboden der evangelischen Kirche Oesterreichs. Es ist unsere „Magna charta". Es verdient daher seinem ganzen Wortlaute nach hier abgedruckt und allen unseren Glaubensgenossen in Erinnerung gebracht zu werden.

Es lautet wie folgt:

Kaiserliches Patent vom 8. April 1861,

Nr. 41 des Reichs-Gesetz-Blattes,

womit die Angelegenheiten der evangelischen Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses, insbesondere die staatsrechtlichen Beziehungen derselben in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, den Herzogthümern Kärnten und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in der gefürsteten Grafschaft Tirol

und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Grossherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina geregelt werden.

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen etc. etc.,

finden in der Absicht, um Unseren evangelischen Unterthanen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in den nachbenannten Ländern, als: dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, den Herzogthümern Kärnten und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Niederschlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Grossherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina, die ihnen bereits vordem, insbesondere durch Unsere Entschliessung vom 26. December 1848, Nr. 107 R.-G.-Bl., sowie in Unserem Patente vom 31. December 1851, Nr. 3 R.-G.-Bl. für 1852, zuerkannte und in Unserem Diplome vom 20. October 1860, Nr. 225 R.-G.-Bl. neuerdings zugesicherte principielle Gleichheit vor dem Gesetze auch hinsichtlich der Beziehungen ihrer Kirche zum Staate in unzweifelhafter Weise zu gewährleisten, und um den Grundsatz der Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen nach sämmtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens bei Unseren protestantischen Unterthanen in den vorher benannten Ländern zur thatsächlichen vollen Geltung zu bringen, nach Anhörung Unseres Ministerrathes zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Evangelischen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses sind berechtigt, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten.

§ 2. Die volle Freiheit des evangelischen Glaubensbekenntnisses, sowie das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung ist ihnen für immerwährende Zeiten von Uns zugesichert.

Es werden daher alle früher bestandenen Beschränkungen in Absicht auf die Errichtung von Kirchen mit oder ohne Thurm und Glocken, auf die Begehung aller religiösen Feierlichkeiten, welche ihrer Glaubenslehre entsprechen, auf die Ausübung der Seelsorge, insoweit diese Beschränkungen noch in Uebung sein sollten, hiermit ausser Kraft und Wirksamkeit gesetzt und für null und nichtig erklärt.

Evangelische, welche keine eigene (Mutter- oder Tochter-) Gemeinde bilden, gehören zu der ihnen am nächsten liegenden Gemeinde ihres Bekenntnisses.

Ferner ist den Evangelischen der Bezug und Gebrauch evangelisch-religiöser und theologischer Bücher, insbesondere der heiligen Schrift oder der Bekenntnissschriften, unverwehrt.

§ 3. Die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirche, sowohl augsburgischen als helvetischen Bekenntnisses gliedert sich nach den vier Abstufungen:

der Pfarrgemeinde (Ortsgemeinde);
des Seniorates (Bezirksgemeinde);
der Superintendenz (Landesgemeinde)

und der Gesammtgemeinde der evangelischen Christen des einen oder des anderen Bekenntnisses.

§ 4. Die Organe des Kirchenregiments sind:

A) für die Pfarrgemeinde, deren räumlicher Umfang den Pfarrsprengel bildet:
1. das Presbyterium,
2. die grössere Gemeindevertretung;

B) für die Bezirksgemeinde, deren räumlicher Umfang den Senioratssprengel bildet:
1. der Senior,
2. die Senioratsvertretung (Bezirksversammlung);

C) für die Superintendenz, deren räumlichen Umfang die einem Superintendenten zugewiesenen Seniorats- und Pfarrsprengel bilden:
1. der Superintendent,
2. die Vertretung der Superintendenz (Superintendentialversammlung, Superintendentialconvent);

D) für die Gesammtheit sämmtlicher Superintendenzen:

1. der k. k. evangelische Oberkirchenrath (die Consistorien des augsburgischen und des helvetischen Bekenntnisses),
2. die Generalsynode.

§ 5. Jede kirchliche Gemeinde (die der Pfarre, des Seniorats und der Superintendenz, wie die Gesammtgemeinde) ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsangelegenheiten und die dazu bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde durch ihre gesetzmässigen Vertreter, insoferne dadurch nicht den allgemeinen Vorschriften oder den gesetzmässigen Anordnungen der ihr vorgesetzten Behörden entgegen gehandelt wird.

§ 6. Die Evangelischen beider Bekenntnisse sind berechtigt, ihre Seelsorger, Senioren und Superintendenten, dann ihre Kirchencuratoren jeder Kategorie unter Beobachtung der näher festzustellenden Modalitäten frei zu wählen.

§ 7. Der zum Superintendenten Erwählte bedarf vor der Einführung in sein Amt Unserer landesfürstlichen Bestätigung.

§ 8. Die bisher bestandenen evangelischen Consistorien beider Bekenntnisse in Wien, deren Vorsitz gemäss Unserer Entschliessung vom 1. September 1859 nur von einem Manne zu führen ist, welcher einem dieser Bekenntnisse angehört, haben fortan die Bezeichnung „k. k. evangelischer Oberkirchenrath" zu führen, und haben ihren Amtssitz auch für die Zukunft in Wien.

Der Vorsitzende und die Räthe des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes werden von Uns ernannt.

§ 9. Die von der Generalsynode beschlossenen Kirchengesetze bedürfen zu ihrer Gesetzeskraft Unserer landesfürstlichen Bestätigung, welche Unser Ministerium bei Uns einholen wird.

§ 10. Zum Vollzuge der in gesetzlicher Weise von evangelischen Gemeinden und kirchlichen Behörden getroffenen Verfügungen und nach ordnungsmässigem Vorgange gefällten Erkenntnisse, sowie zur Einbringung der den Dienern und Beamten der Kirche und Schule gebührenden Einkünfte und solcher Umlagen, welche zur Erhaltung evangelischer Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten mit Genehmigung der Landesstelle auferlegt werden, kann der Schutz und der Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch genommen werden. Die weltlichen Behörden haben im Falle der Verweigerung

dieses Beistandes ihre Gründe dem Requirenten ohne Verzug schriftlich zuzustellen, wogegen demselben das Recht der Beschwerdeführung bei der höheren politischen Behörde im Wege der vorgesetzten Kirchenbehörde — des Seniorats, der Superintendenz und des Oberkirchenrathes — zusteht.

§ 11. Es steht den Evangelischen beider Bekenntnisse frei, auf gesetzlich zulässige Weise an jedem Orte nach eigenem Ermessen Schulen zu errichten, an dieselben mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Lehrer und Professoren zu berufen und den Umfang und die Methode des Religionsunterrichtes selbst zu bestimmen.

Der Unterricht in weltlichen Gegenständen ist an den evangelischen Schulen in gleichem Masse, wie es bezüglich der katholischen Schulen der Fall ist, gemäss der allgemeinen Unterrichtsgesetzgebung zu ertheilen, jedoch mit vollständiger Wahrung des confessionellen Charakters.

Für den Schul- und Kirchendienst können mit Genehmigung Unseres zuständigen Ministeriums Ausländer, insbesondere Angehörige der deutschen Bundesstaaten, berufen werden.

§ 12. Die nähere Regelung des evangelischen Volksschulwesens vom kirchlichen Standpunkte bleibt der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten.

§ 13. Die evangelischen Glaubensgenossen können nicht verhalten werden, zu Cultus- und Unterrichtszwecken oder Wohlthätigkeitsanstalten einer anderen Kirche Beiträge zu leisten.

Stolgebühren und ähnliche Leistungen an Geld, Naturalien und Arbeit von Seite der Evangelischen an katholische Geistliche, Messner und Schullehrer oder für Zwecke des katholischen Cultus sind und bleiben aufgehoben.

Ausnahmen von dieser Befreiung treten nur ein, wenn Evangelischen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn es sich um Giebigkeiten handelt, welche grundbücherlich sichergestellt sind, oder kraft einer besonderen Gemeindeverbindlichkeit auf dem Realbesitze haften, oder endlich wenn die Evangelischen freiwillig die Functionen eines nicht evangelischen Seelsorgers, oder die Dienste eines nicht evangelischen Messners in Anspruch nehmen, oder den Unterricht einer nicht evangelischen Lehranstalt geniessen, für welche Leistungen eine durch Vorschrift oder Uebung bestimmte Entlohnung zu entrichten ist.

§ 14. Für die Evangelischen beider Bekenntnisse sind bei der Regelung und Handhabung ihrer kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme lediglich und ausschliesslich die Grundsätze ihrer eigenen Kirche massgebend.

In Ehesachen haben vorläufig die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über Ehehindernisse und Eheverbote in Wirksamkeit zu bleiben.

Nach Feststellung des materiellen und formellen protestantischen Eherechts und nach Kundmachung der Uebergangsbestimmungen, welche Wir zu erlassen Uns vorbehalten, soll die Gerichtsbarkeit über evangelische Eheangelegenheiten ausschliessend von evangelisch-kirchlichen Gerichtsbehörden ausgeübt werden.

§ 15. Geistliche unterstehen in Disciplinarangelegenheiten den kirchlichen Gerichtsbehörden.

Ueber weltliche Rechtssachen der Geistlichen, wie Verträge, Schulden, Erbschaften, entscheidet das weltliche Gericht.

Wenn Geistliche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen von dem weltlichen Gerichte in Untersuchung gezogen werden, so liegt es diesem ob, hievon die betreffende Superintendenz ohne Verzug in Kenntniss zu setzen.

Ebenso ist von dem gefällten Urtheile und den Beweggründen desselben der Superintendenz ungesäumt Mittheilung zu machen. Bei Verhaftung und Festhaltung eines Geistlichen sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die seinem Berufe gebührende Achtung erheischt.

§ 16. Unser landesfürstliches Oberaufsichts- und Verwahrungsrecht über die evangelische Kirche wird — die Unserer eigenen Beschlussnahme vorbehaltenen Fälle ausgenommen — in höchster Instanz durch Unser Ministerium, in welchem für die evangelischen Unterrichts- und Cultusangelegenheiten eine eigene, aus evangelischen Glaubensgenossen gebildete Abtheilung fortbestehen wird, nach den in diesem Patente festgestellten Grundsätzen ausgeübt werden.

Die Leitung der evangelischen Schulen und die Ausübung der obersten staatlichen Aufsicht über dieselben kann nur Männern anvertraut werden, die dem einen oder dem anderen evangelischen Glaubensbekenntnisse zugethan sind.

§ 17. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses kann in jenen Ländern, für welche dieses Patent erlassen ist, keinen

Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Es haben daher alle Beschränkungen oder Dispensertheilungen, welche in Absicht der Ausübung dieser Rechte durch die Evangelischen beider Bekenntnisse, sowie ihres Zutrittes zu öffentlichen Aemtern in der Staatsverwaltung, bei den Gerichtsstellen, Gemeindebehörden u. s. w. bestanden haben oder vorgeschrieben waren, insoweit dieselben noch in Uebung sein sollten, hiemit ausser Kraft und Wirksamkeit zu treten. — Die Nothwendigkeit einer Dispensation entfällt auch bei Erlangung akademischer Grade und Würden, insoweit in letzterer Beziehung nicht stiftungsmässige Bestimmungen im Wege stehen. Als Staatsbürger, dann als Angehörige einer politischen Gemeinde haben sie volle Berechtigung zum Mitgenusse des Gemeindevermögens und der Vortheile aller derjenigen nicht stiftungsmässig confessionellen Anstalten der Wohlthätigkeit, der bürgerlichen und militärischen Erziehung, sowie des Volks- und wissenschaftlichen Unterrichtes, welche der Staat oder das Kronland, welchem sie angehören, oder die bürgerliche Gemeinde, deren Mitglieder sie sind, ganz oder theilweise unterhält.

§ 18. Die evangelischen Kirchengemeinden (Pfarren, Seniorate und Superintendenzen) sind berechtigt, Eigenthum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben.

§ 19. Der Besitz und Genuss der für ihre Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde ist ihnen gewährleistet.

Stiftungen für evangelische Kirchen-, Schul- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden.

Streitigkeiten über die Bestimmung und Verwendung von Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen werden von den kirchlichen Gerichtsbehörden entschieden.

§ 20. Die Evangelischen beider Bekenntnisse werden zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse, abgesehen von demjenigen, was bisher schon aus Staatsmitteln für evangelische Unterrichts- und Cultuszwecke geleistet worden ist, jährliche Beiträge aus dem Staatsschatze erhalten, wie Wir dies bereits mit Unserer Entschliessung vom 11. Mai 1860 ausgesprochen haben.

§ 21. An evangelischen Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln errichtet wurden, und gemäss Unserer Absicht künftig errichtet

werden sollen, können nur Angehörige des einen oder des anderen evangelischen Bekenntnisses angestellt werden.

§ 22. Evangelischen ist es gestattet, Lehranstalten des evangelischen Auslandes unter Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften frei und — ungehindert zu besuchen.

§ 23. Zur Förderung ihrer kirchlichen und Unterrichtszwecke können die Evangelischen, mit Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, im Inlande Vereine bilden, und mit gleichartigen, evangelischen Vereinen des Auslandes in Verbindung treten.

§ 24. Alle in diesem Patente nicht ausdrücklich hervorgehobenen, die staatsrechtliche Stellung der Evangelischen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in den Eingangs benannten Ländern berührenden Angelegenheiten sind nach dem Grundsatze der, allen gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zugesicherten, Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer confessionellen Angelegenheiten zu beurtheilen und zu behandeln, und sind alle Verordnungen und Vorschriften, welche mit diesem Grundsatze und mit den vorangelassenen Bestimmungen nicht im Einklange stehen, und deren Beschaffung nicht von der Art ist, dass die Möglichkeit ihrer Beseitigung erst von der Festsetzung neuer sofort im zuständigen Wege einzuleitender Bestimmungen abhängig ist, als ohne weiteres entfallen und aufgehoben zu betrachten.

§ 25. Dagegen darf bei der Ausführung dieser Bestimmungen weder Unseren Majestätsrechten, welche wir hiedurch für immerwährende Zeiten ausdrücklich gewahrt wissen wollen, Eintrag geschehen, noch den gesetzlich anerkannten Rechten einer anderen Kirche oder Confession innerhalb ihrer eigenen Sphäre nahe getreten werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am achten April im Eintausend Achthundert ein und sechzigsten, Unserer Regierung im dreizehnten Jahre.

Franz Josef m. p.

(L. S.) Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p., Degenfeld m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freih. v. Ransonnet m. p.

Lange hatten die Protestanten gewartet, reichlich wurden sie entschädigt. Die Höhe des Lohnes entsprach der Grösse ihrer Geduld.

Denn aufgehoben sind nunmehr „für immerwährende Zeiten“ alle früher bestandenen Einschränkungen in Absicht auf die Errichtung von Kirchen mit oder ohne Thurm und Glocken, auf die Begehung aller religiösen Festlichkeiten, welche ihrer Glaubenslehre entsprechen, auf die Ausübung der Seelsorge; aufgehoben die Beitragsleistungen zu Cultus- und Unterrichtszwecken oder Wohlthätigkeits-Anstalten einer anderen Kirche, die Zahlungen von Stolgebühren und ähnlichen Leistungen an Geld, Naturalien und Arbeit von Seite der Evangelischen an katholische Geistliche, Messner und Schullehrer; aufgehoben alle Beschränkungen und Dispensertheilungen, welche in Absicht der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte durch die Evangelischen beider Bekenntnisse, sowie ihres Zutrittes zu öffentlichen Aemtern in der Staatsverwaltung, bei den Gerichtsstellen, Gemeindebehörden und der Erlangung akademischer Grade und Würden u. s. w. bestanden haben oder vorgeschrieben waren. Zugesichert ist der Schutz und Beistand der weltlichen Behörden zum Vollzuge der in gesetzlicher Weise von den evangelischen Gemeinden und kirchlichen Behörden getroffenen Verfügungen und nach ordnungsmässigem Vorgange gefällten Erkenntnisse, sowie zur Einbringung der den Dienern und Beamten der Kirche und Schule gebührenden Einkünfte und solcher Umlagen, welche zur Erhaltung evangelischer Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten mit Genehmigung der Landesstellen auferlegt werden. Als massgebend bei der Regelung und Handhabung der kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme werden lediglich und ausschliessend die Grundsätze der evangelischen Kirche anerkannt. Die aus Staatsmitteln für evangelische Unterrichts- und Cultuszwecke bereits geleisteten jährlichen Beiträge werden auf's Neue zugesagt.

Frei ist — wie natürlich unter Wahrung aller Majestätsrechte — die selbstständige Ordnung, Verwaltung und Leitung aller kirchlichen Angelegenheiten; frei das evangelische Glaubensbekenntniss, das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, der Bezug und Gebrauch evangelisch-religiöser Bücher, insbesondere der heiligen Schrift oder der Bekenntniss-Schriften; frei die Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte; frei der gesetzliche Erwerb

des Eigenthums seitens der evangelischen Kirchengemeinden; frei der Besitz und Genuss der für ihre Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde; frei der Besuch der evangelischen Lehranstalten des Auslandes; frei, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, die zur Förderung der kirchlichen und Unterrichtszwecke nöthige Vereinsbildung im Inlande und die Verbindung mit gleichartigen evangelischen Vereinen des Auslandes. Sämmtliche die staatsrechtliche Stellung der Evangelischen A. und H. B. berührenden Angelegenheiten sind nach dem Grundsatze der allen gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zugesicherten Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer confessionellen Angelegenheit zu beurtheilen und zu behandeln, und alle Verordnungen und Vorschriften, welche mit diesem Grundsatze nicht im Einklange stehen und deren Beschaffenheit nicht von der Art ist, dass die Möglichkeit ihrer Beseitigung erst von der Festsetzung einer sofort im zuständigen Wege einzuleitenden Bestimmung abhängig ist, sind als ohneweiters entfallen und aufgehoben zu betrachten[1].

Somit sind der evangelischen Kirche die „Grundlagen der wahren Freiheit" gesichert.

Dieser Gnadenact wird gewiss für „immerwährende Zeiten" einen herrlichen Markstein in der Geschichte des österreichischen Protestantismus bilden.

„Der k. k. evangelischen Kirchenbehörde — schreibt daher der k. k. evangelische Oberkirchenrath in seinem Erlass vom 24. April 1861 an sämmtliche evangelische Kirchengemeinden A. und H. B. — hat es stets die grösste Freude bereitet, wenn dieselbe willkommenen Anlass fand, sich an die evangelischen Kirchengemeinden unmittelbar zu wenden. Niemals aber ist ihre Freude eine so gerechte, von glaubensinnigem Danke gegen die göttliche Vorsehung, die in ihrer Gnade so Grosses hat geschehen lassen, erfüllte gewesen, als in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo diese oberste Kirchenbehörde daran geht, den ihrer Leitung anvertrauten Kirchengemeinden die frohe Botschaft einer weltgeschichtlichen That der hohen kaiserlichen Regierung zu bringen . . . . .

„Wir stehen damit" — erklärt die Kirchenbehörde — „an einem grossartigen Zeitabschnitte, auf den unsere Väter vergeblich hin-

[1]) Dr. C. A. Witz: Zur fünfundzwanzigjährigen Jubelfeier der Erlassung des A. h. Protestanten-Patentes vom 8. April 1861. J. Heyn in Klagenfurt, 1886.

gesehen, und für den wir Alle betend und arbeitend — je nach unserem besonderen Berufe — immer aber vertrauend und hoffend eingestanden; wir stehen an einem bedeutungsvollen Wendepunkte, von dem aus es sich vor aller Welt offenbaren wird, dass die evangelische Kirche Oesterreichs für diese ihre Stellung nach Aussen und Innen reif und dass sie ihrer würdig ist.

„Hochbeglückt begrüssten unsere Vorfahren nach Zeiten schwerer Verfolgung und harten Druckes die Toleranz, die ein edler Menschenfreund auf dem Throne gegeben, und freuten sich in dem Herrn, dass es ihnen vergönnt wurde, nach ihrer Väter Weise Gott in Christo im Geist und in der Wahrheit zu verehren und auf dem Einigen Grunde unseres allerheiligsten Glaubens in Gemeinschaft mit ihren gleichgesinnten Brüdern und Schwestern immer fester und geeigneter auferbaut zu werden. Sie freuten sich in dem Herrn der gesetzlichen Anerkennung ihres Glaubensbekenntnisses auch unter der Form der Duldung und unter grossen und vielfachen Beschränkungen.

„Uns, ihren Nachfolgern, ist ungleich Grösseres und Herrlicheres zu Theil geworden durch Seine k. k. Apostolische Majestät, unsern allergnädigsten Kaiser und Herrn, der sich am 8. April 1861 als oberster Schutz- und Schirmherr der evangelischen Kirche Oesterreichs seinen allezeit getreuen evangelischen Unterthanen unauslöschlich in die Herzen geschrieben hat.“

Der k. k. evangelische Oberkirchenrath war somit wohl berechtigt, den Ausdruck dieses Dankes, im Namen der evangelischen Kirche, unter kräftiger Betonung der hohen Bedeutung des kaiserlichen Patentes, zu wiederholten Malen, an den Stufen des Thrones niederzulegen.

Die Sr. Majestät, bei feierlichen Anlässen, überreichten Adressen verdolmetschen die Gefühle aller protestantischen Glaubensgenossen.

„In der That — lesen wir in der Adresse vom 2. December 1873 — es war schon ein Grosses, der Schritt zur Duldung. Dennoch, dass sie eben nur geduldet waren, es musste im Verlaufe der Zeit die Evangelischen schmerzlich berühren, umsomehr, je treuer sie an ihrem Oesterreich hingen. Diesen Schmerz — betont der k. k. Oberkirchenrath — haben Eure Majestät von ihnen genommen. Unsere bis dahin nur tolerirte Kirche ist eine gesetzlich anerkannte geworden und sie verehrt in Eurer Majestät ihren erhabenen Schutz- und Schirmherrn. Die volle Freiheit des evangelischen Bekenntnisses und die bürger-

liche und politische Gleichberechtigung seiner Bekenner, sie sind für alle Zeiten gewährleistet durch das Allerhöchste Patent vom 8. April 1861, die hochgehaltene Magna charta des Protestantismus in diesem Lande. Nun erst konnte unsere evangelische Kirche nach Massgabe ihrer Grundsätze in einer Verfassung sich ausgestalten, sie konnte es — mit gerechtem Hochgefühle sprechen wir es aus — in Folge jenes Patentes selbst früher und freier thun, als manche ihrer auswärtigen Schwesterkirchen.‘

„Die Jahrbücher der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse‘ — bemerkt die Adresse vom 23. April 1879 — „verzeichnen für ewige Zeiten zur dankbaren Erinnerung für die kommenden Geschlechter die grosse That, wodurch Eure Majestät, ihr erhabener Schutz- und Schirmherr, dieser Kirche den Rechtsboden für ihre Stellung im Staate und ihr Verhältniss zu den anderen anerkannten Confessionen geschaffen haben — einen Rechtsboden, auf dem sie sich aufbaut zur Ehre Gottes, zum Segen ihrer Glaubensgenossen und zum Wohle des Staates, dem sie gottesfürchtige und nützliche Bürger zu erziehen gewissenhaft bestrebt ist.‘

„Der belebende und beseelende Sonnenstrahl der vollen Freiheit ihres Bekenntnisses und der bürgerlichen und politischen Gleichberechtigung ihrer Glaubensgenossen ist der evangelischen Kirche in Oesterreich — bekräftigt die Adresse vom 14. October 1881 — erst mit der glorreichen Regierung Eurer k. und k. apostolischen Majestät aufgegangen.‘

„Das kaiserliche Patent vom 8. April 1861 gewährleistet den Evangelischen des Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses die principielle Gleichheit vor dem Gesetze auch hinsichtlich der Beziehungen ihrer Kirche zum Staate in unzweifelhafter Weise und bringt den Grundsatz der Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen nach sämmtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens auch für die Glaubensgenossen der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse zur thatsächlichen vollen Geltung.‘

„Unter den zahlreichen Beweisen kaiserlicher Huld, durch welche sich die evangelischen Glaubensgenossen des Augsburger und des helvetischen Bekenntnisses zu immerwährender tiefster Dankbarkeit gegen Eure Majestät verpflichtet wissen — wiederholt die Adresse vom 8. April 1886 — ragt leuchtend hervor die Allergnädigste Erlassung des Allerhöchsten Patentes vom 8. April 1861 . . . . .‘

„Das Toleranzpatent Eurer Majestät in Gott ruhenden Ahnherrn Kaiser Josefs II. war die Morgenröthe einer besseren Zeit; mit dem Patente Eurer Majestät vom 8. April 1861 ist über den evangelischen Kirchen Oesterreichs das gesegnete Licht des Tages aufgegangen; dieses Patent ist ein glänzender Edelstein in der Krone Eurer Majestät; es bleibt die hochgehaltene Magna charta der evangelischen Kirche in Oesterreich; mit ihm beginnt eine neue Periode ihrer Geschichte. So lange evangelische Christen in unserem geliebten Vaterlande gefaltete Hände zum Himmel erheben, so lange wird ruhmvoll gepriesen werden Eurer Majestät erhabener Name."

Wahrlich, die Evangelischen Oesterreichs werden niemals vergessen, was sie Sr. Majestät dem Kaiser Franz Josef I. zu verdanken haben. Zumal mit jenem „epochalen Zeugnisse der Allerhöchsten Huld und Gnade Sr. Majestät" die Fülle des kaiserlichen Wohlwollens noch lange nicht erschöpft war.

Gleich nach dem kaiserlichen Patente vom 8. April 1861 folgte bereits ein neuer Beweis der väterlichen Fürsorge des Kaisers. Es wurde nämlich den beiden evangelischen Kirchen A. und H. B. auf Grund einer A. h. Entschliessung vom 8. April 1861, durch Ministerial-Verordnung vom 9. April 1861, eine provisorische Kirchenverfassung verliehen „lediglich zu dem Zwecke, damit der evangelischen Kirche des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses der Uebergang von der bisherigen Verfassung zu den beantragten presbyterialen Einrichtungen, und, in weiterer Folge, die Wahl ihrer Abgeordneten zur ersten Generalsynode organisch ermöglicht und auf dieser Synode die Gelegenheit gegeben werde, mit freier Benützung des in der Verordnung gebotenen Materiales, die zur definitiven Feststellung, Vervollständigung und Einführung der Kirchenverfassung geeignet erachteten Gesetzentwürfe zu formuliren und Sr. Majestät zur Allerhöchsten Beschlussfassung vorzulegen".

Ferner erfolgte mit A. h. Entschliessung vom 6. Jänner 1866 die Genehmigung der von der evangelischen Generalsynode A. und H. B. im Jahre 1864 auf presbyterianisch-synodaler Grundlage beschlossenen — in einigen Punkten zwar von der Regierung abgeänderten — Kirchenverfassung. Dann bestätigte der Kaiser auf's Neue in dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 — über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder — die Gleichheit vor dem Gesetze,

die Zugänglichkeit zu allen Aemtern, die Freiheit der Person, das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit; für jede gesetzlich anerkannte Kirchen- und Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten; die häusliche Religionsübung für die Anhänger eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses, die Freiheit der Wissenschaft und Lehre etc. etc. Endlich wurden die Gesetze vom Jahre 1868 genehmigt, durch welche, nach dem Berichte des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes A. und H. B. an die zweite Generalsynode A. und H. B. vom Jahre 1871, „die interconfessionelle Frage ihrer Lösung näher geführt wurde und der weitaus grösseren Zahl der Anliegen der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse im Bereich des Oberkirchenrathes in einer der wichtigsten Lebensfrage dieser Kirche Abhilfe zu Theil geworden".

Durch diese Gesetze wurden 1. die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht für die Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschliessung vor weltlichen Behörden (25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47) sowie 2. grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniss der Schule zur Kirche erlassen (25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48), 3. die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen (25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49), 4. die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen (31. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1869) und endlich 5. die Eheschliessung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen geregelt (31. December 1868, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1869).

Was zunächst die confessionellen Verhältnisse der Staatsbürger anbelangt, so haben dieselben in den darin angegebenen Beziehungen eine für die Minderheit der Evangelischen günstige Regelung gefunden.

Das Gesetz verordnet nämlich:

I. In Beziehung auf das Religionsbekenntniss der Kinder.

Artikel 1.

Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern.

Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluss der Ehe durch Vertrag festsetzen, dass das umgekehrte Verhältniss stattfinden solle, oder dass alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der Mutter folgen sollen.

Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

Im Falle keine der obigen Bestimmungen platzgreift, hat Derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniss für solches zu bestimmen.

Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religions-Genossenschaft, oder an andere Personen über das Religionsbekenntniss, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos.

Artikel 2.

Das nach dem vorhergehenden Artikel für ein Kind bestimmte Religionsbekenntniss darf in der Regel so lange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern, welche nach Artikel 1 das Religionsbekenntniss der Kinder vertragsmässig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben.

Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elterntheile, beziehungsweise der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mutter, geboren worden.

Wird ein Kind vor zurückgelegtem siebenten Jahre legitimirt, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Artikel 1 zu behandeln.

Artikel 3.

Die Eltern und Vormünder, sowie die Religionsdiener sind für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich.

Für den Fall der Verletzung derselben steht den nächsten Verwandten ebenso wie den Oberen der Kirchen und Religions-Genossenschaften das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen haben.

II. In Beziehung auf den Uebertritt von einer Kirche oder Religions-Genossenschaft zur anderen.

Artikel 4.

Nach vollendetem 14. Lebensjahre hat Jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung und ist in dieser freien Wahl nöthigenfalls von der Behörde zu schützen.

Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemüthszustande befinden, welcher die eigene freie Ueberzeugung ausschliesst.

Artikel 5.

Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religions-Genossenschaft an den Ausgetretenen, ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren.

Artikel 6.

Damit jedoch der Austritt aus einer Kirche oder Religions-Genossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muss der Austretende denselben der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religions-Genossenschaft die Anzeige übermittelt.

Den Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religions-Genossenschaft muss der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger **persönlich** erklären.

Artikel 7.

Die Bestimmung des § 768 lit. *a)* allg. bürgerl. Gesetzbuches, vermöge welcher der Abfall vom Christenthume als Grund der Enterbung erklärt wird, dann die Verfügungen des § 122 lit. *c)* und *d)* Strafgesetzes, womit Derjenige, welcher einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, sind aufgehoben.

Es ist jedoch jeder Religionspartei untersagt, die Genossen einer anderen durch Zwang oder List zum Uebergang zu bestimmen. Die näheren Bestimmungen des gesetzlichen Schutzes hingegen, soweit er nicht durch die Strafgesetze gegeben ist, bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

III. In Beziehung auf Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge.

Artikel 8.

Die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religions-Genossenschaft haben sich der von den berechtigten Personen nicht angesuchten Vornahme von Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religions-Genossenschaft zu enthalten.

Eine Ausnahme kann nur für jene einzelnen Fälle eintreten, in welchen durch die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Kirche oder Religions-Genossenschaft um die Vornahme eines dieser zustehenden Actes das Ansuchen gestellt wird, oder die Satzungen und Vorschriften dieser letzteren die Vornahme des Actes gestatten.

Ausser diesen Fällen ist der bezügliche Act als rechtlich unwirksam anzusehen, und es haben die Behörden auf Ansuchen der beeinträchtigten Privatperson oder Religions-Genossenschaft die geeignete Abhilfe zu gewähren.

IV. In Beziehung auf Beiträge und Leistungen.

Artikel 9.

Angehörige einer Kirche oder Religions-Genossenschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Cultus- und Wohlthätigkeitszwecke einer anderen nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherlich sichergestellt ist.

Kein Seelsorger kann von Angehörigen einer ihm fremden Confession Taxen, Stolgebühren u. dgl. fordern, ausser für auf deren Verlangen wirklich gerichtete Functionen, und zwar nur nach dem gesetzlichen Ausmasse.

Artikel 10.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels 9 finden auch auf Beiträge und Leistungen für Unterrichtszwecke volle Anwendung, ausser wenn die Angehörigen einer Kirche oder Religions-Genossenschaft mit Angehörigen einer anderen vermöge der gesetzlichen Einschulung Eine Schulgemeinde bilden, in welchem Falle die Eingeschulten ohne Unterschied der Confession die zur Errichtung und

Erhaltung der gemeinschaftlichen Schule und zur Besoldung der an derselben angestellten Lehrer erforderlichen Kosten, jedoch mit Ausschluss der Kosten für den Religionsunterricht der einer anderen Confession Angehörigen, zu tragen haben.

Eine zwangsweise Einschulung in die Schule einer anderen Confession findet nicht statt.

Artikel 11.

Alle in den Bestimmungen der vorstehenden Artikel 9 und 10 nicht begründeten Ansprüche der Geistlichen, Messner, Organisten und Schullehrer, dann der Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten einer Kirche oder Religions-Genossenschaft auf Beiträge und Leistungen von Seite der Angehörigen einer anderen sind als erloschen zu betrachten.

V. In Beziehung auf Begräbnisse.

Artikel 12.

Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern:

1. wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn

2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religions-Genossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.

VI. In Ansehung der Feier- und Festtage.

Artikel 13.

Niemand kann genöthigt werden, sich an den Feier- und Festtagen einer ihm fremden Kirche oder Religions-Gesellschaft der Arbeit zu enthalten.

An Sonntagen ist jedoch während des Gottesdienstes jede nicht dringend nothwendige öffentliche Arbeit einzustellen.

Ferner muss an den Festtagen was immer für einer Kirche oder Religions-Genossenschaft während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses Alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte.

Dasselbe ist bei den herkömmlichen feierlichen Processionen auf den Plätzen und in den Strassen zu beobachten, durch welche sich der Zug bewegt.

Artikel 14.

Keine Religionsgemeinde kann genöthigt werden, sich des Glockengeläutes an Tagen zu enthalten, an welchen dasselbe nach den Satzungen einer anderen Kirche oder Religions-Gesellschaft zu unterbleiben hat.

Artikel 15.

In Schulen, welche von Angehörigen verschiedener Kirchen oder Religions-Gesellschaften besucht werden, soll, soweit es ausführbar ist, dem Unterricht eine solche Eintheilung gegeben werden, bei welcher auch der Minderheit die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglicht wird.

VII. Schlussbestimmungen.

Artikel 16.

Alle diesen Vorschriften widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, ebenso wie allfällige entgegenstehende Gepflogenheiten sind, auch insoferne sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen.

Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die religiöse Erziehung der in öffentliche Pflege genommenen Kinder.

Artikel 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel 18.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind der Minister des Cultus und Unterrichtes, sowie die übrigen Minister, in deren Wirkungskreis die Vorschriften desselben zur Anwendung kommen, beauftragt, und haben sie die zu solchem Vollzuge erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Es ist gewiss unnöthig, die günstigen Bestimmungen dieses Gesetzes besonders zu beleuchten. Dennoch glauben wir auf die Artikel 1, 2, 4, 7, 8 und 12 aufmerksam machen zu sollen.

Bei gemischten Ehen steht es also den Eltern frei, das Religionsbekenntniss der Kinder durch Vertrag festzusetzen: es ist nicht nothwendig, dass die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter folgen. Auch sind die Reverse, durch welche ein gemischtes Ehepaar, vor der Verehelichung, sich verpflichtet, die Kinder z. B. in der katholischen Kirche erziehen und unterrichten zu lassen, wirkungslos. Wer als Evangelischer solche Reverse ausstellt, versündigt sich nicht blos an seiner Kirche, sondern auch an dem Gesetze. Wo jedoch eine solche Schwachheit bereut wird, ist die Möglichkeit geboten, das Religionsbekenntniss bezüglich jener Kinder zu ändern, welche das siebente Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Nach vollendetem 14. Lebensjahre ist der Uebertritt frei und nöthigenfalls die freie Wahl von der Behörde zu schützen, sofern der Geistes- oder Gemüthszustand die eigene Ueberzeugung nicht ausschliesst. Dieser Nachsatz ist von grosser Bedeutung. Er verbietet die Propaganda namentlich bei Kranken und sichert die Gewissensruhe der Armen, welche der Pflege Andersgläubiger bedürfen. Die Propaganda durch Zwang oder List wird ausdrücklich verboten, und die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft haben sich der von den berechtigten Personen nicht angesuchten Vornahme von Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu enthalten. Endlich wird der Ortsfriedhof für gemeinsam, für interconfessionell erklärt, sobald es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt oder im Umkreise der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.

Alle diese Bestimmungen machten gar manchen Plackereien für immer ein Ende und sichern der gefährdeten Minorität das Recht zu, die Hülfe der Behörde gegen etwaige Uebergriffe anzurufen.

Bezüglich des Verhältnisses der Schule zur Kirche wurden folgende grundsätzliche Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt.

§ 2.

Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religions-Gesellschaft überlassen.

Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religions-Gesellschaft.

§ 3.

Die vom Staate, von einem Lande oder von Gemeinden ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

§ 4.

Es steht jeder Kirche oder Religions-Gesellschaft frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen zu errichten und zu erhalten.

Dieselben sind jedoch den Gesetzen für das Unterrichtswesen unterworfen und können die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt nur dann in Anspruch nehmen, wenn allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte entsprochen wird.

§ 5.

Die Benützung von Schulen und Erziehungsanstalten für bestimmte Glaubensgenossen ist Mitgliedern einer anderen Religions-Gesellschaft durch das Gesetz nicht untersagt.

§ 6.

Die Lehrämter an den im § 3 bezeichneten Schulen und Erziehungsanstalten sind für alle Staatsbürger gleichmässig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben.

Als Religionslehrer dürfen nur Diejenigen angestellt werden, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde als hiezu befähigt erklärt hat.

Bei anderen Schulen und Erziehungsanstalten (§ 4) ist diesfalls das Errichtungsstatut massgebend.

Die Wahl der Erzieher und Lehrer für den Privatunterricht ist durch keine Rücksicht auf das Religionsbekenntniss beschränkt.

§ 7.

Die Lehrbücher für den Gebrauch in den Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungs-Anstalten bedürfen nur der Genehmigung der durch dieses Gesetz zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens berufenen Organe.

Religionslehrbücher können jedoch erst dann diese Genehmigung erhalten, wenn sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind.

§ 8.

Das Einkommen der Normalschulfonde, des Studienfondes und sonstiger Stiftungen für Unterrichtszwecke ist ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniss zu verwenden, insoweit es nicht nachweisbar für gewisse Glaubensgenossen gewidmet ist.

§ 9.

Der Staat übt die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen durch das Unterrichts-Ministerium aus.

§ 10.

Zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann über die Volksschulen und Lehrerbildungs-Anstalten werden in jedem Königreiche und Lande

a) ein Landesschulrath als oberste Landesschulbehörde,
b) ein Bezirksschulrath für jeden Schulbezirk,
c) ein Ortsschulrath für jede Schulgemeinde bestellt.

Die Eintheilung des Landes in Schulbezirke erfolgt durch die Landesgesetzgebung.

§ 11.

Der bisherige Wirkungskreis der geistlichen und weltlichen Schulbehörden, und zwar:

a) der Landesstelle, der kirchlichen Oberbehörden und Schul-Oberaufseher,
b) der politischen Bezirksbehörde und der Schuldistricts-Aufseher,
c) der Ortsseelsorger und Ortsschul-Aufseher hat, unbeschadet der Bestimmung des § 2, an die im § 10 bezeichneten Organe überzugehen.

§ 12.

In den Landesschulrath sind unter dem Vorsitze des Statthalters (Landeschefs) oder seines Stellvertreters Mitglieder der politischen Landesstelle, Abgeordnete des Landes-Ausschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen.

Die Zusammensetzung der im § 10 lit. *b)* und *c)* bezeichneten Bezirks- und Ortsschulräthe wird durch die Landesgesetzgebung festgestellt.

§ 13.

Durch die Landesgesetzgebung sind die näheren Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung und Einrichtung des Landes-, Bezirks- und Ortsschulrathes, dann die gegenseitige Abgrenzung des Wirkungskreises derselben, ferner die näheren Bestimmungen rücksichtlich des Ueberganges des Wirkungskreises der bisherigen geistlichen und weltlichen Schulbehörden an den Landes-, Bezirks- und Ortsschulrath festzustellen.

Ebenso ist durch das Landesgesetz zu bestimmen, ob und wieferne ausnahmsweise auch Abgeordnete von bedeutenden Gemeinden in den Landesschulrath einzutreten haben.

§ 14.

Die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 treten mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit und werden alle mit diesen Paragraphen im Widerspruche stehenden, bisher giltigen Gesetze und Anordnungen ausser Kraft gesetzt. Das mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Juni 1867 genehmigte Regulativ, betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Grossherzogthum Krakau, bleibt unberührt.

Durch dieses Gesetz wurde die Unabhängigkeit der Schule von der Kirche definirt. Seine Bestimmungen, wornach die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen dem Staate, die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen der betreffenden Kirche zusteht; jede Kirche oder Religionsgesellschaft aus ihren Mitteln confessionelle Schulen errichten und erhalten darf,

deren Benützung jedoch den Mitgliedern einer anderen Confession durch das Gesetz nicht untersagt wird; die Lehrämter, mit Ausnahme jener für den Religionsunterricht, allen Staatsbürgern zugänglich sind; die Lehrbücher behufs ihrer Einführung in den Schulen nur der Genehmigung der zur Leitung und Beaufsichtigung berufenen Organe bedürfen; das Einkommen der Normalschulfonds, der Studienfonds und sonstiger Stiftungen für Unterrichtszwecke, ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniss, zu verwenden ist; zur Leitung und Aufsicht über das Schulwesen der Local-, Bezirks- und Landesschulrath bestellt ist und in jedem, namentlich in dem letzten dieser Organe der Staat, die Kirche, die Schule und die Familie ihre Vertretung gefunden hat und die alten beengenden Schranken der politischen Schulverfassung beseitigt werden: — diese Bestimmungen — so lesen wir in der die evangelische Schule betreffenden Denkschrift der Generalsynode A. C. vom 18. Juli 1871 an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht[1]) — wurden von den Evangelischen mit der grössten Freude begrüsst, denn sie wurzeln ja alle in protestantischen Anschauungen, sie haben fast durchweg eine richtige, gesunde, pädagogische Grundlage, sie waren, obgleich ohne Rücksicht auf die evangelische Kirchenverfassung gearbeitet, dennoch in dieselbe leicht einzufügen, es schien unserem Schulwesen keine Schädigung zu drohen, und wenn wir die Vorzüge desselben nun auch den übrigen, nichtevangelischen Staatsbürgern zugute kommend uns dachten und für die Zukunft die Aussicht auf einen edlen Wetteifer zwischen den Katholiken und der zwar geringen, aber immerhin beachtenswerthen Minorität der Evangelischen auf dem Gebiete der Schule sich eröffnete, so erscheint es begreiflich, dass das Gesetz vom 25. Mai 1868 mit aufrichtiger Sympathie von der evangelischen Kirche begrüsst wurde.

Leider wurde diese Freudigkeit bald darauf nicht wenig getrübt. Es kam nämlich das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869. Zwar haben die Protestanten dieses freiheitliche Gesetz in seiner Totalität niemals als ein Unglück empfunden. „Die Bestimmungen desselben, Paragraph für Paragraph, Alinea für Alinea, waren ihnen herzlich willkommen, soweit sie das innere Leben der Schule an-

---

[1]) Die zweite Generalsynode der evangelischen Kirche A. B. etc., herausgegeben von Dr. B. Czerwenka. Wien 1872, pag. 227.

gingen, und freudig haben sie dieselben eingewoben in ihre Schulorganismen [1])". Allein die Existenz der evangelischen Confessionsschulen wurde dadurch auf's Aergste bedroht. Während — nach obiger Denkschrift — 1868 es noch zweifelhaft sein konnte, ob das Gesetz die Orts- oder die Schulgemeinde postulire, kennt das Reichsschulgesetz vom 14. Mai 1869 die Schulgemeinde gar nicht mehr, sondern stellt sich klar und rein auf die Ortsgemeinde, also auf einen politischen Organismus. Jede Volksschule — bestimmt nämlich der § 2 — zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise beiträgt, ist eine öffentliche Anstalt und als solche der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich. Die in anderer Weise gegründeten und erhaltenen Volksschulen sind Privatanstalten. Bei strenger Durchführung des Gesetzes musste nunmehr das so blühende Schulwesen der Evangelischen entweder fallen oder in die öffentliche, „interconfessionelle", Gemeindeschule aufgehen, oder unter Darbringung unübersehbarer, in den meisten Fällen unerschwinglicher Opfer unter dem Titel von „Privatschulen" sein Dasein fristen. Wozu die meisten Gemeinden durch die Noth gezwungen wurden, zeigt folgende Statistik:

Die evangelische Kirche A. C. zählt heute 172 evangelische Schulen
„ „ „ H. C. „ „ 62 „ „
Zusammen 234 evangelische Schulen
gegen 239 im Jahre 1879
„ 285 „ „ 1875
„ 307 „ „ 1872
„ 375 „ „ 1869

Die evangelische Kirche A. C. zählt 287 evangelische Lehrer
„ „ „ H. C. „ 88 „ „
Zusammen 355 evangelische Lehrer
gegen 371 im Jahre 1875
„ 400 „ „ 1872
„ 481 „ „ 1869 [2])

Kein Wunder, wenn die Freude, welche die evangelische Kirche aus dem Schulgesetze vom 25. Mai 1868 schöpfte, sehr gedämpft

[1]) Georg Repp, Die Entwicklung des evangelischen Schulwesens in Oesterreich seit 1869. Reichenberg. Im Selbstverlage 1888, pag. 11.

[2]) Georg Repp, Die Entwicklung etc., pag. 31 u. 32.

und die Nothlage ihrer evangelischen Schulen aus dem Principe hergeleitet wurde, auf welchem die neue Schulgesetzgebung fusst.

Dennoch hätte vielleicht das Bewusstsein, einem Staate anzugehören, der bezüglich der allgemeinen Verbesserung des Volksschulwesens in den letzten Jahren so bedeutsame Wege eingeschlagen, den Evangelischen die Freudigkeit verliehen, im Interesse der Gesammtheit auf besondere Wünsche Verzicht zu leisten. Allein die Schulgesetznovelle vom 2. Mai 1883 hat auch diese Freudigkeit zurückgedrängt. Auf Grund des § 48 wird nämlich die Confession des Schulleiters von der Confession der Majorität der Schulkinder abhängig gemacht. . . . Den meisten evangelischen Lehrern ist es demnach unmöglich geworden, jemals eine Directorstelle zu erlangen. Muss ferner der Schulleiter der Confession der Majorität der Schulkinder angehören, so darf mit Fug und Recht die Frage aufgeworfen werden: wie verhält es sich nunmehr mit dem „interconfessionellen“ Charakter der Schule? Zumal der Schulleiter, weit mehr noch als der Lehrer, die Seele der Schule ist.

Doch wir eilen voraus. Das Jahr 1868 ruft uns zurück. Es hat noch eine andere Gabe für uns in Bereitschaft: die Ehegesetzgebung.

In Ehesachen wird bestimmt, dass auch für die Katholiken die Vorschriften des von dem Eherechte handelnden zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft treten; dass das Aufgebot der Ehe durch die weltliche Behörde veranlasst und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde (Noth-Civil-Ehe) abgegeben werden kann, wenn seitens des berufenen Seelsorgers die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert wird (Art. II.), ohne dass die Eheleute, welche ihre Ehe vor der weltlichen Behörde abgeschlossen haben, das Recht verlieren, nachträglich auch die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe von einem der Seelsorger jener Confession, welcher ein Theil der Eheleute angehört, zu erwirken (Art. II, § 11), und weiter, dass die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken wie der übrigen christlichen und nichtchristlichen Confessionen ausschliesslich durch die weltlichen Gerichte ausgeübt wird (Art. III. Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47).

Ferner wird die Verpflichtung, den Entschluss zur Scheidung dem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen, aufgehoben. Es bleibt

jedoch den Ehegatten unbenommen, diesen Entschluss ihrem ordentlichen Seelsorger zü eröffnen und von diesem ein schriftliches Zeugniss darüber zu erwirken, dass der von ihm vorgenommene Versöhnungsversuch vergeblich war (Gesetz vom 31. December 1868, R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1869, § 1).

Endlich, betreffend die Eheschliessung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen, bestimmt das Gesetz vom 31. December 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 44, 1869).

Artikel I.

Bei Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen hat das Aufgebot in der gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirkes der Religions-Genossenschaft eines jeden der beiden Brautleute in der sonst gesetzlichen Weise zu geschehen.

Artikel II.

Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe ist bei der Verehelichung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen in Gegenwart zweier Zeugen vor dem ordentlichen Seelsorger einer der beiden Brautleute oder vor dessen Stellvertreter abzugeben.

Dies kann auch in dem Falle geschehen, wenn das Aufgebot wegen Weigerung eines Seelsorgers durch die politische Behörde vorgenommen wurde.

Den Brautleuten steht es in allen Fällen frei, die kirchliche Einsegnung ihrer vor dem Seelsorger des einen der Brautleute geschlossenen Ehe bei dem Seelsorger des anderen Theiles zu erwirken.

Artikel III.

Die §§ 71 und 77 des a. b. G.-B. und alle sonstigen, die gemischten Ehen betreffenden Gesetze und Verordnungen sind, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widerstreiten, aufgehoben.

Damit ist in der That der weitaus grösseren Zahl der Anliegen der evangelischen Kirche Abhilfe zu Theil geworden.

In Folge dessen waren auch alle Herzen voll des Dankes für die erweiterten Rechte und Freiheiten, welche durch den Machtspruch Sr. Majestät Gesetzeskraft erhalten hatten. Die meisten Gemeinden veranstalteten Dankfeste, in den meisten Predigten wurden die

wichtigen, bedeutungsvollen Ereignisse gebührend gepriesen und — erzählten Augenzeugen in den „Neuen protestantischen Blättern, Nr. 29 ex 1868“ — wir haben Freudenthränen in den Augen ergrauter Häupter gesehen, so tief war die freudige und hoffende Erregung über die Errungenschaften einer erleuchteten Gegenwart, über die Bürgschaften einer besseren Zukunft.

Uebrigens war die Freude wohl begründet, denn seitdem durch das Staatsgrundgesetz den Angehörigen aller anerkannten Confessionen in Oesterreich gleiche Berechtigung gewährleistet wurde — berichtet das Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde H. B. in Wien im Jahre 1868 [1]) — hat kein Ereigniss eine so hohe Bedeutung für das kirchliche Leben unserer evangelischen Kirche gehabt, als das Erscheinen der interconfessionellen Gesetze, welche ein ehrendes, dankenswerthes Zeichen des redlichen Strebens sind, die Freiheiten und Gerechtsame der evangelischen Kirche in Oesterreich zu befestigen, Gesittung und Intelligenz immer mehr zu erhöhen und zu verbreiten.

So wurden die meisten Fesseln nach und nach gelöst. Der Geist der Zeit, das allgemeine Verlangen nach grösseren Freiheiten hat grosse Dienste dabei geleistet, aber das entscheidende Befreiungswort blieb stets dem Wohlwollen Sr. Majestät vorbehalten.

Und diesem Wohlwollen haben wir es auch zu verdanken, dass trotz allem Widerstande das k. Patent vom 8. April 1861 thatsächlich volle Geltung und Anwendung auch für Tirol erlangte — somit die kirchenverfassungsgemässe Gründung der beiden evangelischen Gemeinden in Innsbruck und Meran erfolgen konnte; — dass die Unterstützungen für arme evangelische Gemeinden und Schulen A. und H. B., deren Pfarrer und Lehrer aus dem Staatspauschale mit den A. h. Entschliessungen vom 11. Mai 1860, 14. April 1861, 22. Juli 1867, 14. Juli 1877 und 30. October 1886 auf 41.600, 50.000, 75.000 und 80.000 erhöht wurden; dass die durch Kaiser Franz in's Leben gerufene theologische Bildungsstätte durch eine A. h. Entschliessung vom 30. October 1850 mit dem Promotionsrechte ausgestattet und — zum Range einer Facultät erhoben wurde; dass die evangelische Brüdergemeinde (Herrnhuter) im Jahre 1880 die staatliche Anerkennung erhielt (Verordn. des Minist. für C. u. U. v. 30. März 1880) und das Gesetz, betreffend die Eröff-

[1]) Dr. C. A. Witz: Zur hundertjährigen Jubelfeier der evang. Kirchengemeinde H. B. in Wien. Wien, k. k. Hofbuchhandlung W. Frick, 1884, pag. 16.

nung eines Nachtragscredites für die Bestreitung der Kosten der im Jahre 1883 versammelt gewesenen evangelischen Generalsynoden A. und H. B. unter'm 7. April 1884 genehmigt wurde.

Dieses Wohlwollen berechtigt uns ferner zu der Hoffnung, dass mit der Zeit auch unsere billigen Wünsche betreffs der Ehegesetzgebung, der Schulen und der theologischen Facultät Berücksichtigung finden werden.

Für die Aenderung der §§ 63 und 111 des allg. bürgerl. Gesetzbuches haben sich bis jetzt — leider ohne Erfolg — die sämmtlichen Generalsynoden A. und H. B. verwendet. Der erste der genannten Paragraphe verbietet Geistlichen, welche schon höhere katholische Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt, die Ehe selbst dann, wenn dieselben das evangelische Glaubensbekenntniss angenommen; und § 111 erklärt das eheliche Band zwischen christlichen Personen, wenn zur Zeit der geschlossenen Ehe auch nur ein Theil der katholischen Religion zugethan war, für unauflöslich.

„Da nun — beschliesst einstimmig die dritte Generalsynode H. B. v. J. 1877 [1]) — die Aufrechthaltung der Rechtsbeständigkeit der genannten Paragraphe zu den Artikeln 5 und 16 des Gesetzes über die interconfessionellen Verhältnisse vom 21. Mai 1868 und zu dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, in directem Widerspruche steht, die Gleichberechtigung der Confessionen in diesem Punkte illusorisch macht und den Staatsbürgern der österreichischen Reichshälfte Rechte vorenthält, welche die neuere Gesetzgebung der Länder der ungarischen Krone den dortigen Staatsbürgern ausdrücklich gewährleistet, bleibt es nach wie vor eine dringende Aufgabe der Generalsynode, für die Abschaffung jener die Gewissensrechte beschränkenden Bestimmungen einzutreten."

Die evangelische Generalsynode A. B. vom Jahre 1883 fühlt sich in mehreren hochwichtigen und ihre vitalsten Interessen betreffenden Fragen schwer bedrückt, gedemüthigt und geschädigt.

Diese Fragen umfassen die drei oben erwähnten Punkte.

Die Generalsynode betraute daher die Superintendenten und Superintendentialcuratoren A. B. mit der Mission, „einige der

[1]) Die dritte Generalsynode der evang. Kirche H. B. etc. im Jahre 1877, dargestellt von J. E. Szalatnay, Wien 1883, pag. 82.

hervorragendsten Beschwerden über Verletzungen der von Sr. Majestät den evangelischen Glaubensgenossen gewährten Gleichberechtigung an die Stufen des Allerhöchsten Thrones zu bringen und hierdurch dem Vertrauen in die väterliche Fürsorge unseres allergnädigsten Kaisers für die Bedürfnisse aller Staatsbürger, ohne Rücksicht auf deren religiöses Bekenntniss, sowie in die Gerechtigkeitsliebe Sr. Majestät, welche nicht wollen kann, dass die von Sr. Majestät Allerhöchstdero evangelischen Staatsbürgern huldvollst gewährte Gleichberechtigung beeinträchtigt oder verkümmert werde, in tiefster Ehrfurcht freimüthigen Ausdruck zu verleihen.“

Ihrer Mission entsprechend arbeiteten die Superintendenten und Superintendentialcuratoren eine diesbezügliche Denkschrift aus, welche vom 10. Mai 1883 datirt ist und am 9. Juni 1884 Sr. Majestät überreicht wurde.

Die erste Bitte, welche diese Denkschrift enthält, bezieht sich auf die Ehegesetzgebung.

Sie begründet diese Bitte in folgender Weise [1]):

„Ungeachtet das Allerhöchste Patent vom 8. April 1861 den evangelischen Glaubensgenossen die Gleichberechtigung nach sämmtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens feierlich zusichert und in § 14 in Aussicht stellt, dass die Gerichtsbarkeit über evangelische Eheangelegenheiten ausschliessend von evangelisch-kirchlichen Behörden ausgeübt werden solle; ungeachtet der Artikel XIV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, Jedermann die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet und den Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse für unabhängig erklärt; ungeachtet endlich das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, bestimmt, dass nach vollendetem 14. Lebensjahre Jedermann, ohne Unterschied des Geschlechtes, die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung hat (Art. IV), durch die Religionsveränderung alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen verloren gehen (Art. V) und alle den in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher

[1]) Die vierte Generalsynode der evangelischen Kirche A. B. etc. etc. vom Jahre 1883, dargestellt von Jthamar Koch. Wien 1888, pag. 144.

Form sie erlassen sein mögen, fernerhin nicht mehr in Anwendung zu bringen sind (Art. XVI): werden dennoch die §§ 63 und 111 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches im auffallendsten Widerspruche zu allen den vorgenannten von Euer Majestät sanctionirten staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen bei der Beurtheilung von Eheangelegenheiten evangelischer Personen noch immer in Anwendung gebracht, so dass es bisweilen scheinen möchte, als ob die Durchführung der der evangelischen Kirche von Euer Majestät Allergnädigst gewährleisteten Gleichberechtigung in jenen Paragraphen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf ein nicht zu überwindendes Hinderniss gestossen wäre.

„Wenn evangelischen Personen die ihnen nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche erlaubte Eheschliessung darum nicht gestattet wird, weil dieselben vor dem Eintritte in die evangelische Kirche einer Religionsgenossenschaft angehörten, nach deren Grundsätzen ihnen, sei es, weil sie dem geistlichen Stande angehörten oder weil sie sich von ihren Ehegatten getrennt hatten, die Schliessung einer giltigen Ehe versagt war, so steht diese fortgesetzte Anwendung der Grundsätze der von ihnen, unter Beobachtung aller gesetzlichen Vorschriften, verlassenen Kirche auf die dermalen der evangelischen Kirche angehörigen Personen doch wohl im auffallendsten Widerspruche mit der citirten staatsgrundgesetzlichen Bestimmung, dass durch die Religionsveränderung alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen verloren gehen.

„Mit tiefer Betrübniss müssen wir auf die Verwirrung der Rechtsbegriffe und die Erschütterung des Rechtsgefühls hinweisen, welche durch den Umstand platzgreifen muss, dass in der bezeichneten Richtung nicht nur in der diesseitigen Reichshälfte einzelne mit den Staatsgrundgesetzen in offenbarem Widerspruche stehende und durch dieselben ausser Kraft gesetzte Normen noch immer gehandhabt, sondern dass auch in jeder der beiden Reichshälften verschiedene und mit einander ganz unvereinbare gesetzliche Bestimmungen in Anwendung gebracht werden, so dass beispielsweise, wie dies von Seite des hohen k. k. Obersten Gerichtshofes bereits in mehreren Fällen und speciell auch in dessen weiter unten angeführten Entscheidung ausdrücklich sententionirt ist, ein Staatsbürger evangelischer Religion, welcher nach der Trennung seiner Ehe mit einer

katholischen Staatsbürgerin in Ungarn eine neue dort gesetzlich giltige Ehe eingegangen hat, in jeder der beiden Reichshälften, und zwar in jeder derselben mit einer anderen Gattin rechtsgiltig verehelicht erscheint. Nicht minder wollen Eure Majestät Allergnädigst gestatten, dass wir uns allerunterthänigst darüber äussern, wie schmerzlich es von uns empfunden wird, wenn im Gegensatze zu bestimmten, im Namen Euer Majestät proclamirten, rechtskräftigen und rechtswirksam gewordenen Erkenntnissen in Eheangelegenheiten, welche, wie das Urtheil des k. k. Oberlandesgerichtes Wien vom 26. Jänner 1875, Z. 19047, sich ausdrücklich darauf gründen, „dass alle Handlungen eines zu einer anderen Kirche Uebergetretenen nach dessen Uebertritte nach der Lehre jener Kirche zu beurtheilen sind, zu welcher er übertrat, und dass die Satzungen der von ihm verlassenen Kirche in Bezug auf ihn in keiner Weise bindend sein können", sowie, dass „das Gegentheil hiervon, ja der mindeste Abbruch von diesem Grundsatze eine Verkürzung der gewährleisteten vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit" wäre, ganz gleichartige Entscheidungen von Oberlandesgerichten, wie beispielsweise des Oberlandesgerichtes zu Prag ddo. 29. Juli 1878, Z. 19961, durch gleichfalls im Namen Euer Majestät proclamirte Entscheidungen des hohen k. k. Obersten Gerichtshofes unter Nichtbeachtung jener Grundsätze und im Widerstreite mit denselben aufgehoben werden. Wenn aber gar eine solche auch von einem k. k. Oberlandesgerichte rechtskräftig als legal anerkannte Eheschliessung, welche nach der in der Lehre Jesu Christi und in der heiligen Schrift begründeten Sittenlehre der evangelischen Kirche als zulässig erscheint, von Euer Majestät Oberstem Gerichtshofe, wie solches in dem Erlasse vom 6. November 1883, Z. 12854, geschieht, als ein Act bezeichnet wird, welcher, als den staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderlaufend, „im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sitte" allgemein untersagt ist, so liegt darin nicht nur eine Verletzung, sondern eine in der völligen Verkennung ihrer Grundsätze gelegene Herabsetzung der evangelischen Kirche, ihrer Lehren, ihrer Einrichtungen, ihrer Moral und ihrer Bekenner, nicht zu reden davon, dass, was in Euer Majestät Königreich Ungarn der öffentlichen Ordnung und Sitte nicht zuwiderläuft, doch wohl auch in der diesseitigen Reichshälfte nicht als unsittlich und den staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderlaufend wird bezeichnet werden dürfen.

„Die vierte evangelische Generalsynode war daher auch nur der Dolmetsch der in ihrem Rechtsgefühle gekränkten evangelischen Gesammtkirche Oesterreichs, wenn dieselbe in ihrer Sitzung vom 30. October 1883 erklärte, dass es ihr als eine dringende und unabweisbare Nothwendigkeit und als ein Gebot ernster Staatspflicht erscheine, dass diese auf dem Gebiete der eherechtlichen Fragen bestehende Rechtsunsicherheit und Rechtsverwirrung im Wege der Gesetzgebung endlich beseitigt werde.

„Die Vertrauensmänner der Generalsynode A. B. setzen ihre Hoffnung auf die Lösung dieser in die Interessen der evangelischen Kirche tief einschneidenden Frage auf die Gnade Sr. Majestät.“

Wir theilen mit ihnen diese Hoffnung und sehen der bevorstehenden Revision des Eherechtes mit Zuversicht entgegen.

Auch wird sich wohl ein Mittel finden, die Evangelischen, welche ihre confessionellen Gemeindeschulen erhalten, von der Beitragsleistung zur öffentlichen — allerdings der „Jugend ohne Unterschied des Glaubens zugänglichen“, aber thatsächlich ohne Unterschied beinahe nur von dem Glauben der Mehrheit beherrschten — Staatsschule zu befreien.

Beide Generalsynoden vom Jahre 1883 — die evangelische A. B. sowohl als die evangelische H. B. — haben sich mit dieser für unsere Kirche hochwichtigen Frage eingehend beschäftigt und beide haben die Nothlage, in welche die evangelischen Schulen, namentlich seit dem Erlasse der neuen Schulgesetznovelle vom 2. Mai 1883, gekommen sind, Sr. Majestät dem Kaiser in besonderen Denkschriften geschildert.

Die Denkschrift der Generalsynode H. B. vom 3. November 1883 äussert sich folgendermassen [1]:

„Das Allerhöchste Patent vom 8. April 1861 beschenkte erst recht eigentlich die Evangelischen mit der genügenden Anzahl ihrer sehr nöthigen Schulanstalten, indem es ihnen die volle Freiheit für Errichtung neuer Schulen und die völlige Entlastung von der Pflicht, zur Erhaltung katholischer Schulen beizutragen, gewährte. Die evangelischen Schulen blühten seit dem Jahre 1861 in ungeahnter Weise empor. In der böhmischen Superintendenz befanden sich vor dem Erlasse der Schulgesetze vom 14. Mai 1869 schon 57 reformirte

[1]) Die vierte Generalsynode der evang. Kirche H. B. etc. vom Jahre 1883, dargestellt von J. E. Szalatnay. Wien 1888, pag. 378.

Schulen; von diesen sind bereits 15 theils aufgelassen, theils ihres confessionellen Charakters verlustig gegangen. Aber selbst der Bestand der gegenwärtigen 42 confessionellen Schulen ist keineswegs gesichert; sie ringen um ihre Existenz. In der mährischen Superintendenz ist der Einfluss der genannten Schulgesetze der denkbar nachtheiligste gewesen. Von 34 confessionellen Schulen ist ein kleiner Rest von 5 Schulen übrig geblieben, und alle übrigen sind allmälig eingegangen. Seit dem Jahre 1870 beginnt diese traurige Aera des Niederganges der confessionellen Schulen. Diese Aera ist um so trauriger, je plötzlicher und unerwarteter sie eintrat und je weniger die öffentliche Schule im Stande ist, die eigene evangelische zu ersetzen.

„Es sei uns vergönnt, diese letzte Behauptung etwas eingehender zu begründen. Die damals (vor 1869) katholischen Schulen haben zwar durch das Gesetz vom 14. Mai 1869 den Namen „allgemeine" oder „öffentliche" Schulen bekommen, sie sind aber in Wirklichkeit, besonders auf dem Lande, in Bezug auf Unterricht und Erziehung mehr oder weniger katholisch geblieben. Es ist ja, trotz aller gegentheiligen Behauptungen, undenkbar, dass eine neutrale Schule, zumal auf dem Lande, wirklich geschaffen werden könne. Undenkbar ist es, dass im Unterrichte sich ein juste milieu, das allen Parteien gerecht wird, herstellen lasse, und wenn es hie und da geschehen sollte, dass es von Dauer sein könnte. Die Majorität der ländlichen Bevölkerung blieb unempfindlich für die Beglückungspläne einer neuen Schulgesetzgebung und war gar nicht ungehalten, als nach längerem Zuwarten der alte Confessionalismus zufolge der neuen Gesetzesnovelle (§ 48 vom 2. Mai 1883) in den Volksschulen wieder triumphirte. Er triumphirt aber jetzt nicht so offenkundig, er ward nicht so völlig in sein altes Recht wieder eingesetzt, wie vor 1869. Gleichwohl aber kam der Confessionalismus nunmehr an der Hand der Staatsgesetzgebung wieder zur vollsten Geltung, indem die Gesetzesnovelle (§ 48) bestimmte: dass die Schulleiter der Confession der Majorität der Schüler angehören müssen.

„Das schien nun im Grunde Alles ganz billig und ganz recht. Wir sind keine Störenfriede und vergönnen unseren katholischen Mitbürgern ganz und gar, dass ihre Kinder unter einem Schulleiter ihrer Confession zu stehen haben. Aber eifersüchtig auf ihre Mitbürger sind die Evangelischen gleichwohl und glauben ein Recht

zu haben, es zu sein. Die immense Majorität aller Schulen Oesterreichs ist, wenn auch nicht unvermittelt, so doch plötzlich und in ungeahnter Ausdehnung factisch wiederum „katholisch“ geworden. Natürlich heisst es immer noch: unter der Controle des Staates; es heisst immer noch, der Grundsatz „suum cuique“ sei dadurch nicht verletzt. Man will durchaus nicht zugeben, dass Wesentliches durch diesen § 48 geändert sei. Und doch ist sehr viel unter der Hand durch diesen Paragraphen geändert. Jener Lehrer, der, um Schulleiter zu sein und um Religionsunterricht in der Volksschule geben zu können, sein Zeugniss von der katholischen Geistlichkeit sich erholen muss, kann nie und nimmermehr der Vertrauensmann der evangelischen Gemeinden sein. Sie können nur mit Zagen demselben ihre Kinder anvertrauen. Und dabei wollen wir ja nicht übel reden von unsern katholischen Mitbürgern; sie thun, was sie für recht und billig halten. Nur so viel wollen wir sagen, dass wir kein Vertrauen zu einer solchen Schulatmosphäre fassen können und uns doppelt darnach sehnen, wieder eine Selbstständigkeit unseres Schulwesens auf gesetzlichem Wege zu erlangen.

„Anerkannt muss es werden, dass seit der neuesten Wandlung der Schulgesetzgebung die Evangelischen, welche nur einen sehr kleinen Bruchtheil der Bevölkerung in der diesseitigen Reichshälfte bilden, Gäste einer katholischen Majorität werden müssen, Gäste und Fremdlinge in ihren Schulen, wenn man noch lange zusieht, wie ihre confessionellen Schulen mit dem Tode ringen. Werden sie aber solche Gäste und Fremdlinge, dann ist der uns heilige Buchstabe des Allerhöchsten Protestantenpatentes vom Jahre 1861, insoferne derselbe unsere Schullage betrifft, auch ausgelöscht. Dieses kaiserliche Patent, unsere Magna Charta, sagt aber im § 13: „Die Evangelischen können nicht verhalten werden, zu Unterrichtszwecken einer anderen Kirche Beiträge zu leisten“.

„Fern aber sei es von uns, solchen Gedanken Raum zu geben. Wir wissen und hegen das feste Vertrauen, dass man uns Evangelische im vollen Genusse dieses Patentes belassen und nicht gestatten wird, dass durch die neuerdings wieder beliebte confessionelle Exclusivität in der Anstellung der Schulleiter unter der Hand etwas zur Mehrung der katholischen Kirche geschehen sollte, was offen in Abrede gestellt wird. Wir können nicht wünschen, dass indirect durch das Mittel der Schulen Proselyten gemacht werden für die Kirche der Majorität,

währenddem man im Offenbaren und direct keine solche Proselytenmacherei von Staatswegen befördert oder auch nur zulässig erachtet.

„Daher hoffen wir auf baldige Abänderung der Gesetzgebung oder auf eine gesetzliche Interpretirung der Schulparagraphen. Wir sind keine Juristen und machen keinerlei bestimmte Vorschläge; wir können nur des Rechtes der Schwachen, zu bitten, Vorstellungen zu machen, uns bedienen. Aber eine allgemein gesetzliche Regelung scheint uns eines der dringendsten Erfordernisse, wenn wir nicht im zweiten Jahrhundert des staatsrechtlich anerkannten Bestandes der evangelischen Kirchen innerhalb der diesseitigen Reichshälfte in Hinsicht auf unsere Schulen alles das verlieren sollen, was wir während des ersten Jahrhunderts gewonnen haben. Vielerlei Wege lassen sich ja gewiss zur Heilung unserer Schäden einschlagen. Aber wir überlassen die Auffindung des besten Weges der Weisheit unseres erhabenen Monarchen und seiner Regierung. In einem Staate wie in Oesterreich, wo so Vieles für die Minorität gethan wird, wird auch die zerstreut und vereinzelt unter der Majorität katholischer Mitbürger wohnende Minorität der Evangelischen Schonung finden, zumal, da solche Schonung weder den Staatssäckel, noch auch den Säckel der einzelnen Communen irgendwie empfindlich benachtheiligen würde.“

Die Denkschrift der Generalsynode A. B. vom 10. Mai 1884 klagt nicht minder über die „kaum mehr erträgliche Belastung der evangelischen Glaubensgenossen zu Schulzwecken“.

Ihrer Klage verleiht sie folgenden Ausdruck [1]):

„Hoch erfreulich und geradezu bewunderungswürdig war der mächtige Aufschwung, welchen das öffentliche Erziehungswesen in Folge des Reichsschulgesetzes vom 14. Mai 1869 nahm, und niemals haben wir, weil unser Patriotismus stets grösser war als unsere Selbstliebe, uns geweigert, den gewaltigen Fortschritt in methodischer, didaktischer und organisatorischer Beziehung anzuerkennen, durch welchen die österreichischen Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten den Anstalten gleicher Kategorien in den rücksichtlich ihres Schulwesens entwickeltsten Culturländern Europas ebenbürtig zur Seite gestellt worden sind.

[1]) Die vierte Generalsynode der evang. Kirche A. B. etc. etc. v. J. 1883, dargestellt von J. Koch. Wien 1888, pag. 148.

„Aber dieselbe Reichsschulgesetzgebung, welche wir im Interesse des Gesammtvaterlandes lebhaft begrüssen mussten, hat unsere evangelischen Gemeindeschulen, deren vorzügliche Leistungen von den staatlichen Schulaufsichtsbehörden bezeugt werden, erniedrigt und mit den Privaterziehungsanstalten einzelner Geschäftsunternehmer auf eine Stufe gestellt. Unsere Lehrer wurden zu Privatlehrern degradirt, des Rechtes, in den Bezirks- und Landes-Lehrerconferenzen mitzustimmen, entkleidet und von der Dienstaltersversorgung, sowie von der Versorgung ihrer Witwen und Waisen aus öffentlichen Mitteln ausgeschlossen. Den Mitgliedern unserer Schulgemeinden endlich, welche um des Religionsunterrichtes für ihre Kinder willen, zu dessen Ertheilung die genügende Anzahl von Seelsorgern nicht vorhanden ist und welcher bei der grossen Zerstreuung der Wohnsitze unserer evangelischen Glaubensgenossen, auch wenn die erforderlichen Seelsorger zur Verfügung wären, ohne einen grossen Aufwand von materiellen Mitteln, über welche die Gemeinden abermals nicht verfügen, nicht ertheilt werden könnte, also um den Religionsunterricht wenigstens durch die evangelischen Lehrer zu ermöglichen und die heranwachsende Jugend nicht der Religionslosigkeit preiszugeben, ihre evangelischen Schulen forterhalten müssen, wurde der ungerechte Zwang auferlegt, ausser den grossen Opfern, welche sie für die ihnen unentbehrlichen eigenen Schulen bringen, auch zur Erhaltung derjenigen öffentlichen Volksschulen, welche von ihren Kindern nicht besucht werden, und zu den Schulbauten für dieselben, mit beizutragen.

„Liegt in dem letzteren Umstande schon an und für sich eine Unbilligkeit, so wird in Rücksicht auf den § 48 des Reichsschulgesetzes nach der durch das Schulgesetz vom 2. Mai 1883 getroffenen Abänderung und im Zusammenhalt mit der Thatsache, dass, bei der überwiegend katholischen Bevölkerung des Reiches, der Charakter der öffentlichen Volksschulen, einzelne Ausnahmen abgerechnet, ein confessioneller, und zwar katholisch-confessioneller sein wird, den evangelischen Glaubensgenossen durch die neugeschaffenen Verhältnisse die Pflicht aufgebürdet, zur Erhaltung von Unterrichtsanstalten mit beizutragen, welche, wenn auch nicht direct, so doch indirect jenen Anstalten beigezählt werden müssen, in Bezug auf welche das Allerhöchste Patent vom 8. April 1861 erklärt: „die evangelischen Glaubensgenossen können nicht verhalten werden, zu Cultus- und Unterrichtszwecken ... einer anderen Kirche Beiträge zu leisten“ (§ 13).

„Doch auch diese Lasten würden wir gern tragen, auch diese Opfer im Bewusstsein, als österreichische Staatsbürger zu den gemeinsamen Lasten aller österreichischen Reichsangehörigen mit verpflichtet zu sein, mit Freuden bringen, wenn wir es vermöchten. Aber wir können es nicht! denn die evangelische Kirche ist arm, sie verfügt über keine grossen Stiftungen, Güter und Fonde, sie zählt in ihrer Mitte nur wenige wohlhabende Genossen, und die Erhaltung ihrer Kirchen und die obzwar kärgliche Besoldung ihrer Geistlichen übersteigt schon so sehr die ihr zur Verfügung stehenden Mittel, dass in vielen Gemeinden die Aufrechterhaltung des geordneten Gottesdienstes und der ständigen Seelsorge nur mit Hilfe des durch die Gnade Euer Majestät der evangelischen Kirche verwilligten Staatsunterstützungspauschales möglich ist.

„Die äussere Noth hat auch bereits nahezu die Hälfte der evangelischen Schulgemeinden, nämlich 151 von 377, in die traurige Nothwendigkeit versetzt, ihre evangelischen Schulen, die Pflegestätten religiöser und patriotischer Gesinnung für ihre Kinder, mit blutendem Herzen aufzulassen, und die noch bestehenden 226 evangelischen Volksschulen werden früher oder später demselben beklagenswerthen Geschick anheimgegeben sein.

„Nur die unerschöpfliche Gnade Euer Majestät vermöchte unsere Nothlage zu bannen und, sei es durch die Anerkennung der evangelischen Schulgemeinden als selbstständige Schulbezirke und durch die im Gesetzgebungswege zu verfügende Entlastung ihrer Mitglieder von den Beiträgen zur Erhaltung der von ihnen nicht mitbenützten öffentlichen Volksschulen, sei es durch die Gewährung eines Rückersatzes dieser Beiträge aus Reichsmitteln und durch die Schaffung einer zur Unterstützung armer evangelischer Schulen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu errichtenden Schulunterstützungscasse, der evangelischen Kirche des Vaterlandes die von uns heiss ersehnte und allerunterthänigst erbetene Hilfe darzubieten.

„Euer Majestät wollen kein religionsloses Volk, und die Geschichte belehrt uns, dass die Grundfesten des Staates wanken, wo das Volk aufhört, in der Religion seinen Trost zu suchen und in der Noth der Zeit seine Zuflucht zu nehmen zu seinem Gott. Darum aus Liebe zu unserem Glauben und aus Liebe zum Vaterlande und zur glorreichen Dynastie Allerhöchst Euer Majestät wagen wir es im Auftrage der vierten evangelischen Generalsynode A. B. und im Namen

der gesammten evangelischen Kirche Oesterreichs, Euer Majestät um Allergnädigste Beseitigung unseres Schulnothstandes in tiefster Ehrfurcht anzuflehen."

Daraus ersehen wir, wie gross die Hindernisse sind, auf welche die Errichtung und das Gedeihen der evangelischen Schulen stossen. Die Generalsynoden konnten nicht anders, als Sr. Majestät diese Angelegenheit an's Herz zu legen. Wir geben uns aber mit ihnen der Hoffnung hin, dass ein allergnädigstes Wort aus dem Munde des Kaisers den Anstoss zu geben vermag, um die unseren Schulen geschlagene Wunde auf die Dauer zu heilen oder doch die Verhältnisse so zu gestalten, dass sie für die evangelischen Schulen und Schulgemeinden wenigstens erträglich werden, wie dies in Schlesien, Dank dem Wohlwollen und der ausserordentlichen Munificenz des dortigen Landtages, der Fall geworden ist.

Endlich dürfte auch das Petitum betreffs der k. k. evangelisch-theologischen Facultät die sehnlichst erwünschte Erledigung finden. Bereits im Jahre 1848 wurde die Einverleibung der theologischen Lehranstalt in den Organismus der Universität in Aussicht gestellt. Der Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Oesterreich — bekanntgegeben in der „Wiener Zeitung" am 21. Juli 1848 — stellte in § 63 fest, dass das protestantische theologische Studium zu Wien die zweite Abtheilung der theologischen Facultät bilden soll [1]).

Das war sicherlich ein schöner, wenn auch — für Oesterreich wenigstens — etwas kühner Gedanke. Es wird Niemanden wundern, dass derselbe keine Verwirklichung gefunden. Hingegen wird es jeder Unbefangene billigen, dass wir wünschen, die evangelisch-theologische Facultät möge doch einmal eine eigene Abtheilung der gesammten Universität bilden.

„Man ist zwar — so hat sich Professor Dr. Böhl in der vierten Generalsynode H. B. vom Jahre 1883 geäussert [2]) — in seinen Wünschen zuletzt herabgegangen bis zur örtlichen Vereinigung der Facultät mit der Universität, um nur etwas von allen einst gehegten schönen Hoffnungen zu retten. Aber auch die Erfüllung dieses letzten Restes unserer Hoffnungen ist durch eine neuerliche Entscheidung

---

[1]) Dr. G. Frank, Die k. k. evang.-theolog. Facultät in Wien von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Wien 1871. W. Braumüller, pag. 45.

[2]) Die vierte Generalsynode der evang. Kirche H. B. etc. etc. v. J. 1883, dargestellt von J. E. Szalatnay. Wien 1888, pag. 119.

seitens des h. Ministeriums für Cultus und Unterricht abermals in weite Ferne gerückt. Denn es heisst in der an den Oberkirchenrath herabgelangten Eröffnung des h. Ministeriums vom 30. April 1883, Z. 6507, dass in Betreff der Unterbringung der Facultät im neuen Universitätsgebäude, solange dieselbe einen Bestandtheil der k. k. Universität nicht bilde, eine definitive Verfügung nicht getroffen werden könne. Durch die Clausel aber, wonach die definitive Verfügung von vorausgegangener Einverleibung der Facultät abhängig gemacht wird, muss freilich die an und für sich so erfreuliche hohe ministerielle Zusage, wonach die Localitäten gleichwohl der Facultät in dem neuen Universitätsgebäude reservirt bleiben, als erheblich abgeschwächt erscheinen.

„Die traurige Aussicht erhebt sich also vor den Augen der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse, dass die so wichtige Bildungsanstalt für die zukünftigen Diener am Worte so lange vor der k. k. Universität wird warten müssen, bis der Berg jener Schwierigkeiten, der sich seit der Eröffnung dieser Controverse aufgethürmt hat, weggeräumt sein wird. Und nicht ohne Berechtigung war die seufzende Frage, die sich die Alten sowohl als die Jüngeren gestellt: Wer wird leben, wenn das geschehen wird? . . . . . .

„Der Nutzen einer wenn auch nur äusserlichen Verbindung ist ein handgreiflicher. Es ist ja auch einem hohen Ministerium nicht verborgen geblieben, dass die evangelisch-theologische Wissenschaft, um gedeihen zu können, ein Glied der Universitas litterarum zu bilden habe. Das Ineinandergreifen der verschiedenen Gebiete der Wissenschaft erfordert solches. Und schon der Umstand, dass die Facultät Staatsanstalt ist und den Namen, sowie die Privilegien der Facultät besitzt, gibt ihr die Anwartschaft, ein Glied der Universitas litterarum endlich doch zu werden. . . . . . .

„Einstweilen wäre schon viel gewonnen für den Studiengang und die künftige Geistesentwicklung unserer studirenden Jünglinge, wenn sie zufolge localer Vereinigung der Facultät mit der Universität den übrigen Studenten näher stünden. Solche Nachbarschaft weckt edlen Wetteifer und den Wunsch, hinter den Anderen nicht zurückzustehen.‘

Diese Ausführungen fanden ungetheilten Beifall und die vierte Generalsynode H. B. beschloss einstimmig folgende Resolution:

„Ein hohes Ministerium für Cultus und Unterricht geruhe die Frage der localen Vereinigung der Wiener evangelisch-theologischen

Facultät mit der Universität nochmals in Erwägung zu ziehen und in Anbetracht des grossen Interesses der evangelischen Kirche, welches hier auf dem Spiele steht, eine bestimmte Angabe des Termines, bis wann die Einbeziehung der Facultät in das Universitätsgebäude zu erwarten sei, in Aussicht zu stellen."

Die gleichen Anschauungen theilte auch die Generalsynode A. B.

Die räumliche Einbeziehung der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in das neue Universitätsgebäude gehört ebenfalls zu den dringendsten Wünschen der evangelischen Kirche A. B.

Die früher bereits erwähnte Denkschrift vom 10. Mai 1884 begründet diesen Wunsch in folgender Weise:

„Die von der dritten evangelischen Generalsynode im Jahre 1877 an die Regierung Euer Majestät gelangte Bitte, die k. k. evangelisch-theologische Facultät, wenn dieselbe auch derzeit der Universität Wien noch nicht organisch eingegliedert werden könnte, doch wenigstens räumlich im neuen Universitätsgebäude unterzubringen, erfuhr durch den Ministerialerlass vom 17. Mai 1878, Z. 6517, die von der ganzen evangelischen Kirche mit lebhafter Freude begrüsste gewährende Erledigung, dass wegen seinerzeitiger Zuweisung entsprechender Localitäten für die k. k. evangelisch-theologische Facultät im neuen Universitätsgebäude bereits Vorsorge getroffen sei.

„Die räumliche Vereinigung der Facultät mit der Universität würde nicht nur zur Hebung des Ansehens der ersteren, welche jetzt in einem Miethhause nothdürftig untergebracht ist, beitragen, für die evangelische Kirche und die Gesammtbevölkerung des Vaterlandes einen neuen, in die Augen springenden Beweis für das ernste Bestreben der Regierung Euer Majestät erbringen, die den Evangelischen gewährte confessionelle Gleichberechtigung auch im praktischen Leben durchzuführen, sondern auch die Studirenden der evangelischen Theologie in die Möglichkeit versetzen, mit ihrem theologischen Studium, wie es das Interesse der evangelischen Kirche, welche einen Werth darauf legt, philosophisch gebildete Geistliche zu besitzen, erfordert, auch das Hören philosophischer Collegien zu verbinden.

„Um so peinlicher musste darum die der evangelischen Kirche durch den Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. April 1883, Z. 6507, bereitete Enttäuschung sein, als durch diesen Ministerialerlass dem k. k. evangelischen Oberkirchenrathe eröffnet wurde, dass in Betreff der Unterbringung der evangelisch-

theologischen Facultät im neuen Universitätsgebäude, so lange dieselbe einen Bestandtheil der k. k. Universität nicht bildet, eine definitive Verfügung nicht getroffen werden könne.

„Hat sich die hohe Regierung Euer Majestät vorher auf den Standpunkt gestellt, dass zwar die Eingliederung der evangelisch-theologischen Facultät in den Organismus der Wiener Universität nicht thunlich erscheine, jedoch gegen die Unterbringung der Facultät in den Räumen des Universitätsgebäudes kein Anstand obwalte, so wird neuerlich die Erfüllung des letzteren, bereits in bindender Weise gegebenen Versprechens für insolange verweigert, als nicht die vordem für unmöglich erklärte Incorporirung der Facultät in die Universität vollzogen worden wäre.

„Indem wir den Schmerz der vierten Generalsynode über diese der evangelischen Kirche Oesterreichs zu Theil gewordene Demüthigung vor Euer Majestät kundzugeben uns erlauben, wagen wir es, Namens dieser Kirche Eure Majestät allerunterthänigst zu bitten, Eure Majestät geruhen zu befehlen, dass der durch das Allerhöchste Patent vom 8. April 1861, R.-G.-Bl. Nr. 41, zum Staatsgesetz erhobene Wille Euer Majestät, Allerhöchstdero evangelischen Staatsbürgern die principielle Gleichheit vor dem Gesetz „auch hinsichtlich der Beziehungen ihrer Kirche zum Staate in unzweifelhafter Weise zu gewährleisten“, auch rücksichtlich der k. k. evangelisch-theologischen Facultät verwirklicht werde.“

Die Generalsynoden bescheiden sich bereits mit der localen Vereinigung; wir hingegen hoffen, dass ihre Bitte mit der Einverleibung wird beantwortet werden.

Jedenfalls legen wir alle diese Wünsche ehrerbietig und zuversichtsvoll an den Stufen des Thrones nieder. Mögen sich auch Berge von Schwierigkeiten dagegen aufthürmen, die Berge werden weichen. Wir sind überzeugt, dass es der Weisheit des Kaisers wohl gelingen wird, seinem hochherzigen Wohlwollen Genüge zu leisten. Die bereits gewährten Freiheiten verbürgen uns die noch ausständigen Gerechtsamen. Zumal Se. Majestät wiederholt zu äussern geruhte, dass ihm das Wohl der evangelischen Kirche sehr am Herzen liege.

II.

Die verschiedenen Ansprachen, welche Se. Majestät bei feierlichen Veranlassungen an die Vertreter der evangelischen Kirchen

und Gemeinden zu richten geruhte, legen von diesem Allerhöchsten Wohlwollen ein beredtes und erfreuliches Zeugniss ab.

Als die erste vereinigte Synode A. und H. B. vom Jahre 1864 Sr. Majestät ihren warmen und ehrfurchtsvollen Dank darbrachte für Verleihung des A. h. Patentes vom 8. April 1861, für die wohlwollende Gesinnung der Staatsregierung gegen die evangelische Kirche überhaupt und insbesondere für die huldvolle Ermöglichung und Einberufung der Synode, drückte Se. Majestät der Kaiser seine Freude aus über das Tagen der ersten Generalsynode und erklärte, es sei sein lebhafter Wunsch, dass seine Protestanten die ihnen verliehenen Rechte und Freiheiten ungeschmälert geniessen [1]).

Die zweite Generalsynode A. B. vom Jahre 1871 überbrachte ebenfalls Sr. Majestät den Ausdruck des Gefühles tiefster Ehrfurcht, des Dankes und der patriotischen Hingebung, und auch diesmal geruhte der Kaiser seine Freude darüber auszusprechen, dass die Glieder der evangelischen Synode A. B. wieder in Berathung ihrer wichtigen Angelegenheiten versammelt seien, beglückwünschte das Bestreben der Generalsynode und versicherte die Deputation seiner Huld für die evangelische Sache [2]).

In ähnlicher Weise versicherte Se. Majestät auch die Deputation der Generalsynode H. B., dass es „Ihn ganz besonders freuen werde, wenn Er etwas zum Wohle der evangelischen Kirche thun könne“ [3]).

Die dritte Generalsynode A. B. vom Jahre 1877 musste sich damit begnügen — da Se. Majestät in Gödöllö residirte — den Ministerpräsidenten zu ersuchen, die patriotische Gesinnung der Synode Sr. Majestät dem Kaiser zu übermitteln. Aber auch diese Kundgebung loyaler und treuergebener Gesinnung wurde wohlgefällig von Sr. Majestät zur Kenntniss genommen, — laut Mittheilung des hohen Ministerpräsidiums [4]).

---

1) Die erste Generalsynode der evang. Kirche A. und H. B. in den deutsch-slavischen Ländern Oesterreichs. Wien 1864, pag. XII u. XIX.

2) Die zweite Generalsynode der evang. Kirche A. B. etc., herausgegeben von Dr. B. Czerwenka. Wien 1872, pag. 11.

3) Die zweite Generalsynode der evang. Kirche A. und H. B. etc., Synodalblatt. C. Helf. Wien 1871, pag. 163.

4) Die dritte Generalsynode der evang. Kirche A. B. etc., dargestellt von Dr. Theodor Haase. Wien 1880, pag. 124.

In der gleichen Weise wurde der Dank der Generalsynode H. B. übermittelt und erwidert [1]).

Glücklicher war die vierte Generalsynode A. B. vom Jahre 1883. Die Deputation wurde von Sr. Majestät in besonderer Audienz empfangen und vernahm als Erwiderung auf die Ansprache des Präsidenten folgende huld- und bedeutungsvolle Worte: „Es freut Mich, die Versicherung der Treue und Loyalität der Synode und durch diese sämmtlicher Staatsbürger evangelischen Bekenntnisses entgegenzunehmen. Die evangelische Kirche mag, wie bisher, so auch fernerhin Meines väterlichen Schutzes gewiss sein" [2]).

Die Deputation der Generalsynode H. B. konnte erst nach Schluss der Synodal-Sitzungen den Ausdruck unverbrüchlicher Treue und aufrichtiger Anhänglichkeit an den Kaiser und das Kaiserhaus an den Stufen des Thrones niederlegen und wurde ebenfalls äusserst huldvoll von Sr. Majestät empfangen [3]).

Einen kräftigeren und nachhaltigeren Wiederhall fanden in den Herzen aller Protestanten Oesterreichs die denkwürdigen Worte, mit welchen Se. Majestät, zu wiederholten Malen, den k. k. evangelischen Oberkirchenrath A. und H. B. erfreut hat.

Aus Anlass des 25jährigen Regierungsjubiläums wurde dem Kaiser eine Huldigungsadresse des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes A. und H. B. im Wege des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht übermittelt. Diese loyale Kundgebung geruhte Se. Majestät mit „besonderer Befriedigung zur Kenntniss zu nehmen". (Erlass des k. k. Ministeriums vom 30. December 1873.)

Im Jahre 1878 konnte der k. k. Oberkirchenrath in einer Privataudienz Sr. Majestät die innigste und aufrichtigste Theilnahme an dem schweren, ja unersetzlichen Verluste, der Se. Majestät durch den Tod A. h. seines erlauchten Herrn Vaters, Sr. k. und k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Franz Carl, getroffen hat, kundgeben. Der Kaiser geruhte „unter den zahlreichen Beweisen von Theilnahme, die ihm in den letzten Tagen geworden, auch diese als wohl-

---

[1]) Die dritte Generalsynode der evang. Kirche H. B. etc., dargestellt von J. E. Szalatnay. Wien 1883, pag. 12.

[2]) Die vierte Generalsynode der evang. Kirche H. B. etc., dargestellt von J. Koch. Wien 1888, pag. 12.

[3]) Die vierte Generalsynode der evang. Kirche H. B. etc., dargestellt von J. E. Szalatnay. Wien 1888, pag. 15.

thuend für sein Herz zu bezeichnen und dafür dankend die Ueberzeugung auszusprechen, dass er in bösen und guten Tagen auf seine evangelischen Unterthanen zählen könne“ [1]).

Anlässlich der silbernen Vermählungsfeier im Jahre 1879 durfte der k. k. Oberkirchenrath mit den Obmännern der Synodal-Ausschüsse A. und H. B. in einer allerunterthänigsten Huldigungs- und Beglückwünschungsadresse bleibenden Ausdruck verleihen „den Gefühlen der Freude, des Dankes und der unverbrüchlichen Treue, die am Jubelfeste des 25. Jahrestages der Vermählung Ihrer Majestäten die Brust aller Evangelischen bewegen und in heissen Gebeten für das Wohlergehen Ihrer Majestäten zu Gott emporsteigen“.

Diese Adresse wurde von Sr. Majestät mit einer herzgewinnenden Huld und bedeutungsvollen Anerkennung für die evangelischen Gemeinden und Corporationen erwidert.

Seine k. und k. apostolische Majestät sprach:

„Mit Wohlgefallen nehme Ich und die Kaiserin die Glückwünsche auf, welche der Oberkirchenrath als Vertreter beider Confessionen der evangelischen Kirche in Oesterreich zur Feier Unserer silbernen Hochzeit mit dem Ausdrucke seiner treuen Ergebenheit Uns darbringt.

Die evangelischen Gemeinden und Corporationen, Ich erkenne es gerne an, haben immer treu zu Mir und zum Reiche gestanden und ihre patriotische Gesinnung vielfach in sprechendster Weise an den Tag gelegt.

Nehmen Sie, geehrte Herren, Meinen und der Kaiserin Dank für Ihre herzlichen Wünsche zu Unserem Familienfeste [2]).“

In gleicher Weise wurde Sr. Majestät im Jahre 1881 anlässlich der 100jährigen Jubelfeier des Toleranzpatentes eine Huldigungsadresse überreicht.

Damals erwiderte der Kaiser:

„Mit Wohlgefallen nehme Ich die Versicherungen des Dankes und der unverbrüchlichen Treue auf, welche Sie, als Vertreter der evangelischen Kirche und namens aller evangelischen Glaubensgenossen A. und H. B., aus Anlass der Säcularfeier des Toleranzpatentes, zum Ausdrucke gebracht haben.

---

[1]) Sammlung der allgemeinen kirchlichen Verordnungen des k. k. evang. Oberkirchenrathes. 1878. Jahrgang V, Heft I, Nr. 29, pag. 43.

[2]) Sammlung der allgem. kirchl. Verordnungen des k. k. evang. Oberkirchenrathes A. und H. B. 1879. Jahrg. VI, Heft I, Nr. 68, pag. 119.

Ich bin überzeugt, dass die evangelische Kirche, deren Wohl Mir sehr am Herzen liegt, ihre Anhänglichkeit an Mich und Mein Haus, wie bisher, auch jederzeit bewahren wird.

Empfangen Sie, geehrte Herren, für Ihre loyale Kundgebung Meinen herzlichen Dank und entbieten Sie Ihren Glaubensgenossen Meinen kaiserlichen Gruss [1]).“

Gleiche Gefühle der Freude und des Dankes erweckten bei allen Evangelischen auch die Worte, mit welchen Se. Majestät die Deputation vom Jahre 1886 beglückte. In Erwiderung auf die anlässlich der 25jährigen Jubelfeier des Protestanten-Patentes überreichte Adresse sprach der erhabene Schutz- und Schirmherr unserer evangelischen Kirche:

„Mit Wohlgefallen nehme Ich den Ausdruck unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit von Ihnen, als den legalen Vertretern der evangelischen Kirche Augsburgischer und Helvetischer Confession, entgegen.

Es gereicht Mir zur besonderen Befriedigung, bei diesem Anlasse der stets loyalen, massvollen Haltung anerkennend zu gedenken, durch welche sich die Angehörigen beider evangelischen Bekenntnisse der ihnen gesetzlich gewährleisteten Rechtsgleichheit und Freiheit vollkommen würdig erwiesen haben.

Versichern Sie daher Ihre Glaubensgenossen Meiner fortdauernden Huld und Fürsorge [2]).“

Aehnliche Kundgebungen „fortdauernder Huld und Fürsorge“ verzeichnen mit Dankbarkeit, nebst der k. k. evangelisch-theologischen Facultät, auch die einzelnen Gemeinden, deren Vertreter die Ehre hatten, vor Sr. Majestät zu erscheinen.

Anlässlich der Verlobung Sr. k. und k. Hoheit des Kronprinzen Erzherzogs Rudolf wurde am 8. April 1880 eine Deputation der Facultät behufs Entgegennahme der ehrfurchtsvollen Glückwünsche huldvollst empfangen. Der Kaiser erkundigte sich angelegentlich über die Verhältnisse der Facultät und nahm die Auskünfte über den theologischen Studiengang, die Zahl der Hörer etc. mit sichtlichem Wohlgefallen entgegen.

[1]) Sammlung der allgem. kirchl. Verordnungen etc. 1881. Jahrgang VIII, Heft I, Nr. 13, pag. 26.

[2]) Sammlung der allgem. kirchl. Verordnungen etc. 1886. Jahrgang XIII, Heft I, Nr. 2, pag. 2.

Bei seiner Anwesenheit in Pola im Jahre 1875 empfing der Kaiser auch das evangelische Presbyterium auf das Huldvollste und versicherte dasselbe, dass Er das Wohl der Gemeinde stets am Herzen tragen werde. Dieselbe Aufnahme und Versicherung wurde dem dortigen Presbyterium noch ein zweites Mal im Jahre 1882 zu Theil.

Die evangelische Gemeinde von Görz hatte sich in den Jahren 1875 und 1882 der gleichen Auszeichnung zu erfreuen. Die kurze Ansprache des evangelischen Pfarrers geruhte Se. Majestät 1882 mit der erneuerten Versicherung unabänderlicher kaiserlicher Huld für die Gemeinde, wie für die ganze evangelische Kirche Oesterreichs, zu erwidern.

Teplitz i. B. hebt dankbar hervor, dass bei mehrfacher Anwesenheit Sr. Majestät daselbst und zuletzt im August des Jahres 1878 Pfarrer und Presbyter sich der wohlwollendsten Entgegennahme ihrer Begrüssung und Segenswünsche erfreuen durften.

Am 11. Juni 1880 empfing Se. Majestät in Brünn die Deputation der evangelischen Gemeinde, pries die Schönheit der Kirche, welche er 1866 besichtigt hatte, erkundigte sich eingehend über die Verhältnisse der Gemeinde, insbesondere um deren Schule, dankte für den Antheil, welchen die Gemeinde an dem so überaus herzlichen Empfang, der ihm zu Theil geworden, genommen hatte, und stellte den Evangelischen Oesterreichs das Zeugniss aus, dass sie stets treu und loyal zum Kaiserhause und zum österreichischen Vaterlande gestanden.

Ende August 1880 empfing Se. Majestät zu Olmütz im erzbischöflichen Palais die Vertreter der evangelischen Gemeinde und erkundigte sich eingehend über die Dienstverhältnisse des Pfarrers, dessen frühere Anstellungen wie über die Lage der gesammten Pfarrgemeinde.

Anlässlich der A. h. Reise durch Schlesien, im Jahre 1880, wurde den Vertretern von mehreren evangelischen Gemeinden die Gelegenheit geboten, die Leutseligkeit und das väterliche Wohlwollen Sr. Majestät zu bestätigen.

In Alexanderfeld erkundigte sich Se. Majestät nach dem Zustande der Kirchengemeinde.

In Bielitz versicherte der Kaiser die evangelische Deputation, „dass es Ihn freue, die Vertreter einer Gemeinde vor sich zu sehen, welche stets eine patriotische Gesinnung und aufrichtige Loyalität bewiesen habe“.

In Troppau erwiderte der Monarch auf die Ansprache des Pfarrers:

„Ich danke Ihnen und freue Mich, die Herren bei Mir zu sehen. Sie können sich Meines kaiserlichen Schutzes und steter Fürsorge versichert halten, ebenso wie Ich von Ihrem Patriotismus und Ihrer treuen Hingebung überzeugt bin.“

Se. Majestät unterhielt sich sodann mit jedem Einzelnen und entliess schliesslich die Deputation mit den Worten: „Ich bin sehr gern nach Troppau gekommen. Ich habe Mich über den herzlichen Empfang sehr gefreut. Ich danke Ihnen nochmals, meine Herren.“

Die Vertreter der evangelischen Gemeinde von Salzburg versicherte Se. Majestät am 3. August 1881, dass er beim Vorüberfahren mit Wohlgefallen gesehen, dass die Gemeinde eine schöne Kirche besässe, die schon ganz vollendet sei, und mit Freuden vernommen habe, dass die Gemeinde nicht mehr unter Schuldenlasten seufze.

Am 7. August des gleichen Jahres wurden zu Bregenz Pfarrer und Presbyter zum Empfange am A. h. Hoflager beschieden. Der Monarch erkundigte sich angelegentlich über die Lage der Protestanten in Vorarlberg, ihrer Kirchen und Schulanstalten und nahm in der huldvollsten Weise die Bescheide des Presbyteriums entgegen. Anlässlich der Vollendung und Eröffnung der Arlbergbahn erwuchs am 20. September 1884 der Landeshauptstadt Bregenz abermals die Freude, den Träger der Krone in ihren Mauern empfangen zu dürfen. Auch diesmal wurden Pfarrer und Presbyter zu Sr. Majestät beschieden und in leutseliger Weise über die Fortentwicklung der evangelischen Gemeinde befragt.

Bei dem Pfarrer von Marburg, welcher am 10. Juli 1883 im fürstbischöflichen Palais von Sr. Majestät empfangen wurde, erkundigte sich Se. Majestät gleichfalls über die Angelegenheiten der evangelischen Gemeinde.

In Laibach, wo Se. Majestät am 11. Juli 1883, anlässlich der Gedenkfeier der 600jährigen Vereinigung Krains mit Oesterreich, verweilte, erwiderte der Kaiser die huldigende Ansprache des Pfarrers und Führers der evangelischen Gemeinde-Deputation mit folgenden Worten:

„Ich empfange mit Wohlgefallen die Huldigung der evangelischen Gemeinde Laibach.

„Mögen die Wünsche, die Sie für Mich und Mein Haus zum Himmel senden, beim Allmächtigen Erhörung finden und auch Sie und Ihre Gemeinde seines reichsten Segens theilhaftig werden.

„Mein väterliches Wohlwollen wird der loyalen evangelischen Gemeinde Laibach immer gewahrt bleiben.“

In Innsbruck wurden Pfarrer und Curator 1884 in allgemeiner, 1885 in besonderer Audienz empfangen. Beidemale in huldvoller Weise.

In Pilsen versicherte Se. Majestät am 30. August 1885 die Huldigungsdeputation der evangelischen Gemeinde in warmen Worten, dass Ihm das Wohl der evangelischen Kirche in Oesterreich, von deren Loyalität Er vollkommen überzeugt sei, sehr am Herzen liege, erkundigte sich eingehend über die Verhältnisse der Gemeinde und zeichnete jedes Mitglied besonders mit freundlichen Worten aus.

Mit derselben Leutseligkeit wurden auch, bei dem A. h. Besuche von Galizien, die Vertreter der evangelischen Gemeinde von Radautz, am 28. Juli dieses Jahres, von Sr. Majestät empfangen.

Und nicht blos die Corporationen, auch die einzelnen Würdenträger der evangelischen Kirche erfuhren die gleiche Freundlichkeit.

Bei den A. h. Reisen durch die verschiedenen Kronländer wurden regelmässig auch die evangelischen Pfarrer, wie z. B. in Bregenz, Innsbruck, Laibach, Pilsen, Troppau, zur Hoftafel herangezogen und mitunter sogar über persönliche Verhältnisse in der liebenswürdigsten Weise befragt.

Charakteristisch ist folgende Episode:

Am 28. Juni 1875 fand auf dem Bahnhofperron zu Eger eine Begegnung statt zwischen Sr. Majestät dem Kaiser Franz Josef I. und weiland Sr. Majestät dem Kaiser Alexander II. von Russland. Bei dieser festlichen Gelegenheit waren auch der Pfarrer und der Curator der evangelischen Gemeinde zum Empfange Sr. Majestät officiell mit geladen. Vor der Ankunft des russischen Hofzuges nahm Se. Majestät die Vorstellung entgegen. Wegen Kürze der Zeit waren Ansprachen nicht gestattet. Se. Majestät aber geruhte den Pfarrer nach dem Stande der Gemeinde, ihrer Confession, ihrer Seelenzahl und ihrer sonstigen Verhältnisse zu fragen und sagte unter Anderem wörtlich: „Sie grenzen mit Asch. Ich weiss, da wohnen die evangelischen Glaubensgenossen A. B. dicht beisammen. Sie haben eine neue Kirche?“ „Ja, Majestät,“ erwiderte der Pfarrer, „auch ein neues Pfarrhaus, ein neues Schulhaus, und vor wenigen Tagen haben wir in

Franzensbad den Grundstein einer neuen Kirche gelegt'. Hierauf bemerkte Se. Majestät: „Das geht ja recht vorwärts, das freut mich.' Als sodann der russische Hofzug eingefahren war, beschied der Kaiser mit den beiden Vertretern der katholischen Kirche auch den evangelischen Pfarrer in seine Nähe, welche Auszeichnung nur noch dem Statthalter von Böhmen und dem Vice-Präsidenten der Statthalterei zu Theil geworden war. Se. Majestät stellte dann die Herren dem Kaiser von Russland vor mit den Worten: „Mein Statthalter von Böhmen, Mein Vice-Statthalter und die hochwürdige Geistlichkeit, die zu Meiner Begrüssung erschienen ist.'

Mit Freuden, mit Dankbarkeit verzeichnen wir die verschiedenen Aussprüche und Beweise kaiserlicher Huld. Sie beleuchten wohl auf's Beste das väterliche Wohlwollen, das lebhafte Interesse Sr. Majestät für die evangelische Sache und kennzeichnen den Monarchen als treuen Schutz- und Schirmherrn der protestantischen Kirche.

Dafür will auch der Kaiser anerkannt werden. Das bezeugen schliesslich sowohl die Besuche, womit Se. Majestät evangelische Kirchen und Schulanstalten ausgezeichnet, als die zahlreichen Unterstützungen, welche armen Witwen und Waisen von evangelischen Pfarrern und Lehrern, wohlthätigen Vereinen und nothleidenden Gemeinden allergnädigst bewilligt worden sind.

III.

Den ersten Besuch einer evangelischen Kirche seitens Sr. Majestät verzeichnet Brünn. Es war am 18. October 1866. Die evangelische Christuskirche — eine monumentale Zierde der Landeshauptstadt Mährens — war damals im Innern noch nicht vollendet. Dennoch geruhte Se. Majestät dieselbe zu besuchen und sich lobend zu äussern über den ganzen Bau, dessen edle Einfachheit, insbesondere aber über den mit Fresco-Malerei geschmückten Altar, sowie über die freundliche Wirkung der bunten Glasfenster. — Wir haben schon früher erwähnt, wie lebhaft der Kaiser sich noch im Jahre 1880 dieses Besuches erinnerte.

Der im Brünner Senioratssprengel gelegenen Gemeinde Datschitz-Gross-Lhota wurde eine andere Auszeichnung zu Theil. Das Presbyterium hatte im Jahre 1877 Se. Majestät gebeten, die neuerbaute Kirche, als einen Votivbau errichtet, zum Andenken an die Befreiung

Sr. Majestät aus Mörderhand (1853) anzunehmen, und Se. Majestät geruhte mit A. h. Entschliessung vom 24. August „den Ausdruck der Anhänglichkeit der evangelischen Kirchengemeinde A. C. zu Gross-Lhota mit Wohlgefallen zur Kenntniss zu nehmen und die angesuchte Bewilligung allergnädigst zu ertheilen".

Hoch beglückt wurden 1880 die evangelischen Gemeinden von Lemberg, Teschen und Bielitz.

In Lemberg erfolgte die Besichtigung der Kirche — bei Gelegenheit des Besuches der gegenüberliegenden städtischen Elisabethschule — ganz unerwartet, also wohl in Folge eines ausdrücklichen Befehles Sr. Majestät.

In Teschen wurde Se. Majestät vor dem Altare des schön geschmückten und dicht besetzten Gotteshauses von einem der dortigen Pfarrer begrüsst, worauf der Kaiser, sichtlich bewegt, in huldvollster Weise antwortete.

In Bielitz besichtigte Se. Majestät die evangelische Lehrerbildungsanstalt, nahm die Vorstellung des gesammten Lehrkörpers an und erwiderte mit gnädigen Worten die Ansprache eines Lehramtszöglings. Auch geruhte Se. Majestät über die gerade im Umbau begriffene Kirche, welche er von der Anstalt aus gesehen, verschiedene Fragen zu stellen. Nachdem der Kaiser seinen Namen in das Gedenkbuch der Anstalt eingezeichnet hatte, verabschiedete er sich in huldvollster Weise. Zur Erinnerung an diesen Besuch liess die Gemeinde im Treppenhause eine Gedenktafel anbringen mit folgender Inschrift in goldenen Lettern: „Zur Erinnerung an den Besuch Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. am 20. October 1880." Die Feder, mit welcher Se. Majestät seinen Namen eingezeichnet hatte, wird im Seminar-Archiv aufbewahrt.

In Bregenz besuchte der Kaiser am 8. August 1882 um $6^1/_2$ Uhr Früh die evangelische Kirche, gefolgt von den Hofwürdenträgern und mehreren k. k. höheren Staatsbeamten. Am Hauptportale wurde Se. Majestät vom Pfarrer und vom Presbyterium empfangen und in das Innere der Kirche geleitet. Der Kaiser betonte bei diesem Besuche den wohlthuenden Eindruck, den das schöne Gotteshaus hervorruft, erkundigte sich des Näheren über dessen Entstehung und verliess nach einem viertelstündigen Aufenthalte, sichtlich befriedigt, die geweihten Räume, während die Orgel die Volkshymne spielte.

Endlich geruhte Se. Majestät der Trauerfeier, welche für weiland Se. Majestät den deutschen Kaiser Wilhelm I., am 16. März 1888, in der evangelischen Kirche A. C. von Gumpendorf in Wien stattfand, persönlich beizuwohnen und seine A. h. Befriedigung über die würdige Feier auszudrücken.

Solche Auszeichnungen haben ihre grosse Bedeutung für die Geschichte der evangelischen Kirche in Oesterreich. Sie tragen unendlich viel dazu bei, das Ansehen unserer Kirche zu heben und die Vorurtheile der Menge zu bekämpfen.

Als der Kaiser das evangelische Gotteshaus betrat, um der oben erwähnten Trauerfeier beizuwohnen, bemerkte eine schlichte Frau aus dem Volke in naiver Weise: „Ich hätte nicht geglaubt, dass der Kaiser die Protestanten so achte.“ Wie Viele unserer katholischen Mitbürger mögen ähnliche Gedanken hegen! Des Kaisers Huld trägt dazu bei, allerlei Vorurtheile zu beseitigen.

Doch damit ist die Reihe der A. h. Gnadenacte noch nicht erschöpft.

Arme Witwen und Waisen von evangelischen Pfarrern und Lehrern, wohlthätige Vereine und Anstalten, bedrängte, mittellose Kirchen- und Schulgemeinden hören nicht auf, die „fortdauernde Huld und Fürsorge“ Sr. Majestät zu rühmen.

Es widerstrebt uns, die persönlichen Hilfsleistungen zu verzeichnen. Wir fürchten die schuldige Pietät nach oben wie nach unten zu verletzen.

Was jedoch die Jahresberichte den Vereinsmitgliedern mittheilen, dürfen wir einem weiteren Leserkreise nicht vorenthalten. Sie werden mit Freuden vernehmen, dass dem Kaiser auch unsere Humanitätsanstalten am Herzen liegen.

Den im Dienste der evangelischen Kirche stehenden erziehlichen Anstalten von Goisern hat Se. Majestät von 1865 bis 1887 die Gesammtsumme von 1395 fl. geschenkt.

Das „Pensions- und Unterstützungsinstitut für Pfarrer und Lehrer der evangelischen Gemeinde A. C. zu Eger und ihre Witwen und Waisen“ empfing 1871 ein Geschenk von 50 fl.

Die überwiegend von Evangelischen bewohnte Schulgemeinde Alexanderfeld empfing 1879 für den Schulkreuzerverein 200 fl. und 1887 für die zum Besten armer Schulkinder errichtete Suppenanstalt 40 fl.

Ausserdem gewährte Se. Majestät 1882 dem unter evangelischer Leitung stehenden interconfessionellen Wohlthätigkeitsverein „Caritas" zu Görz 100 fl.; 1883 dem evangelischen Frauenvereine zu Laibach 100 fl.; 1886 der evangelischen Gemeinde Teschen zum Bau eines evangelischen Spitales 300 fl.; dem evangelischen Waisenversorgungsvereine von Wien für den Filialbegründungsfond 300 fl. und 1887 für die laufenden Bedürfnisse 100 fl.; 1888 der evangelischen Waisenanstalt von Ustron zur Schuldentilgung 300 fl. und dem „evangelischen Vereine für die Diaconissensache" in Wien — dessen Werk Se. Majestät als „ein sehr schönes" bezeichnete — zum Diaconissenhausbaue 500 fl.

Nicht minder wohlthätig erwies sich der Kaiser gegenüber den evangelischen Gemeinden, welche unter Elementarschäden zu leiden hatten.

Es wurden unterstützt:

1865	die Filialgemeinde Schumlau, anlässlich einer Feuersbrunst, mit	500 fl.
1885	die Filialgemeinde Rottenhan, anlässlich eines Hagelschlages, mit	50 „
1885	die Filialgemeinde Makowa, anlässlich eines Hagelschlages, mit	50 „
1885	die Colonialgemeinde Landestreu, anlässlich einer Feuersbrunst, mit	300 „
1885	die Evangelischen von Steinfels (Pfarre Bandrow), anlässlich eines Hagelschlages, mit	200 „

Grösser und bedeutungsvoller ist die Zahl der Unterstützungen für evangelische Kirchen- und Schulgemeinden. Der Kaiser begnügt sich nicht damit, evangelische Kirchen und Schulen zu besuchen. Er hilft miterhalten, mitbauen.

Den beiden evangelischen Gemeinden A. und H. B. in Wien [1]) schenkte Se. Majestät im Jahre 1859 den Baugrund — IV. Techniker-

[1]) Dr. C. A. Witz: Das evangelische Wien. A. Hartleben. Wien 1887, pag. 23. Julius Ergenzinger: Die evangelische Kirchengemeinde A. C. zu Wien in ihrer geschichtlichen Entwicklung von 1781—1881. Herausgegeben von Friedrich Preidel. Sallmayer'sche Buchhandlung. Wien 1887, pag. 75, c. f. Von demselben Verfasser: „Bis zur Bürgerschule. Geschichte der vereinigten evangelischen Schulen in Wien von 1794—1870."

strasse 15 — auf welchem die gemeinschaftliche evangelische Schule steht.

Der Gemeinde Attersee gewährte die Gnade des Kaisers die Sicherstellung ihrer Lebensfähigkeit. Se. Majestät geruhte nämlich, laut A. h. Entschliessung vom 3. Mai 1863, mit Rücksicht auf die im Rieder Vertrage vom Jahre 1816, Art. X, von Seite der österreichischen Regierung übernommene Verbindlichkeit, einen jährlichen Pfarrdotationszuschuss von 438 fl. aus dem Staatsschatze zu bewilligen. Dieser Betrag wurde später auf das Staatspauschale — nach dessen Erhöhung von 50.000 auf 75.000 fl. im Jahre 1877 — überwälzt. Aber jene Bewilligung wird heute noch in der Gemeinde Attersee als ein Zeugniss der Gnade Sr. Majestät dankbar erwähnt.

Einige Gemeinden verdanken ihre Kirchen einzig und allein der Gnade des Kaisers, so namentlich die evangelische Militärgemeinde von Wien, die evangelischen Gemeinden von Prag und Semonitz.

Im Herbste 1860 wurde der erste evangelische Militärgeistliche für Wien und das damalige Wiener Generalat ernannt. Die Garnisonsgemeinde brauchte ein gottesdienstliches Local. Der Geistliche erhielt den Auftrag, sich in der Stiftskaserne ein solches herrichten zu lassen. Die Räumlichkeiten aber entsprachen nicht. Damals noch ein Fremdling in Wien, bat der Garnisonsprediger Herrn Superintendenten Dr. G. Franz um Rath. Dieser machte ihn aufmerksam auf die einstmalige Schwarzspanierkirche, seit 1781 k. k. Militär-Bettenmagazin. Rasch entschlossen setzte der Militärseelsorger sofort ein diesbezügliches Promemoria auf und überreichte es persönlich, im Originale dem damaligen Kriegsminister Grafen von Degenfeld-Schonburg, in Abschrift dem seligen Prinzen Wasa. Im grauen Hause am Hofe war man unschlüssig und es wurden weitere Nachforschungen in anderen Kasernen angeordnet. Da, im Spätherbste, hiess es plötzlich: Se. Majestät hat in Gnaden entschieden, das Militär-Bettenmagazin sei anderwärts unterzubringen und die Kirche sofort auf Kosten des Staates zu adaptiren. Diese A. h. Entschliessung rief in den evangelischen Kreisen grosse Dankbarkeit, in allen Schichten der Bevölkerung wohlthuende Ueberraschung hervor. Selbst der damals schon pensionirte, einst vielvermögende Feldzeugmeister von Kempen beglückwünschte den Militärgeistlichen persönlich in seiner Wohnung zu diesem Geschenke Sr. Majestät. Als der später zum Beirath im Reichs-Kriegsministerium mit dem Titel eines Superintendenten ernannte Seelsorger Dr. J. M.

Šeberiny, im Jänner 1861, Sr. Majestät den Dank für diese Kirche in besonderer Audienz aussprechen wollte, trat der Monarch demselben — ohne den Dank abzuwarten — mit den Worten entgegen: „Nun, Sie werden eine schöne Kirche bekommen.“

In Prag befand sich eine ärarische, ausser Gebrauch stehende Kirche, die Salvatorkirche. Diese Kirche hatten 1611 die Evangelischen A. C. aus eigenen Mitteln erbaut. 1622 wurde sie ihnen weggenommen. Nachdem sie fast ein Jahrhundert lang leer gestanden hatte, erhielt sie 1725 der Paulaner-Orden zum Geschenke. Nach der Aufhebung dieses Ordens, 1785, diente die Kirche zu verschiedenen Zwecken. Vom Jahre 1848 an blieb sie unbenützt. Diese Kirche wurde endlich von Sr. Majestät der evangelischen Gemeinde A. C. in Prag wieder zurückgegeben. Als nämlich am 19. September 1861 Superintendent Benesch mit einer Deputation bei Sr. Majestät erschien, um für die Verleihung des Protestanten-Patentes zu danken, überreichte er dem Kaiser zugleich ein Gesuch um Ueberlassung der erwähnten Kirche. „Haben Sie auch die Mittel dazu, die Kirche zu renoviren?“ frug der Kaiser. „Ja — antwortete der Superintendent — zu diesem Zwecke sind wir freudig bereit, jedes Opfer zu bringen.“ „Dann — erwiderte der Kaiser — lasse Ich die Sache gründlich untersuchen, und was möglich ist, werde Ich thun.“ — Mit A. h. Entschliessung vom 2. Juli 1863 wurde die Kirche gegen den geringen Kaufschilling von 15.000 fl. überlassen.

Als die Gemeinde Semonitz, kurz nach ihrer Gründung, zum Baue der Kirche und Pfarre schreiten wollte, zeigte sich, dass der Bauplatz, der dafür bestimmt war, im Festungsrayon von Josefstadt lag und somit der Bau nur unter Demolirungsrevers durchgeführt werden dürfte. Keine Behörde, nicht einmal das Kriegsministerium, konnte diese Bestimmung aufheben. Die Gemeinde aber wollte unter solchen Bedingungen ihre kirchlichen Gebäude nicht errichten, und ein anderer Bauplatz war nicht zu kaufen.

Nachdem alle Versuche, das Hinderniss zu beseitigen, gescheitert waren, entschloss sich der Pfarrer Karl von Nagy, bei Sr. Majestät persönlich um die Enthebung von dem Demolirungsrevers zu bitten. Derselbe wurde mit noch zwei anderen Gemeindegliedern, am 25. Februar 1869, zur erbetenen Audienz zugelassen. Se. Majestät geruhte sich sehr eingehend über die Sachlage in längerem Gespräche zu erkundigen, und als der Pfarrer am Schlusse, durch die huldvolle

Herablassung und das bekundete Interesse Sr. Majestät ermuthigt, um eine baldige günstige Erledigung zu bitten sich erkühnte, da man den Bau in der schönen Jahreszeit beginnen möchte, wurde ihm die leutselige Antwort zu Theil: „Also Sie eilen mit dem Bau? Nun, so gehen Sie in Gottes Namen nach Hause und sagen Sie der Gemeinde, dass Ich die Angelegenheit so rasch als möglich untersuchen lassen und nach Thunlichkeit Ihrer Bitte willfahren werde."

Und, in der That, bereits am 4. April 1869 erfloss von Ofen aus die A. h. Entschliessung betreffs der Enthebung vom Demolirungsrevers.

Andere Gemeinden empfingen zur Förderung von Kirchenbauten werthvolle Geschenke.

Brünn erhielt, im Jahre 1865, für die zu Gunsten des Ausbaues der evangelischen Christuskirche veranstaltete Effecten-Lotterie eine grosse vergoldete Porzellanvase mit figuralem Gemälde und zwei kleinere ähnliche Vasen mit Blumengemälden — deren Werth mit 2000 fl. angegeben war.

Gosau wurde ermächtigt, das zum Bau seiner, im Jahre 1869 eingeweihten, Kirche erforderliche weiche Holz unentgeltlich aus den ärarischen Forsten zu nehmen.

Der Gemeinde Bielitz schenkte Se. Majestät 1881 zur Kirchenbau-Lotterie ein werthvolles Kaffeeservice aus Silber.

Geldbeiträge verzeichnen folgende Gemeinden:

Teplitz 1860 für den Kirchenbau	200 fl.
„ 1881 zum Thurmbau	300 „
Bolechow 1868 zum Kirchenbau	200 „
Ingrowitz 1868 zum Schulhausbau	500 „
„ 1884 zur Anschaffung von Kirchenglocken . .	100 „
Dalina-Broczkow 1868 zum Bet- und Schulhausbau . . .	200 „
Eger 1869 zum Kirchenbau	500 „
Jacobeny 1869 zum Kirchen- und Thurmbau	800 „
Pržno 1869 zum Kirchenbau	300 „
Pilsen 1872 zum Pfarrdotationsfond	1000 „
Rottalowitz 1872 zum Kirchenbau	300 „
Althammer 1873 zum Kirchenbau	300 „
Mödling 1874 zum Kirchenbau	300 „
Pola 1874 zum Bet- und Pfarrhausbau	500 „

Bandrow 1875 zum Kirchenbau	300	fl.
„ 1885 zum Schulhausbau	100	„
„ 1886 zur Anschaffung einer Orgel	100	„
Franzensbad 1875 zum Kirchenbau	500	„
Gmunden 1875 zur Tilgung von Kirchenbauschulden	500	„
(Ihre Majestät die Kaiserin Elisabeth hatte im Jahre 1874 zu dem gleichen Zwecke 200 fl. gespendet.)		
Podiebrad 1875 zum Bethausbau	300	„
Alexanderfeld (eine überwiegend evangelische Schulgemeinde) 1876 zum Schulbau	200	„
Iglau 1876 zum Kirchenbau	300	„
Vöcklabruck 1876 zum Kirchenbau	100	„
Steinau 1876 zum Kirchenbau	100	„
Marburg 1877 zum Pfarr- und Schulhausbau	200	„
Ober-Zuckau 1877 zum Schulhausbau	300	„
Lemberg 1878 zur Anschaffung von Glocken	100	„
Ranischau 1878 zum Pfarrhausbau	100	„
Stanislau 1878 zum Kirchenbau	200	„
Hohenbruck 1879 zum Kirchenbau	300	„
Neustadtl 1879 zum Kirchenbau	300	„
Moosberg 1880 zum Kirchenbau	150	„
Chwaletitz 1881 zum Kirchenbau	400	„
Pozoritta-Louisenthal 1881 zum Kirchenbau	100	„
Salzburg 1881 zur Tilgung der Kirchenbauschuld	300	„
Czernilow 1882 zum Kirchenbau	200	„
Cilli 1884 zum Pfarr- und Schulhausbau	100	„
Jablunka 1884 zum Kirchenbau	250	„
Klobouck 1884 zum Kirchenbau	300	„
Neukematen 1884 zum Thurmbau	100	„
Troppau 1884 zum Pfarrhaus- und Kirchenbau	400	„
Dankowitz 1885 zur Anschaffung einer Orgel	50	„
Eisentratten 1885 zu Bauzwecken	100	„
Meran 1885 zum Kirchenbau	300	„
Weichsel 1885 zum Kirchenbau	300	„
Radautz 1886 zum Kirchenbau	100	„
Weissbriach 1886 zur Anschaffung von Glocken	200	„
Gassendorf 1887 zum Kirchenbau	100	„
Satulmare 1887 zum Kirchenbau	100	„

Kuttenberg 1888 zur Tilgung der Bauschuld . . . . . **200 fl.**
Rottenhan 1888 zum Bethausbau . . . . 100 „

Alle diese Gnadenacte legen beredtes Zeugniss ab von der „fortdauernden Huld und Fürsorge“ Sr. Majestät für die evangelische Kirche Oesterreichs. Die gesetzliche Gleichberechtigung hat unser Monarch für seine Person erweitert bis zur freudigen Gleichbegünstigung. Was der Kaiser bekräftigt, hat die Geschichte bestätigt: Das Wohl der evangelischen Kirche liegt Ihm am Herzen.

„Das Bedürfniss und den hohen Werth freier und zeitgemässer Institutionen aus eigener Ueberzeugung erkennend, betreten Wir mit Zuversicht die Bahn, welche uns zu einer heilbringenden Umgestaltung und Verjüngung der Monarchie führen soll.“

Von solchen hochherzigen Absichten beseelt, hat Se. Majestät vor 40 Jahren den Thron der Väter bestiegen, und heute dürfen die Evangelischen Oesterreichs mit inniger Dankbarkeit rühmen, dass die Bahn, welche der Kaiser betreten, die evangelische Kirche thatsächlich „zu einer heilbringenden Umgestaltung und Verjüngung“ geführt hat.

Ein in Goisern (Salzkammergut) zur Unterdrückung der Evangelischen angesiedelter schlauer Jesuit schreibt 1713 in einem geheimen Bericht an seine Oberen in Traunkirchen: „Das Hauptargument gegenüber den Ketzern müsse immer sein, dass vom Landesfürsten Keiner in seinem Lande geduldet wird, welcher nicht katholisch ist. Wenn man sie nur dahin bringt, dass sie dieses festiglich glauben, so ist der Handel unfehlbar gewonnen“ [1]).

Wer möchte es heute noch wagen, solche „Hauptargumente“ den „Ketzern“ gegenüber in's Treffen zu führen?

Wenn aber die Evangelischen von damals, allen Bedrückungen zum Trotz, für so patriotisch galten, dass man ihnen zutrauen konnte, sie würden, dem Landesfürsten zulieb, ihren Glauben abschwören — wie viel mehr verpflichten uns derzeit die mannigfaltigen Beweise A. h. Huld und Fürsorge zur aufrichtigsten Dankbarkeit, zur treuen, unerschütterlichen Hingebung an Kaiser und Reich.

[1]) Dr. G. Trautenberger: Kurzgefasste Geschichte der evangelischen Kirche in Oesterreich etc., pag. 55.

Zumal wir in diesem Wohlwollen eine Bürgschaft erblicken dafür, dass der Kaiser die evangelische Kirche würdigt und werthschätzt als ein Glied der Gemeinschaft der Heiligen, jener „aus der Welt berufenen und gesammelten Gemeinde der Gläubigen, welche den wahren Gott in Christo dem Heiland durch das Wort und den heiligen Geist wahrhaft erkennen, recht verehren und an allen Gütern, welche in Christo umsonst dargeboten werden, im Glauben theilnehmen“ [1]).

Die Evangelischen Oesterreichs stimmen daher freudig und begeistert mit ein in den Ruf, welcher, anlässlich des A. h. vierzigjährigen Regierungsjubiläums, aus allen Gauen des weitverzweigten, buntgemischten Reiches, wie ein Gebet gen Himmel emporsteigt:

Gott erhalte, Gott beschütze, Gott segne Se. Majestät den Kaiser Franz Josef I.

---

1) Die zweite helvetische Confession, übersetzt von Dr. C. A. Witz. J. Heyn, Klagenfurt 1881, Cap. XVII, pag. 87.

XV.

Bücherschau.

Allgemeine kirchliche Chronik, begründet von Carl Matthes, fortgesetzt von D. Friedrich H. Brandes zu Göttingen. 34. Jahrgang 1887. Dresden. A. Dieckmann. 1888. V und 283 S. 4 Mk.

Ein guter, alter Bekannter stellt sich um ein Jahr älter vor. Das tüchtige, wichtige Buch will künftig seinen Werth noch erhöhen durch Hinzufügung eines Berichtes über die Entwicklung der theologischen Wissenschaften in dem betreffenden Jahre, an Stelle des bisher gebotenen Bücherverzeichnisses, das schon diesmal fehlt.

An diesem Orte ist nur die Chronik von Oesterreich in den Blick zu fassen (S. 182—189. 266 f.). Die Bemerkungen über die Schulverhältnisse (S. 184) sind etwas leicht geschürzt; die Schwierigkeit des Problems ist überhaupt solcher Kürze feindlich.

Die Auslassung über die evangelische Kirche in Mähren (S. 186) ist schon vom „Oesterreichischen Protestant" (13. Jahrg., Nr. 8, S. 123) beanstandet worden. Es sei nicht gesagt, ob beide Kirchen A. und H. C. gemeint seien; unverständlich sei der Ausdruck: „die Communicanten draussen"; ein ausserordentlicher Irrthum, dass jeder der 50.000 Communicanten in der Heimat 18 Mk. für die äussere Mission beisteuere, was die Summe von 900.000 Mk. ergeben würde. Nach der officiellen Statistik für 1886 zählten die Evangelischen A. C. in Mähren 22.064 Communicanten bei einer Seelenzahl von 22.871; diejenigen H. C. 66.565 Communicanten bei einer Seelenzahl von 40.764. Was die Beiträge dieser meist armen Gemeinden für die äussere Mission angehe, so dürften sie schwerlich den tausendsten Theil jener Summe ausmachen.

Die Darstellung (S. 267) über die Vorgänge bei der Berufung des Unterzeichneten ist nicht unmissverständlich; doch die genaue Erörterung weder interessant für grössere Kreise, noch statthaft bei dem internen Charakter derselben. Nur soviel, dass Dr. Buddensieg zugesagt hatte und erst, als die letzte Entscheidung sich verzögerte, einem anderen inzwischen an ihn ergangenen Ruf in der Heimat den Vorzug gab.

Schliesslich noch einige Nörgeleien: statt „Massen" (S. 183) zu lesen „Maassen"; statt „Dr. Z." (S. 185) „Dr. theol. v. Z."; statt „Gautsch" (S. 190) „v. G."; statt „systematisiren (S. 267) „systemisiren"; statt „Ott" (ebd.) „Otto". *(G. Loesche.)*

XVI.

Namenregister.

Druck von Wilhelm Köhler, Wien, VI. Mollardgasse 41.


3 2044 038 342 689

